

Biblioteca

C. M. E.

Toruń

03974

3/2

Commission
für die
Preussische
Geschichte
in Berlin

Preussische
Geschichte
Preussische
Geschichte
1607

1607

Histor. Kommission
für die
Prov. Brandenburg
und die
Stadt Berlin
III

Klingenberg
Acta
Brandenburgica
1606 - 1607

9d

κ

Od 29.72

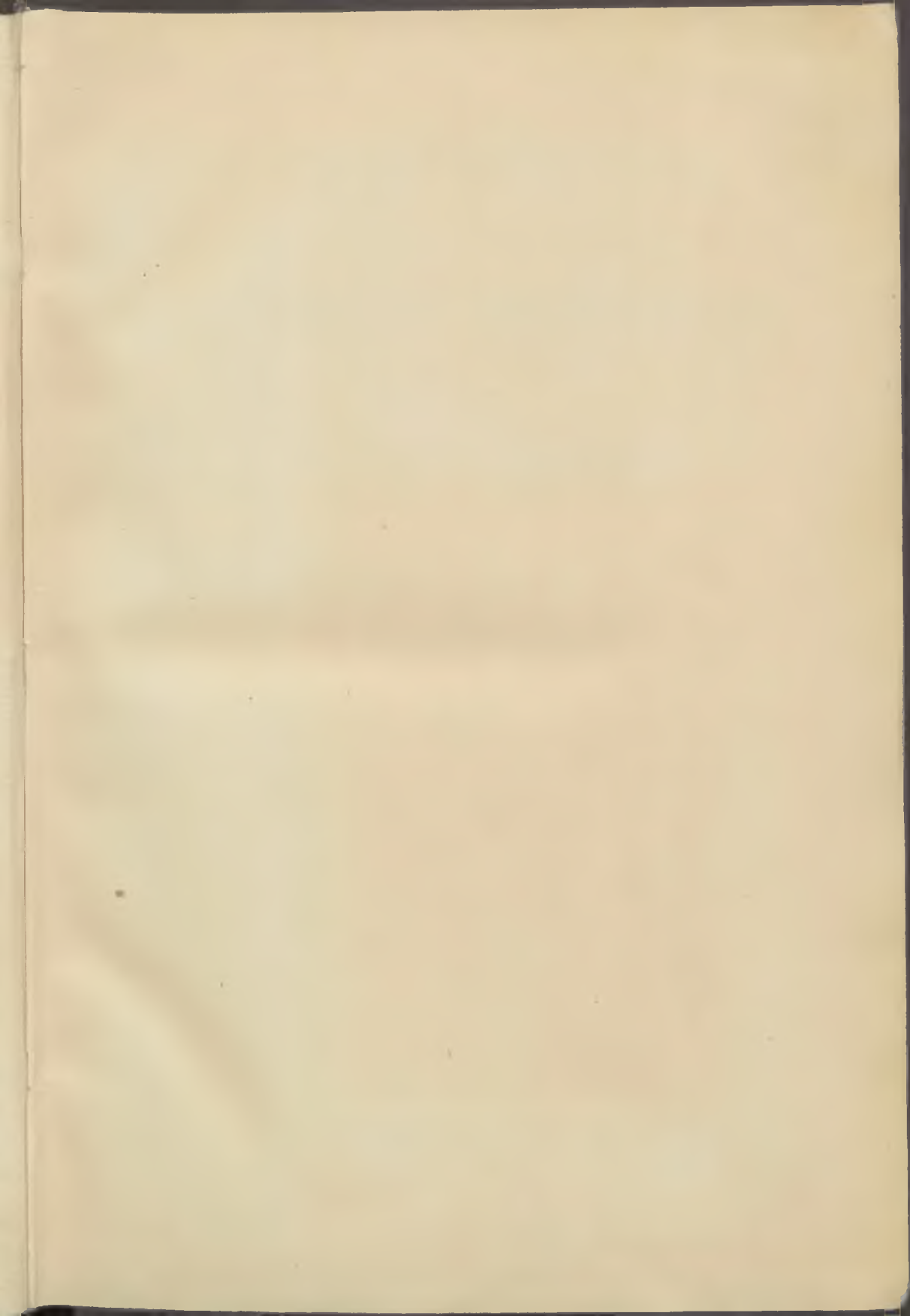
8°

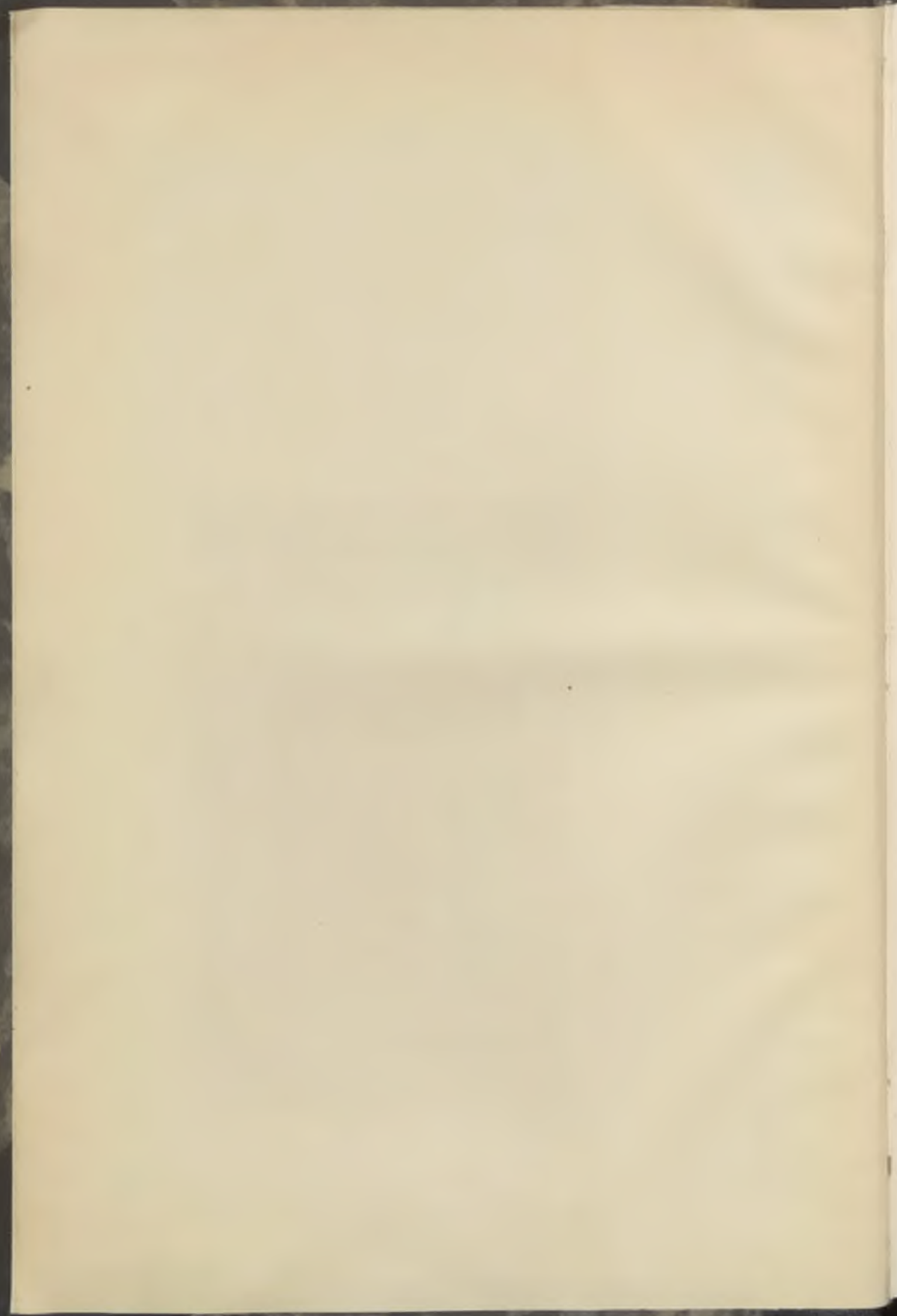
3.

Zur Beachtung!

1. Die Bücher sind zum Termin zurückzugeben oder es ist eine Verlängerung der Leihfrist zu beantragen.
2. Jedes entliehene Buch ist während der Leihzeit in einem Umschlage aufzubewahren und so auch der Bibliothek wieder zuzustellen.
3. Die Bücher sind in jeder Weise zu schonen. Anstreichen, Unterstreichen, Beschreiben und dergl. ist streng verboten. Zuwiderhandelnde können zum Ersatze des Buches verpflichtet werden. Auch werden ihnen in Zukunft andere Bücher nicht verabfolgt.
4. Beschädigungen und Verluste sind spätestens am Tage nach Empfangen der Bücher zur Anzeige zu bringen.

Die Verwaltung.





1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Veröffentlichungen
der
Historischen Kommission
für die
Provinz Brandenburg
und die
Reichshauptstadt Berlin

III

3/2

Berlin 1928

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Dopis do 03974/s-2

Acta Brandenburgica

Brandenburgische Regierungsakten seit der
Begründung des Geheimen Rates

Band II: 1606—1607 März

herausgegeben

von

Melle Klinkenberg

124
/ 1929



Berlin 1928

Im Kommissionsverlag von Gsellius



03974

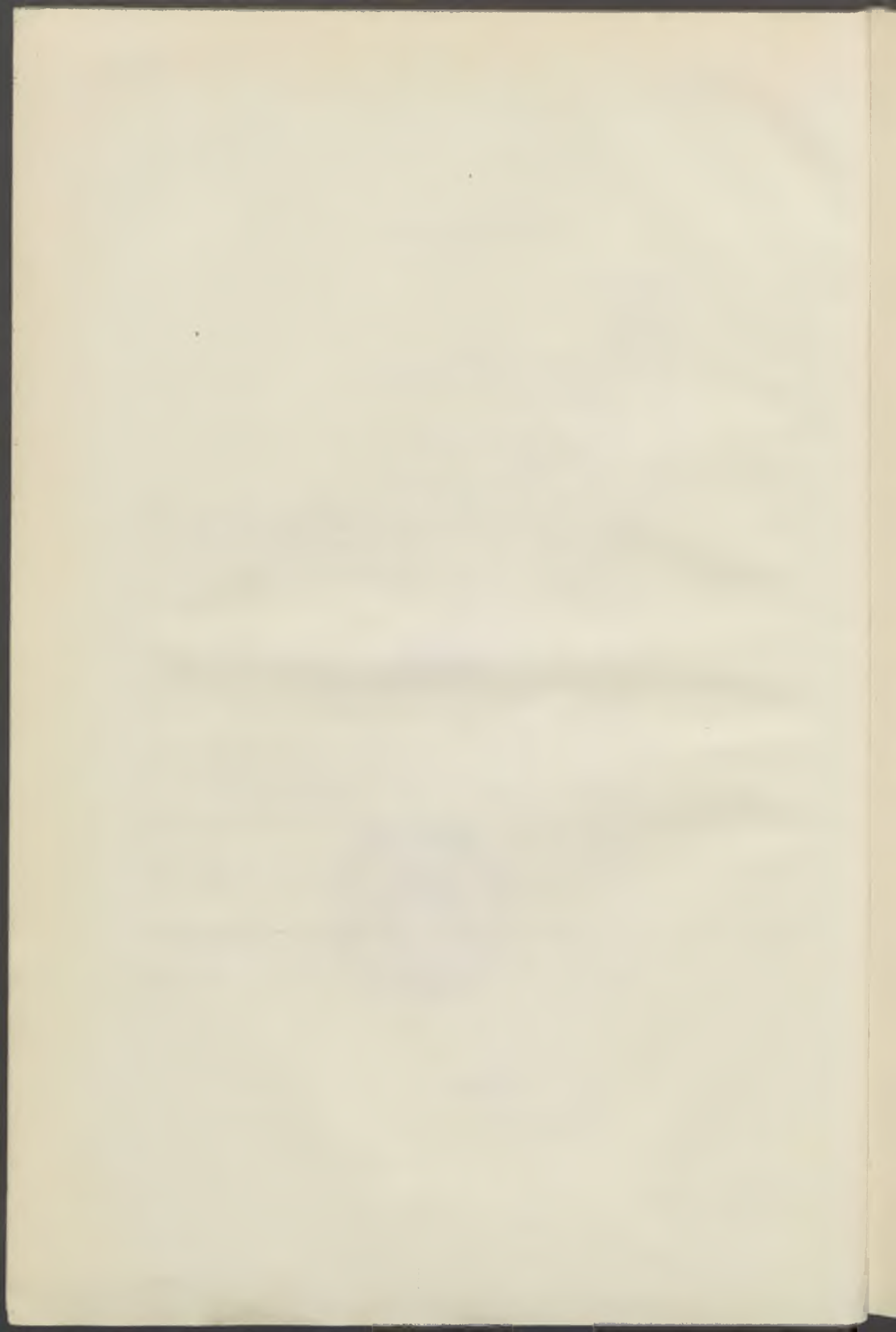


Weimar — Hof-Buchdruckerei.

4

Abkürzungen.

- Ausf. = Ausfertigung.
Konz. = Konzept.
Abschr. = Abschrift.
Rep. = Repositur.
H. A. = Hausarchiv zu Charlottenburg.
E. Ch. G. (D.) = Euer Churfürstliche Gnaden (Durchlaucht).
E. F. G. = Euer Fürstliche Gnaden.
I. L. = Ihre Liebden.
E. K. M. (W.) = Eure Königliche Majestät (Würde).
S. R. M. = Sacra Regia Maiestas.
E. E. L. = Eine Ehrbare Landschaft (preußische).
B. A. = Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher 1: Gründung der Union 1598—1608. Bearbeitet von Moritz Ritter. München 1870
(Dogiel) Codex diplom. Poloniae IV = (Dogiel) Codex diplomaticus regni Poloniae et Magni ducatus Lituaniae. Tomus IV, in quo totius Prussiae res continentur. Vilnae 1764.
Droysen, Politik II, 2 = Joh. Gust. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 2. Aufl. Zweiter Teil: Die territoriale Zeit. 2. Abteilung. Leipzig 1870.
Klaproth-Cosmar = Christ. Aug. Ludwig Klaproth und Carl Wilhelm Cosmar, der Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Wirklich Geheime Staats-Rath. Berlin 1805.
Koser, Politik I = Reinhold Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik. Erster Band. Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648. Stuttgart-Berlin 1913.
Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge = Theodor v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867.
Ritter, Union I. II = Moriz Ritter, Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Kaiser Rudolfs II. (1598—1612). Bd. I u. II. Schaffhausen 1867—1873.
Toeppen I. II. III = Max Toeppen, Die Preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Siegismund. Königliches Gymnasium zu Elbing, Programm 1891 (= I), 1892 (= II) und 1893 (= III).
-



691. Bestallung Rheydts zum Kriegsobersten, geheimen Kammer-
rat und Oberhofmarschall.¹⁾

Cölln a. S., 1. Januar (Mittwochs am heiligen Neujahrstag) 1606. ^{Jan.}
11.

Ausf., die als Konz. für neue Ausf. diene. H. A. Rep. VIII. Marschälle.

„Von Gottes Gnaden wir Joachim Friedrich, Marggraff zu Brandenburg . . . thun kundt und bekennen, das wir den edlen unsern lieben Getreuen Otto Heinrichen von Bilandt, Freyherrn von Reidt und Brembtt zu unsern Kriegsobersten, geheimen Cammerrhatt und Oberhoffmarschalln gnediglich behandellen²⁾, ahnnehmen und bestellen laßen, thun das, bestellen ihn, wie obsteheht, befehlen ihm auch berurtt unser Oberhoffmarschalnambtt hiermit gegenwertiglich in und mit Krafft dieses unsern Briefes, das er hinfuro unser Kriegsoberster, geheimer Cammerrhatt und Oberhoffmarschalck, uns auch getreu und gewertig sein, unsere, unsers Haußes und der Unserigen Ehr, Nutz und Frommen alles Fleißes und Vermogens werben und befodern, dagegen Schaden und Nachtheill wenden und verhutten und sich in allem zu unsern und der Unserigen befordersamben Besten³⁾ solln accommodiren. In specie aber soll er Anfangs alle und jede⁴⁾ unsere Vestungen in unserm Churfurstenthumb und Landen sambt darzu verordenten Besatzungen, auch Munition und andern Vorrath⁵⁾ in fleißige Inspection und Aufsicht haben undt, soviel zu geschehen möglich, zu jeder Zeith die Nothwendigkeith darin dermaßen erinnern, beschaffen und verorden, damit uns disfalls nichts mögen zu Schaden vorseumeth werden.⁶⁾ Do wir auch seiner in Kriegsgeschefften von Nothen, soll er sich nichts weiniger mit Rath und Thatt zu Erhaltung unserer, unsers Churhauses und der Unserigen Hoheitt und Gerechtigkeit gegen fernerer disfals geburlicher Handlung und Vergleichung willig und unverdroßen gebrauchen laßen.

1) Wie ich bereits unter Nr. 68 (I S. 149) ausgeführt habe, liegen für Rheydt drei Bestellungen vor von 1605, 1606 und 1607. Die mir damals vorliegenden Überlieferungen ließen keine volle Sicherheit für die verschiedenen Fassungen zu. Sie ergibt sich jetzt aus der hier abgedruckten Überlieferung, die zugleich meine Rekonstruktion in Nr. 68 voll bestätigt. Ich werde über die Bedeutung dieser Bestellungen in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Band 41, berichten.

2) „behandeln“ eingefügt.

3) An Stelle von „Nutzen“ gesetzt.

4) „alle und jede“ eingefügt.

5) „verordenten Besatzungen“ bis „Vorrath“ an Stelle von „bisherigen Munition und andern Vorrath“.

6) Die Stelle „undt soviel zu geschehen“ bis „vorseumeth werden“ eingeschoben an Stelle von „unsere Zeugkheuser, Rustcammern, Geschutz, Proviand und anders dermaßen in Acht nehmen, damit solches alles wie imgleichen die Geber bei Wirden und inesse erhalten und wir uns derohalb einiges Schadens oder Abgangs nicht zu befahren“.

Also soll er auch unser Hoffmarschallambtt sich bestes Fleißes laßen angelegen und befohlen sein, uns bevorab bei frembder Herschafft Ahnwesenheit und, als oft nottig, in und außershalb Landes fleißig aufm Dienst warthen, das Regiment, wan er alhier zur Stelle, sonsten aber durch unsern ihn zugeordneten Untermarschaln, über Hoffjuncker und Hoffgesinde fuhren, auff Kuchen und Keller ein wachendes Auge haben, über unserer churfürstlichen Reputation und Hoffmarschallordnung ohne jemandts Ansehen vestiglich halten. Do sich Unwillen und Unfugk mit Wehrenzucken oder sonsten in der Hoffstuben oder anderswo auf unserm churfürstlichen Hauße zutrüge, daßelb ernstlich straffen oder uns unterthenigst berichten und hieneben dahin sehen, das ein jeder ahn seinem Orth das Seinige der Schuldigkeit verrichte.

Dergleichen soll er auch seines Ahnwesens oder, wan er darzu erfordertt, inhaltt unserer sonderbahren Verfaßung unserm geheimen Rhatt stets mit beywohnen, dasjennige, so zu unsers Hauses Aufnahmen, auch Handthabung der Justitien und Erhaltung guter Policey und Ordnung gereichen magk, getreulichen befodern hellfen, als ingleichen, wan und wie oft wir seiner zu unsern angelegen Sachen in legationibus bedurffen und ihn verschickken wurden oder sonst bey uns ahn unserer Aufwartung zu gebrauchen hetten, sich schuldiger Gebuhr willig erzeygen, unser Geheimb ohne unsere Vorbewust niemandts offenbahren und alles dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen Obersten, geheimen Cammerrhatt und Oberhoffmarschaln gegen seinem Hern zu thun gebuhrett und das Oberhoffmarschalnambt in Gebiethen, Verbiethen und Verordneten allenthalben mit sich bringt und erfordertt.¹⁾

Kegen solcher seiner underthenigsten gutwilligen Dienstleinlaßung haben wir ihm zur Besoldung und vor den gantzen Unterhaltt ahn Kost, Kleidung, Wohnung, Schadenstandt, Hufschlagk und, wie solches mehr Nahmen, eins vor alles jehrlichen eintausent Thaler Besoldung und dan auf sieben reißige Pferde Monatgelt, als nemblich auf ides Pferd monatlich zehn Reichsgulden, thutt ides Jahrs siebenhundertfunff und dreißig Thaler, idoch das solch Monatgelt halb ahn Gelde . . . und die andere Hellffte ahn Rogkhen und Gersten, iden Scheffell zu zwolff argentei gerechnet, abgetragen und guth gethan werde, gnediglich versprochen und zugesagt.

Wan wir ihn auch außm Hofflagers zu uns erfodernn werden, soll er aldar bey uns idesmahl uf vier Personen und vier Kutschepferde notturfftige Lieferung und unsers Ahnwesents alhier, wan er ahn der Aufwartung, den Tisch bei uns vor seine Person haben, außershalb denselben aber und innerhalb unserer Lande in unsern Vestungen, Embtern oder sonsten, es sey, wo es wolle von obigen seinenn verordneten Unterhaltt zehren, sich daran genüge laßen und nicht mehres anzumaßen haben: wir hetten ihn dan in unsern obliegenden Gescheften ausserhalb unserer Lande in Legationsachen zu gebrauchen, auf welchen Fall er von uns mit notturfftiger Zehrung soll versehen werden.²⁾

1) Es sei hier nachgetragen, daß mit Rheydts Bestallung vom 2. Januar 1605 wohl gleichzeitig Heinrich Schwarzenholz zum Untermarschall, Rittmeister und Diener auf drei Jahre ernannt wurde. Die undatierte Bestallung in H. A. Rep. VIII. Marschälle mit falscher Daterung 1600.

2) Der letzte Satz von „wir hetten“ bis „versehen werden“ nachgetragen.

Darauf er uns den hinwieder angelobbt, alles dasjenige bestes seines Vermugens zu erfolgen, darzu ihn diese unsere Bestallung und ubergeben Hoffmarschalnordenung verbindet, bei denen Pflichten, darmit er uns disfals verwandt, immaßen er uns auch deßen seinen schriefftlichen Revers ubergeben und eingestellet. Idoch wollen wir ihm, da die julichsen Sachen zur Thatthandlung geriethen, deren er sich alsdan ohne Vorwieß nicht wurde entbrechen können, in Gnaden darzu erleuben und ihn bei solchen Ehehafften nicht aufhalten.

Wollen in solchem seinem Ambt gebuhrlich uber ihn halten, ihm einen freyen Zutritt gönnen, in Sachen, darinnen er unserer Resolution bedurffen wirdt, ihn mit gebuhrendem Bescheide versehen, uns auch seiner unerhortt gegen ihm zu keiner Ungnaden bewegen, sondern ihn zu iderzeit zu unterthenigsten Audientz und Vorantwortung vor unser selbst Person gestatten und kommen laßen, getreulich und sonder Gefehrde.¹⁾“

692. Schreiben an den Kaiser Rudolf II.

Cölln a. S., 1. Januar 1606.

Jan.
11.

Konz. H. A. Rep. IV. F. 36.

Bitte um Interpretation der dem Kurfürsten erteilten böhmischen Lehnbriefe²⁾ auf dem bevorstehenden böhmischen Landtag. Es handelt sich besonders um das Wort: „Erben“, ob darunter auch die collaterales mit zu verstehen seien.³⁾

693. Reskript an Hauptmann zu Driesen, Maximilian von Peterstorffen über die Beschwerde des Kastellans Johann Czarnkowsky wegen Wegnahme von Heu auf polnischem Boden bei Filehne.

Cölln a. S., 1. Januar 1606.

Jan.
11.

Konz. Rep. 4. 38.

694. Aufgebot wieder die Türken und andere Kriegsempörung.
2. Januar 1606.

Jan.
12.

Druck Mylius, Corp. Const. Marchicarum III. II. Nr. XI.

1) Auf der Rückseite von Hildesheims Hand: „Des Hern v. Reythß neue Bestallung, wie sie ihm ubergeben durch mich und den Cammermeister Johan Fritze uf Ch. G. gnedigsten Befhel den 11. Januarii 1606. — Ist zwars in Einigen etwas geendert gewesen, aber hernach bis auf den Untterhalt der altten gleich zu lassen befholen worden.

2) Die Ausfertigungen vom Jahre 1599 befinden sich im Hausarchiv.

3) Alte Archivnotiz: habe keine Resolution hierauf gesehen.

695. Reskript an die Oberräte wegen Verleihung der Hauptmannschaft des Amts Brandenburg an Friedrich, Burggraf zu Dohna, bisherigen Hauptmann zu Angerburg.

Jan.
12.

O. O. 2. Januar 1606.

Konz. korrigiert von Löben. Rep. 7. 50.

Eine bezeichnende Korrektur Löbens im Reskript lautet: „do ir [Oberräte] nun als unsere getrewe Rätthe hirwider [gegen Dohnas Bestellung] kein erhebliches Bedenken“ habt, so kann seine Einführung erfolgen.

696. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora und Reskript an die Oberräte.

Jan.
12.

Cölln a. S., 2. Januar 1606 in Nr. 629.

697. Insinuirung eines kaiserlichen an das Domkapitel zu Magdeburg gerichteten Befehls vom 12. Januar 1606 wegen Zinsen aus dem mansfeldischen Lehngut Holzella.

Jan.
12.

S. d. (nach $\frac{2}{12}$ Januar 1606).

Abschr. Rep. 8. 127.

698. Mandate von Kanzler und geheimen Räten vom 3. Januar 1606 in Nr. 570.

Jan.
13.

699. „Protocoll zu Heydelbergh, was zu unßer Widerkonfft von Stuckart vorgangen.“¹⁾

Jan.
14.—19.

Heidelberg, 4—9. Januar 1606.

Aufzeichnungen von Reichart Beyer. Rep. 35. A. 10 d.

Verhandlungen über die Politik der protestantischen Fürsten. Jülichsche Angelegenheiten. Heiratssache.

„Angebracht durch Diesekow den 4. Januarii: Das der durchleuchtigste hochgeborne Churfurst auff freundlichst wolmeins Ansuchen des auch

1) So auf der Rückseite von Beyers Hand betitelt. Daneben die Jahreszahl 1605. Letzteres ein Irrtum. Es handelt sich um Markgraf Johann Siegismund und seine Begleiter. Über deren Reise nach Stuttgart vgl. Nr. 653. Zu diesem Protokoll vgl. Nr. 711.

durchleuchtigen Herrn Fursten Herrn Johann Sigmund Markgraf zu Brandenburg den wolgebornen . . . Großhoffmeister und geheimen Rat zu ferner vertrauliger Communication deputiret, dessen thun sich S. F. G. . . . bedanken und haben I. F. G. unß bevohlen (?), zu diesem Mahl principaliter wegen itzigen Zustandes im Land zu Gulich, Cleve unß in wolmeinlicher Communication einzulaßen. Und obwol S. F. G. nicht zweifeln, I. Ch. G. und die Hern Rhett der Zustand dero Ordter genuegsahm und mehr dan I. F. G. werde bekannt sein, also das I. F. G. teils es keiner weitleufftiger Erinnerung bedurffe, so haben sie dennoch die Notturfft zu sein erachtet, was derselben deswegen specialiter einkommen, zu communiciren, in gnedigem Begehren, E. G. . . . den itzigen Zustand in den Landen Gulich so wol, was publice und privatim dabey zu consideriren, in Berhatschlagung zihen und I. F. G. alß die hochverstandigsten mit gueten reiffen Rhatt vorgehen wolten und dero Bedencken eröffnen, was numehr sic stantibus rebus zu Rettung des gemeinen Bestes und privati Interesse vorzunehmen.

Alß seindt I. F. G. uhrböttig, solchs zu gnedigem Danck nicht allein anzunehmen, sondern auch, was fuer rhatsahm angesehen, an den gnedigen Hern Vatter zu bringen und die Sache selbst dahin zu dirigiren, damit I. Ch. G. mit hochgedachter I. Ch. G. Pfaltz ferner darauß zu communiciren und einer gewissen Resolution sich vergleichen muegen, damit man also der vertrauligken Correspondenz und Vereinbarung nach mit gesamtem Rhatt und Vorbedacht hierunter nicht allein verfahren, sondern auch zu allen Fellen mit Rhatt und Thatt instruiret und gefast sein muege.

Worauß nicht E. G. . . . dero Wolmeinung, dieselb an I. F. G. widerumb zu bringen, unbeschwert eröffnen werden, immaßen solchs zu Befoderung des publici und privati Interesse zu reichen und I. F. G. in allem gunstigen Willen hinwider zu erkennen geneigt und uhrböttig sein.

Den 6. Januarii praesentes Großhoffmeister, Pleß, Löfenius, Cammersecretarius.

Hetten es referirt. Thetten I. Ch. G. sich der Communication bedanken. Hielten es darher, mit Beantwortung des Schreibens nicht zu eilen. Das auch legati unterwegs, derselben vielmehr zu erwarten. Machen sich keinen Zweifel, das guet Unterbawung geschehe. Achten es nutzlich, das daßelb continuiret. Wegen Pfaltz haben I. Ch. G. gewissen Bericht, das er in diesem Punct und gesuchten Vorteil nichts erhalten hab. Was insgemein der Julischen Sachen: das man bei Zeiten mehr Communication halten solt. Da ein Reichstag gehalten solte werden, das gegen denselben die Conjunction zu befordern und fester zu machen der Meinung, dadurch einen und andern Chur- und Fursten lichter des Rechtens kunen geholffen werden.

Nos: Gratiarum actio, das sie es an ihren Hern fideliter gebracht.

1. Das man mit der Antwort nicht eilen sol, sein I. F. G. der Meinung auch, haben sich aber schuldig geachtet, der Verwandtnis und Vereinbarung nach daßelb zu communiciren und pro informatione dero begerten Bedenckens, werden gleichwol die Gesandten beantwortet sein wollen. Deswegen sie nochmals ihr Bedencken eröffnen wolten.

2. Unterbawung im Lande wolten I. Ch. G. sich angelegen sein laßen, bitten I. Ch. G. Pfaltz wolten auch an ihrem Ordte das Beste thun.

3. P. Ch. L. Administration wolten hoffen, das es die Meinung habe. Man wüste aber, wie sie underbawen und sichs mit allen Vleiß laßen angelegen sein. Bitten umb fernere Communication in diesen und anderen Practiken ingemein. Conjunction und Zusammenkunfft wehre hoch vonnöten; bemuheten auch I. F. G. sich daher, inmaßen mit Wirtemberg und Sachßen Anfang geschehen. Wehr aber in diesem zu distinguiren. Die gulischen Sachen soviel sie das gemeine Weßen beruren. Soviel aber beede Churheußer Pfalz und Brandenburg sorgen sie nicht mehr hinzu ziehen und zu vertrauen. So beeden I. F. G. die Hern als die hochverstandigste derselben einen gefastes Bedencken, damit man auf alle Felle vorsehen.¹⁾

Es wolle I. F. G. des Herrn Vater Rhett gebrauchen, sehen aber ihre Instruction und impedimenta. Weil I. F. G. ein sonderliches Vertrauen zu I. Ch. G. und dero Rhett und diese Sache vornehmlich I. F. G. und allein angelegen. Solchs damit I. F. G. mit mehreren etc.

Pfaltz: Ad referendum angenommen.

Dingstags den 6. Januarii.²⁾

Haben gegen Abendt die Pfälzischen den Cammersecretarium an unß geschicket und fragen laßen, ob wir ihnen noch ferner etwas anzuzeigen hetten, so wehren sie bei der Handt solchs anzuhören.

Nos: haben ihnen widerumb anbringen laßen, das wir beisammen erwarteten. Ihre Resolution auff unser beschehenes Anbringen, da sie sonst über daß unß was anzuzeigen hetten, wolten wir gerne solchs von ihnen vornehmen und wehren deshalb beysammen. Worauff wir von dem secretario gefodert wurden.

Presentibus iisdem.

Doctor Löfenius angebracht, gleich wie I. Ch. G. Pfaltz bisher wegen der gemeinen Konjunktion sich sehr bemühet; also seint sie ehrbötig in genere nochmals zu thuen, wie auch mit Herzog von Wurtemberg sonderlich nichts erwinden zu laßen, dieselben ferners zu gewinnen. Haben I. Ch. G. auch zu I. F. G. Markgraf Johann Sigismund die Zuversicht, er bey dero Herrn Vatern das Beste thuen werde, so wol andern als Heßen, Sachßen. Nachdem auch I. Ch. G. verstanden, das wegen der Vergleichung sonderlich in puncto contributionis Würtemberge, sich beschwert, so wehre es an dem, das I. Ch. G. mit Markgraf Georg Fridrichen zu Baden-Zweybrücken sich verglichen, wie es mit der Contribution und andern Punkten zu halten, und wie man von einander nicht sitzen solte. Wo aber der Mangel gewesen, wurde man zu Onolzbach finden. Honoris causa aber wolle man es verschweigen und keinen nennen. Und ob wol man sich verainigen, das man auff der Kreys-Versammlung nicht verwilligen solte, so wider die Mitglieder zu lauffen, wehre aber darauff erfolgt, das gleichwol per aequifallens I. Keys. M. jure gemacht durch Würtembergk mit Geschütz, Pulver und Anderen. Sie mochten auch gerne wißen I. Ch. G. von Brandenburg Meinung, was nunmehr zu thuen, wegen der Contri-

1) Es geschah am 14. Januar 1606 Nr. 711.

2) Falsches Datum, denn Dienstag war der 8. Januar.

bution. Hetten etwas Nachrichtung, wusten aber darauff nicht zu gehen. Sie wehren uhrbödig ein Specification der Restantien zu überschicken, beeten dergleichen. 2. Schriftlich Bedencken wegen der gülichen Sache. Ist I. Ch. G. Wolmeinung zu etzlichen Mahl vernommen wurden. Wolten nicht unterlaßen nochmals ihre Bedencken zu eröffnen, da sie verständig in Schrifften uber was Punkten ad quaestionem man I. Ch. G. Bedencken begehre. Seie zwar wol bedenklich wegen der Circumstantien und Verenderungen, da aber I. Ch. G. erinnert, wolten sie gern das Beste mit Rhaten helfen. 3. Wegen der Zusammenkunfft vorm Reichstagk solten die Punkte Ch. und F. G. nachgeschickt werden, davhon zu delibrieren. 4. Bey andern, wie I. F. G. konnen, wurde das Beste zu sollicitieren und zu befodern, inmaßen I. Ch. G. darzu uhrbödig zu gleichem scopo, damit zu mehrer Correspondenz, Hülf und Zusammensetzung man dermahleins gelangen möge.

Alß auch I. Ch. G. zu Continuierung genehmer Correspondenz geneigt und uhrbödig, so wolten sie sich zu F. G. auch versehen, wie auch die Post oder Botschafften zu befodern, weil die Brieff so langsam bestellet, auff Mittel zu gedennen, wie die Post geschwinder anzulegen.

Nos. 1. Württembergische Communication wehr auff ihr Begehren geschehen. Wehre Ch. G. Intention zu loben, wolle es mein gnediger Her an dero Ördter an sich nicht winden laßen.

2. Contribution. Würde unser gnediger Churfürst und Her, was der Reste, nicht vorenthalten. Ingleichen wolle man sich dieses Ordts versehen, das eine Designation geschickt würde.

3. Was bey den gülichen Sachen, thuet man sich bedancken des Anerbietens. — Das aber dieselb auff Quästion zustellen, wehr unß, alß dehnen die Sache so woll nicht alß ihnen bekant, nicht wol zu thuen, hetten F. G. in genere gebeeten. Was jetzo sie stantibus rebus zu Erhaltung F. G. Rechtens zu thuen und vorzunehmen, nochmals bittende sie, alß die den Landten näher geßeßen, den itzigen Zustandt zu bedencken und darauff I. F. G. dero Gedancken in Schrifften zu eröffnen. Sie wolten gern einen und andern Wegk vornehmen; weil ihnen aber der itzige Zustandt nicht bewust, wolten sie nochmals gebeten haben, wie vorhero. Wegen Bestellung der Brieff erbiete sich¹⁾ I. F. G. gnedigst Bestes zu thun.

Wegen der Zusammenkunfft vorm Reichstag würde I. Ch. G. billig und recht thuen, das capita gefaßet, die wegen des directorii Pfaltz billig dieses Ordts erwelet. Und da I. F. G. alßdan was dabei thuen können, würde es nicht mangeln, wolten auch bei Heßen und Sachßen gern befodern.

Letztes Erbieten nehmen I. F. G. zu Danck an, wolten alles gern communicieren, auch derer Kosten helfen anlegen, wie die zum besten zu bestellen.

Pfaltz: haben solchs ad referendum angenommen.

Ego ad partem mit Pleßen, das meinem gnedigen Hern vornehmlich zu thuen, das sie pro informatione dergleichen Bedencken hetten, damit sie, weil sonsten bei unsern Ch. G. Rhetten große Occupationen vorliefen, darauff zu gehen und zu dringen. Würde zu Befoderung der Sachen viel helfen.

1) Die folgenden Worte nicht sicher lesbar.

Ille: Es wehre sehr schwer in diesem Punct zu rhaten. Wolle gleichwol gerne das Beste thuen —.

Nota: Diesen Tag seind die Geschenck aufgedeckt. Des andern Tags hatt Diesekow dem jüngsten Freulein das Geschenck solenniter uberantwortt in Beisein beiderseits fürstlichen Eltern.¹⁾

700. Schreiben des Königs Christian IV. von Dänemark.

Jan.
15.

Wolffenbüttel, 5. Januar 1606.

Ausf. Rep. 6. 20.

Er lehnt die erbetene Assistenz (Nr. 644) ab. „Was dan aber mehrermelte preußische Sach anbelangen thutt, nachdem wir von E. L. und deroselben Rächten hievor selbst verstanden, es seie dieselbe nunmehr, Gott Lob, richtigk und zur guten bestendigen Gewißheit wollnugk abgehandelt und gefaßett, so halten wirs genzlich dafür, das es daher einiger weiterer Adjunction, Beistandt oder Rahts der Unserigen nicht mehr bedurffe, wir deshalb auch die K. W. zue Polen p. mit anderweit Abordnung zue bemuehen keine fernere Ursach haben.“

Anm.: Kurfürst Christian II. von Sachsen, dd. Schleusingen 9. Januar 1606, und Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz, dd. Heidelberg 25. Januar 1606, stimmen der Assistenz zu.

701. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Kammerräte an die Sehlstrangin zur Abgabe alles von der Gemahlin des Grafen Schlick²⁾ in Verwahrung habenden Zeugs (darunter Papagei und Psittich) auf das Schloß (Hausvogt).

Jan.
17.

Cölln a. S., 7. Januar 1606.

Konz. Rep. 9. D. 4° Fasc. 1.

702. Schreiben an Borck und Wernsdorf vom 8. Januar 1606 in Nr. 556.

Jan.
18.

1) Die von Goebel, Beiträge zur Geschichte der Elisabeth Charlotte von der Pfalz (Neue Heidelberger Jahrbücher XIII [1904]) S. 6 erwähnte „sonderbahre Vergleichung in puncto religionis“ vom 6./16. Januar 1606 ist unter den Berliner Akten nicht aufgefunden worden. Vgl. über die Beratung der Religionspunkte (Schrift darüber) auch B A. I S. 468 Nr. 376 Anm. 1.

2) Graf Hieronymus von Schlick hatte im Jahre 1601 Erdmuthe Sophie Frein v. Putbus geheiratet. Vgl. Bd. I S. 30 Note 1.

703. Reskript an die Städte Preußens vom 8. Januar 1606
in Nr. 641.Jan.
18.

704. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 8. Januar 1606.

Jan.
18.

Konz. mit Korrekturen Löbens. Rep. 6. L.

Preußische Landtagsangelegenheiten.¹⁾

Bestätigung des Empfangs der Relationen vom 25. Nov. und 20. Dez. 1605. „Hetten uns zwart uff die erste woll ettwas ehe wiederumb gegen euch mitt gnedigster Andtwortd vernehmen lassen wollen. Weill wir aber darob vermerckt, das mann nurt noch in Tractaten der gravaminum gestanden, haben wir bißhero weitters Berichts, wie die Handlung entlich ablauffen muchte, erwartenn wollenn. Wir vormerken aus letzteren eurem Bericht, daraus wir dann die Beschaffenheit des gantzen Verlauffs notturfftig erlernett, Anfangs gantz ungehrn, das sich die Ritterschafft unnd Adell dergestald von denen von Stedten, als dennoch auch nichts weniger eines Mitgledts und Standes des Hertzogthumbs Preussen, getrennett, indem viel besser und vertreglicher gewesen, das sonderlich bei itzigen Zustande zwischen ihnen allerseits einmütiger Vorstandt wehre erhalten worden. So will auch die Notturfft erfodern, die gravamina der Ritterschafft und der Stedte coniunctim und nicht disiunctim zu expediren, wie wir dane dasselbe hiermitt erinnert haben wollen.“ Aufforderung, die Einigkeit herzustellen. „Wir hieltens . . . unsers Theils dafür, das mann billich in terminis altthergebrachten Gebrauchs der Wechsellung unnd Communication halber verpliebe und Newerungen verhuetete, inmassen ihr es dann nach Muglichkeit dahin zu dirigiren wissen unnd bei euch disfals nichts erwinden lassen werdet.

Die eingegebene Vergleichung wegen des Landtrechts unnd neue darauf erfolgte Erclerung, wie dasselbe zu effectuiren p., betreffendt, seindt wir damit gnedigst woll einigk; wollett nurt darob sein, das solches ordenlich zu Papier bracht unnd uns hiernegst zugefertigt werde. Wollen wir uns nach Befindung ferner in Gnaden ercleren.

Wegen Bestellung aber der Landtrethe sowoll des iuris suffragii unnd praesentandi p., darmitten wir dann nichts Prejudicirlichs einreumen können, lassen wir es bei hiebevoriger unnsrer Erclerung und gethanen Anordnung nochmals beruehen. Und weill wir vormerken, das allen sulche Newerung nicht anmuttig, sonderlich den von Stedten, so ist umb sovill mer behutsam zu gehen. So lasen wir es auch des iuramenti halben die Landrätthe betreffenden bey dem, was wir erinnert, und dem Herkommen bewenden.

1) Für die preußischen Landtagsverhandlungen sei hier gleich wieder auf Toeppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten (1603–1619) pp. II. hingewiesen, in dem die Landtagsakten ausführlich mitgeteilt werden.

Wie es dann auch wegen Ersetzung der vorledigten Embtten nuhmehr bei negster unser Resolution sein pleibenn hat, unnd haben wir, das sich Wolff von Wernsdorff sowoll Hans Albrecht Borgk unser gnedigsten Verordnung in Mutierung der Embtten underthenigst bequemet, in Gnaden gehrn vernommen.

Was aber das Ambtt Brandenburgk betrifft, seindt wir gnediglich zufrieden, das dasselbe auf euer in einem besondern Schreiben de dato 20 Decembris beschehene underthenigste Erinnerung durch Herr Friederich Burggrafen unnd Herrn von Dohna unnd dagegen das Ambtt Angerburgk mitt Andreaßen von Kreitzen, des itzigen Hoffrichters Sohn, wiederumb ersetzt unnd bestaldt werden muegen, wie ihr dann dasselbe also an unsere Stadt forderlichst werdet ins Werck zu richtten wißen.

Das wir aber uf beschehenes Suechen etlicher Landtstende und eines Teils eure darauf eingewandte itzige Erinnerung mit den andern specificirten Embttern uffm Lande unnd bei Hofe dergestaldt Enderung machen, die itzigen Beambten, so nicht von Adel, ohne erhebliche Ursach entsetzenn unnd an ihre Stadt Edelleutte verordnen solten, solches können wir keines Weges billichen noch eingehen, sondern lassen es disfalls noch zur Zeit in itzigen Stande bleibenn und wollen an euch gnedigst begehret haben, die Ritterschafft und Adel deshalb von ihrem Suechen abzumahnenn.

Do auch bei der suspendirten anderweitt Zusammenkunfft der Stende uff die Bestallung des Bischoffs ferner gedrungen werden solte, lassen wir unns eur underthenigstes rathsames Guthachten, das entlich die Election unnd alles andere darzu gehörige eurem Andeuten nach biß ins Kunfftige verschoben unnd inmittels es gleichwoll beim Altten verpleibe, in Gnaden gefallen, ist auch nach aller Bemuung dahin zu richten.

Wir werden aber auch berichtet, als sollet ihr wegen des zwischen der Ritterschafft unnd Adel und denen von Stadten eingerissenen Mißverstandes einen Abgesandten vonn Bartenstein, so uff Begehren gedachter derer von der Ritterschafft und Adell von denen von Stadten nebenst andern zu ihnen abgeordnet, untter die grosse Glocken gefenglich haben einziehen lassen, hetten wir in diesem Zustandt billich anders gesehen. Jedoch weill wir hierinnen eures underthenigsten Berichts gewerttig sein wollen, so werdet ihr uns denselben forderlichst einzuschicken wissen.

Sonsten werdet ihr euch unserm gnedigsten Anvertrauen nach in allen andern unnsrer hinterlassenen Instruction gemeß verhalten, unnd was bei der itzo anderweit angestellten gemeinen Versammlung der Stende (die wir zwart, weill es nicht zu endern gewesen, an seinen Orth stellen, aber verhoffentlich nuhmehr wiederumb gewiß ins Werck gerichtet sein wirdt) ferner vorgehett, uns jedesmahls unvorzuglich zu weiterer Resolution underthenigst zu erkennen geben.“

705. Schreiben an Wedigo Reimar Edlen Herrn von Putlitz.

Cölln a. S., 9. Januar 1606.

Jan.
19.

Konz. Rep. 6. 19.

Da ein Reichstag in Polen auf den 7. März stilo novo ausgeschrieben ist, so soll sich Putlitz zu einer Legation dahin dermaßen bereithalten, damit er sich auf weiteres Zuschreiben zum Kurfürsten begeben und die Schickung neben einem Zugeordneten gebühlich verrichten könne.

706. Bericht der Oberräte Ludwig Rautter
und Wolff von Wernsdorf.

Königsberg i. Pr., 9. Januar 1606.

Jan.
19.

Ausf. Rep. 7. 30.

Begnadigung des Kanzlers Rapp.

„Wir sein von unserm Collega E. Ch. G. preussischen Cantzler und Rath Christoff Rappen berichtet worden, daß er durch E. Ch. G. geheimbte Rächte Herrn Cantzler Löben und Herrn Christoff von Waldenfels umb Begnadigung mit dem Caduc, welches von Michael Hirschen an die Herrschafft heimbegefallen und newlicher Zeit eingezogen ist, bey E. Ch. G. underthenigst anhalten lassen.

Weill dan vermöge dieser Lande Privilegien dergleichen Angefall wieder an verdiente Persohnen sollen vergeben werden und hiebei nichts Weiters zu erwegen, dan wehn es am billichsten zu conferiren, als wüsten wier nicht, wehm E. Ch. G. mit solehem Angefall billicher begnadigten als ihm, Herrn Cantzlern.“

Sie verzichten darauf, die 12jährigen Verdienste des Kanzlers zu schildern, da der Kurfürst es wisse.

„Undt helt solch Angefall 66 Huben, es ziehet aber die Hub mehr nicht als an Geldt 2 Gulden 20 Groschen, unangesehen das sie sonst Scharwercks und aller andern Pflichtt ganz befreiet sein, woraus dan E. Ch. G. gnedigst zu vermercken, das ihme unserm Collega durch diese Begnadigung nicht zuviel geschehe.“

Anm.: Die Verleihung erfolgte dd. Cölln a. S., 31. Jan. 1606. „Das wir demnach ihme und seinen Erben hierdurch unnd inn Crafft dieses weilandt Michell Hirschen Guetern, welche anno 1605 eingezogen, als zweyen Dorffern, eins mit Nahmen Rossacken von 44 Huefen, das ander Blondauen von 22 Huefen¹⁾ zu magdeburgischenn Rechten unnd mit dem Zulaß, es wieder nach Willen an ein Adelspersohn zu verkauffen, geliehen unnd übergeben haben, leihen . . .“

1) Die genauen Angaben nach Notizen von Löben.

707. Bericht der Oberräte.

Jan.
19.

Königsberg i. Pr., 9. Januar 1606.

Ausf. Rep. 6. L.

Preußischer Landtag.

„E. Ch. G. seindt unsere underthenigste gehorsambste unndt pflichtschuldigste Dienste negst Wunschung eines gluckseligen newen Jahres zuvohre. Gnädigster Churfurst unndt Herr. E. Ch. G. werden aus unserm sub dato den 20. Decembris uff negster Post abgangenen Schreiben die Continuation des jezigen Königspergischen Landtages gnädigst vernommen haben.

Wann dann die vom Herrenstande und Landträhte, wie auch die von der Ritterschafft unnd Adell dazumaln uff unnsere ihnen gegebene Abschiede ihrer gravaminum halben in Schriftenn repliciret, welche Replica E. Ch. G. bereits zugefertigt wordenn, alls seindt wir bedacht, die beeden Stände bey jeziger ihrer Zusammenkunfft, wie beiliegendt sub 5 zu befinden, anderweit zu beandworten unnd wollen wir hoffen, es werdenn die beeden Stände mit solcher unser Erclerung, weilln wir nicht absehen, was wir vermöge derer vonn E. Ch. G. uns hinderlaßenen Instruction vor diesmahl mehr bey denn Sachen thuen mögenn, zufrieden sein. Imgleichen habenn wir den dreyen Städten Königspergk wie nichts weniger denn Hinderstädten uff ihre übergebene General- unndt Privatbeschwer einen schriftlichenn Bescheidt, wie sub littera T zue ersehen, wiederfahren lassen.“

708. Relation des Kanzlers und der geheimen Räte.

Jan.
21.

Cölln a. S., 11. Januar 1606.

Konz. Rep. 22. 35.

Sie berichten, daß die Markgrafen Christian und Joachim Ernst für ihren Kammerjunker Karl von Birkholz sich verwendet haben, gegen den die Borckes auf Falckenburg Ansprüche wegen des Dorfes Schilde erheben. Da der Kurfürst bereits bei seiner Anwesenheit in Anspach sich für die Birkholz ausgesprochen habe, legen sie ein Schreiben an die Regierung zu Cüstrin bei, welche die Borckes zurückweisen soll.

709. Bericht des Rats Georg von Löben über Lehnsempfängnis in Pommern.

Jan.
22.

Halle, 12. Januar 1606 in Nr. 496.

710. Resolution an Löben.

Grimnitz, 12. Januar 1606.

Jan.
22.

Ausf. Rep. 6. 20.

Der Kurfürst sendet Schreiben des Königs zu Dennemarck. „Doraus werdet ihr vornehmen, das uns I. K. W. die gebethene Assistenz zu bevorstehendem pollnischen Reichstage abschlagen, auch derselben aus angezogenen Ursachen vor unnöttigk erachten. Wollet demnach mit den andern unsern anwesenden geheimbten Rätthen hiervon rehden, ob wir es also hierbey bewenden lassen, oder etwa I. K. W. noch einsten umb solche Assistenz anlangen. Was nun hierunter euer rathsahmes Gut-erachten, das werdet ihr unß erstes Tages unterthenigst eröffnen.“

Anm. 1: In einem von Löben konzipierten Schreiben des Kurfürsten an den König, dd. Tham 17. Januar, wird derselbe wenigstens um Interzessionsschreiben an den König und die Stände der Krone Polen ersucht.

Anm. 2: Der König übersendet dd. Kopenhagen 14. Februar 1606 Abschrift des Interzessionsschreibens dd. 15. Februar 1606.

711. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

Heidelberg, 14. Januar 1606.

Jan.
24.

Druck: BA. I. S. 467 Nr. 376.

Bei des Markgrafen Johann Siegismund Anwesenheit in Heidelberg hat Kurpfalz in Anbetracht, daß der Kaiser auf einen Reichstag drang, und die Gefahren in und außer dem Reich stets wuchsen, mit ihm eine Zusammenordnung der weltlichen Kurfürsten, die sich über die Anliegen des Reichs, besonders die der evangelischen Stände vergleichen sollte, für nötig gehalten. Die Beratungspunkte sollte der Kurfürst dem Markgrafen nachschicken. Demgemäß schlägt der Kurfürst folgende Punkte vor: 1. die ungarischen Sachen, 2. Befreiung des Reichsgebiets von den in den Niederlanden kriegenden Truppen, Befreiung des Rheins und des Verkehrs, 3. Wahl eines römischen Königs, 4. die vornehmsten, bei dem Reichstage zur Verhandlung kommenden Punkte. Kurpfalz bittet den Kurfürsten, diese Versammlung zu bewilligen und Kursachsen dafür zu gewinnen.

712. Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen.

Marburg, 14. Januar 1606.

Jan.
24.

Ausf. Rep. 9 5 d V.

Polnisch-schwedische Beziehungen. Assistenz in Polen.

Der Landgraf teilt mit, daß er sich wegen der vom Kurfürsten Joachim Friedrich erbetenen Friedensverhandlungen zwischen Polen und Schweden mit dem Kurfürsten Friedrich IV. in Verbindung gesetzt habe, der beim

König in Schweden wegen dessen Stellung dazu angefragt habe. Er meldet, daß der König von Frankreich „zu zweyen unnderschiedenen Mahlen unndß in Schriften vertrauliche Ahndeutung gethan, welcher Gestalt sie sich göttlicher Handlung zwischen Polen unndt Schweden, sofern beide Theile mit I. K. W. zufrieden sein wöllen, zu unndernehmenen, unndt weil sie es dafür hielten, daß auch Fürsten des Reichs zu solcher Tractation gebraucht werden müsten, denselben jemandts von ihren Rätthen zu dem Ende zu zueordnen, nicht ohngeneigt wehren, welches wir furtters des Churfursten Pfaltzgraffen L. in ebenmeßigem Vertrauwen communicirt unndt deroselben rathsames Guttachten unndt Gemüets-eröffnung hierüber freundlichen erwartten.“ Der Landgraff wird weitere Nachricht senden.

Anm.: Durch Schreiben vom 1. April 1606 teilt Landgraf Moritz mit, daß er beabsichtigt habe, seinen Rat Heinrich Ludewig Scheffer zur Assistenz in der preußischen Sache nach Polen zu senden, jedoch nun nur ein Interzessionsschreiben abgeschickt habe.

713. Reskripte betr. Einberufung der Ritterschaft der Kurmark.
Grimnitz, 14.—16. Januar 1606.

Jan.
24.—26.

Konzepte, resp. Ausfertigungen Rep. 20. M. 5, Rep. 20. M. 7 und Rep. 20. N. 1.

Zusammenkunft zu Stendal, Prenzlau und Neuruppin.

Die altmärkische und prignitzische Landschaft sowie die Landschaft der Uckermark und Landes Stolpe werden auf den 3. Februar nach Stendal, resp. Prenzlau einberufen, um einen Ausschuß für die Tagung in Neuruppin zu wählen und zu bevollmächtigen.

Die Verordneten altmärkischen, prignitzischen, ukermärkischen und stolpinischen Ausschusses, sowie die Ritterschaft der Mittelmark und des Landes Ruppın werden auf den 9. Februar nach Neuruppin verschrieben.

Anm.: Die Instruktion für die Räte Arnold von Reyer und Hans von Schulenburg auf Beetzendorf dd. Karzig 24. Jan. 1606: „Es ist auch genugsamb bekandt, wodurch wir veruhrsacht worden, jungsthin den 17. Juli im abgelauffenen Jahr unsere Landtstände von Praelaten, Herrn und Ritterschafft der Altemark und Prignitz nach Stendahl zusahmmen zu erfordern und ihnen proponiren zu laßen, wie solches die domaln unsern Gesandten mitgegebene Instruction beneben den Beylagen nach Mehrem außweisset und wier uns darauf thun referiren.“

Nun ist uns zwar in dohmahligen unsern gnedigsten Ansuchen von gemelten unsern Landtstenden etzlicher Maßen unterthenigst willfharet, so wir dan auch zu gnedigsten Danck vermereket. Wan wir aber donebst befunden, das nochmals unser und der Sachen Zustandt unumbgenglichen erfordertt, das ehe und zuvorn es zum allgemeinen Außschußtagk komme, noch einsten vorberurte unsere Landtstände der Altemark unndt Prignitz in gemein zusahmmen beschrieben und voriges unser gnedigstes Ansinnen in reiffer Berathschlagung von ihnen genohmmen werden möchte, so haben wir darzu den 3. Februarii negstkunfftig zu Stendahl einzukommen determiniret und ernennett.“

Die beiden Räte werden zu den Verhandlungen deputirt; sie sollen sich rechtzeitig einfinden, den Ständen auf Grund voriger Proposition das kurfürstliche Ansinnen vorbringen und sich bemühen, damit „ein mehrer Außschoß so woll gewilligt als auch dergestalt abgefertigt, damit derselbe mit gnungsammer Instruction und Volmacht auf den 9. Februarii zu Ruppin anlangen und darnebst mit den andern Außschossen dasjenige, was wir ihnen sembtlichen werden proponiren laßen, also in Rath ziehen und sich volgendts in unterthenigster Wilfharung bezeigen möge, das wir darob zu spueren, das wir von ihnen, unsern gehorsamben Landtstenden bey itzigen unsern höchstangelegenen preußischen unnd andern Sachen, auch dobey vorfallenden großen Außgaben nicht gelaßen, sondern deren unterthenigsten Zusprungk und Affection im Wergk und in der Thatt empfunden . . .“

714. Resolution an Löben.
Neuenhoff, 16. Januar 1606.

Jan.
26.

Ausf. Rep. 6. 19.

Birckholtz. Schreiben an Dänemark, Kurpfalz, Kursachsens und Hessen-Cassel.

Der Kurfürst hat die herausgesandten Schreiben mit seinem Daum-Sekret besiegeln lassen; soll sie bestellen, auch die andern zur Vollziehung senden. „Sonsten wollet es nuhr mit dem Birckholtz also anstellen, daß ihm bei itziger unserer Abwesenheit im Nahmen der Regierung sein Vorhaben vorwiesen werde. Haben auch wohl gesehen, woher der K. W. zu Dennemarck p. erfolgtes Antwortschreiben concipirt; müssen es dahin stellen. Wollen des Concepts an I. K. W. erwarthen und nicht zweifeln, dieselbe werde unß mit einem dergleichen Schreiben an Pohlen p. zu Statten kommen. Es solte aber fast besser sein, daß die andern unsere Herrn und Freunde alß Pfaltz p., Sachsen p. und Hessen p. numher die Ihrigen nur auch zuruckgelassen und ebener Gestaltdt, wie I. K. W. geschrieben hetten; wurden zu Ersparung des Kostens darzu leicht zu vermuegen sein, wann auch gleich die Pfälztischen und Hessischen albereit unterwegen, wurden sie doch wohl mitt Willen wieder zuruckkehren. Wollet ihm derwegen mit den andern unsern anwesenden geheimbten Räthen mit Vleiß nachdencken und unß euer Guterachten ufs Ehiste unterthenigst eröffnen. Dann es gene gewiß bei den Pohlen ein frembdt Ansehen, wann die Andern anlangeten, und die K. W. nicht schicken.“¹⁾

715. Schreiben an das Domkapitel zu Magdeburg.
Cölln a. S., 17. Januar 1606.

Jan.
27.

Konz. Rep. 52. 29.

Für Hans Ernst von Asseburg, dem vom Grafen Jobst v. Mansfeld das Amt Leimbach strittig gemacht wird.

1) Es wurde demgemäß an die beteiligten Fürsten geschrieben, die dann auch Interzessionsschreiben sandten.

716. Schreiben an den König Christian von Dänemark.
Tham, 17. Januar 1606 in Nr. 710 Anm. 1.

Jan.
27.

717. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.
Königsberg i. Pr., 17. Januar 1606 in Nr. 650.

Jan.
27.

718. Supplik des Andreas Herrn v. Eylenburgk.
Königsberg i. Pr., 17. Januar 1606.

Jan.
27.

Ausf. Rep. 21. 186.

Der Kurfürst hatte den Herrn von Eulenburg für ihre alten Ansprüche auf das Amt Zossen Entschädigung versprochen, sobald er die Regierung in Preußen übernommen habe. Jetzt bittet Andreas v. Eulenburg um Begnadigung mit 2 Dörfern Borceke und Schadowen im Amte Ortelsburg und 2 Bauern zum Rosenberge.

719. Schreiben des Andreas Herrn von Eylenburgk
an Markgraf Johann Siegismund.
Königsberg i. Pr., 17. Januar 1606.¹⁾

Jan.
27.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Stimmung in Preußen. Eigene Stellung. Begnadigung mit einem kaduken Lehen.

Er nimmt an, daß der Markgraf vernommen habe, wie „wunderlich es die Zeitt hero sonderlich in diesem Landtag gekartet worden; ist zu erbarmen und hoch zu beklagen, das man unsern gnedigsten Churfürsten undt Herrenn die Sachen so schwerr machett, da es doch alles leichter undt anders lauffen köndte. Wirdt auch Godt die Leutte, so I. Ch. D. so schleunig aus dem Lande zu ziehen persuadiret, schwerlich straffen, kan mit höchster Warheitt und reinem Gewissen woll schreiben, das nit ein einiger Mensch ist, so nit I. Ch. D. glückliche Ankunfft in diese Lande von Hertzen erfrewet undt auß lauter underthenigsten Treu undt Affection mit Frewden uff diesen Landtag gezogen. Wie aber ein jeder ehrliebender Patriot (so gewis bey I. Ch. D. und dem gantzen löblichen Churhause Leib, Gudt und Blut zusetzen wurden) daruber besturtzet, undt was fur rumores spargiret, dan es sich zum Theill, auch in effectu sehen lassen, ist nit zu schreiben, auch der Feder nit zu trawen. E. F. D. erinnern sich gnedigst, was E. F. D. einmahl ufm Wagen ettlichen Pershonen gnedigst kegen mich gedacht, wolt Godt, es wehre lengst effectuirett, würde es alles anders gelauffen undt leichter gewesen sein undt könte noch alles mit götlicher Hülffe remedyret werden. Es seindt aber ehrliche Leutte

1) Am 21. Februar 1606 präsentiert.

fast besturtzett, sonderlich weil Godtt nichts verbergen lassett, und zum Theill offenbahrett, die E. F. D. gnedigst leicht verstehen können. Wolte Godtt, E. F. D. solten nur einen Tag bey ehrlichen Leuten sein, wurden sie gnedigst ihre underthenigste Treu undt Affection spüren, das gewiß I. Ch. D., E. F. D. und derselben gantzen Posteritet zu churfurstlichen gnedigsten Gefallen und Nutz undt Besten gereichen solte. Es erinnern sich E. F. D. in Gnaden des heyligenbeilischen Landtags¹⁾, was sich ehrliche Leutte kegen E. F. D. zum oftern underthenigsten erbotten. Ist fast kein Tag, das nit E. F. D. underthenigst gedacht wirdtt, undt seindt alle ehrliche Leutte noch der Meinung, bei I. Ch. D. eben das und mehr (als von ettlichen reidigen Schaffen hinderrucks wider E. E. L., die nur allein das prae haben und die Irigen hochheben wollen) in underthenigsten Trewen zu praestiren. Mangelt nur allein, das I. Ch. D. ehrliche Leutte kennen lernen, welches Godt zu rechter Zeitt woll schicken wirdt. Wenn es mir bey I. Ch. D. undt E. F. D. nit zu Ungnaden gereichen mochte, solte mich kein Weg dauren, zu I. Ch. D. hinaus zu begeben. Woltt Godtt ich mochte nur ein Stunde mit E. F. D. reden. Ist nit zu schreiben, wie E. F. D. gnedigst verstehen können.

Gnedigster Furst undt Herr, nachdem sich E. F. D. gnedigst zu erinnern, das mein gnedigster Churfurst undt Herr mir gnedigste Zusag gethan, zu deroselben gnedigsten Regierung in Preußen mit caducis gnedigst zu bedencken undt itzo erfhare, das ettliche schon ausgebethen, undt sich sehr darumb bemuhen, alß hab ich nit underlassen sollen, bey hochstgedachtem meinem gnedigsten Churfursten undt Herrn underthenigste Erinnerung zu thun.“ Bitte um Befürwortung.

720. Instruktion für den Roßbereiter Hippolytus de Mondino
wegen der ostpreußischen Stutereien.

Cölln a. S., 18. Januar 1606.

Jan.
28.

Konz. Rep. 7. 174.

Es handelt sich um die Auswahl und Verteilung von 300 für Ostpreußen festgesetzten Stuten. Umfangreiche Aufnahme darüber bei den Ämtern.

721. Reskript an den Kammersekretär Augustin Hildesheim.
Thamb, 18. Januar 1606.

Jan.
28.

Ausf. Rep. 9. ZZ. 11t. K.

Der Kurfürst befiehlt ihm, mit dem Kammermeister Johann Fritze eine Übersicht der aufgenommenen Renterechnungen anzufertigen.

Anm.: Am 28. Juni 1606 wurde die Kammerrechnung aufgestellt.
Konz. von Hildesheim. Ebenda.

1) Vom Jahre 1602, auf dem der Kurprinz zugegen war. Vgl. Toeppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach (1575 bis 1603) im Programm des Gymnasiums zu Weimar 1867. S. 17.



Anm.: Ebenda beruhen noch eine Reihe anderer Übersichten: „Vorzeichnus derer zinsbaren Posten, so in Polen gebraucht worden“; „Ungeverherliche Designation derer Schulden, so unserm gnedigsten Churfursten und Herrn anitzo zu bezahlen obliegen“ (314324 Taler 20 Groschen 8 Pfennige); „Vorzeichnuß derer Posten, so uf diesen Ambtern und der Rentherei alhier haften“.

722. Der Vizekanzler Matthias Pstrokowski, episcopus Primisliensis, verspricht seine guten Dienste.
Krakau, 29. Januar 1606.

Ausf. Rep. 9. 9 b. D.

723. Resolution an „unsere . . . zu unsern geheimbten Sachen verordneten Obermarschale, Cantzlern und Räthen“.
Thamb, 19. Januar 1606.

Jan.
29.

Ausf. Rep. 7. 30.

Preußische Landtagsverhandlungen. Begnadigung Rappens.

„Waß unß von unsern Oberräthen auß Preußen einkommen, daß thun wir euch hierbei verwahret in Gnaden zufertigen, haben es uns alle-sambt lassen ablesen und lassen unß zwar gnedigst gefallen, daß den an-gedeuteten beiden Ständen, wie auch denen von Stedten also geant-wortet werde; allein wehre nicht undienlich gewesen, daß man deß, so wir an ein Orth oder zweien, wie ihr zu ersehen, notiren lassen, auch mit angetzogen hette.¹⁾ Wollet demnach solches alles nicht allein beim ge-heimbten Rath mit Vleiß ablesen und erwegen, sondern euch auch einer Antwort, wie ihr dieselben der Sachen Notturfft nach vorß beste erachten werdet, einmütig vogleichen, dieselbe gebührlichen vorfassen und unß zur Volnziehung unterthenigst vortragen lassen. So werden wir auch nicht vorbei können, unsern preußenischen Cantzler Rappen, damit wir ihn an der Handt behalten, mit dem vorledigten Caduc gnedigst zu wil-fahren. Könten es zu Verbesserung unserer Embter und Einkhunfften billich wohl selbstn gebrauchen; weil aber nicht allein, wie gleicher-gestaldt hierbei zu befinden, der Landthoffmeister Rauter und der Ober-burggraf Wermßdorff dessentwegen unterthenigst gahr vleißigk an unß schreiben, sondern auch die Landtstende dahin gehen, daß vormuege der Landeßprivilegien dergleichen Angefell wieder an vordiente Persohnen sollen vorgeben werden, seindt wir endtlich in Gnaden zufrieden, wofern kein ander erheblich Bedencken bei euch vorhanden, daß ihr darauf eine gewöhnliche Vorwilligung zu Pappir bringen und unß zu gebuerender Voln-ziehung herausschicken möget.

1) Es bezieht sich auf zwei Stellen in dem „Abschied auf der Städte Königsberg Beschwer“.

Postscriptum: Do ihr auch bei einem und den andern Punct etwaß zu erinnern, werdet ihr es nicht unterlassen, auch die Antwort an die Oberrathe darauf richten.

Befindet ihr auch des Cantzlers Rappens Suchen also bewandt, daß wir nicht so stracks mit der Verwilligung zu vorfahren p., kan es wohl zu weiterm Nachdencken vorschoben und eine Antwort darauf gefertiget werden.“

724. Schreiben an Erzherzog Matthias.
Cüstrin, 21. Januar 1606.

Jan.
31.

Konz. Rep. XI. 273 d. Türkei Fasc. 2. cfr. Rep. XI. 274 Türkei fasc. 1.

Gute Wünsche für die gemeldeten Friedenstraktaten mit den Türken.

Anm.: Empfehlung einer Türkin, die vor etlichen Jahren in Ungarn gefangen genommen, seitdem in der Kurfürstin Frauenzimmer gute Dienste geleistet. Ihr ist die Freiheit gegeben worden, so daß sie in ihre Heimat zurückgehen will. Biesental, 2. Mai 1606. Konz. Ebenda.

725. Schreiben des Erzherzogs Matthias von Österreich über
Abhaltung des dritten „Rechtstages wegen Aufgebung der
Vestung Gran“ und Friedensverhandlungen mit Ungarn.

Wien, 1. Februar 1606.

Ausf. Rep. 1. Nr. 7. B.

726. Schreiben der Markgrafen Christian und Joachim Ernst.
dd. Plassenburg, 22. Januar 1606
in Relation vom 4. Februar 1606.

Febr.
1.

727. Schreiben Beyers an Rheydt.
Kulmbach, 22. Januar 1606.

Febr.
1.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Reise des Markgrafen Johann Siegismunds nach Stuttgart. Aufenthalt in Heidelberg. Reise nach Marburg und Ansbach (Kulmbach). Jülichsche Angelegenheiten. Rückkehr nach Berlin.

„E. G. werden auß meinem nehesten Schreiben auß Heydelbergk verstanden haben, was maßen mein Gnediger nach Stuckart zu verreißen Vorhabens gewesen: auß Ursachen, weil der Churfürst nicht wolauß, und damit wir ihm nicht zu großen Unkosten verursachten, zumahl weil

I. Ch. G. gar hochlich sich vernehmen laßen, unß vor den heyiligen Tagen nicht von sich zu laßen. Derwegen auch I. F. G. die Reiß also vorge-
 stellt, aber dermaßen Schneewetter eingefallen, das wir mit großer Be-
 schwerlichkeit hin- und hergezogen und erstlich auff Neujahresabendt
 widrumb zu Heydelbergk angelangt, da wir dan von Churfürst und Marg-
 graff Jochim Ernst, sowol Furst Christian von Anhalt mit ein vierzeh
 Schlitten empfangen wurden, haben unser Frawenzimmer darauff ein-
 gefuret und Markgraff Joachim Ernst unser Freulein aufgehoben. Dan
 so seint wir zu Heydelbergk aufgewesen. Mein gnediger Her seinen Wegk
 auff Marpurck genommen, dahin er den Landgraffen zu sich beschieden.
 Die Fürstin hatt einen gemecklichern Wegk auff Onolzbach erwehlet,
 vorgestern alhie angelangt und hatt mein gnediger Her wollen haben,
 das ich bei I. F. L. bleiben solle. Winterfeldt und Diesckow seindt bey
 meinem Hern und erwarten I. F. G. Ankonfft alhie teglich. Der liebe Gott
 gebe zu gueter Verrichtung beeder Sachen, davhon E. G. ich zuvor
 angedeutet.

Unsere Reißzettel haben wir dem Churfursten von Sachßen zuge-
 schickt: auff den 30 alhier auf zu sein, das wir ungefehr den 10. Februarii
 zum Berlin sein mochten. Gestern Abendt hab ich Schreiben von S. G.
 bekommen und ihren Reißzettel daneben anhero, begehren, ich sol zu
 derselben nach Schleisingen kommen. Weil aber I. F. G. vermög des
 Zettels gestern daselbst angelanget, ist mirs unmöglich.

Der Churfurst von Sachßen soll mit dem von Maintz daselbst bey-
 sammen geweßen sein.

Unsere Vorrichtung zu Heydelbergk beruhet darauff, das das jungste
 Freulein nominirt. Die Flection oder Alteration mit dem Mittelsten hatt
 man nicht erhalten können, viel weniger die Lehenstücke, obschon wegen
 beedes einstendig angehalten wurden. Wegen Specification der Lehen-
 stücke ist von keinem Teil etwas gedacht, sondern bleibt in vorigen
 terminis.

Sonsten haben wir begert von ihnen in gulischen Sachen etwas loco
 consilii, da sie nicht gern angewolt propter mutationes circumstantiarum,
 so teglich einfallen. Und derwegen alles rejicirt uff Zusammenkonfft der
 churfurstlichen Rhetten, da der gulischen alß einer gemeinen Sache mit
 zu gedencken. Weil aber wir urgirt, das zwar solchs nötig und billigk,
 wir aber also die Sache principaliter betreffen, müeße sonderliche consilia
 und einen näheren Respect der Sachen haben. Darauff sie sich etzlicher
 Maßen vernehmen laßen, sie wolten unß etwas nachschicken.¹⁾

Brederodius hatt gueten Muet zu der stadischen Sache, das sie auff
 kunfftigen Sommer etwas Großes vornehmen werden . . . Furst Christian
 von Anhalt hatt auch gueten Muet, das in Frankreich sich etwas erheben
 mochte . . .

Wegen des Hoffmeisters, hoffe ich, wird mein gnediger Herr Bescheid
 von Marpurck mitbringen . . .“

Folgen noch einige Nachrichten über Braunschweig und eine Nach-
 schrift betr. Preußen.

1) Vgl. Nr. 711.

728. Relation von Kanzler und geheimen Kammerräten.

Cölln a. S., 22. Januar 1606.

Febr.
1.

Ausf. gez. J. L[öben]. Rep. 51. 100 a.

Beschwerde der Universität Frankfurt a. O., betr. Verhalten von Otto von Bredow. Tangermünder Amtsfischer.

Sie senden Bericht der Akademie zu Franckfurtt, worin sie sich „zum Höchsten über Otten von Bredaw wegen verubten hochergerlichen Ungehorsams, Üppigkeit, Verachtung des Magistrats, unzimblichen Schlitzenfahrens, Gassatengehens (darzu er auch bey liechtem Tage Fackhellen gebrauchet), neuer Außforderung und Provocation der Hamburger, inngleichen das er sine licentia darvon gezogen, und anderer viel unzimblicher Sachen mehr beclagen und beschwehren, da doch dießer Bredaw die große Ungelegenheit, dorinne er kurtz vor dießem durch sein willdes und freches Leben gerahenn, und daß velleicht der entleibte Heinrich Stralendorff, do nit Bredaw des Zancks und Außforderung ein Anfenger gewesen, noch im Leben sein mochte¹⁾, dann auch wie schwerer es zugegangen, ehe dann es mit ihme zur Liberation und Befreiung vom Arrest kommen, bas bedenckhen und sich umb so viel mehr still, eingezogen und gegen dem Magistrat ehrerbietig und gehorsam verhalten sollen.“ Es würde „zu gantzlicher Ruinirung der Autoritet des Magistrats, auch der Disciplin unter der studirenden Jugendt, welche ohne daß nur viel zu sehr albereits gefallen, gereichen“, wenn Bredow nicht gestraft würde. „Und würde es nun daruff stehen, ob E. Ch. G. selbsten Bredowen hierumb mit Straff belegen oder aber ihn anhalten wolttten, sich dortten zu stellen und seiner Straff secundum statuta academica, welchs da sein relegatio oder exclusio, gewerttig zu sein. Das ihn E. Ch. G. allß der Lehenherr und Landßfurst und allßo der iudex loci originis und domicilii wol strafen können, stehet außer Zweiffell, und köndte Bredaw, wann E. Ch. G. dohin schlössen, allßdann anhero inn eine Herberg gefordert und darinnen verstricket, auch hernachers weiter mit einer leidlichen Geldstraff von ein baar hundert Thlr. (denn er der Reichsten einer nicht ist) belegt werden. Und zweiffelt uns gar nicht, es würde andern, wann sie es innen würden, daß E. Ch. G. sich ihrer Academien mit solchem Aifer annehmen, abhalten, sich vor dergleichen Begünstigung hinfuhro zu hueten und vorzusehen, und deß magistratus academici Gebott und Verbott mehr zu achten, demßelben auch mehr Reverentz und Gehorsams zu erweisen.“ Aber auch der zweite Weg ist „dem Rechten nit ungemees. Wir tragen aber die Beysorge, das Bredaw bey dieser seiner willden Jugent die Relegation wenig achten möchte, do es ihme aber an sein Ehre gehen woltte, do er mit der Straff exclusionis (allß welche vermög der Recht infamirt und anrüchtig machet) belegt werden soltte; do man gleichwol nit wissen kan, was aus Bredawen, ob er zu mehrern Jharn und bessern

1) Bei einem Tumult zwischen O. v. Bredow (der ihn veranlaßt hatte), Georg von Wottke, Wulffgang von Bombßdorff und Heinrich von Stralendorff einer-, und fünf Hamburgern andererseits war Stralendorff durch einen Stich entleibt worden. Alle diese waren in Verstrickung genommen, Bredow aber gegen Kaution von Verwandten entlassen. Vgl. Nr. 445.

Verstandte kömmet, noch werden möchte, und köndte ihm dennoch hernach die Exclusion an allem seinem Gluck verhinderlich fallen.“ Stellen den Ausschlag dem Kurfürsten anheim.

Senden ferner, „was inn Sachen Christoff von Kannenberges zum Pusch und Andres Golldbeckhens mit E. Ch. G. Amptsfischern zu Tangermunde auff die eingezogene Inquisition erkanntt und außgesprochen.“ Kannenberg und seinem Ackerknecht ist die Haft zuerkannt. Empfehlen dem Knecht nachzutrachten und ihn zur Haft zu bringen, Kannenberg aber durch den Landrichter oder Kastner, „do fern dießer wegen der Verwandnus, so er mit Golldbeckhen hat, welcher inn dießer Sachen fast so hoch alls Kannenberg interessirt, hierzu zu gebrauchen“, nach Tangermunde zu fordern und dort auf der Burg oder dem Rathhause in Verwahrung zu nehmen. Dann wären „zu völliger Exequirung des Urtheills der advocatus wie auch procurator fisci, Daniel Klindt und M. Viritz naher Tangermunde abzuordnen, und würde weiter biß zu Endt nach Anweißung der Urtheills verfahren“. Erbitten des Kurfürsten Resolution. „Welches alles E. Ch. G. (die wir doch sonsten, und do es nit notwendig geschehen müssen, deroßelben Unmuth zu verhuten, viel lieber hiermit underthenigst verschonet gelassen) wir underthenigst berichten sollen.“

729. Baltaßer Fuchs¹⁾ bittet um Belehnung mit den Kobberschen angefallenen Gütern im Amte Neidenburg oder um ein anderes Lehen.

Febr.
1.

Königsberg i. Pr., 22. Januar 1606.

Ausf. Rep. 7. 13. F. 23^a.

730. Instruktion für Reyger und Schulenburg.
Karzig, 24. Januar 1606 in Nr. 713.

Febr.
3.

731. Relation von Kanzler und geheimen Räten.
Cölln a. S., 24. Januar 1606.

Febr.
3.

Konz. Rep. 10. LLL. Ausf. gez. von J. v. Löben. C. v. Waldenfels, Fried. Pruckman D.,
Simon Ulrich Pistoria Rep. 21. 136.

Kaiserliche Gesandtschaft. Reichstag. Tag zu Gelnhausen. Rückständige Reichskontribution.

Die kaiserlichen Gesandten, von denen sie bereits berichtet, nämlich Graf George Friderich zu Hohenlohe, Oberster, und Ehrnfriedt v. Minck-

1) In einem undatierten späteren Gesuch weist Fuchs auf Empfehlung des Königs von Dänemark, auf dessen Beilager zu Hadersleben er gewesen, hin. Ausf. Ebenda.

witz¹⁾, sind vorgestern Abend hier angekommen „unndt gestern gegen Abendt von uns, wie sichs anders nichtt fuegen wollen, uf E. Ch. G. Schloß ufgeholett. Haben wir uns daneben unterthenigst erinnert, daß, weil E. Ch. G. außerhalb dero gewöhnlichen Hofflager, sie nichtt gerne zu sehen pflegen, daß man sie mit Nachziehung solcher unndt dergleichen Gesandten importunire; derwegen wir itztgedachte keys. Legaten dahin entlich vermochtt unndt ihnen persuadiret, das sie ihr unterschiedlich Anbringen in punctis des Reichstages oder vorhergehender Zusammenkunfft zu Geilhausen, unndt dan wegen der restirenden Reichß-Contributionen neben Ueberreichung keyserlichen Credentz in Schrifften²⁾ ubergeben, inmassen E. Ch. G. ab den Beilagen mit mehrerm gnedigst zu vornehmen. Undt ob es nun billich allerhandt Nachdenckens, entweder in den Reichstag also pure oder auch den angedenckten Tag zu Geilhausen, welchen E. Ch. G. wegen Kurtz der Zeitt zu beschicken unmuglich vordelt, zu consentiren und zu verwilligen; in sonderer Betrachtung, das Churpfalz biß anhero das wenigste hiraus mit E. Ch. H. nichtt communiciret, Chursachsen aber derselben zu erkennen geben, daß sie sich gegen denen zu dero abgefertigten keyserlichen Gesandten Herrn Christoff Truchseßen Freyhern zu Waldpurck dilatorie erkleret; jedoch weil itzberurte keyserliche Abgesandten uns hochtewrlich vormeldet, das beide I. Ch. G. ihren Consens zu Beschickung deß Tages zu Gelhausen außtrucklich gegeben unndt die Ihrigen gewis abordnen wurden, so sehen wir nichtt, wie E. Ch. G. sich solches weither zu entbrechen undt den Unglimpff allein uf ihr können bestehen laßen. Sehen derwegen unterthenigst vor guth ahn, E. Ch. G. hetten oftgedachte Gesandten nach beiliegenden Copien sub Lit. A., darinnen auch zugleich E. Ch. G. Resolution wegen der restirenden Turckenstewr zu befinden, beantworttet unndt sie also vor dißmall dimittiret; wie gleichfals ein Schreiben an die zu Gelhausen anwesende pfälzische undt sächsische Räte nach Lit. B abgehen laßen, in welchem sie sich in eventum, do ihre Herrn den Reichstag willigen, zu ebenmeßiger Consentirung erkleret hetten. Unndt wan E. Ch. G. mit diesem unserm underthenigsten Vorschlag einig, können sie obberurte Schreiben gnedigst volziehen undt zur Abfertigung wieder zurucke schicken; kan uf solchen Fall dan weithere Communication mit Churpfaltz undt Sachsen angestellt werden.

[Eigenhdg. P. S. Löben's.] „Wir hetten zwar gern gesehen, die Gesanten weren weg gezogen, sonderlich weil wir uns erboten, die Resolution nachzuschicken; aber es ist nicht zu erhalten gewesen, derwegen bitten wir underthenigst, E. Ch. G. wollen derselben Erklerung befodern lassen.“

1) Kreditif vom 11. Januar 1606; für Hohenlohe-Langenberg, Kriegsrat und Oberst und Minckwitz zu Minckwitzburg, Appellationsrat im Königreich Böhmen. Ausf. Rep. 10. LLL.

2) dd. Berlin, 2. Februar 1606, in Rep. 10. LLL. Hier überhaupt die Akten betr. diesen Gegenstand, auf den bei der geringen Bedeutung für Brandenburg nicht näher eingegangen wird. Die mit Kurpfalz deswegen gewechselten Schreiben in B. A. I; über die Gefangennahme des ungarischen Gesandten Bocatius ebenfalls Akten in Rep. 10. LLL.

732. Resolution an Kanzler und geheime Räte.
Cüstrin, 26. Januar 1606.

Febr.
5.

Ausf. Rep. 9. PP.

Otto v. Bredow. Tangermündische Amtsfischer.

„Wir haben mit nicht wenigem ungnedigstem Mißfallen vernohmmen, waß sich Otto von Bredow sowohl in der Bestrickung alß auch hernach, da wir ihn derselben uf so vielfaltige Intercession und eingestalte Caution aus Gnaden erledigen lassen, in unser Stadt Franckfurdt aus lauter Uppigkheit und Uebermuth gantz muthwilliger vorsetzlicher Weise in einem und dem andern unterfangen, können eß auch in keinem Wege ungestraffet passieren lassen. Begehren demnach in gnedigstem Befehlich, wollet ihn nicht allein stracks nach Entpfahung dieses in unser Hofflager in eine Herberge erfördern, sondern auch zu seiner Dahinkhunfft in unser Handt bestrieken lassen.

Wollen wir unß alßdann der hochvorwirckten Straf halb uf einen oder den andern Wegk zu resolviren wissen, dann dergleichen Vorbrechungen können durchaus nicht ungestraffet bleiben, und werdet euers Theils ebenergestaldt darob sein, daß solches mit allem Ernste beschehen möge.

Waß auch in der Tangermundischen Fischer Sach zu Brandenburgk erkandt, daß könnet ihr nuhr durch den Landrichter wieder Kannenberg¹⁾ und seinen Ackerknecht exequiren und sie beiderseits uf unser Hauß Tangermunde in Vorwahrung bringen lassen, dabeneben auch beschaffen, daß alßdann vorters in der Sach eurem Andeuten nach, wie Recht und daß Urtheil mitbringet, procediret werde.²⁾ Weil aber euer jungste in solcher Sach eingeschickte Relation besaget, daß uf hievorige euere Anordnung gemelter Landtrichter gedachten Kannenberg nicht bestrieken wollen, so werdet ihr ihn anitzo mit mehrem Ernst darzu anmahnen oder es unß, do er sich darin abermahlen ungehorsamb bezeigte, die Gebuer darauf anzuschaffen, unterthenigst berichten.“

Anm.: O. v. Bredow wurde etwa vier Wochen lang in Berlin in Verstrickung gehalten, dann aber unter Auferlegung von 200 Tlr. Strafe, von Deprektion gegen die geheimen Räte und die Universität, und eines Reverses, sich fortan still und eingezogen zu halten, freigelassen (Reskr. an die Universität, 28. Februar).

733. Begnadigung des Hauptmanns zum Damm und Quartschen
Hans von Rathkirchen.
Cüstrin, 26. Januar 1606.

Febr.
5.

Konz. Rep. 9. DD. 5.

Der Kurfürst hatte vor etlichen Jahren bei seiner erststiftischen Regierung seinem damaligen Kammerjunker Hans von Rathkirchen eine Begnadigung von 2000 Taler erteilt. Da sie bisher nicht ausbezahlt, wird sie auf 2500 Taler erhöht.

1) Christof v. Kannenberg zum Busch.

2) Urteil der Brandenburger Schöppen vom 15. Januar 1605 bei den Akten.

734. Resolution an Kanzler und geheime Räte.
Cüstrin, 27. Januar 1606.

Febr.
6.

Ausf. Rep. 10. LLl.

Der Kurfürst hat die Werbung der kaiserlichen Gesandten vernommen. Möchte gern zu denselben ins Hoflager kommen, aber unabwendliche Verrichtungen halten ihn zurück. „Derohalb wir uns dann in beyliegendem Schreibenn nicht allein gegen wollermelte Herrn Abgesandten entschuldiget, sondern auch zugleich uf beide angebrachte Punct also resolviret¹⁾, daß sie vor dißmall vorhoffentlich damit werden können friedlich sein.“ Sollen dieses Schreiben überreichen und seine Abwesenheit nochmals entschuldigen; mit guter Bewirthung werden sie sie ohne Zweifel versehen haben.

735. Bitte des Heinrich von Weinber um eine Begnadigung.
Königsberg i. Pr., 27. Januar 1606.

Febr.
6.

Ausf. Rep. 7. 186.

Er habe das kurfürstliche Reskript vom 29. Nov. am 12. Jan. empfangen, in dem der Kurfürst verfüge, daß der Hoff Barter dem Friedrich Erbtruchseß Freiherr von Waldpurg verbleiben solle, trotzdem Weinber darauf erhebliche Anrechte habe, daß Waldpurg ihm und seinen Miterben eine Summe von 4000 Taler dafür ausbezahle, und daß der Kurfürst seiner bei erster Gelegenheit bedenken wolle. Weinber bittet nun um das kaduke Dorf Gühren im Angerburgschen.

736. Schreiben an den Kurfürsten Christian II. von Sachsen.
Cölln a. S., 29. Januar 1606.

Febr.
8.

Konz. Rep. 25. 11.

Es handelt sich um einen Grenzstreit zwischen Domkapitel zu Brandenburg (Jobst und Hans Friedrich von Oppen) und dem Amte Belzig um den „Ortspusch, Niederbornhagen genannt“.

737. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.
Cölln a. S., 30. Januar 1606.

Febr.
9.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Hinweis auf die Benachrichtigung des polnischen Reichstages. „Weill dann nicht allein derselbe nochmals gewiß vortgängigk, die Zeit auch zu

1) Schreiben an die Gesandten von gleichem Datum. Die beiden Punkte: ad 1, wird mit Pfalz und Sachsen über den Tag zu Gelnhausen kommunizieren; ad 2, ist zu kommissarischer Verhandlung über die restierende Reichskontribution bereit, muß aber vorher mit seiner Landschaft darüber beraten. Konz. Ebenda.

demselben fast kurtz, sondern wir auch sonst anderer voffallender angelegener Sachen halber mit D. L. nothwendig zu reden, so wollen sich D. L. je unnterwegens nicht aufhalten, sondern ihre Reise dermassenn schleunigk vortstellen, das, wofer D. L. mit dero gantzem Comitatz so eilendts nicht vorkommen kunten, D. L. dannoch vor ihre Persohn, so ehist als mueglich, bei uns anlangen muegen, inmassen wir dann D. L. Ankunfft forderlichst gluecklich erwarten wollen.“

738. Memorial für den Oberhauptmann Hans von Buch zu Cüstrin bei seiner Sendung zur Beerdigung der Herzogin Sibilla Elisabeth von Sachsen.

Cölln a. S., 30. Januar 1606.

Febr.
9.

Konz. Rep. 41. 18^b.

739. Verleihung für den preußischen Kanzler Christof Rappe. Cölln a. S., 31. Januar 1606 in Nr. 706.

Febr.
10.

740. Schreiben „der vom Herrnstande, Landräte und Ritterschaft des Herzogtums Preußen“.

Königsberg i. Pr. in stehendem Landtage, 31. Januar 1606.

Febr.
10.

Ausf. Rep. 6. L. 1)

Sie nehmen an, daß der Kurfürst durch die Regimentsräte über den Landtag unterrichtet sei. „Ob wir nun wol nichts Liebers gewünschet hetten, E. Ch. G. denselben sowol deroselben als auch dem Vaterlande zum Besten wolgemeinten Tractaten eigener Person beygewohnet haben wurden, so haben wir es doch, wie wol ungerne, das es E. Ch. G. anders gefallen, also geschehen lassen müssen und können E. Ch. G. inn Underthänigkeitt nicht verhalten, wie das wir vermöge habenden Privilegien aus allerhandt Ursachen und dringender Noth eine Legation an I. K. M. und die löbliche Stende uf bevorstehenden Reichstag abgefertiget.

Wan dan solche zu Beforderung E. Ch. G. Hauptwercks und dieser Lande Freiheit insonderheit angesehen, als bitten wir E. Ch. G. inn aller Underthenigkeitt, dieselbe geruhen gnedigst, unsere Herrn Abgesandten durch dero Herrn Legaten gutte Beforderung thun zue lassenn, damit ihr Suchen behaubtet und das gewünschte Ziel allerseits erreicht werden möge, wie nun solches E. Ch. G. Wolstandt, unsere Freiheiten unnd der

1) Es wurde überschickt von den Oberräten mit Bericht vom 6. Februar 1606. Vgl. Toeppen II S. 50.

Billigkeitt gemes, alß seindt wir es hinwiederumb umb E. Ch. G. ungespartes Vleißes inn aller Underthenigkeitt zu vordienen willig unnd geneigt.“

Anm.: Es folgen die Instruktion für die preußische Gesandtschaft und die verschiedenen Fassungen, die uns für die Forderungen der preußischen Ritterschaft überliefert sind:

A.

Die Fassung, die dem Kurfürsten von den Oberräten in ihrer Relation vom 6. Febr. 1606 (Rep. 6. L.) übersandt wurde.

„Capita legationis.¹⁾“

1. Wan I. Ch. G. das homagium I. K. M. leisten, das sie auch zugleich schweren, incolarum ducatus Prussiae alle und jede privilegia unverbrüchlichen zu halten.

2. Ein iudicium tribunalitium zu bitten.

3. Ein conventum nobilitatis certo loco et tempore zu halten, da dan die assessores zu demselben iudicio zu bestellen, ein aerarium nobilitatis anzuordnen, einen lanschaftlichen Marschalck zu wehlen, und was mehr ihre Notturfft fordert, zu verrichten, in Anmerckung die Städte ihre Zusammenkunfft und syndicos haben.

4. Verbesserung der Privilegien in dießen Puncten zu bitten, nemlichen das keiner zu Hoffe und Lande 2 oder mehr adeliche officia zugleich bediene, auch allein mit den Einzöglingen Herrn- und adelichen Standes bestellet und mit besserm Underhalt zu versehen, auch niemandes anders die Embter verarrendiret als Einzöglingen, wie dan auch kein Amt über 2 Monatt unbestellet gelassen werden soll, ingleichen alle caduca allein den Einzöglingen Herrn- und adelichen Standes, so sich umb das Vatterlandt wol verdienet oder verdienen können, allezeit verleihen und nicht zu der Herrschafft Cammer genohmen werden sollen.

5. Weil es zu schwer fallen will, allemahl einen Landtag zu halten, wan jemandes von den Hauptembtern abginge, die Stelle zu ersetzen, als sollen die Überbleibenden uf den Hauptembtern mit den andern Landtrhäten anstatt E. E. L. zwei Personen den Herrn Regimentsrhäten anstatt der Herrschafft zu elegiren und zu bestettigen praesentiren. Die Praesentirung aber der Landrhäte bleibt bei der Landschaft, damit also der Weg den Regimentsrhäten benohmen, ihre Freunde und Verwandten allein herfür zu ziehen.

6. Das die Herrschafft unndt ein Jedweder adversus neminem tam in criminalibus, quam civilibus, tam in personalibus quam realibus actionibus de facto, sondern iuris ordine praemissa legitima citatione ad forum competens et sequuta causae cognitione procedere. Die Appellation bleibt einem jedwedem frey unndt offen, es sey, das einer in flagranti crimine ergriffen, mit deme soll es vermöge der Recht gehalten werden.

1) Diese Fassung wurde den Oberräten am 4. Februar übergeben, wie das Präsentatum ergibt. Druck bei Toeppen II S. 50. Die Annahme Toeppens, daß die Capita dem Kurfürsten nicht vorgelegen haben, ist also nicht zutreffend.

7. Wan die linea Alberti pie defuncti, wie auch die itzige des Hausses Brandenburgs, so mit Consens dießer Stende investiret (welches Gott lange Zeit gnedigst verhueten wolle) verstorben, das alsdan dieses Landt der Cron couniret und der Adel ihrer Privilegien von divo Casimiro¹⁾ verliehen und aller andern gleich der Cron genießen, welches tempore unionis plene angehen soll.

8. Wan uf diese Puncte von I. K. M. und Stende der Cron Resolution erfolget, so sollen Commissarien cum plena facultate zur Execution von I. M. und der Cron gebetten werden.

Von Anfang aber ehe diese Puncte gebetten, wirdt vor I. Ch. G. underthenigst intercediret, das die Succession in seine Craft ergehe und die Curatel uf I. F. G. Marggraf Johan Sigismundes verliehen werden möge.“

B.

Instruktion der Ritterschaft und Adel des Herzogtums Preußen für die Gesandten auf den Reichstag zu Warschau. S. d. (Februar 1606). (Abschr. Rep. 6. 19.)²⁾

Die Gesandten sollen sich beim König um Privataudienz bewerben, ihm für die Einladung zur Hochzeit danken und das Fernbleiben entschuldigen. Sie sollen dann für das ihnen auf dem vergangenen Reichstag erteilte responsum³⁾ danken. „Und weil dan dieselbe noch nicht in die statuta regni gekommen, gemelte Stende auch noch daneben andere hochwichtige Sachen mehr, so ihre undt ihrer Posteritet Freyheit antreffen thutt, vor Richtigmachung des Successionwercks (so von I. K. M. uffs fleißigste und demutigste soll gebeten werden) bey I. M. und den loblichen Stenden zu suchen, als ist I. M. ufs demutigste anzufallen, das dieselbe gnedigst geruhen wollen, zu Behauptung solcher ihrer unterthemigsten undt hochwichtigen Petition sich ferner den gnedigsten König und Herren zu erzeigen, solch ihr gegebenes responsum in forma privilegii nicht allein in die statuta regni einzuverleiben, sondern auch mit Verleihungen ungeferner Privilegien sie dergestaltt begnadigen, damitt sie in omnem eventum ihrer adelichen Freyheit vergewißertt und sich I. M. so wol der ganzen Cron Polen patrociniu zu erfreuen haben mögen. Undt wann dan E. E. L. laut ihrer zu Konigspergk jungst gethanen Zusage I. K. M. zu Abwendung der Cron Feinde abermal sich zu einem honorario guthwilligk vor diß Mal eingelaßen, das hette E. E. L. solche Zusage anitzo in der That erweißen wollen.“

Der König soll gebeten werden, sich einen kleinen Verzug in der Auszahlung gefallen zu lassen, da das Geld in der Eil nicht zusammengebracht werden konnte, und den Ständen eine gnädige Gesinnung zu erweisen.

Ein ähnliches Vorgehen wird dann bei der zu erbittenden publica audientia beim König und bei den Ständen vorgeschrieben. Es soll vor allen Dingen darum gebeten werden, daß bei Richtigmachung des Successions- und Kuratelwerks die Rechte der Stende durch Zuziehung der Gesandten gewahrt werden. „Als wollen sie auch ferner I. K. M. und die

1) Gemeint sind die Privilegien von Kasimir Jagiellonczyk vom Jahre 1454.

2) Abschr. bei der Relation Löbens an Markgraf Johann Siegmund vom 30. März 1606.

3) Vom 7. März st. n. 1605. Vgl. I S. 251 Note 2.

Cron ganz demutigst angefallen und gebeten haben, sie geruhen allergnedigst, sie [Stende] dabey zu schutzen undt handtzuhaben, auch ihren consensus in concludendo als ein necessarium requisitum zu den Tractaten nicht allein zu erfragen, sondern auch ihnen das uf den nechst vorschienen Reichstage gegebenes responsum in statuta regni einzuverleiben und auch novis iusticiae sive libertatis capitibus dergestaltt krefftiglichen zu versehen, das sie weder von bevorstehenden oder kunfftigen Herrschafft gefährhet, sondern in perpetuo libertatis statu erhalten werden möge, und wie ihr voriger consensus in curatelam et successionem allewege die clausulam mitt sich gehabtt, salvis privilegiis et iuribus, als thun sie auch noch dabey beruhen und derwegen E. K. M. und den löblichen Stenden der Cron ettliche capita pactorum, dadurch sie sich I. Ch. G. zu submittirn vermeinen, ubergeben, dieselbe unterthenigst bittende, sie wolten solche pacta ex regia autoritate zuvor indulgiren und darauf dem preußischen Adell hisce comitiis assecuriren, auch solches in I. Ch. G. diploma curatorium et successorium allergnedigst inserirn laßen, damit es hernach als unverbruchlich gehalten undt das Landt aller Bedruckung und gefährlichen Mutation uff alle Felle ohnig sein möge, dan da es nicht geschichtt undt die Herrschafft vermeint, ein absolutum dominium in Preußen zu haben undt die Nobilitet nolentem volentem ohn dergleichen Versicherung oder Pacten zu beherrschen, worzu dient das supremum dominium regis, sowol auch libera voluntas nobilitatis, sese submittendi vel non submittendi, ut ex actis anno 1525 et prioribus clarissime constat. Derwegen praemissio pactorum cum nobilitate so hoch von Nöthen, als die Herrschafft ettwas Gewißes schließen will, dan solches ist das proprium rei, quod sine corruptione substantiae, id est libertatis et voluntatis nobilium tolli non potest.

Wie nun solches alles an sich selbstn hochbillig und der preußischen Libertet gemäß, also wollen sie es unterthenigst zu verdienen geflißen sein.

Die puncta aber pactorum, darauff uns Assecuration bey I. M. anlangen lest, seindt dieße.

Primo: wann I. Ch. G. das homagium I. M. leisten, das sie auch zugleich schweren, incolarum ducatus Prussiae alle undt jede privilegia unverbruchlichen zu halten.

Secundo: obwol I. M. die Appellation als das höchste Regal gebühret, ist doch dieselbe unterthanigst zu bitten, das sie solche dem preussischen Adell per iudicium tribunalitium in dero Nahmen intra fines ducatus Prussiae zu celebriren ubergeben wolten, secundum formam, wie es in der Cron geschichtt. Damitt der Adell nicht mitt so weiten beschwerlichen Reißen und Uncosten nach Crackow undt sonstn belegett werden mögen, salva tamen appellatione an I. M. in denen casibus, wie es in tribunali regni gehalten, undt dießes soll stracks nach Ausgangk des Reichstages anfahren. So nun von I. M. die Herren Abgesandten solches zu erhalten vermeinen, wehre es fortztusetzen undt dafur zu dancken. Wo aber nicht, so haben sie dannoch allen menschlichen und möglichen Fleis anzuwenden, das die Appellation also angestellet undt an den Ort keme, wie sichs am besten mitt dem preussischen Adell schicken wolte, welchs dan der Herren Abgesandten Pflichten, damitt sie dem Vatterlandt verwandt, heimgestellt.

Tertio: das der Adel befugtt sey, alle zwey Jahr uf Michaelis eine Zusammenkunfft certo loco zu halten, wie dan solches denen von Stedten zugelaßen und frey stehet, aber allein dem Adell verboten undt soll der dritte oder weniger Theil, auch nur ettliche unter ihnen Macht haben, absente una aut altera parte, wann es die Notturfft erfordertt, in publicis an I. K. M. cum sumptibus publici aerarii zu schicken, ihre Beschwer anzutragen, assessores zum iudicio tribunalitio zu bestellen, ein aerarium nobilitatis anzuordnen oder ob sonst den privilegiis Einbruch geschehen undt was mehr ihre Notturfft erfordern wirdt, mit Fleiß zu verrichten und solches sobaldt finitis comitiis seinen Anfang nehmen.

Quarto: das der Adell Macht habe, einen ihres Mittels zur Landtschafft Marschalck zu bestellen undt denselben in Landtsachen undt sonst mitt Verschicken an I. M. zu gebrauchen in Anmerckung, das die von Stedten in Haltung eines syndici vor dem Adell die praerogativa haben.

Quinto: Obwol in der Landtschafft Privilegien von Bestellung der Embter zu Hoff undt uff dem Lande, so wol Vergebung der Gnadenlehn disponirt, soll gleichwol derselben Verbeßerung folgender Gestaltt gesucht werden, nemlich das keiner zwey oder mehr adeliche officia zugleich bediene, das alle Hauptmanschafftten undt adeliche officia mit Einzuglingen Herren- undt adelichen Standes bestellet undt mitt mehrern oder beßern Unterhaltt versehen, auch niemandt anders verarrendiret werden mögen undt kein Amptt über zwey Monat unbestellet gelaßen, welches nach Ausgang dießes Reichstages seinen Anfang nehmen soll.

Sexto: das imgleichen alle caduca keinem extraneo, sondern allein den Einzöglingen Herren- und adelichen Standt, so sich umb das Vatterlandt wol verdient oder verdienen können, ins forderlichste alle Zeith vergeben und verliehen und nicht zu der Herrschafft Cammerguth sollen genommen werden.

Septimo: weil es zu schwer fallen wolte, allemahl einen Landtagk zu halten, so oft jemandts von den Hauptemptern abginge, die Stellen zu ersetzen, als sollen anstatt E. E. L. die Verliebtenen von den Haupttemptern und Landträthen zwey den Herren Regimentsrheten anstatt der Herrschafft zu eligiren undt zu bestellen praesentiren, damitt also den Herren Regenten, welchen es sonst lauth der Regimentsnottel¹⁾ gebuhret, der Wegk benommen, ihre Verwandten und Freunde allein herfür zu ziehen. Die Praesentirung aber der Landrhete bleibet bey der Landtschafft.

Octavo: das die Herrschafft undt ein jedtweder adversus neminem tam in criminalibus quam civilibus, tam in personalibus quam realibus actionibus de facto, sondern iuris ordine praemissa legitima citatione ad forum competens et secuta causae cognitione procedere, die Appellation auch einem jedtwedern frey undt offen bleiben, es sey dan, das einer in flagranti crimine ergriffen; mitt dem soll es vermöge der Rechte gehalten werden.

Nono: wann die linea Alberti pie defuncti, wie auch die itzige des Haußes Brandenburg, so mitt Consens der Stende investirt, (quod deus avertat) verstorben, das alsdan dießes Landt der Cron counirt und der Adell ihrer Privilegien von divo Casimiro gegeben und aller andern gleich der Cron genießen, welches tempore unionis plene angehen soll.

1) Gedr. Privilegia der Stände des Herzogthumbs Preussen. Brunsbergae 1616 S. 51.

Decimo: wan auf dieße puncta von I. M. und den Stenden Resolution erfolggt, so sollen Commissarien zur Execution von I. M. und der Cron cum plena facultate gebeten werden, die auch das Landt zugleich mitt Ordnung versehen, die Streitt zwischen der Herrschafft undt den Stenden entscheiden, die geheuffte Beschwer des Adels, so wieder ihre privilegia eingefuhret, abschaffen. Wann solches alles von I. M. und den Senatrn uffs allerfleißigste und unterthenigste gebeten, sollen sie alsdan auch den Landtboten nebenst gefießer Dinsterbietung nostram confraternitatem uffs höchste und bescheidenste als möglich commendiren undt umb Ratification gebetener Punct anhalten. Was sie uff solches alles auszahlen, vorschicken und anwenden, das soll dem preussischen Adell allewege lieb und angenehm sein.“

Wenn die Gesandten guten Bescheid bekommen, sollen sie es in die statuta regni zu bringen trachten. Erhalten sie aber etwas Abschlegiges, so sollen sie alles tun, um etwas Präjudicierliches gegen die Privilegien zu verhindern. Dafür sollen sie sich rücksichtslos einsetzen und dafür wird ihnen alle Sicherheit vom Adel („einer vor alle und alle vor einen“) versprochen. Vor allen Dingen sollen sie „darob sein, das I. M. und die Cron allewege in gutter Affection erhalten und zu keiner Ungnad gegen den preussischen Adell bewegt werden, und was also von ihnen einhellig verhandelt und verrichtet wirdt, das wollen wir ratum et gratum undt volkömblich halten. Do auch Gott . . . einen oder zween ihres Mittels mitt Kranckheit oder andern Zufellen väterlich heimsuchen und die Sache daruber verzögert werden solte, so sollen die andern an dessen Stelle einen oder mehr nach Gelegenheit der Sachen zu substituirn oder zu dieser Verrichtung zu ziehen Macht haben, welchs wir vor krefftig halten wollen, als wen es von uns sämpttlich geschehe.

Do auch von I. M. gefraget, warumb dieße Legation nicht von allen Stenden abgefertigt, dorauff ist zu andtworten, das dem Adell nicht gebühren wollen, die Stedte zu den Sachen zu ziehen, deren sie nicht fehic oder habiles sein können. Auff dem Fall aber die Herren churfürstlichen Abgesandten instruirt und gnugsam gevollmechtiget, die gebetene Puncta dießen Stenden zu geben und im Werck erweisen, soll es angenommen und davor gedancket, auch hieruber die königliche Confirmation gebeten werden.“

C.

Articuli instructionis nobilium ducatus Prussiae.

Febr. 1606. Abschr. Rep. 6. 19.¹⁾

1. Quo tempore elector vel qui alii Prussiae duces homagio et fidelitate Regiae Maiestati se obligarunt, etiam nobilitati Prussiae sua iura et privilegia se servaturos iuris iurandi religione confirmando.

2. Ad officia aulica et terrestria, etiam ad arendanda bona ducalia nisi nobilium indigenarum ratio esto.

1) Die Abschrift folgt auf eine Abschrift der „Instructio statutum et ordinum Prussicorum data nunciis suis ad instantia regni comitia generalia pro die 7 Martii anno praesenti 1606 Warsaviae celebranda missis ex conventu Mariaeburgensi die 13 Februarii anno praedicto“. Daraus dürfte hervorgehen, daß diese Fassung den Seimiken des Königreichs mitgeteilt wurde.

3. Omnes tractandis negotiis provincialibus extraneos amoveto.
4. Praefecturis Schacken et Fischhausen, capitaneatibus Brandenburg et Tapiau praeficiendos, ut virtutis, non regiminis vel amoris sui rationem habeant, nobilitas praesentato.
5. Non in civilibus, non in criminalibus, non in personalibus nec realibus actionibus coram plebeio seu civitatensi magistratu standi necessitatem nobilis habeto.
6. Nullus nisi in flagranti crimine praehensus in carcerem coniciatur.
7. Iudicium revisorium seu tribunalitium nobilitas habeto.
8. Conventus terrestres omni biennio celebranto, in eos princeps indicat, marschallus provincialis denunciato.
9. Quod civitatenses liberrime convenient suosque syndicos habeant, ideo nobilitas ius conveniendi et marschallum eligendi, per quem res suas agat, ius habeto.
10. Aerarii et collectandi privilegium separatim a civitatensibus habeto.
11. Electorum lineam si deficere contingat, omnium privilegiorum maxime Casimiri, quibus Poloni gaudent, et nobiles Pruteni participes sunt.
12. Omnia privilegia Regia Maiestas ordinesque regni confirmanto protectoresque sunt.
- Et si quid aliud ad rem commodumque patriae spectat, legati agunto.
- Contra hanc legationem barones plurimi et civitatenses omnes protestati sunt et civitatenses mittunt peculiare nuntios ad electorem, de talibus supra positos conquesturos.
- Actum anno 1606 mense Februarii
Nuncii nobilitatis sunt:
- Andreas baro ab Eulenburgk capitaneus Tapiensis.
Otto de Groeben praefectus Schackensis.
Sigismundus Birkhan capitaneus Soldaviensis.
Dionysius ab Olsen capitaneus Ortelsburgensis.

D.

Erste Fassung für den König und die Landboten.¹⁾
(Abschr. Rep. 6. 19.)

Capita pactorum, quae S. R. M. domini nostri longe clementissimi et regni autoritate ante tractatus, qui cum illustrissimi electoris Brandenburgensis oratoribus instituuntur, equestris ordo ducatus Prussiae praeter antiqua sua privilegia, quae eo iure, quod optimum est, salva sibi perpetuo esse debere maiorem in modum protestatur, humilime sibi petit in forma privilegii indulgeri atque in diploma successorium et curatorium tum et in regni constitutiones simul cum responso ante actorum comitorum inseri, quo obtento in translationem ducatus obedientiam domui Brandenburgicae praestandam consentire promittunt.

1) Auf der Rückseite eines von den Preußen an die brandenburgischen Gesandten gegebenen Exemplars (Rep. 6. 20): „Capita nuntiorum Prutenicorum equestris ordinis ex ipsorum instructione derepta: praesentatum 28. Februarii anno 1606.“

Primo petit equestris ordo ducatus Prussiae, quam humilime, cum illustrissimus elector vel quicumque eius successor homagium S. R. Maiestati et regno praestabit, ut simul in eo ipso iuret se privilegia omnia, libertates caeteraque, quae libertatem nobilium Prussiae concernunt, sanctissime servaturum. Cur enim id illustrissimus elector detractet, quod S. R. M. ipsamet non recusavit, sed lubens ordinibus inclyti huius regni praestitit?

Secundo¹⁾ quia S. R. M. in responso illustrissimi electoris oratoribus praeteritis comitiis Varsaviae dato²⁾ diserte cavit, ut omnes causae, quae summam 500 florenorum excesserint, per appellationem ad aulam S. R. Maiestatis devolvantur, cum vero is appellandi modus non tantum S. R. Maiestati cum ob alia reipublicae gravissima negocia tum multitudinem aliarum causarum, quae apud eam praeter has ordinarie in aula ventilantur, sed etiam equestri ordini ob longissima itinera et multo maiores sumptus, quibus tandem exhausta fatisceret, molestissimus sit futurus, proinde humilime et quam potest diligentissime petit, ut S. R. M. et inclyti ordines clementissime permittant et sanciant, quo omnes in ducatu Prussiae nobilium causae civiles, quae summam 100 florenorum excesserint, exceptis tantum mere criminalibus, quae sanguinis poenam irrogant, a capitaneo, apud quem semper tam feudaliū quam Magdeburgensium et quarumvis aliarum actionum realium et personalium prima sit instantia, ad tribunal regni per appellationem tanquam ad supremam instantiam recipiantur, Cui appellationi quisque absque contradictione teneatur deferre, sub poena a regno constituta. In quem finem equestris ordo tres ex suo ordine assessores feria 2. post nativitatem beatae Mariae in publico conventu nobilium, qui propterea Bartensteinii singulis annis celebrandus erit, eligere ac obligare poterit: qui cum caeteris tribunalitiis assessoribus omnes cognoscant ac diiudicent idque statim post exitum horum comitiū in effectum ut deducatur, humilime rogat.

Tertio: electori neque fas neque ius sit ullam causam nobilium quocunque praetextu ab ordinaria instantia ad propriam suam personam avocare, sive sit intra sive extra provinciam, sed omnes absque ulla exceptione apud suos iudices terminentur. Si etiam praefecturas et alia officia vacare contigerit, a regentibus iisdem electore absente equestris ordinis indigenae praeficiantur. Siquidem id ipsum (praeterquam quod etiam de aliis negotiis, quae in absentia principis emergere possunt: illis manifesto provinciae iure statuendi plena potestas delata sit) regiminis formula, quae inter privilegia nostra non postremo loco est, per expressum requirit. Si autem praesens fuerit, cum Prutenis omnia agat constituatque extraneis omnibus a Prutenicis deliberationibus plane remotis, ne nobilis haec regni pars extraneorum affectibus servire cogatur: et ita responso proximis comitiis clementissime dato hac in parte satisfiet.

Quarto: ut licitum sit equestri ordini in eo ipso conventu Bartensteinensi de suis publicis negotiis consultare et, si quid contra privilegia illorum commissum deprehendatur, id ad S. R. M. et regnum sumptibus

1) Am Rande des Exemplars der brandenburgischen Gesandtschaftsakten (Rep. 6. 20) die Bemerkung der preußischen Gesandten: „Waß diesen Punct anlangt, da ist man noch nicht gemeinett, praecise diesen Weg zu halten, sondern soll weitere Communication deßwegen mitt den Herrn churfürstlichen Gesandten gepflogen werden.

2) Vgl. Nr. 153 Bd. I S. 251.

publici aerarii deferre, tum etiam peculiare aliquod aerarium nobilium instituere et, si quae alia equestris ordinis status desiderare videbitur, quae omnia finitis hisce comitiis initium capiant.

Quinto: licitum sit equestri ordini provinciae marischallum habere, cuius opera in legationibus ad S. R. Maiestatem et inclytum hoc regnum, tunc etiam in aliis publicis suis negociis uti possit exemplo oppidanorum, qui suos syndicos habent.

Sexto: ut omnes capitaneatus reliquave officia nobilia solis equestris ordinis indigenis administranda permittantur maiorique salario ac commeatu pro dignitate virorum nobilium sustententur semota omni adiunctione scribarum vel cuiusvis alterius, qui exaequatam cum illis potestatem non sine dedecore huius ordinis habere sunt soliti. Nullum etiam officium ultra bimestre spacium propter iusticiae administrationem vacet; multo minus uni duo capitaneatus aut alia nobilia officia permittantur: si quae etiam praediorum vel quorumvis bonorum ducalium elocatio vel emphyteuseos contractus fieri contigerit: in iis equestris ordinis Prutenus prioritatem gaudeat.

Septimo: ut omnia caduca in solos indigenas equestris ordinis de patria bene meritos vel bene merituros absque omni mora et ad summum intra semestre tempus necessario conferantur, nec quicquam horum ad cameram ducalem applicetur aut in alios quosunque usus convertatur: quandoquidem nulla alia praemia in hoc ducatu benemeritis supersunt, si hic fructus per se satis exilis illis praecipiat.

Octavo: quoniam libertas patriae non minima ex parte inprimariorum officialium huius ducatus integritate sita est, eapropter pernecessarium erit, ut quoties quisquam ex regentibus decesserit, consilarii provinciales ascitis 4 capitaneis, quibus per regiminis formulam primus locus inter ordines assignatus est, duos ex praedictis capitaneatibus principi vel eius loco regentibus praesentare debebunt, qui ex praesentatis unum eligat atque in defuncti regentis locum substituatur, quod pariter observandum in 4 praedictis capitaneatibus, ubi praesentatio semper penes consiliarios provinciales, electio autem penes principem erit: more iudicium terrestrium, qui hac ratione eligantur. Quod vero ad designationem consiliariorum terrestrium attinet, ii in publico conventu a toto equestri ordine praesententur atque a principe vel eo absente a regentibus confirmantur. Omnes tamen hi praedicti officarii publice iurent se in omni vita nihil contra privilegium et libertates nobilium commissuros.

Nono: ne princeps adversus quenpiam equestris ordinis sive in criminalibus sive civilibus, item personalibus, realibus vel quibuscunque actionibus de facto quicquam attentet aut ullatenus iudiciarias partes sibi sumat, sed praemissis legitimis citationibus in foro competenti eius, quocum illi lis aut negocium est, experiatur ibique legitimam causae cognitionem expectet: appellationis tamen remedio semper unicunque equestris ordinis salvo.

De facinorosis vero et iis, qui in flagrante crimine deprehenduntur, id iuris esto, quod alioquin in provinciis receptum est. Si vero alicui equestris ordinis necesse fuerit, principem convenire, quacumque ex causa et actione, ut vel ex tenore Lublensis privilegii vel coram iudicio aulico Regiomonti vel coram capitaneo, ubi res litigiosa sita est, fiat,

ultra tamen harum via disceptare maluerit, penes actorem sit electio. Si vero sententia gravatum se nobilis putaverit, appellatione interposita ad tribunal regni provocet.

Decimo: cum linea Alberti ducis pie defuncti tum etiam haec altera electoralis extincta fuerit (quod tamen omnipotens deus diutissime praecavere velit), ne hic Prussiae ducatus postea ulterius infeudetur, sed regno plane uniatur, et ut tam equestris ordo in ducatu privilegiis divi Casimiri caeterisque libertatibus et confraternitatum iuribus regni plene fruatur utaturque.

Haec capita, ut per se sunt aequa et iusta et multa ex parte antiquis privilegiis consentanea atque iniuria temporum duntaxat in desuetudinem prolapsa, S. R. M. et amplissimos ordines equestris ordo ducatus obsecrat, ne sua regia et regni auctoritate ante decretam et definitivam successionem et obtentum provinciae consensum ad hunc actum maxime necessarium ea nobis indulgere et in omnem eventum commissarios regios in Prussiam cum plena facultate decernere velint, qui non solum indulta haec capita nobilitati denuntient et executioni mandent, sed etiam provinciam reformat: gravamina, quae nobilitatem praemunt, tollant omniaque ea agant, quae S. R. Maiestati et regni huius dignitas tum et provinciae nostrae salus et utilitas requirere videbuntur.¹⁾

E.

Veränderungen der Fassung D., die am 5. März den brandenburgischen Gesandten übergeben wurden.

(Extrakt. Abschr. Rep. 6. 19.)

I.

In primo nihil est mutatum.

II.

Secundo: quia S. R. M. in responso illustrissimi electoris oratoribus praeteritis comitiis Varsaviae dato diserte cavit, ut omnes causae, quae summam quingentorum florenorum excesserint, per appellationem ad aulam S. R. M. devolvantur, cum vero is appellandi modus non tantum S. R. M. cum ob alia reipublicae gravissima negotia tum multitudinem aliarum causarum, quae apud eam praeter has ordinarie in aula ventilantur, sed etiam equestri ordini ob longissima itinera et multo maiores sumtus, quibus tandem exhausta fatisceret, molestissimus sit futurus, proinde humilime et quam potest diligentissime petit, ut S. R. M. et inclyti ordines clementissime permittant et sanciant, quo omnes in ducatu Prussiae nobilium causae civiles, exceptis tantum mere criminalibus, quae sanguinis poenam irrogant, a capitaneo vel terrestri iudicio, ubi semper tam feudali quam Magdeburgensium et quamvis aliarum actionum, realium et personalium prima sit instantia, ad aulicum iudicium primum Regimentem, ubi intra tremestre spatium res expediunda aut avocanda erit, deinde ad singulare aliquod tribunal, quod regio nomine intra fines

1) Hierauffolgende Bemerkung der preußischen Gesandten im Exemplar der brandenburgischen Gesandtschaftsakten (Rep. 6. 20): „Da auch noch etwas zu endern oder ein Mehrers außerhalb diesen Puncten vermöge unser Instruction zu pitten von Nöten, als wollen sie disfalls verträglich mit den Herrn Gesandten communiciren.“

ducatus Prussiae a nobilitate celebrandum erit, per appellationem tanquam ad supremam instantiam recipiantur. Cui appellationi quisque absque contradictione teneatur deferre sub poena a regno constituta. In quem finem equestris ordo suos assessores feria secunda post nativitatem beatae Mariae in publico conventu nobilium, qui propterea Bartensteinii singulis annis celebrandus erit, eligere ac obligare poterit, qui constituto hoc iudicio se inter omnes causas cognoscant et diiudicent, idque statim post exitum horum comitorum in effectum ut deducatur, humilime rogat, executionis tamen processu eodem manente, qui in regno observatur.

III	}	nihil in illis mutatum.
IV		
V		
VI		
VIII		
IX		

X.

Ille est additus.

Decimo: Nemo equestris ordinis ad actionem fiscalis vel procuratoris principis respondere tenebitur, nisi illi de suo delatore primum constet.

XI = X. Cum linea Alberti . . .

F.

Kürzere Fassung, die den brandenburgischen Gesandten am 8. März 1606 übergeben wurde.

(Abschr. Rep. 6. 20.)

1. Primo: in ipso homagio illustrissimus elector etiam iuret, se servaturum privilegia nobilitatis Prussiae.

2. Secundo: ut nobilitati a S. R. M. indulgeatur celebrare iudicium tribunalitium regio nomine intra ducatum Prussiae, ubi omnium actionum suprema sit instantia, executionis processu eodem manente, quem in hoc regno observari videmus. Utque equestris ordo potestatem habeat, ex medio sui (conventu illis ad deputatos iudices eligendos pro feria 2 post nativitatem Mariae virginis in districtibus particulari conventu praemisso Bartensteinii singulis annis celebrando assignato) ad dictum provinciale tribunal deputatos iudices vel assessores eligere, qui omnes causas cognoscant atque diiudicent, in quo conventu liceat equestri ordini electo provinciae mareschallo de aerario nobilium et aliis suis gravaminibus agere et consultare, quae omnia finitis hisce comitiis inchoari humilime petunt.

3. Tertio: elector nullam causam ab ordinaria instantia avocet sive is sit intra sive extra provinciam, quo absente regentes secundum privilegia nostra plenam administrandi facultatem habeant, eo vero praesente cum Prutenis omnia constituat.

4. Quarto: capitaneatus omniaque officia nobilia nobilibus indigenis conferantur omnesque adiunctiones potestatemque adaequationes tolerantur.

5. Quinto: omnia caduca nobilium in nobiles indigenas conferantur, qui etiam in elocatione bonorum ducalium praerogativa gaudeant.

6. Sexto: in defuncti regentis locum duo alii ex praescripto formulae regiminis a consiliariis provincialibus praesententur, ex quibus princeps vel eo absente regentes unum eligant et confirment. Consilarii vero provinciales secundum morem receptum semper a nobilitate praesentari, a principe vel regentibus eligi et iuramento ad privilegia obligari debent.

7. Septimo: princeps contra nobilem omnia captivazione non aliter quam iure procedat exceptis iis, qui in flagranti crimine deprehenduntur, cum quibus secundum iura provinciae procedendum. Si vero non deprehensi, ad tribunal bis citandi sunt, cui tandem sententiae quisque parere tenebitur. Si vero contra principem nobilis actionem habeat, coram solita instantia agat salva appellatione ad tribunal provinciae.

8. Octavo: nemo equestris ordinis ad actionem fiscalis vel procuratoris principis respondeat, nisi illi de delatore suo constet.

9. Nono: extincta linea Alberti domoque Brandenburgica (quod deus diu avertat), ut tam ducatus cum hoc regno integre uniatur atque statim a tempore unionis privilegio Casimiri caeterisque libertatibus regni gaudeat.

Post haec omnia petit nobilitas humilime, ut commissarii a S. R. M. et inelyto regno in hisce comitiis deputentur, qui indulta privilegia haec executioni mandent.

G.

Vierte Fassung der Capita, die dem König und den Landboten schließlich vorgelegt wurde.

(Rep. 6. 20.)¹⁾

1. Primo. Quia S. R. M. in responso illustrissimi electoris oratoribus praeteritis comitiis Varsaviae dato diserte cavit, ut omnes causae, quae summam 500 florenorum excesserint, per appellationem ad aulam S. R. M. devolvantur, cum vero is appellandi modus non tantum S. R. M. cum ob alia reipublicae gravissima negocia tum multitudinem aliarum causarum, quae apud eam praeter has ordinarie in aula ventilantur, sed etiam equestri ordini ob longissima itinera et multo maiores sumptus, quibus tandem exhausta fatisceret, molestissimus sit futurus, proinde humilime et quam potest diligentissime petit, ut S. R. M. et inelyti ordines clementissime permittant et sanciant, quo omnes in ducatu Prussiae nobilium causae civiles, exceptis tantum mere criminalibus, quae sanguinis poenam irrogant, a capitaneo vel terrestri iudicio, ubi semper quarumvis actionum realium et personalium prima sit instantia, ad aulicum iudicium primum Regiomontem, ubi intra tremestre spacium res expediunda aut avocanda erit, deinde ad singulare aliquod tribunal, quod vivente aegro principe nomine illustrissimi electoris, post obitum vero nomine S. R. M. intra fines ducatus Prussiae a nobilitate cele-

1) Zugrunde liegt Fassung D, resp. E. Wenn nur kleinere Abweichungen vorliegen, ist auf Fassung D verwiesen worden. Es sei bemerkt, daß durch Wegfall der in den früheren Fassungen enthaltenen Forderung 1 die Nummern der Fassung G um eine vorgeückt sind.

brandum erit, per appellationem tanquam ad supremam instantiam recipiantur. Cui appellationi quisque absque contradictione teneatur deferre, sub poena a regno constituta. In quem finem equestris ordo suos assessores feria secunda post nativitatem beatae Mariae in publico conventu nobilium, qui propterea Bartenstenii singulis annis celebrandus erit, eligere ac obligare poterit, qui constituto hoc iudicio cum duobus aliis nobilibus incolis ducatus ab illustrissimo electore ad id collocatis et coniuratis inter se omnes causas cognoscant et diiudicent, executionis tamen processu eodem manente, qui in regno observatur.

2 = 3 Fassung D (S. 33).

3. Ut licitum sit equestri ordini in eo ipso conventui Bartenstenensi praemissis primis conventibus particularibus in districtibus de suis publicis negotiis consultare, et si quid contra privilegia illorum commissum deprehendatur, id ad illustrissimum electorem primum, ut abrogetur, deferre; quod si ab eo nobilitati satisfactum non fuerit, licitum erit ei, S. R. M. et amplissimum hoc regnum sumptibus publici aerarii humilime adire ac de eo conqueri. In quo conventu poterunt etiam peculiare aliquod aerarium nobilium instituere, tum ea expedire, quae equestris ordinis status desiderare videbitur. Si etiam visum fuerit, principi mittere illic legatos suos, id ei semper liberum erit, quae omnia, ut finitis his comitiis initium capiant, humilime rogat.

4 = 5 Fassung D (S. 34).

5 = 6 Fassung D (S. 34).

6 = 7 Fassung D (S. 34).

7. Quoniam libertas patriae non minima ex parte in primariorum officialium huius ducatus integritate sita est, eapropter necessarium erit, ut secundum S. R. M. indultum anni 1604 die 10 mensis Maii¹⁾ post obitum hoffmagistri baronis a Kitlitz imposterum observetur nimirum, quotiens quisquam ex quatuor capitaneis, qui per regiminis formulam regentes dignitate sequuntur, decesserit, ut tum consilarii terrestres una cum tribus capitaneis superioribus superstites in eius locum principi vel eius loco regentibus ex inferioribus capitaneatibus alium praesentare debeant, qui ex praesentatis unum eligat atque in defuncti locum substituatur. Deinde ut consilarii terrestres secundum modernam ordinationem illustrissimi electoris in publico conventu a toto equestri ordine praesententur et a principe vel eo absente a regentibus confirmantur, qui publice iurent, se in omni vita nihil contra privilegia et libertates nobilium commissuros.

8. Ne princeps adversus quempiam equestris ordinis sive in criminalibus sive in civilibus, item personalibus, realibus vel quibuscunque actionibus de facto quicquam attentet, aut ullatenus iudiciarias partes sibiumat, sed praemissis legitimis citationibus in foro competenti eius, quocum illi lis aut negotium est, experiatur, appellationis vero remedio ad tribunal semper unicuique equestris ordinis salvo. De facinorosis vero et iis, qui in flagranti crimine deprehenduntur, id iuris esto, quod

1) Über diese Angelegenheit ausführlichere Nachricht in Rep. 7. 49. Dort Abschrift des Indults vorhanden.

alioquin in provinciis receptum est. Si vero non deprehenduntur, binis citationibus, quae inter duas septimanas reiterari debent, ad tribunal provinciae citandi sunt, ubi etiam comparere et definitivae sententiae eius stare teneantur. Si vero alicui equestris ordinis necesse fuerit principem convenire, quacumque ex causa et actione, id coram solita instantia fieri debet et, si ibi quisquam sententia gravatum se putaverit, appellatione interposita ad tribunal provocet.

9. Nemo equestris ordinis ad actionem fiscalis vel procuratoris principis respondere tenebitur, nisi illi de suo delatore primum constet.

10. Extincta linea Alberti totaque domo Brandenburgica (quod deus diu avertat), ut tunc ducatus cum hoc regno integre uniatur atque statim a tempore unionis privilegio Casimiri ceterisque liberatibus regni gaudeat.

Post haec omnia petit nobilitas humilime, ut commissarii a S. R. M. et inelyto regno hisce comitiis deputentur, qui indulta privilegia haec executioni mandare debeant.

741. Freibrauern der Bürger zu Drossen: Balzer von Dißburgk,
Caspar von Heubitz (Deubitz) und Heinrich von Eichendorf.

Cölln a. S., 31. Januar 1606.

Konz. Rep. 21. 44.

742. Konsens für Löben zum Ankauf der Güter Schenkendorf
und Ziethen (v. Schlaberndorf und v. Streithorst).

Cölln a. S., 31. Januar 1606.

Konz. mit Löbens Korrekturen Rep. 62. 266.

743. Bitte an den König Christian IV. von Dänemark
um Verlängerung des Auszahlungstermins der geliehenen
Kapitalien und der Schiffskosten.

Cölln a. S., 31. Januar 1606.

Rep. 20. 1 b.

Febr.
10.

744. Verfügungen wegen des Teichgrabens bei Steinfurt.
Januar—März 1606.

Rep. 19. 87.

745. Das Salzzollprivileg der von Treschkow zu Milow.
Januar 1606.¹⁾

Rep. 19. 90.

746. Schleusenbau in der Spree.
Januar — November 1606.

Rep. 19. 86.

Es handelt sich um mehrere Schleusen, namentlich die bei Hegermühle. Die Leitung hatte Graf Schlick, dann Inspektor der Teichgräberarbeit Johann Müller, Kammermeister Johann Fritze, einzelne Meister pp.

747. Bericht des Dr. Justus Bruning und des Rentmeisters zu Cüstrin Nikolaus Schubert über die Supplikation des früheren Hauptmanns zu Neudamm, Hans von Verhauen auf Werzig.
S. d. (nach 31. Januar 1606.)

Nach
Febr.
10.

Ausf. Rp. 21. 188.

748. Quittung des Baltzer von Schlieben über Ausgaben beim Aufenthalt des Kurfürsten in Biesental.
(Biesental), 1. Februar 1606.

Febr.
11.

Ausf. Rep. 9. C. 8 Fasc. 11.

749. Kontrakt über den Verkauf zwischen Graf Schlick und Markgraf Johann Georg wegen des in der Breitenstraße zu Cölln a. S. gelegenen Hauses.

Febr.
12.

Cölln a. S., 2. Februar (purificatio Mariae) 1606.

Konz. Hand Pruckmans. Rep. 21. 2 b.

750. Die preußischen Hof- und Gerichtsräte bitten um Begnadigung mit kaduken Lehen.

Febr.
13.

o. D. (pr. 3. Februar 1606 bei den Oberräten).

Ausf. Rep. 7. 58.

Es werden genannt: Melcher von Kreytzen, Hieronymus Roth D., Albrecht v. Ostaw, Hanß von Falckenhan, Henrich von Weinber, Levinus Buchius.

1) Vgl. Nr. 249.

751. Bericht von Hans von der Schulenburg.
Stendal, 3. Februar 1606.¹⁾

Febr.
16.

Ausf. Rep. 20. M. 5.

Ausschußtag zu Stendal.

Er habe das kurfürstliche Reskript vom 24. Januar erst am 3. Februar empfangen, da Reyger unterwegs erkrankt und nur bis Magdeburg gekommen sei. „Er hat gleichwol alsbaldt einen eigenen Boten mitt Überschickunge E. Ch. G. angeregter an uns haltender Commission und anderen Beilagen nebst einer ausführlichen schriftlichen Information an mich anhero nacher Stendal ablaufen laßen, darbei auch an E. Ch. G. Hauptman der Altmarck Thomaßzen von dem Knesebeek, sowol auch Herrn Adam Gansen Edlen Herrn zur Putlitz ebenmeßig geschrieben und dieselbige umb gutte Beforderung dieses Wercks angelangett.

Als aber ich hiebevorn von E. Ch. G. Cantzeler und geheimen Rätthen unterm dato Cölln an der Spreuw den 23. Januarii nicht anders avisiret und verwarnett worden, den das ich mich soweitt inhemisch und gefast halten solte, das ich uf E. Ch. G. ferners gnedigstes Zuschreiben undt Commission mich anhero begeben und die anbevolene Sachen verrichten helfen könte, habe ich solches Bevehlschreibens und fernerer Verordnung meines unterthenigsten Verhoffens nicht unbillich erwartet, dahero ich dan, weil sonderlich D. Reigers Botte sich etwas lange unterwegs aufgehalten, nicht ehe den heute den 3. Februarii ufn Nachmittagk alhier anlangen können.

Aldieweil aber der mehrer Theil derer alhier anwesender Landsaßen fast wegefertigk gewesen, hett E. Ch. G. Hauptman der alten Marck mitt Zuziehung Hern Adam Gansen Edlen Hern zu Putlitz und andern den Sachen nichts weniger einen Anfangk gemacht, die von Herr D. Reigern alhier eingeschickte Beilagen eröffnet und die Sachen in notturfftige Deliberation und Berathschlagung getzogen, wie ich es dan auch für meine Person, alsbaldt ich anhero angelanget, an muglicher Solicitation, sonderlich ad partem bei einem und dem andern nicht ermangeln laßen.

Und haben sich entlich die aus der altmärckischen und prignitzirischen Landtschafft alhier Anwesende von Prelaten, Herrn und Ritterschafft dahin resolviert und erklerett, das sie als E. Ch. G. gehorsame getreue Untersaßen und Lehnleutte sich nicht alleine schuldigg erckneten, den von E. Ch. G. zu Rupin ausgesetzten Tagk durch einen Ausschos besuchen zu laßen, besondern sie wolten auch solchen Ausschos den beschenen gnedigsten Begehren nach in etwas stercken, wie den wegen der altmärckischen Landtschafft E. Ch. G. Hauptman daselbsten Thomas von dem Knesebeek, Daniel von Lutzendorff, der Chur Brandenburgk Erbschencken, Joachim von Runtorff zu Wendemarecke und Chuno von Eickstedt, altmärckischer Hoff- und Landrichter, zu Eickstedt erbgesessen, wegen der prignitzirischen Landtschafft aber Herr Adam Gans Edler Herr zue Putelitz, Reimer von Karstedt, Thumherr zu Havelberg

1) Verbessert aus 4. Februarii 1606, von welchem Tage auch ein Schreiben an den Kanzler am angeführten Orte vorhanden.

und Hans Diederich von Winterfeldt uf Dalmien erbgeseßen hietzu deputiret worden.

So wurden auch diese zum Ausschos Verordente mitt ausführlicher notturfftiger Instruction dergesteltt versehen und informiret worden, das E. Ch. G. daran verhoffentlich ein gnediges guttes Genügen tragen soltten. Und habe ich auch sonsten ad partem nicht alleine unterthenigste gute Wilfahrung gespüret, besonders lebe auch der gentzlichen gutten Hofnung, es werden sich diese Landtschafftten uf E. Ch. G. voriges gnedigstes Postulatum und Begehren im Werck also betzeigen, das dieselbige in Ansehung dieser beschwerten Lande Gelegenheitt demnach ihre unterthenigste getreuwe Affection gnedigst werden zuspüren haben.

Weil dan dieses Orttts ein weiters nicht berichtett werden können, als bin ich der unterthenigsten Hofnung E. Ch. G. werden sich diese meine geringfügige Expedition gnedigst gefallen leßen.“

752. Schreiben Beyers an Rheydt.

O. O., 3. Februar 1606.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Hessische Angelegenheiten. Stellung von Kurpfalz und Hessen-Kassel. Verrichtung in Franken. Herrenmeistertum des Johanniterordens. Besuch der fränkischen Markgrafen beim Kurfürsten.

Er bestätigt den Empfang des Schreibens, Berlin, 10. Januar. Der Bote sei über Marburg a. L. gelaufen. Der Markgraf Johann Siegismund ist mit Rheydts Vorschlag einverstanden, sintemal „sonsten wenig Rhatt geben, die Heigdelbergischen auch die Sachen auff das gemein Weßen noch zur Zeitst stellen, der Landtgraff von Heßen auff einen Vertragk mit den Interessenten¹⁾ und scheint, das I. F. G. unsers Erachtens ubel informiret sein.“

Der Markgraf erbietet sich, wenn Rheydt es für richtig hält, auf seiner Rückreise von Halle aus noch einmal deswegen zum Landgrafen zu fahren. Aber er ist auch bereit, zuerst nach Berlin zu kommen und dann nach Zechlin und Diesdorf zu gehen. Rheydt soll einen Boten deswegen nach Halle senden. „Belangend die Practiken wieder guete ehrliche Leutte, mues man dem Wetter seinen Willen lahn. Haben wol ehe so heiß gebadt und die Har alle davhon gebracht. Gott kann weiter helfen.“

Anreichende unsern Verrichtung hett es noch zur Zeitst zur endtlichen Außlieferung nicht gebracht werden: erstlich weil die Fraw Mutter nicht angelangt²⁾, zum andern weil wir steiff gehalten, uber die Meister-schafft³⁾ nichts zu bewilligen (neque unquam vidi nostrum⁴⁾ constantiorum). Ist derwegen darauff geschloßen, das Marggraf Jochim Ernst, ob er vermercken wirdt, das I. Ch. G. seine Ankonfft angenehm, wil so bald er deßen verstendigt, mit Marggrafen Friedrichen hinauß kommen

1) Wegen der jülichischen Erbschaft.

2) Offenbar Herzogin Maria Leonora von Preußen.

3) Des Johanniterordens, vgl. Nr. 487 vom 22. Sept. 1605.

4) Markgraf Johann Siegismund.

mit gemeinsamer Vollmacht. Mercke soviel, das es ihnen umb eine geringe Zulag zu thuen, weil sie sprechen, als die Graffschafft Vierhaden mit darunter gemeinet, das man irgendet sonsten an Geld oder Lande ein supplementum mache. Hoffe Marggraff Jochim Ernst, der unsere Sachen mit Trewen meineth, sich auch hoch anerbotten, beyuß auch in andern Sachen schaffen kan. So erbeut sich Marggraf Christian noch viel mehr. Und muese also biß dahin Gedult tragen.“

Noch einige Nachrichten ohne Belang.

753. Relation von Kanzler und geheimen Räten.
Cölln a. S., 4. Februar 1606.

Febr.
14.

Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Pistoris. Rep. 6. 16 a.

Gesandter der fränkischen Markgrafen. Instruktion für die
Gesandten nach Warschau.

Der Kurfürst hat bei seinem „Verrücken von hinnen“ ihnen befohlen, wenn fremde Gesandte ankämen, es dahin zu dirigieren, daß sie ihm nicht folgten, sondern ihre Werbung bei ihnen ablegten. Gestern ist der Herr von Sera als Gesandter der Brüder des Kurfürsten¹⁾ angelangt, und obwohl er Befehl hatte, seine Werbung persönlich beim Kurfürsten anzubringen, haben sie ihn doch beredet, dies bei ihnen zu tun. Wollen ihn also unter Zuziehung des Markgrafen Johann Georg hören und dann berichten. „Konnen aber hiebey vor uns leicht erachten, das sein Ahnbringen, wie I. F. G. die Sachen auf bevorstehendem Reichstagk wegen der gesambten Handt am besten durchzutreiben, und daher E. Ch. G. Gutachten bruderlichen suchen und begehren werden, immaßen er dan auch befehligett sein soll, sich dennegsten von hinnen nach Warschau zu begeben, sein wirdt; deswegen die Expedition so schwer nicht sein mochte, und uns umb so viell weniger daher nicht gebühren wolte, E. Ch. G. einige Ungelegenheit zuzuziehen. Als aber nicht allein die Abfertigung dieses Gesandten, sondern auch sonsten vorfallen thutt, das die Instruktion, Vollmacht, Credentz und anders gegen bevorstehender polnischen Reiß zu fertigen, abzulesen und darnegst ingrossiret werden musse, die Zeit aber kurtz, und die Gesandten zum Lengsten kunfftigen Dinstags, wo nicht Montags vorhero vortruckhen müssen, so haben wir daher dieses E. Ch. G. unterthenigst andeuthen sollen, und stehett zu deroselben gnedigsten Gefallen, ob E. Ch. G. sich wiederumb anhero begeben, oder wie sie es sonsten disfals gehalten haben wollen. Ist gleichwoll dabei zu bedenken, das nicht allein die Zeit kurtz und daher wegen des Ab- und Zuziehens die Sachen nicht woll gefertiget werden konten, auch do ein und das Ander vorgehen solte, man die Acta nicht bey der Handt, und also allerhandt Verweilung dadurch verursachen.“ Doch steht alles zu des Kurfürsten Willen.

1) Creditiv der Markgrafen Christian und Joachim Ernst für Frhrn. Ernreich von Sauraw zu Labegg und Kranach, Landrichter des Burggrafthums Nurmberg und Erbuntermarschall des Herzogthums Steyer, und Wolff Christoph von Lenderßheim, Blassenburg, 22. Januar 1606, a. a. O.

754. Bericht des Hans von Rottkirch an den Grafen Schlick über die Vorwerke Tham und Naborn im Amte Quartschen. Tham, 5. Februar 1606.

Febr.
15.

Ausf. Rep. 21. 123.

Dabei Anschläge, auch Hinweis auf sächsische Ämterverwaltung.

755. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Febr.
15.

Cölln a. S., 5. Februar 1606; praes. Grimnitz, 6. Februar.

Ausf. gez. J. Löben. Rep. 6. 16 a.

Sie haben den Gesandten, den Herrn von Sera, gehört; „ist eben das, wie wir angedeutet, wegen der preußischen Sache geweßen“, und haben darüber mit ihm konferiert. Senden Entwurf eines Antwortschreibens an die Markgrafen, worüber sie sich verglichen. „Sonsten wirdt die Instruction, und was weiter die Notturfft gegen die bevorstehende warßovische Reiß, gefertiget, undt kan zu E. Ch. G. glücklichen Wiederanherokunft, oder wie es derselben gefelligk, deliberirt undt ferner gefertiget werden.“

756. Bericht der Oberräte.

Febr.
16.

Königsberg i. Pr., 6. Februar 1606.

Ausf. Rep. 6. L.

Preußischer Landtag.

Sie entschuldigen sich, daß sie auf das Reskript vom 8. Januar noch nicht geantwortet, aber sie sind durch den Landtag daran verhindert worden. Nachdem er heute seine Endschaft gefunden, holen sie das Versäumte nach. „Unndt so viell die Trennung der Landtstände anlanget, so zwischen denen vonn der Herrschafft, Ritterschafft, Adell unndt dann denn Städten endtstanden, geruhen es E. Ch. G. gewiß darvor zue halten, das uns solches ganz schmerzlich gewesen, vornemblich wegen jeziges Zuestandes unndt dann das es allerhandt Verlengerung der Handell unndt anders zu geschweigen geursachet hett. Unndt ob wir woll möglichsten Vleis angewandt, damit die Stende E. E. L. wieder voreinbahret unndt zue gutem Vernehmen hetten mögen gebracht werden, so ist doch all angewandte Mühe derowegen vorgebens unndt umbsonst zubracht undt ferner erfolgt, das wie gernn wir nach E. Ch. G. Bevelchs schreiben, auch dem Herkommen unndt altem Gebrauch gesehen, das die Wechselung und Communication der Landtagssachen universaliter gescheen unndt dieselben allsdan auch conjunctim unndt nicht disjunctim hetten mögen expediret werden, so hett es doch über eußersten unndt möglichsten Fleis, daran wir unsers Theills nichts haben erwinden

lassen, in allen Sachen nicht sein noch zu Weg gebracht werden können, weill solches beede Stände, die von der Herrschafft, Ritterschafft unndt Adell nicht annehmen wollen. Darüber wir dann auch ferner in sie nicht dringen können unndt lieber etwas thun unndt eingehen müssen, dann alle andere Sachen zue ergerlichen Trennung kommen lassenn.

Des Landtrechts halben wollen E. Ch. G. Bevehl wir underthenigst nachkommen unnd dasselb zue Papir zue bringen anordnen.

Wegen Bestellung der Landreht unndt iuris suffragii haben wir uns E. Ch. G. Erclerung gemes gehalten unndt die Gewalt, Landtrrähte zu bestellen, keinesweges begeben wollen, sonder es dahin gestelt, das E. Ch. G. nach jeder Zeit Notturfft unndt Gelegenheit die Bestellung der Landtrräht gnedigst würden zu thun wißen, wie denn daruff diejenigen, so dißmalls E. Ch. G. zue Landtrrähten zu bestellen bevohln, angenommen unndt verpflichtet worden.

Gleiches Falles ist auch E. Ch. G. gnädigster Erclerung nach die Bestellung der Empter Brandenburg unndt Angerburgk volzogen unndt Herrn Friedrichen Burggraffen und Herrn von Dohna unnd Andres von Creuzen die Verwaltung derselben Empter unterschiedlich von E. Ch. G. wegen uffgetragen, die sich daruff aller Gebür zu erzeigen erbotten.

Das aber E. Ch. G. die andern Empter bey Hoff unndt ufm Lande aus den dabey angezogenen Ursachen noch der Zeit inn jezigem Standt bleiben zu laßen gnedigst gemeinet, derowegen bitten wir unser desfalls ann E. Ch. G. ergangene Bedencken anderst nicht dan trewlich undt gut gemeinet in Gnaden aufzunehmen und, obwoll von unns dahin gesehen, damit dadurch derer von der Ritterschafft unndt Adell Beschwer und Suchen etlichermaßen hette mögen geendert unnd abgeholfen werden, so stehet es doch desfalls zu E. Ch. G. Wollgefallen unndt bewendet billich derowegen bei derselben gnedigsten Erclerung.

Was endlich den von Bartenstein zur Straff gezogenen Stadtschreiber betrifft, desselben halben wolten wir wünschen, das E. Ch. G. die rechte Beschaffenheit des ganzen facti vonn denjenigen, so es erst hinausgebracht, war berichtet worden. Unzweifelbar wurde E. Ch. G. daraus gnedigst vernommen haben, das wir auch zu Rettung unnsers eigenenn Gelimpfs nicht anders verfahren können, und weren E. Ch. G. eigentlich und gewiß zu keinem praeiudicio wieder unns verursacht worden. Wie wir dann daruff zu begerten Bericht E. Ch. G. underthenigst nicht verhalten, das derselbe von Bartenstein zur Straff gezogene Stadtschreiber sich gegen Theils vom Herrenstande und die vonn der Ritterschafft mitt unzimblichen unnützen hönischen Worten dermaßen in publico et solemni loco ufm Schlosse alhie vergrieffen, das solches Klags- unndt Beschwerweis an uns gekommen unndt umb iustitia angehalten worden. Weill sich dann nach Erkundigung so viell befunden, das es gedachter Stadtschreiber nicht allein gegen obgemelte Stände sehr ubermachtet, sondern auch ihnn ihrer Kegenwardt unvorschämpter Weise ausgißenn dörffen, daß die vonn kleinen Städten dasjenige kegen unns nicht in senatu verlaublichet, so wir denn obigen beidenn Ständen ihrentwegen angezeigt unndt dardurch neben mercklicher unserer Verletzung unns nicht inn schlechten Verdacht bey E. Ch. L. disfalls brengenn sollenn,

alls haben wir nicht vorbei könt, ihnen (nicht alls einem Gesandtenn, sonder der aus seiner Instruction geschritten unndt sich derselben mißbrauchet) uff etlich wenig Stunden zur Straff gezogen unndt haben E. Ch. G. zu erachtenn, wann von uns nichts darwieder vorgenommen, sonder ime sein Unbescheidennheit also were zue Gutt gehalten worden, wie solches vom klagenden Theill von denen vonn der Ritterschafft unndt Adell würde sein uffgenommen worden, dan außerdem E. Ch. G. es davor halten wollen, das wir der Eifferigkeit nicht seinn gegen jemanden, der es nicht woll verschuldet, mit unbillicher Straff zu verfahren, wie es auch inn dem nicht gescheen seinn solt, wan wir darzu nicht erhebliche Ursachen gehabtt.

Wobey es auch der Bischoffswahl und anderer Sachen mehr vorblieben, thun wir unns Kürze halben hiemit uf hiebei überschickte Landtagsacten referiren.“

757. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 6. Februar 1606.

Febr.
16.

Ausf. Rep. 6. L.

Landtagssache.

E. Ch. G. können wir underthenigst nicht bergen, das die königsbergischen Landtagstractaten nunmehr so weit continuiert, das, nachdem die beeden Stände als Herrenstendt und Landträtthe neben denen von der Ritterschafft und Adell uf unsere ihnen übergebene duplicam der gravaminum halben ihre triplicam, und da wir druff quadrupliciret, sie ihre quintuplicam angewendet, inmassen solches die Beylagen sub literis V., W. X geben, auch endlichen E. E. L. von allen Ständen ihre Resolution unndt Erclerungsschrift uf die ausgeschriebenen Propositionspuncta allererst den 27. Januarii eingehendigt, wie solches die Schrift sub litera Y zeigt.

Ob wir nun woll aus solcher der gesambten Stände Erclerung vernommen, das soviel die angedeute Landtagsproposition betrifft, sie miteinander der ausgeschriebenen Puncten halben einig, so befindet sich doch daneben, das die beeden Stände, nemblichen die vom Herrenstande und Landtrhäte neben denen von der Ritterschafft und Adell etzlicher anderer Puncten halben, so ihrem Vermeinen nach E. E. L. allerseits concerniren sollen, mit dehnen von Städten discrepantes sein: insonderheit aber, das bemelte beede Stände uf eine Legation oder Absendung uf itzigen polnischen Reichstagk geschlossen. Derowegen sie auch mündtlich beybringen lassen, wein sie vermöge ihrer von Alters hero und hernach erhaltenen Privilegien, deren sie sich keinesweges zu begeben bedacht, dergleichen Absendung zu Werck zu richten voll befugt, das sie sich bey uns, den Regimentsrhäten, als die wir E. Ch. G. Stelle repraesentireten, angemeldet unndt uns solche Absendung blos zur Notification und keinesweges zur Dijudication angedeutet habenn wolten, inmassen auch, wie sie es gantzlichen dafür hielten, tanquam super re certa et

non litigiosa disfals einiger Dijudication nicht von Nöthen, und da man es ihnen schon interdiciren wolte, könnten sie doch nicht daran gebunden sein, insonderheit das auch keinem privato der Weg zu I. K. M. benommen war, wie sie sich auch das, was in ihren privilegiis enthalten, nicht wolten nehmen lassen und wolten sich deswegen, do wir dergleichen ihtwaz attentiren würden, sich an Orten höchlich zu erlagen wissen. So gedechten sie auch bey der Posteritet den Nahmen bedacht zu haben, woltenn sich auch dergleichen nicht nachreden lassen, das sie ihren privilegiis in was vergeben haben solten. Und hetten sie als zwei Stände denen von Städten als dem dretten Stande anheimb gegeben, ob sie neben ihnen die Absendung fortzusetzen gemeinet oder nicht? Und wie das Velle beiden beeden Ständen, also wer das Nolle bei denen von Städten als dem dritten Stande gewesen. Es könnte aber der dritte Standt die andern beeden Stände, wan sie was fortzusetzen bedacht, gar nicht hindern, sondern es weren die beeden Stände ihr Vorhaben fur sich fortzusetzen genugsamb befugtt; hergegen aber die vonn Städten, obwohl ihnen die Legation oder Abfertigung in Pohlen, wan dieselbe zuforderst zu Behauptung des Successionwercks und, das E. Ch. G. geliebter Herr Sohn Marggraff Johan Sigismundt . . . mit in die Curatel gezogen werden möchte, gemeinet sein solte, nicht zuwieder gewesen, sich auch derselben zu eximiren nicht bedachte, alß ist doch dieses von ihnen urgiret worden, das die vorhebende Legation unndt Absendung mit E. Ch. G. als nunmehr Gottlob legitimi curatoris Consens und Beliebung fortgesetzt werden müste. Ausserhalb dem trügen die von Städten Bedencken, in die Legation oder Abfertigung zu willigen.

Nach dem wir nun die Sachen in fernern Rath gezogen, alß haben wir nicht underlassen, uff die obige angezogene E. E. L. Resolutionsschrift den gesambten Ständen des einen und andern Puncts halben unsere Meynung und Bedencken so mündt- als schriftlich zu entdecken, vornemblich wegen der Absendung, das, wan dieselbe, wie oben angezogen, zu Erhaltung des preussischen Successionwercks und Curatel uff eine Assistentz gerichtet, das es E. Ch. G. nicht zuwieder sein, sondern ihnen, den Ständen, vielmehr zu gutter Affection bey E. Ch. G. gereichen würde. Es wolte sich aber in allewege gebühren, solche Abordnung mit E. Ch. G. gnedigste Vorbewust (weiln E. E. L. von allen Ständen von I. K. M. des Gehorsambs halben an E. Ch. G. verwiesen, das dieselbe nunmehr pro legitimo curatore unndt vor unsere von Gott vorgesetzte Obrigkeit zu achtenn) fortzustellen und daneben alle querelas noch zur Zeitt bey Seit zu setzen, damit es nicht irgends grosse und beschwerliche Weiterung caussiren könnte.

Also müchten auch die beeden Stände in denen Gedancken seinn, das uff vergangenen warschauischen Reichstage zwischen I. K. M. und E. Ch. G. Herren Abgesandten viel Sachen tractiret, gewilligt und ohne Vorbewust der damahligen preußischen Abgesandten eingangen sein solten, darumb dazumale von ihnen protestationes eingewendet weren worden, die von Städten aber der Meynung, es wurden die beeden Stände uf itzigem Reichstage wieder solche conditionatas leges bey I. K. M. und den Ständen der Cron etwa protestationes einwenden. Hieruf könnten wir E. E. L. nicht bergen, das wir uns zu erinnern, das uff vergangenen

warschawischen Reichstage bey den E. Ch. G. Abgesandten protestiret wordenn. Drumb wan die beeden Stände in terminis derselben eingewanten Protestation ohne anderweit Erneuerung verharretenn, weren sie nicht zu verdencken; sonstn aber da die Protestation anderer Gestalt gemeinet sein solte, würde es allerhandt Wiederwertigkeit geben und weren zwar E. Ch. G. Herren Abgesandten, weiln ihnen uff unbillliche Dinge dazumahln angemuttet worden, so aber mehrentheils uff kunfftige Tractaten gestellet, undt E. E. L. noch nichts darmit vergeben, gar woll zu entschuldigen. Nichts weniger muchte E. E. L. in casu deficienti lineae investiturae, das den die göttliche Almacht gnedigst verhalten wolle, woll wach sein, (ohne das sonstn woll zu wünschen, das dis Regiment fort unnd fort, und da es auch möglich, bis uf den jungsten Tag bey der churfürstlichen Lineen erhalten werden müchte) unnd solch ihr Furhaben in dem Fall bey I. K. M. fortsetzen, doch nicht als eine Confirmation, sondern vielmehr als eine Assecuration und solches würde hoffentlich E. Ch. G. auch nicht wiederlich sein, jedoch müste, ehe dergleichen was angefangen würde, solches erst zu E. Ch. G. gnedigstem Gutachten gestellet und umb dero Hülf und Beforderung gebeten werden.

Die Confirmation der Privilegien bey I. K. M. uff itzigem Reichstage zu suchen, hetten sich I. K. M. desfalls bereits vor diesem uff negsthin zu Warschaw gehaltenen Reichstage gegen E. E. L. gnedigst ercleret. Dero wegen solch Suchen, weiln E. E. L. auch von alters hero dessen gnugsamb versichert, itzo ganz ohne Noth; so würden es auch I. Ch. G. fast frembd ufnehmen, weiln E. Ch. G. derselben angedeuteten Confirmation halben E. E. L. algeweit gnedigste Vertröstung und Zusage gethan. Drumb solches an I. K. M. zu bringen unnötigk.

Ebenmessigk könte der Punct wegen Bestellung der Regimentsrhäte und Hauptembter, inmassen von den beeden Ständen solches in ihrer Schrift angezogen wirdt, E. Ch. G. was wunderlich furkommen, wan die beeden Stände dasselbe directo bey I. K. M. suchen solten. Wir zwar wolten ihnen hierin nicht gros zuwieder sein, wan wir nurt absehen müchten, das es mehr sublevationes geben und den Sachen dardurch gerahten werden müchte, welches wir doch nicht vermuthen könten, das es geschehen wurde. Derowegen wir denn beeden Ständen eingehalten, das es dieses Puncts halben vigore privilegiorum gehalten werden müste, und wer ihr angezogene Ursach nicht gnugsamb, dahero in praeiudicium totius reipublicae wieder die privilegia weiß Newes zu suchen. Dieses so woll alles andere, was die beedenn Stände des zweyhährigen Landtags, Bestellung eines Landtmarschallen, des iudicii revisorii halben, ingleichen wegen Abordnung gewisser königlichen Commissarien ins Herzogthumb Preussen zu Abschaffung der gravaminum und Richtigmachung allerhandt anderer Sachen in ihrer Schrift angezogen, ist den beeden Ständen nach Notturfft zu Gemüth geführet und solch ihr Suchen bey I. K. M. itzo einzustellen erinnert, wie solches unsere gefaste Schrift sub littera Z mit Mehrem ausweyset.

Hieruff die beeden Stände nach gebührlicher Dancksagung, das wir ihnen unser wolmeinendes Bedencken uff ihre eingegebene Schrift eröffnet, durch einen Ausschus repliciren lassen, daß alles dasjenige, was sie bishero consultirt, vornemblich zu dem scopo gerichtet, das Succession-

werck und Curatel E. Ch. G. undt dero geliebten Herren Sohn zum Besten zu erhalten. Derowegen sie auch vornemblich sich der mehrerwehntenn Legation in Pohlen entschlossen. Unnd weiln dan es anderst nicht ge- sein könnte, als bethen sie, man wolle ferner in sie nicht dringen, sondern die Legation vor sich gehen lassen. Wolten wir aber dieses der beeden Stände Suchen an E. Ch. G. gelangen lassen, das sie ihre Rhäte und Abgesandten uf itzigen Reichstag druff instruiren könnten, uf solchs der beeden Stände Suchen, die Richtigmachung zu thun, hette es auch seine Meynung und wolten alsdan die beeden Stände bey I. K. M. blos um die Confirmation anhalten lassenn. Der beeden Stände Meynung wer auch durchaus nicht, das sie uf itzigem Reichstage der gravaminum gedencen wolten, besondern da sich in eventum etwas zutragen müchte, wie auch ohne das zu Richtigmachung der Succesion oder Curatel königliche Commissarien ins Hertzogthumb Preussen geschickett werden müsten, die beeden Stände alsdann bey I. K. M. die underthenigste Anregung zu thun bedachtt, das allen Beschwerden, so vorhanden sein müchten, durch die königlichen Commissarien abgeholfen werdenn. Es ist aber den beeden Ständen von uns weiter zu Gemüth gefuhret worden, daß es E. Ch. G. nicht allerdings woll ufnehmen wurden, das sich die beeden Stände etzlicher Dinge beschweren wolten, die sie vor dieser Zeit noch niemaln bey E. Ch. G. gesucht hettenn, wolten ihnen demnach gerahten haben, die noch unerledigten Beschwer und, was sonstn ihre nova petita weren, selbsten ufzusetzen undt an I. Ch. G. selbst eigene Person zu bringen. Mehrgedachte beede Stände aber sein bey ihrer obangezogenen Meynung verblieben. Daneben gleichwol sich rotunde ercleret, das sie gar nicht gemeinet weren, die uf vergangenem Reichstage furgangenn conditiones zu disputiren oder darwieder was einzuwenden, solches ihnen auch niemaln in Sin kommen, wiewol die von Städten in dem errore, wie sie aus ihrer Schrift vermercken, sein müchten; nurt allein da kunfftig was voffallen solte, das sie dennoch ihre Sachen in Acht haben und von den Tractaten wissen möchten. So weren sie auch niemaln bedacht gewesen, E. Ch. G. so gaar vorüber zu gehen. Wir aber muchten es E. Ch. G. zu wissen machen, deroselbte Herren Abgesandten umb so viel besser druff zu instruiren.

Da nun die von Städten Lust und Liebe tragen, E. Ch. G. sowoll I. F. G. Marggraff Johan Sigismunden Succesion und Curatel, also auch des Chur- und furstlichen Hauses Brandenburgk Sache, wie nichts-weniger dieses algemeinen Vaterlandes Bestes zu wissen und zu befordern, müchten sie zu ihnen treten, sie weren uhrböttigk mitt ihnen zu communiciren undt die Legation druff vortzusetzen; wo aber nicht, müsten sie es an seinen Ort stellen.

Neben dem haben die sembtlichen Stände ihre Bedenkenn wegen des modi contribuendi zwistig ubergeben undt zugleich wegen der bischoflichen Wahl, das der terminus uff den Montag nach Trinitatis angesetzt werdenn müste, bey uns Ansuchung gethan, welcher terminus aber bis uf den Montag nach Bartholomaei prorogiret worden, das alsdann die Deputirten laut beygefugter Verzeichnus sub littera AA zu Königsperg zusammenkommen und die bischofliche Wahl ins Werck richten sollen.

Neben dem ist den beeden Ständen uf obiges ihr Beibringen wegen

Expedirung der Legation von uns zur Antwort worden, das wir es unsern Pflichten nach mit ihnen gut gemeinet, hetten auch wohl gehoffet, es solte unser Gutachten bei ihnen stattgefunden haben, weiln sie an nichts gehindertt wurden, nurt das die beeden Stände solch ihr Furhaben an E. Ch. G. eigene Persohn hetten kommen lassen, insonderheit das E. Ch. G. wie auch dero hochlöbliche Vorfahren vor Alters der Confirmation der Privilegien halben sich statlich verrevsiret und, da man die beeden Stände fragen würde, ob sie dergleichen bey E. Ch. G. jemaln gesucht, und man vernehmen würde, daß es nicht geschehen, würden sie doch dahin verwiesen werden. Zu dem weren etzliche Sachen drunter enthalten, so reservata principis weren, und iura maiestatis concernirten, so immediate von E. Ch. G. als der Oberherrschafft herüren müsten, so dan in unsern Mechten nichtt stunde, desfals was zu statuiren und müchten es I. K. M. selbsten dafur halten, das E. Ch. G. hierunter nicht gnugsamb weren respectiret worden, dan ja E. Ch. G. der verordente Curator. Haben ihnen derwegen abermahln eingehalten, daß sie es fur sich selbsten an E. Ch. G. gelangen lissen, daneben die Sachen specificirten. Solches wurde ihnen selbst zu mehrer Verantwortung gereichen. Die Städte aber haben der Legation halben einen Hinderzug genommen, sich druff zu erclerenn, welches wir auch gesehen lassenn. So haben wir auch die beeden Stände erinnert, das es uf alle Fälle nötig sein wolte, I. Ch. G. die capita instructionis zuzufertigen, damit sie ihre Gesandten daruf zu instruiren hetten. Darauf die beeden Stände sich ercleret, das sie von keinen andern capitibus instructionis wüsten, als die in ihrer Erclerungsschrift uf die Landtagsproposition enthalten, doch haben sich die beeden Stände uff unser ferner Erinnern dahin erbotten, die capita instructionis in Schrifften zu ubergeben und daneben E. Ch. G. ihr Vorhaben der Legation halben in Schrifften wißlich zu machen, inmassen sie an E. Ch. G. ein Schreiben beylegendt sub BB. verfertiget und zugleich die capita ihrer Instruction sub littera CC allererst den 4. dieses insinuirt, hetten zwar gewünschet, daß wir dieselben ehe bekommen, damit wir sie umb so viel schleuniger E. Ch. G. hetten zufertigen können, und werden E. Ch. G. (jedoch derselben hiemit nicht vorgegriffen) uf solche puncta ihre zum Reichstage Abgesandten zu instruiren in Gnaden resolvirt sein.¹⁾

Es haben uns auch die von Stadten zu vernehmen gegebenn, das sie die andern beede Stände angetreten undt eine schlechte Bitte an sie gethan, das sie Einigkeit pflegen unnd sich der Absendung halben uff itzigen Reichstage in Pohlen mit ihnen vergleichen müchten. Es weren aber beede Stände uf ihrer vorigen Meynung verblieben und bei ihnen nichts auszurichten gewesen. Derowegen die von Städten sub littera DD ein Schrift verfasst, welche sie anstat ihres mündlichen Beybringens zu verlesen gebeten. Hierauf der Ausschus von den andern beeden Ständen die Sache in Bedencken genommen, sich weiter druf zu ercleren. Inmittelst seindt wier uf derer von der Ritterschafft und Adel abermahliges Ansuchen und dan E. Ch. G. beschehenen Erclerung gemes mit Bestellung der Landtrhäte verfahren undt dieselben zu Pflich-

1) Vgl. Nr. 740.

ten genommen. Es seindt aber Hanß von Kalckstein und Alexander von Polenz, so ebenmessig zu Landthäten deputiret, wegen eingewandter Ehehofft nichtt zur Stellen gewesen, derowegen die Pflichtleistung derer beeden verblieben und bis zur andern Zeit verschoben werden müssen.

Weill auch nunmehr Herr Friderich Burggraff und Herr zu Dohna vermöge E. Ch. G. Resolution uff das Hauptamt Brandenburg gesetzt, als haben die von der Ritterschafft und Adell, die noch eine vacirende Landtrathsstelle mit Hillebrandt von Kreytzen oder aber Assüero Brandtn zu ersetzen gebeten und daneben das ius praesentandi urgiret. Es ist aber der Ritterschafft von uns die Anttwort worden, das sie sich gutter Massen zu erinnern wüste, das E. Ch. G. sich das ius, Landthäte zu bestellen, vorbehalten und denen von der Ritterschafft die Ernennung und Praesentation nicht gestatten wollen. Derowegen sie uns entschuldigt halten wurden, daß wir weiter nicht gehen könnten. Wir wolten es aber an E. Ch. G. gelangenn lassen. Dieselbte würden die vacirende Landtrathsstelle dero gnedigstem Gefallen nach mitt einer tüchtigen Persohn zu ersetzen wissen.

Nach solchem haben uns die von Städten absonderlich der andern beeden Stände angetreten und Erwehnung gethan, weilm I. F. G. die Herzogin in Preussen zu mehrmahleen anhalten lassen, das die versprochene 30 000 Gulden Ehegeldt I. F. G. Marggraffen Christiano abgerichtet wurden, undt aber die von Städten die gewisse Nachricht hetten, daß in dem gemeinen Landtcasten ein mehrers verhanden, als bethenn sie die Verordnung zu thun, I. F. G. solche Gelde auszelen und ins ehiste derselbten einantworten zu lassen, ehe undt wan dieselben ad alios usus convertiret würden. Hiruf ein Ausschus von Landthäten, Ritterschafft und Adell, nachdem sie gefordert worden, eingewendet, das dieser Landtag nunmehr zehn Wochen angestanden, da dan die Sach durch Wechselschriften also geheuffet, das fast ein infinitum draus werden wollen; weilm aber die gesambten Stände ihre Erclerung uf die Landtagsproposition eingantwortett, als wolten die beeden Stände gebeten haben, von den Sachen einen Schlus zu machen. Sie könnten aber nicht underlassen zu erinnern, so viel dieselben Gelde, so im Landtcasten vorhanden, betreffen thete, das die vornemblich dahin gewendett werden müsten, dahin sie eigentlich deputiret, nemblichen zu Beschuzung dieses Landes unnd solches vermöge dem anno 1602 heyligenbeilischen Landtagsschlus. Wan aber der beeden Stände vorhabende Legation zu Beforderung E. Ch. G. Succession unnd Behauptung der Curatel E. Ch. G. geliebten Herren Sohns Marggraffen Johan Sigismunden unndt also consequenter ad defensionem patriae et ad communem reipublicae utilitatem gerichtett, als bethen sie geschehen zu lassen, das die im Casten vorhandene Gelde dahin gewendet werden müchten.

Zu deme weren I. K. M. zehentausendt Gulden polnisch pro donativo zugesagt worden, worin die Städte ebenmessig gewilligt, als müsten dieselbenn Gelde I. K. M. itzo erleget werden. Solte es aber uber Verhoffen nicht geschehen und, was anders druf erfolgen, wolten die beeden Stände entschuldigt sein, würden es auch nicht underlassen, do sie drumb gefragt, I. K. M. unterthenigst zu berichten, woran es disfals gehafftet.

Die 40 000 Gulden belangende müchte es mit denselben bis zur kunfftigen neuen Anlage seinen Anstant haben. Daneben gebeten, die Städte dahin zu halten, daß den beeden Ständen die Gelde nicht gehemmet, auch was in dem samblendischen Casten verhanden, zu Abrichtung des donativi herausgegeben werden müchte, dan sie ihrer Legation und Furhaben, insonderheit das sie sich solches, dessenn sie befugt, nicht nehmen lassen könnten, gentszlich beharren theten; erwehneten auch zugleich die Newerung, deren sich die von Städten, indem sie in *communicato consilio* der beeden Stände bey uns den Antrag zu thun sich understanden, zu verhütten unndt denen von Städten solches zu undersagen, sonsten da die beeden Stände hinwiederumb irgendts aus der Bahn schreiten möchten, wolte man sie nicht verdencken und sehe man woll, wohin derer von Städten Vorhaben ziehle.

Es haben aber die von Städten druff beygebracht, daß sie wegen des von den beeden Ständen angedeuteten Verzuges, daß sich die Sachen bishero uber die Zeitt verweilet, nicht schuldig und wurden uns die Ursachen sonsten bewust sein, woher die *mora* entsprossen, das sich die Hendell also verzögert. So gestünden sie den beeden Ständen auch keiner Newigkeit, sie hetten aber daneben woll gesehen, wie die beeden Stände ihre *consilia* mit einander *communiciret*, wolten sonsten den alten Gebrauch in Landtügen gar gerne halten, weren auch gemeinet, bei den andern Ständen als trewe *Compatrioten* zu halten.

Die 30 000 Gulden Ehegelde belangende, so I. F. G. Marggraffen Christiano gehörig, were dasselbe bereits vorm Jahr ein geschlossenes Werck gewesen, das dieselben Gelde hetten erleyet werden sollen. Es verspüren aber die von den Städten itzo, wohin der andern beeden Stände Furhaben gerichtet, das sie nemblichenn die Gelde zu dem donativo und zu ihrer Reise anzuwenden bedacht, derowegen sie nicht underlaßen können, Erinnerung zu thun, damit dieselben *ad illos usus* gewendet würden, wohin sie vornemblich *deputiret*. Das aber die beeden Stände angetzogen, die Gelde vermöge dem heyligenbeilschen Landtagschluß anno p. 1602 zur Defension des Landes gemeinet sein solten, wusten sich die von Städten zu erinnern, das solche Gelde zu Erstattung der Schäden, welchen die Underthanen im Herzogthumb Preussen von dem durchzogenen polnischen Kriegsvolck erlitten unnd zugleich zu Fortification der Heuser von E. E. L. bewilliget. Zu deme were vorm Jahr E. Ch. G. von solchem Castengeldenn der Brautschatz abgerichtet worden, und wer dazumaln dieser *casus* nie in *considerationem* gekommen, die Gelde zu der beeden Stände vorhabenden Legation zugebrauchen und wüstenn die beeden Stände gar woll, das sie mit denen vonn den Städten dieser Legation halben zwistig weren, wie sie dan auch denen von Städten die *capita legationis*, ausser was in gesambtem Bedencken zu finden, nicht endtdeckken wollen. So würde auch der beeden Stände Furhaben und, was sie uf itzigem Reichstage zu proponiren bedacht, dem gemeinen Werck nicht zutreglich sein und were derer von Städten Meynung, wie vorhin also nachmaln, gewesen, E. Ch. G. der Legation halben underthenigst zu *consuliren*. Was sonstenn die von den Städten I. K. M. und derselben Abgesandtenn des donativi und subsidii oder honorarii halben zugesagt und versprochen, wolten sie dasselbe, als ehr-

lichen Leuten gebühret, halten, wolten auch hofen, I. K. M. würden die geringe moram nicht ubel deuten, sondern in Gnaden zufrieden sein, bis die vollige Summa der 50 000 Gulden gefallen und durch die neue Anlage zusammen gebracht werden könnte. Wan auch die Gelde fertig, könnte man es zu I. K. M. gnedigstem Gefallenn stellen, welcher Gestalt sie dieselbenn abfordern zu lassen gemeint sein wollen und könnten hierunter die grossen Uncosten und Geltspilderungen der sonderlichen Absendung halben verhüttet werdenn. So hetten sich auch die von Städten niemaln von der Legation ausgeschlossen, ohn alleinn, daß die mehr angedeute Legation mit Vorbewust E. Ch. G. hette zu Werck gerichtet werden sollen. Da auch die beeden Stände ja fortziehen wolten, weren sie doch der Zuversicht, daß sie die von Städten zur Unschuld nicht graviren würden. Solte aber solches wieder alles Vermutten von ihnen geschehen, würde man die von Städten nicht verdencken, das sie uff andere Mittel bedacht sein und sich derselben Uflagen entledigen müsten; undt da die beeden Stände ihren statum uf itzigem Reichstage urgiren woltenn, müchten sie es aus ihrem Beutel thun. Ebenmessig wolten die von Stäten den Landtcasten desfals nicht beschweren, haben demnach abermaln wiederholet die Gelde im Casten verbleiben zu lassen. Dieses der von Städtenn Beybringen hett der Ausschus der beeden Stände ihren Hinderlassen zu referiren an sich genommen.

Nach diesem sein wir von Andreassen Herrn von Eulenburg, Otto von der Gröben, Landtvoigt zu Schacken, Sigmundt Birckhan, Hauptman zu Soldaw, und Dionysio von Ölsen, Hauptman uff Ortelsburg angetreten worden, die uns entdecket, daß die beeden Stände E. E. L. die von Landtrhäten und Ritterschafft ihre Persohnen zu der itzigen Legationverrichtung bitlichen vermöcht, wie sie dan auch ihre obligationes ultro citroque von sich gegeben hetten. Wan sie sich dan zu erinuern wüsten, das sie E. Ch. G. allerseits mit sonderlichen Diensten verpflichtet, als hetten sie nicht unterlassen wollen, uns solches anzu-melden. Haben uns auch ferner bitlichen angelanget, weil diese furhabende Legation zu E. Ch. G., dero gelibten Herren Sohns Marggraf Johan Sigismund und dan des algemeinen Vaterlandes Bestes von ihnen gemeinet, sie nicht zu verdencken, daß sie sich zu solcher Expedition hetten ufbringen lassen; sie weren des Erbittens, die Sachen in ihren anbevohlenen Embtern Zeit ihrer Abwesenheit also anzuordnen und zu erlassen, daß E. Ch. G. dessen keinen Schaden zu erwarten haben solten. Wie wir nun ihre Meynung eingenommen, auch desfals von den beeden Ständen vorhin unterschiedlich certiorirt worden, haben wirs zu ihrer Verantwortung stellen müssen.

Nachdem wir nun E. E. L. von allen Ständen ublichen Gebrauch nach den Landtagsschluss in Schrifften ubergeben wollen, haben die beeden Stände von Landtrhäten und Ritterschafft nach gehaltener Communication uff der von Stäten obiges Anbringen wegen Hemmung der Gelde im Landtagscasten theils recapituliret und unter andern uber ihre ebenmessige vorige Antwort aus den verübten heiligenbeilischen Landtagsacten vornemblichen dieses angetzogen, daß die in den Landcasten vorhandene Gelde zur Landesrettung deputiret. Es were aber dazumaln die Beforderung der Succession und Curatel die beste Defension

des Vaterlandes zu sein geachtet worden. Wan dan die beeden Stände des Intents, die angedeutete Succesßion und Curatel E. Ch. G. und dero geliebten Herrn Sohn Marggraf Johann Sigismund zu gut bei I. K. M. und den löblichen Ständen der Cron uf itzigem Reichstage zu erbitten, als erinnerten sie nochmals die von Städten, sie in solchem ihrem Furnemen nicht zu hindern; solten sie im wenigsten hieran von denen von Städten gehindert werden, würden sie nicht Umbgang nehmen können, solches an denen Orten zu clagen, da es (wie ihre formalia waren) Crafft und Macht hette. Wie nun die beeden Stände ihre Meynung genzlich beharret, die von Stäten auch uf der irrigen bestanden, haben wir nach vielen unterschiedlichen, der gesambten Stände beschehene mundtlichen Abwechselunge die Sachen, soviel die Extradirung der Castengelde betrifft, dahin gestellet, daß wir dieselbe in integro gelassen und weder dem einem noch anderm Stände desfalls, insonderheit weil es der gesambten Stände oder Landtcasten were, was gebitten oder verbitten noch ichtwas hemmen wollen, sondern es also geschehen lassen mit der Erinnerung, daß sie es untereinander also machten und angriffen, wie sie es uf alle Fäll zu verantworten wüsten.

Die Ehegelde I. F. G. Marggraf gehörig betreffend haben wir gebeten, das dieselben, sofern man aus dem Casten anitzo nichts erheben könnte, ohn einige Exception von der ersten neuen Anlage richtig gemacht werden müchten, welches die Stände zu thun sich übernommen. Haben doruber die Stände von allen Theilen des gebürlichen, underthenigen und schuldigen Gehorsambs an E. Ch. G. erinnert, welchem sie in der That und im Werck zu erweisen sich underthenigst erboten und nach gebürlicher Abdankung und daß sich idtweder anheimbs zu den Seinigen begeben müchte, denn itzigen Landtag den 4. dieses Monats Februarii sein Endschaft gegeben.

Nach eingantwortetenn schriftlichem Landtagsschluß haben die beeden Stände von Landrhäten und Ritterschaft uf der Stäte hiebevorn ubergebenn Protestation der Absendung halben in Polen eine Replastationschrift sub litteta EE. erst publice, wie vorhin von denen von Städten geschehen, ablesen lassen und hinder sich verlassen, von welcher Replastation die von Stäten zu ihrer Verantwortung Abschriften gebeten, daneben die von Stäten uf den von uns im Landtagsschluß angedeuteten modum contribuendi in continenti eine ebenmessige Protestation sub littera FF. in Schriften eingantwortet und unserer Dijudication nicht gewertig sein wollen, welches innenn zwar verwiesen und daneben angeheftet worden, daß uns als Diener keinesweges geburen wölle, in diesem Fall der Dijudication halben als eines von den Regalien und Hoheiten der Oberherschafft was zu vergeben, sie auch endlich dahin ermanet, daß sie sich in dem Fall der Herrschafft nicht widersetzen, sondern derselben inn dem Fall underthenigst zu gehorsamen wissen würden. Im Fal es von ihnen nicht geschehen würde, mochte es an Mitteln nicht mangeln, die Execution druf fortzusetzen, womit die gesambten Stände von einander geschieden.“

758. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 6. Februar 1606.

Febr.
16.

Ausf. Rep. 7. 125 a.

Begnadigung des Samuel LaBky.

Samuel LaBky habe bei seiner Werbung auch seiner Privatangelegenheiten gedacht, wie der Kurfürst noch als Administrator zu Magdeburg ihn um Beförderung des Successionswerk gebeten habe. L. habe dies treulich verrichtet und „neben dem große merckliche Spendungen und Uncosten aus seinem eigenen Vermügen druff gewendett, in dem er der angedeuteten Sachen halben zue unterschiedlichen vielen Mahlen uff die Reichstage ziehen unnd dieselben mit seiner höchsten Ungelegenheit besuchen müßen“. Trotzdem sei ihm noch zu Lebzeiten des Markgrafen Georg Friedrich „uff seiner Mißgünstigen Practiken unnd Getrieb das damahlige erhaltene Scharwerck zum Czarne eingezogen worden“.

Er hätte nun gehofft, daß er für die auf des Kurfürsten Befehl eifrig betriebenen Sachen in „gebürliche Acht“ genommen wäre. Er hätte aber bis jetzt nichts Sonderliches davon gespürt. Er bete aber jetzt, nachdem das negotium curatelaе seine Richtigkeit erlangt, als Ersatz für seine Mühen und Ausgaben, mit den beiden Dörfern¹⁾ mit allen Pertinentien bedacht zu werden.

Anm.: In einem Reskript dd. Cölln a. S., 14. Juli 1606 an die Oberräte befiehlt der Kurfürst, daß, da er die Dörfer auf Gutachten der Oberräte dem LaBky ja bereits auf gewisse Maß eingetan habe, es dabei sein Bleiben haben solle.

LaBky hat bei seiner jetzigen Anwesenheit in Cölln a. S. vortragen lassen, daß er aus Guren noch jährlich an Gulten und Zinsen etwas in die preußische Rentei entrichte, und um dessen Erlaß gebeten. „Wir haben woll hiebey allerhandt zu bedenken, wolten aber gleichwoll auch nicht gern, wolgedachten Herrn Lasky umb dieses Willen offendiren oder zurücksetzen“ in Erwägung seiner Verdienste besonders auf dem letzten Reichstage. Die Räte sollen daher, falls keine Bedenken vorliegen, die Abmahnung solcher Leistungen zunächst einstellen. „Wollen allsdan zue unser inmittels, Gott gebe, glücklichen Hineinkunfft den Sachen ferner Recht zu thuen und uns mit ihn zu vergleichen wißen.“

759. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 6. Februar 1606.

Febr.
16.

Ausf. Rep. 7. 23.

Begnadigungen für Kalckstein, Kunheim, Eppingen, die Gebrüder Venediger und die Erben von Hausen.

„E. Ch. G. werden sich gnedigst zu erinnern haben, das die preussische Landtschafft vor dieser Zeit uf unterschiedlichen Landtägen Anregung

1) Gemeint die Dörfer Czarne und Guren, vgl. Nr. 685.

gethan, das dieser Lande Privilegien gemes die angefallene Lehen Einzöglingen dieses Landes wolverdiente Personen conferiret und verliehen werdenn möchten, wie dann E. E. L. uf itzo stehendem königsbergischen Landtage solches mit mehrerm urgiret, wie es die furgangenn Landtags Tractaten, so E. Ch. G. zugeschickt wordenn, außweisen, welchem zuvolge auch etzliche von der Landschaft als Hans von Kalckstein¹⁾, Daniel von Kunheim²⁾, Reinhardt von Eppingen³⁾, des sehligen pometzansischen Bischofs Georgii Veneti nachgelassene Wittib und Erben⁴⁾ und dann des sehligen Friedrich von Haußen Hofmeisters hinderlassene Erben⁵⁾ ihr Suchen uns in Schrifften zu vernehmen gegeben und sie bey E. Ch. G. underthenigst zu erbietten Anschung gethan, inmassen E. Ch. G. ob den Beylagen sub numero 1. 2. 3. 4. 5⁶⁾ gnedigst zu befinden.“

Es folgen genauere Angaben über die Begründung der beiden zuletzt genannten Eingaben.

Zum Schluß noch Befürwortung der Supplik (Nr. 6) der Hof- und Gerichtsräte.⁶⁾

760. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 6. Februar 1606.

Ausf. Rep. 7. 23.

Der Küchenmeister Matthias Frawenstein sei schwach und hinfällig, so daß er nur noch beschränkt zur Dienstleistung herangezogen werden kann. Seine Besoldung und seine Ersetzung durch den Küchenschreiber Kaspar Witzell.

761. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 6. Februar 1606.

Ausf. Rep. 7. 63.

Befürwortung der Bitte der Brüder Jonas und Hans Albrecht Herrn von Eulenburg um ein kadukes Lehen im Kreise Neidenburg, da ihrem Großvater Botho bereits von Herzog Albrecht I. ein Angefelle auf ein Lehen gegeben worden ist.

1) Vgl. Bd. I Nr. 616 vom 3. Dezember 1605.

2) Vgl. Bd. I Nr. 590 vom 21. November 1605.

3) Vgl. Bd. I Nr. 675 vom 4. November 1605.

4) Die Gebrüder Venediger und deren Mutter bitten in verschiedenen Eingaben um Begnadigung mit einem caduken Lehen, das ihrem Vater Georg, Bischof von Pomesanien versprochen sei. Genannt die Reichawschen Güter, mit denen vormals Bastian Brulhöfer belehnt war (Rep. 7. 13. V. 90 *).

5) Vgl. Bd. I Nr. 598 vom 25. November 1605.

6) Vgl. Nr. 750 unterm 3. Februar 1606.

762. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 6. Februar 1606.

Febr.
16.

Ausf. Rep. 7. 50.

Besetzung der Ämter Insterburg und Marienwerder.

Der Hauptmann zu Insterburg, Christof von der Dehla, bittet um Abschied von der Hauptmannschaft zu Insterburg Alters und Leibes Unvermögenheit halber. Die Oberräte befürworteten es und schlugen dafür entweder Friedrich Erbtruchseß zu Waldburg, Hauptmann zu Marienwerder, oder Assuerus Brandt vor. Für Marienwerder werden vorgeschlagen Erhardt Kunheimb und Georg Schlubutten, die einem Amt an der Grenze, als Marienwerder ist, wohl vorstehen können.

763. Resolution an Kanzler und geheime Räte.
Grimnitz, 6. Februar 1606.

Febr.
16.

Ausf. Rep. 6. 19.

Fränkischer Gesandter. Schreiben an die Oberräte.
Vorbereitung für die Gesandtschaft nach Warschau.

„Unß ist euer Schreiben gestriges Abendts zukommen, darob wir anfangs dessen von Sera Beykunft vornommen; lassen uns darin euer Bedencken in Gnaden gefallen, undt wiewol es, weil er straks naher Warsow zu vorrucken solle befelichtt sein, vielleicht unserer selbst Resolution nicht möchte bedörffen, wollen wir jedoch eueres unnterthenigsten Berichts daher gewarthen und uns, wo Noth, darauff weiter ercleren. Auß dem übersantten Schreiben¹⁾ an unsere Ober-Räte in Preußen sehen wir nichtt, mit was Vortheil wir ihnen undt etzlichen Landträthen (wie wir solches im Buchstaben anders nichtt vorstehen) die ganze Sach undt also vhasst unß selbst zu unntergeben, da euch doch bewust, was auf vorgangenem Reichßtage, da außer unserm Vorwissen undt Bewilligen eine so große Sum spendiret, ihr Intentt gewesen; stellens derohalb zu fernern Nachdencken, wie es damit ohne unsere Benachtheiligung anzustellen. Undt wehre solcher undt dergleichen vorfallenden Hendel halb, wie von unß mhermalig angedeutet, woll eine Notturft, daß stetz jemand's eueres Mittels bey unß an der Handtt, mit welchem wir bey der Gelegenheitt gnedigst communiciren undt unnterrheden köntten, alß auch daß dergleichen abgehende Schreiben von eurer einem hinfuro mit Nahmen unnterschrieben würden. Die Abfertigung in Polen anreichende, haltten wir bequemer sein, das ihr unß den nhesten volgen undt unserer gnedigsten Resolution, wo wir am ersten anzutreffen, hettet gewarthen mögen, sintemaln ihr die Sachen aus vielfeltigen Tractaten und Vorlesung ergangener Schriften Zweifels ohn dermaßen innen, das ihr itzo allererst, da alles ohn das richtigk sein muß, vorhoffentlich keiner Acten werdett bedörffen, undt da es auch gleich die Gelegenheitt hette, dieselben mit leichtter Muhe mitt heraus zu bringen. Welches

1) Nr. 765 vom 9. Februar.

wir euch gnediglich hinwieder unvorhaltten sein wollen, das Ubrige zu eurer Ankunfft stellendt.“

P. S. [1.] „Befindet ihr leider selbst nebenst uns, wie schwer anitzo unsers Theiles mit großen Außgaben hernacher zu kommen, drumb sehgen mir am liebsten, ihr, unser Cantzler undt der von Waldenfelß, wehret zugleich mit den andern fortgezogen; köntett euch naher Warschow dannoch wiederumb von einander sondern, undt hierdurch soviel möglich unnötigen Kosten sparen.“

P. S. [2.] „Wird Montag wohl in Möllenbeck sein; könnet aber indessen woll mher Gewißheit erfahren undt euren Wegk umb soviel ehe den nhesten an auß nhemen.“

[P. S. 3.] „Unß fellet uttter andern auch diß Bedencken vor, wan etzliche Landträtthe hierzu mit solten gezogen werden, das sie mit den andern ihren Zugeordntten darauß communiciren, undt wiederumb auf ihren selbst eigenen Vortheil mher auß unser Bestes sehen möchtten. Werdet derohalb umb soviel mher dem Werck nachsinnen undt auß euer rathsames Bedencken zu fernerer Verordnung eröffnen.“

764. Postskript zu einer Relation der geheimen Räte.

Febr.
17.

7. Februar 1606.

Konz. R. 20. M.

„Auch gnedigster Churfurst und Herr, wissen E. Ch. G. sich gnedigst zu erinnern, das uff negsten Montagk eine Zusammenkunfft der Landstende nach Newen Ruppın angestaldt, dahin dann nothwendig Jemandts von E. Ch. G. verordnet werden muß. Nuhn wolte ich der Cantzler mich woll underthenigst gehren darunten gebrauchen lassen; weil aber die polnische Instruktion noch nicht gantzlich gefertigt, noch E. Ch. G. underthenigst vorgetragen und also dahero noch allerhandt zu vorrichten, so hielten wir underthenigst darfur, E. Ch. G. hetten Herr Doctor Friedrich Pruckman und Nickeln von Kottewitz dahin gnedigst abgeordnet. Do nuhn E. Ch. G. damit also gnedigst einigk, kunten Sie beiliegende Credentzschreiben und ihre Commission volziehen. Stellens aber zu E. Ch. G. gnedigsten Gefallen.“

765. Befehl an das Kammergericht.

Febr.
18.

Grimnitz, 8. Februar 1606.

Konz. Rep. 2. 5.

Es sollen die Forderungen des gewesenen Dechanten Magisters Johann Krugern zu Colln a. S. wegen vorenthaltener Bezüge durch die Amtskammer untersucht und eventuell darüber berichtet werden.¹⁾

Anm.: In einer undatierten Eingabe begründet Krüger seine Klagen gegen die Amtskammer, deren Personal zum Teil erwähnt werden.

1) Er war im Jahre 1600 seines Amtes wegen seiner Streitigkeiten mit dem Domprobst Mattheus Lindholtz enthoben worden. Akten darüber in Rep. 2. 5.

766. Schreiben des Niclas Schubert an den Kammersekretär
Georg Hahn.

Cüstrin, 9. Februar 1606.

Febr.
19.

Ausf. H. A. Rep. XXXII. B. Nachlaß Kurfürstin Katharina.

Es handelt sich um Revision des Inventars zu Quartschen und Tam.

767. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 9. Februar 1606.¹⁾

Febr.
19.

Konz. Rep. 6. 19.

Der Kurfürst wünscht für die Instruktion nach Warschau den Rat und Gutachten der Oberräte als seiner getreuen Räte und befiehlt ihnen, das letzte responsum zu erwägen und ihr rätliches Gutachten sowohl ihm selbst, als seinen nach Warschau abgesandten Räten zuzuschicken.

768. Vollmacht für Wedigo Reimar Edlen Herrn von Putlitz,
Löben, Waldenfels und Hartwig von Stitten als Gesandten
auf dem Reichstag zu Warschau.

Cölln a. S., 10. Februar 1606.

Febr.
20.

Konz., resp. Abschr. Rep. 6. 19.²⁾

769. Instruktion für die Gesandten nach Warschau.

Mühlenbeck, 10. Februar 1606.

Febr.
20.

Ausf.³⁾ Rep. 6. 19.

1. Art des Vorgehens. 2. Consensus ordinis equestris Poloniae.
3. Collaterales. Neuer Kalender. Hauptmann zu Memel. 4. Neue Bedingungen der Gesandtschaftsberichte sowie die Ausfertigungen und Konzepte der Reskripte, Rep. 6. 20 das in Warschau geführte Protokoll nebst Beilagen enthält (vgl. Februar 25).
5. Fehlender Assistenten. 6. Preußische Ritterschaft. 7. Verehrungen.
8. Belehrung.

Es werden in umständlicher Weise die bisherigen Vorgänge mit Polen, insbesondere die aus dem Jahre 1605 durchgegangen.⁴⁾ Sodann werden die neuen Verhandlungen in folgende Punkte zusammengefaßt:

1) Verbessert aus 4. Februar.

2) Das umfangreiche Material über den Reichstag beruht in Rep. 6. 18—20 in der Weise, daß Rep. 6. 18 die Konzepte der Gesandtschaftsberichte, Rep. 6. 19 die Ausfertigungen der Gesandtschaftsberichte sowie die Ausfertigungen und Konzepte der Reskripte, Rep. 6. 20 das in Warschau geführte Protokoll nebst Beilagen enthält (vgl. Februar 25).

3) Am Anfang eine Seite für die Namen der Gesandten freigelassen, die nicht nachgetragen, so daß nur oben die Überschrift: „Instruction“ steht.

4) Am Rand hat Huebner kritische Bemerkungen gemacht.

„1. Quomodo die Sachenn anzubringenn unnd zwar werdenn sich die Unserigen uff dreyerley Anbringen resolvirn mußenn: einsteils was offentlich in praesentia Sacrae Regiae Maiestatis et omnium ordinum zu proponirn, einsteils bey der K. M. ad part, einsteils bey den senatoribus.

2. Wann die Anbringen erfolget unndt man Nachricht, das die K. M. und die senatores den consensum ordinis equestris urgirn, ob bey der Landpoten Marschall unnd dem ganzen collegio etwas zu suchen, damit berurter Consens gefordert oder nicht.

3. Ob woll anfänglich unsere Brudere im Anbringen miteinzuziehehn unnd alle Bemühung anzuwenden, damit I. L., wie hiebevorn uf der Bahn gewesen, nicht mogenn excludirt werden, so mußenn wir uns doch, do diese Condition principaliter solte urgirt werdenn, entschließenn, was zu thun oder zu laßen, wie auch, do die Annehmung des neuen Calenders, als imgleichen des iuramentum capitanei Mimelensis de novo getrieben.

4. Muß resolvirt werden, do neue conditiones vorfielenn, was dorinn zu thun oder zu laßen.

5. Quomodo nach Gelegenheit nicht allein im Anbringen, sondern sonstn Endschuldigung einzuwendenn, das wir vor dießmahl keinn königliche, chur- unnd furstliche Assistenz mitbringen laßen.

6. Do die preußischen Stende endweder ad part oder solenniter unsern Handlungen contradicirn woltehn, wie demselben vorzubauwenn, oder do es nicht abzuwenden, wie demselben am fuglichsten zu begegnen.

7. Quomodo die promissiones bey der K. M., den senatoribus unnd andern zu renovirn, weme auch an der Verstorbenen stadt neue Verehrung zuzusagenn.

8. Do durch Verleihung des Almechtigen, wie zu hoffenn, der consensus ordinis equestris zu Wegen gebracht unnd also das ganze Werck rectificirt, was der Belehnung halben zu thun oder zu laßen.“

1. Was nun den ersten Punkt anlangt, so sollen die Gesandten auf Grund ihres Kreditivs öffentliche Audienz bei dem Könige und den proceribus erbitten, sodann die Grüße und Wünsche des Kurfürsten als eines gehorsamen getreuen Lehnsfürsten der Krone Polen überbringen, sodann die ganze Sachlage von dem am 4. März 1563 beginnenden Rechtsverhältnisse¹⁾ zu Polen ausführlich erörtern, die Innehaltung der 1605 aufgelegten Bedingungen versprechen, die Sukzession auf das ganze Kurhaus verlangen.

„Unnd weil in dem königlichem unsern Gesandten uff nechst zue Warsaw gehaltenem Reichstage ertheiltem responso cavirt unnd versehenn, es wolte I. K. M. cum amplissimo senatu uff jezigen Reichstage allen möglichenn Vleis anwenden, damit uf dasjenige, was verhandelt, dieselbe nicht allein omnium ordinum consensum et auctoritatem erhalte, sed etiam ut totum negocium componatur controversiaque omnis sopiatur, wir weiter gangen, als wir nicht seind schuldig gewesen, ein Mehres uns nicht kan angemuhrt werdenn, so zweifelten wir gar nicht, I. K. M. und die

1) Mitbelehnung des Kurfürsten Joachim II.

proceres regni wurden den consensum apud ordines leichtlichenn erlangenn, uns auch alsobalde Zeit unnd Stell ernennen; so wolten wir kommen, das homagium unnd iuramentum praestirn, der wirklichen Beleihung unnd des privilegii investiturae secundum vetera pacta et conditiones, quae responso Warsoviensi propositae sunt, unnd was ferner die Notturfft, gewertig sein.

Unnd nachdeme dieses also richtig verhandelt, wir uns darauff, wie nicht weniger unsere verwandte Herrn unnd Befreundte, so einsteils durch Gesandten einsteils in Schriffteñ jedesmahl uns Assistenz geleistet, gantzlichenn vorlaßenn, unsere Verwandte unnd Befreundte auch dahinn beantwortet wordenn, so hettenn wir dieselbe weiter unnötig nicht bemuhen wollenn, außerdem das wir von der K. W. zue Denemarck . . ., wie imgleichen den vornembsten Erbvereinigteñ Schreiben mitnehmen laßen, darinnen sich I. K. W. unnd L. gegen I. K. M. unnd die proceres regni bedanckten, das sie I. K. W. unnd L. Intercessiones weit zue genzlicher Abhandlung respectirt, welche sie unsere Gesandte zu ubergebenn bevehlicht.

Unnd nachdem dieses, schließlich zu redenn, alles dasjenige, was von uns vor dießmal gesucht unnd gebetenn, den beschriebenen Rechteñ, dem Herkommen unnd zuvoraus den ergangenen Handlungen gemeß, so betenn wir unterdienstlich unndt freundlich, I. K. M. unnd die proceres regni wolten sich darunter dergestalt erweisen, wie zue I. K. M. unndt den proceribus regni unser sonderbaher Vertrauwen unnd wir es mit getrauen Diensten, stets werender Correspondenz unnd Freundschaft in Nöhten unnd Ehren zu verdienen erpöttig, recommendirten uns unndt unser ganzes Haus I. K. M. unnd den proceribus regni de meliori.

Die instructionem comitalem anzuziehen, was unser negocium Prutenicum betrifft, ist dahero uberflußig, weil wir eigentlich nicht wißenn, ob es eben bey der communicirten copia vorliebenn, zudem das wir I. K. M. nicht odios machenn, weil nostro bono des preußischenn Wercks so vleißigk gedacht ist. Es können auch zue Warsau unsere Rechte unsere vertraute Leute daruber höreñ, in dem es mit der Audienz so geschwind nicht zugehen wirdt.

Dieses hielten wir davor, hettenn unsern Gesandte solenniter zu proponirn.

Bey der K. M. aber wirdt endweder more solito Audienz mußen gesucht werden oder aber gar vertraute, wie sie sich dann deßenn bey der K. M. in Geheimb zu erkundigenn, soll es more solito geschehen, so habenn die Unserigen praemissis praemittendis diese Sachen I. K. M. generaliter mit gebührendem Erbietten zu recommendirn.

Gefelt es aber I. M. ad part unndt vertraute Audienz zu geben, so werdenn unsere Räte unnd sonderlich diejennigen, so wir in secretioribus gebrauchen, die Notturfft bei I. K. M. zu erinnern wißen.

Bey den senatoribus, zuvoraus aber bey der Cron Marschalln unnd andern soll auch das negocium in genere zu endlichem Schluß recommendirt werdenn; quomodo aber die Recommendation geschehenn soll, das werdenn die Unsern ex re nata nehmen mußen. Unnd nachdem sie befinden, das einer oder der ander affectionirt, wie ihnen dann, unsern

Rehten, gleichwol die senatores mehren Teil bekanntt, die Acta auch gebenn, wie es hiebevord gehalten worden ist.

Wirdt vor notig uber dies angesehen, I. K. M. Gemahlinn anzusprechenn, deroselben das negocium in genere zu recommendirn, so soll es uff beyhabende Creditiff geschehen, doch werdenn die Unserigenn hierunter behutsam verfahren, damit dieselben nicht auch etwa ein honorarium bringen dorfften.

2. Den andern Punct betreffend, do ist hiebevord bedacht wordenn, das bey den Lanndpotenn solenniter unnd collegialiter nostro nomine nichts zu suchenn, weil ihnen so viel nicht einzureumen, dann Cromerus¹⁾ de republica Polonica ausdruecklich gedencket: nuncios ius admonendi, sed non votum habere . . . Was der Konig unnd die senatores geschloßenn, ist pro lege et pragmatica sanctione gehalten wordenn. Wir werden cum tanta hominum multitudine, do ein jeder etwas wurde haben wollenn, schwerlich aus dem Handell kommen. Zudeme hat die K. M. unnd die proceres regni einmahl uff sich genommen, den consensum ordinum zu erlangenn.

Derentwegenn do die K. W. unnd die senatores regni mit den Landpotenn tractirn, so sollens die Unserigen geschehenn laßenn, solenniter aber nostro nomine bey dem collegio nunciorum nichts suchenn, es wurde dann von der K. M. unnd den proceribus vor eine unumbgengliche Notturfft angesehen, sie wurden vertröstet, bekamen die beständige Nachrichtung von vertrauten Leutenn, das es zu keinem gefehrlichen praeiudicio gemeinet were. Uff den Fall habenn sie das negocium in genere zu recommendirn, die commoda, so rei publicae aus der Handlung zum Bestenn kemen, notturfftig, doch kurtzlich zu deducirn unnd zu bittenn, sich I. K. M. unnd der procerum regni hiebevord erfolgten Schluß zue accommodirn, mit gebürlichem Erbietenn, officiorum benevolentiae et bonae vicinitatis p. Sonsten aber sollenn sie bey der Landpoten Marschall unnd andern, da sie befinden, das sie etwas thun könnenn, vleißige Unterbauung zue unserm Besten einwenden.“

3. Über den dritten Punkt — Bewahrung der Rechte der Markgrafen Christian und Joachim Ernst — wird ausführlich gehandelt; die Gesandten sollen mit allem Nachdruck dafür eintreten, doch des Kurfürsten Recht und Gerechtigkeit keiner Gefahr aussetzen, ihn auch nicht zu Geldopfern verpflichten.

„Die Annehmung des neuen Calenders ist zwar zue Warsaw urgirt und unter die conditiones mitbracht wordenn; wenn es nun dahin angesehen weren, des Bapsts Auctoritet im Herzogthumb Preußenn wiederumb zu stabilirn, so seind wir durchaus nicht bedacht, daßelbe einzugehenn. Weil aber andere politische Ursachen angezogen worden sein, zuvoraus das der ducatus Prussiae ein membrum regni Poloniae, dahero sich billich nach der Cron zu regulirn und wir derenthalben, si non summi pontificis, cuius cura correctum calendarium est, tamen potius S. R. M. tanquam directi domini regnique quam Iulii Caesaris, a quo vetus profectum est, principis prophani autoritatem zuzufolgen, wir uns deßen im

1) Martinus Cromerus, Polonia sive de situ, populis, moribus, magistratibus et re publica regni Poloniae libri duo 1586.

Herzogthumb Jegerndorff, Oderberg unnd Beuthen gebrauchen mußenn, mann uff unterschiedenen Reichs- unnd Deputationtagenn der Meinung gewesenn, do der neue Calender non papali, sed imperatoria autoritate ausginge, das er auch im heiligen romischen Reich anzunehmen, so hette die Enderung des Calenders so viel nicht zu bedeutenn. Wir konten uns auch in dem leichtlich I. K. M. Begeren accommodirn. Als aber der Articul de religione unnd dieser in responso Warsoviensi conjungirt unnd ad tractatus cum incolis ducatus Prussiae remittirt, so mußenn es die Unserigen dabei notwendig bewenden laßen, damit man nicht Ursache gebe, wann wir in dem einen connexo weitergehenn, den andern Punct ferner zu urgirn. Unnd weil die K. M. unnd die proceres regni mit unserer Gesandten domaliger Resolution einmal zufriedenn gewesenn, wie das responsum in litera giebet, so wollen wir hoffenn, es werde auch dabei sein Pleiben habenn. Wurde aber diese Condition uber Zuversicht getriebenn, so sollen die Unserigen bey dem, wie itzo angedeutet, verharren, aber ad part der K. M. unnd den proceribus regni gute Vertröstung machen, das, do sonstenn alle Sachenn richtig, das es an dem Punct nicht wurde ermangeln.

Wieder dasjenige, so uns wegen sonderbahrer Pflicht des Hauptmans zur Mümmell ist angemuhtet wordenn, habenn die Unserigenn Recht unnd woll geandwortet, zuvoraus das es das Ansehenn, als wolte mann uns, als der K. M. unnd der Cron geschwornem Lehnsfursten nicht trauen, derentwegen sollenn sich auch die Unserigenn, weil es auch ad congressum cum S. R. M. gestalt wordenn ist, nicht leichtlich in ein Anders einlaßenn, dann es hat dieser Paß in effectu mehr in sich, dann er prima fronte promittirt. Wan man aber furgebe, es muste dieser Punct nothwendig expedirt sein, damit er der Investitur formaliter zu inserirn, concernirten die preußischen Stende gar nicht, sondern blos uns unnd die kunfftige Herrschafft, so habenn die Unserigen die Notturfft einzuwenden, das er auch per consequens die Lanndschaft mit anginge unndt in summa das Beste vorzuwenden.

Pro extremo aber formam iuramenti zu fordern, dieselbe mit Vleis zu erwegen unnd, wan sie befinden, das es bloß ad futuros casus unnd interim ad directum dominum dirigirt, das Jurament einzuwilligen unnd, ob es schon etwas scharff unnd praejudicirlich sein solte, so ist doch endlich wegen dieses das ganze Werck nicht zu removirn. Mann wirdt noch Mittel unnd Wege finden, den praeiudiciis vorzubauwen.

4. Den vierdten Punct anlangend, da seind wir nicht bedacht, einige neue Handlung weiter einzugehenn, sondern laßen es bey dem, was einmal beschloßen, bewendenn. Do nun etwas Neues vorfiele, so habenn sie, die Unserige, defectu mandati zu entschuldigenn, sich zum Hochsten zu beschweren, das man alle Jahr was neues movirn wolte, unnd weil das Werck einmahl gehandelt unnd geschloßenn, so ließenn wir es per omnia dabey bewenden. Werens aber minuta unnd solche Anmuhtungen, welche tolerabiles, unnd die Unserigen befunden, das es zu Beforderung der Sachen dienten, so mogen sie es in einen Beyreceß bringen laßenn unnd ad referendum annehmenn. Weil aber zu besorgenn, es möchtenn die preußische Stende, sonderlich die von der Ritterschafft, wo nicht solenniter, doch ad part bey den Lanndpotenn unterbauwenn, damit

sich dieselben ihrer vermeinten gravaminum annehmen unnd in specie die Expedition derselbenn urgirn, als mit Adjunction zu den Reichstagen, aus der Stende Mittell, mit genzlicher Ausschließung anderer als preußischer Rehten, Haltung zweyjariger Lanndtagenn, Election der Lanndrechte, Abschaffung der Gehege, das kein ander uber vom Adell als Adell richten könne, unnd was etwa dergleichen mehr, so der polnischen Libertet anhengigk, so sollenn unsere Gesandte generalia daran gebenn, das dergleichen Sachen in der Lanndpoten Collegium nicht gehörigk. Wir woltenn uns mit den preußischenn Stenden wol vergleichen, wolttten ihnen ihre Privilegia confirmirn, dieselbe darüber nicht beschwerenn, auch nichts innovirn, bey dem alten Herkommen laßen unnd in summa uns mit den Preußen darüber woll einigen. Solte aber einige Differenz voffallenn, so konte dieselbe per commissarios, so I. K. M. zur Immission deputirn wurdenn, . . . expediert werden. Dahin sollen es unsere Gesandte weisenn. Solte aber uber Verhoffenn von den Lanndpoten ex hoc capite alles difficultirt werdenn, so habenn die Unserigen ein sonderlich Memorial¹⁾, darnach sie sich pro extremo zue achtenn, doch soll daßelbe in guter Geheimb gehalten werdenn unnd so viel möglich alle praeiudicia praecavirn unnd abwenden. Es gehort auch dieses gar nicht vor die Lanndpotenn.“

5. Es wird auf die Entschuldigung wegen des Fehlens jeglicher Assistenz hingewiesen.

6. „Do die preussische Stende unsere Sachen contradicirn soltenn, so wirdt daßelbe endweder solenniter oder ad part geschehenn mußenn; kommen die Unserigen inn Erfahrung, das solennis legatio nomine ordinum ducatus Prussiae vorhandenn, so haben sie sich mit Vleis de mandato et instructione zu erkundigenn; sollen auch, do es die Notturfft erfordert, etwas darauf spendirn. Werdenn sie nun befinden oder sonsten auch aus Preußen in Erfahrung bringenn, wie dann unserer Rechte so woll einer als der ander sich darunter zu bemuhenn, das von Herrn Stende oder den Stedten keine Volmacht verhanden, immaßen wir sonderlich, was die Stedte anlanget, hoffenn wollenn, so haben sie nach Gelegenheit denselben defectum uns zum Bestenn zu gebrauchenn.

Die Gesandten seind zu erfordern, civilissimis verbis zu erinnern, von ihrem Vornehmen abzustehenn. Es ist unter ihnen Trennung et praemiis et minis zu versuchen, unnd in summa mit allerley Zugemuthführung Vleis anzuwendenn, ob mann sie könne von ihrer Intention endweder gar abweisen oder doch also moderirn, das uns unnd den Unserigen zum wenigsten geschadet werde. Es ist an die Herrn Oberrechte zuschreibenn unnd zu bittenn, alle praeiudicia zu praecavirn, wie wir dann auch selbsten, so wir dergleichen in Erfahrung bringen, an dieselbenn umb Avocation der Gesandten schreibenn wollenn. Seind aber die anwesenden Personen nicht zu gewinnen, so sollenn unsere Gesandte bei der K. M. und den proceribus regni de meliori vorbauwenn, I. M. Autoritet so viel muglich gebrauchenn unndt in summa alle Mittel unnd Wege versuchenn, damit allen inconvenientiis remedirt, unser Erbieten de confirmatione privilegiorum wiederholenn, das wir nichts

1) Ich habe dies „sonderlich Memorial“ nicht ermittelt.

innovirt, noch zu innovirn bedacht, ausführlichenn anziehenn, das die Stende zue dergleichenn Schickung keine Ursach, das es ihrem schriftlichem unnd mundlichem Erbietenn zuwieder, das es von etlichenn Wenigenn herflöße, zuvoraus, wann sie die Kunde erlanget, das kein mandatum von Herrn oder den Stedten vorhanden, wie wir der genzlichen Meinung sein.

Stunde es aber bloß darauff, das sie wegen Vorsicherung ihrer privilegiorum abgefertiget, so habenn sich die Unserigen darzu zu erbietenn, ihnen auch daruber in eventum schriftlichen Schein zu gebenn, wie sie dann zu dem Ende Planketh bey Handen habenn sollenn.

Wehren aber Gesandte ad eum finem vorhandenn, vor unserer Bruder L. Intercession einzuwendenn, damit I. L. nicht excludirt werden möchtenn, so haben die Unserigen zu berichtenn, das wir racione necessitudinis fraternae, amore religionis unnd sonsten so weit intereßirt, das wir gewißlich alle Bemuhung wolten anwenden . . .

Solten aber die Gesandten in puncto conditionum bevehlicht sein, contradictiones vorzuwendenn, so habenn die Unserigenn abermals allen Vleis anzukehrenn, ob dergleichen Contradiction zu verhindern, zuvoraus weil die zu Warsaw im abgelauffenen 605 Jahren anwesende Gesandte aus dem Herzogthumb Preußen Distinction gemacht unter denen conditionibus, so uns unnd die Herrschaft und denen, welche die Stende concernirten unnd angingenn, gemacht hetten, die, welche uns und die Herrschaft angingenn, ad nostrum plenarium arbitrium remittirt unndt gewiesenn, die andern aber, als in specie den punctum religionis unnd der Contribution so weit difficultirt, so wenig den Stendenn des Herzogthumbs Preußen schedlich sein konte oder solte.

Weil aber die 2 Punkte dermaßen moderirt und zwar mit ihrer damaliger Gesandter gutem Wißenn unndt Willenn, so wehre auch keine Contradiction nötig; sie würdenn dardurch nichts effectuirn, bloß sich unnd die Ihrigenn durch dergleichen Contradicirn vorhast machenn. Wir hetten ihnen oder uns selbstenn nichts vergebenn, weren daßelbe auch zu thun nicht bedacht. Zudeme hetten wir uns uf den zue Königsperg gehaltenen Landtage durch unsere Oberrechte zu ihrer aller guten Contentament unnd Genuggenn resolvirt unndt ercleret. Dabey ließen wir es bewendenn mit Bitte, ihr Vornehmen einzustellen . . .

Solte aber ad part etwas vorgehenn wollenn oder, ehe es die Unserigen in Erfahrung gebracht, vorgangen seinn, so ist es linder unnd habenn die Unserigen eben die remedia, wie angedeutet, zu gebrauchen unnd schließlich so viel an ihnen zu sehenn, damit allen praeiudiciis vorgebaut werden möge, zuvoraus aber mit gutlicher unnd ernster Zugemuthführung die Personen, so sich deßenn unterstehenn, zu gewinnenn, wie dann unsere Gesandte pro discretione den Sachen werden recht zu thun wißenn.“

7. Es werden einige Andeutungen über Verehrungen gemacht.

8. Es werden die Schwierigkeiten des persönlichen Erscheinens des Kurfürsten bei der Belehnung geschildert. Es soll der Versuch gemacht werden, daß die Gesandtschaft in die Seele des Kurfürsten schwört und die Belehnung empfängt. Im äußersten Fall wird persönliches Erscheinen zugesagt werden. Modalitäten bei der Reise.

Zum Schluß werden noch einige kleinere Forderungen (Paß für 500 Ochsen, Beschwerden des Komturs zu Lagow über polnische Übergriffe) gestellt, sowie über Blankette und Reisekosten gehandelt.

770. Bürgermeister und Räte, Gerichte samt den Gemeinden der dreien Städte Königsberg nebst den gesamten kleinen Städten des Herzogtums Preußen beglaubigen ihre Abgesandten beim Kurfürsten.

Febr.
20.

Königsberg i. Pr., 10. Februar 1606.

Ausf. Rep. 6. K. L.

Werbung der Abgesandten. 1. Bestätigung der Privilegien. 2. Sicherung der Religion gegen Polen. 3. Tranksteuer. 4. Preußische Ritterschaft in Warschau.

Es sind Jacob Kreuzchner, Bürgermeister der Altstadt, Michael Friesen, Doktor beider Rechte und Bürgermeister von Kneiphof, Heinrich Bock, Doktor beider Rechte und Ratsverwandter der Altstadt, Hieronymus Behem, Ratsverwandter der Stadt Löbenicht, Johannes Jordan, Ratsverwandter der Stadt Bartenstein und Anthonius Rauttenberg, Ratsverwandter der Stadt Marienwerder.

Anm.: In einer undatierten Eingabe (Ausf. Ebenda) tragen die Abgesandten sehr ausführlich ihre Werbung dem Kurfürsten vor. Es wird der Verlauf des letzten Landtages, die Zwietracht zwischen den Ständen, die weitgehenden Bestrebungen des Ritterstandes um Vermehrung ihrer Rechte und dessen Übergriffe gegen die städtischen Rechte, die Stellungnahme der Städte selbst im einzelnen geschildert:

„Derowegen weil ihre Landesleute, die vonn Adell ufm Reichstage ihrem Schluß nach gezogen, die von Stetten aber sich auch ihrem einhelligen Schluß nach jetzo mittelst ihrer Abgeordneten für E. Ch. G. gestellet, alß haben sie diese unterthenige Bitte an E. Ch. G. wollen gelangen lassen.

Erstlich weil der . . . Herr Albrecht der Elter . . . , dann auch unser jetzo blöder liebster Landesfurst, dan auch E. Ch. G. . . . Verfahren . . . Privilegien Versicherung gethan hetten und die von Stetten zu dem lieben Gott hoffen wolten, . . . daß uff instehendem Reichstage die Belehnung deß Herzogthumbß Preussen uff E. Ch. G. ihre Richtigkeit erlangen werde, daß . . . E. Ch. G. geruheten . . . denen vonn Stetten alle ihre . . . privilegia, Willkuren, Freiheiten, Gerichtbarkeit, Gerechtigkeit und alte Gebreuche . . . gantz gnedigst zu confirmiren, zu versichern, so ettwan Mißbrauche und Einriß hierin geschehen, zu resarciren und solches sub authentico documento in Gnaden zukommen lassen, wie solches E. Ch. G. bei ihren churfurstlichen Wortten und auch in ihrem negsten an die von Stetten gethanen gnedigen Schreiben . . . zugesaget. Insonderheit aber bieten sie unterthenigst, weiln in Stetten von willkührlichen Sachen die Appellationen vor dieser Zeit

nicht an die Herschafft abgangen, sondern in Städten verblieben sein, wie auch in andern Stetten gebrechlich, nuhnmehr aber von unfriedsamem Leutten vergeblicher Weise ohne Unterscheid die appellationes in willkührlichen Sachen zur Handt genommen unnd zu allerhandt Ungehorsamb unnd Muttwillen gebraucht werden, E. Ch. G. geruheten es in solchen Fellen bey dem Alten bewenden unnd solches in gebetenem privilegio mit einvorleiben zu lassen. Dadurch wirdt nicht allein in Stetten der Gehorsamb erhalten, alle muttwillige Weitleufftigkeit verhuttet, sondern es wurde auch den adpellationibus, so kunfftig an die Cron Pohlen gelangen möchten, uf ein gutt Theil der Einhalt gethan werden können.

Zum andern hetten sich E. Ch. G. zu erinnern, waß für beschwerliche conditiones fürnemblich in Religionssachen und wegen Einreumung etzlicher Kirchen in den Stetten negst gehaltenen Warschauischen Reichstage derselben furgeschlagen und, wie sich E. Ch. G. in ettwaß nottreglich eingelassen. Wan dan die von Stetten wegen ihrer Kirchen in grosser Sorg und Engsten stehen, bethen sie unterthenigst E. Ch. G. alß ein getreuer Landesvatter und christlicher Fürst sich hierin kegenst die von Stetten also ercleren unnd sie versichern wolten, damit ihnen deßfalß nichts Beschwerliches noch Gefehrliches kunfftig zustehen mochte . . .

Zum dritten bitten die von Stetten gantz unterthenigst E. Ch. G. geruheten sie mit gedachter zweyhährigen Trancksteuer auß ob angezogenen unnd auch folgenden Ursachen für dießmahl gnedigst zu verschonen¹⁾ . . .

Endlich weil E. Ch. G. aus derer vom Adell weitsehenden Draungschriefften zu vernehmen, wie die vom Adell am königlichen Hoffe die von Stetten zu verunglimpfen, in konnigliche Ungnade zu bringen, klerlich angedeutet, welches denen von Stetten sehr schmerzlichen und bekümmerlich furkomt, daß sie in solche Ungelegenheit und Gefahr gesetzt werden sollten, da sie doch anders nicht gethan, alß das sie I. K. M. und dan E. Ch. G. der Gebuhr nach in Acht genommen, ihren Pflichten nachgesetzt, deß gantzen Landes Heil, Wohlfahrt und Bestes gemeinet und gesucht haben: alß bitten die von Stetten, weil ihnen nicht gebühren will, mit denen vom Adell am polnischen Hoffe in Uebergehung E. Ch. G. in Proceß einzulassen, diese Sache auch E. Ch. G., umb welche es zu thun, am meisten angehet, sie geruhen die von Stetten in ihren gnedigen unnd billichen Schutz zu nehmen, ihre partes sustiniren und demnach ihren Gesanden ufm Reichstag Instruction zu thun, daß, wofern derer vom Adell Abgesandten bei der K. M. und den Stenden der Cron ihtwas wieder die Stetten diesfalß zu tentiren und sie zu graviren sich unterstehen möchten, solches bey der K. M. oder den Stenden wegen derer von Stetten gebührlichen zu entschuldigen und abzulehnen, damit die von Stetten desto mehr Ursach hetten, ihre beständige Trewe und Affection kegenst E. Ch. G. und daß hochlobliche Hauß Brandenburgk unterthenigst zu beweisen.

1) Die Gründe gegen die Tranksteuer werden ausführlich dargelegt.

771. Relation der geheimen Räte.

Febr.
21.

Cölln a. S., 11. Februar 1606.

Ausf. von Pistoris, gez. Rheydt, Löben, Waldenfels, Pistoris, Rep. 6. 19.

Eventuelle Reise des Kurfürsten nach Warschau zur Lehnsempfängnis.

Die geheimen Räte haben in Erledigung des gestrigen Befehls „heutt dato in eventum davon geredet, was etwa hierzu, wan E. Ch. G. noch auff diesen Reichstag zur Belehnung des Hertzogthumbs Preußen erfordert werden solte, von Nötten sein wurde, und wie E. Ch. G. darzu kommen konte. Befinden, das das Werck vornemlich auff 4 Puncten beruhet: 1. den Apparat, welchen E. Ch. G. so woll zu ihrem Comitatz undt Aufwartung, als auch in specie bey dem actu der Belehnung haben müssen; 2. wie die Victualien zu diesem Zuge so woll unterwegs als in loco zu Warsaw zu erlangen; 3. sumtuo itineris, die Reisekosten; 4. die Geschenk undt andere notwendige Außgaben, so zu Warsaw vorfallen möchten.

Was den ersten Punct undt in specie die Außrüstung zum Aufzug anlanget, werden E. Ch. G. zufferst sich vor ihre Person so woll auff die Reyse, als auch zu dem actu selbst ihres Gefallens zu staffieren haben, auch wie viell Jungen undt Lackeyen sie mit sich nehmen wollen, bey Zeitt schließen, damit dieselben so woll auff die Reyse, als auch zu dem actu solenni gekleidet werden können. Undt hielten wir unterthenigst darvor, das so woll dieselben als auch das andere Hofgesindt in Schwartz undt Weiß am Fuglichsten konne gekleidet werden. Die Guardi wirdt unsers Erachtens untter 50 Personen, deren die Helffte Hallebardier, die andere Helffte Muscetiery, nicht bestellt werden können; dan des Orttts ein wildt Gesindtlein undt großer Zulauff ist, wirdt auch viell Muttwillens getrieben, undt könten hierzu etzliche versuchte Soldaten auß der Vestung Custrin genommen, ihre Stelle aber inmittelst durch die Burger daselbst ersatzet, oder auch die von Driesen genommen werden. Wolten E. Ch. G. zu mehrer Sicherheit 50 von Adell zu Roß als Carbiener bestellen undt annehmen lassen, stunde es bey dero Gefallen, undt musten dieselben bey Zeitt zusammen gebracht, ihnen auch die Kleidung gegeben werden. Undt konten vielleicht etzliche E. Ch. G. Hofjunckern, auch die Edelenknaben, so bey dem Bereyter lernen, mit darzu genommen werden; die andern kan der Unttermarschalek Schwartzenholtz oder Wiegandt Hack zusammen bringen. Von Landtjunckern hielten wir unterthenigst darvor, das E. Ch. G. 20 auß der Marek mittnehmen, undt 20 auß Preußen zu sich nach Warsaw verschreiben konten, wie wir dan ein ungeferlich Vorzeichnus der märckischen Junckern, so in eventum verwarnet werden konten, aufgesetzt wie beylegendt sub Nr. 1. Stehet bey E. Ch. G., ob sie deren mehr oder weniger nehmen wollen, undt kan ihnen angedeutet werden, das sich ein jeder mitt einer wollgerusten Kutschen undt 4 Pferden, auch einen reisigen Pferde, darauff er, wan es von Nötten, selbst bestehen konte, sambt zugehörigen Zeuge gefast mache. Man wirdt ihr auch nottwendig desto mehr verwarnen müssen, weil sie doch alle, sonderlich umb dieselbe Zeitt, als die Reyse vorfallen wirdt, da ein jeder in seiner Haußhaltung zu thun hatt, nicht

aufzubringen, auch eines jeden Gelegenheit nicht ist, sich also baldt gefast zu machen. Die preusischen Junckern wollen wir, der Cantzler undt Wallenfels, wan wir vermercken, das es darzu kommen wirdt, bey Zeitt auß Preußen also beschreiben lassen, das sie zu E. Ch. G. unnterwegens vor Warsaw kommen sollen, undt können E. Ch. G. uns zu solchem Endt 20 Schreiben ohne Überschrift, von E. Ch. G. sonst allerding vollzogen, zugeschickt werden, welche wir alsbaldt auff solchen Fall den Regimentsrätthen zufertigen, undt sie dieselben ferner zu dirigirn wissen werden; wie man dan auch die Regimentsräthe alsdan sonderlich beschreiben, undt uns das Schreiben zugeschickt werden kan.

„Was vor Apparat undt Ceremonien bey der Belehning vorzugehen pflegen, haben E. Ch. G. auß beyliegender Beschreibung, wie es bey Marggraff Georg Friederichs hochlöblicher Gedechnus Belehning ist gehalten worden, sub Nr. 2 zu sehen undt daraus sonderlich zu befinden, das I. F. D. damals uber 180 Pferdts bey der Belehning nicht gehabt, welche E. Ch. G. auch woll zusammen bringen können. Es will sich aber nach demselben Verzeichnus nicht allerding zu richten sein, sindthemahl sich die Kleidung undt Rustung sieder dehm sehr geendert. Undt können wir sowoll von diesem als auch dem andern gantzen Apparat Eigentliches nichts schließen, bieß wir, der Cantzler undt Wallenfels, uns zu Warsaw aller Gelegenheit, zufferst aber auch des Königs Gemutts, wie I. M. am liebsten sehen, das E. Ch. G. ankommen sollen, erkundiget, wie dan wir beyde, so baldt wir dahin kommen, es an uns nicht wollen ermangeln lassen, sondern so baldt wir mehr Gewißheit erlangt, E. Ch. G. alles eigentlicher undt außhürlicher berichten. Untter des können E. Ch. G. die praeparatoria auff allen Fall machen lassen.

Des andern Punct halben, die Victualien belangendt, wollen E. Ch. G. sich nicht bekummern, sondern soll, wan es so weitt kommen wirdt, von uns, dem Cantzler undt Wallenfels, nach genugsamer Erkundigung aller Gelegenheit ein sonderlich Bedencken eingeschickt, auch andere Notturfft geschafft werden.

Bey dem dritten Punct, die Reysekosten betreffendt, werden E. Ch. G. wissen, wie sie gefast, undt halten wir unterthenigst darvor, das zum Wenigsten 30 000 Thaler bahres Geldes darzu gehörig sein wurden. Wir haben auch auff den eusersten Fall, da jhe E. Ch. G. sonst nicht andern Rath wusten, auff folgende Mittell undt Wege, solch Geldt zusammen zu bringen, gedacht. Zufferst, das E. Ch. G., was sie an Geldt undt sonst in Vorrath hetten, allenthalben zusammen brechten undt zu dieser Reyse verwendeten; dan es gewießlich nicht ubell angelegt, sondern E. Ch. G. undt derselben gantzen Posteritet zum Besten, zu Beheubtung undt endtlicher Abhelfung des gantzen preusischen Wesens dient.

Zum Andern, das E. Ch. G. von Salpeter undt Getreidich so viell vorkeuffen ließen, als immer möglich, ob es gleich mit etwas Schade geschehen solte. Dan jha der Vorthell, so man auß der vorstehenden Belehning zu gewartten, viell großer, als immer der Schade an Wahren sein kan.

Zum Dritten, das E. Ch. G. beim Ertzstift Magdeburg nochmals zum Wenigsten umb 10,000 Thaler ansuchen ließen, undt konte solches

durch D. Reygern, so mitt den Capitularen beandt, am Fuglichsten verrichtet werden.

Zum Viertten konte abermahls bey Anhalt versucht werden, ob man noch etwas uber das Vorige erhalten konte, wiewoll wir darzu wenig Hofnung haben.

Zum Funften, weill itzo die Landschaft zu Ruppin beysammen, dahin D. Pruckman geschickt, habe ich der Cantzler mitt ihm diesen Verlaß gemacht, habe es auch schriftlich bey etzlichen unnterbauett, im Fall E. Ch. G. daselbst etwas gewilliget wirdt (wie wir uns dan solches gantzlich versehen), das er sich ferner dahin bemuhen wolle, damitt E. Ch. G. innerhalb wenig Wochen in parata pecunia zum Wenigsten mitt 10,000 Thlr. außgeholfen undt gleichsam vorgeschossen werden. Verhoffen, es werde daselbst etwas erhalten werden.

Zum Sechsten hielten wir nicht undienlich sein, das E. Ch. G. Heyne Brösicken in der Person zu sich beschrieben, ihm diese itzige gute Gelegenheit, ihre gantze Sache zu rectificiren, vorhilten undt versuchten, ob es dahin zu bringen, das er E. Ch. G. noch mit einer zimlichen Sum außhulffe, undt da er gleich vor sich nicht gefast, das er doch bey andern als den jungen Mynsingern, Marenholt, Adrian Arndt Stammer auff sein Credit aufbrechte, solte ihm auch gleich E. Ch. G. ein Ambt zum Unterpandt einsetzen; dan es gewißlich dießfals die höchste Nott erfordert.

Da aber durch diese Mittell alle nichts effectuirt werden konte, so ist zwartt das Euserste die Turckensteuer, so etwa die Landtschafft beysammen haben mag. Es wirdt aber daselbst, weill man zuvor albereit da gewesen, schwer zugehen. Jedoch können E. Ch. G. auff den eusersten Fall bey den Verordnneten versuchen lassen undt sehen, ob sie mit ihrem gutten Willen darzu konnen gebracht werden, wie ihnen dan E. Ch. G. deswegen starcke Versicherung geben, auch woll so viell an Getreidich alsbaldt anweisen lassen können, solte es gleich etwas wollfeiler als es sonst gilte, gegeben werden.

Da nun durch diese Mittell eine ziemliche Sum zusammen gebracht werden kan, wirdt E. Ch. G. derselben nicht allein zum Reysekosten, sondern auch bey folgenden Punct undt andern unversehenen Fällen woll benöttiget sein.

Was nun den 4. Punct, die munera, betrifft, haben E. Ch. G. auß beyliegendem Verzeichnus Nr. 3 zu befinden, was Marggraff Georg Friederichen löblicher Gedechnus bey der Belehning aufgangen, so sich auff ein 25 000 Gulden erstrecket. Es wirdt aber solches nach itziger Gelegenheit weit höher anlauffen. Solches nun zu erlangen, haben wir dahin gedacht, das auff solchen Fall an die preusische Ráth geschrieben werde, alles was noch in der Cammer vorhanden (wiewoll dasselb so viell nicht sein kan) auch bey Privatpersonen so viell muglich zusammen zu bringen. So wollen wir, der Cantzler und Wallenfels, auch nicht unnterlassen, bey den Städten und Kaufleutten zu Königsberg, Dantzig, Elbing, Thoren, Bosen und Warsaw allen möglichen Vleiß anzuwenden, das wir auff den Notfall einer ziemlichen Summ, so viell es sein kan, mechtig werden mögen. Undt halten wir darvor, wan E. Ch. G. auff dießmahl 40,000 Thaler in parata pecunia hetten, sie solten damitt die

nottwendigsten munera so woll der Belehnung, als auch zur Rectificirung des gantzen Werckes gehörig, so weitt abtragen können, das die Ubrigen mitt Verschreibungen undt Reversaln bieß zu besserer Gelegenheit gestillet werden konten.“

772. Postskript zur Relation der geheimen Räte.

11. Februar 1606.

Febr.
21.

Konz. von Pistoris. Rep. 9. 11. Nach Vermerk auf dem Konz. in mundo
gez. von Reith, Löben, Waldenfels, Pistoris.

Zusammenleitung von Havel und Oder. Bau am Cöllner Schloß.
Adeliche Hochzeiten.

„Aus E. Ch. G. uns heute dato eingewortten gnedigsten Befhelich haben wir unterthenigst vernommen, welchergestalt E. Ch. G. in dreien unterschiedenen Punkten unsere unterthenigste Meinung begehren.

1. Belangend die „Zusammenleitung der Havell und des Oderstromes“ finden sie, „das zwart billich auf Mittel und Wege gedacht werde, wie in diesen Landen mehr Commercica und Handtierung angerichtet und in Schwang gebracht werden möchte, derowegen dan E. Ch. G., das sie ihr solches angelegen sein lassen, löblich und woll thun. Ehe aber gleichwoll ein solch gros Werk angefangen wurde, hielten wir zupforderst darvor, das auf nachfolgende Punkt gesehen und dieselben woll erwogen werden musten.

Erstlich, ob es auch E. Ch. G. und diesen Landen zutreglich und nutzlich. Dan wan es allein den frembden Handelsleuten zu Breßlaw oder Hamburg dienlich sein, E. Ch. G. aber oder diesen Landen nichts Sonderlichs eintragen solte, hette man dessen billich desto mehr Bedenken. Der größte Nutz aber, so E. Ch. G. aus diesem Bau haben konten, wurde in den Zölln, der Landschaft Frommen aber in der Niederlage¹⁾ (so etwa daselbst herumb angerichtet werden könte) bestehen. Derer beiden muste man zuvor, ehe etwas angefangen wurde, vergewissert sein. Dan wan man erst hernacher, wan die Graben schon gemacht, und die Uncosten aufgewandt sein, die frembden Kaufleute darzu bringen will, ist es viel schwerer, sinthemahl sie woll zu erachten, ehe man die gemachten Graben ganz vergeblich liegen lassen und die Uncosten umbsonst angewandt haben wolte, das man viel ein Geringers von ihnen nehmen und leichter mit sich wurde handeln lassen, als wan es noch nicht angefangen wehre; derowegen woll von Nöten, das E. Ch. G. dessen zuvor von ihnen vergewissert wehre. Und konte man es vielleicht durch fugliche Unterbauung also anstellen, das die Stadt Breßlaw und andere Interessenten es nochmals an E. Ch. G. brechten, hette man alsdan mit ihnen zu tractirn, was E. Ch. G. und diese Lande vor einen Vortheil hiervon haben sollen. Den soll man es ihnen anbieten, oder auch erst nach aufgewandten Uncosten mit ihnen handeln, wird man sie nicht also zu Willen haben. Man kan sich auch zuvor, wie weit es E. Ch. G. und diesen Landen zutreglich, so eigentlich nicht resolviren.

1) Für Salz.

Zum Andern muß auch die Gelegenheit des Orts sonderlich in Acht genommen werden, und vernehmen zwart aus E. Ch. G. Befelich wir unterthenigst gerne, das E. Ch. G. nunmehr die Gewißheit erlanget, das man an den angedeuteten Ort darzu kommen kan. Es wird aber nicht allein die Gelegenheit des Wassers, sondern auch der Boden vor sich selbst in Acht müssen genommen werden, ob derselb also geschaffen, das man einen beständigen Graben von einem Ort zum andern fhuren könne. Den solte ein lauterer Sand alda sein, wurde schwerlich etwas Beständiges angerichtet werden können, welches alles auf den Augenschein und dehrer Leute, so der Sachen kundig, fernern Bericht bestehet.

So wird auch vors Dritte die Notturft sein, das ein Überschlag der Uncosten, so darzu gehören wurden, gemacht und darneben gesehen werde, ob auch solche Uncosten den Nutz, so E. Ch. G. und dero Lande daraus zu gewarten, wieder einbringen. In Überlegung aller solcher Uncosten wird nicht allein auf die Graben, was dieselben auszufhuren kosten werden, müssen gesehen werden, sondern auch was man darzu wird haben müssen, das diejhenigen, durch welcher Sehe, Acker und Wiesen die Gräben gefhuret werden sollen, damit contentirt und abgefunden werden, ingleichen was etwa zu jhärlicher Besserung solcher Gräben wird aufgewendet werden müssen, und dan woher solche Uncosten zu nehmen. Den das E. Ch. G. dieselben auslegen solten, will derselben bei itziger Gelegenheit nicht zu rathen sein. Soll es die Landschaft vorlegen, so wird dieselbe daruber notwendig müssen gehört werden, wie dan auch sonst nicht unbillich, ehe man diesfals etwas anfangt, das man zum Wenigsten die Vornembsten zu Rath ziehe. Da die Stadt Breßlaw oder andere auslendische Handelsleute was dabei thun solten, will die Notturft sein, das auch mit denselben, ehe man etwas anfangt, Gewißheit gemacht werde. Es ist aber zu besorgen, da sie eine zimliche Anlage darzu thun solten, das sie hernacher zu den Zöllen und der Niederlage desto schwerer zu bringen sein werden, den sie vorwenden könnten, sie hetten an dehnen, das sie den Vorlag darzu geben, albereit ein Großes gethan.

Zum Vierten will hierzu gehoren, das man Gewißheit habe, ob nicht etwa die Handlung, so durch diesen Weg angerichtet werden kan, durch die benachbarten Lender gehindert, oder sonst anderen Eintrag an den Pässen und dergleichen geschehen könnte.

Weil dan solches alles auf weiterer Erkundigung beruhet, wir der Cantzler und Wallenfels itzo wegfertig sein, wir andern aber der Sachen nicht allerding Bericht haben, so hielten wir unterthenigst darvor, es konte hiermit bies zu unserer allerseits kunftige Zusammenkunft verschoben werden. Stehet aber bei E. Ch. G., was sie hierinnen weiter anordnen und befehlen wollen.

2. Den andern Punct, den Bau am Schloß alhier belangende, befinden wir denselben gleichergestalt die Notturft sein, und haben E. Ch. G. hierzu zweierlei Wege, entweder das der Altan wieder von neuem gemacht, oder aber das Gebeude etwas höher gefhuret, und ein Tach darauf gesetzt wurde. Ein neuer Altan wird nicht allein viel kosten, wie dan der Steinmetz bei 6000 Thaler fordert, sondern ist auch zu besorgen, das es kunftig eben so wenig Bestand als mit diesen haben werde. Nun

hat sich der Baumeister alhier albereit erbotten, das er an denselben Ort mit 1000 Thaler einen Saden [?] und Tach bauen und einrichten wolle. Hilten wir derwegen unterthenigst darvor, das E. Ch. D. den Weg, so am sichersten und gewissesten, auch am wenigsten kostet, an die Hand genommen hetten. Stellen es aber alles zu E. Ch. G. gnedigstem Gefallen.

3. Warumb vors Dritte die adelichen Hochzeiten auf kunftige Fastnacht nicht fuglich angestellt werden können, haben E. Ch. G. in dero gnedigstem Befhelich¹⁾ selbst vernunftig angezogen. Und halten genzlich darvor, wan es vor den Churfurst zu Saxen, die churfurstliche Wittwe und zufferst Herzog Hanß Georgen kommen solte (wie es dan nicht so heimlich zugehen kan), es wurde darselbst wenig Gelimpf bringen.“

773. Hans Wernicke quittiert über die vom Grafen Schlick zur Ausmünzung erhaltenen Portugaleser und ungarischen Gulden.

Cölln a. S., 12. Februar 1606.

Febr.
22.

Ausf. Rep. 9. TT. 3.

Anm.: Bericht über die Ausmünzung durch Melcher Hoffmann. Rep. 9. TT. 7.

774. Privatgravamina des märkischen Adels.

Ruppin, 12.—15. Februar 1606.

Febr.
22.—25

Es sind folgende Stücke zusammengebracht worden:

1. Jacob von Bardeleben wegen des Hauses Lentzen. Rep. 22. 44.
2. die „Barfussn zue Reichenberge, Cunerstorff, Batzlo und Mogulien“ wegen Wildjagd im Oderbruch bei Alten-Wriezen. Rep. 22. 52.
3. die Bredow-Kremmen wegen Holzung und Gehege. Rep. 22. 11g.
4. die Bredow zu Löwenberg wegen Holzung Kahlhorst. Rep. 22. 11e.
5. die von Gadow wegen Rottstiel und Tarnow. Rep. 22. 114a.
6. die von Leipzig wegen des Ländleins Bärwalde (Grenze Sachsen und Magdeburg). Rep. 22. 182. Vol. I.
7. Balzer von Loven auf Braunsberg wegen Holz- und Hütungsgerechtigkeiten. Rep. 22. 185.
8. die Gebrüder von Lüderitz wegen der angefallenen Lehen des Christof von Sanne. Rep. 22. 183 und Rep. 20. M. 7.
9. die von Redern auf Betze wegen Behrenklaw und des Sehluwischen Bruchs. Rep. 22. 269.
10. Hans von Zernickow auf Blumenau und Schönermark. Rep. 22. 387.

1) Fehlt.

775. „Der Ritterschafft gravamina, so Ch. G. selbst und immediate concerniren.“

Febr.
23.

Neuruppin, 13. Februar 1606.

Ausf. Rep. 20. M. 7.

1. Revers. 2. Universität Frankfurt a. O. 3. Justizwerk.
4. Schöppenstuhl zu Brandenburg a. H. 5. Konstitution und Polizeior-
nung. 6. Hauptmann in der Prignitz und Ruppin. 7. Beamte. 8. Kurfürstliche
Heiden und Wildbahn. 9. Neu- Zölle. 10. Tangermünder Fischer. 11. Lehens-
sachen. 12. Angefälle. 13. Bestrafungen. 14. Land- und Kreistage. 15. Bürg-
schaften der Ritterschafft. 16. Türkensteuer. 17. Ämter für Eingeborene.
18. Münzordnung. 19. Pardaunen an der Oder. 20. Salpetergraben. 21. Pri-
vilegien zu Präjudiz der Landschaft.

1. Revers.

„Weil in dem negsten Landtagesrevers den gravaminibus generalibus
mehrentheils ihre richtige Maß gegeben, so wirt anfänglich unterthenigst
gebeten, das die Ritterschafft in allen und jeden Puncten dabey gnedigst
geschützet und gehandhabet und den churfürstlichen geheimen, auch
Ampts- und Cammergerichtsräthen darüber mit besonderm Fleiße zu
halten und dawieder niemand zu beschweren auferlegt und befohlen
werden möge.

2. Universitet Franckfurt.

Was wegen der Particularschule, auch Visitation und Reformation
der Universitet Franckfurd bey negstem Landtage erinnert, wirt sich
Ch. G. gnedigst zu bescheiden wißen. Wan dar nuhn der Herschafft
wol als dem gantzen Lande mercklich daran gelegen, wirt unterthenigst
gebeten, das es versprochener Maßen in Acht genommen und erster
Gelegenheit zu Wercke gerichtett werde.

3. Justitienwerck.

Es besagen die Reverse notürfftig, welcher Gestalt die iustitia richtig
administriret, und in rechthengigen Sachen der Proces befördert werden
solle, insonderheit das zu Vorsprechung der Acten die Hern Rächte außer-
halb der Ferien alle Vierteljahr acht Tage anwenden, auch zu den appel-
lationibus besondere Rächte vorordenet werden sollen. Derselben aber
ist bis anhero keines erfolgt. Derowegen unnterthenigst erinnert und
gebeten wirt, das es nochmalen zu Wercke gerichtet und also dem Reverse
ein Genügen geschehen möge. Darüber beschweren sich etliche, das sie
bey gütlichen Audientien, auch sonsten von den Hern Rächten unver-
schuldeter Sachen mit fast harten und scharffen Worten angefahren
und von advocatus in den Sätzen und Audientien iniuriose angegriffen
werden. Derowegen umb gnedigstes Einsehen und Abschaffung solches
Mißbrauches unnterthenigst gebeten wirt. So sollen auch die advocati,
procuratores, Botenmeister und Thürknechte die Leute sehr übersetzen.
Wirt gleicher Gestalt gebeten, das ihnen ein Gewißes geordenet, und
sonsten aller ungebührlicher Eigennutz abgeschaffet werden müge.

4. Scheppenstul zu Brandenburg.

Weil alle criminalia in diesen Landen an den Schöppenstul zu Brandenburg verwiesen, wirt . . . gebeten, das derselbe jederzeit mit dächtigen und genugsam qualificirten Leuten besetzt gehalten und bißweilen visitatores und inspectores dahin verordenet werden mögen.

5. Constitution und Policeyordnung.

Das Constitution- und Policeywerck, darauf doch hiebevorn von den Landstenden ein großer Uncosten gewand, ist gleicher Gestalt ins Stecken geraten: wirt demnach Ch. G. unterthenigst ersucht, das sie auf Mittel und Wege gnedigst gedencken wollen, wie etwan deßelbe reassumiret und mit Raht der Landständen den nötigsten und vornehmsten Fällen etlicher Maßen geholffen und Rechtgeschaffet werden möge.

6. Heubtman in der Prignitz.

Den Prignitzirern ist bey negster Landtagsvorsamlung zugesaget, das ihres Orts wiederumb ein Heubtman bestellet werden solte, welcher Gestalt sind auch die Ruppiner darauf vertröstet. Weil bishero nichtes erfolget und ihnen gleich wol merklich daran gelegen, wirt . . . gebeten, das zu ihrem Nachteil nicht lenger damit vertzogen, sondern die Sachen zur Endschaft befördert werden mögen.

7. Beambten.

Wegen der Beambten ist gewilliget, das, wan sie jemand in Ambtsachen zu belangen, sie für dem Cammergerichte zu stehen schuldig sein sollen. Hatt aber bishero dazu nicht gebracht werden mögen, bitten gar fleißig . . . es nochmaln dahin zu richten.

8. Churfurstliche Heyden und Gehege.

Die, so an den churfurstlichen Heyden und Wildbahnen geseßen, beclagen sich höchlich, das ihnen von dem Wilde großer und unüberwindlicher Schade zugefüget, von Jahren zu Jahren newe Gehege an ihre Feldmarcken gemacht, auch die Hegeseulen immer neher gerücket, auch bißweilen ihnen zu nahe gesetzt werden, thun demnach umb gnedigstes Einsehen und billige Verordenung . . . bitten, insonderheit aber das der Praelaten, der Universitet Franckfurt und der Städte Güter nicht für Gehege geachtet oder besteket werden. Gleicher Gestalt wirt gebeten, das der Junckern Leutte mit Jagtlauffen und andern newen ungewöhnlichen Diensten verschonet pleiben muegen.

9. Newe Zölle.

Was wegen Abschaffung der newen Zölle, auch alles Mißbrauchs bey negsten Landtage gewilliget, gibt der Buchstabe des churfürstlichen Reverses. Nun sind aber die Zölle noch anitzo in vorigem Stande und laßen die Zölner nicht ab von allerhand newen Aufsetzen und Beschwerden. Derhalben . . . gebeten, den Reversen ein vollkommen Genügen zu thun und die Rollen öffentlich anzuschlagen, damit sich ein jeder darnach zu richten habe. Imgleichen auch die newen Aufsetze,

als das der Zoll gefördert wirt, wan einer Getreydich oder anders von einem Gutte zum andern zu Waßer oder zu Lande führet oder die Wahren innerhalb Landes bleiben, gantz abzuschaffen und denen vom Adel ihre Weine der Vorwilligung nach unverzollt paßiren zu laßen.

Hierneben berichten die vom Adel in der Grafschafft Ruppin, das, wan sie ihre Wahren durch die Newstad gegen Havelberg führen laßen, von denen von Winterfeld darselbst der Zoll genommen werde. Weil sie solches vor unbillig und den Reversen zuwieder erachten, bitten sie gleicher Gestalt umb Abschaffung und billige Verordnung.

10. Tangermündische Fischer.

Die an der Elbe in der Altmark Geseßnen beclagen sich zum höchsten über der Tangermündischen Fischer großen Frevel und Mutwillen. Insonderheit aber beschweret sich das Thumbcapittel zu Havelberg, die von Schwartzenholtze, Kannenberge und Goltbecken zu Werben, das sie sich über churfürstliche decreta und rescripta . . . mit Gewalt zu ihnen und in ihre Fischerey in der Taubenelbe dringen. Und weil sie sich nicht pfanden laßen wollen, dadurch allerhand Ungelegenheit verursachen. Bitten umb ernstes Einsehen und zuförderst, das sie unerkanter Sachen in ihrer wol hergebrachten Possession nicht turbiret, viel weniger derselben de facto entsetzt werden mügen. Können oder wollen sie die Fischer unbelangt nicht laßen, erbieten sie sich zu ördertlichen Rechten und wollen deßelben Auftrages jeder Zeit gewarten.¹⁾

11. Mandat von Lehensachen.

Es ist anno 1602 ein churfürstliches Mandat von Lehensachen²⁾ ausgegangen, darin die Ritterschafft ettliche puncta befindet, welche ihnen zu großem Beschwer gereichen, als in specie, das man von Affterlehenn, wan sie losfallen, besondere Lehenwahren geben, auch mehr Roßdienste, dan sonsten herkommen, leisten solln, da doch ohne das wegen des gantzen corporis beides die Lehenwahren und Roßdienste für voll entrichtett und geleistet werden. Item das keine Vereußerungen der Lehenn auch in agnatos simultaneae investitos nach Theilung derselben geschehen oder vorgenommen werden solle absque consensu domini feudi idque sub poena privationis, da doch in solchen Fällen die iura feudalii den consensum domini so gahr stricte nicht nicht erfördern, viel weniger poenam privationis darauf verordnet.

Dieweil dan nuh ohne ihre Bewilligung solch mandatum publiciret, so erfördert ihre unumbgengliche Notturfft de suo dissensu zu bedingen und ferner zu bitten, das sie dißfals über die iura scripta mit keiner Newerung beschweret und das mandatum eatenus revidiret werden müge.

12. Angefelle.

Wegen der vorschriebenen Angefelle hatt sich Ch. G. bey gehaltenem Landtage gnedigst erbotten, das, wan sie zum Falle kommen würden, sie sich alsdan gegen die Impetranten unvorweißlich und gnedigst zu

1) Vgl. Nr. 728.

2) Mylius, Corp. Const. March. II. V. Sp. 19.

erzeigen wißen wolten. Nuhn sind aber dasieder etlich vorschriebene Lehen zu Falle kommen, wie mit Christoff von Sannen Güttern in der Altmarck, daran die von Lüderitz nicht allein eine Begnadigung, sondern auch simultaneam investituram erlanget haben. Sie beclagen sich aber, das sie bishero nichts erhalten können, und bitten . . . , das ihnen dasjenige, was sich von Rechts wegen gebühret, wiederfahren . . . müge.

So beschweren sich auch etliche, das wan ihre Gütter aufn Fall stehen, und noch 3 Personen am Leben, und aber dieselbe gar ander zum Theil verkauft werden müßen, das ihnen zu dero Notturfft der Consens nicht wolle gefolget werden, bitten unterthenigst, sie so weit in Acht zu nehmen, damit sie gleichwol bey Ehren und gutem Nahmen erhalten werden können.

13. Übermeßige Straffen.

Im Landreverse ist vorsehen, das die vom Adel mit Bestrickung oder Einfällen in ihre Gütter nicht leichtlich beschweret noch unerhörter Sachen mit Straffen beleget werden sollen. Deme zuwiedere beclagen sich etliche, das nicht allein mit Bestrickung und Einfällen wieder sie vorfahren, sondern sie auch der Bestrickung ungeachtet sie sich zur Vorhör erbotten, nicht erlassen werden können, und damit zu ihrer großen Ungelegenheit aufgehalten werden. Bitten umb gnedigste Abschaffung, und das es bey den Reversen und darin angedeutem processu verpleiben müge.

14. Land- und Kreistäge.

Es hat sich bey Tractation dieser Sachen befunden, das man alle conventus auf der Landschafftbeutel angestalt hatt, welches der Ritterschafft zu besondere Beschwerung gereicht und dem Herkommen gantz ungemes, auch, wie es das Werck betzeuget, vielen gar zurück zu pleiben Ursach gegeben. Derhalben . . . gebeten wirt die lobliche Herrschafft, solches hinführo abstellen und, da ja Kreystage oder andere conventus nötig, es bey altem Herkommen gnedigst verpleiben lassen wolle, sonsten besorget man sich, das man ihrer hinfuro dazzu nicht werde mechtig werden können.

15. Ritterschafft wird mit Bürgschafft und Siegeln beschwert.

Ob sich wol Ch. G. bey negst gehaltenem Landtage vorpflichtet, keine neue Schulde zu machen, so sind doch dasieder viele von der Ritterschafft zu Bürgschafft für gantz hohe Summen angelanget und genötiget worden. Weil ihnen aber daßelbe sehr bedenklich, bitten sie, . . . , die Mittel und Wege zu finden, das sie der Burgschafft benommen und hinfuro damit verschonet pleiben mügen.

16. Eingriff in die Türckensteuern.

Wie hart in der Landschafft wegen Einbringung der bewilligten Türckensteuern zu mehrenmahlen gedrungen, ist offenbar und menniglichen bekant. Nun hett man aber erfahren, das, wan etwas eingeschicket, die Herrschafft solches bisweilen wieder abgefördert und anders wohin gewand hett. Diweil aber solches der Ritterschafft sehr bedenklich

und daher dieselbe in der Landschafft haus einzuliefern an sich halten, als wirt . . . gebeten, das solches hinführo verplieben und solche Gelder zu dem Ende, dazu sie gesamlet und eingeschicket, gebraucht werden mügen.

17. Eingeborne Landeskinder werden von den vornehmsten Ämbtern und Sachen außgeschlossen.

Es seind jetziger Zeit fast alle vohrnehmste Ämbter bey Hofe und sonsten mit frömbden und ausländischen Leutten bestalt. Ob nuh wol die Ritterschafft Ch. G. hierin kein Ziel oder Maß zu setzen gemeinet, so bitten sie doch unterthenigst, das nach dem Exempel S. Ch. G. löblichen Vohrfahren oder benachbarten Fürstenthumen auch die eingeboren Landkindern, als welche die onera des Landes mit tragen müßen, in Acht genommen und nach Gelegenheit für andere befördertt werden mügen.

18. Müntzordnung.

Was es mit der Müntze jetzo für eine beschwerliche Angelegenheit habe, ist Ch. G. und menniglich bekant. Weil dan die Noturft erfördert, das solchem Unwesen abgeholfen, wirt gebeten, das Ch. G. deroselben Rächte und etliche von der Landschafft verordneten wolle, welche den Sachen nachdenken, wie etwa dem Wercke zu helfen und gute harte Müntze wieder ins Land zu bringen und darin zu erhalten.

19. Pardaunen an der Oder.

Wegen der Pardaunen an der Oder wirt . . . gebeten, weil Ch. G. und dem gantzen Lande daran gelegen, das Verordnung geschehe, damit die von Cüstrin, Amt Lubus und die benachbarte Dörffer, denen es gebühret, dieselben fleißig in Wirten halten, und zu dem Ende Ch. G. eine gewisse Vorordnung machen und inspectores setze, die allenthalben Noturft befördern und in Acht haben.

20. Salpetergraben.

Mit dem Salpetergraben unterstehet man sich auf der Stände Grund und Boden, insonderheit auch in den Heusern und Scheuren denselben zu suchen. Weil solches hiebevör abzuschaffen gewilliget, wirt, wie vor, darumb gebeten.

21. Privilegia zu der Landschafft praeiudicio.

Es werden den Zunfften und Gilden in Städten allerhand privilegia zu der Ritterschafft und ihren Unterthanen mercklichen Nachteil gegeben: wirt . . . gebeten, dieselben einzuziehen oder je dergestalt zu reformiren, das sie darunter nicht beschweret werden mügen. Also ist auch den Abdeckern ein privilegiam ertheilet, das niemand als sie das verstorbene Vieh hinausschleppen solle, welches mennigem, zuförderst der etwas abgeseßen, gantz beschwerlich, bevorab weil sie sich daneben unterstehen, wan jemand das abgestorbene Vihe aus hoher Noht durch die Seinigen wegk bringen laßen, ihn deßwegen anzufallen und weis nicht was anzumuten. Dieweil dan nun solches der Ritterschafft so wol

als ihren armen Unterthanen ganz unleidlich, ist ihr . . . Bitten, solches abzuheffen.

Was sonsten die gravamina wieder die Ambter anlanget, weil dieselbe hiebevorn auf eine Commission gerichtet, wirt . . . gebeten, dieselbe ohne fernern Verzug zu befördern, auch dazzu jetzo alsfort praeparatoria zu machen.

Gleicher Gestalt mus auch den gravaminibus wieder die Städte geholfen werden, wirt zu bedencken gestalt, ob dieselbe nicht künftigt bei gehaltener Biergeldrechnung vorgenommen und zu dero Notturfft etliche vornehme Leute zu Commissarien verordnet werden könnten.

Was von Privatgravaminibus¹⁾ einkommen, wirt hiermit ubergeben und . . . gebeten, denselben auf billige Wege abzuheffen mit Vorbehalt, was jetzo in Eile nicht berührt, erster Gelegenheit einzuschieben.“

776. Schreiben von Löben an Markgraf Johann Siegismund.
Cüstrin, 13. Februar 1606²⁾, praes. 16. Februar.

Febr.
28.

Ausf. eighdg. Rep. 6. 21 b.

„Ich hette ser gern gesehen, das E. F. G. vor unsern Uffzuge weren bey unsern . . . Hern, dem Curfursten wieder angelantt. Weill aber E. F. G. sonder allen Zweiffell verhindert worden, so bin ich in Gottes Namen fortgezogen. Aber E. F. G. werden von den andern geheimen Rätthen vernemen, wohin I. Ch. G. uns allerseits instruirrt hatt, wie ingleichen, in was Puncten E. F. G. sich zu resolvirn. Haben auch E. F. G. in der Instruction ettwas zu erinern, so soll es mitt Fleis in Acht genomen werden. Der libe Gott verleie seine gottliche Gnade, damitt wir doch einmall gantzlich aus dem Handell komen, wie dan an meiner underthenigsten Bemuung nicht soll ermangeln.“

777. Reskripte an 1. Andreas von Eulenburg. 2. an Siegmund von Birkhan, Hauptmann zu Soldau. 3. Balthasar Fuchsen und 4. Melchior von Kreytzen.
Mollenbeck, 13. Februar 1606.

Febr.
28.

Konz. Rep. 7. 155 a.

Die Resolution wegen der erbetenen Begnadigungen (1. um die beiden Dörfer Borcken und Schadowen und zwei Bauern zu Rosenberg, 2. um kaduke Güter des Ludwig Schertwitz, 3. um die Robbergischen Güter, 4. um weiland Bastian Pardaws Güter) wird aufgeschoben, weil „wir nicht allein wegen Beschickung des itzigen bevorstehenden polnischen Reichs-

1) Nr. 774.

2) Jahrzahl verschrieben: 1605 in der Ausf.

tages dermassen mit vielfeltigen Geschefften überheufft, das wir darzu fuegklich vor dißmahls nicht kommen können, sondern sich auch woll zutragen kunte, das wir nach Endigung des Reichstages wiederumb in der Persohn der Ortter ins Hertzogthums Preussen anlangen möchten“.

778. Schreiben des Königs Christian IV. von Dänemark.
Kopenhagen, 14. Februar 1606 in Nr. 710 Anm. 2.

Febr.
24.

779. Schreiben der geheimen Räte an die Kurfürstin
wegen der Bürgschaft für die vorgesetzten 10 000 Taler.

Febr.
24.

Cölln a. S., 14. Februar 1606.

Konz. von Pistoris. Rep. 61. 24 b. 1.

780. Reskript an die Oberräte.
Mühlenbeck, 14. Februar 1606.

Febr.
24.

Konz. nebst Entwurf von Pistoris. Rep. 6. L.

Landtagsverhandlungen.

Bestätigung des Empfangs der Relation vom 9. Januar. „Laßen es . . . auf dismahl dabey¹⁾ und, waß wir unß darneben unterm dato den 8. Januarii gegen euch erkleret (welches euch im Wechsel zukommen sein wirdt) allenthalben bewenden, dann obwohl etzliche Punct auf ferner unsere Resolution gestellet sein, weil aber dennoch dieselben fast wichtig, die Stende auch in etzlichen selbst nichtt einig, so können wir uns ohne weithere Erkundigung unndt Nachdencken darauff so geschwinde, alß wohl von den beiden Stenden begehret wirdt, nichtt erklerenn, wollenn auch hoffenn, daß sie zu diesem Mahll ferner in uns nichtt dringen, sondern uns Zeit zu gnugsamer Information gönnen undt einreumen, immittelßt aber die andern Punct, welcher halben der Landtagk vornemblich außgeschrieben, erledigen werden, inmaßen wir dan die Stedte in ihrer sub lit. I. uns von euch zugeschickten Schriff albereith dahin geneigt befinden, begehren derwegen gnedigst, ihr wollet die andern beiden Stende, do sie ja mit eurer anderweith Resolution nachmals nichtt zufrieden sein solttenn, dahinweisen und sie unsertwegen gewislich vortrösten, das wir das Werck darumb in die Lenge nicht ersitzenn laßenn, sondern aufs ehiste alß muglich auf alle unnd jede außgesetzte Punctnuß dermaßenn gnedigst resolviren wollen, als wir es den privilegiis gemes unnd der Lande Bestes zu sein befinden werden. So können wir

1) Antworten der Oberräte an die Stände.

auch wohl geschehen laßen, das die andere Punct, darinnen sich die Stende sembtlich mit euch geeinigt, ohne fernere Vorzugerung ins Werck gerichtet unnd alle eingerißene Mißbreuche und Unordnungen abgeschafft werden; will auch sonderlich von den Städten in unterschiedenen Puncten uber etzliche eigenutzige Amtschreiber und andere Beambte geclagt wirdt, wollet ihr deß wegen vleißig Inquisition anstellen, damit wir kunftig deßen gnugsahmen Berichtt haben mögen unndt seindt nuhmer, was bey anderweith der Stende Zusammenkunfft ferner vorgelauffen, ewrer Relation gewertigk.“

781. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

Heidelberg, 14. Februar 1606.

Febr.
24.

Ausf. Rep. 8. 135.

Hofprozeß zwischen dem Grafen von Öttingen und Dinkelsbühl wegen Pfarrbestellung in Schopfloch. Hofprozesse insgemein.

Der Kurfürst berichtet über den Hofproceß zwischen Graf Gottfried zu Öttingen und der Stadt Dinkelsbühl wegen der Pfarrbestellung zu Schopfloch.

„Nun ist zweifelsohn E. L. unverborgen, wie hoch man sich evangelischer Seitten über den Hoffproceßen insgemein unndt sonderlich, da daß iudicium unndt Außschlag in Religionssachen auch dahin gezogen werden wollen, beschwert befunden, unndt umb Abschaffung derselben bey der Kays. M. unserm allergnedigsten Herrn zu verschiedenen Mahlen in Underthenigkeit angesucht. Demnach wir aber spüren, daß diese Ding, wie auß oberzehlttem unndt andern mehr Fällen erscheinet, nicht nachlassen, sondern zu merklichem Praejuditz unndt Schaden aller evangelischen Stendt deß Reichs je lenger je mehr vortgetrieben werden: alß haben wir nicht underlassen wollen, E. L. eines solchen deß gemeinen Intereße wegen freundtlichen zu avisiren, daneben auch zu erkennen zu geben, daß wir gemeindt sind, unß obgedachts Graven mit einem Intercessionsschreiben an höchstgedachte Kays. M. umb gemelte . . . Ursachen wegen . . . anzunehmen, mit der underthenigen Bitt unndt Erinderung, daß I. M. daß iudicium in Religionssachen an gehörigen Ort zu remittiren, die deßwegen angestellte und andere Hoffproceß abzuschaffen unndt die samptliche evangelische Stendt deß Reichs und also auch diesen Grafen bey dem hochbeteuertem Religionfrieden handtzuhaben unndt an Bestellung der Religion unndt Gottesdienstes in seinem territorio keineswegs beeintragen zu lassen, aller gnedigst geruhen wolttten. Unndt stellen zu E. L. guten Gelegenheit, ob unndt wiefern sie sich mehrbemeltes Grafen im Fall sie hirunder ebenmesig von ihme soltten underthenig ersucht, anzunemen bey sich befinden werden.“

Anm. 1. Es entsteht über die hier berührte Angelegenheit eine umfangreichere Korrespondenz. Darin u. a. ein Interzessions schreiben dd. 10. Mai 1606 der Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz und Joachim Friedrich, zu dessen Unterzeichnung auch der Kurfürst von Sachsen aufgefordert wird. Als er es ablehnt, wird das Interzessions schreiben

von Brandenburg zurückbehalten (Ausf. Ebenda). Auf eine Anfrage des Grafen von Öttingen erklären in Abwesenheit des Kurfürsten Kanzler und geheime Kammerräte durch Schreiben dd. Cölln a. S. 22. August 1606, daß den nach Fulda abgesandten Räten Befehl in dieser Angelegenheit erteilt sei (Konz. Ebenda).

782. Bericht von Pruckman und Kötteritzsch.

Cölln a. S., 15. Februar 1606.

Ausf. Rep. 20. M. 7.

Ausschuß- und Ständetag zu Neuruppin.

Sie sind am 9. Februar zeitig zu Neuruppin angekommen, haben auf den 10. zu neun Uhr den Ausschuß der Altmark, Prignitz und der Uckermark, die Anwesenden aus der Mittelmark und Ruppin auf das Rathaus gebeten. „Es sind aber der altmerckische unnd prignitzirische Ausschus Herr Adam von Putlitz, Herr Engell von Luderitz, Domher zu Havelberg, der Herr Heuptman der alten Marck Thomas von Knesebeck, Daniell Schenck von Lutzendorff, Cuno von Eickstede Land- unnd Hofrichter unnd Jochim von Rintorff, die uckermerckische Deputirte aber Bernt von Arnim, E. Ch. G. Heuptman zu Chorin und Gramzow, Boto Trotte, Valtin unndt Jochim die Buche unnd Berndt von Arnim zu Sperrenwalde gewesen unndt hat sich sonsten der ubrigen Anzahl unsers Erachtens auf ein anderthalbhundert, darunter dan viell guter unnd vornehmer Leute, belaffen.

Disen, als sie zu bestimter Zeit aufm Rathhause erschienen, haben wir fur- und angetragen, was wir in Befehlich gehabt unnd dabey anziehen nicht unterlassen, alles das, was wir sie zu bewegen, damit sie ferners E. Ch. G. aus Handen nicht gingen, nur immer erdencken unnd dienlich zu sein erachten mogen.

Unnd haben sie nach angehorter Proposition diese Dinge also fort zu berathschlagen angefangen, womit sichs dan auch bis auf den späten Abent verzogen, ehe dan sie uns wieder zu ihrer Versammlung durch gewisse Deputirte, wie gebreuchlich, erfodern lassen. Da uns dan wegen ihrer aller, auch in Beisein ihrer aller durch den Commenturn Adam von Schlieben nachstehende Anzeig geschehen.

Sie mochten wünschen, das sie E. Ch. G. dermassen, wie woll ihre Begirde unnd Will were, in allen deren gnedigsten Begehren guete Satisfaction unnd Vergnuegung thun konten. Es were aber aus dem, was bey wehrendem Landtage in anno 1602 als auch seithero furgangen, ihr kuntbahres Unvermogen mehr dan zuviell am Tage; verhinderte sie auch augenscheinlich, das sie unvermeidlich, wie gern sie sich auch unterthenigst dahin bevlossen, dannoch nicht hernacherkommen konten. Wolten aber jedoch unterthenigst gern diese Dinge in weitem Bedacht zihen. Nur allein beten sie zu vornher von uns verstendigt zu werden, weil dannoch ihre Verfassungen nicht unbewust, unnd dannoch die Stedte itzo nicht bescheiden, wie es anzustellen, das sie aus den Verfassungen nicht gebracht wurden, unndt darnach, was wir der gravaminum halb,

in dem gleichwoll bey dem Cammergerichte unnd Amptern allerhand, so den Reversen (daran sie doch E. Ch. G. vor deren selbst Person keine Schuld zumessen) zuwider furginge, in Befehlich.

Diesem ist folgendes Morgens am 11. Februarii durch uns geantwortet: das zwar uns und meniglich ihr Unvermogen nicht unbekandt, wunschten auch von Hertzen, das es einen bessern Zustandt mit ihnen haben mochte: aber wie dem, weil sie dannoch bey der Proposition von uns so viel Berichts erlanget, das dieses gahr ein sonderlicher Fahll, der sich seidt die Marck gestanden, nicht zugetragen, so wurden sie das angezogene Unvermogen hindansetzen unnd dem Exempell der Vorfahren nach die Herschafft nicht verlassen, sondern derselben vielmehr mit Rath unnd That zuspringen. Es wurde unzweifflich der almechtige . . . Gott einem jedem so viell und ein mehrers durch seinen milten Segen hinwiderumb geben, als er seins Theils der lieben Obrigkeit zuwendete.

Was dan die zween unterschiedliche uns furgelhaltene Punkte betreffe, daselbsten were uns zwar unbekandt, aus was Bedencken die Stedte auf itzo nicht vorschrieben. Dessen aber konten wir sie woll assureiren unnd versichern, das es des Intents oder Meinung, sie hierdurch aus den Verfassungen zu bringen, nicht geschehen. E. Ch. G. weren auch gnedigt anerbietig, sie deshalb mit gnugsahmen Revers zu versehen. Wie wir dan unsers Theils geschehen liessen, eine gewisse Notell des Reverses alhier zu begreifen, wolten uns auch daruber gern mit ihnen vereinigen; es auch an E. Ch. G. unterthenigst bringen. Stunden auch ausser allen Zweiffell, E. Ch. G. wurden, solchen zu volnziehen, ihnen nicht zu entgegen sein lassen.

Also die gravamina betreffend wusten wir nicht, welche hierdurch gemeinet. Da aber solche weiter specificirt wurden, hatten sich E. Ch. G. in vorigen Zusammenkunften albereits dahin erkleren lassen, das das, was unpillig dem Rechten oder Reversen zuwider, auf darueber gehaltenen Rath abgeschafft werden solte: dabey ließen es E. Ch. G. auch nochmaln.

Unnd weil hierdurch die Obstacul, welche sie an heuptsachlicher Beantwortung verhindert, aus dem Wege geraumt, versehen wir uns auch nunmehr, das sie uns verrosteter Massen mit endlicher und schlieslicher Antwortt ohnverlentt versehen wurden.

Hierauff ist uns widerumb nach genohmenen Bedacht ihrethalb angezeigt: Wir mochten vielleicht ihre Meinung nicht recht eingekommen oder es doch den Sachen sonsten zum Besten (dahin sie es dan auch verstunden) gemeinet haben; den sie sich noch zu keiner heuptsechlichen Resolution erkleret, sondern, wie zuvor gesagt, wolten sie ihm weiters nachdenken, wusten aber fast nicht, wie es anzugreifen, das sie aus den Verfassungen nicht gingen. Unnd baten dabey fernern Bericht der Summen halb, den hiebevorn hetten E. Ch. G. 300 000 Thaler an sie begehren lassen. Da nun E. Ch. G. dabey noch beruheten, were es ein unmuglich Ding. Der Landtag, da erst ein Ansehenlichs auch gewilligt, were kaum vorbeyst unnd das Verwilligte noch niederts ausbracht. Ingleichem weren die großen Beschwerden aller Craiße nur mehr dan zuviell am Tage, also das es unmuglich, solche Summ zu erreichen.

Darnach beten sie sich auch zu verstendigen, wie weit E. Ch. G. der

Stedte oder auch deren in der Newmark diesfahls mechtig weren, damit man umb so vielmehr in terminis der Verfaßung bliebe. Unnd erboten sie sich dabey, auf hierueber erlangten Bericht sich alsdan ferners zu ercleren.

Nachdem wir nun dießes vernohmen und angehört, haben wir sie hierauff Weiters beantwortet, das alles, was von uns bracht worden, die Sachen zu befoddern, geschehen. Hetten auch ihre Meinung wol verstanden, sagten ihnen Danck, das sie es gut gemeint aufnehmen. Unnd verhielten ihnen furters der Summen halber nicht, das wir zu keiner gewissen Summen befeliget.

Wir stunden aber jedoch in der unterthenigsten Hofnung, das E. Ch. G. bey der gefodderten Summen also stracks nicht wurden bestehen bleiben, sondern wie es in solchen Handlungen gewöhnlich, wurde die Summe woll Anfangs was erhoht anbracht, auf das man hernacher desto bas in der Mitten oder, wie es sich sonsten schickte, zusammen kommen konte.

Allein were es nicht ohn, das zu Verrichtung dieses Wercks noch woll ein 7 oder 8 Tonnen Goldes erfoddert werden wolten. Die Lehensentpfahung, Vorehrung unnd anders zu bestellen, ingleichen die konigliche Cantzley zu contentiren, muste darumb die Summ nicht zu geringe gesetzt werden, sondern je mehr sie willigten, je besser were es dem Werck unnd machte es ihnen bei E. Ch. G. desto mehr Gnad unnd favor.

Wegen der Stedte unnd Neumercker aber were es an dem, das zwaar die Stedte ihres Unvermogens halb bis anhero grosse Querelen geführet: hetten aber gleich woll sich conclusive zu allem, was muglich, anerbotten: imgleichen were allerhandt guete Praeparation unnd Vorbereitung bey den Neumerckern auch gemacht. Hieltten wirs darumb fur unzweifelich, das E. Ch. G. deren aller der Gebuhr auch woll wurden mechtig sein konnen.

Womit wir von ihnen gangen unnd sind sie ferners in den Berathschlagungen verfahren.

Desselben Tages nach Mittage sind von den Ukermerkern Berntt von Arnim, Boto Trotte unnd Jochim Buch zu uns kommen unndt haben bey uns anbracht: Mir Dr. Pruckmannen were bewust, in was geringer Anzahll sie darumb, das der Tag zu kurtz angesetzt, daher dan auch die Ausschreiben viell zu spaat an einen Theill unter ihnen kommen, theils auch zu Hause nicht antroffen, sie am nähern zu Prentzlow bey-sammen. Ja, das gantze Geschlechter ermangelt unnd sonderlich die, die das Meiste contribuiren musten.

Ob sie nun woll daher sich zu endschuldigen unnd keinen Ausschus zu machen mehr als zu viell Ursach, hetten sie jedoch, damit E. Ch. G. das Werck nicht schwerer gemacht wurde, dessen ungeachtet gewisse Personen deputirt. Dieselben auch zwaar mit Instruction versehen; es ginge aber solche so weit nicht, das sie vermittelst derer etwas Gewisses schliessen konten. Weill sie dan vermerekten, das die andern Craise zu einem Gewissen sich entschliessen wurden, wolten sie zwaar verhoffen, es solte an ihrem Ortt, so viel immer muglich, auch nicht ermangeln: nur allein konten sie für itzo cathgorice nichts zusagen. Wolten sich derowegen kegen uns hiermit verwahret haben. Beten auch zum freund-

liehsten ihre Persohnen deshalb im Besten bey E. Ch. G. unterthenigst zu entschuldigen.

Denen haben wir dieses geantwortet, das sie in weniger Anzahll beysammen gewesen, were mir Dr. Pruckmannen bekandt: ich hette solches auch ungen gesehen. Ich wuste auch ingleichen, das eben diese Entschuldigung damaln auch eingewand worden. Das aber der Tag etwas kurtz angesatzt, were daher kommen, das E. Ch. G. deren Cantzler bey kegenwertiger Versammlung gern haben wollen: welches aber sonsten wegen der polnischen Schickung nicht geschehen konnen.

Unnd konten wir sie zwaar nicht verdencken, das sie aus ihrer Instruction nicht gingen, das auch die, so der Zeit anwesend, ihnen kein andere Instruction mitgeben aus eingefuhrten Ursachen. Wir beten aber gar vleissig, das sie je der alhier anwesenden Ritterschaft das zum embsigsten einbildeten, das es an ihrem Ort nicht ermangeln wurde, damit hierdurch andere nicht auch wendig zu werden Anlas uberkomen; so auch das sie es an ihrer Bemuhung, die dahein Gelassenen auch herzubringen, nicht mochten erwinden lassen. Unnd haben sie diesem allem mit allem Vleis nachzukommen sich dahinkegen erklerett.

Am 12. Februarii sind wir erst Nachmittages hinwiderumb erfoddert. Unnd ist uns daselbsten nebenst eingewandter Entschuldigung wegen des Verzuges unnd anderer Generalien abermaln vorgehalten: das, wie obgedacht, die von ihnen begerte Summ gar zu hoch unnd unerschwinglich. Zu dem das ihnen im jungern Landtagesrevers datzu zugesagt, ihrer mit weiterer Contribution gnedigst zu verschonen. Wolten jedoch, soweit sie immer konten, und es unabbruchig der Verfassungen (davon sie dan hiermit protestirten unnd bedingten) zu geschehen muglich, E. Ch. G. nicht aus Handen gehen. Demnach erboten sie sich, E. Ch. G. ein Anlehen zu thun von 100 000 Gulden, jeden Gulden zu 18 Arg. unnd dasselb ohn allen Zinß, doch mit der Mas, das ihnen E. Ch. G. hierueber ein Obligation zustellete unnd dan, das ein jeder Kraiss sein gewohnlich ratam hieran erfullete unnd zu Hauf truege. Dan auch das es an den Ukermerckern nicht ermangelte. Den sich zwaar diese je zu Befodderung des Wercks wol anerbotten, hetten aber jedoch zu schliessen keine Volmacht, aus denen Ursachen, wie sie uns oben ad part vormeldet. Doch versehen sie sich zu ihnen des Besten. Dan auch wan zuerst denen gravaminibus, so blos in E. Ch. G. Handen stunden (inmassen sie solche zu Pappier brachtt, auch in unserm Beysein abgelesen unnd uns ferner in scriptis zustellen wollen) abgeholfen.

Mehr auch das sich E. Ch. G. kegen sie gnedigst reversirten, das ihnen dieses zu keiner Newerung oder Einfuhrung gereichen solle: wie auch das der sonderbahrer gravaminum halb, so die Stende mit den Beampten oder die Ritterschaft mit denen von Stedten hetten, die im Landtagesabschied bedachte Commission reassumirt unnd wirklich vorgestellt wurde. Dabey sie den baten, sich anitzo sofort mit ihnen einer gewissen Notell beydes des Reverses als auch der Commission zu vergleichen. Unnd ferners das ihnen der modus, dies Anlegen auszubringen, freygestellt unnd diejenigen, von denen E. Ch. G. etwas zu dem preussischem negotio entlehnt, indem zu bahrem Gelde zu kommen unmuglich, an sie verwiesen. Unnd da hernacher was ubrig bliebe, ihnen eine ge-

raume Frist zu dessen Auszahlung gelassen unnd letztlich das ihnen auch die 7000 Thaler, so E. Ch. G. von der Türckenstewr an sich genohmen, hieran zu kurtzen unbenohmen bliebe. Unnd stelleten sie sonsten E. Ch. G. unterthenigst anheim, wie sie mit denen von Stedten oder auch denen in der Newmarek sich vergleichen wurden. Dabey dan die gravamina sub Nr. 1 offentlich abgelesen, die aber mit Nr. 2 uns in dem Convolut, darinnen sie itzo sein, unabgelesen einbehendigt worden.

Wir haben ihnen darauf nebenst andern Generalien hinwiderumb angezeigt, das wir ihre Protestation leicht staatfinden lassen konten, in dem wir dessen gewis, das dieses alles zu keiner newen Einführung den alten Verfassungen zuwider von E. Ch. G. gemeint oder angesehen. Hiernechst wolten wir die angebotene Summ zwaar nicht ausschlagen unnd sonderlich in dem, das sie unverzinset dargeliehen werden solte. Es were aber solche, das Werck zu heben, viel zu gring, must darumb zum wenigsten auf ein 150 000 Thaler erhohet worden. So weren auch die daran gefuegete conditiones viell zu schwer und niederts zu practiciren, den ob es woll der begerten Obligation halb verhoffentlich keinen Mangell haben wurde, wirs auch mit allem Vleis unterthenigst referiren wolten, so auch es imgleichen dafur hielten, das die Condition wegen der Ukermercker, als deren unterthenigste Affection bey E. Ch. G. gnugsam bekandt, pro purificata und verloschen zu halten, und das sie sich in kurtzem gegen die andern Craiße unnd zufodderst gegen E. Ch. G. woll schlieslich unnd gewirig erklaren werden; dan auch abermaln an dem vielleicht kein Mangell, das die 7000 Thaler Turckenstewr hieran abgingen, wie wirs den gleichfahls ad referendum annehmen: nicht weniger auch der Revers woll erfolgen wurde, wie dan E. Ch. G. gnedigstes Erbieten von uns vernohmen worden, E. Ch. G. es des modi collectandi halben auch leicht dahin werden gestelt sein lassen. So were doch nicht muglich, in so kurtzer Zeit und, da E. Ch. G. stundlich gewertig sein musten, das sie zur Lehensemphahung erfoddert wurden, einige gravamina zur Richtigkeit zu bringen. Beten wir derowegen gar vleissig, von dieser Condition abzustehen, den was E. Ch. G. diesfahls mit Worten versprechen lassen, wurden sie als der lobliche Chur- unnd Landesfurst in der That auch erfolgen und darunter nichts erwinden lassen. Gleichfahls konten wir wegen des Conceps der Commission zu den Privatgravaminibus uns aus Mangell Befehlichs zu nichts erklaren, ohn das wirs fideliter unterthenigst referiren wolten.

Also konts auch gar nicht sein, das E. Ch. G. Gleubiger an diese Gelder solten verwiesen werden, dan E. Ch. G. diese Gelder bahr zu haben zur bevorstehenden Reisen in Polen unnd sonsten zum hochsten benotigett. Were auch E. Ch. G. nichts damit gedienet, da es nicht bahr auskommen solte. Beten wir darumb schlieslich beydes in der Summ als auch in denen itzerzehnten Conditionen etwas besher herzu zurücken.

Ob wir uns nun woll, gnedigster Churfurst und Herr, zum embsigsten bemuhet, es so hoch als immer muglich zu treiben, dan auch es dahinzurichten, das es ohn allen Anhang, Condition unnd Vorbehalt zum wenigsten gewilliget wurde, darueber es dan noch gar vielfeltige Handlung geben: hett es jedoch durch dieses alles weiter nicht gebracht werden mogen, den das sie anstaat im Anfang gewilligter 100 000 Gulden zu

18 Argenten , 100 000 Gulden zu 21 Argenten (welchs 13 500 Thaler mehr als zuvor austreget) gewilligt, ingleichen das sie kegen Entpfangk des Reverses und der Obligation, ungeachtet der gravaminum keins erleddig, in erster Muglichkeit unnd verhoffentlich innerhalb Monats 30 000 Thaler ausbringen wollen, deren die Altmercker unnd Prignitzirer 12 000, die Mittelmercker unnd Ruppiner auch so viell unnd die Ukermercker und Stolpirer halb so viell, doch auf Mas, wie oben gedacht, das es der ukermerkische Ausschus zuerst hinterbringen muste, zahlen sollen. Unnd haben sie hierbey zum hochsten gebeten, weiter in sie nicht zu tringen, do dan der altmerkische und prignitzirische Ausschus insonderheit vermeldet, das sie mit Gott bezeugen mochten, das sie weiter nicht als zu 100 000 Gulden zu 18 Argenten instruirt und befehligt: das Ubrige aber hatten sie uber Befehlich uber sich genohmen.

Wegen des Rest aber, welcher, wan die 7000 Thaler Turckenstewr abgehen, noch 50 500 Thaler austreget, beruheten sie bey vorigem, das zuerst den gravaminibus, so in E. Ch. G. Gewalt allein stehen, davon die Beylage mit 1 redet, abgeholfen wurde. Unnd dan konten sie inner Jahresrist an bahrem Gelde wegen der andern vielfeltigen Stewren nichts thun, liessen aber nach Abhelfung der gravaminum zu E. Ch. G. gnedigsten Election unnd Gefallen gestalt sein, das entweder Creditorn an sie verwiesen oder aber das ubrige Geld bahr ausbracht wurde.

Hoher unnd weiter, gnedigster Churfurst . . ., haben wirs nicht bringen konnen, hoffen doch gleichwoll auch unterthenigst, das dem Wercke hiermit zimlich gedienett. Unnd haben wir darauf den Revers, so von E. Ch. G. zu volnziehen, bis auf E. Ch. G. gnedigste Ratification begriffen, ihnen solchen auch abgelesen. Sie ihres Theils sind auch hiermit in der Form . . . unterthenigst zufrieden.

Wir wusten auch unterthenigst nicht zu widerrathen, solchen Revers oder auch die unterthenigst begerte Obligation herauszustellen, den im Revers ist nichts, so nicht albereits in vorigen Reversen vorsehen, und wozu E. Ch. G. nicht albereits verbunden, unsers Wissens enthalten.“

Die Obligation ist ohne Bedeutung, da man nicht auf die Rückzahlung des Anlehens rechnet.

Die Abstellung der gravamina erfolge, soweit es möglich sei. Man müsse auf eine entsprechende Resolution bedacht sein.

Die Ukermärker müssen bald zur Erklärung des Einverständnisses aufgefordert werden. „Darnach so werden die Stedte als auch die Newmercker gleichfahls nicht unpillig erfoddert. Es wird auch nicht unrecht gehoffet, das sie dannoch etwas thun werden . . .“

„Wir hetten auch zwaar gern gesehen, das hieruber ein Receß, der von uns und den Vornemsten unter ihnen zu volnziehen, hierzwischen aufgerichtet worden were; weill hie aber das Herkommen unnd, das es also zu halten nicht gebreuchlich, hierwider fur- und eingewandt, mit Vormelden, das die gantze Handlung dem Revers, so die Herrschafft gebe, einzuverleiben gewohnlich, auch ferner sich unterschiedlich erkleret, was sie zugesagt, ohn allen Receß getreulich . . . als ehrliche Leute (wie Hern Adams von Putlitz formalia gelautet) zu erfolgen, habenn wirs in Erinnerung, das sichs also erhielte, dabey auch bewenden lassen müssen.“

783. Reskript an die Gesandten in Warschau.

Febr.
25.

Grimnitz, 15. Februar 1606.

Konz. von Pistoris. Rep. 6. 19.

Übersendung eines sächsischen Interventionsschreibens. „Sonsten haben wir auff dießmahl ferner nichts zu erinnern ohn allein, das wir in Erwegung unserer Leibsungelegenheit undt aller anderer Umbstende jhe mehr und mehr befinden, wie uns wohl am zutreglichsten wehre, wan wir des personlichen Erscheinens zur Lehnsendtpfahungen geubriget sein konten, wollet euch derwegen mögliches Vleißes bemühen und es dahin richten, das solches an unserer Stadt endweder von euch oder jhe von unsern eltern Sohne Marggraß Johan Sigmunds L. verrichtet werden möge.“ Im äußersten Notfall wird der Kurfürst kommen.

784. Konzession der Hasen- und Fuchsjagd für Adam Gans,
Edlen Herrn zu Putlitz im Amte Arëndsee.Febr.
26.

Grimnitz, 16. Februar 1606.

Konz. Rep. 21. 6^a.785. Bericht der Kammermeister Berger und Fritze,
sowie des Kammersekretärs Hildesheim.Febr.
26.

Cüstrin, 16. Februar 1606.

Ausf. und Konz. Rep. 19. 102^b.

Eröffnung der Warthe. Landstraße Danzig—Neumark. Handel.
Zollfreiheit für kurfürstliche Waren aus Polen.

„Alls dero geheimbter Rat und Canzler Herr Johan von Loben . . . in itzigem seinem Anwesen alhier gegen uns der Eröffnung des Warthestrombß, und das uf bevorstehendem Reichstage zu Warsaw solche urgiret und getrieben werden wurde, gunstiglich erwehnet, das darneben von ihm befohlen worden, E. Ch. G., waß etwan vor Nachricht darvon dieses Orttis vorhanden, unterthenigst in Schrifften zu vorstendigen.“ Darauf hat Berger die Cüstriner Kammerakten durchforscht und ist auf Vorgänge von 1565¹⁾, die abschriftlich beigefügt sind, gestoßen. Die Eröffnung wäre zweifellos erfolgt, wenn nicht mitler Weile Markgraf Hans gestorben wäre.

„Wir haben wollgedachten Herrn Canzler zwars ebenmeßigen Bericht eingewandt. Es wirdt aber vornemblich bey E. Ch. G. gnedigsten Resolution stehen, was sie den Herren Gesandten derohalb vor Bevehlich zukommen laßen wollen.“

1) Die Abschriften in Rep. 19. 102a.

Sonsten haben wir auch gein dem Herrn Canzler erwehnet, das neben der Landtstraßen von Danzig durch Polen und E. Ch. G. Neuenmarek, dorauf . . . Marggraf Johans . . . vornemblich gangen, unter andern dieses wurde in Acht zu nehmen sein, ob bei Polen zu erhalten, das sie solange in beiden E. Ch. G. Stedten zu Lantzberg, Franckfurt-Oder, auch von der Sprew und Elbe, was sie vor Waahren und Sachen behueft, zurucke lahden und sich der Ausfhartt von Stetin eusern wollten, biß sie, die Stetiner, E. Ch. G. Unterthanen den Baum wieder öfneten, damit diesen beschwerlichen Irrungen hierunter zugleich mit abgehollfen, wie-wolln zum wenigsten eine Noturft sein wollte, das wegen bemelter Stetiner undt, damit sie soviell beßer zum Stande zu bringen, da, je derselbe erste Vorschlagk nicht ginge, E. Ch. G. vor sich gnedigst vorbehielten, ihnen den Polen einen gewißen Orth anzuweisen, woher sie sich entweder von der Oder oder Sprew ihr Wahren und Sachen im Zuruckeladen zu jeder Zeit erhohlen sollten. Alls imgleichen der freyhen Nidderlagegerechtigkeit, derer die Lantzberger von Alters her befuget, in specie zu gedencken, daran E. Ch. G. dero Gebuernaß hiernechst und, wann man vorhero in Polen richtig, bey der Stadt auch zu gewarthen, alldieweill auch, was man in der Crohn Polen zu Notturft E. Ch. G. Hofhaltung bißhero zwars vor sellten erkaufft, alles vorzollet werden mußten. Wehre zu bedencken, ob nicht bey der K. M. ein zollfrey Patent zu erhalten, darin vorsehen, das allwege gein Vorweisung E. Ch. G. Paßbriefes dero zustehende Sachen hinfuro muchte ohn Entgelt frey durch und vorueber passiret werden.“

Sie weisen auf den voraussichtlichen Nutzen dieser Wartheschiff-fahrt hin.

Anm.: Resolution an Löben dd. Cölln a. S., 22. Februar 1606. Bezugnahme auf obiges Schreiben. „Haben aber solche Sachen, weil die Zeit kurtz gewesen, nicht in Rath ziehen laßen . . . Und laßen es demnach im Nahmen des Almechtigen beschehen, das den Pohlen solche Schiffarth arofnet werde, jedoch uf die Maß, was wegen der Landtstraßen, so auch wegen der Stettiener in solchem Berichtt unterthenigst angedeutet wirdtt und dan, das uns wie billich die gewöhnlichen Zolle inhalts der Zollrollen erlegt werden. Laßen wir etwas in Pohlen keuffen, welches nicht vill beschiehtt, sollen dafür der Zoll auch wohl entrichtet werden. Dieweilen wir aber nun dieses der Cron Pohlen zum Besten eingehen . . ., wollet ihr neben euren Mitdeputirten auch dieses mitt Vleis suechen, das man uns hierentgegen als einen alten Hern, der sich an Leibes Gesundheit am Besten nicht befindett, des persöhnlichen Erscheinsens zur Eydtesleistung erlaße undt damit zufrieden sei, das ihr, unsere Abgesanden, in unsere Sehle schweren mögett.“ Eventuelle Vertretung durch Markgraf Johann Siegismund PS. „Wir kommen auch in gewisse Erfahrung, das wohl vor deßen die Pohlen eine große Sum Geldtes darauf gesetzt, wan sie die Eröfnung der Warthe hetten erlangen können. Weil wir nun mehr nicht, als dis Geringe, das man uns nur mit persöhnlicher Einstellung verschonen, hirentjegen begehren thun, wollen wir genzlich erhoffen, man werde uns darunter gratificiren.“ Die Polen sollen den gewöhnlichen Zoll entrichten, wie die Untertanen. (Ausf. Rep. 19. 102 a.)

786. Schreiben von Beyer an Rheydt.
Grimnitz, 19. Februar 1606.

März
1.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Aufenthalt des Markgrafen Johann Siegismund in Berlin, Zechlin, Diesdorf und Rückkehr nach Berlin. Angelegenheit des Markgrafen Joachim Ernst. Verschiedene Angelegenheiten. Rheydts Kommen nach Berlin.

Entschuldigung, daß er bei seiner Anwesenheit in Berlin Rheydt nicht besucht habe. Der Markgraf sei aber eilends weitergereist. „Waß Markgraf Jochim Ernst Sachen anlanget, ist deswegen, soviel ich in Erfahrung bringen können, nichts gedacht wurden, wie auch bey den Rhetten, die numehr abgefertigt und sich widrumb hineinbegeben werden. Do was solte deswegen tractiret wurden sein, hette man sich E. G. Erinnern zu gebrauchen gehabt.“

Reise des Markgrafen nach Zechlin und Diesdorf. Rückkehr nach Berlin, wo die Markgräfin ihn erwartet. Nachrichten über den polnischen Reichstag und preußischen Landtag, Gesandtschaft des preußischen Adels nach Warschau. Dohna hat damit nicht nur nichts zu tun haben wollen, sondern sich gänzlich abgetrennt. Die braunschweigische Angelegenheit.

„Mein gnediger Her begert, E. G. wollen morgen gewiß zum Berlin sein. I. Ch. G., die wir nicht anderß alße gnedig gegen E. G. geneigt empfunden, sollen Georg Hahnen etzlich Mahl haben gefragt, wie es käme, das E. G. nicht herauß sich begeben, welches E. G. ich zur Nachrichtung nicht verhalten sollen.“

787. Memorial des Markgrafen Johann Siegismunds für die
Gesandten in Warschau.¹⁾

März
2.

Cölln a. S., 20. Februar 1606.

Ausf. Rep. 6. 19. Entwurf Beyers in Rep. 6. 21 b.

Er hat die Instruktion für die Gesandten verlesen. „Und laßen unß anfenglich die contenta derselben, inmaßen dieselb vorher von unß zum Teil mitberhattschlaget wurden, wollgefallen, haben zu den Herrn Abgesandten das gnedige Vertrawen, sie werden sich derselben Verrichtung mit allem getrewen Vleiße laßen angelegen sein und was daneben zu unserm Besten mehr gereichen kan, ihrer Discretion nach in Acht nehmen.

Belangend die persöhnliche Stellung zu Empfahung der Lehen, werden sie dieselb nach hochster Vermöglichkeit abwenden helfen. Auf dem Fall aber solchs nicht geschehen könnte, erinnern wir hiemit gnedig, das sie alsdan per gradus darauff gehen wolten, damit es nicht in ein ius möge gezogen werden, sondern ins kunfftige die Lehen Empfangnus

1) Löben hat regelmäßig während des Reichstages mit Johann Siegismund korrespondiert. Ausf., resp. Konz. befinden sich in Rep. 6. 18–19 und 6. 21 b.

in der Cammer und per legatos geschehen, inmaßen solehs im ganzen römischen Reich ubligen und gebrechlich, und bey den vorigen tractatis etzlicher Maßen dahin gesehen wurden. Do es aber ja nicht zu erheben, muste man es dahin gestelt bleiben und sich deswegen in dem Heubtpunct nicht aufhalten laßenn.

Waß anlangt unsere Ratification haben wir zu dem Ende dem Canzler Johan von Löben zwey Plancket zugefertigt, die man zu vorfallender Gelegenheit zu gebrauchen und deswegen genugsahm Schein oder berurte Plancketen wiedrumb einzubringen.

Nun halten wir es davor, wofern unsere Ratification tam publice quam privatim begehret wurden, das dieselb fueglich nicht zu decliniren, sondern das dieselbe erfolgen mueßen, wie auch da privatim mit I. K. M. tractiret wirdt, das man sich darzu umb mehrer Sicherheit willen unsertwegen anerbotten; publice aber, da nichts unsertwegen gesucht werden solte, seind wir der Meinung, das rhattsahmer, ehe es dabey verbleiben zu laßen, alß das man unsertwegen sich worzu anerbotten hette, sinthema die Specification personarum viel mehr zu Restringirung unsers Rechtens, inmaßen in vorigen Lehenbrievien geschehen, alß zu einiger Versicherung gereichen möchte, welchs wir gleichwol in der Gesandten Bedencken, was die Gelegenheit deswegen rhaten wirdt, gestelt sein laßen.

Alß wir auch erinnert wurden, etzliche Grueßbriefflein verfertigen zu laßen, haben die Gesandten hiebey vier zu empfahen, die sie geburlichen zu insinuiren wißen werden.“

Wünsche zur guten Verrichtung.

788. Reskript an die Gesandten nach Warschau.

• Cölln a. S., 21. Februar 1606.

Konz. von Pistoris. Ausf. Rep. 6. 19.

März
3.

Gesandte der preußischen Ritterschaft in Warschau.

Es werden verschiedene Schriften über den Schluß des preußischen Landtages übersandt, wobei auf die geplante Legation hingewiesen wird. Sie „wehre uns auch so groß nicht zuwieder, wen es bloß dahin gemeinet wehre, wie von ihnen öffentlich vorgegeben wirdt, nemblich das Successionwerck zu befördern und die Curatell auf unsers Sohnes Marggraf Johan Sigißmundts L. zu extendiren. Wir befinden aber aus denen . . . capitibus legationis, das uns zu sonderbahrem praeiudicio und Nachtheil allerhandt gefehrliche Newrungen unter dem Schein, unsere Sachen zu befördern, wollen aufgetragen werden. Derwegen dis Werck desto mehr in Acht zu nehmen sein will.

Nun ist in der euch mitgegebenen Instruction eben dieses domahls besorgeten Fals halber albereit etzlicher Maßen Vorsehung geschehen, werdet euch demnach denselben gemeß und wie ihr es sonsten den Sachen am dienlichsten zu sein befindett, zu vorhalten und euch mit allen Vleis dahin zu bearbeiten wißen, damit uns zu Nachtheil und Schmelierung

unserer landtesfürstlichen Oberkeit dergleichen Newerung nicht eingefuhret noch etwas von ihnen disfalls erhalten werde, insonderheit habet ihr hierbei antzuziehen und zu treiben, das diese Legation gar nicht communi consensu omnium ordinum, sondern allein von den beiden Stenden wieder der Städte als des dritten Standtes Willen, auch der Oberrethe vielfeltiger Erinnerung vorgenommen. Derwegen ihnen desto weniger Gehör und Beifall zu geben, mitt fernerm Einwenden, das diese Sonderung der beiden Stende von den Stedten ein gantz präjudicirlichs und den alten Verfaßungen ex diametro wiedrigs Werck wehre: sintemahl die Stedte sowohl ein Standt des Hertzgkthumbes Preußen als der Hern- und Ritterstandt und wehre bißhero ohne Zuziehung der Stedtt und derselben ungeheret niemals in publicis das Geringste decernirt noch angeordnet worden. Es hette auch I. M. und die proceres daraus gnugsamb abzunehmen, das dasjenige, was die andern beiden Stende itzo suechen, gar nicht salutem totius corporis reipublicae, sondern allein der beiden Stende eignen Privatvortheill betreffe und zu Untertrückung des dritten Standtes gemeinet wehre. Wir hetten auch die gewiße und eigentliche Nachrichtung, das auch nicht alle, ja wohl die vornembsten und verstendigsten unter diesen beiden Stenden, mit den gemeinen Hauffen nicht einigk, sondern alle Hern von Dohna, die Hern Truchseßen und andere Vornehme vom Adell eben darumb gar nicht mehr zu ihren consultationibus hetten kommen wollen. Wir befinden auch, das ezliche Punct, darauf die capita instructionis gerichtett, der alten und von der Cron Pohlen confirmirten Verfaßung des Hertzogkthumbes Preußen genzlich zuwieder lauffen und also formam totius reipublicae istius endern wurden. Darumb wir uns aus denselben Verfaßungen eben so wenig begeben und uns novam regiminis formam aufzwingen laßen können, als sie ihrestheils in Puncten, so sie vor sich anzuziehen wißen, dafon zu weichen gemeinet sein. Es ist auch in der gantzen Handlung, so wir bißhero mit der Cron Pohlen wegen des Hertzogkthumbes Preußen gehabtt, so wohl auch in dem letzern zu Warsaw gegebenen responso anders nichtt gedacht noch vorsehen, alß das die Unterthanen des Hertzogthumbes Preußen bei ihren alten hergebrachten Privilegien bleiben solten. Solches haben wir damahls zugesaget und versprochen, wollen es auch fürstlich und aufrichtig halten. Das ihnen aber neue privilegia gegeben werden solten, inmaßen itzo gesucht wirdtt, ist niemahls erwehnett worden und wurde uns solches neben den andern schweren Conditionen, so wir der Cron Pohlen zum Besten eingegangen, gantz untreglich fallen, wan wir auch mit den Unterthanen des Hertzogthumbes Preußen über ihre vorige Privilegien noch eine neue Capitulation halten solten, sondern wurden bei dem, weßen wir uns gegen sie albereit erbotten, billich gelaßen und mit weitem Conditionen nicht beschweret. Wie ihr dan solches alles und was dergleichen mehr uns zum Besten eingewandt werden kan, mit Vleis zu treiben wißen werdet.

So viell aber in specie die capita instructionis betrifft, habet ihr aus den Beilagen sub lit. Y et Z zu vornehmen, welcher Gestald die Stedte und unsere Oberrethe denselben von Puncten zu Puncten mitt Anziehung allerhandt erheblicher Uhrsachen contradicirt, deren ihr euch

nach Gelegenheit auch zu gebrauchen und ihren dissensum daraus zu erweißen.

1. Damit wir euch aber auch unsere Meinung bei jeden Punct desto mehr gnedigst zu erkennen geben, so kennen wir bei dem Ersten, das homagium betreffend, uns eine neue formam iuramenti gar nicht auftrringen laßen. Es wurde auch solches den vorigen Handlungen und responso Warsoviensi zuwieder sein, in welchem clerlich vorsehen, das wir also wie unser Vetter Marggraf Georg Friederich . . . schweren sollen. Wollen derwegen nichtt hoffen, das die K. M. undt Stende der Cron Pohlen uns ein mehres zumuthen werden. Seindt aber, wie wir uns deßen nun oftmahls ercleret, den Unterthanen ihre privilegia nichts destoweniger zu halten erbötigk.

2. Bey dem andern Punct wissen wir eigentlich nichtt, was mit dem iudicio tribunalitio gemeinet wirdtt. Soll es das iudicium revisorium (welches wir daher vermuthen, das des iudicii revisorii sonst darin nicht gedacht wirdtt), so haben wir uns albereit hiebevör ercleret, das wir hierinnen der Landtschafft certis modis zu gratificiren wohl gemeint sein, do es aber von den criminalibus verstanden werden solte, ist es eine unbilliche Neurung, so der Stadt Conigspergk privilegiis und darauf hergebrachte Observantz gantzlich zuwieder. Was auch die Oberreth in Preußen von solchen Tribunall judicinen, ingleichen was die Stadt Konigspergk auf itzigem Landtage darwieder eingewandt, solches habet ihr aus beiliegenden Extract der Landtagesacten zu ersehen und euch deßen nach Gelegenheit zu gebrauchen.

3. Das denen vom Adell alle zwey Jahr oder, wan es ihnen geliebt, ein Landtagk zu halten, vorgonnet werden solte, ist nicht allein ein neues, sondern ein gantz unnötiges Werck, dan weil uns als dem Landesfürsten an gemeiner Wohlfarth des Landes am meisten gelegen, so werden wir ohne des, wan wir es die Notturfft zu sein befinden werden, Landtäge auszuschreiben wißen. Solten wir aber alle zwey Jahr einen Landtagk halten, wurde darauf große Uncosten gehen und gleich wohl die Sachen, so zu tractiren sein wurden, derselben, wie auch der Zeitt und andern Ungelegenheit, so bei Landtügen vorzufallen pflegen, bei weithem nicht werth sein. So ist auch das Landt so gros und weitleuftig nichtt, das allezeit innerhalb zwey Jahren so viell in publicis voffallen solte, das man zu einer rechten Proposition kommen kunte. Das aber wegen eines jeden Privatsachen und Querelen alzeit ein Landtag gehalten werden solte, wirdt verhoffentlich I. M. und die Stende selbst nicht vor notig erachten, sondern wir seindt erbötig, dieselben Privat- und Particularquerelen, wan sie an uns gelangen werden, jederzeit auch außershalb der Landtäge geburlichen abzuhelffen.

Es ist auch dieses der Ritterschafft Suchen von den Stedten nicht beliebet, sondern aus vernunftigen Uhrsachen widersprochen worden, und kan je den alten privilegiis und Verfaßungen nach kein Landtag gehalten noch einiger Schluß ohne Beisein der Stedte gemachet worden. Darumb wir dem Adel allein ihres Gefallens Landtäge zu willigen desto weniger getrungen werden können, sintemahl das Hertzogkthumb Preußen nicht allein auf die beiden Stende, sondern auch die Städt fundirt und

gewidmet, und seind wir so wohl auch die Cron Pohlen, einem Stande so wohl als den andern seine privilegia zu halten, schuldigk.

Gleiches Schlages ist, was de aerario nobilitatis mit angehenget wirdt, dan solches auch dem Herkommen stracks zuwieder, sintemahl die ganze Landschaft von Hern, Ritterschafft, Adell und Stedtt ohne das einen gemeinen Landtcasten hatt, welcher dardurch, wan der Adell ein sonderlich aerarium aufrichten solte, den alten Verfaßungen zuwieder genzlich zerrißen wurde. So können wir ihnen auch einen Landtmarschall ihres Gefallens zu wehlen also schlecht nicht verstatten, sondern mußten zufoerst wissen, was seine Verrichtung sein solle. So ist es auch also nicht Herkommen. Darumb wir uns desto weniger einzulassen schuldig.

4. Das keiner zu Hoffe und Lande zwey oder mehr adeliche officia zugleich bedienen solle, ist allein dahin gemeinet, das wir mit vielen unnötigen Dienern uberhauffet und in vergebene Geldtspilderung gefuhret werden. Können uns auch, wie unser Hofstadt und andere Embter zu bestellen sein, also nicht Ziell und Maß dem Herkommen zuwieder geben und Diener, so uns nicht annemblich, aufbringen lassen.

Das auch alle Embter so wohl aufm Lande als zu Hoffe mit denen vom Adell bestellt werden solten, geschieht zu mercklicher Verkleinerung der Stedte und ansehnlichen Burgerschaft, wie sie dan darwieder expresse protestirt, ist auch eine unerhorte Restriction der Landtesprivilegien, so in genere de indigenis, nicht aber allein in specie von denen vom Adell rehdten. Derwegen wir uns disfalls nichts aufbringen lassen können, versehen uns auch nicht, das die K. M. und Stende der Cron Pohlen in diesem zwischen den Stenden selbst streitigen Punct der Städte ungehoret etwas decretirn werden.

Vielweniger können wir uns wegen Verbeßerung der Beambten Unterhalts im geringsten Ziell und Maß geben lassen, wirdt uns auch verhoffentlich von I. M. und den Stenden nicht zugemuttet werden.

So können wir uns auch wegen Arrendirung der Embter auf gewisse Leute, mitt welchen wir allein zu contrahiren Macht haben solten, gar nicht verbinden, auch nicht vorschreiben lassen, in was Zeit wir ein jedes Ambtt besetzen sollen.

Der caducorum halber haben wir uns albereit gegen die beide Stende in Werek also ertzeiget, das sie unsern gnedigsten Willen gnugsamb zu spuhren gehabt, seindt es auch nochmahlen zu thun gemeinet. Das wir uns aber so gar praecise an die vom Adell verbinden und nicht nach Gelegenheit einen umb uns und das gemeine Vaterlandt wohl verdienten Mann aus den Stedten mit einem caduco zu begnadigen Macht haben solten, darzu können wir uns keinesweges verbinden lassen.

5. Bey dem funften Punct wirdtt gleichsamb pro certo praesupponirt, als wan die Bestallung der Heubtembter durch die Ritterschafft geschehen muhste oder zum wenigsten die Praesentation und das ius nominandi ihnen zustendig wehre, welches wir ihnen aber keinesweges gestehen können; wirdt auch mit keinen Buchstaben in allen privilegiis und Verfaßungen zu erweisen sein, dan obwohl in Marggraf Albrechts christshliger Gedechnus Testament und Regimentsnottull vorsehen, das in Abwesenheit der Herschafft die vier Regimentsrethe die Bestellung der vacirenden Embter haben solten, so wirdt doch darinnen nicht

vermeldett, das die Landtschafft das ius praesentandi habe. Es ist auch im ublichen Brauch fur und fur anders gehalten worden und konnen wir uns aus solchen Verfaßungen keinesweges setzen noch dieselben weiter, als sie in Buchstaben mit sich bringen, extendiren laßen. Undtt weil dan solchem nach der Landtschafft das ius praesentandi gar nicht gehoret, so ist auch unnötig dafon zu handeln, wie sie solcher Praesentation halber zusammenkommen sollen, welches gleichwohll bei diesem Punct allein angeregt wirdt. So wollen wir auch kunftig andere Mittel und Wege zu finden wißen, das die Regimentsrethe, do es ja bißhero geschehen wehre, ihre Freunde und Verwandten allein nichtt herfur ziehen sollen.

6. Der sechste Punct konte also wohll paßiret werden, wen er mehr nicht, als der Buchstabe ausweißet, hinter sich hette. Wir vermercken aber, das unter den Worten in flagranti crimine auch etwas Sonderlichs stecke, dan es bei ihnen aus den polnischen Rechten die Meinung hett, das wan einer nicht in continenti und in ipso facto in einer Ubelthatt betretten wirdtt, er hernacher, obgleich notorium, das er das delictum begangen, dennoch nicht eingezogen oder in Hafft genommen werden kan, es sei dan, das man durch langwirige Proces solches uber ihn ausführe, da ihme alßdan (wie sie selbst anziehen) die Appellation bevorstehet. Kan sich auch inmittelst wohl gar aus dem Lande machen, dadurch manche offenbahre Ubelthatt ungestraft bleiben wurde. Darumb hierbei nothwendige Erclerung wirdt zu suchen und dahin zu richten sein, das nicht allein mit denen, so in flagranti crimine begriffen, inhalt des polnischen Rechts verfahren werden soll, sondern auch in allen Fellen, da ipsa notoritas facti uber kurtz oder lang ausbrichtt und den Thäter so wohl an Tag gibtt, als ob er in flagranti crimine wehre betretten worden.

7. Das die Landtschafft auf den Fall, do das Herzogthumb Preußen wieder an die Cron Pohlen kommen solte (welches der Almechtige gnedig verhueten wölle) ihre privilegia in Acht nehmen und bedingen, konnen wir sie nicht vordencken. Darumb wir es auch, wo hierunter anders nichts gesucht wirdt, sie hierinnen zu hindern nichtt gemeinet seindtt.

8. Das sonderbahre königliche Commissarien zur Execution deßen, was die beiden Stende auf diesen Reichstag erhalten möchten, angeordnet werden, wirdt verhoffentlich nicht von Nöten sein. Zu demjenigen aber, worzu wir uns albereit erbothen und den alten privilegiis gemeß ist, darf es keiner königlichen Commission, sondern wollen dafelbe ohne das furstlich zu halten und geburlich anzuordnen wissen. Dieses aber konnen wir entlich wohl geschehen laßen, wofern die K. M. und Stende der Cron Pohlen die beiden Stende von ihren unbillichen petitis nicht alßbalddt abweisen wollen, das den Commissarien, so ohne das zu unser wirklichen Immission ins Herzogkthumb Preußen abgeordnet werden sollen, daneben anbevohlen werde, auch dieser Sachen halb fernere Erkundigung und Berichtt einzuziehen, sie Stendte daruber sembtlich zu hören undt Handlung zu pflegen, jedoch dergestaldt, das hierdurch das Heubtwereck und Immission an sich selbst nicht gehindert, sondern diese Sachen erst nach verrichter Immission vorgenommen werden.

Dieweil aber auch in dem Landtagesschluss sub lit. Y die beiden Stende noch andere Neurungen mehr gesucht, so besorgen wir, es werden die

Gesandte mit denselben nicht weniger als mit obgesetzten 8 Puncten herfur kommen, insonderheit weil sich die beiden Stende ihrer Instruction halben austrücklich auf solchen Schlus referirt und getzogen. Do es nun also erfolget, habet ihr bei jeden Punct gleichergestaldt zu befinden, wie die Stedte denselben contradicirt, auch unsern Oberrath sich darauf sub littera Z ercleret, daraus ihr ihnen jederzeit zu begegnen.

Do ihr auch vormeinert, bei denen zu dieser Legation deputirten Persohnen (zu denen etzlichen wir uns dergleichen nichtt versehen) etwas Fruchtbarlichs mit Untersagung und Warnung auszurichten, können wir wohl geschehen laßen, das ihr sowohl coniunctim als ad partem die Notturfft einwendet, wollet euch auch insonderheit dahin bemuhen, das ihr den eigentlichen Inholdt ihrer Instruction durch alle Mittel und Wege, so immer muglich, erfahren und an die Handtt bringen möget. Solte aber durch dieses alles nichts zu erhalten sein, stellen wir das Ubrige zu eurer guten, uns wohl bekandten Discretion, das ihr vermittelst derselben die Sachen, wie es uns zum Besten immer muglich beschehen kan, verrichtet . . .“

789. Resolution an Löben.

März
4.

Cölln a. S., 22. Februar 1606 in Nr. 784.

790. Befehl an Christoph von Behren, Hauptmann und Dieterich Berndes, Amtsschreiber zu Zossen.

März
4.

Cölln a. S., 22. Februar 1606.

Konz. Rep. 4. 3.

Sie sollen den wegen einer Entleibung zu Trebbin eingezogenen Elias Held an den Hausvogt übergeben und Acht auf den Steg des Fließes haben, so die Grenze zwischen Amt Zossen und Städtlein Mittenwalde bildet.

791. Resolution an Löben und Waldenfels.

März
4.

Cölln a. S., 22. Februar 1606.

Konz. von Pistoris. Ausf. Rep. 6. 20.

„Was uns gleich itzo von Landgraff Moritz zu Heßens L. vor Schreiben einkommen, das thun wir euch hiemit in Gnaden zuferttigen. Werdet deßen Inholdt an geburende Orth bringen, insonderheit auch dasjennige, was S. L. wegen der K. W. zu Franckreich p. darinnen erwehnen. Sonsten habet ihr auch hierbei die Schreiben an die preusischen Landtstende, werdet dieselben, wan es je noch die Wege erreichen solte, zu gebrauchen

wißen, jedoch an eurer getrewen Bemuhung, das wir mit dem persohnlichen Erscheinen mögen verschonet pleiben nichts unterlaßen. . . .“

P. S. „Nachdem unsers Sohn Marggraf Johann Sigißmundts L. nunehr Gott Lob glücklich anhero gelanget, S. L. nicht allein die euch mit gegebene Instruction zu lesen ubergeben, sondern auch der andern Punct halber, so mit S. L. noch zu reden gewesen, unß mit derselben dergestaldt verglichen, wie ihr aus S. L. euch bey dieser Post zukommenden Memoriall mit mehrem zu vernehmen. Neben deme seindt wir erinnert worden, das in Polen unter andern zu einem jeden beständigem actu auch dießes erfordert werde, das das, was furgangen, ad publica acta gebracht und der Metrica¹⁾ (wie sie es zu nennen pflegen) insinuirt werde, damit es nun hieran auch nicht ermangele, so wollet ihr daran sein, das alle dasjenige, so anitzo geschloßen wirdt, wie auch das nechste konigliche responsum in solennissima forma actis publicis insinuirt werde, euch auch daruber einen glaubwürdigen Schein in authentica forma geben lassen, dann wir woll davor halten, wan man dergleichen Schein, das das privilegium Petercoviense²⁾ der Metrica einverleibet wehre, vorzulegen gehabt hette, es wurde wegen Edition der Originalien anfenglich weniger Disputat erregt worden sein, derwegen mann sich anitzo umb so viell desto mehr zu verwahren.

792. Ephemeris sive protocollum legationis Brandenburgensis
ad comitia Warsoviensia.

25. Februar — 24. April 1606.

Or. Rep. 6. 20.

März
7.

Das Protokoll ist in Form eines Tagebuchs von Hartwich von Stitten geführt worden. Am Schluß ein Register, das nach folgenden Kapiteln, aus denen sich der Inhalt des Protokolls ergibt, eingeteilt ist: 1. Hauptsache (preußische Kuratell und Belehnung), 2. Die Brüder (Gesamtbelehnung), 3. Preußische Ritterschaft, 4. Relationen und Resolutionen nach und von Berlin, 5. Privatunterhaltungen mit polnischen Herren, 6. Verehrungen und Versprechungen, 7. Die zum Bericht angenommenen Gegenstände.

Auf das Register folgten noch tituli Polonici, d. h. Titulaturverzeichnis der wichtigsten polnischen Persönlichkeiten.

Das Protokoll bringt die Aufzeichnungen auf 162 Folioblättern. Zu dem Protokoll sind die Dokumente abschriftlich oder originaliter auf einzelnen Blättern zugefügt.

Auszüge aus diesem Tagebuch wurden den Berichten an den Kurfürsten beigelegt.

Auf den Abdruck resp. inhaltliche Wiedergabe des Protokolls konnte verzichtet werden, da ja alle die brandenburgische Politik betreffenden Angelegenheiten in den Berichten und Reskripten, die teils wörtlich, teils auszugsweise gegeben werden, wiederkehren.

1) Das Reichsarchiv.

2) Vom 4. März 1563: (Dogiel) Codex diplom. regni Poloniae IV S. 341.

793. Reskript an die Oberräte.

März
8.

Cölln a. S., 26. Februar 1606.

Konz. Rep. 7. 39.

Supplik der Stadt Bartenstein über Lagerholz aus der Heide von Preußisch-Eylau und das Bierbrauen umliegender Dörfer.

794. Reskript an die Oberräte.

März
8.

Cölln a. S., 26. Februar 1606.

Konz. Rep. 7. 102.

Bau einer Windmühle auf dem Haberberge durch die Stadt Kneiphof-Königsberg und die Restitution der von Markgraf Georg Friedrich eingezogenen Güter der Altstadt Königsberg.

Anm.: Ablehnender Bericht der Oberräte dd. Königsberg i. Pr., 6. Apr. 1606 wegen der Restitution.

795. Reskript an die Oberräte wegen Bitte der Stadt Löbenicht um ein Dorf, insbesondere um Neuenhof beim Tannenkrüger.

März
8.

Cölln a. S., 26. Februar 1606.

Konz. Rep. 7. 103.

Anm.: Ablehnung durch die Oberräte dd. Königsberg i. Pr., 7. Apr. 1606: „alldieweilln derselbe Hoff zun Ruthe (?) dem fürstlichen Hofflager im Ampte Neuenhaus gelegen unndt von E. Ch. G. Taffell keinesweges zu endtrahten; wie unns auch jezo nicht wissende ist, wie etwa der Stadt Löbnicht im andern Wege geholffen werden könnte.“

796. Reskript an die Oberräte betr. den Störfang.

März
8.

Cölln a. S., 26. Februar 1606.

Konz. Rep. 7. 3.

Es wird der Kontrakt darüber mit Laurentius Perbandt und Christof Beber um 3 Jahre verlängert.

797. Konsens zur Resignation einer Präbende
im Domstift Brandenburg.

Cölln a. S., 26. Februar 1606.

März
8.

Abschr. Rep. 57. 9.

Es handelt sich um die durch Tod des Jacob Görtzke erledigte Präbende. Anrechte darauf hat Herzog Heinrich zu Münsterberg. Er resigniert zugunsten von Maximilian, Sohn des Komturs Adam v. Schlieben.

798. Schreiben an König Siegmund III. von Polen.

Cölln a. S., 26. Februar 1606.

März
8.

Konz. von Pistoris Rep. 6. 19. Abschrift Rep. 6. 20.

Der Kurfürst nimmt an, daß die preußische Legation sich bereits beim König gemeldet habe. „Es hatt aber mit der itzigen angegebenen Legation diese Gelegenheit, das unnter den Schein, meine Sachen zu treiben undt bey E. K. M. zu befördern, viell beschwerliche, zuvor im Hertzogthumb Preußen nie erhorte Newerungen von den vier Personen in Nahmen der beiden Stendt mir durch verhoffte E. K. M. Hilff wollen aufgetragen werden. Derowegen ich auch von ihnen solcher Legation halben nie ersucht worden, sondern unnter stehen sich ohne meinen Willen und Vorbewust meiner Sachen sich anzunehmen. Undt ob sie woll unnter solchen Schein die sembtlichen Stende des Hertzogthumbs Preußen gern zu sich gezogen hetten, so haben sie doch die Städte als der dritte Standt von ihm gantzlich gesondert, es seindt auch die Vornembsten ihres Mittels von Herrn undt Adell, als sie vermerekt, das man mit dergleichen umbginge, zu ihren Rathschlägen nicht kummen, sondern gantzlich davon geblieben, nicht das sie meine Sachen undt das gantze Successionwerck nicht gern befördert sehen, sondern das sie vor unnötig erachtet, uber das, was sie sich albereit vorm Jhar auf offenem Reichstag einhellig erklert, ohne mein Vorbewust noch weitere Schickung zu thun.“ Die Gesandtschaft und ihre petita werden noch weiter charakterisiert.

Der Kurfürst bittet, die Gesandten gänzlich ab- und auf die alte Verfassung des Herzogtums Preußen zu weisen und das Hauptwerk nicht aufhalten zu lassen. „Ich bin jeder Zeit erböttig gewesen undt noch, alle und jede des Landes bießhero erlangte privilegia zu confirmiren, auch daruber furstlich und aufrichtig zu halten . . . Neue privilegia aber seindt mir bießhero von E. K. M. und den Stenden der Cron nie angemutet worden undt wurde endtlich eine gantzliche Zerretung des Regiments im Lande erfolgen. E. K. M. geruhen sich hierueber gnedig und beförderlich zu erzeigen.“

799. Bericht der Oberräte.

März
8.

Königsberg i. Pr., 26. Februar 1606.

Ausf. Rep. 6. 19. Abschr. Rep. 6. 20.

Das vorjährige Respons des Königs von Polen.

Gemäß dem Reskript vom 9. Februar haben sie das vorjährige responsum durchgenommen, um ihr Gutachten für die preußische Angelegenheit auf dem Reichstage zu Warschau zu geben. Sie haben aus dem responsum befunden, daß „alle die drin endthaltene condiciones, so viell das autographum investiturae, sowoll das erforderte homagium, wie nicht weniger die Religion, imgleichen das subsidium, appellation, salvum conductum, die vier Schieffe, Grenzsachen und, was dem mehr anhengig anlanget (ohn allein daß der Punct wegen der Succesion der collateralium, weilln die Erörterung deßelbten von denn gesambten Ständen der Cron herrüren müste, von I. K. M. biß zue iezo instehenden Reichstage ausgesetzt unndt dann so viell denn Hauptmann zur Mümmel betrifft, biß zue I. K. M. undt E. Ch. G. Gott helfenden Zuesammenkunfft verschoben worden) gänzlich unsers Theills ihre Richtigkeit erlangett undt E. Ch. G. es dabey woll werden müssen bewenden lassen. Daher wir auch nicht absehen, weilln es abgehandelte geschlossene unndt beliebte Sachen seien, was weiter bey denselben zue thuen oder zue rahten sein wollte, wie wir auch nicht muthmassen können, waß I. K. M. oder aber die Stände der Cron über vorige conditiones urgiren müchtenn unndt würde unserer . . . Einfallt nach numehr nurt druff zue gedencken undt die Sache dahin zu bearbeiten sein, daß eß bey dehnen im obigen angedeutten königlichen responso endthaltene unde eingegangene conditionibus sein gänzlich Verbleibens haben unndt über dieselben nicht ein Mehrers unndt Schwerers uffgedrungen werden müchte. Undt weilln sich I. K. M. nebenn denn Herren Senatorn ohne daß mit Mehreren erbotten, die Sachen mit allem Vleiß dahin zu befördern, daß mitt Bewilligung der gesambten Reichsstände vermittelt obgedachter Conditionen diese lang ufgehaltene Sache uf kegenwertigen Reichstagk ihre Endtschafft erlangen möge, so ist umb so viell weniger zue zweiffeln, wann I. K. M. das so hoch versprochene Directorium an sich nehmenn unndt mit Vleiß vortsetzen, es werdenn die Sachen einen guttenn Außganng gewinnen.

Ebenmeßig werden I. K. M. unsers . . . Verhoffens wegen E. Ch. G. Herren Brüder der Mittbelehnung halben daßjenige in Acht nehmen, was sich vonn Recht unndt Pilligkeit wegen eignet unndt gebührett. Also obwoll E. Ch. G. Herren Abgesandten des Hauptmans zur Mümmel unndt deßen Pflichtleistung halber waß angemuttet werden solte, so können I. Ch. G., wie hiebey underthenig zue erinnern, nicht underlaßen, daß, wie I. F. G. Marggraff Albrecht Friedrich . . . Anno 1569 zue Lublin die Lehen empfangen, dergleichen bereits waß fürgangen; wie aber der damahligen K. M. mit gutten gewißen Gründen widersprochenn unndt das Annutten, wie auch vonn E. Ch. G. Abgesandten vor diesen unterschiedlich gescheen, der Gebühr nach abgelehnet worden, seindt I. K. M. gnädigst zufrieden geweßen undt seindt wir noch der under-

thenigsten Meinung, da die jezige K. M. es nur recht erwegen, derselbe Punct werde vonn sich selbstn leichtlich fallen. Unndt haben wir, was vermöge E. Ch. G. gnädigstem Bevehlichsschreiben aus mehrgedachtem responso weiters zu nennen, inn unser Einfaldt nicht finnden können. Sonsten do uber alles Verhoffen neue Sachen anizo zue Warschaw uf die Bhan gebracht werden solten, wirdt mann nottwendigk (damit nur das Werck vor dißmall sein Endtschafft erreiche undt nicht weiter prae-crastinirt werde) ex re nata zu dem, was unns zum vorlengsten gewünschten Ende unndt Abschneidung neuer Weitleufftigkeit dienen möchte, schreiten unndt wehlen muessen.¹⁾

800. Bericht der Gesandten in Warschau.

Warschau, 26. Februar 1606.

März
8.

Ausf. Rep. 6. 19.

Sie berichten, daß sie am Tage vorher in Warschau angekommen seien und fleißige Erkundigung über die Verhältnisse eingezogen haben. Es sind bisher wenige Teilnehmer da, so daß die Proposition wohl erst in einigen Tagen gemacht wird. Es wird sodann ausführlich die Stimmung geschildert, wobei auf die günstige Lage der preußischen Sache hingewiesen wird.

„Die preußische Ritterschafft, wie wir alhier eines Theill vertrauliche Nachricht erlangt, haben nicht allein etzliche Particularconvent, als den zu Warßau in der Maßau, do der meiste Adell in der Cron Pohlen wohnett, und den zur Lunse beschickett und ohne Zweifell ihre iniquissima petita et postulata unterbawen laßen, wie wir dan hoffen, auch derjennigen Namen zu bekommen, welche sich darunter haben brauchen laßen, sondern sie haben auch alhier in der Stadt Losamenter bestellet, welches sonst nicht breuchlichen, und werden alhier ankommen nomine baronum et nobilium, Herr Andreß von Eulenburgk, welchen E. Ch. G. zum Oberambt befodert, Otto von der Groben, welchen E. Ch. G. gleichfals zum Oberambt befodert, Sigmundt von Birekhan, Hauptman zu Soldau, welcher sich jedesmahl hoch brandenburgisch geruhmet, Dionisius von der Olßen, welchen E. Ch. G. nach Ortelsburgk befodert, und also alle E. Ch. G. verpflichte Diener sein sollen. Weill wir aber in eum casum von E. Ch. G. instruiert, so wollen wir uns der Instruction gebrauchen. Und habe ich, der Canzler, von einem vertrauten Ort albereitt die capita instructionis und, das zwar die Creditif nomine baronum et nobilium gefertigett, aber das außer den von Eulenburgk keiner von Herrstandt, es wehre dan heimlich geschehen, die Instruction und Creditif vollzogen. Derentwegen verhoffentlich ihnen bei der K. M. desto leichter wirdt zu begegenen sein. Aber weil sie die Ritterschafft die Particularconvent beschickett, so werden sie ohne Zweyfell mit den Landtbotten correspondiren und sich ahn dieselben hengkhen. Wir haben aber kein

1) Den brandenburgischen Gesandten in Warschau wurde eine Abschrift mitgeteilt. Rep. 6. 20.

ander medium, als das wir desto fester ahn I. K. M. halten, welche dan gegen E. Ch. G. gar wohl affectionirt sein soll. So seindt auch der Preußen postulata also beschaffen, das sie in effectu nicht allein wieder E. Ch. G., sondern auch consequenter wieder I. K. M. selbst sein. Weill nhun I. K. M. sehr schwer feltt, das dieselb also hartt verschrenkhett, alhier in der Cron Pohlen, so werden sie zu dergleichen in Preußen nicht leicht helfen. Was nhun vorgehen wirrt, soll E. Ch. G. unterthenigst und mit Fleiß berichtett werden.

Darmit auch sie die Preußen ihr Vornehmen desto mehr zu bementeln, so sollen sie instruiert sein, uf I. F. G. . . . Margraf Johan Sigißmunden prorogationem curatelaе zu suchen, als wan ihre Intercession nicht allein viell wurde gelten, sondern auch E. Ch. G. nicht wurden wißen, was disfals zu thun oder zu laßen, oder nicht meher und beßer Affection zu I. F. G. und dem gantzen hochloblichen Haus Brandenburgk hetten, als eben sie“

Die Gesandten erörtern zum Schluß noch den Fall, daß der König sich mit den Ständen der Kron in bezug auf Preußen nicht einige.

801. Reskript an die Oberräte.

Grimnitz, 28. Februar 1606.

Konz. von Pistoris und Abschr. Rep. 6. K. L.

Schluß des Landtages. Uneinigkeit der Stände. Ritterschaftliche Gesandtschaft in Warschau. Abgeordnete der Städte beim Kurfürsten. Aufhebung der Tranksteuer.

Der Empfang des Berichts vom 6. Februar wird bestätigt. Der Kurfürst drückt seine Genugtuung über den Schluß des Landtages und die Anerkennung des Hauptwerks: Kuratel und Administration seitens der Stände aus. Er bedauert die Uneinigkeit der Stände und die Gesandtschaft der Ritterschaft nach Warschau: „undt daselbst untter den Schein, unsere Sachen (wiewoll ohne unser Wißen undt Willen) zu befördern, allerhandt newe undt den alten Verfaßungen des Herzogthumbs Preußen ex diametro zuwieder lauffende petita vorbringen laßen wollen. Solches kombt uns neben andern, so dabey ferner vorgelauffen, gantz befremdt und bekumerlich vor. Weill es aber numehr nicht zuwenden, mußten wir es auff dießmahl dahin gestellt sein laßen. . . .“

Nachdem¹⁾ auch der Städte Abgeordnete bei unuß alhier angelangett, haben wir vonn denselben ebenmessigen Berichtt alles Vorlauffs angehoret Undt weil sie sich darnebenn insonderheitt der von newen angelegten zweijährigen Tranckstewr halber beschwehret, so haben wir ihnen in dem, unsers Erachtens nichtt unbillich, gnedigst gratificiret, daß mit derselben biß zu unserer fernern Verordnung innegehalten werde, dann weil gleichwol diese neue Anlage allein dardurch vorursachtt, daß die andern beiden Stende mit Aufhebung einer ansehnlichen Summe Geldes den gemeinen Kastenn entbloset, do doch in re communi potior

1) Von hier ab nach der Abschrift, die von Pistoris korrigiert.

conditio prohibentis billich hette sein sollen, auch daß Geldt albereith an andere Orte vorwießen gewest, wir auch den andern beiden Stenden oder vielmehr der geringen Anzahl derselben zu mehrer Einfuhrung nicht gestatten können, den Steten zu Nachtheil und ohne ihre Bewilligung eine Tranckstewr, wan es ihnen geliebt, anzulegen in Betrachtung, daß die Stedte hirunter am meisten interessiret und die andern beiden Stende . . . sich von dem, waß sie bewilligt, woll außzuziehen wissen, so werden hirin die Städte umb so viel desto mehr in Acht zu nehmen sein. Gesinnen derowegen hiemit gnedigst bevehlndt, wollett damit biß zu unserm fernern Bescheidt innehalten unnd, do ihr etwaß hirbey zu erinnern, unß solches forderlichst zu wissenn thuenn, damitt wir unß darauff nach Befindung ferner zu resolviren.“

Der Kurfürst behält sich wegen Besetzung des Amts Insterburg und eventuell Marienwerder, sowie wegen der Interzessionen für verschiedene Supplikanten die Resolution noch vor.

802. Schreiben der brandenburgischen Gesandten an Dohna.
Warschau, 28. Februar 1606.

März
10.

Konz. Rep. 6. 20.

Die Gesandten danken Dohna für das Schreiben¹⁾, aus dem sie seine besonderbare beharrliche Affection und Gewogenheit für den Kurfürsten und das Haus Brandenburg ersehen haben, und wollen darüber referieren. Sie schildern ihre bisherigen Verhandlungen mit den preußischen Gesandten.

803. Reskript an die Gesandten in Warschau.
Grimnitz, 28. Februar 1606.

März
10.

Konz. von Pistoris. Rep. 6. 19. Ausf. Rep. 6. 20.

Die Abgeordneten der preußischen Städte sind beim Kurfürsten gewesen und haben den Verlauf des Landtages geschildert. „Insonderheit kommen wir inn Erfahrung, das auß dem Herrnstand der einzige Andreas Herr von Eulenburg bei diesen consiliis gewesen, das auch der wenigste Theil der Ritterschafft und Adel darein gewilligt.“ Es wird das Handschreiben für den König übersandt.²⁾

Die Gesandten sollen für die preußischen Städte eintreten, falls sie von der preußischen Legation beim König und den Ständen der Cron verunglimpft werden.

1) Wurde schon in alter Zeit vermißt. Über dieses Schreiben meldet das Gesandtschaftsprotokoll (fol. 1), daß es ein reitender Bote Dohnas gebracht „mitt . . . vertraulicher Nachrichtung von der . . . preußischen Abgeordneten Anbringen, entschuldigte sich, das er mitt denselben consiliis nicht eingestimpf.“

2) Nr. 798.

804. Streitigkeiten der Gemeinde Gulpe mit dem Amte
Jerichow wegen der sogenannten Mickelwiesen.

Februar—Juli 1606.

Rep. 26. 14 b.

805. Bezahlung von Schulden und Zinsen an den Herren-
meister Grafen von Hohenstein, Adam Gans Edlen Herrn
von Putlitz, Heinrich von Leipzig, sächsischen Hauptmann
zu Liebenwerda, Jobst von Kerlwitz (Carlowitz), Hauptmann
zu Lebus und Arndt von Wulffen.

Februar—Juli 1606.

Rep. 42. 21.

806. Leo Sapieha, Großkanzler von Littauen, dankt dem
Kurfürsten für seine Freundlichkeit und verspricht Unterstützung.

Februar—September 1606.

2. Ausf. Rep. 9. 9^b A.

807. Die auf die neumärkische Kontribution angewiesenen
Schuldposten.

1606.

Rep. 42. 21.

Die bezüglichen Akten stammen aus dem Nachlaß des Kammer-
sekretärs Augustin Hildesheim. Daher hier auch seine Korrespondenz
darüber mit dem neumärkischen Rentmeister Niklas Schuberger Februar
bis Juli 1606. Darin Verzeichnisse der angewiesenen Gelder unter Nennung
der Gläubiger.

808. Relation von Rheydt.

Grimnitz, 1. März 1606.

März
11.

Ausf. Rep. 21. 43.

Festung Driesen, Cüstrin, Peitz und Spandau. Die Mängel derselben.

„E. Ch. G. wissen sich one Zweifel gnedigst zu erinnern, daß im negest abgelauffenen Jar und Monat Novembri von Jegerspurg nach Drießen, doselbst neue aufgerichte Vestung zu besichtigen, inn Gnaden nich abgefertigt. Habe zu meiner Hinkunfft die Gelegenheit inn- und außerbhalb mit Vleis inn Augenschein genommen und nachvolgender Gestalt befunden.

Erstlich, so vil den situm anlangt, ist nunmehr, weil das Werck guten Theils volnzogen, davon nicht zu sagen.

Zum Andern, das uber dem Wasser eine zimliche starcke Hohe, dahin der Feind das grob Geschutz one ainiche Verhinderung inn hartem gutem Veld gar leichtsam pflantzen und, ob wol dagegen ein cavalero oder Katze inn der Vestung ufgefurt, so ist es doch mit dem groben Geschutz und deßen Effecten also bewand, wann das Herzunahen und Pflantzen der Stuck entweder durch Ungelegenheit der Orter nit gar schwer, welches doselbst in contrario sich befindet, oder durch starcke Außfäll gefehrlich gemacht, welches wegen des Stroms nit wol geschehen kan, das dergleichen ufgeworfene Katzen inn solchem engen Begriff, do wenig Raum zum Retrachiren oder sich zuruck einzusencken vorhanden, gar geringen Widerstand thun noch halten können. Daher die Brustwehren und Cortinen abgeschossen und entblöst, die Vestung und Besatzung inn hochste Gefahr gesetzt werden konte. Dann ob wol die Zwerchbrustwehren und Plendungen uf den Cortinen bey Nacht und inn Eil dagegen ufzuwerffen, so wurde es doch wenig verfangen, zumal weil das ufgeschutte Erdtrich meistentheils Sand ist.

Zum Dritten, so kan der Feind aus obgedachter Höhe den gantzen Graben an der einen Seitten nach der Traga hinuf schnurrecht dergestalt beschiesßen, das kein einziger Knecht auf der Contrascarpa zu Defendirung der Approschen sich wurde finden, sehen noch gebrauchen können wißen, also das dem Feind sich inn die contrascarpa einzusencken, durch den Graben, auf den Fall das Waßer darzu zu behalten, welches auch bey durrer Sommerzeit seine Bedencken hatt, mit Gallerien, oder do kein Waßer vorhanden und der Steingrund nit hindert, durch den Grund herdurchgraben oder mit Ufschuttung einer Decke gegen dem andern Bolwerck uber ungehindert an die Vestung komme, und dießelb schwerlich zu defendirn sein wurde. Dagegen aber das einzige remedium vorhanden, das von deßelben Bolwercks Angesicht das Waßer hinuf eben ein solche starcke cortina, alß die Vestung an ir selbst ist, durch den Graben, das Geschutz zu hindern, den Graben und contrascarpa zu sichern gezogen werden muste, darzu nit allein nit ein geringer Uncost gehorig, sondern auch die Besatzung sowol inn Fridzeiten alß Kriegsleufften desto stercker sein muste, zu geschweigen, das solcher neuer Wall, alß ein

abgesondert Werek von der Vestung, schwerlich inn der Spitz von den andern Bolwercken zu defendirn sein wurde.

Zum Vierdten. Do gleich der Strom rings umbher gebracht und gefurt werden konte, stehet dainoch, wie vorangeregt, zu bedencken und zuvor wol abzuwegen, ob auch das Wasser das gantze Jar uber im Graben zu behalten.

Furs Funffte. Do nun der Graben eben inn der Triffte wie der Strom, welches ein Großes costen wurde, auffgeworffen und das Wasser also gewiß und stets im Graben zu behalten, stunde zu erwegen, ob auch der Grund, sonderlich an etlichen Ortern, da nit eine geringe Anzeig eines Quelsandes sich ereiget, dermaßen beschaffen, das dem grossen Last und Strom des Wassers, sonderlich inn Fruling und Herbstzeit bey grossem Geweßer und Eise ertragen konne. Dann solte daran ainiger Mangel sein, muste das gantze albereit gelegte Fundament entweder mit einem neuen starcken aichenen Gerust, mit Pfalen bestendig eingeschlagen, verfasset und also gesichert, oder es wurde ein immerwerendes Flickwerek zu unseglichen jerlichen Uncosten sein und pleiben.

Zum Sechsten, so hat sich der alte Baumeister nit auß Mangel Erfahrung oder in forma, sondern in materia, damit die Vestung gebauet, geirret, alß nemlich er hat das Gemöß und die Vrasen, so daraus genommen und damit die Vestung und Brustwehren ufgesetzt, so nit allein von Sand, sondern fast einer Torferden bestehen, den Niderlendischen Vrasen, so lauter Latten und Kleb-Erdt ist, gleich gehalten. Zu deme so hat er eben auß solcher Mainung kein lebendig, sondern todt unnutz Holtz einlegen laßen, damit es nun diese Gelegenheit hat, das solches bey obermelten Leitt und Kleberdt, also im besten, das Holtz nur bald verfaule, das gute geschutte Erdtreich sich wie eine Maur starck zusammen fasse und setze, do sonst, wann das Holtz wachßen solte, dabelbe vom Wind erregt und mehr nachtheilig alß zutreglich sein wurde. Ein Anders ist es mit dißer Landen Erdtrich, so mehren Theils loß sandig ist und nit zusammen halten will; da muß lebendig Holtz und solch alß Weiden und dergleichen, so starcke Wurtzel werffen, bald wachßen unnd das Erdtrich zusammen halten kan, eingelegt werden. Das nun deme also, befindet sich nun mehr solches handgreifflich, da Wind und Sonne dise zu Drießen ufgesetzte Vrasen die geringe Zeit durchgangen, zerrissen, und fallen dieselbe an allen Orten dahin. Zwar nit allein an den Brustwehren und Cortinen, welches etwo der Höhe oder dem Last der Erden, so dahinder legt, zugemessen werden konte, sondern auch am Fuß der Vestung, da das Stacket ufstehet und ungeferlich ein drey oder vier Schuch hoch sein mag und durchaus kein Last zu tragen hat.

Und do gleich die jetzo zerfallene Orter wider reparirt und ufgesetzt, so wirdt es doch umbher gehen, und waß von solchen Vrasen inn und außershalb verfertigt, das eine vor, das ander nach herunder fallen; ratio ist dise, das solcher Sand und Torfferde seiner Art und Aigenschafft nach alß eine leichte materia, so von Sonn und Wind zerruttelt, sich mit anderm schweren Erdtrich nit vereinbarn, fassen, bestehen kan noch wirdt. Ein bestendig remedium hergegen möchte diß sein, das E. Ch. G. rings umb die Vestung inn- und ausserhalb ein Schuch oder etliche solcher Erde ließen abnemen, Kley oder Leimerde, so mir vergangenen

Jar hat duncken wollen, do die Aychenbaum nach der Traga zu abgehauen, zu befinden sein möchten, beyfuren, aufs neue mit lebendigen Holtz einlegen und die scarpa oder Abdachungen nit so schnurrecht, sondern mehr schrotweiß ließe ansetzen. Waß fur Uncosten darzu gehörig, ist leichtsam zu ermesen.

Septimo. Do dise Vestung in esse pleiben solt, wurde die Neumarek drey Vestungen zu versorgen haben. Wie nun die Pferd eben sowol des Nachts alß bey Tag ir Futter haben müssen, also ist es auch mit allen Vestungen bewandt, müssen eben sowol inn Fridtzeit mit schweren Uncosten, do nit nötig, alß inn gefehrlichen Kriegsleufften underhalten werden. Ja wurd dadurch unruhigen Nachbarn zue allerhand Anschlegen oftmals Anlaß geben, die sonsten etwo inn Gedancken nie kommen weren. Zu disen dreyen Vestungen ist die Neumarek und zugehörige Herrschafften mit Leibgeding beladen. Wann nun die vorige Außgaben zu solchen beeden Posten, sowol angedeuteten Bauen alß Underhaltung, abgezogen, wurde one Zweifel ein großer Abgang von den bestendigen Amtsgefellen sich befinden, davon mir vil zu discurrirn nit geburt; hab es zu E. Ch. G. fernerm Nachdencken und Gutachten underthenigst anregen sollen.

Zum Achten. Do dise Vestung wider ufs neu erbauet und außgefurt werden solte, welches nit geringe, sondern große Anlag erfordert, wurde den Polen, weil menniglich bewust und clar am Tag ist, wohin dieselbe vornemblich angelegt, allerhand Verdacht gegen E. Ch. G. schwer zu benemen sein, mochte hiernegst zur Weitleufftigkeit Ursach geben.

Mein underthenigst Bedencken were dises: E. Ch. G. hetten alle die Vrasen, dabei durchaus kein Bestand, sovil muglich innerwarts werffen, wie gleichfals die Brustwehren und zwo Katzen einreißen, das Erdrieh, so vil nötig, und onn große Uncosten geschehen konte, vergleichen, das angefangene Haus, Keller, Brunnen oder Pflutz, wie auch das Thor nach Notturfft und bestendig außfertigen lassen, damit E. Ch. G. zu dero Hinkunfft doselbst ir Verbleibens haben können; ringsumbher hart vor dem Flecken und an jener Seite, so ferne es vor rahtsam angesehen wirdt, einen starcken bestendigen aichen Zaun, dartzu vom Flecken ein und das ander Thor hinaus nach der Traga hinauff sein solten, schlagen; das Land inn Satbau, inmaßen der Haubtman an einem Ort albereit ein Anfang gemacht, bringen lassen, dardurch Frembden der Zugang und Besichtigung solcher eingerissenen Vestung benommen, inwendig etwo Obsbaumen setzen unnd andere dergleichen anstellen, das E. Ch. G. davon auch ire Erlustigung haben konten; die Besatzung abdancken, das Geschutz und andere Munition an gewarsame Ort hinbringen; waß uf die Besatzung gangen were, davon E. Ch. G. sub lit. A eine Verzeichnus¹⁾ und, do die Vestung zu rechtem Stand gebracht werden solte, zwifach so vil angewendet werden muste, zu bessern, und zwar hochnotigen Underhalt der andern Vestungen anwenden; immittels do E. Ch. G. befinden werden, das mit der neu vorhabenden Schiffart aufzukommen, die Polen ein

1) Die Besatzung (1 Lieutenant, 2 Wachtmeister, 15 Soldaten, 2 Pfeifer und Trommelschläger, 1 Zeugwärter und 2 Büchsenmeister) erforderte danach, einschließlich Naturallieferung an Korn und Kleidung, 1159 Thlr. 21 gr. 10 ð jährlich.

solchen Nutzen geben wurden, das dahero eine solche Vestung aufzubauen und zu underhalten und nit auß den Camerguttern zu nemen nötig, etwo eine Niderlag doselbst anzurichten, vil Kaufleut (dabei aber diß auch inn Acht zu nemen, das solche Leut sich ungern under Vestungen finden lassen und den Kriegsleuten sich vertrauen wollen) sich heußlich dahin setzen und die Wachten (dabei gleichwol auch sonderlich der polnischen Nation halben allerhand zu bedencken) selbst verrichten wolten, konte ferner mit Kriegs- und Pau-Verstendigen berathschlagt werden, wie solche Vestung am besten zu versichern, der Waßergrab und Grund examinirt, wo besser Erde zue den Brustwehren und Aufsetzen der Cortinen zu nemen, allerhand Notturft an Holtz, Stein, sowol zum außeralß innerlichen Bau, darzu nit geringes gehorig, one Beschwer mit der Zeit beigebracht werden möge. Und bleib also dise Vestung one Nachtheil alß eine massa terrae beisammen, do es notig oder E. Ch. G. gefellig, kan dasselbe also bald und mit geringem Thun, so viel den jetzigen Zustand betrifft, wider in Defension gebracht werden, inmaßen dergleichen inn Niderland an unterschiedlichen Orten gesehen.

Meines Erachtens aber konten E. Ch. G. sich solcher großer Außgaben, deren one das fast vil und zugleich zur Hand kommen, auch allerhand Bemuhungen gar wol entheben, sich an deme genugen lassen, das mit Richtigmachung des Furstenthumbs Preußen, do nit mehr ja so vil alß dero Vorfahren einer der Chur Brandenburg genutzet, sich bey dero gottlob erreichten zimlichen Alter geruhsame gute Tage und Zeit selbst gönnen, andern auch etwas zu verrichten und sorgen lasßen.

Das nun E. Ch. G. diß mein underthenigst einfeltig Bedencken nit ehe eingeben, ist dahero entstanden, das es dafür gehalten, den Außgang dises jetzigen polnischen Reichstags abzuwarten, und das die Ströme, dadurch das Geschutz wider nach Custrin zu bringen, nit offen und daselbe zu bewachen nötig gewesen.

Die Vestung Custrin betreffend, wolte ich auch mein underthenigst Gutachten alhie gerne angehenckt haben, zu dem Ende dann dem Oberhauptman geschriben. Waß mir derselbe nun daruf zur Antwort geben, ist mit B beigelegt. Kan den ehrlichen Mann, das er sich Bevelchs und seiner Bestallung gemees verhalte, gar nit verdencken, bin daruber E. Ch. G. gnedigsten Bevelchs gewertig.¹⁾

Des Hauptmans von der Beitz Erclerung ist sub lit. C. zu finden. Do nun sein angezogener schriftlicher Bericht²⁾, so E. Ch. G. Camersecretarius Georg Hane haben soll, mir zugestellt, will ich mich darinn ersehen, und do E. Ch. G. mir gnedigst bevelen wollen, mich dahin, welches biß daher inn diser winterlichen Zeit mit Nutz nit hat beschehen können, inn der Person zu erheben, bin ich dartzu schuldig und willig. Nit ist ohne, wie ich vor zweyen Jaren, do E. Ch. G. ich noch mit keiner Dienerschaft verhafft gewesen, die Gelegenheit doch inn der Eil und eußerlich besehen, meines einfeltigen Erachtens große Defecten, sowol inn- alß außeralß doselbst sich befinden, so hoch notig zu remedirn, umb so vil mehr, das

1) Der Oberhauptmann Hans von Buech verlangte, Trampe 18. Januar, einen speziellen Befehl des Kurf., da er seinem Eid gemäß ohne solchen niemand eine Besichtigung gestatten dürfe.

2) Der Hauptmann Gorge von Karlwitz hatte diesen vor kurzem erstattet.

ich dafür halte, E. Ch. G. und dero Nachvolger an angeregter Vestung sowol der Nachbarschaft, so allerhand Enderung mit der Zeit unterworfen werden möchte, alß auch vil anderer wichtiger Ursachen halben, so jetzo zu weitleufftig außzufuren, so vil und etwo mehr alß an keiner andern gelegen; wolte auch nit zweiffeln, do Kriegsverständige zu Berathschlagung solcher Reparation solten gezogen werden, sie wurden mit mir, ob ich wol solches Thuns wenig erfahren, gar wol ainig sein können, das dise Vestung etwo mehr auß der Paukunst als Kriegserfarung, wie Vestungen zu oppugnirn und defendirn sein (doch jedermenniglich ungetadelt), angelegt sei.

Zu Spandau bin ich etlichmal ab- und angezogen, die Gelegenheit mit Vleis und noch neulich nit allein selbst besichtigt, sondern auch den Hauptman darzu gezogen, sowol sein Bedencken als Bericht angehört, inmaßen die Mengel der Vestung wie auch im Zeughauß und sonsten durch ine verzeichnet und mit lit. D beigelegt.

Do dise Vestung noch anzufangen, wurden meines Erachtens, ob dieselb dises Churfurstenthumb jetziger Gelegenheit und Zustand nach nötig und rahtsam, unterschiedliche Bedencken fallen. Weil aber von E. Ch. G. Herrn Vattern hochloblichstes Andenckens solch stattlich Gebeu außgefurt, allenthalb berumet, will auch uf Underhaltten bedacht sein. Ich bin zwar Vorhabens gewesen, E. Ch. G. Vorschleg zu thun, wie dise Vestung durch die Burger und Landvolck hette bewonhet und die Besatzung erspart werden können; wan aber ein Zeithero diser Land und Leut Gelegenheit etwas besser inn Acht genommen und erfahren, befinde ich, solches mit Vortheil, wie etwo an andern Orten im Brauch, noch zur Zeit nit geschehen kan, theils das die Ufflagen und Beschwer groß sein, und dann das sowol Burger alß Landvolck gantz und zumal vom Kriegswesen entwehnet, also da man dergleichen vornemen woltte, da nit mehr, ja so vil alß jetzo Uncost aufgehen wurde, derwegen zum Einzihen mich resolvirt, daraus auch mit dem Hauptman underredet und dahin geschlossen, das funf Personen von dem Zeughauß wol zu entraten, deren Besoldung sich ungefer jerlichs 246 Tal. ertregt, wie des Hauptmans Verzeichnus mit lit. E außweist. Wann nun solche Summa jerlichs an die Reparation gewendet, were gleichwol damit etwas außzurichten. Diß sein, gnedigster Herr, waß mir noch zur Zeit E. Ch. G. Vestungen halben in specie bewust und vorkommen. In genere befinde ich:

Erstlich, das an erfahrenen geubten Puchßenmeistern ein großer Mangel, do fast einer den andern gelernet und, wie man zu sagen pflegt, ein Blinder den andern führet.

Secundo ist mehrentheils alles Geschirr, Wagen unnd anders zu Geschutz und Munition nötig veraltet, veralmet.

Tertio mangelt inn allen Vestungen Schubkarren, Spaden, Axen, Hauen, Erdsecke und dergleichen.

Quarto befinden sich wenig guter Seitenwehr, wie gleichfals wenig tauglicher langer Spieß, Mußceten, Reuter- und Landts-Knecht-Rustungen. Dann ob wol ein ansehnlicher Hauff der alten Helbarten, Rappiren, Schwam- oder Feuerschleg-Rohr vorhanden, sein doch dieselbe nunmehr, weil die Gewehr allerdings bey jetzigen Kriegswesen geendert, nit zu gebrauchen und unnutzlich.

Quinto hab ich auch sovil vermerckt, das inn den Zeugheusern kein richtig directorium, dann uf einer Vestung sein etliche Stuck, uff der andern die zugehörige Kugeln; hielte dafur, solte das Thun mit Vleis durchgrundet werden, es mochten sich mehr Gebrechen ereugen.

Sexto. Wie es umb den Vorraht Salbeter, Schwefel, Kol und Pulver, Lunten, item Karn und Pulvermuhln bewand, ist mir noch zur Zeit unbewust; kan doch nit zweifeln, das inn diesem großen Land und vilem Viech statliche Gelegenheit zum Salpetersieden sein muß, welches jederzeit nit allein bar Gelt, sondern auch der vornembsten Stuck eins, sowol zur Offension alß Defension nötig. Wer nun daßelb under seinem Bevelch, wo und welchergestalt vortgesetzt, davon ist mir kein Bericht vorkommen, ist aber nun, wann die Scheunen und Stelle leer werden, die rechte Zeit, darnach zu gedennen.

Hieruf were diß mein einfeltig Bedencken, das E. Ch. G. die Puchßenmeister und andere zu Zeugheusern gehörige Personen, so nit geubet, unbeweibet oder sich zu versuchen Lust hetten, erlaubete, nach Ungern oder Niederland verschriben, mit diser Begnadigung, wann nach Umblauff ein oder 2 Jarn neben redlichen Paßparten anlangten, sich umbgesehen und etwas Erfahrung erlangt hetten, inn Dinst wider anzunemen; anstatt dreyer, so erlaubt, zween erfarnen zu bestellen. Damit weren E. Ch. G. besser verwart, und wurde die Besoldung auff eins außlauffen.

Auf das Ander und Dritte kan mit der Zeit unnd teglich etwas angebracht und herzu gebracht werden; erfordert solcher Vorraht nit so gar große Uncost.

Das Vierdte ist inn alweg nötig zu endern. Stunde bey E. Ch. G., sich gnedigst zu resolvirn, ob nit solche alte Gewehr, wie ehe je besser, und do noch an allen Orten nit inn Abgang kommen, mit Gelegenheit inn Hansen- oder andern großen Reichsstetten, da den Burgern noch etwo damit inn iren Uffzugen und Musterungen gedienet, zu verbartirn, und do gleich umb ein Geringes loßgeschlagen werden müssen, were es dannoch eine gute Zubuß zu solchen Gewehren, do man heutigs Tags mit bestehen konte. Darzu dann E. Ch. G. selbstenn inn dißen Landen Gelegenheit gnugsam haben, alß nemblichen Äschenholtz zu langen Spießen, stunde zu versuchen, ob das ahornne sich auch darzu schicken wolte. Zu den andern Gewehr, alß Reuter- und Landtsknechtsrustung, Musceten, Calibren, Spornseisen, Flaschen, ist das vornembste das Eisen, darzu, wie ich nit anders weiß, E. Ch. G. Notturfft im Land haben und teglich mehr erfunden werden kan. So wurde es auch an Por-, Schlieff- und ander dergleichen Muhlen nit ermangeln, unnd können die hiesige Schmide wie auch Tischer uf dise jetzige Muster unnd Brauch der Gewehren und Schafften zu machen gar wol angewisen werden; zu dem Ende eine Landtsknechtsrustung, Muscete, Banderole und Gabel, wie die jetzo inn Niederland gebraucht werden, mit herein gebracht. Die Flaschen sein auch eben sowol alß anderswo alhie zu machen, nur allein das man Bevelch daruber gibt, die Verordnung gemacht und ein gewiß Nachdruck da sey; konten E. Ch. G. alle solche Notwendigkeit umb ein Geringes und Billiches an die Hand bringen, keine frembde Orte derenthalb zu großer Geltspilterung besuchen lassen, die Zeugheuser nit allein inn einen statt-

lichen Vorrath bringen, sondern mit großem Nutz andere damit versehen unnd außhelffen.

5. Da ist nit one, daran nit wenig gelegen, das alle Kriegsmunition und Notturfft ordenlich nach einer jeden Vestung Gelegenheit nit allein disponirt und außgetheilt, sondern auch das davon eine gewisse Verzeichnis were, sowol waß inn einer jeder Vestung besonder, alß auch innsgemein und ublich vorhanden, darnach man sich zu richten, waß untuchtig zu endern, das Baufellige zu reparirn, was nit verhanden, beyzupringen, welches meines einfeltigen Erachtens nit besser inns Werck zu richten, dann da E. Ch. G. eine erfahrne qualifizierte Person zum Generalzeugmeister verordnet, deme die Inspection und Direction uber alle die Zeugheuser anbevolen, dagegen etliche andere Personen abzudancken, damit ein solcher one neue Außgab underhalten werden konte, so wurde es einen vil bessern Vortgang haben, und hetten sich die Zeugmeister inn einer jeder Vestung darnach zu achten, inmaßen dann sowol inn Fridens- alß Kriegszeit sonderlichen bei disem Thun eine ordenliche Verfassung erfordert wirdt, sonst bleibt gemeinlich die Verrichtung stecken, und muste nicht zu wenig Uncost und Geltspilterung ufgewendet werden.

Wegen des Salpetersiden ist mir Zeit meiner Dienerschaft niemals das Geringste davon vorkommen, außershalb das bey Berathschlagung der Legation nach Poln Herr Wedige inn der Rahtstuben angemeldet, er hette der Salpetersieder einen ergriffen, der etlich Centner Salpeter verkauft und veruntreut, dergleichen villeicht mehr vorlauffen mag.

Wann nun E. Ch. G. mit oberanter Vestung Drießen, wie vorgesezt, zu verfahren sich wurden gnedigst gefallen, wie gleichfalls die benante Personen zu Spandau abdancken ließen, were dadurch ungefer jerlichs ein 1400 Taler im Vorrath. Solten darzu eines jedern Ampts, do die Vestung gelegen, jerliche Frevel geschlagen und uber das, wann im Land etwa starcke Straffen fallen, etliche auch darzu verordnet werden, auf welchen Fall E. Ch. G. auch desto herter inn die Delinquenten zu dringen, weil es nit zu E. Ch. G. aigen Nutz, sondern zu Schutz und Schirm des Landts und der Underthanen innsgesamt angewendet. Were gleichwol durch obermelte Summa und solche Zufelle zu Reparatur der Vestung, Enderung der Gewehr, die Zeugheuser mit aller Notwendigkeit zu versehen, ein Statlichs zu verrichten, und bliben E. Ch. G. gewisse Camergefelle unangegriffen. Und wurde E. Ch. G. ruhlich und loblich sein; dann vil besser, ein oder wenig Vestungen, so rechtschaffen underhalten und nach Notturfft versehen sein und darauf sich zu verlaßen, alß vile zu unseglichen, immerwehrenden Uncosten anzufangen unnd mit Gefahr und Beschwer unvolnzogen pleiben zu lassen.

Was nun mit Einreißen, Vergleichung, Besahen wie auch Pflantzen der Obstbeume oder aber, do E. Ch. G. anderer Mainung sein solten, mit Beifurung anderer Erden und Einlegen lebendigen Holtzes, wie dann die hochste Notturfft erfordert, eins oder das ander vorzunemen, sowol zu Drießen alß Peitz und Spandau, diß Jar verrichtet werden soll, muß dise drey Monat, im Martio, Aprili und Majo, geschehen; dann sobald die Hitz einfelt, ist das Einlegen des Holtzes, so Wurtzel werffen soll, vergeblich.“

809. Bericht der Gesandten in Warschau.

März
19.

Warschau, 3. März 1606.

Ausf. Rep. 6. 19.

Polnischer Reichstag. Verhandlungen mit den preußischen
Gesandten.

Dem Reichstag ist am letzten Donnerstag die Proposition gemacht. Man hat auch mit der Beratung der Gegenstände, u. a. in negotio Brutenico begonnen. Es werden die Schritte der Gesandten geschildert, insbesondere ihre Audienz in pleno senatu. Stellung der ansbachischen Gesandten. Die Gesandten erwarten jetzt die Privataudienz. Günstige Stimmung für Brandenburg bei allen Stellen. Es ist aber Ausschluß der Brüder in Ansbach zu vermuten. „Vors ander, welches dan vielleicht das Principal sein wird, das die Preußen, der von Eulenberg, Groben, Birkhan und Olßen abgefertigett, auch albereitt uf Semicken und Particularconventibus ihre petita bey den Landbotten unterbawett. Was nhun die Abgeordnete betrifft, die seindt den Mitwochen alhier angelangt, haben ihr Losament am Margk. Wir hetten woll gehofft, sie solten sich bey uns angeben haben, derentwegen wir dan den Donnerstag gewartett, und sie nicht fodern laßen, aber weil sie nicht ahn uns bracht, so haben wir sie den Freytagk fruhe zu uns erbetten. Den Eingangk dahin gemacht, das E. Ch. G. nicht vormuthett, das Jemandts von den Stenden in Preußen alhier in loco sein wurde, in Erinnerung, das nicht allein das curatorium von der K. M. in praeteritis comitiis E. Ch. G. deferirt, daßelb auch den Landtstenden beydes durch Schreiben und Hern Lasky intimiret; die Stende E. Ch. G. pro curatore et administratore erkandt, sondern auch das Succession-wergk mit weißen und gutten Willen gefast. Sonsten wurden E. Ch. G. ohne Zweifell uns befohlen haben, ihnen deroselbigen gnedigen Willen zu vermelden. Und weil E. Ch. G. den Stenden in Gesambt und einen iden insonderheitt mit sonderbahren gnedigen Willen wollgewogen, so wolten wir ex illa affectione generali berurt Erpiethen nicht destoweiniger verrichten. Und weil dan also, wie im Eingange erwehnet, und sie nhunmehr E. Ch. G. verpflichte Hauptleuthe und Diener wehren, so wolten wir hoffen, sie wurden nichts suchen oder sollicitiren, so E. Ch. G. zuwieder. Wo wir aber in dem, so zu Befoderung E. Ch. G. Sachen dienlich, ihnen etwas mit einrathen helfen konten, so wehren wir darzu urpottig, wie in gleichen auch sonsten mit ihnen gute vertrauliche Communication zu halten.

Sie haben praemissis generalibus angezeigt, das sie nicht allein nicht anhero von beiden Stenden, Herrn- und denen von der Ritterschafft abgefertigt, E. Ch. G. zu Schaden und Nachtheill etwas zu suchen, sondern ihre privilegia, Libertet und Freyheitt in Acht zu nehmen, wolten sich auch bey uns angeben haben. So wehren wir ihnen zuvorgekommen; sie hetten sich auch noch nicht eingericht gehabtt. Und ob sie woll wusten, das sie E. Ch. G. verwandt, so wehre es doch voluntaria subiectio und ihnen ungewehrett, ihre Notturfft zu suchen. Sie hetten auch solches ahn E. Ch. G. gelangen laßen, wie auch den Oberrhetten die capita legationis zugestellet, und zweifelten nicht, wir wurden auf ihre postulata befeliggett sein. Wolten wir nhun dieselb neben ihnen coniunctim treiben,

so wehren sie urpottig, aus denselben mit uns zu communiciren. Wir haben uns dahin entschuldiget, das uns noch zur Zeitt von E. Ch. G. das Geringste nicht zukommen, aber wie dem, wolten sie uns deßen per copias theillhafftig machen, so wehren wir nicht minder zu vertraulicher Communication geneigt, deßen sie sich dan erbotten und darneben angezeigt, sie wehren dieser Schickung halber nicht zu verdenkhen, musten ihre Notturfft bey Zeythen in Acht nehmen. Es wehren Schriben verhanden, die dan woll aufgehoben, sich auch auf andere mehr referirten, wie man wolte mit ihnen umbgehen, so wehren auch Leuth, die es guth vorgeben, das Herz wehre weit davon, suchten ihr dominium zu stabuliren, aber es wurde nicht angehen. Und als ich der Cantzler gefragt, ob die Schreiben aus Berlin kommen, haben sie geandwordtet, sie wehren wol beygelegt, wurden zu seiner Zeitt herauskommen. Seindt also wieder abgetreten, do wir dan ihnen eines Theils biß ins Haus das Gleidt geben.

Eodem die haben sie uns so woll die Copey des Schreibens ahn E. Ch. G. als ein Extract aus ihrer Instruction geschickett, welcher dan noch viell weiter gehet, als die capita, so E. Ch. G. durch die Hern Oberrhette communiciret, immaßen E. Ch. G. wie Nr. 2 beyliegendt zu befinden.¹⁾

Wir seindt darüber nicht weinig besturtzt worden, die Sachen in Bedacht gezogen und befinden, weil wir dohmals noch keine Nachricht, was die Hern Oberrhette geschrieben, ad part mit ihnen zu conferiren, auch der Hoffnung gelebt, sie wurden solange in Friede stehen, biß wir ihren und unserm Erbiethen zuvolge die Communication vorgehomen hetten. Wie ich Wallenfelßer dan des Sonabents fruhe den Eulenberger zu mir habe erbitten laßen, aber nicht ehe, als gegen Abendt kommen. Inmittels seindt sie ahn unterschiedene Orther bei Hern Tilitzky, Hern Großmarschaln und andern gewesen, und ist der Herr Samuel Lasky und der Noll ihr Fuhrer, wie dan der Noll sich verlauthen laßen: Si non precibus poterint redimere libertatem, fiet aere. Sie sollen auch, wie wir die vertrauliche Nachricht, etzlich Gelt mithaben, welches in kleine Feßlein geschlagen geweßen, und wie wir von einer Person berichtet, funfzigtausend Gulden sein sollen.

Dem von Eulenberck habe ich, der von Wallenfelß, so woll ihr gantz Vornehmen, als in specie, das er sich zu dieser Legation habe brauchen laßen, verwießen, die formalia und materialia ihrer Legation, das dieselben durchaus nicht bestehen konten, examinirt und so viell beybracht, das er sich so weitt erklerett, er wehre mit allem nicht einigk, hette es E. Ch. G. zum Besten als ein getreuer Diener und nicht zu Schaden gethan; wir solten sie sambtlich fodern laßen. Ich habe ihm so viell dargethan, das die capita ihrer Instruction wieder E. Ch. G. Gewißen, wieder E. Ch. G. Reputation, wieder E. Ch. G. Cammerguth und in summa alles, was einem Chur- und Fursten gebuhrett, in effectu lauffen. Und ob er woll allerley Entschuldigung eingewandt, so ist doch dieselb gar schlecht gewesen. Das er allein von Hernstandt sich dießem Wergk anhengig gemacht, wie auch das sie etzliches Gelt mit zur Stelle bracht hetten, ist er nicht in Abrede geweßen.

Den von Groben habe ich der Cantzler fodern laßen und mit demselbigen dergleichen ad part geredett. Ihm auch ausfuhrlich zu Gemuth ge-

1) Vgl. Nr. 740 D. S. 32.

fuhrett, das die Legation ratione formae et materiae nicht bestehen könne. Die Stedte wehren membra ducatus, von Hernstandt wehre niemandts außerbhalb Herr Andreß oder weinig mit der Legation einig, und was dergleichen mehr, habe auch von Puncten zu Puncten mit ihm aus den materialibus geredett, ihn auch endtlich so weit bracht, das er sich erklerett, sonderlich wie ihm zu Gemuth gefuhrett, das E. Ch. G. per omnia keine Jurisdiction haben wurde, dan prima instantia soll der Hauptman haben, suprema soll tribunalitium iudicium regium sein. Dieser Punct kondte woll moderirt werden, man solte zusammenkommen und davon reden. Ich habe mich erbotten, daraus mit meinen Collegen zu communiciren und konte Montags fruhe umb sechs geschehen, dan den Sontagk und zwar, also balt er von mir gangen, solten wir Audientz haben. Als wir nhun communicato consilio nach gehaltener Audientz, ihnen sagen laßen, man wolte ihrer Montags fruhe gewertig sein, haben sie Entschuldigung eingewandt, sie kondten so fruhe nicht kommen, dan ihnen von unterschiedenen Hern Audientz angesagett. Wie wir aber des Morgents wiederumb zu ihnen geschickett, do sie nicht konten vor dem, ehe die K. M. und die senatores zur Deliberation schritten, bey uns sich stellen, das es doch hernacher und also umb acht oder neun geschehen mochte, dan wir hetten nhunmehr von E. Ch. G. Resolution erlangett, do haben sie vorgewand, es wehre Herr Andreß von Eulenbergk krank worden, wolte sehen, wie sichs mit denselbigen Nachmittag wurde anlaßen. Wir mußten aber muthmaßen, das dieses bloße procrastinationes sein und zwar ihrer Verwilligung der Communication halben zuwieder Interim gehatt, ihre Intention vielleicht dahin, wie hiebevorn bey den Landbotten geschehen sein soll, also auch itzo bey den Senatorn, ihre postulata zu unterbauen. Siehett auch gar seltzam aus, dan ob woll zu Expedirung der Sachen gutter Hoffnung, so wirdt doch von iderman dafur geachtett, die Preußen wehren zu stillen. Sonsten wurden sie Ursach geben, das Wergk abermahl aufzuziehen. Wan nhun die postulata also gewandt und geschaffen, das dieselbigen de concedendis, so hette es woll seine Maß, aber sie seindt in effectu also gewandt, das dadurch nova forma regiminis wurde constituirt und gemacht werden und solche, dabey E. Ch. G. weder Autoritet, Reputation noch Hoheitt. Was wurden E. Ch. G. vor Einkommen behalten? Die postulata lauffen eins Theill wieder E. Ch. G., immaßen angedeuthet, eins Theill wieder I. K. M. und das Konigreich selbst, wie wir uns dan gefast gemacht, so balt sie nuhr zu uns kommen, solches notturrftig und ausführlich zu Gemuth zu fuhren und nochmals zu versuchen, wie weit sie zu gewinnen, wir besorgen aber . . .“, daß die Preußen nicht von ihren Ideen abgehen. Hoffnung, daß der König ihnen keinen Beifall gibt. Die Schwierigkeit der Lage.

810. Schreiben der Herzogin Maria Leonora von Preußen.

Königsberg i. P., 4. März 1606
im Gesuch vom 27. März 1606.

811. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.
Zechlin, 4. März 1606.

März
14.

H. A. Rep. XXXII. Kurf. Joachim Kinder. Johann Georg.

Nachlaß der Kurfürstin Katharina. Versorgung des Markgrafen
Johann Georg.

Er hat vom Kammersekretär Hildesheim die Vorschläge seines Vaters vernommen und seine Ansicht ausgesprochen, die der Kammersekretär referiert haben wird. Er will sich als getreuer Sohn dem „väterlichen Guetachten, Will und Meinung“ in allem unterwerfen. „Inmaßen dan auch in dieser gegenwertigen Sache, ob ichs wol bey mir davhor gehalten, weil das Fundament derselben noch zur Zeitt unbekant und die Sache an sich neuerlich und wider gemeine Ordnung, E. G. biß zu richtiger Volkommenheit derselben mich zu ihrem Vorteil hetten behalten können, zumahl weil die inventores selber nicht meine Handtschrifft daruber gefordert oder begehret. Dannoeh E. G. zur Anzeigung meines söhnlischen Gehorsahmes mich dahin erkleret, die Sache, soviel die inventores anlangen thuet, mit zu volzihen, damit dieselbe unverlangt könne vortgestellt werden.

Belangend des hochgebornen Fürsten Hern Johans Georgen . . . dabey gesuchtes Interesse erfrewer ich mich auß bruderlichen Affection das E. G. S. L. mit väterlichen und befordersahmen Willen dergestalt zugethan, will auch meines Teils, was zu Beforderung S. L. so wol anderer meiner vielgeliebten Brueder Wolfahrt und furstlichen Wolstandes zugereichen, bey habender Vermögenheit nichtts unterlaßen. Ich hab mich auch wie die gantze Zeitt meines hergebrachten Lebens also auch biß auff diese Stände gantz erfrewlich und danckbahrlich zu erinnern, das E. L. alle ihre consilia und furstliche Affection dahin gerichtet, wie E. G. churfurstlich Hauß durch dero liebe Nachkommen bey Reputation und Aufnahmen erhalten und andern churfurstlichen Heusern in nichts zu weichen haben möge. Wie dan auch E. G. sich jederzeit dahin hochlöblich bemuhet, damit alle Ursachen, dadurch bey dero lieben Posteritet Uneinigkeit und bruederlichen Widerwill (welchs alles E. G. leider selbst erfahren mueßen) erwachsen möchten, abgeschnitten und weggereumet, welcher E. G. väterlichen Vorsorg der liebe Gott zweifelsohn Seegen und glücklichhs Gedeyen verleihen wirdt. Ob aber diese vorhabende Sache und meines . . . Bruedern . . . angedeutetes Interesse diese E. G. löbliche Intention befodern werde, kan ich nicht wißen, weil mir die Mittel derselben unbekant. Ein mahl werden S. meines Bruedern L. den Sachen stets beywohnen und vor die Praxis dieser Invention in E. G. Lande geubet dabey sein wollen; so erstreckt sich der der Contract in infinitum auf S. L. und dero Erben. Und obwol E. G. sich aller Ungelegenheit deswegen zu erwehren genugsahme Mittel haben, so wurde mir es doch inskünfftige und meinen lieben Kindern auf alle menschliche Felle, die sich leichtlich zutragen können, umbsoviel beschwerlicher fallen. Derwegen ich nicht unbillich hierunter gantz sorgfeltig und E. G. auß söhnlischer Zuversicht anfallen thu, sie sich väterlich wollen gefallen laßen, meiner unvermercket, dero väterliche Auctoritet zu interponiren, was

hochgedachten meines Hern Brudern L. Interesse anlanget, das ich damit meins Theils möchte verschonet bleiben. Bin des söhnllichen Erbietens S. sowol anderer meiner . . . Bruedern L. nicht allein in billigen wissentlichen Dingen zu E. G. gnedigen Gefallen und unsers loblichen Hauses Herkommen gantz bruderlichen zu begegnen, sondern auch, da inskonfftige E. G. bey eingennomener vollkommenen Bericht dieser Invention Beschaffenheit mir es väterlichen rhaten und es davhor werden achten können, das mirs und E. G. gehorsahmen lieben Nachkommen unnachtheilig, dabey keine Mißverstandtnuß und Schaden zu vermueten, das wie in vorigen also auch in diesem Punct E. G. gnedigem Willen ich gehorsahme Folge leisten will, da dan immittelst meines Brudern L. nientes kan abgehen: welche meine söhnlliche Erklerung also die allein zu Verhuetung konftiger Ungelegenheit gemeinet, E. G. in väterlichen Willen vermercken und in der bißhero genungsahm in der Thatt erwiesene zuthane Affection gegen mir und den Meinigen väterlichen beharren wollen . . .“

812. Bericht der Gesandten in Warschau.
Warschau, 6. März 1606.

März
16.

Ausf. Rep. 6. 19.

Verhandlung mit den preußischen Gesandten. Reichstagsangelegenheiten.

Sie berichten, daß „den 3 Nachmittage die 4 preusische Abgeordnete sich bey uns eingestellet. Wir haben uns deßen bedanckhett, wie imgleichen, das sie uns auf die angefangene Communication und ihrem Erbiethen zuvold das Schreiben ahn E. Ch. G. und des Extracts aus ihrer Instruction theilhaftig gemacht . . . Und wehren zwar nicht ungeneigt geweßen, daraus mit ihnen also balt zu reden. So wehre unsere Audientz bey der K. M. und den proceribus regni mit eingefallen, immittels wehre von E. Ch. G. Resolution einkommen. Dahero wir umb so viell mehr Ursach, die woll angefangene vertrauliche Unterredung zu continuiren, und gleich wie vor diesem angedeuthett, das E. Ch. G. sich dieser Legation nicht vermuthett, also befunden wir auch aus E. Ch. G. Resolution, das sich dieselbe durchaus nicht versehen, das jemandts von den loblichen Stenden aus Preußen dieser Orther sein wurde, und wehren E. Ch. G. in den Gedanckhen, das auch dergleichen Legation racione formae nicht bestehen konne:

1. Primo wehre im abgelauffenen Jahr die dohmalige Schickung nomine omnium ordinum totius ducatus Borussiae erfolgett, dieselbe hetten ihre Volmacht von allen Stenden gehabt und wehre also, was damaln vorgangen, ex unanimi consensu gemeiner Landtschafft geschehen. Man hette bey den dohmaligen Handelungen communicato consilio verfahren, die Abgesandten jedesmahl daruber gehortt, mit derselben gutten Wißen und Willen tractirt und geschloßen, dabey dan in specie die privilegia des Herzogthumbs Preußen mitbegrieffen. Dieße Schickung aber solte zwar der vorigen contradiciren, und wehren doch

alle Stende darmit nicht einigk, dan die von Stedten in *contraria sententia*, wehre *notorium*, hetten auch die Ihrigen deswegen ahn E. Ch. G. abgefertigett. Die von Hern Standt außer etzlicher weiniger wehren darmit einigk, man wolte geschweigen, das auch vermuthlich der Adell und die von der Ritterschafft sich diß Vornehmen nichtt allerdings wurden gefallen laßen,

2. und konnte *secundo* die *Regul, pluritatem votorum concludere* in diesem Wergk gar nicht *practicirt* werden, weil dieselb bloß zu *restringiren* wehr auf die *Punct*, die in *eiusmodi conventibus* der *Proposition* einverleibt. Nun wehren aber nhur vier *Punct*, darunter dieser gar nicht begrieffen, den *Hauptleuthen* in den unterschiedenen *districtibus* dem *Herkommen* nach, einer *Erbarn Landtschafft* ahn einen jeden Ort zu *proponiren*, *zugeschickett*. Den *Hauptleuthen* gebuhrte nicht mehr *puncta* zu *proponiren*, immaßen nicht geschehen wehre. Derwegen auch dieses *Vornehmen* in *deliberatione* nicht kondte gewesen sein, und wehre unmöglich, *sine propositione proprio motu* in den unterschiedenen *districtibus* dergleichen *einmuttigen Schluß* zu machen. Weill nhun dieser *Schickung* wegen, viell weiniger der *capitum legationis* halber etwas in *propositione et deliberatione* gewesen und eben im *Herzogthumb Preußen* *Herkommen*, das nicht die *semtlichen Stende*, sondern nuhr aus einem *iden District* etzliche zu *Landtagen* erschienen, so konten auch *dieselbigen sine instructione* ihrer *Heimbgeleßenen* nichts *tractiren*, *handlen* oder *schließen*.

3. *Tertio* so hette eine *E. E. L.* von allen *Stenden* nicht allein vor dießem, sondern *zuvoraus vorm Jahr* durch *deroselben* ahnsehenliche *Gesandte* *instendig* angehalten, *tam in puncto curatorii quam successiois* E. Ch. G. *petitis* zu *gratificiren*. *Deroselbigen* *Suchen* auch keine einige *Condition* als diese allein *annectirt* und *angehangt*, doch das ihre *Privilegia* mochten *salva et integra conservirt* und *erhalten* werden. Diese *Condition* wehre nicht allein von der *K. M.* und den *proceribus regni* in *gutte Acht* *genohmen*, dem *responso Warsoviensi* *specificice* *inserirt*, sondern von den *churfurstlichen* *dohmaligen Abgesandten* *beliebt*, daruber E. Ch. G. *Volmacht* eingeben. Ja es hetten E. Ch. G. *hernacher* der *K. M.* *sonderbahre* *Caution* *ingeschickett*, welche auch *ad acta* *bracht*, und wurden in *derselben* von E. Ch. G. *alle conditiones in genere et specie* *beliebt*. Sie hetten sich nicht allein *vorlengst* *mundtlich* durch *Gesandte* und in *Schriften* *resolvirt* und *erklert*, alle die *Privilegia* *stett* und *vest* zu *halten*, sich zu einer *sonderbahren* *Confirmation* *anbotten*, sondern wir wehren auch aus *habenden* *Befhlig* *resolvirt*, uns *alhier in loco de forma confirmationis*, doch dem *Herkommen* *gemeß*, zu *vergleichen*, wolten auch *hiemit* *zugesagt* haben, das ihnen *dieselben* noch bei *itzigem* *wehrenden Reichstagk* und, ehe wir von *hinnen* *zogen*, in *forma authentica* *gewiß* soll *zukommen*. Und weil den dieser *Condition*, so *unanimi omnium ordinum consensu* *annectirt*, in *effectu* ein *Gnugen* *geschehen* wehre, do auch noch etwas *mangelte*, *deßelbig* *nochmals* *erfolgen* solte, so hette es *dabey* *billig* sein *Bleiben* und wolte sich nicht *gebuhren*, das *ad part* von einem oder *zweyen* *Stenden* *neue leges* und *conditiones* *annectirt* wurden.

4. Quarto, so wehren dießer Puncta und Conditiones, so itzo gebracht wurden, revera neu und niemals auf der Bahn gewesen, wie die Wordt im Extract ihrer Instruction in verbis praeter antiqua privilegia bezeugte, auch die Materia an ihm selbstem gebe. Dergleichen neue concessionen aber solten billig erstlich bei dem immediato et utili, hernacher aber, do es die Notterfft erfordertt, bey dem mediato und directo gesucht werden. Nun wehren aber E. Ch. G. immediatus dominus; sie wehren pro curatore et administratore ducatus, wir wolten der Successione geschweigen, bestettigett, confirmirt, von den Stenden beliebt und angenommen. Bei E. Ch. G. aber wehre niemals dergleichen gesucht.

5. Zudem wehren furs Funffte ihre petita eins Theill den alten privilegiis zuwieder, evertirt totam formam, statum regiminis autea praescriptum. Die alten Privilegia wehren nicht einem Stande, sondern toti corpori concedirt. Dieselben hetten E. Ch. G. gewilliget. Solten nhun E. Ch. G. die Bewilligung retractiren, so muste es consensu omnium statuum geschehen, sonderlich weill die neuen petita den alten privilegiis zuwieder, die Stedte auch per expressum contradicirt. Derentwegen begerten E. Ch. G. gnedigst, wir betten auch gantz dienst- und freuntlich, sie wolten von ihrem Vornehmen abstehen, weiter nicht sollicitiren und E. Ch. G. gewiß vertrauen, wie sich dan auch dieselb darzu erböthen, wan die Sachen plenarie rectificirt, E. Ch. G. ins Landt gelangten, so wurden dieselbigen die andern Stende daruber vernehmen und sich nach Befindung also veterlich und dermaßen erzeigen, das menniglich mit E. Ch. G. unterthenigst gehorsambst wurden zufrieden sein. Und weil wir ihnen hiebevorn ad part allerlei zu Gemuth gefuhrett, so haben wir es dabey laßen bewenden.

Darauf sie nach genohmenen Abtritt durch den Landtvoigt von Schachen Otto von der Groeben angezeigt, sie wolten von Herten wunschen, das ihre Instruction dermaßen gewandt, das sie sich auf erfolgt Ahnbringen einlaßen konten, als sie aber nicht in genere deliberativo, sondern ihnen bloß die Execution befohlen, strictissima mandata hetten, so gebehrte ihnen dabey zu verharren. Wolten wir aber ad materialia schreithen und sehen, wie nahe wir zusammenruecken kondten, wehren sie zu vertraulicher Unterredung erbottig.

Ob nhun woll ihre Anzeige primo intuitu einander zuwieder, so haben wir doch das Erste ad formalia, das andere ad materialia referirt und ihnen nach gehaltener Deliberation vermeldet, dieweill wir aus ihrer Andtwordt erlernen, das sie sich ratione formae mit uns einzulaßen Bedenken, wir E. Ch. G. Resolution, die dan aus großwichtigen beweglichen Motiven und Ursachen gnugksamb fundirt, eroffnett, so musten wir es zwar auch dabei laßen beruhen, betten aber nochmals, wehren auch des Versehens, sie wurden das Wergk weiter reiffer und beßer erwegen, E. Ch. G. und deroselben freuntlichen geliebten eltern Sohn Marggraff Johan Sigismunden zu Brandenburgk p. als Successore, wie ingleichen consequenter den gantzen Churhaus Brandenburgk zuwieder nicht sollicitirn, kein Hinderung oder Weitleufftigkeit, die dan gewiß nicht ausbleiben wirdt, verursachen. Es wurde, do sie uber Verhoffen in derselben Vornehmen verharren, materiam geben protrahendi negocium. Wir wolten uns auch endtlichen auf den Fall ahn Orthen und Enden, da sichs fugt, E. Ch. G.

Notturfft vorbehalten haben und gewißlich, do es nicht woll ablieff, die *impedimenta* niemandts als ihnen zuschreiben. Und darmit sie zuspüren, das es E. Ch. G. mit ihnen veterlich, wie auch treulich und guth meinten, so wolten wir ad *materialia* schreiten. Ihre *petita* und *postulata* wehren nova, wie das dan *series verborum* ahn ihm selbst mitbrechte.

1. Den ersten Punct belangendt, so solte inter *dominum feudi* et *vasallos reciprocatio* sein, der *dominus* solte dem *vasallo* keine Neuerung ahnmuthen. Was wehre aber dieses vor eine neue, in keinem Chur- oder Furstenthumb unerhorte Newerung, das E. Ch. G. solten der Preußen *Privilegia* beschweren. Es wehre nicht allein dem gemeinen Herkommen, sondern auch der *antecessorum* in *ducatu Borussiae* zuwieder. Wo hette I. F. G. Margraff Albrecht, Margraf Albrecht Friederich, Margraff Georg Friederich p. dergleichen gethan? Gereicht E. Ch. G. und dem loblichen Churhaus Brandenburgk zu Verkleinerung, als wan derselben Brief und Siegell nicht zu trawen. Zu dem hette man hiebevorn nicht mehr als *unanimi consensu* die *Confirmation* begertt. Itzo wollte die Ritterschafft ein anderes haben. So wehren es *separata*, der K. M. und der Cron sich verpflichtet zu machen, *ratione feudi* und dan *uno et eodem actu* den *subditis respectu privilegiorum*. Sie wurden E. Ch. G. als einen alten loblichen Regenten und dem Elsten im churfurstlichen collegio dergleichen unformlich Wergk nicht ahnmuthen. Über deß wehren es mit der K. M. und der Cron Pohlen und zwar mit ihren der Stende Abgesandt, darunter sie dan vast alle geweßen, gutten Wißen und Willen abgehandelte, verglichene Sachen. Dieselbige wehren auf ein oder des andern Standes Begehren nicht zu retractiren. Solte es aber geschehen, so wurden sie der Cron Pohlen selbst Ursach geben, die andere *conditiones* auch ins *Jurament* zu bripgen, E. Ch. G. nicht allein darmit beschweren, sondern auch alle Mittell und Wege abschneiden, die *conditiones*, deren man doch etzliche *ea spe* umb viell mehr eingangen, bey kunfftigen Zeythen abzuhandlen. Die Gleichnus mit I. K. M. kondten nicht stadt haben, *diversitatem* in eo consistere: I. K. M. empfind die Cron von den Stenden. Darumb schwuren sie auch denselben billig. E. Ch. G. empfinden das Hertzogthumb nicht von den Preußen, sondern von I. K. M., daher gebuhrte auch die *praestatio fidelitatis* I. K. M. als dem *collatori* und nicht den preußischen Stenden, die *confirmatio privilegiorum* aber hette, wie oben gehortt, seine Maß, erholten auch dabey unser vorigtes Erbiethen.

2. Die Appellation hetten sie vorm Jahr *ex multis causis eo tempore deductis* vor beschwerlich angesehen, nicht allein wegen E. Ch. G., sondern auch der Stende. Dafur geachtett, es wurde so woll die *obediencia* labefactiren, als auch die Stende *muneribus et sumptu* enervirt werden. Aber weil es endtlich nicht anders sein können, die *concessionem appellationis* sich gefallen laßen und wie hiebevorn also auch domals dahin *incliniret*, den *inconvenientiis* wehre durch ein *revisorium iudicium* vorzubauen, daßelbig urgiret. Es hette sich E. Ch. G. Gesandte auch erkleret, do die Abgesandten gefast, de *forma*, de *modo*, de *processu*, de *substantialibus*, de *dependentia*, de *sumptu* et *personis* zu reden. Weil sie aber darauf nicht instruiret gewesen, auch das Bedenkhen vorgefallen, man solte vor gantzlicher *Rectificirung* des Hauptwergks darmit nicht laut gehen, so hetten E. Ch. G. nicht minder mundtlich und schriefftlich

rem ipsam, id est ipsum iudicium gewilliget, auch daruber schrieftlichen Schein geben muß, darmit dan die sembtlichen Abgesandten zufrieden gewessen. Itzo aber wolte man totum statum evertiren, E. Ch. G. alle instantias benehmen, prima instantia soll sein apud capitaneum, daselbsten solten nicht allein die Unterthanen, sondern auch E. Ch. G. selbst stehen, suprema solte sein tribunalitium iudicium zu Peterkau, daselbsten wolten sie ihre assessores haben, E. Ch. G. keine, wie imgleichen auch die Stedte. Dieses alles wehre den alten privilegiis zuwiedern, wo bliebe E. Ch. G. Hoheitt und Reputation. Sie wurden pro muta persona et subiecto passivo von menniglichen geachtett und gehalten werden, wurde ihnen selbst verkleinerlichen sein.

3. Den 3. Punct belangendt, do hette es in seinen Verstandt ratione avocationis woll seine Meinung, E. Ch. G. wurden auch dieses Puncts halben nichts Ungewöhnliches begehen. Wie die praefecturas und andere officia zu bestellen, do gebe die Regimentsnottull klare Maß, wehre commune privilegium omnium ordinum. Dabey hette es sein Bleiben. E. Ch. G. hetten derselben zuwieder nicht gehandelt, solte ob Gott will ins Kunfftige nicht geschehen. Dergleichen Gelegenheitt hette es auch, was die extraneos belangete. Sonsten wan es der Verstandt, wie der Buchstabe vest andeuthet haben solte, so wurde man den privilegiis zuwieder handeln und E. Ch. G. in effectu alle Bestellung der Embter entziehen. Es hetten zwar die Stende in der Cron Polen große libertates, aber doch wurde I. K. M. die Bestellung der Embter frey gelaßen, wie ihnen bewust. Gleichwie es nhun den Stenden in Preußen beschwerlich deuchten wurd, wan ihnen E. Ch. G. etwas contra privilegia ahnmutteten, also kehme es auch E. Ch. G. gar befrembdt vor, wan diß postulatam dahin gemeinet und weiter, als die privilegia und Regimentsnottull mitbrechten.

4. Der 4. Articul wehre eine Neuerung. Was wurde es auch vor ein Ahnsehen haben, wan die Unterthanen mochten zusammen kommen, inscio domino, wens ihnen geliebte. Wehre in keinen Konnigreich, Chur oder Furstenthumb Herkommen; wan es aber die Notturfft erfodert, so wurde es ihnen mit Vorbewust E. Ch. G. nicht gewehrett werden. Die gravamina directe ahn I. K. M. und nicht E. Ch. G. zu bringen, wehre contra stylum. Ein sonderlich aerarium wehre abermals eine Neuerung. Es hette ohne das eine E. L. ihren Kasten, dabey solte es billig sein Bleiben haben. Wurde Trennung verursachen, wie kehmen auch E. Ch. G. Ambtsunterthanen darzu, dergleichen Contribution zu entrichten.

5. Des Landtmarschaln pro quinto wehre nicht nottig. Do wehre ohne das der Obermarschall, so stunde uber diß einen iden frey, der Landtschafft Notturfft in billigen Dingen anzubringen.

6. Im sechsten Punct, do hett man E. Ch. G. uber das, was die privilegia mitbrachten, weder Ziehl noch Maß vorzuschreiben. E. Ch. G. wurden ohne das den Sachen in einem oder dem andern woll Recht zu thun wissen, was aber die privilegia geben, demselben wurden E. Ch. G. furstlich nachkommen, wie sie sich darzu erbotten.

7. Der caducorum halber pro septimo hetten sich E. Ch. G. zu aller Gnuge erklerett, solte auch gehalten werden. Zu dem musten E. Ch. G. nicht allein einen, sondern auch den andern Standt, so weit er befugt, in Acht nehmen.

8. Das achte postulatam wehre gar eine Neuerung und wurde E. Ch. G. in effectu alles entzogen, was auch die Regimentsnottel und privilegia in genere geben. So wehre es auch gar unformlich, das die officarii uf die privilegia und nicht E. Ch. G. Reputation und Hoheitt schweren.

9. Das neunde postulatam hett in seinen Verstand und secundum observantiam woll sein Bleiben. Wan es aber weiter gemeindt, so kondten es E. Ch. G. auch nicht eingehen. Das aber E. Ch. G. solten pro capiteo stehen, wie imgleichen, was der Election halber movirdt wirdt, wehre unformlich.

10. Das zehende postulatam hatt ein weit Aussehen. Wurde nicht allein ad excludendos fratres durchaus Ursach geben, sondern auch den Polen die Augen offenen, als wen sie ihren vorigten unterschiedlichen Erklerungen zuwieder mit der Cron gern unirt und das Churhaus Brandenburg lieber ausgeschlossen dan befodertt sehen. Sie hetten exempla ahn Lieflandt und was dergleichen mehr von ihnen selbst movirt worden. Sie solten doch selbst zu Weiterung nicht Ahnlaß geben. Zu dem wehre in diesem Paß vor dißmal nichts zu verrichten, wehr wichtig und groß, in instructione comitali nicht geweßen. Daherodarauf die Landbotten nicht instruiert. Was wurde es auch vor ein Ansehen haben, da Gottlob der Marggraffen eine gutte Anzahl, dergleichen zu moviren, das man hievor in minori numero geschwiegen.

In conclusionem wehren alle petita ahn I. K. M. dirigirt. Dieselben wehren I. Ch. G. Reputation ex diametro zuwieder: 1. wolte man I. Ch. G. alle tractatus und endtlichen Schluß totius negocii hindern; 2. wurden Commissarien gebetten; 3. reformacio provinciae per commissarios 4. expeditio gravaminum a rege 5. omnia ea, quae ex dignitate S. R. M. et salute aq utilitate provinciae, principis autoritas et reputatio wurde gar ausgelassen. Und weil nhun diesem also, so bitten wir nochmals gantz dienst- und freuntlich, sie wolten ihr Vornehmen einstellen, wiederholten oben angedeuth Anbiethen.

Uf dieses alles haben sie replicando eingewandt, die Sachen wehren wichtig, solten sich billig lenger bedenckhen, ehe sie Andtwordt geben. Weil sie sich aber albereit zur Audientz bey der K. M. und dem senatu angemeldett, die Erfoderung auch zu derselbigen gewertig, so wolten sie die puncta kurzlichen perstringiren. Haben aber auf die Ursachen ratione formae nicht ein Wordt geandtwordtett, ohn allein uf das reservatum E. Ch. G. Notturfft angezeigtt. Sie vermerckhten, das wir ein reservatum E. Ch. G. Notturfft gemacht, wolten nicht hoffen, das deßelbige wurde beharret werden. Do es aber geschehen solte, so musten sie auf ihre Gegennotturfft bedacht sein.

1. Was sonsten den ersten Paß ratione iuramenti betrifft, so sey deßelbig Ahnmuthen in der gantzen Weltt bei Spanien, Frankreich und andern Konnigreichen breuchlichen, das die Konnige den Unterthanen Eyde schwuren. Weil sie nhun membra regni und also sub rege wehren, so genoßen sie billig der Freiheit, deren sich andere Stende der Cron gebrauchten. Was sonsten in andern Chur und Furstenthumern im Reich breuchlichen, darmit hetten sie nichts zu schaffen. Zu dem geben E. Ch. G. die Unterthanen das gantz Landt ex liberalitate et benignitate, der Konnigk (haec erant verba formalia) habe mehr nicht ahn das Hertzog-

thumb als das *ius superioritatis*, das ander als *iudicia*, *honores*, *officia*, *reditus* sey des Landes, deßen entzogen sie sich selbst und schenkens E. Ch. G. Derenthalben wehre es auch billig, das E. Ch. G. solch liberalitatem et benignitatem erkennen. Es gehorte darnach *quid pro quo*. Als wir nhun hiebey interloquiret, dießes bekheme uns gar befrembdt vor, wehre auch von der K. M. oder der Cron Pohlen niemals gesagt worden, das E. Ch. G. oder deme loblich Churhaus Brandenburgk kein Recht oder Gerechtigkeit am Herzogthumb Preußen. Die konnigliche unterschiedene *documenta*, auch undisputirliche Brieff und Siegell geben ein anders, dan es hette ja auf diesen Fall Churfürst Joachim der Ander loblicher Gedechtnus anno 63 albereitt und also vor 43 Jahren ein *ius quesitum* erlanget, daßelb wehre von Fellen zu Fellen continuirt, die Stende in Preußen darauf den loblichen Haus Brandenburgk verpflichtet worden. Darauf nicht mehr geandtwordett, dieses wehre *in scis statibus ducatus* geschehen. Als darauf eingewandt, wie konte daßelb *in vitis statibus* geschehen sein, do sie daßelb alles ratificirt, sich dem Haus Brandenburgk in *eventum* submittiret, ist replicirt worden, sie sagten nicht *in vitis*, sondern *in scis statibus*. Vermoge Konnig Casimirii privilegii wehren sie aller konniglichen Freiheiten fehig; wolten sich auch in diesen Punct nicht weiter einlaßen, konte mit wenig Wordten gesetzt werden: *iuro fidelitatem S. R. M. et me privilegia Brutenica servaturum*.

2. Den andern Punct concernirende, do kondten sie *tractatus* leiden, sie musten bekennen, das die Appellation ein herlich *remedium*, Schirm und Recht zu erlangen; man wehre auch nicht *uneins de iure*, sed *de loco iudicii*. Dießes musse nicht bei E. Ch. G., sondern alhier gesucht werden, den E. Ch. G. konten ihnen kein Privilegium auch eines Hellers werth *absque consensu regni* geben. Mit den *instantiis*, wen man einander recht verstehen wolte, wehre man vast einigk, in dem ubrigen aber vast weit von einander und kondten sie nicht befinden, worumb sie sich zu weißer oder eines Beßern zu bedenken, durfften aus ihrer Instruction nicht schreiten. Wan wir dieselbige sehen solten, so wurden wir ihnen ein solches auch weiter nicht ahnmuten. Jedoch weil es auf Communication stunde, wehren sie endlich zufrieden, das *secunda instantia a capitaneo* am Hoff ginge, hernacher ahnstadt der Appellation solte ein *iudicium* im Lande angestellet werden. Sie wehren ohne das im Wergk, die Landes Ordnung zu verbeßern, es mangelten ihnen nicht *iura*, sondern die *iudicia*, wolten diesen punct erleuthern und ubergeben, wie sie denselben aufgesetzt hetten. Darmit man desto neher zusammenkomme, konten auch woll leiden, das wir *de forma et modo* hulffen einrathen. Als wir nhun hiebey gut meinendt erinnerrt, es wehre vorm Jahr deswegen von ihnen den Stenden selbst, das *iudicium revisorium* gesucht und gebetten worden, do bey konte man es nochmals laßen bewenden, interim bliebe man in den *terminis* wie Herkommen, zuvoraus weil in *Warsoviensi responso* verglichen, wie ahn ihm selbst auch billig, das die *appellationes* nicht ehe, als nach doddlichen Abgangk des bloden Hern angehen solten; derselbe wehre Gottlob noch am Leben. *Respondebatur* von den von Groeben, sie hielten ihn *pro defuncto*, die *privilegia* wehren *sano principi* gegeben, erstreckten sich *ad curatorem* gar nicht. Und ob nhun woll dieses von

uns widersprochen, dan wan dem also, das der blode Herr pro defuncto zu halten, quid opus curatore, worumb hetten I. K. M. und die proceres regni selbst dem bloden Hern sua iura reservirt, dieße Einbildung wehre contra iura, so haben sie es doch beharrett addendo, E. Ch. G. wehren novus princeps, hetten nova pacta gemacht. Es wehre nie kein Churfürst Hertzogk in Preußen gewesen, wehre novum dominium, novi subditi. Darumb mußten ihre petita gleich itzo angehen und in effectum kommen. Der blode Herr wehre keiner privilegiorum fehig.

3. Im dritten Punct konten sie gar nicht weichen.

4. Der 4. verstehe sich, wan die privilegia gebrochen wurden, solte es auch über hundertt Jahr geschehen. Nos: E. Ch. G. aber wurden ubergangen. Illi: sie mochten leiden, das man hineinsetze, es ahn E. Ch. G. zwar zu bringen, ehe man nach Crakau klaget. Das aerarium verstehe sich auf ihre eigene Ahnlag. Die conventus wolten sie respectu publicorum negociorum halten, wehre nichts Unbilliges. Wie solten sie sonst zusammenkommen. Es wehre doch kein Handtwergk so gering, Schuster hielten ihre Zusammenkunfft, die Burger mochten zusammen kommen, aber die von Adell nicht.

5. Der Marschall nehme andern dignitatibus in ducatu nichts. Churlandt habe seinen Landtshauptman, andere Stende die ihrigen, die Stedte hetten ihre syndicos, der Marschall soll allein pro nobilitate sein, ihr Wordt zu reden, ihre Acta bey sich zu haben, ihre Sachen zu dirigiren, aber weil es zu langk, von den ubrigen capitibus zu reden, wolten sie uns nicht lenger aufhalten, sondern uns communiciren, wie sie es vorzubringen bedacht, hetten albereits Audientz gesucht. Und ob wir nhun woll gern weiter mit ihnen conferirt, sonderlich zu Gemuth gefuhrett, do sie von ihren Vornehmen nicht wurden abstehen, so wurden sie das gantze Wergk zerrutten, so ist doch bey ihnen nichts zue erhalten gewesen, haben sich zwar zu allem Gutten erbotten, aber angehengt, wir solten sie nicht hindern, sie wolten sich nach billigen Dingen bequemen.

Den 4. fruhe haben wir sie erinnern laßen, uns zu communiciren, wie sie die Sachen zu ubergeben bedacht, darauf sie uns endtlichen die capita geschickett. Wir befinden aber, das sie bloß den andern Punct etwas geendert, wie beylegendt, in reliquis nichts. Ja sie haben noch einen andern Articleu, wie der Extract bezeugt, darzu gesetzt.¹⁾

Dem von Eulenbergk haben wir ad part fodern laßen und ich der von Putlitz und der von Wallenfels mit ihm ausführlich geredett. Er beklagt woll, das er lieber wolte, er wehre niemahl anhero kommen, hette es E. Ch. G. zum Besten gethan, aber doch konte er sich von den andern nicht sondern.

Wir haben auch den onoltzbachischen Gesandten uf vorhergende fleißige Information mit ihnen reden laßen, aber sie beharren ihre Meinung, geben gutte Wordt, immittels besuchen sie alle Senatores, laßen auch ahn Unterbauung bey den Landtbotten nichts mangeln, urgiren offentlich Audientz und in summa es verbleibt nichts, so zur Erhertung ihrer petitorum dienlich. Und wie wir die Nachricht, haben sie albereit die capita legationis hin und wieder in Schrifften spargirt, mit uns wollen sie con-

Vgl. Nr. 740 E. S. 35.

feriren und andtwordten doch auf kein Argument, viellweinger können sie auch dieselbigen refutiren. Das es also ein seltzam Ansehen, zuvoraus aber brauchen sie einen, Magnus Noll genandt. Derselbe soll sich haben horen laßen, es muste ihre Petition stadt finden und solten es bludige Kopf geben.“

Die Gesandten berichten nun ausführlich über ihre Unterredungen mit verschiedenen polnischen Großen, deren Meinungen über die brandenburgischen Aussichten und deren Bedenken wegen der preußischen Abgesandten. Verschiedene Polen bieten ihre guten Dienste an, insbesondere Lasky und Kochansky.

813. Revers für die Landstände des Kurfürstentums diesseits der Oder über ein Anlehen von 100 000 Gulden.

Cölln a. S., 7. März 1606.

März
17.

Konz. Pruckmans. Rep. 20. M. 7.

Über die zu Ruppin anlehnsweise bewilligten 100000 Gulden Meisnisch. „Wollen auch hieruber mit dem ersten unnd zum lengsten innerhalb Monatsfrist ein besondere Obligation unndt Verschreibung fassen unndt obermelter unserer Ritterschaft volnzogen herausantworten lassen unndt dahinlegen das uns alsdan 12000 Thaler von der Ritterschaft der alten Marck unndt Prignitz unndt aber 12000 Thaler von denen in der Mittelmarck unndt in dem Ruppinischen Creise, wie auch halb so viell von denen aus der Uckermarck unndt Lande zu Stolp, thut zu Hauff 30000 Thaler in erster Muglichkeit hierauff gezahlet werden, gewertig sein. Unnd stehett bey uns, wie wir uns diesfahls mit denen von Stedten unndt in der Newmarck dergleichen Anlehens halb ader in andern Wege vereinbahren unndt vergleichen mogen.“

Das Anlehen soll der Ritterschaft in keiner Weise zu einem Präjudiz oder einer Konsequenz gereichen. Es steht ihr die Art und Weise der Aufbringung der Summe frei. Erledigung der gravaminum und der Beschwerden gegen Beamte und Städte wird zugesagt; hierfür wird die bereits früher geplante Kommission ins Leben gerufen werden.

Der Rest der Bewilligung soll darnach erfolgen, oder der Kurfürst darf bestimmte Summen darauf anweisen.

Anrechnung der 7000 Taler, die der Kurfürst bereits aus ihren Geldern (Türkensteuer) erhoben hat, wird bewilligt.

Anm.: Nach Quittung dd. Grimnitz 1. April¹⁾ 1606 hat der Kurfürst 30000 + obige 7000 Taler erhalten. Konz. Ebenda.

1) Verbessert aus 28. März.

814. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Sachsen.
Dresden, 8. März 1606.

März
18.

Ausf. Rep. 16. 53.

Ansetzung eines obersächsischen Münztages nach Frankfurt a. O. auf den 1. Mai und Aufforderung, Räte dahin zu senden. Kurfürst Joachim Friedrich möge verordnen, daß die „Kreißresta kunfftigen Ostermarckt zur Genüge abgetragen und mit denselben dem Kreißkasten zu Nachtheil, auch zu Verhütung anderer zu besorgender Verordnung darmit ferner nicht geseumet“ werde.

815. Herzog von Mantua zeigt Heirat seiner Tochter
mit dem Herzog von Lothringen an.

Mantua, 18. März 1606.

Ausf. Rep. XI. 170 Mantua. Fasc. 1.

816. Resolution auf die Generalgravamina der Ritterschaft.
Cölln a. S., 9. März 1606.

März
19.

Konz. von Pruckman, stark verbessert von Pistoris. Rep. 20 M. 7. Ausf. Archiv der brandenburgischen Provinzialverwaltung Berlin. B. 2.2.

1. Revers. 2. Universität zu Frankfurt a. O. 3. Justizienwerk. 4. Schöppenstuhl zu Brandenburg a. H. 5. Konstitution und Polizeiordnung. 6. Hauptmann in der Prignitz. 7. Beamte. 8. Kurfürstliche Heiden und Gehege. 9. Neue Zölle. 10. Tangermündische Fischer. 11. Lehenssachen. 12. Angefelle. 13. Strafen. 14. Land- und Kreistage. 15. Bürgschaften der Ritterschaft. 16. Eingriff in die Türkensteuer. 17. Eingeborne. 18. Münzordnung. 19. Pardaunen an der Oder. 20. Salpetergraben. 21. Privilegien zu der Landschaft Präjudiz.

Resolution auf die zu Neuruppin am 13. Februar übergebenen Generalgravamina der Ritterschaft diesseits der Oder.

1. Revers.

Der Kurfürst ist vordem nicht bekannt gewesen, daß geheime, Amts- und Kammergerichtsräte den Revers nicht gebühlich gehalten hätten; er wünscht daher genauere Angaben und wird auf Innehaltung wachen.

2. Universität zu Frankfurt a. O.

Die gewünschte Visitation und Reformation soll durch gewisse Personen von Räten und Landständen bis nächsten Pfingsten stattfinden. In der Kommunität sollen zwei Teile der Benefizien von Eingebornen und Landeskindern genossen werden. „So sindt auch I. Ch. G., wann es mit derselben Sachen inn beßern Standt durch Gottes milten Segen gerathen, waß der Zeitt wegen Anrichtung einer wolbestaltten Particularschulenn furgangenn, inn kein Vergeß zu stellenn, gnedigst anbietigk“.

3. Justizienwerk.

Die Prozesse sollen ohne Verzögerung mit genugsamer Ventilation geführt werden, dieweill die Erfahrung öfters bezeuget, daß *processum non semper meliorem, quod brevior sit*. Die Räte sollen alle Quartal acht Tage außer den Ferien zusammenkommen und die Akten expedieren.

„Betreffend aber den Appellationrath erwartten I. Ch. G. von deren getrewen Landstendenn underthenigst berichtet zue werdenn, was fur Leut sie hierzu zu gebrauchen sein vermeinen, dann weil hierzue besondere *qualificationes* gehörig, inndem vom Appellationrichter notwendig erfordertt wirdt, das er in *scientia rei iudicae* den *iudicem primae iustantiae* weitt übertreffen, weiset sich alsofort dar, daß nit ein jeder zu solchem hohen und grossem Werk zu ziehen und zu ordnen. Daher dann I. Ch. G. uber vielfeltiges gepflogenes Nachsinnen sich auch biß noch zu keinen gewissen Personen schließen können, inndem daß auch vor allen Dingen daruber ein Gewißheit zu machen, wannenher die Uncosten dises Gerichts zu nemen, sintemal an Besoldungen, Zehrungen und dergleichen, da solch Appellationgericht von halben Jaren zu halben Jaren gehalten werden soll, leicht des Jares ein paar tausend Taler gehen wolttten, welche aber bey I. Ch. G. jetzigem Zustand von deren Gefellen und Intradenn nit zu mißen noch zu entrahten; wann aber ein Landschafft solche Uncosten zu tragen sich ercleren wurde, gewönne allßdann unzweifelich dises Ding vil einen richtigeren Vortgang. Daß sich dann etliche beschweren wollen, sambt wurden sie von den Rächten inn gutlichen Audientien und sonsten unverschuldeter Sachen hart angefahren, versehen sich I. Ch. G. genzlich, das solches nicht one Ursach geschehen sein werde, daß auch die Rächte, wo hierunder ainige Nachfrag angestellt werden solte, viel mehr und größere Beschwerden haben wurden, wie dann I. Ch. G. solches mehrmals selbstn angehöret. Es haben aber doch I. Ch. G. nichts minder auch zum Überfluß dero Rächte zu guter Moderation und Lindigkeit albereit gnedigst anmahnen laßen. Dergleichen werden sich die Stend hiewiederumb auch bevleißn.

An dem aber, das die Advokaten die Part in Audientien und sonsten iniuriöse angreifen, haben I. Ch. G. niemaln ainigen Gefallen getragen. Daher dann auch dasselb den Advocaten nie nachgesehen, sondern ob solches einem oder dem andern uberbracht worden, hat er das, was iniuriöse gesetzt, beschaun mußn und ist hieruber ofttnals mit wilckurlicher Straff noch dazu beleget. Und also soll es auch hinfurter gehalten werden oder, do ja das Verbrechen so groß, soll auch . . . mit genzlicher Remotion ab *advocatura* verfahren werden. Hinwiderumb aber auch geschicht billich, daß das, so vermög der Rechte nit injuriosisch ist, auch nit für Injurien . . . angezogen und angeben werde.

Wann auch baß *specificiret*, warinnen Advocaten und Procuratorn die Part übersetzen, soll gebuerlich Einsehen darob gepflogen werden, dann hinwider von Advocaten und Procuratorn manigfaltige Clagen vernommen, das die Part vilmals davon ziehen und inen fur geleiste Procuratur gar nichts geben.

Dem Thurknecht aber soll geburliche Vorhaltung geschehen und, do er konfftig inn einem oder dem andern sich der Gebur nicht erzeugte,

solte ein jeder, der von ihm beschwert wird, solches billich in continenti bey I. Ch. G. Cantzler oder Rächte einem anbringen und berichten, hette man nit allein zu ernsterer Verordnung bessere Gelegenheit, sondern konte noch endlich hierdurch darzu gebracht werden, daß sich andere desto weniger zu beschweren haben würden. Damit er auch die Leut zu übersetzen desto wenigere Gelegenheit, wollen I. Ch. G. bedencken und versuchen laßen, ob es ein Weg, daß die Ordnung inn den Verhoren also angestellt werde, daß das Part, welches auf den Tag den Vorbescheid zuerst außbringt, auch das erste inn der Ordnung sey und auch zum ersten inn die Rahtstuben zu kommen verlaubt werde, unnd also soll es auch mit deme andern und dritten Part biß zum letzten jedesmals gehalten werden. Dadurch dann dises verwehret und fürkommen wird, das uf sein Thurknechts Erfordern ferner nicht zu wartten, weniger aber ime vor sein Erfordern ein besondere Schatzung darf gegeben werden.

Weil aber I. Ch. G. Pottemeister mit den Stenden nichts zu thun, sondern bloß uff I. Ch. G. Sachen bescheiden, sehen I. Ch. G. nicht, wie uber denselben, das er die Leut übersetze, konne geclagt werden.“

4. Schöppenstuhl zu Brandenburg.

„Mit dem Schoppenstul zu Brandenburg hat es ebenn Beschaffenheit, wie oben von dem Appellationgericht gemeldet, dann dieweil die Schöppen keine Ordinariibesoldung haben, sondern sich bloß mit den sportulis, so doch auch wenig und gering, behelffen mußten, kan man auch Leut von solchen Qualiteten, wiewol not were, der Ende nicht haben. I. Ch. G. können auch nit absehen, wie uber diejenigen, denen kein Besoldung gereicht wirdt, inspectiones oder visitationes anzuordnen. Wurde darumb das Beste sein, weil es bey jetzigen Zeiten I. Ch. G. zu thun unmuglich, wann die Landschafft dahin trachtete, das den Schoppen gewisse Besoldungen gemacht wurden, dann dardurch wurden wolqualificirte Leute bewogen werden, sich der Ort zu setzen und des Schoppenstuls abzuwarten. Waß auch I. Ch. G. sonst zu Befurderung derselben Personen, auch mit Ufrichtung guter Verfassung dem Werck zum Besten dabey thun können, wollen I. Ch. G. ires Theils nichts underlassen.“

5. Konstitution und Polizeiordnung.

Die Forderungen der Ritterschaft sollen erfüllt werden.

6. Hauptmann in der Prignitz.

Die Einsetzung soll erfolgen, sobald die Stände die Mittel dafür aufbringen. „Die Ersetzung aber der Hauptmanschaft zu Ruppin soll fürderlichst ervolgen, dann hiemit I. Ch. G. albereit vorlengst umbgangen.“

7. Beamte.

„Wegen der Beambten haben I. Ch. G. aus vorigen Verlauff vilfeltig befunden, was es für Unrichtigkeit inn I. Ch. G. Ambtern brechte, do die Amtssachen mit den Cammergerichtssachen confundirt werden. Darumb sie nit allein den Ambtern, sondern auch und vornemblich den Stenden doselbsten zu gut gewiße Personen zu den Amtssachen geordnet und

solche dahin bevelcht, nicht uf die Ambter, sondern uf das, waß recht, zu sehen. I. Ch. G. sind auch deßen gewiß, daß sich keiner (sonderlich weil einem jeden von Abschieden, in der Cammer geben, sich an I. Ch. G. zu beruffen frey gelaßen, do aber noch kein Appellation nun inns dritte Jar, ungeachtet der Sachen vil und unterschiedlich in der churfürstlichen Amtscammer gehöret, je einkommen) hieruber zu beschweren. Wissen darumb I. Ch. G. auch nochmaln hierinnen kein Enderung zu machen. Ob aber einiger Beambter in personalibus, die mit des Ambtsachen kein Gemeinschaft, alß wegen seiner aigenen Contract vel quasi Contract seiner aigenen Delicten vel quasi Delict zu belangen, daßelb wollen I. Ch. G. hiemit ad competentem gnedigst verwiesen haben.“

8. Kurfürstliche Heiden und Gehege.

Die Abwehr des Wildprets soll entsprechend dem Landtagsrevers erfolgen. Wegen der neuen Gehege soll Spezifikation eingereicht werden, damit die Sachen untersucht werden; die Feldmarken der Universität Frankfurt a. O. und der Städte sind schon vor vielen Jahren als Gehege angesehen worden. „Dazu dann die von der Ritterschafft wegen mannigfaltigen Schadens, den sie durch ir Hetzen den armen Leuten an beseeten Äckern gethan, selbst Ursach geben. Und wie ein jedweder von der Ritterschafft sich bey seiner erlangten Posseß zu manutenirn begert, also können I. Ch. G. mit Billichkeit, daß sie sich irer wolhergebrachten Posseß nicht begeben, auch nicht verdacht werden. Das aber derer von der Ritterschafft Leute mit Jagtlauff oder andern ungewöhnlich Diensten solten beschweret werden, ist ausser jetzo an I. Ch. G. nie gelangt; eß soll aber uf mehrere Specification das, waß Recht, hierinn beschaffett werden.“

9. Neue Zölle.

„Waß wegen der neuen Zoll bey wehrendem Landtag in anno 1602 furgangen, auch verglichen, ist I. Ch. G. noch wol gnedigst ingedenck, wie dann auch hinwieder denen von der Ritterschafft unzweifelich noch unvergessen sein wird, das dießelben Zolner ein Zeit lang abgeschafft gewesen.

Alldieweil aber die Renterechnungen gnugsam nachweisen, waß I. Ch. G. fur Abgang dahero an Zollen erfaren mußen, der Kauffman auch sich zum höchsten beschwert, das er uf ein Meil, auch weiter, außer der Strassen biß inn die alten Zollstett lauffen und doselbst seine Wahren ansagen müssen, dardurch Handel und Wandel, der one daz im Land sehr gering, noch weitter zerrutet und verschmelert, alß sind I. Ch. G. daher bewogen worden, solche neue Zollstett aufs neu anzuordnen. I. Ch. G. haltens auch genzlich dafur, das die von der Ritterschafft I. Ch. G. nicht gonnen werden, daß ir Hauß Abgang an deren Zollen, sonderlich aber, do solcher durch Unterschleiff geschieht, auch die gantze Landschaft hierbey kein Interesse anzuziehen, leiden sollte, noch weniger aber werden sie wollen, das die Commerciën noch im weiteren Untergang und Stecken gerahten, sintemal solches die von der Ritterschafft selbst betrifft, und ire Unterthanen, so zum Theil ihre Narung von dem durchreisenden Kaufman haben, dadurch merklich verderbt werden.

Das aber die Zollrollen öffentlich angeschlagen werden, geschieht billig . . . Imgleichen wissen I. Ch. G. nicht, das einen vom Adel seit gehaltenem Landtag die Notturfft für seine Haußhaltung von einem Gutt ufs andere, dofern solche nur innerhalb Landts gelegen, zufhueren und zu bringen gewehret. Mit Guttern aber under frembden Herrschafften gelegen, ist dergleichen Unterschleifs halben in den Grenzzollen . . . nie verstattet worden . . .

Ebenmessig wissen I. Ch. G. auch nit, das ainig Weinzoll von denen von der Ritterschafft . . . gefordert worden. Anlangend aber den Zoll, dessen sich die Winterfeld zue Neustatt anmassen sollen, darob wollen I. Ch. G. mit dem ersten Erkundigung einziehen lassen.

10. Tangermundische Fischer.

Die Tangermundische Fischersach halten I. Ch. G., dofern es also zu nennen, fur ein Privatgravamen, siehet derwegen I. Ch. G. nicht, warumb sich dieses Dings die ganze Ritterschafft dermassen, wie geschehen, angenommen . . . Wollen doch I. Ch. G. die angegebene Interessenten gegenwertiger . . . Interceßion gesambter von der Ritterschafft so weit genießen laßen, das I. Ch. G. uber diesen Sachen inn kurtzen ein Verhor, darzu eins Theils der Landrächte auch verschrieben werden sollen, anzustellen gemeinet, do dann der, der Unrecht und fridbruchig befunden, deßelben billich entgelt.

11. Mandat von Lehenssachen.

Das I. Ch. G. bei angehender Regierung die Lehnmandat erneuern laßen, darinnen haben sie die Exempel irer . . . Großvattern und . . . Vattern . . . fur sich gehabt und ercleren I. Ch. G. daßeß auch nochmaln dahin, das zu den Theilungen der Lehen zwischen Brudern oder andern negsten Agnaten ainigen Consens der Herrschafft zu erfordern nicht solle nötig sein, nur allein, daß derjenig, dem die Gutter in gehaltener Theilung gefallen, sich deßhalb bey I. Ch. G. verordentem Lehnssecretarien angebe und es registriren laße . . . Weil auch des ubrigen Roßdinsts gedacht wird, wissen I. Ch. G. nicht, daß dergleichen der Ritterschafft were angemutet worden . . .

12. Angefelle.

Wegen der Angefell stehet die Disposition und Versehung im jungeren Landtags Beyrevers oder Abschied clerlich dar . . . Weil nun solches einmal allerseits ratificirt . . . mag ein anders nunmehr I. Ch. G. zur Billichkeit nit zugemutet werden.“

Es folgen Ausführungen über das Lüderitzsche Angefelle auf die Sanneschen Lehngüter.

„Das Ubrige aber, so under diesem gravamine gemelt worden, nemlich wann ein Lehen pro caduco und uf den Fall stehend zu erachten und wieviel lebender Personen hierzu zu erfordern, wird billich . . . dem Gutachten der Herrschafft alß des Lehnsherrn untergeben.“ Sind noch drei oder vier am Leben, wird der Kurfürst Konsens zum Verkauf erteilen.

13. Übermäßige Strafen.

Bey disem Puncten versehen sich I. Ch. G. genzlich, daß ainig Exempel nit anzuziehen, das einem, weiß Standts der auch were, auf Geheiß I. Ch. G. eingefallen oder derselb inn Verstrickung genommen, eß were dann Sach, daß ein sothane grobe offenbare straffwürdige That da und vorhanden, die I. Ch. G. Gewissens unnd Ampts halben ungestrafft nicht hingehen laßen können. Darumb auch billich ein jeder Delinquent, wann er vom Adel, seiner adelichen Freyheit verlustigt wurd.“

Es wäre dem Kurfürsten erwünscht, wenn ihm die Fälle namhaft gemacht würden, in denen zu Unrecht verfahren sein sollte. Zweifelhafte Fälle sind stets zu Verhör gebracht worden. Der Kurfürst glaubt meist zu milde gewesen zu sein, jedenfalls muß er das Urteil und Recht gegen die Verbrecher ausführen.

14. Land- und Kreistage.

„Wegen der Land- und Craißtäg resolvirn sich I. Ch. G. gnedigt dahin, das sie deren keine, so lang es die eußerste Nott oder aber Nutzen des Landes nicht erheischt, mehr zu halten bedacht sein unnd soll dabey das Herkommen, so weit eß erweißlich, in Acht genommen werden.“

15. Ritterschaft wird mit Bürgerschaft und Siegeln beschwert.

Es bedarf keiner Erzählung, weswegen der Kurfürst in letzter Zeit um Bürgerschaften ersucht; er mußte es auch bei Auswärtigen tun, die sich bisweilen als willfähiger erwiesen, als die Untertanen. Er hofft, daß die Ritterschaft daher keine weiteren Beschwerden erhebt, und daß das Anlehen der Ritterschaft die Mittel an die Hand gibt, damit die Bürgen allenthalben ihres Gelübdes enthoben und schadlos gehalten werden.

16. Eingriff in die Türkensteuer.

Ein solcher ist nur einmal geschehen und zwar aus Not hinsichtlich der 7000 Taler, die bei den Anlehen der Stände angerechnet werden. Und weil hingegen „I. Ch. G. mannigfaltige Sorgfeligkeit vor ire Land und Leute am kaißerlichen Hoff und sonsten, damit dieselben mit dem leidlichsten . . . hievon abkommen mögen, bekand und vor Augen, werden die Stende solchen Puncten weiter zu andern hinfuro einstellen unnd underlassen.“

17. Eingeborne Landeskinden werden von den vornehmsten Ämtern und Sachen ausgeschlossen.

„Nachdem auch I. Ch. G. unterschiedliche, aber doch zugleich hochwichtige angelegene Sachen haben, deren Expedition an frembden entlegenen Orten zu suchen, kan I. Ch. G. auch mit Fuegen nit mißdeutet werden, das sie hierzu frembde und außlendische Diener bestellen. Eß wollen aber die Einheimischen die Irigen nur zu guten Kunsten unnd andern rittermessigen Übungen erziehen, also das inen der gemeine Nutz und desselben Administration sicherlich anzuvertrawen, sollen dieselbe,

wie auch andere wol qualificirte, so jetzo vorhanden, wann sie sich nur gegen billicher Bestellung gebrauchen lassen wollen, hinfuro nach Gebur irer Qualiteten gleich den Frembden oder auch noch vor den Frembden wol inn Acht genommen werden.“

18. Münzordnung.

Obgleich, wie die Ritterschaft auch weiß, die Münzordnung eines gesamten Reiches Sache sei und viel zu schwierig für ein einzelnes Land, will der Kurfürst doch einzelne Personen aus den Räten und Ständen deputieren, die gewisse Vorschläge machen sollen, deren Ausführung der Kurfürst nach Befündung befehlen wird.

19. Pardaunen an der Oder.

Wie schon Kurfürst Johann Georg Perdaunen gegen Überschwemmung der Oder angelegt hat, so hat auch Kurfürst Joachim Friedrich nach dieser Hinsicht Vorsorge getroffen. Er wird auch an die Beamten zu Küstrin, Lebus und in den übrigen anliegenden Orten Befehl erlassen, fleißig Aufsicht zu üben. Der Ritterschaft soll freistehen, Erinnerung dem Werk zu gut zu machen.

20. Salpetergraben.

Nur die Rittersitze und Wohnhäuser sind von dem Salpetersuchen befreit, dagegen kann es dem Kurfürsten nicht verdacht werden, daß er, wie Herkommens ist, auch in Scheunen, Höfen und Ställen dies tun läßt, denn das Salpeterregal ist dem Kurfürsten allein vom Reiche verliehen und steht ihm daher zu. Er hat es nicht seinen Lehnsleuten weiter verliehen. Gerade in Scheunen und Ställen wird vielfach Salpeter gefunden. Die Salpetergräber sollen aber angewiesen werden, die von ihnen gemachten Gräben zuzuschütten und sonstige Schäden zu ersetzen. Es wird dies durch ein neues Edikt nochmals verkündet werden. Sollten die Salpetergräber darin säumig sein, sollen die, welche dadurch Schaden leiden, es sofort anzeigen, denn später weiß man nicht, wie man helfen soll.

21. Privilegien zu der Landschaft Präjudiz.

Der Kurfürst bittet um Spezifikation der Fälle, die ihm bisher nicht genügend bekannt geworden sind. „Den Abdeckern aber ist die beurtheilte Begnadigung vor vilen Jaren daher worden, weil sie I. Ch. G. Wolfs- und Fuchskornung mit dem Aaß versehen, auch Hunde zur Jagt halten mußten, doch hat es den Verstandt nie gehabt, das sie den Abgesessenen, wann sie der Abdeckerei nit mechtig werden können, und das abgestorbene Vieh selbstn hinweg geschlept, das Geringste solten an- und zumuten, sondern es haben sich die Abdecker viel mehr anerbotten, den Leuten, so inen das verstorbene Vieh abzuholen anzeigen, Pottenlohn oder Tranckgelt zu geben . . .“ Folgen noch einige Einzelheiten.

„Waß dann anreicht die gravamina mit den Ambteren, wissen sich I. Ch. G., welcher Massen es derselben halb bey wehrendem Landtag zu einer Commission, und ob solcher dadurch nicht gnugsam zu remediren, ad arbitros gerichtet, benennen derwegen I. Ch. G. auch ires Theils

nochmals hierzu deroselben Rächte Hansen von der Schulenburg Werners . . . Sohn, . . . Pruckmane und . . . Kötteritz. Sind auch dergleichen Benennung von denen von der Ritterschafft gnedigst gewertig, darauf alßdann ferner inn den Sachen der Gebur procedirt und verfahren werden soll.“

Der Kurfürst hätte gerne die Differenzen zwischen der Ritterschafft und den Städten bei der letzten Bierrechnung vornehmen lassen, aber es konnte nicht geschehen, da der Kurfürst gerade die Städte nach Neuruppin berufen habe. Der Kurfürst will aber bei nächster Gelegenheit dies nachholen.

In bezug auf die übrigen Generalgravamina bemerkt der Kurfürst, daß er nicht gewußt habe, welcher Fall eigentlich damit gemeint sei. Er bittet daher, sie zu spezifizieren. Der Kurfürst bittet überhaupt, ihn mit dergleichen Generalangaben zu verschonen, sondern ihm immer die Spezialfälle zur Kenntnis zu geben. Er will es dann „an geborender Einsicht und Anordnung nit ermangeln laßen.“

817. Paß für den Rat Dr. Arnold de Reyer.

März
20.

Cölln a. S., 10. März 1606.

Konz. Rep. 19. 103^a.

Der Kurfürst hat Reyer zum „königlichen Assessorn und Beisitzern“ beim königlichen Landgericht in dem Markgrafentum der Niederlausitz (im Frühling zu Luckau, im Herbst zu Lübben) deputiert.

818. Bericht der Gesandten in Warschau.

März
21.

Warschau, 11. März 1606.

Ausf. Rep. 6. 19.

Polnischer Reichstag. Verhalten der preußischen Gesandten.

Die Gesandten haben die Preußen vergeblich von ihrem Vorhaben, das das ganze Werk gefährde, abzubringen versucht, letztere haben nur zum vierten Male ihre petita geändert, aber die von den Gesandten am 9. d. Mts. vorgebrachten Wünsche zu einem geringen Teil berücksichtigt. Die Preußen gehen während der Verhandlungen vor. Der König, dem die Gesandten das kurfürstliche Schreiben heimlich übergeben haben, verhält sich ablehnend, wie Lasky berichtet, dagegen besteht große Gefahr, daß die Preußen bei den Landboten Beifall finden. „Nuñ mochte es woll pro extremo mit der Commission, wie E. Ch. G. ahndeuthen, ein Wegk sein; wir haben auch mit dem Plocensi episcopo auf demselben ezlicher Maßen gangen, aber es hatt dieser auch sein groß Bedenkhen, dan solten der Preußen petita stantibus comitiis auff eine Commission dirigirt werden, so wurden ohne Zweyfell dieselbige durch Hulf der Landtbotten dahin gehen, E. Ch. G. nicht ehe zu immittiren,

sie wehren dan mit den preusischen Stenden verglichen, wolten nhun E. Ch. G. die Immission haben, so wurden dieselbigen zuruckhen mußen, erfolgte aber die Immission und E. Ch. G. wehren mit den Preußen nicht verglichen, so hetten die Landtbotten allewege Ursach dieselbige zu difficultiren. Wan auch die Commission autoritate comitali decretirt wurde und ad constitutiones gebracht, so wurde es schwer hernach gehen, contra commissionem autoritate comitali decretam et ad tabulas regni redactam die Immission zu erhalten oder, do es geschehn, zu neuen Weiterung Anlaß geben. Die Preußen mochten auch nondum adimpleta commissione sich nicht submittiren wollen. Derentwegen woll am besten, wan man alhier mit ihnen, den Ahnwesenden konte pro extremo hindurch kommen und, ad speciem zu gehen, so haben sie im exordio und der Conclusion gewichen und den gefehrlichen Eingang und Schluß de non consentiundo nisi prius impetratis postulatis fallen laßen. Das Jurament uf die privilegia haben sie auch remittirt.

So haben sie erstlich das tribunalicium iudicium etwas weiter declarirt, und wiewoll es unterschiedene rationes dubitandi hett, so hielten wir doch dafur, man konte sich noch deßen vergleichen. Es stehet aber unseres Erachtens principaliter bey der K. M., ob sie dergleichen iudicium tribunalitium wollen willigen oder nicht.

Der andere Punct ist sehr weit extendirt; sie wollen aber denselben mit Gewalt aus der Regimentsnottul erzwingen, stehett zu E. Ch. G. gnedigstem Bedenkhen, ob diß Suchen ad certa capita zu restringiren.

Der 3. Articul de conventu annuo zu Bartstein hatt ein groß Importantz, aber wan die Zusammenkunfften solten proprio sumptu geschehen, auch E. Ch. G. mogen ihre Commissarien dabey haben und wehre ebenmeßig ad certa negocia zu restringiren, den Sachen auch dadurch remedirt, so stunde abermals zu bedenken, wie weit ihnen zu gratificiren. Das sumptibus aerarii publici ihre gravamina zu treiben, das kan gar nicht sein, weil die andern Stende ahn dem aerario publico interessirt. Das aber E. Ch. G. ihnen sollen gonnen, ein eigen aerarium nobilitatis zu haben, das halten wir dafür, stehett zu E. Ch. G. Willen. Wan aber E. Ch. G. Unterthanen darzu nichts contribuiren, auch ihre eigene Unterthanen nichts geben durfften, sondern sie sollen es de suo proprio patrimonio thun, so werde schwerlich etwas daraus werden und inane nomen sein.

Furs vierdte den Landtmarschall belangendt, wan es einer aus den zwolff Landtrhetten sein solle, so hette es unsers Erachtens so groß nicht zu bedeuthen, sie mußen doch jemandts haben, so ihr Wordt redett. So wißen sie auch selbst vast nicht, ob der Landtmarschall soll perpetuus sein oder alle Jahr gewehlett werden.

In den Funfften können zwar weiter nicht gehen, als wir uns im Prothocol erkleret¹⁾ und, ob sie woll die Wordter maiori salario et comiatu haben fallen laßen, so haben sie doch in ihrer letzten Designation die Wordter eodem salario gebraucht. Dieselbige aber wirdt man uf das Interim referiren wollen, wehre ihnen aber etwas in diesem Punct zu gratificiren, so mochte E. Ch. G. endlich geschehen laßen, die Embter

1) Abschrift vorhanden. Das Gesamtprotokoll in Rep. 6. 20.

innerhalb sechs Monat jedesmahl wieder zu ersetzen oder in Jahr und Tagk.

In dem Sechsten da wißen wir nicht, was ihnen weiter nachzugeben, wie imgleichen auch, was den siebenden Punct betrifft.

Mit dem Achten und Neunden hatt es vast eben die Gelegenheitt.

Der Zehende hatt seine große rationes, worumb sie billig denselbigen nicht solten moviren, aber weil sie sich noch zur Zeitt nicht wollen weißen laßen, so wißen wir nicht, was darin zu thun; sie seindt der Not-turfft gnugksamb erinnert, wie auch deßen, was anno 1525 ein ewiger Vortragk cavirt, volgens anno 1542 vernunftig bedacht. Weill uns aber ohne E. Ch. G. Specialresolution nicht gebühren will, ihnen den Preußen, entweder vor uns oder auf Ahnmuthen der K. M. etwas definitive und schließlich nachzugeben, so stellen wirs auf E. Ch. G. gnedigste forderligste Erklerung.

Wir besorgen das einige, wan I. K. M. und die Senatorn sehen, das sich die Landtbotten ihrer postulatorium so hart ahnnehmen, welches dan ein Theils non tam respectu Prutenicorum geschehen mocht, quam eo respectu, ut habeant meliorem occasionem protrahendi negocium, sie mochten erinnern, wie auch albereit von den Senatorn eins Theill geschehen, etwas nachzugeben. Nun ist es zwaar gar schwer, noch etwas Neues einzuwilligen, aber schwerer wurde es sein, die Sache deßentwegen noch ferner in suspenso sitzen zu laßen. Wie wir berichtet, so treiben die Preußen ihr Vornehmen nicht allein mit Wordten, sondern auch munericibus, sie seindt auch mit ezlichen Landtbotten wolbekandt, haben ihr Suchen uf den Particularconventibus unterbauett. Und wan dergleichen Ahnmuthen, wie oben erwehnett, von der K. M. und den senatoribus solte erfolgen, wir konten uns in nichts accomodiren, so konte dadurch die K. M. und die Senatorn umb so viel mehr Ursach finden, sonderlich ad instantiam der Landtbotten, das Wergk abermall zu differiren . . . Do sich schon E. Ch. G. weiter erkleren, so wollen wir doch daBelbig in gutten Geheimb halten und nicht ehe dan ad extremum casum gebrauchen.“

Es folgen allgemeine Nachrichten über den Verlauf des Reichstages u. a. Übergabe der Gravamina, darunter des negocium Prutenicum, weil es sine consensu ordinum abgeschlossen. Der König arbeitet auf Stellungnahme zu der Proposition und Versöhnung mit der Abzweigung in Sten-sitza hin.

819. Eingabe des Wolf Friedrich von Perschkau, polnischen Leutnants, wegen seiner beschlagnahmten Güter in Preußen.

O. D. (nach 11. März 1606).

März
21.

820. Reskript an die Gesandten zu Warschau.

Cölln a. S., 12. März 1606.

März
23.

Konz. von Pistoris. Ausf. Rep. 6. 19.

Bestätigung des Empfangs der Berichte vom 26. Februar und 3. März. Übersendung der Interventionsschreiben vom König von Dänemark, Kursachsen und Kurpfalz. Besprechung der auf dem Reichstage zu verhandelnden Punkte der Collateralen und der preußischen Gesandtschaft. „Ob wir uns woll, wie weit wir in den preußischen petitis endtlich und auf den eußersten Fall zuzurucken gedachten, gnedigst gerne resolviren wolten, so befinden wir doch dieselben allso beschaffen, das wir in solchen extremis fast kein medium treffen können, sondern müssen es nothwendig zu eurer uns wollbekanntten Discretion gestellet sein lassen.“

821. Relation von Pruckman über den Ritterschaftstag zu Prenzlau.

Cölln a. S., 14. März 1606.

März
24.

Konz. von Pruckman und Ausf. Rep. 54. 1 a.

Ist, wie befohlen, am Sonntag Invocavit in Prentzlau angelangt, und am nächsten Tag nachmittags von den Anwesenden von der Ritterschaft, deren etwa 50 waren, gehört worden. Hat sie gebührlich ermahnt, da man nun zum dritten Male zusammenkomme, endlich einen gewissen Schluß zu machen und die Quote der beiden Kreise an den zu Ruppin bewilligten 100000 fl. auszubringen, „dazu sie dan das Exempel der vorlengst in Gott ruhenden Vorfahren, als die auch in geringern Noten in Fridens- und Kriegeszeiten die Herschaft nimmer verlassen, das Exempel der großern Craise, ja auch ihr eigen Exempel, sintemaln sie die ersten unter allen Craisen, welche die Ihrigen im Julio albereits mit Volmacht und Instruction zur Stedten geschickt, gewesen, darumb sie dan auch pillig dahin sehen, damit sie dadurch bei E. Ch. G. erlangte Gnad weiters fortsetzen, erhalten und vermehren mochten, bewegen wurde.“ Sie haben darüber lange deliberiert und ihn erst am Dienstag gegen Mittag wieder zu sich verbitten lassen. Da hat dann der Hauptmann zu Gramzow und Chorin¹⁾ als Verordneter der Landschaft ihm folgendes angezeigt:

Zu Ruppin hätten sie nicht, wie die andern, schließen können, weil sie vorher zu schwach beisammen gewesen. Hat ihre Affection und guten Willen angezogen, aber auch ihr kundbares Unvermögen; müßten in diesem Jahr 5600 Tlr. aufnehmen, allein die Zinsen zu halten. Wären auch jetzt kaum zur Hälfte anwesend. Hätten sich aber trotzdem entschlossen, von jedem Roßdienst 100 Tlr. zu steuern, die eine Hälfte zahlbar bis Ostern, die andere aber „nach erledigten gravaminibus, wie das der Revers, dessen Notel man sich am nähern zu Ruppin verglichen, ferners besagte und mit sich brechte“. Bäten ebenso auch die Privat-

1) Bernd von Arnim.

gravamina in acht zu nehmen, die sie nicht zur Hand hätten, aber mit dem ersten einschicken wollten. Wünschten dem Kurfürsten Glück und Segen zu seinem Vorhaben, und bäten, es ihnen nicht in Ungnaden zu verdenken, daß sie nicht weiter gingen; die Schuld liege bloß an ihrem Unvermögen.

Er, Pr., hat darauf erwidert: er wisse den vorigen Verlauf, der Kurfürst habe es auch nicht ungnädig vermerkt. Ihres Unvermögens halb trüge er mit ihnen, als seinen Landsleuten, und dem Vaterland Mitleiden, zweifelte auch nicht, daß der Kurfürst, wenn er genugsam berichtet würde, auf Mittel und Wege denken würde, diesem Unheil vorzubauen. „Allein wurden sie sich dieses nicht verhindern lassen, in Betracht der übergroßen Wichtigkeit der Sachen E. Ch. G. itzigem gnedigstem Gesinnen und Begehren ein Gnügen zu thun. Wie dan auch nicht fochte, das ihrer viel abwesend, den sie ernst gnug verschrieben; hette mich auch einer mehreren Anzahl woll versehen gehabt, stunde aber zu ihrer Verantwortung, sonderlich aber da sie auch zum wenigsten den Anwesenden Volmacht aufzutragen verwarnt worden.“ Die hauptsächliche Erklärung aber fände er des Kurfürsten Intention und Ansinnen ganz ungemäß, ja auch nachtheilig und schädlich. 100 000 fl. Meißnischem wären zu Ruppin bewilligt, wenn sie, die Uckermärker, ihren Anteil, 20 000 fl., auch ausbrächten: da sie nun nur 100 Tlr. vom Lehnpfund geben wollten, mache dies ungefähr 10 000 Tlr.; dann würden die andern Kreise auch dem Herkommen gemäß nur 40 000 Taler geben, und der Kurfürst so 37 000 Taler verlieren. Bäte sie also, dies nochmals zu erwägen und „bas hinnan zu rucken; dabei sie dan abermaln zu bedenken, das dannoch diese hochwichtige Sachen in der ganzen Landschaft Bedenken, re adhuc integra, gestalt worden, und das sie selbst E. Ch. G., in Gute aus den Sachen zu kommen, gerhaten, sie hetten auch das ihrige dabei zu thun zugesagt. Nun aber were an den Fingern leicht auszurechnen gewesen, das man in Gute, ohn durch große Geldkosten, aus den Sachen nicht gelangen konte. Were derowegen zum Hochsten unzimlich, da E. Ch. G. ihrem getreuen Rathe gefolget, nun E. Ch. G. so zu achten ganz zu verlassen. Ingleichen were nicht weniger unzimlich, da sie im Julio sich so gewilt erzeiget und die ersten gewesen, anitzo aber gar abzuspringen und die letzten zu werden. Wolt ich darumb gewertig sein, das sie hierueber noch fernere Consultation pflogen und mich hernacher mit bas gewiriger Antwort versehen. Zwaar die Termine betreffend, konte es damit leicht sein Bleiben haben; nur allein were das dabei in Acht zu haben, das der Revers allein von denen gravaminibus redete, so in E. Ch. G. Mächten stunden, und wurde meines Wissens nunmheer bei denen zur Bierrechnung versamleten Stenden E. Ch. G. gnedigste Resolution hieruber einkommen sein, welche meins Verhoffens also gefast, das ein jeder zur Pilligkeit damit unterthenigst woll wurde content und zufrieden sein können.“ Auch würden ihre Privatgravamina wohl angenommen werden, es würde auch deshalb in der erwähnten Resolution schon Vorsehung geschehen sein. Ihre Glückwünsche würden dem Kurfürsten berichtet werden.

Darauf haben sie wieder ein paar Stunden deliberiert. Dann sind der vorgenannte Hauptmann Bernt von Arnim, Boto Trotte, Jochim von

Eickstedt, Bernt von Arnim, Hennings Sohn, Henning von Arnim, Jacobs Sohn, und Heinrich von Biesembro zu ihm gekommen und haben ihre endliche Meinung dahin erklärt: „Erstlich haben sie mit großem Beteuren angezogen, das ihnen unmöglich were, ein Mehreres zu thun. Hettens mit ubergroßer Muhe, darueber sie auch beinahet gar zerfallen, kaumet zu den 100 Thaler vom Pferde bringen können. Wan ihre Sachen so stunden, wie der andern Craise, wolten sie dies, was begehret, und auch noch ein Mehreres gern und mit frolichem Gemuete thun. E. Ch. G. erhielten sie bei der wahren Religion, erhielten Friden und Ruhe im Lande; warumb solten sie dan hinwiderumb nicht alles thun, was nur immer möglich und erschwinglich? Aber sie weren bei weitem nicht der funfte Theil des Landes, musten doch den funften Theil tragen. Die andern Craise hetten bis daher nicht einen Pfenning aus ihrem Beutel geben, sondern alles auf die Pauren geschlagen, da sie dahinkegen, mancher unter ihnen nun viel Jhar zu 2, 3, 4, 5, auch bis in die 600 Thaler jhärlichs steuern müssen. Ja sie wusten nicht, was sie noch fur Mittel haben wurden, dasjenige, so verwilliget, auszubringen, zugeschweigen der Nachreden, so sie vielleicht daher, das sie gewilliget, von den Abwesenden wurden ausstehen müssen: So hette sie gleichwoll der Herr Canzler vor diesem auch vertrustet, solten nur E. Ch. G. bei den andern nicht verhinderlich sein, es wurde woll uber Vermogen von ihnen nichts begehrt werden. Auch versehen sie sich nicht, das die ubrigen Craise hieraus Ursach nehmen wurden, von dem, so verwilliget, abzusetzen, sonderlich auch weil sie nicht wusten, was ihre Rosdienste austruegen. Eins Theils auch unter ihnen weren zur Reisen verwarnet, die keiner unter 4 oder 500 Thaler wurde verrichten können, und musten gleichwoll gleichs den andern contribuiren und mitsteuern. Beten darumb zum Hochsten und Vleißigsten, E. Ch. G. wolten je daher kein Ungnad noch Zorn wider sie fassen; und weren sonsten in allen andern sich als getreue gehorsahme Unterthanen zu erweisen woll anerbötig.

Als ich nun gesehen, das kein Mehreres bei ihnen zu erheben, das auch dannoch alles das, was angezogen, an sich nicht unrecht, und dannoch die Beisorge tragen muste, das vielleicht unruhige Leute in den andern Craisen hierdurch Anlas gewinnen mochten, neue Intricat und Verwirrung anzurichten, hab ich kurzlich auf beschehene Anzeig replicirt und mich dabei anerböten, es ad referendum anzunehmen; schluenge aber dabei fur, ob es nicht dahin zu richten, das es bei den andern Craisen den Namen hette, sampt weren 20000 Gulden Meisnisch gewilliget, damit aller Neuerung furkommen wurde, und das sich indes E. Ch. G. kegen sie durch ein Schreiben inGeheimb gnedigst erklerten, mit den anerbötenen 100 Thaler vom Pferde gnedigst zufriden zu sein.

Welchs sie dan endlich eingangen, ob sie woll anfangs ihre Bedenken hatten, das es ihnen verweislich sein mochte, da es von den andern Craisen erfahren wurde. Stehet darumb zu E. Ch. G., ob sie ein solch Schreiben an ihre Verordente abgehen lassen wolten; ich meines geringen unterthenigsten Verstehens hielte es fur nutz und den Sachen zutreglich.¹⁾

1) Unterm 3. April erging aus Grimnitz ein solches, von Pruckmann konzipiertes Schreiben an die Verordneten.

Auch haben sich des Herrn Meisters G., der Herr Landvoigt und Busso von Ramin ihres Außenbleibens halb durch zugestandene Leibeschwachheit unterthenigst entschuldiget, wiewoll der Herr Meister den Commenturn Hagen an S. G. Stell geordnet gehabt.

Dieses ist also meine unterthenigste Verrichtung, mag es mit Got und den ehrlichen Leuten, so anwesend, bezeugen, das ichs an mir nicht ermangeln lassen. Aber die Armutt ist zu gros (wie ich dan weis, das alte Leute mit Threnen ihr Obligen öffentlich geclagt), das es hocher nicht zu treiben gewesen.“

822. Bericht der Gesandten in Warschau.

Warschau, 15. März 1606.

Ausf. Rep. 6. 19.

Reichstag. Preußische Forderung. Die Kollateralen.

Die Gesandten berichten ausführlich über ihre Bemühungen, den Preußen die Position bei dem König, den Senatoren und Landboten zu untergraben.

Eulenburg ist bei ihnen gewesen, hat sich entschuldigt und will zur Milderung raten.

Die Herzogin von Preußen hat in einem Brief an den Kanzler ihre Unzufriedenheit über das Vorgehen der Preußen ausgesprochen und Bericht gewünscht, der ihr geworden. Ihre Briefe an den König und die Königin sind übergeben worden.

Ausführlich wird über die Hoffnungslosigkeit für die Kollateralen gesprochen. Die fränkischen Markgrafen wollen, um ihr Ziel zu erreichen, Summen aussetzen, wenn der Kurfürst sich für die jüngeren Brüder als deren Kurator beteiligt. „Es werdt doch nichts daraus werden und ist durch eine geringe Sum gar nichts zu erheben.“

823. Ausschreiben an Kanzler und Kammermeister zu Cüstrin.

Peitz, 16. März 1606.

Konz. Rep. 42. 20 b.

Nachdem der Kurfürst in den Kreisen der Kurmark mit gutem Erfolg Land- und Kreistage hat abhalten lassen, will er auch dort die Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städte zusammenberufen. Kanzler und Kammermeister sollen dies nach dem Herkommen und stylus bewirken, und zwar auf Mittwoch nach Judica (9. April), damit die kurfürstlichen Kommissare am andern Tage die Proposition mit Rücksicht auf die hochwichtigen Geschäfte des ganzen Kurhauses machen können.

März
25.

März
26.

824. Reskript an die Abgeordneten der preußischen Städte.

Peitz, März 1606.¹⁾

Konz. von Pistoris. Rep. 6. K. L.

Verlauf des preußischen Landtages. Stellung der Städte gegen die Ritterschaft. Forderungen der Städte: 1. Privilegien. 2. Das Wilkürrecht. 3. Religion. 4. Tranksteuer.

Der Kurfürst habe den schriftlichen und mündlichen Bericht der preußischen Städte vernommen und werde sich für deren treue Affektion und Zuneigung als gnediger Landesherr erweisen und alles, was zu der Städte Nutz, Wohlfahrt und gedeihlichem Aufnehmen gereicht, fördern.

Was nun die Hauptsache und insonderheit den Verlauf des Landtages anlanget, so vernehme der Kurfürst gern, daß die Stände in der Kuratel- und Sukzessionssach sich also erkläret als „I. Ch. G. sich zu ihnen sambt undt sonders jederzeit gnedigst vorsehen undt den vorigen Handtlungen gemes ist. Das aber etzlicher miteingefallener zum Theill alten, zum Theill von newen auff die Bahn gebrachten Punct halber zwischen den Herrn Landträthen undt Ritterschafft an einem, den erbarn Stedten am andern Theill dermaßen beschwerliche Irrungen endtstanden, das sich auch die Stende dem alten Herkommen zuwieder gantzlich gesondertt . . . , solches ist I. Ch. G. gantz bekummerlich vorkommen, sindthemahl I. Ch. G. die vielfeltigen Inconvenientien, so daraus itzo undt kunftig mit mehrem erfolgen werden, genugsam zu erachten, maßen es aber zu diesen Mahl dahin gestalt undt die vorhandenen Acta bezeugen laßen, wer hierzu Ursach undt Anlas gegeben, der es auch kunftig gegen Gott dem Almechtigen, das allgemeine Vaterlandt undt gantze Posteritet wirdt zu verandtworten haben. Und wollen I. Ch. G. auff Mittell undt Wege bedacht sein, wie dergleichen Unheill hinfuro verhuttet, die alten Verfaßungen in beßern Acht genommen undt die Stände sembtlich in mehrem Vertrawen gegen einander mögen gebracht werden. Es ist aber bey diesem beschwerlichen Vorlauff der Sachen I. Ch. G. sonderlich erfreulich vorkommen, das I. Ch. G. hierbey gespuret undt erfahren, wie gleichwoll die erbarn Städte bey allen undt jeden streittig gemachten Punct I. Ch. G. Interesse, Hoheit undt Reputation in gebhuerende Acht genommen, derselben in keinem vorgreifen, sondern zufferst dero gnedigsten Resolution erwarten undt zu derselben ihren Recurs nehmen wollen. Deßen sich I. Ch. G. gegen die erbare Stadt samb undt sonders hiemit in specie gnedigst bedancken, wollen solches mit churfürstlicher Gnaden undt allen Gaben zu vorfallender Gelegenheit zu erwiedern . . . in kein Vergeben stellen. Undt weill hierbey von den erbarn Städten sonderlich erinnert worden, das die von I. Ch. G. auff itzigen Landtage gewilligte Bestellung der Landräthe ihren privilegiis undt alten Verfaßungen zuwieder, auch zu ihres als des dritten Standts Untertrettung reichen möchten, wollen I. Ch. G. den erbarn Städten darauff nicht verhalten, das zwart I. Ch. G. den beyden Stenden undt sonderlich der Ritterschafft auf ihr instendiges Anhalten hierunter gnedigst gratificiren wollen,

1) Datum ist nachgetragen, doch fehlt die Angabe des Tages. Eingeorndet nach der vorherigen Nummer.

sindthemahl I. Ch. G. nicht anders berichtet als das von alters hero jeder Zeit eine gewisse Anzall der Landträtthe, so sich mit den Herrnstendt conjugirt, gehalten worden. Es ist aber I. Ch. G. Meinung niemals gewesen, denselben Landträtthen einige weitere Gewalt oder Autoritet zuzulegen, als sie vor alters gehabt, viell weniger, das hierdurch der Herrn-, Ritter- undt Adelstandt confundirt, der Adell zwei Stendt representiren und sich dessen zu Uebertrettung des dritten Standes gebrauchen sollte. Derowegen I. Ch. G., wan sich dergleichen befinden wirdt, gebhuerende Verordnung hierinne zu thun nicht unnterlassen werden. Dieweill aber auch diehenigen Personen, so zu Landträtthen gebraucht werden, mit sonderbahren Eydt undt Pflichten anitzo also eingenommen werden, das sie des gantzen Landes undt also auch der erbarn Städte Nutz undt Wohlfart zu suchen undt zu befördern schuldig, so versehen sich I. Ch. G., sie werden solche ihre Pflicht in gebhuerende Acht haben undt sich deßen, was etwa auff itzigen Landtag mitt der angezogenen Communication consiliorum vorgelauffen sein mag, hinfuro desto mehr endthalten, immaßen es kunftig an I. Ch. G. gebhuerender Aufsicht nicht ermangeln soll.

Das die erbarn Städte sich zu der von den andern beyden Stenden vorgeschlagene Legation auff itzigen Reichstag zu Warschau . . . nicht verstehen wollen, können I. Ch. G. die erbarn Städt keinsweges verdencken, dan, wengleich die Legation zu Beforderung des Succesionswercks undt, das die Curatell auf den . . . Herrn Johan Sigmundt . . . möchte extendiret werden, angestellet sein solle, so hette sich doch in alle Wege gebhuret, I. Ch. und F. G. Meinung, ob undt wie weitt I. Ch. u. F. G. darmitt gedienet, daruber zu vornehmen, welches alles aber undt, was dabey ferner vorgelauffen, I. Ch. G. itzo an seinen Ort gestellet sein laßen. Wollen auch die erbarn Städt über das, was albereit von ihnen gesehen, mit fernern Legationibus nicht beschweren.“

Es werden sodann die verschiedenen petita der Städte durchgenommen, zunächst die um Konfirmation der Privilegien. Der Kurfürst erklärt seine Bereitwilligkeit dazu, erklärt aber, daß es vorläufig nur curatorio nomine geschehen kann, denn obwohl „I. Ch. G. an ihren beständigen Rechten der Succesion halben gar nicht zweifelet, weill sie aber dennoch bey Erlangung der Curatell undt Administration des Hertzogthumbes Preußen die K. M. in Polen undt Schweden zugesagt, der Succesion halben nichts zu innovirn, so könne I. Ch. G. zu diesem Mahl weiter nicht gehen. Weill aber gleichwoll I. Ch. G. sich gantzlich vorsehen, es werde auf itzigen Reichstag zu Warsaw das Successionwerck auch seine endtliche undt gewundtschte Richtigkeit erlangen, . . . so stellen I. Ch. G. den Herrn Abgeordneten zu ermeßen anheimb, ob nicht rathsamer, das mit Verfertigung der Confirmation solang innegehalten werde,ieß I. Ch. G. nach Außgang des itzigen Reichstag zu Warsaw mehr Gewißheit erlangen, wie es hierinnen in ein oder den andern zu halten . . .

Was vors ander der erbarn Stedt wilkürlich Recht, davon hiebevor keine appellationes gestattet worden, anreicht, davon haben I. Ch. G. noch zur Zeit keinen genugsamen Bericht, darumb sie sich auch endlich undt eigentlich nicht resolviren können, insonderheitt weill hierunter so woll

der Cron Polen respectu der appellationum als auch der Unterthanen, dehnen die appellationes nicht gestattet werden sollen, Interesse versieret, welche beyde, obgleich I. Ch. G. sich des ihrigen begeben wolte, hierbey vornemlich in Acht zu nehmen. Gesinnen derwegen I. Ch. G. gnedigst, es wollen die Herrn Abgeordneten I. Ch. G., das dieselbe in diesen Punct mit keiner endtlichen Bescheidt versehen können, endtschuldiget halten, auch bey den Heimbgelaßen in bestem endtschuldigen. Es seindt aber I. Ch. G. des gnedigsten Erbietens, wan sie der Gelegenheit genugsam berichtet und befinden werden, das es alt bestendiglich herbracht, wegen etzlicher unruhiger Leutte keine Newerung machet, sondern die erbarn Städt undt Gerichte bey ihren erlangten Rechten geruhiglich verbleiben zu laßen.

Das zum Dritten die erbarn Städt wegen Erhaltung der wahren christlichen Religion undt ihrer Kirchen sorgfältig sein, haben I. Ch. G. an ihnen billig zu loben. Ob nun woll auff neherm zu Warsaw gehaltenen Reichstag unter andern Conditionen auch wegen Zulaßung der bapstlichen Religion undt Einräumung etzlicher Kirchen allerley vorgelaufen, so haben doch I. Ch. G. sich im geringsten nicht weiter eingelaßen, als das damals ertheilte königliche responsum außtrucklich besaget, das nemlich I. Ch. G. hierunter der sembtlichen Stenden des Hertzogthumbs Preußen in geringsten nichts vergeben, sondern ihnen dießfals allerding rem integram behalten undt stellen I. Ch. G. nochmals dahin, was die sembtlichen Stendt des Hertzogthumbs Preußen der K. M. dießfals willigen undt eingehen wollen. Ihres Theills wollen I. Ch. G. jeder Zeit das Ihrige dabey thun, was sie zuserst gegen Gott den Allmechtigen, ihrem christlichen Gewißen undt der gantzen wahren Christenheit zu verandtwortten gedencken, auch den erbarn Städten ein anders nicht anmuten noch auftringen.“

Der vierte Punkt betrifft die Tranksteuer, deren Aufhebung die Städte beantragen. Der Kurfürst trägt Bedenken, darin etwas zu verfügen, da er nicht informiert ist, insonderheit auch „weill gleichwoll der Landtcasten durch die von den andern beyden Stenden aufgehobene undt zu ihrer vorgenommenen Legation angewandten Summen (welches I. Ch. G. zu dero Verandtwortung stellen) alles Vorraths endtbloßet undt also das Landt, wan demselben eine Noth anstoßen solte, ubell vorsehen ist. Dieweill aber dennoch die erbarn Städt bey dieser Anlage am meisten interessirt, sie darin auff diese Landtage nicht gewilliget, I. Ch. G. auch befinden, das in diesem modo contribuendi große Ungleichheit gehalten werde, also das hierunter gutter Anordnung und Inspection woll von Nöten, darzu I. Ch. G. forderlichst mit gnediger Vorleihung Gottes des Allmechtigen zu gelangen verhoffen, so wollen I. Ch. G. bey dero Oberräthen . . . die Verordnung thun, das mit Vortstellung undt Abforderung solcher Trancksteuer so lang ingehalten werden soll, bieß I. Ch. G. aller Sachen Gelegenheitt berichtet, die erbarn Städte mit ihrer Notturfft weiter gehöret und auf allen Fall bessere Ordnung hierinnen gemacht werde.

Es haben aber auch hierbey I. Ch. G. gantz ungeru vernommen, das die 30000 Gulden Ehegeldt, so dem . . . Herrn Christiano Marggraf zu Brandenburg . . . vorlengst angewißen, anitzo nicht endtrichtet undt

also dasjenige, was in vorigen Landtagen verabschieden, itzo retractirt worden.“ Der Kurfürst bittet die Abgeordneten, auf baldige Auszahlung hinzuarbeiten.

„Das zum Funften I. Ch. G. sich der erbarn Städt wegen dieser Ab-schickung an I. Ch. G. undt anderer dabey vorgelauffenen Punct halben bey der K. M. in Polen . . . annehmen, geschicht an sich selbst billich undt seindt I. Ch. G. solches im Besten forderlichst zu thun bereit und willig, machen jhn auch keinen Zweiffell, es werde I. K. M. undt Stendt der Cron Polen I. Ch. G. auch ein Ohr gönnen und sich von etzlichen wenigen nicht gentzlich einnehmen laßen.“ Der König wird es den Städten nicht verdenken, daß sie sich an den Kurfürsten, an den sie ge-wiesen, halten. Der Kurfürst wird der Städte Bestes fördern und hofft daß sie ihm treu anhangen werden.

825. „Die mittel-, alt- und ukermärkische, auch prignitzische und ruppinische Städte an Pruckman und Dr. Joachim Kemnitz, Kammergerichtsrath.“

Ruppin, 19. März 1606.

Einkommen 24. März 1606.

Ausf. Rep. 20. B. 2.

Nachdem beide sich zu Ruppin als kurfürstliche Kommissare zu einem Bericht über der Städte höchstes und äußerstes Unvermögen bereit-erklärt haben, überreichen die Städte ihre gravamina.

826. „Gravamina der Haupt- und kleinen Städte diesseitt der Oder in der Chur Brandenburg“.

S. d. (19. März 1606.)¹⁾

Ausf. Rep. 21. 94b.

Es handelt sich um sechs Punkte: Städtepferde, das Bierbrauen, Holz für die armen Städte, Bürgerlehen, Gerichtsbarkeit Prenzlau, Grenzirrungen.

1) Nach Notiz von Pruckman: „Exhibit Coln am 26ten Martii im Jhar 1606.“

827. Schreiben der Markgräfin Anna an Rheydt.
Zechlin, 19. März 1606.

März
29.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Da ihr Sohn unbedingt eines Hofmeisters bedarf, soll Rheydt mit dem Pflug verhandeln.

828. Bericht der Gesandten in Warschau.
Warschau, 19. März 1606.

März
29.

Ausf. Rep. 6. 19.

Der Reichstag. Die Preußen auf ihm.

Die Gesandten berichten über ihre Bemühungen bei polnischen Stellen und ihre vergeblichen Unterredungen und Verhandlungen mit den preußischen Gesandten. Letztere haben Privataudienz beim König gehabt; die Brandenburger haben ihr „beywohnen laßen, do die Preußen es dan dermaßen gemacht, das es gefehrlich gnugk. Die Oration haben wir von ihn gefordert¹⁾ . . . Daraus dan E. Ch. G. gnugksamb zu vermerckhen, das ihr Gemuth und Meinung in effectu dahin gehet, als wehren die vorigen Tractaten ohne ihren Vorbewust vorgangen und wie der von Groben unterschiedlich gedacht, das sie durchaus nova pacta mit E. Ch. G. haben wollen; sie wehren nicht mehr passivi, sondern activi. Man solle nicht mehr mit ihnen also umgehen, wie hiebevorgeschehen, und solches nicht allein, was das successorium betrifft, sondern imgleichen auch, was das curatorium ahnlangt“.

Außer in der Audienz beim König und den Senatoren bemühen sich die Preußen auch bei den Landboten um ihr Werk, bei letzteren mit zu befürchtendem großem Erfolg, da die Landboten sehr übel mit dem König zufrieden sind. Bei den Landboten versprechen sich die Brandenburger wenig mit etwaigen Bemühungen, dagegen hoffen sie, daß die Preußen beim König und den Senatoren, da sie, falls „etwas Ungebührliches vorm Jahr geschehen sein solte, mit angegriffen, gar voluntarii sein wollen, und was dergleichen mehr in oratione Nachdenklichen ist, . . . wenig Dank verdienen.“ Die Brandenburger wollen dem König in einer Privataudienz alles vorstellen.

„Wan aber über alle Hofnung und Zuversicht es uf dem bestehen solte, das man entweder das Successionwergk solte und muste in suspenso laßen oder die Landtboten wolten . . . ihren Consens andergestalt durchaus nicht geben, dan I. K. M. und E. Ch. G. willigten der Preußen petita, so wurde es uf E. Ch. G. Resolution stehen, welcher Wegk zu wehlen . . . Sollen E. Ch. G. das Successionwergk in suspenso laßen, so hatt man sich allerlei Gefahr . . . zu besorgen . . . Sollen aber auch E. Ch. G. ihre petita eingehen, so ist es gar schwer. Wan sie sich nuhr mit etwas wolten contentiren laßen, wie wir es in unser vorigen Relation

1) Ist vorhanden.

sub dato den 11. dieses angedeuteth, so hette es noch sein Maß und wehre aus zweyen Boßen eins zu kießen. Weill sie aber alles nach Willen erhärten wollen, die postulata in effectu also geschaffen, das E. Ch. G. nichts wurde mechtig sein, kein Respect haben noch behalten, so seindt wir sehr sorgfältig, zuvoraus weill E. Ch. G. das curatorium in Henden, derselbigen auch endtlich aus bewusten Ursachen die Residentz in Preußen nicht kan gewehret werden. Dan do sie schon, wie ihr Ahnbringen mitbringet, daßelbig ferner wolten disputiren, so konnen sie doch darmit nicht vorkommen, sie werden auch darmit verhoffentlich nicht gehortt werden. Mit der Commission mochte es woll pro extremo ein Wegk sein, aber wir haben die Bedenckhen, wie in unser Relation sub dato den 16. angezogen. Wan aber dieselben Bedenckhen abzuwenden und I. K. M. und die proceres regni brachten quasi proprio motu deßelbig medium, so mochte es endtlichen anzugehen sein, wiewoll es ohne Gefahr nicht woll wirdt sein konnen, dan wan wir die Commission einmahl gewilliget und also A, wie man sagett, gelernet, so mochten wir endtlich auch B lernen mußen und die Commission wieder unsern Willen conditioniret werden, dadurch wurden E. Ch. G. tam in principali quam curatorio nomine gehindertt, das also gutter Rath theur und niemandt gleichwol leider als eben demjenigen zuzumeßen, die es nicht thun solten. Wir zweyfflen aber nicht, es werde Gott über die Obrigkeit halten und allem demjenigen steuren und wehren, so derselben entziehen wollen, was ihr von Gott und Rechtswegen gebuhret.“

Es folgen Nachrichten über den Reichstag (u. a. der König wird bald die gravamina beantworten) und die Verhältnisse in Moskau.

829. Bericht der Gesandten in Warschau.

März
31.

Warschau, 21. März 1606.

Ausf. Rep. 6. 19.

Die Gesandten berichten über ihre Bemühungen auf dem Reichstag, u. a. der König verteidigt das Abkommen mit dem Kurfürsten gegen die Landboten, die den Preußen sehr geneigt, deren Unterhandlungen mit den Polen, u. a. ihre Oration in der Landbotenstube, die Geldmittel der preußischen Abgeordneten.

830. Reskript an den Kammermeister Berger.

März
31.

Cölln a. S., 21. März 1606.

Ausf. Rep. 22. 3^a.

Er soll die Bauern zu Ratstock, die dem Kämmerer des Markgrafen Johann Siegismund, Jacob von Arnim zu Sachsendorf wegen Holzfuhrn überwiesen sind, zu diesen Leistungen anweisen.

831. Reskript an die Inspektoren¹⁾ der Kirchen betr. Ankauf einer neuen Bibel.

Cölln a. S., 21. März 1606.

März
31.

Konz. Rep. 47. 13.

832. Schreiben an den König Heinrich IV. von Frankreich in Angelegenheiten der Sendung des Herrn von Montglat wegen des Herzogs von Bouillon²⁾. Dank für Unterstützung in den preußischen Angelegenheiten.

Cölln a. S., 21. März 1606.

März
31.

Konz. und Reinkonz. Rep. XI 48. Bouillon Fasc. 2.

Anm.: Kurpfalz meldet am 26. April 1606 (Heidelberg) Particularia wegen Aussöhnung des Königs mit dem Herzog. (Ausf. Ebenda.)

833. Schreiben des Stefan von Hertefeld an Markgraf Johann Siegismund.

Colck, 21. März 1606.

März
31.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

• Die klevisch-jülichischen Verhältnisse.

Wie er schon früher über den betäubten Zustand der klevisch-jülichischen Lande berichtet hat, so teilt er jetzt mit, daß am 6. März ein Landtag für Kleve und Mark in Dinslaken stattgefunden hat. Man hat den Herzog sehr abgenommen und geschwächt gefunden. Es ging das Gerede, daß nach Landtagschluß der Herzog und die Herzogin (genannt die Frau von Scherpenhovel) nach Brabant ziehen wollten, um eine Betfahrt zu machen. Der Ritterschaft hat es sehr mißfallen, da man befürchtet, daß dem Herzog bei seiner Blödheit und Schwachheit im Ausland etwas Schlimmes widerfahren würde, zumal bei den andauernden Kriegsläufte. In der Proposition wurde eine Steuer zur Abzahlung hinterstelliger Türkenkontribution und zur Bezahlung von Forderungen des Grafen von Lippe vorgeschlagen; ferner wurde um Beirat wegen Streitigkeiten mit den Geldrischen, sowie um Unterstützung zum Behuf der Befreiung der Kammergüter des Herzogs von Geldbelastungen gebeten. Es werden dann die darauf bezüglichen Beschlüsse mitgeteilt. U. a. haben

1) Die Namen der Inspektoren der Kurmark sind auf einem Bogen besonders bezeichnet.

2) Über die Werbung des Herrn von Montglat bei deutschen Fürsten vgl. BA I Nr. 390 S. 478 und Nr. 391 S. 480.

die Stände die Räte aufgefordert, den Rat der interessierten Chur- und Fürsten für die geldrischen Angelegenheiten beizuziehen. Die Räte haben es angenommen, aber auch den Kaiser als Oberlehnsherrn angehen wollen.¹⁾ Spanien stellte Ersatz der Kosten, die durch den Einfall des Admiranten von Aragon entstanden, in Aussicht.²⁾

834. Reskript an die Gesandten zu Warschau.

Cölln a. S., 23. März 1606.

Konz. von Pistoris und Ausf. Rep. 6. 19.

Die preußischen Forderungen in Warschau.

April
2.

Antwort auf die Berichte vom 6. und 11. März. Das beharrliche Vornehmen der Preußen habe den Kurfürsten sehr bekümmert. „Erfahren aber gleichwoll gantz gern, daß sie auf euere vleißige Erinnerungen in etwas gewichen und die vornembsten praejudicirlichen Punct gemildert. Und weil solche Enderung, wie wir selbst befinden, zum vierten Mahl von ihnen geschehen, so vermuten wir gantzlich, es mußten diese vier Personen dieß gantze Werck allein treiben und es drehen und lencken, wie sie selbst wollen, dann je hierdurch alle dasjenige, was sie hiebevord strictissima instructione und, das sie nicht in statu deliberativo, sondern executivo wehren, vielfaltig angetzogen, an sich selbst dahin fellet. Halten auch wohl darvor, wen sie nicht wusten, das sie das Spiel ohne das bey der Landtschafft in Henden, sie wurden sich darauff, das wir sie bey derselben deßwegen vortreten solten, so gros nicht vorlaßen oder, da sie derselben so viell traweten, viell ehe darauf von dem gantzen Werck abstehen, als das sie es ihres Gefallens contra instructionem . . . drehen solten. Welches ihr dann, wann mann mit ihnen zur Contradiction kommen und die formalia huius legationis weitter examiniret werden solten, auch anzuziehen und aus dieser Variation sie in desto mher Discredit zu bringen wißen werdett, darzu dann nicht wenig dienen möchte, daß sie, wie wir aus neuerer Relation vormerckhen, in wehrendem tractatu (sonder Zweiffell wie sie dieselben erstlich aufgesetzt) albereit den proceribus hin- und wieder übergeben. Werden sie nuh in publica audientia mit andern aufgezogen kommen, werden je diejennigen, so ihre vorige petita gelesen, leicht abzunehmen haben, daß dieses alles allein von den vier Persohnen herkombtt und ihnen derwegen in negotio totam provinciam concernente desto weniger Glauben zuzustellen.

Waß euer Bedencken der Commission halben sei, haben wir auß euer letzern Relation vernohmmen und müssen bekennen, wann es die Meinung hette, daß die Sachen vor der Immission expediret werden solten, daß es unß nicht zu rathen sein wolte, dieselbe einzugehen. Wir vor-meinten aber, es solte dahin zu bringen sein, daß den Commissarien, so

1) Über die jülich-klevischen Verhältnisse im Jahre 1605 finden sich zahlreiche Schriftstücke in Rep. 35. C. 30 aus dem Nachlaß Rheydts.

2) Feldoberst Don Francesco de Mendoza, Admirant von Aragonien, machte 1598 einen berühmten Einfall in die klevischen Lande.

ohne des zu unßerer Immission deputirt werden mußen (wie wohl wir davor halten, wann das negotium successione itzo nicht richtig wirdt, daß es curatorio nomine keiner weitem Immißion, als albereit geschehen, bedurffe), auch dießes befohlen wurde, daß sie nach Vorrichtung des Heubtwercks dieser als Incidentpunct halben fernere Information einnehmen, die Städte als den dritten Standt darüber höreten, auch weil der Herrstandt bis auf eine einzige Person sich von dieser Legation neben andern Vornehmen von Adell gantzlich gesondert, sich eigentlich erkundigten, ob es dann ihrer sämbtlicher Will und Meinungh wehre, den statum reipublicae also zu endern, wie von diesen vier Personen vorgeben wirdt, und daß sie darauf I. K. M. volkommene Relation einschickten, auf welches Erkendtnuß wir jeder Zeitt diese streittige Punct wolten gestalt sein lassen, immassen dann auch dieselben so wohl vor als nach der Immißion expediret werden könten. Es wurde auch durch solche Commission die Immißion darumb desto weniger gehindert werden, weil die Preussen selbst in exordio et fine ihr Anbringen also geendert, wie euer letzere Relation mitbringet. Und hielten wir wohl davor, wann wir selbst in loco wehren, es solten sich nach Andeutung euerer vorigen Relation etzliche, so sich itzo der Legation anhengig gemacht, wohl eines bessern bedencken und unß an Mittel und Wegen, sie zu trennen, auch die Commisarien selbst einzunehmen, nicht ermangelen. Welches aber alles von uns nuhr auf den eussersten Fahll, und wofern ihr es gestalten Sachen nach selbst mit vor rathsamb befindet, gemeint ist.

Da nuhn durch angewandten Vleiß es auf keinen andern Weg zu bringen, sondern wir uns notwendig . . . mit den Preussen vergleichen mußten, auf solchen eussersten Fahll wollen wir zuförderst zu eurer uns wohl bekandten Discretion gestelt haben, wie weit ihr vormeinest, daß wir unß in einem, oder den anderen Punct mit ihnen einzulassen; zu fernerer Eröffnung aber unsers Gemuths Meinung wollen wir euch bey einem jeden in specie Nachfolgendes nicht vorhalten:

1. So viell den ersten Punct, daß iudicium tribunalitium betrifft (dann wir zu sonderm gnedigsten Gefallen annehmen, das ihr den punctum iuramenti ihnen endtlich abgetrungen), weil es auff die appellationes gemeinet, ist wohl nicht ohn, das solches vornemblich bey der K. M. stehett, welche sich dessen schwerlich begeben wirdt. Da sie es aber dennoch auf ihr Wagnus suchen und allein von uns nicht gehindert sein wollen, können wir es endlich so weitt geschehen lassen, daß die erste Instantz vor den Hauptman eines jeden Ampts sein und bleiben, hernacher aber erst an des Hoffgericht devolvirt werden möge. Daß wir aber unsers Hoffgerichts Jurisdiction, so praecise auff drey Monatt verbinden lassen solten, will sich gahr nicht thun lassen, sinthemall oft die Partheyen selbst mit ihrem Einbringen und dilationibus einander so lang aufhalten, daß man vor dreyen Monaten zum endtlichen Schlus nicht gelangen kan. Darumb wann es je dabey bleiben solte, muste zum wenigsten die Erclerung darzu gesagt werden intra trimestre spatium a tempore, quo in causa conclusum fuerit, numerandum etc.

Wir befinden aber hierbey, daß hierdurch unserm Hoffgericht die guetliche Handlungen, dadurch offtmals viel Guts gestiftet und mancher Sachen abgeholfen werden kan, gantz und gahr entzogen und alles allein

auf rechtlichen Proceß und Erkendtnus gesetzt werde, welches wir zwart endlich dahin musten gestalt sein lassen, ob es aber kunfftig einem Jeden zutreglich sein wirdt, werden sie verhoffendtlich mit Schaden erfahren.

Das Tribunall vor sich selbst belangendt, weil daßelb das höchste Gericht im Lande sein soll, so können wir keinesweges geschehen lassen, das es allein mit denen vom Adell besetzt werden solte. Es werden auch die Stett solches nimmermher eingehen. Darumb könten wir hierein so weitt willigen, wofern die Städtt auch darein consentiren und die ihrigen in gleicher Anzahl oder je als der dritte Standt den dritten Theill zu Aßeßorn dabey haben mögen. Derwegen sie dan nottwendig zuvor darauf gehöret werden musten. Dann solte izo der Städt ungehört dem Adell allein das Tribunal gewilliget werden, so wurde es hernacher zu ihren Gefallen stehen, ob sie die Stedte darein nehmen wolten oder nicht, welches praeiudicium I. K. M. und proceres den Städten sonder Zweiffell nicht aufftringen werden, und mußen solchem nach die Wortt: *intra fines ducatus Prussiae a nobilitate celebrandum erit also geendert werden ab ordinibus celebrandum erit.*

So ist auch fast bedenklich, daß nach todlichem Abgange des Herzogen in Preussen L. solch iudicium regio nomine celebriret werden soll, sondern wan I. K. M. sich der appellationum so weitt vorzeihen, daß sie es auf ein solch iudicium richten lassen, so ist ja I. M. wenig daran gelegen, ob die Urtheill in ihren oder in unsern Nahmen publiciret werden, sinthemall es doch auß I. M. Begnadigung herkombt, daß von solchem Urtheill weiter nicht appelliret werden kan. Und könten auf solchen Fahll die Urtheill und Bescheidt, so in unserm Hoffgericht ergingen, allein in der Hoffgerichtsräthe Nahmen formalisirt werden, von dannen man im Tribunall dieselben sub nostro nomine zu reformiren.

Daß zu solchem Tribunall uns zwey Aßeßores wollen vorstattet werden, vernehmen wir gern. Weill wir aber vorerwehnet, daß wir die Städt als dritten Standt hiervon nicht absondern lassen können, uns auch (weill die Städt ihre Zuflucht zu uns genohmmen) sonderlich schuldig erachten, ihr Bestes zu wissen und zu bedencken, so können wir uns eben an die vom Adell nicht verbinden lassen, sondern wollen uns auf solchen Fahll vorbehalten haben, jederzeit einen von Adell und einen auß den Städten zu unsern Aßeßorn dabey zu haben. Undt wan nuh solchem nach die Städte sich mit ihnen coniungireten, so konte die Ritterschafft drey auß ihrem Mittell, die Städte gleicher Gestaltdt drey und wir zwei Aßeßores, deren einer von Adell, der andere aus den Städten, erwehlen, daß also acht Persohnen pari numero auß beiden Stenden wehren.“

Folgen Ausführungen über das iuramentum und den Exekutionsprozeß.

„2. Daß uns die Preussen keine Avocation gestatten wollen, können wir auf den eussersten Fahll (wann wir nuh in dem einig, wo die Ordinariinstantien sein sollen) geschehen lassen: haben uns daher umb ihre Privatsachen desto weniger zu bekummern, und werden sie endlich selbst erfahren, was es ihnen frommen wirdt.

Daß die Regimenthsräthe die Bestellung der Ämbter in der Herrschafft Abwesen haben solten, ist zwart in der Regimentsnotull außtrucklich vorsehen und, weil dieselbe Notull von unsern . . Vorfahren

confirmiret, so halten wir nicht rathsamb hierüber viell zu disputiren. Wir vorsehen uns aber zu den Regimenthsrätthen, sie werden sich hierunter, wie bißhero geschehen, also erzeigen, daß sie uns nicht vorgreifen, sondern zuvor unsern Consens erholen, wie wir dann mit ihnen als unsern Diern uns zu vergleichen wissen werden. Insonderheit ist bey den Wortten *praefecturas et alia officia darzusetzen nobilia*. So ist auch der Anhang, daß in unserer persönlichen Gegenwart von den preussischen *deliberationibus* alle Außlender und also auch unsere getreueste Rätth und Diener gantzlich außgeschlossen sein solten, uns zum hochsten zuwieder. Es haben auch die Städt solches *per expressum* widersprochen, seindt aber sonst erböttig, in den preussischen *deliberationibus* die Einzöglinge, als welche der Gelegenheit des Landes am besten kundig, vor andern wie billich zu hören und in Acht zu nehmen.

3. Der *conventus annuus* zu Barttenstein ist auch ein sonderliche grosse Newerung. Da es aber je aufs eusserste kommen solte, musten wir es endlich geschehen lassen, jedoch dergestalt, daß wir zuorderst jeder Zeitt unsere Commißarien dabey haben mögen . . .

Zum andern muste bey solchem *conventu* auch bedacht werden, wer das *Directorium* haben, *proponiren* und *vota colligiren* solte. Weill wir dann ohne das unsere Commißarien darbey haben wollen, solches uns auch von den Preussen eingereumbt, so stundt ja billich solches alles denselben zu, darumb es dahin zu richten sein will, daß ein jeder, so etwas vorzubringen, sich bey denselben angebe, darauf sie es den andern Anwesenden zu *proponiren*, derer Meinung darüber zu hören und sich darüber, wie es an unß zu bringen, vergleichen können.

Vors dritte, daß solche Zusammenkunfften weder in dem *conventu* zu Barttenstein noch auch in den *particularibus districtibus* gahr nicht auf unsere oder unserer Embter Uncosten geschehen, sondern ein jeder, der dahin zu ziehen, Lust hatt, auf sein oder derer, so ihn abgefertiget, Uncosten ziehe.

Vors vierte, daß in solchem *conventu* allein *negotia publica totam provinciam concernentia* mögen tractirt und vorgehoffen werden, daß aber hierdurch ein jeder seine Privatsachen *praetextu aliquo publico* alda anhengig machen und durchtreiben wolte, solches können wir keinem gestatten, sondern wirdt dasjennige, so zu ordentlichem Außtrag des Reichens gehört, dahin billig gewiesen und daselbst erörtert, vielweniger können wir gestatten, das etwa in solchen *conventibus* davon *deliberirt* und geschlossen werden solte, wie wir unsere Haußhaltunge in den Embtern und sonst bestellen solten, sondern wollen dasselb uns gantzlich reservirt und vorbehalten haben, inmassen auch wir denen von Adell auf ihren Guetern ihrer Haußhaltung halben einige Maß zu geben nicht gemeinet sein.

Das *aerarium nobilitatis* hatt auch sonderliche Bedencken. Wann es aber dahin gemeint, wie wir aus dem *Protocoll* vornehmen, daß dardurch das *aerarium*, so die Ritterschafft mit den Städten ohne das gemein hatt, nicht zerrißen, sondern nichts weiniger in seinem esse bleiben soll, daß auch die Anlagen, so dieses *aerarii* halben gemacht werden, weder uff unsere Ambts- noch auch derer von Adell Unterthanen geschlagen werden sollen, können wir es endlich auch geschehen lassen und musten solchem

nach leiden, wann die gantze Ritterschafft communi consensu bey der K. M. etwas anzubringen hette, daß es sumtibus istius aerarii geschehe, daß aber ein jeder, so sich privatim beschwertt zu sein vermeinte, sich der sumtuum ex aerario erholen wolte, solches wirt verhoffendtllich die Ritterschafft selbst nicht geschehen lassen.

4. Der Landtmarschalck, wann es einer auß den zwölf Landträtthen wehre und es mit demselben die Meinung hette, daß er allein als ein syndicus sein solte, konte uns so groß nicht zuwider sein. Und konte hierbey versucht werden, wann er ja perpetuus sein solte, daß er zuvor von uns dem Landesfursten musse confirmiret werden. Insonderheit aber muste caviret werden, daß er in den conventibus annuis unsern Commissarien in der Direction nicht vorgreiffe, sondern da ja die Ritterschafft allein vor sich etwas deliberiren wolte, daß er dennoch alles an unsere Commissarien im Nahmen der Ritterschafft bringen und sie sambtlich alßdann die Sachen an uns gelangen lassen solten.

5. Bey diesem Punct seindt sonderlich die Wortt eodem salario et commeatu ut hactenus pro dignitate virorum nobilium p. fast bedenklich. Aber wie dem . . . , so wehre es dahin zu richten, daß wir uns erböten, den Heubtleutten ihren Unterhalt . . . in etwas nach Gelegenheit der Ämbter, Personen zu verbeßern, jedoch dergestalt, daß sie sich hiergegen aller Haußhaltung auff unsern Ämbtern entschlagen . . . , sondern allein der Justiciensachen in prima instantia abwarten solten, inmassen sie sich dann vermög des Protocols albereit erclerett, daß sie uns in der Haußhaltung auff den Ämbtern kein Ziell noch Maß geben wolten, und stunde uns also bevor, unsers Gefallens Amtschreiber zu Bestellung der Oeconomi in die Ämbter zu setzen, welche den Hauptleutten außer ihrem ordentlichen Deputat nichts folgen lassen oder an sie in einige Wege nicht gewießen werden dörfften. Seindt wir der genzlichen Meinung, wan es dahin zu bringen, daß uns dasjenige, was uns an der Zulage des Deputats abgehett, dardurch woll eingebracht werden soll, wann die Heubtleutte ihres Gefallens die Hende in die Haußhaltung nicht zuschlagen haben, und wollen wir auff Mittell bedacht sein, wie die Amtschreiber sonst durch vleißige Aufsicht und Visitaciones in officio können gehalten werden. Da auch ezliche untter den Heubtleutten wehren, so es gutt mitt unß meineten und der Haushaltung woll vorstehen könten, so stunde es zu unserer Verordnung, wie weitt wir einen oder den anderen auch auff die Haußhaltung bestellen wolten, nuhr daß wir deßwegen an sie nicht gebunden. So stellen wirs auch endtlich dahin, daß wir innerhalb sechs Monatt ein jedes Amtt besetzen wollen.

Daß wir aber auß denen Ämbtern und Diensten, so bißhero einer vorwalten können, zwey machen sollen, ist uns gantz und gahr nicht thunlich. Derwegen sie damit billich abzuweisen. Sonsten seindt wir es wohl in dem Standt, wie es itzo ist, zu lassen und die Ämbter weiter nicht zu conjungiren erböttig.“

Der Kurfürst behält sich Freiheit bei der Arrondierung der Kammergüter vor.

6. „Der sechste Punct, wann es allein ad feuda nobilia gemeinet, möchte endtlich sein Bleiben haben, weil wir berichtet, daß derselben caducorum nicht viell, sondern mehrer Theils . . . magdeburgische

Gueter sein.“ Die Zeit ist auf ein Jahr und Tag zu erstrecken und verdiente Städter sind auch zu berücksichtigen.

7. „Dieser Articell ist der Regimenthsnotull clerlich zuwieder, den in derselben die Besetzung solcher Ampter allein den Regimenthsräthen oder der Herschafft in dero Anwesenheit zustehet. Daraus wir uns so leicht nicht begeben können . . . Da ihnen aber ja pro extremo in etwas zu gratificiren sein solte, könte es dahin gerichtet werden, daß, wann eine Stelle auß den vier Hauptämptern vacirte, und dieselbe in unsern Abwesen von den Regimenthsräthen vor Außgang der sechs Monatt ersetzt werden solte, alßdan die Landrätthe neben den andern drei Heubtleutten den Regimenthsräthen zwei auß den andern Heubtleutten praesentiren solten, daraus sie einen zu erwählen. Wann wir aber selbst im Lande oder innerhalb sechß Monat darein zu kommen verhoffen, können wir uns disfalles nicht vorschreiben lassen. Und weil wir zu Ersetzung eines jedern Ampts sechß Monat Frist haben (wo es anders dahin gebracht werden soll), können wir auf Mittell bedacht sein, daß die Ersetzung jeder Zeitt von unß selbst geschehe oder je mit den Regimenthsräthen gewißen Vorlaß machen.

Daß bey diesem Punct angezogen wirdt, als hetten wir der Landschafft albereitt die Praesentation der Landrätthe eingewilligett, dessen wissen wir uns nicht zu erinnern. Da aber je deßwegen auch Streitt vorfallen solte, wehre es endtlich dahin zu richten, daß der Ritterschafft die Praesentation etzlicher Landträtthe, auß den zwölfen als etwa sechß, eingereumett. Hierneben aber auch unß die übrigen unsers Gefallens darzu zu vorordenen frey bleiben solte.“

Vereidigung nicht allein auf die vom Adel, sondern auch auf die Herrschafft und das ganze Land.

8. „Bey dem Achten möchte das Erste, so zu Anfang gesezt, endtlich sein Bleiben haben. Was aber de facinorosis hernach folget, ist fast dunckell, den die Wortt de facinorosis vero et iis, qui in flagranti p. das Ansehen haben, als ob die Herrschafft befueget, einen jeden facinorosum, wann er nuhr betreten werden kan, alßbaldt anzugreifen, es sei in recenti crimine oder nicht, da er aber fluchtig, solle er ordinaria via citirt werden. Wan es nuhn die Meinung hette, könten wir es auch geschehen lassen“ . . .

Es folgen noch einige Ausführungen über diesen Punkt.

9. „Dieser Punct ist gantz unförmlich und unnöttig, dann wie ihr selbß albereitt angezogen, wann unser Fiscall jemandt anlagett, so gebüret ihm, seinen Beweiß ordentlicher Weiß zu volfhuren, alßdann sich der delator wohll finden wirdt; wirdt aber der Fiscall nichts erweisen können, haben sie sich umb den Delatorn nicht zu bekümmern. Derwegen wir ihnen hierinnen nichts einreumen können.

10. Bey diesem habt ihr zwartt die Notturfft albereitt gnugsamb erinnert; weil sie aber davon nicht zu bringen und gleichwoll die Wort etwas mitigirt und geendert, können wir ihnen hierinnen weiter nicht vor sein.

Vor allen Dingen aber und ehe ihr euch obgesetzter Massen mit ihnen einlasset, habt ihr wegen der Formalien ihrer Legation zu versuchen, ob daher das gantze Werck konte hintertrieben werden. So konnet ihr auch versuchen, ehe ihr ihnen etwas einwilliget, ob sie euch ihre Instruction

oder zum wenigsten Volmacht vorlegen wolten, damit ihr eigentlich sehen und erfahren mögett, ob sie dann von den mehrer Theill der Ritterschafft also abgefertigt und der vornembsten Handt und Siegell vorzulegen haben. Dann solte es nicht sein, hetten wir bitlich Bedencken, uns mit ihnen im geringsten einzulassen, sinthemall es den andern, so sich uns zum Besten guter Wolmeinung von ihnen gesondert, allerhand Ungelegenheit geben werde, wen sie allein diß Werck haben und vorrichten solten . . . So wollen wir auch nochmals solches alles weiter nichtt als auff den eussersten Fahll, da sonst das Werck genzlich zerschlagen oder differirt werden solte, gewilliget haben.“

P. S. Auf den Bericht vom 15. März. Der Kurfürst bespricht die Meldungen über die Preußen. Es befremdet ihn vornehmlich, daß sie vorgeben und andere glauben, daß „ihr Suchen nicht wieder unsere Hoheit, Reputation und Cammergutt lauffe, da ihr ihnen doch das Wiederspiell genugsam unter die Augen gestellet“. Ausführlich wird auf das Verhältnis der Hauptleute und der Amtsschreiber und ihre Stellung zu den Amtsuntertanen eingegangen. „Derwegen es notwendig dahin zu richten sein wirdt, daß der Heubtman die Jurisdiction über die von Adel seines Amts allein exerciren, über die andern Unterthanen aber entweder der Amtschreiber allein oder je neben dem Heubtman zu judiciren hette.“

Die Hoffnungslosigkeit der Aussichten der Brüder bedauert der Kurfürst. „Mochten doch endlich ein zwanzigktausent Thaler wegen unserer unmundigen Bruder, wann das Werck damit zu heben, über uns gehen lassen.“

835. Reskript an ungenannte Räte.¹⁾

Cölln a. S., 25. März 1606.

Konz. Rep. 22. 44.

Sie sollen mit dem Domherrn Georg von Barleben und seinem Schwager von Thümen wegen des Barlebenschens Ackers vor dem Gertraudentor bei Jerusalem zu Cölln a. S. verhandeln. Ausführliche Darlegung über den Hergang, wie dieser Acker zu dem Vorwerk der Kurfürstin gezogen-Schmähungen des v. Thümen.

836. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 25. März 1606.

Konz. Rep. 7. 23.

Fürsorge für Mutter und Geschwister des polnischen Kammerjunkers Heinrich Roßen, der den brandenburgischen und preußischen Gesandten auf den Reichstagen manche Dienste erwiesen, für den Fall, daß jene bei einem Einfall des Herzogs Karl von Schweden aus Liefland flüchten müssen.

1) Wohl an die Amtskammerräte.

April
4.

April
4.

837. Zwei Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.
26. März und 15. April 1606.

April
5.

Rep. 7 alte S. fasc. 2.

Familienangelegenheiten.

838. Bastian Perbandt, Hauptmann auf Holland, bittet um
Belehnung mit dem Häuslein Cremitten.

Holland, 27. März 1606.

April
6.

Ausf. Rep. 13. P. 60^a.

Anm.: Interzessions schreiben der Herzogin Maria Leonora dd. Königs-
berg i. Pr., 4. März 1606.

839. Paß für den Rat Dr. iur. Leonhart Elver.

Cölln a. S., 26. März 1606.

April
5.

Konz. Rep. 9. EE. 16.

Er war als Syndikus nach Lüneburg berufen.

840. Reskripte an 1. die mittel-, ukermärkische und
ruppinische Landschaft und 2. an Pruckmann und Pistoris
wegen Ankauf des neuerbauten Hauses des Grafen Schlick
zu Cölln a. S.¹⁾

Cölln a. S., 28. März 1606.

April
7.

Konz., resp. Ausf. Rep. 8. 186.

841. Memorial für Joachim v. Winterfeld, Hauptmann des
Landes Sternberg, bei seiner Sendung zur Leichenfeier
des Herzogs Bogislaw von Pommern.

Cölln a. S., 30. März 1606.

April
9.

Ausf. Rep. 30. 1f.

Anm.: Winterfelds Bericht dd. Sandow, 27. April (Quasimodogeniti)
1606. Ausf. Ebenda. Ergänzende Akten (Kondolenzschreiben pp.)
in Rep. 30. 5.

1) Vgl. Georg von Barleben und der von Thümen Nr. 835.

842. Bericht der Gesandten in Warschau.
Warschau, 30. März 1606.

April
9.

Auf. Rep. 6. 19.

Reichstag. Preußische Gesandte.

Die Gesandten berichten über die Vorgänge vom 21.—30. März. Die Einwirkungen namentlich durch Lasky auf den König gegen die preußischen Forderungen, Unterredung des Kanzlers mit Eulenburg in Gegenwart von Lasky, Versicherung von Eulenburg, daß er jede Milderung befürworten will. Löben empfiehlt ihm Abreise der preußischen Gesandten, da sie ihre Forderungen nicht erreichen, trotzdem sie alle Mittel dafür angewandt haben. „Der von Eulenburgk hatt sich zwar dahin erklerett, mit ihm sollte leicht zu handeln sein, wen nuhr die andern zu gewinnen, wie woll die Schuldt principaliter derjenigen, so ihnen alhier am Hoff große Sperantz machten.“ Privataudienz der Preußen beim König am 25. Die Brandenburger warten auf den Ausgang der Zusammenkunft polnischer Landboten zu Stentzisch, von der der König bereits annahm, daß er ihre Abhaltung durch Zugeständnisse abgewendet habe. Stellung der Religionsverwandten in Polen.

Neue Bemühungen bei polnischen Großen gegen die Preußen. Die Gesandten haben deren Instruktion erlangt, die sie übersenden.¹⁾ „Wir haben abermahl die Privataudientz urgiret, hoffen auch dieselbige zu erlangen, aber wie oben erwehnett, so mußen wir den Stentzischen Ausschlagk erwarten, wie imgleichen, durch was Mittel die Preußen endlich von ihrem proposito abzubringen.“ Drohende Haltung Karls von Schweden.

843. Relation der geheimen Räte Pruckman und Pistoris.
Cölln a. S., 30. März 1606.

April
9.

Auf. von Pruckman. Rep. 6. 19. und Abschr. R. 7 alte 8 fasc. 20.

Residenz in Preußen. Immission.

„Auff des Hern Cantzlers unnd des vonn Wallenfelses vertrautes Schreiben unsere Gedancken zu erofnen, dem entpfangenem Befehlich zu gehorsahmer Folge halten wirs unterthenigst dafur, das es E. Ch. G. persönlichen Residentz in den Landen nach diesem Reichstage in alle Wege von Noten habe. Das aber hierzu noch ein besonderliche solennische Immission erfoddert werden solte, wusten wir nichtt, weniger aber können wir einigen derselben Nutzen oder Fruchtt absehen oder vermercken.

1. Den einmahll wissen wir zwaar woll, was die Responß vermogen. Aber es hat sich auch seithero sehr alterirt unnd geendert. Den seind doch die Anweisungsbrieve gegeben, in Preußen auch öffentlich publicirt. Herr Lasky Samuell ist hingeschickt, die Preußen zum Gehorsam zu ver-

1) Vgl. Nr. 470. B. S. 28.

mahnen. Die Preußen haben sich submittirt, E. Ch. G. vor ihren Herrn eintrechtig recognoscirt.

2. Es ist auch albereits die forma regiminis geendert, das Sigill, Befehl unnd anders in E. Ch. G. Namen gefuhrtt unnd ausgegangen, die Ampter bestalt unnd ersatz, auch weiter eins unnd das Ander angeordnet, E. Ch. G. seind in der Person drinnen gewesen. Solten sich nun dieselben erst einweisen lassen, wolt solchs ein frembd Aussehen haben.

Wissens daher nicht zu rhaten. Der Nutzen, so hieraus erfolgen soll, stehet bos auf dem, die Preußen zu volligem Gehorsam zu bringen. Wan nun solchs durch die Immission zu erlangen, wer es ein gewünscht Ding; ob es aber den Effect erreichen moge, unnd ob nicht viell größere Gefahr daher zu erwarten, stehet zu bedencken.

I. Den abermalln will es kegen dem Konige allein kosten ein Tonnen Goldes. Unnd ob gleich solche Ton Goldes auf Abschlag des nachstehenden Rests kont ausgezehlet werden, ist es doch noch zweifelhaft, ob es zu thun. Den E. Ch. G. bekommen dennoch nichts mher als das Curatorium, welchs sie albereits haben. Unnd ist ungewis, wie hoch sich der Konnig das Successionwerck zu befoddernn, wan er dieses auch hinweg bekehme, hinfuhro angelegen sein lassen mochte. Darumb alzeit besser solchs gelassen als gethan.

II. Was will hernach auff die Einweiser gehen, welche zu ihrem Contentament auch große largitiones werden haben wollen?

III. Wer will E. Ch. G. versichern, das sich die Preußen mher an diese Immissorn, als an die vorige Anweisungsbrieffe unnd des Lasky Anbringen, auch ihr darauff beschehenes Versprechen kehren werden? unnd ob sie nichtt vielmher dasjenige, was sie itzt gesucht, alsdan noch viel aifriger als wie itzo vor den koniglichen Commissarien treiben werden? ob sie nicht auch mher Beyfahls alsdan, als sie itzo haben mogen, uberkommen mochten?

IV. Wer will E. Ch. G. versichern, wie es die hierzu Deputirte mit E. Ch. G. meinen mochten, ob sie nichtt die Fortstellung der Immission von Tage zu Tage, ja von Jharen zu Jharen aufziehen mochten? Indes aber wurden E. Ch. G. sich in der Person entweder gar nichtt hinnein begeben durffen, oder da sie sich hinnein begeben, dannoch alles bis zur Immission in hoc statu bleiben lassen müssen, welchs aber weder nutznoch reputirlich.

V. Unnd uber das alles wolt es auch dem Konige selbst ein große Offenß bey den Stenden der Cron gebehren, da I. M., wan man bey wehrendem Reichstage nicht zu Erledigung der gravaminum kommen solte, worunter aber die E. Ch. G. aufgetragene Curatell auch eins ist, gleichsam zum Despect der Stende noch dazu ein solenniste Immission anordnen wurde; welchs aber hernacher das negocium successionis gar nicht facilitiren wurde, sondern (da Got gnedig vor sey) woll gar präcipitiren dorfte.

VI. Wir wollen dieses Orts nicht berichten, was es den Polen vor Gedancken erregen durfte, da sie dessen verstendiget, das es an dem Gehorsam der Preußen noch einigen Zweifell, unnd das solchen zu erlangen noch besondere Commissarii von Noten.

VII. Item so kemen wir auch hierdurch unsers Ermessens aus den terminis voriger Responsorum fast gantzlich heraus, indem es neue capitulationes bey der Immission geben wird.

Also stehen wir in dem Gedancken unterthenigst, das etwas dergleichen bey I. M. gar nichtt zu suchen, sondern deroselben vielmher pro extremo anzuzeigen, das E. Ch. G. auf I. M. Responß sich nunmher curatorio nomine in Preußen zu begeben, auch der Administration hoc nomine zu unterwinden entschlossen; dasselb wurden sich auch I. M. nicht allein nicht entgegen sein lassen, sondern in je furfallenden Noten vielmher als der dominus directus E. Ch. G. die hulfliche Hand bieten. Kommen dan E. Ch. G. hinnein, wird sichs woll bald weisen, wer E. Ch. G. woll will oder derselben entgegen. Ist auch alsdan noch alzeit Zeit gnug, konigliche Commissarien auszubitten; konnen auch ehe unnd mit geringern Unstedten, wan man in loco, erlangt werden, forters als itzo. Fiele aber je der Konig selbstn drauff, so solt noch alzeit besser sein, ein Stuck Geld zu bieten unnd auszuzehlen, den Konig zu stillen, ohne Immission, als Geld zu geben fur die Immission. Und hierdurch fielen auch alle conditiones unnd Anhege, so sonstn E. Ch. G. bey Erlegung des Geldes fur die Immission suchen zu lassen gewilt gewesen.

Solt aber E. Ch. G. zufodderst oder aber denen zu Warsaw E. Ch. G. vertrauten Rhäten p. ein anders besser gefallen.

I. Als haben wir unser unterthenigst Bedencken uber dem ersten Punkten, ob die 100000 fl. auff Abschlag auszuzehlen, oben bereits unterthenigst erofnet; dabey lassen wirs auch nochmaln unterthenigst.

II. E. Ch. G. aber dermaßen, wie der Marggraff seliger das Regiment innengehabt, solchs auch einzureumen, stehet ins Königes Mächten nichtt, dieweill der Marggraff christmiltes Angedenckens curatorio et successorio nomine das Regiment gefuhrett.

III. Der anitzo in Polen verhandenen Gesandten halber Verlaub zu suchen, uber sie Gericht zu halten, stehet zuerst zu erwarten, wie weit die Landschaftt mit ihrer Legation einig, unnd darnach wollen die consilia zu temperiren sein. Wan aber auch gleich die gantze Verantwortung auf diesen 4 beruhete, halten wir doch itziger Zeit, desselben halb beim Konige etwas zu suchen, ungerhaten; sondern es wird sich geben, wan E. Ch. G. unnd sie wider in Preußen. Das Ampt Schaken, da Groben Hauptman, ist inmittelst ausgebrandt; hoc ipsum sufficit, ihn ad redditionem rationis zu erfoddern.¹⁾ Et sic de reliquis.

IV. Unnd endlich gehet das homagium die gantze Cron an. Darumb abermaln in Gewalt des Koniges nichtt, E. Ch. G. desselben Leistung in der Person zu erlassen.

Unnd demnach schließen wir dahin unterthenigst, das auch nichts dergleichen fur diesmahll an den Konig zu bringen. Den es mochte I. M. Gemutt abwendig machen, unnd ist doch dabey kein Succes zu erwarten.

Welchs alles wir doch unterthenigst zu E. Ch. G. bessern Gefallen unnd Anordnung stellen sollen unnd wollen, zudem, das wir auch hierdurch den anwesenden E. Ch. G. vornemsten Rhäten einige Maas zu geben, in Erinnerung, quod oculus unus praesens plus quam mille oculi absentes videat, gar nicht gemeintt.“

1) Über den Brand von Schaken siehe Toeppen II S. 53.

844. Einberufung des niederlausitzer Landtages auf den
15. April nach Lübben.
Lübben, 9. April 1606.

Ausf. Rep. 42. 18 ab.

845. Bericht der Gesandten in Warschau.
Warschau, 31. März 1606.

April
10.

Ausf. Rep. 6. 19.

Die Gesandten haben am 30. dieses Privataudiens beim König gehabt und übersenden die gegenseitigen Ansprachen. Die Landboten haben in ihrer Replik die preußische Sache noch schärfer als bisher angegriffen. „Die Ursachen können wir zwar eigentlich nicht wissen, es wirdt aber dafür geachtett, das die preusischen Abgeordneten mit ihrem . . . Ahnbringen und andern Particularbericht zu solchen nicht wenig Ursach geben.“ Einzelheiten dafür werden gegeben. Unheilvolles Wirken des Nolde. Nachrichten über die Zusammenkunft in Stenzisch.

P. S. Nachrichten über die zunehmenden Teilnehmer in Stenzisch. Verbitterung steigt in Polen. Lage der Religionsverwandten.

846. Reskript an die Gesandten in Warschau.
Biesenthal, 31. März 1606.

April
10.

Konz. von Pistoris und Ausf. Rep. 6. 19.

Stellung der Ritterschaft in Preußen. Polnische Kommission für Preußen.

Bestätigung des Eingangs der Berichte vom 19. und 21. März. Die Audienz der Preußen beim König und Landboten wird kurz besprochen. Aus Preußen wird immer mehr gemeldet, daß die Ritterschaft in der Mehrheit mit der Legation nicht einverstanden ist. Sie weigert sich ebenso wie die Städte, die aufgelegten Steuern zu bezahlen. Die Gesandten sollen sich mit der Privataudienz beim König nicht übereilen.

P. S. Der Kurfürst hält die vorgeschlagene Kommission eher für schädlich, als für nützlich. Es sei erwünscht, wenn vom König „der Ritterschaft in Preussen ernstlich verwiesen wurde, das uber vorige beschehene Anweisung undt der Landtstende darauff den mehren Theil ervolgethe Genehmhabung undt Vorwilligung, sie nichts da weniger sowoll I. M. Befhelich alß unß sich ohn einige Ursach so widersetzlich erzeigett, inmassen auch ebener Gestalltt den Oberräthen woll zu vorheben, daß sie demselben also zugestehen undtt so woll der Steueranlage alß Abordnung zum Reichßtage nachgehengett und conivirt. Stellens

aber jedoch, da es unß, wie wir jedoch nicht vormuthen, nachtheilig sein sollte, zu euerer unß bekanthen Discretion, nur, daß die Commission, so uns durchaus schedtlich erachtet, anjetzo nachgelassen werde undt vorbleibe.“

847. Resolution an Pruckman.

Biesenthal, 31. März 1606.

Konz. Rep. §17. 14 b.

April
10.

Der Kurfürst sendet ein eben eingelaufenes kaiserliches Schreiben¹⁾; „vormercken, das es der geforderten nachstendigen Reichs- und dann neuerlichen Krayßsteuer halben zu thuen, unnd wir unns albereits vor diesem einer Schickung naher Prage derohalb vorwilligett haben sollen. Wann euch dann die Sachen Zweivells ohne beandt, auch itziger unser Zustandt nicht unwissendtt, begehren wir gnediglich, wollet euch nicht allein auß den Acten ersehen, sondern auch mit den andern unsern geheimben Rhetten die Sachen in reiffen Rath ziehen und uns, wo muglich, noch morgendes Tages euer gesambtes Bedencken wiederumb herauß schicken, wie ungevher I. Kays. M. zu beantwortten, unnd wessen wir uns der Schickunge halben, darbey doch in effectu, wie euch bewust, wenig wirdt ervollgen können, zu erklehren; könte man dilatoria gebrauchen, so gleichwoll unverbundtlich, sollte woll zum rathsambsten sein. Sehgen sonst bey jetziger bevorstehender Gelegenheit nicht, wie dem Wercke zu helffen, seindt aber eueres unterthenigsten Gutherrachtens in muglicher Eill gewertigk, und muchte der kayserliche Pothe unserer Andwortt bey euch im Hoflager gewartten.“

848. Prozeß zwischen Johannes Gorius, Ratsverwandten zu Königsberg i. Pr., und den drei privilegierten Apothekern.

März — April 1606.²⁾

Rep. 7. 106 a.

1) Prag 10. März [n. St.]. Der Kurfürst hatte am 23. Sept. 1605 dem kaiserlichen Gesandten Nielas von Burckhauß gegenüber sich erboten, zu „gänzlicher Abhandlung der bisher unentrichteten Reichs- und Kreis-Hülfs-Restanten“ Gesandte nach Prag zu schicken. Durch weitere Gesandte, Graf Georg Friedrich zu Hohenlohe und Ehrenfried von Minckwitz, hatte der Kaiser dann im Jan. 1606 den Kurfürsten ersucht, seine Abgeordneten zum 20. Febr. n. St. nach Prag zu senden; indessen in seiner Resolution für jene vom 27. Jan. 1606 hatte der Kurfürst, weil er seine Landstände nicht habe berufen können, um Verzug gebeten. Jetzt beraumt der Kaiser einen neuen Tag auf den 17. Mai n. St. an.

2) Einige frühere Stücke abschriftlich in Rep. 6. 21b.

849. Korrespondenz mit dem Hauptmann von der Altmark
Thomas von dem Knesebeck.

März — April 1606.

Rep. 38. 3 b.

Es handelt sich um das durch die Altmark ziehende Kriegsvolk wegen der von ihrem Landesherrn belagerten Stadt Braunschweig.¹⁾

850. Feier des annus secularis der Universität Frankfurt.

März — Mai 1606.

Rep. 51. 32.

851. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

O. O. und D. [April 1606].

Ausf. Rep. 34. 21.

Die jülichische Frage. Vertrag mit den Generalstaaten.

„Gegen E. G. thu ich mich gantz söhnlischen bedancken, das sie bey andern dero obliegenden schwerenden Sachen auch die gulischen, so viel noch zur Zeitt vor rhattsahm angesehen wurden, sich mit Ernst laßen angelegen sein. Was nuhn darauf vermittelt vorgehender Berhattschlagung E. G. Cantzlers und geheimen Rhetten und darauf erfolgter E. G. Ratification und Bevhelig sowol zu Heydelbergk also hernach bey den Hern Generalstadten tractiret und geschloßen, auch zum Teil wureklich geleistet wurden, solchs haben E. G. noch Zweifels ohn in frischer Gedechtnus. Daher sowol das mir allerhandt Schreiben von etzlichen vornehmen Patriotten im Lande die Zeithero einkommen, dan auch weil Johan von Kettler, E. G. bestalter Ritmeister, alhir zur Stedte und seine Landtsleutte auff seine Widerkonfft gewisse Nachrichtung und große Hoffnung gesetzt, inmaßen ihre unterschiedliche Schreiben außweisen, weßen man sich zum Hauße Brandenburgk dero Ördter versehen solle, damit also sie neben andern wolmeinenden Patriotten umb so viel behertzter und zuverleißiger des Hauses Brandenburgk Notturft und Bestes darunten im Lande vortstellen mögen und können; da sonsten, wan kein gewißer Verlaß sein solte, ihnen besser zu rhatan wehre, das sie sich neutral hielten und auf des Hauses Brandenburgs Seiten mit großer Gefahr aller ihrer Wolfahrt sich nicht so sehr vermercken liesen, ich derwegen hiemit Uhrsache genommen, E. G. abermahls söhnlischen anzufallen mit fleißiger söhnlischer Bitt, E. G. diese Sache itzo zu ferner vleißigen Berhattschlagung wolle

¹⁾ Hier sei auf die umfangreichen Akten betr. diese Streitigkeiten hingewiesen. Vgl. Nr. 618 und Nr. 657.

kommen laßen und dieselbe dero geheimen Rhetten gnedigst anbevhelen, auch was also insgemein vor guet angesehen und der Sachen Notturft erfodern wil, mit väterlichem Consenß, fernerm Rhatt und Hulffe beypflichten.

Nuhn halte ichs davor, das vermuege der zu Heydelbergk angefangenen Tractaten vonnöten sein wil, das des Hauses Brandenburgk wolbefugtes Recht, wo nicht itzo in der Eile, dannoch forderligst außfuerlich gemacht und deswegen alles, was man haben kan, zusammen getragen hette, nicht zu dem Ende, das man es insgemein publiciren oder auch mit einem oder anderm Interessenten communiciren wolte, sondern auf das mans auf alle Nodtfelle bey der Handt haben und damit gefast sein könne; wie dan ichs zu fernerm gnedigen Nachdencken E. G. wil söhnlischen angedeutet haben, ob es nicht rhattsahm wehre, weil man sagen wil, das die K. W. zu Dennemarck eine Reiß in Engelandt vorhaben soll und E. G. zuvor wißendt, wasmaßen der junge Pfaltzgraff vorm Jahr herumher gezogen und bey Franckreich, Engelandt, auch andern Potentaten sein vermeintes jus aufs beste einbilden und commendiren wollen, das man derweegen I. K. W. noch vor der Reiß unsers habenden Rechts, so viel zu wißen vonnöten, notturtflich informiret und die Sache aufs Beste commendiret hette, damit man nicht allein I. K. W., sondern durch dieselbe auch des Königs von Engelandt zum wenigsten guete favor und Affection unß möchten zu getrösten haben.

„So möchte auch vielleicht nicht unrhattsahm sein, weil vermercket, das des Hauses Brandenburgk Recht auch bey den Patriotten und Stedten durch Practiken der Regimentsrhette, auch Unterbauung der Hern Pfaltzgraffen gantz und gar oblirirt und vergeßen gemacht, das auch vornehme Leutte von den Privilegiis und andern pactis dotalibus nichtes wißendt, außershalb was ihnen von den Rhetten oder Pfaltzgräffischen eingebildet wurden, ob nicht zum wenigsten die pacta dotalia und der Reverß Pfaltzgraff Philips Ludwigen der Ördter in der Leutten Hände wehren kommen zu laßen.

„So können auch mehr occasiones quotidie emergiren, dabey man derselben Deduction nottwendig und nutzlich zu gebrauchen.

Was mir nuh desweegen sowol ratione modi procedendi von einem vornehmen Patriotten, der es mit andern mehr zuvor auch communiciret, vertraulich zukommen, solchs ist hiebey“¹⁾

Zum Andern wißen sich E. G. väterlich zu erinnern, das, obwol auff viermahlhunderttausendt Gulden mit den Hern Generalstadten vor diesem Bewilligung geschehen, das dannoch bei vorgehabter Handlung mit bemelten Stedten nurt auff dreymahlhunderttausendt Gulden geschlossen, und sie damit zufrieden gewesen, davhon des Churfursten Pfaltz L. albereits funffzig und E. G. funfzigtausendt Gulden erlegt. Wan dan nuh das Hauß Brandenburgk zu den zweymahlhunderttausenden nochmals verbunden, und man sich vermuege der Handlung

1) Schreiben des Freiherrn Werner von Palandt, Veters des Herrn von Rheidt, an die Herzogin zu Preußen, 18. Dezember 1603; die Regierung der Jülichischen Lande, über die er bitter klagt, muß geändert werden; man soll sich an die Landstände halten.

noch vor Außgang des abgelauffenen Jahrs hette der Terminen halber ferner erkleren sollen, so hielte ichs davhor, das alweege vonnöten sein will, dahin zu trachten, damit Schimpff und Ungelegenheit verhuetet und, was zu Remedirung deßelben zu gereichen, in zeitliche Acht genommen werden möge, davhon dan weiter zu rheden.

Zum Dritten, weil E. G. genuegsahm bekant, und auß etzlichen Beylagen zu ersehen¹⁾, das man weegen der starcken spanischen Practika am keyserlichen Hoff, dan auch prätedirten und angemasten Gubernation in den Landen Gulich sich keine Hoffnung zu Erlangung unsers Rechtens zu machen, der Regimentsrhette Rhattschlege und bey unterschiedlichen Landtagen vorgehabte Handlung und gemeiner Stylus weit ein anderst an die Handt gibt; wie dan beim letzten Landtag, so im nächst verschienen Monat zu Dinßlacken den 5. Martii geendet, sie, die Rhette, den Landtstenden untersagt, sie wolten vortmehr in keinem Schreiben der Interessenten, sondern allein der beschwägerten Fursten Persohnen wißen und benennet haben, insonderheit aber solte des Hern Churfursten zu Brandenburgk, welchs Ch. G. durch und vor sich zu und an den Landen nichtes hette, nicht gedacht werden, wie dan die formalia eines vornehmen Mannes Schreiben außweisen und zugleich sol produciret werden.

Das auch ihr Intent dahin gehet, dem Spannier, inmaßen sie dan bey dem Landtag zu Eßen, davhon E. G. copia communiciret wurden, unter andern Interessenten des Hauses Burgund Interesse mit anziehen, die Lande in die Hände zu liefern, dahin auch die unterschiedliche Einlagerung angefangen und vornehmlich gemeint gewesßen, das auch die spanische Macht von den Rhetten gleichsahm bey den Haren in die Lande gezogen, davhon alle ehrliche Patriotten, sonderlich welche die pabstliche Religion und spanische Tiranny aversiren, genuegsahm Wißenschaft tragen, und das daher etzliche der vornehmsten Stedte sich verlauten laßen, da sie dergestalt lenger ohne gebuerlichen Schutz sitzen und von Jahren zu Jahren, wie bißhero geschehen, des Spanier Gewalt, Frevel und Muetwillen von ihren eigenen Rhetten solten exponiret werden, das sie genodttringet wurden, sich endtlich an die Staden zu hängen, so wuesten sie, das sie nur einen Feindt hetten, da ihnen ihr itziger Zustandt bey der Neutralitet viel gefehrlicher und untreglicher fallen thäte, und von beeden kriegenden Teilen zugleich geplaget wurden; worzu ihnen dan bey nächst gehaltenem Landtag mehr Uhrsache gegeben wurden, weil ihnen von den Rhetten in puncto defensionis kein ander Trost gewurden, alß das sie sie nicht schutzen können, wolten sie dem lieben Gott bevahlen, desweegen dan auch Originalia bey Handen: Das es also zum Teil gefehrlich, in Betrachtung auch des Hertzogen zunehmenden Leibsschwacheit, davhon gleicher Gestalt E. G. bestalten Diener

1) „Iuliacensia. Etliche Acten, so zwischen dem Konig von Hispanien unndt Romischen Keyser verlauffen, genommenn aus der Friedens Histori der Regierung deß allerchristlichsten Königs vonn Franckreich unndt Navarre, Heinrichen deß Vierdten, getruckt zu Paris durch Johann Richer 1605.“ Die Auszüge betreffen die Verhandlungen des Admiranten Mendoza, des Gesandten des Erzherzogs Albert, mit dem Kaiser. Mendoza verlangte die Einsetzung eines Vorstehers oder Gubernators in den Herzogtümern Jülich und Cleve durch den Kaiser.

einer im sonderlichen Schreiben an E. G. vielleicht auch wie an mich Meldung thuen wirdt, welches Schreiben E. G. hirbey zu empfangen¹⁾, zum Teil vorgebens, der Gestalt lenger das Nachsehen zu haben.

Dagegen so viel herliche occasiones rerum bene gerendarum itziger Zeit und mehr alße jemals concurriren, also ist die Wahl eines Römischen Königs, der beschwerliche Zustandt in Spanniern, davhon in specie weitlöfftiger kan discurrirt werden, das Franckreich in armis, und die Sache mit dem Hertzogen von Bouglion zum gueten Ende außgeschlagen, Engelandt des Spanniers Verräterey unterschiedlich getroffen, die Rom. Key. Mtt. in Ungern noch sehr occupirt, auch Mittel genueg zu I. Key. Mtt. Satisfaction, die auch vormahls in den Landen practiciret, verhanden sein, die Hern General Stadten itzo gar starck im Felde und die vornehmeste Kriegsmacht sich diesen Sommer am Rheinstrohm halten und also diese Lande unumbgenglich berhuren wirdt, — ob nicht diese herliche occasiones billigk in Acht genommen und zu unserm Vorteil dirigiret werden könten, da dan E. G. noch in gnediger Gedechnus sein wirdt, was derweegen vormahls, da dergleichen occasiones keine verhanden, fuer consilia vorgeweßen, auch eins das E. G. selbst unterschrieben und beliebet und mirs in vertrauliche Verwahrung geben, davhon Copia hirbey²⁾: bei der gantzlichen Hoffnung, da den Sachen dergestalt mit guetem zeitigen Rhatt begegnet, und die occasiones, die in allen Sachen, sie seien auch so wol fundiret, wie sie wollen, den besten Vorteil thuen mueßen, gebuerlich in Acht genommen, das die Mittel wol können an die Handt gebracht werden, die so gar nicht gefehrlich oder auch beschwerlich fallen möchten.

Derweegen E. G. sich hirunter in väterlicher Wilfährigkeit bezeigen und die Sachen dero geheimen Rhetten zu forderligsten notdwendigen Berhattschlagung und schriftlicher Resolution, weil periculum in mora, und damit der Kettler nicht lenger möge aufgehhalten werden, untergeben und es davhor halten wollen, das, da der liebe Gott hirzu Gluck und Seegen, wie vermuetlich, geben wirdt, das E. G. kein größer Rhuem zuwachßen kan, alß das bey dero löbliche Regirung zwey städtliche Hertzogkthumer, durch Preußen und diese Lande Gulich, an das Hauß Brandenburgk gebracht, deßen zu ewigen Zeiten wurde gedacht werden. Da aber es weegen unser Sunde dem lieben Gott anderst gefallen, und wir, welchs wir dannoch nicht hoffen wollen, unsers Rechtens unß nicht solten zu erfreuen haben und von den Landen außgeschlossen bleiben, hetten dannoch E. G. dabey sich eines gueten Gewißens zu getrösten, das sie alße legitimus curator des Hertzogen in Preußen und dero hertzliebsten Gemahlin und Kinder LLL. und Administrator dero Lande zu Handthabung und Erhaltung dero allerseits Rechtens sowol E. G. hertzliebsten Gemahlin, meiner gnedigen freuntlichen lieben Frau Mutter,

1) Steffan von Hertefeld an Kurf. Joachim Friedrich (so! Ausf.), Colck 20. März 1606: berichtet namentlich über den Landtag zu „Dinstlacken“, wo man den Herzog „sehr abgenommen und geschwecht mitt betrubten Herten gesehen“.

2) „Nachvolgende Puncten wehren in der Zusammenkonfft I. Ch. G. zu Brandenburgk p. mit dero geliebten Sohn, dem Hern Administratorn des Primat Ertz Stiffts Magdenburgk p. vertraulich zu underreden gewesen, wo dieselbe vortgehen können.“
1. Punkt: „Bedencken, wie sich der Jülischen Lande anzuemaßenn.“ O. D.

in dero G. Heyrhattsnottul einverleibten stattlichen Interesse auf diese Gulischen Lande, dan auch alß ein löblichs hochgeehrtes Haupt unsers Hauses Brandenburgk, was zu Aufnehmen und Vermehrung deßelben zu gereichen, alle dasjenige gethan, was sie haben thuen können oder sollen, und umb so viel mehr bey menniglichen, sonderlich auch der lieben Posteritet wurden entschuldigt sein.

Wan dan E. G. furstlichs Gemuet und väterliche Vorsorge, auch ge-
neigte Affection gegen mir und den Meinigen zuvor genugsahm bekant,
also das ich nicht Ursache daran zu zweifeln habe, so thu ich mich
deren in söhnlischen Gehorsahm gantzlich verlaßen und wunsche darzu
von dem Almechtigen beständige Gesundtheit, ein langes Leben, gluck-
liche Wolfahrt und alle guete bequehme Mittel, daneben Gottes Seegen
zu Effectuirung dieser und anderer E. G. angelegenen Sachen.“

852. Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen
vom 1. April 1606 in Nr. 712.

April
10.

853. Schreiben des Markgrafen Christian.
Plassenburg, 1. April 1606.

April
11.

Ausf. Rep. 44, Hhh. 1.

Belehnung mit den fränkischen Landen. Erbeinigung mit Böhmen.

Die kaiserliche Belehnung mit den fränkischen Ländern war bis auf
20./30. April prolongiert; sie muß jetzt eingeholt werden. „Wir haben
aber nunmehr geburende Instruction E. L. Guttachten gemees¹⁾ begrieffen
unnd den Unnsrigen²⁾ bevohlen, der gesampten Hanndt Volge zu thun
unnd die schaldige Lehenspflicht zu leisten, auch darüber gewönliche
Brieff unnd Schein zu nehmen. Sonsten aber in eine neue Lehensempfang-
nus sich nicht einzulassen, inmassen dann ohne das auch zuvor solches
unsere Meinung nicht gewesen, sondern wir unns strackhs Anfangs uff
die gesambte Handt fundirt, wie E. L. solches aus unser an I. M. uber-
gebenen hiebeigelegter Deductionschrift mit mehrern zu ersehen.“

Er bittet den Kurfürsten um Rat und um Sendung eines Vertreters
zu dem bestimmten Tag, sowie um Hinsendung des Originals oder einer
beglaubigten Kopie des letzten Lehnsbriefes.

„Neben diesem wirdt E. L. noch unentfallen sein, was mehr höchst-
gedachte Kays. M. unlangsten wegen Renovirung der mit der Cron
Beheimb vor Jharen uffgerichteten Erbeinigung gnedigst gesucht, stellen
demnach auch dißfals zu derselben Guttachten unnd Nachdenckhen, ob
rhattsam, das man sich itzo sobalden deßwegen einlaß oder aber uff
anderweits unnd beßere Gelegenheit verschiebe.“

1) Vgl. Bd. I Nr. 305.

2) Es wurden hingeschickt die Räte Hans Joachim von Jedwitz, Amtmann zu
Beyersdorf, und Victorin Streitberger.

April
11.854. Quittung vom 1. April 1606
in Nr. 813.Apri.
12.855. Relation von Pruckman.
Cölln a. S., 2. April 1606.

Ausf. eigenh. Rep. 17. 14 b.

Reichs- und Kreiskontribution.

Er berichtet wegen des kaiserlichen Schreibens, „wie das der an itzo von I. Keis. M. ausgeschriebene Tag gar nichtt zur Handlung wegen Oderberg unndt Beuten, sondern wegen der Reichs- unndt Kreiscontributionen, unnd daher ruhrenden Restanten gemeinet. Dan wie ich vom Herrn Cantzler gehort, haben sich E. Ch. G. in der Neumarck kegen dem kaiserlichen Gesandten, dem von Burekhaus, zur Handlung, kurtz ehe sie in Preußen gezogen, erkleret. Wie ich dan bekennen mus, das zuletzt, wo man nichtt in Zeiten durch die Gute herauskomtt, kein gueter Ausgang zu gewarten; welchs den aus dem gnugsahm schein, das alle andern von Chur- unnd Fursten, so dergleichen Sachen mit I. Keis. M. auch gehabt, auf Mittel gedachtt, wie sie herauskemen. E. Ch. G. seind allein noch ubrig, die mit I. Keis. M. diesfahls unverglichen. So ist auch albereits im Cammergerichte zu Speyr ein widrige Sententz uber E. Ch. G. herauskommen, nemlich alles, was bis dahin an Reichssteuern versessen, bey der Straffe der Achtt zu erlegen; von welcher Sententz zwaar Revision gesuchtt unnd auch erhalten, aber es stehet solche auf schwachem Fundament, darumb sich wenig darauff zu verlassen. Auch fehrett der Fiscall hieruber noch stundlich wider E. Ch. G. wegen der Contribution, so in anno 1603 gewilliget, fort, das freylich gutliche Handlung unnd Entscheid woll das Beste. Zwaar ist, gnedigster Herr, nichtt nein, das es dem lieben Armutt auszubringen sehr schwer fallen will; es hatt aber auch die Meinung nichtt, das es fort durch die erste Handlung zu End kommen solle, sondern der Tagefarten werden noch woll mher gehalten werden; nur allein dienet es dazu, das man indes fur groößerer Gefahr gesichert sey, auch fleuhett man die Zusammenkunft pillig, so lang man immer kan.“ Sendet Entwurf einer Antwort, welche er mit Pistorius, der allein noch zur Stelle, verlesen hat.

Anm.: Grimnitz 5. April 1606, schrieb der Kurfürst an den Kaiser, er sei bereit, seine Kommissarien nach Prag abzuordnen; aber sein Schreiben sei ihm spät zugekommen, ein Teil seiner vornehmsten Räte sei jetzt außer Landes, zugleich ist ein Kurfürstentag nach Fulda ausgeschrieben, und überdies könne er vor Johannis a. St. seine Stände nicht wieder versammeln; deshalb bittet er, einen späteren Termin anzusetzen, auch inzwischen mit den Prozessen in Speyer in Ruhe zu stehen. Der Kaiser bewilligte dann, 19. Mai [n. St.], die Prorogation dieses Tages, aber nur auf den 24. Juni n. St.

856. Resolution an die geheimen Kammerräte.

Altenhof, 2. April 1606; praes. 3. April.

April
12.

Ausf. Rep. 7. 135 b. 3.

Begnadigung des dänischen Kanzlers Rammel.

Der Kurfürst sendet Schreiben des Heinrich von Rammel, Reichs- und Hofrats und deutschen Kanzlers des Königs zu Dänemark.¹⁾ „Nuhn lassen wir zwart inn Gnaden geschehenn, er inhaltt unserer ihm gegebenen Begnadigungs-Verschreibung die ihme uf Maß verschriebene Huefen Landes zu mehrerm seinem Bestenn zuer Miethe austhuen muege; alleinn können wir nichtt sehen noch ermessen, da dieses ihme zu sondern Gnaden gemeineth, dann wir sonsten solche Huefen ungleich höher zuer Arrend ausbringen wollen, woher wir ihn, Rammelln, des Erbzinnes loßzuzehlenn unndt uns deßhalb ann seinen Miethsman den Loitzen, als welcher vielleicht nichtt allzeit zu zahlen, weisen lassen solten.“ Sollen ihr Gutachten hierüber einsenden.

857. Reskript an die Verordneten der Alten- Mittel- und Uckermark, auch Prignitz und Landes zu Ruppin und Stolp. Grimnitz, 3. April 1606.

April
13.

Ausf. Rep. 61. 45.

Wallachische Schuldverschreibung.

„Ir werdet noch in frischem Angedencken tragen, waß wir innerhalb Jars nun offt und vilfeltig durch unsern Cantzler und andern Räte fur getreue sorgfeltige Erinnerung derer Verschreibung halben, so Churfurst Jochim der ander unsern inn Gott ruhenden Herrn und Großvatter christmiltes Angedenckens in anno der wenigern Zal 42 uber zweyhunderttausent Ducaten ungrisch dem Weiden in der Wallachey gegeben haben soll, bey euch einwenden laßen.²⁾ Sintemal uber voriges Anmahnen, so hierauf auch zuweilen durch Juden und sonderlichen zuletzt durch Heinrich Kramern zu Leipzig und deßen Adhaerenten beschehen, sich inn Kurtzen einer Stephan Hossuthoti, der Geburt ein Unger, gefunden, der hieruff fast instendig mahnet, auch weil er I. M. Raht sein soll, vil Vorschubs daher, von I. M. Hoff zu gewarten hat, wie das die kaiserliche vilfeltige Intercessionen, auch zum Theil Ladungsschreiben, mit welchen wir, fur den kaiserlichenn Reichshofraht unser Recht wider vermeldte Verschreibung zu deducirn, gantz neuerlich geheischen und geladen worden, so wir euch theils in originali einantworten laßen, mehrern Theils aber an uns behaltten, mit Mehrerm zeigen.

1) Bd. I Nr. 323.

2) Bd. I Nr. 660.

Nun ist gewiß, daß dieser Unger mit Mahnen nicht nachlassen wirdt, welches auß dem genug zu verstehen, das er noch neulicher Tagen seine Gewaltthabere abermals mit neuen kaiserlichen Intercessionen, so da auch zugleich ein vidimus von unsers Großherrnvattern selginn Gnadenverschreibung, alß auch von des jungen Wallachers Cession und, welches uns wunderlich furkommen, beydes unter I. M. Handzeichen und dem großen kayserlichen anhangenden Insigel forzuzeigen gehabt, an uns abgefertigt.

Weil darumb auff dise Ding ein wol wachendes Aug zu haben, hochlich von Noten sein, dann obschon zuvor fur jetzo mit einer Vorantwort abgewisen, haben sie sich jedoch gegen unsere Rächte rund ercleret, in Kurtzem wieder zu kommen, auch Vorschriften noch ferner und weiter so wol von den ungrischen Stenden, alß auch von der K. M. zu Polen mitzupringen, so auch alßdann ohne endlichen gewissen Bescheid nicht zu verrucken, waraus endlich leicht entstehen könnte, das die Sach an dem kaiserlichen Hoff zu grossem unserem, zuvorderst aber eurem Nachtheil (dieweil euch wissend, daß euch Churfurst Joachims . . . Schulden ohn unser Zuthun abzutragen obligen) konten gezogen werden. Do dann der Außgang derselben sehr ungewiß sein woltte, haben wir derwegen abermaln nit underlaßen mögen, euch hiemit gnedigster und väterlicher Mainung anzumahnen, diesem inn Zeiten furzutrachten . . . Dazu dann unsers Versehens durch disen Weg leicht zu gerahten, do ir ungesumbt beim Cammergericht zu Speyr, dahin dann auch oder aber fur die Außträge die Sach unzweifelich gehorig, Proceß ex lege diffamari außgewonnen und vermittelt deßen die Sachen dort anhengig gemacht. Dann ob solches geschehe, wurde es zum wenigsten dazu dienen, die Verschreibung umb desto ein geringers oder leidlichers, do solches fur gut angesehen wurde, zu erhandlen oder auff allen Fall hette man sich doch nicht so leicht der Execution halb etwas zu befaren, inndem die Proceß zu Speyr sehr langwirig und indeß treget sich vil zu, dadurch die Sachen leicht in einen andern Stand gerahten mögen.

Nebenst dem will auch ein unvermeidliche Notturfft sein, daß ir euch mit den Fundamenten, so ihr wider die Verschreibung einzuwenden, gefast haltet, damit ir nicht allein dem Hossuthoti und dessen Gevolmechtigten, sondern auch zuvorderst den Kaiserischen die Gedancken zu alteriren, dieweil wir wol verstehen, daß diser auß Mangel des Gegenberichts seine Sachen also scheinlich herzubringen weiß, das ime von meniglich am kaiserlichen Hoff hierunder Beyfall gegeben wirdt, inmassen wir dann gnugsame gnedigste Erinnerung deßhalb vorlengst albereits bey euch auch thun lassen.“

Die kurfürstlichen Räte sind zur Beratung bereit.

858. Reskript an die Verordneten der Uckermark und Landes zu Stolp, Bernd von Arnim, Hauptmann zu Chorin, Gramzow und Seeberge und Metz von Eickstadt zu Grunow und Eickstedt.

Grimnitz, 3. April 1606.

April
13.

Konz. von Pruckman. Rep. 54. 1 a.

Auszahlung der Bewilligungen.

Der Kurfürst erklärt sich mit den Bewilligungen einverstanden und erbittet die Hälfte in den ausgehenden Ostertagen. Er setzt voraus, daß den anderen Kreisen gegenüber die Bewilligung als ein Fünftel der 100 000 Gulden angegeben wird. Er fordert einen Revers über die geschehenen Bewilligungen.

Anm.: In einem Reskript, dd. Schonbeck 9. Sept. 1606 (verbessert Cölln a. S. 30. Aug. 1606) an Bernd von Arnim, Landvogt der Uckermark, wird Auszahlung der Quote bis Martini mit Rücksicht auf bevorstehenden polnischen Reichstag und die Wichtigkeit der Verhandlungen gefordert.

859. Bericht der Gesandten in Warschau.

Warschau, 4. April 1606.

April
14.

Ausf. Rep. 6. 19.

Lage in Polen. Preußische Forderungen.

Die Gesandten berichten über die Zusammenkunft in Stentzisch, die wachsenden Schwierigkeiten des Königs, die Rede des Bischofs Tilitzky bei den Landboten gegen die preußischen Forderungen. „Die Abgeordneten von der preußischen Ritterschafft, bey denen ist wenig zu verichten, und ob wir woll E. Ch. G. Resolution (23. März) unterthenigst empfangen, so mußen wir doch, weil uns niemands Handlung ahnbeutt, mit derselben zuruckhalten. Sie seindt in ihrem Sollicitiren aber dermaßen eifferig, kommen nicht mehr zu uns, haben die preusische Stende im koniglichen Theill umb Intercession ersucht, dieselbe auch so woll bey den Landtstenden als Stedten erhalten, welche auch den andern Aprilis bei I. K. M. . . . eingewandt worden ist, I. K. M. aber dieselbe durch eine sonderliche Distinction beandtwordtett, das die Sachen eins Theill I. K. M., anders Theils E. Ch. G. angingen. Diejenigen, so I. K. M. concernirten, konten sie in praeiudicium regni et superioritatis nicht vergeben, die andern stunden bei E. Ch. G., mit Bitte, sie wolten sich hinfuro der Ahnwesenden weiter nicht annehmen. I. K. M. wolte den Sachen Recht thun.“

Trotzdem setzen die Preußen ihre Bemühungen fort, obgleich ihnen auch eine starke Erinnerung seitens der Oberräte zugegangen ist, das Hauptwerk nicht zu gefährden. Ihre Schritte werden im einzelnen angeführt.

April
15.860. Schreiben an den Kaiser.
Grimnitz, 5. April 1606 in Nr. 855.April
15.861. Relation der geheimen Räte.
Cölln a. S., 5. April 1606.

Ausf. geschrieben von Pistoris, gez. Pruckman und Pistoris. Rep. 7. 135 b 3.

Begnadigung des dänischen Kanzlers Rammel.

Sie haben seinen Befehl betr. Rammel erhalten und befinden, daß sich derselbe des auf die ihm verschriebenen Hufen gesetzten Erbzinses nicht entbrechen will, sondern nur bittet, daß dieser im Amt Marienwerder nicht mehr in Steffan Loitzen, sondern in seinem, Rammels, Namen möge angenommen und quittiert werden. Rammel ist, wenn auch Loitze kontraktlich die Zahlung leistet, der Eigentümer; der Kurfürst hat ihm das Gut Rundewiese erblich und eigentümlich verschrieben und ihm auch ausdrücklich nachgelassen, es einem Fremden seines Gefallens zu übergeben, zu verkaufen oder zu versetzen. Wenn Loitze rückständig bleibt, kann sich der Kurfürst an das Gut halten, hat also keinen Verlust zu befürchten. So könnte man Rammels Gesuch wohl willfahren. „Es fellet aber hierbey dieses Bedencken ein, das gleichwoll Heinrich Rammell nicht allein, gegen Preußen zu rechnen, ein Außländer, sondern auch vornehmer dennemarcischer Diener ist. Nun wissen sich E. Ch. G. gnedigst zu erinnern, welchergestalt die Preußen jederzeit zum Höchsten darauff getrungen, das, wan Gutter im Lande zu vorgeben, dieselben niemandt anders als den Einzöglingen gelassen werden solten; derwegen dan auch E. Ch. G. ihnen albereit zimliche Vertröstung gethan. Solte nun in itzigen, ohne das gefhärlichen undt wiedrigen Zustandt, der E. Ch. G. selbst am besten bewust, in Preußen lautt werden, das nicht schlecht ein Frembder, sondern so ein vornehmer dännemarcischer Officier im Lande beguttert sein solte, wurde es nicht allein bey der Ritterschafft eine zimliche Offens, als der erste actus, so ihren privilegiis zuwieder geschehe, sondern auch bey der Cron Polen allerhandt Nachdencken machen, wie es woll gemeint sein solte, das man die dänischen Officierer also ins Landt brechte. Wir haben uns auß den vorigen Hendeln zu erinnern, das die Landtschafft in Preußen sehr ubell aufgenommen, das I. F. D. Marggraff Georg Fridereich hochsehlicher Gedechnus König Steffani Ungarischen Cantzler, dem Warsowicio etzliche Gutter in Preußen undt zwart auff sonderbahre Intercession des Königes eingereumet. Was wurde geschehen, wan sie erfahren, das der dänische Cantzler im Lande gesessen sein solte, da sie doch woll wissen, das es die Polen selbst nicht gerne sehen werden?“ Empfehlen deshalb jetzt noch Zurückhaltung, „damit alle occasiones zu weittern Unwillen undt Queruliren der Landtschafft vorhutet werden“, und senden Konzept einer Antwort an Rammel, worin er zur Geduld ermahnt wird. „Da aber E. Ch. G. dessen ungeachtett Rammeln itzo alsbaldt gnedigst gratificiren undt den einmahl geschlossenen Contract vorsetzen lassen

wolten, so konte auf solchen Fall nur ein Befhell an die Regimentsräthe in Preußen gemacht werden, in welchem ihnen dieser Contract copialiter insinuirt undt anbefholen wurde, denselben Rammels itzigen Suchen nach nunmehr ins Werck zu richten; undt konte auch Rammell von E. Ch. G. denselben nach beandtworttet werden.“

862. Reskript an die Oberräte.

Grimnitz, 6. April 1606.

April
16.

Abschr. Rep. 6. 21.

Prozeß Neubauer gegen Gremzin und Schuhmacher. Behandlung von Suppliken an den Kurfürsten.

In einem Prozeß des Hans Neubauer zu Lübeck gegen Gerdt Gremzin und Georg Schumacher, beide Fremde von Lübeck, ist an den Kurfürsten „suppliciert“ worden. „Weiln euch dan nicht unbewust, welcher Gestaltdt wir mit den sämptlichen Ständen des Herzogthumbs Preußen uns eines gewißen Gerichts, darinnen dergleichen Sachen erörtert werden können, zu vergleichen in Vorhabens seindt, alß wollen wir die an uns interponirte Appellation so weit angenommen haben, das wir uns vorbehalten, diese und andere dergleichen Sachen zu entlicher Erörterung dahin zu remittiren oder sonst gebuerende Verordnung zu machen und wirt solchem nach das hierinnen in instancia revisionis gesprochene Urtheil biß zu weiterm Bescheidt billich in suspenso gelaßen, beiden Theilen sonsten an ihren Rechten unchiedlich. Wollet es derwegen, da etwas in dieser Sachen ferner vorlauffen solte, in Acht nehmen und die Parteien darauf bescheiden.“

863. Ernennung des Leonhart Elver, beider Rechte Doktor, zu Rat und Diener von Haus aus.²⁾

Cölln a. S., 6. April 1606.

April
16.

Konz. Rep. 9. K. 4.

Elver hatte einige Jahre als Rat und Diener in der Neumärkischen Regierung zu Küstrin aufgewartet und wollte sich jetzt in sein Vaterland Lüneburg zurückgeben.

864. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 6. April 1606 in Nr. 794.

April
16.

1) Elvers Revers in Rep. 9. O. nr. 3e.

865. Schreiben der geheimen Räte an Löben und Waldenfels.
o. D. (nach 6. April 1606).

April
16.

Konz. Rep. 7. 158.

Aufbringung der Geldbegnadigung für Löben und Waldenfels.

Auf die Relation vom 6. des Monats¹⁾ aus Warschau wegen der 10000 Gulden, die den beiden verschrieben sind.²⁾ Der Kurfürst will sie gerne kontentieren; wegen der vorgeschlagenen Aufbringung hat er aber Bedenken. „Wen das Geldt dergestalt von den Danziger Kaufleuten aufgenommen und auf ein preußisch Ambtt oder auch auf die Bernsteingefelle verwießen werden solte, das die Oberrethe, so wohl auch andre Leute der Orth in Preußen (wan sie es gleich nichtt merckten, das es auch zum Besten kommen) es I. Ch. G. sehr ubell deuten wurden, wan sie bei itziger angetrettener Regierung über dasjennige, so albereit abgefordertt und itzo wieder an die Handt zu schaffen verordnett wehre, auch noch bei den Kaufleuten Geldt aufnehme und dieselben an die Embter oder andere bereiteste Cammergefelle verweißen ließen, insonderheit do solches ohne ihren, der Oberreth Rath und Vorbewust beschehen solte. Über das stehen I. Ch. G., wie ihr auch selbst wißett, noch immer in denen Gedencken nach erfolgeter gantzlicher Richtigkeit . . . nichtt allein mit den Embtern, damitt dieselben etwas Hohes zugewießen, sondern auch wo muglich wegen des Bernsteinhandels, weil der itzige etwas deßelben fast geringe sein soll, es uf andere fugliche Mittell und Wege anzustellen. Besorgen sich derowegen I. Ch. G., daß jhr solche vorgeschlagene Aufnahme an diesem Vorhaben auch etwa allerhandt Hinderung bringen muchte.“ Der Kurfürst lehnt es daher ab, auf diese Art einzugehen, will aber darauf bedacht sein, die Angelegenheit bald zu ordnen.

Anm.: Reskript dd. Cölln a. S., 16. Juni 1606 an die Bernsteinhandelsverwandten den Jaßken und Johann van Achelln, betr. Darleihung von 10000 Gulden auf drei Jahre zinsfrei und deren Abtragung. Konz. ebenda.

866. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. P., 7. April 1606
in Nr. 795.

April
17.

1) Wohl April, doch könnte auch März in Frage kommen.

2) Vgl. Nr. 575.

867. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 7. April 1606.
Einkommen 15. April 1606.

April
17.

Ausf. Rep. 6. K. L.

Tranksteuer.

Antwort auf das Reskript vom 28. Februar. Erklären ihre Haltung in dem angelegten Bierpfennig. Da Herren- und Adelstand ihn auf zwei Jahre bewilligt hatten und die „Dijudication wegen E. Ch. G. an uns kommen, daß wir anderst nicht thun können, als das wir dem alten Brauch nach für billig erachtett, daß der dritte Standt die von Städten den andern beeden Ständen, welche den Bierpfennig ebenmessig tragen müssen, undt das anderer Gestalddt keine Gleichheit im Contribuiren alhie zu Lande getroffen werdenn kann, desfals volgen sollen, welchem zuvolge es auch so balden nach geendetem Landtage dem Herkommen nach durch ein gedruckt Ausschreiben in allen Embtern publiciret ist . . . , hetten verhofft, das es desfals bey angezogenem alten Gebrauch hette sein Verbleibung haben sollen, umb so viel mehr, weil es ein blos Vorgeben der Städte ist, als ob sie die Tranckstewr allein drückke, do doch die Anlage der Tranckstewr nicht uber die Städt, so das Bier brawen, sondern uber den gemeinen Man gehet, welcher es trinckett, und ist zu finden, daß von Ordenszeiten her bey allen Hertzogen in Preussen und bis zu dieser E. Ch. G. Regierung fast keine Contribution gangen, do nicht zugleich auch die Tranckstewr were gegeben worden undt wirdt der Bierpfennig nicht allein uff die Städte geleet, sondern es geben denselben eben so woll auch die von Herren- und Adelstandt, soviel sie in derselben Krüge verthun und verbrawen, ausgenommen vor derselben Tisch sein sie von . . . Marggraf Georg Friederich befreyet. Zu dem obgleich von den Städten einige Ungleichheit oder Unterschleiff wegen der Tranckstewr uber den Herren- und Adellstandt eingewendet, so ist es doch von . . . [Marggraf Georg Friedrich] im Anschlagzettel anno 1586 . . . dermassen verordent, das die Müller beeydigt werden, welches dan jedesmahls, wan der Bierpfennigk gehett, also geschicht und auch diesmahls zu thun im Ausschreibenn bevohlen, und haben noch zu diesem allem beede die vom Herren- und Adelstand im negsten Landtage nachgeben, das umb wenigens Argwohns und Verdachts willen ihre Krüger, die ihr Bier ausschencken, mögen vereydet genommen werden, das also, wie gedacht, der Städte Vorgeben nicht erheblich, sondern ist neben dem Schoß auch die Tranckstewr jedesmahls vor den gleichesten und vortreglichsten modum, dadurch ein Stand dem andern gleich kombtt, gehalten unnd von der Herrschafft und den meisten Landtständen, ungeachtet der Städte Einwenden, bewilliget worden.

Dan ohne die Tranckstewr würde desto mehr Schossens uff die andern beeden Stände, die vom Herren- und Adelstandt kommen, die ihre Huben und anders in specie verschossen und das meiste tragen müssen, sonderlich wan die Städt Königspergk also wie bisher nur, was ihnen gefellig, geben und ferner ohne einige Specification schossen solten, das mann

nicht wissen könnte, wieviel es sey, wer oder was ein oder ander gibbt oder nicht gibbt, daruber sich den gedachte beede Stände, die vom Herren- und Adelstand viel Jahr und vornemblich noch bey Leben höchstgedachter . . . Marggraffen Georg Friedrichen . . . beschwerett, und die Sach vom Heyliegenbeilischen Landtag ab anno 1602 nach vieler Schriftwechselung mit dehnen von Städten an I. F. D. zu dero Dijudication haben gelangen lassen, welche aber wegen derselben tödtlichen Abgang ersitzen blieben. Derowegen gedachte beede Landständ uf negsten Landtügen zu Königspergk ihre Beschwer der Specification wiederholet, wie sie dan auch derselbenn Abhelfung halber uff E. Ch. G. sein vertröstet worden. Möchten unsers Theils woll gewünschet haben, das beedes die vom Herren- und Adelstände und die von Städten in einem und anderm, wie auch dieses Puncts wegen in negstem Landtage also zu vergleichen und zu andern Wegen weren zu bringen gewesen, das es allerseits ohne Zwitracht hette zugehen mögen. Weil es aber uber angewandten Fleiß nicht zu erlangen und die Sachen also zwistig vorgelauffen und ann uns kommen, so haben wir, wie obgedacht, bey den Sachen anderst nicht thun können, als den alten Brauch und E. Ch. G. Reputation in Acht zu nehmen. Wie aber dem allem, weill es E. Ch. G. anderst gefellig, und mit der angelegten Tranckstewr bis zu derselben fernern gnedigsten Bescheidt innegehalten wissen wollen, so hatt es dabey in Alweg sein Bleibens.

Nach dem aber E. Ch. G. danebenst gnedigst begeren, da wir hierunter etwas zu erinnern hetten, das wir solches E. Ch. G. underthenigst zu wissen thun sollen, als haben dem zuvolge E. Ch. G. wir nicht allein obangezogene Motiven, sondern auch dis hiemit . . . berichten wollen, das zu besorgen, weilm im Punct die Tranckstewr belangendt wieder daß albereit ergangene Ausschreiben und dem Landtagsabschiedt Enderung vorgenommen worden, das es bey den andern beiden Ständen allerley Beschwer als das uf Anhalten des einen Partts der Städt wieder Brauch und Gewonheit die Tranckstewr gehemmet, Ursachen und darueber eins und ander in conveniens bey diesen schwierigen Zeiten volgen möchte. Was aber desfals E. Ch. G. beharren oder anderer Gestalt angeordent wissen wollen, das sein wier jedesmahl ins Werck zu richten uhrböttigk.

Undt weill der Städte Abgesandten zu ihrer Wiederkunfft von E. Ch. G. die Einstellung der Tranckstewr ublich spargiret, so haben bisher weder die Städte Königspergk noch die Landtstädte, deren sonsten fast alle dem Landtagsschlus pariret haben, keine Tranckstewr gegeben, sondern sich derselben de facto entbrochen, daher wir es auch also müssen geschehen lassen und einer sonderbahren Publication wegen Einstellung der Tranckstewr gantz unnötig gewesen. Dieses E. Ch. G., die wier Gottes gnediger Bewahrung zu langen Zeiten zu erhalten bevehlen thun, wier zur underthenigsten Nachrichtung nicht verhalten sollen.“

868. Bericht der Gesandten in Warschau.
Warschau, 8. April 1606.

April
18.

Ausf. Rep. 6. 19.

Behandlung der preußischen Frage auf dem Reichstag.

Der König und die Senatoren haben zwar Deputierte in der preußischen Angelegenheit ernannt, aber die Landboten haben dies trotz aller Bemühungen der brandenburgischen Gesandten nicht getan. Es werden dann mancherlei Einzelheiten von dem Reichstag, dem Verhältnis des Königs zu den Landboten, die verschiedene Stellungnahme bei ihnen zu den preußischen Angelegenheiten, eine Unterredung der brandenburgischen mit dem Bischof Gembitzki von Kulm usw. erzählt. „In negocio Prutenico aber haben sich die nuncii ex maiori Polonia, Lithuania, Masovia, Russia, Prussia regali und Plocenses erklerett, do man das churfürstliche Haus Brandenburgk nicht wurde contentiren und daraus ein Unruhe werden, so wolten sie nicht allein keine auxilia wieder das Churhaus Brandenburgk willigen, sondern den Schaden . . . bey niemandts als den dissentientibus suchen. Aber die dissentientes seindt bei ihrer Meinung verblieben, darunter der Castellan von Crakau der Principal, so sein Erbiethen, so vorm Jahr geschehen, wiederholett, suo sumptu das Herzogthumb einzunehmen, welchem doch etzliche Landtbotten geandtworttett, er solte die Tartaren dafür bezwingen . . . Vor die Preußen aber haben sie alle unanimiter intercediret: I. K. M. mochte ihnen doch gratificiren, damit sie 1. confirmationem comitaleam omnium privilegiorum erlangte, 2. das tribunalitium iudicium, 3. respectu postulatum et petitorium eine Commission. Es ist zwar . . . balt von diesem, balt von jenem senatore den Landtbotten sowoll einen als den andern Punct Bericht geschehen, aber alle Bemuhung vergebens gewesen. Endtlichen haben sie magna confusione die K. M. salutiret und ist der Reichstagk zerschlagen worden.“

Die Preußen halten trotzdem noch immer um die Kommission an.¹⁾

869. Relation von Pistoris.

Berlin, 9. April 1606.

April
19.

Ausf. eighdg. Rep. 6. 19.

Berichte aus Warschau.

„Es hat E. Ch. G. Cammer-Secretarius Augustin Hildesheim mir heute dato 2 Relationes E. Ch. G. Gesandten zu Warsaw unterm dato den 30. undt 31. Martii zugeschickt mitt Vermeldung, E. Ch. G. begeherten gnedigst, das deroselben ich mein unterthenigstes Bedencken, was hierbey ferner zu thun, förderlichst eröffnen solte. Solchem zu unterthenigster

1) In dem den Preußen erteilten königlichen Respons vom 2. Mai 1605, gedr. Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen S. 95, ist die Kommission nicht gegeben worden.

gehorsambster Folge habe ich mich auß beyden Relationen sambt den Beylagen mitt Vleiß ersehen undt befinde, das zwartt E.Ch.G. Gesandten in allen ihren Vleiß nicht gespart, sondern den Sachen allenthalben recht gethan, das es aber bießhero noch zu keinem gewundscheten Endt kommen, auch ins Künftige noch wenig Hofnung, auff dießmahl etwas zu verichten, vorhanden ist. Solches wirdt mehrertheils durch die große Uneinigkeit der Stende im Königreich Polen veruhrsacht; dahero dan sonder Zweiffell nicht allein diese, sondern alle anndere der Cron Polen hochangelegene Sachen werden ersitzen bleiben. Weill aber E. Ch. G. racione curatorii albereit genugsamb fundirt, so können sie den Sachen nunmehr desto besser zusehen. Den ob woll die Landtbotten in ihrer Replie sich dessen abermahl gegen der K. M. beschweret, so begehren sie doch nicht, das die Curatell, so E. Ch. G. einmahl verliehen, wieder cassiert oder abgeschafft werden möge, sondern setzen allein, das man sich künftigt besser werde vorsehen müssen; derwegen man sich ihrenthalben ferner nichts zu befahren.

Den Preußen ist durch die Privataudientz bey der K. M. undt den proceribus beneben der ubergebenen schriftlichen Ableinung ihrer ungereumbten petitorum nunmehr genugsam vorgebuet; wan auch das Heubtwerck (wie es sich fast ansehen lest) anitzo nicht verrichtet werden solte, ist woll zu erachten, das auch sie wenig erhalten werden, undt kan man sehen, wie man ihnen künftigt weiter beegne.

Was nun bey den Sachen weiter zu thun, undt E. Ch. G. Gesandten auff ihre untterthenigste Relationes zu andworten sein möchte, trage ich anfenglich die Beysorge, ob auch dasjenige, was E. Ch. G. etwa hienein schicken wolten, nunmehr zurecht kommen könne. Dan der Reichßtag, wofern er anders lenger nicht als 6 Wochen wehren soll (wie gleichwoll ihre statuta vermögen), gestrieges Tages, den 8. dieses, außgangen, undt ob er woll ein Tag oder etzliche erstreckt werden solte, so wirdt es doch uber 8 Tag nicht sein können, sindthemahl menniglich des Zehrens muede, undt gar wieder ihren Brauch ist, so lang an einem Ort beysammen zu liegen, inmittelst aber die Post nicht dahin gelangen. So befinde ich auch in beyden Relationibus nichts, das einer sonderbahren eilenden Resolution bedurffte, derowegen man es auff dießmahl woll also könnte verbleiben lassen.“ Für den Fall, daß der Kurfürst den Gesandten „in etwas“ antworten will, fügt er Entwurf einer Resolution bei.¹⁾

870. Bericht des Konsistoriums über die Klage der Stadt Lippehne gegen den Pfarrer Andreas Bressius wegen dessen zügellosen Lebens.

Cölln a. S., 10. April 1606.

Ausf. Rep. 47. L. 7.

April
20.

1) Vorhanden in Rep. 6. 18. Nach einem Vermerk G. Hahns ist dieselbe, weil die Gesandten vermutlich auf der Rückkehr, zurückbehalten worden.

871. Schreiben der Gesandten der preußischen Ritterschaft
an Markgraf Johann Siegismund.

Warschau, 10. April 1606.

April
20.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Die Gesandten erzählen zunächst den Zweck ihrer Aufgabe (Beförderung des Sukzessionswerks und der Kuratel und Assekurierung der adelichen Freiheiten), ihr Kommen geschah mit Vorwissen der Oberräte, ihre Kommunikation mit den brandenburgischen Gesandten vor der öffentlichen Audienz, Hoffnung auf gemeinsames Vorgehen. Es hat sich bald darnach befunden, daß es alles vergeblich gewesen, indem „I. Ch. G. Abgesandten ab ista transactione recediret und uns allein mit Vertröstung ersätigen wollen, daß wir von unsern petitis desistiren undt alles zu I. Ch. G. gnedigsten Affection heimstellen solten, die wurde unß gebührlich in Acht nehmen wissen. Zwar vor unsere Personen, die wir I. Ch. sowoll E. F. G. Hertz, Gemuth und gnedigste Affection gegen die preusche Ritterschaft woll kennen, hetten unß mit solcher gegebenen Antwort woll genugen laßen undt I. Ch. so woll E. F. G. alß unserer gnedigsten Herrschafft unser Gutt und Blut in dero Hende vertrauwen können. Weill wir aber strictissima mandata von unsern Mitbrudern gehabt . . . alß haben wir unsere capita, wie wir unß erstlich mit I. Ch. G. Abgesandten geeiniget, I. K. M. . . . übergeben undt umb allerniedigste Verwilligung gebeten. In Betrachtung, daß diese unsere petita eine gute Richtigkeit und ein indissolubile vinculum zwischen Herrn undt Unterthanen machen wurden, auch beydes I. K. M. undt den Stenden der Cron eine gewisse Zusammensetzung deß löblichen . . . Hauses Brandenburgk neben der preußischen Ritterschaft vermercket. Dann solten auf diesen Reichstagk wegen der Ritterschaft keine Legaten gewesen sein, hetten sich die Stende der Cron eingebildet, alß wan die preusche Ritterschaft, wie auch rumores spargiret, von dem . . . Hauß Brandenburgk abalieniret, welcher Zweifel per continuationem assistentiae ihnen benommen undt hett nicht wenig die Suchung umb Assecuration ihrer Freiheiten geursachet die gnedige Affection E. F. G., die sie allewege gegen die preusche Ritterschaft getragen, in dem sie oft von derselben ermahnet, ihre Freiheit in Acht zu nehmen und sind dieses gar gewieß gewesen, daß dieses ihr Suchen E. F. G. ruhmen unndt ihnen gerne gönnen werden. Wie nun auch hinwieder ein untertheniges Herz die preusche Ritterschaft zu E. F. G. getragen, haben E. F. G. gnedigst zu vernehmen, in dem sie nicht allein daß Successionswerk, sondern auch die curatelam auf E. F. G. zu befördern unß in mandatis gegeben. Da wir aber von diesem Punct mit I. Ch. G. Abgesandten Rath gehalten, haben sie vermeinet, die Beförderung der Curatel auff dieß Mahl einzustellen, den solch Suchen wurde newe Disputat erregen und daß Heuptwerk hindern. Weill wir aber nichtt diejenigen, so im wenigsten daß Heuptwerk zu hindern, sondern nach höchstem Vermögen zu befördern unß befließen, alß haben wir solchs auff der Abgesandten Einrathen ohngesehen, daß eß guett gemeinet, einstellen mußten. Nachdem wir aber ad publicam audientiam gekommen, und unsere capita pactorum I. K. M. und den Stenden der

Cron übergeben, haben wir vermercket, daß I. Ch. G. Abgesandten dadurch offendiret, indem sie vorgeben, daß wir daß Heuptwergk stutzigk undt die Zeit hero gepflogene Muhe und Arbeit über einen Hauffen werffen wolten. Ob unß nun woll (die wir unschuldig sein) solches schmerzlichen vorkommen undt hieran zu viel geschehen, in Anmerckung, daß die preusche Ritterschafft, wie auch wir, die wir allewege unß zu I. Ch. G. und dem . . . Hauße Brandenburgk mit . . . stetter Affection gewendet unndt auch noch . . . bestendig thuen wollen, alß hett unß demnach alß trewen Diernern gebuhren wollen, solche suspiciones zu entnehen, denn daß unser Suchen dem Heuptwergk nichts nimpt, sondern viell mehr zutreglich sey, solches weiset unsere Oration auß, die wir beyliegend E. F. G. in aller Unterthenigkeit überschicken.“

Sie erörtern die Gründe ausführlicher, die dem Hauptwerk geschadet hätten. Sein Scheitern wird mit Unrecht ihnen zugeschoben. „Bitten demnach E. F. G. in aller Unterthenigkeit und Demuth, da solche Rede von unsern Personen und also von der ganzen Ritterschafft ankommen wurden, dieselbe in den Windt schlagen wollen . . . , auch bey I. Ch. G. . . . unß gnedigst nicht allein zu vertretten, sondern alß deroselben trewe Diener de meliori nota commendiren: wie wir dan auch an I. Ch. G. in Unterthenigkeit gleichfaß geschrieben, auch zum unterthenigsten bitende, E. F. G. sich unser undt deß gantzen Landes in Gnaden wolle befohlen sein laßen . . . Daß wir unß und unsere Nachkommen auch in Acht nehmen, solches lehret unß die Natur zuporderst, darnach die Exempel unser löblichen Vorfahren.“ Sie weisen auf die Verdienste der Ritterschafft um das Haus Brandenburg hin. Sie ist daher der Freiheit, die sie hat und die ihnen der Kurfürst verheißen hat, würdig, zu geschweigen „solcher geringen Petiten, die unß in libertatis statu conserviren unndt von kunfftiger Mutation befreyen könne“. Die Ritterschafft ist treu ihren Freiheiten, aber ebenso treu dem Herrscherhause. „Derowegen zweiffeln wir gar nicht, I. Ch. G. so woll E. F. G. werden ihr gnediges und vätterliches Herz gegen die preusche Ritterschafft und unß je lenger je mehr vermercken laßen und allergnedigst gedencken, daß dieses der einige modus sey, ihrem scopum zu erreichen, wan sie nebenst der preuschen Ritterschafft beiderseits Sachen coniunctim befördert und zum gewünschten Ende bringen helffen. Eß mögen andere Leute sagen, waß sie wollen, so bitten wir dennoch unterthenigst, E. F. G. wollen dieses für den sichersten Wegk halten, dadurch I. Ch. G. sowoll E. F. G. ein firmum imperium undt die Ritterschafft certam libertatem erlangen mogen. Vielleicht sindtt andere Leuthe, die ihren eigenen dominatum suchen unndt daß Landt in stetter Dienstbarkeit zu erhalten vermeinen: sie werden aber I. Ch. G. in Beschwer bringen, und wan darnach I. Ch. G. ihre intentio vermercket, wirdt eß schwer zu corrigiren sein; daneben auch die Gutte und Böße zugleich leiden mußen, wirdt sich auch in fine feingeben, wer eß mit dem löblichen Hauße Brandenburgk trewlich unndt wollgemeinet, und welche Ratschlege am besten gerathen werden.“

872. Schreiben an den Rat der Stadt Brandenburg betr.
Entleihung des Wolf Friederich von Knobloch.

Cölln a. S., 12. April 1606.

April
23.

Konz. Rep. 4. 3.

873. Eingabe des Kammerschreibers Niclas Schubert.

Cüstrin, 12. April 1606.

April
22.

Ausf. Rep. 42. 78.

Er sei nach dem Absterben des Rentmeisters Valtin Koch vom Kammermeister Berger auf Grund des Reskripts vom 26. Mai 1605 mit der Verwaltung der Rentnerei beauftragt worden und bitte nun entweder einen andern oder ihn zum Rentmeister zu ernennen. Schilderung der Gefahren dieses Dienstes unter Hinweis auf die Verfehlungen früherer Rentmeister (Bartel Birekholz, Michel Brucken und Valtin Koch).

874. Schreiben der neumärkischen Landschaft an die
kurfürstlichen Kommissare Hans von Buch, Oberhauptmann der
Feste Cüstrin, Pruckman und Kötteritzsch.

Landsberg a. d. Warthe, 13. April 1606.

April
23.

Ausf. Rep. 42. 20^b.

Gravamina.

Die Anwesenden aus der Landschaft danken den Kommissaren für deren Versprechen, die Gravamina dem Kurfürsten vorzulegen, und übersenden sie mit der Bitte um Abhilfe.

Anm.: Der Titel der gravamina lautet: „Wiederholete Punctation ettlicher alten unndt neuen Beschwerden, Anliegen undt andern Articuln, so dem . . . Fürsten undt Herrn, Herrn Joachim Friedrich . . . S. Ch. G., dero jungen Herrschafft undt gemeinem Vatterlande zu Nutz undt Besten, sonst aber keinesweges aus einigem ungebührlichen Ungehorsamb zu derselbigen theils Abschaffung, theils Anordnung, eine erbare Ritterschafft der Newmarck undt incorporirten Landen abermals unterthenigst übergeben.“

Es erfolgt zunächst eine ausführliche Darlegung des Schicksals der seit 1602 eingereichten Gravamina bis zur jetzigen Landzusammenkunft in Landsberg. Darauf beginnen: „erste oder alte gravamina hievor vor 2 Jharen unterthenigst offeriret“. Im Anfang wiederum eine Erzählung, wie diese gravamina 1593 bei Prorogation der Bierziesen dem Kurfürst Johann Georg vorgelegt und die Bitte um Abhilfe dem Kurfürsten Joachim Friedrich beim Regierungsantritt wiederholt sei. Die folgenden

Punkte 1—17 sind bereits von Johann Georg bewilligt. „Auch pitted hiebey I. Ch. G. ein erbar Landtschafft unterthenigst, folgende Erklarung beim 18. Punkte belangend Abschaffung der ungebührlichen Beschwerden der Jäger und Heydeknechte gnedigst zu confirmiren undt effectuiren undt danebenst in specie, wie hernach bey 24. 25 p. gravaminibus unterthenig wirdt gebetten, sich weiters gantz gnedigst zu erkleren. Mehr den Anhang beim 3. anfahend: „jedoch das sie sich mitt Erlegung p.“ bis zum Ende aus noch mehr undt besser erleuttern. Item beim 6. Punct der Pauren Dienst betreffend I. Ch. G. Cantzlern und Rhäten der Regierung zu Cüstrin zu befehlen, das sie ohn Unterscheidt über der Verordnung des Landesreverses de anno 72 undt dieses Puncts gestracks halten, die Leutte zu den respective 1 oder 2 Tagdiensten anhalten und deshalb hinkünfftig kein Proceß wieder Herrn undt Junckern nicht vorstatten. In Sachen aber derjenigen, so mitt ihren Obern disfals albereitts zu Rechte hangen, sie I. Ch. G. Cantzler undt Rhäte selbsten salvo debito honorario pro studio urtheilen, erkennen undt sprechen undt durchaus aller Dinge gedachtem Landesreverse undt gedachter dieser churfürstlichen Erklarung nachgehen sollen. So wolten auch mehr I. Ch. G. den 9. Punct gnädigst dahin richten, das wegen geschwinden Vorfahrung der Execution undt unzimblichen Beschatzung bey Straff in Zoll-, Brawen- undt anderer Sachen ohne vorgehende Verhör, Erkenntnüß, Verordnung undt Befehl I. Ch. G. Regierung, des Landtvoigtts zu Schivelbein undt Hauptmans im Lande Sternbergk, inhaltts dessen so die von der Ritterschafft hieuten beim 1. und 2. gravamine unterthenigst suchen, undt nicht ander Gestalt vorfahren werden solle. Lauttet demnach Ch. G. Herrn Vattern . . . bemelte Resolution und Erklarung . . ., wie folget“:

1. Wenn Türken-, Fräulein- oder Reichssteuer ausgebracht werden sollen, soll es mit Rat und Bedenken des Ausschusses der Ritterschafft geschehen, gemäß Landtagsabschied 1572.

2. Auskauffen von Bauern gemäß Landtagsabschied zu gestatten.

3. Anfuhr des Getreides an der alten Schiffstätte wird nach Wahl des Beteiligten gestattet, „jedoch das sie sich mitt Erlegung der Zölle und andern Gebührlichen undt der Billigkeit unndt unserer geschehener Verordnung nach vorhalten“.

4. Verschonung der Untertanen mit nachbarlichen Viehzöllen gemäß Abschied.

5. Unterhaltung von 20 Jungfrauen vom Adel im Kloster Zehden gemäß Abschied.

6. Einrichtung der Bauerndienste nach Abschied.

7. Bestrafung derer, die sich an adlichen Jungfrauen vergreifen, der Jungfrauen, die sich verführen lassen. Ausstattung des Adels.

8. Bestimmung über die Carbowischen Wiesen des Kurfürsten.

9. Die Einspennigen (Aufseher), Landreuter und andere dürfen ohne Verordnung derer, die die kurfürstlichen Kammersachen bearbeiten, keine Strafen in Zoll-, Brau- und sonstigen Sachen erheben. Eventuell kurfürstliche Resolution. Die Landschaft Sternbergs kann sich nach Wahl in erster Instanz an die Regierung zu Küstrin wenden.

10. Das Freibrauen der Bauern in der Augst- und Saatzeit kann nicht gestattet werden, dagegen soll eine Taxierung des Biers in den

Städten unter Zuziehung zweier der Ältesten und des nahe anwohnenden Adels erfolgen.

11. Verkauf des Getreides der Bauern in den Städten, doch keine Vorschrift wegen gewisser Orter.

12. Die neumärkischen Untertanen sollen in erster Instanz vor der Regierung zu Cüstrin wegen geistlicher, Konsistorial- und Ehesachen verhört werden. Appellation an das geistliche Konsistorium und von da an den Kurfürsten gestattet. Zurückverweisung der Vollstreckung in die Neumark. „Wie wir dann auch zu solchen Sachen unserm Pfarrhern zu Cüstrin unndt, do es von Nöthen, noch einer geistlichen Persohn Befehl thun wollen.“

13. „Mitt dem Huffschlagk, Kleidungk, Auslösung denen, so von uns gefodert werden, auch Futter undt Mehl, wann wir Musterung halten laßen, soll es, wie es an einem Ortte Herkommen undt gebreuchlich ist, gehalten werden.“

14. Wegen Angefälle und Schulden des letzten Lehnsfolgers.

15. Die Leibgedinge sollen nach Absterben der Wittwen wieder in die Rittersitz geschlagen werden; sie sollen aber in gleichmäßigen Fällen wieder zu Leibgedingen gebraucht werden.

16. Verwendung der Studierten vom Adel. Verbot des Ausziehens in Kriegsläufften im eigenen Interesse des Adels erlassen. Kauf von Pferden durch den Adel.

17. Die erhöhten pommerschen Zölle.

18. Beschwerden wegen der Jagd, der Jäger- und Heideknechte. Schaden durch die Schweine, deren Vertreibung. „Auch soll niemand an seiner Hüttung undt Trifft gehindert werden, es were dann, das wir der Orter weren unndt uns der Jagt gebrauchten, do sie dann zu unterthenigstem Gehorsamb die kleine Zeitt sich gedulden können.“

Einsetzung von kurfürstlichen Kommissaren für Entwerfung einer Ordnung der Ackerknechte, Bauern, welche ihre Dienste und Güter zum Nachteil der Junker verlassen, der Dienstboten, der Exekutionen durch die Landreutter, Abschaffung der Bettler, Landstreicher, Kaufs der Wehren von Handwerker in Städten, der Sekretäre und Schreiber, wie es mit Beschreibung der Beschlossenen vom Adel gehalten werden soll, Anmaßung von Innungen durch die Schäfer. Zuziehung der Ältesten der Ritterschaft zu dieser Kommission.

Unmittelbar an diese kurfürstliche Resolution und Erklärung schließen sich folgende gravamina ohne Überschrift an:

1. Die Stellung der Regierung zu Cüstrin, des Landvogts zu Schievelbein, des Hauptmanns im Lande Sternberg und des Verwesers zu Crossen „als die nechst I. Ch. G. allein die von der Ritterschaft nach Gelegenheit der Krayßen vor ihr von S. Ch. G. uber sie gesatzte Obrigkeit erkennen“ gegenüber der kurfürstlichen Kammer, die Hauptleute in Ämtern, Amt- und Kornschreiber, Oberaufseher, Landreutter, Forstmeister, Jäger- und Heideknechte zu ordnen, so daß letztere ohne Befehl der Regierung, des Landvogts, Hauptmanns und Verwesers in Kammer-, Amts-, Jäger-, Forst- und anderen Sachen gegen die Landschaft und ihre Untertanen nichts befehlen und auszuführen haben.

2. Bitte um Aufhebung des Edikts vom 12. Dezember 1602 „die Lehen betreffend . . . angesehen, daßelbige dem gemeinen Kayßerrechte (darauff demnach die Landtschaft und dero incorporirte Weichbilder von alters gewiedemett) in mehrer Wegen zuwiedern undt zubefahren“. Es handelt sich namentlich um Konsens bei brüderlichen Teilungen und Sukzession.

3. Aufhebung der neuen Holzordnung, welche die Ritterschaft und ihre Untertanen, sowie die Städte sehr beschwert. Verbot von Holzung und Weide auf kurfürstlichen Heiden. Dadurch entsteht äußerste Armut für die, welche die Holzung und Weiden entbehren müssen, ja in wenig Jahren Städte und Dörfer hierüber in Haufen fallen möchten. Die Landschaft vertraut, daß der Kurfürst an jährlichen Einkommen und Hebungen sich viel eher etwas abgehen läßt, als dass er dies zugibt.

4. Die Hütungen auf kurfürstlichen Heiden mögen die, welche sie von Alters um eine gewisse und beständige Pension gehabt haben, so weit und breit ausdehnen, als es üblich war. Die Einengungen auf schmale Streifen und auf kurze Zeit mögen wieder fallen.

5. Die Abgaben vom Holz- und Weidehafer mögen nach altem Brauch gegeben werden.

6. Scharfe Mandate gegen herrenlose Knechte, Bettler, Landfahrer, die sich zusammenrotten, stehlen und rauben, und deren Durchführung durch die Einspennigen und Landreutter. Unterstützung der Ritterschaft zugesagt.

7. Erlassung der dreijährigen Konsensgelder, die von den kurfürstlichen Räten bei der jüngsten Handlung im Juni 1602 in Aussicht gestellt wurde. „Dieweilm I. Ch. G. an solchen dreyjhärigen Consensgeldern nicht so sehr als dero fürnehme Officirer undt Rhäte interessiret undt dieselbige als rittermeßige Persohnen sich dieser Gefälle (so doch mehren Theils zur Deformation der lieben Justitz gereichen) verhoffentlich gönstig undt guttwillig vorzeihen wollen.“

8. Gesamte Hand für die Brüder und Vettern des Käufers neuer Lehen.

9. Beim Lehnsfall soll die Lehenware auf die Ritterdienste geschlagen werden.

10. Bestimmungen wegen der gesamten Hand.

11. Bewilligung von Leibgedinge für die Witwen vom Adel.

12. Erlassung des neuen Kornzolles, so gegen „Vorführung des Getreydichs zur Achse außerhalb Landes muß vorrichtet werden“.

13. Befreiung von dem Zoll zu Cüstrin und in anderen Zollstätten, der über den neuen Kornzoll hinaus zur Erhebung gelangt.

14. Verkauf des zugewachsenen und Pachtkorns während des ganzen Jahres außerhalb Landes.

15. Das Wildbret, das durch Vielheit großen Schaden tut, soll mit mehreren Haufen hinweggeschlagen und abgeschafft werden.

16. Das Recht für die Ritterschaft auf ihren Heiden das Wildbret zu jagen, abzufangen und zu schlagen.

17. Das Recht für die, welche an den pommerschen und polnischen Grenzen sitzen, das hohe rote und schwarze Wildbret zu schlagen.

18. Das Recht für die Ritterschaft, dem auf dem Ihrigen geschossenen oder gehetzten hohen, schwarzen, auch kleinen Wildbret, sowie Wölfen und Luchsen bis auf die kurfürstlichen Heiden zu folgen, es zu erlegen und heim zu bringen.

19. Bitte um Aufhebung des von Hans Puchtert an einigen Orten verkündeten kurfürstlichen Befehls, daß die Adligen sich der Nachtjagd und Streifens mit den Hunden bei nächtlicher Weile, auch des Schießens des Wildbrets enthalten.

20. Erlaubnis zur Vertreibung des Wildes von Saat und Getreide durch große und kleine Hunde.

21. Die Schäfer dürfen Hunde jederzeit behalten und sie dürfen ihnen nicht in Herbstzeiten zur Schweinejagd entzogen werden.

22. Der Ritterschaft und ihren armen Leuten darf die Hütung zu Jagdzeiten nicht verboten werden.

23. Auf den ritterschaftlichen Heiden und Holzungen sollen keine neuen Stallstätten gemacht werden, wie zweifelsfrei ohn kurfürstlichen Befehl an einigen Orten geschehen ist.

24. Da der Ritterschaft Leute durch die Jäger- und Heideknechte „zu dem hohen Gewilde undt Wolfsjagtt, Reumung der Stallstätten und andern Jagtdienste beruffen, . . . ja die Dröschern aus den Scheunen zur Wolfsjagtt abgefordert . . . werden“, was zu großen Beschwerden (Mangel an Futter pp.) führte, so wird gebeten, davon abzusehen.

25. Die Forderung der Jäger- und Heideknechte, von jedem Hirten, Schweine- und Hirtenknecht einen Hammel jährlich zu verlangen, soll abgeschafft werden.

26. Die Zehrungen der Jäger und Heideknechte auf Kosten der Dörfer, der ritterschaftlichen Leute sollen abgeschafft werden.

27. Übergriffe der Jäger und Heideknechte gegen derer vom Adel Untertanen und Korn.

28. Abschaffung der Nachsuche mit Hunden durch das Korn des Adels.

29. Dem Adel möge freistehen, die Urteil in peinlichen Sachen auf dem Schöffenstuhl zu Brandenburg oder zu Stettin nach bequemster Gelegenheit zu erholen.

30. Bestrafung der Untertanen, welche ihre Junker bei der Regierung zu Cüstrin und andern Obrigkeiten verklagt haben, wenn ihre Klage nicht begründet ist.

31. Die Untertanen dürfen wider ihre Herrschaft nicht geleitet werden, ehe die Sache nicht genugsam gehöret sei.

32. Rückforderung entwichener Untertanen aus Polen und Pommern.

33. Übereinkunft mit dem Herzog von Meklenburg und Pommern wegen der Ackerknechte Lohn. Falls die Landschaft unter kurfürstlicher Ratifikation eine solche Ordnung erläßt, so soll sie auch in den Ämtern gehalten werden.

34. Wenn die Junker ihre geschnittenen Dielen, Wolle usw. zur Achse außerhalb Landes verführen, sollen sie mit dem Zolle in Städten verschonet werden.

35. Die Ungelegenheit der Landsbergischen und Soldinischen Wollen- und Honigmärkte für die Landschaft.

36. Beschleunigung des Abwiegens von Wolle bei den Wagen.
 37. Verbot der Übertsteuerung des Adels und seiner Untertanen durch die Handwerker in den Städten.
 38. Die Bauern, die an den Wassern wohnen und Ausspannung haben, sollen ihren zugewachsenen Hanf und andere Waren nicht in die umliegenden Städte bringen müssen.
 39. Die Beschlossene vom Adel sollen durch geschlossene Briefe wie vor Alters ersucht werden.
 40. Salpetergraben auf den Höfen und in den Gebäuden des Adels ist zu verbieten.
 41. Mißstände im Salzhandel sind zu beseitigen.
 42. Forderungen der Nachrichten bei Torturen und Rechtfertigungen. Erneuerung der bezüglichen Ordnung des Markgrafen Johann Georg von 1580.

Folgen neue Additionalgravamina und Anliegen.

1. Ernennung zweier adeliger oder gelehrter Räte bei der Regierung zu Cüstrin als Ersatz für 1. Johann Berger, der Alters und Schwäche halben nur selten aufwarten kann, 2. Dr. Elver, der abgezogen ist.¹⁾
2. Rechtsprechung durch Kanzler und Räte der Cüstriner Regierung. Zuziehung von Professoren der Universität Frankfurt a. O.
3. Rechtsprechung der Cüstriner Regierung tam in criminalibus quam civilibus fürgehend in beiden Instantien, item causas consistoriales in prima instantia.
4. Bestrickung der Prälaten und der vom Adel in criminalibus und strafbaren Sachen nur nach genugsamer Erkenntnis durch die neumärkische Regierung. Entlassung unter Kautionsstellung oder Verpfändung der Güter in den rechtlich zugelassenen Fällen.
5. Einreichung von landschaftlichen Gesuchen an den Kurfürsten durch die Regierung in Cüstrin.
6. Der Kurfürst möge zugeben, einem jeden Kreise zur Beförderung des Landes und Kreises Notturft zwei Kreisälteste zu ordnen.
7. Desgleichen „wann es der Landtschaft oder eines Krayßes Notturft erheischt, das man alsdann, da ja nicht anderst, dennoch mit Vorwissen der churfürstlichen Regierung an wenigst vordachten Orten zu Cüstrin oder in andern Stätten zusammen kommen, des Landes oder Krayßes Notturfft behatschlagen unndt der Gebühr befördern möge, inmaßen solche öffentliche Beykunfft ad bonum eiusmodi finem zu Recht unverbotten bey Regierungk Churfürst Johans Georgen hochlöblichsten Gedencken unndt itzt noch denen von Städten allezeit frey unndt unvorstrickt gewesen unndt noch sein.“
8. „Als auch Herkommens, das bey Landtäggen von der gnädigsten Herrschafft denen von der Landtschaft Ausrichtung gethan wirdt; solches aber itzt alhie zu Landespergk nicht geschehen. Ob nun wohl I. Ch. G. ein erbar Landtschaft bey itzigem Zustande gantz unterthenigst gern und wohl entschuldiget haben, so hoffen sie dennoch, pitten auch darumb unterthenigst, das ihnen solches nicht solle zum Praejuditz gelangen, sondern werdens vielmehr I. Ch. G. bey vorigem Herkommen gnedigst bewenden laßen.“

1) Nr. 863.

9. Über Bestrafung der Fehder und Zauberer.

10. „So ist auch der newer Zaun, welchen I. Ch. G. zu Behald des Gewildes fertigen laßen, wegen Occupirung der Äcker und Wenigkeitt der Thor fast menniglichen sehr beschwerlich.“ Zweckentsprechende Einrichtung des Zauns erbeten.

11. Anweisung an die Beamten wegen Innehaltung der gravamina, der darüber aufgerichteten Bescheide, Verfassungen usw.

12. Bitte um Übertragung etzlicher Punkte des kurmärkischen Reverses vom 12. März 1602 auf die Neumark nach deren Gelegenheit.¹⁾ Die Punkte werden einzeln besprochen.

„Folgett unterthenigste Specification, in was Puncten jüngster Landesrevers noch nicht der Execution gegeben.“

1. Halbjährige Abrechnung der bewilligten sechsjährigen Kontribution.

2. Nachricht über Abtragung der auf der Cüstriner Rentei haftenden väterlichen Schulden.

3. „Die Städte zu Ausbringung ihres Theils dero eigen hochbeteurlichen Bewilligung nach inner den noch wehrenden sechs Jharen unfehlbar ernstlich anzuhalten; von ihrem unbefugten Vorhaben wegen Prolongation der Bierziesen undt Erhebung ihres Antheils aus einem so gemeinen . . . Wercke abzuweisen oder aber, da sie sich nicht in Gütten wolten abweisen lassen, einer erbarn Landtschafft wieder die Städte schleunig Proceß gnädigst zu erkennen.“ Es folgen noch weitere Einzelheiten wegen der Städte Anteil an den Bewilligungen.

„Item das hinfuhro Frewlein, oder Reichssteuren mit Rhat undt Beliebung der Landtschafft angelegt undt ausbracht, die Einfälle [in adeliche Güter und Untertanen] nicht durch die Landtreutter allein, sondern auch die Beambten nicht mehr furgenommen . . . [werden], das die erledigten specialia gravamina nicht wieder erregett, die [in einzelnen Kreisen] behörten erledigett, in andern Krayßen die gravamina angenommen, behörett undt erörtertt, auch die Verträge in ihrem wahren, gesunden Verstande gelaßen undt nicht gedeuttet werden mögen.“

Konfirmation der Reverse, Privilegien und Konstitutionen.

875. Bestallung des Jacob Walter zum Heidereuter und Diener zu Glambeck und des Andreas Schönberg als Heidereiter zu Cöpenick.

Grimnitz, 14. April 1606 (Montag nach Palmarum).

April
24.

2 Ausf. Rep. 9. 7. 11 Fasc. 2.)

1) Gedr. Mylius, Corpus Const. March. VI, 1. Sp. 151 Klinkenberg, das Archiv der Brandenburgischen Provinzialverwaltung I S. 420ff.

2) Herkunft aus der Amtskammerkanzlei durch den Kanzleivermerk: J. Fritze gesichert. Vgl. Bd. I S. 113 Note 1.

876. Schreiben an Gebhart von Alvensleben, Valtiß' Sohn
zu Erxleben.

April
24.

Cölln a. S., 14. April 1606.

Konz. Rep. 21. 159.

Auf den Antrag des von Alvensleben¹⁾, ihm und seiner Frau das Kloster von Salzwedel zu verpfänden, werden ihm die Bedingungen mitgeteilt. Auf dem Konzept findet sich die Notiz: „Ist aber dermassen nicht angenommen worden.“

877. Bestallung des Andreas Lingen zum Buschläufer
zu Ziegell.

April
24.

Grimnitz, 14. April 1606.

Ausf.²⁾ Rep. 9. P. 15.

878. Schreiben des Königs Christian IV. von Dänemark.

April
24.

Friedrichsburg, 14. April 1606.

Ausf. Rep. 35. A. 2.

Er teilt dem Kurfürsten mit, daß der Pfalzgraf Philipp Ludwig ihn gebeten habe, Antwort in bezug auf die Vorstellungen wegen der französischen Prätendenten auf die Jülichische Erbschaft zu erteilen³⁾.

Anm.: Die brandenburgische Kanzlei bestätigt „Abwesens I. Ch. G.“ den Empfang am 31. Mai 1606 (Konz. Ebenda).

879. Konsens für den Grafen Schlick zum Ankauf von
Hohenfinow.

April
25.

Cölln a. S., 15. April 1606.

Konz. Rep. 62. 266.

Bisher Besitz der Sparren.

1) Vgl. Nr. 414.

2) Der Amtskammer, wie der Kanzleivermerk: J. Fritze ergibt.

3) Diese Vorstellungen waren sowohl schriftlich als mündlich durch Gesandte im Anfang 1605 erfolgt. Nachricht an Brandenburg am 22. Mai 1605.

880. Schreiben der Herzogin Maria Leonora
vom 15. April 1606 in Nr. 837.

April
25.

881. Schreiben des Rats der Stadt Nordheim wegen Verstrickung
des Johannes Bocatius.

Nordheim, 15. April 1606.

April
25.

Ausf. Rep. 4. 3.

882. Bericht des Amtschössers zu Hain (Grossenhain) über
die Tötung des Bildschnitzers Caspar Newman (Zimmermann).

Hain, 16. April 1606.

April
26.

Ausf. Rep. 4. 3.

Er war vom Kurfürsten nach Dresden abgesandt.

883. Bericht der Gesandten in Warschau.

Warschau, 17. April 1606.

April
27.

Ausf. Rep. 6. 19.

Mitteilungen des Bischofs Tilitzky von Kujawien über den Reichstag
und die Behandlung der preußischen Frage.

Der Bischof Tilitzky von Kujawien (episcopus Cuiavensis) habe ihnen eine lange Entschuldigung vorgebracht, sowohl wegen der Verzögerung des Hauptwerks als auch wegen der Zerschlagung des Reichstages „mit schließlicher Pitte, weil es nicht von I. M. und den Senatoren, dan dieselben, *excepto unico*, durchaus einigk, wie auch *maior pars nunciorum finiendum fuisse negocium*, herkhome, so wolten wir es auch I. M. und den Senatoren mit nichten, sondern den innerlichen *dissentionibus* zuschreiben, immittels blieben E. Ch. G. in *possessione* und in dem Stande, darin sie itzo wehren. Und weil I. K. M. und die Senatoren *secundo* ihren Fleiß angewandt, so wehre auch nicht unbillig, das den vorm Jahr erfolgten *conditionibus de religione, de templis, de annua pensione* und sonsten ein Gnugen geschehe. Die preussische Abgesandten hetten noch umb Expedition ihrer *postulatorum* angehalten, darauf wehre nhun ihnen *committiret*, mit uns *de mediis* zu reden, wie ihrem Suchen ein Gnugen zu machen, sonsten muste denselben mit einer *Commission* remedirt werden. *Haec fuit summa*, wie woll es der Bischoff weitleufftig vorbracht. Wir haben uns zwar des Verzugs *praemissis generalibus* beschwerett, aber doch endtlichen denselben dahin gestelt und

uns ad referendum erbotten. Was aber vors erst die conditiones belanget, dieselben wehren zweyerley, eintheill gingen uf die Succession, eintheill auf das Curatorium. Weill nhun die Succession, deßentwegen die conditiones verwilliget, nicht plenarie rectificirt, so konten auch die conditiones keinen Vortgangk haben. Und ob sie woll darauf hefftig gedungen, sonderlich was die Pension ahnlangett, so haben wir uns doch in nichts einlaßen wollen, uns auch deßen nicht schuldig erachtett, sondern schließlich, als sie es so gar hartt urgiret, de revocatione curatelaе gedreuet, vorgewandt, es wehre dieses bey E. Ch. G., das die Sachen abermals solten verschoben werden, plene casus inopinatus, derentwegen wir darauf nicht instruiret. So gebe auch das Respons den Hendeln sein Maß. Dabey ließen wir es bewenden.

Der Preußen halben, do wehre ihr Suchen zweierlei: ein Theill betreffe I. K. M., ein Theill E. Ch. G. . . . Die postulata aber, so E. Ch. G. angingen, wehrn von uns hiebevorn gebetten, ahn E. Ch. G. zu remittiren. E. Ch. G. wurden sich mit ihnen im Lande, zuvoraus wan die andern Stende daruber gehortt, nach billigen Dingen vergleichen, konten aber E. Ch. G. sich mit ihnen nicht vergleichen, so wurde derselben nicht zuwieder sein, das bey kunfftiger Reichsversammlung daruber von I. K. M. erkandt wurde. Die Commission aber konten wir nicht einwilligen . . .“

Die Polen wollen alles dem König referieren und bitten um Zusage, daß den preußischen Abgesandten bei Rückkehr kein Leid zugefügt werde. Diese Zusage wird erteilt. Die Gesandten schreiben an den König, legen die früheren Abmachungen dar und bitten um eine Privataudienz. Bevor diese stattfindet, laufen die ungünstigsten Nachrichten aus Stentzisch ein. Hierüber wird ausführlich berichtet: es ist dort u. a. beschlossen, eine neue Zusammenkunft im Mai in Lublin zu halten. Am 16. findet die Privataudienz statt. Der König sucht sich wegen der Verzögerung mit den Zuständen zu entschuldigen. Er will trotzdem alles, was möglich ist, zu tun versuchen. „Die preußischen Abgeordneten urgirten zwar die Commission sehr fleißig, hetten von viehlen Beifall, aber wie dem, I. K. M. wolten dem, was dagegen vordreht, nachdenkhen. Was nhun gnedigster Herr die endliche Conclusion sein wirdt, erwarten wir.“

884. Verteidigung des Bürgermeisters und Rats zu Drossen gegen Anschuldigungen seitens ihres Bürgers Bastian Niglasen.

Drossen, 18. April 1606.

April
28.

Ausf. Rep. 21. 44.

885. Responsum des Königs Siegismund von Polen an die brandenburgischen Gesandten auf dem Warschauer Reichstag.
Warschau, 29. April 1606.

Ausf. Rep. 131. K. 467. V. 2.

Quanta animi voluntatisque propensione S. R. M. dominus . . . clementissimus et amplissimus regni senatus in eam curam incubuerit, ut non magis illustrissimi principis domini Ioachimi Friderici marchionis Brandenburgensis . . . quam suo etiam desiderio in concludendo in comitiis proxime actis feudi ducatus in Prussia negotio satisfaceret, non dubitat S. R. M. et . . . senatus, quin . . . Celsitudinis eius legati satis perspexerint ac illius Celsitudinem fideli sua relatione sint edocturi. Siquidem in eius negotii tractatione nihil praetermittere dignata est R. M., quod quidem ad mutuae benevolentiae ac necessitudinis multis propinquitatibus, affinitatibus ac aetatibus auctae et propagatae cum inelyta familia Brandenburgica sibi intercedentis manifestam et sinceram contestationem optari praestarique potuisset. Nam cum regni Poloniae legibus ac institutis comitia non nisi decurso a praeteritis biennio indici debuerint, quia tamen haec, quae proxime acta sunt, ob ingruentia multis ex partibus regno pericula potissimumque ad decernendum belli nervum extraordinarie et celerius haberi oportuit, feudi quoque huiusce causam summae illi urgentique reipublicae necessitati summa sua voluntate coniunxit R. M. deque eo tam ad conventus particulares quam ipsi comitiis ad ordines referre eosque idenidem hortari dignata est, ut non magis propulsandorum bellorum quam huius quoque rei definiendae seriam curam ac deliberationem susciperent matureque expedire saterent. Habitus fuit pluribus vicibus hac ipsa de re senatus consultatumque in concilio nunciorum nobilitatis et ordinum regni magnique ducatus Lithuaniae ac utrobique maioris partis consensus extitit, ne qua amplius mora concludendo huic feudo iniiceretur. Res tamen ad optatum finem perduci nequivit, quod consensus is plenus et unanims, quantumvis totis fere comitiis in eo laboraretur sive ob temporis brevitatem, quo comitia circumscripta sunt, sive ob multorum negotiorum regnum hoc tempore afficientium, quotidianum et continuum concursum coalescere non potuerit, donec ipsa comitia fato quodam et infelicitate communi sine ulla de rebus a R. M. propositis, nedum ex diversis regni partibus confluentibus et accumulatis (nisi quod contributio scita sit) conclusionem et omnino rebus infectis soluta fuerunt, feudi negotio in aliud tempus, nempe ad futura comitia dilato, iure interim partis utriusque et administratione ducatus in eodem, quo nunc est statu, etiamsi modernus aeger in Prussia dux excesserit et vita, salvo et integro manente. Confidit R. M. . . . electorem pro eximia sua aequitate, prudentia et consilio in optimam partem accepturum atque soli temporum iniquitati hanc moram adscripturum esse. Interim Celsitudini suae pollicetur R. M. parem se voluntatem et sollicitudinem ad componendum definiendumque hoc negotium in proxime futuris comitiis allaturam senatusque amplissimi studia conatui suo non defutura. Quod cum neque per M. R. stetisse nec totius fere senatus ac maioris partis ordinum causae huic studia defuisse memoratis

. . . legatis amplissimi regni senatores a M. R. ad colloquendum cum illis deputati manifeste ostendissent, acceptarunt id iidem . . . legati. Ceterum ut ordines omnes ad rem eandem alacriores animos pro futuris comitiis adferant, plurimum ad eos accendendos momenti fuerit, ut . . . Celsitudo sua annuam triginta millium pensionem, quae a proximo illo pentecostes festo, quod superioris anni comitia consecutum est, intra annum persolvi debuit eiusque solutionis cedat dies, quaeque proxime actis comitiis extraordinarie et praeter spem indictis excludi aut differri ex vi pactorum non potest praestare, nunc quidem curatela susceptae nomine una cum simili triginta itidem millium florenorum contributionis ratione, quae in comitiis decreta est, debita summa non moretur. Sed cum huic rei Celsitudinis eius . . . oratores ob certas, quas protulerunt, rationes et, quod nullum se de ea mandatum habere profiterentur, assentiri recusarent, conventum est inter amplissimi regni senatores a R. M. ad colloquendum cum praedictis . . . oratoribus deputatos ac eosdem . . . oratores, ut ipsi ad illustrissimam eius Celsitudinem referant, nec dubitat R. M. . . . Celsitudinem cum pro aequitate sua tum pro spectato in eius M. R. studio et acceptae curatelae beneficio conditionem perfecte et integre adimpleturam esse. De caetero supradicti . . . oratores, cum ad eius Celsitudinem pervenerint, plurimam R. M. nomine salutem . . . praecabuntur . . . Similiter autem amplissimus regni senatus prompta sua studia . . . Celsitudini suae . . . defert.

Sigismundus rex.¹⁾

Paulus Kochansky.“

886. Schreiben an den Markgraf Christian.

Cölln a. S., 19. April 1606.

Ausf. Rep. 44 Hhh. 1.

Belehnung mit den fränkischen Landen. Erbeinigung mit Böhmen.

Antwort auf das Schreiben vom 1. d. Mts. Der Kurfürst bedauert, daß ihm der Termin nicht früher genannt ist, damit die gehörigen Dokumente geprüft worden wären. Er will aber zur Unterstützung der Brüder seinen Rat Dr. Arnold Reyger nach Prag senden. Er bittet um genauere Information und will die Berichte Reygers abwarten.

Die Originallehnbriefe will der Kurfürst nicht außer Landes geben, wohl aber vidimierte Kopien mitsenden.

„Die Renovation der Erbeinigung mit der Cron Boheimb betreffend, wissen wir nicht anders, als daß dieselbe in den nehesten hundert Jahren nicht renovirt worden, weil dan hinder dehm die Sachen in etwas andern Standt gerathen und, wan es zu denselben Tractaten kommen solte, gar viell Punct vorfallen wurden, so weitere Handtlung und Erklerung beforfft, so können wir nicht vor rathsamb erachten, das dieselben Hendel itziger Zeitt vorgenommen werden, so sie auch bießanhero solcher

1) Eigenhändig.

Renovation halben an uns als den Eltesten undt Churfursten des Hauses Brandenburg auß der Cron Beheimb nichts gelangt, derwegen wir unß desto weniger einlaßen können.“

887. Gravamina des Alexander von der Osten.
Schiltberg, 22. April 1606.

Mai
2.

Ausf. Rep. 22. 223.

Da der Kurfürst erklärt habe, auf dem nächsten Landtag zu Landsberg die noch unerledigten Gravamina annehmen zu wollen, so reicht der von der Osten sie bei den Kommissaren Oberhauptmann Hans von Buch, Pruckman und Kötteritzsch ein: sie betreffen Schädigungen durch das Hochwild.

888. Bericht des Bürgermeisters und Ratmannes zu
Frankfurt a. O. über Erstechung eines Präceptors durch seinen
Schüler v. Rammin.¹⁾

Frankfurt, a. O., 23. April 1606.

Mai
3.

Ausf. Rep. 51. 100.

889. Einräumung der Joachimsthalschen Glashütte an den
Faktor Simon Voßenholen.

Cölln a. S., 23. April 1606.

Mai
3.

Konz. Rep. 9. N. 15 Fasc. 1.

890. Reskript an den Rat zu Cottbus wegen der
Biergerechtigkeit des Tobias Zimmermann.

Cölln a. S., 23. April 1606.

Mai
4.

Konz. Rep. 20. 8^a.

891. Quittung über 12000 Taler, die von der Altmark und
Priegnitz auf Grund der Vergleichung zu Neuruppin im Februar
1606 ausgezahlt sind.

Cölln a. S., 23. April 1606.

Mai
3.

Konz. Rep. 9. ZZ. F.

1) Weitere Akten darüber vorhanden.

892. Reskript an die Städte der Neumark und incorporierten Weichbilder.

Mai
4.

Cölln a. S., 24. April 1606.

Konz. von Pruckman. Rep. 42. 38.

Bewilligungen der neumärkischen Städte. Ihre Privilegien und gravamina.

Der Kurfürst hat die Erklärung der Städte gegenüber seinen nach Landsberg a. W. gesandten Räten, sowie gegenüber der Regierung zu Cüstrin erfahren und freut sich sehr über das Entgegenkommen der Städte. „Wollen derowegen gewarten, das demselben zufolge die in anno 1602 albereits verwilligte sechsjährige Bierstewern, wie bis hieher geschehen, auch folgens auskommen unnd dann, wan diese sechs Jharr umb unnd abegelauffen, noch ferners die anitzo aufs newe durch euch verwilligte acht Jhar uber unnd also bis auff Trinitatis . . . 1616 gereichtt, ausbracht unnd uns in unsere Cüstrinische Cammer geantwortet werden; das auch ingleichen, ob uns ein unvorsehene Nott an Gelde anstiesse, 50000 Thaler durch uns aufbrachtt, von euch aber versichertt unnd auch von diesen itzo aufs new versprochenen achtjährigen Bierstewren, wan unnd zu welcher Zeit es uns gefellig (doch das wir bis zur Abzahlung die Zinsen hiervon tragen unnd aus der Cüstrinischen Cammer entrichten lassen) gegolten unnd bezahlet werden.

Dahingegen sind wir des gnedigstenn Anerbietens, euch bey ewern Privilegien unnd herbrachten Freyheiten zu schutzen unnd handzuhaben: auch dahin . . . bedacht zu sein, das Handell unnd Wandell bei euch vermehret unnd verbessert werden moge, wozu ihr dan selbstn nur Mittell unnd Wege furschlagen wollett.

Gleichfalls sind wir auch nicht weniger gemeinet, do einige gravamina noch ubrig, uns oder unsere Beampten betreffendt, dieselben forderlichst auf . . . Specification derselben erledigen zu lassen; in denen Irrungen aber, so zwischen euch unnd ewern Mitstenden vorsein mochten, nach umbsonst versuchten gütlichen Tractaten soll schleunigster Entscheid erfolgen . . .“

893. Herzog August der Jüngere bittet um Freipaß für 100 Wispel Gerste in bezug auf Elbzölle.

Mai
4.

Hitzker, 24. April 1606.

Ausf. Rep. 19. 44 b.

Anm.: Bewilligung. Tagesdatum fehlt. Konz. Ebenda.¹⁾

1) Es sei hier darauf hingewiesen, daß damals Rheydt den Plan hatte, den Herzog sowie einen Obersten Quadt, einen Jülicher, der in der Stadt Braunschweig das Kriegsvolk kommandierte, in brandenburgische Dienste zu nehmen. Darüber eine interessante Korrespondenz in Rep. 35. C. 30.

894. Bericht von Putlitz, Löben und Stitten.
Clodava, 24. April 1606.

Mai
4.

Ausf. Rep. 6. 19.

Schluß des Reichstages. Abreise der Gesandten.

Am 17. April haben sie das Respons erhalten und befunden, daß es allerlei praeiudicia enthielt, so daß sie sich dagegen gewandt und Änderung erlangt haben. Am 19. sind sie in öffentlicher Audienz vom König und den Senatoren entlassen worden, am 20. abends spät ist ihnen das Original des Respons zugestellt worden. „Es ist aber also gewandt, das wir der Hofnung, E. Ch. G. werden in Betrachtung des itzigen Zustandes im Reich und, das es ahn unserm Fleiß zu gantzlicher Rectificirung nicht ermangelt, gnedigst zufrieden sein. Dieses hett uns unter anderm viell Beschwerlichkeit verursachett, das man die preusischen Abgeordneten nicht allein auf eine konnigliche Commission vertrauet, sondern sie auch dieselbe hartt urgiret, wie wir berichtet worden. Weill wir aber von E. Ch. G. in contrarium instruiret, auch selbst befunden, das berurte Commission sine magno praeiudicio nicht abgehen wurde, alle Hendl, so vor 20, 30 und mehr Jahren vorgelauffen, wurde rege machen und also lites ex lite causiren, so haben wir umb so viell mehr dawieder bauen mußen, dieselbig auch endtlichen abgewendett. Das mußen wir zwaar bekennen, habens auch gutte Nachrichtung, das ahn I. K. W. der Mangell nicht gewesen, aber es haben die Landtbotten, wie auch etzliche Senatoren sich sehr hartt der Preußen angenohmen. Derwegen umb so viell mehr Arbeit von Nothen gewesen, die gefehrliche Commission zu hindern.“

Sie hoffen am 4. oder 5. Mai im Hoflager zu sein, um weiteres mündlich zu berichten.

895. Schreiben an den Pfalzgrafen Friedrich IV.
Cölln a. S., 25. April 1606.

Mai
5.

Konz. und Ausf. Rep. 7. 56.

Burggraf Fabian der Ältere von Dohna.

Fabian der Ältere, Burggraf von Dohna, ist im Hoflager angelangt und hat berichtet, das er „in Erinnerung seiner Pflicht, damit er E. L. verwandt und zu mehrer Anmerckung seines Gehorsams nicht vorbegehen kunte, sich bey itziger Gelegenheit auch bey E. L. in der Person einzustellen und seine unterthenigste Dienste zu praesentiren.“ Joachim Friedrich will ihn daran nicht hindern, aber er teilt dem Pfalzgrafen in vertraulicher Korrespondenz mit, wie schwierig die Lage in Preußen namentlich mit dem Adel sei. Er habe deswegen Dohna unbedingt nötig. Daher bitte er, ihn seiner Dienste für den Augenblick zu entheben.

Anm. 1: Ein Schreiben ähnlichen Inhalts an Fürst Christian von

Anhalt, den Dohna auf seiner Reise nach dem Voigtland besuchen will.
Cölln a. S. 26. April. Konz. Ebenda.

Anm. 2: Der Pfalzgraf Friedrich IV. dd. Heidelberg 8. Juni 1606,
erfüllt den Wunsch des Kurfürsten. Ausf. Ebenda.

896. Reskript an Botho Herrn v. Eulenburg.

Mal
5.

Cölln a. S., 25. April 1606.

Konz. von Pistoris. Rep. 7. 63.

Vertrag der Herren von Eulenburg.

Der Burggraf Fabian von Dohna hat bei seiner Anwesenheit dem Kurfürsten den Vertrag zwischen Botho und Otten Herrn von Eulenburg vorgelegt und um Konfirmation gebeten. Der Kurfürst will den Eulenburg gerne gratifizieren, aber es ist „doch an dehm, das uns zur Zeitt dergleichen confirmationes der preussischen Sachen alhier zu ertheilen auß erheblichen Ursachen etwas bedencklich vorfelleet, sondern sehen am liebsten, das solches endtwerder bey unsern Oberräthen in Preußen gesucht oder so lang damit ingehalten werde, bieß wir . . . selbst wiederumb ins Landt kommen undt den Sachen beywohnen können. Wehren demnach woll gemeint gewesen, itzo alsbaldt ermelten unsern Oberräthen zu befehlen, das sie an unser Stadt die Confirmation obgedachtes Vertrages fertigen solten, wan es nicht an dehm, das obbenanter der von Dohna das Originall bey sich undt also daßelbe ehe nicht, als zu seiner Wiederkunfft, unsern Räthen . . . wirdt vorgelegt werden können.“ Der Kurfürst erklärt sich nach Rückkehr Dohnas oder auch bei seiner eigenen Ankunft in Preußen dazu bereit. Er dankt Botho von Eulenburg für seine gute Affektion gegen das Haus Brandenburg gerade in diesen schweren Läuften.

Mal
6.

897. Schreiben von Kurpfalz. Heidelberg, 26. April 1606
in Nr. 832.

Mal
7.

898. Bericht des Hauptmanns von Winterfeld.

Sandow, 27. April 1606

in Nr. 841.

899. Memorial für den Lehnsekretär Kötteritzsch auf den Probationstag zu Frankfurt a. O.

Cölln a. S., 27. April 1606.

Mai
7.

Konz. von Pruckman und Ausf. Rep. 16. 53.

Kötteritzsch soll sich zum 1. Mai nach Frankfurt a. O. begeben und den dortigen Deliberationen beiwohnen, die sich auf folgende Punkte erstrecken:

1. Probation der Münze.
2. Eröffnung des Bedenkens wegen Verbesserung des Münzwesens. Ein brandenburgisches Bedenken ist nicht abgefaßt worden, da das Bedenken des kaiserlichen Wardeins Barthold Albrecht von Nürnberg vortragen werden soll.
3. Ersetzung des Nach- und Zugeordneten. Brandenburgischerseits wird Herzog Philipp Julius von Pommern-Stettin vorgeschlagen.
4. Bestellung eines neuen Kreissekretärs. Da Jacob Riese abgegangen ist, so ist Martin Magenstedt in Aussicht genommen.
5. Restanten an Kreis- und Reichssteuern. Der Kurfürst weiß, daß „wir mit denselben [Steuern] eines Theils dem Reich und auch dem Creiße verwandt sein, so auch das etliche andere Stende disfalles auf uns für diesem viell Stichelens getrieben; als auch das des Churfürsten zu Sachsens L. uns in dem itzigen Ausschreiben zum Probationstage hierumb und zwaar mitt allerhandt angehaffter Bedrawligkeit und schärffer und ernster, als wir S. L. einreumen können oder auch vielleicht S. L. gebuhret haben möchte, angemahnett. Solte nuhn deroselben halb und sonderlich, so viell uns in specie betrifft, etwas furkommen, hatt unser Rath darauf anzuzeigen, das zwischen Reichs- und Creissteuren notwendig ein Unterscheid zu machen.“ Wegen der Reichssteuern steht der Kurfürst in Unterhandlungen mit dem Kaiser, die hoffentlich einen guten Ausgang nehmen werden. „Wegen der Craisrestanten aber hette es diese Meinung, daß unsere hohe und vielfeltige Außgaben, mit welchen wir die Zeitt daher belet und beschweret gewesen, wie auch noch den vornembsten Stenden des obersächsischen Creises als unsern Anverwandten und benachbarten nuhr mher als zu viel bekandt, dannenher wir dann auch bis noch über allen gebrauchten Vleis und Bemuhung die Zahlung nicht beschaffen mögen.

Wir wehren aber des gnedigsten Anerbietens, das wir, sobaldt wir nuhr immer können, und es unserer Sachen und Gescheffte Zustand leiden und erdulden will, die wirkliche Zahlung alles deßen, so sich an Nachstandt in gueter richtiger Rechnung befinden wird, thun und erfolgen lassen wollen. Hierüber gesonnen wir gnedigst für itzo weiters in uns nicht zu tringen.

Daneben aber soll unser Rath mit dem Sächsischen ad partem rehden, ihnen das gescherffte Schreiben ihres Herrn vorzeigen und sie dabey erinnern, es bey ihres Herrn Schreibern dahin zu richten, daß sie hinführo die Fedder nicht also schärffen möchten, denn wir uns billich keiner dergleichen unfreundlichen bedrawlichen Schreiben der Verwandtnus,

auch Alters halb von S. L. versehen sollen, zumahl da auch S. L. für ihr Person nichtes von uns zu foddern, wir auch deren vor unser Person nie nichts schuldig werden. Wir hetten auch zu gleicher Antwortt leicht zukommen gewust, da uns vor dißmahll anderen Respect hievon nicht abgehalten.“

900. Gesuche der von Arnstedt wegen ihrer Jagd- und Holzgerechtigkeiten in der Holzung die Tanger genannt.

Ma
8.

Dembker, 28. April 1606.

2 Ausf. Rep. 22. 5.

901. Gravamina der von Sydow.

Ma
10.

Cüstrin, 30. April 1606.

Ausf. Rep. 22. 288.

Gerichtet an die kurfürstlichen Kommissare für den geplanten Landtag zu Landsberg a. W., (Oberhauptmann Hans v. Buch, Pruckman, Kötteritzsch) wegen der Hirschjagd auf den Dörfern Ortwig und Neuendorf über Oder an der Mittelmark.

902. Schreiben von Pruckman an den Grafen Schlick.

Ma
10.

Cölln a. S., 30. April 1606.

Ausf. Rep. 19. 104 b.

Betrug in Zollsachen. Zöllner Fleck in Havelberg.

Nach seiner Rückkehr vom neumärkischen Landtag ist Pruckman von dem Rentmeister Johann Wernicke verständigt worden, daß abermals ein Betrug in Zollsachen stattgefunden hat, indem der Zöllner zu Havelberg, Magnus Fleck, ein „Pultkin“ Gewand freigeschrieben hat, was er nicht tun durfte, da es sich in Wirklichkeit um einen ganzen Packen handelte. „Darauf hat er mich gefragt, was ich dabey, weil es Sachen der Amptskammer weren, bedechte, ihm zu erofnen. Nun hab ich gefragt, ob man den wuste, weme solche zustendig, unnd als er mir darauff ferner Bericht geben, das mans nichtt wuste, das auch der Schiffmann unnd Kaufman hierunter, indem sie es im Zoll nicht verschwiegen, sondern angeben, der Zollner aber es unrecht in den Zolzettellen geschrieben, bis zu weiterer Gewisheit entschuldiget zu halten. Deme ich Beyfall geben müssen, ist darauf von ihm Rentmeister ein Schreiben des Inhalts, wie Copia meldet, an Zolnern abgangen.¹⁾

1) Das Schreiben o. D. vorhanden. In ihm warnt Wernicke den Fleck sehr. Er habe ihn geschont, denn der Kurfürst würde den Ballen als falsch angesagt an sich haben

Der dann zurückgeschrieben, das solches Packet Simon Vossenhollen zustendig. Auch schreibt ingleichen Sixt Sandreuter, der Kuchlingischen Erben unnd Consorten Diener, in Franckfurt von sich, das, ob er woll den Namen gehabt, das solch Packett ihme zugeschickt wurde, das es jedoch nichts were, auch kein dergleichen Schreiben an ihn kommen. Ist darumb vom Rentmeister unnd mir vor gut angesehen, solch Packett zurückzubringen unnd in die churfurstliche Rentherei zu liefern, damit man wuste, hinter wen der Betrug steckete oder aber man behielte dasselb als ein verfallen Gut gar. Darauf stehets auch noch.

Ich werde aber berichtet, das der Vossenholl oder auch andere ubelgionnende Leute zu ihrem Vortheill gebrauchen unnd es dahin deuten wollen, sampt were solch Gut woll durchpassirt; nun man aber horete, das es Vossenholles, so hielte mans an. Mag ich derowegen mitt Got bezeugen, das ich auf Vossenhollen unnd demselben hierunter einige Beschwerd zuzufuegen nie gedacht habe. Vossenhollen soll auch nochmaln gegen andere darauf bestehen (der ich selbst mit ihme nicht geredet), das das Gut nicht sein: Ich mus auch gleichfahls den Hern Rentmeister vor entschuldiget halten, sondern was er und ich diesfahls vorgenommen, ist mit hochster Warheit ohn alles Ansehen der Person, blos I. Ch. G. Zohlgerechtigkeit zu erhalten und das Bose zu bestrafen, vorgenommen.

Ersuch unnd bitt ich darmit E. G. unterthenig, E. G. wolten in Gnaden geruhen, den Rentmeister unnd mich in Gnaden gegen I. Ch. G. zu entschuldigen. Es auch weiters in Gnaden dahin zu befoddern, das I. Ch. G. sich in Gnaden resolviren, wie weitt die Amptscammer hierin zu verordnen haben soll. Denn da auch die geringsten Zollsachen vor I. Ch. G. zuerst gebracht werden sollen, sind wir allerseits als unterthenigste Diener dazu gehorsahmst bereit. Allein wirts I. Ch. G. viel bemuhen, auch offers die Sachen verzögern, den wir aus der Amptscammer nicht allemahl bey I. Ch. G., offers haben wir auch, ob wir gleich zugegen, den Zutritt nicht. Schicken wirs aber an andere, so legens dieselben oft in den langen Casten, referiren auch, so viell sie wollen.

Hieran bezeugen mir E. G. eine besondere Gnad; ich verdiene es auch nach höchstem Vermogen stets hinwieder.“

An m.: Ein undatiertes Reskript ohne Adresse (wohl an Pruckman): Der Kurfürst habe den Bericht wegen der Zollsachen erhalten. Er könne es nicht billigen, daß der Rentmeister den Zöllner zu Havelberg mit 200 Talern Strafe belegen wolle. Dem Rentmeister gebühre es nicht, ohne Befehl des Kurfürsten jemanden mit Strafe zu belegen. Der Rentmeister solle das nicht richtig verzollte Gut verwahren lassen und eventuell den, der es begehre, wegen Bestrafung angeben.

nehmen lassen und gegen ihn eine Verordnung erlassen haben. Er habe mit Rat und Einwilligung Pruckmans den Ballen den Kaufleuten in Frankfurt zur Weitergabe nach Polen aushändigen lassen, doch müsse Fleck die Strafe erlegen. „Seith ihr nuhn von dem havelbergischen Schiffer vorleitet, so erholet ihr euch bey demselbigen billich hinwieder. Werdet euch derwegen darnach achten, daß ihr kommdes Quarthall Trinitatis mitt Ch. G. euch der Straff wegen . . . vergleichet.“ Der Ballen wird in Frankfurt taxiert werden. „Werdet euch solch Freyschreibens ferners enthalten. Wißet ja woll, daß es nicht ganz verboten, den Knechten ein Geringes freyzuschreiben, solche fürnehme Kauffmanswahren aber sein nie freygelaßen worden.“

Der Rentmeister solle über sein Schreiben an Sandtreitern und dessen Antwort berichten.

Der Verdacht auf Voßenhols habe sich nicht bestätigt. (Konz. Rep. 9. ZZ. Lit. E.)

903. Forderung des Henning Reiche zu Rotzig an die kurmärkische Landschaft.

April — August 1606.

Rep. 20. 5.

904. Supplik der Gemeinde Friedersdorf (Storkow) um freie Holzung.

s. d. (April 1606.)

Rep. 43. 36.

905. Promotionen der philosophischen Fakultät zu Frankfurt a. O. bei dem annus secularis universitatis.

April 1606.

Rep. 51. 96.

906. Reskript an den Oberhauptmann zu Jägerndorf.
Biesental, 1. Mai 1606.

Ma
11.

Konz. Rep. 46. 14 a. 1.

Besuch des Landtages zu Preßburg durch den Oberhauptmann.

Die Fürsten und Stände in Ober- und Niederschlesien haben bei ihrer jüngsten Zusammenkunft zu Breslau beschlossen, den nach Preßburg ausgeschriebenen Landtag zu beschicken und u. a. auch den Oberhauptmann dazu ausgewählt. Sie haben hierzu die kurfürstliche Genehmigung erbeten. „Nun haben wir zwar anitzo deine Persohn aus unserm Herzogthumb Jegerndorf, wie dir selbst bewußt, fast ubell zu entrathen. Als wir uns aber erinnertt, das diese Absendung so wohl dem Vaterlande als der ganzen Christenheit zum Besten gemeinet und angesehen, haben wir uns jegen wohlermelte Stende dahin resolvirt, ihrem Suechen Stadt zu geben . . .“ Bei seiner Abreise soll er „sowohl bei der Regierung als im

Hauswesen die gewiße Anschaffung thun, das alles zuer Gebur verrichtet werde.“

Anm.: In einem zweiten Reskript, Cölln a. S., 13. Mai 1606, wird nochmal seine Abreise nach „Wien“ gebilligt und werden eine Anzahl Verwaltungssachen betr. Jägerndorf, Oderberg und Beuthen angeordnet. Konz. Ebenda.

907. Resolution an Pruckman und Pistoris.

Biesental, 1. Mai 1606.

Mai
11.

Konz. von G. Hahn Rep. 9. DD. 4.

Begnadigung Huebners.

Der gewesene geheime Rat Joachim Huebner hat um das ihm verschriebene und noch ausstehende Gnadengeld angesucht. „Ob wir nun gleich der Meinung, er hette dasselbe, weil er sich in andere Bestallung begeben, numehr nicht zu fordern“, so sollen sie doch die ihm zugestellte Begnadigungsverschreibung, deren Abschrift der Kammer-Secretarius Augustin Hildensheimb hat, nachsehen und schleunigst ihr Bedenken einsenden, „wie ihr vermeinett, das wir uns jegen ihme zu erzeigen“.

908. Schreiben an Erzherzog Matthias.

Biesental, 2. Mai 1606 in Nr. 724.

Mai
12.

909. Relation von Pistoris.

Berlin, 2. Mai 1606.

Mai
12.

Ausf. ganz elghdg. Rep. 21. 136.

Begnadigungsverschreibung für Hübner. Kauf von Arndt Sparres Gütern.

Er hat des Kurfürsten Befehl an Pruckman und ihn gestern Abend spät erhalten, „welchen ich, (weill D. Pruckman in des unmundigen v. Bredaw Sachen nach Friesack verreysett) erbrochen undt daraus mit gebhuender Reverentz vernommen, was E. Ch. G. in Joachim Hubeners Sachen von uns gnedigst begehren. Ob ich nun woll in diesen Sachen allein zu rathen mich nicht gern unterstehen wollen, weill ich mich aber albereit hiebevorf auff E. Ch. G. ebenmeßiges gnedigstes Begehren mit dem H. D. Pruckman notturfftig unterredet undt (wie ich vermercke) E. Ch. G. unsere Meinung förderlichst bevohlen sein wollen, habe ich nicht unterlassen wollen, dieselbe E. Ch. G. unterthenigst zu endtdecken. Undt ist an dehm, das so woll der Herr D. Pruckman als ich nach vleißiger Erwegung der Begnadigungsvorschreibung gar nicht befinden können, das

E. Ch. G. dem Herrn Hubner die noch hinterstelligen 1500 Thlr. außzuzahlen schuldig sein sollen. Dan jhe die Verschreibung[?] clar vermag, das der Herr Hubner von dato derselben Verschreibung an noch 5 Jhar E. Ch. G. dienen solle. Solches ist aber von ihme nicht geschehen, darumb hat er sich auch auff solche Vorschreibung gar nicht zu fundiren; undt ob er gleich vorwenden wolte, es hette an ihm nicht gemangelt, das er die Jhar nicht außgedienet, sondern E. Ch. G. hetten ihn der K. M. in Denemarck fast wieder seinen Willen vorgeben, so wißen doch E. Ch. G. selbst, ingleichen der Herr Cantzler und andere, wie es damit zugangen. Ist auch nicht breuchlich, das man solche Diener wieder ihren Willen zu vorgeben pflaget, welches man fast einem Jungen nicht anmueten solte. Undt ist also E. Ch. G. ihm von Rechts wegen nichts schuldig. Wolten aber E. Ch. G. auß sonderbahren Gnaden etwas thun, solches stehet bey derselben, in Erwegung, das er gleichwoll ein vornehmer dannemärckischer Diener und E. Ch. G. daselbst woll nutzlich sein kan; derwegen ich es dan auch unterthenigst nicht wiederrathen wollte. Undt konte nicht schaden, das des Herrn Cantzlers undt des v. Waldenfels Bedencken daruber auch vernommen undt, weil sie in wenig Tagen anlangen werden, mit der Resolution so lang verzogen werde, insonderheit weill sich der Herr Hubner selbst heut oder morgen von hinnen begeben wirdt, das es ihm jederzeit nachgeschickt werden kan, wie dan auch der Herr D. Pruckman solches hievor vor gutt angesehen. Stehett aber alles zu E. Ch. G. gnedisten Gefallen.

Sonst ist auch, gnedigster Churfurst undt Herr, Arndt Spare wiederumb bei mir gewesen undt umb Resolution seines Kauffs halben angehalten; darauff ich ihn E. Ch. G. Meinung nochmals angezeiget, das E. Ch. G. mit ihm zu handeln gnedigst woll gemeint wehren, wan er nur seiner Vettern Consens außbrechte, undt weill auff sein selbst Anhalten auff konftige Woche ein Vorbescheidt im Cammergericht (?) alhier deswegen angesetzt wehre, solte er denselben vor sich gehen laßen, alsdan wolten E. Ch. G. sehen, wie es ablieffe undt darauff sich weiter gegen ihm erkleren p. Da hat er mich erst berichtet, das er die ihm alhier ertheilte Citationes undt Befhelich an seine Vettern nie außgeschickt hette, das also der Tag nicht vor sich gehen konne. Weill dan gleichwoll ohne der Vettern als Erbbelehnten Consens nichts Bestendiges gehandelt werden kan, E. Ch. G. auch (so viell ich unterthenigst verstehen konnen) nicht gemeinet, denselben ihr Recht zu endtziehen, so habe ich mit ihm den Vorlas gemacht, das er seine Vettern nochmals innerhalb 3 Wochen vors Cammergericht (?) soll citirn undt vorladen laßen, inmaßen die Befhelich noch heut abgehen sollen; undt da sie sich alsdan ihres an den Gutern habenden Vorkauffs begeben, oder auch mit ihrem Gelde ohne new gemachte Schulden undt Beschwerung des Lehns nicht keuffhen konten, so wolte alsdan E. Ch. G. mit ihm handeln laßen; welches er auch zufrieden gewesen, undt hat den Vorzug niemandt anders als sich selbst zuzumessen; dan er den Vorbescheidt woll ehe befordern konnen.“

910. Verschreibung für Joachim Huebner.

4. Mai 1606.

Mai
14.

Abschr. Rep. 9. J. 14 a.

„Wier Joachim Friederich . . . thun kund öffentlich, als wier im Octobri verschiehenen 1603. Jahres unsern lieben getrewen, Ern Joachim Huebner, wiederumb uf funff nach einander folgende Jahre zue unserm Raht undt Diener annehmen undt bestellen, ihme darauff 3000 Thlr. Begnadigung verschreiben undt alsofortt 1500 bahr außzehlen, die ander Helffte aber nach Außgang dreyer Jahre, so im kunfftigen Octobri vollends zu Ende lauffen werden, abzugeben, zuesagen lassen; undt er aber in dessen albereits lenger als vorm Jahre undt also gar lange vor Endung solcher Zeit von der K. W. zue Dennemarck undt Norwegen . . . in andere newe Rahtsbestallungk, die er allerdings beliebett undt genehm gehalten, sich auch wesendlich dahinein naher der Cron Dennemargk zwart mit unserm gueten Willen begeben, genommen worden; weswegen wier ihme zwartt nit den restirenden 1500 Thlr. nach vleißiger Erwegung undt Beratschlagung aller Umbstende, so hier wieder erregett oder furbracht werden können oder mögen, gar nicht verpflichtet weren, das wier ihme dessen allen ungeachtet nichts desto weniger auß Gnaden unndt keiner Schuldigkeit solche 1500 Thlr. in kunfftig abtragen undt bezahlen zu lassen . . . gnedigst gewilliget haben“, und zwar Ende Oktober 1606, Ostern und Oktober 1607 je 500 Thlr., „welches er dergestalt zu unterthenigstem Danck angenommen undt acceptiret, jedoch mit dem außdrucklichen Vorbehalt, das er hingegen bey hochgedachter K. W. undt sonsten unser undt der Unsern Bestes wissen, undt worin wier seiner der Örter zue gebrauchen, unsern undt unserer Herrschafft Nutzen undt Frommen, nach bestem seinem Vermügen alles getrewen Vleisses fortstellen undt befördern undt sich zu allen Zeiten, wie einem getrewen Patrioten undt gebornen Unterthanen gebühret undt wohl anstehett, solle erweisen.“

911. Eingabe des Domkapitels zu Brandenburg
wegen der Fuhren ihrer Untertanen.

Auf der Burg, 4. Mai 1606.

Mai
14.

Ausf. Rep. 57. 15.

Es handelt sich namentlich um Bierfuhren für das Hoflager. So mußten die Tremmenschen Knechte in den Osterfeiertagen 43 Faß Zerbster Bier fahren, wobei 3 Faß zu Unrecht ausgetrunken wurden.

912. Der Rat der Stadt Rathenow bittet um Ersatz von vorauslegtem Fuhrlohn und um Befreiung von Hofefuhren, zu denen die Stadt nicht verpflichtet sei.

Mai
15.

Rathenow, 5. Mai 1606.

Ausf. Rep. 9. D. 5. Fasc. 2.

913. Schreiben an den Rat zu Magdeburg.

Mai
15.

Cölln a. S., 5. Mai 1606.

Konz. Rep. 9 YY. O.

Der Kurfürst ersucht den Rat, die Frist zur Zurückzahlung der auf ein Jahr angelehnten 10000 Taler zu verlängern, da er mit sonst wichtigen hohen Ausgaben beladen.

914. Abschaffung aller Fuhren, für die keine ordentlichen Fuhrbriefe vorgelegt werden können.

Mai
15./16.

Cölln a. S., 5./6. Mai 1606.

Konz. Rep. 9. D. 3. Fasc. 4.

915. Reskript an Hildesheim und Kammermeister Fritze.

Mai
16.

Cölln a. S., 6. Mai 1606.

Konz. Rep. 9. C. 3. Fasc. 11.

Abnahme der Rechnungen des Kammerschreibers Paul Mader. „Wir kommen auch anitzo in Erfahrung, das an etzlichen Orthen gerehdet wird, als thete er mit unserm ihn anvertraweten Gelde, in deme er andere Leute dessen vorlegte undt derselben Nutz beforderte, nicht recht umbgehen. Wiewohl wir ihm ein solches nichtt zutrawen . . .“ ist Untersuchung anzustellen.

916. Reskript an den Kammermeister zu Cüstrin.

Mai
16.

Cölln a. S., 6. Mai 1606.

Konz. Rep. 181. K. 441. C. 19.

Der Kurfürst befiehlt ihm, die 300 Taler Anzahlung auf das Gut Wilmersdorf im Cottbusischen von Tzschauwigen zurückzufordern, da das Gut nicht angekauft werden soll, und sie dem Kammerdiener und Apotheker Silvester Lösicken auszuzahlen.

917. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 7. Mai 1606.

Mai
17.

Ausf. Rep. 7. 195 b.

Sie berichten über das Schiff, das bishero im Tief gebraucht worden; das aber nach Befehl des Kurfürsten bei seiner letzten Anwesenheit verkauft werden soll, weil es alt. Bau eines neuen Schiffes.¹⁾

918. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 7. Mai 1606.

Mai
17.

Ausf. Rep. 7. 12.

Auszahlung der 50000 Gulden an den König von Polen.

Samuel Lasky hat als Abgesandter des Königs von Polen um Auszahlung der 50000 Gulden polnisch seitens E. E. L. gebeten mit dem Hinzufügen, daß, falls die Summe im Landkasten nicht vorhanden wäre, sie vorschußweise von der Rentkammer hergegeben werden möchte. „Wann wir unns aber ohn E. Ch. G. gnedigsten Vorbewust hierunter nichts mechtigen können, als haben wir dergleichen erhebliche Ursachen theils grosser Ausgab halber zu Erhaltung der anwesenden Herrschafft und gantzen Hoffstats als auch, das von den Underthanen die bahren Zinser noch zur Zeitt nicht einkommen, zu geschweigen, das wegen gantz wolfeiler Zeitt auch keinerley anderer des Hertzogtumbs Gefäle zu Gelde gemacht werden können, gegen ihme, Herrn Abgesandten eingewant unnd genugsamb bescheinett, das unns unmuglich (wie gerne wir es auch thun wolten) disfals unnd aus der Rentcammer seinem Suchen ein Gnügen zu thun, das entlich der Herr Abgesandter mit unser eingewandten Entschuldigung hett zufrieden sein müssen.“

Sie haben ihrerseits versprochen, darauf hinzuwirken, das der hinterstellige Schoß bald eingezahlt werde, damit die Auszahlung an den König erfolgen könne.

Anm.: Reskript an die Oberräte dd. Cölln a. S., 19. Mai 1606: der Kurfürst ist mit der Antwort einverstanden. Die Aufbringung der Gelder soll bewirkt werden.

919. Bericht von Kötteritzsch über den Münztag
in Frankfurt a. O.²⁾
Berlin, 7. Mai 1606.

Mai
17.

Ausf. Rep. 16. 53.

Er berichtet, daß „nach volbrachter Celebration des anni secularis von dem löblichen collegio E. Ch. G. Universitet zu Franckfurdt an der

1) Darüber weitere Akten.

2) Rezeß gedr.: Joh. Christ. Hirsch, Des teutschen Reichs Münzarchiv III (Nürnberg 1757) S. 271.

Oder p. inhaltts sonderlicher E. Ch. G. an meine wenige Persohn ergangenen Commißion¹⁾ ich auch ferner solange also in loco abewartett und verblieben“ bis zum Münzprobationstage. Da der sächsische Gesandte Wulf von Lüttichau erkrankte, ist sein Adjunkt Dr. Johannes Zanger, Ordinarius in Wittenberg von den sächsischen Geheimen Räten mit der Direktion beauftragt worden. Kötteritzsch schildert nun die Vorgänge am 2. Mai, wobei namentlich die Ausmünzungen berücksichtigt werden. Weitere Punkte sind die Ernennung des Martin Magerstett zum Kreissekretär, des Christian Preußen zum Wardein, des Herzogs Philipp Julius von Pommern-Stettin zum Nach- und Zugeordneten. Wegen der Restanten an Kreissteuern hat Kötteritz vor der Beratung mit dem sächsischen Vertreter gesprochen, so daß nur kurz verhandelt wurde. Da die Kreiskasse leer ist, läßt man Brandenburg bitten, nur soviel an barem Gelde hineinzutun als die anderen, damit die nötigen Ausgaben für die Gehälter gemacht werden können. Über die Reichssteuern ist nicht verhandelt worden. Kötteritzsch hat dem sächsischen Vertreter das scharfe Schreiben Sachsens vorgelegt; letzterer will die Beschwerde hinterbringen.

Zuletzt hat Kötteritzsch gemäß nachgesandten kurfürstlichen Schreiben²⁾ auf die Gefahr des braunschweigischen Kriegswesens hingewiesen. Der obersächsische Kreis hat deswegen zwei Schreiben an den Kaiser und den niedersächsischen Kreis beschlossen.

Eine Anzahl Beilagen über die Verhandlungsgegenstände sind vorhanden.

920. Zwei Kreditive des Königs Siegismund III. von Polen für 1. Samuel Laßky von Laßko, Herr zu Schönenwalde und 2. Nikolaus von Perschow, daselbst Erbgesessen.

Warschau, 18. und 20. Mai 1606.

Ausf. Rep. 7. 12.

1. Annum und extraordinarium. 2. Königliche Kommissare in Preußen.
3. Polnisches Anlehen.

Anm. 1: Responsum für Laßky, dd. Cölln a. S. 16. Juni 1606. Konz. Ebenda.

Anm. 2: Rekreditiv für Nikolaus von Perschow, dd. Beeskow 29. Juli 1606. Nicht ausgefertigte Ausf. Ebenda.

Anm. 3: Schreiben an die Herzogin von Preußen, dd. Lehnin 24. Juni 1606. Konz. Ebenda.

„Lasky hat vor wenig Tagen folgende dreierlei Punkte gesucht und geworben: 1., das wir mochten so woll das annuum als auch das extraordinarium ahnitzo in dem fisco Ravensi einschickhen, 2., das wir mochten concediren und nachgeben, das I. K. M. beneben uns etzliche Commissarien in Preußen schickhen und die Punct die Ritterschafft betreffendt entschieden, 3., das wir der K. M. mit einem Ahnlehen ahnitzo willfahren mochten. Wir haben uns in resolutione wiederumb vernehmen laßen, den

1) Fehlt bei den Akten Rep. 51. 32.

2) Vorhanden.

ersten Punct betreffend, das wir uns zwar nicht schuldigk oder verpflich-
tett erachteten, weder das annuum noch extraordinarium zu erlegen,
inmaßen es dan auch der tenor des uns anno 1605 gegebenen responsi
nicht mitbrechte, dennoch aber darmit gleichwoll die respublica zu
spuren, das wir sowoll derselben als auch der K. M. an die Handt zu gehen
gesinnet und ungeru etwas unterlaßen wolten, so unsers Theils zu Er-
haltung gutten Willens ersprießlichen sein mochte, so haben wir endtlichen
das annuum der 30000 Gulden zu erlegen und richtig machen zu laßen
uns erklerett und hinwieder vernehmen zu laßen. Des extraordinarii
subsidiu halben aber, weil die contributio oder der Pobor nicht communi
nomine gewilligt, weil contradicirt, Endtschuldigung eingewaent.

Im andern Punct aber nochmals angedeutett, das wir nicht befinden
könten, worzu solche begerte Commission dienlichen, in dem wir nuhnmehr
des . . . Herrn Albrecht Friedrichs . . . bestettigter curator und also
der Lande legitimus dominus worden.¹⁾ Darzu wir aus angeborner Gutte
geneigt, uns mit unsern Unterthanen gebuhrendt und nach billigen
Dingen also zu vergleichen, das wir disfals nicht hoffen wollen, das sie
sich uber uns werden zu beschweren haben oder deswegen einiger Com-
missarien von Nothen sein werden. Solte aber ja uber Zuversicht sich be-
geben oder zutragen, das wir mit ihnen in etzlichen Puncten discrepieren
oder uns nicht einigen wurden können, seindt und wehren wir uhrpottig,
auff kunfftigen Reichstagg deswegen jhe I. M. Entscheids wertig zu
sein und salvis privilegiu uns deßen gebuhrendt zu submittiren. Darbey
wir es den bewenden laßen und weiter nichts erklerett.

Im dritten unsere Entschuldigung, das wir dißmals zum Ahnlehen
nicht gelangen konten, nach Notturfft angedeutett und also ermelten
Lasky hinwiederumb darmit abgefertigt. Seindt auch des Vertrauens,
I. K. M. mit sothaner unser gegebenen Resolution zufrieden und solche
sich gefallen laßen werden.“

921. Erlaß von Schoßresten aus dem Hause des Magisters
Tobias Albinus, Stiftpfarrers zu Cölln a. S.

Cölln a. S., 9. Mai 1606.

Konz. Rep. 21. 35.

Mai
19.

922. Empfehlung des Edelknaben Bernd Lydicke von Holstein
an Prinz Moritz von Nassau.

Cölln a. S., 9. Mai 1606.

Konz. Rep. 9. EE. 13.

Mai
19.

Er hat dem Kurfürsten, dem er vom König von Dänemark empfohlen
war, längere Zeit aufgewartet und wünscht sich noch anderweit um-
zusehen.

1) Die Worte: „und also . . . dominus worden“ unterstrichen, also wohl getilgt.

923. Schreiben des Kaisers vom 19. Mai 1606
in Nr. 855. Anm. 1.

924. Reskript an die Oberräte.

O. O., 10. Mai 1606.

Konz. von Pistoris. Rep. 6. K.

Beschleunigung der Auszahlung der 50000 Gulden an den König von
Polen.

Der König von Polen hat den Kurfürsten gebeten, dafür zu sorgen, daß die ihm von den preußischen Ständen bewilligten 50000 Gulden loco honorarii et subsidii ausbezahlt würden. „Nun ist uns woll wißendt, was deßwegen auff jungst zu Königsberg gehaltenen Landtage sonderlich des modi contribuendi halben vorgelaufen undt, aus was erheblichen Ursachen wir auff der Städte Ansuchen mit Einbringung der von newen angelegten Trankstewr bieß auff fernere unsere Resolution innenzuhalten befholen, haben auch hinder dehm in Gnaden vernommen, was ihr in ewern unterm dato Königsberg den 7. Aprilis eingeschickten Bericht uns zu erkennen gebett, laßen es aber nochmals dieses Puncts halben bey voriger unserer Erklerung und Ahnordnung bewenden in sonderlicher Betrachtung, das . . . die andern beyde von allen dreyen Stenden sembtlich bewilligten modi contribuendi zu Ablegung dieser so woll auch . . . Marggraff Christians L. hinterstelliges Ehegeldes woll zu reichen. Weill es sich aber darmit in die Lenge vorziehen wolte . . . undt wir gleichwoll hochgedachter I. K. M. aufs ehiste als muglich gantz gern gratificiret sehen möchten, so befhelen wir euch hiermit . . ., ihr wollet auff Mittell und Wege bedacht sein, wie etwa I. K. M. mitt forderlichster Erledigung der bewilligten Sum mochte an die Hand gegangen werden; uns auch ewer sembtlich Bedencken hierunter aufs ehiste als muglich zu erkennen geben.“

Anm.: Ein fast gleichlautendes Schreiben vom selben Datum ging an die drei Städte Königsberg. Konz. von Pistoris mit Korrekturen Löbens. Ebenda.

925. Schreiben an Landgraf Ludwig von Hessen.
Annahme der erbetenen Gevatterschaft.

Cölln a. S., 10. Mai 1606.

Konz. Rep. XI. 117 e. Hessen Fasc. 1.

926. Schreiben der Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz
und Joachim Friedrich vom 10. Mai 1606
in Nr. 781. Anm. 2.

Mai
20.

927. Resolution an die geheimen Räte.
Cölln a. S., 11. Mai 1606.

Mai
21.

Konz. Rep. 20. 3b.

Bedenken wegen des Schuldenwesens der Landschaft und Städte.

„Ihr werdet euch gueter Maßen erinnern, was wir wegen der hochbeschwerlichen Schulden Bedrengnis, dorein wir und unsere getreue Untterthanen von unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahren Zeithen hero gerathen, sowol anderer unß und unsern Landen obliegender Beschwerden halb an euch unnterschiedtlich in Gnaden gesonnen. Hetten uns vorsehen, ihr wurdet darauf den Sachen nachgedacht, dieselbe erwogen, auch nothwendige Erkundung eingezogen und von Mitteln und Wegen unterrehdet und gerathschlagt haben, wie doch dem Werck zu Wiederaufrichtung gemeines Wollstandes zu helfen, vormercken aber jedoch, das es biß noch vorblieben. Aldieweil aber dennoch die hohe unumbgengliche Notturft erfordern will, das es numher ferner nicht einzustellen, wir wolttten dan alles vollendts zu Hauffen und zu Boden gehen lassen, wie euch der Zustandt ohn das besser bekanth, alß wir solchen weittleuftiger vor Augen stellen können, seint wir auß landeßväterlicher treuer Affection derohalb nicht weinig sorgkfeltigk und begehren nochmaln, gnediglich befhelendt, wollet euch hierunter nicht aufhalten, sondern die Sachen ehstes Tages mit einander vor die Handt nhemen, von unserer Landschafft und Stethen ihrer Schullden Designationes abfordern, wie weith dorin vorfahren, zufferst aber das Fundament und Anfangk, wie jeder zu seiner Schulttpost kommen und sich dasselbe Schulttwesen erstlich erhoben, vornhemen, Einnhamen und Außgabe gen einander conferiren und alsodan nach Befindung aller Beschaffenheit bei denen Pflichten, domit uns ein jeder unnter euch vorwandt, ohn einigen Respect mit höchsten Vleiß und Ernst dahin trachten, wie dem Werck zu begegnen und dasselbe vormittelst Fortstellung vor diesem angefangener Visitation sowoll bei der Landschaft alß Stethen dermaßen zu fassen, damit wir und unsere getreue Untterthanen unnter Abschaffung eingerissener Mengel und Wiederanrichtung nutzlicher gueter Vorordnungen sowoll nach einander auß dem beschwerlichen Schulttwesen alß auch wiederumb zum Vorrath gelangen mögen, denselben, ob unsern Landen bei itzigem gefherlichen Zustande und Kriegeßempörung, so uns leider zur nhesten Thuer, einige Beschwerunge [zustieße,] (welches doch Gott mit Gnaden vorhueten wolle), aufn Nothfall zu gemeiner Rettung zu gebrauchen, damit wir nebenst den Unsrigen auf begebende Felle dennoch zur Defension gefast und bereith sein mögen. Könnet umb so viel bequemerer Forttstellung willen jemandessen auß unserer Landschafft und Stethen mit

dazuziehen, ungezweifelter Zuvorsicht, wan man sichs also mit Vleiß wirt angelegen sein lassen, auch ein jeder Patriot und Untterthener mit Erlassung etzlicher Zinsen und sonst hulfliche Handt mit anlegen und der Billigkeith selbst weisen, es werden noch Mittel erfunden werden, dadurch mit göttlicher Hulf und Vorleihung den Sachen, so leider vhist auf der Spitzen stehen, wiederumb in weiß zu rathen und vorterblichen vor Augen schwebendem gemeinen Unttergangk vorzubauen. Werdet den Sachen woll recht thuen und an allen möglichen getreuen Vleiß nichts erwinden lassen, wie zu euch unser gnedigstes Vertrauen und wir nach Eröffnung eueres rathsamen Bedenkens (dessen wir mit erstem gewertigk) gern auch unsers Theiles und, so viel an unß, gern das beste mit anwenden wollen. Habens euch auß Erforderung eußerster Notturft gnediger Wollmeinung unvorhalten sein wollen.“

928. Vertrag mit dem Zimmermeister Hans Eszlinger
und dem Maurermeister Stephan Zengker wegen Arbeiten
am Schloß.

Cölln a. S., 12. Mai 1606.

Abschr. H. A. Rep. 14. Schloß zu Berlin.

Mai
22.

Mit den obengenannten ist ein „Geding getroffen worden folgender Massen und also:

Erstlichen sollen sie einen Gangk hinten gegen dem Garthen an dem gewesenen Marstall mit Pfeylern und Bögenen bis an den kleinen Wendelstein unter der kleinen Kuchen außm Grunde machen, denselben mit Werekstücken um Fußboden belegen und mit Pley vergessen.

Vors Andere: weil die Mauer am neuen Hause, sowol auch die Dréppe dorinnen bawfellig und schadhafft ist, so sollen sie zu Besserung und Befestigung derselben zwenne starcke Bogen unter der kleinen Kuchen schliessen, sowol auch den angefangenen Pfeyler beim Muntzrade vollends hienauff fuhren und mit Anckern undt Eyssen dermassen verwahren, das der bawfelligen Treppen dadurch geholfen werde.

Zum Dritten sollen sie die beiden kleinen Kuchen abbrechen, über den Bögenen eine andere kleine Küche, so oben gewölbet werden solle, bawen, zwey steinerne Fenster uf ihre Unkosten dorein fertigen lassen und vortsetzen, das ganze Gebewe innwendig und außwendig abedunnigen und abbutzen, darzu rusten unnd innwendigk in der Kuchen alle Nothwendigkeiten wieder zu richten, das Sparrwerk dorauf verbinden, richten, Latten und mit Dachsteinen eindecken, den Schornstein hinauffuehren, die Giebel am neuen Hauß fein rathsamb abnehmen und wieder vortsetzen und in Summa dieses Werek aller Massen verfertigen, wie sie vom Herren Graf Schligken p. richtigen Bescheidt davon eingenommen.

Zum Vierten sollen sie den Schornstein uberm Glaßgewölbe sambt dem Unterscheidt abbrechen, das Gewölbe, do der Schornstein durchgegangen, wieder zuschliessen und allerdings, wie es inen angemeldet, richtig machen.

Zum Funften sollen sie in dem itzigen Marstall alle Pferdestände, Krippen, Rauffen und anders abbrechen, die Oberdecke mit thüchtigen Unterzeugen und Seulen verwahren, den Fußboden erhöhen, mit Flursteinen außsetzen, wo es nötig sein wirdt, wieder abtünnen und den gantzen Stall umbhero abbutzen.

Zum Sechsten sollen sie ubern Stall und uber der Cammergerichts-cantzley alle und jede Schornstein und Chamine bis ufm Grundt abtragen, und nachdem es sich schicken und leiden will, an den Seittenmauern die Schornsteine wieder hienaußfuhren undt die Chamine wieder versetzen.

Zum Siebenden. Obwol dem Zimmer- und Mauermeister in ihrem Geding ubern Quergangk aufgetragen und befolen worden, das sie das Gelander an der neuen Treppen ufm Schloßhofs zu beyden Seitten, wie dan nichts weniger das Brustgelähne ubern neuen Stueblein uf solcher Treppen von Werckstucken fertigen lassen sollen, ist doch itzo dohingeschlossen, das sie nuhmehr anstadt solches Gelenders ein höltzern Brustgelähne mit Postumenten und gedrehten Seulen, auch Simßen und anderer Zugehöre machen lassen und uf ihre Unkosten wehrhaft befestigen sollen, doch sollen sie den Fußboden uberm kleinen Stueblein uf die albereit gelegten höltzernen Rinnen mit Quaterstucken belegen und fleissig mit Pley vergessen laßen.

Zum Achten sollen sie einene (!) Treppe, dorauff man vom Zeugkhauß ufm Althan gehen kan, fertigen, auch nicht alleine das Stuckgewölbe biß ans Zeugkhauß vollendts schließen, sondern auch solch Gewölb mit Rinnen also verwahren, das das Wasser rechten Abfall haben kan.

Zum Neunten sollen sie in dem Hause, dorinnen Philip Stechow bishero gewohnnet, ihrer ubergebenen Visirung nach ein Waschhaus zu richten und fertigen.

Zum Zehenden sollen sie uf der Hertzoginnhofs das Dach und Stuck Mauer bey der Capellen, inngleichen den Gangk uberm Thore doselbsten sambt dem Gemäuer an und neben dem Thore und der Thorstuben, sowol auch das itzige Waschhauß sambt allen und jeden alten Mauren abbrechen, die Dach- und andern Steine herabschaffenn und dieselben zu Ch. G. Gebeuden vorbrauchen und anwenden.

Zum Eilfften sollen sie vor dem Losament, dorinnen der Muntzschmiedt vor diesem seine Werckstadt gehabt, dem Muntzmeister ein bequemes Losament, wie ers ihnen angehen wirdt, zurichten und verfertigen.

Vor obgesetzte Arbeit, alle und jede, haben Ch. G. ihnen gnedigst bewilliget und zusagen lassen, am Gelde 250 Thaler, zwene Wispell Rogken, einen gantzen Gebraw Pier, zwene Centner Speck, zwo Thonnen frisch Wildtbradt unnd die beide Gebewde als das Waschhauß und was uberm Thore uf der Hertzoginnhofs stehet (doch außhalb der Dach- und Mauersteine, die sie, wie gemeldet, bey Ch. G. Gebeuden lassen und nicht verkauffen sollen) ihrem Nutz und Bestem nach zu gebrauchen unnd wegzunehmen. Und weil sie uber dieses alles unterthenigst angesucht und gebeten, inen die Fensterstucken, so außgearbeit, aber nicht zu Hauf gericht, welche vor und in der Steinmetzer Hutten liegen und zusammen klein und groß 55 Stucken sein, inngleichen auch die domaln in der Hutten liegenden 22 Stucken gemacht Dachsimß, oben hineinzugeben, hett man

innen solches auch bewilliget und geschehen und sie hierbenebenst dahin vertragen lassen, nicht allein die nothwendigen Zuthaten . . . zu verschaffen, sondern es wolten auch Ch. G., wan sie gebuehrenden Fleiß hierbei vorwenden und die Arbeit der Massen fertigen wurden, das man ein gutes Genügen und Gefallen daran haben könnte, über dieses alles einem jeden ein new Ehrenkleidte geben und zueignen.“¹⁾

929. Instruktion für die jülich-klevischen Gesandten Christof von Rolszhausen, Amtmann zu Monjoye, Dietrich Ouelacker, Amtmann zu Iserlohn und Dr. iur. Arnold Proem genannt Aldenhofen bei Kurfürst Joachim Friedrich, Herzogin Maria Leonora von Preußen, bei Pfalzgraf Philipp Ludwig, bei der Witwe und Söhnen des Pfalzgrafen Johann und dem Markgrafen von Burgau.

12. Mai 1606.

Abschr. Rep. 35. A. 5 b.

Mai
22.

Es wird ausführlich die gefährliche Lage der jülich-klevischen Lande geschildert, die sich bei Erbschaftsstreitigkeiten sehr zuspitzen würde. Daher bitten sie die Fürstlichkeiten bei eventuellem kinderlosen Todesfalle des Herzogs „nichts Thatlichs mitt Occupation, Praevention oder sonst in andere Wege unnd mitt Hilfsuchung bei einem oder andern kriegendem Theill oder auch andern ein- unnd außwendig anzufahen, sondern es immittels bei ruhigem Wesen biß darahn ihre allerseits Ch. unnd F. G. undereinander mitt Approbation I. M. der Zeitt Kaysern ahm heiligen Reich der Succession halber vereinbart oder sonst daruber in einem oder andern Wege geburender Außschlag gemacht, verbleiben zu laßen, auch deßhalbe vor sich unnd ihre Erben dieße Landenn gnugsamb zu versichern. Dajegen wir gleichwoll des . . . Erbietens weren, einem jeden sein Recht frei unnd offen nach unserm Vermoegen, ohne einem oder anderm zu praejudicieren, zu halten, zu verwahren unnd uns in deme aller unverweißlicher Gebur zu erweisen . . . Zu deme sich mitt gnedigst unnd gnediglich gefallen zu laßen, das hirnegst keiner zu der Regierung dieser Landen, es geschehe dan vermoege der kayserlicher Privilegien oder voriger Pacten, Heuratsvertrege und was darin dießen Landen und Underthanen zum Besten gefurwart, sich anzunehmen“.

Sie bitten um gnädigste Resolution für eine solche Vereinbarung.

Ferner weisen sie auf die Schäden hin, die den Ländern fortdauernd durch die Kriege der angrenzenden Lande (Spanien — Niederlande) zugefügt werden, daß auf dem letzten Reichstage dem niederländisch-westfälischen Kreise Hilfe versprochen. Sie bitten die Fürstlichkeiten,

1) Auf der Rückseite die Auszahlungstermine notiert, je 50 Taler am 17. Mai, 21. Juni, 5. Juli, 28. Juli 1606 und 21. Februar 1607.

darauf hinzuwirken, daß diese Hilfe endlich geleistet werde und daß kaiserliche Kommissare dafür ernannt werden.

„Da auch sie, die Abgesandten nitt noetig befunden von Berlin die weitte Reise in Preußen zu thun, auff den Fall sollen sie gleichwoll ihre Entschuldigung ahn hochgemelte Hertzogin in Preußen schriftlich gelangen unnd I. F. G. der Gelegenheitt unnd, was sie von hochgedachter I. Ch. G. auff ihre Werbung vor gnedigste Resolution erlangen, underthenig verstendigen.“¹⁾

930. Begnadigung des Wedigo Reimar Gans Edlen Herrn von Putlitz mit 5000 Gulden meißnischer Währung für seine Dienste, vornehmlich in den hochangelegenen preußischen Sachen.
Cölln a. S., 13. Mai 1606.

Mal
23.

Konz. Rep. 9. DD. 4.

931. Reskript an den Oberhauptmann zu Jägerndorf,
Cölln a. S., 13. Mai 1606 in Nr. 906.

Mal
23.

932. Interzession für Bartolomäus Albrecht, Bürgern von Nürnberg, beim Kaiser in Münzangelegenheiten und den gegen den Rat in Nürnberg seit 11 Jahren geführten Sachen.
Cölln a. S., 13. Mai 1606.

Mal
23.

Konz. Rep. 1. Nr. 7. B.

933. Supplik der Söhne des Dietrich Brewitz.
Salzwedel, 14. Mai 1606.

Mal
24.

Ausf. Rep. 21. 158.

Es handelt sich um Streitigkeiten zwischen ihnen und Hans Kottulinski und Hans Teggen wegen des „kleinen Orttlein Holzes im Mollenstede“.

1) Dies ist durch Schreiben, Berlin 17. September 1606 n. St. geschehen. Die Gesandten legen ihre Werbung unter Beifügung ihrer Instruktion dar. Sie entschuldigen sich, die weite Reise nach Preußen nicht angetreten zu haben, weil der Kurfürst ihnen eine so frühzeitige Kommunikation an die Herzogin nicht zugesichert habe, daß sie letztere bei ihrer Ankunft vorfinden würden. „Aß aber solches auch nicht zu erhalten gewesen, sondern hochgedachte I. Ch. G. solches zue anderer irer besserer Gelegenheit anzustellen sich gnedigst resolviret, unnd wir demnach in der billiger Beysorge gestanden, das solche weitte Reisse vergeblich gefallen sein wurde, so haben wir dieselbe eingestellet“. Abschrift wurde mit Schreiben der Herzogin vom 25. Sept. 1606 übersandt. Ebenda.

934. Schreiben an Herzog Karl von Mecklenburg betr. Zollfreiheit für die zu Schiff anlangenden Rheinweine.

Mal
26.

Cölln a. S., 16. Mai 1606.

Konz. H. A. Rep. XV. 9. 1. Vol. III.

935. Befehl an den Hofrentmeister betr. Einreichung von Quartaldesignationen.

Mal
26.

Cölln a. S., 16. Mai 1606.

Konz. Rep. 9. YY. m.

Der Kurfürst habe bereits wiederholt befohlen, daß ihm alle Quartale „eine richtige Designation“ eingeliefert werden solle, was „nicht allein von jedtem Orth solch Quarthal an pahrem Gelde einkommen, sondern auch noch an Retardaten verblieben“. Es sei dies aber bisher nicht geschehen. Daher befehle er nochmals, er solle „hinfuhro alle Quarthal nicht allein dergleichen designationes uns zu Handten bringen, sondern auch darauf weitem Bescheidts erwarten, underdeßen ausserhalb der unumbgenglichen gemeinen Außgaben lauts voriger unßerer gnedigsten Resolution nichts auszahlen. Die Besoldungen aber magstu auch wohl abtragen, jedoch das dabei, wie an ihm selbst billich, mehr die Armen als die Reichen in Acht genommen werden.“

936. Quittung für Löben.

Mal
27.

Cölln a. S., 17. Mai 1606.

Konz. Rep. 62. 53. a. 3.

Über 800 Taler, die Löben für 8 vom Kurfürsten erkaufte Dienste zu Falkenberg schuldig geworden war.

937. Patent betr. Verzollung von Weinen für die kurfürstliche Tafel.

Mal
28.

Cölln a. S., 18. Mai 1606.

Konz. H. A. Rep. XV. 9. 1. Vol. III.

Der Kurfürst ersucht alle Haupt- und Amtsleute, Schultheißen, Geleitsleute, Zöllner usw., den für seine Tafel von seinem Mundschenk Hans Merten am Rheine eingekauften Wein mit Geld und nicht durch Entnahme von Wein zu verzollen, da durch das Anzapfen viel Schaden erwächst.

938. Reskript an den Kammermeister zu Cüstrin
betr. den vom Rat der Stadt Peitz geforderten Schleusenbau
und betr. Ratsbesoldung.

Cölln, a. S., 18. Mai 1606.

Mai
28.

Konz. Rep. 21. 119.

„Das wir ihnen aber sonderliche Besoldung zu ihrem Rathstuell von dem Unsern solten zulegen, erachten wir vor ein unbedachtsamb Anmuthen, ist auch an keinem Ort wedere gebreuchlich noch herkommen.“

939. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 19. Mai 1606

in Nr. 918.

Mai
29.

940. Reskript an den Kammermeister zu Cüstrin.

Cöpenick, 20. Mai 1606.

Mai
30.

Konz. Rep. 42. 80.

Einforderung einer Übersicht über die Einnahmen aus den Ämtern
Cottbus, Peitz und Sylow.

941. Bericht des Kammermeisters Berger an den Grafen Schlick
über den Vorrat in dem der Kurfürstin gehörigen Amte
Neuhof (Neuenhagen).

Cüstrin, 20. Mai 1606.

Mai
30.

Ausf. Rep. 21. 107.

942. Bericht der Kommissare Caspar Berger, Dr. Justus Brenieger
und Hans Puchter über das neuerbaute Haus der von Pfuhl
zu Kienitz und das Eichellesen der Untertanen daselbst.

Cüstrin, 20. Mai 1606.

Mai
30.

Ausf. Rep. 22. 226.

943. Bericht des Präsidenten und der Konsistorialräte.

Mai
31.

Cölln a. S., 21. Mai 1606.

Ausf. Rep. 55. 11 e.

Einkommen des Kaplans zu Alt-Ruppin. Pfarreinkommen zu Lichtenberg.

Auf den Befehl vom 20. Mai. Der Kaplan von Alt-Ruppin bezieht das halbe Einkommen aus Nitwehr, Filial von Wulkow, auf Grund eines Vertrages von 1602 so lange, bis die Pfarre zu Lichtenberg sich erledigte oder er sonst anderswo einen Dienst übernehme.¹⁾ „Wie nun der alte Pfarrer zu Liechtenberg verstorben, ist dem Ambt zu alten Ruppin geschrieben worden, der Vergleichung zufolge iren Caplan nach Liechtenberg zu befördern, damit der Pfarrer zu Wulckow daß Einkommen außm Filial Nitwehr vor voll bekommen möchttete. Es hat aber daß Ambt Bericht eingeschickt unnd drey Ursachen vorgewandtt, worumb dem Abschied nicht füglich nachgelebet werden könnnte. Einmahl daß die Gemeine zu alten Ruppinn deß Caplanß gewohnet und durchauß nichtt erlassenn wolten. Fürs ander, daß E. Ch. G. geliebter Herr Sohn, Marggraff Johan Siegemundt p. . . ., allß welcher daß ius patronatus über die Pfarre zue Liechtenberg wegen der Zechelinischen Regierung in Verwaltung hat, albereit eine andere Person nach Liechtenberg vociret unndt verordnet. Fürß Dritte daß auß dem Ambte oder sonnst nichts übrig, so dem Caplan, wan er daß halbe Einkommen aus Nitwehr fahren lassen solte, zu seiner Unterhaltung zugelegett werden könte.“ Dabei muß es verbleiben, bis der Kaplan einen anderen Dienst bekommt oder ihm ein anderer Unterhalt geschafft wird. Der Kurfürst kann ja den Einwohnern von Altruppin befehlen, so viel zu kontribuieren, als das halbe Einkommen von Nitwehr beträgt.

Anm.: Entsprechendes Reskript des Kurfürsten, dd. Liebenwalde 23. Mai 1606. In einem Postskript wird dann noch darauf hingewiesen, daß der Pfarrer von Altruppin ein so großes Einkommen haben solle, daß er dem Kaplan etwas zulegen könne, da dieser ihm Hilfe leiste.

944. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund
an die preußischen Gesandten in Warschau.Mai
31.

Cölln a. S., 21. Mai 1606.

Konz. mit Korrekturen Beyers. Rep. 6. 21 b.

„Wir haben ewer Schreiben, nachdem wir unlangst vom Churfürsten von Sachsen widerumb anhero gelangt, zu eigenen Händen woll empfangen unnd daraus vernommen, zu was Ende ihr von der Ritterschafft des Herzogkthumbs Preußen auf den jungsthin verwichenen Reichstagk in Polen abgefertiget gewesen unnd was daselbst vorgelauffen.

1) Die Vorakten vorhanden.

Belangend der von der Ritterschafft in Preußen Intention, unsers churfürstlichen Haußes Brandenburgk Successionwerck, dan auch damit die Curatel auf unsere Person möchte extendiret werden, zu befodern, ist die an ihr selber zu loben, unnd was unsere Person betrifft, billig danckenswerdt; unserm auch zu der gantzen loblichen Ritterschafft tragenden, festen Vertrawen unnd gueter Affection allerdinges gemeß. Wie wir unns dan von derselben niemals anders einbilden können noch sollen. Ob aber die Mittel darzu gebraucht unnd an die Handt genommen die dem Werck zutreglich unnd nicht vielmehr hinderlich gewesen, davon laßen wir andere, die an den Landen kein Interesse haben, judiciren unnd können wir unsers Theils sagen, daß sie unns wie unverhoffett also auch gantz frembd vorkommen. Dann da I. K. M. unnd die Herren Senatoren unico vel altero excepto geneigt gewesen, mehren Theils auch der Landtbotten Instruction dahin gängen, das negotium successionis zu entscheiden, ist genugsam offenbar, das die Landbotten, wiewol wir gerne gesehen, das andere wichtige impedimenta mehr vorgefallen, ewer Suchen, Einbilden unnd bluttiges Flehen bey ihnen sich zum Behulff genommen, nicht allein das Successionwerck zu suspendiren, sondern auch die Curatel anzufechten.

Das auch vielfeltig des Haußes Brandenburgk Ubermuet unnd Tiraney angestochen unnd in ewer zugeschickten Oration gantz mißstrawlich abgebildett, wißen wir nicht, ob mit Fuegen solches hette geschehen können oder sollen, in sonderlicher Betrachtung, das man auch im gantzen teutschen Lande dergleichen Exempel der Begnadigung, Wolthaten unnd geneigten Affection, als die dem Adel von Churfürsten . . . zu Brandenburg jederzeit widerfahren, schwerlich zu finden unnd keinandts mit Fuegen unnd Bestande in contrarium dawider ettwas einzubringen wird haben, vielweniger das sie glebae ascriptitios daraus machen wolten. So seindt auch die Privilegien der adelichen Ritterschafft in Preußen dermaßen bewandt, das sie unsers Bedunckens zu Erhaltung ehrlichen adelichen Freyheitt, Fried und Gerechtigkeit, wie auch allerseits Aufnehmen unnd Gedeyen, wofern daßelb nur allein gesucht wirdt, genuegsahm.

Unnd als Euch unsers . . . Herrn Vatern sowoll unsere geneigte Affection zu Erhaltung ewer Privilegien . . . billig bekandt sein soll unnd ihr deren genugsam versichertt unnd ferner versichertt werden könnet, . . . so hetten wir auch woll verhoffett, die von der Ritterschafft ebenmeßig den Sachen dahin solten nachgedacht haben, damit der hohen Obrikeitt auch das ihre, worin derselben Reputation, Autoritet unnd Wolfahrtt beruhett, in pactis gegründet, auch an sich christlich, ehrlich unnd billig, gegonnet unnd gelaßen wurde. Es were dan, das die Obrikeitt von mehr berurter Ritterschafft deterioris conditionis als sie selbst geachtet wurde, da es doch billig heißen soll: quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris unnd quod nemo debeat locupletari cum alterius iniuria. Welches wir aber bey ewern . . . Petiten nicht, sondern vielmehr das contrarium zufinden. Dan das ihr euch auf unns fundiren wollett, als solten wir darzu gerahten unnd euch Anlaß gegeben haben, solches seindt wir mit nichten gestendig, sondern wißen unns zwar woll zu erinnern, das wegen ewer izo habenden Privilegien wir unns dahin aus zugethaner Affection unnd

furstlichem aufrichtigen Hertzen mehrmals vernehmen laßen, das ihr daruber billig halten thettet, unns auch noch zur Zeitt niemals anders in den Sin gekommen, das wir verhoffen unser Gebuer dadurch ein Genugen gethan zu haben. Das aber wir damit solten auf diese ewere neue petita, die damals nicht in rerum natura gewesen unnd wider des Hauses Brandenburgk Interesse lauffen, gezielett haben, solchs kann unß fueglich nicht gemeßen werden, sondern wolten viellieber, das sie niemals auf die Bahn kommen unnd das es sonsten bey guetem Vertrawen . . . allerseits geblieben wehre.

In sonderlicher Betrachtung, wie schwer unnd tewer unsern Vorfahren unnd dem Hauße Brandenburgk die Lande ankommen, da sich mancher vielleicht zehen Mahl bedencken möchte, der den aufgewanten Kosten beysammen hette, oder die Gefahr unnd außgestandene Muehe unnd Arbeit nochmals angehen solte, dergleichen Muheselikeitt so tewer an sich zu bringen unnd sich in stetter Weittleufftikeitt und Ungewißheit zu setzen, wan nicht im Gewißen Gottes Beruff, die Beforderung seines seligmachenden Wortts, auch Lieb unnd gnedige Affection zu allen ehrlichen Leuten, die auf das Hauß Brandenburgk ihr Hertz unnd Vertrawen gesetzt, darzu ermahnete.

Belangende etzlicher Leuthe, die bey dieser Sachen ihren eigenen dominatum suchen mochten, kontten wir zwar nicht nachsinnen, wehr oder was damit gemeinet, achten es aber davor, das es privata seindt, die zu Hinderung des algemeinen Besten nicht zu attendiren, unnd kennet ihr dißfals unser Gemuett, do dergleichen etwas vor sein solte.

Unnd weil dan wir unns zu erinnern, in was guetem Vertrawen wir mitt einander in Preußen gelebt unnd wir nicht allein gegenwertig bey euch daßelbe vermercken laßen, sondern auch abwesend bey unserm . . . Herrn Vater unnd andern ehrlichen in- unnd außlendischen Leuten ewre getrewe . . . Affection gegen unserm Hause Brandenburgk dargethan unnd bezeugt, auch bey Vorttstellung dieser beschwerlichen Sachen nicht wenig darauff gebawet wie auch noch, als haben wir euch dieses alles wolmeiniglich unnd in Vertrawen hienwieder zu Gemuet fueren wollen . . .“ Folgen Ermahnungen und Zusicherungen.

945. Bericht der Oberräte Rautter, Wernsdorf und Rappe.

Juni
2.

Königsberg i. Pr., 23. Mai 1606.

Ausf. Rep. 6. K.

Aufbringung der 50000 Gulden für den König von Polen.

Antwort auf das Reskript vom 10. Mai. Sie kennen kein ander Mittel, wodurch der König von Polen ehst zu der ihm bewilligten Summe von 50000 Gulden kommen möchte, als daß durch „die uf negstem Landtag beschlossene Contribution oder das aus E. Ch. G. Cammer alhier dieselbe vorschossen werden möchte“. In der Kammer ist nur ein geringer Vorrat

vorhanden, der für die Hofhaltung bleiben muß. Die Waren sind unverkäuflich. „Von der bewilligten Contribution wollen wir vor dismahl nicht melden, ob mit derselben ohne die Tranckstewr zu Abrichtung der K. M. zugesagten Gelde zuzulangen gewesen oder damit ein Gnügen hett geschehen können. Es ist aber über Verhoffen mit der Contribution itzo in dem Zustande, das, weil die Städte denn Bierpfennig nicht erlegen, so will ein gut Theill des Adelstandes auch nicht contribuiren noch die Gelde von Handen geben. Unnd ob wir woll ganz fleissigk in die Embter umb Erlegung der ausstendigen Contribution geschrieben, insonderheit nachdem Herr Lasky wegen I. K. M. . . . umb mehrgemelte Summa angehalten, auch woll verhofft, soweit damit fertig zu werdenn, das die Gelde noch für Püngsten I. K. M. hettenn mögen zugeschickt werden (wie dan auch woll geschehen können, wan angeregte Stockung under den Ständen E. E. L. nicht eingefallen), so haben wir doch aus obgedachten Ursachen nichts schaffen können, sondern seindt uns hinwieder unterschiedliche Antwortschreiben einkommen under andern aber der drey Embter Osterroda, Hohenstein und Gilgenburgk, davon E. Ch. G. wir hieneben Abschriften zuschicken¹⁾, aus welchen dieselbe mit mehrerm den Zustandt und Beschaffenheit gnedigst vermercken werdenn, das wir also bey solchem Zustandt nicht wissen, wie zu den zugesagten Gelden der K. M. einigerley Gestalt zukommen sein wolt; werden derwegen E. Ch. G. derselben hochbegabten Verstand noch tiffer und reiffer beherzigen, wie bey solcher unverhofften Gelegenheit der K. M. mit ehistem und forderlichsten möge wilfahrett werden.

Nichtszuweniger können E. Ch. G. wir underthenigst nicht verhalten, das E. Ch. G. gnediges Schreiben uns nebenst dem von I. K. M. zu Pohlen . . . ertheiltem responso wol zu Handen kommen; wolten zwar nichts liebers, dan das die Sachen vor diesmahl ihre gewünschte Erörterung hette erlangen mögen, das es aber nicht geschehen, ist uns nicht mit geringer Betrübnuß auch vor diesem zu vernehmen gewesen.“

946. Reskript an das Konsistorium.

Liebenwalde, 23. Mai 1606.

in Nr. 943.

Juni
2.

1) Liegt bei. In einer Zusammenkunft vom 13. Mai stellen sie Bedingungen, wenn sie weiter kontribuieren sollen.

947. Bericht der Amtskammerräte (Pruckman, Fritze und Wernicke).

Juni
3.

Cölln a. S., 24. Mai 1606.

Ausf. Rep. 19. 88.

Vergehen des Magnus Fleck, Zöllners zu Havelberg.

Sie haben gestern den Zöllner zu Havelberg, Magnus Flecken, wegen des halben Packen Gewandes, so er Jacob Tornfeiln von Hamburg freigeschrieben hat, vor sich kommen lassen und ihm vorgehalten, erstens daß er auf das erste Erfordern nicht gekommen sei, zweitens daß er den halben Packen freigeschrieben und drittens, daß er den halben Packen vor ein Pultkin, wie es die Schiffer heißen, geschrieben. Auf die erste Vorhaltung entschuldigt er sich mit Krankheit und mit notwendiger Überwachung von Holzflößern, die vor Havelberg lagen. Gegen die zweite Beschuldigung wehrt er sich mit dem Brauche, daß den Schiffern auf ihre erste jährliche Reise allerlei freigeschrieben würde. Bei der dritten Beschuldigung wendet er ein, daß die Schiffer mit Pultkin alles bezeichnen, was weniger als ein ganzer Packen sei. Er bittet um Gnade, falls er falsch gehandelt. Er will jedenfalls künftig den Vorschriften gemäß handeln. Die Räte machen ihm ausführlichere Vorhaltungen über alle drei Punkte und setzen dem Kurfürsten ihre Ansicht auseinander. „Stellens demnach ohn Maasgebung zu E. Ch. G. unterthenigst, was sie weiter hierin befehlen unndt, ob sie es nicht dahin gnedigst auch zu erachten geruhen wolten, das es gnug sey, das E. Ch. G. Zolner hierdurch aufgemuntert werden, in Zollen bas zuzusehen. Unter andern haben wir diesem Zolner auch der drey Schiff halber, so er auf der Elben solt gehend haben, gebührliche Vorhaltung gethan: er berichtet aber hierauf, das deren nur zwey, das er auch solche alle verkauft; dieselben auch, so lang sie sein blieben, vor sich nicht gebraucht, sondern um ein gewis Geld Schiffern vermietet. Hoffte ja unterthenigst, das er dadurch nichts, so wider seinen geschworenn Aid lieffe, gethan oder gehandelt. Zu dem, das er erbietig, kein Schiff weiter fertigen zu lassen oder sonsten an sich zu bringen.“

948. Austausch eines Bauernguts zu Arnselfelde gegen Schulzenäcker zu Rosenfelde.

Juni
3.

Bötzow, 24. Mai 1606.

Konz. Rep. 21. 101 a.

949. Erlaubnis für den Hauptmann des Mühlenhofs, Antonius von Pannewitz, drei Kühe zu halten.

Juni
3.

Bötzow, 24. Mai 1606.

Konz. Rep. 21. 101 a.

950. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 24. Mai 1606.

Juni
3.

Ausf. untersiegelt und gezeichnet von Löben, Waldenfels, Pruckman, Pistoris. Rep. 34. 21.

Denkschrift über die Jülichische Sukzession und den von Rheidt abgeschlossenen Traktat mit den Staaten.

In der Heirat des ältern Sohnes des Kurfürsten, Markgrafen Johann Sigismunds, „ist nicht principaliter uf die Anwartung und Succesbion der jülichen und anderer incorporirter Lande gesehen worden, sondern secundarie, wie mihr, dem Cantzler, welcher den consultationibus beigewohnt, als ingleichen, wie schwer es zugangen und etliche lieber anders gewolt, gnungsam bekant.¹⁾)

Als man aber dieselbe durch Verleihung des Almechtigen richtig gemacht, so ist durch vleißige Bemuhung, darunter ich, itztermelter Cantzler, abermahl gebraucht worden, es so weit bracht, das I. F. G. die durchleuchtige hochgeborne Furstin Frau Maria Leonora Marggräffin zu Brandenburgk, geborne zu Julich . . . , auch in Preußen p. Hertzogin p. . . . , derselben Recht und Gerechtigkeit uf zutragende Felle I. F. G. freuntlichen geliebten eltern Tochter, der . . . Furstin . . . Frauen Annen . . . und derselben furstlichen Kindern einzig und allein, dem Herkommen nach, ubergeben, wie die pacta dotalia im Buchstaben mitbringen. Wie nun daßelbe erfolget, so hatt man anfenglich sich, umb so viel mehr zu vorsichern, davor geachtet, nicht allein bei der Keys. M. . . . , den consensum in die Vorheiratung, sondern auch die Confirmation pactorum dotalium, so zwischen denn . . . Fursten und Herrn Herrn Albrecht Friderichen Marggraffen zu Brandenburgk, in Preußen p. Hertzogen p., . . . , auch weilandt Herrn Wilhelm Hertzogen zu Julich, Cleve und Berge, christmilder Gedechtnus uferichtet, zu suchen; sonderlichen weil man noch vor entlicher Richtigmachung der Heirath in der mit den Herrn Pfaltzgraffen p. zu Franckfurt am Main anno 1591 gehaltener Handlung, welcher sowohl I. F. G. die Hertzogin p. als Pfaltzgraff Johan p. in der Persohn beigewohnt, Pfaltzgraf Philip Ludewig p. aber und die Chur- und Fursten im Hause Brandenburg durch Gesandte, derer einer auch ich, der Cantzler, mit gewesen, befunden, wohin ihre Intention dirigiret und gerichtet.

Den consensum zur Verehligung hatt der Cantzler Meckbach seliger erhalten; die Confirmation ist verschoben, mitt Vorwenden, die Pfaltzgraffen wolten auch ein Interesse haben, musten daruber gehoret werden. Und weil hernacher diße Resolution nicht einmahl, sondern unterschidlich erfolget, so hatt der Churfurst zu Brandenburgk p. loblicher christseliger Gedechtnis davor geachtet, I. F. G. die Hertzogin p. ist eben der Meinung gewesen: Die Anwesenheit in Julich, der ich, der Cantzler, anno 1591 selber beigewohnt, hatt betzeuget, das gutes Verstandtnus unter den Intereßenten von noten, dan einer hieher, der ander dorthin gewolt: es wehre eine vertrauliche Zusammensetzung uftzurichten. Dißes ist zu

1) Die historischen Vorgänge bei Koser, Politik I S. 317ff. Er hat gerade diese Relation stark benutzt.

Franckfurt am Mein anno 1593 nicht allein ad ratificandum versuchet, sondern auch eine Verfaßung gemacht, wie die Acta betzeugen, der Hertzogin in Julich, dem damahligen Freulein Sibilla, den julischen, clevischen, bergischen und merckischen Rethen, wie auch dem Ausschöß der Landtstenden, darunter der Herr Graff von Broich Director gewesen, und sich hochlich tanquam medium desto eher die possessionem zu vorsichern gefallen laßen, solenniter intimiret, auch so weit getriben, das die Ausschöße vorwilliget, neben den Intereßenten zu Versicherung und Poßeßion vel quasi, das Curatorium uf alle Intereßenten, doch einem jedem zu seinem Rechten und, was ihme disfals gebuhret, zu suchen; welches eodem anno mit ansehnlichem Beistandt chur- und furstlicher Gesandten effectuiret. Und ob wohl wegen Julich niemant am Keys. Hoffe erschinen, so ist doch durch der andern dreier Landtschaft Ausschöß dasjenige erfolget, weßen man sich vorglichen. Und obwohl die Rom. Keys. M. die damahlige anwesende chur- und furstliche, auch der Landt Stende Gesandten dilatorie beantwortet, auch uf eingewante replicam inner sechß Wochen zu entlichem Schluß einen Ausschöß, darunter ich der Cantzler einer gewesen, wider erfordert, ich auch beneben D. Moroldt erschinen, so ist doch die Hauptresolution wegen des Herrn Kurtzen todtlichen Abgangs, des von Hoias noch nicht abgelegter volligen Relation bis uf den daßelbe Mahl albereit außgekundigten Reichßtag anno p. 94 verschoben. Uf derselben Reichßvorsamblung aber hatt man nicht allein diße Erklerung sollicitiren, sondern auch die magdeburgische Session tanquam causam odiosissimam treiben wollen, und weil I. Keys. M. daruber sehr offendiret worden, so ist eines mit dem anderen entlichen stecken bliben. Der Herr Cantzler Meckbach seliger andere consilia versuchet, aber hernach, weil dieselbe weit ausgesehen, davor gehalten, es wehre die Zusammensetzung zu renoviren und conjunctim nochmaln das Werck am Keys. Hoffe zu treiben; wie dan deßwegen E. Ch. G. und I. F. G. Marggraff Johans Sigißmundt p., auch Pfaltzgraff Philips Ludwig p. zu Plawen anno 1596 zusammen kommen, do dan nicht allein I. G. F. Marggraff Johans Sigißmundt p., sondern auch Marggraff Johans George p. unßer gnediger Herr den consultationibus beigewohnet, wie ingleichen auch I. F. D. Marggraff George Friderich p. loblicher Gedechnus und die Hertzogin aus Preußen ihre Gesandten dabei gehabt haben. Daselbst hatt man nicht allein die Zusammensetzung renoviret, sondern auch eine vertrauliche Correspondentz gemacht. Es wehren auch alle Sachen richtig volntzogen worden, wenn nicht der Unwille zwischen dem altem Churfursten p. loblicher christseliger Gedechnus und E. Ch. G. Impediment gemacht, und Pfaltzgraff Johans p. neue notas herfur bracht. Weil aber die Differentz zwischen dem alten in Gott ruhenden Hern und E. Ch. G. wegen der Dispositionsache¹⁾ von Tage zu Tage gemehret, man auch darmit seine Arbeit gehabt, die Reise in Denemarck eodem anno und folgents anno p. 97 in Holstein vorgefallen, so ist es darbei bliben, bis entlich E. Ch. G. Herr Vater p. im angehendem 98. den 8. Januarii mit Tode abgangen. Do hatt nun wohl Pfaltzgraff Philip Ludwig p. uf Volntzihung der renovirten Zusammensetzung ge-

1) Das kurfürstliche Testament.

drungen, E. Ch. G. aber haben eingewandt, wie die Acta betzeugen; und weil sonderlich I. F. D. Marggraf George Friderich p. davor geachtet, man wurde doch mit den Heren Pfaltzgraffen p. aus einem Strick, wie man sagt, nicht hetzen können, die Verheiratung mit deme von Burgau p. eingefallen, auch andere consilia von dem Hartfeldt angedeutet, und was etwa dergleichen mehr, so ist weiter am Keys. Hoffe solenniter nichts sollicitiret. Weil aber Pfaltzgraf Philip Ludowig p. oft umb entliche Erklerunge angehalten, so haben E. Ch. G. die Sachen an I. F. D. anno 1602, wie No. 1, bringen laßen; wohin I. F. D. E. Ch. G. beantwortet, ist No. 2. Und ob nuhn wohl E. Ch. G. uf eine Instruction, wie No. 3¹⁾, dencken laßen, weil aber E. Ch. G. freundlicher geliebter Sohn Marggraf Johans Sigißmundt p. in andern Gedancken gewesen, der Todesfall mit der Churfurstin p. hochmilder Gedechnus mit eingefallen, auch I. F. G. Marggraff Johans Sigißmundt p. die Translation der Volmacht, weil E. Ch. G. mit den Sachen überheufft, uf I. F. D. gesucht, auch deßwegen unter andern nach Onoltzbach gezogen, so ist bevor ermelte Legation an Keys. Hoff eingestalt worden. Als aber anno p. 603 in Ostern I. F. D. darüber mit Tode abgangen und man zu Onoltzbach, quid faciendum, Rath gehalten, so ist geschlossen, die Zusammensetzung uftuzihen und dieselbe bei den Herrn Pfaltzgraffen weder gutt noch böße zu heißen, und damit es nicht gemercket wurde, vielmehr eine gutliche Handelung zum Schein vortzuschlagen, interim rem integram zu halten und gleichwol die Hertzogin aus Preußen darüber zu hören, sich der Gelegenheit im Lande zu erkundigen. Wie hernacher anno p. 604 der Herr Obermarschall der von Rhedt p. nicht allein dißer Örter bei E. Ch. G. sich ufgehalten, sondern auch in Preußen bei der Hertzogin p. gewesen, die vertrauliche Correspondentz mit Churpfaltz eingefallen, die Heirath folgents vorgeschlagen, der Herr von Rhedt p. praeparatoria nicht allein gemacht, sondern die Sachen usque ad solennia effectuiret, die Hertzogin p. die stadische Handelung vor gutt angesehen, der von Rhedt deßwegen eine sonderbahre Instruction bracht, E. Ch. G. von I. F. G. zu berurter Handelung²⁾ erinnert und davor gehalten worden, esse nullum aliud medium, wehren also antzustellen, das es nicht allein in secreto blibe, sondern ohne E. Ch. G. Gefahr sein konte, wan nur ein Anfang²⁾, so wehren auch Mittel und Wege zu dem Gelde zu finden p., so haben wir entlich, nach dem wir eintheils mit unßern rationibus dubitandi gehöret, auch erinnert worden, I. F. G. in dißem negocio nicht zu hindern, darvor mit gehalten, es wehre pro extremo nicht allein die Zusammenkunft zu Gelhausen zu beschicken, die Heirathsachen vollendts zu continuiren, sondern mit den Herrn Staden uf zwene Felle zu tractiren, wie die Instruction No. 4 mitbringet.³⁾ Darauf dan die Legation ihren Fortgang erreichet.

Wie aber anno p. 605 der Herr von Rhedt p. im Julio⁴⁾ wider zurucke kommen, so ist die Relation aus denen Uhrsachen, seinem Bericht nach, verbliben, das Herr Reichardt Beier mit den schriftlichen documentis

1) Diese Instruktion vorhanden. Rep. 34. 21: dagegen nicht die Schreiben.

2) Am Rand einer für ihn angefertigten Abschrift bemerkt Rheydt: hoc est nicht mit wenig Geldt geben, sondern einen starcken Fuß ins Landt zu setzen.

3) Vgl. Bd. I Nr. 72 S. 154.

4) Am Rand seiner Abschrift bemerkt Rheydt: „nicht im Julio, sondern 18. Augusti“.

noch zurucke wehre; wie Herr Reichardt Beier sich eingestellet, so ist die preußische Reise vorgefallen. Als wir aber aus Preußen wider kommen, hatt sub dato den 12. Decembris anno p. 1605 der Herr von Rhedt p. seine Relation E. Ch. G. zu eigen Handen eingeben; dieselbe ist versigelt von E. Ch. G. mir, dem Cantzler, zugestellet¹⁾, aber uf E. Ch. G. Mitgutachten und communi nomine davor gehalten, solche so lange versecretiret ins Archiv zu legen, bis I. F. G. Marggraff Johans Sigißmundt p. widerkeme. Weil aber I. F. G. vor unßern, meines des Cantzlers und des von Waldenfelß, Uftzuge in Polen nicht wider angelanget, so ist es mit der Eröffnung derselben vorbliben biß uf den 17. dißes Monats Maji.

Und weil immittels I. F. G. an E. Ch. G. geschriben, wie No. 5²⁾, so hatt E. Ch. G. gnedigst gefallen, nicht allein die Relation, sondern auch derselben Schreiben und Beilagen vortzunehmen. Weil aber E. Ch. G. gnedigst beliebet, sowohl uber des Herrn von Rhedts p. Relation als die andern Bedencken unßer underthenigst Gutachten in scriptis zu eröffnen, so gebuhret uns underthenigst zu gehorsamen.

Und beruhet demnach, was erstlich des Herrn von Rhedts Vorrichtung anlanget, kurtzlich darauf, das sich gleichwol folgende dubia finden, daruber Information und Leuterung notig.

1. Das E. Ch. G. in Contract mit eingezogen, da doch in instructione ein anders erwogen, wie der Buchstabe geben wirdt, auch oft erwehnet und die rationes gnungsam deduciret worden; doch seindt hiruber nicht allein die Ursachen, warumb E. Ch. G. eingezogen, zu vornehmen, sondern darauf zu gedencken, wie dieselbe uf alle Felle am bestem zu salviren.

2. Das der Contract nicht mit der Herrn Staden Insigel, sondern bloß der Unterhändler confirmiret und bestetiget. Dan ob wohl derselbe sich uf eine Commißeion referiret an den Herrn Printzen und die andern Unterhändler, so seindt sie doch Menschen, possunt mori; ist ohne das bei allen Handlungen breuchlichen, die nomine collegii geschehen, das zwar die Handlunge durch etliche Deputirte erfolgen, aber die Contracte werden nichts minder sigillo collegii confirmiret und bestetiget. Wan auch das Collegium soll obligiret sein, so mus es billich darumb wißen, derselben Wißenschafft halber auch, wan es ein bestendig Werck sein soll, kein Bedencken haben, sonstn wehren es unkrefftige Contracte.

3. Und ob wohl, pro tertio, die Instruction etlicher Maßen dahin gehet, ante impletum contractum a parte der Herrn Staden die Gelder außtuzahlen, so wehre wohl beßer und verantwortlicher gewesen, etwas in Handen zu behalten, vornemblich weil sie sich nicht praecise et pure, sed conditionaliter obligiret, dahin gleichwol bei Verfaßunge der Instruction gesehen worden ist.

4. So ist die obligatio nimis generalis; gehet uf eine bloße Aßistentz. Dieselbe aber präsupponirt ein Principal; wan nun das Principal nicht erfolgt oder erfolgen kan, das die Chur- und Fursten im Hause Brandenburg keinen exercitum schicken, so seindt auch die Herrn Staden zu der

1) Am Rande seiner Abschrift bemerkt Rheydt: „undt in der geheimbten Ratstube hingeworfen mit Vermelden: die Staaten kuntten noch wol eine Weil warten“.

2) Vgl. Nr. 851.

Assistentz nicht verbunden. Dißes aber war anders bedacht, als solten die Herrn Staden das Werck pro illa recompensa effectuiren, wie die Instruction formaliter mitbringet.

5. Zu dem wirdt zwar gedacht, das sie die Herrn Staden wollen mit einem noturftigem Krißvolek assistiren; dißes aber wirdt in illorum arbitrio stehen, wie starck es sein soll.

6. Wirdt der Munition und des Schutzes mit keinem Wortte erwehnet, wer daßelbe geben solle, und ist zu erwegen, ob dißes alles unter den Worten „Zubehorungen“ begriffen.

7. Zu deme ist die promissio, wie general dieselbe außsiehet, uf der Herrn Staden Zustandt und Wolfart restringiret. Ob nun wohl uber Vermugen sich niemandt verbinden kan, so seindt doch die obligationes dermaßen zu formalisiren, wie es am kreftigsten geschehen soll; man hatt auch desto mehr Fundament, das promissum zu urgiren, als wan die exceptiones in specie inseriret. Warumb soll auch das Chur- und Hauß Brandenburg tantam summam sub illa incertitudine außzehlen? Dan wan in specie diße restrictio nicht annectirt und die Herrn Staden praecise et sine conditione obligiret, so hette man desto stercker in sie zu dringen.

Woher aber der itzige Termin zu nehmen, sonderlich bei itzigen schweren Leufften, da wißen wir wenig media. E. Ch. G. seindt in ein lehr Regiment kommen, große Außgaben gehabt, die Zeiten sehr sorglichen, bei den Lehnleuten und Underthanen hatt man die Noturft gesucht, ist ferner bei diesem Zustande wenig zu hoffen, mochten sich auch beschweren, das sie daruber nicht gehoret. Bei allen Vorwandten hatt man Anlehen versuchet, wie auch bei Privatpersohnen und Kaufleuten, aber wenig wirklich erhalten, inmaßen daßelbe hievor deduciret.

Und weil wirs anfenglich erinnert, so wißen wir umb so viel weniger Mittel und Wege zu zeigen.

Wan nun diejhenigen, so der Herrn Staden Gelegenheit bekant, vermeinen, das bei denselben mit guter Discretion und Bescheidenheit Dilation wegen der preußischen Sachen, darin man auch allerlei antzuwenden, wegen der Gefahr in Ungern, Beheim, Schlesien, zu erhalten, so solte es wohl ein Weg sein; weil aber dißes seine große rationes dubitandi hatt, auch ohne Verkleinerung nicht wohl abgehen kan, so stunde zu erwegen, ob nicht, wie ich, der Cantzler, E. Ch. G. vorlengst in secreto vorgeschlagen, mit den Herrn Staden zu handeln, das dieselbe sich an I. K. M. in Franckreich vorweisen lißen, und weil dieselbe bei I. K. M. guten Favor, mochten sie vielleicht die Summa in weniger Zeitt, vornemblich zu I. K. M. eigenem Bestem derselben Feindt Abbruch zu thuen, mechtig werden. Wan aber diß medium auch nicht vor gnungsam angesehen wirdt, so wollen wir gerne an allen Orten Anlehn versuchen, auch an unßer treuen vleißigen und underthenigsten Bemuhung nichts ermanglen laßen.

Was aber I. F. G. u. g. H. Marggraff Johans Sigißmundt p. in Schriften erinnert, daßelbe alles haben wir beneben den Beilagen mit gleichmeißiger Sorgfeligkeit ponderirt und erwogen, und ist hoch zu loben, das I. F. G. sich das julische Werck also vleißig angelegen sein leßet; wir seindt auch underthenigst schuldig, das Beste mit einzurathen. So viel aber nun anfenglich der Hertzogin in Preußen p. ihr Recht betrifft, do ist hievor

albereit vor Noturft bedacht, die Rechtsgelerten daruber zu horen, immaßen unterschiedene consilia verhanden. Wan man auch der Meinung, die Sachen entweder in Gute oder mit Rechte außzuuben, so ist es ferner notig, das gantze Werck gelerten jureconsultis zu untergeben, und zwar nicht allein denjhenigen, so E. Ch. [G.] vorwandt, sondern ebenmeßig frembden. Das aber Berichte solten pro informatione gestalt und ubergeben werden, das wil unßers underthenigsten Erachtens nicht zu rathen sein, dan es kommen dieselben aus. Und weil man die fundamenta in dergleichen Berichten nicht dermaßen deduciren kan, wie es wohl notig, so gibet es materias disputandi, auch oft den Gegentheilen Ursache, den Sachen weiter nachzudenken. Solten aber E. Ch. G. davor achten, das I. K. M. in Dennemarck p. zu informiren, so ist es wohl eher geschehen, konte auch nochmahl erfolgen. An die Cron Engellandt noch zur Zeitt etwas zu bringen, solte wohl unnötig sein, weil es ad extrema nicht gelanget, auch I. K. M. itzo mit ihrem eigenen statu occupirt; aber wie deme, so stellen wir dißes zu E. Ch. G. gnedigstem Guttachten.

Die pacta dotalia und der Herrn Pfaltzgraffen p. renunciationes konnen zwar sicher den gutmeinenden Patrioten communiciret werden; aber wan es gar zu gemein solte werden, so wurden die Pfaltzgraffen dagegen ihre fundamenta spargiren; cum moderatione und nach Gelegenheit der Persohnen aber kan es wohl geschehen.

Die Erinnerung wegen der Herrn Staden, damit die versprochene Termine gehalten, ist wohl notig, aber wir seindt disfals oben gehöret, dabei laßen wir es underthenigst bewenden.

Im Bedencken sub litera A ist des autoris Intention, nicht allein der Hertzogin aus Preußen ihr Recht zu deduciren, sondern die contraria zu refutiren, und dan entlich media extrema und den modum procedendi zu weisen.

Was die deductio juris anlanget, die ist so wohl imperfecta als non concludens, dan er sich principaliter uf das privilegium Carolinum fundiret; in illo autem omnes sorores conjunctim habilitantur. Und ist also viel ein andere Deduction und Refutation contrariorum von noten, wie die Consulentes daselbe betzeugen und ferner attestiren werden, auch unnötig, E. Ch. G. darmit uftzuhalten. Und posito, das I. F. G. die Hertzogin aus Preußen schon in puncto successione sine ullo dubio fundiret, so fallen doch ratione curatelaē große dubia vor, cum sit virile officium, auch man dergleichen Exempel nicht finden kan, da eine Schwester des Brudern curatrix gewesen, multo minus ihr jus andern cediret hette, der Hertzogk noch niemahl pro inhabili declarirt, imo von I. Keys. M. und den Stenden des Reichs, wie auch den Lehenleuten und Underthanen vor einen regirenden Herrn erkant wirdt, die Lehen und Erbeidt angenommen und tota die alle Actus begehrt, die ein regirender Herr begehen soll. Und ob wohl die Keys. M. baldt commissarios der Orter geschicket, baldt der vorigen, baldt dißer itzigen Hertzogin nachgeben, mit eintzurathen, auch die Rethe so weit gewisen, so ist es doch blos uf Einrathen und weiter gar nicht gangen. Daraus dan folget, das I. F. G. von der Keys. M. pro inhabili nicht erkant, wie doch billich in solchen Fellen geschehen solte; pro nullo et mortuo konnen I. F. G. vigore juris nicht gehalten werden, daher die Belehnung nicht zu suchen, viel

weniger zu erlangen. Der Pfaltzgraffen und des von Burgau Contradiction werden nicht außen bleiben, auch I. Keys. M. dahero Ursach nehmen, eine Litispendentz zu machen, inmaßen dan die Sache proprie vor I. M. gehorig ist; Gesandte ins Land zu schicken, die Stende zu informiren, hatt wohl seine Maß, wan es ad part unvormerckt practiciret wirdt; aber offentlich will sichs nicht thuen laßen, viel weniger einen Landtag befordern. Wer soll denselben ausschreiben? Von Rethen wirdt es nicht geschehen, uf der Gesandten Erfordern werden diejhenigen kommen, denen es gefellig, die Pfaltzgraffen werden auch nicht außen bleiben. Wan man nun den Landtag nicht kan erhalten, wie wollen sich dan die extrema media practiciren laßen? Zu deme seindt sie auch also gewant, das dabei wegen der Keys. M. als des Lehenherrn, wie ingleichen der Pfaltzgraffen sowohl Burgau, der Landtstende und der Spanischen halber groß Bedencken. Sie seindt also geschaffen, das sie ohne das nicht zu effectuiren. Quo nomine sollen erstlich die 1500 zu Roß und die 5000 oder 6000 zu Fuß geworben werden? Ein jeder Oberster, Rittmeister und Bevhelhaber wirdt den Zahlherrn wißen wollen. Was viel wißen, bleibt selten verschwigen. Quo sumptu, woher soll solcher großer Kosten genommen werden? Wurde sich uf drei Monat mit An- und Abzug uf 600000 erstrecken und soll doch nur ein stratagema bellicum sein. Wie, wan daßelbe nicht geriethe, wie wehre es uf alle Felle bei I. Keys. M. zu verantworten, wie bei den Landt Stenden? Sie durften sagen: 'Wil das Haus Brandenburg mit uns also umbgehen, so mußen wir andere Verfaßunge machen.' Quomodo wil man so viel Volek ohne Schaden der Benachbarten zusammen bringen, wer will den Musterplatz gestatten? Quomodo wil man das Volek in die Lande unvormerckt bringen? Wan es schon geschehen solte eo praetextu, als solte es den Staden zum Bestem kommen, wird nicht jederman nichts minder in guter Bereitschaft sitzen? Wo bleiben die constitutiones imperii, darauf die Chur- und Fursten verpflicht? Werden nicht mandata avocatoria ergehen, und was dergleichen mehr sein werde? Wo ist Munition, Geschutz und andere Noturfft? Die occasiones; darauf sich der autor fundiret, seindt auch anders gewandt. Dan nicht allein vorm Jhare die Spanier etzliche ansehnliche Stedte, Vestung und Páße an Julich stoßendt eingenommen, sondern auch diesen Fruling sich stercken, Orsey albereit, wie die Zeitung geben, occupiret, auch des Spinola Ankunfft und das er zwei Leger formiren werde, confirmiret wirdt, das also die Spanier noch nicht uber die Mase getriben, sondern haben noch diße ansehnliche Vestungen: Rurmond, Venlo, Wachtenthumb, Geldern, Kerpen und die neue gemachte Schantzen am Rhein. Derwegen die angedeute media unßers underthenigsten Erachtens nicht zu Wercke zu stellen. So ist auch oben albereit außgefuhret, das man fast keine media hatt, den Herrn Staden innetzuhalten; wo wollen E. Ch.G. den sumptum ad ejusmodi proposita zu effectuiren nehmen?

Und weil man sich einmahl mit den Herrn Staden uf zweierlei Felle, wie Instructio gibt, einlaßen wollen, so mochte man unßers underthenigsten Ermeßens doch dem Wercke zusehen, inmittels daßelbe in hochster Geheim halten und am Keys. Hoff nochmals versuchen, was doch I. Keys. M. Gemuth und Meinunge. Dan konte man mit derselben guten Wißen und Willen, auch schon mit einer ansehnlichen Recompens den

Sachen neher kommen, so wollen wir underthenigst gehorsambst gerathen haben. Kan man ordinaria via dartzu gelangen, so ist kein Kost zu sparen, die Zeitt wirdt alles wider bringen, ist auch dabei desto mehr Gedei, Segen und Wolfart zu hoffen. Des Herrn Cantzlers Meckbachs seligen Discurs hatt nichts uf sich, hatt denselben oft geendert. Zu deme ist zwar solcher gefertiget worden, an E. Ch. G. Herrn Vatern loblicher, christ-seliger Gedechnus zu bringen, aber er hatt es hernach, wie mihr, dem Cantzler, bewust, selber widerrathen.

Und wir habens E. Ch. G., dero gnedigstem Bevhelich zu Volge, in underthenigsten Treuen nicht verhalten sollen.“

951. Relation der geheimen Räte.

Cölln a. S., 24. Mai 1606.

Konz. von Löben. Rep. 61. 49 c.

Bedenken über das landschaftliche Schuldenwesen.

„Was E. Ch. G. sub dato Coln an der Spre den 16. Mai uns in Schriften wegen der Landschaften beschwerlichen Schuldenlasts comittirt und befohlen, dasselbe haben wir mit gebuhrender underthenigster gehorsampster Reverenz empfangen; wissen uns gleichmesig zu erinnern, was E. Ch. G. loblicher cristlicher propos di ganze Zeit derselben Regirung gewesen, wunschen auch von Herzen nichtst mer den, das es lengest hette kont effectuirt werden. Wir haben aber albereit ao. 1604 sub dato den 11. Feb. eins Teils unser underthenigstes Bedenken eroffent, doraus E. Ch. G. difficultatem rei zu finden, und konen sich dasselbe, welchs n. 1 in originali beigelegt, nach dero gutten Gelegenheit vortragen lassen. Di Visitation in Stedten hat man versucht, wie di . . . n. 2 ausweist, aber zu Frankfortt und an andern Orten grosen Discredit verursacht, indem di von Adel ire Summen, wie sie der Stedte Zustand inne worden, offgekündigt. Wan aber E. Ch. G. gnedigst vermeinet, das dises impedimenti ungeacht zu continuiren, so wollen wir gern verfahren lassen. Wir wissen aber fast nicht, wo die Leute zu finden, so sich disses Werk underwinden, auch pro discretione verrichten konen; doch soll es an treuem fleisigen Nachdenken nicht ermangeln. Das aber wir entweder berorter Visitation oder auch das gemein Schuldwesen solten vornemen, in deme müssen wir zwar E. Ch. G. underthenigst gehorsamen. Aber es ist dasselbe, wie die Erfahrung bezeugen wird, solches weitleuftig schwer Werk, wird auch vill Zeit erfodern, das wir anderer E. Ch. G. hoe obligende Geschefte, die teglich vorlaufen, als E. Ch. G. selbenst bewust, nicht werden abwarten konen, inmasen wir off unser Pflicht und mit Gott bezeugen konen. So ist auch zu besorgen, wird man das Werk einmal rege machen, das nicht iderman uffwache und seine Post abfodere. Wird nun einmal ein Discredit verursacht, so ist derselbe . . . schwerlich zu stillen; wurde auch E. Ch. G. allen Respect bei In- und Auslendischen verkleinern, wan di Landschaft von allen Steden demjenigen, was vorbrift und vorsigelt, nicht solte konen nachleben, sonderlich bei disen geferlichen Zeiten, wie ingleichen

auch der preussischen Sachen Verlauffenheit. Brif und Sigel wer vorhanden, und zwar seint die Posten verburget. Solte ein erbare Landschaft di Burgen stecken lassen, was wurde es vor querelas verursachen? So ist one das dergleichen Unvermogen wegen Sperrung der Sehe in disen Landen, als in vilen Jaren gewesen, wie abermal E. Ch. G. bekant. I. Kais. M. fodern pro resto 288420 Thlr. Turkensteuer, und wird man one ein Ansenliches schwerlich davon komen. Di von Steden haben nicht allein vor disem albereit ire demonstrationes, Ein- und Ausgaben ubergeben, wie beiden E. Ch. G. Camermeistern woll wissend, sondern mit uffgehobenen Fingern beschworen; und klagen und queruliren di Mittelmercker zugleich, das inen musse wider di Altmercker aus dem Scheffelgroschen geholfen werden, oder si wurden nicht mer folgen konen. In Birgelt sein große Summen geschlagen, und wird das jerliche residuum, wi si berichten, gering sein; wi woll die Jare ungleich, in einem mer als im andern einkompt, nach dem vill gebrauet wird, so wird auch jerlich di Rechnung genomen, aus demselben wird der Rest sich annuatim geben. Die Uckermercker klagen, das sie di Zinsen nicht konen halten, bitten di andern zu vermogen, etwas uff sich zu nemen. Derwegen konen wir underthenigst nicht sehen, wi gerne wir auch wolten, wasmasen media zu finden. Di Erleichterung der Zinsen mus durch Underhandlung geschen; werden Leute sein, so sich disem Vorschlag amore patriae accommodirn. Vill werden in contraria opinione bleiben, vermoge Brif und Sigel ire Posten abfodern, keiner dem ander folgen, und also Muhe und Arbeit werden. Wan es auch einmal schedtzig(?) wird, wie vielleicht ettlichen Leuten, di dem Wesen so weit nicht nachdenken, und sonderlich dem gemeinen Haufen gar gut dauchten mochte, das es erfolge, auch vermeinen, sich dardurch aller Contribution zu entbrechen, so wird es unmogelich sein. Bitten underthenigst, E. Ch. G. wolten es uns zu Gnaden halten, das Werk wider zu fassen; aber von dem, do es E. Ch. G. also gnedigst gefellig, weil one das Trinitatis der Ausschos von Land und Stedten zusammen komen wird, so wollen wir entweder alle oder dijenigen Personen, so E. Ch. G. vermeinen werden, daruber horen. Di designationes und ire Bücher aller irer Ein- und Ausgaben werden sie E. Ch. G. nicht vorhalten, sondern gern underthenigst, doch in geheim zu eigen Handen, ausantworten; aus denselben wird man das corpus finden, und stehet also dan weiter davon zu reden. Das wir aber vermoge der in fine anni 605 gemachter Verordnung dis Werk nicht vorgenommen: do wollen wir underthenigst hoffen, E. Ch. G. werden uns woll in Gnaden entschuldigt nemen, weil nicht allein man mit andern Sachen uberhaufft, sondern ich der C[anzler] und der von W[aldenfels] den meren Teil auserhalb Landes gewesen. Konen wir aber bei dem Werk semplich oder ein ider insonderheit etwas thun, so soll es an gutter treuer und fleisiger underthenigster Bemueung nicht ermangeln. Aber wir wolten E. Ch. G. gern also underthenigst rathen, wie es derselben Nutz und Fromen erfodert, und damit wir nicht etwas anheben und hernacher in medio cursu mit eusersten Vertregen mussen stecken lassen. Sonsten seind wir schuldig, alle demjenigen underthenigst nachzukomen, was getreuen gehorsamen Rethen woll anstet und geburt.“¹⁾

1) Die erwähnten Beilagen fehlen.

952. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Sachsen.

Juni
7.

Dresden, 28. Mai 1606.

Ausf. Rep. 41. 7.

Die Mordtat an dem kurbrandenburgischen Diener Caspar Zimmermann, Bildschnitzer in Sachsen.

953. Empfehlungsschreiben an den Kurfürsten Christian II. von Sachsen für Christof von Rein zu Aulicke.

Juni
8.

Cölln a. S., 29. Mai 1606.

Konz. Rep. 41. 5.

Der v. Rein hatte 10 Jahre in der Kammer und beim Bereiten aufgewartet und wünscht jetzt andre Höfe, besonders den kursächsischen, kennen zu lernen.

954. Schreiben von Löben an Beyer.

Juni
8.

Cölln a. S., 29. Mai 1606; praes. 1. Juni.

Ausf. eighdg. Rep. 6. 21 b.

Er sendet für Markgraf Johann Siegismund Abschrift des königlichen Responsum und erwartet täglich Nachricht, was zu Lublin vorgehen wird; sobald sie einkommt, wird der Kurfürst über die ganze Sache Rath halten lassen und ohne Zweifel den Markgrafen mit zuziehen.

955. Reskript an die Oberräte.

Juni
8.

Cölln a. S., 29. Mai 1606.

Konz. Rep. 7. 13. G. 28.

Die Oberräte sollen über die von Hans Gotze zu Trossen erbetene Mühle berichten.

956. Reskript an den Zöllner zu Lenzen betr. Freilassung der Tonne mit Spezereien des Stendaler Materialisten Jobst Ketwich.

Juni
8.

Borgstall, 29. Mai 1606.

Konz. Rep. 19. 104 b.

957. Schreiben des Kaisers Rudolf II.

Prag, 8. Juni 1606.

Ausf. Rep. 43. 23.

Er interveniert auf Veranlassung des Andreas von Lidlaw auf Pfraumberg, böhmischen Grenzzollkommissars, für dessen Pfarrer Anthonius Winkelhelman zu Horn (Horno) gegen Übergriffe des Amts Peitz.

958. Bestätigung durch die brandenburgische Kanzlei
vom 31. Mai 1606
in Nr. 878.

Juni
10.

959. Beschaffung von Teichgräbern für die Wasserarbeiten
bei Biesental.
Mai — Juli 1606.

Rep. 21. 19.

960. Beförderung des Teichgrabenbaus bei Grimnitz durch
Stellung von Arbeitern seitens märkischer Städte.
Mai — September 1606.

Rep. 21. 62.

961. Briefwechsel mit dem polnischen obersten Marschall
Miskowski.

Juni — Juli 1606.

1 Ausf. 1 Konz. Rep. 9. 9^d.

962. Befehl an den Kammermeister Caspar Berger.

Juni
11.

Potsdam, 1. Juni 1606.

Konz. Rep. 9. DD. 4.

Der Kurfürst hat befunden, daß Berger von dem 1605 nach Danzig mitgenommenen Gelde 4100 Taler zurückgebracht habe, die er bis auf 228 Taler nach Anweisung ausgegeben habe. Er befiehlt diesen Rest an seinen Sohn Hans Bergern, den man zu unterschiedenen Malen auf die Reichstage und sonst in Polen und Preußen verschickt habe, und dem man dessen wegen niemals Erstattung getan, auszuzahlen.

963. Bericht der Oberräte betr. die Güter Perkappen
und Wolfshöfen.Juni
15.

Abgegangen 5. Juni 1606.

Abschr. Rep. 7. 176.

Um beide Güter hat der preußische Kammermeister Johann Geissendorf gebeten. Die Oberräte berichten, daß sie zum Amte Schacken gehören, aber zu weit entfernt liegen, um von dort aus bewirtschaftet zu werden.

964. Zwei Berichte der Bürgermeister und Räte
der drei Städte Königsberg.Juni
15.

Königsberg i. Pr., 5. Juni / 3. Juli 1606.

Ausf. Rep. 6. K.

Auf die kurfürstlichen Reskripte vom 10. Mai und 15. Juni. Sie legen ihre Stellungnahme wegen der Aufbringung der 50000 Gulden für den König von Polen im einzelnen dar.

965. Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich IV.

Juni
16.

Heidelberg, 8. Juni 1606

in Nr. 895.

966. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Sachsen.
Colditz, 10. Juni 1606.

Juni
20.

Ausf. Rep. 16. 54.

Der Kaiser hat mit Rücksicht auf die gefährliche Lage dem Kurfürsten Christian II. befohlen, einen Kreistag im obersächsischen Kreise auszusprechen. Dies wird mitgeteilt mit der Bitte, zum 3. August a. S. nach Jüterbogk Räte abzufertigen, damit am folgenden Tage die Beratungen beginnen können.

967. Konsens für den Hauptmann des Landes Sternberg
Joachim von Winterfeldt.
Cölln a. S., 10. Juni 1606.

Juni
20.

Konz. Rep. 62. 274.

Für Ankauf des vom Kurfürsten zu Lehen gehenden neuzellischen Dorfes Uhritt, auf das er 2000 Taler zu stehen hat.¹⁾

968. Reskript an Ludwig Rautter.
Cölln a. S., 11. Juni 1606.

Juni
21.

Konz. Rep. 21. 155 ab.

Der Kurfürst dankt für den Bericht über das Bierbrauen und den Verlag der Krüge der preußischen Ämter, wie „es nemblich vor diesem bei . . . Herrn George Friederichs . . . Lebenszeiten damit gehalten und was vor großer Vorthell und Zugang der Herrschafft dahero zu gewartten.“ Er befiehlt, sich mit den anderen Oberräten deswegen für die Wiedereinführung dieser Zustände zu bemühen.

969. Reskript an die Oberräte.
Cölln a. S., 11. Juni 1606.

Juni
21.

Konz. Rep. 6. K.

Antwort auf den Bericht vom 23. Mai. Der Kurfürst hält seinen Beschluß wegen Nichterhebung der Tranksteuer aufrecht, ist aber mit Verhandlungen mit den Städten wegen Aufbringung ihres Anteils einverstanden. Er habe sichere Nachricht, daß im Kasten soviel vorhanden gewesen sei, um den König von Polen auszuzahlen, wenn es nicht für andere Zwecke verbraucht wäre. Der Adel, der dem König die Summe

1) Die Eingabe merkwürdigerweise von Joachim v. Winterfeldt auf Dalmin.

versprochen habe, muß angehalten werden, sie aufzubringen. Sollte es zu langsam gehen, muß mit den Städten wegen eines Anlehens gesprochen werden. Der König muß bei gutem Willen gehalten werden. Der Adel ist ernstlich anzuweisen, seine Schuldigkeit zu tun.

Anm.: Ein Schreiben ähnlichen Inhalts, dd. Cölln a. S., 15. Juni 1606, an den Rat der Altstadt Königsberg. Darin Aufforderung, sich mit den anderen Städten zu beratschlagen, damit sie ihren Anteil aufbringen, um zu bewirken, daß der Adel nicht mehr die Zahlung verweigere. Eventuell sollen sie auf ein Anlehen bedacht sein.

970. Zwei Schreiben der Herzogin Maria Leonora
an ihre Tochter Anna.

Juni
25.

15. Juni / 4. Dezember 1606.

Rep. 7. alte. S. fasc. 1.

Es handelt sich im wesentlichen um Familienangelegenheiten; in dem ersten wird u. a. die preußische Angelegenheit (Vorgehen der Ritterschaft), in dem zweiten die jülichische Erbschaft (Sendung Möllers) erwähnt.

971. Reskript an den Rat der Altstadt Königsberg i. Pr.
Cölln a. S., 15. Juni 1606
in Nr. 969.

Juni
25.

972. Reskript an die Bernsteinhandelsverwandten, die Jaßken
und Johann von Achelln.
Cölln a. S., 16. Juni 1606
in Nr. 865.

Juni
26.

973. Respons für Laßky. Cölln a. S., 16. Juni 1606.
in Nr. 920.

Juni
26.

974. Berechnung der dem Grafen Schlick als Oberkammerherr
zugefallenen Lehnsgelder (7709 Taler).

Berlin, 17. Juni 1606.

Juni
27.

Ausf. von Kötteritzsch. Rep. 62. 264.

975. Ernennung des Hartwig von Stitten zum Rat
von Haus aus.

O. O., 17. Juni (Dienstags nach Trinitatis) 1606.

Juni
27.

Konz. Rep. 9. J. 14^a.

Er hat Verdienste „sonderlich in den preußischen Sachen, als
darunter er auf nächstem polnischen Reichstage zu unserm sonder
gnedigstem Wohlgefallen einen guten Anfang gemacht“.

976. Reskript an die Oberräte.

Trebbin, 19. Juni 1606.

Juni
29.

Konz. Rep. 7. 79. 3.

Prozeß des Samuel Gramme, Amtsschreibers zu Tapiau.

Auf eine Supplikation von Samuel Gramme, gewesenen Amtsschreiber
zu Tapiau. „Nuhn sind wir woll zu euch des unzweifeligen gnedigsten
Vortrawens, das ihr wie in allen andern also auch in dieser Sach ohne
unsern sonderbahren Specialbefehlich, was billich und rechtt, an unsere
Stadt vorordnen und beschaffen werdet. Alldieweill aber gleichwoll
Supplicant aus sonderer . . . Affection Zueflucht zu uns gesuecht, so haben
wir uns seiner in Gnaden anzunehmen ihn nicht vorweigern muegen,
befinden auch gleichwoll die Sachen also bewandt, das sein Suechen nicht
unziemblich und ehr immittels biß zu endlicher rechtmeßiger Erörtterung
des gebetenen Revisionprocesses wieder sein Gegentheill in gebuerenden
Schutz zu nehmen. Wollen demnach euch seine Persohn de meliori in
Gnaden commandirt, auch begert und bevohlen haben . . . und so woll
der gebetenen neuen Revisoren und vleißiger Durchlesung, wie ingleichen
der von neuem angegebenen Zeugen eydtlicher Abhörung und Woll-
erwegung halber der hierin ergangener Acten, als auch sonsten dasjenige
unsertwegen hierin zu beschaffen, was sich nach umbstendlicher Ge-
legenheit dieses Fals in einem und dem andern gebueren . . .“

977. Schreiben des Kammersekretärs Georg Hahn an den
geheimen Kammersekretär Hildesheim.

Juni
29.

Cölln a. S., 19. Juni 1606.

Rep. 94. Eigenhändig. Autographensammlung.

Gelder der Kurfürstin-Witwe.

„Es ist diese Stunde der Churfürstin Witwen p. Amtschreiber zu Croßen anhero gelanget und hat mich ersuchet, ihm Beforderung zu erzeigen, weil er unserm gnedigen Herrn p. folgen muste und seine Pferde sehr abgetrieben, das er mit ungeseumbter Fuhre an I. Ch. G. muchte versehen werden. Nun habe ich darzu keinen Rath gewust, weis auch, das es I. Ch. G. alzeit nicht gelegen, wen man derselben viel Leut leßet nachziehen; derwegen ich ihn dahin behandelt, das er sein Schreiben an I. Ch. G. mir zugestellt und sich dahin erbothen, der Antwortt alhier abzuwarthen. Thue es demnach hiermit dem Hern Gevatter überschicken und zweifel nicht, er werde es vorbringen, die Resolution auch also befordern, das man solches Abgesandten umb so viel ehe wieder loos werde. Es kan auch dieselbe wohl dem Renthmeister Johan Werniken zugeschicket werden. Wie ich vermercke, ist es eine Clage über den Hautbman zu Labbus, das er unterschiedener Bevehlich unerachtet die Morgengabes- und Unterhaltsgelder noch nicht abgetragen. I. Ch. G. haben es ihme sonsten in der Wochen Misericordias Domini von Biesen-
thal aus fast gar ernstlich bevohlen, solche Gelder abzutragen und lieber an einem Orth, wan das Getreide so schleunig nicht an den Man zu bringen, so viel aufzunehmen. Weiß nun nicht, woran der Mangel, berichte es dem Hern Gevatter zur Nachricht. Es ist nun sind Ostern das ander Mahl, das der Amtschreiber solches Geldtes halber anhero kumbt. Darumb leicht zu ermessen, das solches ohne Costen und Unmuth nicht abgehen werde.“

978. Reskript an die Oberräte.

Trebbin, 21. Juni 1606.

Konz. von Pistoris. Rep. 7. 12.

Der Kurfürst teilt den Oberräten die Antwort an Lasky mit und befehlt ihnen das annum von 30000 Gulden aus der Rentkammer schleunigst in den fiscum Ravensem einzuliefern.

Anm. 1: Die Oberräte, Königsberg i. P. 24. Juli 1606, teilen die Absendung des Dr. Michael Wilhelmi Hofgerichtsrats und dessen Memorial für Kowno mit. Er soll das Geld überbringen. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Die Oberräte übersenden Abschrift des ausführlichen Berichts von Wilhelmi und erbitten kurfürstliche Resolution wegen der auszustellenden Quittung seitens der Polen. Königsberg i. Pr. 5. November 1606. Ausf. Ebenda.

Juli
1.

Anm. 3: Kurfürstliches Reskript, dd. Biesental 22. Nov. 1606: Einverständnis. Konz. Ebenda.

Anm. 4: Kurfürstliches Reskript, dd. Cölln a. S., 10. Februar 1607: An Wilhelm: da die Polen die nötige Quittung nicht in rechter Form ausstellen wollen, soll er das Geld nach Königsberg zurückleiten. Konz. Ebenda.

979. Schreiben an die Kurfürstin-Witwe.

Lehnin, 22. Juni 1605.

Julii
2.

Konz. Rep. 45. 5.

Der Kurfürst bedauert, daß die der Kurfürstin zustehenden Zahlungen aus der Morgengabe und den Alimentgeldern nicht erfolgt seien. Er habe jetzt seinen Amtsräten zu Cölln a. S. entsprechende Weisung gegeben.

980. Bericht des Kammermeisters Berger über den Ankauf der Forderungen der Wedels gegen die Borckes.

Cüstrin, 23. Juni 1606.

Julii
3.

Ausf. Rep. 21. 56^a.

Die Wedels hatten für ihre alte Forderung von 12000 Taler an die Borckes die Anweisung auf das halbe Gut Falkenburg¹⁾ erhalten. Es wird vorgeschlagen, diese Rechte zu erwerben.

981. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 23. Juni 1606.

Julii
3.

Konz. korrigiert von Löben und Ausf. gez. von Löben, Pruckman, Plstoris. Rep. 61. 45 b.

Walachische Schuld. Herzogin v. Preußen. Lasky. Die Löben zu Liebtal.

Der Hosidoti ist von Prag wegen der wallachischen Schuld²⁾ abermals hier angelangt und will den Befehl haben, beim Kurfürsten persönliche Audienz zu suchen. Es scheint ihnen nicht nötig, daß der Kurfürst ihn selbst vor sich verstatte. Wollen ihm anzeigen, daß sie beauftragt seien, weil der Kurfürst außerhalb des Hoflagers verreist, kaiserliche, königliche, kur- und fürstliche Gesandte zu hören und gebührend mit Bescheid

1) Akten über Falkenburg 1606 auch Rep. 21. 56 b.

2) Über diese Schuldverschreibung vgl. Bd. I. Nr. 660 und Bd. II. Nr. 857. Genaueres darüber besonders in der Relation vom 9. Februar 1617, auf die hier hingewiesen sei.

abzufertigen; und, falls der Kurfürst damit einig, seine Werbung vernehmen, auch die Landschaft, die dabei mit interessiert ist, hören, und ihn dann mit einer dilatorischen Resolution versehen. Erwarten Bescheid des Kurfürsten.

Senden Konzept einer Antwort an die Herzogin in Preußen, worin ihr zugleich Laskys Expedition kommuniziert wird.

Senden ferner, „was Joachim von Winterfelt und D. Pelargus zum unterthenigsten Bericht in Sachen Maximilian von Lobens zu Lubtau neu erbautes Kirchlein belangend, und welchergestalt sie verglichen, eingeschicket, und was ermelter von Loben nochmals dabei gehorsambst thut suchen. Do nhun E. Ch. G. gnedigst zufrieden, das ihnen über den Vertrag die begerte Confirmation ertheilet, wie auch in den ubrigen Punkten der Spruch geschehe“, so bitten sie um Erklärung und werden dann die Gebühr verordnen.

Senden weiter Zeitungen, besonders daß der Friede in Siebenbürgen geschlossen.

982. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 23. Juni 1606.

Ausf. gez. Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 17. 14 b.

Reichskontribution.

Morgen kommt der Ausschuß der Landschaft ein, und „weil nun die Rom. Kays. M. E. Ch. G. unterschiedlichen erfordert, so will es sich woll nicht anders gebühren, dann das eine Abordnung zu Verhandlung der Reichs-Contribution wirdt geschehen mussenn. Nun seind zue demselbigenn zwey Wegenn, endweder das E. Ch. G. dieselbe Anordnung vor sich insciis statibus bestellenn und den Ausschos nicht mehr verwarnenn, dann sich mit den Retardaten gefast zu machenn, damit man durch bahre Zahlung umb so viel mehr fruchtbarliche und gute Expedition zu hoffenn; unnd stunde zue E. Ch. G. gnedigsten Willen, wehm dieselbe etwa von ihren Rächten D. Reygern¹⁾ adjungirn woltenn. Der ander Weg aber were dieser, das E. Ch. G. jemand aus ihrem Mittell schicke, doch der E. Ch. G. mit Pflichtenn verwand wehre, oder zue deme E. Ch. G. sonsten ein Vertrauenn, doch das alles in E. Ch. G. Nahmen zugienge, auch die Direction, wie nicht unbillich, dahero erfolgte, unnd solches darumb, damit sie nicht zu sagenn, als wurden sie von allenn Sachenn ausgeschlossen, auch zu den Uncosten mit contribuirn mustenn.“ Schlagen vier vor, von denen der Kurfürst zwei zu nehmen habe: aus Altmark und Prignitz Hauptmann Thomas von dem Knesebeck oder Reimar von Karstedt, Domherr zu Havelberg; aus der Mittelmark Wilhelm Schencke oder Adam von Königsmarck, Domherr zu Brandenburg. „Unnd mochte D. Reyger die Direction haltenn, sie auch hörenn, wie weit es zu bringen, unndt dasselbe bloß ad referendum zu nehmen, damit E. Ch. G. allewege Ursache, zu endlichem Schlus eine Nachschickung zu thun.“

1) Derselbe befand sich bereits zu Prag: Nr. 886.

983. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Lehnin, 24. Juni 1606

in Nr. 920.

Juli
4.

984. Relation von Löben, Dieskau, Pruckman und Pistoris.

Cölln a. S., 24. Juni 1606.

Konz. von Pruckman und Ausf. Rep. 43. 3 c.

Juli
4.

Mitleidungshilfe Beeskows und Storkow zu der Niederlausitz.

„E. Ch. G. ist zweiffelsfreij noch unentfallen, welchermassen die römische Keis. M. . . . nun zue mehrmahlen an E. Ch. G. wegen Richtigmachung des beskoischen unnd storckoischen Mitleidungshulff unnd je zu weilen zimlich hartt und ernstlich geschrieben. Unnd haben wir dahinkegen allerhand Behelff, so viel wir immer gekontt, dies Ding aufzuhalten, herfur gesucht. Darauff sich aber in die Lenge nicht das Meiste zu erlassen sein will.

Nun ist unlengstens abermaln dergleichen Schreiben von I. M. einkommen, darinnen sie E. Ch. G. unndt den niederlausitzischen Stenden (den auff deren Anhalten ist dasselb keiserliche Schreiben, wie solchs sonderlich aus der mit uberschickten derselben Stende Supplication unnd andern gutt zu ersehen, erfolget) auf den 21. Augusti neuen Calenders schiersten ein Tagfartt zur Abraitung dieser Sachen (wie die formalia im keiserlichen Schreiben lauten) in Prag benennen unnd ansetzen.¹⁾

Sehen wir derowegen, indem unseren fundamentis, wie obgedacht, nicht aller Dinges unnd sonderlich daher, das durch die Lehnbrieffe, so E. Ch. G. Her Vater erlanget unnd darauf der itzige E. Ch. G. Lehnbrieff auch gerichtet, es hiermit gar in einen andern Standt, als wie es bei Marggraff Hanßen zu Brandenburg p. . . . Zeiten gewesen, gebracht worden, I. M. auch dabenebenst E. Ch. G. Revers der hievorn getroffenen Vergleichung zu Folge in Handen: zutrawen unnd das ein widerig Decret daher zu befahren, unterthenigst vors Beste an, da die Mittell unnd Wege an die Hand gebracht wurden, dadurch die Tagefart zerginge unnd die niderlausitzischen Stende mit weitem Solicitirn am keiserlichen Hofe an sich hielten. Den ob solches geschehe, wolten wir der gantzlichen Meinung sein, das auch weitere Vorladungen unnd Citations I. M. zum wenigsten auf ein Zeit lang woll verbleiben wurden. Unnd hielten wir dieses hierzu ein Weg sein, das E. Ch. G. jemens der Ihrigen an den Hern von Promnitz Landvoigten in Niderlausitz abgefertigett unnd sich bey demselben in Geheimb erkundigen lassen, ob er sich nichtt mit Zuziehung des Landeshauptmans, Landrichters unnd Landsyndici Hansen von Widebachs, Maximiliani von Loben und Heinrich Otto von Gerstorff

1) Die bezeichneten Schreiben befinden sich a. a. O. Über diese Angelegenheit, über die Akten umfangreich vorhanden sind, Petersen, Geschichte des Kreises Beeskow-Storkow 1922 S. 114.

im Namen der gantzen Landschaft mit E. Ch. G. über diesen Sachen unverfengliche gutliche Handlung zu pflegen unterwinden wolte, den in dem, was pillig sein werde, wolten E. Ch. G. sich in Gnaden aller Gebuhr finden unnd spuren lassen. Auch durfte man dergestalt mit vielen Kosten vor denen, so uns der Religion halb widrig, dorten nicht stehen.

Hierdurch wurde zum wenigsten der itzo von I. M. angekündigte Tag wendig zu machen sein. Und wurde sich, wo es gleich zue Tractaten keme, noch alle Zeit Occasion gnugsam finden, aus den Sachen ohn Schlus zu kommen. Allein, wie gesaget, in die Lenge trawen wir uns nicht, bey diesen Sachen etwas zu erhalten. Die Person, so dahin zu schicken, hielten wir ohn Vorgreiff unterthenigst das es Nickel von Kötteritz sein konte, oder da E. Ch. G. ein ander gefellig, stehets zu derselben gnedigsten Anordnung.¹⁾

Wie weit nun E. Ch. G. ihnen diesen Furschlag gnedigst pelieben lassen oder, was sie sonsten hierbey wollen beschafft unnd gethan haben, dessen wolten sich E. Ch. G. gnedigst zu ercleren gnedigst geruhen.²⁾

985. Schreiben der Markgräfin Anna an Rheydt.
Zechlin, 24. Juni 1606.

Julii
4.

Ausf. Rep. 34. 175.

Hofmeister für den Prinzen. Tausch von Ämtern. Kleinere Nachrichten

Die Markgräfin erinnert Rheydt an die Werbung eines Hofmeisters (Bruder des Pflug [Flug]) für ihren Sohn: „in Pedrachtung, waß Landt unnd Leuten und uns selbst an unsers Sohns Erziehung gelegen ist . . .“ „Sonsten ist mein Herr so gar darauf komen, das er beim Herrn Vatter anhalten mit diesen Emptern kegen Lebuß, Firstwald, Kotwitz unnd Peitz zu tauschen, wie seintz, es schon zum Theil, wie ich vernehme, soll gesucht haben. Aber der Herr Vatter sollts nicht eingehen wollen, sonderlich dar Firstenwald mit sein solt. Und wenn das nicht wehr, thet mein Herr ein grosse Thorheit am Tausch, denn waß Kotwitz tregt, muß uf Peitz das meiste zur Besatzung unnd anderm Unterhalt der Festung gewant werden. So wist ihr, wie grosse Lust mein Herr ohne das mit Pulfer umbzugehen hett; solt S. L. nun ein eigene Festung hebben unnd unterhalten, förcht ich, wird die Lust desto grösser werden und S. L. mehr verursachen mit gemeinen Leiten denn Bichsmeistern unnd Soldatten umbzugehen, da denn S. L. wenuck Rumb von hettenn unnd ider Zeit darzu groß Ungluck unnd Gefahr zu besorgen wehr. Zu dem hetten S. L. denn nichts mehr zum Einkomen, als waß Liebuß brechte, welches denn diesen Emptern nicht gleich sein würde. So itzt im Kotwitz ein grosser Adel, da dann fiel Gastereien von ihnen, als vielleicht, weil es dar am Weg vom

1) Eine entsprechende Relation an den Markgrafen Johann Siegmund vom 7. Juli 1606 in Rep. 43. 9.

2) Demgemäß wurde die Angelegenheit behandelt, der Kaiser benachrichtigt und um Aufhebung des angesetzten Tages gebeten und Nickel von Kötteritzsch an Promnitz gesandt. Die Akten darüber a. a. O. und Rep. 43. 8b.

Kurfürst von Sachsen gehalten werden werden. So seindt die Leufften in der Welt so ubel von wegen des Tirken, Potzkay und anderen unnd die Empter der Grentz Bömen . . . sehr nah gelegen, da man denn leicht Ungluck von der streifenden Rott entfinden möchte unnd hett dann S. L. hier keine Empter, wüst ich nicht, wo S. L. mich unnd die Kinder sicher lassen wolte. Hier ists noch ziemlich abgelegen unnd, do Gott vor behutten wolle, hettenn sie Berlin und ander Ört erst zu berinnen, ehe sie herkommen kunten. Zu dem kunt man sich noch von hir in Dennmarck begeben. Das ich so gar nicht sehen kan, waß mein Herrn der Tausch nutzen oder, auß was Ursach S. L. solchs thun wolten, denn wenss ubel geligt, wurde die Schuldt denn S. L. allein zugemessen werden, weil der Herr Vatter zumahl nicht Lust darzu hat. Wenn aber mein Herr Storck- und Beßkau zu bereden wehr abzutretten, doch auf gewisse conditiones und S. L. hir des Rogin bekam, hilt ich darvor, eß würde mein Herrn denn Nutz darvon kommen, denn solches wol gelegen unnd S. L. ein zehentaussen mehr bringen könnte, alß Storck unnd Beßkau. Man muß damit aber gar still sein, denn uns solches nicht gegunt möcht werden. Ich seg so gerne, wenn ihrs so vor euch mein Herrn im Schreiben forschliget, weil sonderlich dem Graffen doch der Atem nach den Jagten unnd Hölzungen stincket und sege auch gern, das ir dann nach Damm schreiben. Wo ihr kindt abkommen uf komen uf ein par Tag herket, denn ich sonst von dem Geld und anders mit euch notwendick zu reden hette, denn ich itzo nun wieder genannt bin. So hab ich außdrucklich mich erkleret, das ich mich . . . sie darauf verschreiben will, darmit Versicherung genugk sein soll. Ich hat aber gar kein Antwort bekommen. Mein Herr hat ja ein greulichen Ufzuck mit ihr gehabt, ich wolt wunschen, das es vorblieben wehre. Welches ich euch hab zu erkennen geben wollen . . .“

986. Ernennung des Christof v. Knobelstorff zu Gierßdorf
zum Diener von Haus aus.

Cölln a. S., 24. Juni (Joannis Baptistae) 1606.

Konz. Rep. 9. J. 14 a.

Juli
4.

987. Begnadigung des Kammerjunkers Claus von Redern
zu Schwandt mit Geld.

Lehnin, 25. Juni 1606.

Konz. Rep. 9. DD. 4. Vgl. Rep. 9. DD. 7.

Juli
5.

Redern erhält die Begnadigung für seine Dienste als Kammerjunkер unter dem Kurfürsten Johann Georg und Joachim Friedrich.

988. Relation von Kanzler und geheim Räten.
Cölln a. S., 25. Juni 1606.

Juli
5.

Ausf. gez. von Löben, Diskau, Pruckman, Pistoris, Stitten. Rep. 6. 23.

Nachrichten aus Polen.

„Diesen Mittag ist Relation aus Pohlen, ahn mich den Cantzler Johan von Loben haltend, einkommen und beruhet kurtzlichen darauf, das nicht allein der Weywoda von Crakau und seine Adhärenten den Conventum zu Lublein in starcker Ahnzahl gehalten, sondern das doselbst zweyerley Opinion vorgefallen. Eine ist dieße gewesen, welcher der Stanitzky starck defendiret hatt: weill I. K. M. demjenigen, was I. K. M. promittiret, geschworen und zugesagt, nicht nachgelebet, demselbigen in viellwege zuwiedern gehandelt, so wehre I. M. aller Gehorsamb aufzusagen; wie er dan seines Theils wolte gethan haben. Die andere aber, welche der Weywoda von Crakau vor recht gehalten: man solte dem Herkommen nach einen offenen sindicatum anstellen, I. K. M. uf einen gewissen Tagk Rede und Andtwordt zu geben erfordern und also dan dasjenige anordenen, was sich disfals ihrer Freyheitt nach gebuhrett. Und ob nhun woll die erste Opinion niht wenig Beyfall gehabtt, so ist doch auf die andern geschlossen worden. Sie haben auch alsobalt durch sonderbare darzu deputirte Gesandte I. K. M. die Stadt Sandomir, so in Reußlandt liegt, und den 6. Augusti stylo novo ernandt, mit Erinnerung, sich daselbst ohne uberflußigen Comitatz zu stellen, die Senatores alle und sonderlich diejenigen, die lateri ipsius Majestatis adhärirt, mitzubringen und uber alle I. M. actiones des Sindicats zu gewarten. Die Hern und Adell in gantz Pohlen werden in Schriffen erfodert, und zwar gar scharf, sich ebenmeßig zu der Intention ahn benandten Orth und Stelle zu verfugen, und werden in demselbigen Schreiben I. K. M. Exces recapitulirt, postremo loco aber gedacht, das I. M. die Curatel insciis ordimibus deferirt, auch vast in der Hauptsache geschlossen. Weill sich nhun daßelbig nicht gebuhrett, so wehre unter andern auch davon zu reden. Etzliche districtus haben gebetten, die Curatel zu cassiren. Dem Adell ist inhibirt, mit großen Comitatz niht zu kommen, dem Weywoden von Crakau und Castellan aber pro conservanda securitate publica sechstausent zu Roß und sechstausent zu Fuß ahn die Handt zu schaffen. I. K. M. aber, wie ich der Cantzler berichtett werde, sollen sich firmissimo exercitu et ex patrimonio aut peculio privato et opibus amicorum et cleri gefaßt machen, und weiß man noch nicht, was I. M. resolvirt sein. Und ob nhun woll ahn fleißiger Unterbauung in negocio Prutenico nicht allein beim Hern Weywoden von Crakau, beim Fursten Ratzeviel, welcher uf diesen Convent Marschall gewesen und das Wordt gehalten, wie auch andern kein Mangel gewesen, sondern dieselbigen auch vor sich der preusischen Sachen nicht gedacht, so hatt doch der gemeine Hauße, — auß was vor Anstifften es vielleicht geschehen, können wir nicht wissen, — das Wergk mit inter gravamina haben wollen, wirdt aber doch, wan man den contextum ansieht, nicht so sehr wieder E. Ch. G. als I. K. M., das sie in allen Hendeln ihr privatum suchten, erwehnett. Aber dem sey, wie ihm wolle, so seindt es gefehrliche Sachen, und ist zu besorgen, wo es unser

Herr Gott sonderlich niht wirdt abwenden, sie werden einander selbst, wie man sagt, in die Haar kommen.

Nun haben wir den Sachen mit Fleiß unterthenigst gehorsambst nachgedacht und so viel doch uf E. Ch. G. gnedigst Guthachten befunden, das E. Ch. G. sich keiner Parthey anhenhig zu machen, sondern vielmehr noch zur Zeitt neutral zu halten. Und dormit beide Partheyen zu spuren, das E. Ch. G. in terminis gutlicher Vergleichung zu bleiben, so wehre sowoll ahn I. K. M. und denjenigen, so I. M. adhären, als auch die andere Faction zu schreiben unfl ihnen das negocium Prutenicum de meliori zu recommendiren, wie dan dergleichen Schreiben in eventum sollen gefast werden.¹⁾

2do. So halten wir unterthenigst dafur, es sey bey der dem Hern Lasky gegebener Resolution zu laßen, wie auch E. Ch. G. ahn die Oberrhette wegen der dreißigtausent Gulden polnisch geschrieben; es werden sich doch die Oberrhette mit Auszehlung der dreißigtausent Gulden nicht ubereilen. Wan auch dieselbigen ad fiscum Ravensem gebracht, so hatt sich kein Theill zu beschweren; seind aber die Oberrhette in einer andern Meinung, so werden sie unzweyfelich ihr unterthenigst Guthachten eröffnen.

3tio. So seindt wir der unterthenigsten Meinung, den Convent zu Sandemir durch E. Ch. G. Bestelte in Pohlen zu beschickhen, inmaßen dan daßelbig mit Fleiß soll bestellet werden. Von hiraus will sichs nicht thun laßen, wurde auch sicher niht geschehen können.

4to. Ob aber in Preußen alsbaltt imandts abzufertigen oder so lange innen zu halten, biß der Convent zu Sandemir seinen Vortgank, haben wir auch mit Fleiß erwogen und seindt der unvorgreiflichen Meinung, das mit Abordenung so lang in Ruhe zu stehen, biß berurter Convent herannahett; es auch also anzustellen, das die Gesandte eben den Tagk zu Konigsbergk einkommen, wan die Zusammenkunfft zu Sandemir ihren Anfang, und das diß I. Ch. G. Vorhabend in gutter Geheimb zu halten. Dan solten E. Ch. G. ehe schickhen, so mochten die jenigen, so zu Sandemir dem conventui beywohnen, umb so viell mehr Ursach nehmen, auch woll die Preußen selbst, sich zu beschweren. Wan aber der Convent schon seinen Anfangk, so ist es ein anders; und weill derselbige doch nuhr wenig Tage wehren wirdt, so wirdt mans kaum erfahren. Und erreichen doch E. Ch. G. eben den scopum, darmit E. Ch. G. auf alle Felle imandts im Lande. Inmittels ist ahn die Oberrhette zu schreiben und ihnen Landt und Leuth zu gutter Ufsicht zu recommendiren, auch ihr Bedenkhen zu vernehmen, wie doch die Ritterschafft in ihren quaerelis zu contentiren.

5to. So ist vom Hern Jasky erinnertt worden, die letzten zweyn responsa druckhen zu laßen, und zwar ad eum finem, darmit man derselbigen pro informatione zu gebrauchen. Und ob wir nhun woll hiruber unterschiedene rationes dubitandi haben, so wollen wir doch dieselbige in eventum zu druckhen untergeben, und stehett hernacher weiter zu bedenken, wie weit dieselbigen zu communiciren oder nicht.

1) Die Konzepte der Schreiben vom 30. Juni 1606 sind vorhanden, sie sind am 8. Juli Jasky übersandt. Rep. 6. 23.

6to. Hatt der Her Jasky vor guth angesehen, den Brunefky, so niht weit von Drießen wohnett, zu beschicken. Weill nhun ungewiß, ob er in seiner Behausung anzutreffen, auch vielleicht wegen der Hern von Zernickau, welche es mit den Konnige halten, schwerlich daselbsten sein wirdt, so ist vor guth angesehen, ahn ihn zu schreiben. Wan er nhun daselbst schon niht ist, so wirdt ihm doch wollgefallen, das er so hoch respectirt wirdt. Ist er dan daselbst, so soll unser einer selber zu ihm und mit ihm aus den Sachen reden. Das Schreiben soll in eventum gefertiget werden.“

989. Resolution an Kanzler und geheime Räthe.

Jul
5.

Lehnin, 25. Juni 1606.

Ausf. gez. Manu propria und am Fuße von August Hildeßheim. Rep. 21. 136.

Reichskontribution. Wallachische Schuld. Herzogin v. Preußen.
Löbensche Angelegenheit.

Hat ihre zwei Schreiben erhalten. „So viell nun die Abordnung nacher Pragg zu Vorhandlung der nachstendigen Reichskontribution betreffen thut, hielten wir euer unterthenigstes Bedencken, zwo Persohnen auß der Alten- und Mittelmarck unserm Rath D. Arnoldo de Reyern dahin zu adjungiren, nicht uneben, damit sie sich umb so viell mehr schuldiger Zahlung zu erinnern, auch uf Mittell zu gededenken, wie umb so viell schleuniger zur Zahlung zu gelangen. Inmaßen dann dieselbe Schickung nicht unbillich auch auf ihren, der Landtschafft, Costen zu bestellen; jedoch das in allewege das Directorium durch gemelten unsern Rath in unserm Nahmen gehalten. — Im andern lassen wirs des Hussiototi halb gleichergestaldt bey eurem überschickten Bedencken; habt auch das Schreiben an unserer freuntlichen geliebten Fraw Schwieger Mutter, der Herzogin zu Preußen p. L. vorfertiget hierbey volnzogen zuruck zu empfangen. — Und kan letzlich die Confirmation zwischen Maximilian v. Löben und den Coßarischen Patronen unsers gnedigsten Erachtens auch woll vorfertiget werden.“

990. Resolution an Löben.

Jul
6.

Ziesar, 26. Juni 1606.

Ausf. Rep. 6. 23. Die Adresse hat noch den Vermerk „Abwesendt p. Ehren Doct. Friderich Pruckmann und Simon Ulrich Pistoris auf Seuseltz zu eröffnen und zu bestellen.“

Polnische Angelegenheiten. Graf Dohna. Graf Stollberg.

Der Kurfürst hat den Bericht über den Zustand in Polen erhalten. „Und wehre zwar das Wergk an ihm selbstn wohl besser zu wunschen. Lassen uns aber in Gnaden gefallen, daß eueren unterthenigsten Gutachten gemeß nicht allein an beide Theill geschrieben, sondern auch uff die angedeutete Maß der Convent zu Sandemir beschickett, und erst alßdann zu der Zeitt jemandten in Preußen abgefertigett werde. Immittelst wirt wohl billich den Oberräthen Land und Leutte zu guter Uffsicht recommendirt. Daß aber ihr Bedencken zu vornehmen, wie die

Ritterschafft in ihren quaerelis zu contentiren, achten wir noch zur Zeit fast vor unnoth, weil wir nicht wissen, was sie in specie vor erhebliche quaerelis haben, wir uns auch gnugsamb erbothen, sie bey ihren wohlhergebrachten Statuten, Gerechtigkeiten und Privilegien zu lassen, und dieselben zu unser Ankunfft in die Lande zu confirmiren. Sollen wir nuh izo ein solches den Oberräthen committiren, besorgen wir uns, daß sie die Ritterschafft (denen solches doch nicht vorhalten bliebe) in ihren unzeitigen Beginnen vielmehr gestercket, als davon abgehalten wurde. Könnet es derwegen mit den andern unsern anwesendten geheimbten Rhäten in fernern Bedacht nehmen und uns alßdann, was disfalles nochmahlen euere Meinung, unterthenigst zu wissen machen. Sonsten hatt uns auch Herr Fabian von Thonaw der Elter p. durch seinen bei uns anwesendten Vetter unterthenigst berichten lassen, daß er wiederumb zu Deßow angelanget, und weil er zu eilen, wolte er unterthenigst verhoffen, wir wurden ihn bei uns nicht lange auffhalten, inmaßen er den auch fast unpas und uns nicht weiter folgen kunte.“ Wenn er nun ins Hoflager kommt, sollen sie ihm alles, was während seiner Abwesenheit vorgegangen, berichten und sein Bedenken vernehmen. „Wann es auch außer seiner Ungelegenheitt beschehen kunthe, und ihr es vor Notturfft erachtet, könnet ihr ihn wohlh dahin behandeln, daß er sich bis zu unser Wiederkhunfft auffhalte p. Wolte er aber nicht so lange vorziehen, werdet ihr beschaffen, daß er in der Herberge außquitiret werde.“

P. S. „Wann auch der Thonaw bey unser Abwesenheit anlangete, kuntet ihrs wol im Besten entschuldigen, das er nicht ufs Hauß geleget worden; wollet aber durch unsern Oberschencken beschaffen lassen, das er nicht allein in der Herberge desto besser tractiret, sondern ihm auch ein guter Trunck Wein und Zerbster Bier hinunter gegeben werde. — Wir überschicken euch auch hirit, was Graff Johan von Stolbergk unterthenigst suchett; darauf werdet ihr euch der Gelegenheitt erkundigen und dahin bedacht sein, wie er zu beandwortten.“

991. Resolution an Kanzler und geheime Räte in Forstangelegenheiten.

Lehnin, 26. Juni 1606.

Juli
6.

Ausf. mit dem Vermerk: ex commissione speciall. Rep. 9. S. 1. Fasc. 1.

Mittelmärkischer Holzförster.

„Wir haben aus allerhant bewegenden Ursachen an unseren mittellmerckischen Holttzförster nach inliegendem Inhalt zu schreiben bedacht, wie ihr daraus mit Mherem vornehmen werdet. Ob wir nun woll in denen Gedancken, das wir dergleichen Anordnungen zu thun ganz woll befueget, inmaßen dann je ein jetweder mit dem Seinem zu thun und zu lassen hat, unß auch hierzu Ursach und Anlaß gegeben wirdt, begehren wir doch gnediglich, ihr uns nit allein euer rathsames Bedencken hieruber den

nechsten eröffnen, sondern auch bemelt Schreiben etwaß extendiren und unß zur Volnziehung wiederumb zurück übersenden wollet, volbringet hierin unsere . . . Meinung.“

992. Relation von Kanzler und geheimen Kammerräten.
Cölln a. S., 27. Juni 1606.

Juli
7.

Konz. korrigiert von Löben Rep. 6. 23.

Polnische Zusammenkünfte zu Lublin und Sandomir. Kreistag zu Jüterbog. Nachrichten aus Prag.

Sie hoffen, ihre Relation „wegen des Lublinischen Verlauffs so woll der neuen nach Sandomir den 5. Aug. st. n. angestellten Zusammenkunft“ wird dem Kurfürsten zugegangen sein; werden demnächst die darin erwähnten Schreiben zur Vollziehung übersenden. Schicken eine Relation der preußischen Oberräte über dieselbe Sache, die nichts Neues bietet; sie haben die „Puncta, so die preußische Sach betreffen, sonderlich gezeichnet, damit E. Ch. G. mit ubrigem Lesen sich umb so viel mehr haben zu verschonen“. Legen ferner bei ein Schreiben des Kurfürsten zu Sachsen wegen des Jüterbockischen Kreistags; „nuhn halten wir in alle Wege vor rathsamb, das E. Ch. G. denselben Tagk beschicken lassen, und stehet doch bei derselben, ob sie alßdann ettwas willigen wollen oder nicht; wehn aber zu dieser Beschickung zu gebrauchen, auch wie die Instruction zu formalisiren, davon kann hiernegst, weill noch Zeit gnugk dahin, deliberirt und geredt werden“. Ferner folgt anbei ein Schreiben des D. Reyer aus Prag nebst Zeitungen.

993. Zwei Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.
Zechlin, 28. Juni / 16. Juli 1606.

Juli
8.

Ausz. H. A. Rep. XXXIII. J. Kurf. Johann Siegismund Korrespondenz.

1. Mit dem ersten Brief übersendet er Zeitungen aus Polen, die er in Wittstock erhalten hat, durch Putlitz, der ein Anliegen dem Kurfürsten vortragen soll.

2. Dank für das Entgegenkommen bei obigem Anliegen. Er wäre am 13. Juli gemäß Schreiben des Kurfürsten nach Betzaw gekommen, wenn Schlick ihm nicht die Änderung im Reiseplan mitgeteilt hätte.

994. Kammerrechnung vom 28. Juni 1606
in Nr. 721.

Juli
8.

995. Schreiben des Oberhauptmanns Hans von Buch
an Kötteritzsch und Pruckman.

Cüstrin, 29. Juni 1606.

Juli
9.

Ausf. Rep. 42, 20b.

Neumärkische Ritterschaft.

Er übersendet das Schreiben der Ritterschaft mit den gravamina.¹⁾ „Sonsten bin ich der gantzlichen Meinung, das die Ritterschaft auf unsere vorgetragene Proposition, Ch. G. ein Mehrers underthenigst hette contribuiren und willigen [sollen], wen sie nur das Einige nicht zurückgehalten, das sie auf der hiebevorigen Vergleichung und Contribution von den Städten nicht weren separiret und getrennet wordenn, indeme das die Städte nur allein die Bierzinsenn erlegt, darkegen aber die Ritterschaft und derselben arme Underthanen die schwere Contribution und Steur und fast das ganze opus habenn und abtragen mußen und die Städte darkegen fast also lehr ausgegangen, welches dan der Ritterschaft und derselben armen Underthanen nicht weinig Beschwer ankommen . . .

Nach Verfertigung dieses Schreiben haben Hans von Sydow²⁾ und Alexander von der Osten³⁾ „ihre gravamina auch eingeschickett, welche ich . . . mit übersenden thu.“

996. Verschiedene Beschwerden gegen den Zöllner zu
Tangermünde und Salzwedel wegen Verzollung
von Packen Laken.

Juni—Juli 1606.

Rep. 19. 88.

Die Magdeburger Mitbürger Michael Rehebein und Heinrich Angerstein, der Hamburger Stadtbürger Knakerugge, der Lübecker Stadtbürger Clauß Poppingk, der Salzwedeler Bürger Joachim Stampeel. Darin Bericht des Amtsschreibers Florian Alborn, dd. Tangermünde 13. Juni 1606.

1) Vom 13. April Nr. 874.

2) Vom 30. April Nr. 901.

3) Vom 22. April Nr. 887.

997. Streitigkeiten zwischen Amtmann Ludolf Senff
und Neustadt Salzwedel.

Juni — Juli 1606.

Rep. 20. 8. v.

998. Briefwechsel mit dem Magdeburger Domkapitel
wegen Grenz- und sonstigen Streitigkeiten
beim Hause Burgstall.

Juni — November 1606.

Rep. 26. 11 a.

999. Reskript an die Oberräte.

Borgstall, 1. Juli 1606.

Konz. von Pistoris Rep. 56. 21 a.

Juli
11.

Zusammenkunft der Polen zu Lublin. Haltung der Preußen nach dem Reichstag zu Warschau. Kurfürstliche Bestätigung der alten Privilegien. Die neuen Petita. Aufklärung durch die Oberräte. Zusammenwirken mit der Herzogin Maria Leonora.

Dank für zwei Schreiben, mit denen die Oberräte Nachricht über die Zusammenkunft zu Lublin übersandt hatten. Hoffnung, daß die Zerrüttung in Polen aufhören werde.

Aus den erhaltenen Nachrichten hat der Kurfürst „fast bekümmertlich“ vernommen, daß „dasjenige, was auff jungst zu Warschau gehaltenen Reichstage von etlichen auß der Ritterschafft in Preußen zu großer Unzeit auf die Bahn bracht worden, auff itzigen Zusammenkunften in der Cron Polen wiederholt und durchgetrieben werden will. Haben auch die glaubwürdige Nachrichtung, das solches nicht von den Stenden der Cron Polen selbst, sondern auff Anhalten etzlicher im Herzogthumb Preußen principaliter herkomen. Welches uns dan dahero desto schmerzlicher vorfelleet, das wir uns nicht zu endtsinnen wissen, das wir oder die Unsrigen einigen Menschen im Lande sich über uns mit Fugen publice oder privatim zu beschweren, Ursach solten gegeben haben, den so viell ihre privilegia undt Vorfaßungen antrifft, haben wir uns jederzeit erboten, wie auch noch, dieselben in bestendigster Weise zu confirmirn undt darüber steiff, vest und unvorbruchlich zu halten. Da aber jhe darinnen einiger Verbeßerung und fernerer Vorsehung vonnöten, solte jhe solches billich bey uns als der ordentlichen Obrigkeit gesucht und unserer Resolution darüber vernommen werden, wie den unsere zu Warschau ahnwesende Gesandten solches genugsamb erinnert undt sich unsertwegen so woll gegen die Ahnwesende auß Preußen als

auch gegen die K. M. undt sembtliche Stende der Cron Polen mundtlich undt schriftlich zu aller Billigkeit erboten. Undt seindt wir jederzeit des christlichen undt furstlichen Vorsatzes, auch den sembtlichen Stenden des Hertzogthumbs Preußen mit vetterlicher gnedigster Affection dermaßen zugethan, das uns nichts, so zu Faßung undt Erhaltung eines gutten Regiments in Religion- oder Prophansachen dienlich undt nutzlich sein mag, vorgebracht werden kan, das wir nicht mit Zuthuen, gesambten Rath undt Beliebung der Stende (dem Herkommen gemeß) anzuordnen undt ins Werck zu richten gemeint wehren, inmaßen wir dan nichts auß alle dehm, was wir bißhero erinnert worden undt uns anzuordnen nur immer möglich gewesen, untterlaßen, wißen auch nicht anders, den das den gemeinen gravaminibus undt Landesbeschwerden, so hiebevorn in großer Menge ubergeben worden wie auch den Privatclagen durch euch mehrer Theils (außerhalb etzlicher weniger, soieß zu unserer selbst eigenem Gegenwart nothwendig außgesetzt werden muß) der Gebhuer nach abgeholfen sei, wollen euch auch, da jhe noch etwas mangeln solte, dieselbe ferner remedyrn, hiemit nochmals gnedigst anbefohlen undt erinnert haben.

Was aber die newen Petita anlangett, machen wir uns kein Zweiffel, wan man gutem Rath undt dehnen von euch selbst geschehenen Erinnerung hette folgen undt dieselben mit gesambten Gutachten der Stende notturftig erwegen wollen, es wurde sich leichtlich befunden haben, das dieselbe den alten Verfaßungen nicht gemes noch dem gemeinen Nutz zutreglich. Undt da man jhe etwas Newes hette suchen wollen, wehre es beßer undt dem Werck mehr beforderlich gewesen, wan man sich zufferst mit den sembtlichen Stenden daruber vereinigt, unsere Bedencken und Resolutionses gehort undt alsdan über dasjenige, weßen man sich in gemein verglichen, Confirmation bey der K. M. und Stenden der Cron Polen neben uns außgebracht habe. Weill man aber solchen ordentlichen Weg nicht gebraucht, sondern ohne sembtliche Einwilligung gemeiner Stende, auch unser ungehort . . . nicht allein zu Warsaw vielfeltige Newrung aufbringen wollen, sondern auch bey diesen gefherlichen Zerruttungen der Cron Polen sich zu andern ohnn das offentirten Stenden begeben undt durch dieselben alles durchtreiben wollen, so ist jhe dardurch mehr als genugsam an Tag, das man ordinaria via, wan wir undt andre daruber gehort werden solten, solche Sachen nicht beheubten könne.

Ihr habt auch woll zu erachten, wie beschwerlich dieß unzeitiges Verhalten der K. M. undt anderen friedtliebenden Leuten in Polen vorfallen muß, in dehm man in diese ohnn des schwirige Hendell bemelte petita mit einmengte, jha auch . . . auff jungst zu Lublin gehaltener Zusammenkunfft in specie über I. M. durch eingeschobene Schreiben sich beschweren, das dieselbe ermelten petitis nicht alsobaldt unser ungehort Stadt und Raum gegeben, welches, da es also erfolget, werden sonder Zweiffel die albereit ubell affectionirte Stende desto mehr irritirt und daher I. K. M. alle Handlungen schwerer gemacht werden, wir wollen geschweigen, was hieraus sonst entstehen konte, dardurch das gantze Landt in schedlichen Verderb gesetzt wurde . . .

Weill uns dan diese Sachen zum hochsten angelegen undt gleichwoll eigentlich nicht wißen können, wie es im Landt allenthalben beschaffen,

so befahlen wir euch hiemit gnedigst, begehrende, ihr wollet uns deßelben Zustandt undt, was sonst nach geendigten Reichstag zu Warsaw darinnen bißhero vorgangen, außthürlich berichten undt Vleiß anwenden, damit den Leutten (dieweill sonder Zweiffell derselben viell auß Unbericht sich allerley einbilden) von unsern christlichen, furstlichen und aufrichtigen Intention genugsame Information, so oft es die Gelegenheit gibt, wiederfahren möge undt ihnen alles Mißtraven, so ihnen ohnn unser Vorursachung eingebildet werden mag, benommen werde. Uns auch berichten, was ihr meinet, das von uns bey diesem Zustandt dem Lande zum Besten an die Handt genommen werden konte, damit wir darauff den Sachen ferner nachzudencken undt uns darauff zu resolviren haben mögen.

Wir mögen auch woll leiden, das ihr auß diesen allen mit der hochgebornen Furstin . . . der Hertzogin in Preußen undt, wofern jhe es vor nötig undt rathsamb befindet, mit andern communicirt undt uns ewer gesambtes Bedencken eröffnet, darauff wir uns alsdan unserm vorigen Erbietten gemeß also erzeigen wollen, das menniglich spuren soll, das uns des Hertzogthumbs Preußen und alle deßelben Einwohner Wohlfart, gemeiner Wohlstandt, Ruhe undt Friede zum hochsten angelegen.“

1000. Reskript an die Oberräte.

Borgstall, 1. Juli 1606.

Konz. Rep. 7. 50.

Besetzung des Amts Insterburg mit Dohna.

Der Kurfürst erinnert sich des Gutachtens der Oberräte wegen Besetzung des Amts Insterburg¹⁾; ließen es dabei „woll in Gnaden bewenden, in Betrachtung, das solche und dergleichen Gutachten jedesmahl viel bei uns gegolten und darnebenst die gewiße gnedigste Zuversicht zu euch haben, das ihr als unsere getrewe Oberrhette zu ider Zeitt unser Bestes darunter wißen und beschaffen werdet. Wan wir uns aber nicht minder hierneben in Gnaden zu bescheiden, das Herr Fabian von Thonau nicht allein in Kriegs-, sondern auch in politischen Sachen erfarn, auch bei manniglichen hohes und niedriges Standes wollgelittener Man, der seinem Vatterlande in viell Wege woll anstehet, auch sich in unterthenigster Treu ider Zeitt gantz willfährig erwiesen, daher billig dahin zu sehen, wie derselbe sowoll unserm loblichen Haus als auch dem Vatterlande zum Besten ahn die Handt und, wo moglichen, in Dienstbestellung zu bringen. So haben zwar I . . . Marggraff Georg Friedrichs . . . L. bei deroselben Lebzeithen, wie auch nicht weniger wir uns dahin bemuhett, das er darzu erhandelt und unserm loblichen Haus zu Ehren deswegen sich einlaßen mochte.“ Dohna hat sich bis jetzt mit seiner pfälzischen Dienstverpflichtung entschuldigt. Nun hat sich der Kurfürst von der Pfalz dahin vernehmen laßen, daß Dohna sich in kurbrandenburgische Dienste auf gewisse Maß einlassen könne. „So haben wir dahin gedacht,

1) Vom 6. Februar 1606 Nr. 762.

ob es nicht ein Wegk wehre, das er dahin zu bewegen, das er die Hauptmanschafft des Amts Insterburgk auf sich nehme, wie wir dan zu ihm in dem gnedigsten Vertrauen, er sich deßen uns zu sondern Gefallen nicht verweigern wirdt.“ Die Oberräte sollen deswegen mit ihm verhandeln.

1001. Bericht Pruckmans als Amtskammerrat.

Cölln a. S., 1. Juli 1606.

Juli
11.

Eigenhändig. Rep. 9. C. 2. Fasc. 4.

Abhandlung mit der Stadt Spandau wegen des Gerichts. Schäferei der Stadt Fürstenwalde. Bittschreiben Lübecks für einen Bürger. Verhör des Zöllners zu Havelberg wegen angehaltener Tücher.

Pruckman berichtet, was der Kammermeister Johann Fritze und er mit der Stadt Spandau wegen der dortigen Gerichte für eine Abhandlung getroffen habe. „Unnd sind sie erbotig, wan E. Ch. G. solche Abhandlung¹⁾ belieben, als auch zu volnziehen, gnedigst geruhen wurden, das alsdan an ihrer unterthenigsten Volnzihung, auch an Auszahlung der Gelder kein Mangell erscheinen solle. Werden sich darumb E. Ch. G., was sie weiter hierinnen unterthenigst beschaffen haben wollen, gnedigst zu erklaren geruhen. Wir E. Ch. G. . . . Diener wissen nichtt anders, den das diese Abhandlung E. Ch. G. gnedigstem Willen gemes seye.

Ferners auch haben wir aus E. Ch. G. Amptsammer dem Beampten zu Furstenwalde zu wissen gethann, was E. Ch. G. Meinung wegen Erkaufs des Raths zu Furstenwalde Schäfereyen sampt deren Zubehorung were. Darauf sie auch Handlung mit dem Rathe zu Furstenwalde gepflogen und weisett die Beylage mit B hierbey, worauf es beruhe, nemlich das man sonsten des Kaufs uberall richtig ohn wegen des Einscheits, den weill solchen ein Rath nicht bekommen, will er solchen auch nicht beim Gut lassen. Wollen aber doch hundert Thaler an Kaufgelde dafür schwinden lassen, so auch die Wintersaat auf ihre Kosten bestellen.¹⁾

Worauf nun E. Ch. G. gnedigst beruhen, erwarten wir in der Amptsammer . . . verstendiget zu werden. Die Beampten laut Schreibens versehen sich daher grosser Besserung des Ampts; wan dem also, ist der Kauff nicht zu widerrhaten. Ohn ist dabey zu erinnern, das durch solchen Kauff die Intraden der Rentherey abnehmen, darumb man mit Entrichtung der Besoldungen unnd anderer Ausgaben hiernach auch nicht aufkommen kan unnd geschieht solche Erinnerung zu dem Ende, ob E. Ch. G. geliebte, die Kaufsumme aus den Holtz- und Mastgeldern zuverordnen, doch mit der Mas, das bis zur Widererstattung der Kaufsummen die Abenutzung hinwiderumb in E. Ch. G. Cammer unnd nicht in die Rentherey geliefert wurden. Über welchem meinem unterthenigstem Erinnern E. Ch. G. kein ungnediges Misfallen tragen wollen. Denn ich sehe auf den armen Hauffen, so von ihrer Besoldung wie auch ich selbst leben müssen unnd die deren daher nicht lang zu entraten haben.

1) Nähere Angaben fehlen.

Abermalen ist hierbey eine Vorschriftt der Stadt Lubeck betreffend ihrer Burger einen unnd desselben zu Tangermunde angehaltene Tuche. Ob nun E. Ch. G. umb derselben Stadt willen etwas thun wollen, in dem sich dannoch solche beydes vor sich unnd andere stets unterthenigst wilfertigt in E. Ch. G. preussischem negotio erzeiget, stehet zu E. Ch. G. gnedigstem Willen, die was hierinnen zu thun gnedigst erkiesen werden.

Unnd endlich ist hierbey Relation von dem, was die Verhor mit E. Ch. G. Zolneren zu Havelberg wegen . . . angehaltener Tucher geben. Hab unterthenigst nichtt anders gewust, den solche were E. Ch. G. vorlengst vorbracht, befinden aber anitzo, das es nicht geschehen. Es seind sonsten des armen Mannes Tucher, der ohne des hievorn so lange Zeit . . . alhier in der Chur Brandenburg gefencklich angehalten, alhier noch vorhanden. Dannen sie denen, so E. Ch. G. schadlos gelobet, hinwiderumb vorunterpfänden müssen. Darumb von E. Ch. G. unterthenigst zu bitten, daß E. Ch. G. denen zur Amptscammer verordenten Rhäten gnedigste Resolution hieruber widerfahren lassen wolten.“

1002. Schreiben des Kurfürsten Joachim Friedrich
an Markgraf Johann Siegismund.

Borgstall, 2. Juli 1606.

Juli
12.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Rekreditiv für Adam zu Putlitz. Lubliner Zusammenkunft. Beschickung wegen der Haltung der Preußen.

Adam Hans Edler Herr zu Putlitz hat ihm des Markgrafen Schreiben vom 28. Juni¹⁾ samt den polnischen Zeitungen übergeben und zugleich berichtet, was der Markgraf ihm sonst in anderen Sachen aufgetragen. Seine Erklärung darauf wird ihm Putlitz berichten.

Anm.: Memorial des Markgrafen Johann Siegismund für Putlitz (Konz. von Beyer, ohne Datum): 1. Sendet die Akten der Versammlung zu Lublin, welche ihm ein wohlaffektionierter Pole Johann Sawatzky überschickt. Samuel Lasky hat von der Reise ein Gutachten über die Verhältnisse eingesandt.²⁾ Aus allem erhellt die Notwendigkeit, zu erörtern, ob nicht der Rokuß zu beschicken sei, damit dort nichts gegen das Recht Brandenburgs beschlossen werde, und ob nicht Mittel vorhanden, die Preußen von weiterem Suchen bei den polnischen Ständen abzuhalten. 2. Putlitz soll über des Markgrafen dem Kurfürsten bereits bekannte Wünsche „wegen Umbsetzung etzlicher Empter umb mehrer Commoditet willen, dan auch wegen einer Accession unser furstlichen Unterhaltung“ verhandeln. 3. Des Markgrafen Gemahlin ist der Entbindung nahe, er hat nichts zur Kindtaufe. Der Kurfürst und der

1) Fehlt. Der Inhalt ergibt sich aus dem in der Anmerkung mitgetheilten Memorial für Putlitz und dem Schreiben an Löben vom 4. Juli Nr. 1006.

2) Die Stücke sind in Rep. 6. 21 b vorhanden. Das Gutachten Laskys wurde mit Schreiben von Tham, 1. Juli 1606 st. n. übersandt. Rep. 6. 21. b.

Herzog Johann Georg zu Sachsen wollen dazu eintreffen. Bittet Geleit und Ausrichtung zu bewilligen. Fragt an, ob nicht vielleicht auch die preußische Ritterschaft nebst den Städten zur Gevatterschaft einzuladen, um sie „mit Guetem“ zu gewinnen.

1003. Schreiben an den Grafen Jobst von Barby.

Borgstall, 3. Juli 1606.

Juli
13.

Ausf. Rep. 131. K. 240. B.

Der Kurfürst teilt ihm mit, daß er sich des neuen Hammerwerks wegen zu Borgstall einige Tage aufgehalten. Er will sich jetzt nach seinem Hoflager, wohin er den Grafen nebst Gemahlin einladet, zurückbegeben und sendet ein Reh.

1004. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 3. Juli 1606.

Juli
13.

Konz. von Pruckman und Ausf. gez. Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 61. 45 b.

Wallachische Schuldforderung. Hussototi.

Sie berichten, nachdem der Kurfürst zu wissen begehrt, wie sie den Stephan Hussototi abgefertigt, daß sie die Sache dem anwesenden Ausschuß der Landschaft proponiert. Als deren beiliegende Erklärung eingekommen, haben Pistoris, Kötteritzsch und Pruckman (der Kanzler war „auf erlangten Verlaub“ nach seinem Gute Gersdorff verreist) am Sonnabend den Hussototi ersucht, auf der geheimen Ratsstube zu erscheinen oder den Advokaten von Praga zu schicken. Es kam der Advokat nebst einem von Adel. Gegen dieselben haben sie zuerst den Verzug entschuldigt, weil der Kurfürst abwesend, diese Dinge auch dem Ausschuß der Landschaft zu kommunizieren gewesen, welcher wieder mit den Städten hieraus referieren und korreferieren müssen; nun wäre des Kurfürsten und der Landschaft Resolution eingekommen. Beide haben nicht befinden können, daß sie Hussototi „einigen Heller oder Pfenning“ zuzugestehen schuldig wären. Denn niemand habe bisher das Original der Verschreibung gesehen, und ob Kurfürst Joachims Siegel oder Faust „dafür stunde“. In demselben Zuge hätten sich „Juden und ander Gesindlein“ beim Kurfürst aufgehalten, so daß leicht ein Betrug dahinter stecken könnte. Auch andere aus Polen mahnten auf dieselbe Verschreibung, so daß der Kurfürst nicht wisse, „auf wen sie diesfahls zu sehen hetten. Weil sich auch Herr Hussototi für einen Creditorn des Moldawers ausgabe und daher Cession und Titel dieser seiner Fodderung erlanget haben wollte, muste auch solcher Titel, soll anders einige beständige Mahnung drauf anzustellen sein, ungleich besser bescheiniget werden, als bis noch beschehen. Und zu dem were weder E. Ch. G. noch auch jemanden aus deren Leuten des Capittels zu Presburg Insigel, welchs

aber vor der Cession befindlich, bekant; wuste man darumb abermal nicht, was es mit der Cession vor ein Beschaffenheit, zu geschweigen, das auch solche pillig im Reich, und nicht in Ungern zu Presburg, noch weniger aber vor Geistlichen geschehen sollen. Es were auch uber solchs alles diese Schuld, ob sie gleich richtig, als welche in anno der mindern Zahl 42 gemacht sein solte, woll gedoppelt vorjhäret. Wir musten sie auch dessen berichten, das sich zu seiner Zeit des Moldawers Reversalbriefe woll finden wurden, dadurch darzuweisen, das es mit dieser Schuld viel einen andern Verstand, und das hierauf noch niemaln einiger bahrer Pfenning auskommen. Und letztlich konten wir ihnen zur Nachricht auch dieses nicht bergen, das noch neulicher Zeit Schreiben einkommen, die viel auf ihnen truegen, indem solche gnugsam andeuteten, das hinter dieser Verschreibung allerhand Unrichtigkeiten und Gefehrdte verborgen stecken musten. Demnach gesonnen E. Ch. G., es wolte sich Hussototi hierunter recht bedenken und zufodderst I. Kais. M. als auch E. Ch. G. und deren getreue Landschaft, auch sich selbstn mit fernerm Anlaufen, Annahmen und Kosten ubrigen und verschonen, sintemaln doch aus solcher unmanbahren Fodderung keine Zahlung zu verhoffen. Und weren E. Ch. G. dabei des gnedigsten Anerbietens, ihme sonsten in pilligen Sachen alle Gnad und Favor zu erweisen, eine E. L. aber bliebe ihme gleichfahls zu Freundschaft und Diensten auch bereit.

Hierauf haben die Seinigen es alles zu hinterbringen angenohmen. sind die ubrigen Fundament vorbeigangen; nur allein verantworteten sie dasjenige, das wir anzogen, das Zweifel, ob er Hussototi das Original in Handen. Den, sagten sie, I. Keis. M. wurden Hussototi nimmher ein Vidimus unter I. Keis. M. Handzeichen und großem anhangendem Insignill ertheilet haben, wan I. Keis. M. und deren hocherleuchten Reichshofrathen nicht das Original vorgeleget worden were.

Deme wir geantwortet: Do soll uns Gott vor behueten, das wir I. Keis. M. Vidimus straffen oder verdecktig machen solten; wusten und bekenneten unsere Wenigkeit. Aber indes wolten sie bedenken, das es woll sein konte, das I. Keis. M. das Original vorgeleget, das aber auch darumb noch nicht erwiesen, das Churfürst Jochims Sigill oder Faust dafür stunde. Auch hette es die Zeit der Hussototi woll in Handen haben konnen; folgte aber darumb nicht, das ers auch noch anitzo hette. Wer darumb dies unser Fundament nicht unrecht.

Sie replicirten: were gewis, das das Original noch diese Stund in I. Keis. M. hocherleuchten Reichshofraths Herrn Rewenicks Bewahrung, als welcher etliche Tausent Herr Hussototi zu Gut dieser Sachen halb ausgezehlet.

Dem wir geantwortet, wir ließen es dahin gestalt sein, woltens in relatione gern gedenken.

Und ist es dieses Tages dabei geblieben.“ Am Sonntag, den 29. Juni, ist Hussototi zu Pruckman gekommen, unter dem Schein, ihm zu validieren, hat sich aber heftig über den Bescheid beklagt. „Were hievordurch sein anhero Geschickte zu gutlicher Handlung vertroestet worden, darauf auch mit großem Kosten anher erschienen; wurde itzund an keiserlichem Hofe mit großem Schimpf bestehen, sintemaln der Bescheid kein Bescheid were. Assumirte darauf unsere rationes, den Seinigen

vorigen Tages furbracht, nahm sie an, dieselben zu refutiren, und schlo zulezt, er wolte sich rechtes Weges nach Praga hinwider begeben, I. Keis. M. sein Nott clagen, und von dar zum ungrischen Landtage nach Presburg zihen, sich der Repressalien gebrauchen, und von der Nurnberger und anderer Kaufleute Geld, so haufenweise auf Presburg handelten, sich bezahlt machen.

Ich hab ihm geantwortet, die gestrige Anzeig hetten wir auf Befehlich thun müssen. Gestende dabei nicht, das am nehern seinen Abgesandten einige Vertröstung zu gutlicher Handlung je beschehen; den ich were der gewesen, der sie damaln wegen E. Ch. G. beantwortet; sondern man hette sie zur Zusammenkunft der Landschaft verwiesen, den Termin Johannis Baptistae auch benant, da er dan pillig erwarten sollen, das solcher vorbei. Den ob solche geschehen, wurden E. Ch. G. I. Keis. M. den Zustand der Sachen woll berichtet haben, und hette er alsdan sich anher nicht bemuehen dürfen. Seine refutationes ließe ich auf sich er-sitzen; were nicht befehliget, mich mit ihm in einig Disputat einzulassen. Das er aber mit Repressalien dräüete, hette er, als der noch nichts ausgeführt, ja da seine eigene refutationes geben, das es mehrere Ausführung bedurfte, solche zu suchen keinen Fueg; rhiete ihm auch, davon abzuste-hen. Das er aber sonsten das Seine suchete, stellte ich dahin; der-gleichen wurden wir auf E. Ch. G. Seiten zur Kegennotturft auch ver-dacht sein müssen.

Und ist er endlich in dem Namen, strackes Weges nach Praga zu ziehen, nach unterschiedlichem abgewechseltem Gespräch, so bei einer Stund gewehret, von mir geschieden. Da wir auch gewust, das er sich an E. Ch. G. begeben, hette E. Ch. G. diese unsere unterthenigste Relation so lang nicht verhalten bleiben sollen.“

1005. Bericht des Bürgermeisters und Räte der drei Städte
Königsberg i. Pr.

Königsberg i. Pr., 3. Juli 1606

in Nr. 964.

Juli
13.

1006. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Löben
Zechlin, 4. Juli 1606.

Konz. Rep. 6. 21^b.

Zusammenkunft zu Lublin. Vertretung Brandenburgs.

Er hat seine zwei Schreiben nebst den Zeitungen, und besonders dem Bericht von Lublin empfangen. Johan Zawatzky hat ihm die ganzen Akten zugesandt, die er dem Kurfürst in die Altmark übermittelt. „Es will aber der Schwatzky dahin rahtten unnd schreibet, das es andere

Juli
14.

Wolmeinende mit vor hochnötig ansehen, das wir unsere Gesanten auf den Rokuß auch abfertigen, damit, weil es gewiß, das die Preußen dahin schicken werden, wider unns nicht ettwas Herters mocht statuiret werden; oder auf das zum Wenigsten ein Schreiben dahin geschickett, mit Bitt, nichts vorzunehmen, das wider unsere erlangte Privilegia lauffen mochte. Nun befinden wir die Sachen sehr schwer, unnd weil gleichwoll vermuetlich der König sich werde subjeiren müssen, in Betrachtung die Stende ihre Sachen tapfer in Acht nehmen unnd dem Könige alle Mittell fast abgeschnitten, zu großer Macht zu gelangen, der König auch Zweiffels ohn compariren wird, wan schon die Sache göttlich solte vertragen werden; so deucht es unns nicht allein rahttsahm, sondern auch nohttig, dahin zu schicken, doch gleichwoll alle occasiones unnd den Proces, wie er sich ferner anlassen mochte, dabey in Acht genommen, und damit es cum bona gratia regis, wofern in der kurtzen Zeitt mueglich, moge zugehen. So ist auch bedenklich, ob nicht rahttsahm bey diesem Tumult, unser gnediger unnd vielgeliebter Herr Vater sich hette in Preußen begeben. Dan da die Ritterschafft Uberhandt behalten solte, wurde es dabey nicht bleiben. Solte auch der König prosperiren, wurde es S. M. nicht zuwider sein können, das die Ritterschafft aus dem Lande keinen Anhang hette, welches sonst woll vermuetlich, weil sich der Adel in Preußen zu ihnen geschlagen unnd nuhnmehr vort muessen. Die Zeitt ist kurtz, kein Rahttschlag wird gehalten, in Preußen schickt man auch nicht zu Gewinnung der Leute, unnd mues also zugehen, wan man Land unnd Leuthe verlieren soll. Werdet den Sachen nachdencken.“

1007. Bedenken ungenannter geheimer Räte.

Cölln a. S., 4. Juli 1606.

Konz. von Löben. Rep. 9. S. 1. Fasc. 2.

Forstangelegenheiten. Holzungen und Hütungen.

„Was E. Ch. G. uns wegen der Holtzungen und Huttungen gnedigst committirt und befolen, das haben wir mitt geburender unterthenigster gehorsamster Reverentz empfangen und, weill ich der Cantzler gleich im Uffzuge nicht allein gewesen, sondern auch den von Donau vor mir fordere (?), so hets sich mitt Eroffnung unsers . . . Guttachten ettwas verzogen, bitten . . . dasselbe ungnedigst nicht zu vermercken.“

Es gebühre ihnen, des Kurfürsten Nutzen „on einig anderen Respect . . . zu befodern. Weill auch sowoll wegen der Holtzungen als Huttungen dergleichen Misbrauch, wie E. Ch. G. andeutten, einreiset, so ist umb so vill mer dahin zusehen, wie demselben zu weren, aber weill on das die von der Landtschafft gravamina übergeben, sie auch mit E. Ch. G. Resolution noch nicht allerdinge begnuget sein, sollen dise Anordnung, do dieselbe generell sein solte, pro gravamine anziehen; solche auch der Armuth eines Teils am meisten treffen mochte, E. Ch. G. Underthanen hinwider uff derer von Adell Gebieten offt Holtzungen und Wisewachs sich erholen, so stellen wir E. Ch. G. in gnedigsten Nachdenken, ob nicht

vorhero Otto von Barfus und andere dergleichen Beambte daruber ver-
 trawlichen zu horen, wer diselben sein, so sich dergleichen E. Ch. G.
 Holtzungen und Hutungen misbrauchen, und das also dan solche in
 specie uff diselbe dirigirt wurden. So wird auch die Störung der Holtzun-
 gen vornemblich bey itzigen Zustandt, wie auch die andere Anordnung,
 so sie generalis sein solte, wegen der preusischen Ritterschafft halben
 Bedencken haben, die dan alles on das zusammenlesen, damitt sie E. Ch. G.
 desto mer intricet machen. Es wurde auch dieselbe Steigerung den Adell
 am wenigsten, aber den armen Landtman, der on das fast nicht volgen
 kan, mit Dinsten an ettlichen Orten uberleggt, wie auch ettliche Stedte
 am meisten treffen. Aber wie dem, do E. Ch. G. diese unsere . . . Er-
 innerung der Erheblichkeit nicht erachten, das es endweder uff gewis
 Mas zu restringiren, oder die Holzforster vertraulich daruber zu horen
 und, welche Mas zu richten¹⁾, so wissen wir in dem Concept nichts zu
 erinnern . . .“

1008. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Sachsen.
 Schleusingen, 6. Juli 1606.

Juli
 16.

Ausf. Rep. 19. 17. b. 2.

Freipässe für 300 Last Boysalz für Sachsen.

Auf das Schreiben dd. Cölln a. S. 13. Juni 1606. „Soviel nun E. L.
 Endtschuldigung, aus wes Ursachen sie bewogen, sich uf unser erstes . . .
 Ersuchen zu verwegern, diejenigen Personen, denen wir 300 Last Poysalz
 von Hamburgk aus ufm Elbstrohm anhero zu liefern vordinget, in ihren
 Zollen frey durchschiffen zu laßen, anlangt, ist es nicht ohne, das diese
 Summa etwas hoch; wir auch selbst zu mehrmalen erfahren, das mit
 Ausbringung und Vorzeigung der freyen Gleitsbriefe durch unsere
 Waßerzölle uf der Elben zu Abbruch unsers Einkommens nicht geringer
 Mißbrauch getrieben wirdet, also daß wir gleicher Weise nicht unterlaßen
 können, dergleichen Ungebühr und Eigennützigkeit durch zuleßliche
 Mittel und Wege abzuwenden und zu wehren — jedoch aber und dieweil
 es eigentlich an dem, daß wir zu diesem Mahl bey itzigen Leufften zu
 ansehnlicher Proviantirung unserer Vestung und zu unser, auch unsern
 freundlichen . . . Brüder Hofhaltung uf dis und künfftige Jhar und
 anderer einfallenden Notturfft, sonderlich aber weil die Poy itziger Zeit
 umb einen solchen leidlichen Werth, als es sonst in neulichen Jharen nicht
 geschehenn, zu erlangen gewesen, diese 300 Last mitt unserm guten Wißen
 und Willen erkeuffen und verordnen laßen, damit dieselbe dis Jhar
 anhero geschiffet und also das niemandes anders daran intereßirt“, als
 bittet er um freie und ungehinderte Passierung dieser 300 Last, resp. von
 deren Reste.

An m.: Relation der geheimen Räte Löben, Waldenfels, Pruckman und
 Pistoris dd. Cölln a. S., 29. Oktober 1606: Sie hätten gehofft, daß Kur-
 sachsen sich mit der Antwort begnügt hätte, aber nachdem es nochmals

1) Vgl. Reskript vom 12. Juli.

auf den Gebrauch der 300 Lasten für den eigenen Bedarf hingewiesen, so werden „E. Ch. G. zu Erhaltung freundlichen Vertrauens sich gegen I. Ch. G. resolviren mußen, darmit, wan es lenger verpleiben solte, es bey Sachsen das Ansehen nicht gewinnen mochte, als wan man S. Ch. G. darumb nicht beandwordten wollen, weill der Winter vor der Thur, dahero die Schieffartt nicht zu gebrauchen und das Boy ohne das zurückbleiben und nicht fortgebracht werden konte. Hielten es demnach unter thenigst dafür, idoch E. Ch. G. hierinnen unvorgegrieffen, dieselb hetten vor dißmahl verwilligett, das der Rest von den 300 Last Boy wehre durchgestattet, zu welchem Behuff dan E. Ch. G. konten durch Georgen Hahn ein Schreiben ahn hochstgedachten Churfürsten zu Sachsen des Inhalts verfertigen laßen, das E. Ch. G. dißmahl S. Ch. G. zwar wolten denselben Rest ahn den 300 Last Boy zu freundlichem Gefallen folgen und paßiren laßen. Es betten aber E. Ch. G. dabey freuntvetterlichen, das gleichwoll I. Ch. G. es dahin richten wolten, das hinfuhro E. Ch. G. mit dergleichen beubrigett und verschonett bleiben mochten. So muste es auch nicht minder den Zolnern notificiret werden . . .“ Ausf. und Konz. Ebenda.

Anm. 2: Die beiden Schreiben dd. Marienwalde 3./4. November 1606 vorhanden. Konz. Ebenda.

1009. Brief von Fabian dem Älteren Burggrafen von Dohna an Beyer.

Berlin, 6. Juli 1606.

Juli
16.

Ausf. Rep. 7. 155 a.

Rückkehr aus der Pfalz. Allgemeine Reichslage. Preußische Vertretung in Lublin und Sandomir. Stellung Dohnas in Preußen. Andreas von Eulenburg. Reise des Kurfürsten nach Preußen. Bischofswahl in Preußen. Erziehung des Markgrafen Georg Wilhelm. Rückkehr des Kurfürsten nach Berlin. Rückreise Dohnas nach Preußen.

Dohna berichtet über seine Reise nach der Pfalz, die allgemeinen politischen Vorgänge im Reich (Verhandlungen von Kurpfalz mit Mainz, Mainz mit Trier und Köln, sowie mit Sachsen über Reichstag, Kreistage, Religionsbeschwerden), in England und Frankreich, Dänemark und Polen. Er will in Berlin die Rückkehr des Kurfürsten erwarten, bedauert sehr, nicht mit dem Markgrafen Johann Siegismund sprechen zu können. Die preußischen Verhältnisse machen seine Rückkehr notwendig. „Ich werde alhie berichtett, habe auch dessen ausfurliche Nachrichten gesehen, daß ein Theil meiner Landbleutte nacher Lublin geschickt, geschrieben undtt gebeten, man wolle ihrer zu Warschau vorgebrachten Petiten nichtt allerdingß vergessen, sondern sich dieselben zum Besten laßen befolen sein. Undt haben sich auch in demselben Schreiben beschweret über den Kuenig, daß er mehr dem Churfürsten zu Brandenburg als ihrem billigen rechttmessigen Suchen favorisirt. Sie sollen aber keinen sonderbaren Beifall als von einem einzigen gehabt undtt uff

künfftigen Reichstag verwiesen sein. Ob sie nhu auch nacher Sandomir werden schicken, daß wirtt die Zeitt geben. Ich weiß mich zu erinnern, daß bisweilen allerlei seltzame Discurs an unterschiedlichen Örteren vonn meiner wenigen Pershon, mich dadurch verdecktig zu machen, gefallen undtt ob es woll, Gottlob, vergeblich, so ist es doch so gar Lehr nichtt abgangen, quin aliquid, dem gemeinen Sprichwort nach, haeret. Undt gehet eben itzo recht daß Crucifige über mich undtt die Meinigen. Darzu ich aber nichts sage als: Thue recht, scheue niemandß. Ich habe ein Privatschreiben gesehen, darin stehett, ich zweivelte nicht, es werde nhumehr Her Andre vonn Eilenburgk bei euch zu Berlin sein ankommen p. inmassen dann der Her Lasky auch der Meinung gewesen, daß er alhie sein würde. Wolte Gott, der gutte Her were alhie, domit man in I. Ch. und F. G. Praesentz mitteinander, sepositis omnibus privatis affectibus, reden undt sehen köntte, wie daß zu beweisen, daß die legatio in Polen undtt die neuen petita zu keinem andern scopo als dem gantzen churfürstlichen Hause Brandenburg zum Besten gereichtten. Gott gebe ihme undtt andern bessere consilia, den errorem muß man ihnen zu gutt halten, modo in errore non praeservant. Darzu ich wenig Apparentz sehe, sondern viel mehr daß contrarium noch zur Zeitt spüre. Doch hoffe ich zu dem Almechtigen, es soll alleß vergebenß sein undtt die studia et voluntas sich endern. Ich vernehme woll in Geheimb soviel, daß man mitt einer Reise in Preussen umgehett. Nhu kann ich mich hierin nichtt resolviren, nisi mihi aliquid certi constat de voluntate regis in diesem Fall. Secundo undtt fürnemblich, wie es in Preussen stehett, ob sich die Gemütter in etwaß geendertt, demnach die Gesanten von Warschau rebus infectis wiederkommen. Ob ihnen viel ab- oder zugefallen undtt die gewisse Hoffnung vorhanden, daß I. Ch. G. sua praesentia daß noch ubrige glummende Feier auch möchte stillen undtt außleschen. So lang ich davonn nichts Gewisseß weiß, solange kann ich auch weder ja noch nein sagen. Ist derowegen nichts besser, als daß ich je eher je besser heimkomme. Die Sandomirsche Zusammenkunfft fellet auff dem 26. Juli st. vet. Die Wahl eineß Bischoffß zu Kunnigsparg soll auch im Augusto vorgenommen werden. Undtt würdtt also allerlei zu thun undtt darumb umb so viel fleissiger bedacht sein, quid expediat. . . . In sonderbarem Vertrauen kann ich euch auch nichtt verhalten, daß in der Pfalz allerlei Nachfragenß gewesen vonn der Education eureß undtt meineß gnedigen Herrn Soneß. Ich habe aber davonn wenig Bescheidts zu geben gewust; verhoffe alle Zeitt, daß an derselben nichts verabsaumett würde. I. F. G. sindtt nhu in illa aetate, quae optimos mores et optimam educationem postulat. Ich schicke dem Herrn beiliegend ein Tractetlein¹⁾, der Herr wolle M. Mollern auch ein Exemplar geben, hoffe, es solle so gestaltt sein, daß friedtliebendt Leute nichts darin zu tadeln.

Mein gnedigster Herr württ biß Dinstag übermorgen wieder alhie sein. So hoffe ich mich in wenig Stunden bey I. Ch. G. zu expediren. Bitte fleissig, wollett nichtt allein eure alte Affection gegen meine Pershon continuiren, sondern auch die assiduitatem in scribendo ferner nichtt unterlaßen. Ihr könnett uff das Pagketh alle Zeitt schreiben: zu Hollant abzubinden p. oder auch zu Brandenburgk abzubinden, dieweil nhumehr

1) fehlt.

mein Vetter daselbst uffgezogen undtt dadurch ein grosse invidiam uff sich geladen, in dem man schreiet: die Dhonausche Faction wolle zu hoch hinauß.“

1010. Begnadigung des Kastners Florian Alborn
zu Tangermünde.

Juli
17.

Tangermünde, 7. Juli 1606.

Abschr. Rep. 9. CC. 1 b.

Es wird ihm zu dem Raum bei seinem Hause auch noch der daran stoßende Garten nebst dem Gerichtshäuslein an der Stadtmauer „gegen der Pfarkirche über“ verliehen.

1011. Schreiben Löbens an Markgraf Johann Siegismund.

Juli
17.

Cölln a. S., 7. Juli 1606; praes. Zechlin 8. Juli.

Ausf. eighdg. Rep. 6. 21 b.

Preußisch-polnische Angelegenheiten.

Er hat des Markgrafen Antwort vom 4. d. M. erhalten, und wird seinen Erinnerungen fleißig nachgedacht, besonders da der Kurfürst Dienstag oder Mittwoch ins Hoflager kommen wird. „Wir, I. Ch. G. geheimbte Räte haben sonsten nicht underlassen, di Notturfft mitt Fleis undt zwar zu underschidenen Malen pro et contra zu erwegen; ist aber communi nomine davor geacht worden, wie es alle gestendig sein werden, es were kein Resolution neque de ingressu in Prussiam neque de legatione zu nemen, er und zuvor Relation einbracht, wie der Convent zu Lublin abgelauffen, inmasen E. F. G. ich selber underthenigst bericht, diselbe auch darmitt woll einig gewesen. So baldt nun di Relation von I. Ch. G. Bestalten aus Polen eingehendigett, so balt haben wir die Sachen abermall vorgenommen, wie ich mich uff di anwesende Räte. den von Diskau, D. Bruchman, Pistorium, Hardtwich von Stetten, will beruffen haben. Di andern sein nicht alhir gewesen; von der Landtschafft imandt zu erfodern, sehe ich gar gern, will mir aber one Vorbewust nicht geburen. Wir haben alles, was vorgelauffen, collegialiter mitt gutter Sorgfeltikeitt ponderirt, auch I. Ch. G. ein schrifftlich Bedencken von Puncten zu Puncten eingeschickt, und damitt nicht verabseumet, so habe ich uff gemein Guttachten der Anwesenden dasselbe gefast und an I. Ch. G. in Eill fortgeschickt, auch den von Diskau vermocht, daruber I. Ch. G. weitern mundtlichen Bericht gehorsampst einzuwenden, wie erfolgtt. Darneben haben wir gerathen, weil der von Donau in vicinia, denselben zu fernerer Consultation zu erfodern, welchs auch geschen. Mitt demselben hatt man abermall mitt geburender Bemuung di Sachen examinirt; I. Ch. G. haben sich auch resolvirtt, selber herrein ins Hoflager zu komen und ferner dem Werck nachzusinen, inmasen dan der von

Donau noch in loco. Und weil I. Ch. G. in der Altmark wir unser schriftlich Guttachten underthenigst überschickt, auch E. F. G. dem Herrn Vattern, was angelangtt, communicirtt, so habe ich nicht anders gewust, I. Ch. G. werden E. F. G. unser underthenigst Guttachten hinwider mittgeteilt haben. Ich zweiffell aber gar nicht, I. Ch. G. werden E. F. G. zu endtlichem Schlus erfodern. So werden E. F. G. nicht allein aus disem meinem underthenigsten warhaftigen Bericht, sondern auch demjenigen, was darneben an Schrifften gefertiggt, genugsam befinden, das wir underschidlich Rath gehalten und dasjenige darbey gethan, was getreuen Rätthen geburt. Bitte gantz underthenigst, E. F. G. wolten mir ein anders zutrauen, do auch imandt von meinen Misgonstigen ein anders vorbracht, mich gnedigst endtschuldigtt nemen. Den mitt was Muhe, Arbeit und Treue, one Rum zu melden, ich nun fast 19 Jar dem hochloblichem Haus Brandenburg underthenigst gedientt, das haben E. F. G. mir woll er schriftlich und mundtlich gutte gnedigste Zeugnis geben; will auch underthenigst nicht hoffen, das E. F. G. zu andern Gedanken Ursach. Wan auch dem also, so wurde mir schwer werden, bey Muhe, Arbeit, Treue, Zusetzung meiner Gesunttheitt, vornemblich meines Gesichts, gehorsampst zu dinen; E. F. G. werden mich auch daruber gnedigst horen. Wan auch Rätthe dasjenige underthenigst rathen, was sie in irem Gewissen befinden, das nutzlich und rathsam, so haben sie das Irige verricht; ex consilio nemo tenetur, nisi fuerit fraudulentum; den Ausgang aber mus man dem almechtigen Gott befelen. Di Plancet hette ich zwar lengest E. F. G. underthenigst ausandtworten wollen; sie seinnt aber alle in einer Schachtell versigelt I. Ch. G. Camer-knecht Urban von mir lengest zugestalt; weill sichs aber darmitt verzogen, so habe ich di Schachtell wider zu mir genomen und will foderlich nicht allein I. Ch. G. di irigen gegen meinen sonderbarn Revers, sondern auch E. F. G. di irigen gegen meinen underthenigsten Schreiben gar gehorsampst ausandtworten; ist dahero verbliben, das ich es gern conjunctim so woll bey I. Ch. G. als E. F. G. expedirt hette; soll aber daran kein Mangell sein.“

[P. S.] „Die Fridensarticell¹⁾, wi sie mir aus Praga eingeschickt, comunicir ich underthenigst hirmitt.“

1012. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 9. Juli 1606; praes. Zechlin, 12. Juli.

Juli
19.

Konz. von Hase. Rep. 6. 21 a; Ausf. Rep. 6. 21 b.

Beratung und Resolution in den polnisch-preußischen Sachen.

„Uns ist nicht allein unterthenig berichtet, was auf der gehaltenen Zusammenkunfft zu Lublein vorgangen, sondern es ist uns auch zukommen, was D. L. sohnlichen communiciret. So wissen wir uns auch zu bescheiden, was dahero D. L. nicht weiniger durch Hern Adam von Putlitz

1) Mit der Türkei und den Ungarn.

erinnern lassen. Nun haben uns zwar, als der Bericht einkommen, unsere geheimbte Rhetten darauf derselben unterthenigstes Guthachten, wie D. L. aus der Copey No. 1 nach Mehrem zu ersehen, eingeschickett.¹⁾ Wir haben solchem, wie auch vornemblich, was D. L. erinnertt, nicht allein mit Fleiß nachgesonnen und zu unser glucklichen Wiederahnkunfft ferner daruber Rhatt halten lassen, do dan mehrgedachte unsere Rhetten nochmals allerseits bey vorgedachtem ihrem Bedenkhen beharrett; sondern wir haben auch Hern Fabian von Thonau, welcher itzo ahier zur Stelle und deswegen sonderlich von uns erfordertt worden, daruber gehortt und desselben rathliches Gutachten gleichfals vernommen, dasselb eben dem unserigen ebenergestalt gleichstimmig befunden. Dahero den ervolgett, das die Schreiben ahn die K. M. wie No. 2 und ahn die proceres regni No. 3 gefertiget und abgeschickett worden, ehe auch die vor guth angesehene Schickung ervolgett, weiter vor rathsamb erachtett, das ahn die Oberrhetten zu schreiben wie No. 4, immaßen dan zu Wergke gerichtett und solch Schreiben auf Mitgutachten des von Thonau abgefertiget worden²⁾ Und ob wir woll die in unserer Rhetten Bedenkhen angezogene Schickung alsbaltt hetten vorgehen lassen wollen, so haben wir jedoch nicht befinden können, was etwa derselben Verrichtung vor angehenden Tagk zu Sandomir sein konte; dahero dan auch unsere Rhetten umb so viel mehr in dehnen Gedanckhen, das in allewege der Oberrhetten Resolution uf itziges unser Schreiben zu erwarten. Wir nehmen auch hierneben D. L. sohnliche Erinnerung, was aus den communicirten Schriefften von unsern Hineinverruckhen angedeutet, gleichergestalt vaterlichen auf; können aber nicht absehen, das dadurch der Sachen zum Besten etwas von uns verricht werden konte, wie es uns dan auch sonderlich von unsern in Pohlen Bestalten wiederrathen wirdt, und haltens in allewege dafur, das aus denen in unserer Rhetten Bedenkhen und darauff von uns ahn die Oberrhetten erfolgte Schreiben angezogenen Motiven, do es unsere in Pohlen Bestalte auch nicht vor rathsamb erachten, nochmals darmit innen zu halten und zuvor den Ausgangk des Sandemirischen Tages zu erwarten, wie dan auch dieses unser Vorhaben in Geheimb zu halten von uns vor eine Notturfft erachtet wirdt.“ Wird weitere Entschlüsse mittheilen.

1013. Anweisung an den Hofrentmeister für den Agenten
Heinrich von Bilderbeck.

Cölln a. S., 9. Juli 1606.

Juli
19.

Konz. Rep. 9. Z. H. 1.

Heinrich von Bilderbeck war zu Cölln a. Rh. bestellt worden, die Zeitungen dem Kurfürsten jedesmal zu schicken. Dienstgeld 50 Gulden jährlich. Die seit zwei Jahren restierenden Dienstgelder sollen ihm ausbezahlt werden.

1) Vgl. Nr. 988.

2) Vgl. Nr. 999.

1014. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (Halberstadt)
wegen zollfreier Passierung von Goslarischem Blei
nach Hamburg.

Haus Lawenstein, 9. Juli 1606.

Juli
19.

Ausf. Rep. 19. 103^b 1).

1015. Schreiben von Markgraf Christian.
Blassenberg, 9. Juli 1606.

Juli
19.

Ausf. Rep. 16. 52.

Er übersendet ein Schreiben des Kaisers wegen Einberufung einer fränkischen Kreisversammlung: Türkenhilfe wegen Ungarn. Anfrage, ob an den Obersächsischen Kreis ähnliches Ansinnen gestellt worden ist.

Anm.: Der Kurfürst erteilt in zwei Schreiben dd. Beeskow, 29. Juli 1606, Antwort auch wegen der vom Kaiser geforderten Restanten in bezug auf die fränkischen Fürstentümer. Die vom Markgrafen Georg Friedrich zu fordernden westfälischen Kriegsrestanten.

1016. Bericht von Kötteritzsch.
Berlin, 10. Juli 1606.

Juli
20.

Ausf. Rep. 43. 3 c.

Verhandlungen mit Landvogt von Promnitz zu Lübben wegen der Kontributionssache Beeskow-Storkow.

Er ist am 5. d. Mts. in Lübben eingetroffen und hat am 6. bei dem Landvogt von Promnitz Audienz erhalten. Er hat ihm die kurfürstliche Stellungnahme in der beeskowischen Kontributionssache dargelegt. Promnitz hat mit Dank den gnädigen Willen des Kurfürsten entgegengenommen, jede Unterstützung behufs friedlicher Vereinigung verheißen und im übrigen ausgeführt, daß der Niederlausitz durch die Verweigerung des Anteils von Beeskow-Storkow große Beschwerden entstanden seien, da dieser Anteil, der vom Kaiser auch ständig verlangt wird, von der übrigen Niederlausitz mit aufgebracht werden müsse. „Was nun E. Ch. G. ihrestheils hierauf allenthalben gegen seine wenige Persohn einwenden ließen, stellte er zwardt an seinen Ortt und woldte er vor sich E. Ch. G. angezogene immunitatem oder andere fundamenta nicht disputiren, könnte doch gleichsehr E. Ch. G. gehorsamer Gutmeinunge uneröffent nicht lasen, das die Landtstende auch im Kegenfalle mit allerlei Beweiß und Grunde gefast und das nicht allein zu Breßlow und Praga, sondern

1) Akten betr. Sachsen wegen zollfreier Passierung von Fürstengut sollen nach dem Generalrepertorium hier beruhen, fehlen aber bei Durchsicht.

auch zu Wien in den königlichen Cammern sieder des soviel Nachrichten darunter aufgefunden worden, das, wan das Werck zu dem gerichtlichen oder gleich andern Außtrage soldte gerathen, E. Ch. G. gar schwerlichen mit ihrer Intention wurden vordahren können; darumb wehre er gar leichte mit E. Ch. G. einigk, das zu Vorhuetzung solcher und dergleichen Weitleuftigkeit die angemutete guttliche Vergleichung mit den Landtstenden selbst wol das richtigste und ertreglichste Mittel . . . Nunmahls aber, do das Werck aufm Vorbeschiede beruhete, köndte er vor seine Persohn nichts Weiters darbei thuen, dan er wehre nur als ein königlicher Amtman alda auf die iusticiam zu administriren bestellet und hette er mit diesen Steuersachen außserhalb der Execution, wan nicht Zahlung furfele, nichts zu schaffen, sondern das ganze Werck stunde einzig bei dem Außschuße der Landtschaft und derer von Stedten. Hielte es doch genzlichen darfur, wan E. Ch. G. diesen ihren gnedigen Willen und Meinung zu guetlicher Vergleichung denselben nur selbst notificiren und sich darzu erbiethen ließen, sie wurden solchen Vorschlagk nur gerne und mit beiden Henden annehmen. Vormöchte er alßdan bei der Composition nur irgendt worinne was Guets zu thuen, woldte er nicht unterlasen . . .“ Er empfiehlt Aufhebung der Tagfahrt in Prag unter Einverständnis mit den Ständen pp.

1017. Bericht der verordneten Kammergerichtsräte (Pruckman, Pistoris, Kemnitz, Petrus Moller, Kohl) über die Streitigkeiten derer von Löben auf Kurtzschow gegen die von Schlieben auf Papitz, Tammendorf und Kliestow.

Jul
20.

Auf der Ratsstube zu Cölln a. S., 10. Juli 1606. V

Ausf. Rep. 22, 179 b.

Anm.: Reskript vom 25. Juli 1606 (Rüdersdorf) an Dr. Matheus Kühnen, Ordinarium, und Dr. Martinus Benckendorf, Professor zu Frankfurt a. O. Da die Fortsetzung des Prozesses von der neumärkischen Regierung angeordnet ist, so adjungiert der Kurfürst sie hierzu. Konz. Ebenda.

1018. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.
Brandenburg, 11. Juli 1606.

Jul
21.

Ausf. Rep. 7. 12.

Das annuum und extraordinarium für Polen. Leibesschwachheit der Herzogin.

Dank für die Mitteilungen vom 24. Juni. Die Herzogin kann nicht verhalten, „das unns zwar soviel den ersten Punct der Werbung antriefft, das nemlich sowol das annuum als auch das extraordinarium anitzo in

den fiscum reipublicae möchte eingeschicket werden, fast schmerzlichen zu vernehmen vorkommt, das I. K. M. ein solches noch bei Lebzeiten unsers herzgeliebten Herrn Gemahels p. zue fordern sich unterstehet, sintemahl es nicht allein gegen die Billigkeit, sondern auch den alten Pacten zuwieder unnd E. L. darein zue willigen im Wenigsten nicht pflichtigk. So ist auch ohne das die Cammer alhier wegen anderer vieler Außgaben gnugsam erschöpffet, das es fast nicht rathsam, sich bei den gefährlichen Leufften, die sich itziger Zeit dieser Orte ereugen, noch weiter zu entblößen. Das aber E. L. endtlichen das annuum der 30000 Gulden zu erlegen unnd richtig machen zue lassen sich erkerlett, können wir leichtlich erachten, das sie ein solches sonder Zweifel ohne bewegliche hohe Ursachenn nicht gewilliget unnd eingangen haben werden.“

Einverständnis mit der Haltung des Kurfürsten wegen der beiden anderen Punkte.

„Welches wir E. L. in dieser unser schweren Leibesschwacheit, damit wir nuhn abermals von den lieben Gott hefftigk heimbesuchet werden unnd fast stettigs zue Bette liegen müssen, auch nicht wissen, wie es seine göttliche Allmacht . . . ferner mit uns schicken magk, zur freuntlichen Antwort hinwieder nicht verhalten wollen.“

Anm.: Die Antwort des Kurfürsten, Betzau, 22. Juli 1606: Auch ihm ist die Bewilligung des annui, das er und seine Gesandten in Warschau abgelehnt hatten, sehr schwer gefallen. „Weil aber die Hendl in der Cron Polenn jezo also wunderbahr stehen, wir nicht gern woltenn zu einiger Weiterung Ursach gebenn, auch besorgen mußenn, do es dazu gelangen solten, immaßen wir dann einzig unnd allein aus der Ursach unnd zwar mit nicht weniger Betrübnuß, so viel den alten Vertragen zuwieder nachgebenn, das es ohne genzlichenn Verderb des Herzogthumbs Preußen nicht ablauffenn wurde, I. K. M. dieses auch nicht so hart ex debito, als ad eum finem gesucht, ut animi dissentientium in republica Polonica alacriores ad consentiendum redderentur, wan sie sehen wurden, das wir uns ihrer contra Tartaros et alios hostes regni also wirklichen annehmenn, so haben wir das annuum uff gewiße Maß . . . [bewilligt¹]). Wann wir es auch nicht zu Erhaltung Fried und Ruhe hetten thun mußenn, so wehren wirs gerne überhoben gewesen und mußenn selbst bekennen, das es woll die Notturfft, den Vorrath in Acht zu halten.“

1019. Reskript an den Holzförster der Mittelmark Otto von Barfuß.

Cölln a. S., 12. Juli 1606.

Ausf. Rep. 9. S. 3. Fasc. 1.

Juli
22.

Holzfällen in den kurfürstlichen Wäldern. Hütungen.

„Wir befinden nicht allein vor uns selbstenn, sondern werdenn auch von andern glaubwürdigk berichtett, daß unsere Holzungen bißher fast

1) Ergänzt, da das dort stehende Wort nicht zu lesen ist.

hart angegriffen und verhawen werden, also, das wir dieselben numehr nothwendigk schließen und das ubermeßige Hawen abschaffen müssen. Befehlen dir demnach, das du hinfuhro niemanden, der sey gleich, wehr er wolle, ichtwas an Hamburger Floßholz verlassesst, so woll auch denen vom Adell sambt ihren Unterthanen, die ihre eigen Heyden haben, und sich die Nottorft des benötigften Holzes daraus woll erholen können, sinttemall sie sich des Holzkauffs auf unsere Heyden nur umb ihres Nuzen willen gebrauchen und dorein die ihrigen schonen, sonderlich auch, weil sie sich der Steigerung des Holzkauffs beschwerdt, kein Holz zu kauffen verstattest, uneracht wan auch gleich wir dero wegen einem oder dem andern Befehll an dich geben wurden, worauf du allemall uns deinen Berichtt, ob solches ohne Verletzung unserer Heyden geschehen könne oder nicht, underthenigst einzuschicken schuldigk sein sollest. Underweill wir auch denen vom Adell und ihren Underthanen, die der hohen Wildtjagd berechtigtt, die Huetung, davon sie sich bißhero umb den Zinß uf unsere Heyden gebraucht, ferner nicht gestatten können, darumb das sie neben ihren Underthanen ihre eigen Heyden schonen und sich uf die Unserigen finden laßen, allein zu dem Ende, das nurten das Wildtprath von den unserigen uf den ihrigen verjaggt und getrieben wirdt. Als ist gleichßfals hiermit unser ernster Befehll, wollest nicht allein solche, sondern auch andere dergleichen Huetungen, do du befindest, das uns dieselben nachteiligen, sonderlich an dehnen Orthen, da Jungkholz aufschlegtt, unverzuglich abschaffen unnd dan hinfuhro das Holz, so tewer immer muglichen verkauffen und sonsten alles ander zu unsere sonderbahren Nutz und Frommen, dergestaldt als einem getrewen Diener eignet und gebuerett, und wir dir gnedigst zutrawen, anordnen und in Achtt nehmen.“

1020. Bericht von Pruckman.

Cölln a. S., 13. Juli 1606.

Ausf. Rep. 19. 104 b.

Zollvergehen der Margarete von Blankenburg zu Wolfshagen und der Bauern im Lebusischen. Zolldifferenz mit Herzog Ernst von Lüneburg.

„Es ist verwichener Zeitt Jochim von Blanckenburgs seligen Witwe zu Wolfshagen, Margareta von Holstein in E. Ch. G. Amptscammer durch deren Landreutern zu Prentzlow Christoff Tietzen beschuldiget worden: sampt hette sie mit einem Wispell 11 oder 12 E. Ch. strasburgischen neuen Grintztohll verfahren. Darauf ist aus E. Ch. G. Amptscammer ihr dasselb zugeschrieben, auch Zeit eingereumt worden, sich entweder solcher Beschuldigung zu benehmen oder mit E. Ch. G. der Straff halber Abfindung zu treffen.“ Als ein Gegenbericht der Wittwe eingeliefert und die Sache zweifelhaft wird, wird sie mit dem Landreuter vorbeschieden. Sie erscheint aber nicht und dem Landreuter wird Pfändung auf 200 Taler anbefohlen. Darauf bittet sie um Verhör und macht ihre Sache „scheinbar“, so daß sie einen günstigen Abschied bekommt. Darauf

neue Berichte des Landreuters und Untersuchung durch Kommissare, die die Schuld der Witwe ergeben haben. Die Entscheidung wegen etwaiger Bestrafung wird vom Kurfürsten erbeten.

Er meldet dann Zollhinterziehung von drei Bauern, von denen zwei aus dem Lebuser Amtsdorf Letzschin, einer aus dem Jürgen Pfuellen gehörigen Fredersdorf stammen. Sie haben 24 Ochsen nach Berlin getrieben, ohne sie in Müncheberg verzollt zu haben. Es wird der Fall nach seiner tatsächlichen, aber namentlich nach der juristischen Seite hin genauer beschrieben und des Kurfürsten Entscheidung über die Strafe, aber auch über Renovierung eines Edikts von 1588 erbeten, das Handeltreiben der Bauern nur mit ihrem eigenen Zuwachs erlaubt.¹⁾

Es wird endlich noch eine Zolldifferenz mit Herzog Ernst zu Lüneburg ausführlich berichtet, der im vergangenen Jahr kurfürstliches Korn nicht zollfrei durch sein Gebiet passieren ließ, so daß ihm jetzt auch von seinem Korn in Lenzen Zoll abverlangt wird, wogegen er protestiert. Das Konzept eines ablehnenden Schreibens wird beigelegt.

Anm.: Reskript Beeskow, 27. Juli 1606 an Pruckman: Da die von Blankenburg schuldig, soll die Pfändung auf 200 Taler zu Gelde gemacht und dem Kammerschreiber eingeliefert werden. Ebenso soll die Kautions, die für die 24 unverzollten Rinder gestellt worden ist, der Cammer (unserer Cammer) überwiesen werden, da die Rinder nach dem Mandat von 1588 heimgefallen seien. Das Mandat soll erneuert werden und auf seine Durchführung gehalten werden. „Konnet auch wohl aus unserer Amtscammer beschaffen laßen, das unser Hauptman zu Lebbus, wan die Weide sonst nicht zu nutzen, zu unserm selbst Besten erkauffe und darein schlege.“ Das Konzept des Schreibens an den Herzog Ernst zu Lüneburg billigt der Kurfürst und läßt es ingrossieren.

1021. Beurkundung über Rückgängigmachung des Kaufes des Sparrschen Gutes Lichterfelde.

Cölln a. S., 14. Juli 1606.

Konz. Rep. 131 K. 441. B. 4.

Juli
24.

1022. Reskript an das Domkapitel Brandenburg.

Cölln a. S., 14. Juli 1606.

Konz. Rep. 57. 10.

Juli
24.

Der Kurfürst erteilt seinen Konsens zur Resignation des Weigand Hacke zugunsten seines Bruders Sohn und behält sich Entscheidung über das erledigte Kantorat vor.

1) Ein Edikt von 1588 bei Mylius, Corp. Const. March. (V, II, II) nicht vorhanden, wohl aber von 1587 und später.

1023. Verwendung des geheimen Sekretärs Johann Heshusen bei Joachim von der Schulenburg auf Löckenitz und Lieberose für Liborius Sparr.

Juli
24.

Cölln a. S., 14. Juli 1606.

Konz. Rep. 94. Autographen.

1024. Schreiben an Herzog Friedrich von Württemberg.

Juli
24.

Cölln a. S., 14. Juli 1606.

Konz. Rep. XI 303. Fasc. 1.

Der Kurfürst hat aus seinem Schreiben den von der Gräfin Witwe von Eberstein am kaiserlichen Hofe gegen ihn angestregten Prozeß erfahren und ist zu einer Interzession bereit. Er hält es aber für richtiger, wenn sie von dem ganzen Kurfürstenkolleg ausgeht und weist auf den am 17. Aug. st. v. geplanten Tag zu Fulda hin.

1025. Reskript an die Oberräte.

Juli
24.

Cölln a. S., 14. Juli 1606

in Nr. 758.

1026. Schreiben an den Kurfürsten Christian II. zu Sachsen.

Juli
24.

Cölln a. S., 14. Juli 1606.

Konz. Rep. 16. 54.

Obersächsischer Kreistag zu Jüterbock.

Antwort auf das Schreiben vom 10. Juni. „Weil aber nicht nur des Churfürsten zu Meintz L. anderweit einen Churfürstentagk nacher Fulde . . . außgeschrieben, sondern auch ein allgemeiner Reichstagk, davon S. L. in itzterwehntem Ausschreiben Meldung thuen, in kurzem erfolgen muhte, unnd wir so woll denselben Reichs-, als auch albereit bestimbtten Churfurstentagk zu beschicken entschlossen, es auch davor haltten, sintemahl alßdan von angezogenen Beschwerden am fueglichsten unnd zu mehrerm Effect tractiret, gerathschlaget und geschlossen werden konne, das es keines sonderbahren Kreißtages bedurffe, sondern denselben vor dißmahls zu halten unnötig, alß bitten wir freundlich E. L. wollenn denselben wiederumb abschreiben unnd die Sachen biß zu an-

gedeuteter bessern und bequemen Gelegenheit verschieben, dann wir unnseres Theils denselben nicht besuchen lassen können, wie wir es dann auch, wenn wir oberwehnte Reichs- und Churfurstentäge beschicken sollen, ohne das an Leutten nicht haben.“

1027. Fuhrzettel für den Silberboten, der einem nach Polen gehenden Abgesandten vorangeschickt wird. An den Rat zu Frankfurt a. O.

Cölln a. S., 15. Juli 1606.

Konz. Rep. 9. D. 3. Fasc. 4.

Juli
25.

1028. Gegenberichte Rheydts gegen das Bedenken der geheimen Räte wegen seiner niederländischen Verrichtung.

Berlin, 14.—16. Juli 1606.

Juli
24./26.

In den aus dem Nachlaß Rheydt stammenden Papieren liegen umfangreiche Vorarbeiten für diese Gegenberichte vor. Es werden hier gegeben unter A eine Übersicht über den Gegenbericht, unter B die ausführliche Fassung desselben und unter C eine kürzere Fassung, die dem Kurfürsten zuerst eingereicht wurde. Letzterer hat dann auch die ausführliche Fassung (= B) eingefordert.

A.

„Kurtze Antzeig, was in diesem Gegenbericht inn unterschiedlichen Puncten vornemblich angedeutet wirdt“¹⁾.

S. d. [14. Juli 1606].

Juli
15.

Reinschrift. Rep. 35. C. 30.

„1. Weill der Herr Cantzler nicht die ganntze Instruction, sondern nuhr einen geringenn Extract, wie gleichfals unns der gesambten Abgesandten Relation unnd, was zu Heydelbergk vorgelauffenn, zu dem zwischenn beidenn Churheusern aufgereichte unnd volnzogene Vereinn unnd Zusammensetzung der julischen Lande halber nicht zu Rathe gebracht, hett also inn Mangell solchen nötigenn Verfolgs keinn recht-schaffen fundirt Rathschlag über solche wichtige Sachenn gehalten, viel weiniger über meine Verrichtung ein recht Urtheil gefellet können werdenn, immassenn ich zu Unrecht angeben wordenn, mich der Instruction nicht gemess verhaltten, unnd wirdt das Contrarium aus der Instruction selbst mit den eignen Wortten bewiesen unnd dargethan.

1) Auf der Rückseite des Schriftstücks. Dazu Rheydts eigenhändige Notiz: „Diß ist nit eingeben worden, sondern ein geringers gefast und mit Cammermeister Jo. Fritzen I. Ch. G. auf Betzaw ahm 16. Julii ingeschickt worden.“ Bezieht sich auf B.

2. Zum andern, das I. Ch. G. nicht inn den Schluß des Contracts, so mitt den Stadenn aufgerichtet, gesetztt unnd desfals nichts beschehenn, dann was inn der Instruction mir ausdrücklich bevohlenn.

3. Das solche Vorhandlung mit den Hern Staden durchaus kein Bundtnus, sondern nuhr ein Conditionalcontractus, dabei nichts Verweißlichs, sondern bei jedermenniglich ruemblich unnd verandtwortlich, ja billich geschehenn, sei auch nochmals der rechte unnd einziege Wegk, die statliche Furstenthumb unnd Lande dem Churhause Brandenburgk zum Bestenn mit Bestendigkeit zu erhalten.

4. Das dabei nichts verstossenn, viel weniger verseumet, sondern vielmehr inn dem Contract meiner gnedigsten Herschafft zum Besten in untterschiedtlichen Puncten ungleich mehr, als mir inn der Instruction bevohlenn gewesen, ausgericht habe.

5. Was der Herr Cantzler unnd Waldenfelser in jungst abgelauffenem unnd vörigen Jharenn mit Mund und Handt gueth geheißenn, nötig unnd billich zu seinn erachtet, itzo vorwerffenn unnd tadeln, wie solches mit der Instruction selbst unnd dann mit ihrenn unterschiedtlichen Schreiben unnd Redenn dargethan unnd zu beweisenn ist.

6. Das in solchenn wichtigenn Sachenn, die Landt unnd Leutt betreffenn, nicht dergestaldt zu verfahren, sondern was einmahl berat-schlaget unnd beschlossenn, dabei auch pillich zu pleibenn.

7. Das einem löblichenn Regenten nichts vorkleinerlichs unnd beschwerlicher seinn, kein Thuen balder abmatten kann, als durch solche seiner Rethen unnd Diener Unbestendigkeit, wann dasjennige, was heute gerathen unnd ins Werck richtenn helffenn, morgen verworffenn unnd tadellenn wollen.

8. In der Beylage mit A. werdenn die Ursachenn ausgefuert, warumb am keyserlichen Hoffe mit der vorgeschlagenen Schickung nicht alleinn nichts zu vorrichtenn, sondernn auch dahero allerhandt Ungelegenheit entstehenn mochten.¹⁾

9. Der Patrioten Bedencken, so Marggraff Johan Sigismund F. G. eingebenn unnd darin gethane Vorschlege werden theils justificirt, theils verworffenn, theils in Suspens gesetztt.²⁾

10. In der Beilage mit B. werden etliche frische Exempla so woll dieses Churhauses Brandenburgk als anderer chur- unnd furstlichenn Heuser im Reich allegirt und dardurch bewiesenn, das durch Wortt unnd Briefe allein kein Lannd unnd Leutt an die Hanndt zu bringen, viell weniger zu erhaltten, sondern nebenn dem einn anders herkommenn unnd darzu gethan sein muß.¹⁾

11. Das I. Ch. G. aus angezogenen erheblichen Ursachen schuldigg seinn, sich der Lannde unnd blöden Fürstens p. anzunehmenn unnd damit im geringstenn nicht wieder die constitutiones des heilligenn Reichs noch die Keys. M. oder jemandenn sich vorgreifenn.

1) Vorhanden. Entwurf Rep. 35 C 30. Abschr. Rep. 34. 21.

2) Vgl. Nr. 851 S. 160 Note 1.

12. Konnick Davidts Rethen, fast in dergleichenn Sachenn zu volgenn, unnd Koennick Josaphats Exempel inn Acht zu nehmenn unnd darauff unngeweißelt alles gueten glücklichen Ausgangs zu erwarttenn.

13. Mein einfeltig Bedencken, wie mit Churpfaltzen, Hern Staden, auch meinenn Landtsleuttenn dergestaltt zu verfahren, das allenthalb der Glimpf erhalttenn, der aufgerichtenn Verein nicht zuwieder gangen, die Sachen nicht verstoßen, vielweinniger ghar vorworffenn unnd darbei auch I. Ch. G. itzige Gelegenheit inn gebuerliche Acht genommen werde.“

B.

Gegenbericht Rheydts in ausführlicher Fassung.

Berlin, 14. Juli 1606.

Juli
24.

Abschr. Rep. 35. C. 30.

„Es ist mir unlangst von E. Ch. G. Herren Sohnen allen Marggrafen zu Brandenburg . . . etlicher geheimbter Rethen Bedencken über meine niederlendische Verrichtung und in julischen Sachen, darauf so woll meinen fernern Bericht als auch einfeltige Meinung zu eröffnen, zugestaltt werden.

Nuhn binn ich vor diesem damit fertig gewesen. Weill aber so woll E. Ch. G. Wiederkunfft so bald nicht vermuetett worden, als auch an einem vertrautten Secretario ermangelt, habe ich dasselbe bißhero nicht einandtwortten können, underthenigst bittendt, mich deshalb in Ungnaden nicht zu vordencken.

So viell nuhn die vorgehende weitleufftige Narrativen, damit etliche Bletter erfüllet, anlangt, weill so woll E. Ch. G. als wir andern all derselben guette Wissenschaftt haben, hette ichs darfur gehalten, E. Ch. G. mit dem verdrießlichen Anhören billich zu verschonen gewesen, dahin ich auch das Wiederholen und, was uff unterschiedliche Puncten woll hette replicirt werden können, als überflüssigk unnd zu itzigen Sachen nicht gehorig will gesetzet haben. Das nuhn meine Herren Collegen die Dubia, so mehremals Theils in colera Theils in Eyll wegen solcher meiner Relation herfur geruckt, ettwas umbständiger ufs Papier gebracht, daran ist mir ein angenehmer Gefallen geschehen, habe auch solches an den Herrn Cantzler, zu allem Gueten gemeint, begert, damit E. Ch. G. desto bessern Bericht der Sachen und weinigern Gedancken eines ungleichen Ausgangs sich zu machen hetten.

Ich hette aber wunschen wollen, auch sich woll gebuerett, das der Herr Cantzler E. Ch. G. meinen der Zeit Mitverordneten und mir anbevolhene gantze Instruction unnd nicht einen Extractt anstadt der alten Historien, was sich bei des Cantzlers Meckbachs Zeitten vor vielen Jharen bei streitiger Session ufm Reichstage zugetragen, ins Mittel der Berathschlagung gebracht, damit daraus als der rechten Richtschnur das Urtheil meiner Verrichtung mit desto mehrern Bestande hette gefast, der Herr Waldenfelser, was er in jungst abgelauffenem Jhar berathschlagett unnd approbiret, der Herr Brugkman, was er darauf selbst theils verichten helfen, sich erinnern unnd der Herr Pistoris, deme meines Wissens niemals ettwas Schriftlichs darvon vorkommen, sich nach Notturfft

darinnen ersehenn können, das E. Ch. G. nicht allein die Handlung zu Heidelbergk alle derer Abgeordneten, sondern auch meine gesonderte bei Herrn Staden der unirten niederländischen Provinzen in Hollandt mit eigen Handen unterschrieben.

Daraus E. Ch. G. gnedigst zu vormerckenn, wenn in einer wolbestalten Rathstuben die vornembsten Requisite, als da sein nothwendige Stucken zur Berathschlagung und ganzer Vervolg einner Sachen, wie nicht weiniger eine aufrichtige collectio votorum und ein vleißig Prothocol ermangeln, dem Fursten nicht allein nicht woll und ex fundamentis ingerathen, sondern unnötiger Dinge zweifache Muhe und Beschwerung, wie auch oftmal ehrlichen trewhertzigen Leutten nachtheiliger unbegrundter Verdacht ufgedungen werden konne; inmassen auch alhier beschehen, da meine Herren Collegen meines Verhoffens aus keinem Privataffecten, sondern nurt in Mangel der Instruction, nicht weinig verstossen, im ersten Dubio E. Ch. G. vergeblich bemuhen und mich zu Unrecht angeben, das E. Ch. G. ich wieder der Instruction Buchstaben und, da in derselben ein Anderes erwogen, mit in dem ufgerrichten Contract der Herren Staden eingezogen haben soll.

Nuhn wirdt nicht allein mit keinem Buchstaben, sondern auch geringster Litter noch in der Instruction, das mir solches verbotten, noch in dem Schluß des Contracts, das solches geschehen, sich befinden. Das aber im Anfang solches Contracts E. Ch. G. Ratificationschreibens gedacht wird, hett zwart wieder meinen Willen geschehen müssen, dan nicht allein zu Heidelbergk von churfurstlich pfeltzischen Rethen, sondern auch in Hollandt bei erster Communication mit Prinz Moritzen E. Ch. G. Consens und Approbation meines Erachtens von Churfursten Pfaltz dieserhalb erfordert, daß E. Ch. G., ob woll nicht principalis, dannoch neben S. Ch. G. zu dieser Sachen sich bekennen, welches ja auch nicht unbillich, zumahl weill es E. Ch. G. loblichen Posteritet, ja derselben hertzgeliebte Gemahlin mit zum Besten gereicht, vonn beiden Theilen aber dahin angesehen, weill ihnen bewust, Marggraf Johan Sigismundts F. G. noch zur Zeitt mitt keinen Land und Leuten vorsehen, E. Ch. G. zu Erlegung der zugesagten Summen sich verhaften solten.

Nuhn bringt die Instruction ausdrücklich mit, das wie die Beschickung in Hollandt anzustellen, wir E. Ch. G. Abgeordnete von den churpfeltzischen Rethen vernehmen solten. Darauff zu Heidelberg beschlossen, in alleweg nötig, E. Ch. G. Ratificationschreiben den Herrn Staden einzulieffern, inmassen wir die Abgesandten von Heidelberg aus E. Ch. G. alsobaldt underthenigst zugeschrieben unnd bei den acta legationis, do dieselben complet, erfindtlich oder durch Herrn Dr. Brugkman underthenigst der Gebuer referirt werden kann. Darauf aber hernacher keine andere Resolution oder Enderung mir zukommen. Derwegen schuldigk gewesen deren Instruction mich gemeß zu verhalten. Darin aber den gemachtten Abschied zu Heidelbergk, darin diese formalia werden gesetzt und sich befinden: „Wir beider Seitz (E. Ch. G. und Marggraf Johan Sigismundt) hieltten darfur, es wehre dieselbe Schickung (zu Herrn Staden) in Churfurst Friedrichs L. und unnsers Johan Sigismunds Nahmen anzuordnen, doch mit unserm des Churfursten zu Brandenburgs Beisreiben und guetter Beforderung, das wir uns dieselben hetten gefallen

lassen pp.“ Nuhn ist dem Herrn Cantzler von solchem E. Ch. G. Beisreiben, als der die Instruction mit eigener Handt selbst aufgesetzt unnd in Rath abgelesen, gnugksamb Bericht gewesen, und da dasselbe Schreiben uf die Felle, da es notig sein wurde, nicht zu gebrauchen solte, worumb hatt mans uns denn sembtlichen Abgesandten mitgeben oder nicht nachgeschrieben, daß ich es nicht eingeben solte? Wurde ich mich der Gebuer darnach zu achten gewust haben.

An die Offterwehnung und Deduction rationum, so bei diesem Bedencken impertinenter allegirt werden, bin ich als fliegende Reden keinesweges, sondern mir auf gegebener unterschriebener und besiegelter Instruction gehalten und schuldig gewesen, meiner gnedigsten Herrschafft schriftlichen Bevehlich mehr als derer Diener mundtlicher Unterredung nachzusetzen. Seindt also die Ursachen, warumb E. Ch. G. nicht im Schluß des Contracts, sondern wegen des Ratificationschreiben gedacht werden müssen, gnugksamb angedeutett.

Wie nuhn dasselbe auf alle Felle zu salvirn, darunter ist ghar unnötig, sich viel zu bemuehen, in Betracht dadurch nichts gesundigt, dann ob woll verlauten will, E. Ch. G. berichtet sein solten, das derselben verweißlich vorgeworfen werden kunte, als hetten E. Ch. G. mit den Herrn Staden ein Bundtnus gemacht, so habe ich doch bei erster Verlesung meiner Relation in Gegenwart E. Ch. G. Herrn Sohnn . . . solches dergestaldt ausgefueret, das diese Handlung zwischen Churpfaltz, Marggraf Johann Sigismundt und den Staden, vielweinigter respectu E. Ch. G., so nicht principalis sein, vor keine Bundtnus gehalten werden kunte, das beide Herr Dr. Brugkman und Pistoris mir Beifall gethan, der Herr Cantzler nichts dabei einreden kennen (mich zu hochgedachten Fursten, wie auch dem Prothocoll dieserhalb gezogen), sondern das es ein Conditionalcontract wehre, da die conditiones nicht verweißlich oder verkleinerlich, sondern allerseits Chur- und Fursten erinnerlich und verandtworttlich, inmassen churfurstlicher Pfaltzgrafen, furstlicher, graflicher, adelicher und ander altter gelerter Rethen, welche eben ein solch ufriichtig, redlich Gemuet und Gewissen, auch so viell Wissenschaft und Erfahrungheit in Reichssachen, als directores der andern weltlichen Churfursten haben, dabei woll so lang herkommen und mit so vielen grawen Jahren gesegnett, das eben so ungehrn ihren Herrn zu unbillichen unverandtwortlichen Sachen und die wider der Chur- und Fursten abgelegte Pflicht lauffen oder mit Fuegen gedeutett werden möchten, fueren solten, als E. Ch. G. Rethen immer thuen konnen oder muegen, und werden dergleichen Motiven zu dem Ende nur allein vorgebracht, E. Ch. G. schwierige Gedanckenn, diese Sachen, obwoll zu E. Ch. G. loblichen Churhauses Besten angesehen, und durch dieselb per indirectum meine weinige Person, so ettwa (doch ohne mein Verschulden) jemanden zu viell sein muß, verhast zu machen.

Das andere dubium ist zwar nicht unerheblich, da es bei den Herrn Staden also, wie ettwa in chur- und furstlichen Cantzleyen mit dem Siegel ad causas herkommen wehre. Wie man aber mit solchen Leutten am heimlichsten wichtige Sachen verhandlen kann, habe ich in meiner Relation angedeutet, unnötig anhero zu wiederholen. Es haben aber solche Committierte nicht allein potestatem tractandi, sondern auch

plenarie concludendi, dann solte solches vor das gantze Collegium wieder gebracht und daselbst vollnuzogen werden, wehre der modus secreta tractandi und commissio vergeblich. So ist bei ihnen auch nicht alzeit breuchlich, dergleichen Tractaten zu besiegeln, inmassen ihre schriftliche Resolution, wie anno p. 91 der Romischen Kays. M. . . . unwürdiger Abgesandter ich bei ihnen gewesen, nicht besiegelt, sondern durch den Praesidenten, so untter den Provintzen alle Wochen umbgehet unnd ihres consistorii secretarium untterschreiben, wie auch meines besten Behalts die Handlung, so hochgedachter Marggraff Johans Georg mitt Herrn Staden wegen straßburgischer Sachen gepflogen und zu Onolzbach vorbracht, der Zeit davon Rede gefallen, auch obgesatzer Massen untterschreiben sein muchte.

Es haben aber der von Plessen und ich erwogen, solten wir nur die beide, so mit uns persohnlich gehandelt und volgents Printz Moritz und Graff Wilhelmen, so alle viere von Herrn Generalstaden nach Lesung des Contracts zu solcher Handlung committirt und gevollmachtigt gewesen, was vorgelauffen, referirt haben, allein untterschreiben lassen, wiewoll es doch auch gnugsamb gewesen, es muchte ettwa bei bederseits Herschafften cavillationes geben; zu dem den Sachen zutreglich erachtett, da Printz Moritz und Graff Wilhelm von Nassau, so die gantze Kriegsmacht in ihren Henden, sich mit ihnen untterschreiben und besiegeln, hierzu auch sonderlich verbunden machten, welches ihnen befrembd vorkommen, gleichwoll auf unser Begehren es also gethan. Solten aber E. Ch. G. damit nicht zufrieden sein und kein Bedencken haben, solche Handlung noch ferner, als ettwa albereit ist, ruchtbar gemacht werden, will ich in kurtzer Zeitt zu Wege bringen, das so woll die Besiegelung als auch des Praesidentenn und collegii Secretarien Subscription erfolgen soll, daß also dieserhalb E. Ch. G. eben so wenig praepjudicirt, als ettwa durch mich etwas verabseumet worden. Unnd weill E. Ch. G. Rethen solche Umbstende und Bereiche der Ortter unbewust, hetten dieselbe ungehortt meiner mich billig mitt solchem Angeben verschonen sollen.

Im dritten dubio will die Instructio uff „ettlicher massen“ abgedrungen werden, ist aber der Verstandt daraus keinesweges zu erzwingen, sondern gehett directe dahin, den Herrn Staden uff billich Einlassen, die Gelder in angesetzten Terminen, so ich uber meinen unter E. Ch. G. Hand und Siegel habendem Bevehlich weitt erstreckt, zu erlegen. Hatt auch nicht anders sein können, in Ansehung die Felle, darauf der Contract gerichtett, wenn sich dieselben zutragen muechten, ungewiß seind. Wann nuhn dasselbige oder sonst, damit den Herrn Staden zum Theil satisfactirt werden kontte, vorgangen, der Felle einer sich zutragen, sie zur Excution angemahnet werden solten, wirdt sich befinden, ob an ihnen ettwas er mangelt. Biß dahin mich nichts zu verandtwortten obligt.

Im 4. dubio will der Herr Staden Gegenobligation zu viel generel geachtet und uff eine blosse Assistenz gerichtet werden. Hat nuhn das Wortlein Assistenz einen solchen Vorstandt, welches mir als einem ungelerten Landesknecht verborgen, gibt mir hochemelter der Herr Cantzler solches bei Verfertigung der Instruction nicht erwogen, sondern sich dessen selbst gebraucht unnd mit diesen formalibus darin gesetzt hatt, „des Churfursten Pfalzgrafen L. Bedencken, das in alle Wege dieses mitt

Zuthuen, Hulff und getrewen Assistentz der Herrn Staden zu effectuiren, dieselben auch deswegen zu ersuechen, solches lassen wir (Marggraf Johan Sigismundt) auf Guthachten unsers Herrn Vatern des Churfürsten und, wir der Churfurst bezeugen dasselbe hiemit, uns gefallen“. Weill nuhn meiner Herrn Collegen Bedencken zuvolge solch Wortt Assistentz ein ander Principal praesupponirt und daheer das chur- und furstlich Haus Brandenburg, wann dasselbe der zugesagten Assistentz sich gebrauchen wolte, erstlich ein exercitum ins Feldt bringen muste, daneben die Instructio blos dahin gehet, I. F. G. Marggraf Johan Sigismund den Posses der Furstenthumb zu erlangen zu verhelffen unnd aber der aufgerichtete Contract im Buchstaben ausfuret, daß uff die beide Felle, dahin diese Handlung restringirt, schuldig sein sollen, gegen Erlegung uff vergleichene Termine der zugesagten Summen S. F. G. nicht allein den Posseß zu erlangen und apprehendiren, sondern auch fur und fur dabei conserviren und handthaben zu helfen, wie auch des Veldtzugs unnötig sein wirdt, dann do solcher Felle einer oder der ander kurtz oder langk sich zutragen wirdt, so konten I. F. G., do dieselbe solcher Lender vor sich und ihre junge Herschafft nicht allerdings erblich verlustig werden wolten, je nicht weiniger thun, dann den Landen (wie alle andere Interessenten und Praetendenten nicht unterlassen werden) es wehre in der Persohn, durch Committirte oder aber durch die Landtschafft selbst (welches ich aus allerhandt erheblichen Uhrsachen nicht vor ratsamb halten solte) sich zu nehern unnd deren Succession sich anzunehmen. Wann dann die Herrn Staden E. F. G. uff erfordern zuspringen, oder auch vor sich selbst vormuege dieses Contracts die Handt bieten und der Sachen sich annehmen, solte dann solches mit Fuegen nicht assistirt genant werden konnen? Und uber das, so brengt der aufgerichtete Contract keinesweges mit, daß die Herrn Staden einiger Assistentz bei Apprehension der Possession gedencken oder setzen, sondern allein, daß zu Beschirmung und Conservation derselben Possession forder Assistentz thun und leisten wollen, also daß solch Worttlein ghar impertinenter und nur allein E. Ch. G. irrig und meine Verrichtung vordechtig zu machen vorgeblich allegirt und disputirt werden. Das also hieraus zu befinden, dem hochgeehrten Churhause Brandenburg zum Besten bei beiden vorgesetzten Fellen mehr ausgerichtet, als mir in der Instruction bevohlen gewesen, unnd noch uber das haben der von Pleß und ich den beiden löblichen Herschafften zu mehrerem Vortteill noch zweene andere Felle auch vorwehnt unnd dem Contract einverleiben laßen. Erstlich daß die Herren Staden uff Bevehlich I. Ch. und F. G. die Execution alle Tage zu thun verbunden, zum andern, wann etwa eine Zerruttung im Reich entstehen und in Summa eine Occasion an die Handt sich geben solte, dadurch erachtet werden kunte, daß Werck zu erheben, das also E. Ch. G. dieses Worttleins Assistentz halber sich ghar nichts zu befahren. Binn der Meinung, da ettwa andere uber ihren habenden Bevehlich ihre Sachen so bestendig gefast und woll vorrichtett, sie wurden von E. Ch. G. eine ansehnliche Geldtsumma pro recompenso zu fordern sich nicht schemen noch unttlassen.

Bei dem 5. Dubio haben die Committirten der Herrn Staden die anno 1594 vorgehabte Handlung vor sich selbst angeregt unnd uff eine gewisse

Anzahl Kriegsvolck zu handeln sich erbotten. Es haben aber der von Pleß und ich solches keinesweges rathsamb befinden können noch eingehen wollen. Unntter andern vornemblich dieser Ursach halber, da über die verglichene Anzahl ein Mehrers die Notturfft erforderte, welches ettwā von Herrn Staden zu ihrer mehrer Versicherung baldt allegirt werden möchte, das Churhaus Brandenburg dieselbe wurde auszahlen müssen, welche Kriegsabrechnung schwehr fallen, unnd wurden die Staden, so das Landt zu ihren henden, sich selbst ihres Gefallens auszahlen können. Und über das müssen hiebei die Tractatus unntterschieden werden: anno 1594 hat die Execution, die negste 6 Monat vorvolglich beschlossē, vorgekommen und effecturet werden sollen. Bei dieser Handlung aber wirdt die Executio uff gewisse Felle, so sich in vielen Jharen ettwā nicht zutragen muchten, ausgesatzt.

Das 6. dubium ist geringer Importantz unnd gleich wenn einer schreiben solte, wolte und muste, hette Papier und Tinten, mangelte aber an den Federn. Die obligatio generalis ist gnugsamb unnd, do gleich der Munition und Zugehorung, darunntter doch alles begriffen, nicht gedacht, wirdt doch an ihrer der Staden Seitten, da des Krieges zimbliche Erfahrung haben, modus et forma der Vorrichtung woll getroffen werden.

Das 7. dubium, das die promissio auf der Herrn Staden Wolfart und Zustandt restringirt, hett durchaus kein Bedenken, ist auch der Instruction nicht ungemes, da ausdrücklich gesetzt, das sie die Staden S. F. G. Marggraf Johan Sigismund ihres besten und eussersten Voruegens der Possession vehig machen sollen. So ist die Exceptio nicht specialis, sondern ghar generalis, exempli gratia, do der Konnigk in Hispanien die Stadt Ambsterdam mit 1000 Schiffen (so schwehrlich und ettwā ad calendas grecas geschehen wirdt) belagerte und zugleich das Furstenthumb Gülüch auf den Lottringschen Grentzen mitt einem Lager von 30000 Mann unnd aller Zugehorung angreifen liesse, wurden die Staden schwehrlich einen solchen weitten Wegk als ungefehr 40 Meilen Weges zur Assistentz sich einstellen können und ihr Vaterlandt allerdings vorlassenn. Es ist aber bei solchen vertrawlichen Tractaten nicht billich noch herkommen, exorbitantia oder impossibilia jemanden anzumuten, viel weniger aufzudringen.

Das 8. dubium, so der Herr Wallenfesler ad partem monirt, ist vorgeessen worden: das ich kein Prothocol der Relation beigelegt. Damit hat es diese Gelegenheit. Dieweill Vormerckens halber morgens frue und Abends speth nach Gelegenheit an unnterschiedenen Orten wir unsre Zusammenkunfftē gehalten, dahin auch unnterweilens alleine hingeschlichen, meine Profession nicht ist, mich mit Papier, Federn und Tinten zu schleppen, wie auch der von Pleß nicht gethan, so ist allein mündlich conferirt, biß daran, daß der Contract aufgesetzt, der dann vielmahl hinc inde geendert, biß letztlich die Form, wie E. Ch. G. underthenigst eingantwortet, gebracht worden.

Damit aber den dubiis einmahl abgeholfen, E. Ch. G. umb desto gewisser sein muegen, das sie dieserhalben unbedrogen sein und pleiben werden, will ich obgedachte 8 dubia alle zusammenfassen und dieselb hiemit in genere und specie zugleich wiederlegt haben, daß E. Ch. G. sich nur resolviren, daß dieser Termin entweder an Gelde zu Wege gebracht

oder durch andere Mittel, so der liebe Gott vielleicht an die Handt geben kunte, umb ettwas Herrn Staden satisfacirt werden. Und ehr dan die Herrn Staden uf E. Ch. G. Verordnung an der Execution ettwas ersitzen werden lassen, binn ich ehrbottig als straffwirdig, E. Ch. und F. G. Gnad unnd Ungnad mich underthenigst zu unnterwerffen und derselben zugeleben. Wurden auch E. Ch. und F. G. mit diesem meinem Erbieten nicht zufrieden sein können, solte meines Erachtens der negste Wegk sein, dieserhalb die Notturfft an Churfursten Pfaltzgrafen gelangen zu lassen. Werden darauff ungezweifelt S. Ch. G., ob von uns beiden, den Abgesandten, den von Pleßen und meine wenige Person, beide Churheuser Pfalz und Brandenburg mit diesem Tractat hintergangen und bedrogen, guette Resolution ervolgen.

Ich wollte aber vielmehr verhoffen, solte der liebe Gott den Herrn Staden ettwas Gluck gebenn, darzu biß annoch kein ungleicher Anlaß, unerachtett meine Herrn Collegen die spanische Macht aus fliegenden Zeitungen ghar hoch heben, das sie auf E. Ch. G. gnedigs Gesinnen dem hochgeehrten Churhause Brandenburg zum Besten auch ohne Gelde woll ein Reutterdienst erzeigen soltten; so seind die Leute zu diesem Churhause vor allen andern im Reich affectionirt, wie solches meine gnedigen Fursten und Herren Marggraff Johans Georg und Marggraf Ernst bezeugen werden, das I. F. G. alle Diensterbietung, viele Ehr und Guths unnd mehr als jemaln keinem anden Fursten von ihnen daselbst bezeugett unnd wiederfahren ist.

Es hatt zwar der Herr Cantzler bei dem Extract der Instruction mit Nr. 4 ein NB, da der Assecuration, so die Herrn Staden gegen Erlegung dieser Gelder praestiren solten, gedacht wirdt, mit eigener Handt an die Seiten gesetzt, auch dabei angezogen worden, das dergleichen sich anno 1594 gegen eine geringere Summa erbotten haben solten, muchte ich die Umbstende solcher Assecuration und, welcher Gestaldt dieselbe hetten geben wollen, gehrn sehen und berichtet sein, wehre auch billich der Instruction zu besserer Nachricht beigelegt worden unnd gesetzt; da dem also, sein der Staden Sachen der Zeit in anderm Stande als itzo gewesen, da geringe Verfassung, Macht und Authoritet gehabt, itzo aber durch Gottes sonderlichen Segen dahin gerathen, daß keiner andere Assecuration den ihre herausgegebene Obligation von ihnen zu fordern nötig, in Erwegung jedermann bekandt, das sie dem mechtigsten Potentaten der gantzen Weldt den Kopf bieten, in zu Wasser und Lande dermassen bekriegen können, das gehrn einen Frieden, wie offtmals in Neulichkeit tentirt, haben wollte. Zum andern haben sie die Staden durch Mittelpersohnen sich zu solcher Execution, wie mir solches ziemblicher Massen bekandt, unter dieser gewissen Hoffnung, ihr Vorhaben der Zeit dadurch zu stercken, wie auch nicht ohne gewesen wehre, selbst vorschlagen lassen, darauf die Assecuration zu fordern nicht uneben gewesen. Itzo aber, da dieser Seits ihr Zuthuen, Hulf und getrawe Assistentz erfordert wirdt, wehre je absurdum, ihnen solches ausserhalb ihrer Obligation anzumueten unnd gesetzt zum Dritten, do solches auch nicht in Acht zu nehmen unnd die Staden die Assecuration zu geben willig, hette derenthalb an alle Stede ausfuerlich geschrieben werden müssen, wie hette dann die Handlung, welches ghar hart nicht allein eingebunden, sondern auch der

Sachen Notturfft zum hochsten erfordert, heimlich oder in Ungewiß bleiben können? Das also auch dieser halb eben so wenig als durch vorige eingefuerte dubia meine Relation und Verrichtung mit Fuegen getadelt werden kann.

Unnd ist nicht gnugk, dergleichen Sachen, so ettwa vor Jharen hetten sein können und sollen, der Instruction einzusetzen, sondern viell daran gelegen, ob auch bei verändertem statu causae practicabel, nötig und zutreglich sein möchte, seindt nuhn dem Konnige in Polen, einem Schweden, der wieder Gott und seine Kirche streittett, so viell Tonnen Geldes uff eine blosse Zusage, so nicht in seiner Macht ist, ohne die geringste Assecuration und, der eben so woll als diese 4, so diesen Contract unterschrieben haben, sterben kann, verantrawet, warumb nicht diesen, das bekandte vornehme Grafen des Reichs unnd ehrliebende gottesfürchtige Leute sein, die Gott der Herr in diesen letzten Zeitten der gantzen Weldt zur Vorwunderung dem Antechrist und Baal Wiederstandt zu thuen, die Kirchen stercken und erhalten zu helfen, zum sonderlichen Werckzeuge erwecket und dasjennige, durch Gottes Verleihung, was sie zu sagen in ihrer eigenen Disposition haben und halten können. So ist auch solche Assecuration nit als ein necessarium concludens, sondern schlecht, es wurde den Staden nicht zuwieder sein, in der Instruction gedacht. Solte es aber auch hierumb zu thun sein und vorgedachter Motiven unerachtet eine fernere Assecuration begehret werden, ist es an sie die Herrn Staden zu gelangen, der ungezweifelten Zuversicht es werde darauf unlangst eine solche Resolution ervolgen, das E. Ch. G. daran eine gnugsame Satisfaction haben werden.

Kann also nuhmehr zu meiner Herrn Collegen fernerem Bedencken in diesen Sachen geschritten werden. Solches beruehet vornemblich uff zwey Stucken, erstlich wie Mittel zu finden, das die zugesagten Terminen innegehalten werden muchten, zum andern wie sonst inmittels mit den Sachen zu verfahren.

Zum Ersten wirdt vorgeschlagen, Dilation bey den Herrn Staden zu suechen oder die frantzosischen Gelder zu dem Ende zu befoderen, wie dann solches der Herrn Cantzler E. Ch. G. in secreto hiebevorig vorgeschlagen haben soll. Bei dem einen seindt meines Erachtens auch viell *rationes dubitandi*, wie solches sie selbst anregen, unnd wurde ohne große Verkleinerung uff solche Weise nicht abgehen können, umb so viel mher, weil ich mich erinnere, was dieserhalb nicht allein bei Churpfalz zu Heidelbergk, davon Herr Dr. Brugkmann guete Nachricht geben kann, sondern auch in Hollandt wegen der nuhmehr erledgter 50000 Gulden vorgelauffen. Mitt den frantzösischen Geldern halte ichs vorgeblich und den Herrn Staden unannehmlich, dann sie hiebevorig inwendig bei Churpfalzen dafur gebeten, aus Uhrsachen, der Kunnigk ihnen solches hardt vorwiesen, das von S. Ch. G. dergleichen wehre angemutet worden und das Ansehen hette, als wenn die Herrn Staden durch deutsche Chur- und Fursten seine Majestät wolten pfenden lassen. Solten aber E. Ch. G. sich dahin resolviren, oder durch die Herrn Staden oder die Landtstende oder unter andern Nahmen, der verlassenen Landt und Leute sich recht schaffen anzunehmen, einen Furst ins Landt zu setzen unnd also ein rechter Ernst im Werek und nicht mit blossen Wortten und Schreiben

gespueret wurde, ist nicht zu zweiflen, im Lande drinnen Rath, Mittel und Wege zum Gelde unnd Defension gnugsamb zu finden, dahin ich jeder Zeit gegangen und mich vernehmen lassen, unnd nicht auf den Anfangk und Auszahlung der 50000 Gulden, wie solches von meinen Herrn Collegen doch ettwas ungleich angezogen werden will, ja es muegen E. Ch. G. es gewiß dafur halten, wenn die Sachen mit der That angefangen wolttten werden, daß der Koning in Frankreich alßdann ohne einigen Verzugk die gantze hinderstellige Summe uf einmahl willig und gehrn erlegen wurd; so lang aber das Werck verzogen und nurtt mit Disputirn die Zeitt zugebracht, seindt solche Vorschlege alle vergeblich; dergestaldt seind E. Ch. G. unnd diß gantze hochgeehrte Churhaus bei menniglich der straburgischen Sachen halber in Mißtrawen und Vorcleinnerung gesetzt.

Entlich weill keine media zum Gelde vorhanden, ist E. Ch. G. Herrn Rethen Bedencken uff die zweene mit den Herrn Staden verglichenn Felle: dem Werck zuzusehen, dasselbe inn hochster Geheim zu halten, zum andern das nochmals am kayserlichen Hoffe zu vorsuechen, was I. Kays. M. Gemuet und Meinung sey, da mit gutem Wissen und Willen derselben zu den Landen zu gelangen, wehre kein Unkost daran zu spahren noch einige städtliche Recompens sich tauren zu lassen. Dieser Meinung kann ich mich ghar leicht accommodiren, wenn nurt die geringste Apparentz, nicht allein etwas Zutreglichs zu erhalten, sondern auch zu verhoffen, sich herfur thuen wolttte. Es kann aber solchem Suechen ettwas neher getretten und die kunfftigen Effecten ex praecedentibus und itzigen circumstantiis so woll examinirt als etlicher Massen coniecturiret werden, immassen solches E. Ch. G. aus der Beilage mit A, was so woll bei I. Kais. M., Churfurst Pfalzgrafen, in den julischen Landen selbst, wie nicht weniger in Hollandt bei den Staden und Printz Moritz mit solchem Suechen meines underthenigsten Einfalts erfolgen und zu erwartten sein muete, in Gnaden sich vorlesen zu lassen.¹⁾

Unnd kann mich nicht gnugsamb vorwundern, was Zeitungen der Herr Cantzler und Herr Wallenfeser bekommen haben muegen, daß sie so balde einer andern Meinung worden, was vorgangen und etliche Jhar zuvor guth geachtet, itzo wieder uber einen Hauffen stoßen unnd tadeln wollen, und muß bekennen, es geschicht E. Ch. G. hiermit selbst gros Unrecht; will vor dißmahl der Verkleinerung geschweigen, dan was kann in der Weldt erfunden werden, dadurch ein loblicher Regent balder irrig gemacht, mehr gequelet, geplaget, ja entlich ghar ausgemattet werden kann, als eben ein solcher Proceß seiner Rethen und Diener, wie in diesem Thuen verfahren wirdt, wann dieselben, was sie diß Jhar berathschlagen, beschliessen und darauff effectuiren lassen, daß kunfftig Jhar unter diesem und jennem Schein verwerffen, wiederrathen, unverantwortlich machen, cassiren und annuilliren wollenn. Und ob woll aus allem Verfolg dieses Thuens gnugsamb erscheinet, der Herr Cantzler und Waldenfeser nuhmehr aus solcher Berathschlagung sich gehrn excitirn und herauswirken wolten, so kann doch solches keinsweges geschehen; dan sie haben uff der Hertzogin in Preussen Schreiben, so fundiret ist, es selbst dahin

1) Die Anlage vorhanden, Konzept in Rep. 35 C 30. Abschrift in 34. 21.

dirigiren helfen, der Herr Cantzler durch den Secretarien Reichardt Beyern Marggraff Johann Siegismund F. G. anmelden lassen, er wolte die Wege suechen und finden, daß die Gelder, so den Staden zugesagt, zu Wege gebracht und mit den Terminen innegehalten werden solte, ja was mehr ist, sein Schreiben vorzulegen, daß durch meine Abfertigung bei S. F. G. hatt verdient machen wollen. Kann mich also nicht gnugsamb verwundern, warumb itzo dieser Berathschlagung gehrn entfallen wollen, da doch der Herr Staden Sachen immittels nicht beschwerlicher, sondern Gottlob zu Wasser und Lande mercklich zugenommen und sich gebessert haben und also durchaus keine mutatio status causae allegirt werden kann. Vor meine Person bin es bekandt und trege es kein Schew, da diese Verhandlung nicht vorgangen, ich nochmals darzu rathen wolte als das einzige Mittel, dadurch diese Lande dem Churhause Brandenburg zum Besten erhalten werden können. Es wehre dann das meine Herrn Collegen andere secretiora media uf Handen hetten, so mir unbewust sein. Dann weill ghar nicht zu zweiflen, die Spanischen zu erster ihrer Gelegenheit, wie solches bei Zeit des Hertzogen zu Parma und Graff Carln zu Mansfeldt etlich Mahl ins Werck gerichtet, aber allemahl durch Gottes sonderliche Schickung die Lande biß daher wider verlassen müssen, unerwartet des bloden Fursten Absterbenn der Landen sich aus vorgedachten Ursachen mechtigen werden, darzu in der Beilage mit B, der Spanier sich gefast zu halten, von I. M. ermahnet wirdt, das Churhaus Brandenburg den Landen weit entsessen und alle politici es dafur gehalten, das in dergleichen Felle ein antiteton, Gegengift und Macht zu gebrauchen notig, wehr kann nuhn oder soll dasselbe anders sein, dann die Herren Staden unnd solches umb so ein geringes darauff sich eingelassen, welches auch, wenn nur ein Zugang zu den Landen gefunden. darzu noch ettwa Mittell vorhanden sein müchten, in den Landen leicht zu Wege zu bringen und E. Ch. G. damit verschonet werden könnten. Und da keine andere Ursach als eben diese, ist dieselbe doch gnugsamb, das mitt den Herrn Staden hatt gehandelt werden sollen und müssen.

Das andere meiner Herrn Collegen Bedencken ist dahin gemeinet, weill uff zweijerlei Felle mit den Herrn Staden sich eingelassen, das dem Werck zuzusehen und derselben einer, wie ich es verstehe, zu erwarten. Diß kunte nuhn also dabei sein Verpleiben auch ghar woll haben. Weill aber vermuege der Instruction, auch E. Ch. G. hernach zugeschickter Bevehlichschriefft uff verfolgliche Termine mit ihnen gehandelt und geschlossen, so müchten hernegst, do dieser Felle einer sich zutragen und die Herrn Staden zur Execution angemahnet werden sollten, dieselben sich darin beschwert befinden, und dem Werck, weill, was zugesagt, zu rechter Zeit nicht gehalten, auch zusehen wollen. Über daß kunte sich zutragen, das zu solcher Zeit die Beschwerung, Gelder ufzubringen, eben so groß als itzo wehre, und also die Lande gewiß von aussen angesehen werden müßen; was albereit angewendet, vergeblich sein wurde. Welches der Sachen zum Besten und meinen Pflichten nach, damit ich nuhn und ins kunfftige entschuldigt sein kann, underthenigst zu erinnern ich nicht umbgehen sollen.

Meines gnedigen Fursten und Herrn Marggrafen Johann Siegismund sohnlichs und freundlichs Suechen wirdt zwart angezogen, aber das

periculum in mora und die guetten occasiones, so dabei sich befinden, werden vorbeigangen. So viell die Deduction der Hertzogin inn Preussen iuris betrifft, bin ich mit meinen Herrn Collegen ghar einigk, halte auch darfur, es sey in den heidelbergischen Tractaten dahin nicht gemeinet, sondern wenn die Execution geschehen sollte, das man alßdan mit dergleichen Auspuerung gefaßt, den einen Theil Landtsaßen in gueter Meinung zu stercken, die von Herrn Pfalzgraffen Eingenommen abzuwenden und an sich zu ziehen, den dritten Theil in Suspenß und Nachdencken zu bringen.

Die pacta dotalia und Verzicht der Herrn Pfaltzgrafen kunte mit grosser Discretion etlicher weiniger durch die bestelte Patrioten alß vor sich selbst woll communicirt werden.

Die K. M. zu Dennemarek zu informiren, will ich dahin gestaldt sein lassen; die Gelegenheit unnd affectiones der Leut und Ortter seind mir unbekandt, halte doch meine Einfalt darfur, daß dergleichen informations bei denen, so selbst aus den Sachen keinen Nutz zu erwartten haben solten, zu verfangen pflegen. Es ist viel sicherer proprio Marte et arte.

Was die Beilage mit A anlangt, damit hat es diese Gelegenheit, daß dieselbe von etlichen Patrioten, da ich eben uf der Reise von Heidelberg nach Hollandt gewesen, gefast und vor meiner Ankunfft zu Wesel I. F. G. Markgraf Johann Siegismund bei einem eigenen Lackeyen hinaußgeschickt worden und da ich derselben Intent in Hollandt so woll gewust als ich hernacher erfahren, wolte ich nicht unterlassen haben, doch als vor mich selbst mit den Herrn Staden darmit zu communiciren, muchten sich vielleicht solcher Bedencken gharn und balde bequemet haben, und muß bekennen, weil man in dieser Sach so behuttsam gehen will, do es dahin zu richten, solche Execution im Nahmen der Stende des Landes, so sich in guetter Anzahl darzu bekennen wolten, anfengklichen vorgenommen; es mußte viele Sachen facilitiren.

Was deductio iuris in dieser Beilage, wie auch das privilegium Carolinum und dann die dubia curatela, so meine Herrn Collegen hiebei allegirt, anlangen, halte auch darfur, E. Ch. G. lang damit aufzuhalten unnötig. Weill aber der Hertzogin in Preussen Recht gnugsamb fundiret, solches I. F. G. pacta dotalia, darzu die sembtliche Landtschaft mit Hand und Siegel sich verbunden gemacht, der Herrn Pfaltzgrafen Verzicht, als die jungeren actus ausfueren, bleibe ich bei meiner alten Meinung, daß uff die Possession zu erlangen gedacht werden muß. Es soll alßdan sich ein curator, so S. F. G. wie auch mehrentheils der Landtstenden angenehm, doch mitt Vorbehalt eines jedwedern Rechtens woll finden, hielte ohne daß darfur, daß hochgedachte Hertzogin in Preussen besser als die von Lottringen, so weder deutze Sprach reden oder vorstehen kann, zum Regiment qualificirt und woll so viell Cervel und Gehirn als jene neben etlichen dero Rethen darzu heben solte, inmassen I. F. G. meinen Herrn Collegen disfals genugsamb bekandt.

Das aber I. Kays. M. den bloden Herrn nicht pro inhabili declarirt, da doch S. F. G. inhabilitas notoria ist, das solte billich dieser Seits die Augen eroffnen und uns allen nurt allerdings diese Gewißheit mehrren, da die stadtische Kriegsmacht nicht im Wege oder die spanische Macht so gros werden kunte, daß der Landtschafft zu mechtigen und ihres Ge-



fallens zu gebrauchen sich unttterstehen durfften, es wurde solche declaratio inhabilitatis baldt erfolgen.

Ob aber I. F. G. eo ipso, daß anno 1594 den julischen Abgesandten uff dem Reichstage zu Regensburgk die Belehnung vorweigert, wie solches sie die Abgesandte da in loco mir selbst geclagt, pro inhabili gnugksamb declarirt sein, will ich den Rechtsverstendigen zu ventiliren anheimgeben, halte darfur, es sey nicht allein kein Standt im Reich, sondern auch anderer geringer Condition Leute, denen S. F. G. Zustandt bewust, so dieselbe jemaln vor einen regierenden Herrn gehalten, vielweinger die Lehenleute und Underthanen im Lande, dann do solches gewesen, wie wolten dieselbige anno 1593 zu Prag den Herrn furstlichen Interessenten wegen des curatorii sich zum Beistande haben zufuegen können. Hernacher uf vielen Landtagen gegen der Rethen Regimenter nicht so viell ihre Persohn, als daß von I. Kais. M. angeordnet wehre, den furstlichen Interessenten zum Besten protestiret haben. Würden auch woll bestendig dabei geplieben sein, da nur Nachdruck und gewissen Rucken gesehen. Aber weill nichts mehr als Briefe ervolgt undt keiner sich ihrer der Gebuer annehmen wollen, seind sie wieder ihren Willen sich dem Regiment zu unttterwerffen gedrunge worden, dan was abschœuliche Exempell derwegen principaliter in des Herrn Grafen von Bruch sehligen Persohn statuirte und mir als dem andern, der auf den spanischen Bluetregister hinzurichten aufgezeichnet wehr, da ich nicht ausgerissen, auch wiederfahren wehre, ist menniglich bekandt. Und thun I. K. M. ghar Recht, was sie behalten können, ohne dringende Noth sich nicht zu begeben, sonderlich weill unterm Schein der Commissarien und Nachgeben der Hertzogin alle Sachen in Handen fallen. Dan meines Erachtens ein ziemblich Werck einrathen (wie es meine Herrn Collegen hofflich nennen wollen) solches ist, da bei bekanter Blodigkeit des Fursten die Rethen das Regiment nach eines andern Willen fueren müssen. So halten auch die Rethen selbst S. F. G. vor keinen regierenden Herrn, wie solches, andere Anzeig hindangesetzt, auf dem Landtage, so diesen Frueling gehalten, sich an Tag geben, da die Rethen gegen die Landtschafft wegen Beschickung der beschwegerten Fürsten¹⁾ (wie nuhmehr von ihnen und nicht Interessenten genennet werden) vorgewandt, solches dem Landsfursten und, do derselbe nicht qualificirt, der Regierung gebuerte. Das also ob woll I. Kays. M. sich selbst zum Besten als in propria causa S. F. G., wie billich vorlangst geschehen sein solte, nicht pro inhabili declarirt. Daher ghar nicht volget, vielweinger concludirt werden kan, das Churhauß Brandenburg sein Recht und Forderung fallen und von andern zu derselben gueten Gelegenheit sich sol nehmen lassen.

Was die Rechte vor Umbstende ordinirn, wenn einer pro martiro zu halten, ist mir, so dieselbe nicht studiret, nicht bewust. Achte doch darfur, S. F. G. können ghar woll, was die Regierung anlangt, pro civiliter mortuo, der furstlichen Alimente halber pro vivo gehalten werden, wie es auch in Preussen und anders wo damit also herkommen.

1) Nr. 929.

Die andere Ursach, wormit die Belehnung nicht zu suechen und sonderlich, das an dem Ort, daselbst starcke praetensiones in diesen Landen vorhanden, schwerlich ettwas zu erhalten, lasse ich mir als woll fundiret und erheblich gefallen und nehme daher aus meiner Herrn Collegen eignen eingefuerten Motiven diese conclusion auf andere Mittel, da man die Lande nicht vorsetzlich wolle verlieren, bedacht sein muß, dan der Sachen Zustandt dermassen beschaffen, das sie mit Reden und Schreiben nicht auszurichten wollen lassen, und weill bei diesem Bedencken solch der Patrioten Vorschlag mitt beigelegt, welches dannoch, da es angezogen und verworffen werden will, zu besserer Nachricht billich hette geschehen solen. Kann ich mich nicht erinnern, wohin Gesandte ins Land zu schicken von innen gemeint. Es gibt aber die Instruction auch dieserhalb Maß und Ziel, darin dan ausfuerlich die Ursachen pro et contra, welcher Gestalt und zu was Ende solches ins Werck zu richten, angemeldet werden. Hette nuhn der Herr Cantzler nicht allein einen Extract sondern die gantze Instruction, wie nicht weniger der gesambten Abgesandten Verrichtung und Relation, wie dieser und anderer Sachen halber mit den churfurstlichen pfeltzischen Rethen, inmassen in der Instruction ausdruecklich bevohlen, berathschlaget und beschlossen gewesen, wie billich in solcher hochwichtigen Sache, da Land und Leute angelegen, die Acta nicht mutilirt, sondern complet, da mit die Berathschlagung desto besser hette gefast werden können, beigelegtt, hetten meine Herrn Collegen sich der Gebuer daraus ersehen und ihr rathsames Bedencken hierunter auch eroffnen können. Meines besten Behalts aber ist zu Heidelbergk, wie auch von uns andern alhier dahin gesehen worden, was der spannischen Vorrichtung das Jhar sein werde. Wehren dieselbe, wie man woll gehofft, anderswo auff und vom Rheinstrom abgehalten worden, dahero den Patrioten, Wolaffectionirten und allen andern Eingesessenen der Lande mehr Gelegenheit gegeben, da gleich das Ausschreiben von der Regierung zum Landtage nicht erfolgen wollen, sich zusammenzuthuen und de communi salute zu deliberiren, dabei ungezweifelt des Churhauses Brandenburg Bestes nicht vergessen sein wurde, wehre solchem Wergk ghar nicht unrathsamb gewesen und noch. Weill aber die Spannischen durch Hulff der Stadt Coln unvorsehener Ding sich des Reinstrombs gemechtigt, hatt der Zeit damit nicht können verfahren werden, der vielen vornehmen Stedte und Pesse halber an Jülich, so die Spannischen vergangen Jhar eingenommen haben solten. Damit seind meine Herrn Collegen ubel informirt, ist aber denselben, so solchen Bericht, gethan, als die der Ortter Gelegenheit und des Kriges unerfahren, woll zu guth zu halten. Davon aber hernegst mundlich besser als nuhn schriftlich vergeblich zu conferiren.

Die von den Patrioten vorgeschlagene Execution unnd Werbung Kriegsvolcks, damit hat es diese Gelegenheit, wie oben angezeigt. Da ich diese ihre Meinung gewust, hette ich gantz gehrn der Herrn Staden Bedencken daruber anhoren wollen und, da ihnen den Patrioten ettwa was mit Staden verhandelt, communicirt, muchten sie vielleicht uf einen solchen gewissen Zusprung und Wincken, der Gelder und mediis halber, zu ihrer eignen Rettung auch was weitter gehen, der zweyen Fellen zu hochster ihrer Gefahr kener zu erwarten begehren unnd ettwa Wege,

vorschlagen, das uff vorfallende guete Occasion dem Werck mit mehrer Facilitet und Gewißheit, alß itzo erachtet werden kann, neher zu kommen. Diese Communication aber ist schwehr, wie dan ghar woll angezogen worden, was vielle wissen, pleibt selten verschwiegen, halte also auch meines Theils solche Kriegswerbung sonderlich wegen Mangel der vornembsten Zugehorung noch zur Zeit ein unmöglich Thuen.

Was aber die Verantwortung bei I. Kais. M., die constitutiones imperii, darauf Chur- und Fursten verpflichtet sein solten, die mandata avocatoria anlangt, kann ich nicht befinden, bei solchem der Patrioten wolgemeinten Bedencken, wie auch sonst dieser gantzen Sachen mit Fueg von meinen Herrn Collegen zu allegiren sey, in Ansehung die Instruction viell ein anders mittbringt. Der Herr Cantzler und Wallenfelsen, so solche selbst uffs Papier gesetzt, weil es die andern beide aus Mangel der Instruction nicht thuen können, erinnern, nicht alle Tage ihre Rathschlege in solchen hochwichtigen Sachen endern, umbwechsehn und E. Ch. G. unnotiger Dinge solcher Gestald irrig machen sollen, dann die Instructio diese formalia ausdruecklich mittbringt. Die Kays. Mandata wehren mit gebuerlicher Reverentz und Ehrerbietung anzunehmen, mitt guetter Bescheidenheit die Notturfft dagegen einzuwenden und „nichts minder“ vortzufahren und hernacher da statliche Uhrsachen gesetzt, warumb der Landtag da nicht durch die Regierung, jedoch durch die Deputirten der Lande zu befordern und uff den Fall ein annehmlicher und I. Ch. und F. G. zum Besten gereichender Ausschlagk ergehen und erfolgen wurde. Volgen abermal diese formalia in der Instruction „uff welchen alßdann“ (Herr von Reith mit Assistentz der churfurstlich pfalzischen Rethen, wie solches in Anfang des periodi gesetzt) alßbalddt der Herrn Staden Kriegsvolck sich dem Masestrom nehern und das, was unnter uns bedacht und beschlossen (hoc est der Lande durch der Staden Macht sich zu mechtigen) inn mueglicher Eill zu effectuiren, sich annehmen und bemuehen wirdt p. Ist mir also vermuege der Instruction nicht allein die Berathschlagung, Vortstellung des Landtages, sondern auch darauf die Execution wircklich alsobald an die Hand zu nehmen bevohlen gewesen. Nuhn haben ja der Herr Cantzler und Wallenfelsen eben so woll der Zeit, wie die Instruction berathschlaget und gefertigt, die constitutiones imperii und, was die mandata avocatoria wehren, als nuhn gewust, warumb haben sie dan diese dubia nicht herfur gebracht und das diese Sach so weit nicht kommen, so viel Zehrung nicht aufgangen, wann sie es in volgendem Jhar wiederrathen wollen? Wie in diesem Bedencken, dessen sie beide die vornembsten Authores sein, nicht gehindert?

Unnd uber das muß ja meinen Herrn Collegen unvergessen sein, was hernacher E. Ch. G., Churfurstlichpfalz und Marggraff Johan Siegismund einer dem andern so vest und verbindlich mit Hand und Siegel zugesagt und verschrieben haben, underthenigst bittende, E. Ch. G. wollen sich doch die vorm Jhar aufgerichtete Verein zwischen beiden Churheusern Pfaltz und Brandenburg so allerseits, doch in meinem Abwesen volnzogen worden, verlesen lassen. Binn ich ghar woll gewiß, es werden E. Ch. G. mit nichten begehren, von demselben abzustehen oder einige Enderung, zumahlen weil keine Uhrsach noch einzige Noth darzu vorhanden, einfueren lassen.

Was die Pflicht anlangt, damit Chur- und Fursten uff die constitutiones des Reichs verbunden, gehoret meines Einfalts auch nicht hieher und seind dieselben allein uf die Reichsstende unter sich gemeinet, damit Ruhe und der Landfriede im Reich erhalten. Ein anders ist, da des Reichs Grentzen, Furstenthumb, Graff- und Herrschafften durch fremde nationes angriffen, ja vom Reich abgerissen und zergliedert werden wollenn, wie in diesen Fall notori und kund, daß Haus Burgund über hundert Jhar damit umbgangen und, obwoll I. K. M. darzu gehalten, die Land und Leutt dergestalt von frembden undeutschen Leuten mit verheeren und tiranisieren zu lassen, so seind doch die Uhrsachen, warumb solches nimmer zu hoffen, viel weiniger zu gewarten, in der Beilage mit A gnugsamb ausgefuert.

Wann dan solche Gebrechen im Reich vorlauffen, so lieget den Churfursten als den Säulen des Reichs das Einsehen und remediren aufm Halse, das also E. Ch. G. dieserhalb nichts Unverandtwortlichs mit Fueg vorgeworffen kan werden, viel weiniger wieder dero Pflicht thuen würden, sondern es sein vielmehr E. Ch. G. den Pflichten nach, damit sie dem Reich und dem lieben Vaterlandt verwandt, es zu thuen schuldigk; erstlich als nuhmehr der eltiste Churfürst, zum Andern als ein christlicher Churfürst, der billich Gottes Ehr und Wortt befordern soll, zum Dritten als Curator der Hertzogin in Preussen p. und derselben geliebten Tochter p., deren die eine E. Ch. G. selbst, die andere dero elttere Sohn und Nachvolger in der Chur vormehlet sein und an der Seiten ligen, zum Vierden als ein Vater und Grosvater, deren junge Herschafft, so von Gott und Rechts wegen derer Furstenthumb und Lande rechte Erben sein, zum Funfften aus christlichem Middleiden, so vieler redlicher bedrengter Leutt, darunter nicht weinig, so bereit und willigk Leib, Guth und Bluet bei dem Churhause Brandenburgk aufzusetzen, sich rechtschaffen und resolute der Land und Leut anzunehmen, umb so viell mehr darzu befuegtt, daß E. Ch. und F. G. solche Resolution und Execution vielmehr uff sich nehmen und vorrichten werden lassen, damit die uhschuldige Land und Leut geschutzt und geschirmbt, dem Spannier aus dem Rachen gerissen, beim Reich(!) des Churhauses Brandenburg, der Hern Pfalzgrafen, Margrafen von Burgau vornemblich des Reichs und I. Kais. M. an solchen Landen und Leuten habendes Interesse, Recht und Gerechtigkeit erhalten, je einem jetwedern nach Inhalt der Instruction seine Activa bevor frei sein und pleiben muege; dem noch lebendigen bloden Fursten und S. F. G. Gemahlin alle gebuerende Ehrerbietung und Handtleistung erzeiget werde, als eben der Landen sich zu impatroniren, oder dieselben mit gewaltsamer Handt einzunehmen und an sich zu behalten und werden dadurch E. Ch. G. nicht wieder die constitutiones imperii handeln, sondern vielmehr dasjennige thuen und vorrichten lassen, damit solche constitutiones, wie an andern Ortern des Reichs, also auch in diesen Landen die Glieder des Reichs seindt, exercirt und in esse erhalten werden muege.

Der Succession der Landen halber, wenn der Fall kommen soll, jedermenn glich vermuege solcher Constitution, des Reichs Außtrege und der Landen Herkommen, Vertrege, den pactis dotalibus, Siegel und Brief zu Recht und Anspruch stehen. Ja, was mehr ist, wem E. Ch. G. die

Sachen Recht erwegen, alle Anverwandten des furstlichen Hauses Julich, so viell mehr die rechten Erben des armen unschuldigen Fursten mit allem Ernst sich annehmen und S. F. G. aus der unerhorten teufflichen Zauberei, damit dieselbe nuhn etliche Jhar hero vonn spannischen und italienischen Teuffelsfengern und Munnichen durch Anstiftung der Furstin aus Lottringen und Conivenz der Regierung jemmerlich geplaget und gemartert sein, erretten solten.

Und uber das bringet die Instruction ausdruecklich mitt, das nicht allein uf obgesetzte beide Felle die Execution, sondern auch andere ereigende occasiones an die Handt zu nehmen und nicht in der Staden, sondern uf churfurstlich Pfaltzgrafen und Marggraff Johan Siegismund F. G. Nahmen zu dem Ende derselben Kriegsvolck ihrer Eide zu erlassen und beiden Chur- und Fursten vorwandt zu machen; hett nuhn solches vergangen Jhar bei der Staden Kriegsvolck guth sein sollen, warum soll es nuhn der Patrioten Vorschlag zu Volge, wan es sonst die Gelegenheit geben wolte, unvorantwortlich, wieder der Chur- und Fursten uf die constitutiones imperii gethane Pflicht sein? Zwar in solchen hochwichtigen Sachen wollen dergleichen tegliche Enderung nicht stadt finden, wie solches oben bei dem straßburgischen Wehsen und sonst gnugsamb außgefuert.

Ist noch das Bedencken, so wegen der Execution bei den Landtstenden selbst einfallen muechte und von meinem Herrn Collegen angezogen worden, vorhanden: ist zwar eine uhralte, aber ubel fundirte Ablehnung, als wenn nicht Unterschied zwischen den Landtstenden zu machen, so sich an Spannien gehengt und deren, so es mit den interessirenden Fursten halten. Das den Spanniolisirten solche Execution wolgefallen solte, damit bin ich ghar woll einigk, quod non, den andern aber, so der mehrer und beste Theil sein, kann keine Rettung anders woher zukommen, in Ansehung dieselbe von Madrit aus Hispania oder Prag nimmermehr zu erwarten haben.

Ob nuhn woll alle Kriegsexpeditiones gemeinlich schwehr und nicht ohne Schaden abzugehen pflegen, ist doch ex duobus malis minimum eligendum, besser nochmals eines Jhars Schaden, deren nuhn fast in die 40 ausgestanden, als ewigen Servituten uns ufdringen zu lassen, nicht allein von unsern Privilegien und alten Herkommen zu verstoßen, sondern auch Gottes Wordtes beraubt zu werden und ist nicht zu zweiflen, es werden die mehrer Theil Ritterschafft und vornembste Stedte ghern beipflichten, ihr eusserstes Vermuegen dabei aufsetzen. Ratio ist bei der Handt, die Sachen seindt so weit kommen, daß kein ander remedium salutis vorhanden, als sich zur Defension selbst gefast zu machen und ein solch Haupt und Mittel zu finden, daß die Land und Leut gegen der Spannischen nuhn so viel Jhar empfunden und je lenger je grosser anderweider gewisser Tirannei der Leiber und der Sehlen schutzen und schirmen konne und wolle.

Da nuhn vielleicht der gemachte Untterschiedt zwischen den Landtstenden ein new dubium erregen solte, hat man weinig erfahren bei dergleichen benachbarten beharlichen Kriegswehsen, und da gleichwoll unterschiedene praetensiones und actiones vorhanden, darmiten auch

etliche dermassen bewandt, das uff zutragende Felle¹⁾ besser fundirt sein können, umb desto mehr periculum in mora und occasio in Acht zu nehmen, dergleichen statliche Land und Leute mit einhelliger Bewilligung einer gantzen Landtschafft und Hindansetzung aller andern Praetendenten sich alle zugleich an einen geschlagen und gleichsamb ergeben hetten, wie solches der Kunig in Polen, aber doch bei viel ungleichenn Zustande der Sachen selbst gesagt: Es wurde das Churhaus Brandenburg zum Herzogthumb Preussen mit aller Stende der Chron Polen Bewilligung nimmer kommen, aber doch der mehren Theil darzu zu bewegen sein. Was nuhn meine Herrn Collegen in den preussischen und zwar bei viel grosser Ungewißheitt gnugsamb halten, werden sich dieselbe auch in dieser julischen Sachen verhoffentlichen nicht zuwieder sein lassen.

Endlich lasse ich mir auch meiner Herrn Collegen Guthachten wolgefallen, da zu diesen Furstenthumb und Landen via ordinaria und dergestalt zu gerathen, daß es gewisse Sachen und man gnugsamb damit versichert, woll ein Statlichs darauf zu wenden. Aus welchen Ursachen aber solches schwerlich zu verhoffen, viel weniger zu erlangen, ist oben gnugsamb angeregt, dan obwoill die ordinaria unter geringen Standespersonen, da ettwa ein Streit eines Vorweriges, praedii oder anderer Possession vorhanden, gemeintlich an die Handt genommen und dabei ausgefurt wirdt, so befindet sich doch selten, daß solche städtliche Furstenthumb und Landen, zumahl die sich in solcher Coniunction wie diese befinden, sich dergestalt an die Handt bringen und anhalten lassen, sondern viell ein anders und mehrers die Notturfft erfordert. Viele exempla wehren zu allegiren, weil aber nur etliche wenig, die das churfurstliche Haus Brandenburg theils selbst berueren und E. Ch. G. sonst noch in frischer Gedechtnus unnd sich innerhalb wenig Jharen zugetragen haben, in der Beilage mit B erzehlen.

Binn der underthenigsten Hoffnung, ich habe die dubia, so meine Herrn Collegen uber meine niederlendische Verrichtung eingewandt, hierdurch gnugsamb justificirt und dargethan, das sie mich zu Unrecht beschuldigt, als daß der Instruction ich nicht gemeß mich verhalten hatte, habe dem Churhause Brandenburg nichts verstossen, viel weniger verabsäumet, auch gueter Massen, was aus dem modo procedendi, so sie vorgeschlagen, erfolgen muchte, wie nicht weniger, was in andern chur- und furstlichen Heusern in dergleichen Fellen vorgenommen ist worden, angezeigt.

Es haben zwar . . . Marggraff Johan Siegismund, Marggraff Johans George und Marggraff Ernst mir in Gnaden bevohlen, was nuhmehr mein Bedencken hierunter wehre, I. F. G. underthenigk zu eroffnen. Ob ich nuhn woll hoch Bedencken habe, mich ferner in diesen Sachen auszulassen, sondern vielmehr Ursach, mich derselben gantzlich zu entschlagen, jedoch weil ich einmahl meine underthenigste treuhertzige Affection zum Churhause Brandenburg gesetzt und dasselbe, wie andere mit ihren Ratschlegen umbgehen, nicht alle Jhar verenden kan noch begehre, bei welcher Unbestendigkeit auch wenig Ehre und Ruemb, darnach

1) Am Rande steht: NB. Da die Hertzogin in Preussen vor erlangter Posses der Lande absterben sollte.

ich von Jugend auf viell mehr als nach Geld und Reichthumb getrachtet, zu erlangen, so will ich doch meine Einfalt, wie ichs vor Gottes Angesicht meinen Pflichten gemäß zu verantworten gedencke, anzudeuten nicht unterlassen und solches nicht aus dem Machiavell, sondern aus dem Buch, darnach alle, wes Standes die auch sein, als eine gewisse Richtschnuer alle actiones formiren sollen, fundamentaliter fassen. Zu dem Ende des loblichen Konnigs Davids, der auch gewust und erfahren hatt, was materia status unnd Regimentssachen erfordern, Ratslag anziehen, da er sagt: woll dem, der nicht wandelt im Rath der Gottlosen noch tritt uf den Wegk der Sünder noch sitzet, da die Spotter sitzen. Die Verheischung wirdt neben andern herlichen Setzen alsobaldt angehengt: was solcher Mann macht, das gereth woll.

Wehr sind nuhn die grossen Spotter, gnedigster Churfurst und Herr, heutiges Tages in Europa, die nicht allein Gottes Wortt verspotten, verachten, sondern auch seine heilige Kirche zum greulichsten verfolgen und ghern ausrotten wolten, die in diesen letzten Zeitten dem Antechrist zu Rohm wieder Gott die Stützen und Hülfen gleichsamb unter die Arm setzen. Die tegliche Erfahrung gibt es ohn weittere Andeutung gnugsamb am Tagk.

Der fromme Konnigk Josaphat ließ sich dahin bereden, mitt dem gottlosen Konnigk Achab sich zu befreunden, begab sich mit demselben in Streitt p. Ward aber alßbald durch den Propheten Gottes mitt diesen Wortten gestrafft: Soltu so dem Gottlosen helfen und lieben, die den Herrn hassen unnd umb deßwillen ist aber der Zorn des Herrn. Hernacher kunte der gottsehlige Konnigk doch nicht Ruhe haben, vereinigte sich abermals mit des vorigen Konnigs Sohn, Ahasia, zugleich Schiff zu bawen und auf dem Mehr Goldt zu holen. Ob nuhn woll dieses keine Kriegshulf gewesen, sondern ungezweifelt ihn von seinen Dienern in dieser Gestaldt vorgebracht, es wehre via ordinaria, konnte dadurch sich und seinem gantzenn Lande grossen Nutz schaffen und sie alle zugleich reich machen, so hat doch auch Gott solches nicht gefallen wollen, nicht des Golds halber, sondern darumb, daß er sich mit gedachtem Ahasia, welcher mit seinem Thuen, wie die Wortt außdrucklich lauten, gottlos wahr, eingelassen, und mit desselbigen Hulf viell Gold zu bekommen sich Hoffnung gemacht. Kumbt also bald durch den Propheten die andere Correction heran: darumb daß du dich mit Ahasia vereinigt hast, hatt der Herr dein Werek zerrissen und die Schiff wieder zerbrochen und muchten nicht uffs Mehr fahren. Diesem nach solte mein underthenigst einfeltig Bedencken sein, E. Ch. G. hetten es mit denjenigenn gehalten, die derselben bekandt sein, Gottes Wordt lieben, Kirchen und Schulen fordern, alle ihr Vermuegen, dem Antechrist Wiederstandt zu thuen, gehrn hergeben, dadurch Gottes Ehr gefordert und ungezweifelt dassjenige erfolgen wird, dessen die heilige Schrift an unnterschiedenen Orten voll ist: Wehr Gott ehrett, den ehret Gott wieder, dannenhero allein alles Glück, Heill und Segen erfolgen muß und kann.

Unnd weill gleichwoll dieser Tractatus mitt churfurstlich Pfaltz p., mit Herrn Staden, wie gleichfals die Bestallung ettlicher getrewen Patrioten mitt beiderseits Eur und S. Ch. G. ansehnlichen niedergesetzten Rethen Guthachten uf der Hertzogin in Preussen Begehren und Belieben

vorgenommen, untter E. Ch. und Marggraff Johan Siegismund F. G. Handt und Siegell volnzogen, so will sich meines einfeltigen Erachtens ghar nicht thuen lassen, von denselben dergestaldt oder per contraria agendo oder mitt Stillschweigen und Zusehen allerdings abzusetzen. Was kunte E. Ch. G. in der gantzen Churlinien verkleinerlicher und nachtheiliger vorgeworffen werden, dan ohne die geringste Uhrsach von der mit Churpfaltzen uferichten Verein, Correspondenz und Zusammensetzung, so auch durch beider churfurstlicher Heuser junger Herrschafft, so viel noch zur Zeit geschehen können, Vermählung bestettigt und der angefangen Freundschaft mit den Herrn Staden innerhalb Jhars nachzulassen. Es wurden besorglich hernacher andere Bedenckens haben, sich in dergleichen Sachen mit dem Churhause Brandenburg einzulassen.¹⁾ Da man doch auch noch allerdings nicht gewiß sein kann, ob nicht E. Ch. G. eins und anderer gueten Raths, Beisprung, Hulff und Assistentz anderweit muchten benotigt werden und diesem Churhause ghar zutreglich sein.

Solte es aber des Geldes halber zu thuen sein, den vermercke ich aus meiner Herrn Collegen Bedencken so viell, daß schwehr fallen wird, solches zu Wege zu bringen, auch ettwat nicht rathsamb sein muchte, sich allerdings zu entblößen, zumahl da die preussischen Sachen wieder Verhoffen und starcke geschehene Vertröstung, wie eusserlich verlauten will, noch in ziemblicher Weittleufftigkeit stecken. Nichts da weiniger solte meines Einfalts mehrer Hofflichkeit dabei zugebrauchen billich sein, unnd was nicht in der Eill zu leisten mueglich, danoeh entweder durch scheinbahre Entschuldigung oder andere Vorschlege, Verkleinerung zu vorhuetten und mit gutem Glimpff aufzuhalten. Darzu doch anderer Gestald nicht, als zu fernem Nachdencken, diese Wege ich underthenigst will vorge schlagen haben.

Und anfangklich nach dem diese Sachen mit Churpfalzgraf in Berathschlagung gezogen, wehre der Zustand des polnischen Unwesens und dahero in preussischen Sachen besorgende Ungelegenheit an S. Ch. G. durch Schreiben oder Schickung zu bringen. Unnd ob woll E. Ch. G. sich der vorigen tractatus zu erinnern wißen, denselben auch gehrn nachgesetzt heften, so wehren doch E. Ch. G. der freundlichen Zuversicht, es wurde nicht allein S. Ch. G., sondern auch die Herrn Staden selbst E. Ch. G. nicht verdencken, da bei solcher unvorsehenlicher Enderung an sich halten mußen und vor dißmahl nicht zu den Sachen, wie sie sonst gewild gewesen, thuen kunte, wollten auch verhoffen, es wurde den Herrn Staden dieserhalb keine Ungelegenheit zustehen oder derenthalb umb einer geringen Dilation willen ungleiche Gedancken sich machen, umb so viell weiniger, weil E. Ch. G. in glaubwirdige Erfahrung kommen, das aus Franckreich und Engellandt ihnen statliche Hulff teglich zustieße, ohne daß nicht allein dem Churhause Brandenburgk, sondern auch dem gemeinen Wehsen und per consequens ihnen den Staden selbst, daß solche Pforten und Hafen in der Ostsee, so im Furstenthumb Preussen sein, in wiederwerttger Leutte Hande kommen soltten, viel gelegen, mit Begehren, I. Ch. G. wolten getreulich mit einrathen, wie solches am fuglichsten an die Herrn Staden zu bringen und im Besten zu entschuldigen wehre.

1) Der Satz: Es wurden . . . einzulassen am Rand nachgetragen.

Zum anderen daneben I. Ch. Pfaltzgrafen G., wie auch in vorigem Jahr die Instruction mitbracht, umb ein Anlehen dieses Termins ersuechen, daraus umb desto mehr E. Ch. G. Guthwilligkeit zu spueren, da die preussische Sach nicht im Wege wehre, werde dadurch die Entschuldigung so wol bei Pfaltz als Staden auch desto besser stadt finden.

Wohin nuhn S. Ch. G. Resolution fallen wurde, stunde zu vernehmen. Sollten die Herr Staden auch hierunter zu avisiren vor rathsamb angesehen werden, kunte eins und anders Printz Moritz, Graff Wilhelm von Nassaw und den beiden, so der Tractation beizuwohnen von den andern committirt gewesen, angemeldet, der Verzugk de meliori entschuldigt, das Hauptwerck besser Gestaldt recommandirt, daneben auch mehr Erleutterung der eingewandem dubiis halber, uf den Fall, E. Ch. G. mit diesem meinen underthenigsten Gegenbericht nicht zufrieden sein kunte, begehrt werden. Solte sich alßdan befinden, das ich der Instruction nicht nachgegangen oder den Sachen nicht recht gethan, bin ich nochmals des Erbietens, wie oben. Nur allein das die Sachen in Acht genommen und dem Churhause Brandenburgk zu ewigen Praejudiz nicht allein nicht stecken bleiben, sondern auch derselben ganz und ghar verlustig werden.

Zum Dritten damit gleichwoll auch der angefangene Verein mit Pfaltz ein Genug geschehe, S. Ch. G. was E. Ch. G. Herr Reth Bedencken wegen Beschickung der Kais. M. ist, berichten. Solte es dortten ettwa vor rathsamb angesehen werden, hette es desto mehr ansehen, das solch Suechen in zweyer Churfursten Nahmen geschehe, deren Zusammensetzung durch den getroffenen Heurath am kayserlichen Hoff, da nicht allerdings bekandt, darnoch dafur gehalten wirdt. Churpaltz kunte S. Ch. G. Interesse und dann, da die julische Furstenthumb und Lande in frembder Nationen Hende kemmen, wegen der Succession hiernegst Kriegk entstehen solte, uff die gefehrliche beschwerliche Nachbarschaft, E. Ch. G. Suechen aber, wie solches hiebevur angebracht, gerichtett werden. Anders Theils wurde solche Schickung, wenn Churpaltz darzu mit einstimmt, den Herr Staden, Printz Moritz, wie auch meinen Landsleuten desto weniger verdecktig und viel mehr annehmlicher sein. Meiner Einfalts aber kunte ich nicht rathsamb befinden, das Vorbringen von wegen E. Ch. G. dergestaltdt, wie es das Concept der Instruction Nr. 3 mit bringt, zu thuen, denn dasselbige uff zwei Stuck gerichtet: Bitten und Drowen. Nuhn seindt solches sonderlich bei grossern incompatibilia, geben nicht allein zur Offension, sondern oftmals in Vorsorg, daß uff solch Drowen, damit man doch dieser Seits noch zur Zeitt wenig gefast ist, ettwas ervolgen muchte, grosse Uhrsach zur Execution, die sonst woll verplieben wehre, und wirdt bei solcher Schickung sonderlich auch dieses woll in Acht zu nehmen sein.¹⁾

Zum Vierdten würde zu bedencken, ob nicht den Herr Staden und Patrioten Vorschlagk zu communiciren und ihr Guthachten daruber anzuhören.

Zum Funfften will in allewege notig seinn, den Patrioten, so in Bestallung genommen, ihre Besoldung aus Preussen, als daher dieselbe

1) In einem durchstrichenen Absatz weist Rheydt auf die Gefahr einer Ernennung der Markgrafen von Burgau oder des jungen Pfalzgrafen zum Statthalter durch den Kaiser in diesem Falle hin.

billig zu nehmen, zu verschreiben; ist im verflrossenen Monat Junii verfallen gewesen, und damit auch dieselbe nit alle Hoffnung fallen zu lassen, sich und ihre Adherenten nach einem andern Rucken umbzusehen keine Uhrsach hetten. Solte meines einfeltigen Erachtens nicht unrathsamb sein, ihrer zweye zum wenigsten sonderlich in der Stadt Wesell, daran vornehmlich gelegen, von der Handlung mit den Herrn Staden ettwas in höchstem Vertrawen zu communiciren, damitt nicht allein E. Ch. G. Sorgkfeltigkeit vor sie und ihr gantzes Vaterlandt daraus zu spueren, sondern auf alle zutragende Felle sich darnach zu richten wißen. Dabei noch Gelegenheit die media, wie ihr vorm Jhar anhergeschicktes Bedencken zu effectuiren vermeinten, zu vernehmen, ihnen die obstacula, so meine Herrn Collegen erinnert, vorzuhalten, ihre Resolution und fernern Vorschlagk in Berathschlagung zu ziehen, wurde Zeitt und occasio, so sich immittels zutragen kunte, es also geben, daß zu erheben wehre, in nomine domini, wo nicht, wie biß dahero geschehen, in dilatoriis sie hinwieder zu beandtwortten.

Uff diese Wege wolte ich hoffenn, es wehre der Glimpff allerseits, wie auch die Sachen ohne E. Ch. G. Ungelegenheit an Handt zu haben und habe E. Ch. G. uf derselben geheimen Herr Rethes Bedencken und empfangnen Bevehlich dieses aufzusetzen nicht unterlassen sollen . . .¹⁾“

Anm.: Relation von Rheydt, dd. Caputh 11. August 1606: „Ich weis mich unterthenigst zu erinnern, das E. Ch. G. zu Peßkaw meinen fernern Bericht in der gulischen Sachen, so der Secretarius Julius Hase abgeschrieben, in Peßkaw durch Georg Hanen bei mir abfordern laßen.²⁾ Nuhn habe der Zeit denselben nit bey der Handt gehabt; es auch dafor gehalten, es were mit deme, so E. Ch. G. zu Botzaw einhanden laßen³⁾, gar genogh, umb so viel mher, weil darbey mich unterthenigst erbotten, in Gegenwart E. Ch. G. oder derselben Herrn Shone meiner gnedigen Fursten und Herrn dergestalt meiner Verrichtungen in Hollandt zu justificiren, das verhoffentlich E. Ch. F. G. damit ein genedigst Gefallen haben werden.“ Er hat auch viel lieber dem Kurfürsten und seinen Söhnen einen mündlichen Bericht über seine niederländische Verrichtung machen wollen, sendet aber jetzt auf des kurfürstlichen Befehl den schriftlichen ein. Er bittet die Ausführlichkeit zu entschuldigen, aber sie ist notwendig gewesen, da man damit umgangen sei, ihm als einem Fremden „dieser Orter durch unbegrundter Verwerffung meiner niederländischen Verrichtung und trewhertzigen wohlgemeinten Bemuhung einen Unglimpff, jha etwan E. Ch. G. Ungnade auff den Hals zu laden.“ Seine Kollegen hätten sonst durch kollegiale Beratung die ganze An-

1) Es folgt: „Nach diesem Concept habe ich noch eins gleiches Lauts ins Reine geschrieben, so I. G. der Herr vonn Reith . . . mit eigner Handt unterzeichnet und wie mir nicht anders bewust, dieses Tages I. Ch. G. zu selbst Handen übergeben, ut supra. Julius Has.“ Auf dem Umschlag von Rheydts Hand: „Weitleufftiger Bericht auf geheimbter Herr Rethes Bedencken von meiner niederländischen Verrichtung. Ist aber, so viel man wißen kan, nicht publica eingeben, sondern in I. F. G. Kasten verfloßen.“

2) Unterm 13. August schreibt Hildesheim an Rheydt, daß Hahn auf kurfürstlichen Befehl von Massin aus nochmals den Bericht eingefordert. Außerdem habe der Kurfürst die Aushändigung der Verschreibung nochmals verlangt. Hahn habe dem Kurfürsten mitgeteilt, daß Rheydt sich dazu ja und allewege erbotten habe.

3) Es handelt sich um Rheydts Denkschrift vom 16. Juli 1606 S. 288.

gelegenheit erledigen können, wodurch viel Widerwärtigkeit verhütet und Zeit gewonnen wäre. Es ist ihm stark zu Gemüt gegangen, da er für den Kurfürsten alles gewagt habe. Er hofft aber, daß der Kurfürst seiner ungehört keine Ungnade gegen ihn fasse.

Er schreibt dann noch über die Rückforderung der kurfürstlichen Verschreibung¹⁾, die ihn wegen seiner vorgehabten Verheiratung erteilt war, und berichtet über Vorgänge in den Niederlanden.

C.

Gegenbericht Rheydts in kürzerer Fassung.

Berlin, 16. Juli 1606.

Juli
26.

Auf. eighdg. gez. „Ott Henreich Freyh. zu Rheydt“ Rep. 34. 21. Konz. Rep. 35. C. 30. nnd.

„Es ist mir unlangst von E. Ch. G. Hern Shonen allen Marggrafen zu Brandenburgh . . . ettlicher E. Ch. G. geheymr Rethen Bedencken über meine niderlendische Verrichtungh und in gulischen Sachen, darauff so woll meinen ferneren Bericht, als auch einfeltige Mainungh zu eröffnen, zugestalt worden.

Nhun bin ich zwart vor diesem damit fertig gewesen, auch diese Tage durch E. Ch. G. Secretarium abschreiben laßen. Weil aber E. Ch. G. wider Zuversicht sich also balt nach der Hirßfeist begeben, solcher mein Gegenbericht zimblich weitleufftigh, hab ichs dafür gehalten, nitt billich, da E. Ch. G. bey vilen obligenden schweren Sachen auch etwas Erlestigungh suchen wollen, mitt vilem Lesen und großen Schriften zu beladen, zumal weil auch eben die preußische Hendel und des Jaßky Ankompft mit eingefallen. Zu deme wie den Sachen besser nachgedacht, so vil befunden, das einen ausfurlichen Gegenbericht auff solch Bedencken zu stellen unnötigh, in Ansehung dasselbe aus diesen Ursachen, wie es der Sachen Wichtigkait nach die Nottorfft erfordert, nit gefast werden kunnen, das zu der Beratslagungh die notwendigsten Stucken nit beygelegt sein worden:

als erstlich der Hertzogin in Preußen antwortlich Schreiben unter dato Königsbergh den 1. Aprilis anno 1604, auch dergleichen E. Ch. G. Rethen Bedencken, abgangen Coln ahn der Sprew am 23. Feb. selben Jairs²⁾, darin der gulischen Sachen Umstende dermaßen auß dem Grunde außgefurt, das der Her Cantzler der Zeit ein gut Gungen darahn gehabt, mit aigen Henden unser der gesampften Abgesanten naher Heydelbergh und meine gesonderte Instruction und Verrichtungh in Hollandt durch E. Ch. G. allerseits unterschrieben, aufgesetzt und gefertigt;

zum 2., gedachte Instruction, als die rechte Richtsnur, daraus das Urtheil meiner Verrichtungh billich hette gefellet sollen werden, gantz und nit mutilirt oder ein Extract derselben;

zum 3., unser der gesamppter Abgesanten Relation, was zu Heydelbergh vorgelauffen und verrichtet, und welcher Gestalt vermuge uns aufgebener Instruction die Werbungh in Hollandt anzustellen vor gut angesehen;

1) Vgl. I Nr. 70 Anm. und Note 1 oben.

2) Vgl. I S. 5 Note 1 und I. S. 1 Note 2.

zum 4., die zwischen beeden Churheusern aufgerichte und zwischen E. Ch. G., Churf. Pfaltz, wie auch Marggraff Hans Sigismundt F. G. so verbundtlich mit Handt und Segel volnenzoge Verain, Zusammensetzung und getreue Correspondents, darauß der modus procedendi in diesen Sachen genomen werden sollen.

Derwegen solch unbegründt Bedencken mit diesen wenig Worten zu E. Ch. G. desto geringer Bemuhungh zu widerlegen, ratsamer erachtet.

Und nemblich so vil die lange Narrativen und alte Historien des Meckbachs seligen und andere anlangt, als zu jetzigem der Sachen Zustandt nit gehorigh oder jhe wenig indreglich, achte ich zu beantworten unnotigh.

Der Ubrigen Inhalt berauet mherentheils meines Ainfalts auf diese drey Stuck:

erstlich, das meine Verrichtungh in Hollandt als wider den Buchstaben der Instruction getaddelt und dan der aufgerichter Contract mit Herrn Staten als eins Teils gar zu general, anders Teils gar zu special, und in summa per omnes casus unbestendigh, jha unverantwortlich verworffen wirdt;

zum Andern, weil mit den zugesagten Terminen schwerlich inzuhalten, were Dilation zu suchen oder jhe der Herrn Staden ahn die franschoische hinterstendige Gelder anzuweisen;

zum Dritten, weil auch ein und anders bedenklich fallen mogte, auf die zwen mit Herrn Staden vergleichene Felle dem Werck zuzusehen, solchs in Geheimb zu halten, bey I. Kays. M. abermals dieserhalb Versuch zu thun, darahn kaine Recompens oder Unkost, da es nhur via ordinaria zu erlangen, zu sparen.

So vil nhun das Erste betrifft, wirdt sich in der Instruction keines Wegs befinden, das im Geringsten wider den Buchstaben derselben etwas vorgenommen, vil weniger das E. Ch. G. im Sluß des Contracts, so mit den Hern Staden aufgericht, gedacht, sonder was deßfals geschehen, mir außdrucklich in der Instruction beholen, und also damit verfahren werden müssen. So habe ich bey solchem Contract durchaus nit allein nicht verstoßen, vil weniger verabseumet, sonder dem hochgeerthen Churhauß Brandenburgh zum Besten in unterschiedlichen Punkten mher außgericht, als mir in der Instruction befohlen gewesen.

Wie dan auch solche Verhandlungh mit Hern Staten nit allein respectu E. Ch. G. Person, so doch nit principalis sein, sonder auch Churpfaltz und Marggraff Hans Sigismundt Ch. und F. G. halber keine Bundtneuß, sonder nurt ein conditionalis contractus ist, dabey nichts Vorweißlichs, sondern bey jedermenlich verantwortlich, rhumblich, jha billich geschehen, auch nochmals der rechte und beste Wegk, die stattliche Furstenthumb und Landen dem Churhause Brandenburgh zu versichern. Dadurch auch im Geringsten nichts, so wider der Chur- und Fursten abgelegte Pflicht lauffen oder mit Fugen dahin gedeutet werden kunte, vorgangen, inmaßen von den churfurstlichen pfaltzischen vornemen furstlichen, grafflichen (so selbst Stende des Reichs sein), adelichen und sonst anderen alten gelerten Hern Rethen es auch dafor gehalten worden, welche ein solch aufrichtig redlich Gemut und Gewißen, auch so vil Erfahrungh in Reichsachen als directores der andern weltlichen Churfursten haben, dabey

woll so lange herkommen und mit so vilen grauen Haren gesegnet, das ebenso ungeru iren Heren zu unbillichen unverantwortlichen Sachen fhuren solten, als E. Ch. G. Rethe immer thun kunnen oder mogen; und werden dergleichen Motiven E. Ch. G. nhr schwürige Gedancken, die Sach ahn ir selbst, ob wol dem Churhauß Brandenburgh zum Besten angesehen, und per consequens meine wenige Person verhasst zu machen, angezogen.

Die andere angedeute dubia sein theils impertinenter, theils wider Herkommen und Gebreuche der Herrn Staten, teils ohne Grundt herfur geruckt, wie solchs urbütigh, in Gegenwardt E. Ch. G. oder derselben Hern Schonen, meinen gnedigen Hern, aus der Instruction, dem Contract selbst und gantzen Verfolg der Sachen, und das dieserhalb zu Unrecht bey E. Ch. G. angeben bin, unterthenigst darzuthun und zu beweisen. Wil aber dieselben auch neben deme alle zugleich hiemit in genere und specie widerlegt haben, wan mit den zugesagten Terminen innengehalten, oder durch andere Wege, so der liebe Got auch ahn Handt geben kunte, Hern Staten umb etwas Gnugen gethan, und sey alsdan auff E. Ch. G. Verordnungh ahn der Execution etwas ermangelt werden laßen, bin ich urpütig, als straffwurdigh E. Ch. und F. G. Gnade und Ungnade unterthenigst mich zu unterwerffen und derselben zu erleben. Wurden auch E. Ch. G. mit diesem meinem zwart hohen Erpieten nit zufriden sein kunnen und eine größer Gewißheit haben wollen, will darzu noch diese bede Wege vorgeschlagen haben, das E. Ch. G. einen vertrauten Diener zu Printz Moritzen, Graff Wilhelm von Naßaw und die andern bede, so der Tractation beygewonet, abfertigen, gnugsame Erleuterungh uber solche zweifelhaftige Einwurff begeren, oder dieserhalb die Nottorfft ahn Pfaltzgraß Ch. G. gelangen laßen: wirdt ungezweiffelt darauff ohne langen Verzogk, ob wir bede Abgesanten, der von Pleße und ich, die bede Churheuser Pfaltz und Brandenburgh mit solchen Contract bedrogen und hintergangen, außfurliche Resolution erfolgen.

Das ander Stuck anlangendt bin mit meinen Herrn Collegen einer Mainungh, das Dilation dergestalt bey Herrn Staten zu suchen, seine rationes dubitandi habe und verklainerlich fallen wurde. Die Staden ahn franschoische Gelder zu verweisen, wirdt innen gar unannehmlich sein; dan mir bewust, wie Churfurst Pfaltz dergleichen ahn Konigh in Franckreich begert, solchs I. K. M. heftigh verdroßen, dergestalt den Staten hart verwiesen, ob durch teutze Chur- und Fursten S. M. wolten pfenden laßen, das sey die Staden selbst S. Ch. G. gar einstendigh davor gebetten.

Das dritte Stuck, dem Werck auff die zwen mit Hern Staten vergleichene Felle zuzusehen, kunte dabey sein Verpleiben auch woll haben. Es ist aber laut der Instruction und schriftlichen Befelch mit Herrn Staten auff gewisse und verfolgliche Terminen gehandelt und geschlossen worden, so mogten hernegst, da dieser Felle einer sich zutragen, und sey zur Execution angemanet werden solten, sich dabey beschwerdt befinden und dem Werck, weil, was zugesagt, in rechter Zeitt nit gehalten worden, auch zusehen wollen. Uber das kunte sich zutragen, in solcher Zeitt die Gelder aufzubringen nit weniger beschwerlich als jetzo weren, und also die Landen von außen angesehen werden musten, und was albereits angewendet, verlustig sein wurde, welchs meinen Pflichten nach, und damit

nhun und ins Kunfftigh entschuldigt sein muge, unterthenigst zu erindern nit umbgehen sollen.

Die Kays. M. hirmit abermals anzulangen, der Mainungh kan ich mich gar leicht accommodiren, geschehe auch nit unbillich, wan nur die geringste Apparents, nit allein etwas Indreglichs zu erhalten, sondern auch zu verhoffen, sich herfur thun wolte, wie solchs in abschriftlicher Antwort der Hertzogin in Preußen guter Maïßen und zu besserem E. Ch. G. gnedigstem Nachdencken in der Beylage mit littera A weiters außgefuret wirdt, darinnen zu befinden, was so woll bey I. Kays. M., Chur-Pfaltzgraffen, in den Gulischen Landen selbst, wie nit weniger in Hollandt bey den Staten und Printz Moritzen mit solchem Suchen meines unterthenigsten Ainfalts erfolgen und zu verrichten sein mogte. Wie auch die Beylage mit B, was in dergleichen Fellen so wol bey dem hochgeerthen Churhauß Brandenburgh selbst, als ettlichen anderen chur- und furstlichen Heusern im Reich vorzunemen breuchlich, Herkommen, und der Außgangh gewesen, außweisset.¹⁾

Es haben zwaren meine gnedige Fursten und Hern Marggraff Hans Sigismundt, Marggraff Hans Georgh und Marggraf Ernest, mir in Gnaden befohlen, was nummher meine Mainungh hirunter were, unterthenigst zu eroffnen. Ob nhun woll billich Bedenckens haben solte, mich ferner in diesen Sachen außzulaßen, sonder vilmher Ursach, derselben mich gantzlich zu entslagen; jedoch weil einmall meine unterthenigste treuhertzige Affection zum Churhause Brandenburgh gesetzt und dieselbe, wie etwo andere mit iren Ratslegen umbgehen, nit alle Jairs endern kan oder umbzuwechseln begere, weil wenig Ehr und Rhumb, darnach von Jugendt auff mher als nach Gelt und Gut getrachtett, bey solcher Unbestendigkeit zu erlangen, so wil meine Einfalt heybey auch anzudeuten nit unterlaßen.

Und erstlich weil gleichwoll E. Ch. G. eine solche verbundtliche Verain (so doch E. Ch. G. zu mheres Nachrichtungh sich wollen vorlesen laießen) auf Gutachten oder Einrathen des Herrn Cantzlers und Wallefelsers mit Churfurst Pfaltz eingangen, volnzogen, auch durch beder Churheuser junger Herschafft Vermhalungh, so vil noch zur Zeitt geschehen kunnen, bestetigt; wie gleich gestalt der Contract mit Herrn Staten bestendig auffgericht, zu dem Ende der Herrn Cantzler sich durch Richardt Beyer gegen S. F. G. Marggraff Hans Sigismunden erbieten laßen, Mittell zu finden, das die zugesagte Terminen eingehalten werden solten; der Her Wallefelser jhe und allewege zu Onolzbach und hirselbst der Mainungh gewesen, deßen nimmer in Abrede sein kan und aufzulegen ist: so kan ich bey mir nit absehen, wie E. Ch. G. mit Fugen dergestalt ex abrupto davon absetzen und daraus gleich im anderem Jair ohne Vorweiß wurden schraiten kunnen. Dan solte solchs also vorgenommen werden, und diese eiliche Enderungh (darzu doch die einzige Ursach nit vorhanden) zu dem straßburgischem Wesen, dadurch diesem Churhause Brandenburgh nit eine geringe Verklainerungh in und außershalb Reichs zugezogen worden, kommen, wer wurde hernegst mit E. Ch. G. in dergleichen Sachen handeln oder sich verlaßen wollen? Welches doch eine Nottorfft

1) Vgl. S. 266 Note 1.

in Acht zu nemen; dan es sein noch zur Zeitt vile Sachen, unerachtet großer Verlostungh, nit dergestalt gewis und gesichert, das E. Ch. G. auf einen und andern Fall Chur und Fursten, wie auch anderer Leute getreuen Rats, Zusprungs, Hilff und Assistents etwo nit benotet werden, und diesem Churhause gar zudreglich sein mogten.

Zum 2., dan es wegen des Geldes zu thun were, daßelbe nit woll beyzubringen, oder auch der preußischen Sachen halber, so noch in zimblicher Weitleufftigkeit stecken, sich ferner damit zu entblösen nit ratsamb, hielte ich dannoch dafor, diese Sach durch Stilschweigen, Zusehen, vil weniger contraria agendo sich nit salviren wollen laßen, sonder billich mit etwas mher Hofflichkeit entweder durch scheinbare Entschuldigungh oder andere Vorslege zu Verhutungh Verkleinerungh mit gutem Glimpff aufzuhalten, und zu dem Ende ahn Churpfaltz durch Schreiben oder Schicken den jetzigen Zustandt in Polen und dahero besorgte Ungelegenheit in Preußen mit Beylegungh etlicher Nachricht, so der Jaßky gisteren eingeben, zu bringen mit Bitte, weil E. Ch. G. derenthalb ahn sich halten mußen und dasjenige, was sonsten gewilt gewesen, bey der Sachen nit thun, S. Ch. G. solchs auch selbstn nit wurden rathen kunnen, und was mher Motiven die Beratslagungh ahn Handt geben wirdt, wie solchs vor dismal bey Herrn Staten bester Gestalt zu entschuldigen sein mogte, treulich anzuraten.

Zum Dritten abermals, wie auch vergangen Jar die Instruction mitbracht, S. Ch. G. umb ein Anliehen dieses Termins ersuchen, damit E. Ch. G. Gutwilligkeitt, do die preußische Sachen nit im Wege, umb desto mher zu erspuren, und die Entschuldigungh so woll bey Churfurst Pfaltz selbst, als auch bey Staden desto beßer Statt finde.

Zum 4. Churfurst Pfaltz E. Ch. G. Rethen Bedencken wegen abermaliger Beschickungh der Kays. M. communiciren, wurde es daselbst auch gut funden, die Schickungh doch diverso respectu (davon im Ratt zu reden) conjunctim vorstellen, wurde also der aufgericht Verain nit zuwider gangen, ahn Kayserlichen Hofe ohne Zweiffell desto mher Ansehens, bey S. Ch. G., in julischen Landen bey Patrioten, wie auch in Niederlanden bey Printz Moritzen und Herrn Staten desto weniger Verdacht verursacht.

Zum 5. stunde zu bedencken, ob nit den Herrn Staden der Patrioten Vorslagk zu communiciren und ir Gutachten daruber zu horen.

Zum 6. wil in alle Wege notig sein, den Patrioten, so in E. Ch. G. Bestallungh angenommen, ihre Besoldungh auß Preußen, als dahin dieselbe billigh zu nhemen, zu vorschrieben; ist in vorflossenem Monat Junii verfloßen gewesen, und damit auch dieselbe nit alle Hoffnungh fallen zu laßen, sich und ire Adherenten nach einem anderem Rucken umbzusehen kein Ursach hetten, solte meines ainfeltigen Erachtens nit unratsamb sein, irer zwen zum wenigsten, sonderlich in der Statt Wesell, darahn vornemblich gelegen, von der Handlungh mit den Herrn Staten etwas in höchstem Vertrauen zu communiciren, damit nit allein E. Ch. G. Sorgfeltigkeit vor sey und ir gantzes Vatterlandt daraus zu spuren, sonder auch auff alle zudragende Felle sich darnach zu richten wußten; dabey noch Gelegenheit, die media, wie ires vor einem Jhair anhero geschicktes Bedencken zu effectuiren vermeinten, zu vernemen, innen die obstacula, so

die Herrn Rethen erindert, vorzuhalten, ihre Resolution und fernere Vorschläge in Beratslagung zu ziehen, wurde Zeit und occasio, so sich immittelszutragen könnte, es also geben, das es zu erhalten wäre, in nomine domini, wo nit, wie biß dahero geschehen, dilatoriis sey hinwider zu beantworten.

Auff diese Wege wolte ich hoffen, es wäre allerseits der Glimpf, wie auch die Sachen ahn ir selbst; ohne E. Ch. G. Ungelegenheit ahn Händen zu halten“ usw.

1029. Schreiben des Fabian Herrn von Czehmen.

Graudenz, 26. Juli st. n. 1606.

Ausf. Rep. 6. 19.

Er will nach Krakau reisen und schickt seinen Diener Peter Heynisch, um dem Kurfürsten vertrauliche Mitteilung zu machen.

1030. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Zechlin, 16. Juli 1606 in Nr. 993.

Juli
26.

1031. Schreiben des markgräflichen Kammersekretärs
Johann Grabo an den geheimen Kammersekretär Georg Hahn.

Zechlin, 17. Juli 1606.

Juli
27.

Rep. 94. Autographensammlung.

Empfehlung von Martin Grabo für die Pfarre zu Hönow.

„Ich habe gewisse Nachricht, es wolle der Pfarherr zu Hönow Alters wegen sein Dienst resigniren. Nun habe ich mich zu jeder Zeit zu euch viel Gunst und Beförderung vorsehen, das ich mich dan auch noch unfeilbahr getröste; und weil mein Bruder Martin Grabo, welcher nun dem Studiren lang nachgezogen, sich auch uf Academien versucht und itzo Schulmeister zum Werder ist, dergleichen Beförderung vonnöthen und dartzu guthe Lust hat, so bitt ich dienstvleißig, dofern deswegen albereit etwas vorlieffe, wollet meintwegen meinen Bruder lassen vorgehen und ihn so weith commendiren helfen, das er uf solchen Fall vor andern zu solchen Dienst kommen muge. Thete viel bei den Sachen, wan ein Schreiben an den Ambttman zu Ruderstorff, unter des Inspection solch Pfarr ist, erginge: weil das vor wehre, das er solche Pfar keinen vorsagte. Sonsten vornehme ich, das der Pfarr zu Blanckenburgk, doselbst mein Vater sehlicher in gleichen Ambt lange Jahr der Kirchen vorgestanden, bei ihn anhalten soll, das er seinen Sohne die Prioriteth soll zusagen. Wil hieruf ehist einer Anttwortt erwarten . . .

[P. S.] Konnet ihr mir sonst rathen, wie ich die Sachen anzufangen, wil ich darumb bitten.

Reichard¹⁾ gruet euch.“

1032. Bitte des George von Borkh an den Grafen Schlick, seine Supplik wegen des Dohnenfangs beim Kurfrsten zu untersttzen.

Juli
7.

Rudersdorf, 17. Juli 1606.

Ausf. Rep. 9. P. 10 d

1033. Reskript an Waldenfels.

Juli
28.

Btzw, 18. Juli 1606.

Konz. Rep. 9. GG. K.

Unmittelbar nach Ankunft des Kurfrsten zu Burgstal am 28. Juni ist das Hammerwerk zu Tangermnde erffnet worden, so da der hohe Ofen gegossen hat und geschmiedet worden ist. Es werden Einzelheiten gemeldet. Waldenfels soll nach Rckkehr einraten helfen.¹⁾

1034. Bericht des Kanzlers und der Kammergerichtsrte ber die Differenzen zwischen Rat und Brgerschaft der Stadt Kyritz, namentlich wegen des Schuldenwesens.

Juli
28.

Clln a. S., 18. Juli 1606.

Abschr. Res. 21. 74.

Der Bericht geht von der Resolution vom 1. Juli 1605 (Nr. 352) aus.

1) Beyer.

2) Waldenfels war damals in seiner frnkischen Heimat Liechtenberg; er hatte am 26. Juni dem Kurfrsten ausfhrlich ber Hammerwerke im allgemeinen und das zu Tangermnde berichtet. Ausf. hier. berhaupt noch mancherlei andere Akten betr. das Hammerwerk.

1035. Befehl an den Gesandten Reyger wegen Konfirmation
von Jägerndorf.

Bötzow, 18. Juli 1606.

Juli
28.

Konz. Rep. 46. 11.

Anm. 1: Berichte Reygers, Aug. 1606, betr. diese Angelegenheit.
Ebenda.

Anm. 2: Kaiserlicher Bescheid für Reyger betr. baldige Beratschlagung mit den böhmischen Ständen wegen Jägerndorf. Prag, 1. Sept. 1606.
Ausf. Rep. 46. 5.

1036. Kurfürst Joachim Friedrich übergibt seinem Sohne
Markgraf Johann Georg das Fürstentum Jägerndorf.

Cölln a. S., 19. Juli 1606.

Juli
29.

Ausf. Perg. Urkunden. Schlesien. Bez. z. M. Nr. 42. Konz. Rep. 46. 21 b.

Kurfürst Joachim Friedrich bekennt, daß, nachdem Markgraf Georg Friedrich „auß eigenem furstlichem Bewegnus und trewer Affection, damit uns S. sehliche L. biß inn dero christliches Ableiben inn vätterlicher Verwandnus beharrlichen zugethan geweßen, uns S. L. Furstenthumb Jägerndorff sampt aller Zugehörung durch eine Donation causa mortis, alles nach Innhalltt darüber uffgerichteten sonderbaren Instruments, desßen Datum stehet, Onoltzbach am siebendem und ailfften Julii im 1595. Jhare, sollenniter und freywillig verschaffet, übergeben und zugeeignet und hernachmalß zwischen uns und S. . . . L. vermittelß Zusammenschickung unßer geheimbten und vertrauten Rhät anfenglich zu Gera im verschienen 98. Jhar eine Disposition, wie es inn konfftigen und ewigen Zeiten wegen Succession unßer allerseits Chur- und Furstenthumber, Landt und Leute gehalten werden solle, bedacht und zu Paper bracht, welche folgends 99. Jhars unterm Dato Magdenberg den 29. Aprilis von uns beederseits revidirt und genehme gehalten, sowol auch S. . . . L. seeliges Absterben unterm Dato Onoltzbach den 11. Julii deß verwichenen 1603. Jhars anderweit und de novo von uns und unßerer freundlichen geliebten ellteren Brudere und Söhne L. reiterirt, confirmirt und bestettiget und aber inn derßelben Disposition oberburt Furstenthumb Jägerndorff auf gewisse Maß dem auch hochgebornem Fürsten . . . Marggraven Johans Georgen . . . allß secundo genito uber daß darinnen gesetzte Deputat der 6000 Thaler anstatt einer sonderbaren Praerogatif und vorrauß erblich und eigenthumblich verschrieben p.¹⁾ daß wir uns zuförderst auch solchem Paß neben dem andern gantzen Inhalltt vor wie nach nit allein vätterlich gefallen lasßen, sondern zu mehrer Bezeigung unßers vätterlichen beharrlichen Favors und eingepflantzter Gewogenheit, auch auf S. unßers Sohnes L. bey uns eingewandtes söhnlisches Ersuchen und Bitten obangeregte Disposition so weit extendirt und erweitert und

1) Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 29.

mehrberurt Furstenthumb Jegerndorff S. L. jetzo allßballdt und bey unßern Lebzeiten gutwillig und vätterlich cedirt und ubergeben haben, cedirn, uberlassen, appropriirn, zueignen oftgenandtes unßers . . . Sohnes Marggraff Johans Georgens L. und dero mannlichen Laibserben solch Furstenthumb Jägerndorff sampt allen pertinentiis . . . benebenst denen darzu unterschiedlich erkaufften Stuckchen und Guttern, allermaßen es durch die beschehene Ubergabe unßers . . . Vattern L. an uns rechtmeßig kommen und devolvirt, wie auch nunmehr daßelbe gentzer 3 Jhar geruhiglich innen gehebt . . ., in aller bestendigster Artt, Weiß und Form, allß es zu Rechte oder nach landtüblicher löblicher Gewonheit am Crefftigsten geschehen kan, soll oder mag, jedoch daß von S. L. oder dero Erben solch Furstenthumb besage auffgerichteter Disposition mit Schulden nicht beschwehret, vielweniger desßelb alienirt und veraußert oder vom churfurstlichen Hauße Brandenburg manlichen Stammes abgerißen, sondern inn Manglung I. L. Marggraff Johans Georgen manlichen Leibserben bey der Churlinien gelaßen werden.

Es soll auch imgleichen . . . Herr Johans Sigißmundt . . . oder S. L. Erben und Successorn in der Chur crafft mehr angezogener und von Dero mitconfirmirter Disposition nach unßerm seeligen Absterben . . . freundlich verbunden und verpflichtet sein, uber dieße Ubergabe dero . . . Brudern Marggraff Johans Georgens L. das jhärliche Deputat an 6000 Talern entweder an baarem Gelldt jederzeit unweigerlichen zu entrichten oder I. L. gewiße Embder oder Gutter, deren reditus und fructus jhärlichen sich so so hoch belaußen, einzureumen und inn Besitz zu geben.

Derentwegen hat sich offerwehntes . . . Marggraven Johans Georgens L. außdrucklichen reversiret, mehr angeregter Disposition inn allen Punkten, Articuln und Clausuln, so viel dießelbe itz S. L. oder Erben concerniret und betrifft . . ., furstlich aufrichtig nachzuleben . . ., wie solches alles S. L. uns zugesteltter sonderbahrer schriftlicher Revers¹⁾ mit Mehrerm besagt und inn sich helltt, trewlich und sonder Gefehrde . . .“

1037. Resolution an Löben, Pruckman und Pistoris.

Bötzow, 19. Juli 1606; praes. 21. Juli.

Ausf. Rep. 34. 21.

Rheydts Gegenschrift.

Der Kurfürst hat, wie ihnen bewußt, ihr Bedenken in der Jülichschcn Sache durch seine Söhne seinem geheimen Rat Rheydt zustellen lassen und sendet ihnen dessen Einwendungen, „mit gnedigstem Begehren, wollet es nicht allein mit Vleis erwegen, sondern uns auch darauf euer ferneres rathsames Guterachten, wie ihr vermeinet, daß es nunmehr in einem und dem andern ufs Beste anzustellen, ufs ehiste unterthenigst eröffnen; dann wir die Sachen, wie es auch an ihm selbstcn die Notturfft, gnedigst gerne befördert hetten.“

1) Konz. Rep. 46. 21b. Ausf. H.A. Urkunden, Hausverträge, Reverse.

1038. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 19. Juli 1606.

Juli
29.

Konz. von Löben, und Ausf. gez. Löben, Pruckman und Pistoris Rep. 21. 163 c.

Quotisation der Kontribution zwischen den kurmärkischen Städten.

Sie haben dem ihnen erteilten Befehl zufolge alles, was in der Städte-
sache vorgegangen, besonders den Abschied vom 28. August 1600¹⁾, die
Supplikationen der mittel-, uckermärkischen und ruppinischen Städte,
den Befehl des Kurfürsten an Löben vom 24. November 1603, und die
Extrakte Valtin Hardtwigs²⁾ gelesen und erwogen. „Und befinden so
vill, das die altmerkische und prignitzirische Stedte durch bemelten Ab-
schied ein grosen Vortheil erlangt, indem dieselbe nicht allein die mittel-,
uckermerkische und ruppinische Stedte aus dem tenor der alten Vertrege,
Abschide und langwirige Observantz gesetzt haben, sondern auch in dem
Scheffelgroschen dergleichen Prärogativ vor den andern bekommen. Weill
aber di mittel- und uckermerkischen und ruppinischen Stedte dasselbe,
wie mir dem Cantzler woll bewust, nicht gern, sondern nur uff Versuchen,
und zwar nach ernst Verwarnung gewilligt, auch uff den Anhang, der
im Abschiedt gemacht, in verbis lauttt beiliegendes Extracts³⁾, darwider
zum offtern umb Enderung underthenigst angehalten, ir Nott zum
Hochsten geklaggt, auch darthun und beweisen wollen, das si ire Zinsen
nicht halten können, inmasen auch deductiones ubergeben; und E. Ch. G.
gleich woll daran gelegen, das sie nichtt ins Stecken geraten, Credit ver-
liren und endtlich alles uber Hauffen gehen moge; do auch die mittel- und
uckermerckischen und ruppinischen nicht werden folgen können, das
nichst anders bey den andern zu gewartten, und dises billig nach eusersten
Vermogen zu präcaviren, den was doraus vor inconvenientia erfolgen
werden, ist nicht zu sagen: derwegen seintt wir, was disfals E. Ch. G.
underthenigst zu unserm Guttachten zu eroffnen, nicht wenig sorgfellig.“

Den einmal gegebenen Abschied möchten sie nicht gern hinterziehen
helfen, da er in des Kurfürsten Namen eröffnet ist, und der Kurfürst per-
sönlich nebst seinen vornehmsten Räten den Sachen beigewohnt. Die
mittel-, uckermärkischen und ruppinischen Städte aber länger mit ihrem
Suchen nicht zu hören, „sihe auch endtlich gar desperat zu machen und
inen gleich Anlas zu geben, Hende und Fusse, wi man sagt, gehen zu lassen“
ist auch nicht zu raten, zumal der Kurfürst in dem Abschiede sie eines
andern vertröstet.

„Derwegen hilten wir underthenigst davor, ob si schon uff Enderung
des gantzen Abschiedts gehen, alles gern in vorigen Standt hetten, di von
den Altmerkern und Prignitzirern vorgegebene Ungleichheit nicht gestehen

1) Gegeben in Cölln: der Scheffelgroschen soll in einen Kasten gebracht, und den
Altmärkern p. davon 300000, den Mittelmärkern p. 100000 fl. verzinst und allmählich
abgetragen werden; in extraordinarius, als Fräulein-, Türken-, Kreis- u. a. Steuern sollen
die Altmärker p. /, die Mittelmärker / kontribuieren.

2) Des Oberziesemeisters.

3) „Wie wir dann der Meinung, do die Mittel-, Uckermerckischenn unnd Ruppini-
schenn nicht werden folgen können, das wir ihenn nicht minder, als diesen geschieht,
gerne mit gutem Rath unnd That, als der Chur- unnd Landesfurst wollenn auf den Noth-
fall behulfflich erscheinen.“

wollen, das es doch bey dem eroffneten Abschiedt so weitt zu lassen, das sie zwar nicht allein bishero vigore desselben wern schuldig gewesen, die $\frac{3}{5}$ in allen contributionibus ordinariis et extraordinariis zu erlegen, sondern solten auch also ferner gehalten werden; aber weill di Altmerker und Prinitzrer durch berurte Decision einen gewaltigen grosen Vortheil dise Jar hero, do vielfeltig contributiones uffm Lantag mitt Freulein-, Turckensteuren vorgefallen, gehabt, wie von den Mittelmerkern und Consorten deducirt und angezogen, sondern auch noch ferner bey kunfftigen Anlagen perpetuo und stetich haben werden, auch dise Jar hero ein anseliche praerogativa, welche sich uff 72000¹⁾ Gulden erstreckt, im Scheffelgroschen gnossen; auch gleichwoll gar zu schwer, wan nicht allein di Mittelmercker und Consorten, sondern perpetuo $\frac{3}{5}$ Theill in Anlagen contribuiren, und gleichwoll in der Scheffelsteuer den Altmerkern und Prinitzrern dergleichen Vortheil concedirn und nachgeben, und also duplici modo gravirt werden, vornemblich weill sich gleichwoll das praesuppositum, das nemblich di Mittelmercker und Consorten ein so Hoes im Scheffelgroschen, und di Altmercker und Prignitzer so ein Geringes einnemen, nicht finden will, wie Valtin Hardtwichen Extracte besagen, auch woll ein Meres zu erlangen sein mochte, wan fleisige Uffsicht geschen: so soltte hinfuro in disem Pas der Abschiedt vigore illino clausulae in verbis, wie beiliegender Extract meldett, dahin moderirt, erleutert und erkleret sein, nachdem auch E. Ch. G. sonst kein ander Mittell wisten, solche Verordnung temporall were, das aus oben angedeutten Ursachen, und zuvoraus weill di Altmercker und Prignitzer iren truncum, wen fleisige Uffsicht erfolggt, reichen kontten, wie dan das erste Jar geschen, auch schwer, das die Armutt in den Mittel-, Uckermerkischen und Ruppinschen solte contribuiren, und es hernacher die Altmercker und Prinitzer wegnemen, inmasen dan daruber vill Klagen, hinfuro den Altmerkern und Prinitzrern aus den Scheffelgroschen solten jerlich nicht mer als 13000 Gulden²⁾, und den Mittelmerkern und Ruppinern 11000 Gulden³⁾ von Valtin Harttwichen gefolgt werden; sie solten auch uff beeden Theilen woll zusehen, damitt umb so vil mer an Capitall jerlich was abliffe; so behilften doch die Altmercker und Prignitzer ein Vortheil uff 2000 Gulden, und bliben sonst allerdings beim Abschiedt.

Und ob es nun woll ein Weg sein mochte, solches durch eine Handlung zu richten, so ist es doch von mir dem Cantzler Johan von Löben albereit versucht, aber vergebens; sie haben auch woll gar nicht kommen wollen, weitleufftige Endtschuldigung wi beiliggentt eingewant; derhalben unseres underthenigsten Ermessens am besten, es geschee, auch um Weitleufftikeitt zu vermeiden, durch ein Rescriptum.

Wir zweiffeln auch underthenigst gar nicht, die Altmercker und Prignitzer werden sich hirunder weisen lassen und selber nicht Ursach geben, das di Mittell-, Uckermerkischen und Ruppinschen alles de novo disputiren, sich und inen Discredit machen, wie das vorige Mall non sine maximo periculo geschen ist, auch erwegen, weill inen domall recht ge-

1) 7200 in Konz. und Ausf.; in letzterer ist dann „72000“ übergeschrieben.

2) So in der Ausf., im Konz. 1300.

3) So in der Ausf., im Konz. 1100.

wesen, wolgefallen, das di Mittelmercker und Consorten sich E. Ch. G. Verordnung underthenigst bequemen müssen, das es von inen auch nicht unbillich erfolge, wie dan die contributiones proprie der Herschafft zustendig, sie di Stede nudi administratores und derwegen schuldig, wan inen sonst nicht entzogen wirdt, guttem Rath zu folgen. Doch stellen wir alles zu E. Ch. G. gnedigster Verordnung, Disposition und Versehung.“

1039. Fuhrbrief für den nach Hamburg abgesandten
Sekretär Joh. Heßhusen.

Cölln a. S., 19. Juli 1606.

Julii
29.

Konz. Rep. 9. D. 3. Fasc. 4.

1040. Reskript an die Oberräte.

Bötzow, 20. Juli 1606.

Julii
30.

Konz. Rep. 7. 31.

Begnadigung des preußischen Kammerschreibers Leonhart Schmiedlein mit 4 Hufen wüsten Landes und einem Krug im Amte Neuhaus.¹⁾

1041. Befehl an den Kammerschreiber Paul Mader und den Hoffiskal Ernst Firiz zur Untersuchung der Streitigkeiten zwischen dem Amtman Georg Backatz und dem Heidereuter Balthasar Bilderbeck zu Rüdersdorf.

Betzau, 20. Juli 1606.

Julii
30.

Ausf. Rep. 9. P. 11. Fasc. 2.

1042. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Bötzow, 21. Juli 1606.

Julii
31.

Konz. Rep. 21. 94 b. Ausf. gez. Manu propria, unten „ex commissione speciali Augustin Hildeßheim.“
Rep. 21. 163 c.

Quotisation unter den kurmärkischen Städten.

Sendet den auf ihr Gutachten erlassenen Befehl an den Oberziesenmeister Valtin Hartwig; wenn weiter nichts zu erinnern, sollen sie ihn

1) Die Angelegenheit war im Jahr 1607 noch unentschieden. Ebenda.

expedieren. Zweifelt nicht, daß nicht allein bei gehöriger Aufsicht die Scheffelsteuer „ein Großes mher tragen, sondern auch dem gemeinen Schulltwesen noch neher wurde zu gelangen sein, da nur an allen Orten besser zugesehen, und unsere Rethen in Stedten sich selbst das Wesen mit mherem Ernst ließen angelegen sein. Drumb stellen wir zu eurer uns bekanten Discretion, wie es etwan ferner anzugreifen, oder waß derohalb Mherers anzuordnen.“

Anm.: Reskript, Bötzwow 21. Juli 1606, an Hartwig. Er soll von den Mahlziesen den Mittelmärkern usw. jährlich 5000 Gulden zulegen und also 11000 Gulden, den Altmärkern usw. 13000 Gulden zahlen. Da die Mahlziere so wenig einbringt, soll er Unterschleife dabei verhüten und auch die Städte dazu anmahnen, damit man endlich zur Abstoßung der Kapitalschulden gelange. Konz. Ebenda.

1043. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 21. Juli 1606.

Ausf. gez. von Löben. Rep. 7. 12.

Schreiben der Herzogin Maria Leonora, der Städte Königsberg und des Ludwig Rautter.

„Was an E. Ch. G. die Herzogin in Preußenn auf unlenkste Communication des Herrn Laßky Werbung und darauf erfolgten Resolution in Antwort gelangen lassen, haben wir in gesambten Rahte nicht allein verlesen, sondern auch mit allem Vleis erwogen und uf E. Ch. G. Bevehl darauf beiliegend Concept, wie unsers Ermessens I. F. G. hinwieder zu beantworten, begrieffen.¹⁾ Do nun E. Ch. G. mit demselben also gnedigst einig, kunte es den nechsten abgehen. Dann so ungerne Ihre, der Herzogin, F. G. sehen, das angezogene Ausgaben an die Hannd genommen werden müssen, also ungerne sehen es auch E. Ch. G. selbst, und wir als dero getreue Diener wunschten nichts liebers, dann das man damit verschonet und derselben uberhoben sein könnte; aus was erheblichen Ursachen es aber nicht zu endern gewesen, ist E. Ch. G. ohne weitleufftige Erinnerung bewust.

Sonsten ist auch von Rehten der dreier Stedte Königsberg beigefugt Schreiben, wie auch eins von Ludwig Rautern einkommen, so keiner Beantwortung anjetzo bedurffen, sondern muß des angedeuteten fernern Berichts von den Stedten vorhero erwartet werden.“

1) Vgl. Schreiben vom 11. Juli Nr. 1018 und Anm. 1 (Antwort des Kurfürsten).

1044. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 22. Juli 1606.

August
1.

Konz. corrigirt von Löben. Rep. 34. 21.

Rheydts Gegenbericht.

Sie haben den Befehl, auf Rheydts Einwendungen ihr weiteres Gutachten zu eröffnen, erhalten; erkennen sich hierzu alsobald schuldig. Aber dem Kurfürsten ist bewußt, „das der von Waldenfels mit darzugehörigk, wie dann auch der von Dießkaw nicht unbilllich mit darzugeziehen, derselben aber itziger Zeit keiner alhier; und es E. Ch. G. gedoppelte Muehe machenn wurde, do itzo wir unser und der von Waldenfels hernacher sein Bedencken ubergebenn solten; zu dem es auch darauf stehet, das der von Waldenfels innerhalb weinig Tagen wiederumb alhier anlangen wirdt“, so bitten sie um einen geringen Anstand. — Senden ferner Schreiben des Hauptmanns von Jägerndorff „wegen ettlicher Pistoll“.

1045. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Bötzow, 22. Juli 1606 in Nr. 1018.

August
1.

1046. Befehl an den Amtsschreiber zu Bötzwow,
Gebhardt Straube, über Auszahlungen an Johann Bornicke,
Hegemeister auf der Matterheide.

Liebenwalde, 23. Juli 1606.

August
2.

Ausf. Rep. 9. P. 15.

1047. Bericht der Oberräte: Ablehnung der Unterbringung
des Dr. Gottfried Scharthen beim Hofgericht.

Königsberg i. Pr., 23. Juli 1606.

August
2.

Ausf. Rep. 7. 53.

1048. Bericht von Augustin Hildeßheim.

August
2.

Cölln a. S., 23. Juli 1606.

Konz. u. Ausf. Rep. 9. DD. 4.

Er berichtet über seine Unterredung mit dem Kanzler von Löben wegen zweier Obligationen über etzliche französische Gelder und die Gesamtoobligation für Schlick, Loeben, dem Hauptmann Adam von Hacken und dem Hauptmann Georg von Carlowitz zu Peitz.¹⁾

1049. Bericht der Oberräte über das Brauwerk
auf den Ämtern.August
3.

Königsberg i. Pr., 24. Juli 1606.

Ausf. Rep. 7. 1.

Sie weisen darauf hin, wie sie alles getan haben, um das Brauwerk auf den Ämtern, da es neben dem Feldebau und Viehzucht ein vornehmes Stück der Haushaltung ist, zu fördern und die landesfürstlichen Gerechtigkeiten, die zweitweise vernachlässigt seien, gegen Adel und Städte zu behaupten.

1050. Bericht der Oberräte.

August
3.

Königsberg i. Pr., 24. Juli 1606.

Ausf. Rep. 6. K.

Aufbringung der nötigen Gelder durch Antizipation des Schosses.
Bischofswahl.

Gemäß Befehl vom 11. Juni haben sie die aus den Städten Königsberg erfordert und ihnen die kurfürstliche Ansicht mitgeteilt. Sie haben kein anderes Mittel gewußt, als die Ober- und Kreiskastenherrn kommen zu lassen und festzustellen, wieviel Geld jetziger Zeit zur Erlegung der 50000 Gulden vorhanden ist. Es ist dies am 15. Juli geschehen. Es sind 22000 Gulden vorhanden. Es ist daneben folgende Antwort und Meinung einbracht, daß „kein besser Mittel gewesen, als wan negsten Landtagsabschied gemes, welcher in und allwege pro lege vor diesem gehalten worden, nachgekommen und die Wiedersetzlichkeit der Städte nicht entstanden, sondern von ihnen angeregter Abschied mit Erlegung des Bierpfennigs ein Gnügen geschehen were, dadurch hette K. M. vorlengst die zugesagten Gelde haben können.“

Die bei diesen Beratungen anwesenden Städte Königsberg, der Bürgermeister zu Bartenstein und Osterode haben sich zur Antizipierung des Schlosses bereit erklärt und hätten entsprechende Schreiben bereits

1) Vgl. deren Quittung vom 10. Oktober 1606.

an die Städte erlassen. Sie schlagen weiter vor, in die Ämter zu schreiben und zu befehlen, daß die von der Herrschaft und Adelstand auch anticipieren sollten. „So kehme ihnen den Castenherrn, die des Herren- und Adelstands sein, fast mitt Verwundern vor, das den Städten Königspergk exemplo plane novo die Gewalt gegeben sein soll, in dergleichen Landesachen Ausschreiben an die andern Städte zu thun und gleichsamb daß Directorium über sie zu habenn, welches doch ohne Mittel allein E. Ch. G. als dem Landesfürsten und dero hinderlassenen Regierung zustehet. Müssen es aber gleichfals geschehen lassen, so wol ob man wolt zu anticipiren in die Embter schreiben, wunschen das dadurch viel Guttes erbawett, auch viel Geldt zusammengebracht werden möge, besorgten sich aber, weill der Landtagsabschiedt durch Verweigerung und Befreiung des Bierpfennigs ufgehoben oder je dermassen stutzig gemacht, das auch darüber der Adelstandt im oberlendischenn Kreiß mehrerteils dasjenige, waß albereit hette gefallen sollen, an sich halten undt über offtern Bevehl nicht von sich geben wollen, daß sie vielweniger auf das itzige Ausschreiben anticipiren und das, waß Lichtmeß felligk, von sich geben würden.

Seindt darauf nach diesem Einbringen mit dem Verlaß voneinander gezogen, wan die K. M. werden anhalten, ob man derselben antworten wolte, das man die Gelde nicht aller auf dismahl aus allerhandt Ursachen und Verhinderungen hab zusammenbringen können.“ Es werden ihm die 22 000 Gulden im Kasten mit dem, was die Städte anticipieren, angeboten werden. „Des ubrigen halben haben wir, weill es den Königspergern also rathsamb gedaucht, in die Embter geschrieben, bey dem Adelstandt vleis anzuwenden, das sie gleich den Städten (welches doch zweifelich dem im Landtagsabschiedtt bestimbten Termino zuvorkommen wolten . . . Ausser diesem wissen wir zu den ubrigenn Gelden nicht Rath, dan ob sich gleich inhalts E. Ch. G. gnedigen Schreibung die Städt hierzu etlichermassen eines Anlehens halben vernehmen lassen, so ist doch auf Vorhaltung desselben E. Ch. G. Schreibens vonn ihnen desfals nichts ervolget, das also I. K. M. zu diesen Mahl die 50 000 Gulden, die nicht allein der Adelstandt, wie E. Ch. G. dessen mag berichtet sein, sondern auch die von Städten und also E. E. L. zusammen . . . zugesagt habenn, nicht vollkommen werden können erlegt werden, sondern I. K. M. werden zu bitten sein, das dieselbe ob dem Verzugk, biß daß Ubrige dermahl-einsten gefelt und zusammengebracht werden kan, kein ungediges Mißfallen haben wollen.“

1051. Bestallung Pruckmans zum geheimen
und Kammergerichtsrat.

Ruderstorff, 24. Juli 1606.

August
3.

Konz. Rep. 9. J. 6.

. . . „Als wir bey angehender unserer churfürstlichen Regirung den hochgelarten unsern lieben getreuen Ehrn Friederichen Pruckman, der Rechten Doctorn, zu unsern Rhatt bestellet, uf und angenohmen, und

wir biß dahero in Gnaden befunden, das er in solcher seiner Rhattsbestallung sich in unsern und unsers loblichen Churfurstlichen Haußes angelegenen Sachen gantz getreulichen, fleißig und unverdroßen, so woll bey vorgewesenen Rathschlagen, als auch aufgetragenen und verrichteten Schickungen zu sondern unsern gnedigsten Gefallen erwiesen; das wir demnach dadurch bewogen, ihn anderweit vor unsern Geheimen und Cammergerichts Rhatt gnedigst zu bestellen und anzunehmen, dergestalt und also, das er uns forters unterthenigst getreu, gehorsamb und gewertig sein, unsere geheimen Rhattstuben und Cammergericht mit Fleiß abwarten und in denjenigen Sachen, so darin vorgehen wurden, nach seinem besten und höchsten Verstande einrathig erscheinen und dasjenige befodern helffen, was zu unsern und unsers loblichen Haußes Nutz, Wollfart und Aufnehmen, auch Erhaltung unserer Churfurstlichen Reputation und Hoheitt gereichen und gedeyen moge, wie auch nicht weniger in Verschickungen unserer vorkommenden Gelegenheitt nach unweigerlichen sich gebrauchen laßen und die ihm ufgetragene Sachen alsdan getreues Fleißes expediren und verrichten; was er auch dahero in unsern Sachen erfahren, ihm anvertrauet und offenbahrett werden wirdt, daßelb nicht allein in geheimb und bis in seine Grube bey sich behalten und uns zu Schaden und Nachtheill solches niemandts offenbahren; sondern auch aufm andern Fall, do er etwas erfahren, sehen oder horen wurde, so uns und unserm loblichen Haus zuwiedern oder zu Nachtheill gereichen wurde, uns daßelb bey seiner Verwandtnus jederzeit notificiren und in summa in allem unser Ehr, Nutz, Frommen und Bestes fodern, und dagegen Schaden und Nachtheill wenden, und alles dasjenige thun, leisten, vortsetzen und verrichten soll und will, was einem getreuen, ufrichtigen Geheimen und Cammergerichts Rhatt gegen seiner Herrschafft zu thun woll anstehett, eigenett und gebuhrett, wie er uns den auch deswegen einen leiblichen Eydt geschworen und mit Inserirung dieser unser ihm gegebenen Bestallung einen Revers ausgeandwordtet und ubergeben hatt. Darentgegen und vor solche seine Muhe haben wir ihm jehrlichen und jedes Jahr besonders dreyhundert Thlr. Besoldung, auf ihn und einen Diener das gewöhnliche Kostgeltt, alle Quartall den vierdten Theill aus unser Hoff Renthey zu empfangen, wie inngleichen uf zwo Personen Kleidung, so oft uber Hoff gekleidett wirdt, und dan so oft er verschickett, gebuhrende notturrfftige Zehrung undt Fuhre reichen und geben zu laßen, gnedigst versprochen und zugesagt. Wollen uns darbenebest sonsten auch seiner ungehortt zu keinen Ungnaden bewegen laßen, sondern ihn jedesmahl notturrfftig horen und zu Rede stellen und setzen. Und wir bestellen demnach mehrgedachten Ehrn D. Friderich Pruckman und nehmen ihn zu unsern Geheimen und Cammergerichts Rhatt auf und ahn, versprechen und zusagen ihm darauf ahn Besoldung, Kostgeltt, Kleidung und Zehrungskosten, wie obstehett, hiermitt und in Krafft dieses unsers offenen Brieffes gantz krefftiglichen, alles getreulichen und sonder Gefehrdede.“

1052. Bestallung Pruckmans zum Vizekanzler.

Rüderstorf, 24. Juli 1606.

August
8.

Konz. Rep. 9. J. 6.

„Von Gottes Gnaden wir Joachim Friederich . . . urkunden und bekennen . . . nachdem wir eine hohe Notturfft zu sein erachtett, daß unser Cammergericht hinwiederumb anderweitt nach Absterben weilandt D. Christophori Benckendorffs mit einem Vicekanzler bestellet und vorsehen werde, daß wir demnach den hochgelarten unsern geheimen und Cammergerichtsrath und lieben Getreuen Ehrn Friderichen Pruckmannen der Rechten Doctorr dahin in Gnaden behandeln lassen, das er solch unser Vicecantzlerambtt auf sechß Jahr langk angenohmmen, dergestalt und in solcher Bescheidenheit, daß er uns in solchem seinem acceptaten Vicecantzlerambtt getrew, gehorsamb und gewertig sein soll, unsere Cammergerichts Rathstube mitt Fleiß abewartten, dieselbe zu rechter Zeitt besuchen, die Partheyen hören, supplicationes lesen und dieselbe neben andern unsern Räthen dem Rechten, der Gebuer und Billigkeit gemeß verabschieden, auch Urtheillen sprechen helfen, was einem getreuen Vicecantzler gebueret und wohlanstehett; dabei er dann auch nicht weiniger, was ihm wegen unserer geheimen Rathsbestallung und des Quarthals unserer Uckermarck oblieget, in gebuerender Acht haben und gehorsamblichen nachkommen soll und will. Darentgegen und vor solche seine Muhe thun wir ihm jherlichen die sechß Jhar über, und so lange er in diese unsere Bestallung bleiben wirdt, jedes Jhar besonders 150 Thlr., und wegen des Uckermerckischen Quarthals 25 Thlr. aus unser Hoffrenthey, den vierten Theill alle Quarthalen zu empfaen, wie auch nicht weiniger jherlichen zwein Winspell Roggen und zwein Winspell Gersten, so ihm von unserm Mullenhoff gefolget werden sollen, verheischen und zusagen. Darmitt er auch umb so viell mehr sich unsere Sachen in unterthenigsten getreuen Vleis, als wir zu ihm das gnedigste Vertrawen haben und setzen, laße angelegen sein und uber unserer churfurstlichen Reputation halten, dawieder und zu Schmelierung derselben nichts vorgehen lassen, sondern vielmher seines Ambts mit Fleis abewarten und verrichten möge, so haben wir ihme hieneben noch weitter eine Begnadigung zugesagtt und versprochen, welche auch zwischen dis und Weinachten dieses lauffenden Jhars außkommen und richtig gemacht werden soll, inmaßen unserm Canzler Johan v. Löben bewust, und derselbige solche zu fodern von uns befheligett.“ . . .

1053. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 24. Juli 1606

in Nr. 978.

August
8.

1054. Bericht der Oberräte.

August
3.

Königsberg i. Pr., 24. Juli 1606.

Ausf. Rep. 6. 23.

Fabian von Zehmen hatt vor kurzer Zeit die Herrschaft zum Begräbnis seines Vaters, des Marienburgischen Woiwoden eingeladen mit der Bitte, eine vertraute Person dazu abzusenden, der er und sein Schwager Herr von Ostrorog vertrauliche Mitteilung machen wollen. Es ist dann Friedrich, Burggraf zu Dohna, Hauptmann zu Brandenburg abgeordnet worden. Ihm ist dann unter Weisung eines königlichen Briefes mitgeteilt worden, daß der König um 60000 polnische Gulden (aus der preußischen Kammer, resp. von der Herzogin) bitte. Daneben die Reden gingen, als „solten E. Ch. G. dem Herzogen von Tesche inn Bestellung halten unndt Geldt geben laßen, das er I. K. M. zue gutt wider die Uffsäßigen in der Crone Pohlen Volck werben solte“. Der befragte Herzog von Teschen hat dies abgeleugnet und der Herr von Ostrorog hat Front gegen dies Gerücht gemacht. Die Oberräte schlagen vor, durch ein Schreiben die Affektion der beiden genannten von Zehmen und Ostrorog zu stärken.

1055. Reskript an Dr. Mattheus Kühnen
und Dr. Martinus Benckendorf.August
4.Rüdersdorf, 25. Juli 1606
in Nr. 1017.

1056. Edikt wider die herumstreichenden herrenlosen Landsknechte, Mußiggänger, Teichgräber, Bettler, auch sonst wegen einiger Punkte, auf dem Lande Feuersbrunst zu verhüten.

August
4.

25. Juli 1606.

Mylius, Corp. Const. March. VI. I Nr. 67.

1057. Bericht der Oberräte.

August
4.

Königsberg i. Pr., 25. Juli 1606.

Ausf. Rep. 6. L.

Bischofswahl.

Der in dem Landtagsschluß angesetzte Termin zur Bischofswahl naht heran. Die Oberräte bitten daher den Kurfürsten um Erklärung darüber.

Anm.: Reskript Massin, 13. August 1606: „Ob wir woll nicht gemeinet, diß Werck zu hindern, sondern es nochmals bei voriger unser Erclerung billich bewenden lassen, aldieweill wir aber nicht sehen, das bei itzigem beschwehrlichem Zustand in Pohlen mit diesen Sachen fuegklich zu verfahren, besonders umb vieler erheblichen Uhrsachen willen vor viel bequemer erachtten, do mit demselben noch eine geringe Zeitt unnd biß mann sehe, wohinaus die Hendel in Pohlen ausschlagen möchten, innegehalten wurde, alß stellen wir in eurem rathsamen Gutachten gnediglich anheim, wie ihr vors Beste erachtett, dieses an die Stende mit bestem Glimpf zu bringen, und kunte hiernegst zu besserer Gelegenheit in diesem Werck woll bequem Mittell gefunden werden, wie wir dan unsers Theils alßdan gnedigst gehrn die Gebuer darunter befordern und uns dermassen hierin bezeigen wollen, das sich die Stende uber uns mit Fuegen zu beschwehren nicht Uhrsach haben sollen.“ Konz. Ebenda.

1058. Begnadigung für den polnischen Kammerjunker
Heinrich Roß.

Cölln a. S., 25. Juli 1606.

August
4.

Konz. Rep. 7. 23.

Roß hat die kurfürstlichen Gesandten in Polen wiederholt unterstützt. Es wird ihm daher die Bitte erfüllt, daß, wenn seine Mutter und Geschwister infolge eines Einfalls des Königs Karl von Schweden in Liefland flüchten müssen, ihnen ein Haus auf einem preußischen Amte für einige Monate eingeräumt werde.

1059. Notariatsinstrument des Theodoricus Krueger.

Neustadt Salzwedel, 25. Juli 1606.

August
4.

Ausf. Rep. 19. 85.

Beschwerde des Ratskammerers Joachim Stampiel wegen Beschlagnahme von angeblich unverzollten Laken durch den Amtmann Ludolf Senff vom Heiligengeistkloster.

1060. Begnadigung der Köchin Anna der Kurfürstin mit Geld.

Fürstenwalde, 25. Juli, Beeskow, 27. Juli
und Marienwalde, 11. November 1606.

August
4/6.

Konzepte Rep. 9. DD. 4

1061. Paß für Augustin Hildesheim nach Frankfurt a. O.

August
6.

Beeskow, 27. Juli 1606.

Ausf. Rep. 19. 103^a.

1062. Werbung des kaiserlichen Gesandten
Nicolaus von Burckhauß zum Stoltz auf Schildberg und Jonßdorf,
Hofkammerrat.

August
6.

Beeskow, 6. August / 27. Juli 1606.

Ausf. Rep. 16. 48.

Es handelt sich darum, den Kurfürsten zu veranlassen, den ange-
setzten obersächsischen Kreistag zu Jüterbock besuchen zu lassen.¹⁾

Anm.: In seiner Antwort, Beeskow 28. Juli 1606, gibt der Kurfürst
seine Zustimmung, aber stellt seine schwierige Lage und die Unmöglich-
keit zu Leistungen vor. Konz. von Pistoris. Ebenda.

1063. Reskript an Pruckman.

August
6.

Beeskow, 27. Juli 1606

in Nr. 1020.

1064. Fuhrbrief für Georg Dehnigken.

An die Stadt Treuenbrietzen.

August
6.

Cölln a. S., 27. Juli 1606.

Konz. Rep. 9. D. 3. Fasc. 4.

1065. Schreiben der Kurfürstin Elisabet.

August
7.

Crossen, 28. Juli 1606.

Ausf. H. A. Rep. XXXI. J. Kurf. Johann Georg. Dorothea Sibylla.

Wegen Sendung des Hauptmanns von Sternberg, Joachim von
Winterfelt an Herzog Karl zu Liegnitz und Brieg.

1) Auch durch anderweitige Schreiben suchte man auf den Kurfürsten einzuwirken.
Ausfertigungen. Ebenda.

1066. Schreiben an Markgraf Christian.

Beeskow, 29. Juli 1606

in Nr. 1015.

August
8.

1067. Rekreditiv für Nikolaus von Perschow.

Beeskow, 29. Juli 1606

in Nr. 920 Anm. 2.

August
8.

1068. Bericht der Kommissare, des Hoffiskals Viritz und
Paul Maders wegen der Streitigkeiten des Amtmanns
Georgen von Bockatz und des Heidereuters zu Rüdersdorf.
Cölln a. S., 29. Juli 1606.

Ausf. Rep. 21. 131.

August
8.

1069. Protokoll vom 29. Juli 1606.

Konz. von Pruckman. Rep. 6. 23.

August
8.

Polnische Wirren. Religionsverwandte. Belehnung des Kurfürsten.

Actum Coln am 29. Julii anno 1606.

Es hat sich bey mir, D. Pruckmannen, einer, Peter Heinisch von der Mewen in Polen, im Namen des jungen Herrn von Czemen¹⁾ angeben unnd Nachfolgendes, welchs er in höchstem Geheim zu halten gebeten, berichtet.

Erstlich hat er sich entschuldiget, das er zu eilen unnd nicht warten konte (wie ich dan des Herrn Cantzlers unnd anderer Rhäte zu erwarten gebeten); dan ihme unterwegs Zeitung zukommen, das Hertzog Carl einen Einfahl auff das konigliche Theill Preußen vorhette. Gienge auch sonsten also zu in Polen, das ein jeder gern bey dem Seinigem were. So hette er auch also eilen müssen, das er ungesegnet der Seinigen davon gezogen.

Hiernebst gab er vier Schreiben ein, eins an E. Ch. G. selbst, das ander an Marggraff Johan Sigismunds F. G., unnd zween an den Herrn Cantzlern haltend. Deren drey hette der Herr von Czemen geschrieben, das vierte an den Herrn Cantzlern war geschrieben vom Herrn H. Strobanden, den er procuratorem Thoronensem nante.

1) Fabian von Zehmen auf Stuhm, Sohn des jüngst verstorbenen Woiwoden von Marienburg. Nr. 1054.

Hierbey meldete er ferner, das die Schreiben zwaar von Herrn Czemen geschrieben, aber mit Vorwissen aller Religionsverwandten, so unlenigsten zu Graudnitz versamlet. Unnd mochten E. Ch. G. vergewissert sein, mochten vergewissert sein (den er die Wortt anderweit erholet), das alle Religionsverwandten regni Poloniae geschlossen, das E. Ch. G. die Lehen ohne alle Widerrede gefolget werden sollen; sey secretissimo geschehen, aber an Herrn Czemen weiter zu schreiben gebracht worden. Die Ursach ruhre her aus Ungestumigkeit der Geistlichen unnd dan aus dem commodo, so dahinlegen den Religionsverwandten aus E. Ch. G. Beleihung zuwuchse; sonderlich auch weill 2 staatlicher Bistuemer in Preußen, die auff widrigen Fahll in continenti geendert werden wurden, mit ihrer aller mehrerer Betruckung, die albereits zu schwer.

Hierbey aber hielten diese impedimenta fur:

1. Das Reden ausgesprenget wurden per regnum universum, E. Ch. G. weren in Dania, sich daselbsten externorum auxiliorum zu erholen unnd des Landes Preußen mechtig zu machen.

2. Item es were Bestellung fur ein Impreß, mit dem Ersten in Gros-Polen zu thun. Dahinlegen dan dem General zu Posen befohlen, die Greintzen mit einem exercitu in Acht zu haben, wie solchs die universalia auswiesen.

3. Wurde ausgesprenget, E. Ch. G. hetten dem Konige aufs Neue Geld geschickt. Solches verseerte die nobilitatem dermaßen, ut nihil supra; deuteten es dahin, E. Ch. G. zehlten Geld aus auff ihre Häuser.

Erinnerten derowegen, ob nichts solche varii rumores zu retundiren unnd unterzutrucken, noch bey wehrenden Sandomirischen Rakues. Den auf den Fahll, da die rumores wahr, wer albereits geschlossen, E. Ch. G. Widerstand zu thun ex Podlachia, Samovia unnd Samogitia. Diese solten auf den ducatum Preußen ihren Weg nehmen, unnd denen wolten die andern aus dem Racus succurriren. Rhieten derowegen daher zu schreiben

1. ad totum conventum Sandomiriensem, 2. ad Janusium Ratzivilium, 3. ad Palatinum Cracoviensem, 4. ad Castellanum Cracoviensem, 5. ad comitem Nicolaum Ostroroggium¹⁾, 6. ad Martinum Brunevsky.

Sie die Preußen im koniglichen Theill movirn, dieses zu erinnern, propria salus. Den es wurde damitt umgangen, sedem belli in regiam Prussiam zu transferiren. Sie weren auch des Orts verwarett, auff ihre große Städte Thoren, Dantzig unnd Elbingen Acht zu haben.

Auch were ferner beschlossen, gestelle sich der Konig nichtt, auch fur Cracaw selbst zu rucken cum exercitu; wolten des Koniges Exceß daselbsten publiciren, auch drueber decretiren. Item sie wolten keine Gesandten admittiren, etiam ex primariis senatoribus, der Konig gestelle sich dan in eigener Person. Wurden sich auch des Koniges Mängell richtig finden, mochten woll albereits Candidati oder, die ans Konigs Staat zu erwehlen, verhanden sein, die man auch fast wissen mochte. Hiermit weren die catholici ex saecularibus selbstenn mitt eins. Wolten auf 7 Personen stellen, darunter die eine reformatae religionis sein mochte, unnd solte hieruber das Loos geworffen werden; wem es das Loos gebe, solte

1) Zehmens Schwager.

König sein. Reformati aber hetten diesen Vorschlag nichtt annehmen wollen, sondern hetten den catholicis vier aus ihrem Mittell gelassen, drey aber aus ihren Glaubensgenossen haben wollen. Daruber were noch Disceptation fur, welche aber doch leichtt zum Entscheid kommen wurde.

Erinnerte hierbey ferner, das beydes an den König unnd auch ad status zu schreiben, unnd sich zur Friedshandlung zu erbieten; wurde allen Theilen angenehm sein. Ins Graffen Ostroroggen Schreiben were die Promission, ihme hiebevorn geschehen, zu erholen. Herr Brunevsky hette mit E. Ch. G. Gesandten verlassen, sich mit ihme zu unterreden, an der Graintz, wurde in Verges gestalt; derselben sey in allewege zu demuliren, den er kehme hoch hinan, es hienge der Weiwod, auch Castellan zu Cracaw gar an ihm.

Wan auch das annuum oder die quarta nicht abgeben, wie geredt worden, das sie albereits mit Kahnen das Wasser hinauff gefuhret, were gut, das Declaration ab ordinibus begehret wurde, wo solche abzugeben, ut satisfieret toti reipublicae.

Peterkaw und Sochatzeva weren auch ausgeplundert unnd in den Brand gesteckt, wie Lanschitz; durfte andern mher so gehen.

Der Her von Czemen commendirte seine Dienste. Bittet gnedigste Vertröstung, ihme hiebevorn geschehen, zu furfallender Gelegenheit gnedigst in Acht zu haben.

Actum anno et die, quo supra.

Friderich Pruckman D. m. pp.“

1070. Schreiben an den Markgrafen Johann Siegismund.

Fürstenwalde, 30. Juli 1606.

August
9.

Abschr. Rep. 55. 4.

Er ist geneigt, seinem Ansuchen wegen Umtausch der Ämter Storkow und Beeskow gegen Ruppin zu willfahren und meint, daß man „zu solcher Handlung nicht woll bequemer gelangen kan, es sey dan, das von uns und dann auch von D. L. etzliche Rethe und Diener zusammen verordnet werden, die den Ertragk solcher Embter erwegen und uns beiderseits zu endtlicher Vergleichung davon unterthenigste Relation einbringen“. Er soll also 3 Deputirte benennen und mit Instruktion und den Rechnungen seiner beiden Ämter abfertigen. Der Kurfürst verhehlt zum Schluß nicht, daß er „allerhandt darunter zu bedencken gehabt“.

1071. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Räte
an Markgraf Johann Siegismund.

August
10.

Cölln a. S., 31. Juli 1606; praes. 2. August.

Ausf. gez. Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 6. 21 b.

Werbung des Burgkhausen und des Perschow.

Dieser Tage ist ein kaiserlicher Gesandter, Niclas von Burgkhausen zu Beeskow angelangt, den der Kurfürst selbst angehört; der Kaiser ersucht durch ihn den Kurfürsten, „nicht allein den bevorstehenden Kreißtagk zu beschicken, sondern auch ihres Theils auf demselben die Sachenn im Bestenn zu befodern. Wie woll nuhn zwart I. Ch. G. vor dessen angeregten Kreißtagk besuchen zue lassenn nicht gemeint gewesen, so habenn sie sich doch endtlich gegen den Herrn Abgesandten dahin resolvirt, das sie zwart die Ihrigen dahin, doch weiter nicht, dan ad referendum, abordenen woltenn.“

Zugleich ist ebenda ein polnischer Gesandter, Claus von Perschow, mit dem Ansuchen erschienen, der Kurfürst solle sich für den König auf 100000 Taler „an Orthen, da sie I. K. M. wurden aufbringen können, in Burgschaft einlassen. Weill er aber keinenn Orth, an welchem das Geldt aufgenommen werden solte, nambhafft gemacht, haben I. Ch. G. sich dahinn erklet, das sie den Sachenn nachdenckenn wolten, wie dan auch I. Ch. G. in ista incertitudine sich anderer Gestaltdt füglich nicht resolviren könnenn.“

1072. Schreiben von Hans von Buech dem Eltern an den
Grafen Schlick.

August
10.

Cüstrin, 31. Juli 1606.

Ausf. Rep. 9. A. 18^b. Fasc. 1.

Er berichtet über ein Buch von der Büchsenmacherei, Mängel in der Festung Cüstrin und sonstige dortige Angelegenheiten.

1073. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

August
10.

Cölln a. S., 31. Juli 1606.

Konz. Rep. 46. 14 a. 1.

Hans von der Schulenburg, der neben Pistoris auf den Kurfürstentag nach Fulda deputiert war, hat sich seiner obliegenden Leibesschwachheit halber entschuldigt. „Dahero dann unumbgengklich uf eine andere qualificirte Persohn, so neben dem Heren Pistorißen dem Wergk gebuerlich vor sein könne, gedacht werden muß. Und ob zwart woll Thomas von dem Knesebeck hiezu nicht unbequem zu gebrauchen, so ist doch die Zeit

zu kurtz, auch zu besorgen, wie doch derselbe schwerlich aus seinem Ambt so lang fuegklich zu entraten. Hielten demnach unsers Theils doch unvorgreiflich darfur, es hetten E. Ch. G. den Kanzlern zu Custrin oder Joachim von Winterfelden hierzu verordnet, dann so viel der Herr Cantzler Beinickendorffen belangt, hette derselbe albereit seine Pferde, ist auch ohne das vor diesem bei Kreißtügen, und dergleichen Zusammenkunfften herkommen, so hat es auch mit dem von Winterfeld die Gelegenheit, das er zu diesen Sachen woll zu gebrauchenn.

Stellen derwegen E. Ch. G. underthenigst anheim, uff welchen dieselb unter diesen beiden schliessen unnd hierzu deputiren wollen. An denselben muste alßdan ungeseuimt geschrieben werden, sich erstes Tages anhero zu begebenn unnd der Deliberation und Verfaßung der Instruction zu mehrer Information alhier vorhero mit beizuwohnen unnd ufn Fall E. Ch. G. des Herrn Cantzlers Beinickendorffs Persohn gnedigst zu verordnen gemeint, kunnten sie jemandts anders von dero Cammergerichtsethen alhier naher Custrin abordnen, welcher inmittels die vorfallende Sachen daselbst an seine Stadt dirigiren helffe, wollens doch alles I. Ch. G. zu deroselbst gnedigst befehlichen Willen underthenigst anheim gegeben habenn.“

1074. Resolution an Löben betr. das faule Gesindlein vor den Thoren von Berlin und Cölln a. S.

Neue Mühle, 31. Juli 1606.

August
10.

Ausf. Rep. 9. RR. 8. 1.

„Ihr wisset, das offters davon geredet und darob gelaiget worden, das in unsern Stedten Berlin und Cölln, sowoll auch vor den Thoren sich viell faules Gesindlein aufheldt, welches das gantze Jahr herdurch an keine Arbeith zu bringen und anders nichts vornimmt, als das es sich in Suechung der Allmosen an der Burgerschaft Thuren aufheldt, auch von unsern und des Raths negst angelegenen Heyden das Holz wegkschlepft, dadurch auch das Wildtpreth also verschuchtert, das itziger Zeit dessen Orts fast kein Hirsch mehr zu sehen.

Nun haben wir zwar offters dorauf gedacht, wie solches muchte geändert werden. Erlangen aber erst itzo einen solchen Wegk, das daßelbe Gesindlein hinfuhro allesamt mit Spinnung der Wollen und sonsten Arbeith haben soll; dahero es dann, nachdem es vleißigk sein wirdt, sein tegliches Brodt gar leicht wirdt erwerben können.

Begehren demnach in gnedigstem Befehll, wollet mit den Rethen ermelter unser beider Stedte hirvon reden und an unser Stadt es ihnen auferlegen, das sie alle solche Gesindlein, so sich bis anhero uff den Mußiggang, die Betteley und das Holtzstehlen geleet, es halte sich gleich in den Stedten oder vor den Thoren auf, mitt gebuerender Untersagung an unsern Factorn Simon Vossenhoelen zu vorweisen, der ihnen dann uf obbemelte Maß darinnen im Hoflager wirdt Arbeith und solche Belohnung schaffen, das sie davon, wann sie nur vleißigk sein und selbsten wollenn, ihr notturfftiges Außkommen woll werden haben können. Welche sich

aber an solche Arbeit nicht begeben und darüber wiederumb vor der Leuthe Thuren oder in Wegkschlepfung des Holtzes uf den Heyden finden lassenn werden, die sollen die Rethe beider Stedte durchaus nicht ferner gedulden, sondern stracks von den Gassen und aus den Heusern oder Buden, dorinnen sie sich enthalten, wegktreiben lassen und uber solcher der gemeinen Stadt zum Besten angesehenen Ordnung mit allem Ernst halten, inmassen ihr dann auch selbst an unser Stadt mit darauf sehen werdet, das sie demselben ein wirkliches Gnugen leisten.

Den andern armen abgelebten und presthafftigen Leuthen aber, die nicht arbeitken können, und sich unumbgenglich der Allmosen erholen müssen, deren Nahmen soll mann nicht allein auf den Rathheusern aufschreiben lassenn, sondern auch einem Jeden ein Zeichen geben, so er stets antragen kan, damit mann die andern, so dergleichen Zeichen nicht haben werden, desto ehe antreffen und sie, wie obangedeutet, stracks wegkschaffen könne.“

1075. Andreas Prademann, Bürger zu Fürstenwalde,
gegen Valtin von Röbel.

Juli 1606 — Dezember 1607.

Rep. 22. 260.

Pr. hatte den Röbel wegen Schmähungen gegen die hohe Obrigkeit beschuldigt und wurde daraufhin von den Røbels in Haft gesetzt.

1076. Berichte Reygers.
August 1606 in Nr. 1035.

1077. Befehl an die neumärkische Regierung zu Cüstrin,
resp. an den dortigen Hofadvokaten Justus Brauning.

August 1606.

2 Konz. Rep. 9. Q. 5. Fasc. 2.

Untersuchung gegen Wolf von der Golz zu Cürtau wegen Überfalls auf den Heidereuter Michel Herren zu Selnau und den Buschläufer Martin Hunicken zu Rackau.

1078. Memorial für Kötteritzsch und Pruckman auf den ober-sächsischen Kreistag zu Jüterbock.

Cüstrin, 1. August 1606.

August
11.

Ausf. Rep. 16. 43.

Anm.: Pruckman hat ein sehr ausführliches Protokoll über die Sitzungen (4.—7. August) und ein eigenhändiges Konzept eines Berichtes (Ausf. von Schreiberhand) gemacht. Brandenburg hat seine ablehnende Haltung in der zurückhaltendsten und vorsichtigsten Form durchgeführt. Kreistagsabschied vom 7. August. Ausf. Ebenda.

1079. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 1. August 1606.

August
11.

Konz. von Pistoris. Rep. 6. 23.

Polnische Angelegenheiten.

„Beyliegendt haben E. Ch. G. zu befinden, was diese Tage alhier vorgelauffen. Ob nun woll der Herr von Zehmen, wie auch Heinrich Strobandt zu Thoren dahin rathen, das E. Ch. G. etzliche Schreiben an die vornembsten capita der wiedrigen Faction thun undt das außgebrachte Geschrey, als ob E. Ch. G. in Rustung wieder sie wehre, dardurch wiederlegen möchten, so ist doch daselb nicht allein wegen Kurtze der Zeit, indehme der Ragusch albereit angangen, nicht woll möglich, sondern wir können auch nicht befinden, das es rathsamb sey, also öffentlich von sich zu schreiben, das E. Ch. G. der K. M. keine Assistentz zu thun gemeint seien. Sondern halten vielmehr darvor, es werde das Geschrey sich von ihm selbst verlieren, auch alle suspiciones durch die Schreiben, so albereit abgangen, den Vornembsten benommen werden; wie dan auch E. Ch. G. Bestalter, der Jaßky nicht feyren, sondern alles in gutte Acht nehmen wirdt. Wir haben auch nicht unterlassen, zu allem Überfluß nochmals deswegen an ihn zu schreiben undt zu erinnern, wo er dergleichen etwas spurete, das er E. Ch. G. wegen die Notturfft einwende.“¹⁾ An Zehmen und Strobandt haben sie in ihrem eigenen Namen geschrieben.²⁾

1080. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 3. August 1606.

August
15.

Ausf. von Löben eighdg., gez. Löben, Pistoris, Stitten. Rep. 6. 23.

Polnische Angelegenheiten.

Von Jasky ist ein Schreiben an den Kanzler eingelaufen „und referirt anfenglichen, das I. K. M. mitt E. Ch. G. im dem Jasky erteiltter Reso-

1) Vgl. Nr. 1079.

2) Konzepte der Schreiben von Pistoris in Rep. 6. 23.

lution gar woll zufriden gewesen, sich hinwider zu allem Guttem erkleret und will mitt ime gar gnedigst conferirtt, sich de turbulento statu regni zum Hochsten beschwertt, auch zu verstehen geben, das I. K. M. Widerwertige darmitt umbgingen, excusso principio imperio alles nach Willen zu machen. In concilio, so I. K. M. den letzten Julii gehalten, do weren nicht mer anwesentt gewesen, als 12 Senatores, wiewoll I. K. M. alle erfodertt und geschlossen eo dirigenda esse omnia, damitt man die Nobilitet mitt Lindikeitt, promissio und Abschaffung der gravaminum wider zurecht bringen moege. Und haben I. K. M. zu Commissarien und Gesantte verordenet den Bischoff zu Cracau Tilitzy und den Vicecantzler Minsky, zu Underhendelern aber den Cardinall den Ertzbischoff zu Gnisen und den Palatinum Siradiensem. I. K. M. aber soll resolvirtt sein gewesen, den 8. Aug. st. n. nach Vilisky, zehen Meill von Sandomir, zu zihen. Die Ritterschafft ist durchaus armirtt und begibtt sich hauffenweis nach Sandomir. Iderman thutt, was er will, und soll eben di Form sein, als wen gentzliche in Interregnum were. Sie sollen auch die konigliche Gesantte nicht admittirn wollen, urgirn, I. K. M. soll selber sich stellen, derwegen ein grose Confusion in omnibus negociis zu besorgen. Der Her Wolsky hat sich zu allem Guttem erboten und wirdt dem Convent zu Sandomir beywonen. Der Furst Ratzwill, so einer aus den Vornembsten, hatt sich auch zu aller Befoderung erkleret, aber er bitte ein Summa Geldes, damitt er kan di Malecontenten stillen, das sie und Preusen nichts vornemen, und das di Summa eilents moege nacher Breslau in gutter Geheim geschickt werden. Und zwar begertt er di Summa nicht geschenkt, sondern er will diselbe wider geben, auch Pfandt aussetzen. Der Her Jasky räth gar fleisig, E. Ch. G. soll in tanquam dominum magnae autoritatis gratificirn, erinnertt auch mit der Auszelung nicht zu seumen; den der Rakus oder Sandomirische Convent werde uber 14 Tage nicht weren und sich also di ander Woche enden. Dem Castellan von Cracau, dem Vorusky, soll man auch was zusagen. Weill aber I. K. M. E. Ch. G. nicht allein bishero nicht zuwider gethan, E. Ch. G. auch dem Konige nicht leien wollen, vor gutt angesehen, sich neutrall zu halten, sondern auch ungewis, wi es auch ablauffen wirdt, auch unmoglich, in Eill zu dergleichen Summa zu gelangen, andere dergleichen werden begern, und also des Dinges kein Ende sein, so konen wir darzu underthenigst nicht rathen; haltten davor, es sey der Schlus zu erwartten. Der almechtige Gott wirdt dem Gerechten beistehen und das Wesen also endern, das es gereiche Gott zu Eren und zu Erhaltung Fride und Rue.“

1081. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Jaßky.

August
11.

Cölln a. S., 1. August 1606.

Konz. von Pistoris. Rep. 6. 23.

Das Schreiben, Tarnowitz 3. August st. n., an den Kanzler ist eingekommen. Den gewünschten Brief an den Thesaurarius können sie nicht bei der Unsicherheit der Zeiten schreiben. Die preußischen Oberräte

sind angewiesen, das Geld zu zahlen. Ein Bericht, was sie getan, ist noch nicht eingelaufen. Sie treten dem in Polen erschollenen Geschrei entgegen, als sollte der Kurfürst in Kriegsrüstung sein und das Herzogtum Preußen mit Gewalt einnehmen.

1082. Schreiben von Dietloff v. Winterfeldt, resp. Hans v. Bredow wegen Stellung von Hunden und Schweinflinder.

Schievelbein, 3. August 1606 / Fehlefan, 27. September 1606.

August
13.

2 Ausf. H. A. Rep. 18. Tit. 6. Nr. 2.

Zwei Namen von Rüden Trotz und Schlabberub, ein Name einer Hündin Singe erwähnt.

1083. Schreiben von Hahn an Hildesheim.
Neue Mühle, 5. August 1606.¹⁾

August
15.

Ausf. Rep. 20. 1. b. 1.

Dänische Forderungen.

Der Kanzleisekretär Johann Fahre (Fehre) habe an das Schreiben an den dänischen Statthalter Gerhardt Ranzow zu Kopenhagen erinnert. „Nun weis ich nicht, ob der Her Gevatter aus solchen Sachen mit I. Ch. G. gerehdett. Als ichs aber jegen derselben unterthenigst gedacht, haben sie sich vornehmen laßen, das man an ermelten Stadthalter Gerhardt Ranzowen in der Hern Ambtsrethe Nahmen etwa also schreiben kunte, das in I. Ch. G. Abwesenheit Johan Fehr aus Dennemarck wieder angelanget und ihnen, den Herrn Ambtsrethen, unter andern berichtet, das die ihme mitgegebene Zinßgelder nicht gern hatt wollen angenommen werden“, weil keine Gelder als Verzinsung für die gelieferten Schiffe mitgesandt wären. Der Statthalter habe deswegen um schriftliche Aufklärung darüber gebeten. Der Kurfürst habe nun ihnen befohlen gehabt, dem König alle Zinßgelder zu bezahlen, sie „hetten aber von der Schiffsbelastung und den darauf ausgestellten Revers nichts gewust. Es wäre Johan Fehren sonsten auch wohl so viel, als solcher Zinß austragen sollen, mitgegeben worden. Ob nun gleich I. Ch. G. itzo auch noch nicht anwesendt, so hetten sie doch so viel Erkundigung eingezogen, daß . . .“ Es folgen Einzelheiten über die Kosten der Schiffsausrüstung, die die Amtsräte nicht genau feststellen könnten. Daher die Bitte an den Statthalter um Angabe der Zinssumme, damit sie eingeschickt würde.²⁾

1) Über die dänischen Schulden sind außerdem noch zahlreiche frühere und spätere Aktenstücke aus dem Jahre 1606 vorhanden.

2) Ein bezügliches Schreiben dd. Cölln a. S., 9. August 1606, liegt abschriftlich bei den Akten, die Antwort Copenhagen, 24. August 1606, unterzeichnet: „Breide Ranzow egen Handtt“. Die Zinssumme beträgt 231 Taler.

„Do nun, wie obermelt, der Herr Gevatter von I. Ch. G. keinen andern Bevehl, so kunte er nur nachmahln mitt dem Hern Cantzler (weil es I. Ch. G. uf deßen Bedencken gestellet), nicht allein dafon rheden, sondern auch alsovorth (wan Ihre Gestrengen kein ander Bedencken) uf ein dergleichen Schreiben in der Hern Amtscammerrethe Nahmen bedacht sein undt es erstes Tages mit einen eignen Bothen in Dennemareck abschicken, damit es jo gewis vor I. K. M. Wiederkunfft aus Engellandtt zur Stede sei.“

Ein P. S. „Wegen des Sehlstrenges Vorbrechnus uf dem Mullenhamme soll der Herr Gevatter, weil er in die Amtscammer zum Abtrag von deßen soll bescheiden sein, nichtt allein beim Herrn Cammermeister und sonsten fernere eigentliche Erkundigung einziehen . . .“

1084. Resolution an Kanzler und geheime Rätthe.

Neue Mühle, 5. August 1606.

Ausf. Rep. 7. 13. Z. 101.

Lothringischer Kapitän v. Zweifel.

„Es hat uns ein lotringischer Capitein, Johan von Zweifell genandt, beygefugte Intercessions Schreiben zu itziger unser Anherokunfft unterthenigst uberreichett. Nun seindt uns aber die dorin angezogene Sachen, und was es umb seines Vatern Vorbrechung vor Gelegenheit, nicht bekandt; haben ihn derwegen an euch in unser Hoflager vorweisen lassen, daselbsten eines Bescheidts zu erwarthen.“ Sollen ihm also Resolution erteilen, eventuell in Preußen Erkundigung einziehen.¹⁾

1085. Instruktion für den Hauptmann des Landes Sternberg, Joachim von Winterfeldt und Pistoris auf die Zusammenkunft zu Fulda.²⁾

Neue Mühle, 5. August 1606.

Ausf. Rep. 12. A. 2.

Die Instruktion betrifft folgende Punkte: 1. das ungarische Kriegswesen, 2. das Sukzessionswerk im Reich, 3. das Justizwesen im Reich, 4. die niederländischen Kriege und die Pazifikation, 5. die von Kurpfalz

1) Des Petenten Vater, Gerlach Zweifel, Hauptmann zu Grobin, war vor 26 Jahren unter Markgraf Georg Friedrich auf verschiedene Beschuldigungen hin verhaftet und auf ergangenes Urteil hingerichtet worden; seine Güter hatte man, da dem Mgr. auch noch 6277 Mk. zugesprochen waren, eingezogen oder verkauft, und den Erlös zur Tilgung dieser und anderer Schulden des Gerichteten verwandt. Der Petent bat nun um Erlassung dieser Kammerschulden, d. h. um Rückgabe aller seit der Hinrichtung aus den Gütern in die Kammer geflossenen Gelder.

2) Es sind umfangreiche Akten über diese Tagung (Kurfürstentag) entstanden: Die Vorbereitungen beginnen mit einem Schreiben von Mainz vom 1. Juli 1606 (vgl. B.A. I S. 496 Nr. 406). Den Schluß bilden Wechselschreiben aus September, Oktober, November

bezeichneten vielfältigen morbi und defectus im Reich, 6. von anderen vorgebrachte particularia und privata, 7. brandenburgische Anbringen (propria): Braunschweigisches Kriegswesen, Verhaftung des ungarischen Gesandten Joh. Boccacii.

1086. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund
an Kanzler und geheime Räte.

Zechlin, 5. August 1606.

August.
15.

Ausf. gez. „Hannß Sigismundt“ Rep. 34. 21.

Rheydts Gegenschrift. Jülich. Allianz mit den Staaten.

Da die Verhandlung über des Herrn von Rheidt Gegenschrift bis zu des von Waldenfelsers Wiederkunft verschoben wird, so sollen sie ihm dieselbe alsbald melden; „alß seind wir nicht ungeneigt, derselben Deliberation, wofern unser herzlichsten Gemahlin Zustandes halber es sich wil thuen laßen, beyzuwohnen. Achten es aber fuer hochnötig, das damit schleunigst zu verfahren; dan unß abermahl von Vornehmen Schreiben einkommen, unter andern auch vom Kettlern, das in den Landen Gulich große Practiken, auch von den Herrn Pfaltzgraffen, wider das Hauß Brandenburg vor sein sollen; da man umb so viel mher guet zu machen hatt, weil wir so gar still sitzen und auff allen Seiten sicher seindt. Dan auch wirdt unß außerhalb der gemeinen Avisen zugeschrieben und confirmirt, das des Herzogen von Gulich Blödigkeit gar in eine furorem geraten, also das S. L. dero Stalmeister, einen von Kurtenbach, ubel verwundet, auch sonsten niemandt fast umb S. L. sicher sein kan.

Was auch die Herzogin in Preußen wegen der Geldrischen Prätension communiciret und wegen einer Assistentz erinnert, haben wir verleben und haltens davor, es wol in Acht zu nehmen sein, das man davor communicato consilio handle und schließe. Wollen itzo geschweigen unsers Haußes Brandenburg Credit, so wol bey den Hern Stadten, alß Churfursten Pfalz L., so mercklich periclitiren wurde, da wir stattliche Verträge, Handt und Siegel so wenig achten, und auch noch dasjenige, was zur Entschuldigung gereichen könnte, so gar schlefferig und quasi data opera von einer Zeit zur andern protrahiren und alles mit einander stecken laßen; dan auch zu mehrem Nachdencken gestalt haben, weil Churfursten Pfalz L. die Sachen bey den Hern Staden mit helffen vortsetzen und zu fester Haltung sich vor und neben unß obligiret, und

1606. Drei Relationen über die Tagung vorhanden: vom 22., 29. und 31. August. Alles in einem Aktenband vereinigt. Rep. 12. A. 2. Dazu ergänzende Akten (Gravamina des Städtetages zu Worms, der Städte Dortmund, Donauwörth, Kaufbeuren wegen Hofprozesse, Straßburg i. E. wegen Brückenzolls) in Rep. 50. 14, 15a, 32, 54a, 60a. Vgl. Relation vom 6. September und Resolution vom 9. September. Zum Schluß vgl. B.A. I S. 522 Nr. 421. Die Annahme Ritters, daß es sich in der Datierung des Schriftstücks um alten Stil handelt, dürfte irrig sein. Ausführlichere Schilderung der Tagung bei Haerberlin, Neuere deutsche Reichsgeschichte XXII S. 374ff. Da die Tagung für die brandenburgische Politik von geringer Bedeutung, wird auf Einzelheiten verzichtet.

solchs alles wider S. L. eigenes Hauß und Bluetsfreunde, ob dieselbe zu verdencken, wan sie bey diesem unsern Vacilliren auch vor sich auff andere Gedancken fallen möchten.

Wollet derowegen keinem Verzugk, so der Leng gefehrlich fallen möchte, sondern vielmehr dieser unser notdwendigen getreuen Vermahnung bey euch Statt finden laßen und das vornehmen, was zu allen Teilen, wan die Sache anderß alß wol ablauffen möchte, nicht verweißlich oder schmerzlich fallen möchte.“

1087. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

August
16.

Zechlin, 6. August 1606.

Ausf. Rep. 55. 4 und Abschr. Rep. 9. C. 3. Fasc. 11.

Er dankt dem Kurfürsten für die Zustimmung zur „Wechselung“ der Ämter Storkow und Beeskow gegen Altruppin. Zur Durchführung des Vergleichs schlägt er von seiner Seite seine Räte Adam Hans Edlen Herrn von Putlitz, den Obersten Isaac Kracht und seinen Kammersekretär Reichard Beyer vor. „Sehe meistheils zwar gern, das es uff die Zeit ein Vortgang gewunen; dan ich gemeint, weill es mir alhier mit allem sehr schwer und ungelegen, meine Hoffhaltung den Wintter über dahin zu transferiren.“

Anm.: Am Tage vorher dankt Johann Siegismund dem Grafen Schlick für seine Bemühung in dieser Sache. (Ausf. Ebenda.)

1088. Paß für zollfreie Passierung von 5000 Zentner Blei für Herzog Heinrich Julius von Braunschweig.

August
16.

Neue Mühle, 6. August 1606.

Konz. Rep. 9. EE. 8.

1089. Resolution an Kanzler, Pistoris und Stitten.

August
16.

Neue Mühle, 6. August 1606.

Konz. von Hahn. Rep. 6. 23.

Er hat ihren Bericht vom 3. erhalten. Der Zustand in Polen wäre besser zu wünschen. Dem Radzivil mit einer Summe Geldes zu willfahren, ist aus den von ihnen angeführten Motiven unthunlich; wüßte auch in der Eile nicht dazu zu kommen.

1090. Bericht des Registrators Langenhain und des Rentmeisters Wernicke betr. Übernahme von Akten.

Cölln a. S., 7. August 1606.

August
17.

Ausf. Dienstakten IV D. Vol. 2.

„Uf E. Ch. G. durch dero Herrn Canzlern p. uns angemeldeten gnedigsten Bevehlich haben wir die altten Sachen und Hendel, so in der altten Canzlei gelegen, herauf uf E. Ch. G. Schloß bringen lassen, und seindt von mir, dem Renthmeister, die neulichsten Rentheirechnungen neben derselben Quittungen und Belegen in die Renthei, so viel der Raum hat leiden wollen, genommen, die ubrigen aber an drei unterschiedliche Oertter, alß in die neue Amtscammer, das Gewelbe bei der izingen Schneiderei und dann in die Registratur wegen Vielheit derselben eingetheilet worden.

Wir befinden aber das ganze Werck also beschaffen, das es, wie vorgemeldet, Renthei-, sowol Ambts-Rechnungen von 60 und mehr Jahren hero, dabei aber liegen viel Particulariteten von alten Wochen-, Tage- und Futter-Zedel, welches doch etlichs von den Meusen durchfressen, und hielten wir unser unterthenigsten Einfaldt davor, dofern sich E. Ch. G. gnedigst ercleren wolltten, was dieselbe fur Gelaß darzu einzureumen gesinnet, man hette obberurte Rechnungen zusammen colligiret und gelesen, die ubrigen Zeddel aber, so nichts nutze, beigethan zerrissen oder dem Feuer bevohlen; dann hiruber ein Inventarium aufzurichten, wurde viel Zeit hinlaufen, die Muhe vorgeblich angewendet und hiedurch E. Ch. G. nothwendigere Sachen hindangesetzt werden müssen. Doch stehet solches alles zu E. Ch. G. weitherer gnedigsten Verordnung, deren wir uns gehorsambst zu bequemen in allewege schuldig erkennen.“

1091. Schreiben des Rentmeisters Fritze an Hahn.

Britz, 7. August 1606.

August
17.

Ausf. Rep. 21. 159.

Der Amtsschreiber Ludlof Senff aus Salzwedel ist in Berlin angelangt, um dem Kurfürsten die Angelegenheiten in Salzwedel¹⁾ vorzutragen. Da nun der Kurfürst, der Kanzler und Pruckman abwesend, hat Senff sich entschlossen, dem Kurfürsten nachzureisen. Fritze hält es für nötig, den Senff zu unterstützen, der der Sachen überdrüssig sei und des Zolldienstes entlassen werden möchte. Es wird eine Untersuchungskommission (Rat Magister Heinrich Schardius, der Hofrentmeister, Kastner zu Tangermünde, der Hoffiskal) vorgeschlagen. Es werden Einzelheiten

1) Die Streitigkeiten des Amtmanns mit den beiden Städten Salzwedel hatten bereits im Vorjahre (I Nr. 552) begonnen. Sie erstreckten sich auf sehr verschiedene Sachen: Bierbrauen, Erhebung von Zöllen, namentlich von Tüchern (Ratsverwandter Joachim Stempel), Rechte des Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel (Schließung des Schlagbaums), Stellung der Untertanen in Perwer usw. Die Akten etwas zerstreut in Rep. 21. 159, Rep. 19. 88 und Rep. 104b, sowie Rep. 20. 8.

über die dem Senff vorenthaltenen Ziesezeichen erzählt. „Wan ich Nachricht haben konntte, daß I. Ch. G. nit weit in der Neumark wehren, kehme ich woll hinnubern. Hastu zufellige Bottschaft uf Chorin, bitt ich umb Nachrichtt, bemuehe dich aber unger, weil ich weiß, das du alle Hende vol zu thuen. Bit freundlich uber mein langen Brieff kein Ungefallen zu tragen.“

1092. Resolution an Löben, Waldenfels und Hildesheim.

August
20.

Massin, 10. August 1606.

Ausf. Rep. 55. 4 und Konz. 9. C. 3 Fasc. 11. 1)

Umtausch der von Markgraf Johann Siegismund innegehabten Ämter Storkow und Beeskow gegen das Amt Ruppin.

„Euch ist bewust, welchergestaldt uns der hochgeborne Furst, unser freundlicher geliebter Sohn und Gevatter, Herr Johan Sigißmundt, Marggraf . . . unterschiedlich söhnllich und freundlich ersuchett, daß wir mit unserm Ambt Alten Ruppin uff die Embter Storckow und Besekow, weil dieselben von S. L. Hofhaltung etwas entlegen, mitt S. L. Umbwechselung halten muchten. Ob wir nuhn gleich darunter aus sondern Motiven allerhandt Bedenckens getragen, so haben wir uns doch gegen S. L. väterlich ercleret, wie hirbey No. 1.²⁾ Waß nuhn S. L. darauf söhnllich geantwortet, daß habet ihr gleichergestaldt hierbei No. 2³⁾ zu befinden. Wann wir dann unsers Theils euere Persohnen hierzu in Gnaden deputiret, auch unsern Neumerckischen und Berlinischen Cammermeistern, Caspar Bergern und Johan Fritzen, committiret, gegen der Zeitt mit den Rechnungen, wie dieselben uff ein funff Jhar bey unsers Vettern und Schweher Vatern p. Marggraf Johansens, und dan uf auch so viell Jhar bei unsers Herrn Vatern Churfurst Johans Georgen beider löbsehlicher Gedechnus Lebzeiten in den Embtern Storckow und Besekow, so wohl in eben denselben Jharen in unserm Ampt Ruppin gehalten worden, bey euch in unserm Hofflager zur Handt zu sein; alß begehren wir in gnedigstem Bevehll, wollet euch nicht allein mit unsers Sohns L. Abgefertigten, wann dieselben uf den 20. dieses anlangen, zusammen vurfugen, ermelte unsere beide Cammermeister alle Gelegenheit berichten lassen; sondern euch auch darauf neben denselben mit S. L. Abgefertigten des jherlichen Ertrags halb an jeden Orth euerer Pflicht Vorwandtnus nach uf ein Richtiges und Gewisses vogleichen und uns alßdann davon neben eueren rathsamen Bedencken, wie es zu endtlicher Abhandelungh zu bringen, unterthenigsten schriftlichen Bericht einwenden. Wie wir auch gahr nicht gemeinet, daß S. L. im geringsten soll zu kurtz beschehen, also werdet ihr es auch nichts weniger dahin in Acht nehmen, daß uns zu Nachtheill nichts vorgehe.“

1) Ursprünglich waren als Beauftragte Löben, Jobst v. Carlowitz und Pruckman vorgesehen.

2) dd. Furstenwalde 30. Juli 1606 Nr. 1070.

3) dd. Zechlin 6. August 1606 Nr. 1087.

1093. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 10. August 1606.

Konz. R. 7. S. Fasc. 3.

Preußische Angelegenheiten.

„Was E. Ch. G. unns bei Übersendung etzlicher aus Preußenn einkommenen Schreiben gnedigst bevohlen, solches haben wir mit underthenigster Ehrerbietung empfangen, verlesen und in notturfftige Deliberation getzogen.

Befinden darab, das, so viel erstlich die bischoffliche Wahl betrifft, dasselbe zu beandwortten nötigk; wie aber die Andtwordt zu finden, ist an ihm selbst schwehr; dann, solten E. Ch. G. darein allerdings willigen, machen sie sich verbindlich; sollen sie es auch difficultiren, muchte es Offension erregen. Haben derwegen uf eine Beandtwordtung gedacht und zu Papier bringen lassen, wie unsers Erachtens den Oberrethen vor dißmahls wieder zu schreiben. Do nuhn E. Ch. G. damit gnedigst zufriednen, kann solch Schreiben den negsten abgehen, damit es gleichwoll jennes Orts nicht das Ansehen gewinnen muchte, als wolte man die Sachen gentzlich mit Stilschweigen ersitzen lassen.

Die andern Schreiben aber betreffendt, als der Oberrethe Beandtwordtung uf E. Ch. G. an sie unnterm dato Borchstall den 1. Julii abganges Schreiben p., muß derselben ihrer Andeutung nach erwartet werden.

Des Herrn von Czehmans und Osterrogs wolgemeinte Erinnerung wirdt billich in Acht genommen, und wenn hiernegst die avisirte Legation zu Wercke gerichtet wirdt, hat man alßdan ferner die Notturft hierunter zu verordnen.

Der Kastenherrn Zusammenkunfft und was dabei vorgelauffen, anlangendt, hette es dabei sein Pleiben.

Anreichendt das Brauwerck, zweiflen wir nicht, die Oberrethe werden in dem ihrem Erbieten zu E. Ch. G. Besten wirklich nachleben, das solches auch keiner sonderbahren Wiederholung bedurffte.

Von D. Wilhelms Verrichtung muß hiernegst desselben Relation erwartet werden.

Doctor Scharten anlangendt, weil zu dessen Bestellung itziger Zeit keine Gelegenheit vorhanden, hat sich derselbe billich, biß eine Stelle sich erledigt, zu gedulden; dahin er dan uf weiter sein Anhalten zu weisen.

Venedigers Erben Suechen ist auf ein Caduc gerichtet. Nuhn stehet aber dasselbe eintzig und allein auf wilkührlicher Begnadigung. Hielten vor unsere Persohn darfur, E. Ch. G. hetten solches vor dißmahls mit Stilschweigen ubergangen, und konnen dieselben uf weiter Anhalten auch mit geburendem Bescheide versehen werden.“

1094. Kommission für den Rat und Assessorn des altmärkischen Quartalsgerichts Magister Heinricus Schardius, Hofrentmeister Wernicke, Kastner Alborn zu Tangermünde und Fiscal Ernst Viritz.

Massin, 10. August 1606.

Ausf. Rep. 21. 159.

Zur Untersuchung der Streitigkeiten des Amtmanns zu Salzwedel, Ludolf Senff mit dem Rat der Stadt Salzwedel und mit dem Ratsverwandten Joachim Stampel.¹⁾

Anm.: Bericht von Henrich Scharde, Philips Wildt und Hans Wernicke, Salzwedel, 3. September 1606. Sie sind ohne Alborn, der mit Leibesschwachheit befallen, am Sonntag Abend (31. August) auf dem Kloster Heiligen Geist vor Salzwedel eingetroffen und haben am folgenden Montag mit den Erkundigungen begonnen. Es werden nun umständlich die Feststellungen über die Zollvergehen des Ratsverwandten Stampel mitgeteilt, der in einem Boltzken mehr Tücher durchzuschuggeln suchte, als er angegeben hatte. Bei der Wegnahme der Tücher durch den Amtmann ist es zu großen Tumulten und Gewalttätigkeiten gekommen. Dann folgt der Bericht über die von der Stadt mit Gewalt „abgeschlagene Keten undt Schloße, so an des Closters Schlagbaum gehangen“. Die Entschuldigung der Bürger hierüber lautet: „daß nemblich der Amtman Ludolf Senff, wie er erst ankommen, bey ihnen in allen Ehren gehalten undt zu Ehrensachen gefodert. Daruber ettwaß muttigk worden undt von dahero insonderheit in den beschwerlichen Bevehdingen ihrer Feinde, wie auch in itzigen braunschweigischen Wesen, wan er in der Stadt durch den Trunck biß in die Nacht sich verspattett, von den Herrn begehrett, ihme die Thore zu eroffnen, welchs sie ihn, weil es zu vil gemachett, nicht wollen laßen guet sein. Daruber er sich ihnen zuwiedern gesetzt undt neulicher Zeitt vernehmen laßen, wofern sie hinfurder die Thore zu eroffnen sich würden wegeren, wollte er ihnen andere Poßen weißer, wie er auch solches ettwa 3 Tage hernacher in deme bewiesen, daß er nicht zu E. Ch. G. Frommen, sondern nur ad aemulationem ein Schloß undt Ketten an den Schlag gemachet, denselbigen in ettlichen Nechten geschloßen, deßen E. Ch. G. oder andere Verwallter deß Closters sich doch vorhin so weitt nicht angemaßett.

Weill aber dadurch ihnen die Zufuhr undt andere ihre Nahrung genommen, undt sonsten bey sich befunden, daß dieses ein lauttere Newerung, hetten sie nach gehaltenem Rath dahin geschloßen, sich derselbigen zu opponiren, darumb aus einer iglichen Stadt 30 Buerger fordern laßen, denselbigen des Amtmans Undernehmen vorgehalten undt danebst vermeldet, weil sie ihren Dienern die Ketten und Schloes abzuschlagen befohlen, sich aber hiebey erinnerten, wie gedachter Amtman bey Kropfung der Wieden, so am Closter gestanden undt sie sich derselbigen biß anhero ungehindert gebrauchet, ihre Diener woll ab-

1) Vgl. Nr. 1091.

geschlagen undt hernacher ins Gefengknüß geworfen undt dahero bey dieser Verrichtung sich gleicher Vergreiffung an ihre Diener befahren musten, das sie nebst den Dienern sich an dem Schlagbaum verfuegen undt biß die Ketten undt Schloß abgeschlagen, abwarten sollten, damit die Diener solchs ohn Beleidigung verrichten undt von allerhandt. vermußtlicher Gefahr gesichert sein konten. Deme die Burger und Diener nachkhommen, die Ketten und Schloß anbefohlener Maßen abgeschlagen.

Damitt auch bey dieser Verrichtung keinem Theill zum Unheill Ahnloß gegeben werden mochte, hetten die Herrn beide, Burger und Diener, mitt allem Ernst injungiret, kegen dem Amtmann seine Diener, wie auch sonsten, bey dieser gantzen Vorrichtung sich friedtlich undt unverwießlich zu verhallten. Da nuhn einer oder mehr demselbigen nicht nachkhomen, sondern mitt Schellten, Schießen und auf andere unzimbliche Wege sich ungehorsamb erzeigt, darahn wehren sie ghar unschuldig, tragen auch deßen ein gar groß Mißgefallen, wehren auch nicht gemeinet, selbiges zu justificirn, sondern stunde in eines iglichen Verandtantwortung.¹⁾ Sonsten aber haben sie sich wegen allerhandt Zunottigung undt Eingriff, welche ihnen von dem Amtman sollen bewiesen sein, hochlich beschweret undt darauff schließlich gebethen, weil diß deß Amtmans Vorhaben eine lauttere Neuwerung, die nirgendt anderß als nur ad aemulationem gemeinet, sie aber biß dahero der Straßengerichte der Ortter sich angemasset, undt dieß ihre Vorhaben nicht weiter alß Verthetigung derer wie auch ihrer alten Freyheitt, eß wollten E. Ch. G. deswegen in Ungnaden wieder sie mit Straffen oder sonsten auff andere Wege nicht verfahren, sondern zu ferner Außführung ihrer Unschuldt ihnen mitt dem Amtman Ludolff Senffen ein öffentliche Audientz gnedigst gestatten . . .“

1095. Relation von Rheydt.
Caputh, 11. August 1606.
in Nr. 1028. B. Anm.

August
21.

1096. Schreiben von Löben an Graf Schlick.
Cölln a. S., 11. August 1606.

August
21.

Ausf. eighdg. Rep. 57. 8.

Vakante Präbenden im Domkapitel Brandenburg.

Er hat abermal auf morgen Lindtstedt wegen Hegermühle erfordert; will sich bemühen, zum Schluß zu kommen. Die kurfürstliche sächsische

1) Über diesen Tumult wird vorher ausgesagt: die Bürger hatten beim Zurückgehen „ettliche viele Schoße gethan, auch die Altstette Hern ihren Burgern auf ihr Anhalten ein halb Faß Mumme, die Neuerstetter ein Tonne saltzwedelsch Bier verehren laßen. Bey Abnehmung aber gedachter Ketten soll der eine Stadtdiener Jacob geheiß zu dem Heidreutter gesaget haben: wa ist der dicke sacramentische Schelm. Wan wir ihn hie hetten, wir wollen ihn den dicken Halß zuschlagen“. . . . Es folgen weitere Einzelheiten.

Wittwe zieht dato weg, hat hier zwei Tage still gelegen. „Zu Brandenburg ist Herr Cristoff Gotlinsky gestorben. Nun sein etliche der Meinung, der Fall gehore I. Ch. G. Es geben sich unterschiedene Sollicitanten an:

1. Jochim von Winterfeldt; diser lise etwas dogegen an seiner Besoldung fallen.

2. Augustinus, der Camer-Secretarius, wiwoll er neulich eines off den Son bekommen, wolt aber dises wider resigniren.

3. So wissen E. G., was ich vor Verschreibung off di Domprobstei, do diselbe solt resignirt werden; diselbe gebe ich auch woll wider, aber ich stelle es zu weiter Nachdenken. Und habe allein dises bei E. G. erinnern wollen, do diselbe dohin sehen, domit I. Ch. G. sich nicht ubereilen. Den di pacta geben klare Mas, das alwege di eine Präbenda zu Hoffe sein soll. Nun hat zwar Adam von Schliben diselbe, aber er ist nicht zu Hoffe, und kan also I. Ch. G. durch Ersetzung diser Präbenden, wan I. Ch. G. diselbe imand zu Hoffe verleinet, wider zu irem Recht komen und darvor andern Underhalt einziehen, dohin dan billich zu sehen sein will.“

[P. S.] „Was ich disfals erinnere, do bitte ich, E. G. wollen es bei sich behalten und bleiben lassen.“

1097. Relation von Kanzler und geheimen Räte.

Cölln a. S., 12. August 1606.

August
22.

Ausf. gez. Löben, Pruckman. Rep. 6. 23. Ein mut. mut. gleichlautender Bericht derselben erging gleichzeitig an Markgraf Johann Siegismund. Ausf. praes. 18. Aug. Rep. 6. 21. b.

Lage in Polen.

„An mich den Canzler seind Schreiben unterm dato Crackaw, den 13. Aug. st. n. einkommen, unnd wirdt berichtet, das I. K. M. sich nochmals in E. Ch. G. Sachenn zue allem Gutem erbotenn, das das Responsum, so wir ao. 1605 erlanget, divulgirt unnd ausgebreitet, wie es dann albereit in Druck gefertiget, selbst gerahtenn; wie imgleichen, das ante conventum Sandomyriensem durch Schrifftenn wissend gemacht, das I. Ch. G. resolvirt, in aerarium publicum die annuam pensionem zu bringenn, wie dann auch dasselbige von E. Ch. G. Bestaltenn geschehen ist. So soll auch deßwegenn D. Wilhelm Muller von den preußischenn Oberrähtenn zue Crakau angelanget sein, unnd wirdt von E. Ch. G. Bestaltem davor geachtet, das solche Auszehlung oder vielmehr berurt Anerbietenn zu allem Gutem dienen werde. Der Convent zue Sandomyr hat seinen Anfang gewonnenn, aber aus oben angezogenen Schreibenn befindet sich, das viel vornehmer Herrn nicht allein, sondern Russia fere universa sich des Königs annehmen, improbirn derjenigen conatus, so den Rokosch ausgeschriebenn. Es habenn auch die Reußen sich armirt unnd sich mit dem Felthauptman Zollkaußky, welcher des Groskanzlers Leutenand gewesenn, zue Villyßky gesamlet, sollenn resolvirt sein, doselbst des Koniges Ankunfft zu erwartenn unnd I. K. M. zu empfangenn, sollen uber 6000 starck sein; so seind auch teglich primae auctoritatis proceres zue

Crackau einkommen et S. R. M. certatim sua detulerunt studia.“ Der König ist am 11. n. St. aus Krakau ausgezogen; wird leichtlich 20000 Mann zusammenbringen. „I. K. M. Propos soll sein, inmaßenn die Reußenn vor guth angesehen, denjenigen, so zue Sandomyr zusammenkommen, uffzuerlegen, die arma zu deponirn unnd die puncta, de quibus contentio existit, ad comitia zu rejicirn. Zue Vilyßky sollenn I. M. gemeinet sein, zu verharren unnd sich nicht nach Sandomyr zu begeben.“ Folgen Nachrichten über die Vorgänge in Sandomir. „Dieses, gnedigster Herr, ist am beschwerlichstenn, das berichtet wirdt, als solten diejenigen Preußenn, so zue Warsau gewest, auch nach Sandomyr gezogen sein unnd sedulo urgirn, wie die verba formalia lautenn, ne precio venundentur et in extremam redigantur servitutum. Wann nun deme also wehre, so ist kein Zweiffel, sie werden schwer schwerer machenn. Aber was kann man thun, man wirdt, was vorgehen wirdt, gewertig sein mussenn. Unnd wollen wir hoffen, es werdenn die Unserigen an ihrer Bemuhung, inmaßen sie sich dann anerbietenn, nichts unterlassenn. Dieses wirdt zwar erinnert, vigilandum esse, ne ipsa provincia detrimenti aliquid capiat, exemplo enim aliorum ingenia inquieta ad res novas impelluntur; coetera, wie die Wort lautenn, Serenissimus Elector parata instructaque habeat, ut necessitate urgente vel ipse se in Prussiam conferre vel Illustrissimum Marchionem Iohannem Sigismundum eo mittere possit. Weill aber der Beschlus zue Sandomyr noch ungewis, so wirdt man desselben notwendig erwartenn unnd de re nata consilia nehmen mussenn; doch stehet alles zue E. Ch. G. fernerm Nachdenckenn.

Was der Marschall Mißkoußky gesucht, auch der Radzivil hat suchenn lassenn, das ist E. Ch. G. bekannnd, unnd weil es mit dem Gros-marschall inter spem metumque stehet, so wirdt erinnert, denselben nicht zue offendirn; werdenn I. K. M. sich salvirn, so wirdt er auch salvirt unnd hernacher E. Ch. G. viel nutzenn unndt schadenn können. Werden I. K. M. aber sich nicht salvirn, unnd man des gemeinen Hauffens judicium in negotio Prutenico gewertig sein mussenn, so werde der Radzivil¹⁾ der einige sein, der E. Ch. G. werde viel dienenn können. Aber E. Ch. G. Wissenn ohne unsere unterthenigste Zugemuthfuhrung, das in illa incertitudine sicherer zu schweigenn, dann viel zu spendirn. Doch stehet es abermaln zue E. Ch. G. weiterem Bedacht.

Von Neuen ist nichts, ohne allein, das der Demetrius gewis von einem, Sonßky genand, umbracht, 200 Polenn erschlagenn, viel gefangenn, wie auch der Woywode vonn Sandomyr selber; sey auch der Erledigung halber keine Hoffnung, ehe unnd zuvor von dem neuen Grosfurstenn mit der Cron Polenn Friede gemacht.“

1) Er war in Sandomir zum Marschall deklariert worden.

August
22.1098. Begnadigung für die Witwe v. Birckholz zu Küstrin.
Massin, 12. August 1606.

Konz. Rep. 9. CC. 11.

Der Kurfürst bestätigt auf Bitte der „Barbara Brizkan, D. Hieronimi von Birckholz“ Witwe¹⁾, die dem Birckholz von Kurfürst Johann Georg verliehene Befreiung seines in Küstrin gelegenen Hauses von den bürgerlichen Beschwerden und Unpflichten.

August
23.1099. Schreiben von Kanzler und geheimen Kammerräten
an Pistoris.
Cölln a. S., 13. August 1606.

Konz. Rep. 21. 34.

Bedenken über Rheydts Gegenschrift.

Sie hätten ihrem Bedenken gegen des Herrn von Rheydt Einwendungen gern bis zu seiner Wiederkunft, „und das wir allerseits collegialiter bei einander sein können“, Anstand gegeben. Da aber Markgraf Johann Siegismund auf schnelligste Beförderung der Sache drängt, so haben sie ihre Meinung schriftlich verfaßt und senden es ihm dieselbe abschriftlich, wie auch [das Original] dem von Waldenfels. Er soll sein Einverständniß oder etwaige Erinnerungen durch die Post zu erkennen geben.

August
23.1100. Schreiben von Kanzler und geheimen Kammerräten
an Waldenfels.
Cölln a. S., 13. August 1606.

Konz. Rep. 34. 21.

Bedenken gegen Rheydts Gegenschrift.

Einleitung wie Nr. 1099. „Wofer ihr nuhn in demselben also mit unns einigk, inmaassen dann ich der Cantzler aus eurem Handtschreiben so viell vernommen, das ihr in effectu unser Meinung, so konnet ihr es eures Theils mit der Subscription und Siegellung volnziehen, unnd do ihr noch ja zur Zeit selbst anhero zu kommen verhindert wurdet, es alsobaldt wiederumb zuruck anheer ubersenden. Hettett ihr aber auch noch ettwas dabei zu erinnern, wollet ihr solches dabei setzen unnd nichts weiniger ungesembt heruber schicken, wir es anderweit ingrossiren lassen unnd ufs ehiste ubergeben können.“

1) Das Gesuch liegt in Ausfertigung vor.

1101. Reskript an die Oberräte.
Massin, 13. August 1606
in Nr. 1057.

August
23.

1102. Resolution an Kanzler und Pruckman.
Himmelstedt, 14. August 1606.

August
24.

Konz. von Hahn. Rep. 6. 23.

Lage in Polen.

Der Kurfürst hat ihren Bericht vom 12. über den Zustand in Polen erhalten. Wie sie andeuten, ist bei den Sachen nichts zu thun, als zu erwarten, was der Schluß zu Sandomir sein wird. Sobald Waldenfels zurückkehrt, sollen sie das ganze Werk nochmals in Deliberation ziehen und ihr Gutachten einsenden, oder, besonders wenn weitere Avisen aus Polen einkämen, soll einer von ihnen, etwa der Kanzler, zum Kurfürst kommen, „so kunte wir uns umb so viel besser von allen Verlauf unterreden und uns darauf eines Gewissen entschließen.“

1103. Resolution an Löben, Waldenfels und Hildesheim.
Massin, 14. August 1606.

August
24.

Ausf. Rep. 55. 4.

Umwechselung der Ämter Storkow und Beeskow gegen Ruppin.

Der Kurfürst hat zwar zu ihnen „das ungezweifelte gnedigste Anvertrauen, daß ihr bey bevorstehender Wechselshandlung den Sachen wohl recht thun und uns zu Abbruch und Nachtheill nichts verstaten werdet. Dieweill aber, wie ihr selbst zu ermeßen, an vleißiger Erwegung der Rechnungen, wann mann zu eigentlicher Gewißheit des Ertrages kqmmen will, viell gelegen, als seindt wir der gnedigsten unzweifelichen Zuversicht, ihr werdet es dahin in Acht nehmen helffen, daß man sich in Durchsehung ermelter Rechnungen nicht ubereile, sondern wohlbedechtig und vleißig, auch allerdings richtig herdurch gehn; zweiffelen aber gahr nicht, ihr werdet den Sachen recht thun.“

1104. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

August
24.

Cölln a. S., 14. August 1606.

Ausf. gez. Löben, Pruckman. Rep. XI. 287.

Paß für einen venedischen Gesandten wegen Getreidekaufes.

Senden, „was an E. Ch. G. dero Abgesanter naher Prag, H. D. Arnoldt de Reyger, auf Begehren eines venedischen Ambassatoris daselbst, dessen Schreiben zugleich mit überschickt wirt, in Unterthenigkeith gelanget.¹⁾ Nu stehet zwar zu E. Ch. G. gnedigstem Gefallen einzigk und allein, was dieselbe hierauf gnedigst vorordnen wollen. Vor unser einfeltig Bedenken aber wurde nicht allein ihnen den Venedigern die Schiffardt ein Großes kosten, indem sie zu Wasser nicht anders, dan vor Engellandt, Franckreich, Hispanien und Portugall, nachmaln ufm mittellendigen Mehr, vor etzlichen africanischen Kunigreichen, auch Sicilien nicht ohn Gefhar vorüber musten, unerachtet dergleichen Schiffardt unter Kaufleuthen zu unsern Zeithen nach Gelegenheit jedes Handlung nicht so gar ungewöhnlich. Sondern es will uns auch des venedischen oratoris Schreiben, ob gleich das ungereimbte Latein von einem welschen Gentilhom zu entschuldigen, zufferst daher etwas verdecktigk vorkommen, weil vhost kein rechter sensus oder vorstendige Formalien dorin zu befinden. Haben jedoch nichts da weiniger hiebei eine unvorgreifliche Antwort neben einem Paß-brief in E. Ch. G. Nhamen vorfertigen lassen, im Fall die Sachen des Ambassatoris Theiles richtigk, ihnen damit anhero zu weisen, inmaßen ich der Canzler auch vor mein Person ihn, H. D. Reygern hierunter behutt-sam zu gehen und ohn gewissen Grund der Sachen sich mit ihm weiters in nichts einzulassen, erinnert; jedoch E. Ch. G. alles unterthenigst anheimb stellend.“²⁾

1105. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

August
24.

Cölln a. S., 14. August 1606.

Ausf. gez. Löben, Pruckman, Stitten. Rep. 6. 23. Ein mut. mut. gleicher Bericht derselben erging gleichzeitig an Markgraf Johann Sieglismund. Ausf. praes. 16. Aug. Rep. 6. 21 b.

Lage in Polen.

Von des Kurfürsten Bestallten aus Polen ist weiterer Bericht eingekommen. „Der Convent zue Sandomyr continuirt sich nochmals; was aber der Schluß sein wirdt, muß mann erwartenn. Unnd werden von E. Ch. G. Bestalten einem, so zue Sandomyr anwesend, diese Wort gebraucht: *inter praecipua curatela fidei tuae commissa capita collocabitur R. M. exprobranda. Jussus tibi significo, nisi aliquot millia florenorum in certa capita palatinatum distribuenda p. incassum laborasti, et modernus labor irritus erit.* Unnd wirdt weiter von demselben erwehnet, ob er woll E. Ch. G. Schreibenn hinn unnd hero uberantwortet, so hettenn doch

1) Der angebliche Gesandte, der sich Giacomo Cornaro (Jacobus Cornelius) nannte, behauptete, für die Signoria wegen größerer Getreidekäufe verhandeln zu sollen.

2) Himmelstedt 16. Aug. wurden das Reskript an Reyger und der Paß ausgefertigt.

dieselben nicht viel Ansehenn. Putastis forsan, wie seine Wort lautenn, verbis huic morbo mederi posse, non re ipsa. Derentwegen wirdt nochmals vleißig erinnert, wie albereit den 6. unnd 13. st. n. geschehenn ist, eine Summa Geldes nicht anzusehenn. Denn wan von dem gemeinen Hauffenn einmal wieder E. Ch. G. etwas statuirt, so werde es nicht zu wiederbringen sein. Unnd ob wir woll nicht eigendlich verstehenn können, wen E. Ch. G. Bestalten mit dem Wort Radimonto meinen, so halten wir doch gentslichenn davor, das es der Radzivill sein muß. Derselbe begehret nun nicht allein eine Remuneration in praesenti, oder zum Wenigsten ein Anlehn, sondern auch eine Conföderation mit denjenigenn, so sich wieder den König setzenn. Weil wir aber hiebevör E. Ch. G. unser unterthenigstes Bedencken eröffnet, auch sicherer, inne zu haltenn, dann in illa incertitudine viel zue spendirn, mit einem Geringen auch nichts zu expedirn sein wirdt, der Convent in die Lenge nicht wehrens kann, so lassenn wir es unterthenigst dabey bewendenn; sehenn auch nicht, do E. Ch. G. schonn resolvirt wehrens, etwas anzuwendenn, wie das Geld sicher hinn zu schaffenn.“

Anm.: In entsprechendem Sinne ist Jaßky vom Kanzler und geheime Räte am 19. August 1606 geschrieben worden. Konz. und Abschr. Ebenda.

1106. Paß für die Leiche des Otto Sehestedt.
Himmelstedt, 14. August 1606.

August
24.

Konz. Rep. 9. EE. 16.

O. Sehestedt war in Arendt Sparrens Behausung zu Lichterfelde verstorben. Seine Leiche soll nach Holstein gebracht werden.

1107. Bericht der Oberräte über eine Begnadigung für den
Hausvogt zu Königsberg i. Pr., Bonifacius Daubmann.
Königsberg i. Pr., 16. August 1606.

August
26.

Ausf. Rep. 7. 25.

Die Oberräte befürworten die Bitte des Daubmann um Verleihung des Scharwerks von 5 Bauern zu Wickboldt für sein Gut Altenberg.

Anm.: Die Verleihung erfolgte dd. Biesenthal, den 22. Apr. 1607.

1108. Bericht der Oberräte.

August
26.

Königsberg i. Pr., 16. August 1606.

Ausf. Rep. 6. M.

Preußische Vertreter in Polen auf dem Rokosch zu Lublin. Stellung der Landschaft zum Kurfürsten. Appellation vom Hofgericht nach Berlin. Zustand Preußens. Persönliches Erscheinen des Kurfürsten oder seines Sohnes Markgrafen Johann Siegismund. Tod Eulenburgs. Erledigung des Amts Tapiau.

Sie haben gemäß dem Befehl vom 1. Juli und nach ihrem rüheren Bericht¹⁾ unter Zustimmung der Herzogin die Hauptämter, Hof- und Gerichtsräte, wie auch die Bürgermeister der drei Städte Königsberg nicht allein dem Herkommen nach, sondern auch aus allerhand Ursachen zusammenberufen und mit ihnen über das Schreiben Rat gehalten. Es wird dem Kurfürsten für seine guten Absichten gedankt und um weitere Verfolgung derselben gebeten. Es ist ihnen von dem Auftreten von Preußen nichts bekannt, es „were dan, das etwan einer oder mehr von den male Contenten an der Grenz als Narziesken Faction, Freudentalsky, Goulinsky und dergleichen Gesindlein, die es auch I. F. D. Marggraff Georg Friederichen . . . bey dero Lebzeiten nicht erlassen, sondern derselben viel Beschwerigkeit in der Cron zugefüget, unter dem Nahmen und Tittull der preussischen Ritterschafft sich dergleichen Ungebühr unterfangen und den damahligen zu Lublin versambleten Ständen was eingeschoben hetten, welches dan E. Ch. G. eben so groß nicht zu achten, was von dergleichen wenig gültigen Leutten war seminiret worden und obwol der newen Petiten halben vor diesem was furgangen und dieselbe noch zur Zeit uf Handlung beruhen, so wolle doch E. Ch. G. sich dahero einiges Mißtrawen nicht einbilden, sondern es gnedigst dafür achten, das die Affection einer preussischen Ritter-, wie auch E. E. L. von allen Ständen im Herzogthumb Preussen gegen E. Ch. G. als verordenten Herrn Curatorn so gros, als dieselben jemaln gewesen, und daß von allenn Ständen nichts liebers von Gott gewünschet würdtt, den das die noch hinderstellige Successionsach mit dem ehisten ihre gertzliche Richtigkeit erlangen und E. E. L. von allen Ständen E. Ch. G. zu einem bestendigen Regentenn dieses Vaterlandes gegenwertig haben und sehen mögen . . . Derowegen E. Ch. G. sich einiger Abalienation oder Verenderung der Gemütter zu den preussischen Ständen keinesweges versehen wollen, sondern das sie noch eben der Standthafftigkeit undt des Gemüts sein, wie ihre seelige liebe Vorfahren bei Marggraff Albrechts des Eltern . . . Zeiten gewesen, als dazumaln der gesambten Lehensfolge das Fundament gelegt worden, wie nichts weniger solch der preussischen Stände Bestendigkeit aus den vorigen in newlichen Zeiten zu Brandenburgk furgangenen und gepflogenen Tractaten und druf bewilligten und ervolgten Assistenz bis anitzo mit Mehrerm zu spüren. Und da gleich gravamina hinderstelligk, deren Abschaffung E. Ch. G. eins Theils zu dero persöhnlichen Kegenwert reservirt, kan doch denselben, wie auch allen andern, die vorhanden sein mögen, leichtlichen abgeholfen werden, und versiehet sich E. E. L.

1) Vom 24. Juli 1606 in Rep. 6. 21a. Ausf.

umbsoviel ehe und gewisser, weiln sie E. Ch. G. zu diesem allen aus dero unterschiedlichen Schreiben nicht allein gantz geneigt und willig befunden, sondern das es ins förderlichste geschehe, E. Ch. G. selbsten nicht weniger daran gelegen sey. Sonsten ist woll in specie vor beschwerlich und den privilegiis ex diametro zuwieder angezogen worden, das wan im hiegen preussischen Hoffgericht in Sachen gesprochen, dieselben auch woll ihre genzliche Örterung daselbst erlanget, das solche Sachen hinaus an E. Ch. G. gein Berlin gebracht, alda angenomenn und entweder suspendiret oder woll gar der alhier angestellte Proceß inhibirt werde, dadurch dan der Justitien im Lande großer Abbruch geschehe, dem Rechten der gebührliche Lauff nicht gelassen, die Sachenn zu keiner Execution gebracht werden können und also Leute rechtlos sein müsten, wie solches E. Ch. G. aus den Beylagen sub Numeris 2. 3. 4 und 5 gnedigst zu vernehmen haben¹⁾, unnd ist nicht weniger, weiln es andere gesehen, das es obgemelten ergangen, haben sie zu Verschlag der Sachen und Umbtreibung ihres Gegentheils eben diesen Wegk an die Handt nehmen und des Hoffgerichts Sentenz und decernirte rechtmessige Executiones cludiren wollen. Solte nun disfalls nicht Enderung gemacht undt den Justitienhendeln eines Landes ihr gebührlicher Lauff und Endtschafft nicht gelassen werden, wurde E. E. L. ihr Vornehmen wegen der Appellation an den königlichen polnischen Hoff oder aber an das Tribunal beharren und dieselben nicht leicht zu andern Mitteln, zu welchen sie vormahl nicht ungeneigt gewesen, zu bewegen sein. Es ist aber diesem Beschwer alsobald remediret, wan nur E. Ch. G. dergleichen Händel jedesmahl ad forum competens, da sie ohne Mittel hingehören, gnedigst verweisen thun.

Den itzgen Zustandt dieses Landes belangende ist derselbe nach der Zeitt also beschaffen, das der göttlichen Almacht dafür billich zu dancken, dieselbte wolle weiter dero Gnad verleihen und diesen Landen nichts Beschwerlichers wiederfahren lassen. Wie uns auch nicht wissendt ist, das nach geendigtem Reichstag zu Warschau bishero im Herzogthumb Preussen waß Gefährliches fergangen, wolten sonsten E. Ch. G. hievon zeitig genug berichtett haben. Erkennen uns auch schuldigg, wan es irgendetts an Orten gutter Information weiter von Nötten, solches ungesparten Vleisses unserm wenigen Verstande nach zu thun, wie dan solches vor diesem nach erheischer Notturfft von uns nicht underlassen worden.

Was aber bei itzigem Zustand dem Lande zum Besten E. Ch. G. an die Handt zu nehmen sein woltte, were unser gesambtes underthenigstes einfeltiges Bedencken dieses, weiln E. Ch. G., so zu Warschaw als auch mbermaln durch Herrn Lasky I. K. M. versprochen, sowoll der neuen Punkte als anderer Sachen halber die Mittel vor die Handt zu nehmen, das E. E. L. damit underthenigst zufrieden sein könnte, in Entstehung dessen aber höchst gedachte I. K. M. darueber zu dijudiciren hette unnd zwar menniglich fur Augen, wie es gar nicht rathsamb, die Sachen so weit kommen zu lassen, sondern das Allerheilsambste und Beste, dieselben eines Landes noch vor kunfftigem Reichstag zu schlichten und hinzulegen. Solches aber keinerley Gestalt füglicher und krefftiger geschehen kan, als wan E. Ch. G. selbsten alhie in Preussen gegenwertig weren, das E. Ch. G. mit

1) Diese Beilagen beruhen jetzt in Rep. 6. 21b und betreffen die Prozeßsache des Apothekers Gorius (vgl. Nr. 848) und des Neubauer (vgl. Nr. 862).

vorhergehendem Consens I. K. M., damit nicht neue Offensae erregt wurden, sich so baldt müglich herein begeben und die Sachen alle, so E. E. L. vorzubringen vermeinet, vor die Handt genommen hätte, nicht zweiflende, der Almechtige würde seine Gnad verleyhen, daß diesen Hendeln ein gutter Ausschlag gegeben undt es keiner fernern Dijudication von Nöten, auch Herr und Underthanen aus dem Grund in ein Bestendiges gewünschtes Vernehmen gebracht werden könten. Und weilln je mercklich und viel daran gelegen, das hierin cum effectu etwas ins ehiste verrichtet werde, E. Ch. G. aber . . . durch andere wichtige unvermuttliche Reichsachen persöhnlich herein zu kommen abgehalten werden möchte, als ist unser gesambter einfeltiger doch ganz wolgemeinter Rath, E. Ch. G. hetten uf solchenn Fall dero eltern Sohn, den durchleuchtigen . . . Fursten . . . Johan Sigismunden . . . cum plena potestate zu handlen und zu schlissen herein geordnet, hoffentlich I. F. G., als die eine raume Zeitt alhier im Lande gewesen, und ein grosses Vertrawen bey menniglichen hatt, würde ihren Vleis und Arbeit in diesen Sachen nicht vergeblich anwenden, sondern mit Gottes Hulff der bevorstehenden Weitleufftigkeit vorkommen undt gemeß E.Ch.G. Instruction unnd Volmacht alles zum gutten gewünschten Stande bringen helfen. Es versiehet sich aber I.F. G. unsere gnedige Furstin . . . fur gewis, E. Ch. G. sich ja nichts abhalten lassen, sondern persöhnlich diesen Hendeln beywohnen, darumb dan wir auch . . . unseres Theils . . . trewlich bitten.

P. S. Andres, Herr von Eulenburgk, gewesener Hauptmann zu Tapiau, der sich krank nach Königsberg hat bringen lassen, ist am 10. August dort verstorben. Das Amt Tapiau muß anderweitig besetzt werden.“

1109. Zwei Schreiben des Kanzlers Rappe an Beyer.

August
26.

Königsberg i. Pr., 16. August 1606 / 23. November 1606.

Ausf. Rep. 7. 155^a.

Es sind Antworten auf zwei Briefe Beyers. Sehr höflich in der Form bespricht Rappe außerordentlich vorsichtig die Lage in Preußen, wobei er auf die Berichte der Oberräte verweist. Die Hereinkunft des Kurfürsten nach Preußen, resp. die Vertretung durch den Markgrafen Johann Siegismund stark betont: als der „ein grosses Vertrauen alhie bei menniglich haben, nicht zweifelndt alle Sachen zu guttem Ende gereichen werden.“

1110. Relation der geheimen Räte.

August
27.

Cölln a. S., 17. August 1606.

Konz. Rep. 7. 186.

Begnadigung Weinbehrs und dessen Klage gegen Friedrich Truchseß wegen Gewalttätigkeiten zu Barten.

„E. Ch. G. thuen wir underthenigster Wolmeinung hiebei übersenden, was nicht allein D. Heinrich von Weinbehr zu Konigsbergk in Preußen

vor sich, eines Caducus halber, zu seiner Begnadigung, sondern auch nebenst seinen Miterben ingesamdt wieder Hern Friederich Truchseßen wegen angezogener ufm Hofe Barten geubten Vergewaltigung nach der Lenge an E. Ch. G. underthenigst gelangen lassen.

So viel nuhn das erste Suechen anlangt, hielten wir underthenigst darfur, E. Ch. G. hetten gedachten D. Weinbern noch vor dißmahl eine Generalandtwordt, wie wir unsers Guthachtens dieselb hiebei verfertigen lassen, gegeben, und konnen E. Ch. G. sich hiernegst gegen ihnen nach Gelegenheit und erlangtem weitrem Bericht und uf ferner sein Anhalten gnedigst woll resolviren.

Betreffendt aber die wieder den Hern Truchseßen eingewandte beschwehrliche Clage, da hielte ich, der Cantzler, darfur, wenn sichs darumb berichteter Maßen verhielte, das von ihm, Hern Truchseßen, unrecht und zu viel geschehen. Haben derwegen vor rathsamb erachtet, dasselbe an die Oberrethe zu remittiren, inmaßen wir gleichfals ein Schreiben an dieselb verfertigen lassen und E. Ch. G. hiemit underthenigst zuschicken.

Do nun E. Ch. G. in diesem allen mit uns gnedigst einigk, stellen wir zu derselben behaglichen Gefallen, ob sie benumte beide Schreiben also volnziehen oder nach dero gnedigstem Willen endern und diesen Botten den negsten wiederumb damit abfertigen lassen wollen.“

1111. Bericht der Cüstriner Régierung über die Klage
des Schmiedes Brose Griesers zu Bärwalde N.M.
gegen Merten v. Ihlow.
Cüstrin, 18. August 1606.

Ausf. Rep. 22. 137.

August
28.

1112. Schreiben von Bürgermeistern und Räten
der drei Städte Königsberg i. Pr.
Königsberg i. Pr., 18. August 1606.

Ausf. Rep. 6. K. L.

August
28.

Sie teilen mit, daß sie des Kurfürsten Befehl wegen Antizipation der Kontributionstermine den anderen Städten mitgeteilt haben und, daß letztere sowohl als Königsberg entsprechend gehandelt haben.

Anm.: In einem Reskript des Kanzlers und der geheimen Räte dd. Cölln a. S., 3. September 1606 an Königsberg wird obiges von ihnen in Abwesenheit des Kurfürsten erbrochene Schreiben dahin beantwortet, daß sie es dem Kurfürsten ehist mitteilen und dessen Resolution zuschicken wollen.

1113. Markgraf Johann Siegismund an Kanzler
und geheime Räte.

August
28.

Zechlin, 18. August 1606

Ausf. Rep. 35. A. 5 a.

Er hat auf Waldenfels' Rückkehr aus Franken selbst nach Berlin kommen und sich mit ihnen über die jülichische Frage unterreden wollen. Er kann wegen des Zustands seiner Gemahlin nicht weggehen und sendet deshalb seinen Rat Adam Hans zu Puttlitz und seinen geheimen Sekretarius Reichard Beyer, um ihnen seine Meinung über jene Frage, sowie über das Herzogthum Jägerndorff zu eröffnen.

1114. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

August
28.

O. O., 18. August 1606; übersandt am 8. September.

Ausf. untersiegelt und gez. von Löben, Waldenfels, Diskaw, Pruckman, Pistoris. Rep. 34. 21.¹⁾

Denkschrift gegen Rheydt in der jülichischen Frage.

„Weill der Herr Obermarschall, der Herr vonn Reidt p. nicht allein mit seiner Relation biß auf den 12. Decembris anno p. 605 innegehalten, sondern dieselbe vorsiegelt vonn E. Ch. G. uns zugeschickt, solche auch nicht ehe dann denn 17. Maii hoc anno eröffnet, so habenn wir zeitiger unnsrer Bedenkenn als sub dato 24. Maii hoc anno in Schrifften underthenigst nicht eröffnenn konnenn.

Unnd weill unser Guethachtenn nicht allein vonn E. Ch. G. unnd derselbenn freundtlichen geliebttten eltern Sohn . . . Herrn Johan Sigismunden, Marggrafen zu Brandenburgk, . . . gnedigst begehrt; sondern auch der Herr vonn Reidt selber darum gebeten, sich auch gegen mir, denn Cantzler, inn Schrifftenn erbottenn, es nicht ubell aufzunehmenn, wie es mit seiner eigenn Handt zu beweisenn; wir einn mehrers nicht gethan, alle Hofflichkeit inn Erzehlung der dubiorum gebraucht, als getreuenn underthenigsten Räthen woll anstehet unnd gebuerdt; so hettenn wir unns nicht vorsehen, das der Herr vonn Reidt unns sowoll in specie als in genere unnd collegialiter dermassenn solte herdurch ziehenn. Wir wusten auch dasselbe notturfftig zu beandtwordtten, aber weill sich nicht fuegen will, E. Ch. G. mit dergleichenn zu bemuehenn, so stellen wir dasselbe zu anderer Gelegenheit²⁾, sagenn aber kurtzlich, das unns inn allem dem, was anzueglich erwehnet wordenn, unrecht geschehe.

Die Sachenn aber an ihr selber belangendt, da haben wir albereit unnsrer underthenigst Guethachten E. Ch. G. zu wissenn gemacht, die

1) Eine Abschrift (Rep. 35 C. 30) ist von Rheydt mit vielen Randbemerkungen versehen worden, deren wichtigste in den Noten gegeben werden.

2) Randbemerkung Rheydts: „Bin derselben jeder Zeit gewertig.“

dubia, so wir befunden, angeregt; wir vermerckenn aber, das der Herr vonn Reidt unnser Meinung entweder nicht verstandenn oder nicht verstehenn will. Dann das anfanglichen der Vorlauff unnd status causae numerirt, das ist bei deutschenn chur- unnd furstlichenn Höfenn herkommen, seindt auch so ghar alte Historien nicht, das mann derselben nicht bedarff. So habenn E. Ch. G. insonderheit bevohlenn, den gantzenn Vorlauff der Sachenn zu erzehle, wüsten auch nicht, das des Cantzlers Meckbachs sehligenn in enumeratione status unnöttiger Weise gedacht wurde.

Unnd beruehet sonst unnsere underthenigstes Guthachtenn, was des Herrn vonn Reidts Expedition betrifft, uff diesenn zweyenn Punctenn: erstlichen, wie die dubia, so vonn unns movirt, zu erleutternn, unnd ob das Churhaus Brandenburgk gnugsamb uff alle Felle versichert; zum Anderenn, do dem also, wie mitt den Terminen zu volgenn.

Dann was das Werck ann ihm selber belanget, da gibt unnsere Bedencken nicht alleinn guete Nachrichtung, wie Herrschafft unnd Diener so weitt inn die Handlung kommenn, wie weitt mann dieselbe pro extremo geschehen lassenn, inmassenn wir unns dann disfalls uff denn claren Buechstaben der Instruction berueffenn; weiter zu gehenn, ist niemahln deliberirt, viell weinniger approbirt.¹⁾ So habenn E. Ch. G. sich selber chur- und furstlich zu erinnern; es ist dem Herrn Grafen Ihr G. aus teglicher Conversation bekandt, wie gneigt mann zu diesem Werck gewesen; wie ingleichem, was der Herr vonn Reidt gegen I. G. unnd unns andere sich erclert, das es ohne einnige Gefahr solte zugehenn²⁾; es wehre lenger im Bogenn nicht zu ligen; periculum in mora; der Hertzogk wurde nicht lang lebenn, nehme vonn Tage zu Tage abe, mann hette teglich Zeittungen zu gewarttenn; die Patrioten wehren unwilligk, wolttten Resolution wissenn; es wurden beide kriegende Theill zugreiffenn, wo mann nicht mit den Staden forderlichst handelte; die Sachenn kuntenn nicht lenger Anstandt habenn³⁾; so machte sich die Hertzogin in Preussen ¶ auch schwach, wehre auch nicht woll zufriedenn, das man so lang cunctirte; E. Ch. G. soltten nudum consensus darzu leihenn; seinn Gemuet unnd Meinung wehre ghar nicht, die Chur unnd Marck Brandenburgk zu beschwerenn⁴⁾, wehren anndere media, unnd was dergleichen mehr. So betzeuget es unnsere Bedenckenn, welches wir anno p. 604 denn 23. Februarii E. Ch. G. ubergeben, darauf sich der Herr vonn Reidt beruefft. Der Hertzoginn Schreibenn aber sub dato 1. Aprilis eodem anno concernirende, ist I. F. G. frey gestanden, uber unnsere Bedenckenn ihr iudicium zu gebenn. Schließlich aber zu sagenn, so seinndt wir nochmals der Meinung, wie inn unserm Guthachtenn angetzogenn; dabei lassenn wir es auch bewendenn.

Wann eingk ander Mittell unnd Wegk zu finden, das solcher viell mehr als diese stadische Handlung zu practiciren, die Ursachenn seinndt also oft erzehlet, das dieselbenn zu repetiren unnöttig, findenn sich in unserm Bedencken anno p. 604 23. Februarii. Wann aber keinn ander

1) Randbemerkung Rheydts: „Ist gar genogh, wan deme eher nachgengen wird.“

2) Randbemerkung Rheydts: „Ist kainer derenthalben auffm Platz plieben.“

3) Randbemerkung Rheydts: „Hertzogin in Preußen rationes und nit meine.“

4) Randbemerkung Rheydts: „Extract Furstin Heurat hergegen zu allegiren.“

Mittel zu erdencken, dasselbe, so wir inn beruertem Guethachtenn mitt guethlicher Handlung oder am keyserlichen Hoffe die Sachenn wieder anhengig zu machenn¹⁾, angedeutett, nicht zu effectuiren, unnd mann kann diese jüliche Lande unnd Leute durch eine Geldt Summa, ohne E. Ch. G. unnd desselbenn Hauses Zuthuen unnd Krieges Ausrüstung erlangenn unnd erhaltten; so sey nicht alleinn die zugesagte Summa, sondernn einn mehrers, wenn nurt Rath zum Gelde zu finden, woll antzuwendenn. Einnen Kriegk aber antzuheben unnd sich in denselben zu steckenn, das konnenn wir underthenigst nicht rathenn; will unns nicht gebueren, alhieige Lande, so ohne das gnugsamb beschwert, inn fernere Ungelegenheit, Beschwerung, Jammer unnd Elend zu fueren. So wissenn E. Ch. G. selber, wie mann darzu gefast; wirdt mann auch einmahl anheben, so wirdt unumbgenglich die Continuation ervolgenn mussenn, oder mann wirdt vor den Anfangk Schimpff unnd Spott zu Lohn habenn.

Die dubia aber, so wir movirt, werdenn vonn dem Herrn vonn Reith eintheils vor impertinent, eintheils wieder das Herkommenn unnd Gebrauch der Stadenn, theils vor ungegründet angesehen. Weill aber vonn ihm keinne Specification geschiehet, in welchem Prädicament derselbe eins oder das ander dubium referiren will, so konnen wir darauff nicht repliciren. Wir lassenn aber underthenigst ghar woll geschehenn, wie dann der Herr vonn Reith sich darzu erbietenn thuet, das E. Ch. G. mit derselbenn freundtlichenn geliebten Söhnen nicht alleinn mundtlich uber der Staden Herkommen, welches unns unbewust, weill wir daselbst weder studiret, noch kriegenn gelernet habenn, hörenn; sondernn auch vor sich und mit Zuziehung derselbenn vornehmen Landtrethen, wie er dann mitt denselbenn eintheils aus denn Sachen communicirt habenn magk, seine Instruction, die Stücke, darauf er sich beruefft, unnd dann seine Expedition vernehmen unnd examiniren. Wirdt seine Verrichtung von E. Ch. G. p. unnd derselbenn freundtlichenn geliebttenn Söhnen, unsern gnedigen Herrn, unnd den Landtstenden der Instruction gemes erkandt²⁾, oder E. Ch. G. p. und derselbenn freundtliche geliebte Söhne seindt mit seiner Burgschafft zufriedenn, so habenn wir darwieder weiter nichts zu moviren, auch nicht mehr gethan, dann dieses uff Bevehl underthenigst erinnert, so inn gesambttem Rathe vor Notturfft befundenn; ist auch umb so viell besser, unnd darff der Declaration bei Churpfaltzen ghar nicht.³⁾

Wann wir aber sagenn sollenn, wie wir es inn der Ungewißheit, wie die Staden zu handlenn pflegen⁴⁾, vorstehen, so haltten wir underthenigst darfur, es sey darumb also gewandt, wie hiebevorn angetzogen, konnenn uns aber einnes Bessern berichtenn lassenn; sonsten concludenter loquendo, declaratione ab ipsis statibus opus erit.

1) Randbemerkung Rheydts: „Wallefelsens aigen Handt, das solchen Bedencken sain Lebenlang kain Beyfal thun wolte.“

2) Randbemerkung Rheydts: „ergo von Rathen wirdt ungemes erkandt“.

3) Randbemerkung Rheydts: „Diß ist aber der negste Wegk, auch glimpflicher als bey Statenn.“

4) Randbemerkung Rheydts: „Polen Handlung vil ungewißer, man befindt es mit großem Schaden.“

Sollenn auch E. Ch. G. unnd das löbliche Haus Brandenburgk solche Summa auszehlenn, so mussenn sie auf alle casus vorsichert seinn, wie die Instruction im Buechstabenn mitbringet; muß auch nicht einne schlechte Assistentz seinn, sondernn pura promissio, das ganntze Werck ohne Zuthuen¹⁾ zu effectuiren, inmassenn die Instruction gibt, mens et sententia jedesmahlß gewesen, anderer Gestaldt auch niemahln, so viell wir unns erinnern konnenn, vorgebracht wordenn ist.²⁾

Die Termine aber betreffend, da ist der erste Termin ausgetzehlt. Wir habenn aber die dubia nicht gewust, so sich bei der Relation fundenn; hette der Herr vonn Reith dieselbenn eher eingebenn, so soltten sie nichtt weinniger damahln als itzo erregt wordenn sein, wir habenn unns aber auf die Abrede unnd Instruction³⁾ vorlassenn. Unnd weill I. F. G. Marggraff Johan Sigismundt p., unser gnedigster Herr, ohne Zweifell uff des Herrnn vonn Reiths Anregenn so instendig angehalten, den ersten Termin zu befriedigenn, so bin ich der Cantzler inn keinner Abrede, das ich benebenn dem Herrnn Grafenn unnd andern E. Ch. G. vornehmen Rethen uff sonderliche ervolgte Admonition unnd starcke Zugemuetfuerung des gantzenn Churhauses Vorkleinerung, so daraus herkommenn wurde p., wie dann wegenn des Herrnn Oberstenn Fuchsenns auch allerley particularia vom Herrnn vonn Reith angetzogenn, auch was zu Heidelbergk disfals bei den Handlungenn movirt⁴⁾ wordenn seinn soll, bey E. Ch. G. p. das Beste anwendenn helffenn, damitt derselbe richtig gemacht wordenn; habe mich auch dessen gegen Hern Reichardt Beyernn auf sonderlichs Anregen unnd Erinnern ercleret, auch drey Ortter genandt, da das Meiste zu dem ersten Termin, weill des gantzen Hauses Brandenburgk Reputation, darauff ich billich zu sehen, daran hafftenn soltte, zu nehmen, als bey Heinrichenn von Bülow, bey Hollsteinn unnd Stadt Lunaburgk p. Habe aber dabei unnserrn Zustandt beclagt, wie schwer es zuinge, Geldt uffzubringenn, dasselbe ad longum enumerirt unnd eo ipso difficultatem angedeutett.

Der andernn Termine halbenn habe ich nichts zugesagt, habe auch dieselbenn in specie nicht gewust, weill die Relation allererst denn 17. Maii eroffnett.⁵⁾ So habe ich auch einmals statim post reditum des Herrnn vonn Reiths inn des vonn Waldenfels Behausung dergleichen gethan, wie mir, dem von Waldenfels unnd Doctor Brugkmann, auch dem Cammermeister bewust, da ich der Cantzler viell Ortter, da wir Geldt gesuecht,

1) Randbemerkung Rheydts: „est novum und der Instruction zuwider“.

2) Randbemerkung Rheydts: „Beschriebene Instructio gibt Maß, nicht eines jeden mens und Mainungh, so sich oftmal nach den Effecten endert. Derowegen hochnotig, protocollum zu helten, kan sich ein jeder mit Bestandt darauff ziehen und fundiren.“

3) Randbemerkung Rheydts: „hette der Herr Cantzler die Relation alsobalt vorgeommen und nit hingeworffen, etwa zu dem Ende, wie jetzo beschicht, mich derenthalb zu beschuldigen, so hetten die 50000 Gulden, so meines Behelts noch in Hambourgh oder Tangermunde der Zeit gewesen, hetten dieselbe aufgehhalten können werden.“

4) Randbemerkung Rheydts: „Dr. Bruckman mich selbst erindert.“

5) Randbemerkung Rheydts: „Ist des Cantzlers Schuldt, hett dieselbe in die geheime Ratstube auf den Tisch geworffen mit Vormelden, die Staaten kunten noch wol eine Zeitlang warten. I. F. G. Marggraff Johann Sigismund würden bald anlangen. Ich habe ihm auch erinnert, das gegen dem nyen Jhaire man sich gegen Staten resolviren muste, hat aber nichts geholfen.“

pro maiori informatione specificiret, wie auch uff der Bruckenn zu Biesen thal den statum patriae erzehlet, wie ich Doctor Brugkmann bekennenn muß. Ich habe auch selbst denn Herrnn vonn Reith erinnertt zu Heidelbergk, wo Geldt zu nehmenn; darauf er geandtwortett, da solte ich ihn vor sorgenn lassen, er wuste¹⁾ zu Dorttmundt, Wesell unnd anddernn Ortten woll Geldt uffzubringenn. Unnd zwar ist dergleichenn des Geldts halber nicht allein nach seiner Wiederkunfft, sondernn auch vorher geschehen, wie dasselbe gnugsamb zu beweisenn; wir provociren auch sembtlich uff E. Ch. G. eigene guete Wissenschaft.

Woher nuhn aber die andern Termine zu entrichten, das ist eine schwehre Frage, und wissen wir weinig Rath, weill wir re integra die Noturfft underthenigst unnd offt erinnertt.

Die pericula und Vorkleinerungen des hochloblichenn Hauses Brandenburgk sehen wir nicht weinniger als der Herr vonn Reidt, seindt auch nicht weinniger schuldigg als er, dieselben abzuwendenn; aber, ubi facto opus est, ibi verba non sufficiunt, unnd ist nicht gnugsamb, das der Herr vonn Reidt solches admonirt, sondernn auch media wise, wie vertröstett.

Wir habenn drey media angedeutett. Erstlich Dilation zu suechenn; vors Ander die Frantzosische Schuldt; zum Drittenn Anlehenn ann allenn Orten zu bitten.

Das Erste unnd Ander will dem Herrn vonn Reidt nicht gefallen²⁾, wiewoll er hernacher einer andern Meinung wirdt: das die Dilation durch Chur Pfaltzenn zu suchenn.³⁾

Nuhn lassenn wir underthenigst geschehenn, wann die dubia inn des Herrn vonn Reidts Expedition decidirt, auch der andern halbenn E. Ch. G. unnd derselbenn freuntliche liebe Sohne sich resolvirt, dann wir Diener konnenn unns so weit nicht einlassenn, das es durch Churpfaltzenn effectuirt werde, wie ingleichem das mann auch bei Churpfaltzenn einn Anlehenn sueche; unnd muß mann erwartenn, was der Vorricht sein wirdt: vorm Jhar ist derselbe nicht gros gewesen.⁴⁾ Konnenn wir auch Mittell finden, Geldt zu erlangenn, so wollenn wirs gehrn thuen, doch ea lege et conditione, das mann darmit Landt unnd Leutte, unnd nicht Kriegk keuffe unnd Bluetvorgießenn anrichte⁵⁾, sich auch also vortieffe, das mann weder hintter sich noch vor sich konne unnd hernacher diejennigen, so es gerathen unnd getriebenn, mit dem: non putaram sich nicht entschuldiggenn, wie woll eher geschehenn ist.

Das auch E. Ch. G. wegenn der Schickung ann der Keys. M. Hoff Churpfaltzens rathlichs Guethachten vornehmenn, ist unns underthenigst nicht zuwieder. I. Ch. G. werdenn aber nicht mitschickenn, weil dieselbe

1) Randbemerkung Rheydts: „mit nichten wußte, sondern ich verhoffte, wolte mich mich darnach umbthun“.

2) Randbemerkung Rheydts: „las es gar wol geschehen, ist aber vergeblich“.

3) Randbemerkung Rheydts: „und nit simpliciter, wie Rethen angeben, meren Glimps halber“.

4) Randbemerkung Rheydts: „Das vorgeschlagen, weil eben andere raten ahn allen Orten Anlehen zu suchen, warumb wollen daßebe jetzo bey Churfurst-Pfaltz zu thun widerraten. Were jhe billich vermuge aufgericht Verein so wol darzu ahm ersten versocht, als auch mit mherem Glimpf Dilation bey Staten zu suchen.“

5) Randbemerkung Rheydts: „In Polen ist der ungewiße Succes des Fürstenthumbs Preußen gar theuer kaufft.“

sich ausdrücklich erclert, wieder derselben jungenn Vetternn, Pfaltzgraff Johannenn Söhne, als Vormunder nichts zu suechenn.

Der Patriotenn Vorschlagk den Staden zu communiciren, das lassenn wir woll geschehenn; wir besorgenn aber, weill derselbe ghar uff andere media gehet, es mochte so weinigg denn Herrn Stadenn als den Patriotenn gefallenn; so hatt derselbe große Difficultaten, wie wir albereit underthenigst erinnert.

Den Patriotenn ihre Besoldung zu gebenn, ist nicht unbillich; denselbenn aber einsteils der Staden Handlung zu eroffnenn, wenn E. Ch. G. unnd denselben freunndtliche geliebte Söhne et ratione dubiorum et alias resolvirt unnd also die Vorsorge, das es laut wurde, wie auch quomodo ihre media zu effectuirenn, unnsere obstacula zu refutirenn, Erkundigung bei denselbenn einzuziehenn, unnd was dergleichenn mehr admonirt wirdt, stehet zu E. Ch. G. gnedigstenn Verordnung unnd können so viell Rath nicht horenn; es ist nötig, aber mit dieser Cautel, das es inn Geheim zu gehe, unnd man nicht viell frage unnd weinigg resolvire.

Dieses habenn wir E. Ch. G. uff gnedigstenn schriftlichenn Bevehlich gehorsambst andeuten sollen; woltenn auch gehrn mehr ad speciem dubiorum gangen seinn; weill aber der Herr vonn Reidt dasselbe nicht gethan, wir auch über seine unnd unser underthenigst Guthachten nicht erkennen können, so habenn wirs auf E. Ch. G., denselben freunndlichenn geliebttten Söhne, unnd wehn E. Ch. G. vonn Landt Stenden, darunter dann guette vorstendige Leute, darzu ziehenn wollenn, Dejudication gestaldt, unnd bittenn, E. Ch. G. wollenn unns sicher zutrauenn, das wir ex nullo affectu wieder den Herrn vonn Reidt sorgkfeltigg, sondern das es vor Gott der Sachenn große Wichtigkeit unnd unnsere Eyd unnd Pflicht erfordert.“

1115. Resolution an Kanzler und geheimen Räte.

Karzig, 19. August 1606.

August
29.

Ausf. Rep. 34. 21.

Bedenken gegen Rheydts Gegenschrift.

Der Kurfürst erinnert sie an des Herrn von Rheydt Bedenken; sollen „zu erster unsers geheimbten Raths, des von Waldenfelßens, Wiederankunft solche Sachen in vleißige getreue Deliberation ziehen, alle Wiederwertigkeit bei Seith setzen, uns undt solch hochangelegen Werck damit nichtt vergeblich aufhalten, sondernn so baldt es sein kan, uns zu eurem einmutigen unterthenigstem Bedencken, waß ihr vermeinet, das wir zu thun oder zu laßen, in Schrifften eröfnen.“

P. S. „Wir haben auch ermeltes unsers Obermarschaln vor erst uf solch Bedencken verfaste Beantwortung, so unser Secretarius Julius Haß ingrossiren mußen, von ihm abfordern laßen; befinden aber darin der Heubtsachen halb gar nichts mehr, so in der, so wir euch zugeschicket, nicht auch verhanden. Wollett derwegen nur dieselbe, weil sie etwas kurtzer gefast, vor euch nehmen, damit ihr desto ehe und ohne unnötige Weiterung herdurch kommet.“

August
29.
1116. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Jaßky
vom 19. August 1606
in Nr. 1105.

August
31.
1117. Schreiben Beyers an Rheydt.
Berlin, 21. August 1606.
Ausf. Rep. 35. C. 29.

„E. G. solt ich unterdienstlich nicht verhalten, das wir gestern Abendt
alhier angelanget und, weil dan mein gnediger Her unter andern wegen
der gulischen Sache Anregung zu thuen gnedig committiret, würdt von
Nöten seindt, E. G. sich alßbald hetten herein begeben, inmaßen wir
bevheligt, E. G. an unß zu fodern, alßdan von andern Sachen kan not-
turfftige Unterrhedung gepflogen werden.“

Sept.
1.
1118. Schreiben von Kanzler und geheimen Kammerräten.
Cölln a. S., 22. August 1606
in Nr. 781 Anm.

August
22.
1119. Kaiserlicher Bescheid für Reyger.
Prag, 1. September 1606
in Nr. 1035 Anm.

Sept.
2.
1120. Anweisung an den Zöllner zu Lenzen, der Stadt
Lüneburg das angeliehene Kapital (3000 *℔* nebst Zinsen)
zurückzuzahlen.
Cölln a. S., 23. August 1606.
Konz. Rep. 45. 14.

1121. Schreiben von Löben an Markgraf Johann Siegismund.

O. D.¹⁾

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Jülichsche Gesandte.

„Es habenn sich auch diesen Morgen wegen der furstlichenn gulichschen, clevischen, bergischenn unnd merckischen Rete Gesandte angegebenn. Dieselbenn habe ich nun nicht allein officii caussa angesprochen, sondern sie habenn mich auch berichtet, das ihre Werbung principaliter darauf beruhe, die Chur- unnd Furstenn, so an der Succession in den Gulichschen Landenn interessirt sein woltenn, dahinn zu erinnern, das sie darauf bedacht sein woltenn, das bey Lebezeitenn ihres gnedigen Hern nicht alleine, sondern ins Kunfftige alle Weiterung vorpliebe.“

1122. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund
an Rheydt und Beyer.

Zechlin, 23. August 1606.

Sept.
2.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Jülichsche Gesandte.

Er sendet ein P. S. des Kanzlers betr. die Ankunft etlicher Gesandter der jülichen, clevischen, bergischen und märckischen Räte.²⁾ „Wiewohl uns nun kein Zweiffell, ihr solchs des Ohrts selbst erfahren undt euch ihre Werbung kundig gemacht haben werdet, aldieweil wir aber die Beisorge, darunter spahnischs Wergk undt lauter Betrug, inmaßen es zu erachten, wo es herruhren muge, sein werde, haben wir demnach nicht unterlassen mugen, euch nicht allein solchs zuzufertigen, sondern auch daneben gnediger Wolmeinung zu erinnern, ob wir doch ohne das zu euch auß unsern treuen Dieneren das gnedigste Vortrauen, unter solchen ihren Anbringen unsere Notturfft unndt Interesse bestes Vleißes in Acht zu nehmen, undt dasjennige, so wieder unsern und andern nahen vorwanten Interessenten Recht und ersprießlichen Aufnehmen und sonst alles Präjudicirlichs vorgenommen werden solte, das wir doch nicht hoffen wollen, abzuwenden.“ Er erwartet von ihnen ausführlichen Bericht über das Anbringen der Gesandten.

1) Vgl. folgende Nr. 1122: Vor 23. August 1606.

2) Vgl. vorhergehende Nr. 1121.

1123. Edikt wegen des Tagewerks und Lohnes der Zimmerleute und Maurer.

Sept.
3.

Cölln a. S., 24. August 1606.

Abschr. Rep. 9 JJ. 12. Druck: Mylius, Corp. Const. March. V. II. X. Nr. 4.

„Von Gottes Gnaden wir Joachim Friedrich Marggraff zu Brandenburg . . . geben hiemit allen unsern Unterthanen . . . in Zuentbietung unsers Grußes gnädiglichen zu vernehmen:

Das wir unterthänigst berichtet worden, wie von Alters hero gebräuchlichen gewesen, das bey Sommerszeiten, da die Tage lang seind, Mäur-, Zimmerleuthe und andere Tagelöhner biß Abends umb 7 Uhr bey der Arbeit bleiben, welches doch vor wenig Jahren nicht allein geändert und abkommen, sondern auch allerhandt ander Unordnung des An- und Abgehens bey der Arbeit, wie auch der Ruhestunden halben anjetzo vorgehen soll, daran uns und andern, die Gebäude vollnführen laßen, nicht geringer Nachtheil bißanhero zugestanden.

Wann wir aber künfftig in unser Chur und Fürstenthum der Mark Brandenburg in An- und Abgehen der Arbeit Gleichheit halten zu laßen gemeinet, so haben wir zu obiger Nothdurfft verordnet, daß hinführo bemeldte Mäurer- und Zimmerleute, wie auch andere Handtlanger, Tagelöhner und Arbeitsleute von Lichtmeß biß Mittfasten früh umb 5 Uhr an die Arbeit, umb 10 Uhr wieder von derselben gehen, bis umb 11 Uhr Ruhestunde halten und hernach von Eilffen bis um 5 Uhr arbeiten sollen.

Von Mittfasten aber bis Ostern sollen sie sich frühe umb 4 Uhr dabey verhalten, von Achten biß um 9 Uhr Ruhestunde halten, von 9 bis um 1 Uhr zu Mittag wiederum bey der Arbeit bleiben, von Eins bis 2 Uhr stille halten und hernacher von 2 bis 6 Uhr an der Arbeit auswarten.

Von Ostern bis Bartholomaei sollen sie gleichfals umb 4 Uhr frühe bey der Arbeit seyn und die Ruhestunde Vormittage von Achten bis um 9 Uhr halten, von Neunen bis 1 Uhr arbeiten, von Eins bis 2 Uhr ruhen und von 2 Uhr bis Abends um Sieben bey der Arbeit bleiben.

Von Bartholomaei bis Galli soll es in An- und Abgehen bey der Arbeit ebenermaßen wie von Mittfasten bis zu Ostern gehalten werden.

Und weil nun dieses von uns dahin gnädigst gemeinet, daß mit vorgemeldten Mäurern, Zimmerleuten, Handlangern, Tagelöhnern und andern Arbeitern an einem Orth wie am andern gleichmäßige Ordnung gehalten werde, so ist hiemit an allen unsern Unterthanen . . . unser gnädiges Begehren und Befehlich, über solche unsere Ordnung stets fest und unverbrüchlich zu halten und diejenigen, so arbeiten oder arbeiten laßen und die Zeit in An- und Abgehen, auch Abwartung benandter Stunden bey der Arbeit nicht halten oder halten laßen, den oder dieselben unverzüglich mit Gefängniß oder am Gelde gebührlich zu straffen oder, ufm Fall sie hierinnen keinen Gehorsam bey den Arbeitern hätten, uns solches zu ferner Verordnung unterthänigst zu berichten. Wollen wir alsdann die

Mittel, dadurch diejenigen, so sich unsern Mandat zuwieder setzen, zu schuldigen Gehorsam gebracht werden können, anzuordnen wissen.

Weil auch die Zimmerleute biß hero sich unterstanden, uns und andern, denen sie gearbeitet, das Holtz fast sehr in die Späne zu hauen und nur dem Ende, das, so oft sie von der Arbeit gangen, ein jeder sein Nothdurft mit sich nehmen können, darunter sie auch wohl solcher Enden Holtzes, die zu Banden dienlichen, nicht geschonet, ungeachtet wir daßelbe unsers Theils nicht anders eiffern, so mercken wir doch, daß es unsern Unterthanen zu Nachtheil und Schaden gereicht, zu dero Besten wir auch solches gänzlich abgeschafft. Und wollen, das hinführo von den Zimmerleuten keine Spähne oder Abgänge an Holtz von der Arbeit bey Vermeidung der Gefängniß oder anderer Straff, die ein jeder Gerichtsherr gebürlichen anordnen wird, genommen noch abgetragen werden sollen.“

Anm.: Gegen dieses Edikt ist folgende undatierte Eingabe aller Zimmergesellen zu Berlin und Cölln gerichtet: „Und können E. Ch. G. wir arme Handwerksleute clagende zu berichten keinen Umbgang haben, das wir vor dieser Zeit von purificationis Mariae an und also den Sommer durch teglichen eine jeder Person 3 Silbergroschen 6 Pfennig bekommen und das E. Ch. G. bevehlich halber uns numehr von Lichtmeß an biß uf Ostern des Tages nuhr 3 Sg. unnd dan folgendts den Sommer uber vierdthalben Silbergroschen geben wollen. Wir sollen aber des Morgendts umb vier an die Arbeit und des Abents umb 7 Uhr wieder abgehen, do wir doch vor diesem umb 6 Uhr Feyerabendt machen dürfen.

So wil man unß armen Handtwerksleuten auch etwas an Spenen, wie hiebevorn gebreuchlich gewesen, anheimzutragen nicht gestatten. Welches uns armen Leuten dan zu großer Beschwer gereichett, in gnedigster Betrachtung, das wir, wan wir umb 6, wie obgedacht, Feyerabendt gemacht, noch etwaß vordienen können, damit wir unß und unsere arme Weibere und Kinder ernehren können. Wan uns dan nun, gnedigster Churfurst und Herr, solche Newerung zu großen Schaden und Vorderb gereichett und E. Ch. G. mit unserm Schaden wenigk gedienet sein wirdt, alß gelangett an E. Ch. G. hiemit unsere . . . Bitte, E. Ch. G. wollen gnedigst geruhen, unß bei voriger Ordnung und Gebrauch, nemblichen das wir von purificationis Mariae an den Sommer uber 3 Silbergroschen 6 Pfennig Tagelohn, wan wir des Morgens umb 4 an unnd auf den Abendt umb 6 Uhr von der Arbeit gehen, bekommen, auch etwas an Spenen mitzunehmen vorstattet werden muge, damit wir armen Leutte unß und die Unsern von solcher unser schweren Arbeit ernehren und E. Ch. G. unsere Schoße und Unpflicht geben und endrichten können.“¹⁾ Ausf. Ebenda.

1) Dabei liegt: „Vorhendliche Verlohnunge der Meurer und Zimmerleute bei der Herschafft Arbeit alhier zu Cüstrin.“ Diese Liste ist auf die Vorschriften des obigen Edikts aufgebaut.

1124. Verfügung an Georg von Blankenberg
zu Märkisch-Friedland.

Sept.
3.

Driesen, 24. August 1606.

Konz. Rep. 4. 30.

Seine Übergriffe auf kurfürstlichen Boden, Bedrohung des Schulzen Urban Siegeln zu Zacharin und des Guntersberger Pfarrers zu Altlobitz.¹⁾

1125. Konfirmation der von Kurfürst Johann Georg bestätigten
Innungsartikel des Schneiderhandwerks zu Driesen.

Sept.
3.

Driesen, 24. August 1606.

Konz. Rep. 9. KK. 10.

1126. Bestätigung für die Stadt Arnswalde wegen des
alljährlich Mittwochs vor Martini zu haltenden Vieh-
und Pferdemarktes.

Sept.
4.

Driesen, 25. August 1606.

Rep. 9. 00. h.

1127. Erlaß von Strafgeldern des Rats zu Friedeberg behufs
Bauten am Rathaus.

Sept.
5.

Friedrichsburg, 26. August 1606.

Konz. Rep. 21. 51.

1128. Reskript an den Kammermeister Caspar Berger
wegen Auszahlung von Geldern an den Hauptmann
Maximilian von Petersdorff.

Sept.
5.

Friedrichsburg, 26. August 1606.

Konz. Rep. 9. DD. 4.

Der Kurfürst und seine verstorbene Gemahlin hatten dem genannten Hauptmann zu Driesen und seiner Hausfrau am 2. März 1603 Gelder (darunter Ehegelder) versprochen.

1) Es bestanden seit langem Streitigkeiten zwischen den Blankenburgs und Guntersbergs namentlich wegen der Pfarren zu Lobitz und Cörtenitz.

1129. Überlassung von 200 Gulden Strafgeder des Schulzen zu Berck an den Kuchmeister zu Cüstrin, Heinrich Simon.

Cüstrin, 29. August 1606.

Sept.
8.

Konz. Rep. 21. 51.

1130. Irrung zwischen Caspar von Arnim und Wichard von Bredow dem Jüngern wegen einer vakanten Präbende im Stifte Brandenburg.

August 1606 — 1608.

Rep. 57. 10.

Dabei spielt die Frage der Minorennität der Kanoniker eine Rolle.

1131. Schreiben von Fabian dem Jüngern Burggrafen zu Dohna an Beyer.

Cölln a. S., 29. August 1606.

Sept.
8.

Ans. Rep. 7. 155^a.

Er übersendet ein Schreiben seines Veters¹⁾ betr. Abhaltung eines Landtages in Preußen in Gegenwart des Kurfürsten und des Markgrafen Johann Siegismunds. Der Vetter rät sehr, dem Herrn Ostrorog, der augenblicklich in Preußen weilt und dem Markgrafen eine Koppel Hunde verehrt hat, ein Pferd zu schicken, da er künftig in Polen viel Gutes wirken könne. Dohna will den Wunsch seines Veters, daß auch Markgraf Johann Siegismund mit nach Preußen kommt, beim Kurfürsten vertreten.

Postskript über den Tod des Andreas von Eulenburg, der ohne Priestersegen verstorben. „Et sicut vixit, ita morxit“.

1132. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Zechlin, 30. August 1606.

Sept.
9.

Ans. Rep. 55. 4.

Umtausch der Ämter Storkow und Beeskow gegen Ruppin.

Er wird von der Verhandlung zu Berlin Bericht erhalten haben. „Wan es dan auf E. G. fernere vätterliche Resolution beruhet, daß ich auf einen oder andern Wegk notturfftige Anstellung zu thuen; in Betrachtung zu Ruppin gebauet werden muste, zu Storckaw und Besekaw auch

1) Schreiben fehlt.

der Heubtmann abgedancket, und zu Besekaw kein gewißer Schößer noch zur Zeit wiederumb bestellet, inngleichen, daß allerhandt Viehe zum Schadowischen Vorwerck und Schefferey muß erzeugt werden, welches alles keinen Verzug leiden kan: so gelanget an E. G. mein sohnliches Bitten, sie dero gnedigen vätterlichen Willen mir umb so viel zeitiger zu erkennen geben wollen, damit ich auf einen oder andern Fall meine Notturfft darnach möege anzustellen haben.“

1133. Schreiben an die Verordneten der Alt-, Mittel- und Uckermark, sowie der Prignitz und Ruppin.

Sept.
9.

Cölln a. S., 30. August 1606.

Konz. Rep. 20. M. 7.

Der Kurfürst ersucht um Auszahlung des Hinterstandes (50500 Taler) aus der Bewilligung zu Ruppin bis Martini d. J.

Anm. 1: Die anwesenden verordneten und deputierten Personen des Ausschusses, dd. Berlin 4. Sept. 1606, betonen ihr Unvermögen. Zu Ruppin ist bereits den kurfürstlichen Räten mitgeteilt worden, daß die Aufbringung in so kurzer Zeit unmöglich. Bitte um Abhilfe der eingereichten gravamina. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Schreiben dd. Schonbeck 9. Sept. 1606 an den Landvogt Bernd v. Arnim, die Bezahlung des Beitrages bei nächster Zusammenkunft der uckermärkischen Ritterschaft zu erwirken. Konz. Rep. 54. 1a.

1134. Antwort an die jülichschen Gesandten und deren Replik.
Ende August 1606.

Aufzeichnung in Rep. 35. A. 5b.

Der Kurfürst hat das Anbringen der Gesandten notwendigerweise in Bedacht gezogen. Er spricht seinen Dank dafür aus und hofft auf treue Anhänglichkeit an das Kurhaus. „Die Sachen aber an ihm selbst belangend befinden I. Ch. G. nicht allein gantz schwer unnd wichtig, sondern auch also bewand und beschaffenn, das I. Ch. G. denselben weiter nachzudencken, auch notwendig mit . . . der Frauen Maria Leonora und I. Ch. G. . . . eltern Sohn daraus zu communicirn.“ Es ist dies vor allen Dingen nötig, weil „die Herrn Rähte nur in generalibus verpleiben und keine particularia media, wie zu dem proponierten scopo zu gelangen, vorgeschlagen. Welches dann I. Ch. G., weil ihnen die Gelegenheit, die Urkunden und aller Zustand am besten bekand, gern gesehen hettenn, auch noch gerne sehenn, do die Herrn Gesandten damit gefast, so hettenn I. Ch. G. umb so viel mehr Ursachen, sowoll die angedeutete Communication plenius und ausfurlicher zu befordernn, als auch Resolution zu nehmen. Seindt nun die Herrn Gesandten instruiert oder auch vor sich

geneigt, vertrauliche media zu erdenken, so ist es umb so viel beßer, wo nicht, so wollen I. Ch. G. nichts minder dero Erbietenn vortstellen und also dann die Herrn Rächte dermaßen beandworten, wie sich gebuhret und die Notturfft erfordern wrdt. Was wegen der Hulfen anno 1603 uffm Reichstage vorgelauffenn, deßen wißenn sich I. Ch. G. zu erinnern, weil es aber darauff beruhet, das nicht allein von der Romischen K. M. . . . bei dem hochloblichen churfurstlichen collegio eine Reichversammlung gesucht, dieselbe bewilliget, sondern auch in Kurtzenn ausgekundiget werden und ohne Zweiffell deßenwegen etwas vorgehen wrdt, so wollen I. Ch. G. dieses und, was etwa die Notturfft erheischen wrdt, in guter Recommendation halten. Solches haben I. Ch. G. bevohlen, den Herrn Abgesandten anzuzeigen und sind denselben in Gnaden gewogen.

Darauf haben zwar die Abgesandten *summatim replicirt*¹⁾, es hetten I. Ch. G. auß ihre Instruction gesehen, wohin dieselben instruiert, könnten weiter ad speciem nicht gehen. Man hette auch davor geachtet, es wehre nicht nötigk, wurde nuhr ihnen den Gesandten *contradictiones* veruhrsachen undt wurde die Communication alles weiter geben. Solten sie aber mitt dießem Bescheidt abziehen, so wurden sie bey den andern wenig verrichten; und do sie kein andere Resolution erlangen solten, so wurden sie sich in Preußen begeben mußenn; besorgten aber, sie möchten von der Herzogin wieder anhero remittirt werden. Petebatur eine andere beßere Resolution. Schlugen aber daneben vor, ob das nicht ein Wegk sein möchte, das I. Ch. G. sich erklereten, weill, wie angezogen, die Reichsversammlung vor der Thur, undt I. Ch. G. dieselbe nothwendigk wurden beschicken mußenn, deroselben Gesandten auch dieser Sachen halben Befehl zu geben, so könnte dergleichen von den andern beschwägerten Fursten erfolgen. Undt weil ihr gnediger Herr ebenmeßig die Seinigen doselbst haben wurde, so könnte man umb so viel füeglicher das Werck vornehmen. Sie, die jülischen Rhete wurden auch gern mitt einrathen helffen oder, do I. Ch. G. das nicht gefiel, das dieselbe einen andern Ort nenneten, und inmittelst de negotio ipso mitt der Herzogin aus Preußen die Communication effektuirten. I. Ch. G. haben nach genommenen Bedachtt andworten laßen, sie ließens auf den angezogenen unwiederleglichen Motiven bey gegebenen Bescheidt bewenden, wolten aber die Sachen nicht schlaffen laßen, sondern die Communication befördern, auch inhalt beschehenen Erbietens die furstliche Rhetete beandworten.

Die Reiß in Preußen stelten I. Ch. G. zu ihrer Discretion. Wolten sie dieselbe fortstellen, so ließens I. Ch. G. wol geschehen. Wolten sie aber I. Ch. G. die Communication anvertrawen, so solte hierinnen nichts verabseumet werden. Illi: sie beten nochmals, das I. Ch. G. sich uf den Vorschlagk erklereten. Sonsten musten sie in Preußen. Bald haben sie ihre Meinung geendertt, sie mußenn wieder zuruckziehen und was dergleichen unterschiedlich urgirt ist worden, I. Ch. G. dahin zu bringen, sich uf dem Vorschlagk zu resolviren.

Aber I. Ch. G. habens nach unterschiedenen geschehenen Ahnhalten bey der Andtwortt laßen bewenden und das Ubrige zu ihrer Discretion gestellt. Tandem petebatur, I. Ch. G. möchten sich gegen ihnen ver-

1) Diesem Absatz liegt eine eigenhändige Aufzeichnung von Löben zugrunde. Ebenda.

nehmen laßen, ob sie dergestalt ihre Communication wolten anstellen, damit sie I. Ch. G. Bedencken in Preußen finden, so wolten sie sich dahin begeben. I. Ch. G. haben endlich dahin den Schluß genommen, sie ließens bey I. Andtwortt und Erbietten bewenden. Wolten auch hoffen, sie als vernunftige Leuthe wurden weiter in I. Ch. G. nicht dringen. Die Sache solte befördert werden und könten sich ad certum diem und uf gewisse Zeith wegen anderer obliegenden Gescheffte nicht binden laßen; wehren ihnen sonst mitt allen gnedigen Willen wolgewogen. Illi: sie acquiescirten und wolten ihre Reißer uf I. Ch. G. Erbietten in Preußen einstellen, mit Bitte, die Sache zu promovirn. Inmittelst weil sie ermeßenen Befehlich hetten, sich an die andern beschwegerten Fürsten auch zu begeben, so wolten sie daßelbe effectuiren.“

Anm.: Rekreditiv für die Abgesandten, Cölln a. S., 1. September 1606. Konz. Ebenda.

1135. Der Zolldiener Kesten Hosteman bittet um Schutz gegen die ihm vom Bürgermeister Nicolaus Rislebe zu Neustadt Brandenburg zugefügten Injurien pp.

Sept.
12.

(Brandenburg), 2. September 1606.

Rep. 19. 8.

1136. Resolution an den Rat zu Rathenow.
Cölln a. S., 2. September 1606.

Sept.
12.

Konz. Rep. 21. 129^a.

Resolution auf zwei Supplikationen: wegen eines Gefangenen und wegen Holzes zu einem Brückenbau (Hospital): sehr ungnädig, da der Kurfürst einen Mißbrauch voraussetzt.¹⁾

1137. Relation von Löben, Pruckman²⁾ und Hildeßheim.
Cölln a. S., 2. September 1606.

Sept.
12.

Konz. Rep. 55. 4.

Umtausch der Ämter Storkow und Beeskow gegen Ruppin.

Sie haben mit den Deputierten des Markgrafen Johann Siegismund wegen Umtausches der Ämter Storkow und Beeskow gegen Ruppin verhandelt; „und weil E. Ch. G. Commission dahin gerichtet, das man sich des Ertrags halben bederer Ort eines richtigen Gewißen undt Schlußes

1) Die Resolution von der Kammerkanzlei ausgefertigt: ex commissione . . . electoris.

2) Offenbar ist dieser an Waldenfels' Stelle in die Kommission eingetreten.

vergleichen solte, durch E. Ch. G. Cammermeistern alhier, sowoll dero Renthmeistern zu Custrin deroselben gnedigsten Andeuten nach die Gelegenheit erkundet. Und hat darauff der Cammermeister J. Fritze von zuletzt nach einander folgenden 5 Jharen einen gewissen Anschlag verfertigett, davon ihnen auch einßtheiles die Rechnungen¹⁾ vorgeleggt. Sie haben aber hiergegen ihren Anschlag uf eine andere Artt gemacht, und ob wol ihre Abeschreiber ihre Ambtßrechnungen nicht mit zur Stell gehabtt, nichts da weniger alles dasjenige, so darin zu befinden, zu gewehren versprochen und zugesaget. Weswegen nochmalln gedachter E. Ch. G. Cammermeister alhier derselben Form nachgevollgett und die ruppinischen Einkommen uf ebenmeßigen Anschlag gerichtet, wie solches alles E. Ch. G. von gedachtem dero Custrinischen Renthmeistern Nicolaß Schubertzen, welchem die Sachen in seinem Uffzuge von hinnen mit zurucke gegeben worden, numher Zweivelß ohne außführlich unterthenigst vorgetragen undt berichtett. Stehet nun zu E. Ch. G. gnedigsten Willen und Gefallen, was sie deßwegen ferner geschafft und gethan haben wollen.“

Anm.: Auf der Rückseite dieses Aktenstückes findet sich folgender Vermerk: „Alß dieser Bericht I. Ch. G. unterthenigts übersandt, hats uber Verhoffen an dem, das der H. Rentmeister zu Custrin nicht die Extracta insinuiert, gemangelt. Obs auch wol nachmaln von Herrn Cammermeister alles überschickt, auch die Herren geheime Rätthe es weiter schriftlich erinnert, hats doch letztlich an I. Ch. G. gnedigsten Resolution gemangelt; und haben dazu I. F. G. Markgraf Johans Sigißmundt p. nach diesem derohalb ferners nichts gesucht.“²⁾

1138. Relation von Kanzler und geheime Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 2. September 1606; praes. 3. September.

Sept.
12.

Konz. Rep. 6 M. Ausf. gez. Löben, Diskaw, Pruckman D. Rep. 6. 21 b.

„Was an den . . . Churfürsten . . . die Oberrethe in Preußen schriftlich gelangen lassen³⁾, und bei I. Ch. G., als dieselben itzo in der Neumarek gewesen, auf der Reise einkommen, die es dann auch bei sich behalten, solches ist allererst gestrigs Tages im geheimen Rath abgelesen worden.“ Weil diese Sachen den Markgrafen mit angehen, so senden sie Abschrift davon. Des Kurfürsten Resolution wissen sie noch nicht, „vermercken aber so viell, das I. Ch. G. vorhero des Ausgangs der Sandemirischen Versammlung, und was daselbst vorlauffen wirdt, erwarten wollen. — Was sonst von den alhier anwehsenden gülichen Abgesandten bei hochstgedachter I. Ch. G. erworben und anbracht worden, solches haben E. F. G. aus angefügter Abschrift ihrer Instruction, wie ingleichen was sich I. Ch. G. darauf erclertt, beiliegend zu vornehmen.“

1) Vorhanden a. a. O.

2) Offenbar, weil der Tausch mündlich genehmigt war. Vgl. Relation vom 23. September 1606.

3) d. d. 16. August.

1139. Reskript des Kanzlers und der geheimen Räte
an die drei Städte Königsberg i. Pr.

Sept.
13.

Cölln a. S., 3. September 1606

in Nr. 1112.

1140. Bericht der Kommissare Heinrich Schardt, Philipp Wilde
und Hans Wernicke¹⁾.

Sept.
13.

Kloster Heiliger Geist vor Salzwedel, 3. September 1606.

Ausf. Rep. 21. 159.

Es handelt sich um die Beschuldigungen des Amtmanns Ludolf Senff
gegen den Ratsverwandten Jochim Stampell zu Salzwedel wegen Zoll-
vergehen (Tücher) und gegen den Rat beider Städte wegen Abnahme der
Ketten und des Schlosses von des Klosters Schlagbaum.

1141. Quittung des kurfürstlichen Fischers Jacob Busse
über seine Besoldung.

Sept.
13.

Cölln a. S., 3. September 1606.

Ausf. Rep. 9. PP. 12.

1142. Bitte an den Grafen Volrat von Waldeck, den kur-
brandenburgischen Landsassen Sigismund von Götzen seiner
Hoffmeisterstellung zu entlassen, damit er als Kammer-
gerichtsrat angestellt werde.

Sept.
13.

Cölln a. S., 3. September 1606.

Konz. Rep. 8. 215.

1) Die Kommission war ursprünglich dem Assessor am altmärkischen Quartalgericht
Magister Henricus Schardius, Hofrentmeister Johann Wernicke, dem Kastner zu Tanger-
münde Florian Alborn und dem Hoffiskal Ernst Virigen übertragen worden. Ausf. Rep. 19.
104e. Ebenda auch die Klage des Senff. Ausf. Vgl. oben Nr. 1091.

1143. Schreiben der anwesenden Verordneten und Deputierten
des Ausschusses.

Berlin, 4. September 1606
in Nr. 1133.

Sept.
14.

1144. Eingabe des Probstes Magister Hieronymus Prunner
zu Berlin um Auszahlung der ihm von Kurf. Johann Georg¹⁾
versprochenen 500 Taler.

Berlin, 4. September 1606.

Sept.
14.

Ausf. Rep. 2. 4.

1145. Antwort auf die Resolution wegen der gravaminum.

Berlin, 5. September 1606.

Sept.
15.

Or. Rep. 20. M. 7.

1. Revers. 2. Universität und Schulen. 3. Justizwerk. 4. Schöppen-
stuhl zu Brandenburg. 5. Konstitution und Polizeiordnung. 6. Haupt-
mann in der Prignitz. 7. Beamte. 8. Heiden und Gehege. 9. Neue Zölle.
10. Tangermünder Fischer. 11. Mandate in Lehensachen. 12. Angefälle.
13. Strafen. 14. Land- und Kreistage. 15. Bürgschaften. 16. Türkensteuer.
17. Eingeborene für Ämter. 18. Münzordnung. 19. Pardaunen an der Oder.
20. Salpetergraben. 21. Privilegia zu der Landschaft Präjudiz.

Der Ausschuß, wiewohl in geringer Anzahl, hat bei „negster“ Bier-
geldsrechnung die kurfürstliche Resolution vom 9. März verlesen und
bedankt sich für „das Intent und Meinung . . .“, das ob den einmahls
bewilligten Reverßen, als dem vornehmsten Bande, dadurch Herschafft
und Unterthanen in gutem Verstande beysammen erhalten werden,
festiglich gehalten und dawieder niemand beschweret werden solle . . .
Und ob sie nuhn wol daruber in S. Ch. G. nicht gern weiter dringen
wolten, so befinden sie doch, das in etlichen Puncten ihre Meinung nicht
recht eingenommen, in etlichen aber derselben nicht allerdings ein Ge-
nügen geschehen. Derohalben sie nicht Umgang haben können, dieselbe
kürtzlich zu recapituliren und, was sie dabey zu erinnern, S. Ch. G. als
ihrem gnedigsten lieben Landesvatern unterthenigst zu erkennen zu
geben, der gantzlichen Zuversicht, S. Ch. G. solches nicht ungnedig
vermercken . . .“

„1. Revers.

Und ist demnach bey dem ersten sowol auch allen folgenden Puncten
ihre Meinung gahr nicht gewesen, als wen sie S. Ch. G. nur in genere

1) Durch Verleihung dd. Cölln a. S., 1. Jan. 1589 bei Gelegenheit seiner Bestallung
zum Hofprediger.

beschuldigen und beschimpfen, . . . wen es aber ad speciem kommen soll, mit der Deduction und Ausführung nicht hernacher [kommen] wolten, sondern sie haben die Reverße als von beiden Theilen bewilligt und angenommen, gleich pro fundamento setzen wollen: worin sie sich aber in specie zu beschweren, solches ist zum Theil in folgenden Articulen specificiret und werdens ferner die Specialgravamina geben, dahin sich der Ausschus geliebter Kurtze halber referiret haben wil. Sonsten ist man mit der geschehenen Erclerung durchaus zufrieden und haben sich die Stände sembtlich zu S. Ch. G. nichts anders als so eines furstlichen Erbietens gewißer Folge unterthenigst zu versehen.“

2. Universität und Schulen.

Da der Kurfürst selbst weiß, daß an den Partikular- und hohen Schulen gelegen ist, aus denen die Leute genommen werden müssen, welche man in Kirchen und Regimentern gebrauchen muß, so zweifelt die Ritterschaft nicht daran, daß der Kurfürst sie in gutem „Gedey“ halten wird, sondern daß er sich auch der Anrichtung einer oder zweier vornehmer Partikularschulen angelegen sein lassen wird, da es so gar viel nicht kosten wird, weil von den Stifts- und Klostergütern billig etwas daran gewendet werden könnte.

3. Justizwerk.

Die Ritterschaft hat ihre Beschwerden nur zur Besserung des Justizwerks erhoben und hält dafür, daß eine Förderung durch folgende Mittel erfolgen könne:

1. Durch Erlaß einer beständigen, mit der Landschaft verabredeten Gerichtsordnung.

2. Die auf die Kanzlei bestellten Räte sollen mit Legationen verschont bleiben und nur für ihr Amt verwendet werden, damit sie nicht allein die Audienzien abwarten, sondern auch außer den Ferien alle Quartal die bewilligten Achtstage zur Revidierung und Versprechung der Akten anwenden können.

3. Die Räte dürfen den Parteien patrocinando oder sonsten nicht verwandt sein.

4. Die Einrichtung eines Appellationsrats mit bestimmten halbjährigen Zusammenkünften. Die Ritterschaft hat daran erinnert, weil der Kurfürst sie bereits bei angehender Regierung anerbotten hat. Es wird die Personen- und Kostenfrage besprochen. Die Einrichtung wird dem Kurfürsten nochmals empfohlen. Sonsten ist die Ritterschaft mit den Erklärungen zufrieden. Eine Spezifikation der Beschwerden kann gegeben werden, doch will die Ritterschaft sich nicht der Unbescheidenen annehmen. Den Advokaten, Prokuratoren und Türknechten kann in der künftigen Kammergerichtsordnung Maß und Ziel gesetzt werden.

4. Schöppenstuhl zu Brandenburg.

Die Ritterschaft hat nur gesucht, daß der Kurfürst darauf hält, daß der Schöppenstuhl mit tüchtigen Leuten besetzt und einem jeden in vorkommenden Sachen richtige Information widerfahren möge. Da Sportel und Akzidenzien gefordert werden, so ist eine gewisse Besoldung der Schöppen

nicht nötig. Da der Schöppenstuhl seinen Ursprung von den Kurfürsten hat, so bleibt auch dessen Inspektion usw. dem Kurfürsten.

5. Konstitution und Polizeiordnung.

Da die Direktion dem Kurfürsten zusteht, so empfiehlt die Ritterschaft das Werk ihm.

6. Hauptmann in der Prignitz.

Die Ritterschaft wiederholt ihr Suchen, da es ja offenbar ist, daß ihr große Ungelegenheit erwachse, wenn sie in einer jeglichen geringen Sache mit großen Kosten gegen Hofe laufen müsse.

Die Erklärung wegen des ruppinschen Hauptmanns wird angenommen.

7. Beamte.

Die Ritterschaft hat die Amts- und Kammergerichtssachen nicht konfundieren wollen, da sie weiß, daß der Kurfürst für seine Amtssachen besonderer Räte bedarf. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß mit den Amtsräten übel zu Recht zu kommen ist, wenn es sich um Streitigkeiten der Beamten mit ihren Nachbarn handelt. Da nun der Kurfürst bereits auf letztem Landtage bewilligt hat, daß die Beamten in diesen Fällen vorm Kammergericht zu Rechte stehen und antworten, auch daselbst billiger Entscheidung oder rechtlicher Erörterung gewarten sollten, so bittet die Ritterschaft um Ausführung.

8. Kurfürstliche Heiden und Gehege.

Die Ritterschaft ist mit der Erklärung über die Abkehrung des Wildbrets zufrieden und bittet um Berücksichtigung derer, so sich „wegen der Hegeseulen, das sie ihnen zu nahe gesteckt, oder angekündigter ungewöhnlicher Dienste halber oder sonsten zu beschweren, sich nennen und alle Umstende specificiren mügen“.

9. Neue Zölle.

Da der Kurfürst die Wichtigkeit der vom Adel angeführten Gründe gegen die neuen Zölle anerkannt und deren Aufhebung im Gebiet der Prälaten, Herren und Ritterschaft in Aussicht gestellt hat, so bittet die Ritterschaft um Ausführung. Sie hofft, daß Unterschleife durch andere Mittel verhütet werden können. Der Wandersmann hat sich nicht zu beschweren, seinen Weg auf die Orte nehmen zu müssen, da der Zoll entrichtet wird, da er solches auch in anderen Fürstentümern tun muß und es auch zuvor hier hat tun müssen. Die neuen Zölle sind die geringste Ursache nicht, daß die Heerstraßen, so zuvor auf die Städte gegangen sind, umgelegt und auf die Zollstätten gerichtet sind.

Die Kommerzien können auch durch Abschaffung der neuen Zölle nicht geschwächt werden, da der Kauf- und Wandersmann nach wie vor die Mark berühren und darin ablegen muß. Ja die Städte haben öfter geklaget, daß ihre Nahrung inter alia auch daher gering werde, weil die Zölle aus den Städten genommen und an andere Orte gelegt seien. Die Ritterschaft bittet daher, daß es wegen der Zölle bei den Reversen verbleibe, und ist mit der Erklärung des Kurfürsten über Zollrollen, Weinzölle und andere anhängige Punkte einverstanden.

10. Tangermündische Fischer.

Die Ritterschaft hat sich der Sache nur interventionsweise angenommen, wie dies von allen Beschwerden der Interessenten gilt, damit letztere darüber gehört und an gebührenden Orten zugelassen werden mögen.

11. Mandate in Lehnsachen.

Die Ritterschaft ist damit einverstanden, daß der Kurfürst rechtmäßige Mandata renovieren oder publizieren läßt, sie „versiehet sich aber daneben . . ., S. Ch. G. werde in denen Sachen, daran die Landschaft mitinteressiret, ihre oder des Ausschusses wolgemeinte Bedencken und Erinnerung so wenig in Ungnaden vermercken, als deroselben Herr Vater hochlöblicher christmilder Gedechnus in derogleichen Sachen gethan hat. Dan es sich auch bey deßelben Regierung zu mehren Mahlen zugetragen, das, wan etwa neue mandata ausgangen, der eine oder andere Stand, so sich darin beschweret befunden, solches unterthenigst erinnert und umb gnedigste Änderung und Abschaffung gebeten hat, daruber dan auch S. Ch. G. bewogen worden und in den letzten Jahren ihres Regiments gar selten mandata publiciret hat, daruber sie des Ausschusses Bedencken nicht vorhero gehört und vernommen hatten, wie sich deßen die damahls gewesene Rätthe noch werden zu erinnern wißen. Welchem Exempel die Ritterschafft auch in diesem Punct folgen und, was dem publicirten mandato etwa aus Mangel gnugsamer Information ihnen zu Nachteil einvorleibet, S. Ch. G. aus unterthenigster getrewer Zuversicht eröffnen und vortragen wollen nicht zwar der Meinung, als wen sie S. Ch. G. zu beschuldigen wüsten, das sie in den specificirten Fällen jemand bishero graviret hetten, sondern nur allein unterthenigst dafür zu bitten, das es auch in futurum nicht geschehen müge, datzu ihnen das publicirte Mandat, darin solche Fälle exprimiret, Anlaß und Ursach gegeben.

Das nuhn S. Ch. G. solche ihre . . . Erinnerung in Gnaden angesehen und sich gnedigst dahin resolviret, das von Theilung der Lehengutter keine neue Consense, wie dan auch von den loßgefallenen Afferlehenen keine neue Roßdienste oder Lehengelder begehret oder gefordert werden sollen, dafür thut sich die Ritterschafft . . . bedancken, zweifeln auch nicht, S. Ch. G. sie bey solcher Erclerung zu schützen gnedigst gemeinet sein werde, und ob wol der dritte Fall de alienatione feudi in agnatos, deßen auch bey diesem gravamine gedacht, in S. Ch. G. resolutione in specie nicht berühret wirt, dieweil aber gleichwol derselbe in den Lehenrechten seine clare, richtige und unstreitige Maß hat, so ist die Ritterschafft der unterthenigsten Zuversicht, S. Ch. G. sie auch diesfals uber Recht nicht beschweren, sondern bey ihren altväterlichen Stamlehenen vielmehr zu erhalten, dan aus leiderlichen Ursachen deroselben zu priviren gnedigst geneigt sein werde. Sonsten ist der Ritterschafft nicht zuwiedern, das diejennigen, denen die Gutter in gehaltener Theilung gefallen, oder auch die agnati, welche ein Lehengutt durch einen Kauff oder andern Contract an sich gebracht, sich bey dem Lehensecretario bloß angeben und solches registriren laßen.“

12. Angefälle.

„Die Ritterschafft erinnert sich gar wol, was auff nehist gehaltenen Landtage der Angefälle halber die Erclerung geweßen, und weil sich S. Ch. G. deswegen nochmahln auff rechtliche Erkenntnus beruffet, so muß sie es dahin gestelt sein laßen, bitten aber unterthenigst, das sie in claren Fällen mit S. Ch. G. zu rechten nicht müchten gedrunge werden, bevorab weil S. Ch. G. den rechtlichen Ausschlag gnedigst zu erachten.“

Es wird der Anwartschaft der Lüderitz auf die Sannenschen Lehengüter ausführlich gedacht.

13. Übermäßige Strafen.

„Die Ritterschafft ist nie gemeinet geweßen, impunitatem delictorum zu suchen oder sich derselben im geringsten theilhaftig zu machen, wißen auch gar wol, quod praemiis ac poenis republicae ceu nervis contineantur, laßen derwegen in groben und öffentlichen Verbrechen dem Rechten seinen Lauff. In andern Fällen aber, da die Beschuldigten ihre Einrede und exceptiones haben, zweifeln sie gar nicht, Ch. G. als ein löblicher Landesfürst ihnen auf ihr Begehren rechtliches Proceßes gestatten, und sie für Erörterung der Sachen mit Straffen gnedigst verschonen werden.

Das aber bey diesem gravamine geschwinder Prozesse mit Einfellen und Bestrickungen erwehnet werden, datzu hat Ursach gegeben, daß sich in der Altenmark Christoff von Kannenberg und Andreas Goltbeck beschweret, das, ob sie wol gnugsamb geseßen, dennoch auf bloßes Angeben der Fischer zu Tangermunde nicht allein in Bestrickung genommen, sondern auch erfahren müßen, das mit vielen Personen in ihre Gutter gefallen und also darinnen gebahret worden, als wen sie die gröbesten Mißthäter geweßen . . .“ Die Ritterschafft bittet den Fall rechtlich untersuchen zu lassen.

14. Land- und Kreistage.

Die Ritterschafft ist mit des Kurfürsten Erbieten einverstanden und bittet nur um Feststellung der Observanz zur Zeit der beiden letztregierenden Kurfürsten.

15. Verschonung der Ritterschafft mit Bürgschaften und Siegeln.

Die Gefahren der Bürgschaften und der Siegeln hat die Ritterschafft fast auf allen Landtagen feststellen müssen. Da der Kurfürst keine neuen Schulden machen will, so wird sie aber in Zukunft verschont bleiben.

16. Eingriff in die Türkensteuer.

17. Eingeborene Landeskinder werden von den vornehmsten Ämtern und Sachen ausgeschlossen.

Die Ritterschafft weiß sehr wohl, daß ausländische Leute in den Regimentern vielfach Gutes getan haben. Deswegen hat sie solche auch nicht ausschließen wollen, sondern stellt dies des Kurfürsten „hochbegabter Diskretion“ anheim. „Dagegen aber ist bey ihnen außer allem Zweifel, S. Ch. G. die Ursachen nicht unbekannt sein werden, worumb auch

eingeborne Landeskinder nicht allerdings hindan zu setzen, sondern gleich den auslendischen, wo nicht ehe und mehr zue Sachen und Ämbtern zu ziehen, und sind demnach der unterthenigsten Zuversicht, S. Ch. G. es mit den Ihrigen also anzustellen wißen werden, damit sie vielmehr nutze Leute im Lande haben, den anderswo mit großen Unkosten suchen müge.“

18. Münzordnung.

Die Ritterschaft weiß sehr wohl, wie schwer es einem Herrn oder Lande ist, hierin Ordnung zu machen, bittet aber, auf Mittel und Wege zu sehen, da es „mit den Umschlägen beides in Landschaft und Privat-sachen wegen Mangels an Thalern je lenger je schwerer wirt“.

19. Pardaunen an der Oder.

Das kurfürstliche Erbieten wird akzeptiert.

20. Salpetergraben.

„Die Ritterschaft weis sich bey diesem Punct keiner Vergleichung oder beständigen Herkommens zu erinnern, tregt auch Bedencken, sich mit ihrem . . . Landesfürsten in Disputation einzulaßen, ob das Salpetergraben inter regalia gehöre oder nicht. Den Fal aber zu setzen, das es gleich dazzu gehöre, so zweifelt sie doch nicht, S. Ch. G. sich solches iuris anderer Gestalt nicht, als nach Verordnung der Rechte . . . und nemlich also gebrauchen werde, das es den armen Unterthanen an ihren Gebewden ohne Nachteil und Schaden sein müge, darumb den unterthenigst gebeten wirt.“

21. Privilegien zu der Landschaft Präjudiz.

Es handelt sich um Privilegien für solche Handwerker in den Städten, welche man aber auf den Dörfern nicht entbehren kann, wie Schneider, Leineweber und dergleichen, ferner um solche Privilegien, die auf verbotene „monopolia und etlicher eigennütziger Privatleutte Schinderey gerichtet und ungetzweifelt hinter der löblichen Herschafft Rucken . . . ausgebracht, darunter den auch die expilationes ecclesiarum billig gerechnet werden, da man bald dieses bald jenes Buch den Kirchen propter sacrum denarium obtrudiret und newlicher Zeit auch der heiligen Bibel nicht verschonet hat, davon man itziger Zeit nicht mehr Wort machen wil, weil sich das Werck selbst gestopfet, nur das man dabey betawren muß, das zu solchen Händeln der loblichen Herschafft Nahme zu ihrem besonders Schimpf so misbraucht wirt.

Dieweil dan nuhn in solchen Fällen zum Theil der Landschaft Reveße, zum Theil auch die gemeine beschriebene Rechte den Sachen gewisse Maß geben, so machet ihr die Ritterschaft keinen Zweifel, S. Ch. G. dero gnedigsten Erbieten nach ein solch Einsehen thun werde, damit nicht allein in futurum solche privilegia, so der Landschaft zu Nachtheil gereichen, nicht gegeben, sondern auch die, so albereit erlangt, dahin nicht gedeutet noch verstanden werden müegen.

Insonderheit aber hat sich die Ritterschaft aus hoher Noht über der Abdecker erlangtes privilegium beschweren müßen, dan da es zuvor einem jeglichen freygestanden, sein abgestorbenes Viehe seiner Notturfft

und Gelegenheit nach alsfort hinaus und an gewöhnliche Örter zu schaffen und hernach den Abdeckern unverboden gewesen, es daselbst abzuholen und zur Wulffe oder Fuchskornungen, wie von ihnen vorgewendet wirt, ferner zu gebrauchen, wollen sie jetzo, das mans so lange in den Ställen liggen laßen solle, biß man sie dazzu gefordert und ihrer mechtig werden könne.“

Es wird ausführlich geschildert, welche Beschwerden der Ritterschafft hieraus entstehen und um Belassung des früheren Zustandes gebeten.

Wegen der gravamina gegen die Ämter wird gebeten, daß die schon früher hierfür eingesetzten Kommissionen sich des Werkes annehmen.

„Schlieslich vermercken die von der Ritterschafft aus dem appendice finali mit betrubtem Gemute, das die bey ihrer ertzeigten unterthenigsten Gutwilligkeit ubergebene weinig gravamina nicht allerdings in Gnaden auffgenommen, sondern fast also angesehen worden, als wen man S. Ch. G. sub illa generalitate gleichsam zu verunglimpfen gemeinet geweßen; beztzeugen dagegen mit der höchsten Warheit, das solches in ihren Sin niemahls gekommen, besondern weil fur gut angesehen worden, das man bey solcher Gelegenheit etliche gravamina, daruber sich der eine oder andere beschweret und ohne deroselben Abschaffung nichts willigen wollen, ubergeben solte, welches auch bey solchen und dergleichen Versamlungen im gantzen römischen Reich, auch allen Könngreichen und Furstenthumen nicht ungebreuchlich. So hat man dieselbe wegen Kurtze der Zeit etwas zusammenziehen und demnach generatim auffsetzen müßen, alles zu dem Ende, das man S. Ch. G. mit langem Geschmier nicht gern verdrieslich sein und nichts desto weiniger, was man fur Beschwerden gefühlet, deroselben aus unterthenigster Zuversicht vortragen und umb gnedigste Abschaffung bitten wolte.“

Spezifikation der gravamina wird angeboten.

„Daneben ist in der Ritterschafft Gedencken nie gekommen, das die angetzogene oder derogleichen gravamina von I. Ch. G. selbst herrühretten, sondern schreiben sie billig entweder den Dienern oder anderen Ursachen zu, und weis ohne das ein jeder Verstendiger, das es in keinem Regiment, wie wol es auch bestaltt, so gahr schnurrecht zugehen könne, daß nicht bißweilen errores ac naevi mit unterlauffen solten, daher oß auch zue gemeinem Spruchwort wurden, quod in magnis imperiis magnae sint iniuriae.

Dem allen nach bittet die Ritterschafft underthänigst und hochfleißig, S. Ch. G. sie der Verdacht, alß wan man sie mit den ubergebenen gravaminibus verunglimpfen wollen, in Gnaden erlaßen“ und eine Resolution behufs Abstellung aller gravamina zu fassen. Ergebenheitsversicherungen.

1146. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Sept.
15.

Cölln a. S., 5. September 1606.

Konz. und Ausf. gez. Löben, Pruckman. Rep. 35. A. 5 b.

Der Kurfürst erinnert sich des Anbringens der jülichischen Abgesandten und seiner Resolution darauf. Am besten wäre nun diese wichtige Sache alsbald in Beratung gezogen und der Herzogin von Preußen Mitteilung von des Kurfürsten Meinung gemacht worden. Weil aber diese Beratung sich verzieht, der von Waldenfels auch noch nicht wieder gekommen, scheint es ihnen ratsam, jenes Anbringen und die Resolution wenigstens der Herzogin zuzusenden. Überreichen ein entsprechendes Schreiben zur Vollziehung.

Anm. 1: Das Schreiben wurde zu Schönbeck, 7. September 1606 vollzogen. Es gibt eine Erzählung der Verhandlungen mit den Gesandten; ein Bedenken ist noch nicht abgefaßt, weil wir „nicht allein alsobald wiederumb nach ervollgter unser Resolution aus unserm Hofflager an andern Ort verreisert seindt, aldar wir niemandes von unsern Rethen bei uns, sondern werden auch sonst anderer uns vorgefallenen ehafften Vorhinderungen halber davon abgehalten. Dahero wir denselben uf eine kleine Zeitt Anstandt geben müssen.“ Er will aber bald reife Beratschlagung darüber abhalten lassen und bittet die Herzogin, schon jetzt der Sachen nachzudenken.

Anm. 2: Die Herzogin ist einverstanden und will entsprechend handeln. Sie übersendet ein ihr zugegangenes Schreiben der Jülicher Abgesandten. Vgl. S. 209 Note 1. Königsberg, 25. September 1606. Ausf. Ebenda.

1147. Reskript an den Kanzler zu Küstrin.

Sept.
15.

Cölln a. S., 5. September 1606.

Konz. Rep. 44. 1 + 2.

Da in den Reposituren des Berliner Archivs keine Nachricht über die Protestation des Kurfürsten Joachim II. und seines Bruders Markgrafen Johann gegen den zu Regensburg 1541 abgeschlossenen Vertrag wegen der Landesteilung in Franken ermittelt worden ist¹⁾, soll im Archiv zu Cüstrin nachgeforscht werden.

Anm.: In dem Bericht, dd. Cüstrin, 12. Septembris 1606, werden die Ergebnisse der Nachforschungen geschildert. Die Protestation hat sich nicht finden lassen.

1) Markgraf Christian hatte um dessen Mitteilung gebeten.

1148. Relation von Kanzler und anwesenden geheimen Räten.

Cölln a. S., 6. September 1606.

Sept.
16.

Ausf. nur von Löben unterschrieben. Rep. 12 A.

Fuldaer Tagung.

„Allß nit allein vor wenig Tagen von E. Churf. G. naher Fulda abgeordneten Rhäten und Gesandten ihre erste Relation, davon E. Ch. G. vor derselben nehern Abreißen ich, der Cantzler, albereit underthenigsten Bericht gethun, alhier eingeworttet, sondern auch itzo ferner von ihnen der weitem Verlauf berichtet wirdt, haben wir vor Notturfft erachtet, E. Ch. G. solche ihre beede unterschiedliche Relationes zu dem Ende underthenigst zuzufertigen, ob E. Ch. G. gnedigst beliebte, ihr dießelben nach dero guten Gelegenheit vorlesen zu lassen. Dann weilln daraus zu vernehmen, das ermellte Abgesandte vermuetlichen nunmehr in wenig Tagen wiederumb allhier anlangen werden, hat man ihrer Ankunfft zu erwartten und kan allßdann in dießen Sachen ferner die Notturfft bedacht werden; wie wir dann unterthenigst bitten, E. Ch. G. uns angezogene Relationes nach deren Ableßung wiederumb herein-schicken zu lassen, in Gnaden geruhen wollen, [da] wir uns immittellß daraus, wie auch von andern mehr vorgehenden Sachen der Notturfft nach haben zu unterreden.“

1149. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 7. September 1606.

Sept.
17.

Konz. und Ausf. gez. Löben, Pruckman. Rep. 6 K.

Sie senden Schreiben der drei Städte Königsberg in der Kontributions-sache und haben dasselbe dahin beantwortet, daß sie es in Abwesenheit des Kurfürsten erbrochen und demselben zufertigen wollten. Eine weitere Beantwortung halten sie für unnötig.

1150. Relation von Kanzler und geheimen Räten
(Löben, Pruckman).

Cölln a. S., 7. September 1606.

Sept.
17.

Konz. H. A. Kurfürst Joachim Friedrich. Kinder Markgraf Johann Georg. Rep. XXXII.

Sie haben wegen der Jägerdorfschen Sachen bisher nicht berichtet, da sie die Rückkunft Waldenfelsens abwarten wollen. Da sie sich aber verzieht, übersenden sie ein deswegen an Markgraf Johann Siegismund gerichtetes Schreiben und stellen die Vollziehung dem Kurfürsten anheim.

1151. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Sept.
17.

H. O. D. (7. September 1606).

H. A. Kurfürst Joachim Friedrich. Kinder: Johann Georg. Rep. XXXII.

Auseinandersetzung mit Markgraf Johann Georg.

„Wir geben D. L. hie mit väterlicher Wolmeinung zu erkennen, wie daß uns unsere Cantzler unnd geheimbte Rhäte unterthenigst hinterbrachtt haben, welcher Massen D. L., kunftige bruderliche Uneinigkeit zu verhueten, Gutachten were, das bey itzo furseinder Abtretung des Hertzogthumbs Jägerndorff auch zugleich die Verzicht über der mutterlichen Erbschafft an den . . . Marggraffen Hans Jurgen . . . gesonnen unnd begehret wurde.

Ob nun woll dieses allerhand Bedencken auf ihm gehabt, sonderlich aber eben dieses ein Anlas zu bruderlichen Uneinigkeit, forter als ein Mittell bruederlichen Verstand unnd gueten Willen zu stiften sein können, dadurch auch der ander D. L. Brueder unnd Schwestern Recht, wens gleich zum Besten abelieffe, nur gesterckt wurde unnd, was dergleichen Considerationes mher sein gewesen, darumb wirs woll am liebsten gesehen, das itziger Zeit, als in welcher wir ohne das mit hochbeschwerlichen Sachen uberheuft, nichts dergleichen erregett noch uff die Bahn kommen were, so haben wir dennoch, damitt D. L. unsere veterliche Affection unnd, wie gern wirs mit derselben unnd allen unsern Kindern als der Vater gut sehen, dieses alles bey Seite gesetzt unnd ein Solches, was D. L. sohnlich an uns begehret, in unserm Namen mit Marggraff Hans Jurgens L. reden unnd S. L. alles, was dabey zu bedencken, umbstendlich zu Gemuett fuhre lassen, insonderheit weil unser Cantzler und Rethe uft darumb instendig angehalten.

Nun haben sich S. L. sohnlich gnugsam hierauf, vornemlich aber dahin kegen uns erklerett, das sie den gerawischen Vertrag unnd, wie derselb hernach ferners zu Onoltzpach in formam gebracht unnd von S. L. volnzogen, furstlich zu halten unnd kegen Einlieferung des Hertzogthumbs Jägerndorff die im Vertrag bedachte unnd begriffene Revers herauszustellen gemeint were, werde auch dergleichen sohn- unnd bruederlich von uns unnd D. L. woll versichertt. Sowiell aber die anitzo aufs neue gesonnene Verzichtt anlangt, were dasselb gar ein abgesondert Werck unnd hette mit obermeltem gerawischen Vertrage als auch dem darin gemeltem Revers nichts zu thun. Hetten sich darumb S. L. nicht versehen, das deroselben halb anitzo etwas furkommen solte. S. L. sehen auch sonst nichtt, was deroselben ohn gnugsahm Bedacht unnd auch mit andern hierueber gehaltene Communication zu thun sein wolte. Nichtt zwar S. L. selbsteigener Person halber, den S. L. eigenen Rechtens halb hetten sie zu thun unnd zu lassen, sondern darumb, das S. L. der secundogenitus were, do dann durch S. L. Verzichtt den andern jungern Brueder gleichsam ein Eingang zu dergleichen Verzichtt gemacht wurde, welche aber S. L. bey denselben in kunftigen Zeiten nichtt ohne Verweis abgehen wolte. Jedoch were S. L. Meinung nichtt, dieses mit uns zu disputiren, sondern damitt sie es kegen den andern Geschwistern desto bas zu entschuldigen, wolten S. L. sohnlich furgeschlagen haben, das

derselben gegen diesen Verzicht (welche in einem besondern Revers gebracht werden musste) S. L. Verschreibung, so noch in Marggraff Georgen Friderichs christseligster Gedechnus L. Erbschaft vorhanden, hinwider ausgeantwortet wurde. Mochte es alsdan der mütterlichen Erbschaft halber sein Bleiben haben. Dieses haben uns S. L. also in sonnllichen Gehorsam hinwider zuentboten und zwar mitt dem Anhang: S. L. wolten nicht mitt uns disputiren, sondern suchten alles, was geschee (?), nur bittweise.

Nun können wir und D. L. wegen Abtretung des Hertzogthumbs Jägerndorff, sintemalln uns der gerawische Vertrag hierzu verbindet, nicht zurück, sondern soll dieser ein ewigwehrend pactum familiae sein, wolt es uns unverantwortlich fallen, da wir alsofort Anfangs und, ehe dan solcher in Recht und effectum kommen, selbsten einen so grossen Ris hineingemacht. Wurden wir derwegen wie auch D. L. selbsten hiermitt woll fort müssen, es gehe auch gleich mit mhergedachter Renunciation für sich oder nichtt. Bedechten wir deshalb, es solte das von Marggraff Hans Jurgens L. benante Mittell nicht hindanzusetzen sein, wan nur die Wege zu finden, das wir der Verschreibung in unsern Händen mechtig werden kontten. Sonst aber wirdt es auch ser geferdet (?) sein, dergleichen onus uff uns und D. L. zu laden. Das ist nicht one, das dardurch S. Marggraf Johan Georg L. eine grosse Erleichterung in deren Obligen widerfahren konnte, denn die Verschreibung lautet uff eine sehr hohe Summen, unnd wurde S. L., wan jemand von den onoltzpachsschen Glaubigern solche in die Hände bekehme, entweder (welchs aber wenig fürstlich) ihre hohe Verpflichtung zurückstellen oder aber einen grossen Particull ihres gantzen patrimonii, solche einzulösen, entraten unnd fahren lassen müssen. Dahinkegen aber wurden sich noch alle Zeit so viell Einreden an die Hand geben, dadurch S. L., wan wir die Verschreibung nur einmahll heraus hetten, von der Glaubiger Anmahnen kontten gerettet unnd gefreihet bleiben, sonderlich aber weil auch die darin benante Summ wunderbar zu Hauff geschlagen, ja das wenigste aus kommen sein soll und lisse sich auch dasselb von uns oder D. L. alzeit besser als von S. selbst L. disputiren. Wolten unns derwegen D. L. ihr Gutachten hieruber mit dem ersten sonnllich entdecken: wollen wir alsdan auff die Mittell gedencken, wie solches unser Sohnes Marggraff Hans Jurgs L. vorschlagen am bequemlichsten fortzustellen sein moge.“

1152. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 7. September 1606.

Konz. Rep. 10. Qqq. I. Fasc. A.

Sept.
17.

Gestern ist aus der kursächsischen Kanzlei das beigefügte kaiserliche Ausschreiben¹⁾ zum Reichstag auf den 1. Dezember n. St. „neben noch vier sonderbahren vorsiegelten Schreiben an die Bischöffe von Brandenburgk, Lybus und Havelberg, wie auch Innehabern der Grafschafft

1) Fehlt.

Ruppin, wie gewöhnlich, alhier eingeben“. Erbitten dasselbe zurück. „Soll darauf von uns der Instruction und anderer Notwendigkeit halber underthenigste Deliberation gehalten werden.“

Anm.: Hier ruhen einige Korrespondenzen mit Kursachsen und Hessen-Cassel betr. den Reichstag.

Sept.
17.

1153. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.
Schönbeck, 7. September 1606
in Nr. 1146.

Sept.
18.

1154. Resolution an Kanzler und geheime Räte.
Schönbeck, 8. September 1606.

Ausf. ohne Unterschrift des Kurf., aber mit dem Vermerk: *ex commissione speciali*. Rep. 21, 159.

Streitigkeiten der Städte Salzwedel mit dem Amtschreiber Senff.

„Welchergestalt beede unsere Stätt Soltwedel sich über unsern Amtschreiber doselbsten, Ludloff Senffen, wegen seines unbefugten Bierbrauens und Außschenckens zum höchsten beclagen, waß auch hierunder unsere zum neuen Biergelt verordnete Landschafft an uns underthenigst gelangen lassen, daß geben die Beilagen mehrers Inhalts zu erkennen.¹⁾ Wann wir dann unlangsten wegen derer ein Zeitlang hero entstandenen und schwebenden Irrungen zwischen gedachten unsern beeden Stätten und unserm Amtschreiber eine Commission angestellt und hierzu unsern Amtsraht Philips Wilden neben unserm Hoffrentmeister deputirt, wir auch nicht zweifeln, sie nunmehr wider zuruck gelangt sein und Relation eingebracht haben, alß begern wir an euch hiemit gnedigst bevelend, ir wollet angedeute Relation von inen abfordern, solche inn einem und dem andern notturfittig ponderiren, und uns hernacher dieselbe nebenst eurem underthenigsten Gutachten, waß hierinnen weiter zu verordnen, gehorsamlich überschicken.“

Sept.
18.

1155. Relation von Kanzler und geheimen Räten.
Cölln a. S., 8. September 1606.

Ausf. gez. von Löben und Pruckman. Rep. 34, 21.

Bedenken gegen Rheidts Gegenschrift.

Sie hätten ihr Bedenken gern eher übergeben. „So habenn wir doch gnugsamb vorstanden, das E. Ch. G. solches vonn unns sembtlichen,

1) Vgl. Nr. 1091, 1094 u. 1140.

unnd nicht particulariter gnedigst begehrenn; dahero wir des vonn Waldenfels Ankunfft, wie auch E. Ch. G. selber bevohlehn, erwartett. Weill sichs aber damit vorzogenn, inmittels der Herr Pistoris vorschickt wordenn, unnd wir nicht gehrn wolltten die Sach inn die Lenge ufschiebenn, so habenn wir ein schriftlich Bedenckenn vorfast, dasselbe so woll dem vonn Waldenfels, als Herrn Pistorißen zur Verbesserung communi-cirt. Der vonn Waldenfels hatt dasselbe sich durchaus gefallen lassenn, auch solches mit seinem angeborenen Pitschafft unnd Handtzeichenn becrefftiget. Der Herr Pistoris aber hatt sich zwar dasselbe auch gefallen lassenn, aber erinnertt, wie beiliegendt zu befindenn.¹⁾ Unnd weil es darauff beruehet, das man nuhmehr ihrer beider Ankunfft teglich gewerttig, auch die jülische Legation darzwischen kommenn, dahinn der Herr Pistoris siehet, wie auch dieselbe in Consideration damahln bei Verfertti-gung des Bedenckens nicht gezogen, so seindt wir sorgkfeltig, was zu thuen, ob ihrer Ankunfft zu erwartten, unnd die Sachenn alsodann pari passu zu deliberiren, oder unser verfastes Guthachtenn einzugebenn; aber endtlich gehorsambst vor bequem erachtett, zur Nachricht E. Ch. G. dasselbe unterthenigst einzuschicken. So konnen E. Ch. G. den vonn Dießkaw auch daruber hörenn, unnd stehet alßdann zu E. Ch. G. gnedigstenn Vorordnung, wie es bei des von Waldenfels unnd Herrn Pistorii Ankunfft mit fernerer Deliberation zu halttenn.“

P. S. „Die andernn Beilagenn, so zu unnsrem ersten Bedencken gehorigk, hatt der vonn Reidt noch bei sich, unnd stehett zu E. Ch. G. gnedigsten Vorordnung, ob dieselben abzufordern, oder wie es damit zu haltenn; gehoren gleichwoll billich ad acta, wie wir dann nicht zweiflenn, E. Ch. G. werdenn den Sachen woll Recht thuen, damit mann umb so viell mehr, auch umb kunfftiger Vorantwortung willen solches alles bei der Handt habenn muege.“

1156. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 8. September 1606.

Sept.
18.

Rep. 7. 177. S. 2.

Beschwerden der Stadt Schippenbeil.

„Was Burgermeister, Rathmanne, Gericht und Gemeine der Stadt Schippenbeil in Preußen mit Uebergebung etzlicher in ihrer ausfuerlich angetzogenen Sach ergangnen Acten und Documenten an E. Ch. G. underthenigst gelangen und durch ihre Abgeordnete uberantwortten lassen, das thuen E. Ch. G. wir hiebei underthenigst übersenden.²⁾

Nuhn haben wir nicht untterlassen, uns ex actis zu ersehen, und befinden gleichwoll, das das letzte publicirte Urtheil den vorigen gantzlich zuwieder, inmaßen dann E. Ch. G. Universitet Franckfurd, wie auch die

1) Fehlt.

2) Es handelt sich um einen Prozeß wegen Scharwerks des Dorfes Langendorf. Vgl. Bericht der Stadt vom 28. Oktober 1604. Ausf. Ebenda.

zu Rostock ausdrücklich das contrarium gesprochen. Dahero wir dan woll nicht vor unbillich hieltten, das den gueten Leutten die Handt gebotten wurde. Weil aber E. Ch. G. gnedigst bewust, in was terminis die Preußischen Sachen noch zur Zeit stehen, so wehre unser underthenigstes Bedencken, E. Ch. G. hetten vor dißmahls nach beiliegenden Concept an die Oberrethe geschrieben und die Sachen dahin gnedigst remittirt. Do nuhn E. Ch. G. damit also in Gnaden friedtlich, konnten die Abgeordneten mit solchem Schreiben nach dessen Volnziehung den negsten dimittiret werden.“

Anm.: Reskript an die Oberräte. Schönbeck 9. September 1606. Bedenken wird eingefordert. Konz. Ebenda.

1157. Die ansbachischen Räte empfehlen den Bürger Hans Krantz, der 36 Jahre dem Markgrafen Georg Friedrich gedient hat.

Sept.
19.

Onolzbach, 9. September 1606.

Ausf. Rep. 9. EE. 13.

1158. Schreiben an den Landvogt Bernd v. Arnim.
Schönbeck, 9. September 1606
in Nr. 1133.

Sept.
19.

1159. Bedenken des Markgrafen Johann Siegismund.
Zechlin, 9. September 1606; praes. 13. September.

Sept.
19.

Ausf. Rep. 6 M. und Konz. mit dem Datum: 10. Sept. von Beyer. Rep. 6. 21 b.

Stellungnahme zu dem Bedenken der Oberräte in den preußischen Angelegenheiten.

„Was die Regierungsrhett in Preußen auf E. G. Schreiben sub dato Borgstall den 1. Julii zur Antwortt underthenigst eingeschicket, solchs ist mir von E. G. geheimen Rhetten communiciret wurden, welchs ich auch mit Vleiß mir vorleßen laßen. Und wiewol mir nicht gebueren wil, E. G. mit meinem söhnllichen geringfugigen Bedencken vorzugehen oder in dero Rhattschlege zu kluegelen, so halte ichs doch davhor, da ich bey dieser Sachen, daran unsers gantzen Hauses Wolfahrt gelegen, mit sorgfeltig, E. G. solchs vielmehr zu väterlicher Erfreung, dann zu einigen Mißgedancken bewegen werde.

Nuhn befinde ich berurtes der preussischen Rhethe Schreiben, so viel den itzigen Zustandt belangt, dermaßen bewandt, das sie es so gar böße nicht meinen; dan obwol es das Ansehen, alß wan sie alle dasjenige, was auffm Reichstage und hernach zu Lublin vorgangen, gleichsahm extenuiren und vertätigen wollen, so machen sie dennoch einen Unterscheidt unter gefehrlichen Practiken, die in E. G. Schreiben mit mehrn specificiret, davhon sie nictes wissen wollen, und dan unter die neuen Petiten, die sie nicht leugnen können; wie dan es vor ein gemein Werck bißhero, wiewol eins Teils den modum procedendi nicht gelobet, vertätigt wurden, zu der Berhattschlagung auch E. G. Schreibens eins Teils die mit auffm Reichstag geweßen, gezogen: daher nicht zu verwundern, den neuen petitis von ihnen ingesamt noch zur Zeit nicht widersprochen werden will; umb so viel weniger, weil auch die Regirungsrhethe in berurtem Schreiben weegen etzlicher in selbigem Schreiben angezogener Präjudicien und Einträge, so in Justiciensachen bey E. G. Cantzley vorgangen, darauff vornehmlich ihrer allerseits gravamina und neuen petita beruhen, darzu bewogen. Und wirdt dennoch in mehr berurtem Schreiben so viel angedeutet, das die Preußen von ihrem Vorhaben weegen der Appellation und Tribunals abstehen möchten, sonderlich da E. G. der Justicien im Lande ihren Lauff laßen und alle Sachen ad forum competens remittiren wurden, inmaßen ihre Wordt lauten.

Welche ihre Meinung sie dan umb so viel mehr darthuen und war machen, weil sie einhellig dahin schließen und rhatten, E. G. in der Person je ehe je beßer ins Landt kommen und allen Sachen remediren helfen möchten, der Her von Dhona auch gleicher Gestalt ihrer allerseits Meinung dahin confirmiret.

Ob nuhn wol hirunter eins Teils in Bedencken gezogen werden möchte, das die Preußen zu diesem ihrem Anerbieten daher verursacht, weil sie sehen, das die K. M. von den Pohlen, wie man anfenglich vermeinet, so gar nicht unterdrucket, die Sache zur Handlung gedien, und vielleicht I. K. M. in ihrem esse mueßen gelassen werden; dan auch wan die Sache zu I. K. M. Dijudication solte gestellt werden, sie sich befurchten, weil sie die gravamina wider den Koning mit verursacht und mehr gemachet, sich zu J. M. Widerwertigen geschlagen, es ihnen hinwidrumb nicht zu ihrem Besten möchte gedacht werden, E. G. auch daruber guete Hoffnung zu faßen, das sie mit mehrer Autoritet und Behaltung ihrer Hoheit und Interesse im Lande die gantze Sache zu behaubten, so sie doch gentzlich der Meinung, weil alle Umbstende und occasiones noch ungewiß, und leichtlich noch ein gefehrlicher Außschlag fallen könnte, E. G. je ehe je besser den consensum, ins Landt zu zihen, bey der K. M. gesucht und sich darauff forderligst hinein begeben hetten, inmaßen dan mein Bedencken bey dem Hern von Putlitz zuvor auch dahin gangen.

Dan E. G. ohn mein Erinnern, was an der Possession gelegen, besser vorstehen; dahin auch alle Wolmeinende gerhaten, nictes anzusehen, damit man erstlich zur Possession gelangen möchte, derwegen meins einfeltigen Erachtens man bey diesem Tumult in Pohlen erst und zuletzt billich dahin getrachtet hette, welchs dan im Anfang leichter alße vielleicht itzo hette konnen effectuirt werden, in Betrachtung I. K. M., da sie noch in großer Gefahr alß ietzo gestackt, in Hoffnung, E. G. auß Preußen dero-

selben besser succurriren, auch die Preußen in officio, damit sie sich nicht zum größern Hauffen zu schlagen, halten können, viel leichter dahin zu berheden gewesen alße ietzo, da sie sich weniger zu befahren und die Sachen ad tractatus kommen, und dahero meines Erachtens die Erlangung der Possession et per consequens die gantze Sache schwerer numehr wirdt zu erheben sein.

Dan erstlich, gesetzt den Fall, die Pohlen sich mit dem König nicht einigen könnten und dahero ihren Schluß zu Lublin mit Gewaltt wurden beharren, hatt man leicht auß ihren gravaminibus zu vernehmen, was sie an Preußen E. G. gestendig sein wurden, da sie dan die Kriegsmacht an der Handt, und keine Hinderung im Weege, worumb sie das Landt nicht occupiren wolten, zumahl weil der preußische Adel ihre Hulff und Assistentz zu dero Freyheit albereits angerueffen und sie dadurch honestum praetextum erlangt. Zum Andern, mochte die guetliche Handlung, wie dan zu hoffen, vorgehen, also das sich die Pohlen lencken wollen, wofern ihren gravaminibus abgeholfen, so geben abermahls die gravamina, wie unß diese Condition gleich schwer fallen möchte, wie dan ihre Wortt also lautten: Pecuniam, quam S. R. M. pro curatela accepit, reddat operamque det, ne aliquo praetextu ducatus Prussiae ad manus Brandenburgensium perveniat.

Es falle auch die Handlung aufs Beste, wie sie wolle, so werden doch die Pohlen davhon, dawider sie so viel Jahr hero protestiret, so gantzlich nicht abstehen, sondern wirdt vermuetlich die Sache auff den konftigen Reichstag verschoben werden und also neue große Unkosten, stattliche Legationen verursachen und von einem Reichstage auff den andern, wie bißhero geschehen und die Pohlen darzu genuegsahme Mittel wissen, gewiesen werden, da dan die possessio, welche E. G. so teuer erkaufft. gleicher Gestalt hinterzogen werden möchte; wie dan auch die Preußen selbst entschuldigt sein wurden, die E. G. anderst gerhaten, andere ehrliche Leutte mehr, das also auf dem Fall die Sache nie beschwerlicher gewesen.

Daher ich nochmals den sichersten Wegk halten thu und auß alledem, was mir bißhero einkommen, nichts anderst schließen kan, E. G. hetten alle muegliche Mittel und Weege zu Erlangung der Possession an die Handt genommen und sich davhon quovis praetextu nicht laßen abhalten. Und ob wol meiner vorigen Objection, da die Sachen sich derselben accommodiren solten, etwas zu tribuiren, so wirdt es doch so viel nicht importiren, das man dadurch das Ungewisse mit dem Gewissen beedes mit großer Gefehrlichkeit solte in suspenso lassen bleiben, und muessen doch endlich Hern und Diener mit einander vertragen sein; wie auch hirdurch, da sich E. G. hinein begeben, diesem vor angereigtem Vorteil, da sich einige eräugen möchte, wenig oder nichts benommen. Welche meine einfeltige söhnlliche Erinnerung E. G. ich hiemit söhnllich communiciren wollen, viel mehr, damit E. G. meine Sorgfeltigkeit und Nachdencken in dieser unß und unsers gantzen Hauses Wolfahrt angelegenen Sache dabey abzunehmen, alß das E. G. ich in dero reiffen Rhatt und Nachdencken etwas vorgeiffen oder Ziel und Maß geben wolte, dan mir auch alle Umbstende, die E. G. zu einem andern bewegen möchten, nicht bekant . . .“

1160. Bericht von Rheydt.
Caput, 9. September 1606.

Sept.
19.

Ausf. Rep. 35. A. 5 b.

Jülichische Abgesandte. Ansprüche der Pfalzgrafen auf die jülichische Erbschaft. Bedeutung von Rheydts Sendung nach Holland für die Ansprüche Brandenburgs.

„E. Ch. G. soll ich unterthenigst nit verhalten, waßgestalt der gulischer Landen Regierungh Abgesanten sich zimblich lustig alhie bey mir erzeigt, dabey wol so vil vermerckt, das sich einer anderer Antwort versehen, unter anderen so vil herausgebrochen, das diese ire Reise zwar mit Vorbewust der Römischen Kays. M., unsers allergnedigsten Hern p., vorgekommen, das sey also vor ire Person genogsamb gesichert, doch hetten I. Kays. M. innen, der Regierungh, untersagen laßen, sich dessen nit vorlauten zu lassen. Was nhun darunter verborgen, dem were nachzudencken. Befinde so vil, das sey, wie hiebevur, also nochmals sher auf der pfaltzgrafischen Seiten hangen. So habe ich auch bey hochgedachten Pfaltzgrafen niemals befinden kunnen, das der Hertzogin in Preußen Tochter etwas ahn der Furstenthumb und Landen Succession weren gestendigh gewesen; ja was mher ist, so sein eben dieser Ursachen halber Pfaltzgraff Philips Lodwich und Pfaltzgraff Hans hochlob. Andenckens zerfallen und der Sachen uneins worden, das Pfaltzgraff Philips Lodwich alle die Furstenthumb und Landen vor S. F. G. elteren Shone alleine haben, Pfaltzgraff Hans aber, als der auch Manßerben hette, ein Theil derselben vor seine Shone behalten wollen, bey welcher entstandener Disputat der Hertzogin in Preußen Tochter im wenigsten nit gedacht, daher auch entstanden, das Pfaltzgraff Hans den gethanen Verzicht S. F. G. Gemhalin revocirt und in Schrifften aufgekundet. Und wie auß der Ursachen die Mißverstände zwischen hochgedacht beden Bruderen zugenomen, hat Pfaltzgraf Hans bey dero Absterben S. F. G. elteren Bruderen Pfaltzgraff Philips Lodwigen von der Curatel dero minderjährigen Kinderen außgeschlossen und Churfürsten Pfaltzgraffen demevorgezogen.

Dieses ist umb so vil in Acht zu nhemen, das obgedacht Gesanten mir alhie so vil zu verstehen geben, wan die Hertzogin in Preußen I. F. G. Hern Bruderen den obleben wurde, mogte hochgedachter Hertzogin Recht und Ansprach dadurch gesterckett werden; aber einen Wegk wie den anderen must es bey I. Kays. M. Auslagh verpleiben. Halte meines Ainfalts dafor, das meine Reise in Hollandt, darauff erfolgte Heuratstractaten zu Heydelbergh, so mir bewust, den Leuten Dorne in den Augen gewesen, diese Legation zum Churhause Brandenburg ser gefurdert, dan welcher Gestalt ohne diese Erzeugung das Churhaus Brandenburg von dieser Regierungh hiebevur respectirt worden, ist meniglich bewust, wirdt also vornemblich dahin angesehen sein, ins Haus zu kucken, auf alle Felle einen süßen Mundt zu machen und die Sachen in Verzogerungh zu bringen. Derwegen mir jederzeit, wie noch, solche vorgeslagenn Tractaten dieser Leute verdecktig gewesen, umb so vil mher, das der junger Hern Pfaltzgraffen Suchen und Anbringen beim Konig in Franckreich und Engelandt

vor zwen Jaren im geringsten nit mitbracht, I. F. G. Hern Vatter solche Meinungh geendert und der Hertzogin in Preußen Tochter ahn Succession der Landen etwas gestendig weren. Daruber auch der König in Franckreich Ursach gefast, die bede Vetteren, so sich zugleich zu Paris befunden, Pfaltzgraff Hans elterer, und Pfaltzgraff Philips Lodwig mittlerer Shon, dahin zu vermanen, sey solten sich erstlich unter sich selbst vergleichen und hernacher mit dem Churhaus Brandenburgh auch handlen. Ob nhun jemanden anders bewust, das Herre Pfaltzgraffen inmittels ire Meinungh und Intent geendert und dergestaldt, das darauff sich mit gnugsamer Versicherung zu fundiren, wirdt solcher Vorslag die Beratslagungh mit sich bringen, welche zwarn mher als Zeitt, dermaleins ahn der Handt zu nehmen, damit neben allerhandt Verkleinerungh Verlust Landt und Leutt nit zugleich erfolgen . . .“

[P. S.] Nachrichten vom niederländischen Kriegsschauplatz.

1161. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Schönbeck, 9. September 1606.

Sept.
19.

Ausf. Rep. 12. A.

Fuldaer Tagung. Reichstag.

„Wir haben unß unserer zum Churfursten Tage naher Fulda Abgesandten unterschieden sub datis den 22. und 29. Augusti eingeschickte Relationes unterthenigst vorlesen lassen. Seindt mit deroselben angewandten Bemuhung und fleißigen Verrichtung in Gnaden wohl zufrieden. Wann es aber zu ihrer Wiederkhunfft bei einem oder den andern Punct uf unserer endtlichen Resolution (inmaßen sie dann das meiste zu unserer Beliebung und Ratification an sich genohmmen) stehen und beruhen wirdt und wir diese Sachen dero Schwehr und Wichtigkeit befinden, daß es ein hohe Notturfft sein will, daß solche puncta noch mher in notturfftige reife Deliberation getzogen und alles dasjenige, so zu Beforderung und Erhaltung des hailigen Romischen Reichs Nutz und Wohlfardt, auch unser und unsers Churfurstlichen Collegii Reputation und Gerechtigkeit gereichen und gedeien michte, wohl bedacht und berathschlaget werde, so thun wir euch solche Relationes hiermit wieder übersenden und begehren darauf gnedigst, ihr wollet zu dieser unserer Gesandten Wiederkhunfft mit Zuziehung derselben, auch des von Waldenfels, wofern er in unserm Hofflager wieder angelanget, über diesen Sachen ferner Rath halten, und waß uns in einem oder den andern zu thun und zu willigen sein werde, mit Fleiß erwegen, unß auch euer rathsam Bedencken, do ihr es der Notturfft zu sein erachten werdet, in Zeitten wieder einschicken.“

P. S. „Gleich bei Volziehung dieses Befehls ist uns das Kaiserliche Ausschreiben zum khunfftigen Reichstage behendiget worden, welches wir euch hinwieder zufertigen.“

1162. Schreiben des Kammermeister J. Fritze an Hildesheim.
Cölln a. S., 10. September 1606.

Sept.
20.

Ausf. Rep. 55. 4.

Umtausch der Ämter Storkow und Beeskow gegen Ruppin.

Der Kanzler hat ihm „dato dieses berichtet, wie anderweit Schreiben von I. Ch. G. an S. Gestrengen und den Herrn Doctor Pruckman abgangen, darin unter andern die Extracta des Ampts Ruppin begehret worden wehren.“ Auf seinen Befehl übersendet er dieselben, wie auch die von des Markgrafen Abgeordneten übergebenen storkowischen und beeskowischen Anschläge, und ferner einen summarischen Extrakt der Überschüsse des Amts Ruppin in sechs Jahren.¹⁾

1163. Relation von Kanzler und anwesenden geheimen
Kammerräte.

Cölln a. S., 12. September 1606.

Sept.
22.

Ausf. gez. von Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 21, 136.

Da die Nachricht eingetroffen, daß der König von Dänemark aus England glücklich zurückgekehrt ist, halten sie es für eine „Notturfft“, daß der Kurfürst den König und die Königin hierzu beglückwünsche; senden zwei Entwürfe ein.

1164. Bericht der Regierung.

Cüstrin, 12. September 1606

in Nr. 1147.

Sept.
22.

1) Dieselben betrogen

von Michaelis	1599—Mich.	1600	14,938 Thlr.	11 Sgr.	7 ½
„	„	1600—	„	1601	18,189 „ 20 „ 10 „
„	„	1601—	„	1602	16,350 „ 12 „ 11 „
„	„	1602—	„	1603	16,736 „ 13 „ — „
„	„	1603—	„	1604	15,757 „ 19 „ 10 „
„	Trinitatis	1604—Trin.	1605	16,312	„ — „ — „

im Durchschnitt jährlich 17,380 Thlr. 21 Sgr. — ½.

Der unterm 21. August 1606 angefertigte Extrakt der Geldrechnungen des Amts Storkow befindet sich in Rep. 43. 13b.

1165. Korrespondenz zwischen brandenburgischen und pommernschen (Wolgast) Kanzler und Räten wegen des Ehepaktes. (Wittum) der Herzogin Agnes von Pommern geb. Markgräfin von Brandenburg.

Sept.
24.

Cölln a. S., 14. September 1606 / Wolgast, 2. Dezember 1606.

H. A. Kurf. Johann Georg. Töchter Agnes.

1166. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Sept.
25.

Cölln a. S., 15. September 1606.

Konz. Rep. 34. 21.

Sie melden gemäß seinem Befehl vom 5. August, daß der von Waldenfels „nechten Abendt speth“ wieder angekommen. Ihr weiteres Bedenken über die Jülichischen Sachen haben sie dem Kurfürsten bereits übergeben, welcher es dem Markgrafen kommuniziert haben wird.

1167. Bericht der Oberräte.

Sept.
26.

Königsberg i. Pr., 16. September 1606.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Sie senden die ihnen zugekommenen Akten betr. Kongregation zu Sandomir.

1168. Bericht (Postskript) der Oberräte.

Sept.
26.

Königsberg i. Pr., 16. September 1606.

Ausf. Rep. 6. L.

Besetzung des Amts Insterburg mit Dohna. Bischofswahl.

Sie melden, daß sie dem Obersten von Dohna das Amt Insterburg übertragen haben; die Einweisung wird drei Wochen nach Michaelis geschehen.

Das kurfürstliche Schreiben wegen der Bischofswahlen haben sie erhalten und den dazu Deputierten die Verschiebung des Termins mitgeteilt. „Können aber noch zur Zeit nicht eigentliche Nachricht haben, wie es von einem und anderm ufgenommen wird. Wir unsers Theils underlassen nicht, da es Zeitt und Gelegenheit gibt, diese Dilation, ufs beste wir wissen und können, zu entschuldigen. Undt weihn dieser Uff-

schub der bereits einmahl beliebten und angesetzten bischöflichen Wahl unsers Erachtens den meisten nicht allerdings annehmlich sein müchte, als wolten E. Ch. G. wir underthenigst gerahten haben, E. Ch. G. hetten zu mehrer Gewinnung der Gemütter die angezogene bischöfliche Wahl, weiln sich das Wesen in Pohlen itzo ein wenig gestillet, fur sich gehen lassen und sich der Denomination halber was Gewisses resolviret, doch wollen E. Ch. G. wir disfalls nicht vorgegriffen.“

1169. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Schönbeck, 16. September 1606.

Sept.
26.

Konz. und Ausf. Rep. 44. Hhh. 1

Der Kurfürst übersendet den Bericht des Dr. Reyger vom 6. September¹⁾ vom kaiserlichen Hof wegen der fränkischen Belehnung. „Befinden die Sachen also geschaffen, das hierzu nicht still zu schweigen, übersenden auch demnach diese sene Relation mit gnedigstem Befell, ihr wollet solche ad acta bringen und nach weiterer dieser Sachen Erforderung euch solche zu fernerer reiffer Berathschlagung, was uns und unsern geliebten Bruedern mher dorbey zu thun sein will, mit Fleis befohlen sein laßen.“

1170. Resolution an Rheydt.

Schönbeck, 16. September 1606.

Sept.
26.

Konz. Rep. 35. A. 5^b.

Er soll die Instruktion für die Verhandlungen in Heidelberg 1605 und die sonstigen bei ihm befindlichen Akten betr. Jülich einsenden.

1171. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 16. September 1606.

Sept.
26.

Ausf. gez. von Löben, Waldenfels und Pistoris. Rep. 7. 185 a.

Steffan Loitz wegen Arrendierung von Hufen im Marienwerdischen.

„Was ahn E. Ch. G. Steffan Loitz wegen Arrendirung funfftehalb Huffen Landes, im Marienwerdischen gelegen, und darmit ihm solche,

1) Bei dem Bericht Reygers ein kaiserliches Schreiben, Prag 1. Sept. 1606, in dem den Gesandten mitgeteilt wird, daß die Sache im böhmischen Rat („mit den Herrn obristen Lanndtofficirern“) beratschlaget werden müßte. „Unnd solches durch eingefallene andere wichtige Geschefft unnd Verhinderungen hiebevorn und bißhero nicht beschehen khuenen, derowegen so wollen I. Kais. M. den Gesandten bey so geschaffenen Sachen . . . mit Gnaden wider nach Hauß zu verraißen erlaubt haben . . .“ Späterer Bescheid wird versprochen. — Über die ganze Angelegenheit am angeführten Orte viele Berichte Reygers und Reskripte an ihn.

weil des vorigen Besitzers Miethjahre verlauffen sein, umb ein jehrlichen Zinß wiederumb eingethan werden mochten, unterthenigst gelanget, solches thun E. Ch. G. wir beiligendt gehorsambst übersenden.

Nuhn ist er mihr, dem Cantzler, und dem von Wallenfels so weit bekandt, das er E. Ch. G. Abgesandten bei negst verlauffenen Reichstage zue Warschau unterschiedlichen aufgewartet und in vorfallenden Sachen, wo er vermocht, dienstlich gewesen, auch domals dieses bei den sembtlichen E. Ch. G. Gesandten gesucht, von denselben auch Vertröstung geschehen, auf sein weiter Ansuchen E. Ch. G. selb gehorsambst vorzubringen.

Alß er dan itzmals ferner unterthenigst anhalten thut und beiliegende Supplication mit einen eigenen Diener übersendet, so stehet es bei E. Ch. G., wessen sie sich gnedigst wollen resolviren. Wir hielten unterthenigst gehorsambst dafur, weil er sich anerpiethen thut, darumb zu geben und jehrlichen ins Ambt entrichten zue lassen, was dißfalls ein ander thun möchte, E. Ch. G. konten ihm in Gnaden so weit gratificiren, das nach beiliegender Copia an die Oberräthe geschrieben [werde]; stehet aber alles zue E. Ch. G. gnedigsten Ratification und auf den Fall dieselb damit gnedigst einig, kan solch Schreiben von E. Ch. G. volzogen wieder anhero übersendet und des von Loitzen Diener wiederumb darmit abgefertiget werden. Seindt aber E. Ch. G. in andern Gedancken, so stehet es nicht weniger zu E. Ch. G. Willen.“

1172. Relation des Kanzlers und der anwesenden geheimen Räte.

Cölln a. S., 17. September 1606.

Sept.
27.

Ausf. unterzeichnet von Löben, Waldenfels und Pistoris. Rep. 7. 79. 3.

Prozeß von Heinrich Hoffmanns Witwe [gegen Benedikt Bünen Erben].

„E. Ch. G. können wir underthenigst nicht verhalten, das Heinrich Hoffmanns Wittwe beneben ihrem Advokaten auß Preußen diese Tage anhero gelanget undt neben Einantwortung eines ziemlichen Convoluts Acten beyliegende Supplication an E. Ch. G. übergeben undt helt darauf umb gnedigsten Bescheidt instendig ahn. Nuhn ist dieses gahr eine allte Sache, welche etliche funfzig Jhar am königsbergischen Hoffgerichte anhengig gewesen und haben sich entlich die jungst darzu gebrauchte Revisoren nicht einigen können, sondern die Sachen auf einen Schöppenstul zu vorschicken geschlossen, welches diese Supplicanten nicht geschehen laßen wollen, haben aber unsers Erachtens deßen keine erhebliche Ursachen, es will auch bey itzigem Zustandt nicht zu rathen sein, das man sich darinnen weiter einlaße. Damit aber gleichwoll die Sachen weill sich die Supplicanten einmahll an E. Ch. G. gezogen, nicht in suspenso gelaßen, sondern die Parteyen der Billigkeit nach beschieden werden, alß haben wir auf beiliegende Resolution an die Oberräthe gedacht, welche E. Ch. G., da ihr dieselbe gnedigst also gefellig, vollziehen

und wiederumb hereinschicken können. Wolten wir dieselben den Supplicanten alhier zustellenn.

Es hat auch der Advokat Christoff Pohl beiliegend Tractätlein E. Ch. G. zugeschrieben¹⁾, stehet bei E. Ch. G., ob sie ihm deßwegen etwas verehren oder mit einer generel gnedigsten Vertröstung contentirn laßen wollen.“

Anm. 1: Resolution an Kanzler und geheime Räte, Neue Pechmühle 19. September 1606. Der Kurfürst hätte sich den Befehl an die Oberräte gefallen lassen, wo nicht „der Gegentheil immittelst auch durch ein eigenen Potten seine Notturfft an uns überschickt, immaßen ir auß beiverwarten Einschluß beederseits einkommene Acten zu ersehen“. Es ist deswegen erneute Prüfung erfordert. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Reskript an die Oberräte Cölln a. S. 27. September 1606 (erste Schönbeck 18. September 1606): die Verschickung der Akten in die Wege zu leiten.²⁾ Abschr., resp. Konz. Ebenda.

1173. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Zechlin, 17. September 1606.

Sept.
27.

Ausf. H. A. Kurf. Joachim Friedrich Klder. Johann Georg. ¶ Rep. XXXII.

Angelegenheiten betr. Markgraf Johann Georg: Renunziation auf das mütterliche Erbteil. Schuldverschreibung in Franken.

Er bedankt sich für die kurfürstliche Erklärung über die Renunziation des Markgrafen Johann Georg auf sein mütterliches Erbteil. „Nuhn hab ichs hirunter treulich, guet und in gebuerlicher Sorgfeltigkeit gemeint, und weil vermuetlich nicht allein, sondern ich auch deswegen allerhandt praeiudicia albereits vermercket, das konftiger Zeit von meinen Hern Bruedern und Geschwister, wo nicht E. G., doch dehnen so hernach leben möchten, allerhandt Zuspruch wegen des mütterlichen Erbteils angestrenget möchten werden, so hab ich vermeint gehabt, das E. G. alß der Her Vatter mit mehrer Auctoritet derselben in der Zeit abhelffen und gebuerliche Maß geben können, wie dan auch ichs zum gueten Anfang jetzo vor ein sonderbahres Mittel geachtet, das vor Abtretung des Herzogkthumb Jegerndorff, welchs E. G. bey dero Leben zu thuen nicht schuldig geweßen, meines . . . Bruedern Marggraff Johanns Georg L. umbsoviel fuglicher zu dergleichen Renunziation zu bewegen geweßen, mehr dan itzo, da die Zusag geschehen, und wie E. G. Schreiben lautet, man numehr nicht vorbey kan. Weil aber mir nicht gebuehren wil, E. G. hirunter etwas vorzuschreiben oder dero väterlichen Begnadigung, die

1) Pohl, der Advokat von Hoffmanns Witwe, hatte ein Büchlein in diesem Prozeß drucken lassen mit dem Titel: „Decisio quaestionis, an iudex spoliatum contra leges cogere possit, ad respondendum spoliatori (qui iam spoliatus et ad restitutionem condemnatus est) ante plenariam restitutionem saltem ex praetensa aequitate?“ bei den Akten, das ausführlich den Prozeß schildert. Ebenda.

2) Der Prozeß dauerte noch mehrere Jahre.

ich zwart meines Brudern L. von Hertzen gerne gonne, Ziel und Maß zu setzen, so mues ichs hiebey billig bewenden und allein zu E. G. ferner Verordnung gestelt sein laßen.

Belangend den Vorschlag wegen . . . meines . . . Brudern L. Schulde in Francken vornehme ich, das derselbe noch mehr Beschwer und Ungelegenheit auff sich hatt alß das erste, derwegen ichs vor kein Mittel achten kan, und halte es davhor, das dieselben meines Brudern L. obligationes vor diesem bey E. G. Anwesenheit zu Onoltzbach leichtlich hetten können heraußgebracht werden, wan man nicht mit Uebergebung und Anweisung der onoltzbachischen Rhetten und Erlaubung des Eidts, damit sie neben Land und Leutt E. G. verpflichtet geweseen, so geschwind voffahren und dadurch E. G. diese und andere Sachen schwerer gemacht hette.

Ich trag aber zu E. G. das gantz sohnlich und bitlichen Vertrawen, sie es hirunter, wie dan bißhero alwege geschehen, dermaßen väterlich anstellen werden, wie es zu Erhaltung dero churfurstlichen Stammes und Nahmens, dan auch konftiger bruederlichen Einigkeit und Vertrawen zu gereichen, dabei ichs dan auch in sohnlichem Gehorsam billig bewenden laße, und wil ich solchs umb E. G. nach eusersten Vermögen sohnlichen zu verdienen mir mit allem gehorsamen Vleiß laßen angelegen sein.“

1174. Relation von Rheydt.
Caput, 18. September 1606.

Ausf. eigenhändig. Rep. 34. 21.

Vermißte Akten. Beratschlagung betr. Jülich. Nachrichten vom niederländischen Kriege.

Er hat des Kurfürsten Schreiben, dd. Schönbeck 16. Sept., erhalten. „So vil nhun die vor 2 Jairen ungefer E. Ch. G. verordneten Abgesanten aufgebene Instruction naher Heydelbergh anlangt, ist mir davon nichts bewust; halte doch dafor, werde E. Ch. G. aufgerichter und anbefholener Ordnung zuzolgen bey der Registratura zu finden sein. Ettliche Beylagen haben E. Ch. G. durch derselben Hern Shone alle drey Marggraffen zu Brandenburg . . . neben meiner Herrn Collegen Bedencken über meine niderlendische Verrichtung vor diesem in Gnaden zustellen laßen; dieselbe E. Ch. G. hiebey empfangenem Befelchs unterthenigst zuschicke, wie und so vil mir eingeliefert worden.

Das nun E. Ch. G. entsloßen, die gulische Sachen ferner zu beratslagen, dessen thu ich mich nit allein erfreuen, sonder halte es vor eine hohe Nottorfft, mit unterthenigstem Wunsche, das Got der Almechtiger wolle Gnade und Segen geben, solche kunfftige Deliberation zu Lob, Ehr und Preiß seines allerheiligsten Namen, dem hochgeerthen Churhauß Brandenburg zu mercklichem Aufnemen, E. Ch. G. zu erfreulicher Satisfaction, und damit meiner selbst nit allerdings vergeße, meinem lieben Vatterlandt, den Gulischen und anderen angehörenden Furstenthumb, Graf- und Herrschafft mit zum Besten außslagen und geraichen muge.

Bey diesem Botten bekomme zugleich Nachricht, das die Spanische Rainberg belegert, 1000 Man gewiße sich drinnen befinden, so teglich starcke Außfelle thun, dabey an beiden Seiten scharffe Treffen sich zu-tragen, vil vornemer guter Leut pleiben. Printz Moritz ligt umb Wesell, man will es dafor halten, es mochte zum Generaltreffen geraten, und das etwa der Spinola diese Statt nit so balt und so wolfheile, als die vorige zwen Veltstetlein erobern mogte . . . Mangel ahn Gelde und einge-fallen Sterben mogten etwa diß Jair den Kriegh scheiden und stillen. Der Herrn Staden außgeruste Schifarmada wartet der spanischen Flotta auß Westindien, so vier Milion Golts reich sein soll, fleißig auff, innerhalb 3 oder 4 Wochen kunte gewiße Nachricht einkommen, ob den Spanischen oder den Statischen zum Besten kommen sey.“

1175. Reskript an die Oberräte wegen Überlassung von
4 1/2 Huben auf Stangendorf im Amte Marienwerder an
Stephan Loitz zu Danzig.¹⁾

Schönbeck, 18. September 1606.

Sept.
28.

Abschr. Rep. 7. 135 a.

1176. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 19. September 1606.

Sept.
29.

Ausf. gez. von Löben und Waldenfels. Rep. 9. D. 3.

Ulrich Erbe zu Norwegen p. hat ein Schreiben²⁾ „wegen eines General-fuhrbriefes unnd eines Paßes zue Waßer durch E. Ch. G. Churfursten-thumb unnd Lande“ durch einen eigenen Lakaien übersandt. „Ob nun woll erstlich bey uns erwogenn, das uns in alle Wege gebuhrenn wolte, solche unnd dergleichenn Generalfuhr- unnd Paßbriefe an E. Ch. G. unterthenigst zu remittirn, wie auch in Willens gewest, den Lackeyen an E. Ch. G. zue vorweisenn; so hat doch derselbe nicht allein sehr geeilet, sondern auch berichtet, das sein gnediger Herr bevohlen, sich nicht uff-zuhaltten unnd die Brieffe volnzogen mitzubringenn. Habenn derowegenn ihm solche Brieffe, weil wir befunden, das E. Ch. G. Herzog Ulrichs F. G. dieselben wurden ertheilen unnd gebenn mußenn, fertigenn unnd den Lackeyen damit zuruck lauffen laßen. Dann wenn wir den Lackeyen an E. Ch. G. vorwiesenn, hetten E. Ch. G. Herzogk Ulrichenn, weil derselbe gantzlich von Dreßden nach dem Reich Dennenmark verreisest, zu sich einbittenn mussenn. Weil uns den E. Ch. G. Gelegenheit unnd hohe auff-liegende Sachenn bekannd, habenn wirs uff angedeuteten Weg gerichtet.“

1) Weiter darüber a. a. O. und in Rep. 7. 120.

2) dd. Dresden 13. Sept. (a. a. O.)

1177. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Sept.
29.

Neue Pechmühle, 19. September 1606

in Nr. 1172 Anm. 1.

1178. Relation von Kanzler und geheimen Kammerräten
(Löben, Waldenfels, Pruckman, Pistoris).Sept.
30.

Cölln a. S., 20. September 1606.

Konz. und Ausf. Rep. 46. 14 bc.

Die vom Kaiser verlangte Rückgabe von Oderberg und Beuthen.

„Wir habenn unterthenigst empfangenn unnd verlesen, was abermals die romische Kays. M. an E. Ch. G. wegen Abtretung der Herschafften Oderbergk unndt Beuthen gelanget. Befinden aus demselbenn, das nicht allein I. Kays. M. vorige ihre gegebene Resolution wiederholenn, sondernn auch dabey vorwendenn, das darunter vonn den oberstenn Landtoffecirern. Landrechtsitzern unnd Rätthenn des Konnigreichs Boheimen nicht verwilliget noch ihres Theils consentiret werden will, daherodan I. Kays. M. nochmals auf die Abtretung beruhen. Nuhn werden sich E. Ch. G. gnedigst erinnern, was in diesen Sachen albereit vorlangst unser unterthenigst Bedencken gewesen unndt, das wir zwar, wens möglich, nicht liebers sehenn, dan das diese beide Herschafften beim churfurstlichen Hauß Brandenburgk erhalten werden mochtenn, deswegen dan auch nicht unterlaßenn den Sachen itzo ferner nachzudencken, konnen aber nicht befinden, wie wieder I. Kays. M. Willen solche zu erhalten oder die Abtretung zue difficultiren, gleichwoll aber weil E. Ch. G. wegen der Melioration unnd der zu den Herschafften zum Theill erkaufften Stuck halben nicht unbillig geschicht, so haben wir auf ein unvergreiflich Wiederantwortschreiben ahn I. K. M., jedoch auf E. Ch. G. gnedigste Ratification gedacht, wie beyligendt zu finden, und stehet zue E. Ch. G. gnedigsten Willen, ob sie darmit einigk, den dißfals in alle Wege sich gebuhren will, mit E. Ch. G. wegen der Melioration und sonsten gebuhrende Vergleichung zu treffen, zu welchem Behuff E. Ch. G. auch vorhero ein gewißer Tagk ernandt werden muste.“

1179. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Sept.
30.

Cölln a. S., 20. September 1606.

Ausf. gez. von Löben, Waldenfels, Pruckman, Pistoris. Rep. 21. 136.

Reichstag. Kaiserliche Belehnung. Preußische Sache. Beeskow-Storkowische Steuersache usw.

Sie haben des Kurfürsten Befehle betr. Reichstag, Belehnung am Kaiserlichen Hofe, und Preußische Sache erhalten. [1.] „So viel nun

erstlichen den Reichstag anlanget, hieltten wir underthenigst darfur, das es deßhalb noch Zeit genug, und man billig vorhero erwartete, was die beide Churfursten Pfaltz und Sachßen p. deßwegen an E. Ch. G. communicando gelangen lassen werden. So balldt nun dohero ettwas einkommet, sollen E. Ch. G. underthenigsten Bericht davon erlangen, und kan alßdann der Instruction und Abordnung halber deliberirt werden, wie wir dann auch inmittelß daruff bedacht zu sein und uns deren zu vergleichen nit underlassen wollen.

[2.] Die Belehenung betreffend, do haben wir aus den einkommenen Relationibus, wie auch von Herrn D. Reyern mundlich vernommen, was dorinn vorgangen, und woruff die Sachen beruhen; wolttten auch E. Ch. G. underthenigst gern unßer ferner Bedencken dorinn eröffnen. Weilln aber vorhero zu erwartten, was E. Ch. G. Herrn Brudere, alß deren F. G. dieße Sach principaliter concerniret, deßhalb an E. Ch. G. gelangen werden, so wollen dießebe den Sachen biß dohin Anstandt zu geben gnedigst geruhen; dan E. Ch. G. seindt hierunder ungefehrt, sindemal dießeß mit der Chur und Marek Brandenburg, dem Burggraftumb Nurmberg und zugehörigen Landen beliehen, haben auch die Lehenbriefe inn dero Archiven; und were wol an bequembsten geweßen, es hetten I. F. G., ehe und zuvorn sie diß Werck angefangen, und nit allererst nun post factum E. Ch. G. hieruber gehöret. Wollen aber doch hiernechst, wann von I. F. G. deßhalber ettwas eingeschickt wirdt, underthenigst gern auff das Getrewlichste mit einrahten helffen.“

[3.] In der Preußischen Sache muß der Sandemirische Schluß erwartet werden, der stündlich eintreffen kann; inzwischen ist auch an die Herzogin wie an die Oberräte nicht weiter zu schreiben.

[4.] Eben sind vom Kaiser zwei Schreiben, eines die Storkowschen und Beeskowschen Steuern, das andere die Appellation betreffend, eingelangt. „Was nun fürs Erste die Steuer Sach anlangen thut, da haben E. Ch. G. wir albereit vor dießem unßer underthenigstes Gutachten entdeckt, nemblichen daß E. Ch. G. dißfalls nit fundirt. Dann ob wol Marggraf Hanß christmilder Gedechtnus der Rauchsteuern halber ein gut Recht von sich gehabt, so seindt doch die Sachen hernacher bey Churfurst Hanß Georgen auch lobseeligen Andenckhens Zeiten viel in einen andern Standt gerahten. Dann S. F. G. anderer Gestalldt damit beliehen, haben auch deßwegen einen sonderbaren Revers von sich gegeben, inmassen dann dergleichen von E. Ch. G. ebenmessig geschehen. Und weilln dann die Sachen inn solchen terminis versirn, allerhöchstgedachte Kays. M. auch E. Ch. G. nunmehrö zum funfften Mal deßhalb erfordert und die Sachen nicht zu Recht, sondern nur zu gutlicher Handlung vorgenommen werden soll, so haltten wir underthenigst darfur, E. Ch. G. werden nicht furuber können, den jetzo anderweitt uff den 23. Octobris bestimmten Tag beschicken zu laßen. Do nun E. Ch. G. hierinn mit uns gnedigst einig, wollen sie uns deßen berichten; soll also balldt nit allein von uns auff eine Instruction, sondern auch eine Person, so hierzu fuglich zu gebrauchen, gedacht, und E. Ch. G. ferner alle Notwendigkeit underthenigst vorge tragen werden.

Was aber die Appellation Sach betrifft, ist fast unum et idem; aber docht man dogegen die possessionem zu allegirn, und kan dießer Punct auch allß dann inn die Instruction gebracht werden, wie wir dann bey uns an Beforderung deßen, so inn dießem allem zu E. Ch. G. und deß löblichen Churhaußes Brandenburg Nutz und Bestem gereichen mag, darzu wir uns dann schuldig und verpflichtet erkennen, nichts wollen erwinden laßen. Und weilln auch inn dießem Wercke, vornemblich im ersten Punct, unßer gnediger Herr Marggraff Johann Sigmundt principaliter interessirt, so haben wirs an I. F. G. gelangen laßen, ob dießelben mehrers zu erinnern, so ist es nit unbillig inn Acht zu nemen.“

1180. Relation von Kanzler und geheimen Kammerräten
an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 20. September 1606.

Sept.
30.

Konz. Rep. 43. 3 c.

Beeskow-Storkowsche Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe.

Der Markgraf werde zweifellos im Gedächtnis haben, daß in der Beeskowischen Steuersachen eine Sendung an den Landvogt der Niederlausitz erfolgt sei. Obleich man gehofft habe, dadurch kaiserliche Zitationen zu vermeiden, so sind doch jetzt zwei kaiserliche Schreiben, das eine die Steuersachen, das andere die Appellation betreffend, eingelaufen. Sie übersenden diese Schreiben und ihre Relation darüber an den Kurfürsten. „Unnd weill dann diese Sachen principaliter E. F. G. betreffen, so haben wir vor Notturfft erachtet, derselben solche kayserlichen Schreiben zu communiciren. Do nuhn E. F. G. hierin der Schickung halber mit uns in Gnaden einigk (wie es dann unsers Erachtens fueglich nicht wirdt zu endern sein) so hett es dabei sein Pleiben und kann man versuechen, wie weit es in der Guete zu bringen. Hetten Sie aber deshalb ettwas zu erinnern, wollen wir deßen underthenigst erwartten unnd soll dasselbe in gebuerende Achtt genommen werden.

Was auch I. Ch. G. . . . sich werden hierin resolviren, soll E. F. G. unvorhalten pleiben, damit wan I. Ch. G. wegen der Schickung schließen, alsdan auch E. F. G. jemandts der Ihrigen anhero abordnen können, so der Deliberation der Instruction mit beiwohnen unnd die Notturfft darunter bedencken helfen möge.“

Anm. 1: Kanzler und geheime Räte, dd. Cölln a. S. 3. Okt. 1606, teilen dem Markgrafen die Instruktion¹⁾ für die an den Kaiserhof Abgesandten Sartorius und Kracht mit zur Stellungnahme.

Anm. 2: Markgraf Johann Siegismund dd. Zechlin, 8. Oktober 1606: Er ist mit der Schickung einverstanden. „Unnd ob woll unns die Instruction eurem Zuschreibenn zuwieder nicht mit geschicket¹⁾, so machenn

1) Vom 5. Oktober 1606 datiert. Vgl. unter diesem Datum.

2) Wurde nachgeschickt. Versehen der Kanzlei lag vor.

wir unns doch keinen Zweifel, ihr die Notturfft darin woll werdet in Acht genommen habenn, das wir darbey Weiters nichts zu erinnern, tragenn aber die Beysorge, das unser Heuptmann Abraham Kracht wegen seiner obliegenden Leibesschwachheit schwerlich zu der Reise wird gelangen können, immaßen dan er sich der Ursachen halben von der itzigen Aufwartung bey unns entzogen. Derowegen man auf den Fall auf eine andere qualificirte Persohn muste bedacht seinn.“

1181. Supplik der Bürgermeister und Räte beider Städte
Salzwedel um Ansetzung eines ordentlichen Verhörs wegen
der Verleumdungen des Ludolf Senff gegen sie.

Salzwedel, 20. September 1606.

Sept.
30.

Ausf. Rep. 21. 156.

Ausführliche Rechtfertigung darin wegen der Beschuldigung der Abnahme von Schloß und Ketten von dem kurfürstlichen Schlagbaum beim Kloster Perwer. Sonstige Streitigkeiten.

1182. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Zechlin, 21. September 1606.

Okt.
1.

Ausf. H. A. Rep. XXXIII. J. Kurf. Johann Siegismund Korrespondenz.

Die verspätete Ankunft seines letzten Briefes ist durch die Post verschuldet worden. Er dankt für das väterliche Entgegenkommen in den zwei anderen Punkten. Er schickt demgemäß ein Verzeichnis, „was ungefehrlich die Notturfft erfördern möchte, da ichs dann fast nach dem Anschlag gemacht, was bey der K. W. vonn Dennemarck Anwesenheit alhie nötig unndt vorhandenn gewesen“¹⁾. Er bittet ihn hierbei nicht im Stiche lassen zu wollen. Bei Verschreibung von Landjunkern will er sich sehr einschränken.

1183. Schreiben von Fabian dem Ältern Burggrafen von Dohna²⁾
an Beyer.

22. September 1606.

Okt.
2.

Ausf. Rep. 7. 155 a.

Polnische und preußische Angelegenheiten.

Dohna hat das Schreiben Beyers vom 4. September 1606 erhalten. „Waß nhu die beiden gedrugkten Tractattlein anlangett, wünsche ich

1) Es handelt sich um einen Besuch des Herzogs Karl von Mecklenburg. Vgl. Schreiben vom 30. September 1606.

2) Unterzeichnet: „Die Handtt ist bekanntt.“ Name fehlt demgemäß.

von Hertzen, daß solche Arbeit bei frommen verstendigen polytischen Leutten viel Gutteß möge schaffen, bei etlichen Geistlichen ist meines Besorgenß krisam undt tauff verloren. Es stehet, wie ihr meldett, in Gotteß Direction. Ob mein Eilen, in Preussen zu ziehen, etwas Nutzenß geschafftt, mag der liebe Gott wissen. Ich weiß zwar, daß die Oberräte I. Ch. G. in Antwortt dieseß zu erkennen gegeben, daß sie hereiner sich verfügen sollen, undt damit (unangesehen sie zu Künnigspergk, ich aber alhie gewesen) bin ich einig, inmassen ihr auch solcheß auß meinen Schreiben werdett vernommen haben, sintemhal ich auch nicht absehen können, ob und waß sonst für ein Mittell, zur Einigkeit zukommen, praeter praesentiam unius vel alterius principis solte oder möchte vorhanden sein. Aber so gar largo modo I. Ch. G. zu assecuriren, daß sie eine willige Landttschafft werden finden, undt keine molestiae, nova petita p. sollen vorhanden sein, daß ist bei mir sehr bedenklich zu affirmiren gewesen undtt noch. Ich habe es 2 Mhal nacheinander erfahren, waß die Münche undtt waß der Convent kann. Darumb ich alle Zeitt hierzu gethan, unangesehen ich muste besorgen, daß die neuen petita nochmalß werden urgirt undtt I. Ch. G. allerlei molestiae zugefügt werden, so sehe ich doch kein ander Mittell, auß diesem Unwesen zu kommen, fernere Legationes der Landttschafft oder Ritterschafft in Polen undtt darauß besorgende inconvenientiae zu verhütten, alß daß I. Ch. G. ihrem gegen die K. M. gethanen Erbieten gemheß hereiner khemen. Da aber I. Ch. G. solcheß nicht thunlich oder wegen anderer Reichsgeschefte nichtt möglich, daß alsdann I. F. G. . . . Herr Johann Sigmundtt . . . hereinen gekommen were. Andere, anderer Rhäte Schickungen undt Abfertigungen würden vor diesen, wie auch noch meinß Erachtenß wenig Nutzenß geschafftt haben oder auch noch schaffen. Dieseß sind meine Gedangknen gewesen undt noch. Ich weiß aber nichtt, ob solcheß auch nhumehr württ können an die Handt genommen werden. Dan one Vorwissen undtt Consens deß Künnigß hatt es nichtt sein können undt, wie ich es darfur halte, noch nichtt. Wann man nhu bei I. M. hereiner zu ziehen anhalten württ, so werden sich I. M. uff dasjenige ziehen, waß die Rakoshaner begeren, nemblich daß daß negotium curatelaee soll integrum uff den Reichstag differiert werden, wie ihr auß inliegenden Extracten zu sehen.¹⁾ Soll es dabei bleibenn undtt nichtt etwann in noch werenden Tractaten zwischen den Rakoshanen undtt deß Künnigß Anhang moderirt undtt geendertt werden, so kan ich noch nichtt sehen, waß man disfaß für Hoffnung zu schöpfen. Soll dann alhie gar keine Unterhandlung furgenommen werden undtt solcheß noch vor dem Reichstag in Polen, so werden die Malcontenten diß Ortß noch mehr gestEIFtt, fassen noch mehr Hoffnung uff den Beistandt der Lanttboten undtt werden nichtt unterlassen, wo nichtt so gar stattlich wie vor einem Jhare, doch etwaß schlechter uff nechsten Reichstag zn ziehen undt durch Mittell der Lanttboten ferner zu urgiren, waß sie vor einem Jhare angefangen, dann ich mergke, daß ihnen solcheß noch sehr tieff im Hertzen stegktt. Sie wollen noch nichtt unrechtt gethan habenn, die neuen petita sein I. Ch. G. zum Besten uff die Bhane gebracht. Die I. Ch. G. ein Anderß einbilden, meinen es mitt derselben nichtt treulich. Der Ausgang werde es

1) Am Rand fügt Dohna hinzu: NB. non est amplius integrum.

geben, undtß waß bisweilen dergleichen ungereimbten Reden mehr, doch, me absente, heraußgestoßen werden. Ja, da man neulich deliberiret, wie daß Ch. G. Schreiben zu beantworten sein möchtt, sindtt noch in votis etlicher vonn den Haupttembtern diese Reden gefallen, den Oberräten wolle nichtt gebüren, solche Schreiben zu beantworten one Vorwissen der Landttschafft. Die Legation in Polen were nichtt von etzlichen Preussen, sondern im Nhamen der gantzen Ritterschafft vorgenommen worden, denn ich höre, daß auch nach dem Reichstage etliche zu solcher Legation sich sollen bekant haben, die zuvor nichtt viel davon gewusst. Wann I. Ch. G. schon kommen, so müssen doch polnische commissarii darbei sein undtß waß solcher Reden mehr gewesen, auß welcher als der Principaln votis nichtt unschwer zu ermessen, quid sit sentiendum de aliis, unangesehen solch teub Wasser nichtt von ihnen, sondern anderßwoher fließen. Ja, man kombtt noch offttenmhalß unter einem andern Schein zusammen in zimblicher Anzhal, waß daselbst gekochtt wirtt, daß mag Gott wissen. Bei meinem Vetter in Berlin werdet ihr ein Abschrift bekommen, waß ihrer drei oder vier auß dreien Embtern wegen der Anticipation des Schosses, so doch I. K. M. undtt gar nichtt I. Ch. G. angehett, an die Oberräte vor wenig Tagen zu schreiben undtt ihnen anzudeutten sich nichtt gescheuet noch geschemett. Auß welchem allem so viel abzunhemen, wie deß Her Omnes Gemütt beschaffen. Dem sei aber wie ihm wolle, sofern allein der künigliche Consens, hereiner zukommen, erhalten werden kann, darann ich anitzo fast zweivelle, so müssen Handlung gepflogen werden, sonsten sehe ich kein Mittel. Undtt da man ja alhie sich nichtt wolle lengken lassen, sondern allerdingß uff der gefasten übellegrünnten Pertinacitet beharren, so erfolgett doch dieseß darauß, daß die gantze Chrono Polen desto besser vonn der gantzen Sache judicire undtt I. Ch. G. Glimpff undtt Billigkeitt, hingegen der Malcontenten Unbilligkeitt an den Tag kommen württ. Undtt da es ja dennoch vor die Polen kommen solte oder mitt ihnen zu thun (welcheß albeideß gefehrlich) müste transgirt werden, so württ man ja gleichwoll nichtt schwartz weiß noch Wasser Feuer heissen können. Nhu sindtt aber die neuen Petita allerdingß dermassen geschaffen, daß sie sine labefactione omnium privilegiorum antiquorum nichtt können statthaben. Neben dem, daß der Herschafft alle Autoritet, Respect, Gehorsambt undtt alleß daßjenige, waß ihr die Regimentsnotul undtt Testament des alten Herrn Albrecht gibtt, benommen undtt sie nichtt allein über, auch nichtt neben, sondern gar unter die Unterthanen gesetzt württ. Wann nhu I. Ch. oder F. G. mitt Beliebung deß Künigß hereiner khemen, Handlung an die Handtt nhemen, sich zu aller Billigkeitt erbieten theten, die errores den Malcontenten, darin sie stegken, furhalten liessen, daß man ihnen ihre privilegia wolle confirmirn, steiff undtt fest halten, aber sie sollen der Herschafft nichtt nhemen, waß eben dieselbige privilegia ihr geben undtt zuliessen, undt etliche sich daran gantz woll liessen genügen, etliche aber gar nichtt an die Handtt gehen, sondern uff die gantzliche Volnziehung der neuen Petiten beharren, so möchten sie hinziehen, man würde ja in Polen I. Ch. undtt F. G. undtt diejenigen, die es mitt derselben hielten, auch hören müssen undtt einem Theil allein nichtt Recht geben. Es hatt woll einer gesagtt, dieweil sich I. Ch. G. so gnedigst erbieten, so kommen

sie in den Schirmen deß almechtigen Gotteß, je ehe je besser. In einer Stunde wollen wir unß mitt I. Ch. G. einigen, Baltt aber darauff, ich erinnere mich, daß wir unß mitt den Landttboten gar zu weitt eingelassen undtt weniger nichtt thun können, dann die nova petita (domitt wir nichtt für wangkelmütige Leutte angesehen werden, welch Argumentt sie auch in ihrem Schreiben an hochgedachten meinen gnedigen Fürsten . . . Herrn Hanß Sigmunden . . . gebraucht, domitt sie sich weis brennen wollen) uff künfftigen Reichstag ferner zu urgiren. Nhu reime mir einer dieseß zusammen. Es ist auch einer euch gar woll bekant, der darff sagen, wann I. Ch. G. nur möchten herein kommen, ich wolte I. Ch. G. die nova petita in einem Glase zu tringken (?). Dieseß württ woll geredett, aber wann daß Gegenspiel befunden württ, so sagtt man darnach, non putaram. Undtt ich muß bekennen, als I. Ch. G. vor einem Jhar alhie gewesen, daß ich selber in dem Ihtumb gestegkt, man würde ausserhalb bischöfflichen Whal nichts Beschwerlicheß fürbringen können. Aber ich der undtt viel andere ehrliche Leutte sindtt sehr betrogen worden. Kann man bei euch, demnach man ein grunttlichen Berichtt haben württ vom Rakosch, undtt wie sich der Rockoschener Abgesanten mitt denen in königlichen consilio werden vereinbaret haben, bessere undtt bequemere Mittell undtt Resolutionen finden, ich will vonn den Meinigen gerne weihen undtt mich euch accomodiren. Solte aber vor dem Reicnstag keine Unterhandlung auß Mangell deß küniglichen Consens oder anderer eingefallenen Ursachen halben können getroffen werden, so württ in Warheitt gutter Rhatt sehr teuer sein, wie man die Niedrigen württ abhaltten, daß sie mitt ihren neuen petitis inhalten oder wie sie mit denselben bei den Landttboten nicht viel möchten ausrichten. Hoc opus, hic labor. Ich lasse nirgens bei einer so uffrichtigen rechtmessigen Sache nichtt bange sein, sed omnia quotidie fiunt difficiliora. Daß man die gewesenen Gesanten in Polen uff ihr Schreiben nichtt beantwortet, inmassen I. F. G. willenß gewesen, daß mocht woll etwan ein Nachdenken haben. Aber meineß geringen Ermessens hette man ihr Vornhemen müssen billigen oder unrecht heissen. Gutt hatt man es nichtt heissen können, sonst hetten I. Ch. G. undtt F. G. verloren undtt sie gewonnen. Soll man es für unbillig gescholten haben, so were man in ein solchen latum campum der Schriftwechselung, Replicirenß undtt Gezengkß gekommen, daß derselben one einzigen Nutzen kein Ende geworden were. Undtt dieweil

Keineß Menschen, auch meines leiblichen Bruderß errores will ich nimmermehr defendiren, zugeschweigen deß Canzlerß vonn Löben. Aber so viel ich bisanhero in den preussischen Sachen mitt ihme mundtt- undtt schriftlich communiciret, habe ich ihn alzeit also beschaffen gefunden, daß er der Sachen woll affectioniret, wie ich auch noch der Meinung bin. Ist es anderß, so habe ich es nichtt merken können. So habe ich auch nicht gewust, mitt wem ich sonst desfalß Correspondenz habe halten sollen untter denen, die stets bei I. Ch. G. sich uffhalten. Von andern Sachen, davon mir nichts bewust, will mir nichtt gebüren, viel hinzuzuthun. Alzeit sehe ich woll so viel, daß, wann er solte gar hinwegkomen, wie ich etlicher Massen vernommen, so württ ein anderer müssen I. Ch. G. a latere sein. Wie derselbe nhu württ geschaffen sein, daß württ die Zeit

geben. Sonstan weiß ich, Gottlob, woll, bekenne es auch, quod nulla maior reipublicae pestis esse potest, quam si ex unius hominis arbitrio princeps ipse pendeat et consilia omnia regantur.

Herr Adam von Pudlitz bitte ich meine ganz willige Dinsten zu vermelden undtts bitte Gott vonn Hertzen, domitt die Vocation, die er bei I. F. G. erhalten, zu Gotteß Ehren, der Chur Brandenburgk zum Besten, wie auch dieser Landtschafft zu allem nützlichen Gedeien, ihme aber undtt seinem gantzen löblichen Geschlechte zu bestendiger Wolfartt, Rhum undtt Reputation möge gereichen. Daß wünschre ich ihme vonn Gruntt meineß Hertzenß, so woll als mir selber. Er ist alhie im Lande gar woll bekanntt undtt gewillt. Es ist noch seiner neilich in Oberrhatt sehr honorifice undtt zum Besten gedacht worden. Undtt wiewoll ich der Meinung nichtt bin, daß absque praesentia principum dieser Örtter etwaß solte fruchtbarlichst undtt bestendigeß vorrichtett werden können, so halte ich es doch dafür, wann durch Gesauten etwaß solte können verrichtett werden, daß seine Pershon auch nützlich darzu sein soltte. Wann ihr werdet berichtett werden, wie sich I. M. mitt den Rakoshaner Abgesanten entlich werden verglichen haben, so werdet ihr umb so viel mehr etwaß Wichtigeß vonn den preussischen Sachen können resolviren. Waß meine wenige Pershon anlangett, undtt etliche andere gute ehrliche Leutte, wollen wir mit Gotteß Hilff alle Zeit daßjenige thun, daß gegen Gott undtt menniglich württ zu verantworten sein. Die Stette bleibenn in ihrer Affection bestendigk, so viel ich noch zur Zeitt vernehmen können, wiewoll ihnen bißweilen allerlei will uffgeladen werden. Daß bei euch auch discordes consuasores vorhanden, daß habe ich leider vorlangst gemergktt undtt mich offttmalß hefftig darüber bekümmertt. Der almechtige Gott wolle maximo huic malo gnediglich remediziren, sonsten werden wir dessen auch müssen enttgelten.

Hierneben kann ich euch auch nichtt verhalten, bitte es auch I. F. G. . . wie auch Herrn Adam zu Pudlitz zu vermelden, daß demnach I. Ch. G. mir zu unterschiedlichen Mhalen viel stattliche conditiones anpresentiren laßen, ich aber dieselbe wegen meiner Dienerschafft bei der Pfalz undtt sonsten nicht habe annemen können, ich doch letzlich nach meiner Wiederkunftt von Heidelbergk mich so weitt eingelassen, daß ich daß Ambtt Insterburgk uff ein Zeittlang undtt Versuchen angenommen. Der liebe Gott gebe Glück dazu. Da ich nichtt uff I. Ch. G. undtt daß gemeine Wesen gesehen hatte, woltt ich mich uff meine alte Tage in eine solche Beschwer nichtt gestegktt haben. Ihr könntt aber nichtt glauben, welch ein Crucifige albereit undtt Lermen in allen Gassen davon geblasen württ. Zur Praetension nimbt man den Calvinismus, welcheß Wortß halber ich mich, küfftig Geschrei abzuschneiden, gegen die Hern Oberräte also erklerett, daß sie anstatt I. Ch. G. (waß hett ein ander mitt meiner Religion sich zu bekümmern?) mitt mir woll zufrieden. Aber gegen euch in sonderbarem Vertrauen gemeldett, ist es etlichen Leutten darumb zu thun, daß sie besorgen, ich möchte vonn I. Ch. G. etwann (?) höher befordertt werden. Ich gedencke nichtt dran, undtt sie fürchten sich albereit sündlerlich, denn die Zeitt lange württ, ehe dann sie gewiß sein, daß sie auch ein Mhal in die Regirung sollen kommen und noch mehr herschen, als albereit geschichtt.

Daß Ambtt Tapiau als ein Haupttambtt ist noch unbesetzt. Nhu weiß ich nichtt, ob deswegen einziger Vorschlag noch zur Zeitt vonn den Herrn Oberräten württ geschehen sein. Ich weiß, wann Vorschlege geschehen undtt, daß man sich nichtt alsbalddt wilfärig daruff erklerett, daß man trefflich übell damitt zufrieden. Soll man aber alle Zeitt ja dazu sagen, so müchtt es enttlich dahin kommen, daß lautter solche Leutte uff die Embter kommen möchten, die entweder die neuen petita geschmidett undtt ausgefertigtett oder die solche unterschrieben oder doch dieselben anitzo gutt heissen. Dadurch dan die Herschafft, wann sie nichtt gewiß soll wissen, waß sie sich zu den Heubttleutten zu versehen, in noch schwerere undtt solche augustias geraten möchte, daß sie weder in publicis rebus noch privatis würden können vorttkommen undt were davon viel zu melden, da man es an der Zeitt hette. Wollett solcheß Herrn Adam von Pudlitz woll inculciren. Ich hoffe der Cantzler Löben werde sich hierin auch woll vorsehen. Wir wollen es alhie auch nichtt gerne lassen ad monarchiam kommen, so wenig als an andern Örtern. Undtt sindtt Leutte alhie, die den Herrn Oberräten die Embter fast abschnarchen wollen, darunter der kayserliche Secretarius, der von 2 Jharen ein so stattlich Concept gemacht in causa gravaminum undtt ausgefertigtett, auch einer ist. Wann dann derselbe unserm Verhoffen undtt seinem vielfeltigen Versprechen gar nicht nachkommen undtt darüber noch soll erhoben undtt befordertt werden, so würden die Gutthertzigen gar kleinlautt werden. Dann die Herschafft mitt treuen uffrichtigen Hertzen zu nennen one einzigen andern Respect undtt ob den neuen petitis beharren wollen, kann ich in meinem Kopff gar nichtt zusammenreimen undtt hoffe, ihr werdet mir disfalß beifallen. So viel ist mir in dieser Eile eingefallen, bitt fleissig mitt meinem Schreiben gewarsamb umbzugehen undtt es dahin zu verstehen, daß es alles ehrlich, getreu undtt wollgemeinett.“

1184. Relation von Kanzler und geheimen Kammerräten.

Cölln a. S., 23. September 1606.

Okt.
3.

Ausf. gez. von Löben, Waldenfels, Diskow, Pruckman, Pistoris. Rep. 55. 4.

Sendung an den Kaiser wegen Beeskow-Storkow. Umtausch dieser Ämter gegen das Amt Ruppın.

„Was E. Ch. G. dem v. Dießkow an uns in den Storkowischen undt Besekowischen Sachen zu bringen gnedigst anbevohlen, solches haben wir nicht allein von ihm notturfftig eingenommen, sondern auch daßelbe in gesambtem Rathe erwogen. So viell nuhn die Schickung an keyserlichen Hoff anlangtt, wollen wir nicht untterlaßen, alsobalddt uf eine Instruction der Sachen Notturfft nach bedacht zu sein, wie dan ohne das, weil die Zeit zu kurz, damit nicht zu seumen. Wir erinnern uns aber auch hiebei, das dannoch in alle Wege nötig sein will, zu berueter Schickung eine solche Person zu gebrauchen, so dieselbe gebuerlich vorrichten muede, undt uns bewust, das E. Ch. G. Rath undt Professor zu Franckfurdt Doctor Andreas Sartorius nicht allein am keyserlichen Hofe, sondern auch

mit den niederlaußnitzschen Stenden woll bekandt und derowegen unsers Erachtens nicht unbilllich vor andern darzu zu vorordnen sein solte. Do nuhn E. Ch. G. in dem mit uns gnedigst einigk, kunte sie beiliegendt Schreiben an denselben volziehen und den negsten abgehen lassen, damit er sich desto ehe anhero begeben, die Instruction mit deliberiren helfen und volgendes ungesäumt vortziehenn kunte.

Was aber die Umbsetzung der obgenanten beiden Embtter anlangt, wolten wir zwart ghern itzo alsobaldt uff Vorfassung eines solchen Schreibens, wie E. Ch. G. uns durch den v. Dießkow anzeigen lassen, verdacht sein. Wir zweiflen aber underthenigst nichtt, E. Ch. G. werden sich gnedigst erinnern können, was maßen sich dieselben hievor gegen dero geliebten Herrn Sohns Marggraf Johan Sigismundts F. G. . . . cathegorice uf die Verwechßellung dieser Embtter und des Ampts Ruppin erclert, und das deswegen nurt eine Vergleichung gegen einander gemacht werden solte. So wißen auch E. Ch. G. gnedigst, was derselben wir, der Canzler und Doctor Brugkman neben dem Cammer Secretario Augustino Hildeßheim vor diesem underthenigst referirt. Stehen demnach in diesen Gedancken, wen itzo angedeutetes Schreiben abgehen solte, es muchte bei hochermelter I. F. G. das Ansehen gewinnen, als wolte das jennige, was von E. Ch. G. einmahl bewilligt, in ferner Nachdencken gezogen, auch dahin gedeutett werden, als hetten E. Ch. G. dero Gemuetsmeinung geandertt oder von andern dazu bewegt. Wehre derowegen unser underthenigsts Bedencken, E. Ch. G. hetten es dabei nochmals bewenden lassen undt sich dero Herrn Sohns Bitten uff vorgehende Vergleichung, do dann E. Ch. G. hierunter nichtes abginge, bequemet, und weill gleichwoll I. F. G. Furstliche Kinder heran wachßen, etwa die Ungleicheitt so hoch nicht erwogenn. Solten aber je E. Ch. G. hieruber einer andern Meinung sein und bei vorerwehntem Schreiben verpleiben wollen, erkennen wir uns schuldigk, uff anderweit E. Ch. G. gnedigsten Bevehlich daßelbe gehorsambst zu vorfertigen, wie wir dan hierauf E. Ch. G. gnedigsten Resolution erwartten wollen.“¹⁾

P. S. „Da bei den Storckowischen und Besekawischen Sachen Markgraf Johann Sigismund principaliter mit interessirt ist, scheint es nöthig, daß derselbe den Abgesandten des Kurf. jemand adjungire. Wie dann unsers Erachtens Abraham Kracht, als welcher eine geraume Zeit Heubtman der Ortter gewesen, darzu am fueglichsten zu gebrauchen sein solte. Wenn nuhn E. Ch. G. disfals mit uns gnedigst einigk, kunte solches ungesäumt I. F. G. zu wissen gemacht werden.“

1185. Bericht der neumärkischen Regierung in der Klage des Rademachers Georg Turiken gegen den Meier Pasche Gerardt zu Bärwalde.

Cüstrin, 23. September 1606.

Ausf. Rep. 49. C.

Okt.
3.

1) Über das Resultat vgl. die Anm. zur Relation vom 2. September.

1186. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Okt.
3.

Cölln a. S., 23. September 1606.

Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Diskow, Pruckman, Pistoris. Rep. 6. 23.

Jaßkys Meldungen über polnische Zustände.

Von Andreß Jaßky ist weitere Relation eingekommen. „Wir vermehren zwardt darob, das nit allein die Zusammenkonfften zu Sandomir und Villitzy sich continuirn, sondern daß auch die Stende eines jedern Orttes innsonderheit eine Conföderation auffgerichtet und Leib, Gut und Blut bey einander auffzusetzen sich verbunden haben sollen. Ob es aber noch zu gutlichen Mitteln gelangen und uffm Reichstag, wie gleichwol er Jasky andeutet, verschoben, oder sie einander gar inn die Haar gerathen möchten, können wir noch nit absehen, erachten aber nötig zu sein, daß dennoch E. Ch. G. summam rei erwegen, und man von Sachen rede, was endlichen zu thun und lassen sein will. Weil aber gleichwol daß Werck vornemblich E. Ch. G. geliebten Herrn elltern Sohn Marggraff Johan Sigmunden p., unßern gnedigen Fursten und Herrn, mit angehet, und es doruff stehet, daß E. Ch. G. ohne daß herein zu kommen im Willens sein sollen, so hieltten wir underthenigst fur rahtsam, E. Ch. G. hetten S. F. G. dießer Tagen anhero erfordert, der Berathschlagung mit beyzuwohnen.“ Sie wollen dann die Acten bereit halten, „darauß dann E. Ch. und F. G. die Sachen plene referirt, und waß die Notturfft weiter erfordern möchte, bedacht und geschlossen werden konte.“

1187. Instruktion des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz für Fürst Christian von Anhalt an Kurbrandenburg und Markgraf Johann Siegismund, an Ansbach, Kulmbach, Hessen-Cassel, Anhalt-Dessau und Nassau-Dillenburg.

Okt.
3.

Lautern, 23. September 1606.

Inhalt nach BA. I. Nr. 426 S. 525.

1. Bund der evangelischen Fürsten (Union). Jülichsche Angelegenheit.
2. Nachfolge im Reich. 3. Reichskontribution und Restanten. Entscheidung über Krieg und Frieden im Reich.

1. Der König von Frankreich hat dem Fürsten von Anhalt, als dieser bei ihm war, vorgeschlagen, daß alle oder doch so viele evangelische Stände, als dazu zu bewegen seien, einen Bund schließen möchten. Demgemäß wird Anhalt dem Kurfürsten vorstellen, daß Kurpfalz es für dringend nötig halte, diesen Bund sogleich zu beginnen; er wird ferner den auf Befehl von Kurpfalz verfaßten Entwurf einer Akte für die vorläufige Ausführung desselben vorlegen und bemerken: es könne das darin Fehlende später hinzugefügt werden, zunächst möge man sich über das Vorgelegte resolvieren. Kurpfalz sei bereit, neben andern im Jahre 1607

1) Abschrift vorhanden: Rep. 14. 16.

50 Monate, in den folgenden je 10 zu erlegen. Etwaigen Einwänden wird der Fürst begegnen durch Ausführung der Notwendigkeit der Union und der guten Gelegenheit zu ihrer Gründung, indem Frankreich seinen Beistand so bereitwillig anbiete, wie man ihn nicht stets finden werde. Um den Kurfürsten von Brandenburg und seinen Sohn desto eher zu gewinnen, sind ihm die guten Erklärungen des Königs auf die Vorstellungen, die Anhalt ihm im Namen des Kurfürsten von der Pfalz in der jülicher Sache gemacht hat, mitzuteilen. Diesen Fürsten ist ferner zu raten, daß sie dem König eine kurze Deduktion ihrer jülicher Ansprüche baldigst zusenden, damit „I. K. W. nit etwan wider durch andere ir gemacht, wie albereit fast geschehen gewesen, aber wider durch I. F. G. bessere Information“ richtig gemacht worden. Da der König auch darauf gedungen hat, daß ein Vergleich zwischen Brandenburg und Neuburg betrieben werde, so wird der Fürst dem Kurfürsten und dem Markgrafen einen solchen empfehlen und sie fragen, ob und wie sie sich in denselben einlassen wollten. Er wird ihnen zugleich darüber nachzudenken geben, daß Neuburg die Administration der jülicher Lande auf den neuen Grund hin verlange, daß Wolfgang Wilhelm der älteste männliche Descendent sei und das gesetzliche Alter erlangt habe, welches „requisitum sich noch . . . bei keinem andern befündete“. Da es sehr gut wäre, wenn man Dänemark, England, sowie noch mehrere Fürsten „drinnen Lants“ für den Bund gewänne, so ist der Kurfürst und Markgraf zu befragen, ob und wie dies zu erreichen sei. Jeglichen der Fürsten, zu denen er kommt, wird Anhalt endlich um seine nunmehrige Ansicht hinsichtlich des „consilium generale“ fragen, da dessen Ausführung besonders wegen der damit verbundenen jährlichen zweimaligen Zusammenkünfte dem Bunde sehr nützlich sein würde.

2. In der Sukzessionssache, die man nicht ruhen lassen darf, möchte Kurpfalz aus gewissen, dem Fürsten von Anhalt bekannten Gründen, erst die Ansichten von Kursachsen und Kurbrandenburg über das vom Kollegialtag zu Fulda entworfene Schreiben, und ob sie dasselbe annehmen, erfahren, ehe Kurpfalz selbst sich darüber erklärt und weiter in dieser Angelegenheit verfährt. Der Fürst wird daher beim Kurfürsten von Brandenburg mehr dessen und des Kurfürsten von Sachsen Ansichten zu erfahren suchen, als die des Kurfürsten von der Pfalz entdecken.

3. Der Fürst wird bei den einzelnen Fürsten zu erfahren suchen, was sie bei dem künftigen Reichstag zu kontribuieren und, was sie hinsichtlich der Restanten zu tun gedenken. Begehrt Kurbrandenburg Aufschluß über die Gedanken des Kurfürsten von der Pfalz, so kann ihm mitgeteilt werden: von den alten Restanten (100 000 Gulden) sei die Hälfte erlegt, die andere Hälfte müßte bezahlt werden, wenn die daran geknüpften Bedingungen erfüllt seien. Was er hinsichtlich der vom letzten Reichstage herrührenden Restanten, sowie der fernern Kontribution erklären werde, darüber sei er noch im Ungewissen. Von einer Vergleichung aller oder der meisten evangelischen Stände vor dem Reichstage über die Bewilligung und deren Bedingungen werde er sich nicht absondern. Anhalt wird den einzelnen Fürsten vorschlagen, daß die Evangelischen statt Geld Volk bewilligen, für dessen Werbung, Bezahlung und Bestellung der Be fehlshaber die Stände ein Direktorium ernennen. Da es ferner der Kurfürstlichen Hoheit zuwider ist, daß der kaiserliche Hof- und geheime Rat

allein über Krieg und Frieden entscheidet, so ist Kurbrandenburg nach Mitteln zu fragen, wie es zu erreichen sei, daß die Kurfürsten in diesen und andern wichtigen Angelegenheiten des Reichs mehr mitzureden haben, daß der Hofrat reformiert werde und auch von den Kurfürsten Ernante in denselben kommen.

Anm. 1: Das Kreditiv für Anhalt an Kurbrandenburg Lautern, 23. September 1606. Ausf. Rep. 14. 16.

Anm. 2: Der Fürst Christian dd. Hatzkeroda, 12. Oktober 1606, meldet seine Ankunft mit ein paar Kutschen und etlichen wenigen reisigen Pferden für Sonnabend, den 18. d. Mts., zu Treuenbrietzen und für Sonntag zu Cölln a. S. an. Ausf. Rep. 14. 16.

1188. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.
Zechlin, 24. September 1606.

Okt.
4.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

Jülichsche Gesandte.

„Demnach wir nichtt zweiffelenn, es werdenn zwischenn euch unnd denn negsten zu Berlin geweßenen jülicshenn Gesandtenn allerhandt Particulariteten vorgangenn sein, unndt gernn vonn euch so woll deswegenn als auch sonstenn in einem unnd andern Nachricht habenn muhtenn; als begehrenn wir gnediglich, woferne die Deliberation in dem jülicshen Sachenn nicht vorgennommenn wurde, wollet zu dem Ende euch förderlichest zu unns anhero begebenn. Solte aber solche Deliberation ann Handenn genommen werdenn; könnet ihr derselbenn erst abwarttenn unndt euch alsdann zu unns machenn.“

1189. Interzession beim Kurfürsten Christian II. von Sachsen für den Pfarrer Ernst Keuffer zu Sandau gegen den Rat von Leipzig.

Okt.
5.

Cölln a. S., 25. September 1606.

Konz. Rep. 41. 5.

1190. Interzession beim Bischof von Speier für die Stadt Frankfurt a. O.

Okt.
5.

Cölln a. S., 25. September 1606.

Rep. Ausf. 19. 30.

In ihrem vorm kaiserlichen Kammergericht geführten Prozeß mit Altstettin wegen des geschlossenen Baums und Schiffung in und aus der offenbaren See.

1191. Der Hauptmann von Lehnin wird seiner Ratsbestellung bei der Amtskammer entlassen.

Biesenthal, 25. September 1606.

Okt.
5.

Konz. Rep. 9. N. 18. Fasc. 1.

„Wir erinnern uns gnediglich, wasmaßen du¹⁾ uns vor diesem in Unterthenigkeit ersucht, dich wegen deiner Leibesunvormugligkeit, und das du ohne Vorseumnuß anderer dir anbefohlener Amtsgeschefte so stetigk nicht abkommen köntest, unserer Amtscammersachen in Gnaden zu erlassen. Alldieweill wir dann derselben Bitt auß angezogenen Ursachen gnedigst stat gethan und geruhet, wollen wir dich hiermit in Craft dieses deiner bißhero gehabtten Rhatbestellung zu unseren Amtscammersachen gnediglich loßgezellet und entlediget haben, aber jedoch mit dieser Bescheidenheit, alldieweill wir hiergegen wiederumbe eine andere Person in Bestellung nehmen lassen, welche stets in unserm Hofflager und bei unserer Amtscammer gegenwertigk bleiben, auch daselbst zu dem Behueff sich wesentlich niederlaßen mus, weswegen dieselbe auch mit notturftigen Unterhalldt zuvorsehen und darzu dasjenige, was dir uf oberwente Rhatsbestellung bißhero gefollget und vorreichet, nothwendigk mit anzuwenden und zu gebrauchen ist, daß du dich derselben bißhero gehabtten Rhatßbesoldunge und, waß dir etwan derohalb mheres zugeleget gewesen, von itzigen Quartall Michaelis ahn vorzeihest und begebenest und deswegen hinfuro weiters nichts anmassest.“

An m.: Auf der Rückseite: „an beide Haupttleuthe zu Grampzwow und Lenin mutatis matandis p. Erlassung ihrer Dienste p.“ Darauf folgt: „Nota: Berndt von Arnimb²⁾ ist nachmalen bei seiner Bestellung . . . gelassen worden p.“

1192. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Königsberg i. Pr., 25. September 1606

in Nr. 1146.

Okt.
5.

1193. Schreiben (Postskript) der Herzogin Maria Leonora von Preußen.³⁾

Königsberg i. Pr. (25. September 1606).

Okt.
5.

Konz. Rep. 6. M.

Reise nach Preußen.

Sie erinnert an die Beantwortung ihres und der Räte Schreiben vom August 1606 wegen des Kommens des Kurfürsten. Sie hält dies für

1) Verbessert aus: ihr. Überhaupt war ursprünglich der Plural statt des Singulars angewandt.

2) War Hauptmann von Gramzow, während Adam Hacke Hauptmann zu Lehnin war. Vgl. Quittung vom 10. Oktober 1606.

3) Das Hauptschreiben in der vorhergehenden Nummer.

nötig, namentlich vor einem polnischen Reichstage, um „allen Wiederwertigkeiten und einreissenden Beschwerden desto fuglicher“ abzuhelfen.

Anm.: In einem Schreiben, Thamb, 28. Oktober 1606, beantwortet der Kurfürst der Herzogin Darlegungen. Er ist nicht ungeneigt hereinzukommen, als „aber itzo im Reich auch allerhandt vorgehen thutt, auch sonderlich der angestellte Reichstagk vor der Thur, so können wir auch, wie gern wir wolten, itzo so balt aus dem Reich nicht vorruckhen, sondern demselben noch in etwas Anstandt geben“. Er hat deswegen geschrieben: „Weill dan, wie man im Spruchwortt sagett, einmahl der Wegk ins Holz gefunden werden muß, so wehren wir zu Ausschreibung eines Landtages nicht ungeneigt, wie woll gleichwoll derselbe seine commoda und discommoda mit sich bringen mochte, damit man umb so viell mehr mit der Ritterschafft in guttem Verstande kommen und pleiben mochte.“ Er bittet um der Herzogin Gutachten.

1194. Schreiben von Hans von Bredow.

Okt.
7.

Fehlefanzt, 27. September 1606

in Nr. 1082.

1195. Bitte der Universität Frankfurt a. O. um Bestätigung ihrer Privilegien.

Okt.
7.

Frankfurt a. O., 27. September 1606.

Ausf. Rep. 51. 1.

1196. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Okt.
7.

Cölln a. S., 27. September 1606.

Konz. Rep. 34. 21.

Bedenken über Rheidts Gegenbericht.

Der Kurfürst sendet ihm, da ihn „diese Sachen zufodderst mit angehen“, das Bedenken des Kanzlers und der geheimen Rätthe über des Herrn von Reith Gegenbericht „zu dem Ende, das D. L. sich daraus ersehen unnd den Sachen vor sich selbst ferner nachdencken können; inmaßen wir dan auch unsers Theils nicht unnterlassenn wollen, diß Werck in weiter Bedencken zu ziehen unnd uns gegen D. L. forderlichst entweder durch sonderbahre Abgesandte oder in Schrifften unnsers entlichen beharlichenn Gemuets hierunter zu ercleren.“

1197. Schreiben Löbens an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 27. September 1606.

Okt.
7.

Ausf. eigenhändig. Rep. 6. 21 b.

„Beiligentt schicke ich Abschrift, was aus Polen einkomen.¹⁾ Den Schlus und was unsere Leutt beim Hern Ratzwill verricht, erwartte ich weitter. So ist auch von den Oberräthen vom Raskus des Demsky Relation deutzsch eingeschickt. Weill aber dieselbe weittleufftig und doch weitter nicht gehet, den uff den 20. Augusti st. n., wir auch bishero fast alles gehabt, so stelle zu E. F. G. Gefallen, ob ich dieselbe soll abschreiben lassen oder di Relation, wi si einkomen, underthenigst uberschicken.“

1198. Schreiben des Georg von Blankenburg an Markgraf Johann Siegismund.

Libbenow, 27. September 1606.

Okt.
7.

Ausf. Rep. 22. 12 a.

Aufwartung bei der fürstlichen Kindtaufe. Jagdsachen.

Er hat das fürstliche Begehren „sowoll wegen undertheniger Aufwartunge kegen bevorstehende fürstliche Kindttauffe²⁾ alß zu dero Behuff beim Wistock undt des Orts nach Hasen herumb zu hezen, meiner Weinigkeit nicht zuentgegen sein laßen“, aus zwei Schreiben vernommen. Erkennt sich hierauf „im Werck schuldig, E. F. G. underthenige Dienste undt Willfahung in alle Wege ungespartes Vleißes zue leisten undt zu bezeygenn. Ob auch woll gnedigster Herr der Auffwartunge kegen angesazte Kindttauffe alß der Jagt halber keine Vorhinderung bei mir sein sollte, so mus ich doch hiebei E. F. G. . . . zu Gemuhtt fuhren, das umb dieselbe Zeit ich von . . . Canzelern undt Cammergerichtsraeten in meinen hochangelegenen Sachen bin vor I. Ch. G. Cammergerichtt beschieden.“ Falls der Markgraf ihn trotzdem nicht entbehren will, bittet er, Terminverschiebung zu veranlassen. Er will dann nicht nur aufwarten, sondern auch wegen der „Ortter“ mit dem Markgrafen verhandeln.

„Unndt aldieweill E. F. G. sonsten mit vielen herlichen Jagten vorsehen seint, das uf diesem Fahl E. F. G. mit dero meiner gering habenden undt doch vorschriebenen kleinen Jagt weinigk gedienett sein kann, will ich hiemit underthenigk gepetten haben, E. F. G. dieselbe Jagt in meinen Abwesen gnedigk verschonen undt mir darin wieder den Punkt in Revers der Landtschafft undt Stende uf dem großen Lantage zum Berlin anno 1602 mitgetheillett worden, vorsaßet, keinen an seiner vorschriebenen Gerechtigkeiten undt Jagten beschwerlich zu sein, sondern dieselben dabei vielmehr, alß ich mich deß von E. F. G. in diesen zu geschehen,

1) Ohne Unterschrift, dd. Visicii 15. Sept., betr. den Beschluß von Sandomir, die feindlicher gewordene Stimmung der Polen gegen Brandenburg; empfiehlt Verhandlung mit Radziwil, Ostrog, Bruniewski usw.

2) Dem Markgrafen war am 30. August zu Zechlin ein Töchterchen (Agnes) geboren.

tröstlich vorsehen will, schützen undt handtzuhaben, nicht eintrechtig zu seinn.“

Anm. 1: In einem undatierten Schreiben, das am 28. präsentiert wurde, wendet sich Blankenburg energisch gegen Übergriffe der markgräflichen Dienerschaft bei Jagd auf seinem Gebiete usw.¹⁾ Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Der Markgraf lehnt die Klagen entschieden ab: Zechlin, 29. September. Abschr. Ebenda.

1199. Schreiben des Joachim von der Schulenburg, resp.
Georg von Oppen wegen Stellung von Rödten
und Schweinfinder.

Okt. 7./9. Straupitz, 27. September 1606 / Cossenblatt, 29. September 1606.

2 Ausf. H. A. Rep. 18. Tit. 6 Nr. 4.

1200. Reskript an die Oberräte.
Cölln a. S., 27. September 1606
in Nr. 1172 Anm. 2.

1201. Schreiben von Pfalzgraf Philipp Ludwig.
Neuburg a. d. Donau, 29. September 1606.

Okt. 9.

Ausf. Rep. 35. A. 5 b.

Er teilt dem Kurfürsten mit, daß er auf Grund der Werbung der jülichischen Abgesandten sich zur „Tractation unnd Handlung bei schieristem Reichstag“ bereit erklärt hat, und fragt an, ob der Kurfürst und die Herzogin Maria Leonora ihre Abgesandten nach dem Reichstag entsprechend instruieren werden.

1202. Bestallung des Cyriacus Hillemann zum Diener
und Medicus von Haus aus.

Okt. 9.

Cölln a. S., 29. September (Michealis) 1606.

Abschr. Rep. 9. L. 1. Fasc. 1.

Hillemann hatte etliche Jahre als Medicus im Hoflager aufgewartet, die Zufriedenheit des Kurfürsten erlangt, der ihn gern länger behalten hätte. Aus Gesundheitsrücksichten lehnte er die bisherige Stellung ab.

1) Dies Schreiben ist wahrscheinlich nach dem obigen geschrieben, da in letzterem auf diese Übergriffe nicht hingewiesen ist.

1203. Schreiben von Löben und Waldenfels an Markgraf
Johann Siegismund.

Cölln a. S., 30. September 1606.

Okt.
10.

Konz. H. A. Kurf. Johann Siegismund. Rep. XXXIII. G.

Bezahlung erkaufter Kleinodien.

„E. F. G. Schreiben die zu Leipzig ausgenommene Kleinodien belangendt haben wir empfangen. Und ob wir uns woll schuldig erkandt, E. F. G. darauf alsbalt unterthenigst zu beandtwordten, so hett es doch dahero, das ich der von Wallenfels alhier ein Zeit lang nicht zur Stelle gewesen und ich der Canzler es dafür gehalten, das es billig unterthenigst zugleich beandtwordtett wurde, verpleiben mußen gehorsambst nicht zweyflendt, E. F. G. solches im Besten und zu Gnaden vermerckhen werden.

So viell aber nhun die berurte Ausnehmung der Kleinodien ahngehett, können wir uns unterthenigst nicht erinnern, das E. F. G. ahn uns gnedigst domahls gesonnen haben solten, das wir es bey E. F. G. . . . Herrn Vattern . . . dahin unterthenigst ahnbringen mochten, das die Bezahlung derselben von I. Ch. G. erfolgete, hettten auch, do ein solches geschehen wehren und E. F. G. uns daßelb ahnbefohlen, nicht unterlaßen, sondern vielmehr mit gebührendem getreuen Fleiß I. Ch. G. . . . anzulangen Ursach gehabt, inmaßen wir uns schuldig erkandt, E. F. G. in mehrem zu gehorsamen.

Dießes kan ich der von Wallenfels mich unterthenigst erinnern, das woll E. F. G. gegen mich gedacht, das sie gegen deroselben bevorstehenden Reiß allerhandt benottigett und sie nicht woll Gelegenheitt, darzu zu gelangen und deswegen mit mir Rath begehrett, das ich darauf vorge schlagen, weill der Cammermeister Johan Fritz ohne das zu Erkeuffung zweyer Halsbender, eines vor I. Ch. G. und das andere vor I. F. G. der Hertzogin in Preußen, so der konniglichen Braut in Pohlen verehrett worden, nach Leipzig verreißen muste, das demselbigen zugleich auch zu Erkauffung dieser Kleinodien Commission aufgetragen werden konte, wie dan auch erfolgett. Das aber dabey Zusage geschehen sein solte, das die Bezahlung von I. Ch. G. erfolgen und geschehen wurde, deßen können wir uns nicht erinnern, wolte uns auch als Dienern ohne I. Ch. G. Vorbewust ein solches nicht gebuhrett haben. So wirt auch der Cammermeister nicht sagen können, das er dergleichen Schreibens oder mundtlichen Bescheidt von uns erlangett oder bekommen. Wollen derwegen auch hierunter der unterthenigsten Hoffnung leben, E. F. G. uns disfalls entschuldigett halten werden.

Wir hettens zwar itzo nochmals gern I. Ch. G. unterthenigst vorbracht und die Bemuhung auf uns genohmen, ob es noch bey I. Ch. G. dahin zu richten, das dieselbe die Bezahlung ahngenohmen, wie wir dan darzu weitleufftig Andeutung gethan. Wir haben aber befunden, das I. Ch. G. itzo mit viehlen Ausgaben dergestalt beladen, das schwerlich darzu zu gelangen oder deswegen etwas Fruchtbarches bey I. Ch. G. zu erhalten, vornehmlich do es auch also bey I. Ch. G. anbracht werden

solte, als wan E. F. G. dergleichen von uns unterthenigst versprochen, dadurch dan auch I. Ch. G. in die Gedankhen leicht gerathen konten, das wir uns als Diener ein Mehrers, als uns gebuhrete, unternehmen. Wißen demnach also vor unsere Person nicht, wie den Sachen zu thun. Wollen, do es E. F. G. anderweit . . . von uns begehren, gern Gelegenheit suchen, nochmals I. Ch. G. E. F. G. Begehren unterthenigst vorzutragen und ahn möglicher Bemuhung nichts ermangeln zu laßen.“

1204. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.
Zechlin, 30. September 1606.

Okt.
10.

Ausf. Rep. 22. 12 a.

Geleit für Herzog Karl von Mecklenburg. Georg von Blankenburg.
Gevatterschaft des Kurfürsten und der Kurfürstin.

„Gelanget an E. G. mein gantz söhnlisches Bitten, sie in keinem Unwillen vermercken wolten, das ich dieselbe itzo zu mehrmalen mit meinenn Sachenn verdrieslich sein mus; ich bin ein junger Hauswirt unnd mangelt allenthalbenn. So ist dieses meine erste Ausrichtung: Da ichs dan gerne also machen wolte, das es vonn Frembdenn mir nicht vorweislich oder auch unserm Hauße schimpfflich sein möchte. Derwegen E. G. mit mir väterlich Geduld tragenn unnd mit dero väterlichen Rath unnd That beyspringenn woltenn, wil es in söhnlischen Gehorsamb hinwieder zu vordienen mit bestem Vleißē mir laßenn angelegenn sein. Unnd weil dann nun auch zu vermueten, das Herzogk Carl bey mir das Gleidt suchen möchte, ich auch nicht anders weis, sondernn das die Grentzenn der Örther, woher S. L. vermueten, wirt gahr richtigk, so wollen E. G. anhero befehlenn, wie es damit soll gehalten werdenn.¹⁾

Hieneben ubersicke E. G. ich hiebey söhnlischen zwo Supplicationes von Georg vonn Blanckenburgk, der sich allerhandt Gerechtigkeit unternimmt, die man ihm nimmehr gestendigk geweßenn. Auch da ich zuweilen zur Lust umb Wittstock ein pahr Haßen hetze oder sonsten meine Lust pflege, habe ich alsobaldt beschweherliche Supplicationes von ihm oder lest mich durch Leute darumb besprechenn, wie dan newlich durch Stephan Quitzow geschehenn, unnd weil gleichwoll in seinen supplicationibus anzuegliche Sachen, die E. G. Regierung mit concerniren unnd er mir zu mehrmalen mit dergleichen auffgezogen kommen, so habe ich mein söhnlisch Gebuer zu sein erachtet, E. G. dieselbe lenger nicht zu vorenthaltenn, bevorab weill ich vermercke, das er einen Vorbescheidt vor E. G. Rethē ohne des hett, da es dann die Gelegenheit geben könnte, auch dieser halb mit ihm zu rehden. So wollenn auch E. G. mir dero väterliche Meinung mittheilenn, wie ich mich gegen ihme hinfuero zu bezeigenn.“

Anm.: Der Kurfürst schreibt dd. Cölln a. S., 6. Oktober 1606 dem Markgrafen, daß er und die Kurfürstin die angebotene Gevatterschaft bei

1) Es handelt sich offenbar um das Geleit für Herzog Karl von Mecklenburg durch das markgräfliche Amt nach den mecklenburgischen Enklaven in Brandenburg.

der Prinzessin nicht persönlich verrichten könne, da ihm die Ärzte wegen seiner Leibesschwachheit eine Kur verordnet haben. Er sendet als Vertreter den Markgrafen Johann Georg. Gute Wünsche für die Markgräfin und das Gedeihen des Töchterleins.

Er überträgt (kommittiert) dem Markgrafen die Bestellung des Geleits für den Herzog Karl von Mecklenburg an den Grenzen.

Über das unhöfliche und ungebührliche Schreiben des Georg von Blankenburg spricht der Kurfürst sein Mißfallen aus, da der von Blankenburg seinen Grund und anderes ex mera gratia von den Markgrafen erhalten habe. „Es wollen sich aber D. L. daran nur nichts kehren, sondern einen alß den anderen Wegk ihrer befugten Gelegenheit und Rechtens immer forth gebrauchen und wollen wir den Sachen immittelst väterlich nachsinnen und nach gehabtem Rath denselben hiernhegst solche Maß geben, darob zu spuren, daß zwischen der Herrschaft und Untterthanen Unterschied zu haltten und er seines vorweißlichen Undanks gepflogenen Wolthaten solle wie billich entgelten . . .“

1205. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Cölln a. S., 30. September 1606.

Ausf. Rep. 22. 269.

Daniel von Redern.

„Allß in des zu Spandaw gefangenen Daniell von Redern¹⁾ Sachen numher unterschiedene Urteill nebest euerem untherthenigsten Bericht an uns eingekommen, begehren wir gnediglichen, wollet ihn eines gewissen Tages, wie gewöhnlichen, bescheiden, nachmalln gebuerliche Vorhaltung thuen und allsodann, was wieder ihn gesprochen und erkandt, unvorlangt exequiren und zu Wereke stellen lassen.“

Okt.
10.

1206. Resolution an Kanzler und die geheimen Räte.

Grimnitz, September 1606.

Konz. Rep. 2. 4.

Eingabe des gewesenen Domdechanten Magisters Johann Krüger²⁾ und Eingabe des Domscholastikers Magisters Joachim Roloff, des letzteren wegen seiner Stellung (Erteilung der Absolution und Kommunion pp.).³⁾

1) Gegen Redern war „wegen seiner schweren Mißhandlung und vielfaltigen Verbrechen“ vorm Leipziger Schöffentuhl der Spruch ergangen, ihm die Faust, welche er am besten entrathen könne, abzuhaue. Auf Interzession seiner Verwandten wurde ihm diese Leibesstrafe erlassen, und er dann durch Kurfürst Johann Siegmund, Cölln 4. April 1609, ganz begnadigt, mit der Bedingung, 5 Jahre außer Landes in Kriegsdiensten zu verbringen.

2) Vgl. 8. Februar 1606 Nr. 765.

3) Vgl. Vol. I Nr. 666.

1207. Briefwechsel mit dem Kaiser, mit Kursachsen, Bischof von Breslau, Herzog Carl von Münsterberg, Herzog von Teschen und der Regierung zu Jägerndorf.

Oktober—Dezember 1606.

Rep. 46. 5 e; 14 a. 1; 14 bc; 16 und 17.

Abtretung von Jägerndorf pp. an Markgraf Johann Georg, dessen Reise dahin und seine Residenz daselbst.¹⁾

1208. An den Landreuter zu Spandau, Melchior Hornicken betr. Verkündigung des Verbots des Schießens von Schwänen pp. Biesental, 1. Oktober 1606.

Okt.
11.

Konz. Rep. 9. P. 10 c.

1209. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.
Königsberg i. Pr., 2. Oktober 1606.

Okt.
12.

Ausf. Rep. 7. 23.

Sie befürwortet Supplik des Martin von Walleprodt, Hauptmanns zu Balga, früheren herzoglichen Kämmerers um ein erledigtes Lehngut (40 Waldhufen im Amte Insterburg).

Anm.: Durch Schreiben dd. Chorin 26. Oktober 1606 wird die Entscheidung vertagt.

1210. Reskript an die Regierung zu Cüstrin.
Cölln a. S., 2. Oktober 1606.

Okt.
12.

Konz. Rep. 47. F. 8.

Es handelt sich um Streitigkeiten der Brüder Heinrich und Franz Borcke wegen Besetzung der Pfarre zu Falkenburg.

1211. Relation von Kanzlern und geheimen Räten
an Markgraf Johann Siegismund.

Okt.
13.

Cölln a. S., 3. Oktober 1606
in Nr. 1180 Anm. 1.

1) Einzelne wichtigere Stücke werden mitgeteilt.

1212. Schreiben an die gesamten Städte der Mittel- und Uckermark auch des Landes Ruppin.

Cölln a. S., 4. Oktober 1606.

Okt.
14.

Konz. Rep. 20. M. 7.

Der Kurfürst hat von Pruckman erfahren, wie die Städte sich durch Andreas Krell, Bürgermeister in der Altstadt Brandenburg, und Johann Lüdicke, Syndikus zu Prenzlau, wegen der Proposition von 25000 Taler auf der Zusammenkunft zu Ruppin erklärt haben: „das ihr euch dem Herkommen gemes zu dreyen Theilen von obiger Summen der 25000 Thaler unnd also zu 15000 Thalern vernehmen lassen, daher wir denn in Gnaden erspuren müssen, das ihr euch vor andern unserer der Herrschaft obliegenden hochwichtigen Sachen unndt bedrenglichen Zustandt aus . . . trewen Affection angelegen sein lassen, so gereicht uns solchs von euch pillig zu gnedigem Dancknehmen . . .“

Der Kurfürst verspricht für „Aufnehmen und Gedeih“ der Städte sorgen zu wollen.

1213. Instruktion für Markgraf Johann Georg und Pruckman an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 4. Oktober 1606.

Okt.
14.

Ausf. Rep. 35. A. 5 a.

Rheydts niederländische Sendung.

„Weill wir uff eingebrachte underthenigste Relation berunden, das die Notturfft erfordert, dem hochgebornen . . . Johann Sigißmund . . . ausfuerlich zu berichtenn, wie es so woll umb die jüliche Handlung ann ihm selber als auch unnsers Obermarschaln des Herren vonn Reidts Niederlendische Expedition bewandt, S. L. aber wegenn dero angestaltenn fürstlichenn Kindtauff nicht woll abkommen konnenn, so soll erstermelts unnsers Sohns L. beneben unnserrn Vicecantzler sich den negstenn zu S. unnsers elternn Sohns L. begebenn, derselbenn nach gewöhnlichem Eingang uff beihabenden Creditif vortragenn: Wir wusten unns ohne weitleufftige Deduction zu erinnern, waß S. L. nicht allein wegenn der Herrn Generalstaden bei unns instendig gesuecht, sondernn wohinn wir unns auch erclert; unnd weill S. L. angehalttenn, nachzugebenn, das dieselbe beneben dem hochgebornen Fursten Herrn Friedrichen Pfaltzgrafenn bey Rhein . . . sich möchten mit den Herrn Generalstaden in gewisse Capitulation einlassenn, auch der Meinung gewesen. esse nullum aliud medium, so hettenn wir dasselbe uff gewisse Maß geschehenn lassenn, wir wehenn auch der Hoffnung gantzlich gewesen, es wurde also, wie bedacht, hergangenn unnd erfolget seinn. Aber was bei Eroffnung seiner des Herrn vonn Reidts underthenigsten Relation unnserr Cantzler unnd geheime Rethen vor unterschiedene dubia nicht allein movirt, sondernn auch inn Schriftenn deducirt, dasselbe wehre

S. L. woll bewust, unnd ob woll unnsere Obermarschall darauff seine Entschuldigung hinnwieder schriftlichen ubergeben, wir auch dieselbe mit Vleis erwogenn, so hettenn wir doch gleichwoll unns darein nicht allerding richtenn konnenn, auch dahero Uhrsach genommenn, unnsere Cantzler unnd geheime Rethen daruber anderweith inn Schriftenn zu hören, die Instruction unnd seine des Herrn vonn Reiths Expedition unnd Verrichtung mit Vleis gegenn einander zu examiniren; aber es wurde gleichwoll *deposito et remoto omni affectu* davor geachtet, wiewoll es unnsere Cantzler unnd geheime Rethen alles inn unnsern Ausschlagk unnd Verordnung underthenigst gestaldt hettenn, das zwischenn der Instruction unnd seiner des Herrn vonn Reiths Expedition Differentz, derwegenn wir, wie es anzustellen, nicht weinnig sorgkfeltig wordenn, solttenn wir unns inn das Werck weitter einlassenn unnd entweder der Herrn Stadenn Handlung *ex eo* ghar disputiren, das wir inn den Contract mit eingetzogenn, da es doch unnsere Gemuet unnd Meinung niemaln gewesen. S. L. hettenn es auch vonn unns nicht begehrt, dasselbe hette seine gewaltige ansehnliche *rationes dubitandi*, zuvoraus bei itzigem Zustande. Solttenn wir aber solches Stillschweigens ubergeben unnd *respectu reliquorum dubiorum Declaration* bittenn unnd also *tacite* unns als *Principal* in den Contract mit eingebenn, das hette abermals seine wichtige Ursachenn, zu dem so wehre der Contract, *summam loquendo*, wie unnsere Cantzler unnd geheime Rethen collegialiter betzeugten, also geschaffenn, das derselbe nicht alleinn der Instruction, die *norma et regula* seinn muste, inmaßenn auch der Herr vonn Reidt dahinn *provocirte*, allerding nicht gemes, sondern sich auch S. Marggraff Johan Sigißmundts L. darauff nicht zu verlaßen, so wurde auch der preußischenn Sach inn der schriftlichen Vorfassung mit keinnem Wordt gedacht, wie gleichwoll in specie die Instruction mitbrechte, unnd nicht die geringste Motiv gewesen. dardurch die Beforderung urgirt wordenn wehre.

Weill nuhn dem also, inmaßenn solches ausfuerlich S. L. zu berichtenn seinn wirdt, unnd wir nicht resolvirt, unns weitter einzulassenn, als die Instruction mitbrechte, wiewoll wir unnd unnsere Cantzler unnd geheime Rethen gehrn gesehenn, das mann also nicht geeilet hette, als wir gleichwoll der Warheit zu Steuer woll Zeugknus gebenn konnen, auch *re integra* erinnert wordenn, do schon alles richtig hernacher ginge, das mann schwerlich wurde Mittel habenn, die preußische und jülische Sach zugleich zu treibenn, so hettenn wir dem Werck mit Vleiß nachgedacht, meinneten es mitt S. L. unnd den Ihrigen *re vera* treulich, väterlich unnd ghar gueth, hettenn auch nicht anders vermerkt, dann das es unnsere Cantzler unnd geheimbte Rethen also erwogen, wie es getreuenn Rethenn woll anstunde unnd gebuerte, unnd nach vleißiger Consideration allhandt Umbstende befunden, das woll vor dißmahl keine bequemer medium seinn wurde, sonderlich weill auch der jülischenn, clevischen, bergischen unnd merkischenn Rethen jungstes Anbringenn noch nicht resolvirt, der Herrn Generalstadenn Zustand schon umb ettwas geendert, die preußische Sachen dermassenn geschaffenn, das wir inn großer Ungewißheit, was *pro extremo* zu thun oder zu lassenn, unnd also schließlich nicht alleinn der Staden Wehsen einn andere Gelegenheit erlangt, sondern unnsers preußischen *negotii status* umb einn Großes imutirt worden wehre,

auch nicht allein gewöhnlich unnd herkommen, sondern inn großenn Sachenn die Notturfft erforderte, sich secundum statum zu reguliren, die Herrn Generalstaden sich auch der Instruction zuwieder dasselbe per expressum vorbehalten, so wurden auch S. L. dessenn mit Fuegenn von ihnen nicht können vordacht werdenn, sonderlich wenn es mit dergleichenn Discretion geschehe, wie sichs gebuerte unnd vorhero mitt dem hochgebornen Furstenn, Herrn Friederichen Churfurst Pfaltzgrafen p. communicirt wurde, das S. L. hetten ann die Untterhendler geschriebenn, S. L. wusten sich freuntlich unnd gebuerlich zu erinnern, was nicht alleinn uf unnsere Mitguthachtenn zwischenn Churfurst Friederich Pfaltzgrafens p. unnd S. L. ann einem unnd ihnen, denn Untterhendlern, wegenn der Herrn Generalstaden p. am andern Theill tractiret, gehandelt, sondernn auch inn Schriftenn vorfast.

Ob nuhn woll wegenn der hohen obliegenden Gescheffte, vorgefallenen Reisenn unnd sonsten communi nomine die Relation über des Herrn vonn Reidts Expedition so schleunigk nicht hette vorgemommenn werden können, so hetten doch S. L. sich bemuehet, damit fufftzig tausent Gulden vorm Jhar inn Hamburgk auskommen. Wie mann aber die Relation vor die Handt genommenn, so hetten sich gleichwoll inn derselbenn, wie auch inn der schriftlichenn Vorfassung unterschiedene dubia, wie inn großenn wichtigenn Hendelnn nicht unbrechlich, funden, darüber weittere Trac[tat]ion oder Erleuchtung zu desto mehrer vertraulichenn Correspondentz unnd Freundtschafft nötig, dahero auch S. L. gentzlich resolvirt gewesenn, den Herrn Obermarschaln, den vonn Reidt, wieder naher Hollandt zu schickenn, beruerte Tractation zu continuiren unnd über die dubia Erleuchtung einzubringenn, auch darauf gedacht, wie mit denn Terminen zu volgenn. Als aber inmittels die Hendell inn Pohlenn inn einn gros Intricat gerathen, wie ihnen ohne Zweifel aus dem Vorlauff woll bekandt seinn wurde, die Stende daselbst, wie mann saggt, inn zweyenn Hauffenn rittenn, eintheils I. K. M. pacta defendirten, eintheils contraria studia fovirten, so mustenn nicht alleinn wir, sondern auch S. L. selbstenn wegenn des Hertzogthumbs Preußen inn großer Huett stehenn, damit mann in omnem casum mitt Leuttenn unnd deren Notturfft gefast; wehren derwegenn S. L. biß dahero in tanta incertitudine verhindert wordenn, jemandt zu schickenn. So hetten auch S. L. erwogenn, das Printz Moritzenn L., wie auch Graff Wilhelm vonn Nassaw, einn jeder ann seinem Orth, mit der Kriegs-Expedition occupirt, die Tractation aber ohne S. L. unnd seiner, Graff Wilhelms p., Gegenwarth nicht zu continuiren, viel weniger die Declaration über die dubia zu erlangenn; es wehrens aber S. L. nicht allein gentzlich resolvirt, so baldt nurt immer mueglich unnd zuvoraus wenn die Unrue in Polen gestillet unnd mann Gewißeheit erlangen wurde, wohinn die Irrungen der Stende daselbst ausschließen, auch wir unnd S. L. inn unnsere preußischen Sachenn (wie wir beiderseits der Hoffnung) plenarie versichert, jemandt zu dem Ende, wie oben angezogen, ann sie, die sembtlichenn Herrn Untterhendler, abzufertigenn, inmittels aber wolttenn sie sich keinen Zweifel machenn, S. L. bliebenn nicht alleinn bei der bekantenn guetten Affection, sondernn sie wolttenn auch bei unns alle guete officia interponiren unnd ann Conservirung dergleichenn nichts unnterlassenn p.

Unnd durch diß dilatorium wolltten wir hoffenn, wurde dem Werck so weitt gedienet seinn, damit auf allenn Theillenn res integra erhalten, der Herr Generalstadenn Handlung nicht gantzlich retractirt unnd Offension gemacht, auch so woll wir als S. L. nicht vortiefft. So wehre auch interim so woll am keyserlichenn Hofe zu vorsuechen, was vor Hoffnung, daselbst ettwas zu vorrichtenn, wie ingleichem, wie weit mit der Pfaltzgrafenn L. uff der jülischenn Rethe Anbringenn zu correspondiren. Unnd obwol aus vörigenn tractatibus beandt, das beides am keyserlichenn Hofe als auch bei der Pfaltzgrafenn L. große impedimenta sich ereugtten, worumb am meisten zu expediren nicht seinn muhte, so hieltenn wir doch darfür, es wehre nichts weiniger zu vorsuechenn, dann sich die Zeittenn, die Leutt unnd auch das Gelugk enderte, bißweilen inn einnem Tage das ervolgete, was woll inn viell Jharenn nicht geschehenn noch gehofft worden wehre.

Alß aber S. L. nicht alleinn mitt Churfurst Friederichen p. inn sonderliche vortrauliche Correspondentz geraten, sondern auch, so weit bei diesem Altter geschehenn konnenn, . . . Herr Georg Wilhelmen, Marggrafenn zu Brandenburgk, mit S. des Churfursten L. Tochter vorheiratet, so wolte inn alle Wege die Noturfft seinn, das S. L. aus solchem unnserrn väterlichenn wollmeinenden Vorschlage mit Churpfaltzens L. communicirte. Wir zweifeltenn ghar nicht, S. L. wurde mit unns so weitt woll einnigk seinn, sonderlich wenn dieselbe von den dubiis in specie ausfuertlich berichtet wurdenn. Wir wolltten auch unnsers Theils durch Schickung oder Schreibenn bei Churpfaltzens L. gehrn Assistentz leistenn p.

Unnd dieses wirdt unnserr freundtlicher lieber Sohn unnd unnserr Vicecantzler nicht allein mit Vleiß expediren, sondernn auch die Acta bei Handenn habenn, unnd S. unnsers Sohns L. die differentias zeigenn. Unnd ob woll, was das erste dubium betrifft, die churfurstliche pfeltzische Rethe zu Heidelbergk der Meinung gewesen, der Contract mit denn Herrn Staden muste uf unns mit dirigirt werden, auch deswegenn ann unns geschriebenn, so wehren wir doch allewege inn andernn Gedanden gestandenn. Unnd hette der Herr vonn Reith besser gethan, so lang bei unnserr Instruction zu vorharren, biß ihm andere Resolution zukommen, wie auch ohne das das Werck so wichtig, das er auch inn andernn Puncten contra tenorem instructionis inn Hollandt sine speciali instructione nicht hette schließenn sollenn oder dasselbe uf fernere Erclerung stellenn, wiewoll wir dasselbe vor dißmahl ann seinen Orth gestaldt seinn ließenn. Es wehre auch, die Capitulation uff unns zu dirigiren, vonn unnsers Sohns L. an unns niemaln begehrtt worden, viel weiniger vonn unns gewilligt, unnd hette mit Churfurst Friederichs L. ghar einn andere Gelegenheit; dann wehr wolte S. L. vordenkenn, uff zutragende Felle sich derselbenn Lehenstuck antzunehmenn? von wehm werden dieselben, weill die Lehenbriefe blos ad masculos gehenn sollenn, gefochtenn?

Mitt unns aber hett es weit einn andere Beschaffenheit: wie dasselbe nicht nötig zu deduciren, weill es beandt, was der Gebrueder der Herrn Pfaltzgrafen, wie auch des vonn Burgaw L. prätendiret, das auch solches albereit bei der Keys. M. gesuecht wehre, die Sache, do es nicht inn Guette gefast, ihre Decision imediate vor I. Key. M. gehorte, wir ann die constitutiones imperii verbunden wehren. Wenn auch inn unnserrm Nahmen

mitt denn Herrn Staden hette sollenn capitulirt werdenn, so wehre nicht nötig gewesen, S. unnsers Sohns L. mitt einzuziehenn. So wehrens auch hiebevorn andere Contract uff der Bahn gewesen, welche, wann dieselbenn recht examinirt wurden, wir auch willens gewesen, nachdem wir I. Keys. M. mitt Pflichten als einn Churfurst vorwandt worden, solche nomine nostro zu continuiren, so mehr Gewißheit hettenn gehabt als diese vom Herrn von Reidt getroffene Vergleichung, vornemblich weil dergleichenn Assecuration nicht erfolgte, wie wir woll gehofft hettenn.

Unnd ob wir woll nicht gehrn sehenn, das die Herrn Staden mit dergleichenn Nachricht lenger ufgehalten wurden, so geben wir doch S. L. zu bedencken, wie weit ettwa vonn allem, was vorgelauffenn, mit ihrer der Hertzoginn aus Preußenn L., nachdem dieselbe gleichwoll Principalin, vor allen Dingen zu communiciren. Wie weit nuhn solches geschehen sollte, dessenn hette mann sich zu vergleichenn.

Was nuhn S. L. entliche Erclerung, das soll unser Sohn Marggraff Johans George unnd unnsere Vicecantzler mit Vleis vornehmenn unnd uns davon schriftliche Relation einbringenn . . .“

1214. Memorial für Abraham Kracht, Hauptmann zu Beeskow und Storkow, und für Dr. jur. Andreas Sartorius, Professor zu Frankfurt a. O. für die Schickung an den kaiserlichen Hof.

Cölln a. S., 5. Oktober 1606.

Okt
15.

Konz. und Ausf. Rep. 48. 8 c.

Stellung der Ämter Beeskow und Storkow.

Der Kaiser hat durch Schreiben vom 26. August einen Termin auf den 13. Oktober stylo nostro¹⁾ wegen der Restanten aus dem beeskowischen Kreis festgesetzt. Da der Kaiser schreibt, daß die Sache nicht vor das „beheimische Recht zu ziehen, sondern die angesetzte Tagfahrt allein zu gutlicher Unterhandlung und umb bessers Vornemens willen angesehen sein soll“, befiehlt der Kurfürst den Genannten, sich nach Prag zu begeben. Falls aber dort die Sterbensläufte über Hand nehmen, sollen sie sich zuvor erkunden, ob der Kaiser auch da ist; und darnach ihre Reise einrichten.

Die Hauptsache — beeskowischer und storkowischer Anteil der Rauchsteuer der Niederlausitz — wird ausführlich dargelegt und darauf hingewiesen, daß Verhandlungen deswegen mit den Ständen der Niederlausitz behufs Beilegung geführt werden. „Sollen derowegen die Unßerigen sich zu ehister ihrer Ankonfft inn Praag erkundigen, ob jemandt von wegen der Stende inn Niederlausnitz allda vorhanden, und do sie zur Stelle . . . denselben zuzforderst ihre Ankonfft wissen lassen, mit Vermeldung, daß sie von uns an sie vor allen Dingen ettwas zu bringen befehlicht und derowegen von ihnen Ort und Zeit zu vornehmen begehren,

1) Also alten Stils; das kaiserliche Schreiben hat den 23. Oktober. Ausf. Ebenda.

auff welche man zu vertraulicher Unterredung zusammen kommen köndte. Wann sie nun darzu verstattet werden, haben sie den Anweßenden mit Überreichung der Creditiff praemissis generalibus anzuzeigen, zu welchem Ende sie von uns dahin abgefertiget, daß wir nemlich gar mit gemeinet, do die Sachen zu weitleufftiger Disputation gerathen sollen, unßer Recht allda zu Prag vor der beheimischen Cammer außzuführen, weren es auch nicht schuldig, sondern hetten auff solchen Fall vermög unßerer Compactaten mit der Cron Beheim andere Außträge, deren wir uns hierdurch nichtt wollten begeben haben.“

Es soll dann die Bereitwilligkeit des Kurfürsten zu einer unmittelbaren Vergleichung mit den Ständen betont und die Art der Berechnung der geforderten Rauchsteuern erörtert werden, damit gemeinsam die Verhandlung vor der kaiserlichen Kammer verhindert wird. Sollten die Stände aber hierzu nicht bereit sein, so soll man erklären, daß man die Sache vor die kaiserliche Kammer kommen lassen wolle, damit dort „leidentliche und billige Mittell zur Vergleichung vorgeschlagen würden . . .“

Die Vorschläge der Stände, namentlich über eine eventuelle Geldsumme, sollten sie ad referendum nehmen. „Sollten aber die Stende damit nicht gesettiget sein, sondern auff einen gewießen Schluß dringen, haben die Unßerigen solches uns förderlichst zu berichten und unßerer entlichen Resolution bey verordneter Post alldar zu erwarten.“

Über die Mahnung des Kaisers wegen der Biersteuer aus den Herrschaften Beeskow und Storkow, dessen sich die Stände bisher nicht angenommen haben, werden sodann Verhaltensmaßregeln gegeben: insbesondere wird darauf hingewiesen, daß nach den Lehnbriefen die Steuern ausdrücklich dem Hause Brandenburg verliehen sind.

Das Verlangen des Kaisers, daß die Untertanen der beiden Herrschaften den nach den Lehnbriefen vorgesehenen Revers ausstellen sollen, muß mit dem Begehren beantwortet werden, daß dem Kurfürsten der bisher trotz aller Forderungen noch nicht ausgestellte Lehnbrief übergeben werde. „Do nun bey jetziger ihrer Anweßeneit zu Praag deßwegen an sie [die Abgesandten] ettwas gelangen sollte, haben sie sich daruff zu ercleren, daß I. Kays. M. wir nochmals underthenigst ersuchten, zufferst den Lehnbrief dergestallt rectificirn zu lasßen, das unßerer Bruder L., allß welche inn der ersten Investitur mittbegriffen, von der Succession nicht außgeschlossen werden möchten, und do solches erfolget, weren wir erböttig, den begehrten Revers ohne Verzug außantwortten zu lasßen . . .“

Endlich hat der Kaiser noch wegen der Appellationen aus beiden Herrschaften Anregung getan. Die prima appellatio von den Haupt- und Amtleuten ist an den Kurfürsten zu richten. Dabei ist es bisher so gehalten worden, daß „der gleichen Sachen, wie auch andere, so an uns kommen, zufferst von unßern Cammergerichtsrhäten gehöret und verabschiedet, und do die Partheyen domit noch nit friedlich, dießelben inn suprema instantia von uns erörtert werden, das allßo die Partheyen drey instantias haben, daran sich auch die Underthanen der beiden Herrschaften . . . jederzeit benugen lasßen und keine fernere Appellation begehret, dardurch wir dann inn notoriam possessionem iurisdictionis ita exercendae mit Wisßen und Willen der Unterthanen inn beiden Herr-

schafften kommen, sehen auch nit, wohero dorinn einige Enderung zu machen sey, sindemal . . . niemandt von den Unterthanen sein wirdt, der sich desßen uber uns im geringsten beschwehret.“ Die Hoheit der Krone bleibt ja unberührt, da sie vom Kurfürst anerkannt wird, der in deren Namen die Gerichtshoheit ausübt. Die Appellation an das Landgericht und von da an die Kron Böhmen werde verhoffentlich nicht zugemutet. Die Abgesandten sollen auf den bestehenden Zustand hinweisen und über etwaiges Verlangen referiren.

1215. Memorial für Pruckman.

Cölln a. S., 6. Oktober 1606.

Okt.
16.

Ausf. H. A. Kurfürst Joachim Friedrich Kinder. Johann Georg. Rep. XXXII.

Angelegenheiten des Markgrafen Johann Georg.

Bei der Legation an den Markgrafen Johann Siegismund soll Pruckman noch folgende Sachen vorbringen. Mit dem Markgrafen Johann Georg ist wegen der Renunziation auf sein mütterliches Erbteil geredet worden, wobei ihm das Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund vorgelegt wurde. Johann Georg hat sich zu dieser Renunziation bereit erklärt, aber „darneben gesucht, derselben (S. L.) mit guetem Rath oder That beyzuspringen, damit S. L. wegen der Obligation, so kurtz vor des . . . Herrn George Friderichs Marggrafens . . . tödlichem Abgang Samuell Greis auf ein Plancket gesetzt und noch bey demselben vorhanden sein soll, nicht etwa in Ungelegenheit geriete, und wir väterlich geneigt, darzu alle Mittell anzuwenden, das auch von unsers eltern Sohns Marggraff Johann Sigismund L. dergleichen geschehe, nicht unpillig“, so soll Pruckman die ganze Sachlage letzterem darlegen und eine Nebenurkunde vorschlagen mit der Zusicherung, daß, wenn es „pro extremo dazukommen sollte, das die 10000 Ducaten ungrisch, so re vera ausgezehlet worden und zu S. L. Handen kommen sein, erstadtet werden musten, wir und sein Marggraff Johann Sigismunds L. alsdan uf Mittell gedencken und sehen wolten, wie S. Marggraff Johann Georgens L. in diesenn Sachen am ertreglichsten zu helfen“.

Pruckman soll die Erklärung des Markgrafen Johann Siegismund berichten.

An m.: Die Erklärung des Markgrafen Johann Siegismund dd. Zechlin, 10. Oktober 1606 ist zustimmend. „Ob nun wohl I. F. G. sich hiebey wie zum oftern zwar mit Seufftzen ihres und der Ihrigen itzigen unnd köfftigen beschwerlichen Zustandes erinnert, I. F. G. auch und die Ihrigen berurte Sachen billig nicht entgelten solten, wie auch derselben nicht zu rahten, sich in größere und mehrere Ungelegenheit zu setzen, alß sie bereits vor Augen sehen, so haben sie sich doch in söhnllichem Gehorsamb, auch aus bruderlicher Affection so weit überwunden, wan die Vorzicht von Marggraff Johans Georgen F. G. der mütterlichen Erbschafft halben wirclich geleistet und zu Werck gerichtet, dergestalt, das sie zu Recht bestendig, das sie wegen der 10000 Duckaten onoltzbachischer Schuld . . . sich einzulaßen, hiemit versprochen haben wollen.“

Okt.
18.

1216. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.
Zechlin, 8. Oktober 1606
in Nr. 1180 Anm. 2.

Okt.
18.

1217. Bericht des Oberhauptmanns von Ratzbar.
Jägerndorf, 8. / 18. Oktober 1606.

Ausf. Rep. 46. 14 bc.

Er hat das kurfürstliche Schreiben, Schönebeck 13. September, erhalten. Wegen der Herrschaften Beuthen und Oderberg würde er gern mit Lazarus Henckell verhandeln, wenn nicht zu befürchten wäre, daß derselbe wegen der Ausbreitung der Infektion Wien verlassen hätte. Wenn Ratzbar noch das Schreiben in Wien erhalten hätte, wäre dessen Ausführung leicht gewesen. — Wegen des Propstes zu Charzow, der sich der kurfürstlichen Jurisdiktion entziehen will, hat er mit dem Bischof von Breslau zu Neisse verhandelt. Dabei hat der Bischof ihm zu verstehen gegeben, daß er vom Kaiser mit der Einziehung der Herrschaften beauftragt sei. Ratzbar bittet um entsprechende Resolution für sein Verhalten.

Okt.
20.

1218. Erklärung des Markgrafen Johann Siegismund.
Zechlin, 10. Oktober 1606
in Nr. 1215 Anm.

1219. Urkunde betr. die ansbachischen Schulden des
Markgrafen Johann Georg.
Zechlin, 10. Oktober 1606.
Cölln a. S., 20. Oktober 1606.

Ausf. Perg. 2 Siegeln Urkunden Haussachen Nr. 148.1)

Kurfürst Joachim Friedrich erklärt als Kurator der Ansbachischen Erbschaft den Markgrafen Johann Georg von der Schuld von 10000 Gulden, die er von dem verstorbenen Markgrafen Georg Friedrich zur Abdankung des Kriegsvolks in den Straßburgischen Händeln entliehen

1) Der Entwurf von Pistoris in Rep. 46. 14a. 1 und Konz. H.-A. Rep. XXXII. Kurfürst Joachim Friedrich. Kinder. Markgraf Johann Georg. Hier der Schriftwechsel über diese Schuldurkunde und ihre eventuelle Kassation von 1606 und 1607.

und über die in der ansbachischen Erbschaft eine Urkunde vorhanden ist, ledig und verpflichtet sich eventuell selbst dafür eintreten zu wollen. Das gleiche tut der Markgraf Johann Siegismund unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 10. Oktober. Zechlin.

1220. „I. Ch. G. Abgesanten Anbringen zu Zeglin.“¹⁾

S. d. (10. Oktober 1606.)

Abschr. Rep. 35. C. 30. Regest BA. Bd. I Nr. 428 S. 527.

Rheydts niederländische Sendung.

„Praemissis praemittendis ist haubtsächlich fur- und anbrachtt, das I. Ch. G. sich nachmalen woll zu bescheiden wusten, welcher Massen sie I. F. G. vätterlich zugelassen, sich nebenst dem Churfursten Pfaltz in eine gewisse Capitulation mit den Hern Generalstaden der unirten Provincien in den Niederlanden, in dem dasselb fur ein einzig medium, zu denn julischen Landten zu gelangen, angerheten, einzulassen, das auch darauff I. Ch. G. Obermarschalck der Herr von Rehtt solche Capitulation abzuhandeln in die Niederlande gesant worden, auch eine Capitulation mit sich zuruckbrachtt. Und liessen I. Ch. G. es dahin gestalt sein, ab und wie weitt solche Handlung der mitgebenen Instruction gemes sein mögen, wusten das mit demselben Disputat dem Werck wenig gefruchtet. Indes aber weren I. Ch. G. aus väterlicher trewer Sorgfeltigkeitt nicht wenig bekummert, ab und wie weit I. F. G. sich weiter in diesem Werck zu verliessen zu theten, und ab sie durch die getroffene Capitulation auch gnugsamb versichertt sein möchten.

Dan ab woll bey I. Ch. G. das gnugsamb resolvirt, das von jedweders Standes Personen, sonderlich aber von großen Fursten und Herren, was compactirt, zu halten und zu erfolgen, I. Ch. G. auch uberflussig zu ermeßen, das es ahn besonder Offens abgelauffen wolte, da diese Capitulation directo in Disputation gezogen werden solte, so erreugten sich aber jedoch auch dahingegen hierbey so viele unnd wichtige Dubien, das I. Ch. G. nicht abstehen könnten, wie ahn erfolgte Declaration und Erleuterung derselben dem Werck in etwas gedienet werde.

Den einmahll so befunden I. Ch. G., das auch sie selbst in der Capitulation verobligiret; da darnoch dasselb niemaln I. Ch. G. Intent geweßenn, I. F. G. auch es vom Hern Vatern nie begehret, I. Ch. G. sehen atch nicht, zu was End I. F. G. im Vertrage genandt worden, da die Obligation auf I. Ch. G. selbstn gerichtet werden sollen, und abwall zwar I. Ch. G. unterthenigst erinnertt, das darnoch die Instruction dahin gungen, das sich der Herr van Rehtt und wir andern, so nach Heidelbergk geschickt, uns nach Gutachten der churfurstlichen pfälzischen Rehtte richten solten, die dan aus besonderen hochwichtigen Bedencken gerahten, die Capitulation auch zugleich in I. F. G. Nahmen zu fassen, welches auch von Heidelbergk aus alsofort I. Ch. G. referiret worden, so

1) So das Schriftstück von Rheydt bezeichnet.

hieltens doch I. Ch. G. zur Entschuldigung zu wenig, sintemall man billig bis zu erlangter anderer Resolution in terminis instructionis vorblieben were.

Darnach so befunden I. Ch. G. auch weiter, das die Auszahlung des Geldes ahn alles Reservatcondition unnd Vorbedingung zugesaget, das aber die Hulff dahinlegen anders nicht dann mit Vorbehalt und nach Wolstandt der Provincien unnd Lande etc. versprochen. Derowegen da dießes nicht anders capitulirt, wurde das Geld hinweggeben, der Hulffleistung halben aber were jeder Zeit vormittelst des Reservats Entschuldigung zu finden, warumb solche nicht fortzustellen.

Zum Dritten were die Capitulation vornemblich auf den Abfall des blöden Hertzen zu Julich gerichtet, indes aber were keine Specification dabey, was alsdan die Herrn Staden thun oder verrichten solten, und wan nach begebenen Fahll erst die weitere Specialresolution erholet werden solte, wurde es viel zu spatt sein, sintemahl nicht unbekandt, das Keiser, Spanien, auch die Pfaltzgraffen selbstn ihre Leute drunten, die hierauff bey weitem nicht warten wurden.

Es were auch ferner an dem, das des preussischen negocii mit keinem Wortt hierinnen gedacht wurde, da dan I. Ch. G. vornemblich durch diese Motiven, und das sie sich dieser Hulff auf den Nothfahll auch nacher Preußen gebrauchen möchten, sich zu diesem Werck zuverstehen bewogen worden.

Es were kein Anzahl des Kriegesvolcks drinnen, es were nicht bedacht, wie weit und lang der Zeit halber solche Hulff wehren solte, keiner Munition, Geschutze oder dergleichen, geschehe auch nicht einige Meldung, ja man konte nicht wißen, ob die Herrn Staden das Werck uff sich allein zu nehmen bedacht ader nach einen besondern exercitum, den das Haus Brandenburgk halten solte, und welchen sie Assistentz zu leisten allein vormeinete, sehen und warten wurden. Unnd uber das alles, so were auch seithero der Herrn Staden Zustandt umb ein großes geendertt, also das sie mit ihrer eigenen Defension itziger Zeit mehr dan zuviel zu thun, dem Auswärtigen aber die Handt wenig bieten könnten. Hierzu kehme auch die polnische Unruhe, umb welcher willen man sich viel weniger an Leuten und Gelder, als woll sonsten zu geschehen, blößen könnte.

Aus diesen und andern bey den Sachen furlaufenden Umbsthenden nun hetten I. Ch. G. die Sachen in reife Berathschlagung ziehen laßen, selbstn auch in gutem Bedacht gezogen und hetten hirauß keinen andern Schlus oder Resolution nehmen können, den das das Zutreglichste itziger Zeit dilatorische Behelf furzuwenden, den obwol auf die Erleddigung der Dubienn bloß zugehen, ließe sich jedoch dasselb doch nicht fuglich thun, das man mit dem Gelde nicht gefast were, sondern das bequemlichste Mittel wurde I. Ch. G. Ermessens dieses seine, da I. F. G. mit dem Churfursten Pfaltz p. aus diesen Sachen communicirt und derselben, die sich erregende dubia mit mehrerem furgestellet¹⁾, auch dabei des Churfursten Pfaltz p. Ch. G. freundlich ersucht und gebeten hetten, nebenst I. F. G. an die vier gewesene Unterhendler der Herren Generalstaden zuschreiben.

1) Die letzten Worte von Rheydt unterstrichen und am Rande vermerkt: „Ist nit ahn Churfaltz gelanget.“

Unnd könnte I. F. G. Schreiben dahin gegen, das sie zwar vorm Jahr die 50000 Gulden in Hamburgk erlegen lassen. Es were aber dasselb geschehen für angeherter Relation des Hern von Rehtts, auch ohngesehen der Capitulation. Nachdem aber beides: die Relation seithero abgeleget, I. F. G. auch ingleichen die Capitulation abgeleßen, hetten sich bey denselben allerhandt Dubien, wie bey solchen schweren und wichtigen Sachen zugeschehen, gewöhnlich angemerckt, doch sie auch vorlengst entschloßen geweßen, anderweit den von Reihtht abzuordnen und umb Abhelfung derselben durch ihn anregen thun lassenn, weren aber gleichwill I. F. G. bis daher wegen ihren Reiben und teglich furfallenden schweren Sachen verhindert worden. Zudem das sie auch bedachtt, das dennoch sie der Hern Underhendler eins Theils mit denn Kriegesexpeditionibus im Felde zu thun, das auch vielleicht der Generalrahtht der Herren Staden itziger Zeit im Hagen nicht versamlet sein muchte, daher dan auch unmöglich itziger Zeitt etwas bey diesem Werck, so nuzlich, auszurichten oder zu beschaffen.

Hierzwischen aber were hinzukommen, das, wie sie unzweifelich aus dem Geschrey vernohmen haben wurden, sich ein algemeiner Astandt in Pohlen, do dann die eine Faction dem Konige anhengig, die andere aber wieder den König wehre, begeben und zugetragen und wehre noch sehr ungewiß, wohinaus dasselb Anweßen schlagen möchte. Daher aber ursachte sich dieses, das I. F. G. und deren Hern Vatern beides wegen des preussischen negotii als auch ihrer eigenen an Pohlen angrenzenden Landen und Leuten in ungleich grosserer Huet und Bereitschafft als zu vorn sitzen mußen. Sie woltens aber gewis dafür halten, das I. F. G. in ganz kurz und ehist, als muglich, sonderlich aber, da sie im preussischen Werck¹⁾, einige Gewisheit erlangten (wie sie zu Gott hoffeten) die Ihrigen nichts munder abfertigen und die Capitulation restituiern, auch über denn furfallenden dubiiß gewisse Richtigkeit treffen lassen wolten und wolten sie inmittelst deßen von I. F. G. versichert sein, das sie bey der wolbekanten Affection gegen sie fest bestehen, auch bey ihrem Herrn Vater, auch anderen Anverwandten denn Herrn Generallstaden zu guett allerhandt gutte officia interponiren wolten.

Durch dis Mittel bleibe es I. Ch. G. Ermessens nach res integra und gienge ohn alle Offens zu. Man könnte auch noch alle Zeit, wan man mit Geldt unnd dergleichen Notturft besser gefast, zu dem Werck hinwiederumb greiffen unnd dasselb fortstellen, I. F. G. könnten auch, das sie dermassen in ihren Sachen sorgfeltig und behuetsam gingen, von niemanden verdachtt werden.

So zweifelten I. Ch. G. auch nicht, das Churfurst Pfaltz wurde sich wegen der Correspondentz und new gemachten Heyrath hierinnen woll freundlich gewertig erzeigen.²⁾ Unnd weren zudem I. Ch. G. anerbotig, I. F. G. auf deren Begehren hierinnen mit Schreiben und Schicken gute Assistentz zu leisten.³⁾

1) Rheydts Randnote: „Ist sein Thun, daher er]Gelt zu erlangen verhofft, das muß vorgehen, Gulich stehen bleiben.“

2) Rheydts Randnote: „bringet die Antwort mit“.

3) Rheydts Randnote: „aber mit keinem Gelde“.

Und dießes were, so I. G. wegen der Verrichtung in den Niederlanden an I. F. G. zu bringen im Befehlich geben.

Nebst dem aber, so hetten I. Ch. G. mit I. F. G. auch hiraus zu communiciren nicht unterlaßen mögen, dieweill nötig sein wurde, das auch der Hertzogin aus Preussen p. in dem deroselben F. G. als die Principalin nicht so gahr negligirt werden könnte, was hierinnen furgelaufen, zu wißen gethan wurde, ob und wie weitt I. F. G. solche zu geschehen bedechten, darüber sie sich dan mit I. Ch. G. zu vergleichen unnd zu vertragen haben wurden.

Unnd letztlich were I. F. G. auch nicht unbewust, welcher Gestalt die jungsten zum Berlin geweßene julische Gesanten gerahten, die Union aufs newe mit dem Pfaltzgraffen vorzunehmen, so auch das sie Andeutung gethan, das Werck am keyserlichen Hofe aufs newe zu solicitiren.¹⁾

Nun weren I. Ch. G. die grosse impedimenta, welche da verhinderten, durch diese Wege etwas auszurichten nicht unbekandtt, wie dan aber, damit man nicht sagen könnte, man hette ad extrema griffen unnd Landt und Leute Vorterb unnd vorher gnug geursachtt, so ehe dan man es nott gehabt, so weren I. Ch. G. nicht abgeneiget, saltem pro forma ein Schikung an dem keißeirlichen Hoff abzuordnen, dan auch uber der Union mit dem Pfaltzgraffen fordersambst Tractaten anstellen zu laßen.

Es verenderten sich die Zeiten und Leute oft, und geschehe mannigmahll in Kurtz, was man in langer Zeitt nichtt hoffen durffen. Hulffe es nichts, so were auch kein Schaden daher zu gewarten. Unnd sonderlich diente es dartzu, das man das kunfftige Kriegsweßen desto bas zu entschuldigen, ob man am keyserlichen Hofe mit gahr abschlegiger Andt-wortt dimittirt wurde.

Welchs I. Ch. G. abermals I. F. G. communicationsweiße väterlich eröfnen laßen wolten.“

1221. Erklärung des Markgrafen Johann Siegismund auf das Anbringen der kurfürstlichen Gesandten.

Zechlin, 10. Oktober 1606.

Okt
20.

Ausf. Rep. 95 A, 5 a, nebst Rekreditiv von gleichem Datum. Regest in BA. Bd. I. Nr. 429 S. 528.

Rheydts niederländische Sendung.

„Belangent die Heuptsache Ch. G. Herren Abgesanten des . . . Fursten . . . Johans George . . . , dan auch des . . . Hern Dr. Friederich Bruckmannen Anbringens, hetten Ihr F. G. es davor gehalten, weil dieselbe gantz hoch unnd schwer unnd weiter Nachsinnens woll bedurfftigk, darzu aber I. F. G. so woll dero wenig beyhabende Diener bey itziger bewusten Occupation der nunmehr angehenden christlichen unnd furstlichen Ehrensache nicht woll gelangenn können, das derwegen I. F. G. unumbgengliche Notturfft erfördert hette, eine kleine Dilation zu Eröfnung dero Gemuets Meinung söhnlighenn zu bittenn.

1) Randnote Rheydts: „ist des Cantzlers alte Geige“.

Nachdem aber die Herren Gesandten replicando I. Ch. G. große Sorgfältigkeit dieser Sachen halben eingewendet, die derselben, da I. F. G. in dilatoriiis verblieben unnd sich in nichts anitzo erklehren solten, cumulirt werden möchten, so haben I. F. G. hierunter viell mehr dero söhnlischen Gehorsamb gegen dero gnedigen vielgeliebten Herrn Vatern als der Sachen Wichtigkeit unnd ihre Ungelegenheit vorziehen wollen unnd, so viele in Enge der Zeit geschehen können, derselben dahin nachgedacht.

Unnd wissen sich I. F. G. anfengklich woll zu erinnern, wie man zu den Tractaten mit Chur-Pfaltz unnd Herren Generalstaden gekommen, wie weit auch I. Ch. G., dero gnediger, vielgeliebter Herr Vater, sich dabey einlassen wollen, auch was es damit vor ein Vorstandt habenn solte.

Wie ingleichen die von Volrath von Plessen unnd Hern von Reith aufgerichte Capitulation I. F. G. nebenn der Instruction sich verlesen unnd erklehren lassen. Da sie dan, so viel sie es verstehen, davor haltenn, das die angetzogene dubia einestheils von I. Ch. G. Herren Rethen fast genauer unnd beschwerlicher gedeudet, als dieselbe im Buchstabe vielleicht zu findenn, andertheils befinden auch I. F. G., das weitere Erklehrung zu mehrer Richtigkeit unnd gewisserer Vorfassung nicht undienlich. Unnd so viell das erste dubium anlanget, das I. Ch. G. mit in der Capitulation obligiret, befinden I. F. G. gleichwoll den Unterscheidt, das die Obligation principaliter auf Churf. Pfaltz unnd I. F. G. gerichtet, sintemahl bey der Obligation, was utrinque soll prästiret werden, nicht I. Chur-, sondernn nebenn Churf. Pfaltz S. F. G. gedacht wirdt. So deutet das Wort respective p. im Eingang, item Credentz unnd Asserationschreiben p. den Unterscheidt genuchsamb an. Ob nun das Wort Ratification I. Ch. G. Beyschreibenn ungemes, können I. F. G. nicht wissenn, weill sie oder ihre Rethe unnd Diener dieselbe nie gesehenn. So wirdt auch der modus tractandi den Pfaltzischen anheimb gestellet, als die der Örter mehr Erfahrung gehapt, das also die Instruction in diesem Punct nicht stricta oder definitiva, wie auch die Wortt darin andeuten: "Wir hieltens dafür p.¹⁾)

Weill auch auf Anhaltenn fernerer Erklehrung dießes Scrupels halben keine fernere Resolution, auch so lange Zeit hernach im Niederlande nicht erfolget, hatt man sich umb so viel mehr, als in casu dubio, denn Pfältzischenn vermuege der Instruction zu accomodiren gehapt.

Die Außzahlung des Geldes geschieht vermuege der Capitulation zu dem Ende, das hingegenn die Hern Stadten obligiret unnd schuldigk sein, auf Absterbenn des blöden Hertzogenn oder auf ein Fall einer sonderlichenn Empöhrung oder Verenderung im Reich, oder da jemandt, es wehren Aus- oder Einländische oft Landtsassenn, wegen I. F. G. Blödigkeit oder ander Rehd- unnd Einwendens halber in oder wieder die Furstenthumer, auch wieder Churhaußes Pfaltz unnd Brandenburgk itzo habendes oder kunfftigk erlangetes Recht etwas solte attentiret oder sich ihnen opponiren, das wolgedachte Herren Staden uf die vorgeschriebene Felle unnd uf weitere Verordnung Pfaltz und Brandenburgk dieselbe wollen helffen abwehren, Churf. Pfaltz unnd F. G. Marggraff Johan Sigismundt ihres respective habenden Rechtens Posses helffenn zu apprhendiren,

1) Vgl. Bd. I. S. 158.

bereitwillig unnd in der Taht auf ihren eigenen Unkostenn unnd Beschwer wollen schicken unnd unterhalten ein nothwendigk Antzahl Kriegsvolck zu Roß unnd Fues, mit aller Zubehörung unnd zu Erhaltung I. Ch. unnd F. G. Posesion fernere Assistentz thuen, unnd solches alles, so viel nach Erhaltung der Voreinigten Provincien Wolstandes, Städt unndt Lande ihnen immer muglich zu thun sein wirdt.

Unnd dan sie sich in specie auf so viell Kriegesvolck, als vonnöten, unnd in genere zu allen ihren Vermuegenn obligiren, dagegen Churpfaltz unnd Brandenburgk allein auf eine gewisse summa Geldes obligiret sein.

Was das Dritte anlangent, giebet der clahre Buchstab, das nicht allein auf denn Fall des blöden Herren sie sich verbundenn, sondern auch da Aus- oder Einlendische wegen des Hertzogen Blodigkeit oder anderer Einrede sich zu denn Landen nötigenn oder des Haußes Pfaltz oder Brandenburgk itzo habendes oder kunfftigk erlangetes Recht sich opponiren wurdenn, sie alsbaldt auf Verordnung Pfaltz- unnd Brandenburgk dartzu thun wollenn mit der Hulff, wie obstehet, unnd eo modo wie mans innenn beflehenn wirdt, darin man unsers Theils noch nicht resolvirt, wollen geschweigen, das die Herren Staden deßwegen etwas können in specie setzenn oder zusagenn.

Zum vierdten, wegenn des preußischen negotii, halten I. F. G. davor, der Herr von Reit wehre billigk in terminis der Instruction geblieben; wendet aber zur Entschuldigung ein, das ihme von Waldenfels unnd andern zugeschriebenn, die Sache wehre schohn richtigk. Dadurch er dan die Staden umb so viell williger zu dießer Handlung empfunden unnd Bedenckens getragen, sie gegen so eine geringe Summa höher zu beschweren, unnd stellen es I. F. G. dahin.

Das funffte dubium achtenn I. F. G. weiniger Beschwer an sich habenn, dan was die Antzahl des Kriegsvolcks an langet, stehet in der Capitulation, das sie ein nothwendigk Volck zu Pferdt unndt Fues schicken wollen, imgleichenn wollenn assistiren, so viel nach Wolstandt ihrer Wolfahrt ihnen immer möglich.

Wegen Munition, Geschutz unnd anders ist ihre Erklehrung in dießen Wordten: mit aller Zubehörung p., welches sie dan am besten verstehenn, was zum Kriegk gehöret; item, auf ihren eigenen Kostenn p. Die Continuation wirt auch genuehsamb exprimirt, indem sie nicht allein zur Posses verhellenn wollenn, wie die Wortt lautenn, sondernn auch in der Posses ferner Assistentz thun. So ist auch ohne das umb so viel weiniger zu zweiffeln, weil wissentlich, was ihnen an dehn Landen gelegen.

Belangent den itzigenn Zustandt der Herren Staden, achten I. F. G., das darauf keine consilia zue dirigiren, dan solches ein unbestendiges Werck, unnd kan sichs in momento endern. So sehen I. F. G. hierbey auf das gemeine Weßen, darin man billigk eine beharliche Resolution zu fassen, unnd nicht auf eines oder andern Gluck oder Ungluck zu laviren. Wurden es auch die Stadenn, da sie es erfahren soltenn, das wir nur Freunde bey ihrem Gluck sein woltenn, nicht mit dem besten vermercken. So habenn sich die preußische Sachen, davon der Almechtige alle fernere Ungelegenheit abwenden wolte, inmittelst nichtes gebessert, da dan dem Hauße Brandenburgk zum höchsten nötig, guete Freunde an der Handt zu behaltenn.

Was nun I. Ch. G. Resolution belangen thuett, da befindenn I. F. G., das denn Sachen mit Vleißē unnd im besten Glimpff nachgedacht wurden; sie befahrenn sich aber darnebenn, wen mann wegen der Dubien an Churf. Pfaltz schreiben solte, das sie es, als welche die Capitulation principaliter mit angehet unnd das Werck durch dero Gesandten mit dirigiren lassenn, nicht mit dem bestenn aufnehmenn unnd es fur eine bloße Ausflucht, da wir itzt Geldt zahlen sollenn unnd desselbenn die Staden am meisten benötigt, deutenn wurdenn. So zweiffelen I. F. G. gar sehr, ob Churf. Pfaltz dahin zu bewegenn, dergleichenn an die Staden gelangen zu lassenn, ob sie auch die dubia vor gnugsamb erachtenn.

Dan auch ob sie nebenn I. F. G. allein in Erinnerung, was zu Heidelbergk vorgelauffenn, numehr solches zu thun geneiget sein muchten; daher wir dann nur in Tractaten mit Pfaltz kommenn unndt der Ungelimpff bey den Staden wurde ersitzen bleiben.

Derwegenn I. F. G., doch ohne Masgebung, söhnlliche Meinung erstlich die: Weill austrucklich in der Capitulation vorsehen, das in drey nach einander folgendenn Jahrenn die dreymahll hundert taußent fr. sollen erleget werdenn, das man alle muegliche Mittell versucht hette, ob man noch vor Vorfließung des itzigen Jahres den anderen Termin an die Handt schaffen könnte, da mann dan leichtlich vor Auszahlung desselben weitere Erleuchterung der Capitulation suchen unnd erlangenn könnte, unnd wehre solcher Wegk der ruhmligste unnd der Obligation am dñligsten.

Woferne aber zu erwentem Termin kein Mittel verhandenn, hieltenn es I. F. G. davor, das principaliter auf die bloße Entschuldigung der Ungelegenheit mit Pohlenn unnd Preußenn, wie auch sonstenn im Reich, sowoll bey Pfaltz als bey den Herren General Staden zu gehenn, neben Erbietung gueter Continuation unnd Affection, wie solches in der Herren Abgesandten Anbringen formlicher begrieffen.

Wolte man dann zu letzt mit anhangen, das auch von nöthen wehre, wegen der aufgerichteten Capitulation mehr Erklehrung unnd Abrede zu machenn, welches kunfftigk bey Ablegung des andern Termins zu geschehenn, die Herren Staden sich nicht lassenn wurden zuwieder seinn, stellen I. F. G. dahin. Da nuhn der Churf. Pfaltz neben F. G. deswegen zugleich schickenn woltenn, wehre es so viell besser, möchten auch I. Ch. G. in hoc passu vielleicht dartzu mehr geneiget seinn.

Wie dan I. F. G. zu großem söhnllichen Danck I. Ch. G. veterliches Anerbieten der Assistentz mit Schreibenn unnd Schicken acceptiren unnd sich dessenn ferner getrösten wollenn.

Das auch der Zustandt der Sachenn an die Hertzogin in Preußenn gelanget wird, achten I. F. G. ihres Theils vor nötigk, dan weill I. F. G. die Sachen gnuchsamb bekandt unnd dieselben principaliter angehenn, möchte es sonstenn von I. F. G. nicht mit dem bestenn vermercket werdenn.

Belangent die Schickung an die Römische Kays. M. p.: ob woll kein Zweiffell, man an die Pfaltzgraffen abermahll wirt vorwießen, auch sonst schlechte Verrichtung zu gewartenn habenn, halten es I. F. G. doch mit davor, das dieselbe in angedeutem passu zu nichtes schadenn, sondern vielmehr zur Entschuldigung dienen könnte; erinnern aber danebenn, das vormöge der Union man nicht woll vorbeý könne, solch Vorhabenn erstlich in des Churf. Pfaltz Vorbewust unnd Rath zu stellenn.

Dan auch das mit mehrem Nutzenn bey vorstehendem Reichstagk unnd Wahll eines Römischenn Königs, da dan wegen Confirmation der churfurstlichen Privilegiorum, Anfähl unnd Interesse gedacht zu werdenn pfeget, die Sache zu treiben sein möchte, unnd seint also auch dießes Puncts halbenn I. F. G. gahr woll einig.

Die Zusahmensetzung aber mit dem Pfaltzgraffen zu continuiren, können I. F. G. gahr nicht rathen, weil sie derselbenn keinen Nutzen absehen können, sondern vielmehr das man dadurch entlich ad extrema kommen, auch des Haußes Brandenburg Recht noch mehr zweifelhafft gemacht werden möchte. Wobey dan I. F. G. sich erinnern der unterschiedtlichen votorum unnd des Schlusses zu Onoltzbach, das fast keiner zu der Continuation rathenn wollenn, item, das man sich mit der Zusahmensetzung gröblich verstoßenn, wie auch einsteils schimpfflich genuech davon geredett, wie die Prothocoll außweißen, unnd was derogleichen judicia mehr gefallenn. So versiren wir gahr in extremis terminis mit Pfaltzgraffen; er will Landt unnd Leut allein gantz haben, so wollenn wirs gantz habenn. Daher er dan sein jus am Kay. Hoff, bey Königen inn Franckreich, Engelandt, Dennemarck, Ertzhertzogenn Alberto unnd andern mehr dahin ausfuhrlich zu machen sich unterstanden; wann aber es an dehm wehre, das er, Pfaltzgraff Philip Ludwig, mehr Interesse sich nicht anmaßete als andere Schwestern, wehre die Handlung von so großer Importantz nicht, unnd hette es weniger Bedenckenn.

Unnd weil I. F. G. glaubwürdigen berichtet, das die K. M. zu Denne-
marck auf Anhalten Pfaltzgraff Philips Ludowigen ein außfuhrlich Schreibenn an I. F. G. gnedigen vielgeliebten Herrn Vatern vor dießem wegenn der gülichen Sachen gethan, so wolten I. F. G. sich gerne bequemen, da derselben solches communiciret, unnd sie einige Apparentz zur Handlung mit Pfaltzgraf Philips Ludwigen unnd Erhaltung des Haußes Brandenburgk Rechtens daraus zu schöpffenn.

Schlieslichenn I. F. G. gantz söhnlisches unnd demuetiges Pitten ann dero gnedigen vielgeliebten Herrn Vatern, weil I. F. G. vermerckenn, das dem Herrn vonn Rheidt unter dehm Prätext dieser Sachenn fast vonn menniglichen zugesetzt wirt, da dan viell Privat-Affecten mit unterlauffenn, I. F. G. aber nach fleißiger Erforschung, auch die ganze Zeit weil er, der Herr von Rheidt, I. F. G. underthenig aufgewarttet, nicht vornehmen können, das er solches alles so gröblich verschuldet, sondernn das er es mit dem Hauße Brandenburgk treulich unnd guet gemeinet, I. Ch. G. ihn in dero gnedigen Schutz nehmen unnd es nicht dahin wolle kommen lassenn, das er gantz unnd gahr vom Hauße Brandenburgk abwendigk gemacht werdenn unnd aus eußerster Noth bey andern Gnad unnd Auffenthalt suchen unnd finden möge, welches ihm dan, so viell I. F. G. gewisse Nachricht habenn, leichtlich und stattlich be-
gegenn könte.

Dieses ist also, was I. F. G. zu Eröffnung dero Gemuets, so viell sie sich in diesem Tumult unnd Unruhe, auch bey Verschließung der Acten in der Eile bedenckenn können, dasselbe auch I. Ch. G. Herren Gesandten schriftlich zustellenn wollenn . . .“

1222. Schreiben von Löben an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 10. Oktober 1606.

Okt.
20.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Er sendet ein aus Polen an ihn eingekommenes Schreiben vom 7. Okt. st. n., „und werden doraus den itzigen Zustandt, wie Gott Lob, I. K. M. Sachen¹⁾ stehen, vernemen“.

1223. Quittung von Graf Schlick, Löben und Adam Hacke,
Hauptmann zu Lehnin und Ziesar über Gnadengelder.

Cölln a. S., 10. Oktober 1606.

Okt.
20.

Abschr. Rep. 9. DD. 4.

Sie bekunden, nachdem Kurfürst Joachim Friedrich bei angehender seiner Regierung sie in einer Gesamtverschreibung mit einer Summe Geldes, zahlbar aus den ersten Lehenangefällen, begnadigt, jeder 3500 Taler erhalten zu haben.

1224. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.

Zechlin, 11. Oktober 1606.

Okt.
20.

Ausf. Rep. 35. A. 5 a.

Was er nebst Pruckman bei seinem Bruder der jülichischen Sache halber verrichtet, wird der Kurfürst aus des letzteren Schrift und Pruckmans mündlichem Bericht vernemen. Wird mit seinem Bruder weiter konferieren und allen Fleiß anwenden, „waß den Sachen zum Besten immermehr erschießen mag, zu erinnern“.

1225. Schreiben des Fürsten Christian von Anhalt.

Hatzkeroda, 12. Oktober 1606

in Nr. 1187.

Okt.
22.

1) Der König war siegreich gegen die Rokosaner.

1226. Relation von Kanzler und geheimen Kammerräten.

Okt.
24.

Cölln a. S., 14. Oktober 1606.

Ausf. gez. Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 14. 16.

Der Kurfürst wird sich erinnern, daß bei seinem Aufzuge ein Schreiben von Fürst Christian von Anhalt eingekommen. Sie haben seinem Befehle gemäß dasselbe beantwortet und in Treuenbrietzen Nachtlager bestellen lassen. Sie haben dem Schreiben ferner nachgedacht und befinden, weil der Fürst auch bei Markgraf Johann Siegismund Werbung abzulegen hat, nicht undienlich, daß der Kurfürst denselben auf Sonnabend oder Sonntag hereinbescheide. So könne nicht nur viel Zeit mit Hin- und Herschreiben erspart, sondern auch Anhalt desto eher expediert werden.

P. S. Wenn der Markgraf wegen der eben vorgehenden Kindtaufe und der anwesenden Gäste nicht kommen könne, so möge er doch seine vertrauten Rätthe Sonntag oder Montag herein abordnen.

1227. Reskript an den Kammer- und Rentmeister zu Cüstril.

Okt.
25.

Cölln a. S., 15. Oktober 1606.

Konz. Rep. 31. 12.

Bezahlung der Forderung der Grunnenbergischen Erben an die Komturei Lietzen.

1228. Bericht des Oberhauptmanns v. Ratzbar.

Jägerndorf, 26. Oktober st. n. 1606.

Ausf. Rep. 46. 14. a. 1.

Er berichtet über Suppliken des Bürgers zu Jägerndorf Thomas Gräntzer um ein Gratialgut behufs Studiums zweier Söhne und um Nachlaß seiner Schulden (Anlehen von Markgraf Georg Friederich und verbrauchte Visitationsgelder) und um Schutz gegen Sigmund von Falkenhagen, der der vornehmste Grund seines Verderbens sei, sowie über Restanten seitens des Hauptmanns von Beuthen Bernhardt Lichnowky, sowie des verstorbenen Kanzlers und der Witwe des Secretarii (Leobschützer Brandschadenssteuer). „Ist der Mangel allein an deme, weil die Regierung, welches die Leuthe von vielen Jahren hero gewohnt, nicht fuer vol besatz, schlechte oder keine des jetzigen Regiments Autoritet oder Reputation vorhanden; wan man einen nicht recht ansieht, beuttet er baldt ins Feldt und lauffet nach Hoff auf Berlin zue, das ich gewieß also in gresem und beschwerlichen Kummer die lange Zeit her alhie habe Fueß halten mueßen, getröste mich aber deßen, beynebenst unterthänigst biettende E. Ch. G. geruhen, mich auch in gnedigste Protection und Schutz zu nehmen . . .“

1229. Bericht von Sartorius.

Frankfurt a. O., 18. Oktober 1606.

Okt.
28.

Ausf. Rep. 43. 30.

Er schildert ausführlich die Vorbereitungen bei seiner Sendung, die er allein übernommen hat, da Kracht sich mit seiner Leibesschwachheit entschuldigt hat. Die angetretene Reise hat er aufgegeben, als er hört, daß die Abgesandten der Niederlausitz wegen der Infektion in Prag bereits zurückgekehrt sind. Er hat aber mit dem Landeshauptmann Hans von Wiedebach, Landrichter Maximilian von Löben und Obersteuereinnnehmer Hans von Dalwiz, die von den Landständen zum Ausschuß verordnet, Rücksprache genommen. Es wird hierüber eingehend berichtet. Auch mit andern Mitgliedern der Stände hat er verhandelt. Überall tritt ihm die Bereitwilligkeit zu einer direkten Übereinkunft mit dem Kurfürsten entgegen. Er erklärt sich neben einem zweiten Abgesandten zur Übernahme dieser Verhandlungen bereit und legt Rechnung ab.

Anm.: In einem Schreiben dd. Frankfurt a. O. 26. Oktober 1606 an Löben teilt er die Einberufung der Stände der Niederlausitz zum 14. November 1606 neuen Stils nach Lübben mit. Ausf. Ebenda.

1230. Schreiben des Herzogs Ernst zu Braunschweig.

Zell, 19. Oktober 1606.

Okt.
29.

Rep. 10. Qqq. I.

Er fragt nach Abhaltung des angekündigten Reichstages und nach Absendung kurfürstlicher Gesandter an.

Anm.: „Churfürstliche brandenburgische Vicecantzler und anwesende geheime Rethen“ erteilen in Abwesenheit des Kurfürsten Antwort, dd. Cölln a. S., 9. November 1606. Konz. Ebenda.

1231. Revers des Markgrafen Johann Georg wegen des ihm von seinem Vater zedierten Pfandschillings auf die Herrschaften Beuthen und Oderberg.

Cölln a. S., 20. Oktober 1606.

Okt.
30.

Ausf. H. A. Urkunden. Hausverträge.

1232. Kurfürst Joachim Friedrich tritt seinem Sohn Markgraf Johann Georg den Pfandschilling auf Oderberg und Beuthen ab.
Cölln a. S., 20. Oktober 1606.

Okt.
30.

Konz. H. A. Kurfürst Joachim Friedrich Kinder. Johann Georg. Rep. XXXII und Ausf. Rep. 46. 5 e.

Nachdem der Kurfürst seinem Sohne Markgraf Johann Georg das Fürstentum Jägerndorf abgetreten, hat letzterer gebeten, „in Erwegung vorigen Vertröstungen den Pfandschilling uf Oderberg und Beuthen, welchen uns die Römische Keys. M. . . ., do wir die Herrschafft weiter nicht würden erhalten können, zu erlegen schuldig, ebenmessig zu desto besser S. L. Unterhaltung, weil die Einkommen in dem Jegerndorffischen etwas geringe sein sollen, cediren und abtreten, daß wir endtlichen daßelbe auf folgende Maas und Condition gewilligett.

Erstlich das uns auf alle Fälle die Melioration in berurten Herrschafften, wie die Nahmen haben mügen, do wir von I. Kays. M. solten abgefunden werden, verbleiben und, was deßwegen erfolgen wirdt, nicht S. L., sondern uns zum Besten sein, und zuvoraus das Stedtlein Darnowitz.

Zum Andern, daß uns die Bergwerck verbleiben, auch S. L. schuldig sein soll, aus berurter Herrschafften Gefellen, solange S. L. dieselben haben wirdt, 1000 Thaler zu Erbawung der Bergwerck uns oder unsern Beambten ohn einig Wiederstattung von den gewissen Gefellen zu geben.

Zum Dritten, daß der Unterhalt im Hoffe falle und S. L. sich hinführo wesentlich in Schlesien ufhalten.

Zum Vierten, do auch S. L. der Pfandschilling erlegt und S. L. könte die Herrschafften bey I. Kays. M. nicht erhalten, daß dieselben berurten Pfandschilling in Erweiterung des Herzogthumbs Jegerndorff anwende und dieselben nicht weniger als das Herzogthumb jedeßmahls bey manlichen Stam des Churhauses Brandenburg verbleibe.“

1233. Markgraf Johann Georg verzichtet zugunsten seines Vaters, des Kurfürsten Joachim Friedrich und seines Bruders, des Markgrafen Johann Siegismund auf etwa ihm noch zustehende Anforderungen aus der Erbschaft seiner Mutter der verstorbenen Kurfürstin Katharina.

Cölln a. S., 20. Oktober 1606.

Okt.
30.

Ausf. H. A. Urkunden. Testamente. Erbzeesse. Konz.¹⁾ von Pistoris. Rep. 46. 14 a. 1.

1) Darauf Kanzleinotiz von dem jüngeren Langenhain: Relator . . . cancellarius.
21. Nov. 1606.

1234. Urkunde des Kurfürsten Joachim Friedrich für Markgraf
Johann Georg.

Cölln a. S., 20. Oktober 1606
in Nr. 1219.

Okt.
30.

1235. Reskript an die Regierung zu Jägerndorf.

Cölln a. S., 20. Oktober 1606.

Okt.
30.

Konz. Rep. 46. 14. a. 1.

„Weilln sich nit allein die fernere Behandlung wegen Oderberg und Beuten am kayßerlichen Hoff von einer Zeit zur andern verzaigertt, sondern wir auch mit der Belehnung aufgehaltten werden und aber die Notturfft erfordern will, das wir durch unßerer . . . Söhne einen die Administration berurtts Hertzogthumbs Jegerndorff und der Herrschafften Oderburg und Beuten bestellen lasßen, so haben wir dem . . . Herrn Johann Georgen, Marggraven zu Brandenburg dieselbe committirt und befohlen.“

1236. Schreiben des Herzogs Karl von Mecklenburg.

Mirow, 20. Oktober 1606.

Okt.
30.

Ausf. Rep. 23. 12 c.

Er regt die Beilegung der Streitigkeiten wegen Hütung der Wredenpagener Mastschweine auf der Koetzer Heide bei Wittstock und der Grenzstreitigkeiten mit Botte Trotte zu Himmelpfort an.

1237. Rekreditiv für Fürst Christian von Anhalt.

Cölln a. S., 21. Oktober 1606
in Nr. 1245.

Okt.
31.

1238. Freipaß über Landwein aus der Niederlausitz (Crossen, Guben, Fürstenberg) für Herzog Philipp von Pommern.

Cölln a. S., 21. Oktober 1606.

Okt.
31.

Konz. Rep. 9. FF. q.

1239. Ansetzung eines Termins zur gütlichen Verhandlung zwischen Wilhelm Grafen von Dohna und Wedigo Reimar Gans, Edlen Herrn zu Putlitz wegen Geldforderungen.

Okt.
31.

Cölln a. S., 21. Oktober 1606.

Konz. Rep. 8. 35.

1240. Interzession des Kanzlers Löben bei dem Domherrn Otto Harsen zu Hamburg.

Nov.
1.

Cölln a. S., 22. Oktober 1606.

Konz. Rep. 50. 28. A. I.

Otto Harsen, der mit Löben zusammen in Württemberg studiert hat, soll für Franz von Blanckenfellt in Weißensee eintreten, der Forderungen in Holstein hat.

1241. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Räte an Lippold von Bredow zu Friesack wegen seiner Relaxation aus der Bestrickung.

Nov.
1.

Cölln a. S., 22. Oktober 1606.

Konz. Rep. 49. C.

1242. Eingabe des Pfarrers Kerasander zu Oderberg.

Nov.
1.

24. Oktober 1606

in Resolution vom 9. November 1606.

1243. Reskript an die Oberräte.

Nov.
3.

Biesenthal, 24. Oktober 1606.

Konz. Rep. 7. 64. h.

Ablehnung des Geleits für den Jacob Rudaw, der vor drei Jahren einen Soldaten erschlagen.¹⁾

1) Vorakten vorhanden.

1244. Reskript an die Oberräte.

Biesental, 24. Oktober 1606.

Nov.
3.

Konz. Rep. 6. L.

Der Kurfürst dankt für die mit dem Bericht vom 16. September übersandten Nachrichten über den Verlauf der Zusammenkunft zu Sandomir und hofft, daß der König und die Stände auf nächstem Reichstag in gutem Verhältnis miteinander sein werden.

Mit der im Postskript gemeldeten Behandlung des Amts Insterburg ist der Kurfürst einverstanden.

Die Erinnerung wegen der Bischofswahlen nimmt er als wohlgemeint an. „Ihr werdet aber ob unserm andern Schreiben vernehmen, aus was Ursachen wir vor Notturfft erachten, das anderweit ein Landtagk ausgeschrieben und gehalten werden müsse. Weill dann bei solcher algemeinen Versammlung am fuegichsten von diesem Punct tractiret und geschlossen werden kann, so halten wir dafür, daß denen Sachen biß dahin Anstandt zu geben und es immittels bei einer albereits eingewandten Entschuldigung des Ufschubs zu lassen, unnd kann alßdann der Denomination halber auch fernere unsere Resolution am fueglichsten erfolgen.“

1245. Bericht des Fürsten Christian von Anhalt an Kurpfalz.

Zerbst, 25. Oktober 1606.

Nov.
4.

Inhalt nach Druck B. A. Bd. I Nr. 433 S. 531.

Werbung bei Kurbrandenburg.

Am 20. Oktober Audienz bei dem Kurfürsten von Brandenburg im Beisein (obgleich die Audienz eine enge sein sollte) der drei ältesten Söhne des Kurfürsten, der kurfürstlichen Räte Graf Schlick¹⁾, Kanzler Löben, von Waldenfels, Pruckman, Pistoris, der Räte Johann Siegismunds von Putlitz und Sekretär Beyer. Anhalt richtete zunächst seinen Auftrag hinsichtlich der Union und der Jülicher Sachen aus. Darauf ließ der Kurfürst den ganzen Tag Rat halten. Am 21. Oktober Audienz beim Kurfürsten im Beisein von Löben und Waldenfels, in welcher Anhalt den übrigen Teil seines Auftrages verrichtete. Der Kurfürst ließ erwidern:

1. Hinsichtlich der Union könne er sich nicht, wie er wünsche, sofort erklären, denn seine Lage sei gegenwärtig eine sehr schwierige; er müsse die preußische Sache jetzt ein für allemal zu Ende führen, wobei ihm dann kaum erschwingliche Ausgaben zuwachsen; auch müsse er vorher die früheren Unionsakten durchsehen lassen, doch wolle er seine Erklärung möglichst beschleunigen.

2. Hinsichtlich der Jülicher Sache habe er geglaubt, daß Kurpfalz gegen eine gütliche Verhandlung mit Neuburg sei. Er sei derselben nicht abgeneigt, könne sie aber nur mit Zutun der Herzogin von Preußen unternehmen.

1) In B. A. fälschlich „Graf Schlieben“.

3. Bezüglich des in Fulda entworfenen Schreibens habe Kurpfalz bereits eine Vorantwort.

4. Der Restanten wegen — der Kaiser verlange von ihm etliche Tonnen Goldes — habe er sich mit dem Kaiser noch nicht verglichen. Die Übertragung der Geld- in eine Volkshilfe sei ihm recht. Übrigens habe er über Reichstag und Kontribution noch wenig nachdenken können.

Anhalt erwiderte hinsichtlich des ersten Punktes: Kurpfalz erwarte nicht, daß der Kurfürst durch eine so zögernde Erwiderung, wie er sie gegeben, die Gelegenheit aus der Hand geben möchte. Er bat ihn sodann vergeblich um eine weitere Erklärung, indem er ausführte, wie Spanien die deutsche Libertät, die seiner Herrschaft im Wege stehe, zu unterdrücken suche, wie günstig die Lage dieser Macht gegenwärtig, besonders ihrer Erfolge in den Niederlanden wegen sei, welche Vorteile aus dem gleichen Ziele Frankreichs und der evangelischen Stände für letztere erwachsen, welche Nachteile, wenn sie die gebotene Gelegenheit ausschlagen würden. Der Kurfürst bemerkte, dem Vorschlag an sich sei er gar nicht abgeneigt. Darauf bat ihn der Fürst, er möge wenigstens den Zeitpunkt seiner Resolution bestimmen. Doch der Kurfürst ließ nur versichern, daß er sich diese Sache ernstlich angelegen sein lassen und erforschen wolle, ob Dänemark sich zu dem Bunde verstehen werde.

Die Hauptgründe dieser Zögerung mögen sein: die preußische Sache, großer Geldmangel, große Rücksicht auf den kaiserlichen Hof und die „fast zu gar große Correspondenz mit Dennemark“. Vielleicht will der Kurfürst sich ohne dessen Rat nicht erklären. Auch finden sich zwischen dem Kurfürsten, dem Markgrafen Johann Siegismund und den Räten Meinungsverschiedenheiten.

Nach Anhalts Ansicht sollte nur Kurpfalz trotz dieser unerwarteten Zögerung des Kurfürsten von Brandenburg seinen Beitrag zu der zu deponierenden Summe bereit halten und Württemberg und Hessen, wenn sie sich für die Union erklären, zu demselben bewegen. Man könnte auch wol mit den Reichsstädten, besonders Nürnberg, verhandeln, zunächst jedoch „von weitem und unvormerkter Ding“. Betreffend dasjenige, was Kurpfalz bei Frankreich anzubringen hat, so dürfte ein Gesandter, der Kurbrandenburgs Resolution berichtete, bei dem König, der „sich viel eines Gewissern vorsehen“, nicht sehr willkommen sein.¹⁾

Anm. 1: Flüchtige Aufzeichnung Löbens für die kurfürstliche Antwort in der zweiten Audienz: Rep. 14. 16.

Anm. 2: Rekreditiv für Fürst Christian von Anhalt an Kurpfalz: Cölln a. S., 21. Oktober 1606. Rep. 14. 16.

1) Anhalt sandte noch in einer Beilage seine Gedanken für Instruktion eines Gesandten nach Frankreich mit: darin über Brandenburg: Man berichte, wie in der Jülicher Sache Brandenburg „sich zur Gutligkeit erbotten“ und benutze diesen Punkt, um die Unionsangelegenheit zu fördern.

1246. Verzeichnis der Schriftstücke betr. den Vertrag
mit den Niederlanden.¹⁾

25. Oktober / 30. Dezember 1606.

Nov.
4.

Rep. 34. 210 a.

„Marggraf Johan Sigismund Schreiben vermutlich vom 25. October 1606 an Churpfaltz, das sie anjetzo zu den andern Terminen nicht gelangen können.

Eiusdem in simili an die zur Handlung committirt gewesene stadische Deputirte, das Sie, Marggraf Johan Sigismund, an Erlegung des andern Termins durch die polnische Unruhe verhindert worden und das bey Erlegung solches Termines einige bey dem Vertrag sich eräugende Dubia vorher zu erörtern 25. October.

Der Herrn Geheimen Rächte zu Berlin Erinnerung bey solchem Schreiben an die Deputirte 1. November.

Des Herrn Dr. Brederodii anderweit Abschiekung an S. Ch. D.

Der Herrn Staten Creditif. 1. November.

Churpfaltz recommendirt Churfürst Joachim Friderich des Brederodi Werbung 30. Dezember.“

1247. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 25. Oktober 1606.

Nov.
4.

Konz. korrigiert von Löben. Rep. XI. 288.

Der Kanzler hat des Kurfürsten Verfügung wegen des venedischen Gesandten erhalten und denselben dahin vermocht, seine Werbung hier abzulegen; „wie er dann heut von uns solenniter in meiner Waldenfelsens Behausung, weil ich nicht ausgehen kan, ist gehort worden. Nuhn hat er drei unterschiedliche Puncta vorbracht. Der erste ist wegen etzlichen Getreidigs gewesen, dessen er eine große Anzahl von E. Ch. G. uf gewisse Jhar und Maß zu erhandlen Vorhabens; die andern beide aber betreffen sonst Sachen, wie E. Ch. G. hiernechst in Vertrauen underthenigst sollen berichtet werden. Weil wir dan befunden, das es zimbliche weitleuftige Hendel, er auch selbst gesehen, das er vor dißmahls wegen E. Ch. G. Abwesenheit nicht allerdings expedirt werden können, dabei auch vorgewandt, das er seinen Wegk den negsten von hinnen zu der K. M. in Dennemarck . . ., als bei derselben er auch mundliche Werbung abzulegen bevehlicht wehre, zu nehmen Vorhabens, in reditu aber wiederumb sich anheer begeben und uf itzo angebrachte Puncta E. Ch. G. Resolution gewertig sein wolte, inmaßen er dan noch etzliche specialia E. Ch. G. in der Persohn zu berichten hette p., so haben wir uns solches ghar wohl gefallen lassen, und solches umb so viel mehr, damit E. Ch. G. anitzo deshalb unmolestirt pleiben muegen. Wir wollen uns aber entweder in-

1) Die Schriftstücke selbst sind seit 1665 verloren gegangen, wie bereits bei Nr. 71 (Bd. I S. 152) bemerkt.

gesamnt oder ich der Cantzler allein forderlichst zu E. Ch. G. verfüegen und derselben von seinem ganzen Anbringen ausfuerliche underthenigste Relation einbringen, da dan ferner aus den Sachen notturftig geredt werden kann, auf das, wann er künfftig wieder anhero gelangen wird, man mit der Antwort in einem und dem andern gefaßt sein muege.“ Der Gesandte hat ferner um ein Promotorialschreiben des Kurfürsten an den König zu Dennemark „zu verhoffentlicher desto besserer Expedirung seiner Sachen“ gebeten; senden solches zur Vollziehung.“

Anm.: Unter Bezugnahme auf die Kommunikation des Kurfürsten teilte König Christian, Kopenhagen 16. November, mit, er habe den Cornaro, weil er ihm verdächtig gewesen, nicht zur persönlichen Audienz zugelassen; und da seine Vollmacht, eine große Menge Korn zu kaufen, wegen inkorrektter Schrift und wegen des Siegels Argwohn erregt, so habe sich bei weiterer Nachforschung herausgestellt, „das dieser erbar Gesanter solche seine Vollmacht ahier zu Copenhagen selbst gemacht, dieselbe seinem eignen Jungen abzuschreiben gegeben, des Herzogen von Venedien Siegel von einem andern alten Briefe abgerissen, und es solcher seiner Vollmacht fürgeklebet, wie er dann dessen allen hernach für unsern Rhäten gestendig sein müssen“; er habe ihn wegen dieser großen Betrügerei eine Zeitlang in Haft gehalten und dann auf sein Bitten gegen Urfehde wieder entlassen. Ausf. Rep. XI. 285.

1248. Schreiben von Sartorius an Löben.

Nov.
5.

Frankfurt a. O., 26. Oktober 1606
in Nr. 1229.

1249. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Nov.
5.

Chorin, 26. Oktober 1606
in Nr. 1209.

1250. Reskript an die Oberräte.

Nov.
5.

Chorin, 26. Oktober 1606.

Konz. Rep. 7. 30.

Die Entscheidung über die Bitte des Kammermeisters Johann Güssendorf um vollständige Verleihung der Güter Perkappen und Wolfshagen Amts Caimen (Erbchaft des Kammerrats und Hauptmanns zu Insterburg, Faustin Nimptsch) wird bis zur Ankunft des Kurfürsten verschoben.¹⁾

1) Ausführliche Akten über diese Angelegenheit a. a. O. vorhanden, die bis 1607 reichen.

1251. Reskript an die Oberräte.

Chorin, 27. Oktober 1606.

Nov.
6.

Konz. von Pistoris. Rep. 6. M. Nach Abschr. Rep. 6. 21. b.

Landtag in Preußen. Landräte.

Dank für den Bericht vom 16. August. Die Beantwortung wurde bis zur Entscheidung in Polen vertagt, die nunmehr durch Vergleichung des Königs mit den Ständen in Sandomir erfolgt ist. Eine Resolution wegen des Kurfürsten Kommen kann noch nicht wegen allerlei im Reich vorfallende Verhinderungen und des bevorstehenden polnischen Reichstages gefaßt werden. Der Kurfürst wünscht aber die Erledigung dessen, was „wir mit unserer preussischen Landschafft noch zu tractirn, auffs ehiste, allß möglich, insonderheit aber vor den vorstehenden polnischen Reichstag, in maßen höchstgedachte K. M. wir albereit hiebevot vertröstet und von euch selbst inn ewren Bedenckehn vor rahtsamb angesehen wirdt.

Wann dann solches anderer Gestalldt nicht alß auff einem öffentlichen Landtag geschehen kan, so weren wir gnedigst wol gemeint, zum Kurtzen zu dem Endt denßelben außschreiben zu lasßen, damit dasjenige, was auff dem nehern nicht allerding erörttert, vornemblichen aber die newen petita inn gesamptem Rhat der Stende ordentlicher Weiß und mit der semplichen Bewilligung zu einem gewissen Schluß gebracht werden mögen. Und do wir gleich uber Zuversicht denßelben persönlich nicht beywohnen würden, so wollen wir doch nit allein die Unßerigen mit genugsamer Instruction und Vollmacht darzu abfertigen, sondern es auch allßo anstellen, daß wir jederzeit inn der Nehe sein und auff alle unverhoffte Fälle uns zum schleunigsten resolvirn können, verhoffentlich es sollte den Sachen dadurch nicht ubell gedienet sein, auch menniglich zu erkennen haben, das wir uns nebenst andern unßere hochwichtigen Geschefften des Hertzogthumbs Preußen Wolfahrt soviel immer möglich ist, zu befördern gnedigst angelegen sein lassen.

Weilln wir aber gleichwol ewer ferners Bedenckhen hieruber gnedigst gern vernomen und haben möchten, alß begehren wir an euch hiemit gnedigst befehlend, ihr wollet dießem unßerm Vorhaben mit trewen Vleiß nachdenckhen und was ihr hierinn am rathsambsten zu sein erachtet, auffs ehiste als möglich inn guter Geheimb berichten, auch do ihr durch diesen Weg den Sachen geholfen zu sein erachtet, auf ein Außschreiben und Proposition des Landtages bedacht sein, insonderheit aber ob und wie weit der newen petitorum darinn zu gedencckhen, und uns die concepta zu fernerer Resolution und Erclerung zuschicken. Hettet ihr auch noch darüber ettwas zu erinnern, wollen wir dasselbe von euch jeder Zeit gnedigst gern vernemen und uns doruff ferner zu ercleren wissen . . .“

P. S. Auch Rhät und liebe Getreue haltten wir auff allen Fall eine Notturfft zu sein, daß die vollkommene Anzahl der Landrhäte, immassen wir uns dessen gegen die Ritterschafft erbotten, jederzeit bestellet und gehalten werde. Do nun unter denßelben eine Stell vacirte, haben wir uff den edlen unßern lieben Getreuen Bothen, Herrn von Eulenburg uff

Gulingen, allß der vorigen Landtügen auch beygewohnet, gedacht. Wollet ihme derentwegen, do ihr hierüber kein andere Bedenckhen, darzu vermögen und behandeltn“.

1252. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Nov.
6.

Cölln a. S., 27. Oktober 1606.

Ausf. gez. Löben, Pistoris. Rep. 21. 179 a.

Senden Bericht von Präsident und Konsistorialräten „wegen der verledigten Pfarr zu Zeytts¹⁾ und der Person, so zu Ersetzung des Pfarramts daselbst gebraucht werden soll“. Dem vom Kurfürsten dem Kanzler erteilten Befehl zufolge ist der Kammergerichtsrat Andreas Kohl auf die Kommission der Witwe halber heute früh fortgezogen; von seiner Expedition soll nach seiner Rückkehr Bericht erfolgen.

Anm.: Der Pfarrer Wenzeslaus Schneider hatte vor seinem Tode den Wunsch ausgesprochen, daß seine Witwe bei der Pfarre erhalten werden möchte, sie werde viel Mißgunst haben. Kohl berichtete dd. Berlin 1. Nov. 1606 nun, daß das Ehepaar oft uneins gewesen wegen unnützer Worte, die sie ihm gegeben, und weil sie nicht immer getan, was er haben wollte, und so habe er sie manchmal gepeitscht und geschlagen. Im übrigen habe sie sich ehrlich und züchtig gehalten, könne sich nur mit dem Gesinde nicht vertragen und trinke auch. Zwei Bewerber um die Pfarre waren bereit, sie zu ehelichen. (Ausf. Ebenda.)

1253. Klage der Stadt Frankfurt a. O.

Nov.
6.

Frankfurt a. O., 27. Oktober 1606.

Ausf. Rep. 19. 33.

Verletzung ihres Niederlagsrechtes durch Bürger zu Crossen und Beeskow (Heringshandel nach Breslau).

1254. Kurfürstliche Auseinandersetzung des Rats und des Stadtgerichts zu Wittstock.

Nov.
7.

28. Oktober (Simonis et Judae) 1606.

Riedel, Codex diplom. Brandenburgensis A. I. 440.

1) Zietz, Zietzen, im Amte Ziesar.

1255. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Thamb, 28. Oktober 1606

in Nr. 1193.

Nov.
7.1256. Bericht des Hausvogts Gall Cyrias über die angeblichen
Zaubereien des Martin Rehelandt.

Cölln a. S., 28. Oktober 1606.

Ausf. Rep. 49. N.

Nov.
7.

1257. Schreiben von Waldenfels an den Grafen Schlick.

Cölln a. S., 28. Oktober 1606.

Ausf. H. A. Rep. 14. F. Berlin.

Schloßbau in Berlin.

Nov.
7.

„Waß uff des Churfürsten . . . Befehlich in Bawsachen bedacht worden, haben E. G. auß Meister Hanß Öblers schriftlichen unnd mündlichen Bericht mitt mehrern gnedig zu vernehmen unnd werden I. Ch. G. sich dero Gelegenheit nach dero Gemüts gnedigst zu erkleren wissen unnd, weiln einmal I. Ch. G. des Stalls unnd Cantzley unumbgänglich bedürfftig, so acht ich davor, man hette ohne einigen Verzug zu den Sachen gethan unnd bey noch zimlichem gutten Herbst wie auch den Winter über den Grund gelegt, wie auch die alten Gebeud ohne einigen Verzug abgewißen, das Waschhauß uffgebaut und also diesen gantzen Platz von meinem Hauß an biß ins Schloß geraumbt, so würden von dem alten Zeug die Scheelungen außgefüllt unnd die Brücken den Winter über gebauet, dan do es nicht geschieht unnd man außwärts des newen Gangs fahren kann, wird das vielfeltige Hin- unnd Wiederfahren durch den Hoff I. Ch. G. in itzigen ihren Wohnungen und Gemechern gantz beschwerlich sein.

Was sonsten den Überschlag über den ganzen Bau anlangt, ist derselbige nach billigen Dingen meines Ermeßens gemacht, das I. Ch. G. . . . umb die 2085 Thaler inen solcher Bau verdingen könte, dann sie uff mein Zusprechen zum höchsten beteuert, das sie weniger nicht nehmen künnten, unnd weiß ich gewiß, wann mans ohne Verding uffs Taglohn wolte bauen, das 1000 Thaler mehr würde daruff gehen.

Was das Abbrechen anlangt, können E. G. selbstnen sehen unnd vormercken, das sie sich umb ein Billiges haben behandeln laßen, in dem sie umb die 150 Thaler so viel große unnd unterschiedliche Gebeu wollen abbrechen unnd das Waschhauß darzu uff ihren Kosten bauen, das also I. Ch. G. umb 2235 Thaler dieses ansehnliche Gebeu ohne die Ingebeu künnen verfertigen laßen, dadurch der Hoff numehro ganz unnd gar ge-

schlossen mit Zier unnd Nutzbarkeit, in viel Weg I. Ch. G. wird vertreglich sein, die Chassen zwischen dem Thumb unnd der neuen Cantzley wird sich so ortlich schicken, das nicht allein die vordersten Gebey, sondern auch die Saalstuben unnd, die drüber ist, werden ihren Prospect darein haben unnd man also von denselben schönen Gemechern in zwey Waßer wird sehen können. Will also vor sie bey E. G. unterdienstlich unnd fleissig intercedirt haben, sie wollen bey I. Ch. G. . . . ihrer in Gnaden unnd Besten ingedenck sein, damitt sie bey ihrem billigen Überschlag unnd Erbieten mögen gelaßen unnd das Geding mitt ihnen folgends draußen zum Bestand uffgericht werden. Wollen wir alsdann ohne einigen Verzug die Weite unnd Proportion des Gebeues mitt Fleiß absehen, damitt es den anderen Gebeuden nicht Unfurm gebe.

Was den Durchgang anlangt, darinnen Marggraff Hanß Georg ietzunder wohnt, habe ich Meister Hansen meine Gedancken auch offenbahret, wie E. G. mitt mehrern vernehmen werden, unnd stehet es jetzt bey I. Ch. G. . . . Erclerung, wie sie es wollen gehalten haben.“

1258. Begnadung für Hieronymus von Dieskau.

Nov.
7.

Thamb, 28. Oktober 1606.

Konz. von G. Hahn. Rep. 9. DD. 4.

„Als der ehrnveste unser Geheimbter Rath und lieber Getreuer Hieronymus von Dießkaw uf Ques und Canin nicht allein etliche Jahr vor einen Rath von Hauß aus in unserer Bestallung gestanden, und sich in vielen unsern hochangelegenen Sachen und Vorschickungen jederzeit wilfehrigk brauchen lassen, sondern sich auch vorters mit den Seinigen nicht ohne geringen Unstatten wesentlich an unsern Hof begeben und Geheimbte Rathbestallung angenommen, darbei er sich dan nichts weniger in allem, so vorgangen und ihme aufgetragen, dergestaldt gar wohl nutzlich, getreu und vleißig bezeiget“, so will er ihm mit etwas gnädigste Rekompens erweisen, und verspricht ihm 2500 Taler, wofür er in Berlin „zu sein und der Seinigen notturfftiger Wohnung“ ein Haus gekauft, zu erstatten. Der Kammerschreiber Paul Mader soll ihn kontentieren.

1259. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Nov.
7.

Cölln a. S., 28. Oktober 1606.

Ausf. gez. von Löben, Waldenfels, Pistoris, Pruckman. Rep. 21. 136. Konz. Rep. 35. A. 5^e. Vol. II.

Jülichsche und Jägerndorfsche Sache.

Der Kurfürst wird sich erinnern, „was bey nechster Berathschlagunge in den julischen Sachen abgeredet. Demselben zuvollge ist nun nicht allein E. Ch. G. Cammergerichts Rath D. Peter Muller verwarnet, sich gefast zu hallten, damit er die bevorstehende Reise in Preußen verrichten

könne; sondern wir haben auch zu dero Behuef eine Instruction, wie hierbey Nr. 1, zu Papier bracht und berathschlaget“. Bitten den Kurfürsten, sich dieselbe vorlesen zu lassen und den jetzt bei ihm anwesenden Markgrafen Johann Siegismund darüber zu hören; ist er damit einverstanden, so soll D. Muller abgefertigt werden.¹⁾

„Ingleichen ist E. Ch. G. gnedigst wissende, worauf dero geliebten andern Herrn Sohnes, Marggraven Johans Georgen, unsers gnedigen Herrn, Sachen wegen des Hertzogkthumbes Jegerndorff an itzo beruhen, und was deshalb furgangen. Daruf haben wir nun beiliegende Schreiben Nr. 2. 3. 4. und 5 verfertigt, welche E. Ch. G. ihr ebenmeißig vorlesen zu laßen in Gnaden geruhen wollen.“ Ist er einverstanden, so sollen sie ihm „ingrossiret“ zur Vollziehung wieder zugeschickt werden.²⁾

1260. Relation der geheimen Räte.

Cölln a. S., 29. Oktober 1606
in Nr. 1008.

Nov.
8.

1261. Vertrag mit dem Zimmermeister Hans Eßlinger und dem Maurermeister Stephan Zinnichen wegen des vorhabenden „Newen Gebewdes“.

Thamb, 29. Oktober 1606.

Nov.
8.

Abschr. H. A. Rep. 14. F. Berlin.

Schloßbau in Berlin.

„Erstlichen sollen sie das Hauß, an des von Waldenfelßes stoßend, welches Philipp Stechaw innegehabt, ingleichen die zwey Stifft Heußlein, so daran liegen, auch die Capellen, so woll das lange Hauß gegen dem Schloßhoffe zu, welches Marggraff Johans Georgen F. G. itziger Zeit bewohnen, wie nichts weniger die Steinmetzenhutzen, Bawschreiberey und dann den hulzern Gangk vom langen Sall in die Thumbkirchen ob dem Thor von oben an biß auf den Grundt genzlichen abtragen und hinwegbrechen, auch den Schud oder Abraum zu Einebung des Hoffes von dießen alten Gebewden uf ihren Unkosten fuhren laßen und die Mauer, Tagelöhner und andere, so sie hierzu zugebrauchen selbstn uf ihren Costen bezahlen. Hiegegen haben I. Ch. G. obgedachten Zimmer- undt Maurermeistern fur solches 300 Thaler 2 Wiesel Rocken, ein Gebrew Bier vom Muhlenhoffe und 2 Tonnen Hirschenwildtpreth gnedigst gewilliget, und soll Paull Maderr Cammerschreiber craft dießes die Auszahlung verrichten. Desgleichen soll ihnen auch an obbernanten alten Gebewden alles Holtz unweigerlich gefolget werden, die Thuren, Fenster, Offen und anders aber,

1) Vgl. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund, 3. November 1606.

2) Vgl. Nr. 1231—1234.

so in den Ingebewden vorhanden, soll der Bawschreiber Michael Klein in guete Verwahrung nehmen, ingleichen auch alle Tach- und Mauersteine vleißig laßen zusammentragen, daß sie nicht zerstoßen, sondern hiernegst wiederumb zu I. Ch. G. Gebewden gebraucht werden können.

Ferner haben . . . I. Ch. G. obernannten beyden Zimmer- und Mauermeistern das vorhabende neue Gebewde vom Newengang an am Waßer in die Lenge hinauff bieß an das Oberschloßthor nach folgender Gestalt anverdingen laßen.

Erstlichen sollen sie die Mawern außm Grunde in Hohn, dem andern Newengang Gebewde gleich, mitt Maurer, Tagelöhner graben, Waßer gießen, abduncken, anderer Arbeith uf ihre Costen aufführen und erbawen.

Zum andern sollen sie die doppelten Fenster an großen Wergkstücken in der Höhe undt Weite den andern gleich sowoll auch die Gesimbs uf 3 Seiten gegen dem Schlosshoff und dem Thumb und in die Zwerch undt dan eine zierliche große Stallthuhr gleich der in vorigen Marstall und den 2 Thueren an die 2 Treppen durch die Steinmetzen uf ihren Unkosten verfertigen laßen:

Zum Dritten sollen sie 2 steinerne Treppen von Wergkstücken der andern unlangst im Schloßhoffe new erbaweten allerdings gleich uf ihren Uncosten machen laßen.

Zum Vierdten die Zimmerleuthe belangendt sollen sie am untern Stockwergk dießes neuen anvordingten Gebewdes ein Doppel von Pferdtsstall vorfertigen und die holzerne Stube, auch Krippen undt Rauffen, so in vorigem Marstall gewesen, hierzu gebrauchen, im andern Stockwergk aber dem Stall sollen sie nach Außweißung der Visirung in Gemachern, die Scheidtwende aufs Standthafftigste mit Vleiß verbinden und oben uf dießem Gebewde einen Aldan dem andern Newengange gleich mit Rinnen undt Bretern belegen und bey ihren Pflichten, damit sie I. Ch. G. vorwandt, hievorgesetzte Arbeit alle uf ihren Uncosten ufs Beste und Ehiste mit Vleiß verfertigen undt also machen laßen, das I. Ch. G. allerdings gewahret sein und darob ein gnedigstes Gefallen haben können, dargegen zu itzgedachter Uferbauung undt Vorfertigung dießes new vorhabenden Gebewdes haben I. Ch. G. mehrmalten Zimmer- und Mawermeistern 2580 Thaler gnedigst bewilliget, welche ihnen der Cammerschreiber Paul Mader außzahlen und jedes Malß uf dießen Dingzettell vorzeichnen soll, was er ihnen darauf gut gemacht, biß die Summa sambt abgesetzten 300 Thaler fur voll entrichtet. Es sollen aber I. Ch. G. hierzu die ungehauenen Wergkstücken zu den Fenstern und Simbßen, ingleichen die Mawerstein, Kalck, Sandt und andere nothwendige Zuthat zu dießem neuen Gebewde uf dero Uncosten vorschaffen und zur Handt bringen laßen. Letzlichen sollen sie auch in solch Gedinge in die alte Hewscheune bey des Fischers Hauße ein tüchtiges Waschhaus anrichten, ein hierzu dienliche Feuermeuer aufführen, von dem Holze, so sie von den alten Gebewden bekommen die Unterschiedte machen, in gleichen Form nach dem Schloße undt uf der andern Seitten nach der Schmiede warths jedtes Orts zwei Giebel setzen, die Fenster, so ihnen vom alten Gebewde hierzu sollet gefolget werden, einsetzen und alles anders, was zu einem dergleichen Waschhaüße an Mawer- und Zimmerarbeith von Nöthen.“

1262. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund
an Kurfürst Joachim Friedrich.

Cüstrin, 29. Oktober 1606.

Nov.
8.

Ausf. H. A. Rep. XXXIII. J.

Kurf. Johann Siegismund Korrespondenz.

Er meldet sich mit seinen beiden Brüdern beim Kurfürsten behufs
Aufwartung bei den Jagden.

1263. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten
an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 29. Oktober 1606.

Nov.
8.

Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Pruckman, Pistoris. Rep. 6. 21 b.

Sie senden in Abschrift das Schreiben des Kurfürsten an die preußi-
schen Oberräte.¹⁾

1264. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Kammerräte
Löben, Waldenfels, Pruckman, Pistoris an Dieskau.

Cölln a. S., 29. Oktober 1606.

Nov.
8.

Ausf. Rep. 43. 3 c.

Beeskow-Storkowsche Angelegenheiten.

„Beyligendt thun wir Euch die Acta wie auch die unterthenigste
Relation, was Dr. Andreas Sartorius in beßkauischen und storkowischen
Sachenn berichtet, übersenden. Haben daßelb vor unns mit Fleis durch-
lesenn und befinden, das in Allewege die Notturfft, das anderweit Com-
mission ihm aufgetragen werde. Weill aber die Zeit kurtz, in dem die
Stande²⁾ auf den 14. November stylo novo zusammenkommen werden, so
hielten wir es dafur, ihr hettet I. Ch. G. wie auch, weil I. F. G. Marggraff
Johan Sigißmundt zue Brandenburgk p. zur Stelle aus seiner des Doctoris
Sartorii Relation unterthenigsten Bericht gethan und die Sachen dahin
befodert, das I. Ch. G. ihm noch imandts umb mehrers Ansehens willen
von Adell zugeordnet, welches dan zue I. Ch. G. gnedigsten Gefallen zue-
stellen, wen sie darzue gebreuchen oder deputiren wolten, und alsdan
denselben beyden Inhalt voriger gegebener Instruction anderweit Com-
mission aufzutragen, sich uff angeregte Zeit ahn den Orth, da die Stende
beysammen kommen werden, zue begeben und der Sachen Unterhande-
lung gewertig zue sein, dabey dan mit Fleis in Acht zu haben, ex quo
fundamento von den Stenden die Steuern gefodert, und wie am besten

1) Nr. 1251.

2) Der Niederlausitz zu Lübben.

mit ihnen hierdurch zue kommen. Es muste aber solche Commission alsbalt gefertigett, dem Dr. Sartorio, wie auch alle die hieneben überschickte Acta nach Franckfurt ubersandt, wie auch derjenige, welchen I. Ch. G. darnebenst verordenen mochten, avisirt werden, darmit weill die Zeit kurtz, darunter nicht verabseumet immaßen wir dan nicht zweiflen wollen, ihr den Sachen recht thun und dieselben zu fodern geneigt sein werdet und wir habens euch nicht verhalten wollen.“

Anm.: Durch Reskript dd. Marienwalde 2. November 1606 wurden Putlitz und Sartorius zum 14. November st. n. nach Lübben deputiert. Abschr. Ebenda.

1265. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten
an Markgraf Johann Georg.

Nov.
8.

Cölln a. S., 29. Oktober 1606.

Abschr. Rep. 46. 14 a. 1.

Sie haben erfahren, daß demnächst in der Nähe von Prag ein böhmischer Landtag abgehalten wird, und bitten den Markgrafen, alle Vorbereitungen zu treffen, um dort neben dem Kurfürsten seine schlesischen Angelegenheit zu betreiben.

1266. Bericht der Kommissare Dieskau und Schwartzenholze
über Verhör des Hans von Buch, Oberhauptmann der Feste
Cüstrin.

Nov.
9.

Cüstrin, 30. Oktober 1606.

Ausf. Rep. 21. 27. h. 1.

Der Oberhauptmann von Buch hatte sich einen Übergriff erlaubt, zu dessen Untersuchung die Kommissare abgeordnet. Buch nimmt seinen Abschied, der v. Schwartzenholze bekommt zunächst die Oberinspektion.

1267. Reskript an den Cüstriner Rentmeister Niclas Schubart.
Himmelstädt, 31. Oktober 1606.

Nov.
10.

Konz. Rep. 7. 52.

Richtigmachung der Besoldung des Oberhauptmanns Hans v. Buch bei seiner Abdankung.

1268. Begnadigungen für den preußischen Rentmeister
David Pinsfeldt und den Sekretär Veit Diettrichs.

Oktober 1606—1607.

Rep. 7. 111 a.

1269. Befehl des Grafen Schlick an Barfuss.

Marienwalde 1. (?) Nov. 1606.

Nov.
11.

Konz. Rep. 9. S. 11 a.

Er betrifft Wiederherstellung und Erhaltung eines Wildzauns und
Tiergartens auf dem Regelsdorfschen Felde. Beteiligt: Hauptmann
Falkenberg, Jacob Behling, Heidereiter zu Zehdenick, Andreas Ancker,
Heidereiter zu Glambeck, der von Holtzendorf, Georg, Vogt zu Lieben-
walde.¹⁾

1270. Erinnerung der geheimen Räte vom 1. November 1606
in Nr. 1246.

Nov.
11.

1271. Kreditiv für Dr. Brederode vom 1. November 1606
in Nr. 1246.

1272. Bericht des Kammergerichtsrats Kohl.

Berlin, 1. November 1606

in Nr. 1252.

¹⁾ Es handelt sich also um die Uckermark, nicht um den Berliner Tiergarten, auf
den das Stück schon in alter Zeit bei Einordnung in die Akten bezogen ist

1273. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Nov.
11.

Cölln a. S., 1. November 1606.

Konz. corrigirt von Löben Rep. 8. 143 c.

Geldforderungen des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig
an Adam Hans Edlen Herrn von Putlitz.

Sie senden Schreiben von Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig wider Adam zu Putlitz; die Sache wird dem Kurfürsten aus dem früheren Verlauf bekannt sein. Der Bote wollte ein einfaches Rezepisse nicht annehmen, sondern erklärte, Befehl zu haben, ohne ein Schreiben des Kurfürsten nicht zurückzukommen. Empfehlen nur eine einfache Vorantwort: weil Putlitz darüber billig gehört werde, wolle er ihm das Schreiben zuschicken und seine Erklärung darauf dem Herzog wieder zufertigen; „inmittels beten E. Ch. G., zu andern Mitteln nicht zu schreiten, S. L. hetten auch darzu kein Ursach, weil E. Ch. G. ime niemal justiciam denegirt“. Das Schreiben können sie, oder auch der Kurfürst immediate an Putlitz senden.

Anm.: Der Herzog verlangte von Putlitz die Rückzahlung von 3000 Goldgulden, die er ihm 1589, und 2000 Rtlr., die er ihm 1591 angeblich vorgeschossen. Putlitz erklärte, diese Gelder seien keine Darlehen, sondern Abzahlungen wegen seiner Forderungen an Herzog Erich und erbot sich übrigens zu Recht vor dem Kammergericht. Der Kurfürst sandte diese Antwort am 31. Dezember dem Herzog.

1274. Reskript an Putlitz und Sartorius.

Nov.
12.

Marienwalde, 2. November 1606

in Nr. 1264.

1275. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Nov.
12.

Cölln a. S., 2. November 1606.

Konz. corrigirt von Löben. Rep. 7. 13. Z. 101.

Begnadigung des Hans von Zweifel.

Die von Hans Zweifel erbetene Erlassung der spezifizierten Summe Geldes „stehet zuzforderst bei E. Ch. G. in mera gratia. Ob aber E. Ch. G. darzu Ursach haben, kennen wir bei uns nicht absehen. Dann aus was erheblichen Ursachen weilandt Marggraf George Friederichs p. hochloblichster Gedechnüs F. D. zu Einziehung derselben bewogen, gibt die Sach an ihr selbst; unnd obs nuhn woll nicht ohne, das der alte Zweifel mit dem Leben gebuest, so ist doch kein Zweiffell, das I. F. D. zu Einziehung und Anhaltung der Gutter und Gelder wirdt Ursach gehabt haben; hette auch fast das Ansehen, als were im von I. F. D. zu vill ge-

sehen. So ist uber dis auch zu bedencken, das sein Sohn, der itzige Suppl-
cant, sich zum Hertzogen von Lottringen, als welcher jederzeit E. Ch. G.
und den Ihrigen gantz zuwieder gewesen, in Dienst begeben, auch wie uns
anders nicht bewust, von unser Religion abgefallen, das also unsers Er-
messens zu solcher ansehnlicher Erlassung E. Ch. G. wenig Anlas haben.“

Anm.: Nach Interzession seitens der Herzogin Maria Leonora und
anderer begnadigt der Kurfürst durch Reskript dd. Cölln a. S., 6. März
1607, den v. Zweifel teilweise. Konz. Ebenda.

1276. Schreiben an den Markgrafen Johann Siegismund.

Marienwalde, 3. November 1606.

Nov.
18.

Konz. Rep. 35 A. 5 c. Vol. II.

Jülichsche Angelegenheiten. Sendung Müllers nach Preußen.

„D. L. ist bewust, was nicht allein nun eine Zeithero in den julischen
Sachen vorgangen, sondern das auch jungsthin bei gehaltner Berath-
schlagung so wohl von unsern als D. L. dabei gehabtten Rethen vor eine
Notturfft ermeßen, das solches alles der . . . Frawen Marien Leonoren
. . . als der Principalin durch einen besonderen Abgesandten vertrawlichen
communicirt werde.

Wan dan unser Cammergerichts-rath Dr. Peter Muller hierzu deputirt,
auch albereit eine Instruction verfast worden, so haben wir dieselbe
D. L. beschehen Abrehde nach hiermit veterlich communiciren wollen.“
Falls der Markgraf etwas darin zu erinnern, möge er es umgehend mitteilen.

Anm.: Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund, Storkow,
6. Nov. 1606. Dank für die Übersendung der Instruktion. „Belangent
die contenta derselben befinde ich sie der gehaltenenn Beraths-
schlagung und Abrehde gemeß, außerhalb das ich weder meine Diener sich zu er-
innern, das der guetlichen Handlung so weit gedacht wordenn, das die-
selbe an alle Interessentenn ingesamt sollte dirigirt werden, sondernn allein
das man unser unvormercket per tertiam personam, es wehre dan durch
die K. M. in Franckreich oder Dennemark Pfaltzgraff Philip Ludwigen
F. L. Gemuet unnd, wie weit es mit seiner L. zu bringen, wolle laßen ver-
suchen unnd wuste nicht das außerhalb dießes Punctes der guetlichen
Handelung wehre gedacht worden. Weill dannoch die gulische Gesandtenn
vornehmlich auf guetliche Handlung mit allen Interessentenn sich in
ihrem Anbringen fundirt und man hierunter auf eine Resolution in
puncto praeoccupationis, wie sie es nennen, mues bedacht sein, als laße
ich mir es nicht zuwieder sein, das man auch hieruber I. der Hertzogin
in Preußen G. unnd L. Guetachtenn vornehme, unnd kan man nach
Erlangung deßelben sich einer endtlichen Meinunge vergleichen.“¹⁾

1) Dem Markgrafen wurde offenbar der Entwurf Löbens für die Instruktion übersandt.
Nach der gemachten Erinnerung wurden in der Ausfertigung nur mehr Verhandlungen mit
Pfaltzgraf Philipp Ludwig vorgesehn. Vgl. Nr. 1286 und besonders S. 440 Note 7.

1277. Relation von Kanzler und geheimen Räten
an Markgraf Johann Siegismund.

Nov.
13.

Cölln a. S., 3. November 1606.

Konz. Rep. 10. Ppp. fol. 157.

Bairischer Gesandter. Preußischer Landtag.

Sie teilen dem Markgrafen mit, daß ein bairischer Gesandter¹⁾ angelangt ist, der eine mündliche Werbung beim Kurfürsten anbringen wollte. Da dem Kurfürsten aber durch sein Nachziehen kein Gefallen geschehen wäre, so haben sie den Gesandten veranlaßt, ihnen die Sache vorzutragen. Dem Kurfürsten ist entsprechende Relation gemacht.

Dabei hat der Gesandte berichtet, daß er auch eine Werbung an den Markgrafen (Bitte um Unterstützung beim Vater) habe und um deren Übermittlung bitte, da er nicht anwesend sei.

Eigenhändiges Postskript Löbens: Er teilt dem Markgrafen die Resolution an die Oberräte wegen des Landtages mit, falls es nicht schon seitens des Kurfürsten geschehen sei.²⁾

Anm.: Antwort des Markgrafen dd. Storkow, 6. November 1606. Er bittet um Übermittlung der üblichen Grüße pp. an den Herzog.

1278. Schreiben an Kursachsen und an die Zöllner.

Nov.
13. u. 14.

Marienwalde, 3. und 4. November 1606.

in Nr. 1008 Anm. 2.

1279. Resolution an den Kanzler Loeben.

Nov.
14.

Marienwalde, 4. November 1606.

Ausf. Rep. 12 A.

Bairischer Gesandter. Schreiben an die Kurfürsten.

„Wir haben aus euerm und anderer unserer anwesenden geheimbten Rethen Schreiben in Gnaden vorstanden, daß ein Beyerischer Gesandter in unserm Hoflager angelanget, lassen uns auch gnedigst wol gefallen, das ihr denselben dahin vormucht, seine Werbung bei euch abzulegen. Wollen vorhoffen, es werde numehr also zu Werck gerichtet, er auch albereit uf die von euch angedeute Maß wiederumb dimittiret sein p.

Was sonsten von des Churfürsten zu Meintz, wie auch Sachsens L. einkommen, ingleichen, wohin wir Ihre L. beantworttet, das thun wir

1) Vgl. Nr. 1283 vom 6. November 1606.

2) Vgl. Nr. 1251 vom 27. Oktober 1606.

euch hirbeigefugt gnedigst zufertigen und begehren in gnedigstem Befehl, wollet nicht allein neben andern unsern anwesenden geheimbten Rätthen euch eines gewissen entschließen, wohin wir uns des dritten angedeuteten Schreibens halb, wann von Chur Pfaltz L. deßwegen etwas weiters einkehme, zu ercleren, sondern es auch also anstellen, das ihr, der Cantzler, wo ihr nicht albereits unterwegs, ufs lengste negstes Montages nach dato bei uns zu Karzigk oder Himmelstedt anlangen und uns alßdann solch euer Gesambt Bedencken eröfnen könnet, inmaßen wir dann auch ohne daß einer besondern uns itzo vorgehenden angelegenen Sach halb, so keinen fernern Vorzug leiden kan, mit euch nothwendigk zu rehden.“

1280. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 5. November 1606
in Nr. 978.

Nov
15.

1281. Zwei Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Storkow, 6. November 1606
in Nr. 1277.

Nov.
16.

1282. Schreiben des Nicolaus Wolsky.

Krakau, 16. November 1606.

Ausf. Rep. 9. 5^d. V.

Polnischer Reichstag. Preußische Sukzession.

Andreas Jasky hat ihm berichtet, daß der Kurfürst zu erfahren wünsche, wann der König den nächsten „Kronenlantag“ (Reichstag) plane und ob er verwillige, daß der Kurfürst „voriger Gestaltt gemeße“ sich nach Preußen begeben möchte. Er hat dies dem König vorgetragen, der darauf erwidert, daß er den Zeitpunkt des Landtages noch nicht bestimmt hat. Er will ihn aber nach Festsetzung dem Kurfürsten zeitig mitteilen. „Ferner haben I. K. M. ihn preussischen Sachen zwar nichts an ihr erwinden laßen undtt alles zu gemeinen Friede undtt dieser Kronen Auffnehmen gerichtt. Dennoch die Zeytt hero allerhandtt Schwierigkeytt undtt mancherley Verdacht empfunnen. Derowegen I. K. M. das Ansinnen E. Ch. G. in gnediges Bedenken nehmen, auch mier demselben nachzutrachtten anbefohlen, insonderheytt dieweyl solchem nachzusetzen genugsame Zeytt ubrig zu seyn scheinett, dann I. K. M. gegenst E. Ch. G.

gnedigst gesonnen undtt dabey in Achtt zu nehmen hatt, was itziger dieser Kronen Zustandt leydettt undtt gemeynen Sachen zuttreglich seyn möchte: was hinfuro I. K. M. sich gnedigst erkleren, wyl E. Ch. G. unttterthenigst zu enttdecken nichtt unttterlaßen.“

Er kommt dann auf die Verhandlungen wegen der preußischen Sukzession und das Verhalten des Königs und der Stände zu sprechen. „Das curatorium aber (welches I. K. M. . . . alleine geburett) haben I. K. M. E. Ch. G. gerne conferirett, wird auch hiemitt gnedigste Zuneigung gemeiner Verwandtnuß gemeiß klerlich darthun wollen. Dabennebst die gnedigste Zuverssichtt geschöpffett, es wurden E. Ch. G. I. K. M. wiederumb mitt aller bestendigen Freundtschafft undtt vertraulichen Wilfertigkeit beegenen undtt unttter andern darob seyn, damitt itzwebender Streitt ihn Schweden auffgehoben undtt I. K. M. ihr Kunigreich wiederumb von denen, die sich deßen wieder alles Recht und Bylligkeit anmaßen, abgettretten wurde.“ Der König verläßt sich auf die vom Kurfürsten erteilten Zusicherungen hierin. Der Kurfürst habe zwar das Werk dazu begonnen, aber es sei stecken geblieben. Ja, der Feind habe, ohne vom Kurfürsten gehindert zu werden, eine Kriegsexpedition ausgerüstet. Der König sei nicht einmal vom Kurfürsten verwarnet worden, so daß er an den guten Absichten zweifelt. Wolsky bittet den Kurfürsten, dahin zu trachten und „wirklich zu effectuiren, damitt I. K. M. bewuster . . . Wiederwertigkeit entnehmen undtt ihres Reiches möchtten habhafft werden. Dieses gereicht E. Ch. G. zu bester Beforderung bei I. K. M.“

Anm. 1: Schreiben an Fürst Christian von Anhalt, Cölln a. S. 8. Dezember 1606. Der Fürst wird sich erinnern, daß man bei seiner Anwesenheit mit ihm wegen Beilegung der polnisch-schwedischen Wirren gesprochen hat. Da man in Polen die guten Absichten des Kurfürsten anzweifelt, so bittet er den Fürsten um Auskunft über den Stand der Einwirkungen von Kurpfalz und Hessen-Cassel in Schweden und eventuell um Entsendung von Gesandten dorthin. Konz. und nicht vollzogene Reinschrift. Ebenda.¹⁾

Anm. 2: Schreiben 1. an den König von Polen und 2. an Wolsky. Cölln a. S. 14. Dezember 1606. Es werden die ernsthaften Bemühungen des Kurfürsten bei Schweden und die erneuten Schritte deswegen geschildert.²⁾ Konz. Ebenda. Die Entwürfe Löbens zu diesen Schreiben, wobei das an den König gerichtete das Datum vom 8. Dezember 1606 trägt, in Rep. 6. 18.

1) Dies Schreiben ist später auf den 14. Dezember datiert worden, wie die beiden der Anm. 2. Vgl. dazu Brief Anhalts vom 5. Januar 1607.

2) Im Anfang des Schreibens an den König wird ihm zur Beilegung der Mißverständnisse in Polen gratuliert.

1283. Rekreditiv für den bairischen Gesandten
Gundacker Herrn von Dannberg zu Aurolzmünster,
Vicedomb zu Landtshut.¹⁾

Marienwalde, 6. November 1606.

Nov.
17.

Entwurf von Pistoris und Konz. Rep. 10. PPP. fol. 153.

Werbung wegen Erhöhung der Zölle.

Dem Kurfürsten ist die Werbung, die in seiner Abwesenheit der bairische Gesandte bei dem Kanzler und den geheimen Räten getan hat, vorgetragen worden. Der Kurfürst bedankt sich zuvörderst für die überbrachten Grüße, die er für den Herzog und sein Haus erwidert.

„Soviel die Hauptsache betrifft, haben S. Ch. G. ausführlich vernommen, aus was erheblichen Ursachen I. F. D. auf Erhöhung dero Zölle bedacht zu sein bewogen worden. Wann dann S. Ch. G. I. F. G. und dem ganzen . . . Hauß Beyern mit Freundschaft unnd allem Guten jeder Zeit wol zugethan, möchten S. Ch. G. vor ihre Person dies unnd ferners gedeylliches Auffnehmenn I. F. D. ganz gerne gönnen, wolten sich auch darauff also bald freundlich ercleret habenn, wann es nicht an deme wehre, das dieses eine solche Sache, so vor das hochgeehrte churfürstliche Collegium in gesambt gehorig, also das S. Ch. G. ohne vorhergehende Communication mit dero Mitchurfurstenn sich in nichts einlaßen . . . können.“
Der Kurfürst dankt für die Sondergesandtschaft, die er dahin versteht, daß der Herzog auch bei künftiger Kollegialversammlung der Kurfürsten gebührende Ansuchung tun wird.

1284. Reskript an den Oberhauptman und Räten
im Herzogtum Jägerndorf.

Cölln a. S., 7. November 1606.

Nov.
17.

Konz. Rep. 49. K.

Es handelt sich um eine Untersuchung über die von dem Zöllner zu Tarnowitz beschlagnahmten Sachen (Pelze pp.) griechischer Priester und Peregrinen (Josaphat Archimandrita aus dem Stift St. Catharina vom Berge Sinai pp.).

1285. Bericht der Cüstriner Regierung.

Cüstrin, 7. November 1606.

Nov.
17.

Ausf. Rep. 22. 298.

Die Streitigkeiten der Mohriner mit ihrem Junker Asmus von Schönbeck zu Ringenwalde.

1) Sein Kreditiv, München, 7. Oktober 1606. Ausf. Rep. 10. PPP fol. 151.

1286. Instruktion für den Kammergerichtsrat
Dr. Peter Moller.¹⁾

Marienwalde, 7. November 1606.

Entwurf von Löben und Ausf. Rep. 35 A. nr. 5 ° Vol. II.

Jülich-sche Angelegenheiten. Preußische Landtags-sachen.

Er soll sich ohne große Solemnität im Geheim zur Herzogin Maria^a Leonora von Preußen begeben und um vertrauliche persönliche abge-sonderte Audienz bitten. Er wird ihr die üblichen Komplimente über-bringen und die jülich-klevische Gesamtlage berichten unter Verwendung folgender Dokumente:

1. Gutachten der geheimen Räte.²⁾
2. Bedenken der Herzogin Maria Leonora selbst.³⁾
3. Instruktion für die Gesandtschaft an Kurpfalz und die Niederlande.⁴⁾
4. Vorschläge etlicher Patrioten.⁵⁾
5. Gutachten der geheimen Räte.
6. Gegengutachten des von Rheydt.
7. Replik der geheimen Räte.
8. Eröffnungen an Markgraf Johann Siegismund.
9. Antwort des Markgrafen Johann Siegismund.⁶⁾

Es wird dann ausführlich die augenblickliche Lage der jülich-schen Erbschaft, insbesondere die Bestrebungen, die auf Verhandlungen mit Pfalzgraf Philipp Ludwig hinwirken, geschildert. „Derowegen stellen wir in I. L. als der Principalin Bedencken, waß endlich nicht allein uf der julischen Gesandten Anbringen wegen guetlicher Handlung in puncto praecoceptionis, wie sie es nennen, zu antwortten, sondern⁷⁾ auch, wie Pfaltzgraf Philips Ludwigen L. Gemuth und Meinung zu guetlicher Handlung und wie weitt dieselbe zu bringen, am fueglichsten zu erlernen und muchte wohl ein Wegk sein, daß solches etwa von I. K. M. zu Dennemarck . . . oder auch Frankreich, weill S. Pfaltzgraaff Philips Ludwigs L. dahin ein Respect haben sollen, geschehen muchte oder was Massen I. L. ohne das und sonsten vermeinen, daß ein Anfangk unvormerkt zu machen. Und obwohl die Handlung schwer sein wurde, indem I. L. mit I. L. der Herzogin p. plane in extremis terminis versirte, so wehre doch zum wenig-

1) Kreditive an die Herzogin von Preußen, die Oberräte und an Dohna vorhanden. Konzepte. Ebenda.

2) Über dieses Gutachten vom 30. Januar 1604 (Ausf. Rep. 34. 21) vgl. B. A. I Nr. 327 S. 422. Empfehlung des Weges des Rechtens und der Unterhandlung mit dem Kaiser und den Interessierten.

3) Bd. I S. 5 Note 1.

4) Bd. I Nr. 72.

5) Bd. II S. 160 Note 1.

6) Vgl. die Nr. 950, 1028, 1114 und 1213 ff.

7) In dem Löbenschen Entwurf waren statt des nun Folgenden Verhandlungen mit den beiden pfalzgräflichen Linien und dem Markgrafen von Burgau vorgesehen, sowie „das die Interessirenden allerseits die Irigen zusammenordneten“. Die Veränderungen wurden durch das Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund vom 6. November 1606 Nr. 1276 veranlaßt.

sten S. L. Gemuth zu erlernen, man muste auch ab hac parte desto behuetsamer gehen.

Was nuhn I. L. rathsames Gutachten so wohl uf die staadische Handlung als die guetliche Tractation mitt Pfalzgraff Philips Ludwigen L. als auch den andern Intereßenten p. sein wirdt, daß soll unser Gesandter mit Fleis ad notam nehmen und darvon ausführliche schriftliche Relation einbringen. So wollen wir communicato consilio mit unsers Sohns L. den Sachen weiter nachsinnen und was der endtliche Schlus sein wirdt, I. L. forderlichst zu wissen machen.

In preußischen Sachen, da haben wir nach beiliegender Copei Nr. 10 an die Oberräthe geschrieben, auch dasselbe der Herzogin L. communicirt, die Resolution soll unser Gesandter an beiden Orthen mit Fleis urgiren, und da etwa uff unsere persönliche Hineinkhunfft solte gedrungen werden, vorwenden, daß wir zwar zu deroselben nicht ungeneigt. Es fielen uns aber viell Vorhinderungen vor, warumb wir zu derselben noch nicht allerdings resolvirt. Zu dem muß man vormuethen, wenn wir uns in das Herzogthumb begeben solten, daß wir die Sachen bei den Malecontenten muchten vorbittert machen, auch dem gemeinen Hauffen Uhrsach geben zu suspiciren, daß wir mit I. K. M. sonderlichen Contract und so wohlh I. K. M. als uns selbst schadeten, aber wie dem, so wurden wir diesem allen weiter nachsinnen. Könnten wir abkommen, so muchten wir uns woll in Eill hineinbegeben; wo nicht, so wehren wir bedacht, unsere Gesandte zu schicken, uns auch in vicina uff der Grenitz zu halten, damitt, wo nötig, man desto schleuniger nicht allein der Resolution konte mechtig sein, sondern do den Stenden geliebte, mit uns immediate zu tractiren, das sie umb so viell bequemer Gelegenheit, die Ihrigen an uns zu schicken und weill dasselbe in effectu unum et idem, so wolten wir hoffen, es kunten nichts minder allen differentiis remedirt werden. Doch wolten wir so wohlh I. L. der Herzogin alß auch der Oberräthe ihr Gutachten vor allen Dingen erwarthen, dann do I. L. und die Oberräthe einer andern Meinung, so wolten wir uns leichtlich nach Befindung ihren Gutachten und Rathe bequemen.“

1287. Bericht von Putlitz und Sartorius.

17. November 1606 (neuen Stils).

Ausf. Rep. 43. 3c.

Niederlausitzer Ständetag. Stellung von Beeskow und Storkow
in der Niederlausitz.

Es wird in aller Ausführlichkeit über die Verhandlungen auf dem Niederlausitzer Ständetag zu Lübben wegen der Streitigkeiten über die Herrschaften Beeskow und Storkow berichtet, wobei auch die Stellung der übrigen niederlausitzischen Besitzungen Brandenburgs Kottbus, Peitz pp. hineingezogen wurde. Die Bereitwilligkeit zu einem Abkommen wird allerseits betont.

Anm.: In einem weiteren Bericht des Sartorius dd. Frankfurt a. O., 18. November 1606, wird eine Unterredung mit den Vornehmsten des Aus-

schusses erwähnt. Dabei wird die Mitwirkung des Kurfürsten bei einer Ehesache erbeten, denn es sonst darauf „stünde, das dieße Sache dem gantzen Lande zue Nachtheill wolte fur das geistliche Recht in keyßerlichen Hoff und also vor dem Ertzbischoff gezogen werden, welchem allein durch dießes Mittell kontte vorgebawett werden“.

1288. Befehl an den Holzförster der Neumark Hans Puchter.
 Marienwalde, 8. November 1606.

Nov.
18.

Konz. Rep. 9. Q. 4 c. Fasc. 1.

Verbot: Hunde zur Abkehrung des Wildes von den Untertanen zu gebrauchen.

1289. Schreiben der geheimen Räte an Herzog Ernst
 von Braunschweig.

Nov.
18.

Cölln a. S., 9. November 1606
 in Nr. 1230.

1290. Resolution an Kanzler und geheime Räte.
 Marienwalde, 9. November 1606.

Nov.
19.

Abschr. Rep. 22. 224 a.

Beschuldigungen des Pfarrers Kerisander zu Oderberg gegen Jobst von Oppen.

„Es hatt uns der Pfarer zu Aderbergk, Clements Kerisander¹⁾ bey jungster unser Anwesenheit zu Chorin²⁾ beyliegendte Artickell Nr. 1 zu selbst Handen unterthenigst ubergeben und dabeneben in Unterthenigkeit gebehten, weill er noch deren Inholdt allerhandt zu eröffnen hette, welches er, weill es ihm sein Gewissen beschwertte, nicht lenger verbergen künfte, wir geruheten jemandten zu verordnen, der es von ihm vornehmen und es vorters an uns in Unterthenigkeit bringen muchte. Darauf wir dann unsern Cammermeister und Secretarien, Johann Frizen, Georg Hahnen, und Johann Fehren, Commission geben, wie Nr. 2.³⁾ Was nun ermelter Pfarrer deponirt und ausgesagt, das befindet ihr aus der Beylage Nr. 3; ingleichen Nr. 4, was wieder sein des Pfarers Persohn von unserm Hoff Fißeall in einer andern Sach vor Relation eingewandt. Nun stellen wir

1) Er selbst schreibt sich Kerasander; sein deutscher Name ist Kirschmann.

2) Am 24. Oktober. Siehe Anm. Die Vorgänge bringt ausführlich v. Mülverstedt. Urkundenbuch zur Geschichte des altadeligen Geschlechts von Oppen I S. 399 Nr. 577 ff.

3) dd. Chorin 24. Oktober.

zwar dasselbe noch zur Zeith an seinenn Orth. Was aber er der Pfarrer wider Jobsten von Oppen und andere berichtet, ist dennoch, wie ihr befinden werdet, also bewandt, das es vornemblich unsere Reputation und Hoheitt concernirt, und daher von uns billich mit allem Ernst zu eyfern. Inmaßen dann auch geringere Standes Persohnen verkleinerliche schimpfliche Nachrehden nicht gern uff sich ersizen lassen. Begehren demnach in gnedigstem Bevehll, wollet solehes alsovorth in vleißige Deliberation ziehen und unsern bestaltten Rath undt Hoffadvocaten Daniell Klinten vernemen und informiren, das er nicht allein uff das, was bey dem 1. 33. 36. 41. 42. 47. und 50. Art. deponirt, zu Abhörung der darbey angedeutete Personen vleißige Fragestucken begreifen, sondern auch von ermelten Pfarrer, den ihr zu dem Ende alsovorth in unser Hofflager erfordern sollet, eigentlich vornehme, wehr sonsten mehr uff dießes und anders, so er berichtet, zu examiniren, und alsdan darauf gleicher Gestaltdt umbstendige Inquisitionales vorfasse. Dieselben sollet ihr, sobaldt er sie begriffen, bey unserm Geheimbten Rath notturtig erwegen, was ihr noch zu erinnern, dabey bringen, undt ihn ermelten unsern Hoff Advocaten damit also gefast sein lassen, das er uf erstes unser Erfordern sich an uns begeben und neben andern, so wir hirzu verordnen werden, die eidtliche Abhoerung der nambgemachten Persohnen zu Wergk stelle, inmaßen wir dann zu euch sambt und sonders des ungezweyfelten gdst. Vortrauens, ihr werdet dem Wergk in gemein vleißig nachdencken und ufs Beste einrathen, das wir den rechten Grundt erforschen können. Wollet auch dem Pfarer in Ernst auferlegen, das er von seinem gegebenn Bericht bey hochster Straff niemandten etwas eröffne.“

Anm.: In dem dem Kurfürsten übergebenen Schriftstück klagt der Pfarrer, der übrigens selbst wegen Unzucht in Untersuchung geraten war, über allerlei Verfolgung durch Jobst von Oppen und den Richter zu Oderberg, Johann Stegemann; namentlich dem letzteren, der immer durch Oppen gestützt werde, sagt er alle möglichen Schandtaten und Gewaltthaten nach. Dann bei der Vernehmung durch die kurfürstlichen Deputierten, Chorin 24. Oktober protokolliert durch den Notar Johann Fehr, brachte er 54 Klagepunkte gegen Oppen und den Richter vor. Dieselben mögen viel Klatsch enthalten, vieles mag gehässig entstellt sein; indes bringen sie mancherlei Aufklärungen über das innere Leben und Parteigetriebe des Hofes, des geheimen Rats und dergleichen, so daß ihr Inhalt wesentlich wiedergegeben wird.

Der Pfarrer sagt aus:

„1. Jobst von Oppen gesagt, es were ob des altten verstorbenen Herrn Churfurst Johans Georgen hochloblichster Gedechnus Absterben inn I. Ch. G. Gemach ein sondere große Freud und Frolocken gewesen; were nicht kindlich und wurde kunfftig ufm Fall I. Ch. G. eben wider also ergehen.“ Zeugen werden benannt.

„2. Alß der von Oppen sein Abschied bekommen, hette er uf dem Gang zu Cohrin zu Pfarrern gesagt, I. Ch. G. Officirer triben es seltzam und fuhreten mehr Regiment, alß Ch. G. selbst, insonderheit aber Herrn Graff Schlick genant; Marggraff Johann Sigmund solte wol etwas dazu

reden, der were aber ein Narr inn der Haut, verstund es selbst nit. Wolte dahero Oppen nit leuger Jegermeister oder am Hoff sein.

4. Im ersten Jar I. Ch. G. angetretenen Regierung weren die junge Herrn zu Berlin, alß eben Oppen damals aldo zur Stell gewest, hinaus hetzen geritten und den Leuten die Weingarten verderbt, die Preßheußer verwustet und gesturmt, alß wann sie einen Feind vor der Hand gehabt, in summa sie hetten sich erzeigt, wie die andern Narren, das man sie auch mehr fur Pauren alß Fursten angesehen. Dises Oppen zu seiner Widerkunfft den Pfarrer also berichtet.

5. Der von Oppen hette zu Grimnitz im Fischerheußlein mit I. Ch. G. Malzeit gehalten, und damals die junge Herrschafft auch alle beisam gewesen. Hette er zu seiner Widerkunfft zu ihme dem Pfarrer gesagt, das dise I. Ch. G. Herrn Sohne so grob wie die Paurn, hingegen die Croßnische junge Herrn wie die Fursten sich erzeigt.

7. Oppen gesagt, die Neumarck gehörte Marggraff Christian, und do I. Ch. G. ime dieselbe nit einreumen, wurde Gott S. Ch. G. deßwegen straffen und Marggraff Christian darzu wunderbarlich verhelffen.“ Folgen verschiedene Projekte, falls der Markgraf die Neumark erhalte. Auch die Preußen wollten ihn lieber zum Herrn haben, als des Kurfürsten Kinder; bei etlichen polnischen Woiwoden stehe er in großem Ansehen, werde vielleicht gar König in Polen usw.

„13. Eß were der von Oppen uf das Driesische Beilager mitzuziehen von Ch. G. erfordert worden, welches ime frembd vorkommen, und gesagt, eß musse von der neuen Schwegerschafft zwischen dem Canzler und seinem Bruder herruren; dann er zuvor nit so wirdig geacht worden . . .

14. . . . Der von Bredau [Hasse] hette auch vorgeben, er wer von seinem Vetter Hanßen gewarnet worden, er solte sich vorsehen, I. Ch. G. weren mit ime nit zufrieden; daruber er ime zuentbotten, er hette treulich gedient. Alß er aber gesagt, I. Ch. G. solten dero Brüdern geben, waß inen geburt, were er dardurch seines Dinsts erlassen. Des Bredauen Pfarrer II. Johann Seget hette uf der Canzel gepredigt, der Teufel soltte alle die holen, so I. Ch. G. davon abhielten, das sie dero Brüdern nit geben, waß inen geburt.

15. Der von Oppen hette gemelt, alß die verstorbene Churfurstin vom Schloß in die Thombkirche hat sollen getragen werden, do were urplozlich M. Fleck krank worden, das er die Leichpredig nit verrichten konnen; und vermeint der von Oppen, wie ers sich auch verlauten lassen, das es ein sonderliche Straff Gottes gewesen, dann er I. Ch. G. Zweifels one ein statlich Lob und villeicht mehr wurde gerumbt haben, alß sie wirdig gewesen.

19. Oppen gesagt, under I. Ch. G. Herrn Söhnen were Marggraff Ernst der verstendigste, und die andern alle lauter Narren.

20. Waß Ch. G. mit Jochimsthal, Drießen und jeziger Schiffart fur unnuzliche Gebeu angefangen, were lauter Narrenwerck und vergebliche Uncosten, hette auch kein Bestand.“

22. Als Oppen nach Franken reiste, habe er den Pfarrer nochmals gefragt, ob er nicht Markgraf Christians Hofprediger werden wolle. Er selbst

werde vielleicht „die Mark segnen“. „Und ob er wol an Marggr. Joh. Sigmunden ein gnedigen Herrn hette, weren S. F. G. unbestendig und wankelmütig und ließen sich von andern leichtlich verlaiten und abfuren“

„27. Der von Oppen gesagt, I. Ch. G. weren der ungluckseligste under allen Marggraffen; dann waß sie anfiengen, das wolte kein rechten Vortgang gewinnen.

28. Oppen vor dißem den Pfarrer berichtet, I. Ch. G. versteckten sich mit zwey oder drey, alß H. Graffen, Putliz und Canzler meinende, und deliberirten mit inen allein, die andern wisten nichts drum.

29. Oppen hab vilmals gedacht, der Herr Graff were Churfurst, wie er dann insonderheit auch erwehnet, alß die vorige Churfurstin inn Gott selig verstorben, das er hernacher Churfurst und Churfurstin zugleich, und also alles inn allem were. Dann dieselbe hette bißweilen noch etwas dazu geredet; und wann der Churfurst one ihne in seinem Abwesen was bevohlen, welches ime nachmals nit beliebte, so retractirte ers und stieß es wider umb. Putlitz und Canzler verleiteten gleichergestalt I. Ch. G. also. Der Herr von Reid were ein Calvinist, hette auch gesagt, eß were im Psalter Davidis nur lauter Fuchßschwenzerei, und do David ein Bubentstück begangen, hette er ein Psalm darauf gemacht und hierdurch solches unserm Herrn Gott wider abzubitten und zu versonen gemeint; Oppen auch weiter gemelt, I. Ch. G. giengen mit solchen leichtfertigen Leuten umb.“ Der von Waldenfels wird des Ehebruchs beschuldigt; „alß Oppen auch hiebevur zu Plassenburg bei gehaltenem Beilager gefragt, warumb man ine des Orts nit behalten, weil er so ein weltweiser Man, hette man ime gesagt, er were gar zu weiß und verstendig, man wurde es inn der Marek noch wol erfahren.

30. Dem H. Graffen wurde bei dises Churfursten Lebzeiten solches wegen Verstoßung seines Gemahls zu gut gehalten; keme aber ein anderer Herr, wurden die von Butbuß ime dasselb nit schencken und mit ime wol außtoben.

31. Oppen vermelt, so lang diser Churfurst lebte, wurde dise Lutherische Religion wol verpleiben; uf den Fall aber Marggraff Johann Sigmund die Chur antretten und zum Regiment kommen möchte, wurde es dergestalt, wie bei Churfurst Christiani zu Sachßen Zeiten geschehen, mit dem Calvino uberhand nemen; dann S. F. G. hetten lauter Calvinisten umb sich.

34. Oppen offentlig berichtet, die Zeit I. Ch. G. im Land und Regiment weren, hetten sie keinem zu Recht verholffen, außer der Barfußin zu Kunerßdorf, und das were die Erste.

36. Im Beisein D. Bononii, Valtin Barfuß und des Pfarrers, welche mit Oppen Malzeit gehalten, were der neulich im Truck außgangenen Bibel von vilerlei Sprachen erwehnt worden. Daruf der von Oppen gemelt, sie muste ja calvinisch sein, und Marggraff Johann Sigmund hette sie Zweifels one auß der Pfalz mitgebracht, wie dann I. F. G. auch eine Calvinische Predigt von Heidelberg mitgenommen, so sie den Theologis zu Berlin, davon zu judiciren, zustellen lassen. Und I. Ch. G. alß ein altter Narr verstunden es nit, ließen es also geschehen und sich uberreden.

39. Den 11. Septembris, alß der Pfarrer mit der gefangenen Frauen confrontirt und unschuldig befunden worden, hette er mit Oppen im Beisein Hassa Bredauen abermals gessen, und Jochim Sparr damals obwerender Malzeit auch hinkommen, welcher ein Bevelch gezeigt, darinn er were nach Berlin erfordert, und wolte Oppen hierunder inn solchen Sachen, den verhaßten Sigmund Binduff belangend, zuvorderst consulirn. Oppen geantwort, er werde ine villeicht loß und ledig bekommen, allein er befahrt, Sparr werde die expensas, Zehrungen und was sonst uff Binduffen gangen, tragen müssen, mit fernern Vermelden, man were bei Hoff geltgeizig p. Sparr gesagt, er hette verhofft, der Canzler alß sein altter Freund wurde dise Sach anders dirigirt haben. Daruber Hassa von Bredau angefangen, er solt sichs nit wundern lassen, eß pflegt bei Hoff also zu erfolgen; der Herr von Putliz hette den Canzler vor disen zu großen Dingen befurdert, welcher es ime aber schlechten Danck gewust. Dann gedachter Canzler hette Putliz wider von Hoff gebracht, welcher aber nunmehr von Marggraff Johann Sigmunden fur ein Raht bestellt; villeicht thut ers uf begebenden Fall hiernegst dem Canzler wider . . .

40. Alß Oppen vor wenig Wochen mit Hassa Bredauen zu I. Ch. G. gezogen, hette er zu seiner Ruckkunfft vermelt, das sie I. Ch. G. bald nirgents finden können, aber endlich dieselbe uf einem Werder zwischen zwey Fließen sizend antroffen, do sie kalte Kuchen gehalten; und were dasselb ein solcher Ort, wann er das gröste Bubenstück hette begangen, konte er ime kein bequemern und bessern sich zu verbergen erwehlen. Der Herr Graff hette Oppen damals auch gefragt, ob er vermeint, das das neue Gebu mit der vorhabenden Schiffart vortgehen wurde; alß er nein gesagt, were wolgemelter Herr Graff wider davon gangen und den Kopff niedergeschlagen.

47. Alß der Richter zu Aderberg hiebevur zu Grinniz umb Erhaltung der Burgerschaft Privilegien sollicitirt und sich uf ihr habendes Recht beruffen, hette er damals Paul Madern umb Befurderung ersucht und angelangt, der ime zur Antwort geben, eß were nun kein Recht mehr, wer stunde, der stunde, wer lege, der lege p. Welches erwehnter Richter im Beisein des Pfarrers den von Oppen ob der Malzeit also berichtet. Oppen daruf gesagt, eß stunde nit wol von so eines vornemen Herrn Cammerschreiber, das er von seinem aigenen Herrn also redete, das er kein Recht hette; jedoch konte er nit anders reden, alß wie sein Herr regieret. Der Richter hat auch weiter berichtet, eß hette der Cohrinische Amtschreiber damals zu besagten Grinniz die Underthanen, so zu Hoff gedient, mit Steinen geworffen, welches I. Ch. G. selbsten mit sonderm Frolocken angesehen und sich solches wol gefallen lassen“ usw.

1291. Auszahlung der Strafelder des Hans von Greiffenberg
an den Sekretär Julius Hase.

Nov.
20.

Marienwalde, 10. November 1606.

Konz. Rep. 9. DD. 4.

1292. Begnadigung der Köchin Anna.

Marienwalde, 11. November 1606

Nov.
21.

in Nr. 1060.

1293. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Karzig, 12. November 1606.

Nov.
22.

Konz. Rep. 46. 14 a. 1.

Der Markgraf wird aufgefordert, die Urkunde für seinen Bruder Markgraf Johann Georg vom 20. Oktober mit zu vollziehen. Letzteres erfolgte unterm 10. Oktober 1606, so daß Rückdatierung vorliegt.¹⁾

1294. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Karzig, 13. November 1606.

Nov.
23.

Konz. Rep. 9. Q. 1. O. Fasc. 1.

Kontrakt mit Georg von Oppen auf Cossenblatt über Jagd auf einem Werder des Amtes Beeskow.

1295. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. P., 13. November 1606.

Nov.
23.

Auf. Rep. 6. M.

Landtag. Anwesenheit des Kurfürsten oder seines Sohnes Markgrafen Johann Siegismund.

Auf das kurfürstliche Reskript vom 27. Oktober 1606. Sie bedauern, wenn der Landtag nicht in persönlicher Gegenwart des Kurfürsten oder des Markgrafen Johann Siegismund gehalten würde, aldieweil „menniglich

1) Vgl. Nr. 1219.

nach E. Ch. G. Ankunfft verlangen hatt und daher zu hoffen, daß in derselben Praesentz viel Guts verricht und geschafft werden könte“. Sie haben das Ausschreiben und die Proposition für den Landtag entworfen und senden es ein¹⁾. „Undt ob wir woll in selben der newen petita nicht gedachtt, so ist doch solches darumb verblieben, damit dadurch nicht gleichsamb Ursach und Anlaß gegeben werde, dieselbe mit mehrem zu urgiren, ja auch andere Newerligkeit hervorzubringen und denn Abgesandten zum Landtag in ihren Volmachten mitzugeben, sinthemahl wir uns bedüncken lassen, es werden ohne das . . . dieselben uff die Bahn kommen.“

Anm.: In einem Reskript, Cölln a. S., 24. Dezember 1606, verschiebt der Kurfürst eine Erklärung hierauf. Er befindet nicht allein „die Sachen der Wichtigkeit, das sie billich in notturfftige Deliberation zu ziehen unnd reiffes Nachdenkens bedarff, sondern wir erwartten auch sonst noch von einem anderen Ort vertrauliche Nachrichtung, deren wir vorherho mechtig sein müssen.“

1296. Brief der Herzogin Maria Leonora von Preußen
an Kurfürst Johann Siegismund.²⁾

Königsberg i. Pr., 14. November 1606.

Nov.
24.

Ausf. Rep. 6. 21. 6.

Preußischer Landtag. Abordnung der kurfürstlichen Räte. Schicksal dieses Briefes.

Der Kurfürst hat ihr auf ihr Gutachten, daß er je eher je besser selbst in der Person nach Preußen begeben möchte, mitgeteilt, daß er einen Landtag ansetzen wolle, aber demselben um allerhand ehehafter Verhinderung willen in der Person nicht abwarten könne, sondern seine Räte hierzu abordnen wolle. Sie hat dieses ungern und fast mit Bestürzung vernommen, da ja durch Abwesenheit des Kurfürsten auf vorigem Landtag „gefährliche weitsehende Unrichtigkeiten durch ezliche unruhige Leutte sowol alhier im Lande als an dem pollnischen Hoffe sich ereuget“. Deswegen ist die Ausschreibung eines neuen Landtags reiflich zu überlegen, damit nicht etwa eine „weitere und unwiederbringliche Gefahr“ entsteht. „Dann wir gewiß dafür halten, das diejenige, so etwa alhier auß den Lande I. der Churfürsten L. hierzu rathen, das der Landttage dergestalt in Ch. oder E. L. Abwesenheit fortgestellt werden solte, es nicht treulich unnd aufrichtig mit derselben meinen, die aber so ausser Landes solches vor gut ansehen, den Zustandt und Gelegenheit diß Ortts nicht vorstehen noch wissen.“ Sie betont daher nochmals, daß es gäbe „nichts Nutzers nochersprießlichers als das I. des Churfürsten L. sich in der

1) Ausschreiben und Proposition in einem Schriftstück zusammengefaßt. Abschr. Ebenda.

2) Nach Aufnahme dieser Stücke sind zwei gleiche Schreiben an den Kurfürsten selbst ermittelt: Rep. 6. N.

Person ehist anhere in die Lande begeben unnd dem Landtage selbst beiwohnen möchte oder aber, do es uber alles Verhoffen nicht möglichen und sich thun lassen wolte, das sie nichts weniger E. L. an ire Stelle mit gnugsamer Instruction unnd Vollmachtt abgeordnet hetten, dann zue besorgen, das durch die hierzue deputirte Rätthe unnd Abgesantten gleich wie vorhero nicht allein nictes oder gar wenig verrichtett, sondern auch denjenigen, so es mit dem chur- und fürstlichen Hause Brandenburgk gut und wol meinen, sich auch die Sachen fast hoch angelegen sein lassen und vielen der Verfuhrten die Augen geöffnet, das sie je lenger je mehr sehen, wohin die neuen petita zielen unnd die Vacilirenden sich wieder zu den bringen, der Mueth entfallen unnd die Vacilirenden sich wieder zu den Widersetzigen schlagen, denen dann dadurch der Mueth mehr wachsen wurde, das sie die neuen petita uber voriges nicht allein heftiger urgiren, sondern auch wol mit andern mehr zue heufen sich unntersehen möchten. Dahero alle Sachen nicht allein alhier im Lande, sondern auch am polnischen Hoffe verwirrtter und schwerer gemachett werden könnten. Welchem allem verhoffentlich durch I. des Herrn Churfürsten oder E. L. persönlichen Gegenwartt, dessen auch die Widersetzigen selbst mit vernehmen lassen, vorzukommen, dann wir dessen gewiß sein, do I. des Herrn Churfürsten oder E. L. in der Person nicht zugegen, das uf angesteltem Landtage nictes Gutes verrichtett, sondern viel zuträglicher sein wurde, das die Außschreibung desselben gar eingestellet werden möchte.

Bitten demnach E. L. freuntmutterlich, sie wollen auch ires Theils dero gnedigen Herrn Vater des Churfürsten L. mit einrätig sein unnd die Sachen mit Fleiße befördern helfen, damit I. L. sich ehist in der Person anhero in diese Lande begeben oder, wo solches aus nothwendigen Verhinderungen nicht geschehen könnte, E. L. an ire Stelle mit vollkomener Instruction abfertigen möchten.

Inn Verbleibung aber dessen allen möchten I. L. unsers einfeltigen Erachtens mit Außschreibung eines Landttages alhier so geschwinde nicht verfahren, sondern den Sachen mit gutem Rath etwas weiter nachdencken unnd ernstlichen vernehmen, ob die mit den Rokoszanern geschehene Abhandlung in Pohlen ernsten Bestand haben und erhalten, auch wann etwa ein Reichstag der Orthe angestellet.¹⁾ Darauf dann uf alle Fälle weiterer Rath gefunden werden kan . . .“

Anm.: Über das Schicksal dieses Briefes unterrichtet ein Schreiben der Herzogin Maria Leonora an den Markgrafen Johann Siegismund, (ld. Königsberg i. Pr. 9. Januar 1607.²⁾ Gute Wünsche namentlich in bezug auf das neue Jahr. „Dabeneben mögen wier auch E. L. freuntmutterlichen nicht verhalten, das wir derselben hiebevör durch unser Schreiben unterm dato Königspergk den 14. Novembris jungsthin zu

1) In dem angeführten Schreiben an den Kurfürsten folgt hier noch dieser Passus: „Inmittels die angezogenen [deutschen] Reichsverhinderungen auch in Richtigkeit gebracht, dadurch E. L., weil der Weg so gar weit nicht ist, desto bequemer sich alhier uff eine Zeitlang einstellen und dem angesetzten Landtage beiwohnen mögen, und wehre sonderlichen fuglicher, wann E. L. die jetzo uberschiedten Außschreiben zu solchem Landtage in dero Gegenwarth allerhandt Umbstende nach fertigen und abgehen ließen. Darauf dann zue allen Sachen weiterter Rath gefunden werden könnte . . .“

2) In der Ausfertigung steht fälschlich 1606.

vernehmen geben, waßgestaltdt E. L. gnediger Herr Vater . . . einen Landtag alhier außschreiben zu lassen gemeint, undt dabei, was wir unsers einfeltigen Erachtens fur Bedencken dagegen hetten, der Lenge nach auß fuhrlich angedeutett, seindt auch der Hoffnunge gewesen, daß E. L. solch unser wolmeinendt Schreiben albereit vorlangst eingehendiget worden sein sollte, so is uns doch solch Schreiben, welches wir neben andern Briefen in ein Packetlein verwahren und uff der Ordinari-post fortschicken lassen, vor zweien Tagen, im Wasser fast ganz verweicht und übel zugerichtet, wieder zue Handen kommen, mit dem Berichte, als ob dasselbe Packetlein zwischen Hollandt und Preuschmarck im Weg liegende gefunden worden. Ob uns nuhn wol solches fast befremdbdtlich vorkombt, sintemahl uns dergleichen niemals begegnet, so müssen wir doch so lang, biß wir hintter den rechten Grundt, wer an solcher Verwarloßung schuldig, kommen, zufrieden sein und ist uns fast leidt, das solche Briefe, da wir an hochgedachte des Herrn Churfursten L. eben zu der Meinunge auch geschrieben und mit dabei binden lassen, nicht zu rechter Zeitt an gebuerende Stelle kommen. Wir haben auch nicht unterlassen wollen, E. L. dasselbe also, wie es uns wieder eingeliefert worden, hiemit nochmals zuezuschicken. Als wir aber beförchtett, E. L. wurde es also schwerlichen lesen können. haben wir unser Concept wiederumb abschreiben und dasselbe dabei legen lassen.“¹⁾

1297. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Karzig, 14. November 1606.

Nov.
24.

Ausf. Rep. 30. 285.

Ansprüche der Herzogin Anna Maria von Pommern an Herzog Philipp von Pommern.

„Euch ist bewust, was wir anderweit uf der hochgebornen Furstin, unser freundlichen lieben Schwester Frauen Annen Marien geborne Marggräfin zu Brandenburgk, Hertzogin zu Stettin, Pommern p. Wittben beschehenes freundliches Ansuchen der 5000 Thlr. halber an Hertzogk Philippens zu Stettin, Pommern p. L. haben gelangen lassen.

Wessen sich nun S. L. bei unserm eigenem deshalb abgeschicktem Bohten darauf erkleret, daß thun wir euch hierbeigefuegt in Gnaden zu fertigen, und begehren in gnedigstem Befehl, wollet dahin bedacht sein, das dieselbe²⁾ nicht allein I. L. communicirt, sondern derselben auch darneben, was etwa bei solcher Sach zu hoffen, notificirt werde.“

An m.: Die Herzogin machte Anspruch auf 5000 Taler, die ihr Vater, Kurfürst Johann Georg, bei ihrer Vermählung ihrem Gemahl, Herzog

1) Die Abschrift fehlt bei den Akten. Die Ausfertigung trägt deutlich die Spuren ihres Schicksals. Gleiches ist mit dem Schreiben an den Kurfürsten der Fall gewesen wie die Herzogin am 8. Januar 1607 demselben berichtet. Ausf. Rep. 6. N.

2) So.

Barnim von Pommern, geliehen haben sollte, mit der Bedingung, daß die Summe nach Barnims Tode dessen Witwe zufallen solle. Sie beanspruchte sie nun von Barnims Nachfolger, dem Herzog Philipp, und bat den Kurfürsten, bei ihm für sie zu interzedieren. Das geschah auch; Herzog Philipp war aber um so weniger geneigt, darauf einzugehen, da nicht einmal eine richtige, datierte Urkunde über die Verleihung produziert werden konnte. Die Angelegenheit hat sich dann noch bis 1611 hingezogen.

1298. Schreiben des Königs Christian IV. von Dänemark.
Kopenhagen, 16. November 1606
in Nr. 1247.

Nov.
28.

1299. Zwei Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.
Storkow, 16. November 1606 / 20. November 1606.

Nov.
26./30.

Ausf. H. A. Rep. XXXIII. J. Kurf. Johann Siegismund. Korrespondenz.

Reise nach Sachsen.

1. Er will sich auf Einladung Kursachsens über Zossen und Zinna nach Annaburg begeben und bittet, da Putlitz der Rechnungen wegen nicht abkommen kann und Jacob v. Arnim wegen Erkrankung beurlaubt ist, ihm Rheydt (Räth) zuzuordnen. Er bittet den Kammermeister zu Küstrin zu der Rechnungsabnahme zu senden.

2. Er dankt für die väterliche Sorge bei seiner Reise nach Sachsen, die durch eine erneute Einladung, mit seiner Gemahlin zum 26. d. Mts. nach Moritzburg zu kommen, eine Änderung erfahren hat. Reiseroute.

1300. Kommissionsbericht über die Vormundschaft über
Leonhart von Arnim.
18. November 1606.

Nov.
28.

Ausf. Rep. 22. 3 a.

1301. Schreiben von Fabian dem Älteren
Burggrafen von Dohna an Beyer.

Insterburg, 18. November 1606.

Nov.
28.

Ausf. Rep. 7. 155 a.

Ausführliche Betrachtungen über die Gesamtlage der preußischen und polnischen Angelegenheiten und über die Lage am brandenburgischen und preußischen Hofe.

Er hat eine Kopie eines kurfürstlichen Schreibens an die Oberräte betr. Abhaltung eines Landtages gesehen. „Waß meine Meinung disfaß je undt alwegen gewesen undt noch, ist unnötig zu repetiren. Bin noch der Meinung, daß one Anwesenheit I. Ch. oder F. G. nichts mitt Nutzen können verrichtett werden. Ich weiß mich woll zu erinnern, daß ich wegen der Gesanten Andeutung gethan, aber nicht einem Landttage im Nhamen I. Ch. G. vorzustehen, sondern allein I. Ch. G. zu entschuldigen, wann sie in Mangell der küniglichen Concession nichtt hetten hereinkommen könne undt anzuzeigen, daß es an I. Ch. G. nichtt gemangeltt undt, daß derselben nichts lieberß gewesen, dann pershönlich sich hereiner zu verfügen, E. E. L. Privilegien zu confirmiren undtt auch sonst in allen billigen Dingen sich mitt derselben zu einigen undtt also ein . . . beständigeß Regiment in geistlichen undtt weltlichen Sachen anzustellen; aldieweil es aber nichtt an I. Ch. G., sondern an I. M. bei itzigem schwirigen Zustande in der Chronen gemanglett, so begerten I. Ch. G., dieselbige entschuldigett zu nehmen, interim, in den terminis alleß gebürlichen Gehorsambß zu verharren, keine Newerungen, den alten privilegiis zuwieder undtt dadurch daß negotium principale je lenger je beschwerlicher, E. E. L. undtt ihrer Posteritet zu Nachteil gemacht, anzufangen, sondern sich dessen gantzlich zu versehen, daß, sobald I. Ch. G. mitt Beliebung I. M. undtt, wann mitt Hilf deß Almechtigen die Unruhen in Polen ettlicher Massen wurden gestillet sein, hereiner kommen köntten, daß I. Ch. G. solcheß nicht wolten unterlassen undt alleß dasjenige beforderen, so zu E. E. L. Wolfartt mächte gereichen. Da auch noch etliche erhebliche gravamina vorhanden, die da one Anwesenheit I. Ch. G. köntten abgeschafft werden, sollte solcheß auch inß Wergk gerichtet werden p. Dieseß hette also den Oberräten undtt, wen sie mehr hetten darzu ziehen wollen, die Landräte sembtlich oder nur die Haubtembter undtt die Stadt Künigspergk, wie es gebreuchlich, angebracht werden können. Mann hette ihre Resolution daruff können vernhemen, interim multorum animos expisciren undtt in der gantzen Sache sich desto besser darnach richten können. Diesen Vorschlag habe ich nhu, uff den Fall weder I. Ch. G. noch auch I. F. G. hereiner kommen können, pro extremo gethan. Fromett es nichtt viel, so hette es nichts geschadett. Daß ich aber sollte angedeutett haben, daß ein Landtag absentibus principibus durch Gesanten mitt Nutzen undtt one noch grössere Zerrüttung auch solte können gehalten werden, dessen weiß ich mich nichtt zu erinnern. Wie der nechste Reichstag in Polen ein Ende genommen undtt die churfürstlichen Gesanten abgefertigett worden, da haben sie an I. M. (anderß mir nicht bewust) ge-

1) Unterzeichnet ist das Schreiben nicht mit dem Namen, sondern mit den Worten: „Quem nosti.“

geschrieben undtt angedeutet, daß I. Ch. G. wollen hereiner ziehen undtt die Sachen also anstellen, daß man sich über I. Ch. G. ferner zu beklagen nichtt solte Ursach haben: in Meinung I. M. würde damitt woll zufrieden sein. Baltt daruff ist der Rakosch zu Lublin angangen undtt I. M. deß absoluti domini halben beschuldigtt worden. Daruff ist der Rakosch zu Sandomir erfolgtt. Waß hat man nhu für Hoffnung können haben, die Erlaubnuß in Preussen zu ziehen eher zu erlangen als itzo, da sich I. M. deß affectati absoluti domini halben nichtt allein bei denjenigen genugsam entschuldigett, die es mitt I. M. gehalten undtt noch, sondern da auch der Woywode von Crakau als daß Hauptt der Rokoschaner solch doninium nichtt mit einem einzigen Wortt hatt erweisen können. Suchtt man drumb an undtt I. M. bewilligen die Hereinerkunfft, so werden sie es ja nichtt allein für sich thun, sondern mitt Rhatt derselben Senatoren, die uff die Zeitt bei I. M. sein werden. Undtt dieselbigen hetten es darnach zu verantworten, wann solche Hereinerkunfft solte übell interpretiret werden. Solten I. M. solche Hereinerkunfft difficultiren undt abschlagen, so sindtt I. Ch. G. umb so viel mehr bei meniglich entschuldigett, da man über Verhoffen sich über I. Ch. G. solte beschweren wollen, dann wie können I. Ch. G. den Sachen auß dem Grunde abhelffen undtt den Misverstandte nicht zwischen I. Ch. G. undtt der Landttschafft, sondern zwischen der Landttschafft selbst remedyren, wann sie nichtt selbst zur Stelle sein. Nhu sagtt man, I. M. möchten es leichtlich bewilligen, aber es württ I. M. eine grosse invidiam gebären bei den Rakoschanern, darzu man nichtt gerne wolte Ursach geben. Es haben sich aber die Rakoschaner undtt Landttboten uff nechstem Reichstage angenommen derjenigen Preussen, die allerlei unnötige Clagen bei ihnen angebracht. Wann sie nhu sollten berichtett werden, daß I. Ch. G. anderer Gestalt nichtt hereiner zu ziehen werde zugelassen werden, dann mitt der klagenden Nobilitet sich zu einigen undtt allen gravaminibus abzuhelffen undtt, da mitt der Hilff deß almechtigen Gotteß in Anwesenheit I. Ch. G. ein gutte Verstendnuß, daran nichtt zu zweiveln, angerichtett undtt die Klagenden selbst zeigen müssen, daß die Landttboten sich ihrer ferner anzunehmen nichtt Ursach hetten, sintemhal durch I. Ch. G. E. E. L. genugsame Satisfaction geschehen, waß solte dann solcheß I. Ch. G. für ein invidiam gebären? Undtt bei I. M. ferner gar nichtt anzusehen auß Furchtt, daß man I. M. noch mehr invidiae mitt uff den Haß laden undtt gleichwoll inscio rege über Landtt vel per consiliarios (quae res apud Polonos valde est nova) ein Lanttag, waß württ daß I. Ch. G. für ein invidiam gebären. Cum per privilegia non liceat de rebus Prutenicis cum exter deliberare vel de iisdem aliquid decernere p. Ich für meine Einfaltt sehe gar geringen, ja gar keinen Nutzen auß solchen Lanttägen salvo aliorum iudicio. Der Her württ auch sehen, waß meine gnedigste Furstin undtt Frau undtt die Hern Oberräte darzu sagen werden. Ich, dem nichtt alle circumstantiae bewust, kann leichtlich halluciniren. Undtt ein Mann in solchen wichtigen Sachen kein Mann. In Preussen, sagtt man, were es besser mitt I. M. undtt den Lantttboten zu tractiren. Ich gestehe es. Mann muß aber erstlich ordentlichen undtt richtiger Weise in Preussen kommen. Dann eigeneß Gefallenß hereiner zu kommen, hoc praesentium rerum statu, daß were eben das Mittell, dadurch daß

negotium principale nullo negotio kenne über ein Hauffen geworffen werden. Mann hett woll eher davon discuret, aber ich habe niemalß gesehen, daß man sich deßwegen richtig einigen oder resolviren können. Euch württ die Zeitt lang, daß die Sachen von Reichstagen zu Reichstagen verschoben werden vel quod dieta dietam parit vel filia matrem interficit. Glaubtt mir, mein Herr Reichertt, daß solche mora allen ehrlichen Leutten beschwerlich ist. Wie sollen wir ihme aber thun, wenn wir keine dienliche Mittell finden, die Sache zu acceleriren, sünderlich wenn unser Hergott selbst die moras durch die Rakosch undtt andere Mittell einwirfft? Wir haben aber noch gutter Hoffnung. Neulich hat man die annuam pensionem 30000 Gulden, nach der Rava zu erlegen, (wie mir vonn Crakau geschriben württ) angenommen. Dawieder haben sich die senatores zum Theill gelegt, aber I. M. haben es gleichwoll dahin gemitteltt, daß sie enttlich damit zufrieden gewesen. Der liebe Gott württ auch weiter helfen.

Vor der Zeitt ist bißweilen jemandß hereinerkommen unter dem Schein, mitt meiner gnedigen Fürstin undtt Frauen etwaß in Geheimb zu reden wegen der jülichschen Sache oder nach . . . Marggraff Hanß Sigmunden p. Sachen zu sehen, damit dieselben nichtt Schaden nhemen, itzt aber geschiehtt dergleichen gar nichtt. Wie ist es nhu möglich, daß man alleß, so zu Beförderung einer solchen hochwichtigen Sache gehörtt, in einem Briefe begreifen kann, sünderlich wann die Posten geschwind ablaufen undtt mancher solcheß nichtt eher zu wissen bekombtt, biß die Posten allbereit uff halbenn Wege sein, da man auch nichtt alle Zeitt, wie Cominaeus schreibt, eodem animi vigore, bisweilen auch mitt andern Geschefften beladen ist? Coram könnte man in einer Stunde mehr, sicherer undtt vertraulicher verrichten, als man in einem Viertelljhar schreiben kann. Nihil quidem de hoc argumento dici vel scribi potest quod non dictum sit prius. Aber die Sachen endern sich bisweilen am polnischen Hofe bei unserm Künnig, malitia hominum crescit interdum, daß es von Nöten thete, daß man alle Stunden hiervon reden undtt tractiren köntte. Bitte derowegen mich im Besten zu entschuldigen, wo euch durch dies mein Schreiben kein Genügen geschiehtt, undtt wünsche vonn Hertzen, damitt der Herr entweder mit meinem gnedigen Fürsten undtt Herrn oder für sich selbstn fürderlich möge hereiner kommen, vertraulich mitt demselben vonn Sachen zu reden, darauß darnach alle consilia genommen undtt gleichsam ein Fundament daruff kann gemacht werden.

Valetudo serenissimi electoris, meiner gnedigsten Frauen der Churfürstin Gelegenheit, die winterliche Zeitt, vestrae aemulationes cum Berlinensibus, davon nicht gutt, daß jederman wiße, insonderheit aber, wie mich dungte, daß man nicht gewohnett, den Landtügen, bei welchem etwaß mehr furlaufen, als Schetzung einfordern, persöhnlich beizuwohnen, allerlei verdriesliche Hendell hören undtt verabscheiden undtt, waß dem mehr anhengig, machtt eine schlechte Hoffnung zur Hereinerkunfft, darauß aber nichts Gutteß erfolgen kann. Ich habe es geschriben et liberavi meam conscientiam. Dem Herrn von Pudlitz meine gantzwillige Dinsten undt alle Wolfart. Ich bin alhie 6. huius durch den Herrn Oberburggraffen Wernsdorff eingewiesen worden. Borgk hatt es thun sollen, hett aber allerlei praetendirt, nova causa fuit, daß er sich besorgtt. er mocht die Landtschafft verzornen, wann er mich einwiese. So sindtt

wir gesinnett p. Herr Landthhoffmeister ist an Dampff undtt Husten sehr schwach, der liebe Gott erhalte ihnen. Die beiden alten Truchsesssen von Wetzhausen, Hanß undtt Erhartt, sindtt auch sehr schwach. Undtt je mehr die lieben Alten undtt, die es treulich mitt dem Vaterlande meinen, abgehen, je mehr Raum undtt Platz bekombtt stulta iuventus zu tumultuiren, inmassen ihr euch dann über etlicher junger Leffelmeiler Frechheit nichtt genugsam soltt verwundern können, wann es Gotteß Wille were, daß ihr möchtett, in waß Qualiteten es auch sein möchte, alhie sein, es sehen, hören undtt mehr Berichts davonn einehmen undtt, wie gemeldett, in allen consiliis künfftig euch darnach richten.

Per occasionem bitte ich I. F. G. meinem gnedigen Herrn meine unterthenige gehorsame Dinstu zu vermelden. Die Soldaten sindtt alhie gar schlecht undtt an anderen Örttern sindtt den armen Leutten die Wahren gar genommen gewesen, doch itzo wiederumb zugestellt. Mann ist der Bewerbung der Unterthanen gar zu wieder. Verstendige Leutte aber halten viel davon. Will hiemitt beschlissen undtt dieseß allein hinzuthun. Es komme mitt dem Lanttage, wohin es wolle, so württ cardo totius negocii fest bestehen uff einen gutten woll formirten Ansschreiben, in welchem genugsam ausgefurr, wie die nova petita den alten privilegiis so gantzlich zuwieder undtt, daß man keine Ursach gehabt, unversuchtt I. Ch. G. mit solchen petitis in Polen zu ziehen p. Zu solchem Ausschreiben gehören viel Köpff: plus vident oculi quam oculus. Wie aber solch Ausschreiben über Landtt soll gefertigett undtt zugleich auch vieler gutter Leutte uffm Lande undtt in Stetten Bedenken in Geheimb undtt Vertrauen darüber könne eingezogen werden, daß kann ich nichtt absehen.¹⁾

P. S. Auch günstiger Herr undt Freundtt, soll es darzu kommen, daß mein gnediger Herr Marggraff Hanß Sigmund p. hereiner kommen solte, welcheß Gott gnediglich wolle verleihen, wann es nur mitt Vorwissen I. M. geschichtt, so were es hoch nötig, daß ihr voran khomen, von gutten Leutten Information einzunehmen, dann I. F. G. werden von Leutten angefallen werden undt meinen, sie seien noch die, die sie zuvor gewesen, als der kaiserliche secretarius undtt viel andere, aber es ist leider viel anderß. Darumb muß gute Information erstlich ingenommen werden, domitt I. F. G. auß angehobner furstlicher Treuhertzigkeit nichtt in Laberüntten gerate, davon die gemeine Sache Schaden leiden undtt darauß man sich nimmermehr würde können exluiren, undtt württ daran gar viel, ja fast alleß gelegen sein. Ferner alle alte privilegia zu halten ist billich, aber neue zu concediren, dadurch die alten umbgestossen, allerlei Zerrüttung angerichtt, auctoritas principis allerdings enervirt undtt ein anarhia angerichtt württ, daß ist nichtt billig. Diejenigen, die da dissuadentibus omnibus bonis civibus ipsis privilegiis contradicentibus nichts desto weniger summo conatu die neuen petita getrieben, in Polen damitt gezogen undtt fast dem Faß gar den Bodden ausgestossen, ja die noch darob beharren, noch ferner zu promoviren undtt ihnen gleichsamb daß Ruder in die Handt zu geben undtt sich ihnen zu unterwerffen, daß ist nichtt billich. Darumb muß für allen Dingen gute Information ingenommen werden.“¹⁾

1) Dabei noch Nachricht aus Polen: Die Aufhebung der Kuratel wird vielfach verlangt, Sendung einer Kommission nach Preußen p.

1302. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Nov.
28.

Cölln a. S., 18. November 1606.

Ausf. gez. von Löben, Waldenfels, Pruckman, Pistoris. Rep. 21. 136.

Deutscher Reichstag. Schreiben an Kurpfalz (Nachfolge im Reich), an Kaiser (Jägerndorf). Markgraf Johann Siegismund wegen Kleinodienankauf. Zeitungen über Ungarn.

Übersenden mit Nr. 1 ein Schreiben des Kaisers, wonach der Reichstag auf den 23. April 1607 verschoben ist. — Ferner ist unlängst von Kurpfalz ein Schreiben „das zue Fulda begrieffene Schreiben in puncto successionis belangendt einkommen. Daßelb ist nuhn dahero unbeantwortet blieben, weill albereit vor dem Anfang E. Ch. G. an hochgedachts Churfurstenn Pfalzgraffen Ch. G. deßwegen geschrieben und deßen freuntliches Guthachten daruber gebetten. Weill sichs aber nuhnmehr mit demselben verziehet, und die Resolution nicht einkommet, ist von uns unterthenigst vor guth angesehen, das S. Ch. G. eine Vorantwort hinwieder zuegefertiget werde“; senden solche mit Nr. 2 zur Entscheidung ein. — Nachdem der Kurfürst seinem Sohne Markgraf Johann Georg das Herzogtum „Jegerndorff vaterlichen cedirt und abgetretten“, muß deshalb an den Kaiser geschrieben werden; senden Entwurf mit Nr. 3 zur Entscheidung ein. — Schicken weiter mit Nr. 4 ein Schreiben von Markgraf Johann Siegismund an sie „wegen etzlicher ausgenommener und auf die Reiß in der Pfaltz gebrauchter und vorehrter Kleinodien“. „Ob unns nuhn woll nicht unweißndt, das E. Ch. G. ahn itzo ohne das mit viehlen Ausgaben beladen und dahero deroselben ungerne disfals hiermit verdrießlich sein, sondern viell mehr lieber deßhalben unterthenigst verschonet sehen, als aber uns auch I. F. G. Zuestandt nicht unbekandt, so haben wir dahero unterthenigst nicht umbgehen können, dieses an E. Ch. G. gehorsambst zu bringen, und stellen zue E. Ch. G. gnedigsten Willen, ob dieselbigen gnedigst belieben wolten, die Contentirung der Jubilirer wegen dieser Kleinodien auf sich zu nehmen; und ob zwar solches nicht alsbalt bahr geschehen konte, das dennoch dieselben auf liedtliche Termin etwa wehren zu erhandelen und also etzlicher Maßen zu befriedigen.“ — Senden endlich mit Nr. 5 Zeitung wegen des geschlossenen Friedens in Ungarn.¹⁾

1303. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Nov.
29.

Königsberg i. Pr., 19. November 1606.

Ausf. Rep. 35. A. 5 b.

Jülichsche Angelegenheiten. Sendung Rheydts.

Die Wichtigkeit der jülichschen Erbschaftsangelegenheit erfordert, sie nicht nur aus den Akten und Aktiteten zu erwägen, sondern auch mit Leuten, die der Örter und Händel kundig. Da manche hierfür geeignete

1) Die Beilagen sind vorhanden.

durch den Tod ihr entrissen worden sind, bittet sie, ihr Reith für einige Wochen zuzusenden.

In einer eigenhändigen Nachschrift bittet sie, ihr dies nicht abzuschlagen, da sie mit Reith über jülichische und andere Sachen reden wolle, die „der Veder nicht zu vertrawen, wie E. L. hernacher von im verstehen werden, wann er wider zu E. L. kommen wirdt“.

1304. Begnadigung des Kammerschreibers Matthias Schulze.

Biesental, 19. November 1606.

Nov.
29.

Abschr. Rep. 9. CC. 2.

Er wird für seine Dienste mit „des Heidereuters zu Jacobsdorff unterm . . . Ambt Furstenwalde [gelegenen] Hauß undt alle deßen Zundt Einbehörungen sambt neunzehn Morgen ungerohdetes Landes zunegst daran gelegen“ begnadigt. Entsprechender Befehl an den Amtschreiber zu Fürstenwalde, Joseph Venediern.

1305. Relation von Kanzlern und geheimen Räten.

Cölln a. S., 19. November 1606.

Nov.
29.

Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Pruckman, Plstoris. Rep. 22. 224 a.

Pfarrer von Oderberg gegen Jobst von Oppen.

Sie haben den Befehl vom 9. betr. die Anklagen des Pfarrers zu Oderberg gegen Jobst von Oppen erhalten, dem Hofadvocaten Daniel Klindt die Sachen zur Verfertigung der Inquisitionalartikel zugestellt und den Pfarrer vorbeschieden. „Dieweil aber auch, gnedigster Churfurst und Herr, dieses eine fast wichtige Sache ist, so haben wir derselben ferner mit Vleis nachgedacht und befinden so viel, wen man hinter den rechten Grundt kommen und darauf nach Befindung gebührenden Ernst vornehmen will, das zuzorderst darauf zu sehen sei, damit in derselben formlich und nach Inhalt der beschribenen Rechte also verfahren werde, das Jobst von Oppen einige Nullitet oder andere exceptiones darwider nicht einzuwenden und dahero sich mit Fuge zu beschweren habe. Machen uns auch keinen Zweifel, es werden E. Ch. G. selbst solches alles am liebsten verhutet und abgewendet sehen. Nuhn ist gleichwol im Rechten clar vorsehen, wirdt auch in allen wolbestelten Gerichten also gehalten, das, ehe man zu der Zeugenverhör schreitet, zuvor der Angeclagte mit dem Ancleger confrontiret und sie gegen einander gehöret werden. Wan dan der Beschuldigte des Anclegers Berichts gestendig ist, darff es alsdan keines weitern Zeugnus, sondern ist anders nichts als die Straff vorzunehmen. Da aber von ihme eines oder das ander verneinet wirdt, pfeget man alsdan zu Abhorung der Zeugen zu schreiten.“ Bei diesem Verfahren werde man „den Sachen umb ein Gutes neher kommen, und hette man alsdan

aus demjhenigen, was in der Confrontation ferner vorlauffen wirdt, die Artikel desto besser und mit mehrn Umbstenden zu fassen. Und ob wol hirbei die Beisorge sein mochte, das nicht etwa hernacher die Zeugen subornirt oder in andere Wege corrupirt wurden, so halten wir doch underthenigst davor, das auch solches gar wol dergestalt verhuted werden konte, wan die Zeugen alsobaldt auf den Tagk, da die Confrontation geschehen soll, anhero bescheiden und, wan es von Noten, alsobaldt nach der Confrontation abgehoret wurden, eher sich der von Oppen in einige Wege mit ihnen unterreden konte, wie sie dan allerseits wol also bescheiden werden können, das sie die Ursach ihrer Erforderung ehe nicht, als wan sie vorgestellet werden sollen, erfahren.

Nebst deme weiß ich der Canzler mich zu erinnern, das E. Ch. G. die Zeugen zu Schönebeck, wan E. Ch. G. selbst alda sein werden, abhören zu lassen in Vorhabens sein. Nun können wir sembtlich es den Sachen nicht dienlich zu sein erachten. Dan weil nach Inhalt der beschribenen Rechte und gewöhnlichen Gerichtsbrauch die Zeugen in domo actoris oder sonst an einem Orte, da einige Vermutung, das sie aus Furcht, Scheue oder Reverentz etwas außzusagen oder zu vorschweigen bewogen werden mochten, nicht abgehoret werden sollen, so mochte man dahero leicht Ursach nehmen, wider ihre Aussage ratione loci zu excipiren, auch diejhenigen, so etwa daruber erkennen solten, dieselbige desto weniger zu achten, welches alles verhuted werden kan, wan die Abhörung alhir tanquam in loco judicii ordinario geschieht, da dan nicht weniger Vleiß, als wan es zu Schönebeck gesche, angewendet werden soll. . . Es erfordert auch ferner die Noturfft, das diejhenigen, so zu Abhorung der Zeugen gebraucht werden, und insonderheit der Notarius der Pflicht, damit E. Ch. G. sie etwa verwandt und zugethan sein mochten, so viel dißen actum belanget, in Schriften erlassen und loß gezehlet werden, damit alle nullitates umb so viel desto mehr vorhuted werden mogen.“
Bitten um Resolution.

P. S. [von Löben eighdg.]. Der Pfarrer ist eben angelangt.

1306. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Storkow, 20. November 1606

in Nr. 1298.

1307. Relation von Löben.

Cölln a. S., 20. November 1606.

Aust. eigenhändig. Rep. 21. 163. c.

Scheffelgroschen. Altmark und Prignitz gegen Mittelmark.

„Die alttmerekische und prinitzirische Stedte haben bey mir an gehalten, E. Ch. G. ergangen Decretum wegen des Scheffellgroschens,

dorin inen den Altmerckern 13000, den Mittelmerckern aber 11000 verordnet, zu endern. Weill aber dasselbe uff genugsamen Bedacht, auch eingeben underthenigstes Bedencken erfolgtt, wie auch one das mir nicht geburtt, dergleichen sine speciali resolutione zu immutirn, so habe ich dieselben nottwendig an E. Ch. G. selber remittirn müssen, zuvoraus indem sie uber allerhandt Gegenerofnung di Enderung ser hartt urgirt haben, dise aber di Mittelmercker davor instendig gehorsam bitten.“

1308. Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich.
Schloß Hamboch, 30. November 1606.

Ausf. Rep. 34. 74 b.

Unter Beifügung verschiedener Vorakten werden die geldrischen Prätensionen auf gewisse Rechte in seinen Landen dargelegt und Unterstützung dagegen erbeten.

1309. Bericht der Universität Frankfurt a. O. wegen Vertheidigung von Universitätsangehörigen.
Frankfurt a. O., 21. November 1606.

Ausf. Rep. 51. 40.

Es ist ein Streit zwischen Stadt und Universität über Vereidigung solcher Angehöriger ausgebrochen, die bürgerliche Nahrung treiben.

Dez.
1.

1310. Reskript an die Universität betr. mensa communis.
Cölln a. S., 22. November 1606.

Konz. Rep. 51. 49.

Es soll niemanden als den augsburgischen Konfessionsbekennern und Verwandten die mensa communis verstattet werden.

Dez.
2.

1311. Reskript an die Oberräte.
Biesental, 22. November 1606
in Nr. 978.

Dez.
3.

Dez.
3.

1312. Bericht von Peter Moller.
Königsberg i. Pr., 22. November 1606.

Ausf. Rep. 35. A. 5^o. Vol. II.

Ankunft in Königsberg. Audienz bei der Herzogin und den Ober-
räten. Jülichische Angelegenheit.

Wegen der bösen Wege und eines heftigen Gewitters, weswegen er am Überschreiten der Weichsel verhindert wurde, ist er erst am 21. angekommen. Er hat sofort bei der Herzogin Audienz erbeten, die dann ihren Hofmeister in die Herberge geschickt und gemeldet: „dieweil aber I. F. G. wegen deroselben Ungelegenheit nicht wol die Sachen möchten behalten können, würde ich mihr nicht lassen zuwider sein, das I. F. G. einen oder zweyen von ihren vertrauten Leutten nitt zu der Audientz zögen“. Am heutigen Tag zwischen 8 und 9 Uhr hat ihn die Herzogin empfangen und den Hofmeister im „Gemach von fernem“ behalten. Moller hat seine Werbung vorgebracht, die Herzogin sich bedankt. „Soviel aber das Hauptwerek anlangett, haben I. F. G. vorgewand, weil die jülichen Sachen weitleuftig, wichtig und schwer, konten I. F. G. sich sobalt nicht drauf resolviren, sondern wolttten denselben weiter nachdencken und sich in den von mihr übergebenen Beilagen, die dan I. F. G. zu sich genommen, ersehen.“

Wegen der preußischen Sache hat die Herzogin sich auf ihr vor einigen Tagen an den Kurfürsten gesandtes Bedenken bezogen. Moller wartet nun der Herzogin Resolution in den jülichischen Sachen ab.

Am Nachmittag hat Moller darauf die Oberräte angesprochen, die ihm mitgeteilt, daß sie am 13. November die kurfürstlichen Reskripte beantwortet hätten. Kopie ihres Schreibens haben sie ihm ausgehändigt.

Dez.
3.

1313. Schreiben des Kanzlers Rappe an Beyer.
Königsberg i. Pr., 23. November 1606
in Nr. 1109.

Dez.
3.

1314. Resolution an Kanzler und geheime Räte.
Biesenthal, 23. November 1606.

Konz. mit Korrekturen von G. Hahn und Ausf. Rep. 21. 163 c.

Scheffelgroschen. Altmark und Prignitz gegen die Mittelmark.

„Es seindt etliche von unsern Altmerckischen und Priegnizirischen Stedten alhier angelanget und haben uns nicht allein euer des Canzlers ihnen mitgebenes Brieflein, sondern auch eine Supplication, so ihr hirbey Nr. 1 zu befinden, unterthenigst uberreichen lassen. Nun befinden wir aus deren Inholdt die Sachen also beschaffen, daß wir darob nicht wenig

sorgfältigk. Dan wir wissen uns in Gnaden zu erinnern, was uns nicht allein wegen unserer Mittell-, Uckermerckischen und Ruppinischen Stedte vor beschwerliche Clagen in Unterthenigkeit vorgetragen, sondern auch dabeneben zu euerm rathsahmen Bedencken eröfnett. Und ob wir gleich daßmahll der Meinung gewesen, es wehren die Altmerckischen und Priegnizirischen dorauf zu hören und vor dessen nicht aus dem Abschied zu sezen, so ist es uns doch von euch dem Canzler mit Vorwendung, das es Weiterung gebahren und zu Ufkundigung der Hauptsummen Anlaß geben muchte, wiederrathen worden. Derowegen wir unß dann noch entlich zu Volnziehung des Rescripts Nr. 2 an den Einnehmer Valtin Hardtwichen, als ihr uns dasselbe den 21. Julii hoc anno mit unserm Cammer-Secretarien Augustin Hildensheimen nach Bezaw geschicket, bewegen lassenn. In dessen Betrachtung haben wir nun zwar den izigen Abgefertigten lassen anmelden, daß uns die im Rescript enthaltene Motiven zu dieser Verordnung bewogen; derowegen liesen wir es dabei nochmaln bewenden und wehren nicht gemeinet, hierunter eine Enderung zu machen, der gnedigsten Zuversichtt, sie hetten damitt content sein sollen. Sie haben sich aber darob zum Hochsten beschweret befunden und darauf noch eine Supplication, so hirbei Nr. 3 zu befinden, unterthenigst uberreichet; darinnen sie dann, wie ihr zu ersehen, zuförderst das Fundamendt dießer Sach uf ihr und ihres Gegentheils Jahr-Rechnungen stellen, daneben aber anziehen, das sich ermelt ihr Gegentheill an den Schössen seit anno 88 alle Jahr auf 14961 fl. 4 gr. 9 S erleuchtettt, ingleichem von jedem Schock der liegenden Grunde und stehenden Erbe, der Schoßordnung zuentgegen, anstadt der 2 merckischen Groschen mehr nicht allß einen Schilling genommen, welcher Abgangk gleichergestaldt jährlich uf ein Hofes, alß in die 11654 Taler austragen soll; inmaßen es dan auch das Zuschutteln, alß uf jeder Gebreue 6 arg., nicht solte ins Schuldenwerck wenden, sondern uf den Rathheusern behaltenn; uber daß auch an den Saltzhandell vor ihnen den Supplicanten einen ansehnlichen großen Vortheill habenn; mitt unterthenigster wehmütiger Bitte, die sie Supplicanten bey dem aufgerichteten Vortrage und Abschiede, so Nr. 4 beygelegt, gnedigst vorbleiben zu lassen und dorauf dem Einnehmer Befehl zu geben, wie ihr solches alles mit weitem Inholdt vornehmen werdet. Alß sie es dan nun hierneben gar hoch uf ihre Pflicht, Gewissen und Eydt nehmen, das sie daß ganze Werck, wann diesem ihrem unterthenigsten Suechen nicht geruhet wurde, unumbgengklich fallen lassen musten, so will es gleichwoll nicht unbillich in gute Acht zu nehmen sein. Wehren¹⁾ wir auch erinnert worden, das sie ihre vor der Verhoer abgelegte Rechnung mit einem corperlichen Eide beteuret, hetten wir uns zur Volnziehung ermeltetes Rescripts gewiß nicht so leicht bewegen lassen.

Begehren demnach in gnedigstem Befehl, wollet dieß ihr Einwenden nichts weniger alß ihres Gegentheils nach vorgehender vleißiger Durchsehung und Erwegung in getreue gute Deliberation ziehen, wie daß Werck, es sey nun mit Abnehmung beidertheill Rechnungen (dorauf dann woll das Fundamendt bestehet) oder wie es sonsten wolle, also anzustellen, daß es zu unserm und unsers Hauses höchstem Schimpf und Nachtheill

1) „Wehre . . . lassen“ im Konzept von Hahn nachträglich eingeschaltet.

keines Orths stecken bleibe, und uns solch euer Bedencken, so baldt wir in unser Hoflager gelangen, unterthenigst eröffnen; der ungezweifelten gnedigsten Zuvorsicht, ihr werdet hierunter nicht etwa uf ein oder das ander Theill, sondern ohne alle Abwendung¹⁾ einzigk und allein uff uns und den gemeinen Wohlstandt sehen. Es werden auch ermelte Abgefertigte biß dahin sich in unserm Hoflager aufhalten.“

Anm. 1: Nachdem der Kurfürst „das Werek sambt dero Cantzlern und geheimbten Rethen in vleißige Deliberation gezogen“, erging an die Abgefertigten, Cölln 1. Dez., der Bescheid, daß den Altmärkern p., falls sie Caution stellten, „do sie ihre angezogene große Beschwer hiernegst nicht kunten beibringen, so viell an Gelde wieder einzuschaffen“, diesmal noch die dem Abschiede entsprechende Quote aus der Scheffelsteuer gezahlt werden solle. Mittwoch nach convers. Pauli aber sollen sie, ebenso wie die Mittelmärker p. durch Abgeordnete im Hoflager erscheinen, ihre Rechnungen mitbringen und weiteren Bescheid erwarten. Entsprechender Bescheid an den Oberziesemeister Hertwich; Entwürfe und Konz. Ebenda.

Anm. 2: Den mittel-, ukermärkischen und ruppinischen Städten wird dd. Cöln a. S., 12. Dezember 1606 ein gleicher Vorbescheid erteilt. Konz. Ebenda.

1315. Gratulation an Fürst Ludwig zu Anhalt bei seiner Verheiratung mit Amoena Aurelia, Gräfin von Bentheim.

Dez.
4.

Biesenthal, 24. November 1606.

Konz. Rep. XI. 1—18. Anhalt. 16 A.

1316. Resolution auf das Anbringen mecklenburgischer Gesandter wegen Erhöhung der Elbzölle.

Dez.
5.

Biesenthal, 25. November 1606.

Abschr. Rep. 19. 61 b.

Die Gesandten des Herzogs Karl von Mecklenburg, Oberst Claus Pencatel und Kanzler Haio von Neßen, Dr. iur., baten wegen der Erhöhung der Elbzölle zu Dömitz und Boitzenburg um kurfürstliche Unterstützung. Hinhaltende Antwort unter Bezug auf das zuständige Kurkollegium.

1) „o. a. A.“ von Hahn im Cpt. eingeschaltet.

1317. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 25. November 1606.

Dez.
5.

Konz. von Pruckman. Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Dieskau, Pruckman, Pistoris. Rep. 22. 224 a.

Jobst von Oppen.

Sie haben die weitere Resolution¹⁾ in Sachen gegen Jobst von Oppen erhalten. Schlagen vor, zu der Konfrontation des Pfarrers und Oppens aus ihrer Mitte Pruckman und Pistoris zu deputieren, legen Konzept eines entsprechenden Befehls an diese bei. „Wie wir dan auch im Rhate ferner vors Beste, alles aber unterthenigst unvorgreiflich, befunden, das die Confrontation allein uff die Articul, die Herschaft betreffend, gerichtet werde; den eins Theils Articul im Bericht des Pfarren also geschaffen, das sie wenig Erheblichkeit auf ihnen, unnd wird sonst ein jeder das Seine gegen Oppen woll zu anden und aifern wissen.“ Für die Konfrontation schlagen sie den 4. Dezember, für das Zeugenverhör den 5. Dezember vor; zu diesem sei zu nehmen Daniell Klint, der Kammersekretarius Augustin Hildesheim und der Hausvogt, nicht der Fiskal, weil dieser, wenn weiter zu prozedieren ist, Anklägerstelle vertritt. Senden Zitationen an den Pfarrer und Oppen; die Zeugen wollen sie selbst zitieren. Früher hat der Termin nicht angesetzt werden können, weil etliche Zeugen weit entsessen, namentlich D. Pannonius, der zu Landsberg a. d. Warte in der Neumark wohnt.

1318. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Biesenthal, 26. November 1606.

Dez.
6.

Konz. von G. Hahn. Rep. 22. 224 a.

Jobst von Oppen.

Der Kurfürst hat aus ihrem Bericht vom 25. ersehen, „das ihr unter andern vor rathsamb ansehet, die Confrontation allein auf die Articull zu richten, so uns und unsere f. liebe Sohne betreffen, mit Anziehung, das sonst ein jeder das Seine gegen Oppen wohl wurde zu anden wissen. Nun erinnern wir uns aber, das wohl vor dessen unsere Rethe und Diener mit allerhandt Zugemuthführung uns dahin unterthenigst anermahnet und darauf gar hart bestandten, uns ihrer in dergleichen anzunehmen. In dessen Betrachtung seindt wir es auch hiermit zu thun gnedigst gemeinet gewesen, bevorab weil wir gesehen, das sie dennoch in dieser Sach zum Theil fast hart angegriffen, auch vornemblich in solchen Hendeln, so sie unsertwegen Ambts und Pflicht halber haben verrichten müssen. Können derowegen bei uns eigentlich nichtt ermessen, worumb und aus was vor erheblichen Motiven ihr es wiederrathen. Ihr wollet uns aber dieselben zu unserer Nachricht alßbaldt unterthenigst zu erkennen geben und zugleich die Artikell, darauf ihr vermeinet, das die Confrontation zu richten, einschicken.“ Die Zitationen an die Zeugen sollen sie abgehen lassen.

1) Fehlt.

1319. Schreiben des Hauptmanns der Altmark
Thomas von dem Knesebeck.

Dez.
7.

Tilsen, 27. November 1606.

Ausf. Rep. 53. 2.

Er entschuldigt, daß er wegen Privatangelegenheiten (Krankheiten der Frau und Mutter) und Amtssachen die Sendung auf den Reichstag nicht annehmen kann.

1320. Schreiben an Fürst Christian von Anhalt.
Cölln a. S., 27. November 1606.

Dez.
7.

Konz. Rep. 14. 16.

Dankschreiben an den König von Frankreich.

Infolge der Werbung des Fürsten hat der Kurfürst und sein Sohn Johann Siegismund es für gut angesehen, sich beim König von Frankreich für das Anerbieten in jülicher Sachen zu bedanken. Das Schreiben hat er seinem Kanzler und den geheimen Räten zu fernere Fortschickung übersandt. Diese haben gemeint, daß die beste Gelegenheit durch den Fürsten Christian von Anhalt dafür vorhanden sei. Der Kurfürst bittet ihn daher um Weiterbeförderung des Schreibens.¹⁾

1321. Relation von Kanzler und geheimen Räten.
Cölln a. S., 27. November 1606

Dez.
7.

Konz. von Pruckman. Rep. 22. 224 a.

Jobst von Oppen.

Sie senden dem Befehl gemäß „das Protocol, so Johan Fehrer jungsten, wie auch seithero Herr Daniell Klint in Sachen des Pfarrern zu Aderberg contra Josten von Oppen gehalten; unnd sind in demselben diejenigen Articull, darueber wir beydes die Confrontation, als auch die Zeugenverhor anzustellen, unterthenigst bedacht, gezeichnet. Diejenigen aber, so nicht gezeichnet, hielten wir (jedoch E. Ch. G. unterthenigst unvor-greiflich) zu ubergehen²⁾, unnd dasselb aus denen Motiven, das solche einen unnd den andern unter uns den Dienern concerniren und betreffen. Darumb sichs dan nicht leiden will, sondern den gantzen Proceß suspect unnd verwerflich machen wolte, da wir zu der Confrontation gebraucht unnd auch zugleich solche Articul anden lassen und, das dem anhengig, Anclägers Stellen mithalten solten. So seind auch der ubrigen Articull,

1) Das Schreiben an Frankreich fehlt schon in alter Zeit.

2) Unter den unter Nr. 1290 mitgetheilten Artikeln sind Nr. 30 und der zweite Teil von 29 ausgeschlossen.

die lobliche Herrschaft betreffend, so viell unnd so wichtig, das man mit Ausführung derselben gnugsam zu thun haben wird, undt wan sie ausgeführt, sind sie hindangesetzt dessen, was wider die Diener ausgesprenget, mher dan zuviell strafwürdig, da aber ein jeder, der einen Proceß anstellen will, zufodderst dahin zu sehen, das er durch den wenigsten Beweis sein Intent erherten undt hinnausfuhren moge. Ob wir uns auch woll unterthenigst zu bescheiden, das wir selbst unnd andere Diener, denen Widerwertigkeit bey ihren Amptern, von Gott unndt E. Ch. G. verliehen, widerfahren, E. Ch. G. zum Oftern angeruffen, das sich auch E. Ch. G. deren loblich in Gnaden angenohmen, haben wir doch dahinkegen erwegen müssen, das jene Felle die Diener allein angangen, unnd also auch anders nicht, dan der Diener halber gestrafft werden können. Dieser Fahll aber gehet die Herrschaft zufodderst an, unnd wan wegen der Herrschaft Straff geupt, werden die Diener zugleich mit gerochen. Daher sind wir auf vorerzehlte Maas E. Ch. G. unterthenigst zu rhaten bewogen.

„Haben uns zwaar dabenebenst unterthenigst schuldig gewust, E. Ch. G. Befehl nach ein Extract aus den Protocollen verfertigen zu lassen; dieweill aber dennoch dasselb also bald nichtt geschehen können in Betracht der Menge der Articull, die Sach auch dadurch nur weiter ausgebreitet wurden (wiewoll wir, das obengenanter Pfarrer selbst nicht schweigen, sondern dieser Dinge kegen menniglich gedencken soll, glaublich berichtet werden, zum Theill auch dessen, als er jungst alhier gewesen, aus seiner selbst Worten verstanden haben) so hatt uns vors Beste unterthenigst angesehen, das gantze Protocoll mitzuschicken.“ Die Zitationen an die Zeugen zum 5. Dezember sind ausgefertigt.

Anm.: Der Kurfürst kam selbst nach Berlin. Am 2. Dezember erging hier an Pruckman und Pistoris sein Befehl, Oppen und den Pfarrer in Gegenwart zweier Notare zu confrontiren, und dann, nach Communication mit dem Kanzler und den übrigen geheimen Räthen, mit Abhörung der Zeugen zu verfahren. Die weiteren Akten scheinen größtenteils verloren zu sein. Es erhellt nur, daß Oppen fast alles leugnete, viele Zeugenaussagen aber gegen ihn sprachen. Kurfürst Joachim Friedrich betrieb die Sache sehr eifrig, holte ein Gutachten von Dr. Taut in Magdeburg ein; die Juristenfakultäten von Marburg (23. Oktober 1607), und zu Leipzig (o. D.) erklärten auf Grund ihnen übersandter Extracte, wobei keine Namen genannt waren, den betreffenden Lehnsman seiner Lehen für verlustig. Unter Johann Siegismund trat dann ein Umschwung ein: Oppen erscheint wieder als Oberjägermeister; der Pfarrer wird in Spandau zur Haft gebracht, entweicht aber, und wurde (wohl 1610) Pfarrer zu Braunau in Böhmen.

1322. Abschaffung des Schützen im Dorf Glambeck.

Biesental, 27. November 1606.

Konz. Rep. 9. Q. 5. Fasc. 2.

Dez.
7.

1323. Begnadigung des zum Rentmeister ernannten
Niclas Schubert.

Dez.
8.

Cölln a. S., 28. November¹⁾ 1606.

Konz. Rep. 9. DD. 4.

Er erhält 1000 Taler für seine bisherige Aufwartung in der Cüstriner Kammer.

1324. Resolution an den Kanzler.

Dez.
8.

Cölln a. S., 28. November 1606.

Ausf. Rep. 46. 21^b.

Auslieferung von Akten betr. Jägerndorf.

Infolge der Zession von Jägerndorf hat Markgraf Johann Georg Einsichtnahme in die Akten betr. Hoheit, Gerechtigkeit, Grenze, Administrierung der Justizsachen gebeten. Es soll ihm dazu eine Designation²⁾ dieser Akten durch den Registrator ausgehändigt werden. „Es ist uns auch zwar nicht zuwider, daß S. L. gleicher Gestalt die Außantwortung der Originalurkunden, des Fürstenthumb concernirent, erfolge. Weill wir aber darvor achten, das umb allerhandt besorgender Gefhar, auch zutragender menschlicher Felle willen dieselbe alhier viel sicherer, alls anderswo behalten werden können, so muget ihr angeregte Documente in ein sonderbar verschlossen Kestlein hinwieder uf unser Archivum vorwarlich beisetzen und I. unsers Sohns L. den SchlußBell zu demselben bis auf fernere Verordnungen zustellen laßen.“

1325. Schreiben des niederländisch-westfälischen Kreises.

Cölln a. S., 10. Dezember 1606.

Ausf. Rep. 34. 244.

Es wird eine Eingabe an den Kaiser um Abhilfe der Kriegsgefahren pp. übersandt und um Unterstützung gebeten.

1) Verbessert aus 11. Mai. Die Ortsangabe ist dabei unverändert geblieben.

2) Eine Designation der Akten liegt bei, die durch Verzeichnisse im ältesten Repertorium der Konvolute III b p. 230 ff. ergänzt wird. Die Akten wurden im November 1606 von Hartwich von Stitten übernommen. Spätere Übernahme 1616 durch Wernher von Castiglion, fürstl. brandenburgischen geheimen Rat.

1326. Reskripte an die Abgefertigten der Altmark und Prignitz,
sowie an den Oberziesemeister Hartwich.

Cölln a. S., 1. Dezember 1606
in Nr. 1314.

Dez.
11.

1327. Reskript an den Kammermeister Caspar Berger zu Cüstrin
betr. Vernehmung des Schützen Hans Scherf.

Cölln a. S., 1. Dezember 1606.

Dez.
11.

Abschr. Rep. 31, 12.

Scherf, Schütze des Komturs Adam v. Schlieben, hat zu Gorgast auf
kurfürstlichem Gebiet widerrechtlich Schweine geschossen. Hier um-
fangreiches Aktenmaterial. Darin Relation der geheimen Räte vom
4. März 1607.¹⁾

1328. Schreiben des pommerschen Kanzlers.

Wolgast, 2. Dezember 1606
in Nr. 1165.

Dez.
12.

1329. Resolution an Pruckman und Pistoris.

Cölln a. S., 2. Dezember 1606
in Nr. 1321 Anm.

Dez.
12.

1330. Bericht von Peter Moller.

Königsberg i. Pr., 3. Dezember 1606.

Dez.
13.

Ausf. Rep. 35 A. 5 c. Vol. II und Abschr. in Rep. 6. L.

Er teilt eine Unterredung mit den Oberräten mit, denen er die kur-
fürstlichen Ansichten gemäß der Instruktion darlegt.

1) Aus den Vernehmungsprotokollen ergibt sich, daß Hans Scherf aus Hagelberg als
„Junge“ bei Daniel Schilling und Joachim Rintorf gedient hat, mit Adam Mihlen in
Frankreich und mit Ernst Langen in Ungarn gewesen, zwölf Jahre bei Hans von Schlieben
und 6 Jahre bei Adam von Schlieben als Schütze gedient hat.

1331. Schreiben der Herzogin Maria Leonora
an ihre Tochter Anna.

Des.
14.

4. Dezember 1606 in Nr. 970.

1332. Schreiben an Kaiser Rudolf II.

Des.
14.

Himmelstedt, 4. Dezember 1606.

Ausf. H. A. Rep. IV. F. 86.

Der Kurfürst teilt mit, daß er seinem Sohne Johann Georg das Fürstentum Jägerndorf überlassen habe, und bittet um dessen Beschützung.

1333. Lübeck, Hamburg und Magdeburg protestieren gegen
die beim Kaiser von Braunschweig und Mecklenburg be-
antragte Erhöhung der Elbzölle.

Des.
14.

4. Dezember 1606.

Ausf. Rep. 19. 40.

1334. Supplik der Stadt Frankfurt a. O. wegen der Schösse
des Erentreich von Röbeln zu Biegen.

Frankfurt a. O., 6. Dezember 1606.

Ausf. Rep. 22. 1. Adél in genere. 7.

Das Kammergericht¹⁾ hatte nach der Supplik am 13. Januar den Röbel wegen seines Hauses zu Frankfurt a. O. verurteilt, daß er „die Vor- und Pfundschosse erlegen und zu Bestellung der Wache, Leistung der Hofedienste, auch Verrichtung aller andern Steuern wirklich schreiten, und das thun wolte, was sein Vorvahr wegen solches Hauses getragen und geleistet, ingleichen daß er sich unß mit einem Handtschlage auf den Eidt, dehn er E. Ch. G. bey Empfangung der Lehn geschworen, verwand machen und uns und der Stadt solches Hauses halber getrew und gewertig sein . . .“ Röbel hat sich bisher nicht daran gekehrt. Daher bitet die Stadt, es ihm nochmals anzubefehlen.

1) Das Kammergericht hatte bei dieser Gelegenheit eine Umfrage wegen der Rechte des Adels in den Städten gehalten. Die Antworten darauf hier.

1335. Schreiben an den Grafen Antonius Günter
zu Oldenburg.

Cölln a. S., 6. Dezember 1606.

Dez.
16.

Konz. Rep. 8. 136.

Oldenburger Erbteilung.

Der Graf Antonius von Oldenburg hat um kurfürstliche Interzession beim Kaiser wegen der Oldenburger Erbteilung gebeten. „Als wir uns aber erinnertt, in was Correspondenz und Freundtschafft nicht allein wir mit euerm in Gott ruhenden Herrn Vatter, Graf Johan zu Oldenburg, sondern auch die weilandt hochgeborne Fürstin, unsere . . . Gemahlin Frau Catherina . . . mit euer geliebten Frau Mutter gestanden und biß zu derselben Absterben continuiret worden, worunter wir den gegen euch nicht weniger gesinnet, so haben wir dahero sein des Hern Graffen Ansuchen zu weiter Nachdenckhen genohmen und ihn vermittels unserer geheimen Rhette Schreibens mit einer Vorandtwordt versehen laßen, nicht minder aber hienebenst vor Notturfft erachtett, hieraus mit euch zu communiciren.“ Der Kurfürst bittet um ausführlichen Bericht, ermahnt zur Eintracht und stellt sich zum Vermittler zur Verfügung.

1336. Eingabe der Gemeinde der Augsburgischen Konfession
in Wesel um Unterstützung gegen die Unterdrückung durch
die Calvinisten.

Wesel, 16. Dezember 1606.

Ausf. Rep. 34. 245.

1337. Schreiben von den jülich-klevischen, bergischen und
märkischen Räten.

18. Dezember 1606.

Ausf. Rep. 35. A. 5 b.

Jülichshe Erbschaft und Angelegenheiten. Geldrische Prätionen.

Sie bitten 1. um Mitteilung der kurfürstlichen Resolution, die nach Kommunikation mit der Herzogin Maria Leonora wegen der jülichschen Erbschaft gefaßt ist, und

2. um Assistenz der jülichschen Abgesandten, die auf dem nächsten Reichstag wegen Einlagerungen der kriegerischen Parteien (Spanien gegen die Niederlande) vorstellig werden sollen.

Anm.: Kanzler und geheime Räte dd. Cölln a. S. 23. Jan. 1607 an die jülichsehen pp. Räte: Der Kurfürst habe die Schreiben vom 1. November betr. Geldrische Prätensionen, vom 18. Dezember betr. kurfürstliche Resolution in jülichsehen Sachen und vom 10. Dezember (letzteres vom niederländisch-westfälischen Kreis) wohl empfangen. „Nuhn wehren zwart I. Ch. G. sich darauf allenthalt gebuerlich zu resolviren nicht abgeneigtt. Wann aber dieselb itziger Zeit mit andern auch hochangelegenen wichtigen Geschefften beladen, dahero vor dißmahls zu solcher Erclerung fuegklich nicht zu gelangenn, den Botten auch alhier so lang warten zu lassen, vor unnötig erachtet, als haben auf gnedigste Verordnung I. Ch. G. wir denselben hiemit vor dißmals wiederumb abfertigen unnd euch dabei freundlich vermelden wollen, das mehr hochstgedachte I. Ch. G. des gnedigsten Erbietens, die obangedeutete Sachen unvorzüglich in Berathschlagung zu ziehen unnd sich ufs ehiste als mueglich so woll in einem als dem andern aller Gebuer bei eigener Bodtschafft zu ercleren, so wir euch wolmeinlich unberichtet nicht lassen sollen.“

1338. Schreiben an den Fürsten Christian von Anhalt.
Cölln a. S., 8. Dezember 1606
in Nr. 1282 Anm. 1.

Dez.
18.

1339. Privileg für den Abdecker zu Templin, Martin Müller.
Cölln a. S., 8. Dezember (Montags nach Nicolai) 1606.

Dez.
18.

Ausf. Rep. 9. KK. 8.

Seine Rechte (Bezirk) und Leistungen werden genau angegeben.

1340. Schreiben des Burggrafen Fabian des Ältern von Dohna
an Moller.
9. Dezember 1606.

Ausf. Rep. 6. L.

Anwesenheit des Kurfürsten beim Landtag.

Auf ein Schreiben Mollers, Königsberg 5. Dezember 1606. Er bezieht sich auf verschiedene Schreiben an den Kanzler Löben, in denen er dargelegt habe, in wessen Gegenwart der Landtag eröffnet werden muß, wenn er ersprießlich sein soll. „Ein Argument oder Motiv brauchtt der Herr, I. Ch. G. Hereinkunft zu entschuldigen, davon ich zuvor nicht gehörett, nemblich daß I. Ch. G. die Malcontenten möchten offendiren, wann sie herein khemen. Ich für meine Pershon (sauf melieur advis)

wolte diese motivam zu I. Ch. G. treflichem praeiudicio nichtt gerne gebrauchen. Dann haben sich umb I. Ch. G. die Malcontenten so woll verdienett, daß sie denselben zu Gefallen gedenccken auß dem Lande zu bleiben undtt hingegen den Wolmeinenden, die eine lange Zeitt nach I. Ch. G. geseuffzet, alle Hoffnung der Hereinerkunfft zu benehmen, so hett (leider) einer mehr Glükß undtt Vorzugß als der ander. Kombtt dieseß unter die Leutte, wie es dann nichtt verschwigen bleibtt (ob es woll durch mich, ob Gott will, nicht außkommen soll), wie werden doch die Leutte so mhtig werden? Undtt sindt die Malcontenten in solcher Reputation, daß sie I. Ch. G. durch ihr unnötig Tumultuiren auß dem Lande halten können, undtt I. Ch. G. lieber wollen auß dem Lande bleiben, als die Malcontenten offendiren, so sollen sie es künfftig, wann sie mergken, daß ihnen dieser Paß angehett, woll so machen, daß I. Ch. G. undtt dero posteri wenig in diß Landt sollen kommen. Der Herr darff gegen meine Pershon solche ambages nichtt gebrauchen. Ich weiß doch leider woll, wie es stehett, so ich aber mehr beklagen als endern kann.

Ferner im privilegio electoris Joachimi de anno 1566 den 12. Januarii stehett woll, daß in künfftigen Zeitten der Churfürst zu Brandenburg p. jhae jehrlichen in diß Lantt kemmen, die uffgeschobene Sachen justificiren, den Klagenden Rechts verhelpfen p. soll. Aber daß man in werendem Landtage nacher Nienhofe solle ziehen undtt sich daselbst Bescheidß erholen, davon habe ich, meines Erinnerß, in bemelten Privilegien nichts gefunden.

Ich muß zwar bekennen, daß der Herr allerlei Motiven gebraucht, warumb I. Ch. G. nichtt hereinkommen können. Auß waß Ursachen aber I. Ch. G. dero Hern Sone . . . nicht hereinerschicken können, davon habe ich in deß Herrn Schreiben nichts vernommen. Wann die Sachen in andern terminis stünden undtt nichtt so diversa studia et voluntas bey den Leutten vorhanden weren, so könnte vielleicht itzo auch geschehen, waß bey Marggraff Georgii Friedrichs löblichsten Gedechtnuß Zeitten geschehen ist, undtt ein Lanttag absente principe gehalten werden. Aber alia nunc sunt tempora, undtt stehen die Sachen itzo viel anders in Polen undtt in Preussen, als sie zu derselben Zeit gestanden, welche besorglich durch Gesanten nichtt geringertt, sondern vormehrett undtt grösser möchtten gemacht werden. Die Herrn churfürstlichen Rhäte werden ja noch ingedenk sein, in waß Respect sie neulich zu Warschau von den preussischen Gesanten gehalten worden. Zu dem so möchte sich baltt in limine deß Lanttagß eine Wiederwertigkeit anzeigen, indem man dafür heltt, daß princeps prutenica negotia cum prutenicis consiliariis remotis extraneis vermög der Privilegien soll deliberiren. Undtt dörrften die Gesanten woll nicht gehöret werden, sondern man möchte daruff dringen, daß I. Ch. G. selbst kommen oder deroselben Sone . . . herinner schicken sollen (vonn polnischen commissariis will ich nichts sagen) oder, solcheß auch nichtt zu erhalten, so sollen I. Ch. G. die preussischen Oberräte volmechtigen, dann mitt Außlendischen gedechte man sich den privilegiis zuwider nichtt einzulassen. Wann dergleichen solte geschehen, waß würde es der Heubttsache für ein Beforderung geben? Man weiß aber auch woll, waß die Oberräte in Preussen vor einem Jahr verrichtett undtt waß sie bei den Tumultuanten befurdern oder verhindern können.

Undt da man sagen wolte, I. Ch. G. wolten diesen Rhäten die Ihrigen nur adjungiren, so hatt dieselbe Adjunction noch viel weniger Platz: sintemhal man davonn gar nichtt hören will, wie ich dann glaube, es dem Herrn nicht unbewust sey.

Daß I. Ch. oder F. G. Hereinerkunfft mit Consens undtt Vorbewust I. K. M. geschehen müsse, derselben Meinung bin ich allezeit gewesen undt noch. Ziehe mich deswegen uff bemelte meine Schreiben. Dann one Consens I. M. solcheß an die Hende zu nhemen, würde der Heubttsache grosse Verhinderung verursachen. Daß aber I. Ch. G. Hereinerkunfft I. K. M. eine grosse invidiam solte gebären, darin bin ich noch sehr zweifelhaftig. Undtt waß mues es bey I. M. für ein Ansehen haben, wenn man one derselben Consens ein Landtag durch Gesanten heltt. Mann halte an umb den Consens, daß I. Ch. G. mögen hereinkommen, man hatt noch Zeitt genug darzu, sintemahll man noch von keinem Reichstage nichtt weiß. Bewilligt es der Köning, so württ er es nicht allein für sich thun, sondern württ auch etliche Senatores darüber vernehmen. Sindtt sie damitt zufrieden, so werden sie es auch gegen diejennigen, die es übell wollen interpretiren, woll wissen zu verantworten. Difficultiren sie es aber, so sindtt I. Ch. G. umb so viel mehr entschuldigett, daß es an deroselben nicht gemangeltt, diesen schweren Irrungen zu remedyren, darzu I. Ch. G. doch gnedigt undtt woll geneigt sein. I. M. haben vor diesem begerett, I. Ch. G. sollen sich deromassen gegen die Lantschafft erzeigen, damitt alle Klagen hinfuro mochten verbleiben. I. Ch. G. haben es auch zugesagtt. Derowegen halte ich dafür, I. M. werden des Hereinerkunfft halben keine Bedencken haben. Undtt wann dann in der gantzen Chronen bewust, daß I. Ch. G. mitt Consens I. K. M. sich mitt der Lantschafft alhie geeinigett, wer würde dann I. M. disfaß können verdenken? Wer württ auch I. Ch. G. verdenken, wenn sie in Mangell deß könniglichen Consens diesen morbis die gebuerliche medicinam nicht schaffen können? Kommen aber I. Ch. G. undtt erbieten sich zu aller Billigkeitt, waß den alten privilegiis gemehß, undtt man will damitt nicht zufrieden sein, so mag klagen, wer da will. Daß gantze Lant württ darumb nichtt klagen. Secus autem, wann I. Ch. G. nichtt kommen solten undtt in der Pershon den Sachen im Grunde abhelffen, die Gesanten aber werden schlechten Nutzen schaffen.“

1341. Reskript an die Städte der Mittel-, Uckermark
und Ruppin.

Cölln a. S., 12. Dezember 1606
in Nr. 1314.

1342. Schreiben an den König von Polen und an Wolsky.

Cölln a. S., 14. Dezember 1606

in Nr. 1282 Anm. 2.

Dez.
24.

1343. Johann Wunschollt berichtet an den Grafen Schlick
über das Schweißen bestimmter Eisen.

Auf dem neuen Hammerwerk bei Schöpf- und Steinfurt,

15. Dezember 1606.

Dez.
25.

Ausf. Rep. 9. GG. F.

Der Kurfürst und Graf Schlick hatten sich bei ihrer Anwesenheit auf dem Hammerwerk darnach erkundigt.

1344. Schreiben an die anhaltinische Landschaft
wegen des von ihr gewährten Darlehens.

Cölln a. S., 16. Dezember 1606.

Konz. Rep. XI. 1—18. Anhalt. Conv. 39. A. 3.

Dez.
26.

1345. Revers des Kammersekretärs Georg Hahn an die
Altstadt Magdeburg wegen gefänglicher Einziehung des Garkochs
Kleine Baltzern.

Magdeburg, 17. Dezember 1606.

Dez.
27.

Or. Rep. 9. R. 2 a. Fasc. 2.

1346. Schreiben an die Markgrafen Christian und Joachim Ernst
zu Brandenburg.

Cölln a. S., 19. Dezember 1606.

Dez.
29.

Konz. Rep. 6. 16^a.

Ankündigung eines wahrscheinlich bald bevorstehenden polnischen Reichstags und Aufforderung zur Beschickung.

Dez.
30.

1347. Reskript an den Amtsschreiber zu Zehden,
Adam Braun.

Cölln a. S., 20. Dezember 1606.

Konz. H. A. Rep. 18. Tit. 16. Nr. 2.

Wildprett für Hans von Schöning zu Hohenlübbichow.

Dez.
30.

1348. Schreiben an den Dechanten, Senioren und Kapitel
der neuen Stiftskirche zu Cölln a. S.

Cölln a. S., 20. Dezember 1606.

Konz. Rep. 2. Nr. 2.

Verleihung des vakanten Kanonikats an den Sohn des verstorbenen
Dompfarrers Magisters Franz Stuler.

Dez.
30.

1349. Reskript an den Oberhauptmann zu Jägerndorf.

Cölln a. S., 20. Dezember 1606.¹⁾

Konz. Rep. 46. 14 a. 1.

Es betrifft Supplik des jägerndorfschen Kanzleiverwandten Georg
Leonhardt.

Dez.
30.

1350. Dankschreiben an den Bürgermeister Heinrich Strobanten
den Ältern zu Thorn.

Cölln a. S., 20. Dezember 1606.

Konz. Rep. 7. 185.

Es wurde auf Veranlassung des Grafen Dohna geschrieben, der auf
die verdienstvollen Bemühungen des Bürgermeisters auf dem Reichstag
zu Warschau in den preußischen Angelegenheiten hingewiesen hatte.

1607

Jan.
2.

1351. Verbot des unberechtigten Handelns und Verschiffens
von Kalk aus dem Rüderdorfer Bergwerk.

Cölln a. S., 23. Dezember 1606.

Konz. Rep. 9. E. 24. Fasc. 1.

1) Verbessert aus Karzig 20. November 1606.

1352. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 24. Dezember 1606
in Nr. 1295 Anm.

Jan.
3.

1353. Bestellungen des Marx Fischer zum Heidereuter zu Rüdersdorf, des Barthel Puchten zum Heidereuter zu Wandlitz und des Berndt Kaufmann zum Heidereuter zu Alt-Ruppin.

Biesental, 25./26. Dezember 1606.¹⁾

Konz. Rep. 9. P. 11, Fasc. 2.²⁾

Jan.
4./5.

1354. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Cölln a. S., 27. Dezember 1606.

Konz. Rep. 35. A. 5^b.

Jan.
6.

Der Kurfürst dankt für das Schreiben vom 19. November und für die freundliche Aufnahme seines Abgesandten Dr. Peter Moller. Er wird aber dem Wunsch der Herzogin entsprechend Rheydt zu ihr senden.

1355. Bericht von Peter Moller.

Königsberg i. Pr., 28. Dezember 1606.

Ausf. Rep. 35. A. 5 c. Vol. II.

Jan.
7.

Briefwechsel mit Fabian dem Ältern, Grafen von Dohna. Tod des Oberburggrafen v. Wernsdorf. Verhaftung des Bürgermeisters Werner von Drengfurt.

Gemäß Anweisung des Kanzlers hat er Fabian den Ältern von Dohna wegen seiner Werbung ansprechen wollen, jedoch ist dieser bisher nicht gekommen. Daher hat er ihm entsprechend geschrieben und den beigefügten Brief³⁾ erhalten. „Ich habe darauf nicht anders geantwortet, als das E. Ch. G. ich solches unterthenigst referiren wolte, hette auch demselben alsoforth nachgesetzt, wan ich nicht in Hofnung gestanden, das von I. F. G. . . . ich vor den Feiertagen abgefertiget werden solte. Dieweil

1) Herkunft aus der Amtskammerkanzlei wohl sicher, vgl. Bestellungen vom 14. April 1606 und Bd. I S. 113 Note 1.

2) „des angehenden 1607 Jhars“ im Text der beiden ersten Bestellungen, also Anfang des neuen Jahrs um Weihnachten, im Text des letzteren ausgehenden 1606, Neujahrstil.

3) Vgl. Nr. 1340.

es aber verblieben, und ich verstanden, das I. F. G. den Herrn von Rheidt oder den Botten, welchen I. F. G. naus geschickt, erwartten, hab inmittelst E. Ch. G. des Herrn von Dohna Schreiben ich zuzuschicken die Notturfft erachtett.

Herr Fabian von Dohna der Jünger ist den 22. huius hierdurch nach Insterburg gereisett.

Vorgestern ist der Oberburggraf Wolf v. Wernsdorf, als er vom 15. December an sich geslagen und innegehalten, aber nicht bettlegerig worden, vom Stuhl, darauf er gesessen, aufs Angesicht gefallen, den Kopf etwas verletzt und alsbalt todt blieben. Wirdt von wegen seiner Frommig- und Aufrichtigkeit von I. F. G. und sonsten von vielen sehr beklagett.

Der Cantzler alhier . . . hett in seinem, des v. der Gröbens, Olsens und Birckhans Nahmen den Burgermeister Werner von Trinckforth, so unter dem Ampt Barthen gelegen, gefanglich einziehen und in der Löbenicher Gericht peinlich anklagen lassen, das er auf obgedachte Personen einen Pasquil gemacht haben soll¹⁾, darin unter andern eines schwartzen Pferdts gedacht wirdt, welches der Herr Cantzler Rapp auf sich zeucht. Der Burgermeister vorneint aber, das er Author des Pasquils, und gestehet nur, das sein Sohn, welcher noch ein Knabe und hier in die Schule gehett, denselben gefunden und ihm zugestalt, er aber hette ihn alsbalt dem Burggrafen zu Barthen als seiner Obrigkeit zugeschickt, von welchem er hernach weiter auskommen. Der Burgermeister beschweret sich, das mitt ihm als einem alten Man zu hartt verfahren werde, indem er nicht allein, seinem Vorgeben nach, unschuldiger Weise im Gefengnis gehalten werde, sondern ihm auch noch eine Kette angelegtt worden, inmassen mihr solches einer seiner gutten Freunde geklagett und daneben berichtett, das sie nicht Umbgang haben konten, solches an E. Ch. G. unterthenigst zu bringen und umb Schutz zu flehn. Ich hab ihm geantwortt, ich hette zwar Middleiden mitt des Bürgermeisters Ungelegenheit; wan er aber auch schuldig an dem Pasquil, were es nicht zu vorantwortten, sindtemahl dis Pasquil, wie menniglich bewust, im Rechten verboten. Könne aber wol geschehen lassen, wan sich der Burgermeister über Recht beschweret befünde, das er solches E. Ch. G. unterthenigst klagete, wie es dan, wo nicht albereit, noch sonder Zweifel geschehen wirdt.

Herrn Andreasen von Eilenburgs Bruder, sagt man, habe sich dieses Wesens, ungeacht einer Eule im Pasquil gedacht werden soll, gar nicht annehmen wollen, sondern vorgewandt, er und sein Bruder weren Herren von Eilenbergk und nicht von der Eule. Es lest sich ansehen, als woltte dieser Proces den Widerwillen zwischen dem Adel und der Bürgerschaft vormehren. I. F. G. . . . gefelt es nicht. Sind auch I. F. G. vom Burgermeister umb Intercession unterthenigst angelangt werden.“

1) Es ist in den bezüglichlichen Akten betr. Verlauf mit dem zu Königsberg gefangenen Valentin Werner, Bürgermeister von Drensfurt 1606–1608 vorhanden. Rep. 7 alte B. Fasc. 19.

1356. Konsens betr. Vertauschung der Abdeckerei zu
Straußberg (Dietrich Barß) gegen die zu Wriezen
(Michael Müller zu Berlin).

Cölln a. S., 28. Dezember 1606.

Jan.
7.

Abschr. Rep. 9. KK. 7.

1357. Befehl an den Oberförster Kotulitzschky, den Quartals-
gerichtsrat Magister Heinrich Schardius und dem Kastner
Florian Alborn.

Cölln a. S., 29. Dezember 1606.

Jan.
8.

Konz. Rep. 9. Q. 5. Fasc. 2.

Übergriffe des Hans Otto von Üchtritz im Gehege zum Altenzaun.

1358. Schreiben der Herzogin Maria Leonora von Preußen.
Königsberg i. Pr., 29. Dezember 1606.

Jan.
8.

Abschr. Rep. 6. 21 b. 1)

Tod des Oberburggrafen Wernsdorf. Polnischer Reichstag. Preußischer
Landtag. Anwesenheit des Kurfürsten oder seines Sohnes. Besetzung des
Postens des Oberburggrafen.

Sie meldet den Tod des Oberburggrafen, welcher „der Regierung allhier
sehr woll angestanden und sein getragten Ampt jeder Zeit seinen unter-
thenigen Pflichten nach treulichen und mit allem Fleisse verwaltet . . .
Undt dieweill dann die hohe Notturft erfordert, das solch vorledigt
Burggraffenambtt bey diesen gefehrlichen Leufften nuhmehr ins förder-
lichste wiederumb mit einer tüchtigen geschickten Persohn ersetzt
werde, als machen wir uns keinen Zweifell, E. L. werden uf obgedachtes
der Oberräthe allhier schriftliches Andeuten die Sache ihrer Wichtigkeit
und erheischenden Notturft nach mit dem Ehisten nichtt allein in reife
Beratschlagung ziehen, sondern auch, mit wehme sie etwa solch Ambtt
wiederumb zu ersetzen bedacht, sich ehist erclerenn.“

Sie übermittelt die ihr glaubwürdig zugekommene Nachricht, daß ein
polnischer Reichstag im März, spätestens Anfang April abgehalten
werden soll. „Und weiln wir nochmals der einfeltigen Meinung, das E. L.
persönliche Gegenwardt alhier im Lande sehr zueträglich und beförderlich,
damit alle einreissende schedliche Weiterungen noch vor angehenden
solchem Reichstage ihre gebuerende Richtigkeit erreichen möchten, so

1) Nachträglich Ausf. in R. 6. 21 b. 1) Aufgefunden. Darnach ist das mitgeteilte Post-
skript eigenhändig.

bitten derwegen E. L. wir abermals ganz freundlichen, dieselben wollen ihre Sachen also anstellen, uf das, wenn etwa von E. L. ein Landtag alhier außgeschrieben und angesetzt werden solte, sie wo nicht ehe, jedoch gegen angehenden solchen Landtage anhero in diese Lande gelangen und demselben selbst in der Persohn beiwohnen mögen.“ Die Fürstin verspricht sich davon in kürzester Frist einen guten Erfolg, so daß der Kurfürst „nicht lange wieder ihren Willen alhier ufgehalten werden sollen“. Kann er nicht kommen, soll es seinen Sohn Markgrafen Johann Siegismund mit Konsens des Königs von Polen und mit genügsamer vollkommener Gewalt und etliche der getreuen Räte abfertigen „in ungezweifelter Hofnung, das dadurch gleicher Massenn nebst göttlicher Hulffe dem einreisenden Unheil nichtt allein gesteuert, sondern auch alle Sachen desto leichter ihrer gebuerliche Richtigkeit und gewünschtes Ende erreichen werden“.

In einem Postskript betont die Herzogin, daß sie bei dem plötzlichen Todesfall eine qualifizierte Person, deren Treue und Aufrichtigkeit der Kurfürst in diesen beschwerlichen widerwärtigen Landhändeln versichert sein mochte, noch nicht nennen könne, aber sich mit verständigen wohlmeinenden Leuten bereden würde. Der kurfürstliche Gesandte ist von ihr solange hingehalten worden, weil sie die Antwort wegen Herkunft des von Rheydt erwartet. Sie kann dem Kurfürsten nicht verhehlen, daß dies bereits fünf Wochen dauert.

1359. Bericht der Oberräte über den Tod des Oberburggrafen
Wolf von Wernsdorf.

Jan.
8.

Königsberg i. Pr., 29. Dezember 1606.

Ausf. Rep. 7. 49.

Gestorben am 26. d. Mts. um 11 Uhr vormittags. Sie weisen auf die Notwendigkeit baldiger Wiederbestellung dieses Amts, sowie des erledigten Amts Tapiau hin, damit „E. E. L. wegn Nichtbestellung derselben Empter uff köfftigenn Landtage sich zue beschweren nicht Ursach nehmen möge. Unndt weilln E. Ch. G. vor diesem selbst ein Theills Personen so woll in die Regierung allß uff die Hauptembtter bestellet“, sehen sie von Vorschlägen ab.

1360. Reskript an den Hauptmann zu Fürstenwalde und
Lebus, in einer Angelegenheit der Thuemens zu Willmersdorf
zu berichten.

Jan.
8.

Cölln a. S., 29. Dezember 1606.

Konz. Rep. 59. 30.

1361. Empfehlung von Kurpfalz für Dr. Brederode
vom 30. Dezember 1606
in Nr. 1246.

Jan.
9.

1362. Schreiben an den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig
vom 31. Dezember 1606
in Nr. 1273.

Jan.
10.

1363. Rentirechnungssachen.
1606.

Abschr. Rep. 9. ZZ. lit. K.

1364. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Räte
an den Landvogt der Oberlausitz, den von Thonen.
1606.¹⁾

Konz. Rep. 9. LL. 9.

„Was bei dem Churfürsten zu Brandenburgk . . . das Gewerck der
Leinweber der Stadt Cottbus . . . gesucht, solches haben wir abwesents
I. Ch. G. empfangen, hetten auch ein solches deroselben . . . vorbracht,
wofern I. Ch. G. nicht außerhalb Hofflagers in die Altmarck verreißet
und desfalls zu Vorkommung der Supplicanten höchsten Schaden peri-
culum in mora gewesen. Nun erinnern wir uns zwar der zwischen der
Romisch Kays. M. und I. Ch. G. Landen bißdahero gehaltene Einigkeit
und Correspondentz, dahero wir den auch umb so viell weiniger nochmals
nicht zweyffen, man werde zu Erhaltung derselben nichts Wiedriges vor-
nehmen, und zu dem Herrn Landtvoigt des unzweyfelichen Vertrauens,
derselbe ein solches auch nicht verhängen werde, vornehmlichen doehr,
das ahnitzo I. Ch. G. in Wergk sich mit der Romisch Kays. M. so woll
dieser als anderer Sachen halben gebührendt zu vereinigen; haben dem
nach vor Notturfft erachtett, dieses ahn herrn Landtvoigt zu bringen, mit
gantz dienst- und freundtfließiger Pitte, der Herr wolle nicht allein ver-
ordnenen, das den Supplicanten ihr Garn und anders, so itzo zu Choltitz
angehalten, hinwieder moge gefolgett, sondern sie auch demnegst mit
hohen und mehrern Zohl, als von alters breuchlich und herkommen,
[nicht] belegt werden mogen . . .“

1) Monatsdatum nicht sicher festzustellen.

1365. Die Stadt Falkenberg bittet um Marktprivilegien.
s. d. (nach alter Notiz 1606).

Ausf. Rep. 21. 55.

1366. Bericht des Kammerschreibers Heinrich Pardeman über die von den Dorfschaften Liepe und Damme im freien Luche aufgeworfenen Dämme pp., sowie über die kurfürstlichen Rechte daselbst überhaupt.

Cölln a. S. 1606.¹⁾

Ausf. Rep. 21. 137°

Hierzu gehört vielleicht eine Skizze: „Vertzeichnus der Grentz zwischen dem Churfürsten und denen von Bredow“ zu Kremen.

1367. Bericht des Hans Puchter über die Jagd der Schönebecker und das Gebäude des Joachim Marwitz.

O. D. (1606 nach alter Archivnotiz).

Ausf. (?) Rep. 9. Q. 1. S. Fase. 5.

1368. Konsens für die von der Marwitz zu Stennewitz wegen des neuerbauten Vorwerks oberhalb der genninischen Berge.

O. D. (1606).

Rep. 22. 201.

Der Kurfürst verbietet weiteres Roden und jede Jagdstörung.

1369. Vorschläge des Georg von Strassen wegen Anlegung eines Geheges für Federwildpret auf der Mantzschenowischen Feldmark.

O. D. (1606 nach alter Notiz).

Ausf. Rep. 22. nr. 320.

Es handelt sich um Anlegung eines Geheges für den Kurfürsten auf der den v. Strassen gehörigen Feldmark (über den Cüstrinschen Damm nach der Oder) und Entschädigung an die Strassen.

1) Tagesdatum nicht ausgefüllt.

1370. Streitigkeiten der Stadt Crossen mit ihren Untertanen
in Tschaußdorf wegen der Leistungen.

1606/1607.

Rep. 45. 34.

1371. Klage des David Kirch, Bürgers zu Cölln a. S.,
gegen Reichard von Seelstrangk wegen Gewalttätigkeiten.

1606.

Rep. 49. C.

1372. Die Anlage von Joachimstal.

1606.

Rep. 60. 24.

Es handelt sich vor allen Dingen um den Bau von Häusern für die
Bürger. Vertrag darüber mit dem Faktor Simon Vossenholen. Haupt-
mann Balthasar v. Falckenberg. Verzeichnis der Bürger, welche Häuser
zu kaufen beabsichtigen, Fürsorge für die Kirche.

1373. Die Kirche zu Joachimstal.

1606.

Rep. 60. 24.

Ernennung eines Kaplans, Errichtung eines Altars, Malerarbeiten
(Martin Schultze zu Berlin) pp.

1374. Forderungen an Nicolaus von Parschau,
sowie an Perwanth und Packmorn.

1606.

Rep. 7. 153.

Die Forderungen an Nicolaus von Parschau werden erlassen, da er
treue Dienste dem Markgrafen Georg Friedrich, u. a. auf einer Gesandt-
schaft nach Holland geleistet hat; über die übrigen nichts Genaueres er-
mittelt.

1375. Forderungen an den Faktor des Markgrafen
Georg Friedrich, Kaspar Klein.

1606.

Rep. 7. 164. K.

1376. Fridericus Friese bittet um ein Studienstipendium.

o. D. (1606).

Ausf. Rep. 7. 191.

1377. Streit der „Loß- und Festbecker der dreyer Stätte,
Freiheiten und Vorstädte Königsberg“ i. Pr. mit dem
Mühlenmeister. Sebaldt Müller.

1606/1607.

Rep. 7. 106 d.

1378. Andreas Köhne genannt Jasky und sein Bruder Israel
wegen des 6ten Teils des Bernsteinhandels, so der
Johann von Achlen innegehabt.

1606/1607.

Rep. 7. 35. K. 1.

1379. Moritz Götze bittet um Verleihung des Fischmeisteramts
zu Krakerorth am kurischen Haff.

o. D. (alte Notiz 1606).

Ausf. Rep. 7. 50.

Er rühmt sich, der polnischen, litauischen und kurischen Sprachen
wohl kundig zu sein.

1380. Eingabe des Gewerks der Sattler der drei Städte
Königsberg an die preußischen Regenten betr. Abgrenzung
ihres Gewerks gegen die Riemer.

o. D. (1606 nach alter Notiz).

Ausf. Rep. 7. 106 q.

1381. Augustin Jekel und Asmus Walddfewer, Bürger und
Malzenbrauer im Löbenicht bitten um freie Passierung von
Brennholz.

o. D. (1606 nach alter Notiz).

Ausf. Rep. 7. 106. K.

Sie hatten das Holz von Untertanen des Achatius von der Trenck
gekauft, statt von Amtsuntertanen.

1607.

1382. Entlassung des Hippolitus de Modino als Roßbereiters nach 20 jähriger Dienstzeit und seine Ernennung zum Diener von Haus aus.

Jan.
12.

Cölln a. S., 2. Januar 1607.

Abschr. Rep. 9. O. 3*.

1383. Schreiben von Beyer an Rheydt.

Jan.
13.

Beeskow, 3. Januar 1607.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Der Markgraf feiert das neue Jahr in Dresden, so daß er noch nicht wiederkommen kann. „So schreibt mein Her, das der Churfürst ihm in preussischen und gulsichen Sachen große Verheischung gethan, aber ich halte davhon, wie E. G. schrieben, quod nihil ad rem. Noch einerley gedencckt Hanß Grabo in einem Schreiben, daß die Fürstin sich guete Hoffnung macht, welchs E. G. leicht zu verstehen und wehre mirs sonsten Wunder von der Fürstin. Da dehm also wurden E. G. acceptus hospes in Preußen sein. Aber I. F. G. Meinung hatt dieselb oft betrogen, wolte wünschen, das es dißmals beßer eintreffe.“ Briefe nach Preußen abgefertigt. Geldangelegenheiten.

1384. Schreiben des Fürsten Christian von Anhalt.

Jan.
15.

Plassenburg, 5. Januar 1607.

Ausf. Rep. 14. 16.

Er hat das Schreiben vom 14. Dezember wegen Beförderung der schwedisch-polnischen Verhandlungen durch Kurpfalz empfangen und wird entsprechend beim Kurfürsten vorstellig werden, der schon früher über diese Angelegenheit von ihm informiert worden ist.¹⁾

Kurpfalz trägt nach „E. L. hauptsächlichen bewusten Erklerung nicht wenig Verlangen“. Die Markgrafen Christian und Joachim Ernst haben ihre Zustimmung gegeben.

P. S. Er hat erst am 4. das Schreiben vom 27. November erhalten und wird für Beförderung nach Frankreich sorgen.

1) Vgl. Nr. 1282.

1385. Fuhrzettel für den Diener Hans Jacoben, der nach
Meissen um Bier gesandt worden ist.
Cölln a. S., 5. Januar 1607.

Jan.
15.

Konz. Rep. 9. D. 3. Fasc. 5.

1386. Markgraf Johann Siegismund begnadigt den sächsischen
Obersten Isaac Kracht zu Lindenberg und Melenichen.
Beeskow, 6. Januar (drei Könige) 1607.

Jan.
16.

Abschr. Rep. 62. 275.

Für seine Dienste als Hauptmann und Hofmarschall mit dem An-
gefälle auf Großbeuchow und Bornstorf (Herrschaft Storkow und Beeskow),
welche die von Bennewitz als Lehen haben.

1387. Bericht von Moller.

Königsberg i. Pr., 6. Januar 1607.

Jan.
16.

Ausf. Rep. 35. A. nr. 5° II.

Eingabe des Adels aus den Ämtern Soldau und Neidenburg. Land-
hofmeister Rautter. Reichstag in Polen.

Er übersendet die Abschrift eines Schreibens der Ritterschaft, Adels
und Freien aus den Ämtern Soldau und Neidenburg an die Regenten,
daraus der Kurfürst der Leute unbefugtes Suchen mit mehrem vernehmen
wird.¹⁾ Es ist zwar vom 20. November datiert, aber erst vor sechs Tagen
bei den Oberräten eingegangen; soll von fünf gesiegelt, aber nicht unter-
schrieben sein. Ihm ist es von einer vornehmen Person, die er nicht nennen
kann, gegeben worden. Die Antwort der Oberräte kennt er noch nicht.

Der Landhofmeister Rautter ist die ganze Zeit, während Moller da ist,
an schwerem Husten erkrankt, so daß er nicht aus dem Hause ging.
Zu einer Predigt in den Weihnachtsfeiertagen ist er gekommen, jedoch
hat sich sein Befinden darnach verschlechtert. Man befürchtet Schwind-
sucht bei ihm. Durch sein Abscheiden würde die Lage hier noch mehr bei
der Vakanz des Oberburggrafenamtes erschwert. Gutgesinnte weisen
dafür auf den Burggrafen Fabian den Ältern von Dohna hin.

Ein Reichstag in Polen soll bevorstehen. Laßky soll an Rappe ge-
schrieben und geraten haben, das Sukzessionswerk auf diesem Reichstag
nicht zu betreiben.

1) Es ist hervorgerufen durch die Verfügung wegen Antizipation des Schosses und
wendet sich scharf gegen die Aufhebung der Tranksteuer durch den Kurfürsten. Es wird
um Ansetzung eines Landtages in Saalfeld gebeten, wo u. a. der Abgeordneten Relation
warschauischer Verrichtung erfolgen soll. Besprechung verschiedener Gravamina. Mollers
Abschr. in Rep. 6. 21 b. Landtag. Zweite Abschr. in Rep. 6. 21. Reichstag, wo auch eine
frühere Eingabe vom 11. September 1606.

1388. Bericht der Oberräte.

Jan.
17.

Königsberg i. Pr., 7. Januar 1607.

Ausf. Rep. 7. 1.

Es wird ausführlich die Möglichkeit des Verkaufs von Getreide erörtert, damit gemäß kurfürstlichen Reskriptes der Vorrat in der Kammer ergänzt wird.

Anm.: Reskript dd. Cölln a. S., 23. Januar 1607 bestätigt den Empfang der Berichte vom 29. Dezember 1606 und vom 7. Januar 1607. Es werden Vorschläge von qualifizierten Personen für die vakanten Ämter verlangt, und es wird auf die Ungunst der Jahreszeit für Getreideverkauf hingewiesen. Konz. Rep. 7. 49.

1389. Reskript an Dr. Christoph Pelargus.

Jan.
18.

Cölln a. S., 8. Januar 1607.

Konz. Rep. 47. 8.

Er soll über die Prätionen des Pfarrers zu Leßlau im Kaiserlichen auf die Kirche zu Polnisch-Nettkow (Hans Christoph v. Rottenburg) berichten.

Anm. 1: Ausführlicher Bericht dd. Frankfurt a. O. 15. Januar 1607. Ausf. Ebenda.

1390. Relation der geheimen Räte.

Jan.
18.

Cölln a. S., 8. Januar 1607.

Konz. Rep. 83. 50. c. 1.

Übergriffe Braunschweigs gegen Dernburg. Schreiben an die fränkischen Markgrafen wegen Markgraf Friedrichs. Dr. Georg Schell zu Ansbach.

Sie übersenden ein Schreiben des Rats zu Dernburg, in dem er sich über den Herzog von Braunschweig und dessen Beamten zu Blankenburg wegen Abforderung der Türkensteuer beklagt.¹⁾ „Nun befinden wir daraus, das I. F. G., obwohl die Sachen am kaiserlichen Cammergericht rechthengig, dieselbe auch ihre exceptiones eingeschicket, nicht minder in ihren attentatis fortfahren und also vielleicht dadurch ihre Intention zu erherten vermeinen, welchem zwar von E. Ch. G. in andere Wege begegnet konte werden, als aber dabei zu bedenken, do E. Ch. G. etwas vornehmen solten, das dadurch der Hertzog zufahren und den Leuthen zu Derneburgk das Osterholtz, so von ihm zu Lehen gehet, einziehen laßen wurde, und also dadurch großer Ungelegenheit zu gewarten. Hielten derwegen unterthenigst dafur, das etwa nach beyliegender Copey,

1) Schreiben fehlt.

sowoll ahn den Hertzogen als deßelben Beampten zu Blankhenburgk wehre zu schreiben.¹⁾ Wurden nhun I. F. G. von deroselben Vornehmen darauf abstehen, hette es sein Bleiben, wo nicht, konte deswegen weiter mandatum de non amplius turbando und Inhibition am Cammergericht ausgebracht werden, und ob gleich solches alsbalt konte gesucht werden, so besorgen wir doch, das dazu etzliche Wochen Zeit gehoren wurde, ehe daßelbe ausbracht und immittels vielleicht vom Hertzogk verfahren werden mochte. Dahero nicht undienstlich, wan diß Schreiben abging, und konten nicht minder weiter die Sachen in camera anbracht werden, immaßen wir zu dem Behuff auch alsbalt dahin ein Potten abfertigen und die Notturfft sollicitiren laßen wollen.“

P. S. Der Kurfürst möge seine Brüder wegen des Markgrafen Friedrichs erinnern gemäß beigefügtem Schreiben.²⁾ Das Suchen des Dr. Georg Schell zu Onolzbach wird mit einem Antwortschreiben vorgelegt.

1391. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 8. Januar 1607.

Jan.
18.

Ausf. gez. von Löben, Pruckman und Pistoris. Rep. 7. 155 a.

Bericht Mollers aus Preußen.

„Es ist nechten Abendt von Doctor Peter Mullern beigefuegte Relation aus Preußen einkommen, so E. Ch. G. underthenigst zuzufertigen wir vor nothwendig erachtet.

Und berichtet er nuhn darinnen dreierlei, als:

1. erstlich, was der Herr von Dohna sich uf sein vermuege habender Instruction bei ihm schriftlich gethanes Anbringen erclert;
2. vors ander, den tödtlichen Abgangk des Oberburggrafens Wolffen von Warnsdorffs sehligen und
3. zum dritten die Einziehung des Burgermeisters, welchen der Cantzler Rappe in seinem, des von der Gröbens, Olßnitzens und Birckhans Nahmen eines spargirten Paßquils halber soll haben gefenglich einlegen und peinlich anclagen lassen p., wie solches angetzogen seinne Relation ferner mit mehrerm besagt.

So viel nuhn erstlich ermelts Herrn von Dohna Erclerung anlangt, befinden wir, das derselbe nochmals uf seiner Meinung, wie er sich hiebevorigen gegen mich, den Cantzler, unterschiedlich vornehmen lassen, E. Ch. G.

1) Schreiben fehlen. Dafür Konzept für ein Schreiben der Kurfürstin Leonora an die Herzogin von Braunschweig vorhanden, in der sie auf die Gefahren aus diesen Handel hinweist. „Und weil dan Deines hertzlieben Hern Beampte von Tage zu Tage weiter greiffen sollen, so besorge ich, es mochten I. L. beyderseits mit einander daruber in großen Unwillen gedeyen. Habe es derowegen vor Notturfft erachtet, es ahn Dich zu pringen mit freundschwesterlicher Pitte, Du wollest doch bey Deinem hertzlieben Hern die Sachen dahin mitteln helfen, das S. L. entweder von dero Vornehmen gantzlich abstehen oder doch so lange in Ruhe halte, das die Sachen gutlich verglichen . . .“

2) Wegen des Herrenmeistertums Sonnenburg.

auch von mir hinwiederumb underthenigsts Gehorsambs ist referirt worden, beruehet; das er aber in beigefuegtem seinem Schreiben ettwas weit gehet, ruert eintzigk und allein daher, das er von den secretioribus tractatibus keine Wissenschaft, inmaßen dann auch E. Ch. G. bißhero jederzeit Bedenckens getragen, weder ihm, Herrn von Dohna, noch andern preußischen Räthen davon ettwas zu offenbahren. Daher sich dann E. Ch. G. über solchem seinem Schreiben keine sorgkliche Gedancken machen durffen, sinthemahl er doch in effectu dahin schleust, wie E. Ch. G. wir stets underthenigstes Gehorsambs gerathen; und stehet nuhn itzo nurt uf dem, das ich, der Cantzler, teglich erwarte, was Jaßki uf mein jungst an ihnen gethanes und E. Ch. G. gnedigst bewustes Schreiben wiederumb anhero gelangen lassen wird. So baldt nuhn solches einkumbt, soll es E. Ch. G. unvorhalten pleiben, und kann alßdann baldt uf einen oder den andern Wegk, was E. Ch. G. hierunter zu thunn oder zu lassen sein will, nach gehaltenem Rath einhelligk geschlossen werden.

Vors ander, den todtlichen Abgangk des von Warnsdorffs betreffend, haben wir zwart unsers Theils denselben, weil er ein frommer ehrlicher Mann gewesen, gantz ungehrn vornommen, aber aldieweil solche Felle in Gottes Henden stehen, muß mans dahin gestaldt sein lassen, und will nuhmehr die Notturfft erfordern, das E. Ch. G. nach Gelegenheit dahin gedendenken, wie sie diese vorledigte Stelle in andere Wege mit einnem getreuen, vornehmen, ehrlichen Mann wiederumb ersetzten, davon dann hiernegst notturfftig weiter deliberirt werden kann.

Zum dritten die gefengkliche Einziehung des ermelten Burgermeisters anreichendt, weil noch zur Zeit außer diesem seinem D. Mullers Bericht weder von dem Burgermeister selbst noch desselben Freunden oder sonsten jemandts deswegen nichts anhero gelangt, wir auch vormercken, das I. F. G. die Hertzogin p. selber darab kein Gefallen tragen, auch von dem Burgermeister umb Intercession an E. Ch. G. angelangt sein sollen, so muß vorhero, was deshalb weitter einkommen wirdt, erwartet werden, und wollen wir alßdann nach Befindung hierin underthenigst gehrn getreulich mit einnrathen helfen, wie wir uns dann darzu vorpflichtet erkennen.“

1392. Brief der Herzogin Maria Leonora.¹⁾

Königsberg i. Pr., 8. Januar 1607.

Ausf. Rep. 6. N.

Sie bestätigt den Erhalt des Briefes vom 27. Dezember 1606, in dem ihr die Sendung Rheydts zugesagt ist. „Hetten unns wol die Hoffnung gemacht, er solte sich ettwas zeittiger bey uns eingestellet haben, damit wir E. L. Abgesantten nicht so lange mit unser Resolution uffhalten dörrfen.“

1) In einem Postskript sind die unter Nr. 1296 Anm. mitgetheilten Nachrichten enthalten.

1393. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.
Jägerndorf, 9. Januar 1607.

Jan.
19.

Ausf. Rep. 46. 14 a. 1.

Seine Reise nach Jägerndorf. Die schlesischen und jägerndorfschen Zustände.

Gute Wünsche zum neuen Jahr. „Ich hette zwar meines Theils diesen Wunsch . . . zeitlicher an E. G. abfertigen sollen, wan mich die Reyse, uff deren ich sider den 1. Decemder, do ich von E. G. abgeschieden, funf gantzer Wochen undt drei Tage zubringen müssen, nicht gehindertt. Dann ich erstlich bey des Churfürsten zu Sachssen L. bis in den vierzehenden Tag verbleiben müssen, undt wie wohl ich offtt umb Erlaubnis angehalten, dieselbe doch ehe nicht erlangen können. In meinen Sachen haben I. L. sich uff E. G. schriftliche Recommendation zu aller vetterlichen Assistentz, do es kunfftiger Zeitt nötig und sie weiter ersucht werden, anerpotten; mich auch im Abschieden vertröstet, E. G. selbsten dahin zu beantworten, undt dan dero Agenten am keyserlichem Hoffe D. Gödelmann zu befehlen, das derselbige ingemein meine Person undt Sach bey den keyserlichen geheimen Rätthen undt sonst, wo es die Occasion leidet, bester Maßen recommendiren undt uff weiter Ansuchen in gueter Acht haben soll.

Hernacher hab ich von Dreßden auß einen solchen bösen tieffen Weg, bißweilen auch Regenwetter gehabt, das ich des Tages die wenigste Zeitt uber vier Meilen undt sonst mehr den Theils uber drey oder zwo nicht ablegen können, viell Vorspann undt andere Uncosten anwenden, undt weil es an etlichen Orten in Schlesien in den Furstenthümern Jaur, Schweidnitz, Franckenstein, welchen Weg ich sonst der Nähe halben nehmen sollen, mitt dem Sterben, wie auch in Böhmen, Österreich undt Mehren geschichtt, nach fur undt fur anheltt, hab ich fast in die drey Tagereysen uff Breßlaw zu den Umschweiff suchen müssen. Jedoch bin ich letztlich mitt Dienern undt Pferden in gueter Gesundtheitt und ohne Schaden oder Unglück den 7. dieses Monats alhier angelangtt undt ankommen . . .

Zu Breßlaw bin ich einen Tag stille gelegen, aldo mich der Rath gleich empfangen, mitt unterschiedlichen Weinen, frischem Lachß und Fischen beschencktt. Den andern Tag in ihrem Zeug- undt Kornheußern sowohl auch uff der Vestung herumbgefuhrt und sich sonst zu allem gueten Vornehmen und Nachbarschafft erpotten. Under des hett mich auch der hochgeboren Furst Herr Carll Hertzog zu Munsterberg gleich Anfangs, wie ich die Liegnitz erreichtt, als Obervormundt derselben jungen Herrschafft durch den Landeshauptman Wentzeln von Zödtlitz und die Rätthe annehmen undt im Schloß, wie auch hernacher von der Ölssen auß zur Ohll und Brieg geschehen, losiren und quitiren lassen, fur sich aber mundtlich undt schriftlich so hoch gepeten undt pitten lassen, das ich S. L. in dero Hoffstaat zur Ölssen selbst anzusprechen keinen füglich Umbgang haben können. Da ich dann bekennen muß, das mir von S. L. große Ehre, Freundschaft undt Guetthat bezeigt worden undt haben des gueten Vertrawens, dorin I. L. mit E. G. an weilandt Keyzers Maxi-

miliani . . . Hoffe in der Jugendt undt hernacher fur undt fur gewesen, zum offter Mahl in allem Besten gedacht, E. G. sehr gerühmett undt sich höchsten Vermögens zu aller vertrauten undt väterlichen Freundschaftt in zutragenden Fällen gegen mir erpotten, inmassen solches E. G. auch aus I. L. eigener Antwortt hieoben selbstn mitt Mehrerm zu vernehmen.

Gleicher Maßen hatt sich der Herr Bischoff zu Breßlaw, wie ich deßelben L. erreicht, bezeigt, hat mich durch Geleitsleute an der Grentze empfahren undt fuhren laßen, hernacher im Walde vor der Stadt Niß in eigener Person angenommen, auch also widrumb selbst hinausbegleitett undt, weill ich im gleichen nicht weniger thuen können, als einen Tag bey S. L. zu verharren, sich gar ehrerpietig undt freundlich bezeigt, auch E. G. uff dero Schreiben selbst beantwortet, gestalt sie hieoben väterlich zu empfinden. Undt als ich S. L. zu verstehen geben, waß es mitt den beeden Herrschafftten Oderberg undt Beuthen für eine Gelegenheitt zwischen E. G. undt mir habe, das E. G. dieselbe Tractation mitt der römischen Keys. M. . . . selbst continuiren wollen, hab ich an S. L. vermerckt, das sie es fast gerne gehörtt, damit S. L. destoweniger mit Befehlen von Hoffe beladen werde, zeigte auch außdrücklichen an, das S. L. zwar vor 6 Wochen ungeferlich wegen derselben Herrschafftten etwas von Hoff zukommen were, aber sie hettens biß dahero ersitzen laßen undt weill sie anitzo diesen Bericht vernehmen, wolten sie es in gueter Acht haben, stelleten auch in keinen Zweiffell, beede hohe Heupter, als I. Keys. M. undt E. G. wurden sich deßhalben under einander wohl vergleichen.

Sonsten hab ich E. G. sampt meinem besonderen Handtschreiben an allerhöchstgedachte Keys. M., dorinnen deroselben diese meine Reyse undt Residentz notificiret wirt, Herrn Carlln von Lichtenstein zugeschickt undt denselben insonderheit ersucht, das er es I. M. zu selbst Handen lieffern wolle. Dan soviel ich zu Dreßden, Breßlaw undt bey Hertzog Carlls L., wie auch wohlgedachten Herrn Bischoff zu Breßlaw erfahren können, soll derselbige bey I. M. in grossem Respect undt vorigem Vertrawen widrumb sein, hab E. G. Cantzleypotten Eberharten darzu gebraucht und ihm befohlen, das er mitt seiner Abfertigung anhero zu mir kommen solle, alldieweill ich genzlich dafür haltte, er I. M. nicht selbst antwortten, das mich der von Lichtenstein doch nicht unbeantwortett lassen wirt.

Under deß werde ich mich alhier ein wenig besser einrichten, die Jegendt des Landes, Haußhaltung undt alle Gelegenheitt besehen undt will alsdan nicht underlaßen, E. G. von allen vorfallenden Sachen in söhnllichem undt schuldigem Gehorsamb ferner Bericht einzuschicken.“

Anm. 1: Schreiben des Markgrafen an Löben dd. Jägerndorf dd. 10. Januar 1607. Er nimmt auf obiges Schreiben Bezug. „Alhier sindt wir von den Unterthanen des Hertzogthumbes mit großem Frolocken undt Gratulationibus empfangen worden . . . Euch ersuchen wir hiemitt gunstiglich, ihr wollett unß bey . . . unserm . . . Herrn Vater jeder Zeit im Besten recommendiren undt in väterlichem favor underhalten helfen, unser Bestes in allen vorfallenden Sachen wissen undt befördern . . ., auch des bewusten Gescheffts am keyserlichen Hoffe dem genommenen Abschiede nach ingedenek sein undt unß communiciren, worauff daßelbige beruhett, ob es noch fur dem Reichstage seinen Vort-

gang gewinnen solle undt ob bey I. G. zu erhalten sein möchte, das sie uns in denn Uncosten in etwas zu statten können, sintemahl wir denselbigen auß dem Vorraht, so wir alhier finden, zu erschwingen nicht getrawen, sondern denselbigen zu Abzehlung etlicher in der Marck hinderlaßner Schulden . . . werden angreifen müssen, wollen geschweigen, was zu Anrichtunge der Vohrwerke undt andern Sachen, die in grossen Abgang kommen sein . . ., für ein Verlag erfordertt wirdt. Dabey auch dieses mitt einfelt, deßen wir von unterschiedlichen vornehmen Leuten unterwegs erinnert worden, daß dieser Lande Privilegien vermögen, das die Fursten in Schlesien ihre Pflichte der Keys. M. anderst nicht als innerhalb Landes abzulegen schuldig sein, undt so wir dawieder theten, den andern Fürsten undt Ständen praejudiciren würden . . .“ Ein Beispiel wird angeführt. Das Ausbleiben des an den Kaiser resp. Karl von Lichtenstein abgeschickten Boten Eberhard wird auf die kaiserlichen Hofverhältnisse (Flucht des Hofes vor dem Sterben pp.) zurückgeführt. Es wird Meldung erfolgen, sobald der Bote zurückgekehrt ist. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Antwort des Kurfürsten Joachim Friedrich an den Markgrafen Johann Georg dd. Cölln a. S., 30. Januar 1607: er dankt für die Glückwünsche und Meldungen von der Reise und erklärt sich mit dem dem griechischen Mönch erteilten Abschied einverstanden. Abschr. Ebenda.

1394. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Königsberg i. Pr., 9. Januar 1607

in Nr. 1296.

Jan.
19.

1395. Bericht von Moller

Königsberg i. Pr., 10. Januar 1607.

Jan.
20.

Ausf. Rep. 35. A. nr. 5 c II.

Briefpaket der Herzogin Maria Leonora. Besetzung des Oberburggrafenamts mit Dohna. Laßkys Rat wegen der Sukzession. Dessen Begnadigung.

Er hat die Post bisher nicht abgesandt aus Gründen, die der Kurfürst vom Kanzler erfahren wird. Als sie gestern abgehen sollte, bat die Herzogin, damit zu verziehen, weil sie noch einige Schreiben mitschicken wollte. „Dan I. F. G. erst gestern ein Packett zuruck geschickt worden, in welchem Brieffe gewesen, so I. F. G. albreit im November an E. Ch. G., deroselben geliebter Gemahlin . . . und . . . der von Löben mit eigenen Händen geschrieben. Das Packett soll von einem Gärtner zwischen Holland und Preussischmarck an der Strasse im Wasser gefunden sein. Wie es aber dahin kommen, würd die Inquisition, so deswegen angestellt werden soll, vielleicht weiter eröffnen.“

Er spricht dann über die Besetzung des Oberburggrafenamts mit Dohna. Eine hochvertraute Person hat gesagt, daß keiner in diesem ganzen Lande zu finden, der ihm an Geschicklichkeit, Erfahrung, getreuer Affektion gegen den Kurfürsten und das Vaterland zu vergleichen, viel weniger vorzuziehen sei. „Und obwol etzliche unruhige und sein Misgönner vielleicht wegen der Religion viel Geschreies machen möchten, were doch dasselbe so gros nicht in Acht zu nehmen, dieweil darentgegen viel unter dem Adel und wol alle von den Stedten mitt seiner Person ganz wol zufrieden. So soll er auch im letzt alhier gehaltenen Landtage sich stedtlich verantworttett, zur augspurgischen Confession bekind und begehret haben, da einer vorhanden, der Mangel an seiner Person ließ, der sollte sich hervorthun; er wolte ihm dermassen mit Antwort begegnen, das ein ider ein Genügen darob haben sollte. Sie haben aber alle geschwiegen und hett sich niemand an ihn reiben wollen; würden ihn auch wol kunfftig in Ruhe lassen, bevorab wan sie vormercken, das er von E. Ch. G. gnedigst geschützt würde. So konte man auch balt mercken, wan E. Ch. G. ihn zuerst aufs Ampt Tapiaw setzten, wie die Leutte damit zufrieden, und was sie vor Rede davon haben würden. Befinden E. Ch. G. alsdan, das es rathsam, konnen E. Ch. G. ihn weiter in die Regirung befördern, wo nicht konnen sie ihn zu Tapiaw lassen und einen von den andern Emptern zur Regirung erwählen . . .

Nach Angabe der gedachten vertrauten Person hat Lasky bei Rappe folgende rationem gebraucht, dan wan E. Ch. G. zu diesem Mahl umb die Succession anhalten lassen würden, dürfe sie ubel gar E. Ch. G. abgeschlagen werden, welches wol verbleiben würde, wan E. Ch. G. vor dismahl damitt in Ruhe ständen. Er brechte zwar dieses vor seine Person nicht, auf die Bahn, sondern were ihm von vornehmen polnischen Herren, die E. Ch. G. alles Gutte gonneten, an die Hand gegeben.

Sonsten hab ich wol von Herrn Canzler Rappen hiebevorn vorstanden, das der Herr Laski mitt den 3 Jarenn, auf welche E. Ch. G. ihm etzliche Gutter vorschrieben haben soll, gar nicht content, sondern treibe gar viel Klagens.“

1396. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.

Jägerndorf, 12. Januar 1607.

Jan.
22.

Ausf. Rep. 49. K.

Er berichtet, wie er mit dem griechischen Mönch vom Berge Sinai wegen der im Zoll zu Tarnowitz gepfändeten Sachen (Zobel und Marder) verhandelt.¹⁾

1) Vgl. Nr. 1393 Anm. 2. Einige weitere Akten vorhanden.

1397. Interzession bei Anhalt-Zerbst für Joachim von Redern
zu Lindau wegen Jagden.

Cölln a. S., 15. Januar 1607.

Jan.
25.

Konz. Rep. XI. 1—18. Anhalt. Conv. 30. B. 1.

1398. Bericht des Dr. Christoph Pelargus.

Frankfurt a. O., 15. Januar 1607

in Nr. 1389.

Jan.
25.

1399. Reskript der Kurfürstin Leonora an die Domina
zu Zehdenick.

Cölln a. S., 16. Januar 1607.

Jan.
26.

Konz. Rep. 21. 184.

Aufnahme der Schwester des Stallmeisters Hans George von Schier-
stedt.

1400. Des Kammersekretärs Heszhusen Bitte um Begnadigung.

Cölln a. S., 17. Januar 1607.

Jan.
27.

Ausf. Rep. 9. L. 3^a.

1401. Memorial für Pistoris, auf seiner anbefohlenen Reise
bei Martinus Broniewßky¹⁾ anzubringen.

Jan.
27.

Cölln a. S., 17. Januar 1607.

Konz. von Pistoris, Rep. 6. 22.

Es wird ausführlich auf die Schwierigkeiten eingegangen, die der
preußischen Frage auf dem letzten Reichstage seitens der polnischen

1) Legatus ex conventu Srodensi.

Ritterschaft, die sie neu (gleichsam *ex integro cognoscenda*) aufgeworfen habe, und seitens der preußischen Ritterschaft wegen ihrer neuen Forderungen (*petita*) erwachsen sind. Die rechtliche Lage soll dargelegt und die Ansicht des Broniewßky erbeten werden.

1402. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.
Jägerndorf, 17. Januar 1607.

Jan.
27.

Ausf. Rep. 46. 21 b.

Stellung zum Kaiser. Huldigung in Jägerndorf. Herrschaften Beuten und Oderberg.

Er teilt mit, daß sein Bote aus Prag mit einfachem *recepisse* der böhmischen Kanzlei und des von Lichtenstein zurückgekehrt ist. „Wie ich unlengst bey Hertzoge Carlls zu Munsterberg L. gewesen, hab ich derselben und etlichen S. L. vertrauten Räthen . . . communicirt, welcher Gestalt E. G. undt ich diese meine Reyse . . . I. Keys. M. notificirt hetten. Dieselben waren dozumahl auß Fursorge, das ich zu I. M. nacher Hoff erfordertt werden möchte, der Meinung, solte ich vorbawen, mich zur gewöhnlichen Huldigung erpieten undt I. Keys. M. pitten, das sie nach Inhalt des Landesprivilegii auß den Ständen in Schlesien ordenen wolttten, fur denen ich dieselbige ablegen möchte . . . Dieweill nun dieser Pott ohne Antwortt heimgewiesen, I. M. nacher Praag widrumb verrücken undt ich also Zeitt haben kan, dergleichen Suchen zu thun, bin ich im Werck, mitt wohlgedachtes Herzog Carlls L. undt den Brieggischen Räthen nochmahls daraus zu communiciren undt meines Theils gar nicht ungeneigt, woferne sich E. G. also mittgefallen liessen, dergleichen Schreiben an I. M. widrumb abgehen zu lassen.“ Bittet um kurfürstliche Entscheidung.

Anm. 1: Schreiben des Markgrafen an Löben vom gleichen Datum. Er bittet um baldigen Bescheid auf obiges Schreiben. „Sonsten will unsere hohe Notturfft erfordern, mitt der Huldigung hier im Herzogthumb nunmehr zu verfahren, alldieweill wir sonsten nicht sehen, wie wir uff so vielfeltigen Anlauff und Clagen der Leute, damitt wir von Tagen zu Tagen fast überheufft werden, geburliche *iusticiam administriren* undt unser Reputation salviren können, sondern sehen fur Augen, do wir es lenger einstellen solttten, das wir unsere Sach nicht allein bey der Ritterschaft und andern Unterthanen hier im Lande, die wir sonsten gar willig undt begirig darzu vermercken, sondern auch bey den Nachbarn, ja am keyserlichen Hoffe selbst in Verdacht undt Argwohn setzen würden.

Vorsehen uns demnach zu . . . unseren . . . Herrn Vater söhnlich, es werde I. G. nichtt zuwider undt ihr disfals auch aus angezogenen Ursachen mitt uns einig sein gunstiglich hierauff gesinnende, do vom keyserlichen Hoffe wegen der beeden Herrschaften Beuten und Oderberg (domitt wir unß dem Verlaß gemeß verhalten wollen) etwas einköme, ihr wollet je davor sein, das keine geschwinde Resolution zur Ab-

treitung genohmen werde, sondern uns daßelbige jeder Zeitt undt mitt I. G. väterlichem Gutachten, Willen oder Befelch förderlichst zu wissen machen. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Reskript an den Markgrafen Johann Georg, dd. Cölln a. S. 5. Februar 1607. Der Kurfürst erklärt sich mit dem Schreiben an den Kaiser und mit Einnehmung der Erbhuldigung einverstanden. Konz. Ebenda.

1403. Schreiben der Herzogin Maria Leonora
an die Markgräfin Anna.

Königsberg i. Pr., 19. Januar 1607.

Jan.
29.

Ausf. Rep. 7. alte S. Fasc. 1.

Heirat der jüngsten Tochter. Markgraf Joachim Ernst. Herzog Hans Georg von Sachsen. Landtag. Anwesenheit des Kurfürsten oder des Markgrafen Johann Siegismund. Ansprüche der Landschaft. Lehensempfang in Polen.

Fast ganz familiärer Brief. Klage der Herzogin über ihre Leiden, namentlich über heftige Kopfschmerzen. Rückkehr des Markgrafen Joachim Ernst vom niederländischen Kriege. Plan wegen dessen Vermählung mit der jüngsten Tochter. „Were woll zu wunschen, weill S. L. ein feiner wolgezogener verstendiger Herre ist, dem niemandt eine Thochter versagen wirdt.“ Sie spricht dann über Kleider und die Reise des markgräflichen Paares nach Dresden. Heirat des Herzogs Hans Georg mit der jüngsten Tochter. Die Herzogin mehr für Markgraf Joachim Ernst. „Aber wan man mercket, das Marckgraf Jochem Ernst nicht fort will, so ist dieser Handell desto stercker zu dreibenn, sonsten mache mans so, das nicht beide Sachen zurslagen und wir nicht zwischen zweien Stulen auff der Erden sitzen.“ Landtagsangelegenheit. „Wan der Churfürst nicht selber kommet, so wurde ewer Herr gewislich auff kunfftigen Lantag, darmit nicht lang zu harren, kommen müssen, dan so keiner von beiden Herren kommet, wirdt der Lantag gar unfruchtbarlich ablauffen und Ubell erger. Warumb solte ewer Herr nicht Volmacht und Instruction von seinem Herren Vattern nemen, auch van des Churfursten Retten mit sich bringen, dan es können S. L. doch nicht anders kommen als der, welcher von S. L. Herr Vattern gesant wirdt, dessen Stelle zu vertretten, dan ewer Herr ist nicht Curator. Können nicht zwei Curatoren zugleich sein. Wiewoll ich fur meine Person wunschen mochte, das ewer Herr auff den Fall, den Gott je genedig lang verhuittnen wolle, wann der Churfurst Dodes verfiele, dermassenn vom Konig versichert were, das er hernacher Curator werden möchte, so kan je S. L. nichts anders thaun, als was im sein Herr Vatter auferleget, der sich gewisslich in allem, was thunlich, mit der Landtschafft vergeleichen wirdt, dann es seindt der Landtschafft Sauchen vast aller so unbillig, das ich nicht hoffen wolte, das ewer Herr je solches würde, wan S. L. geleich freien Gewalt vom Herr Vattern hettenn, in diesem Fall zu thaun, was S. L. selber woltenn, das S. L. sich nicht wunschen solten. Es wurde ewer Herr heut oder morgen,

wan er Hertzog in Preussen werden solte, ein elender gebundener und geplagter Herr sein, ja erger als ein Hertzog van Venedig, wan die Landtschaft das erhalten soltenn, was sie nur der verkerte ferfurete Hauffen haben wollen. Die Herschafft ist ohne das genauch und meher dan zu vill mit den alten Privilegien, des alten Herren Testament und Regierungsnoettell gebunden und unterdruckt; man darff sich nicht meher binden oder gar auffm Kopff sitzen lassen. Das ir euch forchtet, ewer Herr mocht in Polen geschickt werden, ach mein liebe Tochter, das durfft ir nicht furchten. Die Sachen sein leider so weit noch nicht kommen und stehen in so gautten terminis nicht, das der Churfurst auff desem kunfftigem Reichstag die Lehenn empfangen wirdt. Gott schicke es einmall sonsten zur gauten Entschafft. Derhalben durfft ir ewerem Herren nicht weren, hieher auff den Lantag zu kommen, war der Churfurst nicht selber kommen kan. Habe euch diss auff motterlichen trewer Hertenzen zur Antwort und Nachrichtung auff ewer Schreiben nicht verhaltenn wollen.“

1404. Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig.

Jan.
29.

Neuburg a. d. Donau, 19. Januar 1607.

Ausf. Rep. 34. 74.

Über die Prätensionen der geldrischen Stände auf Pertinentien des Herzogtums Cleve.

Anm.: Antwort dd. Cölln a. S. 21. Februar 1607. Es hat bisher keine Deliberation darüber stattfinden können, aber der Kurfürst wird „solch Werck in reife Berathschlagung ziehen unnd uns hiernegst gegen E. L. hieruber unsers Gemuets ercleren.“

1405. Zwei Schreiben nebst Postskript des Markgrafen Johann Georg an Löben.

Jan.
29.

Jägerndorf, 20./30. Januar 1607.

Ausf. Rep. 46. 14. a. 1.

Böhmischer Landtag. Schlesischer Fürstentag. Erbhuldigung. Herrschaften Oderberg und Beuthen.

1. Er will sich wegen eines bevorstehenden böhmischen Landtages erkundigen und bittet Löben, ihm mitzuteilen, wohin des Kurfürsten Instruktionen und Petita gehen, wenn er die Seinigen auf diesen Landtag schickt. Der Bischof von Breslau hat die Aufforderung vom Kaiser erhalten, einen Fürstentag abzuhalten.

2. Er hat die Erbhuldigung in Jägerndorf auf den 4./14. Februar aus-schreiben lassen und hofft, daß es seinem Vater nicht zuwider sein wird, und daß bei Löben und seinen Kollegen kein Bedenken vorhanden sein wird. „Dan ob wir unß wohl zu erinnern wissen, daß ihr vor unserm Abreysen der Meinung gewesen, wir soltten darmit innehaltten, biß der boheimische Landtag furuber, damitt es destomehr Favors bey den böheimischen Ständen gebe, so fürchten wir doch, wan uff dem Landtage nichts ver-richtett oder uns vielleicht ein widriger Sententz in barbarn, wie man zu sagen pfegett, gegeben werden soltte, wir würden doppelt gravirt undt alsdan viell schwerlicher zur Huldigung schreiten können . . ., hingegen haben wir gleichwohl zu unserer Entschuldigung vorzuwenden, das auch alle andern Fürsten in Schlesien in dergleichen Fällen uff die Confirmation oder Pflichtleistung, die sie I. M. thuen müssen, nicht wartten, sondern gleich mitt Anfang ihrer Regierungen dero Landtschafft huldigen lassen. Imgleichen recognosciret uns der Bischoff zu Breßlaw als das Oberamptt fur einen Standt dieses Orts, hatt uns neulicher Tage uff eine Zusammen-kunfft der negst gesessenen Stände nacher Grotkaw beschreiben, die wir auch zu beschicken willens, undt wirt uff dem bevorstehendem Fürsten-tage auch nicht verbleiben, do dan ja der natürlichen Billicheitt gemeß ist, wan wir die onera, dorumb solche conventus angestellt werden, sollen tragen helfen, das wir auch des commodi hergegen geniessen.“ Auch der Herzog Karl von Münsterberg hat gleiche Ansichten.

„Was aber die beede Herrschafftten Oderberg und Beuten anlangtt, nehmen wir uns derselben nichts an, sondern wollens allerdings beruhen lassen undt weder selbst dahin kommen noch schicken oder denselben Unterthanen ichtwaß anmelden lassen, biß der Landtag furuber undt wir sehen werden, wie derselbe abgelauffen sein wirt.“

P. S. Es ist ein Fürstentag nach Breslau auf den 19. Februar st. n. einberufen worden.

1406. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 22. Januar 1607.

Febr.
1.

Konz. mit Korrekturen von Löben. Rep. 7 alte 8. Ausf. Rep. 6. 21 b.

Preußischer Landtag. Polnischer Reichstag.

„D. L. ist unverborgen, was nun eine Zeithero inn den preußischen Sachen pro und contra vorgangen. So seind uns auch dießer Tagen Schreiben aus Polen einkommen, aus welchen wir vernommen, wasmaßen man nachmalls inn Bearbeitung stehe, einen Reichstag zu haltten, darbey wir uns nun beduncken lassen, das auff demselben die Sachen zimblichen schwehr hernacher gehen werden; derowegen wir dann unßern geheimen Rhat Simon Ulrich Pistorißen zu sonderbarer anbevollener vertrauter Erkundigung naher Polen abgefertiget. Über das kompt uns auch von der hochgebornen Fürstin, . . ., der Hertzogin aus Preußen p. Ld. allerhandt vertrauliche Nachricht ein, und werden wir auch nicht allein dahero zu einem preusischenn Landtag, doch uff gewieße Maas,

angemahnet, sondern wirdt auch zu dessen Beywohung D. L. Person in eventum vorgeschlagen, welches aber doch auch pro et contra seine bedenkliche Ursachen; dahero wir dann erheischer Notturfft nach summam rei vor die Handt zu nehmen und die Sach außm Grunde deliberrn und notturfftig berathschlagen zu lassen gentslich entschlossen. Wann dann D. L. ohne das mit des Churfursten zu Sachßen L. vermittelß göttlicher Verleihung inn Kurtzem wieder alhier bey uns anlangen werden, allß gesinnen wir vätterlich, D. L. wolle ihre Rhäte, so sie zu diesen Sachen zu ziehen und zu gebrauchen bedacht, allß dann mit sich anhero zur Stedt bringen. Wollen wir nicht allein unßere anweßende Rhäte darzu deputirn, sondern auch andere mehr gegen die Zeit darzu beschreiben, das Werck grundlich berathschlagen lassen und uns eines endtlichen Schlusses, wie es in einem und dem andern am bequembsten und vortreglichsten anzustellen, vergleichen.“

1407. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 23. Januar 1607

in Nr. 1388.

Febr.
2.

1408. Brief an die Herzogin Maria Leonora.

Cölln a. S., 23. Januar 1607.

Konz. Rep. 6. N.

Bestätigung der Briefe vom 14. November, 29. Dezember und 8. Januar. Der Kurfürst erwartet noch „etliche vertrauliche Nachrichten von einem vornehmen Orthe heer“. Dann will er Beratung halten und Entschluß fassen.

„Hierbei kombt uns aber selbst nicht weinick verwunderlich vor, wie es mit angeregtem E. L. Schreiben von dato 14. Novembris zugegangen sein müsse, das es solcher Gestalt E. L. wieder zurückkommen, zweifeln aber nicht, E. L. werden dero Andeutung nach deshalb mit Vleis inquiren lassen unnd nach Befindung wieder den Voruhrsacher mit gebuerender Straff verfahren zu lassen wissen.“

1409. Brief Dohnas an Beyer.

26. Januar 1607.

Febr.
8.

Ausf. Rep. 7. 155 a.

Ankunft (angebliche) Beyers in Preußen. Briefwechsel durch den Landhofmeister. Lage in Preußen. Die neuen Petita. Justizsachen und Besetzung der Ämter.

„Ich bin von Hertzen erfreutt, daß ihr zu unß alhero in Preussen glücklich ankommen.¹⁾ Der liebe Gott gebe zu allem Gutten, wie ich dann nichtt zweivele, ihr werdet allerlei erkundigen undtt erfahren, darauß ihr den gantzen statum causae, wie derselbe itziger Zeitt beschaffen, quid sperandum, quid metuendum, deromassen werdet erkennen, daß ihr desto leichter alle eure consilia undtt desto besser darnach richten undtt etwaß Gewisses determiniren werdet können. Den Herrn von Rheydt bitte ich von meinettwegen dienstlich willkomm zu heissen undtt ihme meine willige Dienste praesentiren. Er württ vonn meiner gnedigen Fürstin . . . recht undtt gruntlich erfarn, wie alle Sachen beschaffen, darnach man sich auch am meisten württ zu richten haben.“ Entschuldigt sich, daß er zunächst wegen Indisposition nicht hat kommen können. „Daß ihr auch alhero sollt kommen, sub quocumque tandem colore, daß würde euch undtt mir, wie woll ich albereitt so naß bin, als ich werden kann, allerlei suspiciones verursachen. Damitt wir aber umb so viel mehr vertraulich undtt sicherer Briefe mitteinander mögen wechseln, so schigke ich euch zum Anfang nur ein wenig Ciffren, derselben euch in euren Schreiben zu gebrauchen.“ Er bittet, den Briefwechsel durch des Landhofmeisters Hand gehen zu lassen, an den er Beyer überhaupt verweist. „Undt wann ich euch so woll nichtt kennett, undtt mir eure Qualiteten so woll nichtt bewust, so wolte ich bitten, euch woll vorzusehen, wenn ihr mitt andern euch in Discurs werdet einlassen, wie weit ihr euch deswegen sollett einlassen, sed hoc esset prudentiae et sagacitiae tuae diffidere. Undtt domitt wir nun ein Anfang machen künftiger Communication, so werdet ihr, me etiam tacente, fur allen Dingen euch erkundigen, waß dann daßjenige ist, darüber man sich so hoch beswerett, vonn den größten gravaminibus biß uff die geringsten anzufangen. Da werdet ihr alsbalde finden, wie demselben zu remedyren. Dann so viel die neuen petita betrifft, die sindt allerdingß den alten privilegiis zuwieder undtt derowegen hett man sich mitt denselben nichtt uffzuhalten. Daß 221 Wesen undtt den 107 betreffendtt, daß hatt seine Richtigkeit, dann I. Ch. G. haben es schon bewilligett. Undtt wann es albereitt sive praesente sive absente 23 dazu solte komen, so werdet ihr vonn 77 vernhemen, daß es zum ersten Mhal nichtt baltt richtig württ werden. Andere Sachen sindtt auch nicht der Importantz, daß denselben nichtt solte können remedirt werden.

In 2 Puncten bin ich etwaß zweifelhaftig undtt sorgfeltig: 1. wegen der Justici undtt, wie dieselbe im Lande alhie bleibenn undtt nichtt draussen bei euch dörfte gesuchtt werden. Dann ich weiß nichtt, ob durch ein iudicium revisorium solte können der Sachen geholffen werden

1) In Wirklichkeit ist Beyer damals nicht in Preußen gewesen. Wie Dohna zu seiner Annahme gekommen, ergibt sein zweiter Brief an Beyer vom 27. Februar 1607.

undtt, ob man künfftig dasselbe iudicium nichtt so weitt möchtt exten-
diren undtt solches misbraucht werden, daß paulatim ein Tribunal zu
Bartenstein darauß würde, dadurch legitimi magistratus autoritas gantz
undtt gar infringirt würdtt undtt uff ein solchen Fall were es am sichersten,
biß man ein besser Mittel finde, bei dem privilegio Joachimi electoris
zu bleiben, in welchem enthalten, daß der Churfürst Jhar jehrlichen soll
herein kommen, die uffgeschobenen Hendell justificiren p. Die 165 kann
der Her am besten bei 79 bekommen undtt sich mitt Fleiß darin ersehen.
2. Die andere Difficultet undtt darob man gar steiff heltt, ist, daß man
will, daß absente electore die Oberräte vermög dem privilegio (inmassen
es dann ausdrückklich darin also vorsehen) Macht sollen haben, die
Embter zu besetzen, Verschreibungen zu fertigen pp. Undtt waß sie also
in absentia principis verrichten undtt thun, daß soll also krefftig obser-
virt undtt gehalten werden, als wann es ipse princeps gethan hette. Diß
ist nhu ein harte Nuß. Undtt wann dieselbigen, qui sedent ad clavum,
solcheß pro arbitrio sollen disponiren, so wißt ihr one meine Erinnerung,
wohin es entlich möchtt gelangen, da doch am allermeisten an der Be-
satzung der Embter gelegen, auß vielen Ursachen, darvonn vor diesem
allerlei Erinnerung geschehen. I. Ch. G. er bieten sich, die alten privilegia
zu observiren. Dieselben geben den Rhäten die Besatzung der Embter
absente principe, etiam inscio principe. Ergo p. Wann diesen beiden
Puncten remedyrtt, würden vonn den andern petitis viel fallen. Dieseß
also zum Anfang undtt zum Willkomm. Propediem plura. Gott dem
Almechtigen treulich befohlen. Datum 26. Januarii 1607.

Ignosce festinationi.

Bei einem jedem Worten stehen 3 Ciffern, davon mag der Her ein
Mhal eine nehmen, daß ander Mhal ein ander.¹⁾

Wie sich 158 wegen 222 erklerett, daß hatt man vonn Treschenburg
undtt Gehlhar zu vernehmen.“

1410. Schreiben von Beyer an Rheydt.

Beskow, 29. Januar 1607.

Febr.
8.

Ausf. eighdg. Rep. 34. 113 b.

Jülichsche Sachen: Lutzerode. Kettler. Preußische Angelegenheit.
Kurfürst von Sachsen.

Lutzerode ist zu seiner Zufriedenheit abgefertigt. Er nebst Kettler
sollen einen von den Räten in Jülich auf unsere Seite bringen; sendet eine
bezügliche Vollmacht, deren Vollziehung durch die Herzogin von Preußen
Rheydt erwirken möge. Der Herzogin Schreiben an Lutzerode und Kettler
sollen über Berlin geschickt werden, „damit es unvermercket zugehe, und
hatt I. Ch. G. so wol dem Canzler dieser Vorschlag gar wol gefallen; so
stimmet Her Adam²⁾ mit uberein . . .“ „Weegen der preußischen Sache
seindt wir³⁾ von Ch. G. nacher Berlin gefodert, wie dan andere mehr dazu

1) Der Schlüssel fehlt, sodaß eine sichere Auflösung nicht gegeben ist.

2) Putlitz. 3) D. h. Markgraf Johann Siegismond.

vorschrieben; und sol behattschlagt werden. Unser Canzler wil jetzo wider nicht, das mein gnediger Her soll hinein zihen. Und werden vernehmen, was der Rhattschlagk alßdan geben wirdt.“ Meldet die Ankunft des Kurfürsten zu Sachsen auf seiner Reise nach Berlin usw. „Wofern die Herzogin nicht das Beste thuet bey unsern Sachen, wirdt es das Menlein¹⁾ nach seinem Gefallen und der Herschafft große Verseumnus dirigiren.“

1411. Schreiben des Adam Sandivogius a Czarkow
General von Großpolen.
Czarnkow, 8. Februar 1607.

H. A. Rep. 18. Tit. 16. Nr. 1.

Bitte um einige Hirsche.

1412. Schreiben an den Grafen Antonius von Oldenburg.
Cölln a. S., 29. Januar 1607.

Febr.
8.

Konz. Rep. 8. 136.

Dringender Rat zur gütlichen Einigung in dem Erbstreit des Hauses Oldenburg.

1413. Reskript an die Regierung zu Jägerndorf und alle
in den Herrschaften Oderberg und Beuten verordnete
Haupt- und Anßleute.
Cölln a. S., 30. Januar 1607.

Febr.
9.

Konz. Rep. 46. 14 a. 1 und Abschr. Rep. 46. nr. 48.

Der Kurfürst teilt die Zession von Jägerndorf, Oderberg und Beuten an Markgraf Johann Georg mit und befiehlt, ihn als Erbherrn im Herzogtum Jägerndorf, wie imgleichen in den beiden Herrschaften auf „unser Recht und Gerechtigkeit“ zu halten, bis zur Ablösung durch den Kaiser oder sonstige Vergleichung.

1) Am Rande von späterer Hand: „H. Canceled“.

Febr.
10.1414. Antwort der Herzogin Maria Leonora auf die Sendung
des Dr. Peter Moller.

Königsberg i. Pr., 31. Januar 1607.

Ausf. Rep. 35. A. nr. 5^c II.Anerbietungen der Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Werbung der jülich-
schen Gesandten. Verhandlungen mit den Niederlanden.

Der Herzogin rätliches Bedenken auf folgende drei Punkte:

1. „Erlernung des Gemüts und Meinung des Pfalzgrafen Philipp-Ludwig.“
2. Antwort auf der jülichischen Gesandten Werbung.
3. Die stadtische Handlung.

Die Herzogin hat sich darüber jetzt, nachdem sie etlicher Dubien halber von Herrn von Rheydt gründlichere Nachricht erlangt, nachfolgender Meinung resolvirt.

1. „Undt zwar den ersten Punct, die gütliche Tractaten mit Pfaltzgraff Philip Ludwigen belangende ist I. F. G. Meynung niemaln gewesen, einigerley gütliche, doch ihrem Rechte und Heyrathspacten unvorfengkliche Handlung auszuschlagen, sondern je und allewege fürs beste angesehen und noch, daß den Landen und Underthanen kein fuglicher Mittell were, diese hochwichtige weitaussehende Sache als eben solcher Gestaltt unter den Interessenten hinzulegen undt in einen wichtigen Standt zu bringen, hett auch vorlengsten etwas Fruchtbarlichs hierin zweifelsohn verrichtett werden können, wann nicht“ insonderheit der genannte Pfalzgraf trotz aller Verhandlung seinen Vorteil gesucht. Es werden die Ereignisse hierbei chronologisch besprochen. „Aber wie dem allem, damit man auch zum Überflus es desfalls nicht an sich ermangeln lassen, hieltens I. F. G. dafür, wan nurt zuvorher ohngefährliche Nachricht zu haben, wie und uf was Maß solche Tractaten vom Herren Pfaltzgraffen gemeinet, sich nochmalen der gütlichenn Handlung zu accommodiren und weiln hochgemelter Herr Pfaltzgraff I. F. G. in Schrifften ermahnet, bey I. Ch. G. daran zu sein, damit zu solcher Handlung uf itzt bevorstehenden Reichstage zu Regenspurg möchte geschritten werden, stellens I. F. G. dahin, obs nicht ein Wegk, daß I. Ch. G. ins förderlichste jemandt an Pfaltzgraff Philip Ludwigs F. G. (weiln solches durch Schreiben, so Spargirens als anderer Ursach halber etwan bedenklich sein möchte) abgefertigt unnd derselben zu vernehmen geben würde, daß I. F. G. die Herzogin . . . sein des Herren Pfaltzgraffen schriftliches Suchen einer gutlichen Vergleichung halber an I. Ch. G. als Sachwaltern und Curatorn gebracht unnd sich ihres Theils so weit erleret, wan I. F. G. vom Herren Pfaltzgraffen vorher vernehmen möchte, woruff solche guttliche Handlung gerichtet, was ohngefährlich sein des Herren Pfaltzgraffen Vorschläg sein möchten, hetten sich I. Ch. und F. G. nicht allein solcher Tractaten halber desto leichter zu resolviren, sondern könnten auch hernach die zu solcher bevorstehender Handlung Deputirte desto besser undtt bestendiger instruirt unnd also den Sachen etwas näher, als wen dergleichen Nachricht nicht vorhanden, gegangen werden. Würde man uf solche oder dergleichen Weise etwa under Windt kommen,

hette es gutte Weg, im wiedrigen Fall aber möcht es doch darzu dienlich sein, das des Pfaltzgraffen F. G. bey den gülichischen Rhäten undt Landtständen nicht vorgeben konte, daß dieses Ortts kein Lust oder Lieb zu einiger Handlung, sondern die Sache bloß uff extrema gesetzt würde und hierdurch dieses Partt nicht wenig exos bey den Patrioten gemacht werden möchte, und wurde alsdan volgendts, do Vorthail oder einige Hoffnung zur Composition zu vermercken, der K. M. zue Dennenmarck . . . neben Pfaltzgraff Friderichs Ch. G. Underhandlung von I. Ch. G. angedeuter Massen nicht unzeitig an die Handt genommen werden.“

Nachdem der Pfalzgraf sich erklärt, können die beiden anderen Interessenten herangezogen werden, wie Moller es mündlich vorgetragen hat.

Des Königs von Frankreich Affektion und Zuneigung ist mit allen Mitteln zu suchen, aber er ist nicht direkt zu gebrauchen, da dies Offens beim Kaiser erregen würde, wie dies in den straßburgischen Händeln geschehen ist, „inmassen den I. F. G. sich gar woll gefallen lassen, sovil immer muglich undt sichs nur thun lassen will, I. K. M. uff diese Seiten zu bringen.

Ehe und wan nun etwas Grundtliches in Erfahrung bracht, was durch einen oder andern Wegk vom Herren Pfalzgraffen oftgerogter Vergleichung halber zu hoffen, sein I. F. G. zweiffelig, ob den gülichischen Abgesandten uff icht was zu antwortten und haltens fast dafür . . . , daß man die Beantwortung immittelst schlaffen . . . ließe.

2. Bey der stadtischen Handlung wissen I. F. G. nichts Weiters zu erinnern, als daß sie es fur nothwendig achten, solche nicht aus Handen zu lassen und, obwoll bey Durchlesung der Acten I. F. G. befunden, daß bey solchem Contract allerhandt dubia movirt und dadurch der Nachstandt der Gelde bis zu Erleuterung derselben an sich gehalten werden will, so könnens doch I. F. G. nicht absehen, daß es Ursach genug sey, und ohne I. Ch. G. sondere Verkleinerung und Offens des Herren Churfürsten Pfalz wegen ufgerichter Union . . . geschehen könne, alß hieltens I. F. G. fürs beste unnd zutreglichste, man hett es gestalt Marggraff Johan Sigismundts F. G. Gutachten, welches von Zeehlin aus den 10. Octobris anno 1606 I. Ch. G. in Wiederantwortt zukommen, gemacht und also die Herren Staden bey guttem beständigem Willen und Affection erhalten, und werdens I. Ch. G. umb so viel weniger Bedencken tragen, weiln dieselbe sich gutter Massen zu erinnern, was wegen der Uncosten und Verlags zu Erlangung der gülichischen Lande als auch Wiedererstattung derselben in den mit Marggraff Johann Sigismund F. G. und dero Gemahlin getroffen pactis dotalibus vorsehen und ausgesetztt, dabey auch I. Ch. G. der Uncosten halber gutter Massen verwahret seien.“

Wegen Resolution über einen preußischen Landtag verweist die Herzogin auf ihre dem Kurfürsten bereits mitgeteilte Meinung.

1415. Bittschrift des Ratsverwandten Simon Behm
in Kneiphof-Königsberg wegen seiner Krug- und Scharwerks-
gerechtigkeit in Liepe.

s. d. (Januar 1606).

Ausf. Rep. 7. 25.

1416. Passierung von Mühlsteinen für Ostpreußen.
Januar 1607.

Rep. 9. AA. 9.

1417. Interzessionen beim Kurfürsten Christian von Sachsen.
Januar bis Februar 1607.

Konz. Rep. 41. 5.

Für Thomas Rebentisch, Amtsschreiber zu Himmelstedt, für Eusta-
chius von Münchhausen auf Leitzkau, für Johann Ernst von der Asseburg
zu Besickendorf und Beyer zu Naumburg.

1418. Der von Andreas von Buch und Andreas von Flatow
in Gransee verübte Mutwillen.
Januar bis Februar 1607.

Rep. 21. 61.

Zeugenverhör und Urteil sind dabei.

1419. Streitigkeiten zwischen Frankfurt a. O. und Crossen
wegen der Oderschiffahrt.
Januar bis März 1607.

Rep. 19. nr. 29 a und 29 c.

1420. Korrespondenz mit Stolberg-Wernigerode, Bischof von Bamberg, Samuel Salwar zu Joachimstal (Böhmen), dem von Waldenfels zu Lichtenberg wegen Überlassung von Eisenschmieden und eisentechnischer Anlagen.

Januar bis März 1607.

Rep. 9. GG. A.

1421. Schuldforderung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig an Adam Gans Edlen Herrn von Putlitz.¹⁾

Januar bis März 1607.

Rep. 8. 143 a.

1422. Sendung des Andreas Ponetowski von Seiten Polens wegen Eröffnung der Wartheschiffahrt.

Januar bis April 1607.

Rep. 19. 102 b.

1423. Korrespondenz wegen Bezahlung der dänischen Schulden.

Januar bis Juni 1607.

Rep. 20. 1 b. 2.

1424. Kohlenschwelen und Teerbrennen auf verschiedenen Heiden (Rathenow, v. Möllendorf, v. Briesen, v. Bismarck, Otto v. Barfuss Holzförster).

Januar bis Juni 1607.

Rep. 9. 8. 13.

1) Vgl. Nr. 1273.

1425. Korrespondenz mit der verwitweten Herzogin Anna Maria von Pommern wegen ihrer Forderung von 5000 Talern.¹⁾

Januar bis August 1607.

Rep. 30. 285.

1426. Bau des neuen Wassergrabens (Finowkanal), von Schleusen bei Hegermühle und anderen Orten.

Januar bis August 1607.

Rep. 19. 86 und 87.

1427. Verbesserung des Gehalts der preußischen Kanzleiverwandten.²⁾

Januar bis Oktober 1607.

1428. Resignation des Markgrafen Joachim Ernst auf die Anwartschaft auf das Herrenmeistertum des Johanniterordens und Übertragung auf Markgraf Friedrich.

Januar bis Dezember 1607.

Rep. 31. nr. 27 a.

1429. Schreiben der Herzogin Maria Leonora. Königsberg i. Pr., Februar 1607.³⁾

Rep. 35. A. nr. 5 e II.

Verzögerte Abfertigung Mollers. Bestallung Rheydts.

Die Abfertigung Mollers hat die Herzogin verzögert, weil sie die Ankunft Rheydts erwarten wollte. „Ich hette den Herren von Reidt auch baldt nach gemeltem Herrn Doctor Müller abfertigen können, aber

1) Vgl. 1297.

2) Die Namen in einer undatierten Eingabe.

3) Tagesdatum fehlt. Das Schreiben fällt in die ersten Tage des Februars, da die Antwort auf Mollers Sendung vom 31. Januar datiert ist (Nr. 1414).

weill ich von im berichtet, das er seine Dienste auffgeschriben, und ob im E. L. geleich angebotten haben, in von Hause auss, dar er dan in der Marck oder zu seinem Vatterlandt bleiben mocht, fuir einen geheimen Radt zu behalten, habe er sich doch darhin erkleret, das er in disen Fall meines Radts gebrauchen wolte, wie er dann nicht untherlassen diser seiner newer Bestallung halben sich allerley mit mir zu underredenn, und habe zuletzt nutzlig und fuir radtsam befunden, das er sich, wie im von E. L. angebotten, fuir einem geheimen Radt solte bestellenn lassenn, doch dergestalt, das er im Vatterlandt sein Auffenthalt hette und dermassen von E. L. versehen wurde, darmit er sich dessen nicht zu besweren . . . Konte sich in die Stat Wesell, an der uns vill gelegenn, oder sonsten, war sichs am fuglichsten schickenn wolte, niedersetzen, weill er ohne Leibes- und Lebensgefar in seinen Guttern sich nicht auffhalten kan und von dar aller Sachen Vorlauff E. L. wie auch mich berichten, auch was im darauff befohlenn, besten Vermugens zu verichten. Konnte er vor sich selbst und allein nicht vill weheren, werde doch sein Anwesenheit als eines bekanten chur- und furstlichen brandenburgischen Dieners auff alle Fehle, so sich zutragen konten und in Gottes Handen, mit Zuziehung seiner Freund und Verwandten und anderer meher E. L. bestalten Dienern ville widrige Sachen verhindern und in Verzogerung bringen, biss andere Verfassungen und Nachdruck gemachet wurde. Wans E. L. nun also gefellig, konten sich E. L. hierauf gegen mich und auch den von Reidt erklerenn. Will in so lange hie behalten und nach E. L. Erklarung in aufs eheste wider zu E. L. abfertiggenn. E. L. werden sich in allem den gnedigsten Herren erzeigen, darmit der von Reidt zu spuren, das E. L. seine trewe geleiste Dienst, so er dem Hauss Brandenburg und mir und meinen Kindern mit Gefar seines Leibs und Lebens erzeiget, angenemb und im wie billig derhalben mit Genaden gewogen sein und bleibenn. Ich vermercke sonsten woll auss dem Verlauff, den E. L. myr beim Doctor Müller geschicket, als wan etzliche den Herren von Reidn beschuldigen, als wann er in den Sachen auss seiner Instruction geschritten, aber ich mache mit Grund der Warheit redenn, das ich in alle den Acten solche nicht finden oder sehen kann, sondern vill meher, das er dem treulich gefolgett, was im auffgelegt gewesenn, zu E. L. Churhauses Besten. Wie ich im dann woll Zeugniss geben kan, was er im Vatterlandt fuir E. L. und meiner Kinder Sachen gethann und, wie er vill Leut uns zum Bestenn noch an der Handt behelt, das sonsten des Hauses Brandenburge wenig gedacht und baldt gar an den Örthern vorgessen sein wurde. Derhalben behalten E. L. in billig zu genediger Acht, wie ich E. L. dann darumb zum freuntlichstn bitten thaue, befilhe mych hieinit in E. L. Gewogenheit“ . . .

Anm.: Schreiben an die Herzogin, Cölln a. S. 6. März 1607: Antwort auf vorhergehendes Schreiben. Einverständnis mit den Vorschlägen wegen Rheydt. Der Kurfürst ist „erbottigk, sobald er wiederumb anhero gelangen wirdt, uns mit ihm einer solchen Bestellung zu vergleichen . . . Als wir aber hiebei erachten, das der Verzugk hierunter nicht rathsamb, sondern viel mehr dasselbe ufs ehiste zu effectuiren notigk sein wolde, so werden E. F. L. ihnen umb so viel ehe dimittirn und er sich desto forderlichst bey uns einstellen“.

1430. „Sollicitirte Hülff von den Herrn Staten und derselben Abgesandten Doctor Brederodii Verrichtung bey Churfürst Joachim Friderico.¹⁾“

1607.

Rep. 34. 210 *.

Diese Akten enthielten für das Jahr 1607 folgende Nummern:

„Des Dr. Brederodii anderweite Abschickung an S. Ch. D. 1606/07.“

„Des Gesandten Propositio, so in 2 Hauptpuncten bestehet 1. in was Zustand sich der niederländische Staat befindet, 2. wie nötig demselben mit zureichender Hilfe zu assistiren, mense Februario 1607.²⁾“

Churfürstliche Resolution vom 27. Februar: ist dilatorisch und sol innerhalb 6 oder 7 Wochen wegen einer Geldhilfe etwas Gewißes erfolgen.

Des Dr. Brederodii Schreiben an Herrn Richard Bayern churfürstlichen Raht und Secretarium vom 4. April.

Die Herrn geheimen Rächte überschicken S. Ch. G. den 25. Juni des Dr. Brederodii Schreiben an den Cantzler Löben vom 12. Maij.

Eiusdem Schreiben an S. Ch. D. vom 12. Maij wegen des Stilstandes oder Friedenstractaten mit Spanien.

Des Dr. Brederodii nochmalige Abschickung.

Der Staten Creditif vom 15. Juni 1607.

Des Brederodii Proposition den Cantzler Pruckmann gethan und von demselben teutsch abgefaßt, 13. Juli betrifft 1. S. Ch. G. Abschickung nach dem Haag zu den Tractaten mit Spanien, 2. die Erlegung der versprochenen 30000 Gulden.

Churfürstliche Resolution vom 15. Julii.

Des Brederodii Schreiben an Herrn Richard Beyern vom 17. Juli.

Eiusdem lateinische Propositio 13. Juli.

Copia churfürstlicher Resolution vom 15. Julii.

Etat der jährlichen Kriegskosten der Herrn Staten.

Erklärung einiger Worte des achtmonatlichen Stilstandes in den Niederlanden, 7. Juni 1607.

S. Ch. G. überschicken dero geheimen Rächten einige von dem städtischen Gesandten Brederodes itzo zugekommen Schriften zur Berathschlagung, 7. Juli.

Recreditif vor den Herrn Brederodes absque dato.

Des Brederodii Schreiben an Richard Beyern vom 20. August. Idem ad eundem vom 27. September, in was terminis die Handlung mit Spanien stehe.“

1) Über das Schicksal dieses Aktenstückes Bd. I S. 152 Nr. 71 und Bd. II S. 423 Nr. 1246.

2) Vgl. folgende Nummer.

1431. „Puncta posterioris legationis Brederodii.¹⁾“

s. d. (Februar 1607).

„Duplicat“. Rep. 34. 210 a.

Zustand der Niederlande. Assistenz durch die deutschen Fürsten.

„Ut ad praecipua huius meae legationis capita veniam, ea duo sunt, prius tangit futuram de pace vel induciis tractationem vel belli contra Hispanum continuationem, alterum ut interim foederati bono aliquo auxilio, non obstante illo cessationis aliquot actuum hostilium tractatu, firmentur; utrumque non ad foederatas provincias tantum, sed caetera etiam omnia vicina regna et principatus, quae iugum Romano-Hispanicum vel excusserunt vel hactenus nondum exploratum admittere nollent, ex aequo pertinet. Super ea, quae singulari illustrium dominorum meorum iussu de dicta illa actuum quorundam hostilium cessatione, eius causis et fine ad Serenitatem Vestram ante sesquimensem humilime et satis prolixè perscripsi (quae brevitatis causa nunc omitto) Serenitas Vestra clementer sciat, quod ab illa cessatione conclusa Galliarum rex legatos suos ex una et archiduces suos ex altera parte ad foederatos ablegarunt: hi in eum finem missi, ut quae de cessatione hostilitatis terrestres cum foederatis acta fuerant, etiam ad actuum hostilium maritimorum cessationem extenderentur, quod quoque archiducum legati obtinuerunt, sed hac tamen lege, ut Hispaniae rex foederatas provincias secundum anteriora archiducum promissa intra tertium mensem a priore illo tractatu pro liberis agnosceret, sicuti S. V. ex formula huius posterioris tractatus, quae huic orationi ob id adiecta est, clementer cognoscere poterit. Quae regis Hispaniae professio nondum cum hoc mandatum mihi mitteretur, allata, ita interim illustres foederati ordines nihil ulterius cum archiducibus de pace aut induciis vel egerunt vel agent, inconsultis regibus et principibus vicinis foederatis et amicis suis, cum et illorum maxime interesse sciant in tam arduis negotiis nihil in praeiudicium rei publicae christianae agi.

Quare etiam Galliarum rex, ubi primum de supradicta illa cessatione priore, cum archiducibus conventum esse intellexisset, tres simul legatos ad foederatos ablegavit, qui omnibus modis caverent, si de pace vel induciis maioribus archiduces cum foederatis agere pergerent, ne quid detrimenti ex tali tractatu ad regna et principatus suos redundaret; cumque propositum archiducum verosimiliter eo in hoc tractatu tendat, ut et pontifex et Hispaniae rex amissa recuperent, utrumque etiam religioni et libertati christianae utilitatique publicae et communi adversetur, Illustres autem foederatorum ordines nullam nisi christianam, honestam et tutam pacem admittere stauerint, ne quid in tam ardua causa (qualis est belli et pacis) statureretur, ex quo vicinis et nominatim illustrissimae electorali domui Brandeburgicae de foederatis provinciis constanter et optime meritae praeiudicium aliquod nasceretur, S. V. sicut et alios principes evangelicos correspondentes humiliter rogant, ut, quanto-ocius

1) So betitelt von gleichzeitiger Hand. Vgl. die vorgehende Nr. 1430, woraus sich ergibt, daß das eigentliche offizielle Exemplar in dem verlorengegangenen Aktenstück sich befunden hat. Daher das vorliegende Stück als „Duplicat“ bezeichnet wird.

fieri potuerint, coniunctim legatum unum atque alterum et fidissimum et publicorum negotiorum peritissimum¹⁾, qui utiliter cum aliorum regum legatis huic tam arduo negotio pertractando ope consilio adesse poterunt, Hagam comitum Hollandiae ablegare velit vel ad talem pacem promovendam, quae communi saluti, libertati et utilitati coniunctim consuli possit, vel qui ea desperata de talibus belli mediis consulere et deliberare possint, quibus Hispanorum violentia ex Belgio abigi possit inque eum finem proxima die ad commodum aliquem locum talem sufficienti mandato instructum . . . delegare dignetur, quo rebus prius inter se communi consilio deliberatis, unus atque alter inde Hagam comitis iter maturare et sub finem huius vel initium proximi mensis inibi cum aliorum vicinorum regum legatis, qui tum ibi adfuturi sunt, deliberare possent vel de pace christiana, ut dictum est, vel si talis obtineri nequeat, de maioribus belli mediis; quibus et publicae seu communi et privatae cuiusque rei, quantum fieri potest, adversus evangelicae religionis et publicae libertatis communes hostes eorumque extraordinarios impetus consulatur.

Et cum in hoc tanti ponderis negotio publico nullius inter omnes reges et principes evangelicos magis intersit quam illustrissimae domus Brandenburgicae sive evangelicae religionis professio sive bonorum ecclesiasticorum conservatio sive ducatus Prussiae sive iurium Iuliacensium Clivensium, Bergensium etc. praeventiones iustissimae et maximae considerentur eaque omnia vel legitima pace vel bene formato bello citra magnos illustrissimae domus Brandenburgicae sumptus in tuto collocari sicuti econtra vel insidiosa aut misera pace vel bello non bene adversus Hispani extraordinarios impetus formato facile admitti possent, sperant illustres foederati ordines tanti hanc humilimam suam et praemonitionem et petitionem apud S. V. futuram, ut iisdem cum primis elementer et sufficienter sit provisura.

Status autem sumptuum, quem foederati annuatim in bellum facere coguntur et ad belli continuationem necessarii futuri sunt, huic petitioni additus est²⁾, ut S. V. ex eo agnoscat, quibus fundamentis humanis foederatorum respublica nitatur, et quantum commodum caeteri reges et principes ex illa foederatorum potentia sibi adversus communem hostem colligere possint, quantum item detrimentum ex illarum virium causa Hispaniae regis potentia coniunctione vel tantum foederatorum neutralitate, si ad alterutram vel pace vel induciis vel in sufficienti defensione adigerentur, timendum haberent, maxime si quiescentibus tantum foederatis Romano-Hispanici tantis suis viribus ad regis Romani, qui suae affectionis sit, electionem procederent, ut S. V. omnibus prudenter examinatis id, quod et reipublicae et privatae salutaris et utilius fore comperiet, elementer constituere dignatur.

Alterum punctum attinet petitum auxilium. Quando quidem enim S. V. gravissimis foederatorum antehac propositis rationibus permota, elementer ante quatuor menses auxilium aliquod pecuniarum pollicita

1) Die letzten Worte unterstrichen und am Rand: privatorum enim negotiorum domus electoralis peritus hic idoneus non est. Wohl Bemerkung des Dr. Brederode.

2) Am Rande: hunc tradidi ipse illustrissimo principi marchioni Iohanni Sigismundo. Offenbar von Dr. Brederode.

sit cumque illustres foederati ordines inde intellexissent ad S. V. aures pervenisse, quasi ipsi cum archiducibus Alberto et Isabella non inducias tantum fecissent, sed quod etiam pacis tractatum iam valde promovissent atque ideo illis rumoribus S. V. permotam credidisse foederatis promisso auxilio amplius nunc opus non fore, dicti illustres ordines iterum atque iterum me moverunt, ut S. V. et reliquos electores et principes correspondentes sedulo adversus illius modi falsos hostium rumores de rerum gestarum veritate edocerem iisdemque significarem, ne inducias tantum multo minus pacem cum archiducibus hactenus esse initam, sed tantum modo octimestrem actuum quorundam hostilium cessationem terrestrem; quod enim a priore illo tractatu archiducum legati ad foederatos redierint, non eo factum est, ut de pace ipsa ageretur, sed ut dicta terrestris hostilium actuum cessatio ad maritimam ampliaretur atque extenderetur, quod etiam factum est, sed neutra impedit coeteros actus hostiles, qui in illis non sunt comprehensi; unde quia certi sunt Hispaniae regem et archiduces multo potentius quam unquam antehac terra marique armare atque etiam hactenus rarissime huiusmodi tractatus ab illorum parte insidiis maximis caruisse (sicuti etiam nuper proditio in urbem Embden, non obstante anteriore solemnibus tractatu per Ennonis comitis artes tentata fuit, sed dei beneficio detecta) haec cuncta efficiunt, quod illustres foederati non solum militem suum non dimittere atque ita ordinarios belli sumptus non diminueri possint, sed quo hosti communi terra marique sufficienter occurrere possint, totum illum belli apparatus, cuius sumptus S. V. iam illis intolerabiles esse novit, integrum conservare, verum et novum insuper militem conscribere et maiorem classem armare cogantur.

Hisce de causis gravissimis illustres mei domini mihi arctissime iniunxerunt, ut S. V. illorum nomine humilime et serio rogarem, quod pro sua pietate et summa in rem publicam christianam charitate foederatis provinciis non obstante illa supradicta cessatione certum aliquod auxilium, uti promissum est, in hanc aetatem praesentem decernere et, cum primum fieri possit, mittere velit, facile enim S. V. pro summa sua prudentia videt, si hoc praesenti rerum statu, quo pacem urget Hispanus, nova onera ad persolvenda militibus stipendia imponerentur, populum, qui nunc plus nimio exactionibus gravatus est, facile ad mutationes induci, sicut praeterito anno tale aliquid visum est in urbe Ultraiectina, milites vero ob stipendiorum defectum ex altera, si contributiones illis persolvendis non sufficiunt, facile ad seditiones incitari posse, quorum alterutrum reipublicae incurabile vulnus adferre posset, hoc ut supra alias rationes ante hac fuse ostensas clementer expendere et praesenti auxilio necessitati huic occurrere velit (quo foederati in integro manentes futuris illustrissimae domus Brandeburgicae casibus manus auxiliares praebere possent) humilime rogant.

Denique cum de pacis et belli mediis in futuro conventu inter reges, principes et foederatos agatur et utrovis casu S. V. de iuribus et praetensionibus suis privatis conservandis et acquirendis agere, cum iisdem utilissime poterit maxime quoque necessarium esse videtur, ut qui ad tractatum illum mittendi sunt, etiam modum auxilii certum, ut supra tactum est, in casum futurum belli ad exemplum caeterorum regum et principum

aderant, quo alii, quorum tantum publice interest, Romano-Hispanicam tyrannidem ex Belgio expelli, exempli S. V. moti tanto maiora auxilia (quae eidem privatim utilissima erunt) conferre possint.“

Es folgt Bitte um Prüfung und Zustimmung.

1432. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz
an Markgraf Johann Siegismund.

Heidelberg, 2. Februar 1607.

Febr.
12.

Abschr. Rep. 35. C. 30.

Markgraf Johann Siegismunds Entschuldigung. Sachsens Stellung
zu den Evangelischen.

„Wir haben E. L. Endtschuldigung und zugleich Anerbietungs- schreiben zu ferner Bemuehung so woll bey dero Herrn Vaters . . . als auch Frau Schwiegermutter . . . L. in Sachen den bewusten Austandt betreffend . . . wol empfangen und mehrers Inhalts ablesendt freundtlichen vernommen, hette ermelter Entschuldigung gahr nicht bedurfft, aldiweilln wir E. L. dabevoriges freundtliches Anmuettenn anderst nit, als aus sonderbahren zu uns habenden Vertrawen hergeflossen zu sein woll versichert gewesen, wie noch, und mögen dieselbe vor ohnzweifelich und gewis glauben, das wir E. L. gleich wie in allem andern als auch in damahligen freundtlichen Suchen von Hertzen gern wurden wilfarth habenn, da die der Zeit angedeutte bedenckliche Ursachen uns nit im Wege gestanden, gereicht uns zu sonderm Gefallen, gestaldt wir uns deßen auch zu bedancken, das E. L. uns der beschehenen Entschuldigung nit allein nit verdencken, sondern sich noch so guetwilligk zu aller Möglikkeit anbietig machen, zweiffelt uns nit, es werde so woll in particulari bewusten Orth als auch dem algemeinen Wesen in viel Weg zum Bestenn ersprießen und E. L. sich damit allerseites wol vordienet machen.¹⁾

Das auch E. L. mit Sachßens L., bey der sie zur Zeitt unsers eingedtwortteteten Schreibens sich befunden, von Sachen des gemeinen Wesen betreffend, conversirt und sich Sachsens L. darzu so wol auch gegen unns insonderheit gantz affectionirt erwiesen, solches ist unns zu vernehmen sehr erfrewlich gewesen, wollen nicht underlaßen uf alle Wege solche erspüerete Affection unsers Theils zu underhalten, und werden E. L. ein guet nuzlich Werck thun, wan Sachßens L. zu E. unnd dero Herrn Vaters . . . L. kommen, das sie dero Erbieten gemes ann weiterer Underbawung an sich nictes erwinden laßenn, da dan unns sonderlich Gefellens geschehen würt, wan E. L. uns des Verlauffes, gestalt sie sich anbietig machen, hiernegest ohnbeschweret berichten.

Wir zwar haben dafur gehalten, das wir nit ubell daran thun würden, wan wir bey dieser Gelegenheit, so an E. L. Herrn Vaters als auch Chur- sachßens L. ein Erinnerungsschreiben, umb sich bey dieser Zusahmekunfft

1) Vgl. dazu Nr. 1246.

von den gemeinen Sachen auch, wie wir gleichwoll nicht zweiffeln, das es ohne das beschehen werde, under einander zu besprechen, abgehen ließen, gestaldt dan auch hiermit beschicht, und solche beide Schreiben E. L. neben den Copien davon hiebey zu empfangen haben, freuntbruederlich gesinnendt, sie wolle den Sachen neben dero Herrn Vaters L. nachdencken unnd im Fall sie diese Erinnerung vor rahtsamb unnd nit unzeitig ermesßen, solche alsdan uberlieffern, im Gegenfall aber unns wieder zurückeschicken.“¹⁾

1433. Reskript an Markgraf Johann Georg.
Cölln a. S., 5. Februar 1607
in Nr. 1402 Anm. 2.

Febr.
15.

1434. Schreiben des Kaisers Rudolf II.
Prag, 15. Februar 1607.

Ausf. Rep. 43. 3 c.

Es wird ein neuer Termin auf Montag nach Misericordiam domini (= 30. April n. St.) wegen der streitigen Biergelder, hinterstelliger Steuern und Kontribution der Herrschaften Beeskow und Storkow mit dem Kaiser (Königreich Böhmen) und den Ständen der Niederlausitz angesetzt.

1435. Dr. Johann Mycrander, Fisci Rat, bittet um Begnadigung.
Königsberg i. Pr., 5. Februar 1607.

Ausf. Rep. 7. 23.

Febr.
15.

1436. Schreiben von Borck an Markgraf Johann Siegismund.
Königsberg i. Pr., 7. Februar 1607.

Aus. Rep. 6. N.

Febr.
15.

Anwesenheit des Markgrafen Johann Siegismund beim preußischen Landtage.

„Was nhun des von Rhedtes mundtliche Bewerbung ahnlanget, bekumerdt michs zwar vonn Hertzenn, das ich daraus fast praesumiren muß, E. F. G. versirenn ihnn denen Gedancken, als wurde E. F. G.

1) Die beiden Schreiben in Abschrift ebenda.

Gegenwardt alhier nicht gerne geshenn werdenn oder doch wenigk nutzenn. Hirinnen aber ihrrenn sich E. F. G. gar sher . . . Dan wann E. F. G. Gegenwardt ihn dem Heyligenbeylischenn Lantage geschafft, hoffe ich, E. F. G. werdenn ihn viel andere Gedancken gerhathenn. Dann wie man sagett: facies hominis, cor leonis p. Also hett der liben hoen Obrikeit persshonliche Gegenwardt das Fundament aller gutten Verrichtungen ihn solchenn Fellenn bey sich. Sollenn derwegenn E. F. G. dieses fuer gewiß . . . haltenn, das keyne besser und heylsamer Pflaster kan gefundenn werdenn, denn Schadenn dises unsers libenn Vaterlandes zu heylenn und zu schleuniger Gesundtheitt zu bringen, dann praesentia et facies der libenn hoenn Obrikeit und, da ja uber Hoffenn I. Ch. D. nebenst E. F. G. nicht zugleych solten komen konnen, das doch E. F. G. midt gnucksamer vollkommer Macht, zu handlenn und zu schlissenn, persshonlich erscheynenn. Und wie unser gantzes Collegium zu unterschiedlichenn Mhalenn semplich treulich dazu gerathenn, als rhate ich E. F. G. noch midt allenn unterthenigenn Treuen auf forderlichste Mittel zu gedennen, das solchs aufs erste, scitu et consensu regiae maiestatis zu bewerben, moge gerichtett werdenn, alsdann sollenn E. F. G., wils Gott, befinden, was ihn solchenn Fellenn der liben hoenn Obrikeit Gegenwardt fuer Nuetz und Frucht schaffett . . .“

1437. Denkschrift der geheimen Räte.

Cölln a. S., 7. Februar 1607.

Febr.
17.

Entwurf von Löben in Rep. 7 alte S. fasc. 3 und 2 Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Diskau, Pruckman, Pistoris. Rep. 6. 21 b. und Rep. 7 alte. S. fasc. 3.

Preußisch-polnische Frage. Reise des Kurfürsten oder des Markgrafen Johann Siegismund nach Preußen.

„Die Consultation, so itzo vonnothen, beruhet principaliter darauf: Weill unterschiedliche Nachrichtung eine guette Zeithero angelangett, das nicht allein von den polnischen Stenden, vornehmlichen denjenigen, so mit I. K. M. actionibus nicht zufrieden, gar hartt auf eine algemeine Reichsversamblung gedrungen, sondern auch I. K. M. die literas deliberatorias, wie sie es nennen, ahn die Hern Senatorn ausfertigen laßen, so haben I. Ch. G. dem Weegk pro et contra mit allem Fleiß nachgedacht, und weill bißhero aus allerhandt Ursachen I. Ch. G. den Hineinzugk in Preußen vor bedenklichen befunden, dieselbe aber gleichwill erwogen:

1. Do eine Reichsversamblung solte gehalten werden, es mochte die preusische Ritterschafft einen Landtagk urgiren und, do I. Ch. G. denselben nicht wolten willigen, proprio motu, immaßen vor diesem dergleichen Andeuthung geschehen, auch der Ritterstandt, Adell und Freyen im Soldauischen und Niedenburgischen unterm dato den 20. Nov. im abgelauffenen 1606. Jahr gnugsamb zu verstehen gegeben haben, eine Zusammenkunfft anordnen mochten; wie imgleichen

2do sich erinnertt, was sowoll auf dem Reichstage zu Warßau anno 606 als hernacher gegen dem Hern Lasky vor Ahnerpiethen erfolgett, das auch dadurch die konnigliche Commission gehindert, indem man

Vertröstung gethan, sich der neuen petitorum halber mit der Ritterschafft nach billigen Dingen zu vergleichen, und I. Ch. G. nicht allein keine Vergleichung gemacht, sondern auch dieselbe niemahl versucht; das es in dem

pro 3. bey der Ritterschafft in Preußen das Ahnsehen gewinnen mochte, als ob I. Ch. G. zu keiner Composition geneigt, die Sachen auch dadurch nicht wurden gemildertt, sondern verbittertt werden. Und do schon

pro 4. I. Ch. G. keinen Landtagk hielten, auch kein solcher conventus von der Ritterschafft proprio motu angeordnet wurde, so wehre doch zu besorgen, es mochten die Preußen nicht feyren und uf die alte Instruction die Reichsversammlung beschickhen, wo die Sachen gelaßen, daselbsten reassumiren und in summa schwerer beschwerlicher machen, so haben I. Ch. G. pro extremo erwogen, ob es nicht ein Wegk sein mochte, den vorgefallenen differentiis durch einen Landtagk zu remediren, ahn die Hern Oberrhätte geschrieben und derselben Guthachten erfodertt, wie N. 3.

Nachdem aber nicht allein die Hern Oberrhette I. Ch. G. oder, do dieselben nicht abkommen kondten, unsers gnedigsten Herrn Margraff Johan Sigismundi p. praesentiam vor hochnottig erachtett, sondern auch I. F. G. die Hertzogin aus Preußen, wie auch andere dergleichen admonirt, so haben I. Ch. G. vor Notturfft befunden, mit Auskundigung des Landtages, vornehmlich weil man auch biß auf diese Stunde ungewis, ob die Reichsversammlung in Pohlen fortgengig oder nicht sey, einzuhalten und, wie zuvor, also nochmalln sich de mente Sacrae Regiae Maiestatis Poloniae p. zu erkundigen, was doch I. K. M. Bedenkhen. Wohin nhun dieselbe incliniren sollen, das giebt der Extract N. 2. Als aber nicht allein dieselbe Resolution a privatis communicirt, sondern auch gar zweifelhaftig, so stehett mit Fleiß zu ponderiren, wan ein Reichstagk in kurtzen werden solte, was zu thun oder zu laßen, vornehmlichen, was den ingressum in Prussiam sowoll I. Ch. G. als I. F. G. Margraff Johan Sigismundum p. betrifft. Und zwar finden sich pro et contra stadtliche ahnsehenliche rationes tam dubitandi quam decidendi, welche wir zu dem Ende kürztlichen aufsetzen wollen, darmit nicht allein diejenigen, welche I. Ch. und F. G. daruber zu Rath zu ziehen bedacht, denselben nachzusinnen, sondern die lobliche Herschafft selbst, als welchen die commoda et incommoda principaliter concerniren und angehen.

1. Und primo erregt sich pro parte negativa dieße Consideration, das man communi nomine dahin zu sehen, wie nicht allein I. K. M., sondern auch das lobliche Haus Brandenburgk die acta et actitata defendiren, vornehmlichen was die delationem curatelaee belangen thutt. Nun aber ist bekandt, das I. K. M. dieselbe nicht im Winckhell, sondern offentlich cum consensu amplissimi senatus et deputatorum ex equestri ordine I. Ch. G. anno 605 p. per publicum diploma deferirt, immaßen dan berurtt diploma das Fundament des curatorii sic stantibus rebus in Polonia nottwendig sein muß. Weill nhun dem also, so muß man auch nottwendig in terminis deßelben diplomatis verbleiben. In denselben aber ist in specie cavirt, es solle I. Ch. G. sine scitu et permissu regio usque ad comitia sich in Preußen

nicht begeben. Und ob man nhun woll gehofft, es solte entweder in praeteritis comitiis das gantze Wergk seine Richtigkeit erlangt, oder I. K. M. wurden effectuiret haben, was die fernere tractatus in littera mitbringen, so ist doch notorium, was vor incidentia sich erregt, das es mit Muhe und Arbeit so weit bracht, das durch ein anderweit responsum die vorige anno 605 ergangene Handlung confirmirt, und beide Theill verobligiret worden, es in dem Stande zu laßen, darin es in berurtem Jahr zu Warßau gerathen. Den ingressum haben I. Ch. G. beides propter incidentia nicht hartt urgiren können, sondern vielmehr communem sortem cum rege erwarten mußten, und dan auch, do man denselben zu eiffrig triebe, das nicht I. K. M. eine sonderliche Recompens foderte. Sollen nhun I. Ch. G. sich in Preußen begeben, so muß daßeelbe entweder manifestissimo consensu regio oder dissentiente rege geschehen. Wie weit I. K. M. consentiren wollen, wiewoll es litterae privatae sein, das giebt der Extract. Sollen nuhn I. Ch. G. darauf hineinziehen, so mochten diejenigen, welche I. K. M. actiones impugniren, Ursach nehmen, I. K. M. darüber zu Rede zu setzen, wie I. K. M. darzu kehme, das dieselben I. Ch. G. verlaubt hetten, sich in Preußen zu begeben; es wehre ihnen nicht allein zum Despect geschehen, indem sie sich über die delationem curatellae beschwerdt, sondern wehre auch wieder I. K. M. Versprechen und Zusagen, so sowoll den Sandomiriensibus als den Viliscensibus geschehen; wehre contra primam investituram, welche anno 1603 erfolgt, in welcher ausdrücklichen cavirt und versehen, das es non praestito juramento fidelitatis nicht geschehen solte, verba formalia: Quoties autem se obtulerit ejusmodi casus devolutionis de uno in alium, praedictos marchiones et eorum legitimos feudi haeredes masculos, debebunt illi et quisque eorum debebit non prius feudum ducatus in Prussia occupare aut possessionem adire, quam nobis successoribus nostris, regibus Poloniae, in propria persona fidelitatis juramentum, debitam subjectionem et feudi obligationem ac homagium praestent p.; wehre wieder das Herkommen, wehr auch mit I. F. D. Margraff Georg Friedrichen p. anno 76. tempore Stephani regis anders gehalten worden: verba formalia haec sunt: Interim vero Illustritas ipsius ad nos ad comitia regni proxime futura advenire et juramentum supradictum praestare debebit; quo quidem absoluto Illustritas ipsius mediante commissione nostra, si opus erit, in plenam et pacificam ducatus illius possessionem veniet, quam ei adsignare, dare et in ea manutenerere Illustritati ejus promittimus p.; wehre wieder das responsum anno 600, et talia. Wan nhun I. K. M. excipirten, es wehre nicht allein der ingressus gar nicht mit I. K. M. Verwilligung erfolget, sondern es hette es auch I. K. M. wiederrathen, was wurde daraus folgen? Sie wurden sagen: Ergo peccatum tam contra primam investituram anno 1563, welches das Fundament totius causae sein soll, als auch wieder das Herkommen, wieder das responsum anno 600, anno 605, anno 1606, imo wieder die churfurstliche Caution, welche N. 3 anno 1605 in forma authentica ubergeben und ad acta bracht ist, und per consequens wehre die gantze Sache verlohren.

2. Und ob woll 2do wegen I. F. G. Margraff Johan Sigißmundi p. könnte vorgewandt werden, das I. Ch. G. denselben als einen Gesandten

geschicktt, welches in responso anno 1605 zugelaßen, so mochte doch excipirt werden, parentem et filium pro una persona haberi; I. F. G. wehren albereitt ein Herr, welcher zu seinen Jahren kommen, sein eigen Landt undt Leuthe, ein kunfftiger Churfurst; hette sich nicht gebuhrett, wegen des responsi anno 600, da ausdrücklichen verboten, keinen eminentioris loci zu schickhen. So mochte es auch darzu Ursach geben, das die Malecontenten alle Mittell versuchten, die Curatel in specie uf I. F. G. Person per constitutionem zu verbiethen, bei I. K. M. eine Avocation zu practiciren, und was etwa dergleichen mehr; wurden auch I. F. G. einmahl bey den Pohlen verhasst, so wurden es dieselben so balt nicht ausleschen; wurde eine Constitution wieder I. F. G. einmahl gemacht, so wehre dieselbe schwerlich zu cassiren, ja es mochten auch die Gedanckhen sowoll bey I. K. M. als den Stenden der Cron erregen, weill I. F. G. solenniter die tractatus Warsavienses et reliquos, so weitt es I. K. M. bewust, nicht ratificirt, sie hetten sich longe ad alium finem in Preußen verfügt und also entweder itzo alsobalt ein unruhiger Pohle de facto uf den Greintzen einfallen oder aut in comitiis aut aliis conventibus uf ein Expedition schließen und alle gutliche media gantz und gar zurucksetzen.

3. Wan entweder I. Ch. oder F. G. sine consensu regio anlangten, wie wan die Preußen nicht wolten tractiren? Dieses aber wurde sine despectu nicht abgehen.

4. Wie wan königliche Commissarien ahnlangten und hingen also dan die Malecontenten ahn sich, was wurden I. Ch. oder F. G. vor Autoritet und Ansehen haben?

5. So ist hiebey auch dieses zu erwegen, was dan woll der Nutz sein wurde. Seindt die Preußen resolvirt, es bey den alten pactis und Verträgen zu laßen, so haben sich I. Ch. G. zue aller Gnuge erklerett; seindt noch gravamina verhanden, davon uns nichts bewust, removeantur! und dieses kan nicht weiniger in absentia quam praesentia geschehen. Seindt sie aber bedacht, ihre neue petita zu erhertten, so seindt dieselben zweyerley. Einerley concerniren sie Sacram Regiam Maiestem; in denselben können I. Ch. G. in praejudicium sive praesens sive absens nichts willigen. In denen, so I. Ch. G. betreffen, feltt abermahln diese Distinction vor, das dieselben einsteils den alten privilegiis zuwieder, einsteill seindt es additiones, welche abermahln pro parte also gewandt, das sie ius tertii, civitatum scilicet, lädiren, pro parte aber die furstliche Hoheitt und Reputation limitiren. Quid itaque faciendum? Maturo opus erit consilio. I. K. M. können I. Ch. G. im geringsten nichts präjudiciren; die observantiam privilegiorum haben I. Ch. G. ingemein allen Stenden zugesagt, ist auch nicht unbillig; wie können dan I. Ch. G. in iis quae refragantur reliquorum privilegiis et petitioni, was concediren? Wollen dieselbe, und zwar praeter datam fidem, nobilitati gratificiren, was werden die Stedte sagen! Sie haben auch ein anders verdienet, I. Ch. G. bißhero allen unterthenigsten gehorsambsten Willen erwiesen; wie die Ritterschafft mit ihren neuen petitis sich ahn I. K. M. et senatores nicht allein, sondern auch die Landtbotten anno superiore begeben, seindt sie zuruck geblieben, sich vielmehr ahn I. Ch. G. gehalten, wie daßelb nicht zu deduciren, in dem es gnuksamb bekandt ist.

6. So ist die Gefahr zu bedenken, was sich unterwegs zutragen mochte, wan I. Ch. oder F. G. sich unterstunden, sie stantibus rebus in regno, do alle justicia cessirt, I. K. M. selber alle Gefahr gewarten muß, die Reiß in Preußen ahn die Handt zu nehmen.

7. Und pro extremo ist gar nottig zu consideriren: wan schon I. Ch. oder F. G., non obstantibus hisce omnibus, die Reiß vor die Handt nehmen, und eben nichts solt effectuirt werden, immaßen dan de futuris contingentibus nulla certa determinata conclusio zu machen, das dadurch die Sachen gewißlich wurden schwerer werden, die Wiederwertigen sich erheben und die Wollaffectionirten kleinmüttiger werden, alles vor desperat halten, allererst recht anheben zu tumultuiren, auch woll gar Ursach nehmen, sich mit den Malecontenten und Rakusanern zu conjungiren. Und, concludenter loquendo, die Warheit zu sagen, so präsupponiren alle diejenigen, so den ingressum in Prussiam rathen, consensum regium, deswegen auf ihr Guthachten, weil sichs anders verhellet, so wichtiger nicht zu sehen sein will.

Pro parte affirmativa aber können nicht weniger rationes angezogen werden. Dan

1. Primo, praesentiam hominis, etiam privati, maximi ponderis esse, hatt gar kein Streidt. Als nhun dem also, so ist leichtlichen zu vermuthen, was die Gegenwartt, entweder I. Ch. oder F. G. operiren konte. Es bezeuget es auch die Erfahrung, das offft schwere Händel auxilio consiliariorum nicht haben kondt verricht werden, welche hernacher gar leichtlichen durch die Herschafft seindt expedirt worden.

2. So werden die Wollaffectionirte praesentia confirmirt, die Widerwertigen aber geschreckt werden, ihre petita so hartt nicht urgiren.

3. Wir wollen, pro 3tio, geschweigen, das es sowoll von den Oberherten als den Stenden selber begehret wirdt, und sonderlichen, do I. Ch. G. verhindertt, S. F. G. Margraff Johan Sigißmunden p. zu schicken, als welches F. G. mit den mehrern Theil wolbekandt ist.

4. So ist auch, pro 4to, kein Zweyfell, es werde der ingressus das Nachdencken verursachen, das entweder I. Ch. und F. G. cum Sacra Regia Maiestate et senatu einen gewissen Verstandt oder gantzlichen resolvirt, das Wergk extremis mediis zu erherten; solche Gedancken aber bringen manlichen zu recht, der sonsten gar mutwillig ist, wie die exempla geben.

5. Vors Funffte, so erinnern wir uns, wie es I. F. D. Margraff Georg Friederich p. loblicher christsehliger Gedechnus gangen. Deßen F. D. haben warlich nichts ausrichten können, biß dieselbe nicht allein in Preußen kommen, sondern sich auch resolvirt, darin zu bleiben; sonsten hette die Malecontenterey kein Ende gehabt.

6. Die Erfahrung bezeuget, pro 6., das die polnische Nation sehr hochmüttig, dahero viell anders als andere tractirt sein will. Wan nhun dieselbe wirt befinden, das es I. Ch. und F. G. nicht allein auf Flehen und Bitten, sondern auch dahin stellen, was weiter bey den Landen praesentia zu thun, so dorffte es woll leichter werden, als jemandt vermeinet hatt. Ja I. K. M. konten selbst vors

7., wan es dieselbe, wie zu hoffen, aufrichtigk meinett, dahero Ursachen nehmen, desto mehr Hertz zu faßen, wie auch die Evangelische in Littau- und Pohlen, dem Wergk einmahl ein Ausschlagk zu geben: rem non esse integram; es wehren nhunmehr I. Ch. oder F. G. im Lande mit den Stenden verglichen, sie werden sich daßelbe Landt in Gutte nicht nehmen laßen; wehre zum besten, die conditiones einzugehen, oder es mochte das Churhaus Brandenburgk endtlich gar auf die Beine treten, sich bey den alten pactis manuteniren und keine neue eingehen, so blieben alle emolumenta reipublicae zuruck, et talia.

Aber wir stellen dieses alles, was disfals und ferner pro et contra zu wegen, auch endtlich zu schließen, zu weiterm Guthachten, und wollen wir uns gar leichtlich prudentiorum votis accommodiren.

Wir seindt sorgfeltig, weill die Sachen wichtigk, auch leichter errores begangen, dan zu corrigiren, und haben dießes pro et contra zum Nachdenkhen admoniren wollen, und zwar, wie wir mit gutem Gewißen bezeugen können, aus unterthenigster gehorsambster treuer Wollmeinung.“

1438. Entwurf einer Relation der geheimen Räte.¹⁾

O. D. (Februar) 1607.

Abschr. Rep. 7 alte S. fasc. 8.

Reise des Kurfürsten oder des Markgrafen Johann Siegismund nach Preußen.

„Als wir nicht allein den Sachen weiter nachgedacht, sondern auch begehret worden, weill in dem, was ubergeben, pro et contra discurrirt und nichts geschlossen wirt, unser unterthenigstes Guthachten zu eröffnen, und etwa ein tertium zu weizßen, so haben wir erwogen, ob nicht diesen difficultatibus ein medium sein mochte, das I. Ch. G., do schon eine Reichsversamlung in Pohlen fortginge, den Hineinzugk vor sich, so woll als durch I. F. G. Marggraff Johan Sigißmunden p. einstelleten und in suspenso ließen, biß man doch sehe, wie die Sachen in der Cron Pohlen ablieffen, den es wirdt gleichwoll endtlich den schwebenden Irrungen zwischen I. K. M. und den Stenden ein Mittell mußten gefunden werden, oder man wirt gar ahn einander gerathen. Wirdt ein Mittell gefunden und I. K. M. bey deßelben Hoheit und Reputation, wie auch der senatus erhalten, immaßen dan, wo nicht alles zu scheitern gehen soll, wirdt sein mußten, so haben I. Ch. G. sich nichts Wiedriges a regia maiestate devincta zu besorgen, dan es bey dem verhoffentlichen bleibett, was verglichen, I. K. M. auch nicht feyern, propter interesse privatum ihre actiones in hoc negocio zu salviren und dem Weßen einmahl ein Ende wenden. Solten aber die Irrungen nicht accomponirt werden und es zu offenen Kriege kommen, so wirdt Theill mit dem andern gnugksamb zu thun haben, sich kein Theill am Hauße Brandenburgk vergreifen und ist ihnen zuzusehen, auch sich keiner Parthey anhengig zu machen und

1) Es ist nirgends nachzuweisen, daß die Relation in Wirklichkeit erfolgt ist.

allewege Zeitt gnugksamb, de ingressu zu schließen, so wurden auch die Umbstende durch Verleihung des Almechtigen consilia weysen und geben. Wan auch schon ein Theill den andern obligett, so wirdt doch derselbe also enervirt sein, das man sich leichtlich de facto nichts zu besorgen. Und was will die preusische Ritterschafft machen, eine Zusammenkunfft wirdt sie proprio motu nicht leichtlich anordenen und posito, das es geschehen solte, so wirdt einer kommen, der ander nicht und also ein Particularwergk sein, die Stedte werden gar nicht erscheinen, und hett man also bey I. K. M. und dem senatu die Trennung der Stende sich zu gebrauchen und zwar beßer, als etwa anno superiore geschehen. Bey I. K. M. und dem senatu ist woll Entschuldigung wegen der erfolgten Erpiethen zu finden, weil es in der Cron also wiederwertig hergangen und I. Ch. G. bericht, das sine praesentia ipsius illustrissimae celsitudinis aut filii natu maioris nichts zu expediren.

1439. Schreiben an den Kaiser.

Steinfurt, 8. Februar 1608.

Konz. mit Korrekturen Löbens. H. A. Rep. 4, F. 36. Böhmisches Lehen.

Bitte, auf dem neu einberufenen böhmischen Landtage die Frage der böhmischen Lehen Brandenburgs zu beratschlagen.

1440. Schreiben von Rappe an Markgraf Johann Siegismund.

Königsberg i. Pr., 9. Februar 1607.

Ausf. Rep. 6. N.

Anwesenheit des Markgrafen Johann Siegismund beim preußischen Landtage.

Unter Beziehung auf die mündlichen Verhandlungen mit Rheydt betont er den Nutzen, welchen die Hereinkunft des Markgrafen zum preußischen Landtage hat, falls der Kurfürst nicht kommen kann. „Jedoch mueste E. F. G. Hereinkonfft ohn Mittel consensu regio roborirt sein, sonsten würde und möchte es E. F. G. und der gantzen Sache mher schädt- dan vorträglich sein. Sonsten weis ich in specie wol nicht zu schreiben, warumb dis oder jenes, als wol vormaln nicht gewesen, in disem Herzogkthumb anitzo vorlauft, magk woll ein Ursach unttter andern mitt sein, daß ein Misverstandt dieses Orts, vielleicht auch wol zu Unzeiten eingerissen sein magk, dem könnftig obiger Gestalt bonis rationibus und, wie ich warhofftig dafür halte, mit einem geringen zu remediren sein möchte. Ist auch in istis conversionibus minorum nichts Newes, sed ista omnia explicandi dexteritate apud nostratos facilime in optatum statum redigentur. Solt es ja fhäelen, daß weder I. Ch. G. und E. F. G. sambt und zugleich oder E. F. G. allein ob defectum regis consensus herein köntten, und S. Ch. G. kein besser Mittel gefunden hatten, als

einen Landtagk zu haltten und vermittelst dem die Mißverstände hinzulegen, so were es demnach viel besser Leutte von draußen hereinzuordnen, dan daß der Landtagk durch uns Anwesende allein gehalten werde, weil wir fur unsere wenig Personen allein aus allerhandt Ursachen also nicht wurden durchdringen können.“

An m.: Am gleichen Tage Schreiben Rappes an Beyer: „Unser Herr von Rheidt ist warlich I. F. G. der Hertzogin sehr angenehm gewesen, jedoch haben sie viel literas und correcturas, fortassis etiam lacunas gemacht, ehe sie sich der Andtwordt kegen I. Ch. G. bei Herrn Dr. Möllern vergleichen können. Herr von Rheidt hett zwar dis und anders bei mir vernehmen wöllen, quae origo fonsque, das etwa ein klein Mißverständlein im Lande. Novisti meum ingenium, quod non libenter ubique speciatim agam, sed remisi illum ad acta hinc inde actitata, aber weiln die Zeit kurtz, hat er deßenwegen nichts lesen oder den Grundt recht vernehmen können. Ich merk aber, daß er bei den Unsrigen ufm Lande sher geliebet und nicht wenigk von ihnen respectirt, auch viel besuchet wirdt, glaub, daß ihre colloquia auch allerhandt Nachrichten geben undt in der Stundt ihre Mängel mehr erfahren wirdt, dan von mir im Jhar, sintemhalich es selbstn nicht wol weis und auch Leutte wol Scheu tragen, mir alles also zu eröfnen. Und soltte I. F. G. herein kommen (consensum regium semper praesuppono) hetten I. F. G. warlich einen nicht unbequemen Achaten an ihm, insonderheit, weiln er I. F. G. der Hertzogin alhier gueter Massen mächtigk ist . . .“

1441. Reskript an die Oberräte.
Cölln a. S., 10. Februar 1607
in Nr. 978.

Febr.
20.

1442. Zwei Schreiben des Domkapitels zu Havelberg.
Havelberg 10. Februar 1607.

Febr.
20.

Ausf. Rep. 58. 6 und Rep. 58. 16.

Notifikation der Wahl des Reimar v. Karstedt zum Domdechanten an Stelle des Mattheus Luitken. — Unbefugtes Jagen der Nachbarn auf Stifstgütern.

1443. Herzogin Maria Leonora befürwortet Supplik
des Hans Truchseß von Wetzhausen.
Königsberg i. Pr., 10. Februar 1607.

Febr.
20.

Ausf. Rep. 7. 186.

Es handelt sich um Begnadigung mit kadukem Lehensgut im Amte Ortelsburg.

1444. Schreiben Beyers an Rheydt.

Febr.
20.

Cölln a. S., 10. Februar 1607.

Ausf. eigenhändig. Rep. 34. 113 b.

Heirat des Herzog Johann Georg von Sachsen mit Magdalena Sibylle von Preußen. Beratungen im geheimen Rat wegen Einreise nach Preußen.

„Unser Hern¹⁾ Conversation hatt gleichwol endtlich das gewircket, das numehr der Heyrhatt²⁾ unsers Teils alhie richtig; und wird die Herzogin in Preußen so wol der Herzogk gebuerlich ersucht werden. Nun beginnet der Canzler solchs zu cavilliren, alß wan dieser Heyrhatt den Gulischen Sachen einen Stoß geben und das sächsisch Interesse dadurch stabiliret möchte werden. Weil aber solchs nur ein vorgeblich Ding, alß hatt man darauß anderst nicht zu vernehmen, alß das er der Canzler alles, was von ihm nicht herkommen, zu reprehendiren gemeinet. Ich halte, aber die Herzogin in Preußen solle billig meinem gnedigen Hern, alß welcher allein dieser Heyrhatt Director ist, und es durchs Frauenzimmer nicht wehre außgerichtet worden, Danck wissen, sonderlich weil bereits der Respect im ganzen Land bey Herzogk Johans Georgen dem Breutigam ist, und die Chur nach allerhandt schlieslicher Vermuetung bald auff ihn fallen möchte.“ Verliebtheit des Bräutigams, gutes Verständnis der beiden Kurfürsten und der beiderseitigen Räte. „Die preußische Sache sol deliberirt werden, darzu Knesebeck, Adam von Schlieben, der von Arnim und Hagen gefodert; und ist die Proposition, ob die Hern soln hinein zihen. Haben die geheime Rhett concludirt, quod non; darzu große Motiven allegiret. Welchs aber wir nicht bewilligen können, und wil es noch in deliberatione stehen, weis ich nicht, was communiter mochte concludiret werden; halte aber, es werde bey des Hern Canzlers Meinung, das sie nicht hinein sollen, bleiben, wofern nicht auß Preußen andere Anreigung geschehen.“

Febr.
20.

1445. Protokoll vom 10. Februar 1607 von R. Beyer.

Rep. 6. M.

Preußisch-polnische Angelegenheit.

„Prothocollum in preußischer Sache ao. 1607 den 10. Februari zu Coln an der Spreue.

Praesentes: Johan von Löben Canzler, Christoff von Waldenfelßer, D. Fridrich Pruckman Vicecancellarius, Herr Simon Ulrich Pistoris; wegen S. F. G.³⁾ Herr Adam von Putlitz, Reichart Beyer.

1) Wohl des Markgrafen Johann Siegismund und des Kurfürsten von Sachsen.

2) Des Herzogs Johann Georg zu Sachsen, Bruders und dann 1611 Nachfolgers des Kurfürsten, mit Magdalene Sibylle, Tochter des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen

3) Markgrafen Johann Siegismund.

Der Herr Canzler:

den moram dieser Deliberation entschuldigt wegen der vorgewesenen Gasterey. Und stunde auff 3 Puncten:

1. Ob die preußische Sache in das Außschreiben zum Reichstag mitzubringen. Dabey rationes eingeführt pro negativa: weil die Pohlen noch in dehnm furore und armis sein, mochten sie etwas durius statuiren und von ihren Hinterlassenen gemessenen Bevhelig bekommen, dobey es hernacher bleiben, und nicht leichtlich zu remediren sein möchte. Pro parte affirmativa: wan nictes solte gedacht werden, das daher die Pohlen Ursache nehmen möchten, weil es nicht im Außschreiben, wehren sie darauff nicht instruiret, und die Sache auff den negsten Reichstag verschoben. Und incliniren die churfürstlichen Rhetta dahin pro affirmativa, deswegen auch ein Schreiben an I. K. M. concipiret.

2. Wie es mit dem Landtage in Preußen sol gehalten werden, und durch wehn derselbe zu beschicken. Und gehen die churfürstlichen Rhetta fast dahin, das kein Landtag solte gehalten werden, und derwegen auch keine Schickung nötig.

3. Weil auch die churfürstliche Rhetta vernommen, das der Her von Putlitz und ich oft der Originalien urgiren, und das unser gnediger Her darunter nicht genuesahm informiret, haben sie referiret, welcher Gestalt die Sache anfänglich an I. F. G. gebracht, hernach durch D. Bruckman I. F. G. die Originalia gezeiget, auch I. F. G. Ratification und Beliebung darauff erfolget, die sie unß in originali vorgeleget. Auch darauff die Original-Handlung durch den Registrator bringen lassen, dieselb unß zu verleßen zugestalt. Sich daneben beschwert, das unser gnediger Her die Handlung bey andern ubel außgemachet, sonderlich der Wallenfelßer, das I. F. G. bey Marggraff Joachim Ernsten gesagt, alß wolten I. F. G. mit der Handlung nicht zu thuen haben; davhon auffm Lande mehr dicantur, dan alhir in der Stadt.

Nos:

In tertio puncto: hetten die Handlung niemals dergestalt gesehen; so hielten wirs davhor, I. F. G. dieselb nicht genuesahm berichtet; haben unß erbotten, I. F. G. dessen zu erinnern.

Wir haben begehret, das man den Sachen wolle einigen Anstandt geben, das wir es F. G. unserm gnedigen Herrn hinterbringen und I. F. G. daruber vernehmen möchten; welchs also geschehen.“

1446. Protokoll vom 11. Februar und Aufzeichnungen
vom 12. Februar bis 24. März 1607 von R. Beyer.

Rep. 6. M.

Preußisch-polnische Angelegenheit.

„Den 11. Februarii Vormittags nach der Predigt seindt wir [Adam zu Putlitz und R. Beyer] abermahls bey den Hern geheimen Rhetten erschienen. Angezeigt, wasmaßen wir I. F. G. underthenig vorgetragen, was vorigen Tags in 3 unterschiedlichen Puncten abgehandelt.

Soviel nuhn den ersten belanget, wehren I. F. G. mit den Hern einig, das die preußische Sache mit in das konigl. Ausschreiben gebracht, und das deswegen an den König möchte geschrieben werden. Wolten derwegen das Schreiben lassen abließen.

Den dritten Punct, belangend die *secretiores tractatus* und dabey eingewandten ihren Bericht und Endtschuldigung, hetten wir die Gelegenheit sowol auß den exhibirten Originalien zur Genuge vernomen, I. F. G. auch underthenig berichtet, wessen sie sich beschwert und endtschuldiget, womit dann I. F. G. zufrieden. Und hetten gleichwol gedacht, das sie bißhero nuhr obiter wehren der Sachen Zustandt berichtet und die Originalia selbstn nicht gelesen. Wolten aber nunmehr I. F. G., da es die Notturft, erinnern und thetten unß bedancken der Communication.

Den andern Punct belangend, ob ein Landtag vor dem Reichstag zu halten, und do es sein solte, wehr dazu zu gebrauchen, wehre I. F. G. Resolution, das sie die rationes, so zuvor von ihnen ubergeben, pro et contra erwogen, und das sie dieselb pro negativa, das kein Landtag zu halten, zimlich starck befinden und liesens einen Wegk sein. Weil aber I. F. G. sich gleichwol erinnern, das die churfurstliche Gesandten auff sich genommen, vor konfftigen Reichstag die Sachen mit den Preußen richtig zu machen, deswegen auch die vorgewesene konigliche Commission damahls hinterblieben, so hielten I. F. G. davhor, das I. Ch. G. weniger nicht gebuhen wolte, dan demselben also nachzusetzen und sich zu bemuehen, damit sie noch vor dem Reichstag mit einander einig werden möchten. Dan zu befahren, wan es nicht geschehen solte, solten die Preußen sich nicht allein zu beschweren, das der Zusage nicht nachkommen, sondern auch weil sie auß unserm ganzen Proceß vermercken und sich die Gedancken gemacht, wir spielten eß auff das *compelli intrare*, sie ihre Sachen auch auff die Spitze setzen und dem König sowol unß allerhandt Beschwer dadurch zufügen möchten. Derwegen I. F. G. Meinung, man hette jemandts hinein geschicket, der mit den Malecontenten gehandelt und versuche, wie weit es mit ihnen zu bringen, daher man Nachrichtung haben könnte, was zu dem Landtage vor Vermuetung, ob zu halten oder einzustellen, wehr auch denselben a *nostra parte* zu besuchen.

III:

Haben einen Abtritt begehret.

Ad primum: soll unß ein Abschrift des Schreibens an den König zugestalt werden.

2. Vernehmen sie I. F. G. Meinung gerne, hetten es treulich und guet gemeinet. Beten, wir allemahl das Beste einwenden wolten.

3. Den Punct muessen sie an I. Ch. G. bringen und wolten nach Gelegenheit mit unß weiter darauß communiciren.

Haben sich hernach mit unß in einen Discursß dieses Punctes halben eingelassen und fast ihrer vorigen Meinung beharren wollen, das der Landtag nicht zu halten.

Nos unser Anbringen perseveriret, ut aliquid fecisse videamur. Mein gnediger Her hette guete Hoffnung. Die neue *petita* mochten noch fallen, weil sie die Preußen selbst die *absurditates*, *inconvenientia* und *Contrarietät* eines Teils verstunden.

Und hatt der Her Pistoris unß beygefallen, das etwas vor dem Reichstag zu tractiren.

Ingleichen auch D. Bruckman, das ein Ausschuß könnte verschrieben, und darzu die Malecontenten gezogen werden.

Löben und Wallenfelßer aber demselben per expressum nicht beyfallen wollen.

Seindt also von einander gescheiden.“

Anm.: Weiter folgen dem „Protocoll“ Beyers Notizen journalartigen Charakters:

„Den 12. hatt schon Ferd mir Copey des Schreibens an Konigl. Mt. communiciret.

Den 13. a prandio der Her Canzler angezeigt, das mit Ch. G. noch nicht gerett, soll aber geschehen und mit unß weiter communiciret werden. Ist selbigen Tages Her Adam wegkgezogen, und der Canzler mit ihm imgleichen verlassen, in seinem Abwesen mit mir darauf zu communiciren.

Den 19. hatt mir der Her Canzler angezeigt, das abermahl Brieff einkommen, das ein Rokuß widrumb außgeschrieben, nichts weniger auch des Reichstags Außschreiben verfasset, der Tag nominiret, aber noch die Brieff nicht weg geschicket und wurden beede fast zugleich angesetzt, doch der Reichstag eher. Der König wehre in Willens, sich auch zu armiren. Die Rokussianer hetten sich vernehmen lassen, sie wolten nicht durch Landbotten, sondern viritim auff den Reichstag zu erscheinen; wehre also nicht anderß alß ein Rokuß zu achten. Es hetten auch numehr I. F. G. dahin geschlossen, das ein Außschußtag in Preußen solte außgeschrieben werden, damit wir gleichwol etwas thäten, und sich die Preußen dessen nicht zu beschweren; doch solte es zuvor an die Regiments-Rhette gelangt werden, damit es mit ihrem Willen geschehen möge. Das Außschreiben wegen des Reichstags wehre polnisch, wolte es sonsten communiciren, und auch sonsten weiter mit mir auß den Sachen rheden.

Interim ist nichts mehr mit unß communiciret worden, und erwartet man der preußischen Regiments-Hern Resolution weegen des Ausschusses.

Diese Resolution ist meinem gnedigen Hern auß Preußen copeilich zugeschicket und den 17. Martii zu Besekow angelangt, die dan den Ausschußtag gar widerrhatten, und zum Landtag viel mehr rhaten wollen, welcher gleichwol auch wegen Kurze der Zeitt nicht konne numehr vorm Reichstag gehalten werden. Hab zugleich vom Hern von Dhona und Rheitt Schreiben bekommen.

Den 20. Martii bin ich widerumb zum Berlin angelangt.

Den 24. Martii bin ich beim Hern Cantzler geweßen, der mir Relation gethan wegen der eingekommenen Schreiben, sonderlich auß Preußen, und das numehr die Deliberation darauff stunde, ob ein Landtag außzuschreiben, und weegen des Hern von Dhona, ob er zum Oberburggraffen zu machen.“ [Folgt Protokoll vom 27.]

1447. Schreiben des Kaisers Rudolf II.
Prag, 24. Februar 1607.

Ausf. Rep. 17. 14 b.

Da der letztfestgesetzte Termin zur Richtigmachung der Reichs- und Kreisrestanten wohl wegen der Sterbensläufften versäumt, wird ein neuer auf den 26. März bei der kaiserlichen Hofkammer angesetzt. Aufforderung, Gesandte zu senden.

Anm.: Kredenz für Reimar von Karstedt, Domdechant zu Havelberg, und Kötteritzsch zu vorstehender Sendung. Cölln a. S., 10. März 1607. Abschrift Ebenda.

1448. Schreiben Rheydts an Markgraf Johann Siegismund.
Königsberg i. Pr., 15. Februar 1607.

Febr.
25.

Ausf. Rep. 6. N.

„Otto Groeben, Walreder, Hans Truchses, Assuerus Brandt und andere mher sein bey mir gewesen, alle E. F. G. Gegenwärtigkeit gewünschet, theils die vorgelauffenn Hendel entschuldigt, mit höchsten Beteuerungen, es were nit ubel gemeinet, man hette sey durch widerwertige Dinge zu irer höchsten Nottorfft darzu gedrungen. Wan nhr die Sachen in gleichen Verstandt gebracht, were dem Thun balde abzuhelfen, wolten gut brandenburgisch sein und pleiben.“

1449. Schreiben von Rheydt.
Königsberg i. Pr., 17. Februar 1607.

Febr.
27.

Ausf. eighdg. Rep. 34. 21.

Bestallung Rheydts. Bedenken über die preußischen Angelegenheiten.

„Was zwischen E. Ch. G. geheyme Rhete, Ehr Friderich Bruckman und Ulrich Pistoris, und meiner weniger Person wegen neuer Bestallungh von Haus auß vorgelauffen, was auch darauff unterthenigst erkleret, E. Ch. G. vor meinem Verreisen anhero gnedigst sich gefallen laßen, werden Obg[enannte] E. Ch. G. der Gebur referirt haben und in Gnaden sich zu erindern wissen. Was nhun I. F. G. die Hertzogin in Preußen . . . darunter vors Beste ansehen, gibt I. F. G. Handtschreiben zu vernemen. Bin denn untherthenigst, da es E. Ch. G. also gefellig, mich zu bequemen urbuttigh, darzu auch desto freudiger sein werde, wan im Werck befinde, das E. Ch. G. des ungutlichen Verdachts, damit bey E. Ch. G. zur Unschuldt bin belegt, in Gnaden mich erlaßen haben, wie ich nit gezweifelt hette, do E. Ch. G. auff mein unterthenigst schriftlich Suchen mich nhr gehoret, vor diesem geschehen, und also Doctor Mullers Schickungh, wie auch meine Reise anhero, nit notig gewesen were. Ich

will aber das Unrecht, so ettliche Leute auß sonderlichen Ursachen, nit der Praeminents halber (mit welchem Lappenwerek mich niemals gesleppet), wie etwo E. Ch. G. magh vorgeben sein, mir zugefugt, vergeßen, mir solchs zur Wharungh sein laßen, E. Ch. G. zu Dienst, und mir selbst zum Besten ins Kunfftigh desto behutsamer gehen. Allein diß bitte ich untherthenigst, E. Ch. G. wollen sich unnötiger Dinge kaine Verklainung bey anderen aufdringen laßen, und es gewis dafor halten, ebener Gestalt ich mit höchstem Fleis dasjenige, was auf so viler hoch und nideren Standes Gutachten und E. Ch. G. gnedigsten Befelch ich redlich und treulich woll verrichtet, also auch nhun, da glichwoll auch etwas Enderungh mit unterlaufft, wie demselben zu E. Ch. G. Gnugen und gutem Glimpf ahn Besten zu rathen und zu helffen (darzu auch noch etwa Mittel zu finden sein mögten) auff anderweit E. Ch. G. gnedigst Befelch mir will angelegen sein laßen, wie ich auch verhoffe, E. Ch. G. von Doctor Muller meinert wegen untherthenigst werden berichtet sein.

Die preußische Sachen betreffend, befinde ich dieselbe, so vil ich eufferlich vernemen kan, nit in dem Zustande, wie E. Ch. G. untherthenigst wunschen wolte. Dan die Zerruttungh und Mißverstände in Polen nit ab, sonder teglich zunehmen, dabey des Königs Auctoritet gar wenig, jha nichts respectirt wirdt, Solte es ohne Raucos zum Reichstagh, darahn doch vile zweiffeln, kommen, wurde etwan die Sachen belder zur Gute geraten, aber eben derenthalb alle privata, darunter das preußische negotium auch gerechnet, hindan gesetzt, und E. Ch. G. einen Wegk wie den anderen in Ungewißheit stecken pleiben. Solte immittels ahn einem oder andern Orte nach Gottes Willen Enderungh einfallen, wurde alles nhur desto schwerer sein. Lauffen die Sachen in Polen zur Weiterungh und Blutbade, darzu nit ein ungleicher Anfang albereits gemacht, so sein meines einfeltigen Erachtens E. Ch. G. ahn ein und ander Seite nit zum Besten gesichert. Dan wohin der Raucusaner Intent gerichtet, und wie verklainerlich dem Könige von anderen, so sich in diesem Aufstande meißig und als Neutralen gehalten, in Schrifften verwiesen worden, das ehr die Sheporten verkaufft und von der Cronen alienirt, solchs wirdt ohne Zweiffell E. Ch. G. vorbracht sein. Solte der König mit der Cleresey obligen, von dennen ehr gantzlich dependirt, so ist ahn des Königs guter Affection nit zu zweiffeln, were auch billich; ob aber die Geistlichen sich dieser Occasion nit gebrauchen und zu irer kunfftiger größerer und mherer Versicherungh durch ires Anhancks weltliche Stende den König selbst nit dergestalt circumscribiren helffen, das ehr und die folgende Könige in solchen wichtigen Sachen sich nichts werden unternehmen durffen oder kunnen, und gleichsamb das erste Exempel in dieser preußischen Sachen statuiren, das hat bey mir nach vilen Umbstenden allerhandt Bedencken. Solten sich auch die bede Parthien vergleichen, darnach der König sich zum Höchstn bearbeitet, mogte es besorglich fast auff selbige Clagh außlauffen; dan es geraten, wie es wolle, so wirdt es doch uber des Königs Auctoritet außgehen, wie auch jhener in Berlin sich außdrucklich gegen E. Ch. G. vernemen laßen, es wurde sich der König aufs Letzte mit innen in allem accommodiren mußn. Uber das ist E. Ch. G. bekandt, das die Jesuiter eben diesen König dahin gebracht haben, das ehr wider aufgerichtete pacta und Vergleichungh sein Erbkönigreich

Sweden verlassen, unter dieser gemachten Hoffnunge, ehr wurde die Ketzer mit Gewalt zwingen und das Papstumb mit dem Schwert in Sweden wider einfuren kunnen. Den König von Hispanien haben die Jesuiter zu seines der Zeitt einzigen Shones Mordt bewogen.

„Die Hoffnunge zu Swedischen Sachen hatt das preußische Wesen E. Ch. G. zum Besten bey vilen gefurdert, aber weil darauf wenig erfolgt, und die Jesuiter rationem status treflich woll erfaren, das die evangelische Chur- und Fursten ungerne das Papstumb in Sweden wider werden erheben helfen, so felt auch dahero entstandene Affection. Solte es dan dem König ahn großen Entschuldigungh etwa ermangeln? und da gleich dieselbe nit erheblich, wer will in darumb besprechen und straffen, warumb solten die Polen die jetzige Occasion, sich ettlicher Sheporten, darahn es der mechtigen Nation allein ermangelt, ire Vorfaren mit Vergiesunge vilen Bluts so heftig gesocht, jetzo auß Henden laßen? Umb so vil mher, weil nhun ohne Schwertstreich darzu kommen kunnen; innen ist bewust, das E. Ch. G. die geringste Verfaßunge gegen sey nit haben, schwerlich darzu geraten kunnen oder werden, sonder sich innen gleichsamb in die Arme hinein geworffen, das bey irem gutem Willen nhunmer stehet, zu thun und zu laßen, was innen nhur wolgefelligh. Von den Preußen selbst werden sey angelauffen. Es ist Spaltung alhie im Lande; der Merentheil des Adels, darauff die Polen allein, und nichts weniger als auf die Stette sehen, stehen noch zur Zeitt mit E. Ch. G. in unverglichenen terminis. Von den drey Oberrethen alhie, doch einem jeden besonder, hab ich so vil vermerckt, das durch Befelchs schreiben von Berlin was verstoßen sein muß, dahero die Misverstande aufm Lantag entstanden und hernacher etwo zugenomen haben mugen. So vil auß des vorigen Landtags Acten, deme ich beygewhonet, mich zu berichten weiß, mogte velicht was vorgangen sein, aber nit der Wichtigkeit, das innen dadurch eine solche Trennungh und Neuerunge zu suchen Ursach gegeben were. Es pflege also daher zu gehen, wer gerne dantzen, deme ist balde gepfffen; umb so vil mher E. Ch. G. sich hirunter woll in Acht zu nemen. Es sein ettliche der Vornembster wegen alter Freundtschafft bey mir gewesen, zum Hochsten beteuert, man habe sey gedrunge, das sich und ire Nachkommeling versichern musten. Es hatt bey mir ein solch Ansehen, das nit allein privata, sonder auch etwo unbegrundte Verdacht mit unterlauffen. Gedachte Oberrethe halten dafor, es were solch Thun leicht zu componiren, der Her von Dona stimmet mit ein, das solchs vor dem Reichstage geschehen soll. So were ich auch der Mainunge, habe bey Ged[achten] nit anders vermercken kunnen, dan das sich woll zur Billigkeit solten weisen laßen. Und gesetz, es ließen sich E. Ch. G. endtlich dahin bewegen, noch etwas mher iren Praevilegiis zuzusetzen, so were es doch beßer, mit der gantzen Landtschafft eintrechtigh auff kunfftigen Reichstag zugleich das Succession Werck zu urgiren, als in zwey Hauffe getrent der Polen Außslags, es sey gleich von der Gaistlichen oder Raukusaner Seite, zu erwarten, jha dadurch der Polen Hoffnunge zu stercken und die Thur zum Lande zu erofnen. Ex duobus malis minimum est eligendum. Beßer were es meines einfeltigen Erachtens, etwas Versicherungh und einen gewissen Fuß im Lande zu haben, als vor solche große Außgabe und Bemuhunge ahn allen Orteren dergestalt zu solcher

Ungewißheit zu fluctuiren. In principatu kunnen herneget dergleichen Mangel mit gutem Glimpff moderirt, limitirt und offtmals mit gutem Willen einer gantzen Landtschafft woll gar mutirt werden. E. Ch. G. dencke einmal zu rechte, was doch des verstorbenen Großcantzlers Mainungh gewesen, da ehr die Curatel dem Churhause Brandenburg einzuwilligen vor gut angesehen, aber die Succession biß zu des bloden Fursten Abfall zu verzogeren, zwaren keine andere, dan solte der Polen Zustandt zu der Zeitt also beschaffen sein, das sey es enderen kunten, so solten sey ex occasione et re nata die Resolution formiren und geben. Sein E. Ch. G. mit der Landtschafft ainigh, so wirt des Konigs Auctoritet, da inne sonst kaine Widerwertigkeit begegnet, nhur durch diß Argument allein vil gelten, hingegen den Polen ihre geschopffte Hoffnungh entfallen. Solten die bede Parten einer dem anderen hart zusetzen, zum großen Unwesen geraten, kan solchs schwerlich ohne große Enderung auch ablaufen, da werden E. Ch. G., es falle gleich die Enderung, wie sie wolle, von einem und anderem Theill, wan nhur Richtigkeit im Lande gemacht, umb desto mher respectirt werden, ire Sachen desto beßer, ohne sich zu verteiffen, durchdringen und behaupten kunnen.

Ob woll E. Ch. G. mein einfeltig Bedencken in dieser Sachen nhun eine Zeit hero nit erfordert, weil aber alhie zur Stelle, diese Beschaffenheit erfahren, ettlicher Maßen daraus sließen kunnen, was besorglich vor große Inconvenientia auß geringen Ursachen lichtlich entstehen kunten, so habe ich der . . . Affection nach, damit dem Churhauße Brandenburgh so vile Jaire zugethan, E. Ch. G. dasselbe zu erofnen nit unterlassen kunnen noch sollen . . .“

1450. Schreiben von Rheydt an Beyer.

Königsberg i. Pr., 17. Februar 1607.

Febr.
27.

Ausf. Rep. 7. 154.

Preußische Zustände. Rheydts Stellung.

„Ihr werdet verhoffentlich meine Schreiben vom 9. und 15. dieses empfangen und daraus den Zustandt dieser Orter guten Theils vernommen haben.¹⁾ Es ist zu betauren, das die fromme Herschafft dergestalt verseumet wirt. Es habe nhun der Cantzler so vil secretiora, als ehr will, so stehen doch die Sachen in gar geferlichen terminis; da dieselbe glucklich und woll außlagen, so muß man gewißlich es vor ein sonderlich Wunderwerek Gottes halten. Ir habt auß des Doctors Wilhelm ²⁾ Schreiben vermerckt, das der König vor gut angesehen, ehr sol protestiren, das der angebottene Tribut von des Reichs Einnemern nit hett empfangen

1) Rheydt korrespondierte außer mit dem Kurfürsten auch mit dem Markgrafen Johann Siegismund, der Markgräfin Anna und dem Sekretär Beyer. Die Korrespondenz verstreut in Rep. 6. N. Rep. 7. 154 und Rep. 35 C. 29. 30. Die wichtigsten Stücke mitgeteilt.

2) Über die Sendung des Dr. Wilhelm vgl. Nr. 978. Ein Bericht an den Kurfürsten, dd. Rava 14. Februar 1607 abschriftlich Rep. 6. N.

wollen werden. Kompt es dahin, das der Konig durch unser Protestiren den Sachen will helffen, so ist die auctoritas gar gering; so schreibt der ander, ehr sol das Gelt ahn sichere Orter bringen, daraus zu vernemmen, wie wir so wol gesichert sein.

Die Oberrethe sein mit diesem Thun gar ubel zufriden und nit wenig sorgfeltigh; besorgen eines ungleichen Außgangs, so gefelt innen der Proceß zu Berlin nit. Haben mir alle die Schrifften, so nach I. Ch. G. Verreisen von hinnen hinc inde gewechselt, vorgezeigt. Muß bekennen, das allerhandt contraria mit unterlauffen. Ob das nhun allerdings verschwiegen pleibt, welchs so vilen Leuten durch die Hende gehet und ein jeder ohne das curios ist, zu vernemen, was umbgehet, habt ir zu bedencken und dohero der Ritterschafft Sorgfeltigkeit von irer ettliche, jha allen dreyen doch in suis terminis nit so hart, als man etwo sich einbilden mogte, improbirt wirdt. Ich vermercke so viel, das nit allein etwan privata, auch odia mit unterlauffen, sondern auch ein groß Verdacht auf ettliche unsere Berlinenses vorhanden, welches sich nit allein der vorgeantanten Contrarieten haber erreuget, sondern negst bedachten Reichstage, da allerhandt dicentes gefallen sein sollen, angesponnen, welchs diesen Leuten, sonderlich da in primo congressu albereit den Anfangk vermercket, dergestalt schwarz vor die Augen kompt, das ich in hochster Wahrheit besorge, da nit gutte Bescheidenheit gebraucht, es mogte den Polen ein gewünschtes Spil und große inconvenientia, welche hiernegst nit licht zu remedirn entstehen.

Da etwo andern der Schimpf, so mir, widerfaren, werden sich solcher Sachen halber wenig bekummeren: ich habe aber nit unterlaßen kunnen, I. Ch. G. beygefugt dieserhalb allerhandt zu Gemut zu furen, und statum causae presentem ettlicher Maßen depingire, wil bey negstfolgender Post von allen auch Abschrift inschicken, hat jetzo nit geschehen kunnen, weil mir bewust, da solche Schreiben in ander Leut Hende kommen, gar unterschlagen oder jhe ungleich außgelegt werden sollen: so wollet bedencken, wie es etwo anzustellen, das I. Ch. G. solche gewiß zu Henden kommen und anfenglich allein vorgelesen werden mogten. Es haben I. F. G. die Hertzogin der gulischen Sachen, auch meiner Person halber ahn I. Ch. G. mit eigener Handt geschrieben und der Marggrefin zugeschickt, das solchs I. Ch. G. selbst behandigen solte. Wirdt ein groß Aufmerken geben und kan auch etwa in Abwesenheit nit geschehen. Weren I. F. G. bey derselben Herrn Vatteren zur Stelle, kunte es zu gutter Gelegenheit durch dieselbe oder aliter durch Herrn Adam von Putlitz verrichtet und dahin dirigirt, das zum wenigsten I. Ch. G. vorgelesen werde. Solte aber deren kains sich schicken wollen, hielte ichs dafor, ir hettet eine Reise untter anderem Schain zu I. Ch. G. gemacht, Jurgen Hane solche Schreiben mit I. F. G. Befelichschreiben zugestalt und dahin unterricht, das ehr gute Gelegenheit ersehe, dieselb I. Ch. G., wan kainer vil bey der Handt, einzuliberen und vorzulesen, so kuntet ir auch, was S. Ch. G. sich darauf vernemen laßen, wol bericht werden.

So vil mich betrifft, ist euch bewust, was vorgegangen. Weil des Menlains Haß und Neidt so groß, das auch seiner loblichen Herschafft Lande und Leute lieber behindern will, als das durch mich dabey etwas Gutts solte außgerichtet werden, hielte ich beßer, mich der Sachen gantz zu entslagen

als damit lenger zu bemuhen. Es kunnen mit meinem Unterhalt andere bestellet werden. So wil mir solcher Proces auch mit der Zeit verdrießen. Befinde, das teglich abnehme und nit der sterckste bin. Ich wil meinen Danck und Vortheil anderen gerne guennen. So ist auch der modus, den man mit mir gehalten, der rechte Wegk, einen ehrlichen Man zum Bettelstab zu bringen. Derwegen mir vil ratsamer, mich bey Zeit zu Ruhe zu setzen, enge einzuziehen, was noch ubrig ist und etwo der liebe Gott bescheren mogte, fridtlich zu verzheren, als dergestalten meine Zeit und Leben zuzubringen.

Diesen meinen Sluß hab ich der Hertzogin, nachdeme Dr. Muller abgefertigt, rundt angezeigt. Darauf allerhandt dicentes gefallen. I. F. G. aber darzu kaineswegs verstehen wollen, ungedultig und zuletzt Rats worden, I. Ch. G. dieserhalb selbst zu schreiben, mich nit auß Henden zu laßen p., was des Dinges mher ist und, so vil ich vermerke, darauf gangen, weil ich bey den bewusten Leuten nit lenger pleiben will, das mich wider nach dem Vatterlandt begeben, daselbst I. Ch. G. mich dergestalt unterhalten solle, das dabey pleiben kunte, den Sachen daselbst abzuwarten und, da ein unversehender Fal mit dem bloden Furst sich zutruge, das Churhaus Brandenburg Bestes, welchs mher gegenwertig als abwesendt wurde thun kunnen, befurdern und wißen. Es wollen I. F. G. mich nit von sich laßen, biß darahn das I. Ch. G. Resolution erfolgt, ob mir woll der Verzogt schwer felt; weil aber so lange bey dieser Furstinnen herkommen, hab ichs eingehen mußen. Was nhun die Resolution sein wird, gibt Zeit und werde demnach meine Sachen, auch Reise anzustellen und zu richten wißen.

Der jemerliche Zustandt im Lande verursacht, das irer vil auf alle Felle, so sich teglich zutragen kuntten, auf ein Weichen und Zuflucht sich bedencken. Vermerke, das die Hertzogin und zwarne nit ohne Ursach selbst in den Gedanken derwegen desto mher an sich helt; ob wol mit bewusten Sachen von weitem aufgezogen kommen, ist mir jederzeit der gefערliche Zustandt, der Kammer große Außgabe, Abgangk der Einkommen, so nit geringe sein, aller Sachen Teurungh außershalb Getreide vorgeworffen werden . . .“

1451. Empfehlung des Samuel Engelbrecht, Amtmanns von Giebichenstein, an die Grafen von Stolberg wegen des Ansuchens Hans Pusch zu Goslar.

Cölln a. S., 17. Februar 1607.

Febr.
27.

Konz. Rep. 8. 188 e.

1452. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 17. Februar 1607.

Febr.
27!

Erster Entwurf mit Löbens Korrektur Rep. 7 alte S. Fasc. 3 und Konz. Rep. 6. M.

Einberufung eines Ausschusses der Landstände.

Der Kurfürst erinnert an die Erwägungen über den Landtag, insbesondere über dessen Beiwohnung durch ihn selbst oder Markgraf Johann Siegismund. Da beides unsicher, so hat er „darauff gedacht, ob nicht hirunter ein tertium zu suchen und es auf die Wege zu richten, das etwa ein Ausschoß ausgeschrieben und die Vornembsten im Lande erfodert werden. Zuvoraus aber diejenigen, denen die alte privilegia, das Herkommen und des gantzen Landes Gelegenheit bekindt, auch ihre consilia et actiones ad publica dirigiren und richten. Mit denselben wehre also dan durch euch mit Fleiß zu deliberiren, wie nicht allem aller Mißverstandt wegzureuhmen, auch alle materia zu benehmen, daraus etwa dergleichen sich möchte erregett haben, und in summa alle Bemuhung anzuwenden, wie doch diejenigen, die aus Mißverstandt oder Unbericht in einer oder andern Meinung bißhero gewesen und noch sein mögen zu stillen und alles in ruhigen Standt desto bequemer zu bringen, und man umb so viell einmutiger vor einen Man zu tretten, immaßen wir dan urbottig, auch unser Schreiben unterm Dato den 1. Julii vergangen Jahrs mit bringett, ahn uns als der getrew Chur- und Landesfurst nichts erwinden zu laßen, so zu gutlicher Hinlegung alles Mißverstandes und Wiederaufrichtung guttes Vertrauens dienlich, wie euch dan als unsere gehorsambe getreue Rhetze unser Gemuth gnugsamb bekindt ist.

Und weil dies medium hiebevorn zu Brandenburgk albereit 1603 zu unsern und des gantzen Landes Besten practicirt, auch von uns nicht anders dan ufrichtigk und dahin gemeinet, darmit man umb so viell fuglicher und mit weinigen Kosten und ohne großes Aufsehen dem Wesen, wo nicht ex fundamento hulffe, doch neher kehme und fernere Klagen und Querellen, wo nicht gentzlichen, doch baß zu unser, geliebts Gott, glucklichen Hineinkunfft remediret, so hielten wirs nicht undienlich, aber weil euch die Gelegenheit im Lande am besten bekindt“, . . . sollen sie ihr ratsames Gutachten eingeben.

Anm.: Das Reskript wird durch Schreiben vom gleichen Tage der Herzogin und Dohna zur Stellungnahme mitgeteilt. Konz. Ebenda.

1453. Paßbrief für Joachim Funcke über Stein- und Werkstücke, die zu Dresden und Pirna für den Berliner Schloßbau beschafft werden.

Cölln a. S., 17. Februar 1607.

Febr.
27.

Konz. Rep. 19. 103. A. und Rep. 19. 94.

1454. Paßbrief für Joachim Funken nach Pirna behufs
Anfertigung von Steinwerk für kurfürstliche Gebäude.

Cölln a. S., 18. Februar 1607.

Febr.
28.

Konz. Rep. 9. EE. 9.

1455. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an Markgraf
Johann Siegismund.

Königsberg i. Pr., 19. Februar 1607.

März
1.

Ausf. Rep. 6. N.

Brief an den Kurfürsten wegen Rheydt.

Sie hat wegen Rheydt an den Kurfürsten geschrieben und seinetwegen Erinnerung getan, sowie den Brief an die Markgräfin Anna mit der Bitte übersandt, sie möge ihn dem Kurfürsten selbst übergeben oder Vorsehung tun, daß er dem Kurfürsten zu eigenen Henden gebracht würde.¹⁾ Sie weist auf Rheydts Verdienste hin und bittet den Markgrafen, beim Kurfürsten zu bewirken, daß Rheydt „als eine wolverdiente nicht allein furters in bessere Acht genommen, sondern auch also versorget und unnterhalten werden möge, das man ihn uff kunfftige Fälle weiter nutzbarlich gebrauchen, er auch wegen außgestandener Gefahr unnd Verlust des Seinigen wiederumb eine erfreuliche Ergetzung haben könnte.“

1456. Abschießen von Federwildbret durch den Kurfürsten
und den Adel in den Oderwiesen bei Cüstrin.

19.—27. Februar 1607.

März
1.

Rep. 9. P. 10^e.

Sehr interessante Stücke für die Jagdleidenschaft des Kurfürsten.

1457. Brief des Wedigo Reimar Edlen Herrn zu Putlitz
an Graf Schlick.

Cottbus, 19. Februar 1607.

März
1.

Ausf. Rep. 42. 87.

Federwildjagd im Amte Peitz. Bitte beim Kurfürsten zu erwirken, daß ihm Jagden an bestimmten Orten im Amte Cottbus gestattet werden.

1) Der Brief nicht ermittelt. Der Inhalt aus Rheydts Schreiben an Beyer vom 17. Februar 1607 ersichtlich.

1458. Schreiben an Pfalzgraf Philipp Ludwig.
Cölln a. S., 21. Februar 1607
in Nr. 1404 Anm.

1459. Schreiben Rheydts an Markgraf Johann Siegismund.
Königsberg i. Pr., 21. Februar 1607.

Ausf. Rep. 6. N.

Er schickt Abschrift seines Berichts an den Kurfürsten. „Ich bin zwar derselben kainer, der auff seinen gefasten Guetduncken halstarig bestehet, sondern wan nur rationes, so bestendig, in contrarium kunnen vorgebracht werden, mich balde accommodire. Ich befinde aber die Umbstende dieses Thuns also bewandt, da mit der Landtschafft keine Richtigkeit vor dem Raukos und Reichstag nit getroffen, welchs auch schwerlich zugehen wirdt, da I. Ch. G. oder I. F. G. nit zur Stelle und beßer were es beide zugleich, so mogte sich hernegst im Werck befinden, das dem Churhause Brandenburg ein solcher Schade dahero entstehen kunte, so nit balde zu versmertzten sein mogte, es magk auch der Cantzler dagegen plauderen und vorbringen, was er will. Ich besorge, er fundirt sich auf solche Sachen, die vielen Enderungen untterworffen sein¹⁾ und durch Gottes Handt leicht geendert werden kunnen. Das axioma, das Got regulariter uber die Oberkeit helt, ist zu distinguiren und also zu verstehen, eine solche Obrigkeit, die Gottes Ehr und Wort fordert, iustitiam aequalem administrirt. Diese Umbstende finde ich bey dem Konige in Polen kaine, sondern gestracks das contrarium, ergo die Information ahn Papst weiset das Intent auß und, was evangelische Chur- und Fursten zu einer solchen Direction haben zu versehen.“ Deswegen als vorbildliches Beispiel die Absage des Herzogs von Finnland an seinen Bruder den König von Polen angeführt.

1460. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 22. Februar 1607.

Ausf. Rep. 6. 20.

Der Reichstag ist auf den 7. Mai vom 3. Mai verschoben worden.

1) Gemeint die polnischen Verhältnisse.

1461. Bericht (P. S.) der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 22. Februar 1607.¹⁾

März

Ausf. Rep. 7. 183.

Oberburggrafenamt und Amt Tapiaw.

Das Burggrafenamt bei Hofe und das Amt Tapiaw müssen wieder bestallt werden, in „sonderlicher Erwegung, daß unser Collega der Herr Hoffmeister Ludwig Rautter wegen zugestander Leibeschwachheit fast eines Viertell Jahres lang nicht uffwarten und die Rathstuben besuchen können undt, daß auch wir unsers Theils jeweilm wegen allerhandt anderer Sachen und zufallender Ungelegenheit an den täglichen Händeln, welcher nicht weniger werden, sondern fast täglich zunehmen, gehindert werden. Derowegen umb so viel nötiger, daß das Burggraffenambtt mit dem ersten wiederumb ersetzt werde, immassen auch der vielfeltigen Clagen halben, die uns aus dem Amt Tapiaw täglichen einkommen, E. Ch. G. uff eine gewisse Persohn bedacht sein werden, damit dasselbe Hauptambtt wiederumb mitt einem Hauptman versehen werde.“

1462. Brief Dohnas an Beyer.
25. Februar 1607.

März
7.

Ausf. Rep. 7. 155 a.

Beyers angebliche Anwesenheit. Laskys Begnadigung. Bischofswahl.
Oberräte.

„Es ist ein Geschrei alhie erschollen, daß neben dem Hern vonn Rheydt ihr auch in Preussen gekomen, immassen es mir dann mein Vetter, der Hauptmann zu Brandenburg, zugeschrieben, daß er deß Hern vonn Rheydt undtt euer zum Morgenessen vonn Carben gewertig. Darüber ich in Warheitt zum höchsten erfrewett worden undtt euch derowegen mitt einem geringen Schreiben willkommen geheissen; meinem Diener aber befohlen, solch Schreiben niemandeß, dann euch zuzustellen, wie ich euch dann dasselbe hiemitt zuschigke.²⁾ Da es hette sein können, wolte ich undtt viel ehrliche Leutte gantz gerne eure Anwesenheitt gesehen haben, nichtt allein Privatsachen halben undtt unß mitt allerlei gutten Gesprächchen zu ergetzen, sondern mehrer Theilß de publicis mitt einander vertraulich zu communiciren. Da man dann in einem Tage mehr reden undtt resolviren, auch sich darnach richten können, als man in einem gantzen Jhar schreiben kann. Dieweil es aber uff diß Mhal nichtt sein kann, so muß man es dahin stellen, undtt bitte ich für meine Pershon den almechtigen Gott, domitt es balde geschehen müge.“ Er kommt auf die polnischen Wirren zu sprechen, sowie die Empfehlung des Laskys durch

1) Das P. S. trägt wie gewöhnlich kein Datum, gehört aber wohl zum Brief vom 22. Februar 1607.

2) Gemeint Schreiben vom 26. Januar 1607: Nr. 1409. Beide am 17. März zu Beeskow präsentiert.

den König von Polen für das Amt Liebemühl, das die Preußen pro sede episcopali künftig haben wollen. Lasky hat um Dohnas Vorbitte gebeten. Dohna entschuldigt sich: „demnach mich meine Landßleutte one deß pro violatore privilegiorum wie ein böß Bier anschreien: Ich würde durch solche commendationes nichtt allein acerbas voces meiner Landßleutte, sondern auch graves manus undtt gutte Klapkannen uff mich laden. Derowegen umb Entschuldigung gebeten, mich darneben erbotten in andern Sachen, die diesen privilegiis nichtt zuwieder, bei I. Ch. G. mich gerne nach meiner Wenigkeit zu interponiren undtt alleß zu befordern, so mir immer menschlich undtt möglich. Ich habe es nicht thun dürfen, sonsten hette ich gerne gesagt, er solle die electores episcoporum zufriednen stellen, damitt sie die electionem einstellen, so köntte ihme besser geholfen und gedienett sein. Aber es ist mitt der Sache so weitt gekommen, daß man auch fast in dem Gedancken, man könne one ein Bischoff nicht sehlig werden. Würde denen übell angesagt sein, die inzwischen gestorben, da die sedes episcopalis vaciret. Seid der almechtige Gott seinen Zorn unß in dem hatt zuerkennen geben, daß er die alten Rhäte balde nacheinander hinweggerafft, wir aber dessen gar nichtt achten, so achtett unser Herrgott hinwieder unser auch nichtt. Tapiau ist ledig. Der fromme ehrliche Burggraff ist auch dahin, der Herr Hoffmeister nhumehr 65 Jhar alt undtt mitt einem schweren Husten nhumehr fast ein halb Jhar zu streitten gehabt, daß ich nichtt weiß, waß zu hoffen oder zu besorgen. Undtt sindtt sehr wenig Mittell vorhanden, denselben Vacantien zu versehen, ich sage der Gebür versehen. Sonsten manglett es an Competitoren nichtt, daß mir die Har zu Berge stehen, wenn ich daran gedenke. Undtt kombtt daß Regiment den neuen petitoribus in die Hende, so sollen woll allerlei inconvenientia darauß erfolgen.“ Es folgen Ausführungen über die Notwendigkeiten, die man nicht schriftlich niederlegen könne. Daher Bedauern über Beyers Fernbleiben. Nachrichten aus Polen.

Nachschrift: Als er nach Königsberg zum Begräbnis des Oberburggrafen gekommen, hat er die Nachricht von der Ansetzung eines Rokosch und Reichstags in Polen erfahren. Daraufhin hat er an Löben geschrieben und sendet eine Kopie mit.¹⁾

1463. Reskript an Knesebeck und Berndt Stille zu Salzwedel.

Cölln a. S., 26. Februar 1607.

Konz. Rep. 21. 159.

Streitigkeiten des Rats Dr. Arnold de Reyger mit der Propstei Döhren (Salzwedel).

1) Schreiben vom 2. März 1607.

1464. Kurfürstliche Antwort auf die Werbung Brederodes.

Cölln a. S., 27. Februar 1607.

März
9.

Abschr. Beyers, Rep. 35. C. 30.

Dilatorische Antwort wegen Unterstützung der Niederlande.

„Und weil solch Anbringen an sich sehr wichtig und schwer, versehen sich I. Ch. G. gnedigst gantzlich, es werde er, der Her Abgesandte, den hierunter vorgelaufenen Verzugk, ehe dan sich I. Ch. G. entschließen mögen, der Sachen Schwierigkeit und keinem andern zuschreiben.

Sonsten aber nehmen anfänglich I. Ch. G. das beschehene Zuerbieten der Hern Generalstadten zu gnedigsten Danck auf und an, erspuhren doraus deroselben gute Affection und Gewogenheit jegen I. Ch. G. . . ., gesinnen auch dahingegen gnedigst, es wolle der Her Abgesandter nicht unterlaßen, erstes seines Anlangens im Hagen den Hern Generalstadten hinwiderumb dahero gunstigen Grues und geneigten Willen in aller Gebuhr anzupräsentiren.“

Der Kurfürst bedauert das Mißgeschick der Generalstaaten im letzten Jahr, freut sich, daß sie trotz aller Widerwärtigkeiten weiter kämpfen wollen, und hofft, daß sie zu einem guten Frieden gelangen.

„Vor I. Ch. G. Persohn wehren dieselbe nicht abgeneigt, wie von denselben im Anbringen gebeeten, das Ihrige bey den Sachen zu thun und sich also im Werck zu erweisen, das wolehrmelte Hern Generalstadten dahero in der Thatt zu befinden, das I. Ch. G. sich die Nodt und das Anliegen der Hern Generalstadten gnedigst angelegen sein laßen.

Es ist aber weldtkundig, welcher Maßen I. Ch. G. dehren hochangelegenes preussisch negotium itziger Zeitt auf ihnen liegen haben, umb welches Willen sie sich dannoch beedes des vorstehenden Reichstags alße auch allerhandt in der Cron Pohlen furlauffende Differentien halber mit Gelde also gefast halten mueßen, das sie, auf was Wege dan auch die Sachen im Konigreich Pohlen ausschlagen, auf den Beinen sein und das anstellen und verrichten mögen, was zu Erhaltung und Conservation der preussischen alß auch dieser Lande, welche racione vicinitatis merklich und hoch hiran gelegen, ersprieslich und bequehm ist.

Dan ob J. Ch. G. hirunter einigen Abbruch ausstehen und erfahren solten, haben die Hern Generalstadten ihrer gueten wolbekanten Discretion nach leicht abzusehen und zu ermeßen, das es umb die Port und Anfert in Preußen gethan sein wolte, wordurch aber auch den Hern Generalstadten und den Ihrigen an dehren Commerciën großer und ansehentlicher Abgang unaußbleiblichen zu gewarten stehen wolte.

Mußen demnach I. Ch. G. in Leistung der gesuchten Hulfien eine solche Proportion und Maß halten, das den Hern Generalstadten pro posse geholfen, indes aber am preußischen negotio nichts verlaßen oder versehen werde.

Demnach so erkleren sich I. Ch. G. gnedigst dahin, das sie den Hern Generalstadten mit einer Geldthülen in gueter Geheim und Vertrowen gnedigsten Vorschub zu thun gemeinet sein.

Wie hoch sich aber solche Geldthulf erstrecken oder zu was Zielen solche außkommen möge, werde I. Ch. G. sich für itzo schlieslich zu

resolviren auß allerhandt hochwichtigen furgefallenen Impedimenten, ob sie es viel lieber anders sehgen, ehehaftiglich verhindert. Erbieten sich aber jedoch gnedigst hiebey, das hiruber ettwas Gewißes den Hern Generalstadten innerhalb 6 oder 7 Wochen den negsten entweder durch Schickung zu wißen gemacht oder in Schrifften zu erkennen geben werden soll.¹⁾

Auch wolten I. Ch. G. nebenst dehme bey zu tragenden Fellen allerhandt guete officia den Hern Stadten zum Besten sonsten zu interponiren in kein Vorgeßen stellen.“

1465. Schreiben von Rheydt an Markgraf Johann Siegismund.
Königsberg i. Pr., 28. Februar 1607.

März
10.

Ausf. Rep. 6. N.

Stimmung in Preußen.

Er schickt seinen Bericht an den Kurfürsten.²⁾ „Es mogte mir etwo vor ubel außgedeutet werden, muß es geschehen laßen, hab es dannoch dem Churhause Brandenburg, E. F. G. und den Irgen mit zum Besten nit untterlaßen wollen. Ist aber kainer darahn gebunden, mir zweiffelt auch nit, es werden irer mher ire Gedancken hierunter eroffnen. Da kan die Herrschafft das Beste außkloben, ires Gefallens folgents damit verfahren. Einmal ist nicht ohne, das E. F. G. nach wie vor des Adels dieses Landes guten Willen noch an sich haben, wunschen alle E. F. G. Anwesenheit, wolte auch nit zweiffeln, es wurden alle Sachen in der Billichkeit wol hingelegt werden kunnen, wie dan noch heute der Sigismundt Berckhan, Hauptman zu Soldaw bey mir gewesen, allerhandt Unterredungh gehabt, zum hochsten beteuret wegen Curatel oder auch Succession in geringsten gegen das Churhaus Brandenburg nichts in Sinne gehabt oder in ire Gedancken kommen, . . . allein weil auf unterschiedliche Raichstage von den berlinischen Rethen und Abgesanten wider die Hoheit der Herrschafft selbst dieses Furstenthumbs herbracht Regalien und irer der Landtstende erlangten und bestettigten Freyheit allerhandt vorgenommen . . . , derwegen ire hohe Nottorfft erfordere, solchem Thun, dahero der Posteritet allerhandt Beschwerungh hernegst zugezogen werden mogten, bey Zeit vorzukommen. In summa, ich vermercke so vil, das diß gantz Thun auß einem schedtlichen Verdacht, so auf ettliche churfürstliche Rethen haben, fundiret und der gemeinen Ritterschafft gar gefערlich eingebildet wirdt.“ Es ist nötig, diesem so rasch als möglich abzuhelfen, damit der geringe Anfang nicht verschlimmert werde. „Eben wie diß geschrieben, kompt der Walreder, Hauptmann zu Balla, bericht viele Sachen, vermercke eben, was bey vorgedachten auch bey diesem, erbeut sich zu allem deme, was einem redlichen trewen Diener . . . geburt, wunschen alle E. F. G. Gegenwartigkeit und versichert sich gegen E. F. G. aller gnedigen Befurderung . . .“

1) Über diese Angelegenheit vgl. den Brief Brederodes an den Grafen Albert von Solms vom 2. März 1607 in BA. I S. 551 Nr. 454.

2) Nr. 1466.

1466. Schreiben von Rheydt.
Königsberg i. Pr., 28. Februar 1607.

März
10.

Ausf. elghdg. Rep. 31. 21.

Lage in Preußen und Polen. Notwendigkeit der Anwesenheit des
Kurfürsten.

Der Kurfürst wird sein Schreiben vom 17. d. M. erhalten haben. Der Reichstag ist auf den 7. Mai, der Raucos auf den 28. März festgesetzt. Der Herzogin sind „ettliche Schrifften, ein und anders betreffend, communicirt, wie dan dieselbe hiebey E. Ch. G. zugefertigt werden. Im Lande gehet allerhandt vor, daraus zu spuren, das etwo unreuige Kopffe noch nicht ersettiget, ettliche sich auf den Raucos Gedancken machen mugen. Insgemein von allen es dafor gehalten wirdt, das der Verlauff, so auf jungsten Landtagh sich zgedragen, allein dahero entstanden, das E. Ch. G. wider meniglichs Vermuten so eilfertigt sich auß dem Lande hinweg begeben. Es wunschet und begeret jedermenlich E. Ch. G. Gegenwürdigkeit; da daßelbe nit geschehen solte, werden vile inconvenientia und Ungelegenheit besorget. Des Konigs Proposition, so auf den Zusammenkompten des Ritterstandes in den Kraysen der preußischen Sachen halber vorbracht werden soll, wie auch das Ausschreiben des Raucos unterscheidtliche Puncta begreifen, so wol in Acht zu nemen. Auß einem Mistrauen kunnen vile, auß einem geringen Funcklein ein groß Fheur entstehen; principiis obstandum; Kayser Carl der Funffte, do sich allerhandt Verwirrung in der Statt Gent vermercken laßen, und dahero mher Ungelegenheit zu befaren, hat sich nhur der eintzigen Statt halber auß Hispania erhoben, durch Franckreich, seine abgesagte Fyandt, als auf der Post nach den Niderlanden begeben, solchen Anfangk vorgebuet. Warumb solten E. Ch. G., da auf den Grentzen sitzen, in drey Tagen ins Furstenthumb Preußen gelangen kunnen, solcher stattlichen Landt und Leute halber sich nit bewegen laßen, anhero zu kommen? In was Ungelegenheit, Muhe und Unkost, Verklainerung zu geschweigen, Hertzog Henreich von Braunschwich mit S. F. G. vornemer Ritterschafft auß diesen Ursachen vornemblich geraten, das ettlichen Bethen eines Landttages Direction alleine verantrauet, ist E. Ch. G. und meniglich bekandt, S. F. G. haben es hernacher hochlich und offtmals beklaget. Solten E. Ch. G. mit dem Mehrentheill der Ritterschafft dieses Furstenthumbs in unvergleichenen terminis also verpleiben, die Weiterung in Polen zunemen, dabey allerhandt Enderungh sich zutragen kunte, was wurde dadurch den jenigen, so etwa ungleiche Intent haben mugen, vor Anlaß zur Handt kommen, daßelbe ins Werek zu richten, daruber sich sonst keine Gedancken machen durffen, und E. Ch. G. diese preußische Sachen, so albereits nit wenigh sich haben angelegen sein und kosten laßen, noch schwerer zu machen? Die entstandene Misverstende aufzuheben, weil deßen Privatpersonen ohne Volmacht mit Bestandt schwerlich sich werden unterfangen kunnen oder wollen, werden einen Landtagh zu rechter Zeit erfordern. Den Landtagh in E. Ch. G. Abwesen zu halten, hat vil Bedenckens, die Effecten des vorigen haben es erwiesen; die Oberrethe mogten sich deßen beschweren, kleinmutig werden, zumal

weyl auch bey dem vorgehendem etwas sich zugetragen haben magh, damit, wie mir beduncken will, sey nit allerdings zufriden. Solte zwischen der Herrschafft und Ritterschafft das Mißtrauen, zwischen den Stenden Uneinigkeit wachsen, was ein gewünscht Spil wurde solchs den Polen so woll ahn ein als ander Seite sein. Ahn viler Entschuldigungh und stattlichen Ursachen pflege es selten zu ermangeln, wan eine hohe wichtige Sache ubell außgelauffen und geraten; aber der Schade und Verlust ist damit nit zu ergentzen, vil weniger Landt und Leute, wan die einmal verschertz, wider ahn Handt zu bringen.“

Rät also dringend, der Kurfürst solle baldigst nach Preußen kommen. „Solte aber wider Hofnungh E. Ch. G. Person oder auch derselben geliebten Gemhalin . . . , Got Lob und Danck, jetziger Gelegenheit halber diese Reise ahn Handt zu nhemen nit moglich oder geraten sein, so were auf solchen Fall das Negste und Gewiße, Marggraff Hans Sigismundt F. G. mit genogsamer Volmacht und Instruction herein zu schicken, wie dan auch solchs von allen, so E. Ch. G. Anwesenheit wunschen, auf den Fal es jhe nit sein kunte, mit diesen Umbstenden angehencket wirdt, weil I. F. G. mit dem preußischen Adel vorlengst bekennt, in gutem Vernehmen sein, derwegen I. F. G. Gegenwurtigkeit ohne Zweiffel auch vil Guts außrichten wurde. Es ist zwaren nichts Neues, das eine Landtschaft auch beharlich ire alte Herrschafft gerne bey sich wißen wollen, wie vil mher da die Herrschafft auß einer linea in die andere sich endert, und Misverstende vorlauffen. Ist auch keine widrige Anzeige, das sich die Landtstende mher Guts und Aufrichtigkeit zu irer loblichen Herrschafft in iren Gebrechen und Anligen, als zu anderen, so sich durch privat Affecten mogte lencken laßen oder innen etwo verdechtig sein, gestrosten.

Es kompt Bericht ein, das der Papst dem Konige, ahnstatt Gelt zu schicken, zugeschreiben, ehr solle den Ketzern, so lange immer moglich, sich widersetzen; wan es aber nit anders sein kunte, sich dergestalt mit denselben vergleichen und einlaßen, das mit dem geringsten Präjuditz der romischen Kirchen ehr glichwol Konnig pleibe. Diesen Ratslagh wollen E. Ch. G. sich auch beholen sein laßen, alle Sachen vornemblich dahin dirigiren, das nit allein der Titul des Hertzogthumbes Preußen undisputirt pleibe, sonder das E. Ch. G. und derselben Erben daßelbe reuig besitzen und genießen mügen. Und da gleich etwas mher, jha das auch ein solch Ansehen hette, wan es ettlicher Maßen nachtheiligh sein wurde, beyzugehen und eingewilligt sein muste, welchs doch meines Erachtens in diesem Fall nit wol sein kan, so ist es doch vil ratsamer, Landt und Leute gewis zu erhalten, als dieser oder jhener Nebensachen halber, so hernegst wol wider zu recht zu bringen und besorglich durch gefערliche Leute dem Churhause Brandenburgh zu hochsten Nachtheill eingeschoben werden mogte, in Gefar zu setzen oder woll gar sich deren verlustig zu machen.

Churfurst Pfaltzgraff wie auch Marggraff Joachim Ernst zu Onolzbach haben kainen eintzigen adelichen Landtsaßen; es wurde aber I. Ch. und F. G. dero stattliche Empter gegen die Landtseßerey außzutauschen gar ungelegen und nit zu raten sein. Hie hat es vil eine andere Gelegenheit, diese sein und wollen auch des Churhauses Brandenburgs Landtsaßen sein und pleiben, allein das auß etwo einem neuen geschopfften oder auch wol

gar ohne Ursach vorgeben Verdacht, und was sich bey Marggraff Georg Friderichs hochl. Andenckens Zeiten zugetragen haben magh, beßer gesichert sein wollen.

Das konnigliche responsum, so meines besten Behalts anno 1605 ertheilt, gibt Maß, wie E. Ch. G. zum beständigen Regiment des Furstenthumbs Preußen zu geraten, nemblich wan erstlich geburlicher Weise gehuldet und geschworen; biß darahn mußen E. Ch. G. das Landt von außen ansehen und ohne Vorbewust und Bewilligungh anderer nit hinein kommen. Nhun befinden E. Ch. G. auß der jetzigen des Konigs Proposition, so auf der Zusammenkompft der Kraysen vorbracht und darauff die Landtbotten zum Reichstag gevolvechtigt werden sollen, das die Erorterung des Succession Wercks voriger Verrostungen zuwider auf des Ritterstandts Consens und Belibungh von Konige selbst hingesetzt wirdt. Das nhun E. Ch. G. vom polnischen Ritterstande und auß der Landtbotten Stube aequiores conditiones, als selbst mit der Ritterschafft dieses Furstenthumb (deren noch vil sein, so die nova petita nit begeren), ob Got will, in aller Billichkeit wol wurden treffen kunnen, zu erwarten, kan ich bey meiner Ainfalt nit befinden. Und ob wol das compelle intrare und exempla des Konigs Steffain angezogen werden wolten, so sein doch die Leuffte der Zeit wie auch die Leute ungleich, und glucken solche Anlege nit allemals. Zu dem bin ich vor meiner Person alzeit in Zweifel gestanden und noch auf heutige Stunde, ob diese Sachen, und was deme anhenget, unerachtet was Verrostungen vorhanden sein mugen, in des Konigs Macht und Disposition gestanden, noch sey oder bleiben werden.

Weil vorgestern, da auf des Herrn Burggraffen seligen des von Wernstorffs Begrebnus vile von der Ritterschafft gewesen, auch allerhandt Rede und Discursen geben, habe ich diß abermals E. Ch. G. unterthenigst anzumelden nit umbgehen sollen“ usw.

1467. Schreiben des Burggrafen Fabian des Älteren
von Dohna an Markgraf Johann Siegismund.
Königsberg i. Pr., 28. Februar 1607.

Ausf. Rep. 6. N.

Preußisches Defensionswerk.

Ausführlicher Bericht über das vom Markgrafen Georg Friedrich angeordnete „Defension- undt Landtwehrungswerck“, das Markgraf Johann Siegismund seinerzeit mit beraten und ins Werk gesetzt hat. Dohna hat es nach der Rückreise des Markgrafen auszuführen versucht. „Es haben sich aber balt nach E. F. G. Verreisen allerlei Verhinderungen befunden, dadurch solch Werck gestutztt und fast gar zu nichtt ist worden. Dan erstlich, wan man die bewehrten Underthanen hin und wieder wochentlich geübet und unterwiesen, so ist solches den angrentzenden Bischoffen und andern im königlichen Theil alsbalde verdecktigt worden, welche

März
10.

nicht underlaßen, deswegen allerley weitaussehende Schreiben an den königlichen Hoff auszufertigen, solche der Underthanen Unterrichtung seltzam auszulegen undt in der gantzen Chronen gar verdecktlich zu machen, also das, da man gemercket, das solches vielleicht der Haupttsachen, die man in Polen zu verrichten, eine Verhinderung zuziehen möcht, hatt man gemach gethan undt damit eine Weile ingehalten.

Darnach ist solch heilsam Wergk auch alhie im Lande ohne einzige Ursach, unangesehen es, wie E. F. G. gnediglich sich zu erinnern, uf dem heiligenbeilischen Landtage approbiret undt gutt befunden worden, verdecktlich gemacht worden, also das, wie E. F. G. Rhatt Reichert Beyer vor 2 Jahren alhie ufm Landtage gewesen, die vom Adell keine Schew getragen, ihren Beschwerden dieses einzumischen, das man die fürstlichen Underthanen wiederumb disermiren soll. Ob nu woll uf solch unbilllich unbesonnen Begern nichts erfolget, so ist doch es langsamer als sonst von statten gangen, auch durch etliche Beamten, welche dazumahl derer vom Adell Sachen nicht für unbilllich erachtet, nichtt allein nichtt befordert, sondern fast gehindert worden. Dahero dan zum Dritten erfolget, das die Capiteins, so zur Abrichtung der Underthanen uff die Embter verordnet (welche die Warheit zu bekennen, sich nicht alle ihren Pasporten gemeiß verhalten, ja bisweilen ihren Abschiedt ohne einzige Ursach hinder der Thür genommen) mit den Beambten in allerley Unwillen gerhaten, das man dieselben Befelhaber nottwendig beurlauben und die Unterrichtung einstellen müßen.

Letztlich ists auch dahin kommen, das uf dem letztenen Landtage, dabey ich aber nichtt gewesen, bemeltt Wergk in ein solchen Verdacht gezogen worden, das baltt nach Vollendung desselben Tages in dem Ambtt Tapiaw den Underthanen alle ihre Wehre entnommen worden, welches man auch an andern Orten ohn Zweifel zu thun willens gewesen, da es nichtt durch gutte Leutte verhindert were worden. Umb welcher Ursachen willen dan ich (der ich ohne das, wie E. Ch. G. gnediglich bewust, ohne einzige Verursachung bey menniglichen in großem Has) nicht alleine meine Bemühung nicht habe können continuiren, sondern werde auch dasjenige nicht praestiren oder beweisen können, darzu ich so gutte Hoffnung gehabt undt daruff E. F. G. von mihr vertröstet worden.

An etlichen Örtern thutt man ja noch das Beste, aber insgemein bleibet es sehr liegen. In dem Ambtt Insterburg ist woll ein gutter Anfang gemacht, als ich aber dahin gekommen, habe ich dasjenige nicht gefunden, deßen ich mich versehen, undt würdt noch grosse Mühe kosten, ehe dan man etwas bey solchem Volck möcht ausrichten, daran es aber an meinem menschlichen möglichen Vleis nichtt soll mangeln.

E. F. G. Anwesenheit, welche der almechtige Gott gnediglich und balde verfügen wolle, würde dasjenige, was sich zum Fall und Undergang anleßt, balde und ohne einzige Mühe wieder ufrichten und zu recht bringen können.“

1468. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 28. Februar 1607.

März
10.

Konz. Rep. 7. alte S. fasc. 4.

Bereithaltung von 30000 Gulden.

Der Kurfürst braucht in kurzem notwendig 30000 Gulden. Er will dies nicht im einzelnen spezifizieren. Da er annimmt, daß, da er inzwischen im Herzogtum nicht gewesen, der Vorrat bei den Ämtern und sonsten sich vermehrt hat, weist er die Oberräte an, Verordnung zu tun, diese Gelder bei der preußischen Rentkammer bereitzuhalten.

Anm.: Schreiben an die Herzogin vom gleichen Tage und Orte. Er bittet sie, sein obiges Reskript zu befördern. Die Geldsumme soll für ihre jülichischen Interessen verwandt werden. Er hat aus ihrem Schreiben und dem Bericht Mollers ihr Bedenken darin verstanden. „Nun hat sich gleich itzo auch ein statischer Gesantter bey uns etzliche Tage nacheinander ufgehalten, welcher umb unsere Assistenz in ihren Sachen instendigk geworben, dem wir aber bei unsern itzigen Zeiten ohne des uberheufften schweren Außgaben darin vor dißmhal dieses Orths nicht willfharen können. Damit aber E. L. . . . zu spuren, das wir an alle denjenigen, so zu dero und unsers lieben eltesten Sohnes, S. L. herzlieben Anbehörigen und desselben Nachkommen Besten reichen magk, nicht gern ichtwas unterlassen wollten, haben wir die Oberräthe . . . , aber jedoch unwissendt aller dieser Gelegenheit“, das obige Reskript zugehen lassen.

1469. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Königsberg i. Pr., 28. Februar 1607.

März
10.

Ausf. eigenhändig Rep. 6. M.

Landtag. Dohna für Amt Tapiau und Oberburggrafenamt. Rheydts Ernennung.

Die Herzogin nimmt an, daß der Kurfürst durch Moller und durch schriftlichen Bericht der Oberräte über die Abhaltung des Landtages, die Besetzung des Amts Tapiau und des Oberburggrafenamts beraten sei. Da nun in Polen ein Rakosch und ein Reichstag angesetzt, so kann sie nicht umhin, „zu erinnern, weil es die höste Notturfft, sich mit den Landtstenden alhie vor gemeltem Lantag in den widerwertigen Sachen auff einem Lantag zu vogleichen“. Sie rät, den Landtag 8 bis 14 Tage vor dem Reichstag zu halten; die persönliche Anwesenheit des Kurfürsten oder seines ältesten Sohnes, der genugsam instruiert und bevollmächtigt sein muß, ist notwendig. Sie zweifelt nicht daran, daß der königliche Konsens erfolgen wird.

Sie rät dringend, das Amt Tapiau mit Dohna zu besetzen. Es muß einige Wochen vor dem Landtage geschehen, und der Kurfürst muß den Oberräten scharfe Anweisung auf sofortige Einführung erteilen. Dann kann er kurz vor Anfang des Landtages zum Oberburggrafen ernannt

werden. Der Kurfürst soll sich dabei nicht an das Murren von Leuten stören, die den Dohna nicht zu diesem Amte kommen lassen wollen, dann „soltten sich E. L. so bindenn lassen, das sie keine Leutt auff die Empter zu Hoff setzen möchten, als die solche Leut haben wollenn, so musten E. L. innen alle ire unbillige petita willigenn und E. L. und kunfftiger folgender Herschafft ire Hoheit und Regalien nemen lassenn.“

Sie bittet ihre Ratschläge nicht übel zu nehmen, denn sie erfolgen in höchster Not.

Sie erinnert an die Erledigung der Rheydtschen Angelegenheit, damit derselbe abreisen und die Interessen des brandenburgischen Hauses wahrnehmen könne, damit nichts verabsäümet werde.

1470. Bestrafung der im Stift Magdeburg ansässigen Wilddiebe.
Februar 1607.

Rep. 9. R. 2 a.

Das vom Kurfürsten gewünschte Verhör zu Burgstall wird vom Stift prinzipiell abgelehnt.

1471. Korrespondenz mit Kurpfalz über eine Zusammenkunft der Abgesandten der weltlichen Kurfürsten vor ihrem Eintreffen auf dem Reichstag zu Regensburg.
Februar—März 1607.

Rep. 131. K. 63. H. 4.

1472. Die Wirren der Stadt Braunschweig mit dem Herzog von Braunschweig.¹⁾
Februar bis Dezember 1607.

Rep. 38. 3 c.

1) Vgl. Nr. 657.

1473. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund
an die Herzogin von Preußen.Cölln a. S., o. D. (29. Februar = 1. März¹⁾) 1607.März
11.

Konz. Rep. 35. C. 30.

Ausschußtag in Preußen. Abfertigung Brederodes wegen Unterstützung der Niederlande.

Dank für die Beratung in preußischen Angelegenheiten. Sie wird den Entschluß wegen Ansetzung eines Ausschußtages von seiten des Kurfürsten erfahren haben. Er erwartet ihre und der Oberräte Stellungnahme.

Er spricht dann ausführlich über die Abfertigung von Brederode. Es kommt alles darauf an, die Niederlande im Interesse des gemeinen Wesens und zur Abwendung der hispanischen Monarchie zu unterstützen. Es ist dies von einigen deutschen Fürsten aufs stattlichste geschehen. Er bittet daher die Herzogin mit Rücksicht auf ihr Privatinteresse aufs weiteste entgegenzukommen und mindestens 60000 Gulden zu bewilligen und sie aus gewissen Ursachen direkt aus Preußen nach Holland zu übermachen. „Erbiete mich ganz söhnlichen dahin, weil ich sonst kein Mittel zu Effectuirung dieser Sachen haben kan alß E. G. allein, was sie dißfals thun werden, das ichs umb E. G. und den Ihrigen nach allem Vermögen hinwiderumb williglich zu verschulden und mich derselben Wolfahrt gleich meiner eigenen wil laßen herzlich angelegen sein. So werden auch E. G. sowol die Ihrigen von Gott dehm Almechtigen, alß dessen Nahmens Ehr vornehmlich hirdurch befodert wird, seinen gnedigen reichen Seegen und alles gluckliches Wolergehen zur ungezweifelten Belohnung hinwiderumb zu gewarten haben.“

1474. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund
an Rheydt.

Cölln a. S., 29. Februar [= 1. März] 1607.

März
11.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

Lage in Preußen und Jülich. Abfertigung von Brederode. Ausschußtag in Preußen. Verhältnis zu Sachsen.

„Euere zwey unterschiedliche Schreiben seind unß wol zukommen, darauß wir den Zustand in preußischen so wol gulischen Sachen mit Mehrem vernommen. Was sieder dehm in preußischen Sachen alhie ferner behattschlagt wurden, solchs ist von den Rhetten alhie an die preußische gelangt und wirdt euch Zweifels ohn communiciret wurden sein, und soviel vernommen haben, das es numehr auff einen Außschuß gestellet; was nuhn damit wirdt außgerichtet werden, gibt die Zeitt. Weil alle preußische Schreiben, so die persöhnliche Hineinkonfft suadirn,

1) Nach der Antwort der Herzogin vom 10. April 1607.

des Königs consensum präsupponiren, I. K. M. aber weder ab- noch zurhaten wollen, so wil man auch dieses Ordts nicht dahin stimmen, sondern I. K. M. vielmehr fügen. Erwarten der Regimentsrhette Resolution darauff numehr teglich, ob sie mit den hiesichen Rhetten dißfalls einig sein werden. Die gulsische Sache belangende, haben wir ganz gerne vernommen, das die Herzogin mit unß einig und unserm Zechlinischen responso Beyfall geben. Es beruhet aber numehr vornehmlich darauff, das inmittelst Brederodius angelangt, dessen Anbringen und Abfertigung unser Frau Schwigermutter, der Herzogin p., alßbald communiciret wirdt, und weil sein Suchen, das die Chur- und Fursten den Hern Generalstädten in diesem ihrem Bedrengnus helfen wollen, haben wir es endtlich dahin gebracht, das er die gewisse Vertröstung erlangt, man wolle gewiß helfen und sich wegen einer gewissen Summen innerhalb 6 oder 7 Wochen weiter erklehren. Und weil dan daß Geld auß Preußen sol genommen werden, die Rhett auch alhir sich keinen Zweifel machen, es also auff Bevhel unsers gnedigen Hern Vattern erfolgen werde, so wil numehr euer Gebuhr sein, inmaßen hiemit an euch unser gnediges Begehren, weil wir vermercken, das unsers Hern Vattern Rhette auff 25000, der Wallenfelßer auff 30000 gehen, und wir noch nicht eigentlich wissen, welchs unter ihnen recht behalten wirdt, unß aber die Summa sehr verächtlich vorkommet¹⁾, in Betrachtung unser Capitulation, und da wir die Nachrichtung haben, das andere sich zimlich stark angreifen, wie auch unsers großen privati Interesse: das ihr derwegen die Sache bey der Herzogin dahin dirigiret, das die Summa erhohet werde und wo mueglich auff 100000 Gulden moge gebracht werden, zum andern das das Geldt möge von darauß in Hollandt ubermachtet werden, damit, wan es solte hieher gelangen, es am Gewicht nicht etwas verliren möchte.“ In den preußischen Ämtern sei ein großer Vorrat an Korn, darauf werde man leicht Geld erhalten. „Man hatt unter andern gedacht, wan sonsten kein Barschafft vorhanden, das man die 30000 Gulden, so nach der Rava geschicket, darzu nehmen solle, weil man desselben numehr vor dem Reichstag nicht benötigt, auch zuvhor von hirauß hingeschrieben, das es widrumb sol zuruck gebracht werden; so könte man leichtlich das Ubrige an Korn hernach schießen.“

Anm.: Unter gleichem Datum schreibt Beyer an Rheydt u. a.: „Was mein gnediger Her wegen Uermachung des Geldes auff Ambsterdam gerhaten, ist daher geschehen, weil unsere Leutte nicht Lust zum Handel, und wir sie fast mit Knutteln so weit gebracht, ja auch das auff Bevhel meines gnedigen Hern offentlich hatt muessen proponirt werden, wan die churfurstliche Rhette, wan sie bei 20, 30 Tausend außbeeden, konten Rhatt finden, so solten sie zu dieser christlichen und dem Hauße Brandenburg] hochangelegenen Sache auch Rhatt schaffen, welchs die Hern gar kleinlautt gemacht und es mit keinem Wordt beantwortt; daher zu befahren, wan das Geldt hieher solte gebracht werden, und durch meins Hern hiemit beschehenes Sollicitiren die Summe erhohet, das das Ubrige

1) Gleichzeitig schreibt der Markgraf an die Herzogin (= Nr. 1473) hierüber: „Ich vermercke sonsten, das eins Teils, die nur allein ihr Privatnutzen sich lassen vornehmlich angelegen sein, diese Sachen licherlich achten und in den Windt schlagen, deswegen auch zu einer geringen Summa rhaten wollen.“

möchte außgebeten werden. Das die Rhetten auf so ein Geringes gerhaten und dobey auch unser Handlung nicht gedacht, ist keine andere Uhrsache, alß das sie zur Handlung noch nicht stehen wollen, inmaßen sich der Canzler verlauten lassen; derwegen die Herzogin hirin leichtlich ein Mittel treffen kan, wan es je nicht mehr, das es auff 50 oder 60 gebracht werde. Belangend den Außschußtag, wirdt alhir noch nicht deliberirt, wehr von hir sol hinein geschicket werden, ehe dan Resolution von den Rhetten auß Preußen kommet; und weil man leicht erachten kan, das darzu des Canzlers Creaturen werden gebraucht werden, so stelle E. G. ich anheim, ob nicht die Herzogin die Qualiteten der Persohnen, die hirzu nötig, anhero gelangt oder auch gewisse Persohnen nahmkundig gemachet hette; und hielte davhor, weil Her Wedig auf den Reichstag mues, das Her Adam darzu nicht undienlich, stelle es aber zu anderer Discretion, und werden E. L. den Sachen nachdencken.“ Mit Brederodes Abfertigung haben sie einen harten Stand gehabt, ehe es so weit gekommen, und wenn sie nicht hier gewesen, wäre er re infecta abgewiesen. „Dem Breutigam von Sachßen verlangt nach gueter Antwortt auß Preußen, und wolte gerne bald Hochzeit haben. Die Churfursten alhie, wie schlim sichs angelassen, haben sich gar wol vertragen und sich geliebet. Unser Churfurst hat den andern stattlich beschenckt“, ebenso Markgraf Johann Siegismund den Kurfürsten und Herzog Johann Georg [zu Sachsen]. „In summa das Vertrauen ist groß gemacht. Unsere Leutte, weil sie sehen, das mein Her das Beste hirbey gethan, so beginnen sie es zu cavilliren, das die Hern numehr widrumb zusammen kommen und einander auffressen werden; der Heyrhatt werde unsere Gulische Sache hindern, da doch vom Cammersecretarien ich ein anderst vernommen. Summa, was sie nicht thuen, ist nicht zu loben. Der Churfurst hatt dem Graffen¹⁾ gesagt, er solle meinen Hern besser, alße bißhero geschehen, respectiren, oder er wolle es ihm nicht schencken. Vermercken auch darauff Verbesserung.“²⁾

1475. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an Markgraf
Johann Siegismund.

Königsberg i. Pr., 2. März 1607.

März
12.

Ausf. Rep. 6. N.

Polnischer Reichstag. Preußischer Landtag. Anwesenheit des Kurfürsten. Angelegenheit Rheydt.

Sie wundert sich, auf ihr Schreiben vom 9. Januar 1607 bisher keine Nachricht bekommen zu haben.³⁾ Nun sind in Polen der Reichstag und der Rokosch angesetzt worden. Daher ist es nötig, die preußischen Irrungen zu beseitigen, damit man mit Erfolg das negotium successionis betreiben kann. Hierfür ist kein besseres Mittel als Einberufung eines

1) Schlick.

2) Dies Schreiben ist in BA. I S. 551 Nr. 454 Anm. 2 auf den 10. März datiert.

3) Vgl. Nr. 1296 Anm.

Landtages, zu dem der Kurfürst oder bei dessen Behinderung der Markgraf mit genugsamer und vollkommener Instruktion erscheinen müssen, denn sie ist „der unzweiffenlichen Hoffnunge, das also durch persönliche Gegenwart S. des Churfürsten oder E. L. alle Weitleufftigkeiten und bißhero erwachsene Irrungen unschwer beigeleget und wieder in guten Verstandt und Richtigkeit gebracht werden sollen.“

Die Herzogin weiß, daß der Kurfürst und Markgraf „mit andern vielen hohen Sachen beladen, das sie eine solche Reißē nicht ohne sonder Beschwer uff sich nehmen können, so will es doch unsers einfeltigen Bedünckens die höchste Notturfft und große Wichtigkeit dieser Sachen gantz unvermeidlich erfordern“. Der Landtag muß aufs schleunigste berufen werden und die Reise so angestellt werden, daß er „gegen bestimmte Zeit mitt wenigen Comitaten, damit es sowoln in Pohlen als sonst kein frembdt Ansehen gebe, alhier ankomme und solchem Landtage in der Person beiwohne oder aber E. L. . . . abfertigen und dergestaltt anhero schicken möchte“.

Der Markgraf soll alles thun, damit dies ausgeführt wird.

P. S. Der Markgraf soll die Angelegenheit Rheydt („seine abermahlige Bestellung“) beim Vater beschleunigen.

1476. Schreiben Dohnas an Löben.

Königsberg i. Pr., 2. März 1607.

Abschr. 1) Rep. 6. N.

Bedenken über Abhaltung des preußischen Landtags.

Der polnische Reichstag und der Rokosch ist angesetzt. Die Oberräte haben dies, ohne ihre Meinung zu erörtern, dem Kurfürsten gemeldet. „Dieweill ich aber weis, das der Herr zu mir je und allewege ein sonderbahres Vertrauen getragen und noch, und ich in den Sorgen mus stehen, es muchte von dem Herrn ubell ufgenommen werden, wan ich von diesen Sachen nicht solte mit ihme communiciren, so habe ich nicht unterlaßen können, dis Brieflein an den Herrn abegehen zu laßen, nicht jemandts hierinnen vorzugreifen oder vorzuschreiben, sondern gleich als wan wir beysahmen wehren, freundlich mit demselben hiervon zu conversirn, genzlich hoffende der Herr solches von mir anders nicht als trewlich und wolgemeint im Besten werde ufnehmen.“

Und würt numehr mußen deliberiret werden, was fur dem Reichstage in Pohlen I. Ch. G. so woll auch diesen Landen zum Besten dieser Örter möchte vorzunehmen sein, ob nemblich ein Landtagk zu halten oder nicht, ob sonst eine Legation von I. Ch. G. anhero ins Werck zu richten oder unterwegen zu laßen und, welches unter diesen Mitteln das Rahtsambste. Das man gahr nichts soll vornehmen, daß mochte allerley Inconvenientien und wiedrige Gedancken, so woll alhie, als auch in Pohlen verursachen. Neben dem das I. Ch. G. sich in Schrifften und sonst

1) In der Abschrift weder Schreiber noch Adressat genannt; sie ergeben sich aus Nr. 1510.

erkehret, sie wolten sich mit E. E. L. also einigenn, damit I. K. M. solte können zufrieden sein unnd die Landtschaft zu clagen oder sich zu beschweren die geringeste billige Ursache nicht haben, ist also bey mir resolviret, das etwas würt mußen gethan sein.

Die andere Frage ist, wie man es soll angreifen, und durch was Mittel man möchte zu einer Richtigkeit kommen. Hiervon ist zu unterschiedlichen Mahlen viel geredet und geschrieben worden, das kein ander Mittel vorhanden, als einen Landtagk zu halten und zusehen, wie die erbitterten Gemuetter gestillet und I. Ch. G. furstliches, christliches und gegen diese Landtschaft wol affectionirtes Gemuete menniglich möchte zu erkennen gegeben werden. Ich fur meine Persohn mus bekennen und weis mich wol zu erinnern, das ich woll ein anders Mittell und eine Schickung, aber ohne einen Landtagk, anhero zu ordnen gerahen, nemblich I. Ch. G., das sie in der Persohn nicht erscheinen können, zu entschuldigen, zu Abschaffung der gravaminum sich zu erbieten, und was dem mehr anhengigk, inmaßen ich mich dan der Kurtze halben uf meine vorige Schreiben will gezogen haben.

Es will aber daßelbe Mittell von andern verstendigen und guetherzigen Leutten nicht fur genuchsamb erachtet oder gehalten werden, dadurch einzige guete Vorrichtung oder bessere Vorstandtnus und Zusahmensetzung zu hoffen, sondern man ist insgemein der Meinung, das das Mittel des Landtags als das sicherste muste an die Handt genommen werden, mit welchem Bedencken ich mich leichtlicher vogleichen könte, wen mir nicht dieses im Wege lege, das der vornembste Zweck und scopus, worumb man so hoch uf einem Landtagk dringet, meines Erachtens ist, inmaßen solches mit unterschiedlichen eingekommenen Schreiben darzuthun, das man die Relation anzuhören begeret, was die in Pohlen vor einem Jahre geweßene Gesandten wegen der neuen Petiten vorrichtett, und was allerseits daselbst furgangen, damit solches nicht allein menniglich kunt und offenbahr worden, sondern wie es mich dafür ansiehet, damit die geweßene Gesandten sich umb so viell mehr legitimiren und den communem consensum totius ordinis equestris, mit welchem sie als vorpflichtete Diener unnd Hauptleute ihre Vorrichtung beschönen wollen, zu Wegen bringen möchten. Wan nun solches seinen Vortgank soll gewinnen, so ist meine Beysorge diese gewesen und noch, das nicht anders dadurch würde ausgerichtet werden, als das die alten und gleichsamb albereit zugeheilte und vorgebenen vulnera wieder ufgerißen möchten werden, umb welcher Ursachen willen dan ich umb so viell lieber gesehen, das der Landtagk (es wehre dan I. Ch. oder F. G. selbst zur Stelle) ehe möchte verblieben, dan das dadurch in Abwesenheit der Herrschafft nur novis animorum exulcerationibus solte Ursach und Anlas gegeben werden. Wan aber ich allein derselben Meinung und mir fast von menniglich widersprochen, auch gewießen würt, das durch eine solche Legation an die Ober- und Landträchte, wie auch einen Ausschus von Landt und Stetten weinig oder nichtes Fruchtbarliches zu vorrichten, dan das allein I. Ch. G. Entschuldigung angehöret, darauf aber, wie auch uf andere Puncta, da die etwan möchten furgebracht werden, aus Mangell Befehlichs von denen die zu Hauße verblieben, nichtes möchte geandtworttet oder resolvirt werden, so las ich mich (doch alles uf des Herrn Vorbeßerung) umb

so viel mehr dahin lencken, das nothwendigk das Mittel des Landtags wurt mußen an die Handt genommen werden, damit nu das obstaculum, so mir wegen solcher algemeiner Zusahmenkunfft im Wege ligt, desto beßer aus dem Wege zu raumen, das mit allem Fleis zu practiciren (daran dan keine Muhe noch Arbeit soll gespahret werden), damit bey den Zusahmenkunfften in den Embttern vor dem Landtage dieses den Leuten woll möchte eingebildet und inculcirt werden, das man uf dem Landtage nictes möchte vorbringen, treiben oder urgirn, alles, was zu Erhaltung und Behauptung unser alten Privilegien und Freyheiten (hindangesetzt die nova petita) dienlich sein, dagegen aber die bemelte Relation gahr unterlaßen oder ja von denen nicht möchte angehörtt werden, viel weniger approbirt, die da Anfangs keinen Consens oder Bewilligung darzu gegeben, also wehre zu hoffen, das dieselbe Relation umb so viel weniger Schaden thun möchte.

Die alten gravamina, in specie die electionem episcoporum betreffent, Besetzung der Empter, das Landtrecht und, was dem mehr anhengig, darauf haben I. Ch. G. sich albereit erklehret, dahin es dan nochmals zu stellen wehre. Die newen petita, die dem Herrn wol bekandt, sein auch der Maßen beschaffen, das, wan sie solten urgirt werden, denselben mit Gottes Hilff nicht so gahr schwer abzuhelffen, sintemahl den Leutten hin und wieder genuchsamme Information hiervon geschehen. De eventu deßelben Landttages mus man den lieben Gott mehr sorgen laßenn und denselben, domit er alle Weitleufftigkeit vorhueten . . ., treulich anruffenn, als das wir sollen diviniren können, wie derselbe möcht ablaufen. Wir mußen das Unserige thun . . .

Meine weinige Meinung hat der Herr oftmtals vernommen, das I. Ch. G. sich allen Sachen, inmaßen I. Ch. G. bereit gethan, den privilegiis und der Billigkeit gemes und was nicht gahr wieder I. Ch. G. und derselben Hoheit, Digniteten und Reputation streitet, zu allem Guten erbieten und daßelbe auch, sö viel mueglich, balt ins Werck richtenn, das Ubrige aber und was uber die newen petita noch mehr Newes und Ungereimbtes uf die Bahn möchte gebracht werden, dem allmechtigen Gott befehlen sollen.

Guete fromme ehrliche Leute von der Ritterschafft und Stetten werden sich an der Billigkeit laßen genuegen, diejenigen aber, die es nicht thun, sondern uf ihren 5 Augen beharren wollen, die mögen es uf ihr Abenteuer wagen, sie werden bey I. M., den Stenden der Cronne oder auch dero selben Commissarien . . ., ja auch bey den Rakoschanern selbest, darauf doch ihr einzig Fundament gesetzt, wenig Beyfals finden, ja es dörfte noch woll darzu kommen durch Schickung des almechtigen Gottes, das die Rakoschaner wieder ihren Willen, aber doch aus genuchsammen wichtigen erheblichen Ursachen, I. Ch. G. Sache möchten befördern . . . Ich sage es noch einmahll, mein gnedigster Herr tue, was recht und den privilegiis gemes ist. Das Ubrige und, so in den privilegiis nicht enthalten, dardurch I. Ch. G. und Nachkommen der Herrschafft Hoheit, Autoritet und Bottenmeßigkeit will enervirt und gahr ufgehoben, ja der Underthan uber den Herrn gesetzt werden, darinnen werden I. Ch. G. sich woll furzusehen wißen und daruber schreiben laßen und bey I. M. klagen, wer da will. I. M. werden verhöffentlich Recht nicht Unrecht und Schwarz nicht Weiß heißen.

Restat in wes Nahmen und durch wen der Landtag soll publiciret, ausgeschrieben unnd gehalten werden, den stylum mus man halten.

An dem Ausschreiben aber ist trefflich viell und fast alles gelegen, damit durch daßelbe den neuen petitis und andern ungereimbtten Sachen, deren man sich ad imitationem des neuen Rakosch möchte gelusten laßen, den Wegk verhawen und die Leute uf die alten privilegia und zu Observirung derselbenn angewießen möchten werden. Aber dieweil ich vernommen, das albereit ein Ausschreiben (welches ich noch nicht gesehen) soll gefertiget sein, so wirt es vielleicht dabey sein Bleibens haben mußten. Nochmals so wehre von dem lieben Gott zu wünschen, das I. Ch. G. mit Vorwißen der K. M. möchten hereinkommen, dem Landtage beywohnen und sich die Bemuhung und molestias, die sich bey solchen Hendlen pflegen zuzutragen, I. Ch. G. selbesten und ihre Posteritet, wie auch diesen Landen zu Guettem nicht wollet dawren laßen, inmaßen ich dan daran nicht will vorzweifelen. Die commoda, die dardurch geschafft, und die incommoda, die dadurch können vorhuetet werdenn, können uf diesen Bogen Pappiers nicht gebracht werden. Solte es aber uber alles Verhoffen nicht sein können, so ist das ander Mittell albereit offit angedeutet, das I. F. G. Marggraf Johans Sigismundt . . . möchte gewis hereinerkommen und anstath I. Ch. G. neben den preußischen Rehten dem Landtage beywohnen, doch mitt Vorwißen und Beliebung der K. M., damit der gemeinen Sache kein praeiudicium möchte zugezogen werden. Das 3te Mittell ist, das durch churfurstliche Gesandten und das 4., das durch die preußischen Oberräthe der Landtagk möchte vortgesetzt werden. Was bey den churfurstlichen aus- und inlendischen Rehten in Acht zu nehmen, ist gegen den Hern, wie auch Dr. Mullern albereit mehr dan zu offte erwehnet worden, dabey ich es auch laße bewendenn.

Es ist mir aber noch ein Mittell durch meinen Vetterm Herrn Fabian den Jungern uf des Herrn Andeutung an die Handt gegeben worden: auf den Fall I. Ch. G. oder F. G. nicht könten erschienen, welches doch hochnötig . . . und, ohne welches sonst nicht viel Guets zu hoffen, das alsdan die churfurstlichen Gesandten anhero geschicket würden, I. Ch. und F. G. Nichterschiene zu entschuldigen, zu allen Gnaden sich zu erbietten und anzuzeigen, das sie den preußischen Räthen genuchsamme Gewaltt und Instruction gebracht, den Landtag vortzusetzen . . . Es köndten auch die Gesandten, welche auch ihre sonderbahre Instructiones haben würden, fur ihre Persohn sich zu allen Gueten erbietten. Ob nun woll durch dies Mittell der Effect nicht zu hoffen, der vielleicht in Anwesenheit I. Ch. oder F. G. selbst hereinkommen, so soll bemeltes Mittell so gahr unbequem nicht sein. Die Zeit ist kurz, derowegen dieselbe umb so viell mehr also anzusetzen und auszuthailen, wie sie dan ganzt weinick zum Besten fallen möchte. Lange fur dem Reichstage zu landtagen will nicht fur rathsamb befunden werden, sondern sich also in die Zeit zu schicken, mit Ausfertigung des Ausschreibens, Errettung des Tages, wan man soll erschienen . . ., damit der Landtagk kurtz vor dem Reichstagk möchte angesatzt, und wan der Reichstagk etzliche Wochen gewehret, der Landtagk alhie möchte geendert seinn, ut eo magis praecidatur omnis occasio in Polen zu queruliren. Locus ist Königsbergk wie woll die vom Adell nicht gerne daran wollenn.

Und stelle ich ferner dem Herrn zu bedencken anheimb, ob nicht der Herr, der doch vielleicht ohne das in Polen ziehen würt, neben den andern Herrn Verordneten alhero gekommen, den Sachen einen Anfang machenn helffen und von hinnen darnach naher Warschau gezogen wehre.

Dieses seindt also meine Gedancken, welche der Herr zum Besten ufnehmen wolle. Wan die Herr Oberrähte nicht blos significatione allein gegen den Reichstagk I. Ch. G. ohne einziges ihr Bedencken eröffnet und zu erkennen gegeben, so wolte ich den Herrn nicht molestiret haben. Dieweil aber solches nicht geschehen, auch uber unterschiedliches und ernstliches durch meine gnedige Furstin . . . beschehenes Erinnern nicht hat können erhalten werden, so habe ich dem Hern gleichwill meine wenige Gedancken hiemit allein uf Vorbeßerung andeuten wollen . . .“

1477. Bericht des Präsidenten und der andern Consistorial-
räte (Köppen, Gedicus, Remnitz, Bussenius).

Cölln a. S., 3. März 1607.

März
13.

Ausf. Rep. 21. 101 a.

Streitigkeiten des Pfarrers zu Heiligensee, M. Ioachimus Selerius
mit der Bauernschaft.

Sie berichten, daß „wir dato daß zwischenn dem Pfarrern zu Heiligensee M. Ioachimum Selerium an einem und gemeiner Paurerschaft daselbst anders Teils gesprochenes Urteyll in gemelter Parteien Gegenwart publiciret unnd lautet dasselbe wie E. Ch. G. auß beigefügtem Originall sich gnedigst werdenn berichten lassenn. Eß hat aber gemelter Pfarrer sich bei Eröfnunge deß Urteils beschweret, daß die Pauren nicht allein seine gröste Feinde, sondern hetten auch in propria causa wieder inn gezeuget. Daher er wieder ire Person und Aussage inn viell Wege zu excipirn. Zu deme hetten nach aufgenommener Inquisition etliche unter inen große Gewaltt an ime geübett unnd ime derowegen nachmalls zu seiner rechtlichen Notturfft kommen zu lassenn zum demütigsten gebeten. Nun hat man aber zu Erforschung der Warheit keine andere Zeugen als die Pauren im Dorffe haben können und dieselbe zu Verhüttung besorgliches Verdachts eidlich abgehöret. Aber wie dem, so stellen E. Ch. G. wir unterthenigst anheim, ob sie dem Pfarrern mit seiner Notturfft auß daß Gezeugnis ferner zulassenn wolten ader ob es bei gesprochenem Urteill verbleiben solte.

Anm.: Das Urteil fehlt, aber es liegt ein „Extract des Getzeugnis zwischenn dem Pfarren zu Heiligensee undt denn Pauren daselbst“ bei. Daraus folgende kulturhistorisch interessante Stellen: „Soviell des Pfarren articulirte Clagepunct wieder die Gemeine belangent: ist erstlich außgefurtt, daß die Gemeine zu Heiligensee die Pest durch Zauberey vertreiben wollen undt zu dem Ende einen Kerlen auß Menßkendorff unterm Ambtt Biesenthal gelegen mit Nahmen Jurgen Badingenn in ihrem Dorffe aufgenommen, welcher einen Erbkesselhacken umb die

infirmirte Heuser bei nechtlicher Weille geschleptt, ohne waß er sonsten fur Gauckelwergk mehr dabey getrieben. Dafur ihme die Pauren Geltt, ein Fereckell und ein Bette gegeben, auch nach vorrichter Zauberey wieder wegkfuhrnen laßen, wie solches alle Zeugen vom 4. Articull biß auf den 8. aussagen undt bezeugen.

Hiernegst ist durch den andern undt vierten Zeugen beim 10. Articull gnungsamb außgefuhrt, daß sie bei Barbara Fahrenholtzes Tochter Be-grebnuß auß Rath obgemeltttes Gurgn Badings abermahl Zauberey gebrauchtt, in deme sie einen Eimer mitt Waßer bey dem Grabe gesatzt, drey Handt voll Gerste dorein geworffen, die Hende dorauß gewaschen undt hernacher daß Waßer über das Grab gegossen, in Meinunge die Pest dadurch zu vertreibenn.

Waß weiter bey dem 12., 13., 14., 15. Articull wegen der vergrabenen Katzen undt anderen Zaubereyen articuliret worden, ist nichts erwiesen, dann der erste undt funffte Zeuge sagtt, er habe gehörtt, daß der Scheffer sollte eine Katze vergraben undt die Leutte davon geredet habenn, die andern Zeugen aber wissen hievon gar nichts.

Im 16. und 17. Articull ist von grossen Gotteblesterungen, vielen Lauffen, Lermen undt Geschreihes articuliret, davon die Zeugen zwar allerley berichtet, aber doch eines Theilß gezeuget, daß der Pfarrer mehren Theilß mitgesoffenn.

So ist auch nicht erwiesen, was im 18. unndt 19. Articull wegen einer vordechtigen Persohn mit einer vergrabenen Saw articuliret, denn ob zwar die vordechtige Persohn noch im Dorffe, so hat doch kein Zeuge außegesagtt, daß Mewes Kuehne Unzucht mit ihr getriebenn.

Ingleichen ist nicht erwiesen, waß der Pfarrer inn den 21.—29. Articull wegen Besturmung der Pfarren undt das er undt sein Weib geschlagen wordenn, articuliret, dann die Zeugen mehren Theilß deponiret, daß sie deßen berichtet worden, wie es aber zuegangen, davon wißen sie nichts.

So hatt er auch beim 30. undt 31. Articull nicht bebracht, das Borchardt Bartelt fur der Predigt mit Trommeln und Sackpfeiffen herumgangen . . .

Der 36. Articull ist so weitt bewiesen, daß die Pauren in Kuhnen Hause bei Ablohnunge des Hirtten einen Lermen angefangen, auch dem Offen eingestoßen, aber dem Kinde, so in der Wiegen dabei gestanden, habe nichts geschadet.

Sonsten seindt ihme alle Zeugen beim 40.—44. Articull beigefallen, daß er die Predigtenn an Son- unndt Feiertagen fleissigk bestaldt, auch nach Absterben deß alten Custers selbst geleutet, aber die ganze Pestzeit über kein Testament gehalten, auch nur ein infirmirtes Kindt getaufft.

Aus des Herren Hauptmannes undt Ambtschreibers Gezeugnus ist soviell bewiesenn: einmahl das er das Gehege an der Pfarren one des Ambts Willen auf die Strassen weitter herauß, alß es zu vor gestanden, zu setzen willens gewesen, . . . immassen er auch solches hernacher zu Wercke gerichtet, wie solches der Augenschein zeugett.

Zum andern sagtt der erste, ander undt dritte Zeuge beim 3. Articull, das der Pfarrer denn Hauptman undt Amptschreiber fur Kalefinken und

Bernheutters gescholtten und sonderlich hatt der dritte Zeuge, daß er die articulirte Wordt gehöret, auf seiner Sehlen Sehligkeit genommen.

Beim vierten undt allen folgenden Articulln ist gnungsam außgefuret, das der Pfarrer nicht alleinn die beambte Persohnen gar nicht geachtet, auf sie hönisch gescholtten, besondern auch den Custer seineß Gefallens one Vorwißen des Ampts annehmen wollenn, auch Ch. G. Befehlich sehr verkleinerlich hindangesetztt undt sonderlich zeuget der siebende Zeuge beim 8. Articull, das er vom Pfarrern selbst gehöret, das der Pfarrer gesagtt, wan er eine Supplication undt 4 Silberroschen seinem Hunde an Schwanz binde undt nach Berlin jagtte, so köntte er alle Zeit einen Befehl dospelbst erlangen.

Der Schultz undt die Gottshausleutte alß angegebene actores haben in ihrem Getzeugnus folgende Punct bewiesenn: 1. Daß der Pfarrer tempore pestis die inficirte Persohnen nicht besuchett, auch auf ihr Begehrenn keine Beicht hören noch Sacrament vorreichen woldenn . . .

2. Das er keinen, so an der Pest verstorbenn ausserhalb der ersten Leiche zu Grabe singen wollen, auch keine Leichpredig thun oder andere exequias bestellen wolden undt noch daruber dem Custer solches zu bestellen verboten, sich aber dogegen mehren Theilß im Kruge finden laßenn . . .

3. Das er in specie des Fehrmans Kinder nicht begraben wollen, besondern ihme durch den Custer sagen laßen, er solle sie nur inß Waßer schmeissen . . .

4. Das er bey Andres Bartels Magd Begrebnuß in trunckener Weise den Fehrmann mitt Steinen werffenn wollenn undt, wie er abgehaltenn wordenn, die Glockenn gesturmet, auch sich solches Sturmenß zu etlichen Mahlen gebrauchet, dadurch die Leutte in der Erndtthe von der Arbeit abgehaltenn wordenn, habe auch gesagtt, das er Befehlich die pestilenzische Rotte auß dem Dorffe zu jagen . . .“

Es folgen noch weitere belastende Aussagen.

1478. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., „uff E. Ch. G. gehaimbten Rhatstuben“

4. März 1607.

Ausf. unterzeichnet von Löben, Waldenfels, Pruckman und Pistoris. Rep. 31. 12.

Die Jagden des Komturs zu Lietzen, Adam v. Schlieben.

„Nachdeme E. Ch. G. gestern diejhenige Acten, so da des Herrn Commenturs zur Lietzen Adam von Schliebens Jagten betreffen, inn dem Rhath eingeben laßen, und denßelben unßer underthenigstes Bedenckhen daruber zu eröffnen gnedigst anbefohlen, allß seindt wir solehem allßo underthenigst nachkommen.

Befinden demnach, das diß Werck anitzo uff zweyen Fragen beruhe, allß vors Erste, ob vorermellter Herr Commentur, wann er selbstn zu Gorgast und seinem Gesinde ein Stuck Willd allßdann zutrette, daßelbe schießen laßen möchte?

Vors Ander, ob er die willden Schweine zu schießen, die auch so auff der Comturey Grundt und Boden angeschoßen: do sie auff E. Ch. G. daran ublich anstoßenden Grund und Boden uberliefen. von der abzubringen befueget?

So viel nun den ersten Puncten betrifft, halltten wir underthenigst darfur, das derselbe sein Maas und Erledigung aus des von Schliebens Revers, welchen er am 8. Aprilis anno 1602 von sich geben, inndem er daselbsten außtrucklich sich reversiret, das er zu Gorgast fur sich selbstn jährlicher Zeit seines Lebens Hochwilldpret schießen, sonsten aber hieruber sich keines Hirsches anmaßen solle.¹⁾ Dann hieraus je kein anders zu befinden, dann daß der Comtur solch Willdpretschießen durch sein Gesinde nicht bestellen laßen muß. Wollen ihme aber E. Ch. G. hieruber ein Mehrers vergönnen und zugeben, stehets zu derßelben gnedigstem Gefallen.

Betreffend aber den ubrigen Puncten befinden wir, das der Commentur inn seinen Lehenbriefen die Jagten habe und wißen wir uns dabenebenst auß dem ublichen Gebrauch und Herkommen, deme dann auch die Rechtslehrer eins Theillß zugefallen, keines andern zu bescheiden, dann daß das Wortt: Jagten, und wann daßelbe inn den Beleihungen oder dergleichen Concessionen gefunden, stets allßo uffgenommen werden: das hierunter alle Jagt außgenommen des hohen oder roten Willdes begriffen und eingeschloßen und das dohingegen, wann das schwartzte Willdpret oder die Schweinjagt außgeschloßen sein sollen, nicht daß Wortt Jagten in genere, sondern anstadt dessen die Wortt: Rehe-, Fuchs- und Haßenjagt in specie gesetzt und gebraucht worden, es were dann anders von einem und dem andern erweißlich herbracht, weilln inn Jagtsachen mehr allß sonsten auff den Gebrauch zu sehen sein will.

Allßo können wir nun underthenigst kein andersß schließen, dann das vermittellß des Wortts: Jagten dem Comtur auch die Schweine zu schießen vergönt und nachgeben, welches dann auch auß des Comturs Revers zum Theil besterkhet wirdt, dieweil er sich wegen Schießens des hohen Willdes allein reversirn mußn, dann dardurch werden ihme tacite die ubrigen Jagten eingeraumet und gestanden. Er würde auch viel ehe, wann ers nicht bereits gehabt, umb daß Schießen der willden Schweine, allß deren es der Orten ungleich mehr allß der Hirsche hat, angehaltten und ihme daßelbe frey zu laßen gebetten haben. Doch stünde es dahin, das mehrere Erkundigung uber dem angestellt würde, ob so wol dem Stadthalter Gruenenbergen allß auch Hansen von Thuemen beiden seeligen die Comturey mit den Jagten nicht weniger allß jetzigem Commentur Adam von Schlieben verliehen worden, das aber auch diesem ungeachtet, das sie das Wortt Jagt in ihren Belehnungen und Concessionen gehabt, danner Schweine zu schießen nicht zugesehen noch verstattet worden. Uff denßelben Fall würde man allßdann vermittellß deßen den Commentur Adam

1) Abschr. a. a. O.

von Schlieben auch umb so viel leichter auß der Comturey Observantz zu weißten haben.¹⁾)

Was aber die Verfolg des angehetzten oder angeschosbenen Willdprats betrifft, ist auß den gemeinen beschriebenen Rechten claar, daß solches so weit man Hoffnung hat, daßelbe zu uberkommen, auch auff eines andern Grundt und Boden verfolgt werden möge.

Inngleichen so thut der Beyrevers auff neherm Landtag gegeben im 20 Articull hieruber eine solche Versehung: do einer, der der Jagten befueget, auff seinem Holtze ettwas von Schweinen anhetzen würde, so solle er, so lange die Hunde daran bleiben, zu folgen befueget sein, und uff Bericht: wo er es angesetzt, wie es zugangen und wann er es inn der Folge gefangen, wegnemen.

Hatt derentwegen dießer Punct, wann dem allßo nachgangen wirdt, sonderlich weill doch auch sonsten daß Angeschosbene von Hunden und Vogelln gefressen würde, leicht sein bleiben.“

1479. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 4. März 1607.

Ausf. gez. von Löben, Waldenfels, Pruckfhan, Pistoris. Rep. 57. 9.

Bestrafung des Domkapitels zu Brandenburg wegen Resignationen pp.

„Es haben E. Ch. G. uns gestriges Tages die Acta zwischen E. Ch. G. und deren Dom-Capitull zu Brandenburg, die vermeinte Resignation, zwischen Herrn Gortzken und Dieterich Flanßen zu Zießer furgangen, betreffendt, gnedigst einbehendigen lasßen, mit Befelch, was E. Ch. G. der Straaff halber, so jetzermelltt Capitull durch Aufführung jetzangeregtes Flanßen, welches E. Ch. G. Verbott und Inhibition zuwieder geschehen, verfallen, zu thun sein möchte, zu bedenckhen, auch hinwiederumb E. Ch. G. zu eröffnen.

Nun wissen wir uns unßers underthenigsten Bedenckhens, E. Ch. G. in scriptio im Octobri anno 1604 underthenigst uberreicht, und welcher Maßen wir nebenst genugsamer rechtlichen Deduction inn demselben dahin geschlossen, daß das Capitull straffellig worden und dohero durch E. Ch. G. von demselben nach pilligen Dingen eine Arbitrargelldtstraffe abgefordert werden könne [gantz wol zu erinnern]; darbey lasßen wirs auch nochmaln, wann E. Ch. G. es mit mehrbesagtem Dom Capitull rigorse nemen wollen, allerdings underthenigst bewenden. Nur allein haben wir dabenebenst dießes underthenigst zu erinnern uns schuldig erachtet, das gleichwol vorangereget Dom Capitull sich seithero desßen beclaget, das sie zur Aufführung Dieterich Flanßen durch Libori von Schliebens Schreiben verleitet worden, daß auch jhener hinwieder präntdirt, er hette es von mir, Christoffen von Walldenfellß, anders nicht uffgenommen, dann daß solche Aufführung von E. Ch. G. gnedigst (wie-

1) Diesem Wink wurde Folge gegeben. Daniel Klindt wurde als Kommissar nach Fürstenwalde gesandt, um dort einen früheren Schützen Balthasar Berger zu verhören. Sein Bericht, Berlin, 16. Juli 1607 ist sehr ausführlich und schließt die Akten. Ausf. n. a. O.

wol er mich gar nicht recht verstanden) gewilliget were. Wann nun dießes aus Irrthumb furgangen, hetten sich E. Ch. G. umb so viel leichter hierunter gnedigst zufrieden zu geben, dann der Ungehorsam und Widersetzlichkeit (welche aber vom Irrthumb unterschiedene Dinge) hierunder zuzuforderst zu erwegen. So ist ihnen dannoch auch dieselbe gantze Aufführung gar nicht zu Nutzen und Stadten kommen, sondern vielmehr gantzlich umbgestossen und nicht ohne kleinen ihren Schimpff aufgehoben und hinderzogen. Welches albereits nicht ein geringe Straaff, auch seindt die jhenigen, so zu der Zeit im Capitull geweßen (den Dechant außgenommen), immittelst fast alle dahin und Todes verfahren; Gortzke, von dem dieße Dinge vornemblichen herfließen, ist uber wenig Tag hernacher verstorben, Klöden und Kottolyntsky deselben gleichen: ist allßo niemandt uberig allß Hacke und Königsmarck, die zu der Zeit die jungsten, die auch noch darzu unßerm habendem Bericht nach inn solche Aufführung nie gewilliget.

Sehen wir dahero nicht; wie einige Straaff nunmehr dem Capitull anzukundigen oder aufzulegen, das es nicht die unschuldigen und nachkommenen (die gleichwol dießfalls vor ihre Vorfahren im Rechten nicht verbunden) mit treffen sollte.

Gleichfalls ist nunmehr sindemalln fast drey Jhar daruber abgelauffen, dieß Dieng fast bey menniglich im Lande vergesseßen: daß man sich nicht leicht einiger Nachfolg (darumb aber vornemblich inn dergleichen Fellen die Straaff erfunden und aufgesetzt) dahero zu beförchten.

Nebent deme, daß E. Ch. G. deroßelben schwehre Sachen genugsam beandt, darumb uns bey jetzigen Leufften fur hoch nutz, ja auch nötig ansiehet, dahin zu sehen und zu trachten, damit, so viel nur immer geschehen kan, alles Querulirn der Underthanen furkommen und verhuetet, dohingegen aber guter Verstandt zwischen Herrn und Knecht nicht allein erhalten, sondern auch bevestiget und vermehret werden möge.

Stellens derowegen E. Ch. G. zu gnedigstem fernern Nachdenckhen allß deren getreue Rhäte und Diener, ob es nutz sein wolle, dieße Sach auffß neu rege zu machen oder wieder das Capitull mit Exaction der Straffen ferners zu verfahren. Nur würden E. Ch. G., im Fall sie je gewilltt, mit der Straaff zu verfahren, gnedigst ein solche Maaß treffen lasßen, daß solche nicht zu hoch noch ubermeißig sein möge.“¹⁾

1) Friedrich v. Görzke, Senior und Kantor des Domstifts zu Brandenburg, will 1604 sein Kanonikat resignieren. Wolf Dietrich v. Rochow zu Golze bittet um Konsens, dasselbe von ihm zu erhandeln; dieser Konsens des Kurfürsten wird erteilt 15. April 1604. Görzke tritt aber sein Kanonikat an Dietrich Flans zu Ziesar ab. Diese Resignation ohne seinen Konsens will der Kurfürst nicht zulassen, befiehlt damit innezuhalten bis zu weiterem Verhör und Resolution. Als indes Görzke starb, introduziert das Kapitel den Flans. Der Kurfürst befiehlt am 20. September 1604, den Flans sofort von Residenz, Kapitel und Chor abzuschaffen und zitiert sie alle auf 6. Oktober vors Kammergericht. Es folgt ein sehr ausführliches Gutachten des Kammergerichts vom 15. Oktober 1604, und dann des Kurfürsten Befehl vom 16. Oktober: Flans bleibt abgewiesen, Friedrich v. Bernheim tritt in die vakante Stelle; wenn das ganze Kapitel sich der Sache trotz der Inhibition des Kurfürsten angenommen hat, so sollen sie sich binnen 4 Wochen deshalb mit dem Kurfürsten abfinden, widrigenfalls ihnen Strafe angedroht wird. Das Kapitel befolgt 1 und 2; entschuldigt sich. Friedrich v. Bernheim resigniert bald nachher mit Konsens des Kurfürsten (vom 28. November 1604) zugunsten von Wolf Dietrich v. Rochow. Das Domkapitel bittet dann wiederholt den Kurfürsten, die Ungnade fallen zu lassen, weil sie nur aus Irrtum gegen

1480. Reskript an Jaßky.

Cölln a. S., 4. März 1607.

März
14.

Entwurf mit starken Korrekturen Löbens in Rep. 6. M. Konz. Rep. 6. 22.

Anlehen des Königs von Polen. Assistenz in Polen. Beauftragung des v. Stitten.

„Uns ist unterthenigst mit Fleiß alles dasjenige referirt und vorbracht, was ihr unterschiedenen Puncten ahn unsern Cantzler und geheimbten Cammerrhatt Johan von Loben habtt gelangen laßen.¹⁾ Nun erinnern wir uns, was anfangs das begerte Ahnlehen betrifft, das dergleichen vor diesem nicht allein durch den Herrn Lasky, wie imgleichen dem von Parßau, sondern auch euch selbstem geworben, wohin wir uns auch die Zeit in Andwordt vernehmen laßen, und ob wir gleich I. K. M. nach aller Möglichkeit unterthenige Willfährigkeit zu erweisen geneigt und befließen sein, so haben wir doch damals allerhandt deswegen bey uns vorgehende Verhinderungen, derhalben wir zu solchem Ahnlehen nicht gelangen konten, angedeutet, welche sich auch noch ahnitzt continuiren, und der Erheblichkeit sein, sonderlich bey itzigem Zustande, do wir ohne das vor uns auf alle zutragende Felle dahin bedacht sein mußten, wie wir uns gefast halten, das wir dahero zu entschuldigen sein. Wir schlagen zwar I. K. M. nicht gern etwas ab, können aber auch zu dem gebetteten Ahnlehen aus denn angedeuteten Ursachen nicht gelangen. Wir wissen auch nicht, do wir schon deßen resolvirt und Mittel finden konten, ob I. K. M. damit gedienett, den solte es auskommen, so wurden wir nicht allein uns selber, sondern I. K. M. mercklichen schaden, wie dan leichtlichen zu vermuthen, es wurden die dissentierende Stende in tantarum acerbitate auf alles genau Achtung geben.

Der dreißigtausend Gulden halber, so nach Rawe geschickett, haben wir albereit andere Verwendung gemacht. Wir müssen auch darmit, weil dieselben so oftters solenniter offerirt, allewege gefast sein. Die vor guth angesehene Remuneration etzlicher bewuster Personen können wir nicht befinden, das es rathsamb solche itziger Zeit zu Wergke zu richten, wurde auch bei der K. M., do es auskommen solte, nicht geringe Offension wie auch andern ein seltzam Ansehen gewinnen . . .

Die bewuste Person zweyffeln wir nicht werde ihrem Anpiethen und Zusagen nach unser Bestes wissen, dan was die begerten 5000 Gulden betreffen thun, do ist euch selber wißend, was es darmit vor eine Gelegenheit hatt, wie Euch dan daßelbig unser Cantzler vor diesem angedeutett. Wir wollen aber seiner sonsten bey endtlicher Verrichtung gern eingedenk sein.

Was die Assistenz halber erinnertt, daßelbig soll in Acht genohmen werden, wie imgleichen sollen die pacta gedruckhett und vor guth angesehener Maßen ahn die Handt geschafft werden.

seinen Willen gehandelt; bleiben aber ohne Antwort. Weshalb der Kurfürst die Sache jetzt wieder aufgreift, erhellt nicht.

Das Kapitel bestand aus: Dechant Adam v. Schlieben, Komtur zu Lietzen, Johann v. Gläden, Christoph Kottulinßky, Adam v. Königßmarek, Friedrich Hake.

1) Fehlt.

Von der heimlichen Schickung, so in Großpohlen gewesen sein sollen, ist uns nichts bewust, do auch gleich deswegen, was vorgenommen wurde, alsdem durchaus nicht geschehen, so habt ihr doch leicht zu erachten, das darunter wieder I. K. M. nicht das Geringste attentirt oder gesucht, sondern dieselbe vielmehr dabei in gebührenden Respect gehalten wirdt, wie uns dan auch I. K. M. höchst und gewiß zutrauen mogen.“

Seinem Wunsch nach einem Berater in der Nähe ist entsprochen worden durch Bestellung des Hartwig von Stitten in Jägerndorf. —

1481. Reskript an Hartwig von Stitten, Rat des Kurfürsten
und des Markgrafen Johann Georg in Jägerndorf.

Cölln a. S. 5. März 1607.

März
15.

Konz. Rep. 6. 22.

Jaßky hat gebeten, daß ihm ein brandenburgischer Rat, der in der Nähe des polnischen Hofes weilen mößte, in schwierigen Fällen einraten möchte. Hierzu wird Stitten ermächtigt. Der Kurfürst hat ihn auch für die Gesandtschaft auf den nächsten polnischen Reichstag ausersehen. Die Genehmigung des Markgrafen wird eingeholt.

1482. Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel.
Rotenburg, 5. März 1607.

März
15.

Ausf. Rep. 41. 9.

Er dankt dem Kurfürsten für das Schreiben vom 11. Februar¹⁾, in dem mitgeteilt wurde, daß der Kurfürst mit dem Kurfürsten Christian II. von Sachsen bei dessen Anwesenheit sehr vertrauliche Kommunikation gepflogen, u. a. auch über die Erbvereinigung und deren Renovation. Er hält sie auch für höchst nötig und erwartet ein Schreiben des Kurfürsten von Sachsen.

1483. Eingabe des Friedrich Erbtruchseß Freiherrn
von Waldburg.

Königsberg i. Pr., 5. März 1607.

März
15.

Ausf. Rep. 7. 183^b und 186.

Er bittet, ihm 3000 Gulden vorzuschießen, um die Ansprüche der Erben auf den ihm verliehenen Hof Barten abzukaufen und ihn mit dem Gute Nicklausen (dabei Plan) zu begnadigen und die übrigen Familiengüter zu konfirmieren.²⁾

1) „Deest“ nach alter Archivnotiz.

2) Hierzu gehörige Abrechnungen in Rep. 7. 169.

1484. Schreiben des Markgrafen Johann Georg an Kaiser
Rudolf II.

Jägerndorf, 15. März 1607.

Abschr. Rep. 46. 21. b.

Unter Bezugnahme auf die unterm 30. November 1606 erfolgte Meldung des Kurfürsten Joachim Friedrich, daß Markgraf Johann Georg sich nach Jägerndorf begeben werde, bittet der Markgraf nunmehr um gewöhnliche Konfirmation über das Herzogtum Jägerndorf und um Ernennung von Kommissarien, die von ihm die Pflicht an des Kaisers Statt entgegennehmen.

1485. Reskript betr. den von Zweifel.

Cölln a. S., 6. März 1607

in Nr. 1275.

März
16.

1486. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Cölln a. S., 6. März 1607

in Nr. 1429.

März
16.

1487. Schreiben an die Herzogin in Preußen.

Cölln a. S., 6. März 1607.

Konz. Rep. 34. 15.

März
16.

Auszahlungen von Pensionen an Personen im Lande Jülich.

„Als wir aus erheblichen Ursachen etlichen Persohnen im Landt zu Gülich, so sich der Enden zu E. L. und unsers Hauses Besten in denselben Sachen gebrauchen lassen, eine jherliche Pension vermacht, wie solches nicht allein E. L., sondern auch dem Herrn von Reith am besten bewust, und E. L. vor rathsamb erinnert, das ihnen solche Pension gar nicht werden muchte, so haben wir hierbei an die Ober Rethe zu Konningsbergk geschrieben, wie E. L. ab angefuegter Copei freundlich zu ersehen.

Wofern nun E. L. (wie wir uns freundlich versehen) damit also einigk, kunte solch Schreiben den negsten ubergeben und die Gelder, so hoch dieselben austragen, ermeltem Herrn von Reith zugestaldt werden, der sie dann mit anhero zu bringen und hiernegst ferner an gehorig Oertter zu seiner Hinnauskunfft zu uberantworten wissen wurde.“

Anm.: Vom gleichen Tage folgendes Reskript an die Oberräte: „Es felt unns itzo einne nothwendige Außgabe, so sich ettwa uf ein zwolf-

oder funfftzehnhundert Thaler ungefehrlich erstreckt, fur, die forderlichst abgetragen werden muß. Begehrt derwegen gnedigst, ihr wollet solche Summa unvorzuglich an die Handt schaffen und dem Herrn von Reidt (welcher auch, wie hoch sich dieselb eigentlich beleufft, nambhafft machen und daruber quitiren wird) bei itziger seiner Anwesenheit zu zahlen lassen, er unns dieselbe zu seiner Wiederanherokunfft habe einzuanantworten. Hierzu wollen wir uns gantzlich verlassen.“

1488. Steckbrief gegen Balzer Ullinge wegen Brandstiftung in Gransay ¹⁾.

Cölln a. S., 7. März 1607.

Konz. Rep. 4. 3.

März
17.

1489. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.

Jägerndorf, 8./18. März 1607.

Ausf. Rep. 46. 5.

Verhältnis zum Kaiser wegen Jägerndorfs, Beuthens und Oderbergs. Huldigung dort. Lage in Beuthen und Oderberg. Fürstentag zu Breslau wegen der Einquartierungen.

Er bestätigt den Empfang der zwei kurfürstlichen Schreiben vom 30. Januar und des vom 5. Februar. Er hat das verabredete Schreiben an den Kaiser wegen Pflichtleistung und Kommission geschickt und Carl von Lichtenstein und andere hohe kaiserliche Beamte um Insinuation gebeten. Er hat auch für seine Angelegenheiten einen gut empfohlenen Agenten Gabriel Lehenmann angenommen, der ihm einen Bericht über eine Auskunft des obersten Kanzlers Zdenk Popeln gemacht hat. Darnach hat der Kaiser auf das Erbieten des Markgrafen wegen persönlichen Erscheinens bei Hofe auf die durch das Sterben hervorgerufenen Schwierigkeiten hingewiesen, so daß der Markgraf sich gedulden möge, bis es wieder sicher wäre. Dann würde der Besuch willkommen sein.

„Weill ich dan in weiterem Nachdencken befinde, das zu derselben Reyse ein mercklicher Uncosten erfordert würde, sehe ich zwar nit, was ich verrichten würde, so lang die Confirmation nit vorher erfolgt und die Huldigung hier zu Land von mir abgenommen würdt. Derhalben ich uber dieses letztes Schreiben mich weiter dahin zu erpieten nit Willens bin, es were dan, daß es E. G. gefallen und sie mir disfals ichts was bevehlen würden. Wie es aber E. G. sonsten gegen dem . . . böhmischen Landtage im Fall derselbige umb die Pffingsten hinaus noch fortgängig sein würde, mit Abordnung der Ihrigen halten wollen, darüber thue ich deroselben väterlichen Willens zu meiner Nachrichtung söhnlich erwarten. Und weill ich

1) Welcher Ort (Gransee, Gramzow) gemeint, nicht sicher.

dieser Tagen erfahren, das der keyserliche Cammerpraesident von Breßlaw Sigmund von Zedlitz und Hoyergartz naher Prag erfordert sein, hab ich an dieselben, zugleich auch dem von Burghauß geschrieben und sie ersucht, wegen der beeden Herrschafften Beuten und Oderberg gute officia zu praestiren, das sie bey E. G. Hause und diesem Hertzogthumb gegen billicher Vergleichung möchten gelaßen werden, dan, soviel ich hin und wider berichtet werde, soll man zu Prag, wie auch bey der Cammer zu Breßlaw etwas milder und beßer affectionirt sein, alß sie bey Leben des von Opperßdorff, gewesenen Landshauptmans zu Oppeln und Ratibor, gewesen. Zweifele nit, ich werde von einem oder dem andern, wo nit allen, etwas Nachrichtung erlangen, die E. G. alßdan auch söhnllich communicirt werden soll.

Die Huldigung alhier im Lande hab ich den 12. Februarii von den Officirern und Dienern, darunter auch beede Hauptleute und Castner zu Beuten und Oderberg (weil sie uff Rechnung sitzen) gewesen, den 13. hernach von den papistischen Geistlichen, so Landgüter unter mir haben, für ihre Personen aber zu Troppaw und Ratibor geseßen sein, den 14. von Hern, Ritterschafft, der evangelischen Priesterschaft, Burgern und Bauern hier in der Stadtt und in dieses Ampt Jägerndorff gehörig, den 15. von denen zu Leobschütz sampt etlichen doselbst angelegenen Dörffern eingenommen und ist alles glücklich abgangen, gar keine Difficultet movirt, sondern die Gebür mit allem gutem Willen und von den Underthanen im Lande mit großer Begierde und menniglichs Frolockung (ohne Ruhm zu melden) geleistet worden. Ich habe sie auch bey der Form zu huldigen gelaßen, deren sich weyland Herr Geörg Friederich Marggrave . . . durch Unterhandlung der Keys. Commissarien anno 70 zu Prag in der Person verglichen gehabt, damit sie allerseits wohl zufrieden gewesen . . .

Es haben mir aber beede Hauptleute zu Beuten und Oderberg dabey zu erkennen gegeben und sich fast hoch beclagt, das sie in ihren Emptern keinen Gehorsamb bey den Underthanen, edell und unedell, hetten, sonderlich im Beutischen wegen nit geleisteter Huldigung nun in vielen Jahren kein Landrecht gehalten worden und keine Justici administrirt werden köndte, viell Muttwillens geübet würde undt ungetrafft hinginge, dadurch die Städte mit der Ritterschafft je lenger je mehr aneinander wüchsen, der Widerwille, so von Alters ohne das unter ihnen eingewurtzelt und nur mit Forcht und guter Justici im Zwang gehalten werden müste, je lenger je größer würde. Die keyserlichen Landtsteuren und gemeine Landscontribution würden muettwillig verseßen, die Cammerzinsen und andere Schuldigkeiten gleichfals und gerieten wegen des Ungehorsams in mercklichen Abgang. Der Propst zu Beuten eximirte sich nit allein E. G. Jurisdiction, darin er doch je und alle Wege seiner weltlichen Güter halben von unvordenklichen Jahren unstreitig gewesen, sondern verweigerte sich auch der keyserlichen Landsteuren und gegen dem Heuptman aller uhralten Erb- und Silberzinsen (wie sie alhier genant werden) und anderer Schuldigkeiten, die er und seine Vorfahren doch den Marggraven zu Brandenburg und derselbigen Antecessorn vermöge des alten Grundbuchs, das weiland Marggraaff Georgen zu Brandenburg . . . von . . . Keyser Ferdinando eingantwortet worden ist, ohne

einige Widerrede oder Verweigerung für und für biß uff diese E. G. Zeit geleistett hette.

Ob ich nun wohl gemelten Hauptleuten hirauff zur Antwortt geben, das ich in ihren anvertrauten Herrschafften allein die Administration in E. G. Nahmen führete, immaßen sie selbst dergestaldt uff E. G. weren verpflichtet worden, E. G. auch Bedenckens haben würden, die Huldigung in denselben Herrschafften anzunehmen, ehe sie mit allerhöchst-ermelter Keys. M. uff einen gewissen Schluß verglichen, deshalb sie sich noch etwas gedulden und, was sie für sich in Justitien oder anderen Sachen und Fällen alleinn zu erheben nit vermöchten, an mich gelangen laßen solten, so haben sie doch weiter eingewendet und in originali fürgezeiget, das den Underthanen nach weiland Marggrave Geörg Friedrichs . . . Absterben anno 1603 durch einen keyserlichen Commissarium auß der Cammer zu Breßlaw, Salomon Lewe genandt, erlaubt und zugelassen worden sey, E. G. die Pflicht zu leisten, wan sie allein E. G. wie dem Pfandtherren und nitt alß Erbunderthanen schwüren, gestaldt E. G. daßelbige auß beygefügten Copiis sein des Lewen domahls uff mittgehabte Creditiv gethanen mündlichen Vorbringens mit mehrem väterlich zu sehen.¹⁾

Was nun E. G. hierunter gefellig und vorzunehmen am rathsambsten beduncken würdt, damit bin ich meines Theils in söhnllichem Gehorsamb gerne zufrieden. Gebe deroselben gleich wohl unvorgreiflich zu bedencken, wan sie alß Pfandtunderthanen verpflichtet und solches nochmals hier im Lande bey dem Herrn Bischoff alß obristen Haupttman, imgleichen bey der Cammer zu Breßlaw und zu Praag gebürlich angemeldet würde, das es meines Erachtens ohne Offension oder einig praeindicium I. Keys. M. wohl geschehen köndte, sonderlich wan die Ursachen des Ungehorsams darbey außgeführt undt I. M. spüren würden, das es zu nothwendiger Administration des Landrechts, zu Beförderung der kayserlichen Landtsteuren, die sonsten gar stecken bleiben müßen und Erhaltung I. M. alß proprietarii eigenthümblichen Gerechtigkeiten gemeint und angesehen, man auch disfals nit weiter gangen were, alß den Underthanen durch I. M. allergnädigste Commission zugelassen und erlaubt worden.

Darzu können sie solcher Pflichten zu aller Stundt, wan sich Enderungen zutragen und die Abtretung je erfolgen solte, davon wider loß gezehlet werden. Es gehet aber meine Meinung disfals dahin, das der Eydtt principaliter uff E. G. alß dem Pfandtherrn dirigirt werden solte, jedoch stelle ichs E. G. allerdings anheim und will deroselben väterlichen Erclerung und Bevelchs uff diesen Puncten mit ehister Bottschafft gewertig sein.

Uff dem jetzt gehaltenem Fürstentage zu Breßlaw ist Fürsten und Ständen zugemutet worden, die Bucheimischen Knechte, so man hier ins Land geführt, zu zahlen oder I. Keys. M. 300 000 Thaler zu geben. Über dieses auch deroselben wegen der Uberdienste noch 96 000 Thaler zu entrichten. Ob man sich deßen nun wohl hart verweigert, auch Ursach genug darzu gehabtt, sintemahl daßelbe Regiment von diesem Lande nie

1) Die bezüglichen Kopien vorhanden.

geworben und man ohne das von Jahr zu Jahren schwäre, fast unerträgliche Volckhülffen, die sich bey wehrendtem diesem lezten Kriege höher alß neun Million Thaler angelauffen, über sich genommen, so habens die keyserlichen Commissarien durch unnachlässiges Anhalten und, weill das Volckh albereits im Lande ist und dem Hern Bischoff zue Breßlaw samptt seinen Benachbarten etlichen uff dem Halse ligt, so weit gebracht, das man 100000 Thaler zwischen dato und Jubilate I. M. zu Hülff dergestaldt eingewilligt, das I. M. das Volck hergegen ehist aus dem Lande schaffen wolten, daran ein jeder Standt 15 vom Tausendt contribuiren muß. Ohne welche Summa mir wegen der alten Steuerreste noch 25000 Thaler zwischen hier und Palmarum zu erlegen uff meine Portion zufallen ist und durch gemeinen Schluß darbey angedingt, das dem seumigem Stande das Volck in sein Landt oder Herrschafften zugewiesen werden soll. Ich mache mir keinen Zweifell, obwohl der böhemische Landtag unterm Praetext der Infection verschoben, wan diese Gelder uff Palmarum und Jubilate schierstkünfftig außgezehlet sein und der behemische Landtag erfolgen würdt, das wyr gleich darauff widerumb einen Fürstentag alhier haben und die jährliche Contribution werden continuire sollen. Daraus E. G. vätterlich abzunehmen, wie mein ohne das geringes Cammergutt von solchen Steuern einen stareken Abgang leidet . . .“

1490. Schreiben des Markgrafen Johann Georg an Löben.
Jägerndorf, 8./18. März 1607.

Ausf. Rep. 46. 14 a. 1.

Verhältnisse in Oderberg und Beuthen.

Er bezieht sich auf das Schreiben an den Kurfürsten über sein eigenes Schreiben an den Kaiser, den Bericht seines Agenten Gabriel Lehmann aus Prag, die eingenommene Huldigung und den Fürstentag zu Breslau. „Allein mögen wyr euch nit pergen, das wyr in einem Puncten die Herrschafften Oderberg und Beuten betreffend wegen der Underthanen, sonderlich der beutischen Ritterschafft Ungehorsams unndt Meisterlosigkeit I. G. väterliche Resolution söhlich pitten, ob dieselben auch nit zu verpflichten weren alß Pfandsunderthanen, wie ihnen gleichwohl anno 1603 von der Cammer zu Breßlaw anstatt I. M. erlaubt und zugelassen worden. Gesinnen derohalben günstiglich, ihr wollet unsere Motiven in gute Consideration nehmen und dieselben je dahin nit vermercken, das wyr . . . unserm Herrn Vatter hierinne Maß geben wolten oder für uns selbst so groß Verlangen nach derselben Huldigung tragen, sondern wyr sehen, daß die hohe Notturfft ein vinculum zum Gehorsamb zwischen der Obrigkeit und ihnen erfordert . . . Aber dises ligt uns etwas nachdencklich im Wege (davon wyr gleichwohl in I. G. Schreiben keine Meldung thun), wan wyr diese Huldigung anstat I. G. annehmen und die Herrschafften über etlich Monaten oder ein halb Jahr abtreten solten, das uns daselbe etwas verkleinerlich fallen wolte. Hinwider vermercken wyr aus diesem eweren Schreiben, alldieweill die Landschafft in der Marck

zu den bewusten Mitteln noch nit verstehen will, wan auch daßelbe schon nit were, dennoch Zeit darzu gehören will, ehe man mit den Keyserlichen zu gantzlicher Abfindung kommen würdett, uff welchen Fall uns solche Huldigung nit bedenklich were. Jedoch weil wyr dißfals unserm . . . Vatter alles heimstellen, auch in wenigsten nichts vorzunehmen gesinnet sein, biß uns I. G. vetterliche Resolution zukommen sein würdtt, versehen wyr uns günstiglich, ihr werdet beederseits rationes notturfftiglich erwegen und I. G. gebürlich erinnern helfen, das wyr mit forderlichster Antwortt versehen werden mögen.“

Er meldet noch die Abhaltung des böhmischen Landtages zu Pffingsten und die Vorgänge auf dem Fürstentag zu Breslau. Wenn der Kurfürst den Landtag beschicken will, so bittet er um Kommunikation der Instruktion.

1491. Reskript an Florian von Falkenhan, Hauptmann
zu Osterode.

Cölln a. S., 9. März 1607.

März
19.

Konz. Rep. 7. 58.

Ablehnung der Verarrendierung des Amts Dollstedt an ihn, da es mit dem Amte Preußisch-Mark vereinigt ist.

1492. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 9. März 1607.

März
19.

Ausf. Rep. 6. M.

Landtagsausschuß. Stimmung im Lande. Abhaltung eines Landtages. Anwesenheit des Kurfürsten oder Markgrafen Johann Siegismund. Lage in Polen.

Antwort auf das Reskript vom 17. Februar. Sie haben es neben den Hof- und Gerichtsräten in Beratschlagung gezogen und finden nicht, daß „tertium in Zusammenschreibung eines Ausschusses was Fruchtbärliches und der Sachen Zutregliches verrichtet werden könte, dan E. Ch. G. derselbten hochbegabten Verstande nach selbst gnedigst zu erwegen, do gleich ein Ausschus aus der Landtschaft beschrieben werden solte, das wir doch keine Instruction von E. Ch. G. haben, worauf wir mit ihnen zu handeln, und do dieselbe gleich wer, undt wir alles, was müglich bey ihnen underbawett, und noch darueber, wie uf negstem königspersgischen Landtage geschehen, ihnen wege E. Ch. G. Confirmation und Haltung der Privilegien, Abschaffung der Beschwer und billiche rechtmessige Vergleichung der newen petita Zusage thun möchten, würden sie sich doch, weil sie keine Volmachten, wie zu dergleichen Handlungen nötig, in nichtts mechtigen oder einlassen, sondern allesamt sich uff einen allgemeinen Landtag ziehen. Zu dem möchte solche Beschreibung des Ausschusses zu Tractirung gemeiner Landtbändell nurt ubel, und als wolt man sie vom rechten scopo in allerhandt Verweilung des Haupt-

wercks führen, ufgenommen werden und solcher Argwohn künftigen Tractaten mehr hinderlich als forderlich sein, umb so viel mehr, weiln je und allewege E. E. L. diesen modum, publica zu tractiren, geschewet und bey voriger unser in Gott ruhenden Herrschafft dafür instendigst gebeten, das durch dergleichen Particularzusamenkunfften als Kreißtäge oder sonsten Beschreibung etlicher ihres Mittels Sachen, die sie sembtlich angingen, nicht gehandelt werden möchten, wolten durch solche oder dergleichen Handlungen in nichts verbunden sein und endtlich würde dieser Ausschos mehrenteils queruliren, daß dis und jens den privilegiis zuwieder vorgenommen, insonderheitt aber das E. Ch. G. die Justitiensachen draussen annehmen und durch ihre Rescripta die Partt in ihren Processen ufhalten und dem Rechten der Lauff mit grossem Beschwer des andern Partts inner Landes nicht gelassen wirtt, wie dan deswegen des 16 Augusti wir E. Ch. G. bereits underthenigst Andeutung gethan undt in Kurtzem umb itziger unnd künftiger unserer Entschuldigung willen die Rhäte sembtlich neben Einschickung der von E. Ch. G. in etlichen Hofgerichtssachen begerten Berichte nochmaln underthenigste wolmeinliche Erinnerung thun werden.

So ist auch unser Credit bey E. E. L. durch Enderung des negsten Landtagsschlußes, darueber ganz beschwerliche Schreiben aus den Embtern einkommen, sowol auch, daß die ufm Landtage vermöge E. Ch. G. hinderlassenen Instruction von uns versprochene Bischoffswahl ihren Fortgank nicht erlangett, so auch in andere Wege mehr, das do wir gleich viell handeln, underbawen, vertrösten, assecuriren und zusagen, würde doch demselben wenig zugetrawet werden.“

Den Vergleich mit den Verhandlungen zu Brandenburg 1603 lehnen sie ab. Daran ist Polen beteiligt gewesen, jetzt aber ist es an dem, daß „alle Sachen zwischen E. Ch. G. selbst und E. E. L. wegen der Privilegien, alte und neue Landtbeschwer, so auch der neuen petita uf Versicherung, Abschaffung und Vergleichung stehen undt derowegen außm Grunde erörtert und uff gewisse bestendige Wege gerichtet werden müssen, bevorab weil E. Ch. G. zu Warschaw und auch hernachmals durch Herren Lasky I. K. M. versprochen, in solchen unverglichenen Landthändeln die Mittell an die Handt zu nehmen, das E. E. L. damit zufrieden sein könnte oder in Entstehung dessen I. K. M. selbst drin judiciren möchte. Achten derwegen noch das furtreglichste Mittel sein, allen Misverstand E. E. L. zu benehmen und dis Wesen in ruhigen Standt zu bringen, daß E. Ch. G. ihrer den 27. October 1606 beschehenen Erclerung nach einen Landtag hetten ausschreibenn lassen und sofern E. Ch. G. selbst oder dero elter Sohn . . . (welches zwar in viel Wege das allerbeste were) in Manglung königlichen Zulasses und, da derselbe bey diesen der Cron fast schwürigen Leufften bey I. K. M. nicht zu erlangen sein würde, nicht hereinkommen könnte, ihre Gesandten gemes voriger E. Ch. G. Resolution mit gnugsamer Gewalt diesem Landtage bezuwohnen abgeordnet, welche dan alle Sachen recht einnehmen, examiniren, mit der Landtschafft handeln, schlissen und dieselbe wiederumb zu vorigem gutten Vertrawen bringen möchten. Sonst da solche Abordnung nicht geschehe, und wir allein mit den Ständen landtagen solten, were schlechte Hoffnung aus zum Theil obangedeuten Ursachen, etwas Gutttes zu verrichten. Zudem das wier

die Beysorge tragen müssen, da man gleich allen mensch- und müglichen Vleis angewandtt und alles eusserstem Verstandt und Wolmeynung nach bearbeitet, es doch weder einem oder anderm Theil getroffen, sondern sowoll bey E. Ch. G. als auch den Ständen alhie leicht zu viel oder wenig gethan heissen würde, wie wirs dan in und sieder vergangenem Landtage gnugsamb uber alle Zuversicht erfahren. Es were aber sonsten nicht unrathsamb gewesen, so fern E. Ch. G. gewillet vorm Reichstag ein Landtag zu halten und zu endigen, das uns die Proposition vor diesem hereingeschickt und anbevohlen war wordenn, so balt ein Reichstag inn Pohlen publicirt denn Landtag alhie anzusetzen, hetten also ein solchen Tag dattu bestimmet, daß zugleich E. Ch. G. Abgeordnete füglich herein kommen und der Landtag furm Reichstage hette können geschlossen werden, welches vor dismahl im Fall der Reichstag durch den ausgeschriebenen Rokoß nurt nicht stutzigk oder gar zu Wasser gemachet wirdtt, nicht geschehen kan, aldieweil nunmehr nur 7 Wochen zum Reichstage in Pohlen von dato an ubrigk undt dieses unser Schreiben unter 14 Tagen an E. Ch. G. nicht gelanget, sowil auch solang auch wol mehr Zeit hingehen, bis wieder darauff Resolution von E. Ch. G. an uns erfolgtt. Der Landtag mus gleichfals zum wenigsten 3 Wochen vom Tage des Ausschreibens haben, und würde also der Reichstag in Pohlen und dieser Landtag gleich zu einer Zeitt einfallen und schwerlich I. K. M. und den versambleten Ständen der Bericht geschehen können, das E. Ch. G. und E. E. L. von allen Ständen sich außm Grunde miteinander verglichen und ihren privilegiis, so auch andernn Sachen, so itzo controvertirt worden, ein billiges Genügen geschehen, also das E. Ch. G. in allem ihrer der Landtstände rechtmessigem Suchenn sich dermassen den gnedigsten Churfürsten ertzeiget, das E. E. L. damit nicht allein zufrieden sein können, sondern auch E. Ch. G. underthenigsten unsterblichen Danck dafur zu sagen, sich schuldig erkennen müssen, welches dan unsers einfältigen Erachtens zu endlicher Richtigmachung des Successionwercks uff bevorstehendem Reichstage nichtt wenig vortreglich sein oder zum wenigsten dattu dienen würde, das I. K. M. und die Stände der Cron umb so viel weniger Ursach einzuwenden, die Succession weiter zu verzögern in mehrer Betrachtung, das I. K. M. selbst E. Ch. G. durch Herrnn Lasky erinnern lassen, diese Händell alhie zu schlichten, sonst diese Unrichtigkeit der Successionsache nicht sehr beförderlich sein würde. Weil aber diese verwichene Zeitt nicht zu ersetzen und dermahleinsten gleichwol ein Landtag zu halten sein will, stellen wirs nochmals underthenigst zu E. Ch. G. gnedigstenn Verordnung, wan und an welchem Ortt sie den oftgemelten Landtag wollen gehalten haben oder ob sie gnedigst gemeinet sein und furs rathsambste achten, weiln Rokoß und Reichstag gleichsamb zuesammenstossen und daraus allerhandt innerliche Verwirrung und Weitleufftigkeit in der Cron zu vermuten, diesen periodum erst voruber passiren zu lassen und wohin das Spiel incliniren will, vorher gewahr zu nehmen, oder einen fridlichern Zustandt zu erwarten.“ Sie sind bereit, alle kurfürstlichen Befehle auszuführen.

Anm.: Ein Schreiben der Herzogin vom gleichen Tage betont ihre Übereinstimmung mit den Oberräten. Ausf. Ebenda.

1493. Schreiben von Rheydt an Beyer.

Königsberg i. Pr., 9. März 1607.

März
19.

Ausf. Rep. 7. 154.

Lage in Jülich und Preußen. Rheydts Warnungen.

„Ihr werdet meine unterschiedliche Schreiben vor und nach woll empfangen und daraus so woll den Zustand dieser Orter, als auch was die Hertzogin meiner Person halber an I. Ch. G. gelangen lassen, verstanden haben. Darauff kan zwaren nach der Zeitt zu rechnen biß zu Ende dieser oder Anfangk kunfftiger Woche keine Antwort erfolgen. Damit aber in gulischen Sachen, da ahne Zweiffell ahm kayserlichen Hofe, in dem Landt selbst allerhandt vorgehet, zu deme eins und anders in Franckreich und Niederlanden sich anleest oder nichts verabseumet oder nach dem I. Ch. G. gnedigsten Gefallen sein wirdt, in meinen privatis nit aufgehalten werde, so bitte ich, wollet I. F. G. darhin erindern, das I. F. G. bey dem Herrn Vattern die Resolution meiner Person halber wolle befurdern helfen, damit alhie vergeblich nit mher Zeitt verliere, sondern jhe balder jhe lieber die Sachen oder der Nottorfft und Gebur nach in Acht zu nemen oder mich deren gar entslage, auf das Meine bey Zeitt zu sehen habe, dan auf solche Weise ist keinem nichts gedienett p. Zu dem habt ir zu ermeßen, das mir die Zeitt gar lange alhie felt, da fast das Beste ist, das nhur Quaereliren und Verweis horen muß. Ex praecedentibus actis kan ich mir leicht die Rechnung machen, das meine beide Schreiben (davon I. F. G. copia ingeschickt), so ahn I. Ch. G. dieses Landes Sachen halber gelangen lassen, vor ubell außgelegt sein, das aber I. Ch. G. trewlich und woll gewarnet und geraten sein, werden dieselbe auß der Oberrethe Widerantwort bey dieser Post vernemen, dadurch den berlinensibus zimblich gewaschen und zu befinden sein wirdt, wie nutzlich S. Ch. G. in diesen Sachen vorgangen. Es ist warlich der frommen Herschafft zu betauern, das dergestalt umb iren Credit, Reputation unnd besorglich herneget umb Landt und Leute gebracht werden, wie gewißlich geschicht, do I. Ch. G. nit anders werden weisen und rathen lassen. Ich habe zwaren obgenannt meine Schreiben aus allerhandt Conversation formirt gehabt, jetzo werden I. Ch. G. es selbst erfahren und mercke ich auch nhun, was es vor ein Thun sein will. Man hatt mich zwart zu Schimpff und Spott von der Rattstube außgestoßen, aber ich dancke meinen getrewen Gott, das ich sorgfeltig vor mich gewesen, als ich selbst habe sein kunnen. Was auch bey negster Post in Eil geschrieben, das der König sich gegen die Rakusaner der ertheilten Curatel halber entschuldigt, solches confirmirt R.¹⁾ auch; sagt mir, diese verba formalia seien umbgangen: quare illis displacere possit, quod rex electorem emunxerit illis nummis. Ob das Latein von mir recht getroffen wirdt, hoc ad grammaticam. Es gehet unter den besten vornembsten Leuten, die es mit I. F. G. wol meinen, eine solche Rede im Lande, das nit ohne sein müße, Leute weren vorhanden, die auß Haß undt Neid I. F. G. Marggrafen Johan Sigmund vorsetzlich und auß Mutwillen umb diß Fürstenthumb bringen wollen. Ir wißet euch zu erindern,

1) Vielleicht der polnische Kammerjunker von Rosen (Ross).

was der gulischen Sachen halber hiebevör fast in gleichen terminis auch ingeschrieben; es will mir solche Opinion nit auß dem Hertzen, jha diese Processen stercken mich dabey. I. F. G. haben sich in diesem Thun mit aller Sorgfeltigkeit gar woll vorzusehen. Die Hertzogin will von dem Jeßky unserem Principalen p. gar wenig halten, hat nicht Unrecht, bedencket doch einmahl solch wichtig Werck einem Bernsteinkramer allein zu vertrauen. Estne indicium summae dementiae? und eben also damit bewandt gleich wen ich vor 5 Jhahren mit des Königs Trabanten N. Bremer, den des Königs vornembster geheimbster Ratt, ein Swede, Bon genant, mit Credents zu mir schickte . . ., eingelassen hette. Das ich einem, der Got dem Almechtigen selbst nit hatt Glauben gehalten, vertrauen solte, das sey ferne von mir. Woltet doch mit Her Adam¹⁾ auß diesen Sachen vertraulich unterreden und euch beide jho die Augen nicht verblenden aißen, wie hiebevör also Zweiffell noch, ob noster parvulus mechtig, seinem Berumen zuffolg, so wenig vor Vatter als Shon des Königs Consens, anherozukommen, außzubringen. Es will dem Herrn von Dona Gedachts Direction in diesen Sachen auch mit der Zeitt nit zum Besten gefallen. Es ist mir laidt, das nit eine Credentz oder Salutation in Schrifften (mundlich hab ich es glichwol verrichtet) ahm wolgenannten Herr gehabt. Der Cantzler Rap ist laethaliter offendirt, das I. Ch. G. sich des verstrickten Pasquillanten dermaissen in Schrifften angenommen. Das Pasquil ist gar zu grob. Ich vermercke so viel, sey mußen wol wißen, wer der Auctor ist, und das der Verstrickte es auß dessen Henden ad publicandum empfangen derwegen wollen sey, das ehr denselben soll namhafft machen. Das nhun derselbe dergestalt patrociniert wirdt, habt ir zu ermeßen, was fur Gebluts solches setzen wirdt. Gedachter Cantzler Rap wirdt den Verfolg der Sachen I. F. G., da nit mit dieser, doch kunfftiger nester Post zuschicken und gleich, wie jhener Diffamator sein Patrocinium mit Lügen, wie sey alle sagen, in Berlin gesucht und gefunden, also seine Entschuldigung bey I. F. G. einwenden. Es solte mir Wunder nhemen, ob auch ein solcher Cantzler in Europa zu finden, deme gedachtes Pasquil mit Fugen zugeschrieben werden kunte. Ahnstatt des einen, so euch nhermals zugeschrieben, ahn König appellirn, sein immettels funff andere herfur kommen, unter denen Carl Ulßnitz, so der Churfurstinnen Junffer geheuratt.“ Es folgen Einzelheiten dieser Angelegenheit, die nach Westpreußen und Polen übergriff. „Die Hertzogin bericht mich jetzo nach der Malzeit, das Rap bey I. F. G. diesen Morgen gewesen und sich außdrucklich erklert, wolle kunfftig Michaelis abziehen.“

Rheydt erwartet nunmehr die Entscheidung, so daß dies sein letztes ausführliches Schreiben ist. Einige Nachrichten.

1494. Kredenz für Reimar von Karstedt, Domdechant zu Havelberg, und Nickel von Kötteritzsch vom 10. März 1607 in Nr. 1447.

März
20.

1) v. Putlitz.

1495. Schreiben an Markgraf Johann Georg.

März
21.

Cölln a. S., 11. März 1607.

Konz. mit Verbesserungen Löbens Rep. 46. 14 a. 1.

Der Kurfürst hat wegen der Reichskontribution vom Kaiser Termin zu Verhandlungen erhalten und wird seine Räte hinschicken. Da er aber mit dem Kaiser wegen einer hohen Summe in Differenz steht, so fürchtet er, daß, wenn der Markgraf sich, wie verabredet, an den Verhandlungen beteiligt, er in primo limine et aditu mehr Undank und Ungunst als favor davon erlangen werde. Der Kurfürst bittet um seine Entscheidung.

Anm.: Zustimmende Antwort des Markgrafen dd. Jägerndorf 21. resp. 31. März 1607. Ausf. Ebenda.

1496. Reskript an die altmärkischen und prignitzischen, sowie an die mittel-, uckermärkischen und ruppinischen Städteverordneten.

März
21.

Cölln a. S., 11. März 1607.

Konz. Rep. 21. 34^c.

Da der Kaiser die rückständigen Steuern einfordert, so sollen sie die Restanten aus der 1597 bewilligten eilenden Reuterhülfe sofort einschicken.

1497. Reskript an die Städte der Alt- und Mittelmark, sowie Prignitz.

März
22.

Cölln a. S., 12. März 1607.

Konz. Rep. 9. QQQ.

Aufstellung einer Verkaufsliste der Bierbrauer, Fleischer und anderer Handwerker.

1498. Bitte des sächsischen Hofjunkers Bastian v. Schöneich um Verleihung des Gütleins Woritten (Amt Preußisch-Mark) und der Fischerei im See Geserich.

März
22.

O. O. 12. März 1607.

Ausf. Rep. 7. 148.

1499. Zeugnis für den kurfürstlichen Musiker Jacob Hertter.
Cölln a. S., 13. März 1607.

März
23.

Konz. Rep. 9. EE. 13.

1500. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 13. März 1607.

März
23.

Ausf. Rep. 7. alte S. Fasc. 4.

Zustand der preußischen Finanzen in der Rentkammer.

Auf das Reskript vom 28. vor. Mts. hin haben sie von beiden Rentmeistern David Pinsfelden und Ulrich Apeln ein Verzeichnis aufsetzen lassen¹⁾ und „befindet sich der Vorrath bey E. Ch. G. preussischen Rentcammer also beschaffen, das soviel bey derselben ist, daß E. Ch. G. der begerten Gelder jederzeit können habhaft sein. Daneben aber werden E. Ch. G. auch gnedigst aus angeregter der Rentmeister Ufsatz und Verzeichnus vermercken, was nicht allein zu Erhaltung des Hofstadts als uff Underhaltung der Herrschafft diener sowoll zu Erkauffung reinischer Weine und Hoffkleidung, wie nicht weniger uff Gebewde, Schirrhoff undt Handtwercker, sondern auch zu Abrichtung der andern Extraordinariiposten als der 30000 Gulden und, ufn Fall der Pobor solte gewilliget werden, noch soviel Pohlen von Nöten sein will. Derowegen wir vor dem albereit Willens gewesen, E. Ch. G. umb dero gnedigstes Einrathen zu ersuchen, woher die 30 oder ufn Fall des Pobors die 60000 Gulden zu nehmen . . .

Neben obigem haben auch I. F. G. . . . die Herzogin alhie bevohlen, zu Schaffung des Schmucks vors . . . Frawlein Magdalena Sybilla uber 40000 Gulden in paratis zu halten, welches man I. F. G. nichtt wirdt versagen können, weils die andern . . . Frawlein auch bekommen.“

Bei diesen Auslagen reicht nach dem Verzeichnis der Vorrat bei der Kammer bei weitem nicht aus. Das vorhandene Getreide hat zu geringen Preis. Die Waldwaren nur geringfügig, da die Wälder bereits früher ausgearbeitet. Die Bernsteinhändler ziehen die vom Kurfürsten bereits vorausgenommenen Kapitalien jährlich ab, sodaß sie nichts an die Kammer abliefern. „Und müssen also die bahren Zinser aus den Embtern, die sich über 100000 Gulden nicht viel belaufen, und andere gemeine zufellige Einnahmen, deren man nicht gewis sein kan, bis sie nach gehaltenen Ambtsrechnungen in die Cammer eingantwortet werden, das Beste thun, welche baare Zinser und Gefäll doch auch nicht aller in die Cammer kommen, sondern ein gros Theil jahrhärlichen derselben zu Underhaltung der Ambtsdiener und Gebewde in den Embtern verbleibenn und ufgehen, die ubrigen aber jhärlich vor Martini undt Lichtmeß, uf welche Zeit sie allererst von den Underthanen in Embtern eingenommen werdenn, nicht

1) Vgl. Anm. 1.

zu haben sein, aus welchem unserm underthenigsten Bericht dan E. Ch. G. dero preussischen Cammer Gelegenheit gnedigst vermercken werden. Wir seind aber uhrböttig, was E. Ch. G. unns hierueber bevehlen, demselben die underthenigste Volge zu leisten.

Wir bitten aber hieneben underthenigst umb E. Ch. G. Erclerung, woher die 30 oder ufn Fall des Pobors die 60000 Gulden (weil es dis Ortts also beschaffen, daß ein solch Geldt bey Privatpersohnen weder ufn Lande noch in Städten ufgbracht werden kan), zu erheben und in Pohlen zu schickken sein möchte, umb so viel mehr, weill der Termin Pffngsten nicht weitt, sondern herankombtt, und es gewisse Dinge sein müssen, die keine Dilation über ihre bestimbte Zeitt vermöge der anno p. 1605 warschawischen Vergleichung leiden wollen, uff daß E. Ch. G. künfftig aller Weitleufftigkeit, wie beim ersten Termin geschehen, geübrigt sein mögen.“

Anm. 1: „Verzeichnus des bahren Geldes, so bey der fürstliche preußischen Cammer vorhanden.“ 12. März 1607. An barem Gelde sind 75825 Gulden vorhanden, die im einzelnen nach Münzsorten aufgezählt werden.

1. „Von vorgesetzter Baarschafft soll teglichen gezahlt werden.

30000 Gulden K. M. zu Pohlen . . . uff Pffngsten nach dem neuen Vertrage. Wann aber ufn kunfftigen Reichstag solte der Pobor gewilliget werden, musten noch in Schatz

30000 Gulden geschickt werden.

50000 Gulden zu Einkaufung des furstlichen Schmucks dem furstlichen Frewlein Magdalena Sybilla.

32000 Gulden den Hoffdienern zur Besoldung das Jahr über

18000 Gulden uff Gebewde, Schirrhoff und Handtwerckern das Jahr über

14000 Gulden uff die Kuchen unnd derselben Notturfft fur Ochsen, Gewürtz und anders

5000 Gulden zu Einkaufung der reinischen Wein.

10000 Gulden zu Einkaufung der Hoffkleidung

10000 Gulden Kostgeld den Hoffdienern das Jahr über

Summa 199000 Gulden.

Ohne das, was uff die furstlichen Persohnen meinen gnädigsten Fursten und Herren, Herren Albrecht Friederichen, derselben Gemahlin p. und furstlichen Frewlein p. teglichen an Seydenwahren, Goldt unnd Silber aufgehett unnd was sonsten ausserhalb den ufgesetztenn Posten auszugeben bey der furstlichen Cammer furfallen mögtte.“ Reinschrift Rep. 7. 163.

Anm. 2: Schreiben der Herzogin vom gleichen Tage und Ort. Sie verweist auf den Bericht der Räte. Der Mangel in der Kammer ist groß. „Bin der troestlichen Zuversicht, E. L. werdens in Betrachtung dieses alles die Sachen dahin richten, das über die große Summa Geldes, so E. L. vorm Jar hinaußgenommen haben, dise Cammer nicht mit mehreren Außfuirung der Gelde besweret werde, weill man ohne das ubell genouch

darzu wirdt kommen können . . . Wie ich E. L. dan zum freuntlichstenn bitte, E. L. wollens so machen, das mein hertzlieber Herr und Gemal, dems alles gehoeret und die Seinen nicht Mangell leiden oder inen etwas entzogen werden muige. Es sindt hie im Lande keine Gelde auffzubringen. E. L. haben draussen woll bessere Mittell darzu. Es machet hie im Lande und in Polen, weill solchs Hinaußvermachen der Gelde nicht verswigen bleibett, vill seltzamer Nachrede und gibet wenig Befurderung zu E. L. Sachen, wie mir dan nicht zweifelt, E. L. werden genouchsam bericht sein, was auf dem vergangnen Rackusch in Polen fuir Reden gangen und, was deswegen fuirgelauffen.“ Ausf. Ebenda.

Anm. 3: Antwort des Kurfürsten sowohl an die Oberräte als die Herzogin dd. Cölln a. S., 30. März 1607. Der Kurfürst betont nochmals die Notwendigkeit der Bereitstellung der 30000 Gulden. Konzepte und Abschriften. Ebenda.

1501. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an den
Markgrafen Johann Siegismund.
Königsberg i. Pr., 14. März 1607.

Ausf. Rep. 35. A. nr. 5^c Vol. II.

Lage in Preußen, Polen und Jülich. Die Geldforderungen an die preußische Rentkammer.

Antwort auf ein Schreiben des Markgrafen dd. Cölln a. S. 29. Februar.¹⁾ Wegen der preußischen Sache, insbesondere des vorgeschlagenen Ausschußtages, verweist sie auf die Schreiben an den Kurfürsten. „Unnd will nunmehr bey diesem seltzamen Zuestande unnd verwirretem Wesen in Pohlen . . . mit weiterm langwierigen Nachsinnen nicht außgerichtet, sondern vielmehr die wirckliche Fortsetzung . . . an die Handt zue nehmen, eine hohe Notturfft sein oder do ja über alles Verhoffen S. des Churfürsten oder E. L. nicht selbsten anhero kommen unnd dem Landtage (welcher nothwendig gehalten werden mus) persönlich beywohnen könten, das doch zum wenigsten eine ansehnliche Legation dißfals möchte hereiner geschicket werden, dann ausser deine sonsten wenig Fruchtbarliches zu hoffen, unnd der Landtage nurt allein von den hierigen Rätthen zue halten, gar nicht zue rathen. Ist unns derwegen kein Zweiffell E. L. werden nochmals ihres Theiles hieran Nichtes erwinden lassen . . .“

Darauf geht sie zu den jülichischen Angelegenheiten über; sie ist erfreut, daß ihm ihre Resolution mitgeteilt worden ist und, daß er damit einverstanden ist. Über die Werbung des staatlichen Gesandten hat der Kurfürst bereits berichtet, dabei auch eine Forderung an die Oberräte wegen Geldes gestellt, aber bei weitem nicht so hoch, als es der Markgraf in seinem Schreiben gethan. Sie weist auf die Erschöpfung der Kammer hin, die mit Ausgaben überladen, und bittet den Markgrafen, von Anforderungen abzustehen.

1) Schreiben unterm 1. März.

Eigenhändige Nachschrift: „Geliebter Herr Sonn. Es befremdet mich nicht wenig, das sich E. L. solchen großen Reichthum hie bei uns einbilden, demnach E. L. die Gelegenheit hie zum Theill woll wissen, was für swere Aufgaben hie vill Jar nacheinander gewesen, auch das E. L. Herr Vatter form Jar 114000 Gulden mit sich von hinnen genommen und die Cammer alles Vorrats entbloesset, dermassen das wir auch ein staatlichs Getreide haben umb ein gering Gelt losslagen müissen, haben wir uns anders erhalten sollen. So wissen E. L. auch woll, was man jarlichs zue Unbilligkeit noch bey meines Herren Leben in Polen schicken müissen. Darüber wir niemmer zu je keinem Vorradt kommen können. Solche grosse Posten lassen sich nicht baldt wider erfüllen. Will mans so anfangen, wie man itzt thaut, sähe ich nicht, wie wir unsere noch unverheirate Dochter der Gebuir aussstatten können, ja wie wir diss Wesen alhie und uns selbstn werden erhalten können. Diss wirdt nicht verswigen bleibenn, wie man dar albereit im vergangenen Rackuss in Polen und auch hie im Landt darvon geredet, was hie auss diser Cammer genommen und wirdt E. L. Herr Vatter und E. L. selbstn wenig Beforderung zu iren preuschen Successionwerck geben. Bitte derhalben zum freundtlichsten, E. L. wollen uns nicht allein solche unbillige und unmugliche Ausgaben nicht anmoutten, sondern auch die Beforderung thaun, das uns van E. L. Herr Vatter nicht mehr solche Beswer auff den Hals gelegt werden, die uns untreglich sein, darmit wir uns S. L. Curatell zu frewen und nicht zu betruiben habenn, dan wir haben meher als zu vill mit den polnischen Sachen zu thoun. Man bedarff uns nicht meher auff den Hals legen, wilchs ich E. L. wolmeinendt und zur Warnung nicht habe verhalten wollen. Und blibe E. L. trewe Mutter.“¹⁾

Anm.: Antwort des Markgrafen dd. Cölln a. S. 27. März 1607. Er bestätigt den Empfang der Schreiben dd. Königsberg 2. und 12. März.²⁾ Er will den Plan mit Dohna befördern und bei den Oberräten unterbauen. Wegen des Landtages wird die Herzogin ein Schreiben des Kurfürsten erhalten.

„Soviel aber die gulische Sache und dabey begerte Geldtsbefoderung anreicht, hette ich nicht gehoffet, das die Sache meines Teils bey E. G. dahin solten verstanden sein, wie auß E. G. Schreiben sonderlich der Handtschrift ich vernommen, dan weil mein Intent eintzig und allein dahin gerichtet, damit E. G. wolbefugte gulische Sachen E. G. und den Ihrigen zum Besten so wol zur Verhuetung allerhandt Nachteil und Verkleinerung unsers Hauses Brandenburg . . . möchte in Acht genommen werden, deswegen ich dan meinen wenigsten Vermögen nach sonderlich bey Abfertigung unterschiedlichen Gesandten und vornehmen Patrioten, sowol auch Erhaltung gueter Correspondenz bißhero das Meinige und, fast mehr als ich vermöchte, angewendet.“

Er hat nicht gedacht, daß sein Vorschlag dahin aufgenommen würde, als ob er die fürstlichen Persönlichkeiten in ihrem Unterhalt hätte einschränken wollen. Sein Vorschlag sei nur deswegen erfolgt, um in der jülichischen Sache des Hauses Kredit, Reputation und Wohlfahrt aufrecht

1) Regest im BA. I S. 552 Nr. 455.

2) Nr. 1475 und wohl obiges Schreiben vom 14. März.

zu halten. Er weiß nicht, wie dem zu helfen, da der Vater, an den er sich gewandt, ihm seine väterliche Unterstützung versprochen, aber auf seine eigenen Ungelegenheiten verwiesen hat. „Und obwol meine Heyrhats-pacta sowol E. G. letztes Bedencken in gulischen Sachen Maß giebet, woher die Widererstattung zu verhoffen, so wurd doch dieser Vorschlagk alß ein ungewißes und weit außehendes Werck, sonderlich bei itzigen gefehrlichen Zustand der Land und darauff haftender beschwerlicher unterschiedlicher Burde E. G. wenig Genuegen schaffen können.“

Daher bittet der Markgraf die Herzogin um Rat, wie den Sachen am füglichsten zu helfen. Konz. von Beyers Hand. Ebenda. Abschr. Rep. 35. C. 30.

1502. Aufgebot zur Kriegsrüstung wegen benachbarter Unruhe und daß die von Adel sich des Kutschfahrens nicht so sehr bedienen, sondern reiten sollen.

Cölln a. S., 14. März 1607.

Druck, Mylius Corp. Const. March, III. II. Sp. 13/14.

März
24.

1503. Schreiben von Adam zu Putlitz an R. Beyer.

Berlin, 15. März 1607.

Ausf. eighdg. Rep. 8. 143 c.

Zustand des Kanzlers. Landtag in Preußen. Herzog Johann Georg v. Sachsen. Lüneburgische Zollsachen.

März
25.

„Als ich heute anhero kommen, bin ich zu den Herrn Canzler, der abermal aegritudine animi potius quam corporis krank, gangen, den Zustand der polischen und preußischen Sachen zu erfahren. Hat ehr mir denselbigen aus gestriger eingekommener Zeitunge, wie ihr aus der Copia meines Schreibens ahn unsern allerseits gnedigen Hern zu befinden¹⁾, eröffnet, daneben gebetten, das ich den Sachen nachdenken und morgen umb 8 Uhr wieder zu ihm kommen möchte, welches ich auch, ungeachtet ehs mir ungelegen, thun und den Landtagk ihn Preußen rhatten und nochmals befurdern will. Es ist der Mhan so besturzet und kleinmuttich, als ich ihn nhiemals gesehen, und zwar nicht ohne Ursache, es stehen nemlichen die Sachen ghar geferlichen. Sicket mein Schreiben auf der Post unserm gnedigen Fursten und Hern zue. Was ich wegen Herzogk Johan Georgen an I. F. G. geschrieben, thue ich aus Rhat unserer gnedigen Furstin und Frauen p. Es ist der von Heuma, furstl. Lunenburgischer Stadthalter und Rhat alhie, suchet wegen seiner gnedigen Fursten und Herrn Continuation und Vermehrung der Zolle; hat ein Vorantwort bekommen und wird ad collegium electorum verwiesen. Weil ehr mein alter bekanter Freund und orthodoxus, will ich woll vill particularia von ihm ihn Braunschweigischen und andern Sachen erfahren.“

1) Vgl. Nr. 1506.

1504. Memorial für Karstedt und Kötteritzsch bei Sendung
nach Prag.

März
25.

Cölln a. S., 15. März 1607. (Letare.)

Ausf. Rep. 17. 14^b.

Reichs- und Kreissteuern.

Die Gesandten sollen sich aus den mitgegebenen Akten genau über den Stand der Reichs- und Kreissteuern der Mark unterrichten. Es wird an der Meinung, daß wegen kundbaren Unvermögens den Landen keine Steuern auferlegt werden können, festzuhalten sein. Aufzählung der Versuche, zu einer Regelung zu kommen. Die Gesandten sollen sich einige Tage nach dem bestimmten Termin in Prag einstellen und betonen, daß die Retardaten aus keinem Vorsatz, sondern allein aus der Unmöglichkeit der Aufbringung der Steuern erwachsen seien, daß man sich mit dem Kaiser vergleichen wolle, als „etwa vonn andern geschehenn, mit denen es so genau nicht genommen sein soll. Darbey wir dann nicht alleine gute Hoffnung geschöpffet, daß I. Kays. M. den Zustand und Unvermögen der Unserigen zuvoraus allergenedigst beherzigen wurdenn.“ Es ist möglichst eine Disputation zu vermeiden, eine Vergleichung auf eine gewisse Summe anzustreben, mit zwei oder drei hierzu bestimmten Fristen. Wenn irgend möglich, sollen die Kaiserlichen die Höhe der Forderung aufstellen, und darüber soll dem Kurfürsten berichtet werden. Im äußersten Fall dürfen die Gesandten ein Angebot von 60000 bis 70000 Gulden tun.

Sehr zu hüten hat man sich vor allen Dingen vor Eingehungen, die zum Präjudiz etwa gereichen können. Erhöhung der Matrikel (alter Anschlag des Römermonats mit 1828 Gulden seit 1521), Exemption der Stifter und Grafschaften¹⁾ pp.

Anm. 1: „Richtige und grundtliche Deduction aller und jeder Kreißsteuren“, die von 1592 bis 1606 vom obersächsischen Kreis bewilligt, soweit die brandenburgische Quota in Betracht kommt.

1. Auf dem Probationstage zu Leipzig durch Abschied vom 14. Oktober 1592 100000 Taler, mit Vorbehalt dieselbe an künftigen Reichs(steuern) zu kürzen, daran die brandenburgische Rate 25804 Gulden 13 Groschen 2 Pfennig 1 Heller, an 22579 Taler 1 Groschen 1 Pfennig.

Sind vollkommen 1593 erlegt.²⁾

„Und obwoll I. Kays. M. hernachmals anno 1595 auf dem im Monat Januario zu Wittenberg gehaltenen Creißtage besage deßelben Abschieds gesucht, das deroselben solche 100000 Thaler ohne Abkurtzung künftiger Contribution mochten erlassen werden, weill aber der Stende Abgesandten dartzu nicht befeligett, haben sie es biß zu fernern Nach-

1) Die Gesandtschaftsberichte beginnen mit 26. März. Die Akten setzen sich bis zum Ende des Jahres 1607 fort. Hinein spielen die Verhandlungen wegen des Boyssalzes (Sendung von Minckwitz an den Kurfürsten), die schlesischen Besitzungen, der Reichstag, der böhmische Landtag, Streitigkeiten wegen Beeskow und Storkow. Einzelne Stücke werden mitgeteilt.

2) Am Rande: „Zu kurtzen“.

denkhen in suspenso gelaßen und allein diß bewilligett, das I. Kays. M. mit der Abkurtzung derselben 100000 Thaler bey dem ersten Termin (der Reichstagscontribution de anno 1594) unterthenigst verschonet bleiben solten und ist also dieselbe Post dozumahl ausgesetzt worden, befinde auch in den folgenden Abschieden gar nichts, das einige weitere Anregung darumb beschehen oder die remissio erhalten.“

2. Auf dem Probationstage zu Leipzig durch Abschied vom 13. Oktober 1593 100000 Taler, doch mit Vorbehalt ebenmäßiger Decurtation an künftigen Reichssteuern, die brandenburgische Rate 25804 Gulden 13 Groschen 2 Pfennig 1 Heller.

Sind vollkommen 1594 erlegt.¹⁾

„Und ist nhun hierauff anno 1594 der regensburgische Abschiedt erfolgt.“

3. Auf dem Kreistage zu Wittenberg durch Abschied vom 12. Januar 1595 1200 Pferde auf 6 Monate im Felde zu unterhalten „mit der Condition und Reservat, das zu Unterhaltung solcher 1200 Pferde der dritte Theill der regensburgischen Contribution (scilicet wie dieselbe das vorige Jahr als anno 94 ufm Reichstagk bewilligett) gebraucht und auf den ersten, andern oder folgenden Termin, wie disfals die andern Creiße mit-schließen wurden, innen behalten werden solten, immaßen die Formalia selbigen Abschiedes klerlich geben. Und haben die loblichen Stende zu Bezahlung solcher 1200 Pferde an bahrem Gelde in diesem Creiße aus-bracht 182031 Gulden 3 Groschen und die dem Zahlmeister Davidt von Born uberlieffern lassen, davon er gleich woll auf die Reuther alleine 181235 Gulden 13 Groschen 5 Pfennige ausgeben . . .

Thutt daran die churfurstliche Quota 40216 Gulden.“

Sind in drei Raten bezahlt.¹⁾

4. Durch Abschied vom 27. März 1596 Wittenberg 1000 Pferde „ohne Ahn- und Abzugk auf funf Monat lang im Felde zu unterhalten, einhellig und ohne Reservat der Abkurtzung bewilliget. Hatt der gantze Unterhalt ahn bahren Gelde ausgetragen 145728 Gulden. Die Ahnlage, auf 18 Monat nach dem einfachen Romerzuge gemacht vermoge der Creißkastens-rechnung, thutt die churfurstliche Rata 32904 Gulden. Darauf erlegt vormuge der Quitantzien 31076 Gulden, restirett noch zu bezahlen 1828 Gulden.“²⁾

5. Durch Abschied vom 4. Februar 1597 Jüterbog 1000 Pferde auf 6 Monate im Felde, jedoch „mit der ausdrücklichen Maß und Bedingung, das solche neu gewilligte Hullffe und deroselben auffgewandt Unkosten die loblichen Stende des obersechsischen Creises ahn derselben Gebuhrnus deßen, was auf einen kunfftigen Reichstagk gewilliget werden mochte, abe und zu Guttem gehen solle. Und ist zu solchen Unterhalt die Ahnlage auf 20 Monat nach dem einfachen Romerzuge gemacht und tregt aus 161920 Gulden, thutt die churfurstliche Rata 36560 Gulden, daran erlegt 25714 Gulden 6 Groschen, restirett 10845 Gulden 15 Groschen . . .¹⁾

1) Am Rande: „Zu kurtzen“.

2) Am Rande: „Nicht zu kurtzen“.

Und diese 5 Kreißtage seindt noch bey Churfurst Johans Georgen . . . Lebezeithen gehalten worden. Hinzwischen ist der Reichstagk anno 1597 biß in den Anfang des 1598. Jahrs zu Regensburgk mit ingefallen.

6. Abschied zu Jüterbog vom 24. April 1601 100000 Taler „und das es mit diesen 100000 Thalern, wie anno 1592 geschehen, vermuge deßelben Abschiedts gehalten werden solte. Die churfurstliche Brandenburgische aber es allein ad referendum genohmen, doch haben S. Ch. G. endtlichen sub dato Zedenick den 21. Juli anno 1601 deroselben Landtstenden ihre ratam als 25804 Gulden 13 Groschen 2 Pfennig 1 Heller auch ausschreiben laßen.

Darauf ist solche rata der 25804 Gulden, 13 Groschen 2 Pfennig 1 Heller volkomlichen erlegt . . . Restat nihil.“¹⁾

7. Abschied zu Jüterbog vom 23. April 1602 100000 Taler . . . „mit diesem Vorbehalt, das es mit diesen 100000 Thaler wie anno 1592 . . . gehalten werden solte. Die churfurstliche Brandenburgische aber darauf ihres Teils nicht instruiert gewesen, darumb sie es allein ad referendum genohmen. Es hatt aber gleich woll S. Ch. G. hernacher dero ratam ahn 25804 Gulden 13 Groschen 2 Pfennig 1 Heller dero Landtstenden gleicher Gestalt ausschreiben laßen, sub dato Cöln p. den 16. Juli anno p. 1602.

Restat die ganze rata der 25804 Gulden 13 Groschen 2 Pfennig 1 Heller.

Hierzwischen der Reichstagk de anno 1603 mit eingefallen.

8. Abschied zu Jüterbog vom 12. Aprilis 1605 100000 Taler . . . „und das es sonsten mit diesen 100000 Thalern, wie anno 1592 geschehen, . . . gehalten werden solte. Die churfurstliche Brandenburgische aber ihre Entschuldigung eingewandt, aus was erheblichen Motiven S. Ch. G. sie darauf nicht befähiget, dabei es auch hernachmals S. Ch. G. also bewenden laßen und ihre ratam nicht ausgeschrieben.

Do nhun dieses von I. Keys. M. auch vor ein Rest angezogen werden solte, . . . Rest 25804 Gulden 13 Groschen 2 Pfennig 1 Heller.“

9. Abschied zu Jüterbog 7. August 1606 100000 Taler . . . „die andern Stende simpliciter und ohne reservirte Abkurtzung einhellig bewilliget. Die churfurstlichen Brandenburgischen im gleichen wie vormals ihre Entschuldigung eingewandt, dabey S. Ch. G. biß dato auch nochmals beruhen blieben.

Wan I. Keys. M. auch dieses ex debito forderten, wehre Rest 25804 Gulden 13 Groschen 2 Pfennig 1 Heller.

NB.

Diesen obstehenden Computation nach wolte also S. Ch. G. . . . Extraordinari- oder Creißhullffen in einer summa zu ihren ratis

264507 Gulden 16 Groschen 3 Pfennig

Darauf ist an bahren Gelde, so vermoge der Abschiede und Reservats ahn den Ordinarireichssteuern wieder abzukurtzen bahr auskommen

143344 Gulden 3 Groschen 7 Pfennig 1 Heller

1) Am Rande : „Zu kurtzen“.

und dan weiter bey den vierdten Kreiße ohne Reservat der Abkurtzung erlegt

31076 Gulden

thun diese beide Posten, so bahr auskommen, in summa

174420 Gulden 3 Groschen 7 Pfennig 1 Heller

die von obberurten 264507 Gulden 16 Groschen 3 Pfennig abgezogen, bliebe in dieser Creißhulffsrechnung der Rest . . .

90087 Gulden 12 Groschen 7 Pfennig 1 Heller.

Es wehre dan Sach, das S.Ch. G. den 7. 8. und 9. und also die gantzen letzten drey Creißbeschlüße gar nicht paßiren lassen wolten, so in summa austrügen

17413 Gulden 18 Groschen 7 Pfennig 1 Heller

Dießelbe nhun auch abgezogen, bliebe der Rest nicht mehr dan

72674 Gulden 15 Groschen.

Und was dan abermals wegen des Kriegs wieder den Admiranten de Arragonia innen zu behalten.“

An m. 2: „Richtige und grundtliche Deduction aller und jeder Turckhen-contributionen“ der 3 Reichstage zu Regensburg, soviel die brandenburgische Rate ausmacht:

1594 sind 80 Monate bewilligt, die brandenburgische Quote 146240 Gulden, davon bezahlt 91400 Gulden, Rest 54840 Gulden.

1598 sind 60 Monate bewilligt, die brandenburgische Quote 109680 Gulden.

„Es haben sich aber S. Ch. G. neben Pfaltz, Anspach, Heßen, Anhalt p. allein auff 40 Monate erklerett und deßen ihre erhebliche Ursachen und Motiven eingewendet, die tragen aus zu S. Ch. G. Rata 73120 Gulden.

Darauf ist entrichtet 27420 Gulden auf die ersten beiden Ziehlen, 22278 Gulden 5 Groschen 9 Pfennig uff die andere beiden Ziehlen.

Restat noch 23421 Gulden 15 Groschen 3 Pfennig von den letzten beiden Ziehlen inclusive 571 Gulden 15 Groschen 3 Pfennig, welche die Stedte ahn den mittelen beiden Ziehlen noch erlegen mußten.

Anno p. 1603 zu Regensburgk von viehlen andern Standen 86 Monat bewilliget, wolten S. Ch. G. auf 157208 Gulden betreffen, wan sie sich den andern gleich macheten. Es haben aber S. Ch. G. in continenti durch ihre Abgesandten von so hohen Auflege protestiren laßen und sich allein auf sechzig Monat erbotten, tragen aus zu S. Ch. G. Rata 109680 Gulden. Dieselbe gantze Summen restiren wir noch gar.

Thut summa summarum aller dreien Reichscontributionen zu I. Ch. G. Quotis 329040 Gulden, darauf ist in Summa erlegt 141098 Gulden 5 Groschen 9 Pfennig und restirten I. Ch. G. noch 187941 Gulden 15 Groschen 3 Pfennig, daran stunden zu kurtzen 143344 Gulden 3 Groschen 7 Pennig 1 Heller.

Vermoge der Reservata in den Kreißtagsabschieden, dan so hoch wolte sich der Abzugk belaußen, von denselben eilenden Hullffen, darauf dieselbe oberverzeichnete Posten auskommen und wehren wir also in alles

noch schuldig vermoge dieser Rechnung 44597 Gulden 11 Groschen 8 Pfennige 1 Heller.“

An m. 3: Unterm 27. März 1607 a. St. übergeben die brandenburgischen Abgesandten der kaiserlichen Hofkammer zu Prag „Kurtze und richtige Vorzeichnus, wie es mit des Churfursten zu Brandenburgk . . . Contributionsrestanten bewandtt.

Anno 1594 an 80 Monatten aufm Reichstage bewilligett, thuen 146240 Gulden; anno 1598 an 40 Monatten thuen 73120 Gulden, anno 1603 an 60 Monaten, thuen 109680 Gulden. Summa 329040 Gulden.

Darauff seindt in specie an bahrem Gelde erlegt 141098 Gulden 5 Groschen 9 Pfennig.

Weiter werden vermuge Zulaßung der Kreyßtagesabschiede, deren sich auf allen und jeden Reichs- und Kreyßvorsamblungen S. Ch. G. nie begeben, de annis 1592, 93, 95, 97 und 1601 von diesen Reichssteuern defalciret und gekurzett 143344 Gulden 3 Groschen 7 Pfennig 1 Heller.

Die auch an bahrem Gelde richtig außkommen, thuen diese beide Posten zusammen 284442 Gulden 9 Groschen 1 Heller.

Die von den obstehenden 329040 Gulden abgezogen, bliebe noch der Rest in alles 44598 Gulden.

Und dan weiter hiervon abgezogen die Auflag bei des Admiranten de Arragonia feindlicher Einlagerung in des heyligen romischen Reich, wie man sich deßen zu vorgeleichen.

Was dan die letzten drey Kreyßtage de annis 1602, 1605 und 1606 betrifft, darauf haben I. Ch. G. auß den bewust erheblichen Ursachen besage der Abschiede zu ihrem Theile nichts können bewilligen, derowegen sie auch nochmals allerunterthenigst umb Vorschohnung bitten.

Wegen der Exempten seindt dieselbe Dinge in den bewusten und also gar in einem andern Zustande. Darbei es billig auch nochmals beruhet. Solte es aber eine andere Meinung haben, wieder die itzige angesetzte Forderungen zum feierlichsten hiernit protestiret wirdt.“

1505. Interzession bei der Kurfürstin Witwe.

Cölln a. S., 16. März 1607.

März
26.

Konz. Rep. 41, 5.

Für Ditlof von Winterfeldt, Komtur zu Schievelbein, gegen Hans und Adam, Gevettern von Grünberg zu Skyren und Zettitz.

1506. Schreiben von Adam von Putlitz an Markgraf
Johann Siegismund.
Berlin, 16. März 1607.

Abschr. Rep. 21. 136.

Schwierige Lage des Königs von Polen. Wunsch der Preußen nach
einem Landtag. Krankheit der Kurfürstin.

„Alß ich nach geendigten Rechnungen, was in den polnischen und preusischen Sachen furgangen, zu erlernen, mich anhero begeben, habe ich den H. Canzeln, der abermall schwach, in seiner Behausunge besucht und ihn fast perplex, zweifelhaftigk und ohne einige Resolution in den polnischen und preusischen Sachen befundenn. Des Koniges Sachen stehen gar gefehrlich; in den particularibus conventibus seindt zweyerley Vota gefallen; etliche dahin geschlossen, daß man I. M. alß libertatis patriae oppressorem periurum et incestuosum gantzlichen absetzen und einen neuen Konigk erwehlen soll; die andern, das man neue Capitulation mit I. M. mache, leges, welche I. M. anderweit schweren sollen, vorschreibe. Man besorget sich, das das erste Votum, deme nobilitas minuta zustimmen soll, auff itzigen gehaltenen Rekus zu Petreckow, 10 Meil Weges von Cracow gelegen, und gleich dato den 16. dieses angehet, möchte erherttet werden. Die Senatores, so bißhero beim Könige gehalten, endtschlagen sich der gantzen Sachen, einesteills seindt sie nacher Haus gezogen, einesteills aber halten sich neutral, das also I. M. fast gar vorlaßen. So haben sie auch, wie E. F. G. selbst wißende, bey sich selber wenigk Rath und versiren also gar in extremis; den Außgangk wirdt die Zeit geben. Es haben I. M. zu den Herrn Sternitzky einen Gesandten geschickt und die hieavorige bey I. M. gesuchte, jedoch abgeschlagene Gnade ihme ultro anbietien und große Beforderunge zusagen laßen; er hatt es aber gantzlich abgeschlagen und den Gesandten fast schimpfflich gehalten, ihme sein undterhabendt Kriegsvolck, so 4000 starck und 7 gemachter Fahnen, welche er in wenigk Tagen auch zurichtten gewölt, gezeigt, entlich ein groß Glaß Wein auff des itzigen oder kunfftigen Königes, so auff den vorseinden Rekuß erwehlet werden möchte, Gesundtheit zugetruncken. Alß sich nun der Gesandte solchs derogestalt Bescheiden zu thun vorwiedert, hat er ihn mit Gewalt darzu gezwungen. Man besorget sich auch, wo der Konigk auff den Rekus nicht erscheinen wirdt, welchs den schwerlich geschichtt, das die Polenn ingesamdt von Petreckow nach Cracow rucken und ihn daselbst belägern möchten.

Die Preußen urgiren noch den Landtagk und der Herschafft Beykunfft; man will aber alhier noch nicht darzu stimmen, und ist der Cantzeler hierinne gar nicht resolut. Meinesteills habe ich, das man den Landtagk numehr forderlichst außschreiben solte, gerathen, damit nach Exempell der Polenn die Preußen selber einen Landtagk mit wenigen Nutzen der Herschafft außzuschreiben und zu halten nicht Ursache haben mügen. Hoffe auch gantzlich, solchs also erfolgen wirdtt.

Man ist alhier in den Gedancken, E. F. G. werden Herzogk Johanns Georgen S. F. G. mit anhero bringen, welchs man bey itzigem Zustande

und Gelegenheit, do die Churfurstin auff das letzte Ziell gehet, nicht gerne siehett, werden auch E. F. G., do es geschege, wenigk Danck vordienen. Derowegen es E. F. G. vor dießmals einstellen und abwenden und sich sonstn forderlichst wiederumb innen Landes begeben werden.“

1507. Schreiben der Markgräfin Anna an Rheydt.

März
27.

Cölln a. S., 17. März 1607.

Ausf. Rep. 34. 175.

Preußischer Landtag. Reise des Markgrafen Johann Siegismund nach Preußen. Rheydts Angelegenheiten.

Dank für Rheydts Schreiben vom 2. März, Königsberg i. Pr. „Von meins Herrn Hinneinkunfft kan ich aber noch nicht schreiben, dann es sich noch nicht darnach ansehen lest. Man hat so lang noch gar keinen Lantagk willigen wolt zu halten, itzt ist mir aber in Vertrauen gesagt, das man einen zu halten gewilliget hat. Und sindt der Meinung, das er erst nach Ostern solt gehalten werden, da denn wol Gelegenheit sein könte, das der Herr Vater selbst hineinkemme, welches ich aber noch schwerlich glauben kan. Eß sieht mich nur davor an, als wenn man so ein blauen Dunst mit machen will, damit mein Herr auch herausser bleiben must, welches ich wol geschehen kan lassen, wenn eß den Sachen zutreglichen und Land und Leuten zum Besten kömen soll.

So zweivel ich nicht, wirt euch mein neulichstes Schreiben, welches meines Behaltz den 7 oder 8 Martii datirt, auch nunmehr zukomen sein oder balt zukomen, darauß ihr den meine Meinung von allem wol werdet vernommen haben. Ich wolt wol gern von etwas schreiben, aber der Feder ist nicht almahl gleich zu trauen. Derhalben ichs zu euer Kegenwart verbleiben will lassen, wie ich denn nicht hoffen will, das ihr nur mehr lang von hier sein wert. Ich denck, der Her Vatter wirt in neherer Post sich erkleret haben.“

Anm.: Schreiben vom 11. April, Berlin: „Ich sahge vor meine Pershon wol lieber, das euer Sachen besser stunden, als ihr mir anmeldt. Doch will ich hoffen, der Herr Vatter wirt die Frau Mutter hierinnen in Acht nemen unnd mit euch noch eine gutte genedige Vergleichung treffen. So hab ich nicht gemerkt, das einer von meins Herrn Folck euch anders zugehan wehre, als in euerem Verreissen, es muste mir dann unbewust sein. Das ich der Feder nicht hab trauen wolt, ist dieses gewest, das euch Schult geben soll sein, das ihr die Sachen wieder den Herr Vatter in Preussen dirigirt hettet, den die harten Schreiben, die die Regierung gethan, wehren vor euer Hineinkunf nicht geschriben. Derhalben bin ich bereicht, hett der Herr Vatter euch auch herauß begert, damit ihr darinnen nichts mehr verterben solt. Last euch aber bey Leub nichts mercken, das ihr was darvon wist; ich will euch sonst nimer waß wissendt machen.“

Geld- und sonstige Angelegenheiten. Schluß: „Haltet jo umb keine Trauerkleidung an, denn werden sie euch welche ginnen, so werden sie

euch wol selbst welche geben. Ziet nur ein schwartz Kleit an, thut gleich so viel und stelt euch nur kens Begrebnis hier ein, welches auf kunftigen Donnerschtag¹⁾ sein wirt. Thun euch hiemit Gott befehlen. Dattum Berlin am Sonnabent.“

1508. Instruktion für den neumärkischen Kanzler Johann v. Beneckendorf und Prof. Dr. Andreas Sartorius auf den Münzprobationstag zu Frankfurt a. O. am 23. März 1607.

März
27.

Cölln a. S., 17. März 1607.

Konz. von Pistoris und Ausf. Rep. 16. 55.

Die zu behandelnden Punkte sind: 1. Probation der Münze, 2. Verbesserung des Münzwesens. 3. Neue Anlage zu Besoldung der Diener und anderer Notdurft des Kaisers. 4. Mahnung wegen Erlegung einer Schuldsomme Brandenburgs an Leipzig, sowie andere Restanten. 5. Die braunschweigische Unruhe.

Anm.: Generalrelation der Abgeordneten: Frankfurt a. O. 28. März 1607. Ausf. Ebenda.²⁾

1509. Schreiben des Königs Heinrich IV. von Frankreich.
Paris, 29. März 1607.

Ausf. Rep. 35 a. nr. 2.

Er betont sein Interesse für die Aufrechterhaltung der alten deutschen Freiheit und die jülichischen Erbansprüche Brandenburgs. Das Schreiben des Kurfürsten deswegen vom 30. Oktober 1606 hat er durch den Fürsten Christian von Anhalt erhalten. Eine Zusammensetzung der Fürsten des Reichs hält er für nötig.

Anm.: Dankschreiben des Kurfürsten dd. Cölln a. S., 29. Mai 1607.

1) = 16. April 1607.

2) Der Abschied des Tages, sowie ein Bedenken abgedruckt bei Joh. Christ. Hirsch, Des deutschen Reichs Münzarchiv III (Nürnberg 1757) S. 314 ff.

1510. Protokoll.

1. Wegen Bestellung des Amts Tapiau durch Herrn Fabian v. Dohna,
2. Auszahlung 30 000 fl. in gratiam Unitarum Provinciarum. 1607.

März
29.

Cölln a. S., 19. bis 29. März 1607.

Niederschrift R. 7 alte S.

„Als unterm dato Konningsbergk den 28. Februarii von der Hertzogin aus Preußen ein Handtschreiben ahn I. Ch. G. haltendt einkommen, des Inhalts, das eine Notturfft, das das Amt Tapiau mit einem Hauptman und auch des Oberburgraffen Stelle hinwiederumb zu ersetzen, dabei zu Hern Fabian von Thonauen p. Person getreulichen rathen, die Hern Oberrhette in einem postscripto die Ersetzung erinnern und urgiren, ist daruber den 19. Martii Rath gehalten worden.

Praesentes fuerunt: Herr Cantzler Johan von Loben, Christoff von Wallenfels, Hieronimus von Dißkau, D. Friederich Bruckman, Vicecantzler, und Simon Ulrich Pistoris, und dan der Her Comptor Michael von Hagen, so mit hirzu gezogen. Und sindt darauf die Sachen vorgehomen, und ist nach fleißigem Erwegen vor rathsamb befunden, das zuforderst I. F. G. Margraf Johan Sigismundts p., unsers gnedigsten Hern, Bedenkhen darueber zu vernehmen. Deswegen ein Schreiben wie No. 1 abgelesen und unterm dato den 20. Martii abgeschicket worden¹⁾, worauf S. F. G. unterm dato Beßkau den 24. Martii deroselben Hern Vatter beandtwordtet, das S. F. G. selbsten den 26. Martii allhier zur Stelle sein wolten, wie dan auch erfolget.

Und seindt darauf anderweit den 27. Martii die Sachen in Berathschlagung gezogen. Do dan volgende rationes pro et contra vorgangen.

1. Das in hoc rerum statu die Notturfft erfoderte, das das Regiment mit gewissen und dergleichen Personen zu ersetzen, auf welche man sich zu verlassen; wie sich dan der von Dhonau bißhero nicht anders erzeiget.

2. Studiose praecavendum, das I. Ch. G. nicht die Leuthe promoviren, die es entweder heimlich oder offentlig mit den Roßkusanen et, qui praeter monita nach Warßau gezogen, halten, von dem von Dhonau dergleichen nicht geschehen, wie seinn Schreiben ein anders ausweisen und disfals kundtbahr gnugk wehre.

3. So solten ohne das große Hern ad ejusmodi officia dignos et non indignos erheben. Nhun befindet sich, das keiner dem von Thonau zu präferiren et propter eruditionem, experientiam rei militaris et multarum rerum.

4. So sei der von Thonau ein vornehmer Standt im Lande, und klaget ohne das albereit der Hern Standt, das sie zuruckgesetzt wurden.

5. So wirt es von der Hertzogin serio gerathen, dahero es auch sine offensione nicht zu unterlassen.

1) Die in diesem Protokoll angezogenen Schreiben folgen in der Vorlage abschriftlich weiter unten. Das Schreiben an Johann Siegismund Nr. 1512.

6. So haben sich I. Ch. G. oft gegen dem von Dhonau mündtlich und schrieftlich erbotten, wan I. Ch. G. nuhr Gelegenheit hetten, sie nicht unterlassen wolten, den von Thonau zu befodern: *omne promissum cadit in debitum.*

7. So weiß man nicht anders, er habe sich woll verdienet, wie sonst, also auch mit dem Defensionwergk: *et principes debent esse memores officiorum.*

8. Si aliter, so werde der von Dhonau extreme offendirt werden, Hende und Füße mit seiner Faction gehen lassen.

9. So ist auch kein Zweifel: wirdt er sich brauchen lassen, inmaßen er dan dazu resolvirt, so wirdt er als ein alter Herr Mittel wissen, auch wieder die Malecontenten, das Wergk auszuführen.

10. So mochte es sich in Pohlen auch noch wunderlich geben, und kan niemandt *consilia* gewehren; und do es *nhun ad extrema* kehme, wen hette I. Ch. G. sonst, den sie brauchen konten, der auch des Landes Zustand und Gelegenheit besser wuste als der von Dhonau? Dahero, wan er einmahl offendiret, wie wehre er zu placiren?

11. Jehe herter I. Ch. G. ihn an sich ziehen, jehe mehr ist er verbunden, getreue Handt anzulegen, sich auch *propter odia reliquorum* ahn I. Ch. G. und derselben Parthei *ad omnem casum* zu halten.

12. So ist das Hof- und Hauswesen in großer Unrichtigkeit. Er, der von Dhonau, hat nicht allein den Verstandt, sondern auch das Propos, wie die Hertzogin selber ahndenthet, die Mengel zu corrigiren; *qui, si non corrigerentur*, so wirdt die Herschafft weinig aus Preußen haben.

13. So ist *concludentes* kein *subjectum* zu finden, welcher den von Dhonau vorzuziehen. Mit Groben hat es dahero sein Bedenken, wie oben angezogen, mit Truchses imgleichen, mit Hern Friederich von Thonau *unum et idem*: ist Schwiegervatter und Eidam *et talia p.*

Und dieße *rationes* seindt pro parte des von Dhonau angezogen. Dagegen dan hinwiederumb opponirt und bedacht worden:

1. Das der von Dhonau der Religion halber verdecktig.

2. Das es der Regimentsnottel zuwiedern.

3. *Odia*, das der von Thonau bei viehlen verhasst und dahero dasselb zu bedencken.

4. Das er sich offtmals bewegt, und man dahero seiner allewege nicht mechtig.

Es seindt aber dieße *opposita* volgendergestalt abgelehnet.

1. Wegen der Religion konte dabei deswegen keine Hinderung einfallen, und vornehmlichen aus den Ursachen, das er zu Heilligenbeilh und Brandenburgk bei vorgeweßenen Handlungen pro *directore* gebraucht worden, das Defensionwergk ihme befohlen und anvertrauet, von algemeinen Stenden nach Warßau zum Gesandten deputiret, imo allewege bei vorfallenden Sachen verschrieben, auch, das er nach Insterburgk esetzt, noch zur Zeit nicht disputiret. So hat auch Aulach der Landtschafft Sachen dirigiret und ist gleichfals derselben Religion gewesen, imgleichen Herr Friedrich Truchses Heuptman zu Marienwerder worden und viel Jahr gewesen *p.*

2. Das es wieder die Regimentsnottel. Obicitur: worumb die Oberhette niemandts vorgeschlagen, sondern es I. Ch. G. ahnheimb gestellet, das dieselben darunter die Gebuhr verordenen wurden, cum clausula salvatoria, und nicht praecise, wofern sie nicht andere Motiven, das sie wegen Insterburgk nichts erinnert.

3. Odia. Dieselben kommen propter bene merita, und dahero dieselben nicht groß zu achten.

4. Sei er ein vornehmer ehrlicher Herr, und ob er sich leichtlich be-
weget, so ist er doch hinwieder per rationes zu gewinnen. Derwegen auch hirumb nichts zu befahren.

Es seindt diese rationes pro et contra mit Fleiß von den Hern geheimbten [Rhetten] erwogen. Weil es aber principaliter uf I. F. G. Margraf Johan Sigismundts p. Bedenkhen bestanden, haben wollgedachte Hern Rhetten I. F. G. Rhat und Secretarien Reichartt Beyern zu sich in die geheimbte Rhattstube erbetten und, als er kommen, von ihme begehret, sich bei I. F. G. unterthenig zu erkundigen, ob dieselben sich auf das Schreiben, so ahn derselben abgangen, sich gegen dero geliebten Hern Vattern, den Churfursten zu Brandenburg, oder ihnen, den Rhetten, in Gnaden resolviren und erkleren wolten. Hat er darauf berichtet, das, gleich als er erfordert, I. F. G. mit Hern Aadam von Putlitzten und ihn davon geredet, I. F. G. der Meinung und durchaus dafür gehalten, das der von Dhonau zu dem Amt Tapiau zu bestellen, ihm auch in Gnaden befohlen, solches den Hern Rhetten zu S. F. G. Erklerung zu vermelden. Worauf nicht allein anderweit der Herr Cantzler die angezogene vier Gegenrationes gegen gemelten Reichartt Beyern recapitulirt, I. F. G. solche nochmals vorzubringen, sondern ihm auch ferner ein Concept, welches zu dem Behuf ahn die Oberrhette gefertigt, zugleich I. F. G. abzulesen und dieselbe daruber ferner zu vernehmen, zugestellet, welches er zu sich genohmen und darauf zu I. F. G. sich verfuget und, wie er wiederkommen, berichtet, das ers I. F. G. anderweit vorbracht, und wehren I. F. G., non obstantibus allegatis quatuor rationibus, nochmals durchaus der Meinung, das der von Dhonau zu vorberurtem Amt zu bestellen, hetten auch das Schreiben verlesen und wusten dabei nichts zu erinnern. Darauf es dan ferner ahn I. Ch. G. bracht, welche sich gleichfals in Gnaden gefallen lassen, und ist volgens ermelt Schreiben nicht allein unter dato den 27. Martii ahn die Herrn Oberrhette, wie No. 2, abgangen, sondern es ist auch darauf die Hertzogin mit Communication vorgemeltes Schreiben copia unter gleichem dato beantwortet, wie No. 3.¹⁾

Den 29. Martii Vormittagen.

Als von den Oberrhetten und der Hertzogin aus Preußen uf I. Ch. G. ahn dieselbe unterm dato den 28. Februarii abgangaene Schreiben wegen Ahndiehandtschaffung 30000 Gulden die Andtwordten einkommen, seindt solche im geheimen Rhat verlesen und vor Notturfft erachtet und angesehen, das darauf hinwieder, wie No. 1 und 2, zu andtwordten, und

1) Folgen in der Vorlage die Abschriften der vorstehend angezogenen drei Beilagen.

solches zwar aus den Ursachen, das verruckter Zeit den statischen allhier gewesenen Abgesandten zur Resolution worden, das die bewusten 50000 Gulden solten erlegt und richtig gemacht werden, darzu man solch Gelt notwendig zu gebrauchen, andergestalt auch darzu nicht gelangen konte, auch nicht unbillig, das solche Gelder dahero genohmen, weil die Sachen der Hertzogin principaliter mit concerniren und angehen. Seindt also unterm dato den 30. Martii abgangen.

Praesentes im geheimen Rhat gewesen Herr Cantzler Johan von Loben, Christoff von Wallenfels, Hieronimus von Dißkau, D. Friederich Bruckman und Simon Ulrich Pistoris.“¹⁾

1511. Schuldschein für den Grafen Schlick über 7000 Taler
aus der neumärkischen Kammer.

Cölln a. S., 20. März 1607.

März
30.

Abschr. (zu 1613) Rep. 8. 201.

Notiz: bezahlt den 5. Oktober 1607.

1512. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 20. März 1607.

März
30.

Konz. mit Korrekturen Löbens Rep. 7. 49 und Ausf. Rep. 6 N. 2)

Die preußischen Oberräte, wie auch die Herzogin Maria Leonora haben unterschiedlich erinnert, daß das erledigte Oberburggrafenamt im Herzogtum Preußen wieder mit einer tüchtigen und wohlqualifizierten Person besetzt werden müßte; die Herzogin empfiehlt dazu den Hauptmann zu Insterburg, Fabian den Ältern, Burggrafen und Herrn von Thonau. Der Kurfürst weiß, daß dieser ihm und dem Kurhause „in unterthenigster Affection woll zugethan, und dahero ihm das gantze Wergk getreulichen angelegen sein lassen“, und ist ihm also nicht ungeneigt. „Wie wir aber hierunter sorgfältig und nicht eigentlich uns resolviren können, gleichwoll wissen, das D. L. nicht allein des von Thonauen Person gleichgestalt bekindt, sondern vornehmlichen auch Wissenschaftt haben werden, wie er etwa darinnen im Lande gelitten, wir auch endlich eine Resolution nehmen müssen, darunter den so woll I. L. die Hertzogin, als auch den von Thonau nicht gern offendiren wolten“, so verlangt er schleunigst des Markgrafen Bedenken hierüber.

1) Folgen abschriftlich die angezogenen zwei Beilagen vgl. Nr. 1487.

2) Etwas abweichende Kopie bei dem Protokoll vom 19. März ff. R. 7 alte S.

1513. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.
Jägerndorf, 21./31. März 1607
in Nr. 1495.

April
1.

1514. Brief an den König Christian IV. von Dänemark.
Cölln a. S., 22. März 1607.

Konz. Rep. 6. M. u. Rep. 6. 22.

Bitte um Assistenz auf den polnischen Reichstag vom 7. Mai st. n. durch Absendung von Räten. Begründung: die außerordentlichen Wirren in Polen.

März
23.

1515. Eingabe des Samuel Laski.
Schönenwalde, 2. April 1607.

Ausf. Rep. 7. 125^a.

Er bittet in Anbetracht seiner Verdienste um Begnadigung.

Er nimmt die auf kurfürstlichen Befehl von den preußischen Regenten erteilte Begnadigung mit den Dörfern Szerren und Guren¹⁾ an, aber es ist für seine zeh- bis zwölfjährige Bemühungen nur eine schlechte Remuneration, da ihm die Dörfer, so nicht über drei- oder vierhundert Gulden tragen, nur auf drei Jahre verliehen seien. „Über daß kombt mir auch betrubt fur, das E. Ch. D. zu dieser schlechten Begnadigung vornemblich und sonderlich bewogen, daß ich am vergangenem Reichstag mich E. Ch. D. Sache bey I. K. M. angelegen sein laßen, gleich als were es damahln erstlich geschehen. Wor bleiben, gnedigster Churfurst, die ubrigen Jahre, wann bin verdroßen gewesen, E. Ch. D. dienstlich unnd aufwärttig zu sein? wan hett es an meiner Person jemals gemangelt? wan habe ich nicht gethan, was vonn mir begehrt worden, habe ich mich nicht von Anfangs der zehen oder zwölf Jahre laßen willig finden und trewlich mein Bedencken gesagtt, auch also, wan man mir und meinem geringen Rhat gefolget, das ganze Lehenswerck vorlengst einen gewünschten Außgang hette haben können, ja auch die curatela, welche itziger Zeitt noch viell Wiederwillens hatt, nicht in einige Difficultet were gezogen, wen sie in der Zeitt, wie ich allweg gerathen unnd gebeten unnd auch damals sein können, were angenommen, ahn daß der Cron Poln Stende die Augen so weidt aufgemacht und der preuschen Sache so woll kundig worden, wie solchs meine Handt unnd Briefe ann E. Ch. D. und dero Rätthe, wenn sie zum Schein gebracht, außweisen wurden. Das man aber mir nicht folgen wollen, ist die Schuldt nicht mir zuzumeßen.“

1) Vgl. Nr. 685 und 758.

Die Zusage des Kurfürsten, bei Antritt der Regierung in Preußen die Begnadigung bewilligen zu wollen, ist für ihn ungewiß, da er infolge der Arbeit ein „abgemergelter“ Mann ist, der vom Podagra geplagt wird, so daß es ungewiß ist, ob er noch ein Jahr erlebt.

Wie sehr hat der Kurfürst den Absalon Langenaw¹⁾ begnadigt, der „ein plebeus unnd keiner vom Adell, auch keine Mittel unnd Wege E. Ch. G. unnd den brandenburgischen Sachen zu dienen gehabt oder gewust, auch im geringsten niemals gedienet, sondern vielmehr, wie solches den Hern Regentten, auch dem Hauptman zu Marienwerder Herrn Truchseß wolbewust, sich E. Ch. D. Hoheit oft wiederleget unnd die brandenburgische Sache gar schimpflich unnder die Leute spargiret . . .“

Er bittet daher nochmals, ihm das Kammeramt Liebemühl²⁾ auf 20 oder 30 Jahre zu verarrendieren, damit er dort einen ruhigen und von den Leuten abgelegenen, doch ehrlichen Sitz hat und die königlichen Güter meinen Freunden und Erben zum Besten losschlagen kann. „Ich begehre denn furstlichen Einkünften nichts zu entziehen, sondern erbiere mich dieselbe, wie sie itzunder in die Renttecammer eingebracht werden, alle Jahre darzu auch vorauß . . . zu erlegen.“ Die Landschaft wird hiergegen keine Bedenken erheben, da den Einkünften nichts entzogen wird und er sich bei seinen Schwägern und Freunden darum bemühen wird.

Falls diese Verarrendierung nicht möglich, bittet er den Kurfürsten, ihm aus der preußischen Rentkammer einige tausend Gulden jährlich zur Pension anweisen zu wollen.

Er erbiert sich zu weiteren Diensten für das Haus Brandenburg.

Anm.: Reskript an Lasky dd. Cölln a. S. 4. Mai 1607, da die nach Preußen gesandten Räte alle Akten mit sich haben, hält der Kurfürst es für notwendig, Lasky an sie zu verweisen, die ihm nach Befundung mit guter Resolution begegnen werden.

1516. Memorial der Herzogin Maria Leonora für Rheydt.

Königsberg i. Pr., 24. März 1607.

April
3.

Ausf. Rep. 6. N.

1. Besetzung des Postens des Oberburggrafen und des Amtes Tapiau.
2. Landtag. 3. Martin von Wallenrodt, Hauptmann zu Balga.

Bei seiner Rückkehr soll Rheydt nebst Gruß und Wunsch dem Kurfürsten folgende Sachen vortragen.

Erstens ist die Besetzung des Oberburggrafen und des Amtes Tapiau mit qualifizierten Personen baldigst notwendig und, „weyl dieselben aus den andern Embtern dem Herkommen nach genommen werden müssen, welche an deren Stelle aus der Ritterschafft hinwieder anzuordnen, damit also die Embter der Gebuer versehen unnd des Verzugs halber keine ungleiche Gedancken geursachett würden.“

1) Vgl. I S. 262 und 341.

2) Vgl. Nr. 1462.

Zweitens hat die Herzogin bereits auf Resolution wegen des Landtages gewartet. Sie ist dessen gewertig, um so viel mehr, weil „wir nicht absehen könnten, was mit Verzögerung des Landtages (dadurch gleichwol allerhandt Ungelegenheit bestendig aus dem Weg zu reumen) vor Nutz erfolgen, sondern ehe zue besorgen, da je lenger je mehr der Verdacht und Mißverstände zunehmen und wachsen möchten, inmassen wir neben andern, so es mit S. L. treulich meineten, in einem und anderen Dr. Mullern allerhandt Umbstende I. L. mundtlich underthenigst zu berichten an die Handt geben hetten.“

Drittens bittet sie um günstige Erklärung in Sachen des Hauptmanns zur Belga Marten von Wallenrodt, etliche wüste Hufen belangend.

1517. Schreiben des Dr. Brederode an Beyer vom 4. April 1607
in Nr. 1430.

1518. Auszahlung einer Begnadigung des Präzeptors
des Kurfürsten Joachim Hübner.

Cölln a. S., 25. März 1607.

Konz. Rep. 9. DD. 5.

1519. Schreiben an Markgraf Johann Georg.

Cölln a. S., 26. März 1607.

Konz. in Rep. 46. 21^b und Ausf. Rep. 46. 48.

Jägerndorfische Angelegenheiten.

Der Kurfürst hat das Schreiben des Markgrafen vom 8./18. März erhalten und will hoffen, daß des Markgrafen Schreiben und Schritte beim Kaiser wegen der Pflichtleistung Erfolg haben. Einverständnis, daß der Markgraf sich erst nach Konfirmation über das Herzogtum Jägerndorf beim Kaiser persönlich präsentiere. Kurfürstliche Räte sind wegen der Kontributionsreste nach Prag gesandt.

„Do nuhn der behemische Landtag, weil itzberurte unsere Räte noch in loco, seinen Fortgang erreichen sollte, musten sie von uns weiter instruiert werden. Weill aber D. L. selbst Andeutten nach man sich allererst umb Pfingsten vormutet und unser, auch D. L. Rath Hardtwig von Stitten in kurtzen alhir, wils Gott, anlangen wirt, wollen wir dieses Puncts halber zu seiner Ankhunfft fernere Consultation anstellen lassen. Vornehmen sonsten gerne, daß die Huldigung bey den Unterthanen im Jegerndorffischen wohll und ohne Difficultet abgangen und D. L. aller gebührender gehorsamer Wille erweist worden.

Wir können aber daneben D. L. leichtlich Beyfall geben, daß in beiden Herschafften Beuthen und Oderberg aus Ursachen, das die Unterthanen bis noch sich weder uns noch D. L. verpflichtet gemacht, sich allerhandt Ungehorsam, Mutwillen und Confusionen erreugnen, und das es vielleicht, wann obberurte Untersassen uns als dem Pfandtherrn die Pflichte leisteten, keine Offension geben wurde. Weill aber D. L. bewust, das alzeit Leute gefunden werden, die auch optimas intentiones pessime zu interpretiren pflegen, wie noch, mit der Kays. M. in Tractaten stehen, D. L. gleichfals die Sachen itzo durch den Cammerpraesidenten zu Breßlaw Sigmunden von Zedlitz und Hoiergartzen, so nacher Prage erfordert, unterbauet, so möchte es bei den Widrigen das Ansehen gewinnen, als wolte man stantibus tractatibus innoviren und attentiren. Sehen demnach väterlich vor gut ahn, D. L. hette es bis noch bey den Pflichten, welche sie albereit von den Hauptleutten und Castnern beider Herrschafften, als welche uff Rechnung sitzen, genohmmen, bewenden lassen, gleichwohl itztberurten Hauptleutten mit Ernst eingebunden, daß sie in Administrirung der Justicien und Verhutung alles Unheils an ihrem möglichen Vleis nichts erwinden ließen, ob immittels der liebe Gott den Sachen einen guten Ausschlag verliehen wolte, und man alsdann ohne alle befahrende Offens und Nachrede solche Huldigung mit mehrem Bestande vornehmen könte.

Daß schließlich die Lande in Schlesien ingemein, so wohl D. L. Herzogthumb und Cammer, insonderheit mit vielfeltigen contributionibus, auch Einlagerung unbezahleten Kriegßvolcks fast überheuffet und erschopffet werden, können wir ohnschwer erachten und befinden unsere Lande auch nicht geringe onera. Es ist aber dis Unwehsen vornemblich unsere vielfaltigen Sunden und den schwirigen Leufften zuzumessen.“

1520. Bericht von Karstedt und Kötteritzsch.

Prag, 26. März 1607.

April
5.

Ausf. Rep. 17. 14.

Reichs- und Kreiskontributionen. Erste Verhandlungen in Prag.

Sie melden, daß sie wegen der bösen Wege und des ungünstigen Wetters erst am Mittwoch Abend in Prag angelangt, den von Burckhausen, der gleich anderen kaiserlichen Offizieren zum Fest auf seine Güter verreisen wollte, noch gerade angetroffen. Er hat sich mit Rücksicht auf den Kurfürsten zum Bleiben bis Freitag (27.) bereit erklärt. „Heutigen Vormittag haben wir nichts Weiters thun können, dan das wir erstlich ihn Herrn Borgkhausen angesprochen, ihm das negotium commendiret und gleichwol viellerhandt guette Anleitung und Informationsen von ihme erlangett. Dahero wir ihme nicht anders zutrawen wollen, es solle auch in folgenden Tractaten die That dem Erbiethen correspondiren. Negst diesem der Herr Hoffcammerpraesident Herr Georger auf unser Ersuechen sich nicht weiniger zu allem Guetten erbotten, doch vor allen Dingen wissen wollen, weil I. Kays. M. ihme und dero Adjuncten in der Sache albereit gnugsamen Gewalt aufgetragen, ob auch wir ohne Hinterbringen zu schließen be-

mechtigett. Item ob wir auch wegen der Boyschiffardt befehlicht, dan do man I. Kays. M. darinne an die Handt ginge, wurde es das andere Werck in alle Wege facilitiren. Wir haben berichtett, wir wehren nicht weiter dan mit gemeßener Instruction versehen. Wie weit nun dieselbe ginge, das wurden die Tractaten geben. Demnach auch die keyserliche Ladung nicht weitter dan nur von den Reichs- und Kreyßsteuern meldete, hetten wir uns in andern, wie billich, nichts einzulaßen. Dorauf er sich erklerett, unß zu allerehist Ortt, Zeitt und Stunde wißen zu laßen, wan wir solten vorkommen. Deßelben seindt wir allerhandt Vormuttungen nach gleich also morgen . . . gewertig. Wan wir auch fort Geldt mit hetten, glauben wir, es solte noch wol heute geschehen, dan wie wir vornehmen, bedurffe man deßen zu Abzahlung des Kriegsvolcks zum höchsten. Können wir auf des von Burekhausen Gutachten noch heute oder morgen den Herrn Obristenhoffmeister Herrn von Lichtenstein, wie auch Herrn Vicecanzlern den von Stralendorff, der bei I. K. M. sehr viel gildt, ingleichen ansprechen, dem von Lichtenstein die Schreiben an I. Kays. M. uberreichen und uns derer Beforderung, so viel muglich, gebrauchen.“

Folgen Nachrichten verschiedener Art u. a.

„Gestern kurz vor uns ist ein neuburgischer Abgesandter auff der Post alhier ankommen und eben in unser Losament auch eingekehrett. — Des Reichstages halben helt man sie noch darfur, es wollen I. Kays. M. den in der Persohn besuechen und hat uns der von Borgkhauß vortraulich verständig, es werde noch biß auf diese Stunde alle Provision an Außrustung und andere dorzugenacht. Wirdt aber gleichwol dahin erachtett, der entliche Schluß werde alsodan allererst recht zu nehmen sein, nach dem wie etwa von den Herren Churfursten des Reichs und derenselben Erscheinung halben die Resolutiones gefallen werden oder nicht. Und helts der Herr churfurstliche Sächßische darfur, es werde solcher Reichstagk kaum in fine Maii erst recht angehen. Helt auch das Dombcapittel zu Magdeburgk darkegen gar starck umb Einreumung der Session an.“

1521. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund
an die Herzogin von Preußen.

Cölln a. S., 27. März 1607
in Nr. 1501 Anm.

April
6.

1522. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 27. März 1607.

Konz. Rep. 7. 94^a.

Preußisches Defensionswerk.

Der Kurfürst erinnert sich, daß er dem Burggrafen Fabian dem Ältern von Dohna das gesamte Defensionswerk übertragen hat und daß letzterer sich desselben unternommen und dabei die Gebühr allenthalben an-

April
6.

geordnet hat. „Nun seindt wir zwar der gnedigsten Zuversicht, das nochmals seinem wollmeinlichen Verordnen nach alles in stetter Übung und gutter Acht genohmen werde . . . Als wir aber hiebey gleichwoll bedenken, das itzige Zeithen dergestalt sorglich und gefehrlich sich ahnlaßen, das dahero nicht gnugksambe Aufsicht geschehen kan, sondern leicht, do alles nicht in stetter Übung gehalten wirdt, allerhandt Unordnung sich ereugen können, so haben wir es demnach dafur gehalten, das itzo anderweit nochmals dem von Thonau vorberurt Defensionwergk zu committiren wehre, darmit, do etwa bey einem oder dem andern Mangell sich befunden oder eingefallen, solche hinwiederumb rectificirt und ersetzt . . . werden mochte. Begehren derwegen hiermit gantz gnediglichen, ihr wollet zu dem Behuff ermelten von Thonen forderliegst ahn euch erfordern und dahin mit Fleiß mit ihme tractiren und handeln, darmit er soche provinciam itzo anderweit aufnehmen und bestellen möge, als wir den zu seiner Person des gnedigsten Vertrauens, er sich darunter zu unsern gnedigsten Gefallen erweisen und anzeigen werde.“

Anm.: Entsprechendes Reskript an Dohna. Konz. Ebenda.

1523. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Cölln a. S., 27. März 1607.

April
6.

Konz. Rep. 7. 183.

Der Kurfürst dankt für das Schreiben vom 28. Februar und die Anregung, den Burggrafen von Dohna mit dem Amte Tapiau und der Oberburggrafenstelle zu bestellen. Er hat demgemäß an die Oberräte wegen des Amts Tapiau verfügt.¹⁾

1524. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 27. März 1607.

April
6.

Konz. u. Abschr. Rep. 7 alte S. fasc. 4.

Der Kurfürst hätte gewünscht, daß sie für die Besetzung des Amts Tapiau einen Mann namhaft gemacht hätten, denn der Kurfürst stimmt mit ihnen in der Notwendigkeit rascher Besetzung schon mit Rücksicht auf den bevorstehenden polnischen Reichstag und den Landtag in Preußen überein. Er überträgt daher unter Aufzählung seiner Verdienste dem Dohna das Amt und befiehlt dessen sofortige Einführung.²⁾

1) Vgl. die folgende Nr. 1524.

2) Vgl. die folgende Nr. 1525.

April
6.

1525. Protokoll vom 27. März 1607.

Von R. Beyer Rep. 6. M. 1)

Bestallung Dohnas zum Oberburggrafen.

„27. Martii.

Haben die Hern geheimen Rhetten zu mir [Beyer] geschicket und angezeigt, das I. Ch. G. wegen des Hern von Dhona zu Bestellung des Oberburggraffambts geschrieben, an meinen gnedigen Hern ein Schreiben gehen Dreßden abgehen lassen. Macheten sich keinen Zweifel, I. F. G. solchs wurden bekommen haben. Und weil dan I. Ch. G. bevholen, I. F. G. Meinung hirunter zu vernehmen, beten sie es an F. G. zu bringen. Welchs von mir geschehen.

F. G. [Mgr. Johann Sigismund]

in Beysein des Hern von Putlitz sich dahin resolviret, das dieselb das Schreiben wol empfangen. Kenneten des Hern von Dhona seine Qualiteten und hielten davhor, das er vor andern nuzlich wol zu gebrauchen. Ob wol er vor diesem Feinde gehabt, so wehre solchs vornehmlich vom Hern von Eulenbergh herkommen; weil aber derselb numehr todt, hette man sich deswegen nicht zu besorgen. Und weil I. F. G. von Her Adam und mir zuvhor erinnert, was fuer rationes pro et contra hiebey zu bedencken, so schlossen I. F. G. dahin, das er dazu zu befodern; doch das man es also anfang, quo privilegia et pacta Borussorum minime laederentur; zu dehm Ende nötig sein wolte, das man ihn anfenglich auff das Ambt Tapiaw setzte, inmaßen I. F. G. solchs der Hern Rhetten Direction anheim stellten.

Welche I. F. G. Meinung ich an die Hern Rhetten in continenti gebracht, et stante pede; worauff sie begehret, mich niderzusetzen, da dan der

Cantzler

angefangen, das sie I. F. G. Meinung angehort. Wolten aber umb mehrer Richtigkeit willen I. F. G. die rationes, so in contrarium möchten bedacht werden, zugleich zu erkennen geben, und wie sie vormeinten, das sie abzuleinen, welchs dan auch in dem Schreiben an die Oberrhett mueste mit gedacht werden; inmaßen sie, I. F. G. unvorgreiflich, ein Schreiben in eventum gefasset. Baten, I. F. G. dasselb vorzuleßen neben Zuge-
muettführung der dubiorum

1. wegen der Religion. Darauff wehre zu antwordten, die Landschaft hette ihn selbst gebraucht auff Landt- und Reichstagen, das er Director gewesen in ihren publicis negociis, da ihr Höchstes ihnen angelegen. Warumb solt er dan zu diesem Ambt nicht gebraucht werden? Wehre von den Oberrhetten zu allen consiliis gezogen, zur Hauptmanschaft Insterburgk vorgeschlagen; dergleichen auch andere Calvinisten mehr. So wurden sie auch schwerlich einen Beyfall haben bey den Polen, die mehrents alle calvinisch und keinen Unterschied machten in der Religion.

1) Vgl. 11. Februar 1607 Nr. 1446.

2. Es lieffe wider die Regimentsnotul, wan er von Ch. G., und nicht den Oberrhetten beruffen, man grieffe den Oberrhetten vor wider die Regimentsnotul. Resp.: Die Oberrhett habens Ch. G. in die Hand geben, die Empter zu bestellen, und konte das Schreiben dermaßen formalisirt werden, weil es die Oberrhett an Ch. G. gebracht, die Empter zu bestellen, weil es damit also beschaffen, das man eilig damit verfahren muste ihrem eigenen Andeuten nach, das I. Ch. G. den Hern von Dhona derwegen alß von dehren Qualitet p. p. vorschlagen, begerten ihn zur Hauptmanschafft Tapiaw zu behandeln, wofern sie nicht andere erheblichere Ursachen hetten.

3. Odia im Lande. Resp.: Die hette [er] weegen des Hauses Brandenburg[urg], das er desselben partes constanter defendiret; deswegen man sich seiner umb so viel mehr anzunehmen.

4. Weil er auch etwas hitzig und delicate wolte tractiret sein, möchten wir unß durch ihn Ungelegenheit auff den Halß laden. Resp.: weil er eine vornehme Persohn, muste man ihn auch in Acht nehmen und dergestalt halten. Die Leutte, die sich bald erzürneten, wehren treuherzigk und meineten es guet, wehren bald widerumb zu reconciliiren.

Dergestalt sie nuhn vermeineten, das die contraria dubia abzuleinen wehren. Beten dasselb an I. F. G. zu bringen und das Schreiben vorzuleßen.

Welchs geschehen. Und haben sichs

I. F. G. [Mgr. Johann Sigismund]

wol lassen gefallen; im Schreiben aber wegen dieser Clausul das Bedencken gehabt, wofern sie keine andere erheblichere Ursache hetten, das die Oberrhett daher möchten stutzig gemacht werden, allerhandt dubia zu moviren und die Sache in Langheit zu bringen. Achten es F. G. vor genuegsahm, weil die Hern R[egiments-] Rhett von I. Ch. G. begert, die Empter zu bestellen.

Illi.

Hetten diese clausulam zuvor auch scindicirt, endtlich aber dahin geschlossen, das er bleiben solte, damit, wan [es] nun zum Landtag käme, man I. Ch. G. nicht könte Schuldt geben, das sie wider die privilegia gehandelt, da dan berurte clausula I. Ch. G. salviren könte. Und stunde die Verantwortung bey den Oberrhetten, das sie auff I. Ch. G. Erinnern ihre privilegia nicht angezogen. Das aber itziger Zeit sie solten stutzig werden und die Sache in Lanckheit kommen lassen, hielten sie nicht, weil Rautter mit dem Hern von Dhona wolzufrieden, die Hertzogin auch die Sache Zweifels ohn wurde unterbauet haben und ihre Autoritet interponiren.

Womit dan I. F. G. [Mgr. Johann Sigismund] auch zufrieden, und also geschlossen. Und ist das Schreiben alßbald in Preußen abgangen, nur allein weegen Bestellung zuer Hauptmanschafft Tapiaw.“¹⁾)

1) Vgl. Nr. 1523—1524.

April
7.

1526. Protokoll vom 28. März 1607.

Von R. Beyer Rep. 6. M.

Preußischer Landtag.

„Den 28. Martii.

Haben mich [Beyer] die geheimen Rhetten abermahl zu sich bescheiden und angezeigt, das sie den preussischen Sachen in puncto des Landtags abermal nachgedacht. Und hieltens davor, das nunmehr vor allen Dingen dahin zu sehen, ob der Reichstag noch vortgengig, wo nicht, das man mit dem Landtag wol könnte in Ruhe stehen, und wehre damit nicht zu eilen. Imfall er aber vorgehen solte, das man sich alßdan ex materialibus zu ersehen, ob und welcher Gestalt man landtagen könnte oder solte. Deswegen sie mir des Reichstags Prothocollum und Acta, was auffm Reichstag vorgangen zwisschen ihnen und den Preußen, [übergeben]; betten, I. F. G. solchs vorzutragen und sich darauß zu ersehen. Wehre nicht viel, und was die preußische Sache antrefte, allenthalben notis distinguiret.

Welchs ich also auff mich genommen. Worauff F. G. [Mgr. Johann Sigismund] bevholen, Her Adam und ich solten die Sachen durchlaufen; welchs auch geschehen.“

1527. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.

April
7.

Cölln a. S., 28. März 1607.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Preußische Angelegenheit. Geld für jülichische Angelegenheit.

Er hat die verschiedenen Schreiben empfangen. „Belangend das preussische negocium erinnern und laßen wir erinnern, soviel möglich, der liebe Gott gebe, das es wolgetroffen werde, und vermercken wir noch nicht, ob noch richtige Resolution ist wegen des Landtags. Belangend unser wolmeinliche Erinnerung wegen Befoderung des Geldes zu den gulischen Sachen, bekummert unß nicht wenig, das es damit so ubel getroffen, mueßen es aber dahingestellt sein laßen undt wirdt sich dergestalt keiner finden, der sich der Sachen mehr wirdt laßen angelegen sein, da doch einer billig mehr Uhrsache dazu alße der ander hett. Jetzo begibt sich der Jubilirer hinein, hat von uns Vertröstung, er solte darinnen bezahlet werden und, das mehr Wahren er kegen vorstehender Außstattung zugeloßen. Weil wir aber also abgewiesen, haben wir an unser Fraw Schwiegermutter weiter nichts gedencken mögen. Könnet ihr vermög ewres Memorials unter Zuziehung des Rappen Canzlers etwas befodern, so wollet es nicht unterlaßen, wirdt unß sonsten zu schwer fallen.

Wegen ewer Sachen haben wir Resolution urgiret und zur Antwort bekommen, das dieselb schon hinein wehre dergestalt, das ihr widrumb sollet heraußkommen. Derwegen wir ewre Beikonfft numehr teglich gewarten wollen.“

1528. Generalrelation des Kanzlers von Beneckendorf
und des Professors Sartorius.
Frankfurt a. O., 28. März 1607
in Nr. 1508.

April
7.

1529. Protokoll vom 29. März 1607.

April
8.

Von R. Beyer Rep. 6. M.
Preußischer Landtag.

„Den 29. Martii die lunae.

Haben mich die Hern geheime Rhette abermahl zu sich bescheiden, so frequenter bey einander gewesen, und die Resolution von F. G. urgiret. Beeten auch Hern Adam, woll mit zu ihnen kommen, auß den Sachen mit einander zu conferiren.

Ego Abtritt begehret an I. F. G.

Worauff I. F. G. nochmals mit Her Adam die Sache deliberiret und mich mit nachfolgender Resolution widerumb an die Hern Rhett geschicket:

[Beyer]

Das nemlich I. F. G. der Hern Rhett ferners Bedencken von mir vernommen hetten, das sie numehr ad materialia gingen und eine Distinction machten, ob der Reichstag wurde gehalten werden oder nicht. Und hetten demnach I. F. G. unß bevholen, die Acta durchzulauffen und unß der Materialien halben darauß zu ersehen; welchs nicht allein geschehen, sondern wir hettens I. F. G. auch, wie wirs befunden, hingegen referiret. Worauff I. F. G. diese Resolution genommen, das sie auß den Actis in ihrer vorigen Meinung viel mehr confirmiret, das man forderligst darzu thun solte, damit man mit den Preußen verglichen und vertragen. Dan darin befindtlich, das I. K. M. es selbst gerhaten, imgleichen die Hern Senatoren, der Groß-Cantzler, der Tilezky[?], mit Anzeigung, die Landbotten sonsten auff der Preußen Queruliren Ursache nehmen mochten, I. K. M. und unß zu hindern. So wehre es auch von den churfurstlichen Abgesandten zugesagt wurden, man wulte sich mit ihnen vertragen. Die Hern Abgesandten hetten auch auffm Reichstage das Mittel vor die Handt genommen und unter dreyen dieses erwehlet, ad partem sich mit den Preußen in der Guete zu vertragen. Solte nuhn darauff nichts erfolgen, hetten die Preußen nicht unbillig Ursache, allerhandt suspiciones zu fassen und sich dessen zu beschweren, das auff vielfaltigs Erinnern wir ihnen keine Antwortt oder Handlung gestehen wollen. Dadurch unsere Sachen nicht gebessert, und wir vielmehr, wan wir Handlung versuchen, obschon nichts außgerichtet, die Billigkeit auff unsere Seite zu behalten.

2. So hette der Konig numehr das Successionwerck von sich in der Pohlen Hand geliefert, daher wir hinfuro mit ihnen tractiren mußen. Wolten wir nuhn was außrichten, so muessen wir zuvhor mit den Preußen vortragen sein, oder die Pohlen, die ohne daß nicht Lust zur Handlung haben, unß dahin muchten remittiren.

3. Weil wir dan mit den Preußen doch endlich muessen vertragen sein, so wehre es besser, es geschehe proprio motu, alß das wir durch die Pohlen darzu gezwungen, oder mediantibus Polonis mit wenigerm Vorteil unß vertragen mueßen.

Derwegen I. F. G. nochmals schließen, das zofoderst die guetliche Handlung mit den Preußen zu tentiren, darzu sie dan guete Hoffnung hetten. Und wan dan zur guetlichen Handlung kein näher Wegk, inmaßen dißfals alle uberein stimmeten, alß durch den Landtag, das derwegen der Landtag möge außgeschrieben werden. I. F. G. wolten hoffen, es besser abgehen solte, alß man vormeinte.

Soviel die materialia belanget, hetten F. G. gesehen, wie weit man gegangen. Wehren aber der Meinung, das die neue petita gar abgehandelt könten werden, wan nur ein Mittel zu finden, das die justicia im Land zu behalten. Man hette dergleichen exempla mehr im Reich, und könte man leichtlich darzu kommen, damit Ch. G. ihre Hoheit behalte, die Preußen auch in ihrem Begehren vergnüget möchten werden, das auch wol durch das Mittel die Preußen sich gantzlich der Appellation verzeihen möchten. Das die Preußen ihre convocationes halten möchten, achten I. F. G. vor das Beschwerligste. Ob derwegen ein Mittel zu finden? Dofern die Preußen je die nova petita beharren wolten, muste man sehen, das man mit ihnen handelte, damit man ihnen so viel nicht vergebe, alß I. Ch. G. Erklerung in sich hatt (N. die ist den Preußen noch nie gezeigt); wo nicht, muste bey I. Ch. G. Erklerung bleiben. Solten aber die Sachen unfruchtbarlich ablaufen, hette man das Seine gleichwoll gethan und wehre bey den Preußen so viel mehr entschuldigt.

Welchs I. F. G. loco voti also ihnen anzeigen lassen, wolten aber dero gnedigen vielgeliebten Hern Vattern nichts vorgeschrieben haben, wie auch nicht den Hern Rhetten.

III.

Habens zu fernerm Nachdencken und an I. Ch. G. zu bringen angenommen. Batten, ich möchte bey der Handt bleiben, wolten bald widerumb zu mir schicken.

A prandio eodem.

Haben widerumb zu mir geschicket und gebeeten, wan Her Adam von Putlitz und ich zu ihnen kommen möchten. Wolten mit unß auß der Sachen conferiren. Nachdehm wir unß eingestellet, hatt der

Cantzler

angezeigt, sie hetten F. G. decisiones Vormittags angehoret; worauff sie unß hinwiderumb 5 dubia wolten proponiren. Baten es nicht unguetlich zu vermercken; dan es keiner andern Meinung geschehe, alß damit man in dieser hohen wichtigen Sache in omnem eventum mochte gefast sein.

Erstlich wurden allerhandt Beschwerlichkeiten so wol in materia alße forma vorlauffen:

1. wegen Bestellung der Bischöffe, das demselben keine Folge geschehe;

2. wegen der Landtrhette, das sie dieselb wolten bestellen;

3. werden darauff dringen, das das diploma regium seu curatorium ihnen vorgezeigt, darauß sie diese Beschwer nehmen werden, wie sie dan albereits auff negsten Landtag solchs rege gemacht, das das curatorium nicht weiter könnte extendiret werden, alß so weitt sie es dem König übergeben und eingereumet. Da nuhn in des Königs diplomate es anderer Gestalt verlihen, mueßen sie dawider solenniter protestiren. Mußen also ex resolutione materiae probabiliter einen Schluß nehmen.

In formalibus: Ob I. Ch. G. in der Persohn hinein zihen, wie dan die Preußen alle dahin schließen, das sonsten kein Verricht sein wirdt; und mus man alßdan expressum consensus regium haben. Wan aber die Herschafft wegen Manglung des Consensus nicht kommen könnte, und Gesandte muesten geschicket werden, wehr alßdan die Direction soll halten, weil die Preußen schreiben, ihre Verricht werde nichtes sein, und das Ch. G. Gesandten das Werck auf sich nehmen solten.

2. Unser Intent seie, damit die Preußen nicht Uhrsache haben mögen, weitter auffm Reichstag zu queruliren. Wan nuhn wir mit ihnen nicht wurden vertragen, möchten sie noch mehr Uhrsache nehmen, auffm Reichstag Mittel zu suchen, und mochten totum statum materiae evertiren.

3. Mochten sagen, sie wehren Ch. G. nicht mehr alß testamentariam schuldig; wolten weiter keine Curatel, alß die wider ihre privilegia liefe, gestehen.

4. Wan sie dardurch gar erzurnet, möchten sie keine andere Curatel annehmen wollen.

5. Werden sich beschweren, das der Landtagschluß nicht effectuiret, indehme derselb in puncto der Biersteuer geendert. Soll man ihn halten, wehre manifestissima laesio bey den Stedten zu vermueten, die dar vwenden, das sie das Meiste solten contribuiren, und der Adel solcher Contribution zu ihren Reißen, Verehrungen und neuen petitis mißbrauchten; achteten sich darzu nicht schuldig.

Batten, solches wolmeinlich zu vermercken und mit ihnen darauß zu communiciren.

Nos.

Abtritt begehret ad principem.

Re cum principe deliberata haben wir unß widerumb eingestellt. Angezeigt, das wir ihr Anbringen angehört, und wehre I. F. G. Meinung daruber:

Erstlich, kurtzlich ihre dubia zu widerholen, weegen Bestellung der Bischöffe: sehen I. F. G. numehr keine Uhrsache, warumb man es nicht geschehen lest. I. F. G. sehen, das man nicht vorbeý kan. Haben aber die Nachrichtung und Hoffnung, sie daruber selbst mit einander uneins werden, und also das Thuen selbst fallen möchte.

2. Weegen der Landtrhette: stehet in formula regiminis, und kan diß dubium, wan die justicia im Lande bestellet, zugleich seine Richtigkeit erlangen.

3. Diploma des Königs vorzuzeigen, achten I. F. G. unnötig; dan auch das die Preußen nicht allegiren können, das sie Ch. G. die Curatel gegeben. Sonsten man nicht gedurfft, dieselb beim König zu suchen. So wurde ihrer

mit keinem Wordt darin gedacht; sondern ex mera gratia regia, inmaßen Marggraff G[eorg] Fridrich dergleichen Curatel unangesehen ihres Einwendens erlangt. Wolten sie sich nicht zufrieden geben, mochten sie es mit dem König außführen, der es ihnen so wol auch die Pohlen schwerlich werden gestehen. Über daß seindt die Preußen gar nicht fundiret mit ihrer testamentaria tutela, die ad minorennitatem principis gehet, und nicht ad statum aegritudinis; seie also ihre Curatel erlöschen.

4. Wegen der nova petita haben sich F. G. Vormittag erkleret.

Ad formalia: Ob I. Ch. G. in der Persohn hinein zihen: achten es F. G. vor nötig, und seie der consensus regius nochmals zu suchen, damit, wo nicht I. Ch., dannoch I. F. G. hinein kommen mögen. Solt es nicht sein, muessen Gesandte geschicket werden.

2. Wegen des Directorii seie der Preußen Schreiben so weitt nicht zu verstehen, das sie sich gantzlich entschlachen wolten, sondern das sie sich mit Ch. G. conjungiren, inmaßen zuvor bey Marggraffen Georgen Fridrichen Zeiten geschehen.“¹⁾)

Anm.: Beyer fügte später weiter hinzu: „Hiernach hatt man unß weiter nicht zu Rhatt gezogen, sondern sie alleine eine Instruction verfertigt, und die Gesandten nominiret. Und hatt der Cantzler Löben, den wir gemeint gehabt vortgezogen, sich zu Grimnitz widerumb gefunden und F. G. daselbst ihre Instruction gezeiget . . . und unterschreiben lassen neben 2 Plancketen. Hatt sich beschwert, das die Zeitt zu kurtz wehre abzuschreiben, wolte sie aber I. F. G. von der Reiß zu ruckschicken.“

1530. Schreiben von Beyer an Rheydt.

Berlin, 29. März 1607.

April
8.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Preußischer Landtag. Geld wegen der jülichischen Angelegenheit.
Kleinere Sachen.

Die Schreiben Rheydts sind angekommen. „Einen Landtag zu halten ist man alhier noch nicht resolvirt. Noster²⁾) habet 10 rationes dawider und 12 damit. Heutten werden sie ad materialia gehen, wollen sehen, ob sie darauß eine Resolution machen können. Und halte davhor, weil wir constanter suadiren, so wol mein gnediger Her, es werde geschehen. Wiewol die Preußen abermahl queruliren werden, man wolle den Landtag halten, sie vom Reichstag abzuführen, dan der Landtag numehr sonsten in Kurtzen nicht kan gehalten werden.

Wegen des Geldes steckt mein gnediger Her abermahl. Und hatt mein gnediger Her gegen dem Brederodio sich erkleret, weil er alle Zuflucht zu

1) In einer ersten Aufzeichnung Beyers folgt noch ein Passus wegen des Landtagschlusses: „Den Schluß hette man nicht gesehen, und wehre allein auff die publica zu schen. Dieses mit der Biersteuer wehre ein alt gravamen. Bleiben I. F. G. bey ihrem Schluß, das aller Differenz durch einen Landtag abzuhelffen. Dieneten diese morae zu nichts auß zu Erlangung der Sachen“ usw.

2) Loeben.

ihm gehabt, das Werek zu befördern. So gehet die Resolution dahin, das gewiß etwas sollte erfolgen. Und ob wol es ein geringes, das Ch. G. bewilligt, so ist es doch nur ein extraordinarium, und geben andre Chur- und Fursten desgleichen. Hatt mit unser Handlung nichts zu thuen; wirt also ein gewlicherer Fautt begangen, alß niemahls geschehen. Wil auch numehr alle Correspondenz einstellen. Und wil sehen, das ich ein Weib nehme, den außershalb Landes scheme ich mich mehr zu kommen. Ich weis nicht, was sich die Hertzogin einbilden mues, das sie meinen Hern in ihrem Schreiben also angefahren. Er ist gleichwol ihr Paackbaur nicht, so hatt er ihres sein Lebelang nicht ein Harbreitt genoßen, sondern viel ein anders verschuldet. Der Churfürst hatt mehr Kinder und bescheret Gott noch mehr; der sol allen Unkosten außlegen und hatt nicht ein Picklichen davhon zu gewarten. Wie kommen seine andern Kinder dazu? Ja schreibt sie, er sol es auß den Landen wieder nehmen. Das ist eine gar gewisse Zahlung und wolt nicht gerne etwas darauff borgen, wie itzund die Gelegenheit des Landes beschaffen. Das auch mein gnediger Her des Landes wenig zu genießen verhoffen kan in Betrachtung des Kriegswesens, Verwüstung der Lande . . . Wer wil ihr dan endlich ihre Sache außfuhren? Die Merker, die wenig davhon haben, werden es schwerlich thuen. Aber was sol man sagen? Wan man Landt und Leutt verliren wil, so mues es so zu gehen . . .

E. G. Schreiben werden taliter qualiter aufgenommen. So wil man auch E. G. nicht wenig Uhrsache geben der Regenten Schreiben. Et satis de hisce.

Wo der Cantzler nicht hinauskommet, so wirt doch Pistoris vort mueßen. Meinen nuhn E. G., das es nicht rhattsahm, mues es zeittlich erinnert werden . . .

Das Jemandes von den Hern solt hinein kommen, hab ich schlecht Glauben und ist keine andere Nachrichtung wegen des koniglichen Consenses, alße was Jasky geschrieben, das er von Wolsky gehört.

Alhier seindt viel Gevatter gebetten . . .¹⁾ Man sagt mir, E. G. seindt wieder heraußgefodert. Ich weis aber nicht, obs E. G. zu rhaten. Sapientia dictum. Des Rappen Sache wegen des Pasquilles ist vorgehalten. Gebe es darauff, das das Schreiben mit sonderlichem Vleiß gemacht, den Rappen nicht zu offendiren. Und hetten es auch gehoffet.“

1531. Reskript an die Oberräte und Schreiben an die
Herzogin Maria Leonora.

Cölln a. S., 30. März 1607

in Nr. 1500 Ann. 3.

April
9.

1) Zur Taufe der Markgräfin Marie Eleonore, Tochter des Kurfürsten.

1532. Kurfürst Christian II. von Sachsen bittet um zollfreie
Passierung von Wein und Fischwerk von Hamburg
(Faktor Thomas Lebzelter zu Leipzig).

April
9.

Dresden, 30. März 1607.

Ausf. HA. Rep. XV. E. Nr. 1.

1533. Interzession für Vincenz Duschen, Satinfärber,
bei Hamburg.

April
9.

Cölln a. S., 30. März 1607.

Konz. Rep. 50. 28 I.

1534. Eingabe der Stadt Königsberg-Löbenicht
um Verleihung des Dorfes Ponart.

April
9.

o. D. (nach 30. März 1607).

Ausf. Rep. 7. 103.

1535. Bericht des M. von Wallenrodt.

April
10.

Balga, 31. März 1607.

Ausf. Rep. 7. 181 f.

Er berichtet über zwei ihm neben anderen übertragene Kommissionen:
1. betr. Weißbierbrauen in Tilsit und 2. Grenze zwischen dem Bischof
von Kulm und Albrecht Finck.

1536. Bericht von Karstedt und Kötteritzsch.

April
10.

Prag, 31. März 1607.

Ausf. Rep. 17. 14 b.

Reichs- und Kreiskontributionen. Verhandlungen in Prag.

„Alß an negst vorschienen 25 huius . . . wir anhero zur Stelle kommen
und zu Gewinnung der Zeitt gleich den volgenden 26. vormittelst Über-
reichung unser Credencialien bei der kayserlichen Cammer unsere wenige
Persohnen gebuhrlichen angemeldett, das uns noch deßelben Tages zu
Abendt im Nahmen des HERN kayserlichen Praesidenten und seiner
adjungirten Cammerräthe durch einen Cammerdiener besage beiliegender

Abschrift eine Designation und Außzugk ins Losamendt geschickt und uberantwortet worden, wie hoch sich I. Kays. M. Anforderung an Reichs- und Craißsteuren bei E. Ch. G. in alles solte erstrecken mit Anzeige, das wir des morgenden Tages fruhe umb 7 Uhr — war der 27. Martii — vor den hiersonderlichen deputirten kayserlichen Cammerräthen, alß Herrn Nicklaß von Borgkhausen und Herrn Sebastian Zechen von Augspergk . . . solten vorkommen und gewerttig sein, mit denen von Mitteln und Wegen zu reden, wie I. Kays. M. gebührliche Contentirung hieruber möchten erlangen . . .“ Folgt Meldung über den Besuch des Borgkhausen.

„Seindt darauf zu bestimpter Zeitt und Ortt vor ihme und den Herrn Zechen alß Deputirten erschienen. Alda der Herr Borgkhausen dergestaldt den Anfangk gemacht, das er uns ihren Gewaltt und Vollmacht . . . eröffennett und dabei die Proposition dahin gerichtett, wie das I. Kays. M. die beschehene Abordnung durch unsere Persohnen von E. Ch. G. zu besondern keyserlichen Willen vormerckten und, weil diese Steuersachen so gar lange und numehr in das 5. Jahr, das kein einiger Gulden weder uf alte noch neue Restanten ein- und zu I. Kays. M. Henden gekommen, angestanden. Darüber I. Kays. M. die ihr sonsten krafft vor sich habender wichtiger Reichs- und Krayßtagesbeschlusse nicht weniger alß bei andern des Reichs gehorsamen Stenden gewisse Rechnung darauf gemacht, bei solcher Nichterlegung mit dero ganzen hoch nottleidenden Kriegswesen in sehr großen und ubertrefflichen Schaden gerathen. So wolten I. K. M. gantz und gar nicht zweifelln, wir wurden von E. Ch. G. genugsamb befehlicht sein und uns deßen, alß zu dem Ende E. Ch. G. citiret, kegen sie erkleren, wie und zu was Zeitten zum allerehisten und schleunigsten dieselbe Restanten I. Kays. M. numehr entlich und wircklich solten abgetragen und vorgnuget worden. Haben auch dabei gantz weitlenfftig und umbstendig angezogen und außgestrichen, in was großen Nötten und schweren Betrangnus wegen des unabgedanckten und unbezahlten Kriegsvolcks I. Kays. M. sambt dero Landen und Leutten noch anitzo steckten, welches alles E. Ch. G. auch albereit vor sich also notturfftig und wol wurden erwogen haben.“

Die brandenburgischen Abgesandten erwidern ihrer Instruktion gemäß, insonderheit aber zeigen sie „das Unvermugen nebenst andern Motiven, das man solche Steuern weder gantz noch halb zu geben durchaus nicht vormöchte“. Sie wenden sich gegen die aufgestellte kaiserliche Kalkulation und überreichen dafür eine brandenburgische, wobei sie betonen, daß sie sich wegen der Exempten auf nichts einlassen könnten, wohl aber bereit seien, das Übrige zu prüfen.

Es entspinnt sich jetzt ein langer Disput, wobei die Frage erörtert wurde, ob nicht die Anforderungen des Hauses Brandenburg an den Kaiser als Kompensation verwandt werden können. Die Brandenburger lehnen eine Antwort darauf ab, da sie keinen Befehl hätten. „Alleine berichtswiese hielten wirs darfur, es wurden E. Ch. G. darzu sich nicht vorstehen, sinthemahl dabelbe Geldt E. Ch. G. und deren geliebten furstlichen Kindern Cammer- und Propergutt, so uf einer sonderbahren Obligation und Rechte beruhette, welches je billich mit diesen Steuern, alß welche vermöge der Reichs- und Craißtagesabschieden ohne Entgeldt der

Herrschaft und Beschwerneus dero Cammergutter die Untterthanen zu tragen schuldig, nicht zu confundiren.“

Eine sehr scharfe Erwidernng der kaiserlichen Deputierten erfolgt darauf. Der Kaiser erwarte ein Angebot Brandenburgs. Ein solcher Nachlaß, wie er nach dem Eingereichten gefordert, habe kein Reichsstand bekommen. Die schwierige Lage des Kaisers. „So wuste man ja, Gottlob, noch unsers Landes Zustandt und bei guetem Friede ein ziemliches Vormuegen. Könnte es andere onera ertragen, maxime gebuhrete sich solches zu des Reichs eußerster Nott und Wolfahrtt, als von deme es negst Gott den höchsten Schutz hette, zu thuen. Sie hielten die Compensation unter andern nochmals vor einen Vorschlag . . .“

Die Abgesandten bieten zuerst 40000, schließlich 70000 Gulden an, jedoch nur in ihrem eigenen Namen. Die Kaiserlichen lehnen das Gebott ab, denn „es belieffe sich kaum auf den siebenden Antheil I. Kays. M. Forderungk, trugen Bedencken, es I. Kays. M. vorzubringen, dan es I. M. wurden zum Ubelsten vormercken. Es wehre I. M. die Zeitt uber eben wegen Mangel dieser Restanten wol duppelt, ja dreifach soviel auf Zinß und Interesse bei Kaufleutten gelaufen . . .“

Die Verhandlungen werden dann unterbrochen, der von Borghausen reist auf seine Güter. Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Kaiserlichen den Versuch gemacht, eine Prüfung der Abrechnung mit den Brandenburgern zu vereinbaren, was letztere abgelehnt. Der Sekretär der Hofkammer Dr. Hemmerle und der Präsident („welcher evangelischer Religion und seiner Redligkeit und Dexteritet halben bei dem Kayserlichen Hoffe in großem Lobe und Ansehen ist“) vertreten bei den Brandenburgern nach den Verhandlungen mündlich die kaiserlichen Forderungen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Kaiser alljährlich das Anlehen richtig verzinst habe. Schließlich lehnt der Präsident das Angebot nochmals sehr scharf ab, da es den Kaiser offendierte. Es bliebe bei Scheitern nur der fiskalische Prozeß am Reichskammergericht über. Der Präsident rät sehr, dies wegen der Unkosten und Strafgeder (poena dupli interesse) zu verhüten.

Die Brandenburger betonen die Unmöglichkeit, auf der bisherigen Grundlage sich mit den Kaiserlichen zu einen, und bitten um weitere Resolution. „Allen Ansehen nach halten wirs darfur mit 100, auch noch wol ezlichen viel mehr Tausendten werde man dis Werk in gemein nicht können erheben; nichts aber, den bahr Geldt, auf gewiße und soviel muglich kurze Termine, deren wir die kayserliche Cammer gnugsamb zu vergewißern und derenselben Bestimmung von E. Ch. G. underthenigst gewertig sein, die Handlung leichter machen. Ob es nun gleich auf allen unverhofften Fahll mit denselben newen Gebott nochmals nicht gehen solte, so wehren doch E. Ch. G. mit deren Landen und Leutten also das kegen das gantze Reich und menniglichen umb so viel beßer entschuldigett, indehme sie hierdurch dasjehnige gethan, soviel in ihrem Vormugen gewesen.“

Sie bitten im äußersten Fall um Verhaltungsmaßregeln wegen ihres Abzuges.

Anm.: Das Reskript dd. Cölln a. S. 9. April 1607. Der Kurfürst drückt seine Verwunderung aus über die Höhe der kaiserlichen Anforde-

rungen und den Vorschlag der Rekompensation. Er weist (1.) auf die Leistungen seiner Länder für den Kaiser hin, die namentlich durch das ungarische Kriegswesen unter Kurfürst Joachim II. beschwert worden seien; betont den Charakter der Kontribution als freiwillige Hilfen (2) und die Nichtbewilligung der Kreishilfen durch Brandenburg (3), ferner Äußerungen des letzten Reichstagskommissars Erzherzog Matthias, daß Brandenburg mit seinem Vorgehen gegen die Kontribution „die Stende mit vielen Difficultirn nicht solte hindern oder stutzig machen, es wurde mitt uns so genau nicht genommen oder gesucht werden“ (4).

„Dieser und dergleichen Motiven vors funffte wehren mehr vorhanden, do man dergestaltt verfahren wolte, welche bey vorgehenden fiscalischen Proceßen könnten eingewendett werden, welche dan I. M. Deputirtten woll zu Gemuth zu fuhren, mitt dem Andeuten, das es gewiß dahin wurde gerathen, do I. M. soltten bey Churfursten und Stenden alles so genaw suchen, das es derselben auf kunfftiger Reichsversammlung wenig Förderung bey vorgehenden Hendelln geben, sondern vielmehr allerhandt Schwirrigkeit machen köntte.“

Schließlich werden die Abgesandten ermächtigt, daß „ihr euch endtlichen eines vor alles auff 100000 Gulden, so auff zwey Termin, oder 100000 Thaler auff drey Termin sollen erleget undt guth gemacht werden, anerbieten und einlaßen möget. Ist es nun damitt zu erheben . . . wol guth, wo nichtt, so können wir aus obangedeuten undt euch sonsten bewußten Uhrsachen undt in Erwegung unserer Landt undt Leuth albereit praestirter getrewer Hülffleistung undt daruber gerathenen Unvermuegenheit ein Mehrers nicht thun, sondern habtt ihr dißfals dasjenige, was vorgehen wirdt, mit Fleiß in Anmerckung undt ad referendum zu nehmen.“
Ausf. Ebenda.

1537. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Räte
an die Oberräte.

O. O., 31. März 1607.

Konz. Rep. 16. M.

April
10.

Sie melden den Tod der Kurfürstin und entschuldigen, daß wegen des dadurch hervorgerufenen Zustandes des Kurfürsten eine Resolution wegen des Landtages nicht erfolgen kann.

1538. Simon Behm Ratsverwandter der Stadt Kneiphof-
Königsberg gegen den Kapitän Wilhelm Platen
wegen Überfalls.

März—April 1607.

Rep. 7. 79. 5. und Rep. 7. 101. K¹.

Gerichtsbarkeit der Stadt Königsberg über Hofdiener.

1539. Verkauf von Wildhäuten durch den Schäfer
von Grabsdorf.

März—April 1607.

Rep. 9. R. 2 c. Fasc. 1.

1540. Mißbrauch der Jagd durch Hauptleute.
(Wedigo Reimar Gans, Holzförster Otto von Barfus.)

März—April 1607.

Rep. 9. R. 4 b.

1541. Korrespondenz mit Kursachsen, Kurpfalz, Hessen-
Kassel und Braunschweig wegen des bevorstehenden
Reichstages.

März—Dezember 1607.

Rep. 10. Jll.

1542. Beraubung, resp. Tötung zweier Diener (famuli) des
Telephorus Sarnowski durch Christophorus von Ahlimb
zu Ringenwalde.

März 1607—1608.

Rep. 4. 5.

1543. Bestallung Rheydts als Kriegssobersten und geheimen
Kammerrats.

O. D. (Ende März, Anfang April).

Entwurf¹⁾ Rep. 9. J. 3.

„Von Gottes Gnaden wir Joachim Friederich Marggraf zu Branden-
berg und Churfurst . . . bekennen öffentlich gein menniglich, das wir

1) Es liegt nur der Entwurf, dem eine Abschrift der Bestallung vom 1. Januar 1606 (Nr. 691) zugrunde gelegt ist, vor. Ob Ausf. erfolgt ist, kann nicht sicher entschieden werden. Vgl. Bd. I S. 149 Anm. 1.

den wolgebornen unsern lieben Getreuen Otto Heinrichen von Bylandt, Freyherrn von Reytt auf Brembdt zu unserm Kriegssobersten undt geheimen Cammerrath gnediglich behandeln, annehmen und bestellen laßen, thun das, bestellen ihn, wie obstehet, hiemit gegenwertiglich in und mit Craft dieses unsern Briefes, daß er hinfuro unser Kriegeßobristen undt geheimbter Cammerrath, uns auch getreue und gewertigk, unser, unsers Hauses und der Unsern Ehre, Nutz und Frommen alles Vleißes und Vermugens werben und befördern, dargegen Schaden und Nachteil wenden und vorhueten und sich in allem zu unserm und der Unserigen beförder-samen Nutzen solle accommodiren. In specie aber soll er Anfangs und vor allen Dingen unsere jülichsche Sachen mit allem Ernst und Vleiß treiben und dahin verdacht sein, daß die hochgeborene Fürstin, unser freundlich lieben Mhumen, Fraw Mutter, Schwiegerin und Gefatterin ihre und per consequens auch unsers freundlich lieben Sohnes Herrn Johann Sig-munds Marggraf zu Brandenburg p. an denselben Landen habenden ius salvum et integrum verbleiben und allen wiedrigen Practiken möge bei Zeithen vorgebawet werden; da er auch hierunter etwas in Erfahrung brechtte, dasselbe uns zu jeder Zeith in Untterthenigkeith eröffnen undt das Beste mitt einrathen undt fortstellen helfen, unsere Vhesten in unserm Churfurstenthumb und Landen, sambt darzu behörigen Munition und andern Vorrath in vleißiger Inspection und Ufsicht haben, unsere Zeugkheuser, Rustcammern, Geschutz, Proviant und anderß dermassen in Acht nhemen, damit solches alles, wie ingleichen die Gebewe fein reinlich bei Wirden und messe erhalten, zu welchem Behuff er dan des Jhares ein Mhal oder zwey dieselben zu beziehen, in Augenschein zu nhemen, die Nothwendigkeith zu erinnern, auch solcher Gestalt zu ver-ordnen und zu beschaffen wirt wissen, damit wir uns derohalb einiges Schadens und Abgangs nichtt zu befahren. Da wir auch seiner in Kriegß-gescheften von Nöthen, soll er sich nichts weniger mit Rath und That zu Erhaltung unserer, unsers Churhauses und der Unsern Hoheit und Gerechtigkeit gegen fernerer disfals geburlicher Handtlung und Ver-gleichunge willig und unverdrossen gebrauchen lassen, auch alhier inhalts unserer sonderbaren Vorfaßungen unserm geheimen Rath stetz mit bei-wohnen, dasjenige, so zu unsers Hauses Ufnehmen, auch Handthabung der Justiz und Erhaltung guter Policey und Ordnungen gereichen magk, treulich befördern helfen, allß ingleichen, wann und wie oft wir seiner zu unsern angelegenen Sachen in legationibus bedörffen und ihn verschickken wurden oder sonst bey uns an unserer Ufwartung zu gebrauchen hetten, sich schuldiger Gebuer willig erzeigen, unser Geheimb ohne unserm Vor-bewust niemandeßen offenbahren und alles dasjenige thun und vorrichten, waß einem getreuen Obristen undt geheimen Cammerrath gein seinem Herrn zu thuen gebueret, auch sein Ambt, wie obermelltt, mit sich bringet unnd erfordert.

Kegen solcher seiner unterthenigsten, guthwilligen Dienstleinlaßung haben wir ihm zur Besoldung und vor denn gantzen Underhalt an Kost, Kleidung, Wohnung, Schadenstandtt und Huffschlagk und, wie solliches mher Nhamen, eins vor alles, jherlich 1000 Thaller Besoldung und dann uf 7 reisige Pferde Monatgeldt, alß nemblich auff jedes Pferdtt monatlich 10 Reichßgulden, thuet jedes Jhares 735 Thaller, jedoch das solch Monat-

gelltd halb an Gellde und die andere Hellfte an Rogken und Gersten, jeden Scheffel zu 12 Groschen gerechnet, abgetragen und gutgethan werde, gnediglich versprochen und zugesagt.

Wann wir ihnn auch außer Hofflagers erfordern werden, soll er alldar bei uns jedesmalls uf 4 Personen und 4 Gutzschpferden notturftige Lieferung, unsers Anwesens aber allhier bey seiner Aufwartung den Tisch bei uns vor seine Person haben, entlieh inmassen er auch innerhalb unserer Lande in unsern Vhestungen oder sonsten, es sei gleich, wo es wolle, von obigen seinem verordenten Unterhaltt zehren, sich daran genugen lassen undtt weiters oder mherers nichts solle anzumassen haben.

Darauf er uns dan hinwiederumb angelobett, alles dasjenige bestes seines Vermögens zu erfolgen, darzu ihn diese unsere Bestallung verbindett bey den Pflichten, damitt er uns ohne das vorwandt, inmaßen er uns auch deßen seinen schriftlichen Reverß übergeben und eingestellet, jedoch wollen wir ihn, da die julichischen Sachen zuer Thathandlung geriethen, deren er sich alßdann ohne Vorweiß nicht wurde entbrechen können, in Gnaden dazu erlauben und ihnen bei sollichen Ehehafften nicht ufhaltten. Wollen ihn sollichem seinem Ambtt gebuerlich über ihn hallten, ihn einen freihen Zutritt gönnen, in Sachen, dorin er unserer Resolution bedorffen wirdt, ihn mit gebuerendem Bescheide vorsehen, unß auch seiner unerhördt gein ihm zu keinen Ungnaden bewegen, sondern ihn zu jeder Zeitt zu unterthenigster Audienz und Vorantwortung vor unser selbst Person gestatten und kommen lassen, getreulich . . .“

Anhang.

Nr. 1.

Cammeraußgabe von Ostern anno 1606 bis Ostern anno 1607.

Ein in Pergamentumschlag eingebundenes Rechnungsbuch. Reinschrift. Prov. Brand.
Rep. 16 I Gen. f. a. 2. 1 e.¹⁾

Außgabe von Ostern bis Johannis Baptistae anno 1606.

Außgabe in die Hoffrentei alhier.²⁾

Außgabe über Verfertigung [von] Kettenn undt Conterfacten.

Außgabe Hochzeit undt Gevattergeltt.

Außgabe Besoldungk.

75 Thall. I. G. Herrn Graf Schlicken Extraordinaribesoldungk, so itzige Ostern felligk.

30 Thall. Reinharten von Halla, Jägermeistern, eine halbjährige Besoldungk von Michaelis anno 1605 bis itzige Ostern anno 1606 betagtt.

46 Thall. 12 Sg. den Tucher knechten und Jägerjungen ihre Quarthallbesoldung itzige Ostern betagtt.

10 Thall. Max Fischern Heydereutern zum Grunewaldt seine auf itzige Ostern ihm gebuerende Besoldung.

Summa Besoldungk 161 Thall. 12 Sg.

Außgabe Ch. G. Baw alhier.

100 Thall. abermals dem Steinmetzschen von Dreßden auf Rechnung des eingefallenen Windelsteins den 24. Aprilis.

163 Thall. 18 Sg. den 26. Aprilis.

112 Thall. 2 Sg. 9 d. den 3. Maii.

104 Thall. 19 Sg. 6 d. den 10. Maii.

462 Thall. 17 Sg. 6 d. den 17. Maii.

138 Thall. 17 Sg. 9 d. den 24. Maii.

180 Thall. 19 Sg. 3 d. den 31. Maii.

757 Thall. 9 Sg. 3 d. den 7. Junii.

65 Thall. 18 Sg. 3 d. den 14. Junii.

1) Das entsprechende Buch über die Kammereinnahme fehlt. Die Kammerausgabe ist nach einem neuen Schema, nach sachlichen Gruppen quartalsweise gegliedert worden.

2) Um das Schema zu zeigen, sind beim ersten Quartal alle sachlichen Gruppen, auch wenn keine Ausgaben entstanden, wie hier, aufgenommen worden.

100 Thall. abermals Paul Bartholten Steinmetzchen von Dreßden auf Rechnung des eingefallenen Windelsteins den 17. Juni.

363 Thall. 16 Sg. 4 d. den 21. Junii.

Summa . . . 2549 Thall. 18 Sg. 7 d.

Außgabe unser gnedigsten Frawen der Churfürstin Baw.

100 Thall. abermals dem Steinmetzchen Paul Bartholdten von Dreßden uf die in I. Ch. G. Behausung gehörige Thüeren-, Fenster- und Giebellarbeit den 24. Aprilis.

22 Thall. 11 Sg. 5 d. den 26. Aprilis.

20 Thall. 4 Sg. den 3. Maii.

21 Thall. 2 Sg. 6 d. den 10. Maii.

216 Thall. Hanß Albrechten von Dreßden Schifferfracht von 2 Schiffen, darinnen Werckstuecken zu I. Ch. G. Haußgebewde heraufgebracht worden, den 13. Maii. NB. Hat sonsten der Churfurst zue Sachßen von Dreßden ab biß gein Gommern auf solche Schifferfracht 100 Gulden Meisnisch auch verlohnen lassen.¹⁾

Summa . . . 594 Thall. 4 Sg. 10 d.

Außgabe neue Bruckenbaw bey Lützwow.²⁾

Summa . . . 29 Thall. 14 Sg. 6 d.

Außgabe ubern Baw undt Besserunge der Schiffe.

Außgabe auff den Wasser- oder Schiffgraben bei Steinföhr.

1500 Thall. noch Hanß Mullern zue vorigen empfangenen 2000 Thall. geben 23. Maii (Ch. G. untterschriebener Befehl findet sich bey solchen berechnenden 2000 Thaler in negster auf Ostern anno 1606 abgelegten Rechnungk).

1500 Thall. ihm mehr geben zu Erfüllung der 5000 Thall., die I. Ch. G. zu diesem Werck gnedigst verwandt, den 12. Junii.

Summa . . . 3000 Thall.

Außgabe auff den Schlagkramb.

100 Thall. Michell Gruenern von Augspurgk als 50 Thall. zur Vorehrung und 50 zum Arbeitslohn des Schlagkrambß besage Ch. G. Befehlzettell und deßhalb ufgerichten Contracts, so im hiernegst folgenden Quarthall bey der empfangenen Post der 150 Thall. zu befinden, den 18. Junii.

Summa aller Bawkosten dieses Quarthals 6273 Thall. 13 Sg. 11 d.

Außgabe Schifferfracht uber Kalck undt Kalcksteine, so nach Tangermünde undt Havelbergk zu schiffen unndt Eißenstein von da wieder zurucke heraufzubringen verordendt.

Außgabe Teicharbeit.

Außgabe Handtwercksleuten.

1) Es folgen noch 5 Posten vom 17. Mai bis 21. Juni.

2) 3 Posten vom 26. April bis 10. Mai.

Uhrmachern.

2 Thall. 4 Sg. Jurge Merquardten vor ezliche an einer Waßerwage gemachtter Sachen laut Zettelß.

Glaßhendelern.

2 Thall. 1 Sg. Peter Hanßen vor Harngleser und dergleichen laut Zettelß.

Handwerckbleuthen uff der Reise.

1 Thall. 16 Sg. dem Grob Schmiede zu Biesenthall laut der Zettell Matthias Schulz vom 29. Aprilis bis uf den 4. Maii zahltt.

4 Thall. 4 Sg. 6 d. mehr Matthias Schulz auf der Reise vom 20. Maii biß uf den 4. Junii zahltt auch besage der Zettell.

Seyler.

25 Thall. Hanß Gebharten von 265 schwere Steine Hanff zu verarben und Tucherleinen daraus zu verfertigen auf Rechnungk geben; ist ihm, inmaßen der Jegermeister Reinhart von Halle laut seines Zettelß mit ihm einig worden, von Steinhanff 5 und vom Steinwerk 3 Sg. zu verarbeiten zugesagtt, den 8. Maii.

Goldtschmieden.

400 Thall. Daniel Flecken Goldtschmieden abermalß . . .

Leinweber.

8 Thall. Melchior Gralanden von 8 Schock Ellen Leinwandt zu machen, den 10. Maii, mehr

7 Thall. ihm geben vor 7 Schock Ellen eingeanntworte Leinwandt den 7. Junii.

Schustern.

16 Sg. zweyen unser gnedigsten Frawen der Churfürstin Edelknaben zue Schuhen den 15. Maii.

Mahlern.

14 Thall. Martin Schulzen lautt Zettelß.

Bildenschnitzer.

15 Thall. noch Andreas Kummen zu vorigen empfangen 85 Thall. wegen 8 uff der Rustcammer verfertigten hulzerne Pferde in Rest bezahltt den 23. Junii.

Summa Handtwerckbleuthen 479 Thall. 17 Sg. 6 d.

Außgabe. Vorehrungen.

2 Thall. dem behmschën Becker, als er das Semmelbacken zue Spandow fullents lernen sollen, laut Zettelß.

2 Thall. einem Mahler von Dreßden, auch besage Zettelß.

4 Thall. einem Bothen von Weijmern vermuge George Hahns Zettell.

60 Thall. einem Schiffbawer aus Hollandt.

2 Thall. Matthias Schulz auf der Reise vom 29. Aprilis bis uf den 4. Maii, dem Herrn Mahrschall Schwarzenholzen wiedererstattet, so er uf Befehl den jungen Leuthen und Teichgräbern beym newen Eisenhammer geben mußten.

12 Thall. mehr Matthias Schulz uf solcher Reise verleggt den Teichgräbern bey der Grimnitz, so unter- und oberwarths Steinföhr an den großen Waßergraben arbeiten, vermuge Ch. G. Befehlzettelß, so bei den beeden Posten der 75 Thall., so Andreas Fischern Heydereutern zum Altenhoeft vor Pferde geben worden, unter den hiernegst gefolgenden Titell Mahrstall zu befinden.

10 Thall. den Kutzschen aus Preußen, haben junge Fohlen anhero bracht.

50 Thall. Hanß Freygangen Schneidemüllern zu Glambecke deßwegen, daß er den Bindtauf, Joachim Sparren Schutzen, zu haften bringen helfen.

2 Thall. einem alten Schiffer von Dreßden, der Ch. G. hiebevorf uf das große Lustschiff gedienett.

22 Thall. 16 Sg. Matthiaß Schulz auf der Reise vom 20. Maii bis uf den 4. Junii an Vorehrungen laut Ch. G. Befehlzettelß außgeben.

10 Thall. einem Lackeyen, der eine furstliche Geburtsverkündigung anhero bracht, den 8. Junii.

6 Thall. dreyen Eisensteingräbern laut Ch. G. Befehlzettelß.

10 Thall. Hanß Dembkern auch besage I. Ch. G. Befehlzettelß.

1 Thall. I. Ch. G. des Obersten Herr Uhrians Frawen gnedigst gewilligt, als er mit I. Ch. G. nach der Zoßen verreisen muß, hat ihre Bruder Joachim Meurer abgefodertt.

Summa Verehrungen 193 Thall. 16 Sg.

Außgabe Mahrstall.

5 Thall. I. G. des Herrn Grafen p. Knechten Halttergeldt, wegen eines Pferdts, so I. G. unser gnedigsten Frawen, der Churfürstin p. und I. Ch. G. ferner dero herzeliebten Herrn und Gemahn p., unsern gnedigsten Churfürsten und Herrn p. verehrtt.

75 Thall. Matthias Schulz auff der Reise vom 29. Aprilis bis uf den 4. Maii Andreas Fischern Heydereutern zum Altenhoeft, auß 44 Thall. vor 2 Wallachen und 31 Thall. vor ein Zehlder laut Ch. G. Befehlzettelß zahltt.

Summa 80 Thall.

Außgabe Schuld.

5000 Thall. I. G. dem Herrnmeister p. zahltt laut Ch. G. eingelösten Obligation und derselben Befehlzettell an 1000 ungarische Gulden, als 400, so I. F. G. . . . der Marggräfin zu Guethe aus den onolzbachischen 13431 Gulden $1\frac{1}{2}$ Orth an Reihßhallern außgewechßeltt, und dan 600 ungarische Gulden, so vom Renthmeister Johann Wernicke vor 266 Rosenobeln und 3 Gulden, so auch bey dem onolzbachischen Gelde vorhanden gewesen, umbgesezt, und dan das Ubrige an 3250 Thall. Reichßthall. von den preußenschen Zehrungßgeldern, so Matthias Schulz wieder zuruckbracht den 26. Aprilis.

2000 Thall. I. F. G. Marggraff Johans Georgen zahltt, so I. F. G. Ch. G. . . . söhlich vorgesazt und ferner Simon Voßenhollen zum Einkauf allerhandt ihm anbevollener Sachen geben worden.

Summa bezahlte Schuld 7000 Thall.

A u ß g a b e Z e h r u n g k .

3 Thall. dem Heidereuter von Karzig gein Dresden, als er den andern großen Beeren dahin überbringen mußten.

3 Thall. 5 Sg. 8 d. I. Ch. G. Herrn Graf Schlicken, alß Ch. G. I. G. p. gein Steinföhr verschickt, die Arbeit des newen Waßergrabens daselbst zu besichtigen.

6 Sg. Michell Lackeyen, alß er auch in I. Ch. G. Sachen gein Steinföhr verschickt.

20 Thall. alß 15 einem Teichgräber und 5 Gurge Lackeyen vermöge Ch. G. Befehlzettelß, so bey der Post der 22 Thall. 16 Sg. unter den Titell Verehrungk zu finden und dan

3 Thall. 4 Sg. George Hahnen, so er zu Magdeburgk in Ch. G. Sachen verzehrtt, Matthias Schulz auf der Reise vom 20. Maii bis uf den 4. Junii außgeben.

5 Thall. Burgermeistern Schullen nach Freyenwalde, als er nebst Herr Lorenzen dem Munzmeister, Hanß Eßlingern Zimmermeistern und einem Kalckbrecher dahin abgefertigett, ein vermeinten Steinbruch und Bergkwerck daselbst zu besichtigen.

Summa Zehrungk 34 Thall. 15 Sg. 8 d.

A u ß g a b e S p i e l g e l d t .

A u ß g a b e a u f d i e A b l a g e r .

A u ß g a b e B o t h e n l o h n .

21 Sg. Matthias Schulz auf der Reise vom 29. Aprilis bis uf den 4. Maii außgeben.

5 Thall. 4 Sg. 6 d. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 20. Maii bis uf den 4. Junii.

3 Thall. einem Bothen, der zu Abholung Teichgräber in die Schlesie verschickt gewesen.

Summa 9 Thall. 1 Sg. 6 d.

A u ß g a b e A r m e n .

1 Thall. 12 Sg. an den dreyen Osterfeyertagen im Klingbeutel.

1 Thall. einem armen lahmen Manne, der an Krucken gehtt; ist ihm von I. Ch. G. am Montage in den heyligen Ostern, alß Magister Fleck vor ihm gebethen, ins Schußelichen gnedigst gewilligt und mihr durch George Buchßenwartern zu geben angemeldet worden.

2 Thall. 8 Sg. Wulfen dem Lackeyen vor die Armen den 23. Aprilis.

1 Thall. Kersten Wulfen Lackeyen vor die Armen den 25. Aprilis.

2 Thall. einer armen Frawen vom Adell, Wulfen von Berfelden Wittwe . . .

12 Sg. im Klingbeutel am Sontage Quasimodogeniti.

2 Thall. einem armen Manne . . .

5 Sg. Claus von Redern, so er uf I. Ch. G. mündlichen Befehl armen Leuthen geben mußten.

7 Sg. Ulrich Lackeyen . . . armen Leuthen . . .

6 Thall. 12 Sg. Matthias Schulz auf der Reise vom 29. Aprilis biß uf den 4. Maii armen Leuthen geben.

12 Sg. im Klingbeutel Sontages Misericordia domini.

1 Thall. 6 Sg. Kersten Wulfen Lackeyen vor die Armen den 5. Maii.

1 Thall. 12 Sg. 5 Soldaten und einem armen Studenten . . .

1 Thall. vor die Armen den 7. Maii.

12 Sg. im Klingbeutel Sontages Jubilate.

1 Thall. 6 Sg. Wulf Lackeyen vor die Armen den 10. Maii.

2 Thall. Kersten Wulfen Lackeyen vor die Armen den 12. Maii.

1 Thall. Kersten Wulfen Lackeyen vor die Armen den 13. Maii.

18 Sg. Kersten Wulfen Lackeyen vor die Armen den 17. Maii.

12 Sg. im Klingbeutel Sontages Cantate.

1 Thall. Kersten Wulfen Lackeyen vor die Armen als I. Ch. G. gein Köpenick verreiset den 19. Maii.

1 Thall. einer armen Frawen . . .

3 Thall. 3 Studenten . . .

13 Thall. 6 Sg. Matthias Schulz auf der Reise vom 20. Maii bis uf den 4. Junii vor die Armen außgeben.

1 Thal. 12 Sg. an den dreyen Pfingstfeyertagen im Klingbeutel.

21 Sg. 6 d. Wulff Lackeyen vor die Armen den 13. Junii.

12 Sg. im Klingbeutel Sontages Trinitatis.

1 Th. 12 Sg. Wulf Lackeyen vor die Armen den 16. Junii.

2 Thall. einem armen Soldaten Christoff Schuldtheißen.

Summa Armen 52 Thall. 5 Sg. 6 d.

Außgabe in Gemein.

1 Thall. 20 Sg. 3 d. Matthias Schulz auf der Reise vom 20. Maii bis uf den 4. Junii in gemein Außgaben.

1 Thall. 8 Sg. vor 3 Pahr Henzschen, so vor I. Ch. G. erkaufft worden.

12 Sg. den Tucher knechten zue Zwirn, die Tucher damit außzubessern.

7 Thall. dem Schutzen Joachim Ringeln uf Rechnung der Stährenetze, so er soll fertigen laßen.

3 Thall. Ch. G. zu Opfergeldt auf Adam Hacken Hochzeit, I. G. dem Herrn Grafen p. selbst aufm Stall zugestellt.

12 Sg. I. Ch. G. durch Hanßen von Hohbecken vor I. F. G. Marggraf Johan Sigismunden jungen Heerlein p. zu Opfergeldt abfordern laßen den 16. Junii.

20 Sg. dem Buchbinder zweien Rechnungen einzubinden und zu Bezahlung deren dazu gebrauchttten Pergamein.

Summa Gemein 15 Thall. 0 Sg. 3 Sg.

Summa Summarum aller Außgaben dieses Quarthals von Ostern bis Johannis Baptistae

14299 Thaller 10 Sg. 4 d.

Außgabe von Johannis Baptistae bis Michaelis anno p. 1606.

Außgabe in die Hoffrenthey alhier.

2000 Thall. zu Bezahlung Wulf Lebzelters von Leipzig Schuldförderung laudt Ch. G. schriftlichen Bevehlß den 20. Julii.

Außgabe uber Vorfertigung Ketten und Conterfehten.

56 Thall. an 32 ungerische Gulden Daniell Flecken Goldtschmieden zu Verfertigung zweier Contrafehten den 4. Augusti.

28 Thall. an 16 ungerische Gulden Daniell Flecken zu einen Contrafehten, so dem Oberbergkhaubtman George Engelhardt von Lehneisen gewilligt, den 1. Septembris.

112 Thall. an 64 ungerische Gulden Daniell Flecken Goldtschmieden zu 4 Contrafehten, mehr

14 Thall. an 8 ungerische Gulden ihm geben zu einem Conterfeet, so Joachim Funcke von Pirn haben soll, den 12. Septembris.

Summa Ketten und Conterfehten 210 Thaller.

Außgabe Besoldungk.

75 Thall. I. G. Herrn Graf Schlicken . . .

10 Thall. Max Fischern Heydereitern . . .

63 Thall. 18 Sg. den Tucher knechten und Jägerjungen ihre Quarthallbesoldungk von Ostern bis Johannis sambt den ihnen uf ein ganz Jhar gebuerendes Stieffelgeldt.

Summa Besoldungk 148 Thall. 18 Sg.

Außgabe Ch. G. Baw alhier.

7 Thall. noch Andreas Witten Rohrdeckern vor einen Stall bei der Lueze zu decken zu vorigen den 16. Maii anno p. 1605 empfangen 8 Thaler in Rest bezahltt den 12. Julii.¹⁾

Summa Ch. G. Baw 3967 Thall. 21 Sg. 4 S.

Außgabe unser gnedigsten Frawen der Churfurstin Baw.²⁾

Summa der Churfurstin Baw 263 Thall. 8 Sg. 8 d.

Außgabe newen Waßerkunst Baw.³⁾

Summa newen Waßerkunst Bau 843 Thall. 10 Sg. 9 S.

Außgabe auf den Waßer- oder Schiffgraben bey Steinföhr.

1500 Thall. Hanß Mullern . . . 9. Augusti.

1500 Thall. Hanß Mullern . . . 28. Augusti.

2000 Thall. Hanßen Mu . . . 26. Septembris.

Summa Schiffgrabenbaw bey Steinföhr 5000 Thall.

1) Außer diesen 14 nur Geldangaben enthaltenden Posten vom 28. Juni bis 27. September.

2) 13 nur Geldangaben enthaltende Posten vom 28. Juni bis 27. September.

3) 13 nur Geldangaben enthaltende Posten vom 5. Juli bis 27. September.

Außgabe auf den Schlagkrahmb.

150 Thall. noch Michell Grunen von Augßburgk uf Abkürzung der 1000 Thaller, so I. Ch. G. ihm laudt des Contracts wegen Anrichtung eines Schlagkrahms gnedigst versprochen, den 16. Julii. Rest noch 800 Thaller.

Außgabe Schifferfracht über Kalck und Kalksteine, so nach Tangermunde und Havelbergk zu schiffen und Eisenstein von da wieder zurück heraufzubringen vorordendt.

116 Thall. 6 Sg. Fracht, Brecherlohn und Anfuhrregeldt von 2 Schiffen Kalksteine, die den 25. undt 29. Aprilis zu Ruederstorf geladen undt eins gein Tangermunde mit 3 ½ Landtpramb und das ander nach Havelbergk auch mit 3 ½ Landtpramben, dieselben aldo ferner zu verkauffen, gebracht worden, den 26. Julii laut Zettelß.

19 Thall. Fracht, Brecherlohn und Anfuhrregeldt von einem Schiff, das mit 4 Landtprahm und Kalksteine, so nach Tangermunde und Havelberg zu schiffen und Eisenstein von da wieder zuruck heraufzubringen verordent,

Kalksteine von Ruederstorf aus nach Spandaw, woraus Kalk aldo gebrandt und ferner gein Tangermunde geschift werden soll, uberbracht worden den 31. Julii auch vermuge Zettelß.

98 Thall. 5 Sg. an unterschiedenne Posten . . . den beiden Schiff- oder Steuerleuten Merten Nelesen und Thomas Henckeln Schifferfracht von 150 Winspell Kalk, so sie zu Spandow und Glindow eingeladen und nach Tangermunde geschift, auch von da Eisenstein wieder zurucke bis nach Spandow uberbracht, alles vermuge hiebeigefuegter Zettel, den 17. Septembris.

Summa Schifferfracht . . . 233 Thall. 11 Sg.

Summa aller Bawkosten dieses Quarthals 10458 Thall. 3 Sg. 9 d.

Außgabe Handtwercksleuthen auf der Reise.

13 Thall. 10 Sg. 3 d. Matthis Schulz auf der Reise außgeben vom 17. Junii bis uf den 7. Julii.

Außgabe Handtwercksleuthen.

Bortenmacher.

16 Thall. Daniell Gertnern wegen etzlicher gemachter Borthen ufm langen französischen Rocke, Hosen, Henzschen und dergleichen, wie I. Ch. G. in Preußen ziehen wollen . . .

Dreßler.

17 Sg. Paul Brunowen wegen etzlicher an einer Waßerwage gemachter Sachen.

Leinwehber.

6 Thall. Melchior Gralanden von 6 Schock eingantworter Leinwandt den 27. Julii.

6 Thall. (desgl.) 20. Septembris.

Kurschnern.

16 Sg. Hans Kunzen hat Ch. G. drei Pahr Stieffeln gefuttert.

Krahmern.

42 Thall. 14 Sg. 6 d. Ambrosi Sturmen . . .
Summa Handtwercern 85 Thall. 9 Sg. 9 d.

Außgabe Vorehrungk.

17 Thall. 6 Sg. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 17. Junii bis uf den 7. Julii.

1 Thall. dem Gerttner Casimirus Spiegeln, das er dis Jhar die ersten Garthenfruchte als etzliche Angurien Ch. G. eingantwortett und auf der Reise nachgeschickt.

1 Thall. den Zimmerleuthen, so am Rundehl im Lustgarthen arbeiten.

1 Thall. . . . der Churfurstin Gerttner, das er die Herrschafft im spandowischen Garthen mit Rauchpuschen verehrtt.

30 Thall. einem Hammerschmiede Lorenz Oppen, als 10 fur sich zu haben und 20 einem Zehnschmidt zuzustellen.

10 Thall. einem Buchßenwarther von Munchen.

50 Thall. Herrn Dr. Johann Mullern zu Erfullung der 100 Thall., so Ch. G. seinen Söhnen zu Forthsetzung ihrer studia jährlichen gnedigst bewilligt . . .

131 Thall. 6 Sg. an ungerischen Gulden uf George Hahnen Schreiben nach Deßow geschickt den 19. Augusti.

4 Thall. uf J. Ch. G. mundlichen Bevehl unten an der Sprewe, gleich als dießelbe nach Schönbeck verreisen wollen, dem Narren Christoffen, der zuvor bei I. Ch. G. im Stift gewesen, den 2. Septembris.

10 Thall. dem Obersten Herr Uhrian . . .

8 Thall. 18 Sg. an 10 Reichßgulden einem Soldaten . . .

Summa Vorehrungk 264 Thall. 6 Sg.

Außgabe auffm Mahrstal.

42 Thall. dem Rath von Nawen zahlt vor ein Pferdt, so I. Ch. G. von ihnen erhandeln laßen.

20 Thall. 12 Sg. einem Pauren von Blanckenburgk vor ein Pferdt, so I. Ch. G. von ihm nehmen laßen.

Summa Mahrstall 62 Thall. 12 Sg.

Außgabe Zehrungk.

1 Thall. Matthias Schulz auf der Reise vom 17. Junii bis uf den 7. Julii außgeben.

1 Thall. 19 Sg. I. G. der Herr Graf verzehrt, alß I. Ch. G. denselben nach Steinföhr zu Besichtigung der Grabenarbeit daselbst verschickt.

2 Thall. 14 Sg. 3 d. zu Ruederstorf der Hoffiscall Magister Firiz und Paul Mader verzehrt, als sie zwischen den Amtman und Heidereuter do selbst Zeugen abhören mußen.

6 Thall. Jürgen Lackeien, so er mit zweien Hammerschmieden von Borgkstatt aus bis gein Steinföhr verzehrt.

10 Thall. ihm Gurgen Lackeien mehr geben, als er am Harz an George Engelhardt Lehneisen, furstlich braunschweigischen Oberbergkhaubtman abgefertigett, etzliche Hammerschmiede anhero zu bringen.

Summa Zehrunk 21 Thall. 9 Sg. 3 d.

Außgabe Spielgeldt.

1 Thall. Matthias Schulz auf der Reise vom 17. Junii bis uf den 7. Julii außgeben.

Außgabe Bothenlohn.

11 Thall. 12 Sg. 9 d. Matthes Schulze auf der Reise außgeben vom 11. Junii bis uf den 7. Julii.

Außgabe Armenn.

31 Thall. 3 Sg. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 17. Junii bis uf den 7. Julii.

12 Sg. im Klingbeutel am 4. Sontage nach Trinitatis.

13 Sg. Clawes von Redern wiedergeben, so er dem Lackeyen Kersten Wulfen geliehen, Armen zu geben, als I. Ch. G. sambt derselben geliebten Gemahlin ins Herrn Grafen Garthen spazieren gewesen.

6 Thall. zweyen vom Turcken Gefangenen vom Adell . . .

2 Thall. 12 Sg. 6 d. Wulf Lackeyen als I. Ch. G. nach Mullenbeck vorreisen wollen, den 15. Julii.

12 Sg. Paul Lackeyen vor die Armen, als I. Ch. G. sich von da ferner gein Bözow begeben, den 16. Julii.

12 Sg. im Klingbeutel am 31. Augusti.

1 Thall. 12 Sg. Armen, alß I. Ch. G. nach Bözow gezogen, den 2. Septembris.

1 Thall. einer armen Frawen Elisabeth Henckels und

1 Thall. einer anderen armen Frawen Paull Radtken Korckenmachers Wittwe.

12 Sg. im Klingbeutel am 15. Sontage nach Trinitatis.

Summa Armen 45 Thall. 16 Sg. 6 d.

Außgaben in Gemein.

17 Thall. 5 Sg. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 17. Junii bis uf den 7. Juli.

18 Sg. Wulf Lackeyen geben zu Erkaufung Vogelleihm, als I. Ch. G. nach Mullenbeck verreiset, den 15. Julii, mehr

2 Thall. ihm geben zu Vogelleihm . . . den 23. Julii.

5 Sg. den Tucher knechten zu Zwirn, die Tucher außzubeßern, den 24. Julii.

17 Sg. 6 d. Urban Kazschman Cammerdienern . . .

13 Sg. Hans Weiden zu Verfertigung etzlicher Patronen.

566 Thall. ist die in der Mittell- und Altenmarcke gefallene Mastschreibebueuer undt Ungeldt, so vermuge hiebei gefuerter Ch. G. . . . Verordnung und Bevehl außgeben worden.

6 Sg. Hanß Weiden zu einer Hauttpergamein, daraus vor Ch. G. Patronen zu verfertigen.

403 Thall. 18 Sg. I. G. Herrn Graf Schlicken zahlt, so vor Ch. G. . . . in Behmen I. G. laut deren von I. Ch. G. unterzeichneten Designation zahlt.

15 Thall. 12 Sg. dem Münzmeister Melcher Hofmannen zahlt wegen etzlicher Sachen, die eer uf I. Ch. G. unterschrieben Bevehl aus Aschenbrenners Apoteeken Martin Friederichen gein der Grimmiz zuschicken und sonsten zu Vermuegung des Geldes aus ihrer Aschenbrenners Apoteeken nothwendig nehmen mußen.

Summa gemeine Außgaben 1006 Thall. 22 Sg. 6 d.

Summa Summarum aller Außgabe dieses Quarthals von Johannis Baptistae bis Michaelis 14315 Thall. 14 Sg. 6 d.

Außgabe von Michaelis anno 1606 bis Weynachten des angehenden 1607 Jhareß.

Außgabe uber Verfertigung Ketten und Conterfecta.

12 Thall. 6 Sg. an 7 ungerische Gulden Daniell Flecken zu Verfertigung eines Conterfects, so Nickell von Rabenow vorgesetzt und Stenzell Kasizky gein seiner Hochzeit geben worden, den 11. Octobris.

111 Thall. 22 Sg. 6 d. . . . Daniell Flecken Goldtschmieden geben zu Verfertigung einer Ketten, die Balthasar von Schliebens Haußfraw vorgesetzt und Herrnⁿ Andreaßen Goßky gegeben worden, den 20. Novembris.

92 Thall. 18 Sg. . . . zu Wiedererstattung I. F. G. Frewlein Barbaren p. vorgesaztes Kettlein p. sowoll auch des Herrn von Donowen, Königßmarcken, George Hahnen und Matthias Schulzen vorgeliehene Conterfecta, den 10. Dezembris.

Summa Ketten und Conterfecten 216 Thall. 22 Sg. 6 d.

Außgabe Hochzeit und Gevattergeldt.

12 Thall. 12 Sg. Daniell Flecken Goldtschmieden vor 2 Ringe, so wegen unser gnedigsten Frawen der Churfürstin p. zur Gevatterschafft uf Balthasar von Falckenberges Kindttauffen gebraucht wordenn.

8 Thall. . . . Marggraf Ernsten gewilligt auch zur Gevatterschafft bey Balthasar von Falckenbergen.

54 Thall. 23 Sg. Urban Katzschman Cammerdienern vor einen vorgesetzten Becher, so uf Pannewitzen Hochzeit verehrt worden, den 13. Octobris.

19 Thall. 19 Sg. Jeremias Kochen Jubilierern vor ein Becher . . . dem Hoffapotecker zu Dreßden uf seiner Hochzeit.

Summa Hochzeit und Gevattergelt 95 Thall. 6 Sg.

Außgabe Besoldungk.

75 Thall. . . . Graf Schlicken Extraordinaribesoldungk . . . Michaelis.

200 Thall. dem Herrn Canzler Johan von Löben Extraordinaribesoldungk . . . Michaelis 1605/1606.

50 Thall. dem Stalmeister Hans Georgen von Schierstedten, so Ch. G. ihm über seine aus der Hoffrenthey habende Besoldung aus der Cammer gnedigst verordendt und itzigen Michaelis felligk.

30 Thall. Reinhardten von Halla Jegermeistern eine halbjährige Besoldung von Ostern bis itzigen Michaelis.

44 Thall. 18 Sg. den Tucher knechten und Jägerjungen . . . Quarthalbesoldung.

10 Thall. Marx Fischern Heydereutern seine von Johannis bis Michaelis betagte Besoldunge.

Summa Besoldungk 409 Thall. 18 Sg.

Außgabe Ch. G. Baw alhier.

20 Thall. dem Hoffschler Hanß Stelwagen uf Abrechnung deren an der newen Stechbahn im Garthen gemachten Arbeit den 22. Novembris.¹⁾

Summa Ch. G. Baw 2336 Thall. 4 Sg. 10 d.

Außgabe unser gnedigsten Frawen der Churfürstin Baw.²⁾

Summa unser gnedigsten Frauen . . . Baw 355 Thall. 13 Sg. 2 d.

Außgabe neue Wasserkunst Baw.³⁾

Summa neue Waßerkunst Baw 556 Thall. 21 Sg. 8 d.

Außgabe uerm Baw und Besserunge der Schiffe.⁴⁾

Summa Baw undt Beßerung der Schiffe 17 Thall. 1 Sg. 9 d.

Außgabe uff den Wasser- oder Schiffgraben bey Steinföhr.

1500 Thall. Hanß Mullern entrichtet den 13. Novembris.

500 Thall. abermals Hanß Mullern den 5. Decembris, mehr

500 Thall. ihm bey Meister Caspar Brunwaßern, Muhlmeisters von Bötzw, Sohn geschickt den 19. Decembris.

Summa Schiffgrabenbaw bei Steinföhr 2500 Thall.

Außgabe uff den Schlagkrahmb.

44 Thall. 23 Sg. 9 d. Mertten Grundten Buchßenmeistern zu Spandow wegen des Kunstmeisters Michell Gruners auf Abrechnung deren ihm wegen des Schlagkrahmbß versprochen 1000 Thall. entrichtet auf den gekoßen und gelieferten Rammel, welcher gewogen 809 lb laudt des Stalschreibers Michell Kleinen hiebeygefuegter Abrechnunge den 31. Octobris. Rest ihm noch 755 Thall. 0 Sg. 3 d.

16 Thall. 22 Sg. noch ihm Mertten Grundten wegen des Kunstmeisters Michell Gruners auf Abrechnung deren ihm wegen des Schlagkrahmbß versprochen 1000 Thall. geben vor die Scheube undt der Pfannen, so zu den Rhamb kommen. Rest 738 Thall. 2 Sg. 3 d.

200 Thall. dem Kunstmeister Michell Grunern selbsten . . . den 23. Decembris uf Bevehl des Herrn Grafen gegeben . . .

Summa Schlagkrahmb 261 Thall. 21 Sg. 9 d.

1) Außerdem 13 Posten vom 4. Oktober bis 24. Dezember.

2) 13 Posten vom 4. Oktober bis 24. Dezember.

3) 11 Posten vom 4. Oktober bis 20. Dezember.

4) 3 Posten vom 2. Oktober bis 18. Oktober.

Außgabe Schifferfracht über Kalek und Kalckstein, so nach Tangermunde und Havelbergk zu schiffen und Eisenstein von da wieder zurucke heraufzubringen verordendt.

16 Thall. 15 Sg. Andreas Kuhleman Schifferfracht, Brecherlohn und Anfuhrgeldt von 3 $\frac{1}{2}$ Landtpramb Kalcksteine, so er von Ruederstorf nach Spandow geschiff, woselbstn Kalck daraus gebrandt und ferner gein Tangermunde geschiff werden soll, den 4. Octobris.

18 Thall. Brenn- und Außkahrlohn von 7 $\frac{1}{2}$ Landtpramb Kalcksteine, so ins Ambtt Spandow gebrandt und gegen vorstehenden Fruelingk nach Tangermunde geschiff werden soll, den 1. Novembris.

56 Thall. dem Schiffer Mertten Mewsen von einem Schiff Kalck, so er von Glindow nach Tangermunde von da Eysenstein und Eysen . . . wieder zurucke heraufgebracht, den 14. Novembris.

44 Thall. 12 Sg. Andreas Kuhlemann Schifferlohn von 3 $\frac{1}{2}$ Landtpramb Kalcksteine, die er von Ruederstorf nach Havelbergk geschiff und 82 pirnische Werckstucken wieder zurucke heraufgebracht und ins Hofflager geliefert, den 25. Novembris. NB. Seindt solche 3 $\frac{1}{2}$ Landtpramb Kalcksteine dem Kapittul doselbst verkauft umb 52 Thall. 12 Sg., ist die Landtpramb 15 Thall. und gefellt solch Geldt schierste Ostern anno 1607.

Summa Schifferfracht über Kalek und Kalcksteinn 135 Thall. 3 Sg.

Außgabe Teicharbeit.

4 Thall. 16 Sg. Max Kunzen ein Behelder beim spandowischen Wege am Tham und der Brucken zu verfertigen, den 3. Novembris.

Summa aller Bawkosten dieses Quarthals 6167 Thall. 16 Sg. 2 d.

Außgabe Handtwerckern auff der Reyse.

20 Thall. 10 Sg. 6 d. Johan Fehr auf der Reise außgeben vom 16. Julii bis uf den 4. Octobris.

21 Thall. 16 Sg. 9 d. mehr Johan Fehr auf der Reise außgeben vom 14. Octobris bis uf den 19. Novembris.

7 Thall. 22 Sg. 9 d. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 19. bis uf den 28. Octobris.

3 Thall. 9 Sg. noch Matthias Schulz uf der Reise außgeben vom 8. bis uf den 13. Decembris.

Uhrmachern.

3 Thall. Hieronymus Götzenn wegen Außbeßerung zweyer Uhren.

Seylern.

9 Thall. 15 Sg. 6 d. noch Hans Gebhardten Seylern und Tucher knechten von den 125 $\frac{1}{2}$ Stein vorarbeiten Hanff im Rest und sonsten . . . 9. Octobris.

Seydenstickern.

10 Thall. Hanß Hegedorffen vor etzliche uf die Rustcammer gemachter Sachen den 14. Octobris.

Kurschnern.

13 Thall. 12 Sg. vor 6 Mardern Hans Kunzen Kurschnern.

Krahmern.

5 Thall. Leonhard Weilers sehligen Witwen und Erben vor 24 Ellen grünen Leinwandt, so zur Vogelhutten gebraucht worden.

276 Thall. 13 Sg. Ambrosi Sturmen . . .

Schustern.

16 Sg. . . . der Churfürstin zweyen Edelknaben zu Schuen den 29. Octobris.

Goldtschmieden.

131 Thall. 22 Sg. 9 d. Rudolff Mullern . . . 18. Decembris.

Beuttlern.

1 Thall. 3 Sg. Paull Hoffman vor 3 Pahr Henschen vor Ch. G. zu machen den 21. Novembris.

Summa Handtwerckeren 504 Thal. 21 Sg. 3 d.

Außgabe Vorehrungen.

21 Thall. Johan Fehr auf der Reise vom 16. Julii bis uf den 4. Octobris außgeben.

2 Thall. einem Jäger aus Dennemarek . . .

3 Thall. einem Haußman von Newenbrandenburgk, der sich alhier ufs Haus hören laßen, zu seiner Abfertigung.

3 Thall. des entleibten Karrenknechts Wittwe.

50 Thall. Ch. G. Stenzel Stasitzkyen zu seiner Hochzeit verehren laßen.

46 Thall. 22 Sg. 9 d. dem Landtreiter zu Munchpergk, so Ch. G. ihm von dem Gelde, das beim falschen Muntzer gefunden worden, zum vierten Theill gnedigst gewilligt.

5 Thall. einem Kannegieser, der das Metallgießen zu Custrin lernen soll.

2 Thall. einem Drathzieher von Elßenborgk.

3 Thall. einem Zimmerman von Andreßbergk.

2 Thall. einem Maurer von Borgkstatt, der zu Spandow einen hohen Offen bawen sollen.

1 Thall. des Hauptmans von der Zinna Bothen, der 6 Rödden zur Schweinjadgt anhero bracht.

30 Thall. . . . einem hohen Offenmeister, einem Zehenschmidt und Meister Andreaßen dem Frischer den 24. Octobris.

7 Thall. den drei Röddenknechten, die mit den Rödden die Schweinjadgt uber ufgewahrtet, jeden 2 Thall. und dem Finderknecht 1 Thall. zu Stiefeln den 28. Novembris.

26 Thall. 6 Sg. Johan Fehr auf der Reise außgeben vom 14. Octobris bis uf den 19. Octobris.

1 Thall. 6 Sg. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 19. bis uf den 28. Novembris.

12 Thall. 12 Sg. funf Mietlingen, so die Schwein jagdt uber Hilfe gethan, den 28. Novembris.

25 Thall. einem Buchßenschuffter von Jägerndorf, Andreas Wenden, wegen 28 Pahr Pistolen, die er innerhalb Jhairesfrist liefern soll . . .

4 Thall. I. G. des Herrn Grafen p. Fraw Schwester p. Kuchjungen, zu seiner Abfertigung, den I. G. alhier in der Küche lernen laßen, den 1. Dezembris.

60 Thall. dem Zehndtner außen Joachimßthall Samuell Salvardten.

5 Thall. einem Berckman, die ehr, der Zehentner, ihm ferner zu stellen soll, und

15 Thall. Jurgen dem Narren aus Behmen zur Vorehrung den 3. Dezembris.

2 Thall. Otto Bellinen, haben I. Ch. G. durch Clauß von Redern bevehlen laßen.

10 Thall. Paul Fehlern Lackeyen, die ihm in seiner Kranckheit verehrt worden.

10 Thall. Meister Andreaßen dem Hammerschmieden und

2 Thall. dem Huttenvoigt Claus Lörzingen, so Meister Andreaßen geholffen, zu ihrer Abfertigung.

1 Thall. 14 Sg. Matthias Schulz uf der Reise ausgeben vom 8. bis uf den 13. Dezembris.

20 Thall. den angenommenen Zehenschmit Hanßen Köpfern von Elßenburgk zur Vorehrung, auch sein Weib und Haußgerethlein damit heraufzubringen, den 20. Dezembris.

4 Thall. Jurge Melestenn, Burchardt von Salders Muller zur Wel schnack, der zur Newstadt zum Mulmeister bestaldt . . ., sich mitt den Seinigen auch damit anhero zu begeben, den 20. Decembris.

Summa Verehrungk 374 Thall. 12 Sg. 9 d.

Außgabe ufm Mahrstal.

3 Thall. Zaumbgeldt I. F. G. Marggraf Johan Georgens Knechten wegen eines Pferdts, so I. F. G. dero gnedigen geliebten Herrn Vatern verehrtt.

Außgabe Schuld.

32 Thall. dem Hofapoteker zue Dreßden, Johan Keffersteinen, uber erkaufte Saftschachteln, hat Georg Hahn von der Freibergischen Außbeuthe der 212 Thall. 12 Sg. gezahlt . . .

Außgabe Zehrungk.

64 Thall. 21 Sg. 1 d. Johan Fehr auf der Reise . . . vom 16. Julii bis uf den 4. Octobris.

1 Thall. Max Fischern Heydereitern zum Grunewaldt Zehrungk gein Ruetderstorf, als er die Gelegenheit der Schweine jagdt des Orths sich erkundigen sollen.

21 Sg. einem Jägerjungen, der die Rodden gein bevorstehender Schwein jagdt uf den Dörfern samblen soll.

30 Thall. dem Hammervorwalter Johan Wunscholdten zur Zehrung nach dem Landt zue Braunschweigk den 14. Octobris.

20 Thall. dem gewesenen Einspenniger Hans Herzebergen zur Zehrung, soll Herrn George von Schönbergen etzliche Weine zubringen, den 16. Octobris.

3 Thall. zweyen Eysensteingräbern, welche gein Ruppın und Zehdenick Eysenstein zu suchen abgefertigett.

1 Thall. 12 Sg. den Stätterknechten zu Getrencke, als sie mit den Tucherwagen gein itziger vorstehenden Schweinejagdt außm Hoflager gein Chorin voran geschickt.

12 Sg. dem Pirschkarrenknechte zur Zehrung gein Cüstrin, als er die Federlappen dahin bringen sollen.

2 Thall. dem gewesenen Einspenniger Herzebergen, soll die weißen Rehe, welche er vom Herrn von Schönbergk abgeholt, gein Driehßen überbringen.

6 Sg. Herzbergen dem gewesenen Einspennigern, als er wegen der Eysenerde, die nach der Peiz soll geschickt werden, gein Spadow abgefertiget worden, den 23. Novembris.

3 Thall. Christof dem Munzschmiede, der mit der Eysenerde dahin gein Peiz geschickt worden, den 24. Novembris.

78 Thall. 7 Sg. 7 d. Johan Fehr auf der Reise . . . vom 14. Octobris bis uf den 19. Novembris.

17 Thall. 23 Sg. Matthias auf der Reise . . . vom 19. bis 28. Novembris.

3 Thall. einem Gießer oder hohen Offenmeister von Marienwalde, Michell Appeln, welcher nach Borgkstatt zu Besichtigung des neuen Hammerwercks abgefertigt.

12 Sg. einem Röddenknechte zur Zehrungk, der die Rödden außm Stift Brandenburgk wieder der Orth bringen sollen.

3 Thall. Meister Andreaßenn dem Hammerschmiede, als er nach Hause erleubt worden.

6 Thall. 3 Sg. Matthias Schulz uf der Reise . . . vom 8. bis uf den 13. Decembris.

2 Thall. vorermelten Gieser oder hohen Offenmeister von Marienwalde, als er wieder zurucke in die Newmarck abgefertiget worden.

15 Sg. einem Röddenknechte, der zum andern Mahl die Rödden außm Amt Lenin anhero geholt und wieder dohin zurucke gebracht, den 20. Decembris.

Summa Zehrungk 238 Thall. 12 Sg. 8 d.

Außgabe Spielgeldt.

4 Thall. Johan Fehre auf der Reise . . . vom 16. Juli — 4. Octobris.

2 Thall. I. Ch. G. uf der Reise zu Biesenthall den 20. Novembris.

2 Thall. Sylvester der Cammerdiener zu Spielgelde abgefordert den 17. Decembris.

Summa Spielgeldt 8 Thall.

Außgabe auff die Ablager.

3059 Thall. 7 Sg. 4 $\frac{1}{2}$ d. auf die Ablager zufelligen und an Außlösung bezahlt vom 27. Januarii bis uf den 4. Octobris.

51 Thall. 19 Sg. 3 d. an Außlösung uf der Reise vom 14. Octobris bis uf den 19. Novembris durch Johan Fehren zahlt worden.

Summa Ableger 3111 Thall. 2 Sg. 7 $\frac{1}{2}$ d.

Außgabe Bothenlohn.

2 Thall. 16 Sg. einem Bothen, der wegen des Kochs, welchen Ch. G. zu Prage lernen laßen, von Winteriz anhero geschickt worden.

32 Thall. 2 Sg. 3 d. Johan Fehr auf der Reise außgeben vom 16. Julii bis uf den 4. Octobris.

3 Thall. 8 Sg. des Herrn von Velßen Bothen, der Ch. G. . . . 3 Schweinerödden anhero bracht.

11 Thal. 15 Sg. 6 d. Johan Fehr auf der Reise außgeben vom 14. Octobris bis uf den 19. Novembris.

4 Thall. 23 Sg. 6 d. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 19. bis uf den 28. Novembris.

2 Thall. 6 Sg. des Herrn von Schönberges Bothen zu Bothenlohn von 28. Meilen und einer jeden $1\frac{1}{2}$ Sg. und dan 12 Sg. zu Trinckgelde wegen zweyer anhero gebrachter Schweinfinder.

2 Thall. 2 Sg. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 8. bis uf den 13. Decembris.

Summa Bothenlohn 59 Thall. 1 Sg. 3 d.

Außgabe Armen.

12 Sg. im Klingbeutel am Tage Michaelis.¹⁾

1 Thall. 7 Sg. 3 d. Wulffen Lackeyen vor die Armen, als I. Ch. G. nach Ruederstorff verreiset, den 14. Octobris.

1 Thall. 6 Sg. Wulf Lackeyen vor die Armen, als I. Ch. G. nach Biesenthal verreiset, den 22. Octobris.

2 Thall. Michell Behlendorfen Lackeyen den 16. Decembris . . . , mehr 19 Sg. ihm geben, den 17. Decembris vor die Armen, als I. Ch. G. ein Schwein jagdt gehalten.

Summa Armenn 122 Thall. 20 Sg.

Außgaben Gemein.

6 Sg. zu Zwirn den Tucher knechten zu Außbeßerung der Jagdt-tucher.

11 Thall. 17 Sg. 6 d. Johan Fehr auf der Reise außgeben vom 16. Juli bis 4. Octobris.

1 Thall. Jurgen Buchßenwartern zu Erkaufung Buchßenstein vor Ch. G.

1 Thall. 18 Sg. zu Erkaufung einer Wagen zweygeschmolzen Eysen.

3 Thall. 12 Sg. vor 2 Bundt zweygeschmolzen Eysen.

2 Thall. 12 Sg. dem Heydelerfer zu Rosenfelde, hat vor 2 Thall. 6 Schock Vogell in die kleine Küche geliefert und vor 12 Sg. Dohnen gekauft.

8 Sg. vor ein Hautpargemein, darauf der Kauf des Eysens mit Fractur geschrieben worden, soll in die newe Hammerhutte gebraucht werden.

8 Thall. 14 Sg. Johan Fehr auf der Reise außgeben vom 14. Octobris bis 19. Novembris.

1) Von den folgenden 21 sind nur einige inhaltlich wertvolle Posten gegeben worden.

6 Thall. 20 Sg. 6 d. Matthias Schulz uf der Reise außgeben vom 19. bis uff den 28. Novembris.

3 Thall. 12 Sg. an 2 ungerische Gulden Rudolff Mullern ein gestreckt Rappirgehenck und Gurtel, so von I. Ch. G. Urban dem Kammerdiener zu machen bevohlen worden, damit zu vergulden.

6 Sg. den Tucher knechten zu Zwirn, die Jagdttucher außzubeßern.

3 Sg. 6 d. vor einen großen und kleinen Calender.

4 Thall. 9 Sg. . . . Hanßen dem Koche, welchen I. Ch. G. zu Prage lernen laßenn, vor ezliche theiß der Herrschafft und theils ihm zustendigen Zeugk . . . , so er von Leipzick anhero bringen laßen, den 17. Decembris.

1 Thall. 9 Sg. vor Quappenn, die Jacob Fischer von Bastian Michielen von Pottstamb erkaufft, den 20. Decembris, mehr

7 Thall. 12 Sg. vor 12 Schock Quappen . . . 22. Decembris.

Summa Gemein 53 Thall. 15 Sg. 6 d.

Summa Summarum aller Außgaben dieses Quarthals vonn Michaelis anno 1606 bis Weihnachten des angehenden 1607 Jhares

11397 Thall. 4 Sg. 8½ d.

Außgaben von Weihnachten des angehenden 1607 bis Ostern deßelben Jhares.

Außgabe uber Verfertigung Ketten und Conterfecta.

17 Thall. 12 Sg. . . . Daniell Flecken, Goldtschmieden, dem Hofmeister Balthasar von Schlieben ein Conterfeet daraus zu verfertigen, den 2. Januarii.

12 Thall. 6 Sg. . . . Daniell Flecken zu einem Conterfeet, so der Herr Canzler Johan von Löben vorgesatztt und dem von Tettawan, der anno p. 1606 im September die furstliche Geburtsverkundigung wegen I. F. G. Marggraf Johan Sigißmunden p. geliebten Gemahlin anhero bracht, an einer Ketten geben worden, den 3. Januarii.

300 Thall. . . . dem Golttschmiede Rudolf Mullern allerlei Ahrt Conterfeta . . . daraus zu verfertigen, den 12. Januarii.

Summa Ketten und Conterfecta 329 Thall. 18 Sg.

Außgabe Besoldungk.

75 Thall. . . . Herrn Graf Schlicken . . .

42 Thall. 6 Sg. den Tucher knechten und Jegerjungen . . .

10 Thall. Max Fischern Heydereitern aufm Grunewaldt . . .

Summa Besoldungk 127 Thall. 6 Sg.

Außgabe Ch. G. Baw.¹⁾

1000 Thall. Joachim Funcken von Pirna zahlt auf Werckstuecken . . .

60 Thall. Meister Hanßen dem Hofftschler von der im Schloßgahrten verfertigte Rehnbahn.

Summa Ch. G. Baw 3882 Thall. 17 Sg. 1 d.

1) Von den folgenden 14 Posten nur die beiden folgenden interessant.

Außgabe der Churfürstin Baw.¹⁾

Summa Churfürstin Baw 28 Thall. 2 d.

Außgabe ubern Baw und Beßerunge der Schiffe.²⁾

Summa Beßerung der Schiffe 32 Thall. 10 Sg.

Außgabe uff den Wasser- oder Schiffgraben bei Steinföhr.³⁾

Summa Schiffgraben 5810 Thall.

Außgabe uff den Schlagkramb.

14 Thall. Christof Albrechten Kannengiesern wegen des Kunstmeisters entrichtet fur 2 Stuck gegoßen Bley, so am Schwungrahde zum Schlagrahmb sollen gebraucht werden, und gebueren ihm uf die dißfals ihm versprochen 1000 Thaler noch 524 Thall. 2 Sg. 3 d.

Außgabe Schifferfracht uber Kalek und Kalcksteine . . .

80 Thall. 16 Sg. Merten Melißen Schiffern von 4 Landtpramb Kalcksteine von Ruederstorf nach Spandow und von da 100 Winspell Kalck nach Tangermunde, item Eysenstein und Eysen wieder zurucke zu bringen, wie auch die Unkosten im Berge zu Ruderstorf von den 4 Landtpramb Kalcksteinen zu zahlen, den 4. Aprilis.

Summa aller Bawkosten . . . 9847 Thall. 19 Sg. 3 d.

Außgabe Handtwercern. Goldtschmieden.

150 Thall. Daniell Flecken seinen nachstendigen Rest uf die Arbeit, so er vom 12. Maii anno 1605 bis uf den 27. Martii anno 1606 gefertigt, . . .

Nadtlern.

1 Thall. Andreas Leyman fur Draeth und Lohn, so zu den dreyen Krenzen gebraucht worden, die der Churfurst zu Sachßen p. und der Herzog von Holstein p. bekommen.

Uhrmachern.

2 Thall. 18 Sg. Hieronymus Gözen Ch. G. Uhr, die uf der Reise gebraucht wirdt, außzubeßern.

Beuttlern.

18 Sg. einem Beutler, für Ch. G. ein Pahr Henzchen zu machen.

Büchßenschuffter.

2 Thall. 12 Sg. Hanß Gottmannen fur ein Schaft zur Muschete zu machen.

Büchßenmachern.

2 Thall. Andreas Schmiden fur ein Feuerschloß mit zweyen Hahnen, so zum Muster gemacht worden.

1) 6 Posten folgen. 2) 6 Posten folgen.

3) 4 Posten an Hans Muller folgen.

Huettern.

3 Thall. Hans Lindeman, Ch. G. eine Seidenmuze außzubeßern, ein Halßkragen unten und oben außzusticken, auch an ein aufgeschnittten Huedt die Ufshlege mit Seide zu sticken und dergleichen zu machen, laut Zettels.

Goldtschmieden.

100 Thall. Rudolf Mullern auf Rechnung der geliefernten Conterfeeta und was er sonsten an andern Sachen . . . gemacht, den 17. Martii.

Kannegießer.

20 Thall. 18 Sg. Abraham Stelmachern fur 2 Mulden, Becher und dergleichen von Zin zu machen, hat der Munzmeister Melchior Hofman fertigen laßen. . . . 20. Märtii.

Seylern.

3 Thall. 15 Sg. dem Hofseiler Hanßen fur 11 Steinwerck zu Hundekpeln und 8 Stein 15 t Hanff zu Lapleinen zu spinnen.

Summa Handtwerckern 286 Thall. 9 Sg.

Außgabe Vorehrungk.

2 Thall. zweyen Draetziehern von Elsenburgk mit Nahmen Thomas Luchen und Peter Reichen zu ihrer Abfertigung.

600 Thall. . . . der Churfürstin zum heyligen Christ.

100 Thall. . . . Marggraf Ernsten.

100 Thall. . . . Frewlein Barbaren zum heyligen Christ, I. Ch. G. . . . selbst underthenigst uberantwortet am heyligen Christabendt.

10 Thall. einem Göeckler Dieterich Wernern von Herfurdt, der vor Ch. G. uf der Leinen getantz undt

2 Thall. dem bey sich gehabtten Narren.

5 Thall. einem Steinmetzschen von Dreßden Balzern, der eine Visierung von da anhero brachtt.

25 Thall. . . . den 4 Mundtköchen Andreaßen, Hinrichen, Merten und Hanßen zum neuen Jhare.

10 Thall. Annen der Köchin undt

6 Thall. Hanß Mundtschencken zum neuen Jhare . . .

12 Sg. Claws von Reder auf Bevel abgefordert, so er Herr Uhrian am neuen Jharßtage uber der Taffel geben mußten, davon den Köchen und andern das neue Jhar zu entrichten.

4 Thall. den Fischern.

5 Thall. Meister Hinrichen dem Haußman von Berlin undt

3 Thall. dem andern Haußman, der die Wache allhier ufm Hause halten soll, zum neuen Jhare, I. Ch. G. durch Claws von Redern fordern und bevehlen laßen, am neuen Jharstage zu Abendts.

2 Thall. den Chorschuelern undt

12 Sg. den Alleluiajungen zum neuen Jhare,

5 Thall. der Schuele zu Cöln undt

5 Thall. der Schuele zum Berlin zum neuen Jhare,

1 Thall. . . . der Churfürstin p. Kuhrdten zum neuen Jhare.

1 Thall. I. Ch. G., denen in die Buchße geben, die in der alten Canzley spinnen und wircken, wie I. Ch. G. selbst hinunter gewesen.

57 Thall. den vier Hoffpredigern zum neuen Jahre, alß Dr. Gödicke, Magister Flecken, Magister Nößlern und Herr Johan jedem . . . 14 Thall. 6 Sg.

3 Thall. einem abgebrannten Manne von St. Annabergk, George Beyern . . .

5 Thall. einem Gießer von Königstein Hans Kannegießer genandt uf I. G. des Herrn Grafen Schreiben . . .

4 Thall. dem Muhlmeister von Virahden.

68 Thall. 18 Sg. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 2. bis 13. Januarii.

40 Thall. 12 Sg. noch dem gewesen Muller von Glambeck Hanß Freygangen zu Erfüllung der 100 Thall., die ihm deßwegen, das er Sigmundt Bindtaufen, Joachim Sparren Schutzen zu Haften bracht, zugesagt gewesen.

4 Thall. dem Zehenschmidt Hans Kupperrn, als der mit Weib und Kindt zurückkommen.

4 Thall. dem Obersten Herr Uhrian.

3 Thall. einem Nagelschmiede von Wernigerode, Jobst Arndtstetten, ist zum Nagelschmiede alhier bestellt.

6 Thall. der Niederlenderin, die Voßenholl anhero befurdertt und sich ein Zeitlangk in der Churfürstin . . . Frawenbehausung aufgehalten.

2 Thall. 6 Soldaten, so furm Schloße unter I. Ch. G. Gemach ufewartet, den 5. Februarii.

3 Thall. einem Bothen von Deßow, der einen frischen Lachß von dort anhero bracht.

15 Thall. des Churfürsten zu Sachßen p. Trumbtern undt

15 Thall. 1. Ch. G. Trabandten.

3 Thall. einem Schmelzer, welchen der Zehendtschmidt mitgebracht und doch nichts Nuz gewesen, zu seiner Wiederabfertigung.

10 Thall. . . . des von Wallenfelßes Hammermeister, Pechlern genandt . . . 19. Februarii.

10 Thall. einem Hammerschmiede Jobst Mueeken von Osterade sich damit nach Hause zu begeben und sein Weib und Haußgerethlein herauf zu bringen, den 28. Februarii.

5 Thall. Lorentz dem Hammerschmiede zu seiner Abfertigung, als er wieder erleubet worden, den 28. Februarii.

30 Thall. 2 Teichmeistern aus Niederlaußnitz, sollen 5 Thall. zur Verehrung haben und mit 25 Thall. andere Teichgräber werben 28. Februarii.

2 Thall. 2 Soldaten von Franckfurdt an der Oder.

1 Thall. . . . den Teichgräbern . . . , die uber der Newstadt am selbigen Orthe, do die Schleusen soll gesazt werden, die Streucher wegkreumen mußen.

6 Thall. einer Frawen von Zerbst, die in . . . der Churfürstin Dienst soll bestellt werden . . .

5 Thall. . . . zu Jacob Cardiecken Begräbnuß.

3 Thall. einem Lackeyen aus Preußen . . .

12 Sg. Claus von Barfuß Bothen, der 6 Rephuener . . . bracht.

Summa Vorehrungk 1194 Thall. 18 Sg.

Außgabe uffm Mahrstall.

76 Thall. dem Castner zu Tangermunde Florian Alborn vor 2 von ihm erkaufften Pferde und

2 Thall. seinem Gutzschen Halftergeldt.

30 Thall. Ch. G. Cammeredelknaben Heinrich von Spildern vor ein Pferd, so Hyppolitußen geben worden.

10 Thall. . . . des Churfursten zu Sachßen Stalmeister zu Halftergeld wegen eines Pferdts, so der Churfurst zu Sachßen unserm . . . Herrn verehrt.

70 Thall. Alexander von der Ohsten fur ein Pferd, so Ch. G. von ihm nehmen und des Churfursten zu Sachßen Cammerjunckern Hanßen Plögen verehren laßen, item

1 Thall. seinem Knechte Zaumbgeldt den 13. Februarii.

Summa Mahrstall 189 Thall.

Außgabe Zehrungk.

1 Thall. 23 Sg. 10 d. Thobias Junge nach Schwedt verzehrt, als er I. G. dem Herrnmeister p. ezliche Weine und ein Wagen wegen Ch. G. . . . zum heyligen Christ uberbringen mußen.

6 Sg. 8 d. Hans Wildtschutzen wieder erstattet, so er ins Ambt Biesenthal vor 2 Mahß Hafern uf Ch. G. Schießpferdt bezahltt, mehr

4 Sg. 3 d. ihm geben, so er in die Altenmareke vor Hufschlagk außgelegt.

1 Thall. 9 Sg. dem gewesen Einspenniger Herzebergen, so ehr uber vorige empfangene 20 Thall. vorzehrt, als er zum Herrn von Schönburgk verschickt worden.

21 Sg. dem Furierer . . . gein Newstadt und Bernow.

2 Thall. 21 Sg. Matthias Schulz auf der Reise . . . vom 2. bis 13. Januarii.

10 Thall. 6 d. Joachim Grumbachen Einspennigern, als er von Chorin gein Berlin geschickt worden.

2 Thall. 3 Sg. Christof Zinnern Munzschmieden, als er von Berlin nach Borgkstatt geschickt worden, ezliche Genßeyen abzuholen und nach Bozow zu bringen.

5 Thall. 7 Sg. dem Jegermeister Reinhardten von Halla, alß er in Ch. G. Sachen von Storkow nach Berlin und von dort weiter mit den Jegern und andern nach Bernöwiehen der Barfußer und Platowen Gehölzer des Orts zu besichtigen, reisen mußen.

10 Sg. 6 d. einem Einspenniger Joachim Wildten . . .

1 Thall. Jurge Lackeyen.

2 Thall. 2 Sg. einem Bothen Peter Bahrden, nach Magdeburg, soll ein Weibespersohn anhero holen.

10 Sg. 6 d. einem Einspenniger Joachim Grumbachen . . .

12 Thall. Ulrich Lackeyen zur Zehrungk in Preußen.

10 Sg. 6 d. einem Einspenniger Joachim Wildten . . .

66 Thall. 16 Sg. . . . hat der von Wallenfels an ein Zettell bey den gelieferten 5000 Crohnen, so von dehnen auf der französischen Schuldförderung bezahlten 10000 Crohnen Ch. G. . . . zu ihren Antheill zu-

kommen, eingewortet mit Bericht, so viell zu I. Ch. G. Antheil an Zehrungk, das Geldt von Nurnberg herein zu bringen, aufgewandt worden.

3 Thall. 14 Sg. Thobias Junge bey der Arbeit zu Steinföhr verzehrt, als er die Schleuse nach der Newstatt hienuterfuhren laßen und andere I. Ch. G. Sachen doselbst verrichtett.

3 Sg. Adam Loßowen Edelknaben nach Steinföhr . . . 19. Februari.

10 Sg. 6 d. dem Einspenniger Conradt Gruben nach Bötzwow, als er sich des Herzogen von Churlandt p. Ankunft erkundigen mußen.

3 Thall. einem Teichmeister aus Niederlaußniz, als er sich von hier ferner nach Steinföhr die Gelegenheit doselbst zu besehen, begeben mußen.

12 Sg. Michell Lackeyen nach Schwedt, den 1. Martii.

10 Sg. 6 d. Joachim Wildten Einspennigern, als er den stadtischen Gesandten nachgeschickt worden, den 2. Martii.

10 Sg. 6 d. Michell Neßwigen Einspennigern, als er nach Biesenthal an Hans Mullern wegen des niederlaußnitzschen Teichgräbers verschickt worden, den 3. Martii.

4 Thall. Ulrich Lackeyen zur Zehrung nach Dreßden, den 4. Martii.

10 Sg. 6 d. Joachim Grumbachen Einspennigern nach Pottstamb, als der Hauptman doselbst zu I. Ch. G. Marggraf Ernst p. nach Tremmen erfordert worden.

50 Thall. Hans Wunscholdten Hammerverwaltern, soll ezliche Steuermerckische Hammerschmiede anhero holen, 9. Martii.

10 Sg. 6 d. einem Einspenniger Joachim Wildten, so nach Biesenthal an Hans Mullern verschickt gewesen.

10 Thall. dem Landtreiter zu Prenzlow, uf George Jahns Anmeldung, ezliche ihme in Geheim anbevollene Sachen damit zu verrichten.

10 Sg. 6 d. Michell Nißeritzen Einspennigern, welcher nach Wandeliz geschickt worden, ezliche Wagen nach Ruhlstorf zu bestellen.

10 Sg. 6 d. Conradt Gruben Einspennigern, ist mit ein Schreiben am Hammermeister nach Steinföhr geschickt.

2 Thall. einem Hammermeister Balzer Budtnern.

3 Thall. einem Nagelschmiede von Wernigerode Jobst Arnstedten, sich damit nebst sein Weib und Haußgerethlein anhero zu begeben.

20 Thall. Claus von Redern, alß er in Dennemarck verschickt worden.

10 Sg. 6 d. einem Einspenniger Joachim Grumbachen, so nach der Zoßen verschickt gewesen.

10 Sg. 6 d. einem Einspenniger Conradt Gruben, der zu Claws Barfüßen Rephuener halben verschickt gewesen.

Summa Zehrungk 198 Thall. 15 Sg. 3 d.

Außgabe Spielgeldt.

339 Thall. 12 Sg. . . . I. Ch. G. gein dem Churfursten zu Sachßen verspielt am Sonntage Sexagesima.

Außgabe Bothenlohn.

4 Thall. 12 Sg. Matthias Schulz uf der Reise außgeben vom 2. bis uf den 13. Januarii.

Außgabe Armen.¹⁾

1 Thall. einem armen Manne ins Schußelichen vor der Kirchthuern, welchen Urban Plumb soll geschlagen haben . . .

12 Sg. einem andern armen Manne ins Schußelichen am andern Feyertage, so Wulf Dieterich Hacke verlegt.

2 Thall. einer armen abgebrannten Frawen von Kremmen . . .

1 Thall. einer armen Frawen, ist eins gewesen Pfarherrn zue Sahr-
mundt Witwe . . .

5 Thall. Michell Lackeyen für die Armen, als I. Ch. G. dem Churfürsten zu Sachßen p. entgegen gezogen.

1 Thall. 6 Sg. . . . für die Armen, als I. Ch. G. mit dem Churfürsten zu Sachßen hinausgezogen, 6. Februarii.

12 Sg. einem armen abgebrannten Manne von Deez aus der New-
marck Joachim Kinzen.

1 Thall. 2 Abgebrannten von Cremmen, Kersten Börnicken und
Joachim Stollen.

1 Thall. Heinrich Bellen Lackeyen vor die Armen den 11. Februarii.

2 Thall. einem armen Kriegßman Hans Bohaimben von Pappa.

2 Thall. einem armen Kriegßman von Adell Jurgn Wilhelm von
Danß genandt.

3 Thall. einem armen Grafen von Carvin, Ferdinandt genandt.

3 Thall. einem armen wahnwizigen Menschen von Franckfurdt,
Liebethal genandt.

12 Sg. im Klingbeutel Montages nach Judica, als die Dancksagungs
Predigt wegen . . . der Churfürstin p. gluecklichen Entbindung gehalten
worden.

21 Sg. einem armen vertriebenen Pfarherrn . . .

Summa Armen 50 Thall. 6 Sg. 3 d.

Außgabe gemein.

7 Thall. 13 Sg. in Aschenbrenners Apotecken . . .

20 Sg. dem Buchfuerer Johan Wernern für 10 Schreibcalender und
Prognostica uf das 1607. Jhar.

6 Sg. Peter dem Zwarge zum Pahr Schue.

1 Thall. 12 Sg. vor 8 Schock und 15 Quappen, so zu Kopenick erkaufft
worden, hat Jacob Buße Hofffischer das Geldt empfangen.

3 Thall. 8 Sg. Hans Gebhardten Seylern von 16. Stein klein Hanffen
Leinen zu den Maschen zu machen, vom Stein 5 Sg.

16 Thall. 10 Sg. Hans Munchen Gezehlttschneidern zu Bezahlung eines
erkaufften Gezehlts und eines andern, so er außgebeßert . . .

12 Sg. einem Buchbinder ein Buch einzubinden, darinnen mit Voßen-
holen Kegenrechnung soll gehalten werden.

31 Thall. 6 Sg. 3 d. Jacob Bußen Hofffischern zu Erkauffung etzlicher
Claffer enge und weit Gahrns zum großen Garen, Stockneze . . .

220 Thall. Joachim Hagen Platnern vor 32 Man auf die Rustcammer
gemachte und uberlieferte Rustungen.

1) Von den 48 Posten sind nur folgende inhaltreichere mitgeteilt worden.

20 Thall. Ernst von Schlieben, ist mir durch Jacob Fischern zuruck hirein bevohlen worden, als Ch. G. nach Biesenthall verreisett, den 2. Januarii.

2 Sg. 6 d. dem falschen Munzer zu Zwirn, Mißingendraet und starcken Bindtfahdenn, so er zu Anfertigung des Stuels, darauf er Borthen wircken soll, bedurftig gewesen.

2 Thall. den Jegerjungen zur Hundensalben uf ein ganzes Jhar.

3 Thall. 3 Sg. einem Hueter und Kurschner zweien Huete vor Ch. G. beide Leibkuzschen zu machen.

1 Thall. 7 Sg. Matthias Schulz auf der Reise außgeben vom 2. bis uf den 13. Januarii.

10 Sg. Sylvestern dem Cammerdiener wiedergeben, so er vor Calender einzubinden verleggt und dan

12 Sg. ihm mehr geben, so er auch fur des Habermans Gebetbuch außgeben . . .

4 Thall. Ch. G. Leinwehber Melchior Gralanden eine halbjährige Haußmiete, weil ihm Freylosamentd . . . verschrieben und aber, alß Voßenholen die alte Canzley, darinnen er das Losament gehabt, eingereumbt, bei einem Burger einmiethen . . . mußten.

3 Sg. Annen der Köchin, hat dafür ein Fischpfanne und Keßel flicken laßen.

1 Thall. 7 Sg. 6 d. einem Bothen Peter Lieben, so er zu Fuhrlohn, auch 10 Bander um die Feßer zu legen, außgeben, als er nach der Wißmar geschickt, 4 Thonnen Muscheln anhero zu holen.

3 Thall. Martin Schulzen Hofmaltern für 22 Überschlege zu reißen.

6 Sg. einem Keßelflicker den Hundekeßel außzubeßern.

10 Sg. Jurgen Buchßenwarten zu Erkaufung Schießfalzes den 28. Febr.

15 Thall. 16 Sg. Marx Fischern sein Jägerrecht von Hirschen und Wildt, so in der Sommerjagd 1606 gejagdt worden, 28. Februarii.

14 Sg. Adam Freytagen Schneidern fur Haft und Ringelein an die Vorhenge in . . . der Churfurstin Gemach fur die Fenster.

1 Thall. 6 Sg. uf des Edelknaben Adam von Teßowen Anmeldung den beiden Narren, als den Teichgräbern und der bey Hanß Mullern gewesen, zue Schue den 15. Martii.

30 Thall. dem Hauptman Balzer von Schonaichen, soll er ferner zu Verfertigung deren zu Spandaw bestelten Muscheten . . . geben.

1 Thall. 7 Sg. . . . Thobias Junge und zu Steinföhr einem Gertner, der doselbst Beume im Gahrten gesetzt.

1 Thall. 6 d. . . . fur Stecknahteln, einen Spiegell und dergleichen.

5 Thall. vor Holz, womit ezliche Muscheten sollen geschuffet werden.

1 Thall. I. G. der Herr Graf p. durch den Edelknaben Jurge Rieben fordern laßen, sollen Neglein dafür erkaufft werden.

6 Thall. 17 Sg. Jacob Bußen Hofffishern der Knechte Lohn, die ihm zu Chorin, Altenhof und sonsten fischen helffen, wie auch fur 2 newe Fischkörbe.

3 Thall. 22 Sg. für 5 Ahlsecke.

Summa gemein 384 Thall. 14 Sg. 9 d.

Summa Summarum aller Außgabe dieses Quarthals von Weinachtenn des angehenden 1607. bis Osternn deßelben Jhares

12952 Thall. 10 Sg. 6 d.

Summa Summarum aller Außgabe vonn Osternn anno p. 1606 bis Osternn anno p. 1607 52964 Thall. 16 Sg. 1/2 d.

Summa von Summa getzogenn ubertrifft die Einnahme die Außgabe mitt 13419 Thall. 8 Sg. 6 1/2 d.

Adam Putlitz.¹⁾ J. Fritze.¹⁾

Nr. 2.

Bericht der preußischen Abgesandten auf dem Reichstag zu Warschau 1606.²⁾

² Abschr. Rep. 6. 18 und 19.

„Nachdem wir Undenbenandte von der gantzen edlen Ritterschafft, also von den beeden damals ufm Landtage geweßenen Stenden des Hertzogkthumbs Preußen, Herschafft unnd Landtrehtten unnd Adell, ufm Reichstagk an I. K. M. unnd die lobliche Stende der Cron Polen wegen Befoderung I. Ch. G. Successionwercks, wie auch wegen Extension der Curatel uf I. F. G. Marggraf Johann Sigismunden . . . unnd dan auch zu Handthabung, Befestigung unnd Vermehrung unser Privilegien unnd adelichen Freyheit einhelligen abgefertiget, darauf auch eine Instruction empfangen, alß haben wir unns . . . erhaben unnd sind den 21. Februarii erstlichen zu Soldauw zusammengekommen, alda unns nicht lange gesaumet, sondern stracks vorgerucket unnd den 26. Februar, welchs der ander Tagk im Reichßtag wahr, zu Warschauw . . . frisch unnd gesund ankommen, unns alda ein Tagk zwey einhalten unnd allerley Kundtschafft vom Reichßtage einnehmen wollen, ehe wir ettwas zu vorrichten angefangen. Den 28. haben die Herrn brandenburgischen Gesandten alßnehmlich Her Wedigo Reimar Ganß . . . Herr von Putlitz, Herr Johan von Löben Cantzler, Herr Christoff von Wallenfels Rahtt unnd Herr Hartwich von Stitten an uns geschickt unnd bitten laßen, wir wolten unbeschwert zu ihnen kommen unnd von allerhand Sachen mit ihnen Unterredung pflegen. Alß wir hinkommen, haben sie sich deßen erstlich bedanckt unnd darnach angebracht:

Nachdem sie von I. Ch. G. . . . anhero geschickt, den hochangelegenen Sachen bey I. K. M. unnd den Stenden ufm jegenwertigen Reichßtage zu vorrichten, alß haben I. Ch. G. nicht vermeint, das jemandt auß Preußen alhie sein solte, weill die Curatel Gottlob richtigk und von K. M. mit Beliebung der Herrn Senatoren bestettiget. Darauf die Landtschafft sowoll erstiglich schriftlich, darnach mundtlich durch den Herrn Laßky an I. Ch. G. angewiesen worden, die sich dan auch stracks

1) Eigenhändig.

2) Er wurde am 12. Mai 1607 auf dem Landtage verlesen. Vgl. Bericht der brandenburgischen Gesandten von diesem Datum. — Da er sich aber auf die Vorgänge dieses Bandes bezieht, wird er hier gebracht.

damit submittiret. Derowegen I. Ch. G. von unser Ankunfft nichts wissen oder unns dero gnedigen Willen eröffnen können. Weill aber I. Ch. G. allewege uns wie auch der gantzen Landschafft mit Gnaden gewogen, alß wollen sie daher I. Ch. G. gnedigsten Willen unns angemeldet, unnd wan wir dan I. Ch. G. vornehme Diener, alß wolten sie nicht hoffen, das wir alhie was Wiederwertiges suchen oder auf die Bahn bringen sollen, sondern vielmehr ihnen die Handt bieten unnd das befördern, was I. Ch. G. Sachen dienlich, darinnen sie den gerne mit unns communiciren unnd *communicato consilio* alles vortreiben helffen wolten, was zu Behaubtung der Sachen und der Lande Besteß dienet.

Uf dieses Anbringen haben wir nachfolgendt Antwortt gegeben: das wir von der gantzen Ritterschafft beeder Stende mit Vorweißen der Herrn Regimentsrhetten anhero abgefertiget, die dan nie des Sinnes gewesen, ettwas wieder I. Ch. G. unnd das Hauß Brandenburg zu suchen. Gott wurde sie auch dafür behuerten. Ja, sie hetten es vielmehr zu dehnen Ende gethan, I. Ch. G. Successionwerck, wie dan auch die Curatel uf Marggraf Johan Sigißmundt . . . zu befodern, vermöge unser Instruction, die es mit mehrem außweißet. Solchs wollen wir auch ehrlich unnd redlich in der Thatt beweisen unnd darthun salvis tamen in omnibus privilegiis et libertatibus equestris ordinis ducatus Prussiae. Unnd weil dan allewege der Brauch gewesen unnd es der Landtschafft privilegia klerlich erfodern, wan von wegen des Landes Preußen unnd der Einsaßen Tractaten vorgenommen, das die Ritterschafft zugegen und [auf] alle Dinge ein wachendes Auge haben mueßen, alß hetten sie auch vor itzo unsere Persohn anhero in stehendem Landtage zu Königßbergk abgefertiget, zu dehnen Ende, das wir die Succession unnd Curatel befodern unnd dan auch ihre Freyheit in Acht nehmen, ihnen nicht allein nichts Beschwerlichs aufdringen laßen solten, sondern sie auch also fest verwahren, das es in keines Mechten stunde, es geschehen die Felle, wie sie wolten, ettwas wieder sie oder ihre privilegia zu attendiren. Das aber I. Ch. G. wie auch die Herrn churfurstlichen Gesandten von dieser Absendung auß Preußen nichts gewust, solches keme unns gar frembde fuhr, dan die Ritterschafft nicht allein selbst an I. Ch. G. deßwegen geschrieben, sondern sie hatt auch ihre capita legationis den Herrn Regenten zugestellet, zu dehr Meinung, das sie solches an I. Ch. G. gelangen laßen unnd sie danebenst underthenigst erinnern solten, dero Gesandten nach Warschauw uf alle Punet volkomlich zu instruiren, damit sie deßwegen mit unns richtig werden, und also beederseits Suchen coniunctim bei der Cron durch sie unnd unns gefunden werden müchte. Solches wolten wir hoffen, sey I. Ch. G. gewies unnd eigentlich zu Handen kommen. Da es ihnen nun also gefellig, I. Ch. G. Sache benebenst der Ritterschafft auß Preußen zu fodern, wurde die preußische Ritterschafft solchs nicht allein zu hohem Dank von ihnen annehmen, sondern es wurde auch ein *vinculum indissolubile* zwischen Herrn unnd Underthanen geben, in dehnen die Ritterschafft wegen ihrer Freyheit sowoll alß I. Ch. G. von der Cron genuegsam in omnem casum muniret unnd befestiget. Sonst wan I. Ch. G. in suo iure versichert, die Ritterschafft aber kein *sepimentum* umb ihre privilegia hette, da wurde letzlich viel *inconvenientia* daraus folgen. Dan wan die Landtschafft im Lande bedrucket, so werden sie

strack in die Cron lauffen, daselbsten patrocina suchen, I. M. aber unnd die lobliche Stende, welche E. E. L. sowoll wieder alle Beschwer also wieder außlendische Feinde zu schutzen schuldig, wurde solche occasiones avide acceptiren unnd dadurch ettwas Gefehrliches über den einen oder den andern ergehen laßen, wie dan solches durch Exempel genuegsahm zu erweißen. Solchem allem in Zeiten vorzubauwen haben sie das beste Mittell zu sein erachttet, ihre Freyheit hac ratione zu befestigen, unnd da jemand dawieder handelte, das man stracks remedia haben könte, die Gebrechen zu endern unnd ohne alle Weitleufftikeit unnd Sportelung in gutten Standt zu bringen, dan da solche remedia nicht seindt, da höret man allewege der armen Underthanen Weinnen und Klagen, daraus dan ein böße Affection unnd letztlich publica perturbatio folget, welches dan die Ritterschafft hertzlich gerne sowoll I. Ch. G. alß ihrer selbst eignen Wolfahrt wegen verhuetet sehen wolte, hoffen die Herrn brandenburgischen Gesandten werden Instruction haben, deßwegen mit unns zu tractiren.

Uf solche unsere Erklerung haben sie geantwortet: weill sie wißen, das I. Ch. G. sowoll alß sie selbst verpflichtet, wollen sie auch gewis hoffen, das wir wieder I. Ch. G. nichts Gefehrlichs suchen werden, sondern alles communicato consilio thun. Soviel aber die Sache an ihm selbst anlanget, alß solten die beeden Stende aus Preußen I. Ch. G. geschrieben unnd dannenhero gemuetmaßet haben, das sie, die Herrn brandenburgischen Gesandte darzu von I. Ch. G. instruiert, von solchem haben sie bona fide kein Wißenschafft; die Uhrsache wehre vielleicht dieße, weill sie bereit lang von Berlin verreißen. Dan alß sie den 10. Februarii von I. Ch. G. aufgebrochen, were derselben dohmals von dieser Sachen nichts zukommen; sie hoffen aber, I. Ch. G. solchs ins forderlichst an sie gelangen laßen werden. Aber wie den allen, die Zeit zu zwingen, bitten sie ihnen eine copiam deßen, so die beiden Stende an I. Ch. G. geschrieben, confidenter zu communiciren. Sie wolten Vleis anwenden, das beederseits Suchen zu gutten Außschlag gelangen solte.“

Die preußischen Gesandten versprechen Kopien der Schreiben und der petita der Ritterschafft und bitten um Förderung, denn „das die Ritterschafft in Preußen solches suchete, deßen könte sie kein Mensch verdenken, und geschicht solches nicht wegen einiges Mißbrauchs gegen I. Ch. G. oder deroselben Herrn Söhne, sondern propter futura tempora et casus inopinatos, item wan ein Herr bißweilen bösen Rhatt hette oder das Landt wieder zur Cron kommen solte. Wir versiren itzo in fragilitatibus humanis und können nicht wißen, wie es uber 50, 60 oder 100 Jahren unsern Nachkomlingen gehen magk. Dan obschon ein Landt gutte privilegia hatt, aber daneben kein modum, sich wieder Einbruche zu salviren, was haben auf solchen Fall privilegia für ein effectum sicut campana sine pistillo et corpus sine nervis.

Derowegen die Ritterschafft in Preußen ihren privilegiis einen solchen clypeum anlegen mueßen, das sie keinesweges geschwechet werden können. Wir wißen woll, wie Gott zu Straffung der Sunden oft solche Herschafft schicket, die den Underthanen beschwerlich genugsamb alß Nero, Caligula, Domitianus unnd viel geweßen, also kann es kunfftig auch gehen, weill die Sunde der Menschen sich nicht verringern, sondern vermehrten. Uf solehe unnd dergleichen Felle hatt ja die Ritterschafft uf ein sacram

anchoram gedencken müeßen, wie solches bey vielen Volckern in der Welt, bey Christen unnd Heyden, insonderheit bey der Cron Polen geschehen. Wer unsere Privilegia zu halten gesonnen, gegen dehn deriffen wir solches Ankers gar nicht. Wan aber jemandt ad absolutum imperium aspiriren wolte, so hette man baldt remedia, sich zu schutzen unnd ohne Weitleufftigkeit unnd Perturbation in terminis privilegiorum sich zu erhalten, wie dan unsere liebe Vorfahren sehr sorgfellig gewesen unnd sich woll vorgesehen, dehnen es nie zum Ergsten ausgeleggt worden. Zu dehme sehe die Ritterschafft woll, wie es albereit itzo in unserm Vaterland zugehet, die Praktiken seind wunderbar. Geschicht oft viel, davon I. Ch. G. unnd deroselben Herrn Oberrechte nichts wissen, aber das arme Landt fulet es woll unnd die privilegia müßen daruber herhalten. Wan ein Herr kunfftig cum absoluto dominio (welches unsere liebe Vorfahren allewege Gottlob verhuetet) ins Landt keme, so wurde man unns stets vorrucken, das wir ex possessione unserer Privilegien gebracht, daruber den alles ad antiquam observantiam, quae mera est oppressio et servitus, ziehen wollen. Wan das Regiment dieselben führeten, denen es anstatt I. Ch. G. vermoge der Regimentsnotell geburet, so wehre solches vor itzo vielleicht nicht geschehen, aber weill es leider Gottes also gahr wieder den Strom leufft, alß haben sie solchen allen per legationem hanc uberkommen wollen, nach dem alten Sprichwort: ex malis moribus bonae leges ortae sunt.“

Die brandenburgischen Gesandten bedanken sich für die Mitteilungen und wollen ihre Deklaration auf die petita schicken. Die preußischen Gesandten empfehlen unterdes bei den Senatoren und Landboten ihre Angelegenheit.

„Alß wier unter andern bey dem Herrn Bischoff von Ermelandt gewesen, hadt er uns angezeigt, das die 3 Städte Königsbergk ihre Gesandten bey ihme gehabt, die dissensiones zwischen ihnen und der Ritterschafft vermeldet mit diesem Bericht, das sie gantz unschuldig wehren, beten derwegen, da etwas bey I. K. M. wieder sie vorlauffen solte, I. G. wolten sie aufs Beste entschuldigen und solches hetten sie in Schrifften an ihn gelangen laßen. Alß wir aber nachmals auf andere Wege nach solchen Schreiben gefraget, da haben wir gesehen, das es ein uberaus schnödes und ehrenrüriges Schreiben gewesen, darinnen der Ritterschafft dieses Schuldt gegeben: quod publicum aerarium depeculati sunt, item das ihrer nur ezliche wehren, qui moti proprio commodo omnia susque deque volentes unnd was solcher Schandtlosen Bezüchtigung mehr sind, die aus dem Schreiben weiter zu ersehen. Und wan wir dan solche unertregliche Sachen aldar vernommen, als haben wirs E. G. in rélatione mit einbringen wollen, dieselben werden dieser Sachen allen Recht zu thun wißen.“

Darauf schildern die preußischen Gesandten die günstige Aufnahme, welche ihre petita bei den Ständen Polens gefunden haben. Alle erklärten sich zur Förderung bereit. „Wir theten recht daran, das wir nicht allein umb Confirmation unserer alten Privilegien, die unns doch woll bleiben muesten, sucheten, sondern auch umb Verbeßerung und Vermehrung anhielten. Also wehren die Pohlen auch zur Freyheit kommen, in inter-

regnis hetten sie ihre Sachen in Acht genommen. Itzo hetten wir dieselbe Zeit, derer wier unß gebrauchen solten. Post haec occasio calva.“

Am 3. März lassen die brandenburgischen Gesandten die preußischen rufen und teilen ihnen mit, daß der Kurfürst geschrieben, daß er „nicht gedachte, das jemandt auß Preußen allhier sein solte, sondern vormeinete, das es bey denen vorm Jahr gepflogenen Tractaten sein Bewenden hette, wie sie dan auch dießer Legation nicht avisiret, alleine was aus der Landtagsaction zu ersehen gewesen. Die curatela wehr aufm Reichstage auf Intereßion E. E. L. gewilliget, welches sie auch iisdem conditionibus derselben submittiret. Derowegen I. Ch. G. nicht gehoffet, das solche neue capita, so entweder in privilegiis nicht fundiret oder contra privilegia lauffen, alhier gesucht werden solten. So wehre auch in forma legationis ein Defect, den die vorm Jahre were consensu omnium ordinum geschehen, jezo aber wehren die von Städten gantz und gahr außgelaßen und derer vom Herrnstandt hetten gar wenig gewilliget und, da I. Ch. G. gleich in etwas willigen solte, könnte es doch von andern Stenden, welche in die Legation nicht gewilliget, umbgestoßen werden.

Secundo. Obschon sonsten gemeine Regell sein, quod pluralitas votorum valeat, so könnte doch solches wieder I. Ch. G. nicht stadt haben, dan im Ausschreiben auf dem Landtage alleine vier Punct geweßen, von denselbigen hette man sollen reden und nicht von diesen Dingen, davon die Abgesandten nicht instruiret.

Tertio hette E. E. L. vor diesem umb Confirmation ihrer Privilegien allein angehalten und dieser neuen Conditionen nie gedacht. Derowegen es auch izo ein oder zwene Stende nicht thun könnten. In nehern diplomate regio wehr dießes anstrucklichen vorsehen, ut Prutenorum privilegia salva et integra maneant. Solches wehre von allen Stenden ratificiret. Dabey hette es billigk sein Vorbleiben. Über das, so hette I. Ch. G. noch eine sonderbahre Obligation auf alle conditiones in dero Nahmen gegeben, welche in der polnischen Cantzley zu finden, darinnen I. Ch. G. und andere der Preußen privilegia zu halten sich erbotten und ist I. Ch. G. noch des gnedigen Erbietens, alle privilegia zu halten und zu confirmiren. Da es nötig sey, solte noch eine Confirmation bey wehrendem Reichstage, wie man dieselbe begehret, einkommen.

Quarto. So wehren alle alte privilegia confirmiret. Dieses aber were mehrenteils neu und in alten privilegiis nicht begriffen. Unnd da man sie zu suchen vor billich erachtet, hette mans erstlich bey I. Ch. G. alß immediato domino, da uns noch nichts abgeschlagen, ehe wir ad mediatum dominum recuriret, suchen sollen.

Quinto. So wehren die alten privilegia dießen Puncten und meren Statuten in vielen Stucken contraria, duo autem contraria in uno subiecto esse non possunt. Derowegen wir unns doch eines Beßern bedencken solten, I. Ch. G. trauen, wan dieselbe ins Landt kombt und solches bey ihr gesucht würden, sie sich also bequemen, das männiglich damit zu frieden sein könnte. Da wir nu hieran nicht genueget, wolten sie de materialibus et specialibus auch mit uns reden.

Darauf haben wir also geantwortet, das wir wunschen wolten, das uns von unsern Bruedern Macht gegeben, uns deßwegen mit ihnen in Disputation einzulaßen, sie solten gewiß sehen, das die forma legationis,

sie kehme von wehm sie wolte, also beschaffen, das sie I. M., die löbliche Chronen und die gantze Christenheit approbiren werde, weil wir aber deswegen keinen Befehl von unsern Brüdern, uns in einige Disputation *ratione formae* mit ihnen einzulassen, sintemhall man solche im verschieenen Landtage *coram universitate* ins Mittell hette bringen sollen, da dann ohne Zweifell von der Ritterschafft ein gnugsahmer satter Gegenbericht erfolget wehre, alß bleiben wier stracks bey unserm proposito und wollen alleine wißen, ob sie unsere *capita* bey I. K. M. und der Cronen zu befördern gedechten oder nicht. Den hierauf muesten wir unsere *consilia* stellen und uns keinesweges *a scopo* abführen laßen. So stünde auch unsere Legation nicht mehr in genere *deliberativo*, ob wir dieße *puncta* sollen suchen oder nicht, sondern in genere *iudiciali*, das wir es vermöge mitgegebener Instruction suchen sollen.

Derwegen dißmahll darbey billich quoad *formam* sein Bewenden. Da sie aber *ad materialia* schritten, und deswegen mit uns hindurch kommen wolten, wehren wir erbottig, herzlich gerne mit ihnen zu conferiren und uns in allen Puncten zu vereinigen, da es sich dan fein bey jedwedern geben wird, welcher anzunehmen oder zu verwerffen.

Hierauf haben sie geantwortet, das sie aus Befehlich I. Ch. G. dieselben *argumenta*, so auf starckem Grunde stehen, opponiret, wolten hoffen, man werde ja für allen Dingen darauff bedacht sein, das man das Wergk nicht gahr in allen Hauffen werffen wirdt, und weilln wir ja vermoge dieser unser Instruction bey I. K. M. fortzufahren und, quoad *formam*, nichts zu andworten gesonnen, alß wollen sie anfangen, die *materialia* zu examiniren.

Erstlich wegen des *homagii* hoffen sie, man würde I. Ch. G. keine Neuerungen einführen oder deroselben solches anmuthen, weil es weder Marggraf Albrecht oder Georg Friederich gethan, solches auch nie zu vorn were gewünschet worden, den man dieses damit an den Tagk geben würde, das man I. Ch. G. nicht trauet, so wehre es auch wieder I. Ch. G. Hoheit und Reputation. Über daß so würden auch hiemit den Pohlen die Augen aufgethan, die *conditiones*, so I. Ch. G. eingangen, beschweren zu laßen, welche doch I. Ch. G. kunfftig hoffen abzuhandeln, wen sie aber albereit beschworen, will sichs nicht thun laßen, damit der Herr und Unterthan in Beschwer geführt.

Das man aber *exempla regis* andeutet, darin wehre nur große *differentia*, dan was I. K. M. hetten, das hetten sie *beneficio ordinum regni*, denen sie schwüren. I. Ch. G. hetten nichts von den Preußen, sondern von I. K. M. und denen Stenden, denen sie auch schweren, und gleich wie I. Ch. G. nichts Neues von den Preußen begerten, also hoffen sie, die Preußen auch nichts Neues von I. Ch. G. begeren werden.

Secundo. Die Appellation belangende wehre zwar einem als dem andern Theill beschwerlich, wen sie in die Chron gehen solte. Jedoch bleibet dieselbe, weil der blöde Herr lebet, I. Ch. G.. Darnach aber wehre sie auff 500 Gulden *restringiret*. I. Ch. G. hetten sich das *remedium revisionis* gefallen laßen, E. E. L. aber wehre darnach von demselben abgefallenn und hette die Appellation an frembde Örtther haben wollen, da weder I. Ch. G. noch die Stende *assessores* hetten. Zu dem würde

I. Ch. G. keine instantia gelaßen, dieselbe würde keine Jurisdiction im Lande behalten. Derowegen solte man von diesen Punct abstehen.

Tertio. Die Embter sollen die Herrn Regimentsrhet in Abwesen I. Ch. G. bestellen, solches wehre nicht wieder I. Ch. G., weil es in privilegiis enthalten. Man wolte aber die Zeit gar zu kurtz spannen, wehre es doch unmöglich, I. Ch. G. so eilends zuzuschreiben.

Quarto. Der conventus were ein Neues. Wan es die Noth erfordert, würden I. Ch. G. Zusammenkunfft nicht weigern.

Quinto. Marschalek wehre auch ein Neues; man hette den zu Hoff, dabei blieb es billich.

Sexto. Officia capitaneatus etc. Hette sich I. Ch. G. also erkleret; das man sich nicht zu beschweren . . .

Septimo. Caduca solten vermöge den privilegiis weggegeben werden, doch solte man bedencken, von wehme man das privilegium hette, bey dem stünde auch die interpretatio.

Octavo. Bestellung des Regiments wehre auch gnugsamb in der Regimentsnotull versehen, derowegen keine Newerung von nöten.

Nono ist an ihme selbstn recht, das wehre das Hoffgericht und andere instantia.

Decimo. Wolten sie nicht holen, das wir die collaterales ausschließen wolten, sonsten hette es ein Ansehen, daß man dem Hause Brandenburg weinig gewogen.

Hierauf haben wir geandwortet, das wirß herzlich gerne endern wolten, was wir nur immer mehr bey unsern Brüdern zu verandtworten wüsten. Wan wir alle puncta refütiren solten, so würde es viel disputationes erregen, dan, was das homagium anlanget, denselben hadt der deutsche Hoffmeister auch leisten mueßen. Wehre aber den Einsaßen im Lande weinig damit gedienet, das es in principatu nicht geschehen. I. Ch. G. weren es so woll der Landtschafft schuldig als I. M. ihren Underthanen, den wie wolten I. Ch. G. zu dem Lande kommen, wan sich die Landtschafft des Casimiri privilegii und der ewigen Vertrege halten solte, darinnen klerlich zu finden, das das Landt nach Absterben dieser Linien I. M. und der Cron heimfallen solte. Solches ist utrinque beschworen. Ergo kan das Landt ohne E. E. L. Consens nicht vergeben werden. Wer wolte auch im selben Lande wohnen, welches ein Herr könnte wegshenecken ohne Bewilligung der Unterthanen. Solches geschieht bey denen, so mit dem Schwert erworben.

So ists auch nicht vermuetlich, das man kunfftig von den gewilligten conditionibus der Chron etwas abhandeln werde, sondern das sie vielmehr gehaufft und schwerer gemacht, ist leichter zu glauben.

Den I. Ch. G. in ihrem homagio eigentlich unnd gewiß dieselben der Chronen werden beschweren mueßen, und werden unsere Sachen keine Ursach darzu geben, dan die Pohlen woll selbstn auf die Schantz Achtung geben können. Das aber eingewendet, alß von I. Ch. G. bey den Preußen nichts Neues suchen, solches ist inn der gantzen Weldt anders bekandt, den I. Ch. G. suchen das gantze Landt und also folgents obedientiam subditorum, welche ja new. Derowegen die Unterthanen bey I. Ch. G.

als einen neuen Herrn, dehme sie sich spontaneo unterworfen, auch das suchen müßen, was sie sonst haben könnten, wan sie bey obgemeltem privilegio und den ewigen Vertregern blieben.

Secundo. Weill I. Ch. G. die Appellation I. M. ubergeben, als stehet es bey deroselben sowoll der löblichen Chronen, uns hierinne zu verabschieden.

Tertio. Das es also in der Regimentsnotell enthalten, das wißen wir woll, aber es wirt weinig in Acht genommen, den alle Embtær von Berlin contra privilegia bestellet. Das nun solches kunfftig verhuetet, maiori clausula opus est.

Quarto. Conventus ist nicht new, sondern ein altes, so E. E. L. bey des Ordens Zeiten alle Weg gehabt. Wan die Herschafft ihn ansetzet, so bedeutet es Gelt, wan es aber dergestaldt von der Ritterschafft deliberiret, so bedeuts Stabilirung ihrer Freiheit.

Quinto. Obschon der Marschalek new, so ist er doch vonnöthen, sintemahl der gantze ducatus I. Ch. G. neu ist.

Sexto. In officiis capitaneatibus wirt teglich wieder die privilegia gehandelt, und obschon I. Ch. G. daran unschuldig, so geschicht es dennoch: ergo novo legum custode opus est.

Septimo. Wie es geschicht, so beweiset es die Erfahrung, das macht allein, das E. E. L. hisce petitis die Zeit hero nicht versahen, so gestehet man dem Landesfürsten die Interpretation keinesweges, sintemhall dieselben bey des Ordenszeiten bey dem Großengericht des Landes gewesen. Man siehet aber woll, wohin man mit der Interpretation zieleet, nemblich ad extraneos. Die sollen den ahremen Preußen das Brodt aus dem Maull ziehen, welches nova hac lege zu verhueten.

Octava. Wie die Regimentsnotell gehalten wirt, solches weisen die Exempel genugsamb aus.

Nono. Weill es recht ist, so bleibet es billich bey unserm petito.

Decimo. Die collaterales begeret die Ritterschafft keinesweges auszuschlissen, sondern die Herrn dilatiren diesen Punct aufs Haus Brandenburgk, so weit als sie wollen. Es soll uns nicht zuwieder sein. Der Ritterschafft Meinung ist diese. Weill die Pohlen das Land dem Hause Brandenburg allein auf gewißen Fall gönnen wollen, als wird hier Aufsicht von Nöthen sein, damit ihre Nachkommen in eum casum woll versehen, wie solches der alte hochlöbliche Herr Marggraf Albrecht anno 44 und darnach der itzige blöde Fürst anno 68 treulich gerathen. Derowegen weill alle unsere petitiones mehrtheils von unsern Vorfahren uf uns vererbet, die übrigen aber tanquam necessarium munimentum hochvonnöthen und keinem Herrn, welcher ohne das gesonnen, seinen Unterthanen Guts zu thun und ihr Bestes zu fordern, zu willigen schwer ankhemmen, alß bitten wir die Herrn brandenburgischen Gesandten gantz dienst- und freundlich, sie wollen mit uns zusahmenspannen, vor die Preußen so woll als fur I. Ch. G. mitsorgen und so viel Tausend, so itzo leben und nachgeboren werden, erfrewen, sonst solten alle Herzen schwach werden, sich nicht allein keines Beßern mehr getrösten, sondern viel mehr gedencken, wie es itzo mit ihnen angefangen, das es immer deterius gehen solte. Hier-

gegen aber, wan ihnen gewilfihret, und das Werck coniunctim angegriffen, so wirt nicht nur die Crone willig dartzu gemacht, sondern Gott als ein Stifter der löblichen Freiheit wirt es alles scheinbarlich promoviren und zum gewünschten Ende befodern helfen. Uff diese und sonst andere gescheene Reden und Wiederrede seind wir von einander gangen, mit dem Beschlus, das sie was comediren, wier aber remittiren sollen, damit den Sachen allerseits zu rhaten.“

Es wird dann über die Unterredung mit dem fränkischen Gesandten Honorius von Soraw, der die Preußen, da sie nicht von der Gesamtheit abgesandt sind, vollständig ablehnt, ausführlich berichtet.

„Den 6. Martii hatt der Herr Großcantzler und der Herr Großmarschalck Deputaten verordent zwischen den Herrn brandenburgischen Gesandten unnd uns eine Vergleichung zu treffen, als nemlich den Herrn Samuel Laßky, Herrn Magnum Noldt und Herrn Kocheynsky.“ Die brandenburgischen Gesandten lehnen diese Vermittlung ab, da sie mit den Preußen sich nur inter privatos parietes semotis arbitris vergleichen wollen. Die preußischen Gesandten begründen ausführlich ihren Standpunkt vor den polnischen Deputaten.

Am 7. März gehen die Preußen zu den Brandenburgern, um zu versuchen, wie „nahe wir uns in capitibus legationis nostrae. Und weil dan ratione formae keine Disputation mehr vorhanden, sintemahl dieselbe allein vor I. M. und die Chron gehört, alß hette es dabey sein Bewenden. Da sie aber Lust, in materialibus sich zu vereinigen, wollen wir, so viel uns immer verandtwortlichen, ihnen bequemen. Unnd ob wir woll lieber gesehen, das solche Sachen den Herrn Deputaten unter Handen kommen, damit I. M. und die gantze löbliche Chron von ihnen vornehmen konte, wehr auf den billigsten Wege gegangen, jedoch weil es den Herrn brandenburgischen Gesandten also nicht gefallen, alß haben wir auch nicht weiter kommen können, sondern mueßen Gott und unserer gerechten Sache ferner vertrauen. Es wollen aber die brandenburgischen Herrn Gesandten solches von uns nicht ungütlichen aufgenommen, daß wir solche Legation von der Ritterschafft auf uns genommen, den als wir gesehen, das ihre Gemueter durch die neue eingefuhrte sowoll auch alte unabgeschaffte gravamina hefftig offendiret, als haben wir erwartet, das es beiderseits nützlichen und bestendig were, allem kunftigen Unheil vielmehr per hasce petitiones vorzubeugen, als wan man starck die gravamina specificce verzeichnet, dieselben der Cron cum magna lamentatione ubergeben und durch ordentliche Mittell erörtern zu laßen gebeten. Und weil dieser Weg I. Ch. G. viel zutreglichen, als haben wir uns auch darzu endtlichen behandeln laßen, weil es beider Seits zum Besten gemeint. Sonsten, wan diese Legation nicht fortgangen, und sie durch andere Wege vom Klagen verhindert, so were doch daß Dritte, nempe publica perturbatio darauß entstanden, welches die Herrn nach höchstem Vermögen verhütten sollen. Bitten derowegen unsere Personen entschuldigt zu halten, auch sich der preuschen Ritterschafft Suchen befholen sein zu lassen, die zwar woll ein Höhers umb I. Ch. G. und das lobliche Hauß Brandenburg verdienet, alß die nechst Gott eine principalis causa, das I. Ch. G. des Landes mechtig werden können. Solche grosse merita soll man sie geniessen lassen mit dießen geringen petitis . . .

Darauf sie geandwortet, wie sie allerhandt Bedencken gehabt, vor den Deputaten zu tractiren. Man wolte es doch nicht ubel ufnehmen. Darnach befindeten sie, das die petitiones I. Ch. G. deutsch aus Preussen zugeschicket, alhier aber offerierten wier sie latteinisch, darinen wer es anders, auch weiter extendiret, also were es beßer, es uf eine ander Zeit zu sparen. Item sie hetten erfahren, wir bemuheten unß umb die Audientz, drumb wir auch unsere capita hin und wieder außgetheilet, auß welchen Ursachen sie mit unß conferiren wolten. Wir haben ihnen zur Andtwort geben, wie es in unserer Instruction deudtsch, also hetten wirß auch latteinisch gegeben. Und ob wirs schon mit latteinischen Wordten etwaß deutlicher gesetzt, so hetten wir doch die clausulam in unserer Instruction: waß wier der Ritterschafft zum besten mehr Nützlichens und Gutes schaffen köntten, daß solten wir nicht underlassen. Daß wir aber alles biß uf ein ander Zeit sparen solten und hier nichts anders thun, alß den Reichstag besuchen, dessen hetten wir keinen Befhelich, würden mit solcher Relation von unsern Stenden ubell empfangen werden, ja unsere Nachkommen würden es ewig entgeltenn müssen, beten noch uns, solchen Schimpff und Spot nicht zu gönnen, sondern ad realia zu schreiten.

Daruff sie angefangen erstlich vom Jurament zu reden, allegirten ihr Voriges und sagten, daß es I. Ch. G. nicht thun könte. Das iudicium tribunalitium wolten sie auch albereit concediren, aber vivente aegro principe soll die Appellation im Lande bleiben.

Tertio. Conventnm haben sie auch bewilliget, allein wan I. Ch. G. auch Leutte hinschicken und etwaß anbringen wolten, daß es derselben auch freystunde. Und alß wir darnach auch von andern capitibus pro et contra viel tractiret, haben sie doch sonst in alle gewilliget, jedoch dahin geschlossen, daß wir wieder zusammenkommen und uns gantzlichen vereinigen wollen. Hierzu Herr Wallenfels gleich cum gratulatione angefangen, daß numehr die Sache unter uns fast richtig. I. Ch. G. thetten alles, was wir beehrten. Er sehe aber nicht, waß wir thun wolten, den wir wolten keinen Pobor geben, erbeten uns auch nichts bey I. Ch. G. zu thun.

Darauff wir geandwortet, wan zwischenn Herrn und Knechten ein gutt Vernehmen gestiftet, wolten wir nicht zweiffeln, E. E. L. wurde mehr bey I. Ch. G. thun, alß sie vermeinen, wie wir sie dan umb Gottes willen gebheten, sie es also machen wollen, daß Herr und Underthan bleiben können.

Den 8 Martii seindt wir uf Erfordern abermahln zu ihnen gangen, den ersten Punct alß das iuramentum abhandeln lassen, jedoch sub ratificatione der preußischen Ritterschafft. Da sie nicht mit zufrieden, so lest derselben freystehen, uf kunfftigen Reichstag zu suchen, welches uns dan die brandenburgischen Herrn Zeugnus geben und schadloß halten wollen, daß wirs also unnd nicht anderer Gestalt eingangen. Darnach haben wir nachgeben, weill in instructione stehet, daß in 3 Monaten ein Ambt soll ersetzt werden, propter iustitiae administrationem, alß soll es Anstandt haben biß uff 6 Monat. Daß Tribunall haben sie gewilliget, wanns im Lande gehalten, daß I. Ch. G. auch 2 Assessores dabey haben mögen. Aber daß es vivente aegro principe im Nahmen I. Ch. G. gehalten werde. Darnach aber im Nahmen I. M. gehalten werde. Ingleichen mögen

I. Ch. G. uff dem conventu publico auch zwene gutte Leutte schicken, jedoch daß sie den consultationibus nicht vorgreifen oder Schaden bringen sollen.

Die Praesentation der Herren Regenten haben wir auch fallen lassen, jedoch daß die Praesentation der Oberämpter den Landträchten anstatt E. E. L. bleibe, welche secundum regiminis formulam von andern Embtern genommen und zu den Heubtembtern versetzt werden sollen.

Diese Punct sembtlich haben wir fallen lassen, doch nicht anders gleich wie das iuramentum, nemblich uff Ratification der Ritterschafft in Preußen. Sie haben uns auch gebeten, der Curatel uff Marggraff Johan Sigismundt nicht zu gedenecken, weil I. F. G. nit darumb angehalten und die Chron hiedureh nicht erinnert werde, uff neue tractationes zu gedenecken, wie dan I. Ch. G. und I. F. G. auf andere Wege diese Sachen zu fodern gedenecken wollen. Solches haben wir ihnen zugesagt . . .“

Jetzt übergibt ihnen der ansbachische Gesandte auch sein Kreditif.

Am 10. März teilen die Preußen ihre capita pactorum, die gemäß der letzten Vergleichung geändert, den Brandenburgern mit und bitten, die Vergleichung in „guter Acht“ zu haben. Die Antwort der Brandenburger weist darauf hin, daß der Kurfürst in einem neuen Befehl sie aufgefordert habe, von allen Neuerungen abzumahlen.

„Den 16. seind wir abermahll zu den Herrn brandenburgischen Gesandten auf ihr Begehren gangen, da wir dan vermeinet, sie solten es bey den vorigen Tractaten bewenden laßen. Aber wir haben sie anders befunden, als wir sie das vorige Mall gelaßen haben: vielleicht aus den Ursachen, das sie gar einen andern Windt und Warnung bekommen, vielleicht von denen Leuthen, die I. Ch. G. mit der Ritterschafft zusahmenbracht und in den schweren Laberinten geführt: den sie uns stracks gebieten, die ganze Sache dahin anzustellen, wie sie solches vor etzlichen Tagen in ihren Schrifften begehret. Wir aber haben ihnen geandtwortet, das uns unsere Instruction ein viell anders leret, hetten woll verhoffet, was einmall unter uns verglichen, man solte es dabey bewenden laßen, wie wirß dan vor unsere Persohn pro transacto gehalten. Wolten auch unsere petita, wie sie mit ihnen verhandelt, der Chron übergeben haben, sintemahl es an I. Ch. G. so woll dero Ritterschafft Besten gewendet, den solte unter uns zuvhor nicht Einigkeit gestiftet und die Sache darüber I. Ch. G. schwer werden, insonderheit wan abermahl ein Dilation draus würde, was würde sich alsdan für große Verenderung der Gemuetter im Lande erheben, weil sie sehen, daß man ihnen wegen ihrer großen meritorum diß Weinige nicht concediren wollen, sondern ein solchen viam sich zu sterniren gedenket, dadurch von der einen Seiten ein absolutum imperium, von der andern aber extrema servitus erfolgen solte. Beeten derowegen bey der vorigen Tractation zu verharren, sonstn wurde man kunfftigk nichts Sicherlichs handeln können wan man teglich auf Neuerung gedechte.

Hierauf haben sie geandtwortet, sie wehren woll der Hofnung gewesen; das wir uns anders resolviren sollen, stellen sie an seinen Ort, sie wehren aber omnino in contraria sententia. Dan erstlichen werden diese nova petita alle vorige conditiones in einen Zweifel ziehen, so wehren auch diese petita teils wieder I. M., welcher durch das iudicium tribunalitium die

Appellation abgeschnitten, theils wieder I. Ch. G. Hoheit, den wen die Landtschafft Embter bestellen solte, so würde sich neimandt umb I. Ch. G. demeriren und wehre gleich wie ein Hertzogk zu Venedig. Darnach würde durch die gebetene Union die Augen der Pohlen aufgethan, das man so bose Lust zu ihnen nicht hette. Das aber I. Ch. G. die Gemueter der Landtschafft sehr dardurch concilyren solte, wehre woll etwas, wan sie alle einig und diese Legation von der gantzen Landtschafft geschicket. Der Herzogin, die hoch zu respectiren, wehre es gahr zu wieder, die Herren Regenten hetten es widersprochen, die Stedte hetten auch damit nichts zu thun, die vom Herrnstandt ingleichen, wie dan auch viel Vornehmer vom Adell im Lande. Wan nun I. Ch. G. des einen Theill hiemit reconcilyret, würde das ander Theil offendiret, dadurch mehr Verbitterung unter der Landtschafft erfolgen solte.“

Es folgt noch eine längere Aussprache, wobei sich die beiderseitigen Gesandten die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen zuschieben, falls sie auf ihren Meinungen beharren. Am 17. März teilen die Preußen den Brandenburgern schriftlich mit, daß sie bei ihrer Instruktion verbleiben müssen.

Am 18. März haben sie Audienz beim König. Auf die Rede der preußischen Gesandten läßt er ihnen durch den Kanzler danken: „Es wehre I. M. alle Wege der väterlichen Vorsorge, das wieder ihre Freyheiten nichts solte verhenget werden; waß aber die Sache an ihme selbst anlanget, dieselbe wolle I. M. mit den Herrn Senatoren und Stenden in Rhat ziehen und sich allergnedigst gegen die preußische Ritterschafft erzeigen.“

Am 20. März eine sehr ehrenvolle Audienz bei den Landboten, am 24. sehr gnädige Privataudienz in der Kammer beim König, am 2. April königliche Privataudienz für die Preußen aus dem Königreich, die für die Forderungen der Ritterschafft aus dem Herzogtum eintreten, am 5. April günstige Beratung der capita bei den Landboten. Es wird dann der unfruchtbare Schluß des Reichstages geschildert.

Darauf wenden sich die Preußen an den Landbotenmarschall mit der Bitte um Bescheinigung, daß die Landboten ihre Sache approbiert haben. Die Bescheinigung wird ausgestellt.

Die vergeblichen Verhandlungen des Königs und der Senatoren mit den brandenburgischen Gesandten wegen Sendung königlicher Commissarien nach Preußen werden darauf erwähnt. „Den 11. Mai sind wir zu den Herrn brandenburgischen Gesanten gangen, unsern Abscheid von ihnen genommen unnd sie gebeeten, nicht allein fur ihre Persohn der preußischen Ritterschafft gewogen zu sein, sondern auch I. Ch. G. nebenst dero Herrn Söhne gnedigsten favor und Willen zu consuliren, unnd weill unns dan alß getreuwen Dienern geburen wollen wegen unserer Verrichtung I. Ch. G. zu vorstendigen, alß wollen wir deßwegen ein besondern Boten absenden unnd I. Ch. G. umbstendiglich berichten . . .“

Dann wenden sich die preußischen Gesandten um Abschied beim König, wie „dan auch umb die Commissarien, weill es von der Cron herkemme. Eß haben aber die Herrn brandenburgischen Gesandten mit großer Muhe unnd Arbeit die Commission hindertrieben. Doch haben sie I. M. zugesagen mueßen, das sie alle Sachen im Lande in genugsahme Richtigkeit

bringen unnd I. M. deßwegen keinen Unwillen bey der Cron auf den Halß laden wolten. Nach solchem haben sich I. M. wegen der Commission bey uns gnedigst entschuldigen laßen, aber danebest verheißen, sofern die Ritterschafft in Preußen nicht geholffen, das I. M. allweg Einsehen pflegen unnd unsere Sachen in integro behalten wolte, welches wir mit mehrern aus dem responso werden vernehmen können.“ Abschied am 22. Mai durch den polnischen Kanzler, da der König verhindert.

„Auß welchem allen [die Ritterschafft] gneugsahm zu ersehen, wie treuwlich und embsig wir unns die anbefohlene Sachen angelegen sein laßen unnd wehre alles . . . nach Wunsch abgelauffen, wan der Reichßtag nicht also unglücklich zergangen. Wir erfahren aber mit großem Schertz das wir von bosen leichtfertigen Leuten durch Pasquiel unnd Discursen an unsern Ehren hart angegriffen, gleich alß hetten wir mehr gethan, alß uns geburet oder aber I. Ch. G. Sache hefftig verhindert, wie dan solches in dehm leichtfertigen Discurs, so der Herr Schwager genandt wirdt, zu ersehen, darin der leichtfertige Discurent nicht allein uns Abgesandten groblich beruhret, sondern er schencket es auch nicht der löblichen Kron unnd dießer gantzen Ritterschafft, in dehm er saget, das die Herrn preußischen Abgesandten, welche auf diesen Reichßtagk von E. E. L. des Furstenthumbs Preußen abgefertiget, I. Ch. G. so eine Hinderung an ihren Sachen geben, der kein ehrlicher Preuß, viel weniger ein ander Deutscher, Spanier, Welscher . . . guet heißen, unnd wie der contextus ferner das gantze Blatt durchlaufft, darunter lauter Calumnien et famosa scripta uber dieße lobliche Nation enthalten . . .“ Es folgen weitere Einzelheiten.

„Weill wir dan gewiß unnd eigentlich wissen, das wir ehrlich unnd redlich gehandelt, privatim nichts anders alß publice gesucht, auch nicht contra praescriptum mandatum gethan, alß bitten wir die Ritterschafft . . ., sie wolten nicht allein unns vermog ihrer Brieff unnd Siegell unnd gegebener Zusag in Schutz nehmen, sondern ihre Trewe unnd Redlichkeit, die in dehm unnd andern leichtfertigen Discursen unnd Paßquillen mehr gekrencket, selbst in Acht haben unnd, wan sie den autorem erfragen, dergestalt mit ihm verfahren, wie unsere lieben Vorfahren anno 66 unnd in andern Zeiten gethan.

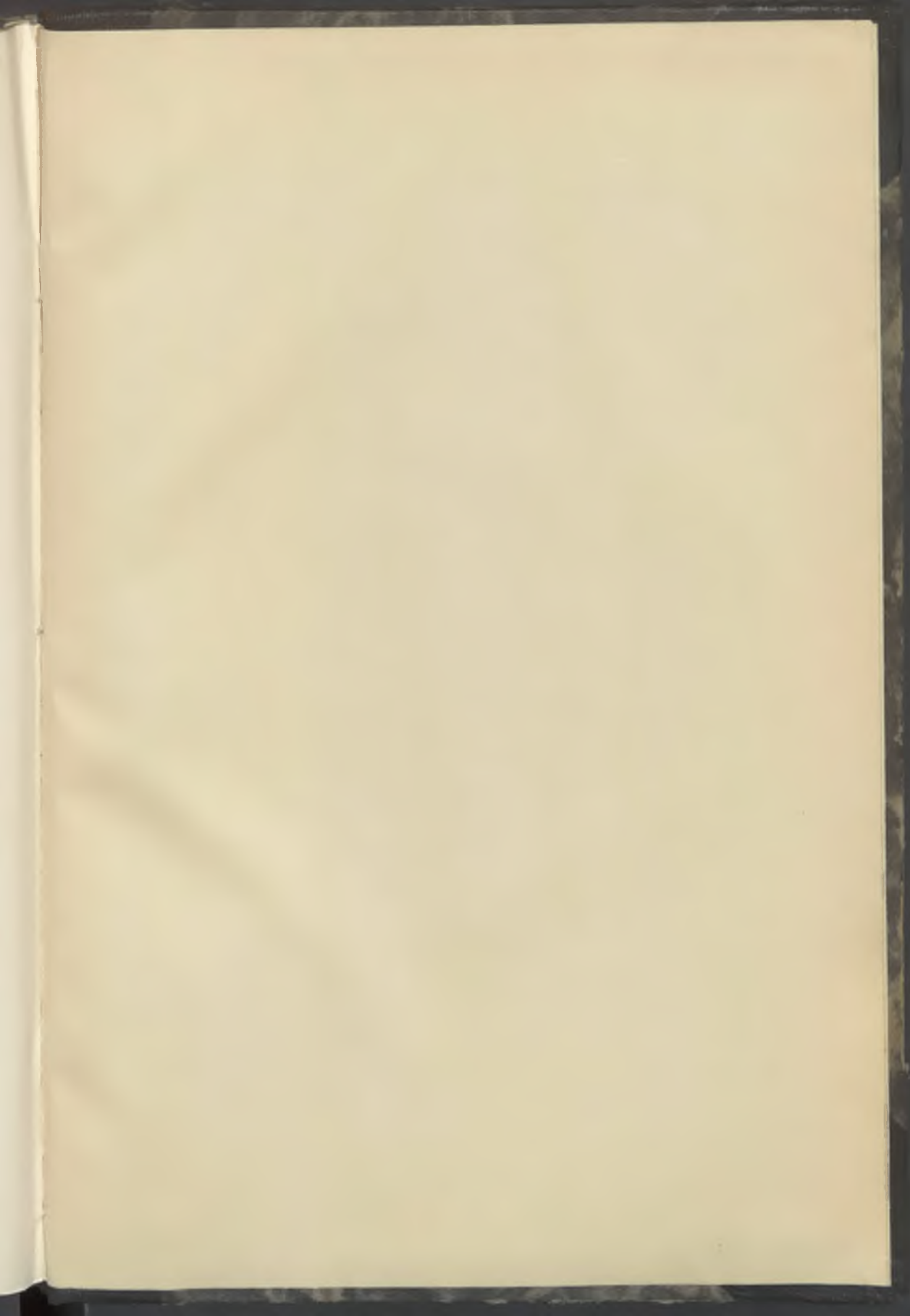
Nebenst dehm komt unns nicht wenig schmerzlich vor, daß wir in geheimen Gelechern unnd Zusammenkunfftten im Lande durch sonderliche List unnd Praticken felsehlich außgetragen, alß wen wir extra mandatum gegangen, das Vaterlandt dadurch in Noht unnd Gefahr gesezt unnd derwegen schwer Verantwortung auf unns haben sollen unnd, was derselben erdachten Dinge mehr seindt, die propter audaciam calumniantium unns unnd unsern Nachkommen nicht wenig aggraviren konten. Ob wir uns zwar zu solchen Leuthen woll eines beßeren Dancks versehen, so mußn wir dannoch sagen, das sie unns daran Gewaltt unnd zuviel gethan. Wolten nichts Liebbers wunschen, dan das jemandt were, der offentlich herfurtrette unnd in unsern Augen solches redete. Wir wolten unns also verantworten, das unsern Ehren unnd allen Ehrliebenden ein Gnuge geschehe. Wie wir dan solche bößliche und meuchlrische Belastigungen vor itzo nicht groß zu eiffern, sondern unns vielmehr con-

scientia recti zu trosten bedacht, alß wollen wir dannoch E. L. dienstlich gebeeten haben, sie unns nicht mehr aufzulegen gestatten wollen, sondern was uns zu Ehren zutragen gebueret, unnd wie wir deßwegen ihres patrociniü benöhttiget, das wir derselben in der Thatt vehig werden mögen.“

Über ihren inzwischen verstorbenen Mitgesandten Eulenburg bemerken sie, daß er in „derselben Legation alleweg mit seinem gutten Rhatt umb unnd bey unns geweßen, alle Sachen mit großem Ernst vortreiben helfen, also das nichts in dieser gantzen Relation die preusche Sachen concernirende enthalten, welches er nicht nebenst uns sembtlich unnd wir sembtlich neben ihm beliebt unnd gefodert unnd sich also erzeiget, wie einem ehrlichen Liebhaber der preuschen Freyheit unnd E. L. Vertrauwen gegen ihme erfordert. Wollen also E. L. gantz dienstfreundlich gebeten haben, sie wollen unser erwiesenes studium et amorem in communem patriam, so wir itzo in zweyen Reichßtagen uf ihr Bitten unnd Ermahnen thun mueßen, vor Lieb auf- unnd annehmen. Unnd da nicht einem jeden insonderheit Satisfaction geschehen, so wird es doch publica utilitas, quae omnes et singulos concernit, leichtlich compensiren unnd gleich machen, den sie in der Thatt empfinden werden, das wir quoad publica an unsern menschlichen Fleiß nichts erwinden laßen, sondern mit Sollicitiren unnd Promoviren das alles gethan, was uns vermog E. L. gegebenen Macht und Befehlich vertruuwet unnd bevohlen worden.“







Biblioteka Główna UMK



300051534467

28, - + 11/29

Biblioteka Główna UMK



300051534467

Histor.

Prof. Jan

Stad

Kling

Brande

1600